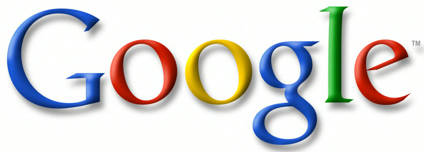








JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

Altertumswissenschaft

begründet von

Conrad Bursian

herausgegeben von

W. Kroll.

Hundertdreiunddreißigster Band.

Fünfunddreißigster Jahrgang 1907.

Erste Abteilung.

GRIECHISCHE AUTOREN.



LEIPZIG 1907.

O. R. REISLAND.

Altenburg
Piererache Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis
des hundertdreiunddreißigsten Bandes.

Bericht über die Literatur zu den attischen Rednern aus den Jahren 1886—1904.

Von

Kurt Emminger in München.

Erster Teil.

(Allgemeines. Von Gorgias bis zu Lysias*).)

Bei dem Bericht über einen Zeitraum von fast zwanzig Jahren mußte ich mich natürlich im allgemeinen großer Kürze befleißigen; Ungleichmäßigkeit war unvermeidlich.

Von der erschienenen Literatur hoffe ich nicht viel übersehen zu haben; Autoren, die sich nicht genannt finden, verpflichten mich zu Dank, wenn sie durch Zusendung ihrer Arbeiten, besonders der in Zeitschriften versteckten Artikel, oder — noch lieber — kurzer Inhaltsangaben für einen Nachtrag gelegentlich der zweiten Hälfte des Berichtes die Vollständigkeit fördern.

Ebenso erbitte ich mir Dissertationen, Programme und andere Abhandlungen, die sich auf die noch nicht besprochenen Redner beziehen, oder — besser — kurze Skizzen davon, welche besonders ersehen lassen, was der Verfasser zeigen wollte und welche neuen Ideen er ans Tageslicht förderte.

Das war auch im folgenden mein Hauptbestreben, die Intentionen der Autoren herauszuheben. Bei der zeitlichen Ausdehnung des Berichtes erschien es mir das einzig Angezeigte, mich ganz auf den referierenden Standpunkt zu stellen: daher auch häufige wörtliche Zitate. — Die Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie sind nicht berücksichtigt. — Ber. mit dem Namen des Berichterstatters bezieht sich auf diese Jahresberichte. Die sonstigen Abkürzungen sind die hier üblichen. —

I. Zu allen Rednern.

Bei irgendwelchen auf die attischen Redner bezüglichen Fragen wird sich, soweit dieselben nicht ganz spezielle sind, ein Blick in die Grammatik, Rhetorik und Literaturgeschichte verlohnen.

*) Der erste Teil des Rednerberichtes — von Gorgias bis zu Lysias einschließlich, entsprechend dem 1. Bd. der AB von Blaß — ist seit Weihnachten 1905 in Händen der Redaktion bzw. Druckerei.

Berichte hierüber finden sich:

1. zur griech. Grammatik: für die Literatur von 1890—1903 von E. Schwyzer, im 120. Band XXXII = 1904, S. 1—152;

2. zur Rhetorik: von Hammer, im 62. Band XVIII = 1890 S. 45 bis 106, hier von Interesse S. 45—54; im 83. Band XXIII = 1895 S. 108 bis 180; für die Literatur von 1894—1900 von Lehnert, im 125. Band XXXIII = 1905 S. 86—165;

3. zur griech. Literaturgeschichte: von Haeberlin, über die Jahre 1879—1893 im 85. Band XXIII = 1895 S. 39—142, über die Jahre 1894—1899 im 106. Band XXVIII = 1900 S. 234—289, besonders S. 264 bis 269.

Desgleichen wird für die sachliche Seite im allgemeinen auf die Berichte zur Geschichte, zu den Altertümern und zu den Inschriften verwiesen.

Ausgaben. Text.

1.* R. Jebb, selections from Antiphon, Andokides, Lysias, Isokrates and Isaios. New edition. London 1888. —

[Rez.: CR III = 1889, S. 406/8, Sandys.]

2.* L. Bodin, extraits des orateurs Attiques, texte grec, publié avec une introduction, des éclaircissements historiques, un index et des notes. Paris 1. tirage 1899, 3. tirage revue 1903. —

[Rez.: RPh XXIII, S. 95 Haussoullier.]

3.* A. P. Lemercier, extraits des orateurs Attiques, Lysias Isocrate Eschine Hypéride; nouv. édit. suivie d'un appendice et contenant des notes historiques philologiques et littéraires. Paris 1900. —

[Rez.: BBP V = 1901, S. 291 Mallinger.]

4.* J. H. Th. Hemstege, Attische Redenaars. eerste deel. Antiphon, Lysias en Isaeus. Kerkrade-Heerlen 1901. —

[Rez.: RJP XLV = 1902, S. 335 f.]

5.* F. Dürrbach, extraits des orateurs Attiques, Lysias Isocrate Eschine Hyperide. Texte grec avec une introduction, des notices et des notes. Paris.

---

6. K. Boekmeijer, adnotationes criticae in orat. Atticos. Diss. Groningae 1895. —

[Rez.: BphW XVI = 1896, Sp. 577 ff. Thalheim.]

Eine Gesamtausgabe der Redner ist in der Berichtszeit nicht erschienen. Nur zu verzeichnen sind die im Ausland erschienenen Auswahlausgaben von:

Jebb (1) — Druckfehler- und methodische Verbesserungen zu der Schulausgabe gibt die Besprechung von Sandys —

Bodin (2) — von Interesse mag die beigegebene Faksimileseite eines Hypereidespapyrus sein —

Lemercier (3) — Teubner-Text, erwähnenswert vergleichende Hinweise auf andere antike und moderne Schriftsteller —

Hemstege (4) — Text für die antiphontischen und 9 lysianische Reden nach v. Herwerden, für Isaios nach Nassau-Noordewier.

Kritische Bemerkungen zu folgenden Rednern: Antiph., Gorgias, Isaios, Lysias, Demosth., Aischin., Deinarch., Demad., Lykurg., Andok., Hypereides gibt

Boekmeijer (6). S. die einzelnen unten. Nach Thalheim (Rez.) sind die Vorschläge teils billigenswert, teils beachtbar, teils verfehlt oder überflüssig.

Lexikalisches.

7. J. Th. Weiert, zur Geschichte der attischen Prosa des V. Jahrh. vor Chr. in FO X 1896 S. 21—48 (russisch).

8. Joh. Schmid, de conviciis a X oratoribus Atticis usurpatis. Prgr. Amberg I 1895; II 1899.

---

9. C. Brandstaetter, de notionum πολιτικός et σοφιστής usu rhetorico. Leipz. St. XV 1894, p. 129—274.

10. K. Koch, quae fuerit ante Socratem vocabuli ἀρετή notio. Diss. Jena 1900.

11.* H. J. Flipse, de vocis quae est λόγος significatione atque usu. Diss. Leyden 1902. —

[Rez.: BphW XXII 1902, Sp. 1429/32 Schmekel.]

12. Joh. Jobst, de vocabulorum iudiciariorum, quae in oratoribus Atticis inveniuntur, usu et vi. Diss. München 1902.

13. Konr. Schodorf, Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache aus den zehn Rednern, in: Beitr. zur hist. Synt. der griech. Spr., herausgeg. von M. v. Schanz, Heft 17. Würzburg 1905.

14. Mich. Rost, de vocibus quibusdam publici iuris Attici (ἀποχειροτονία, διαχειροτονία, ἐπιχειροτονία, καταχειροτονία, προχειροτονία). Prgr. München 1905.

Zusammenstellungen über die Entwicklung der attischen Prosa in dem Sinne der ἐκλογὴ ὀνομάτων während des 5. Jahrhunderts bietet Weiert (7)*). Die Arbeit bringt demnach auch nur für

*) Über dor. u. jon. Formen u. Wörter bei d. Trag. u. ält. Redn. vgl. Rogers, AJPh 25, S. 285 ff.

Gorgias, den „Sophisten“ Antiphon und Alkidamas hier Einschlägiges, hauptsächlich im dritten Teil. Zweckdienliche Bemerkungen finden sich auch zerstreut für Isokrates, Andokides und Lysias, zumeist freilich, wie es scheint, nach Blaß. Jedesmal werden die von dem betreffenden Schriftsteller neu gebrauchten oder nicht attischen von ihm verwendeten Wörter zusammengestellt. —

Zwei in erster Linie philosophische Begriffe, ἀρετή und λόγος, werden lexikalisch behandelt von Koch (**10**) und Flipse (**11**). Da Koch nur bis Sokrates heruntergeht, kommt er hier nur für die sophistischen Anfänge der attischen Beredsamkeit in Betracht. Die Untersuchung schwankt zwischen der Entwicklungsgeschichte eines ἀρετή-Begriffes und des Wortes ἀρετή. Bei den in Frage kommenden Sophisten ist das Wort auf der zweiten Stufe, der notio politica et vulgaris, angelangt; diese Bedeutung unterscheidet sich von der früheren notio epica zunächst dadurch, daß letztere einen Zustand, erstere vorwiegend eine Fähigkeit ausdrückt, dann aber durch die Beziehung des früheren Gebrauches auf Körper und Geist, des nunmehrigen fast ausschließlich auf den Geist allein. Beiden gegenüber steht die dritte Stufe der notio philosophica. — Flipses Abhandlung zerfällt in drei Abschnitte; der erste, längste, gibt in acht Kapiteln die Bedeutungsgeschichte von λόγος und seinen Ableitungen von Homer bis Philo; die mannigfachen Bedeutungen werden aus den Literaturdenkmälern dargestellt und aus den Grundbedeutungen ratio und oratio abgeleitet. Vom Vorkommen bei den Rednern Antiph., Andok., Lysias, Isokr., Gorgias, Antisth., Alkid. handelt das fünfte, von Demosth. und den ihm zeitgenössischen Rednern das siebente Kapitel; der Verfasser geht dabei auf alle wichtigeren Stellen ein.

Eine Vorarbeit zu einem lexicon technologicum der griechischen Rhetoren gibt Brandstaetter (**9**) in seiner Untersuchung von πολιτικός und σοφιστής. Er beginnt in beiden Abschnitten mit Bedeutung und Gebrauch dieser Wörter bei Isokrates; außerdem findet von den zehn Rednern noch Demosthenes besondere Beachtung.

Wörter aus der Gerichtssprache der attischen Redner sammeln, gruppieren und untersuchen historisch die Abhandlungen von Jobst (**12**) und Schodorf (**13**). Jobst will eis vocabulis animum advertere, quae non usurpantur nisi in foro et eis, quae in sermone iudiciali notionem ac vim sibi asciscunt alienam ab ea, quam in aliis dicendi generibus, quae vocant λόγους συμβουλευτικούς et ἐπιδεικτικούς, sibi vindicant. Dazu verfolgt er die Vorgänge vor Gericht, zählt die einschlägigen termini technici auf und belegt sie mit Stellen, die

zuweilen auch besprochen und erklärt werden. Einen Index, der bei Jobst vermißt wird, bietet die das gleiche Thema behandelnde Arbeit Schodorfs, die ohne Kenntnis von Jobsts Dissertation abgefaßt ist. Sch. nimmt als Hauptdispositionsgrund die verschiedenen Rechtsverhältnisse und gibt hierzu die jeweilige Terminologie. — Beide Arbeiten gehören dem Grenzgebiet zwischen „Altertümern" und „Rednern" an, so daß sie auch zur sachlichen Erklärung der Redner werden mit Nutzen herangezogen werden können, umgekehrt wie sie selbst die Redner mehr als Quelle denn als Ziel betrachten. — Rost (14) untersucht das Vorkommen der Zusammensetzungen mit χειροτονεῖν, wobei ἀπο-, δια-, ἐπι-, καταχειροτονεῖν keine Schwierigkeiten bieten; προχειροτονία dagegen muß an verschiedenen Stellen verschiedene Bedeutung haben, teils = προτέρα χειροτονία, teils = Vorfrage. Belege bietet vor allem Demosthenes.

Nicht nur aufzählen und gruppieren will

Schmid (8) die von den zehn Rednern gebrauchten Schimpfwörter, er will auch versuchen, daraus Schlüsse sowohl auf Echtheit oder Unechtheit einer Rede sowie auf den Charakter des Redners zu ziehen. Antiphon gebraucht convicia nur sparsam — ebenso die Tetralogien. Bei Andokides kommen II und III als deliberative Reden nicht in Betracht; in I sind ebenso wie in IV Schmähworte häufiger und besonders schwerer als bei Antiphon. Letzterem dagegen ähnlich im spärlichen Gebrauch derselben ist Lysias — ihm fehlt eben der ardor animi! Bei Isokrates steht natürlich die Schüchternheit und Urbanität dem häufigen Gebrauch scharfer Ausdrücke im Wege; für ihn auffallend ist schon XVII, 8 — doch das ist Recht der Gerichtsrede*). Wie dieses sein Vorbild Isokr. gebraucht auch Lykurg fast keine wahren, schwereren convicia. Hypereides hat, in den erhaltenen Reden wenigstens, nur sehr mäßig schmähende Worte angewandt, wenn aber, dann sehr passende! Isaios ist fast stets einfach und natürlich. Demosthenis orationes redundant conviciis: doch wird in den Staatsreden mehr in Metaphern, in den Privatreden mehr in den gewöhnlichen Ausdrücken geschimpft**). Aischines vollends findet kein Maß, auch steigt er viel

*) S. 18 Note 3 gibt Sch. gelegentlich eine Zusammenstellung der allocutiones, deren der Trapezitikos ebenfalls auffallend viel mehr als die andern Reden aufweist. — Dafür vgl. bes. C. J. Rockel, de allocutionis usu qualis sit apud Thucydidem Xenophontem oratores Atticos etc. Königsberg 1884.

**) Die convicia sind auch Kriterium für die Echtheit von Reden S. bei Demosthenes.

häufiger als Demosthenes zu Verleumdungen herab. Demosthenes hat auch hier eine gewisse Kraft in sich, Aischines affektiert sie. Mit Aischines hat Deinarchos viel gemein, unterscheidet sich jedoch von ihm und Demosthenes zu seinem Vorteil dadurch, daß er es unterläßt das Privatleben des Gegners mit Schmähungen anzugreifen, und daß er auch vor Unanständigem sich hütet*).

Zur Grammatik der Redner.

1886.

15. P. Polack, de enuntiatorum interrogativorum apud Antiph. et Andoc. usu. Diss. Halle.

1887.

16.* L. Egger, die Parenthese bei den attischen Rednern (von Antiphon bis Demosthenes). Wien, in: Mittelschule 1. Heft, S. 22—32. —

[Rez.: WklPh V = 1888 Sp. 456 Hergel.]

17. J. Zycha, zum Gebrauch von περί bei den Histor. u. Rednern. 28. Jhrber. des Leopoldstädt. Gymn. in Wien.

18. L. Lutz, die Präpositionen bei d. att. Redn. Ein Beitr. z. histor. Gramm. d. griech. Spr. Prgr. Neustadt a. H.

1888.

19. L. Grünenwald, der freie formelhafte Infin. d. Limitation im Griech. Würzburg.

[= Schanz Beitr. Heft 6.]

20. Fr. Birklein, Entwicklungsgesch. des substantiv. Infinit. Würzburg.

[= Schanz Beitr. Heft 7.]

21. E. R. Schulze, de figurae etymologicae apud or. Att. usu, in: Comment. in honorem Ribbeckii. Leipzig. S. 155—171.

1889.

22. N. Sjöstrand, de oratorum Att. in oratione obliqua temporum ac modorum usu. Comment. ex actis universit. Lundensis seors. expr. Lund. —

[Rez.: BphW XI 1891 Sp. 1361 Thalheim.]

23. E. C. Marchant, the agent in the Attic or. CR III 1889 S. 250a — 251b und S. 436a — 439b.

24. E. R. Schulze, quaestiunculae grammaticae ad or. Att. spectantes. Prgr. Bautzen.

---

*) Zu den „Schmähungen" vgl. auch J. Bruns (71).

1890.

25. A. Gentsch, de enuntiatorum condicion. apud Antiph., Andoc., Lysiam formis et usu, in: Comment. philol. Jenens. IV = 1890, S. 211—310.

26. H. Kallenberg, der Artikel bei Namen von Ländern, Städten und Meeren in der gr. Prosa. Ph. IL 1890 = NF. III, S. 515—547.

27. E. Kalinka, de usu coniunct. quarundam apud script. Attic. antiquissimos, in: Dissert. philol. Vindob. II. S. 145—212.

1891.

28. J. R. Wheeler, the participial construction with τυγχάνειν and κυρεῖν, in: Harvard studies in class. philology II, S. 143—157. Boston.

29. Carol. Schmidt, de usu partic. τέ earumque, quae cum τοί compositae sunt apud or. Attic. Diss. Rostock.

30. L. Lutz, die Casusadverbien bei den att. Rednern. Ein Beitr. zur histor. Gramm. der griech. Sprache. Prgr. Neu. Gymn. Würzburg. —
[Rez.: BphW XII = 1892 Sp. 43 Stolz.]

1892.

31.* L. Egger, über den Gebrauch der Parenthese bei Aichines, Lyk., Dein. im Vergleich mit den andern att. Rednern. Prgr. Wien.

32. J. H. T. Main, locative expressions in the Attic or. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore.

1893.

33. A. Dyroff, Geschichte des Pron. reflexivum [1. Abteil. Von Homer bis zur att. Prosa 1892], 2. Abteil. Die att. Prosa und Schlußergebnisse. 1893.
[= Schanz Beitr. HH. 9 u. 10.]

34. J. Eibel, de vocativi usu apud X or. Att. Prgr. Würzburg.

35. O. Schwab, historische Syntax der griech. Komparation in der klass. Lit. 3 HH. 1893—1895.
[= Schanz Beitr. HH. 11—13.]

36. C. W. E. Miller, the limitation of the imperative in the Attic orators. Johns Hopkins Univ. Circ. XII (Nr. 102, Jan. 1903) Baltimore.

1896.

37. W. A. Eckels, ὥστε in the orators with special reference to Isocrates.
[= Nr. 16 auf p. XXXV der proceedings for July = appendix der TrAPhA XXVII.]

38. R. S. Radford, Personification and the use of abstract subjects in the Att. or. and Thukydides I. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1093 Fuhr.]

39. W. A. Eckels, ὥστε as an index of style in the orators. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore. —

[Rez. z. B.: WklPh XX = 1903, Sp. 822 Sitzler.]

1902.

40. K. Fuhr, Besprechung des Vorhergehenden BphW XXII = 1902 Sp. 870—874.

41. A. Fuchs, die Temporalsätze mit den Konjunkt. „bis" und „solange als".

[= Schanz Beitr. H. 14*).]

Ich beginne mit der **Formenlehre.** Hier ist zunächst das vierte Kapitel von Schulzes (**24**) quaestiunculae einschlägig: ⟨quemadmodum oratores Attici *comparativos in* — ιων cadentes declinaverint⟩. Nach Meisterhans (Gr. d. A. J.) finden sich im Zeitraum 440—410 in den Inschriften fast nur die kürzeren Formen: wie steht es bei Antiphon, Andokides, Lysias? Andok. gebraucht die längeren Formen nicht, ebensowenig Lysias, außer in der XIX. Rede: hier sei dementsprechend XIX 37 ἐλάττω ἄν**) mit Sauppe und Rauchenstein zu schreiben, ebenso XIX 15 βελτίω***) und XIX 85 πλέον†) zu ändern. Anthiphon, „ut qui multa mira habeat", hat beide Formen. — Isokrates liebt die kürzeren Formen; bei seiner anerkannten Sorgfalt in Ausarbeitung seiner Reden seien wohl an den übrigen Stellen, wo die längeren Formen noch stehen, die kürzeren herzustellen. Isaios hat beide — hier dürfe man wohl nicht ändern, nachdem auch Demosthenes beide zugelassen. Wollte man bei diesem selbst für die aufgelösten Formen die zusammengezogenen herstellen, entstünde häufig Hiatus; nicht gebraucht werden die aufgelösten Formen im nom. plur. gen. masc. — Hypereides wiederum scheint die längern Formen nicht gebraucht zu haben. Bei Lykurg, Aischines und Deinarch erscheinen etwa die gleichen Verhältnisse wie bei Demosthenes.

Derselbe Schulze (**24**) untersucht ziemlich ausführlich im

---

*) Diesem Heft von Schanz Beitr. ist ein Prospekt über die HH. 1—13 mit Rezensionenverz. beigefügt.

**) Thalheim ed. ἐλάχιστα ἄν.

***) So auch Th.

†) Th. πλεῖν.

ersten Kapitel der quaestiunculae, quae fuerit oratorum Atticorum consuetudo in ponendis *adiectivis verbalibus* secundis (auf —τεος). Nirgends, am wenigsten aber bei den älteren Rednern, sind sie häufig gebraucht; merkwürdig ist, daß sie auch von seltneren Verben gebildet werden. Von allen bei den or. Att. sich findenden Verbaladjektiven gibt Sch. ein Verzeichnis. — Sowohl die persönliche wie die unpersönliche Konstruktion findet sich bei den Rednern, letztere jedoch nicht in Plural (wie häufig bei Thukydides). Es werden sodann sechs Spezialfälle untersucht: A) Alle Redner mit Ausnahme von Lysias und Lykurg lassen ἐστίν auch aus, tun es aber lieber bei der unpersönlichen als bei der persönlichen Konstruktion. B) Andere Formen von εἶναι können nicht fehlen, außer wenn das adi. verb. die Stelle eines part. vertritt. C) Auch zwei und drei Verbaladj. werden verbunden. D) Gegen Kühner und Krüger, welche meinen, die persönliche Konstruktion werde dann angewandt, wenn das Subjekt besonders betont werden solle, stellt Sch. für die attischen Redner acht Fälle auf, in denen die unpersönliche Konstruktion nötig ist. E) Die Kopula steht meist nach der Negation vor dem adi. verb. F) Die Person, welche die im adi. verb. ausgedrückte Handlung zu tun hat, steht nur bei besonderem Grund, z. B. Häufung von Dat., im Akkus., sonst immer im Dat.

Von Dyroffs (**33**) Geschichte des *Pronomen reflexivum* kommt hier aus der zweiten Abteilung Kap. VIII (= S. 33—76) und das abschließende Kap. X (S. 110—186*) in betracht. Die Abhandlung gibt sowohl zur Textkonstitution wie für Echtheitsfragen interessante Beobachtungen und Beiträge; so weisen z. B. (S. 37) die Tetralogien von den zusammengerückten Formen des Reflex. im Plur. nicht nur den Gen., wie Antiphon, sondern auch den Akkus. auf; und über die vierte Rede des Andokides sagt D. selbst (S. 42): „Daß ἑαυτῷ für οἷ und αὐτῶν einmal für σφέτερος αὐτῶν steht, dient im Zusammenhalt mit anderen Gründen zur Charakteristik der unechten Rede**)". Natürlich steht im Vordergrund die sprachgeschichtliche Entwicklung des Pronomens innerhalb der Dekas und der einzelnen Redner.

Hier mag das zweite Kapitel von Schulzes (**24**) quaestiunculae eingereiht sein, das dem Pronomen οἷος bezw. οἷός τε bei den att. Rednern sechs Abschnitte widmet. Beispielsweise hebe ich davon

---

*) Besonders S. 128, 134 f., 139 f., 144 f., 147, 152 f., 155—159, 176.

**) Es kommt mir bei Zitierung solcher grammatischer Arbeiten, namentlich aus der Sammlung von Schanz, vor allem darauf an auf sie hinzuweisen und an Beispielen zu zeigen, wie nützlich sie auch für das Studium der Redner unter Umständen sein können.

heraus: (B) εἶναι steht vor der Formel nur zweimal bei Isokrates (IV, 130 und XI, 16) und: (F) in den vielen Fällen, in denen οἷός τε als Adjektiv gebraucht wird, steht — von einigen Fällen bei Demosthenes abgesehen — bei der persönlichen Konstruktion immer eine Form von εἶναι oder γίγνεσθαι, bei der unpersönlichen nur dann nicht notwendig, wenn die dritte pers. sing. verlangt ist.

Hier Einschlägiges bringt auch das dritte Kapitel von Eckels (39) Dissertation, s. unten S. 12.

Das dritte Kapitel der mehrfach genannten Abhandlung Schulzes (24) ist dem *Verbum* gewidmet: ⟨quem admodum orat. Attici ἔθηκα et ἔδωκα pluraliter declinarint⟩. Die Analogieformen (1. Aor.) sind Eigentümlichkeit wie der jüngeren Inschriften, so der jüngeren Redner etwa von 339 an, dementsprechend bei Andok. III, 34 und Antiph. V, 77 die älteren Formen herzustellen, bezw. zu korrigieren.

Zu den **Partikeln** übergehend, erwähne ich zuerst die Dissertation von Main (32). Sie bringt im ersten Teil eine vollkommene Statistik der als *Ortsadverbien* verwendeten Eigennamen, und zwar Adverbien mit den Endungen -θεν, -δε, -ζε; -ησι, -ασι; -οι, und Dative als Lokativadverbien (Μαραθῶνι) aus allen einzelnen Rednern und Reden. Beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß von den demosthenischen Ortsadverbien mehr als 78 % auf die bei Blaß als unecht bezeichneten Reden entfallen. Auf die nach den Rednern angeordnete Statistik folgt eine zweite, nach den Ortsadverbien angelegt. Ein zweiter Teil gibt die näheren Erläuterungen und Untersuchungen zu diesen statistischen Angaben.

In weiterer Ausführung seiner Dissertation von 1883 *) untersucht Lutz (18) die *Präpositionen* bei den attischen Rednern. Ergänzt wird dieses Programm durch ein folgendes über die *Kasusadverbien* (30). In beiden Schriften erhalten wir Zusammenstellungen und zusammenfassende Bemerkungen über Bedeutung, Vorkommen und Gebrauch bei den einzelnen Rednern. Der Schlüsse aus seinem Material, z. B. auf Charakterisierung der einzelnen Redner, enthält sich der Verfasser im allgemeinen.

Nach einer Einteilung, die für das nicht allzu ausgedehnte Beobachtungsfeld allzusehr nur an den Stoff herangetragen anstatt aus ihm herausgewachsen zu sein scheint, gruppiert Zycha (17) in sehr sorgfältiger Arbeit die Verwendungsarten der Präposition περί bei

*) Allgemeine Beobachtungen über die Präpositionen bei den att. Rednern.

Thukydides, Xenoph., Plato und bei den Rednern Lysias, Isokrates, Isaios, Demosthenes.

Den Gebrauch von *ὑπό bezw. ἐκ mit Gen.* beim perf. pass. und bei entsprechenden intransitiven Verben und des *dat. auctoris* untersucht Marchant (23). Die Resultate sind etwa folgende: für Antiphon und Andokides (Inhalt des ersten Artikels): 1. Dinge stehen mit ὑπό. 2. Bei Personen als Urhebern ist zu unterscheiden: bei persönlichem Subjekt steht gleichfalls ὑπό; bei unpersönlichem Subjekt steht in 26 Fällen der Dativ, und zwar besonders bei den Verben πράττειν, λέγειν und bedeutungsähnlichen; nur in drei Fällen ὑπό, was M. als Zeichen von Emphase auffaßt. 3. ἐκ steht identisch mit ὑπό nur bei Antiphon; sonst ist die Identität nur scheinbar, die Bedeutung von ἐκ = infolge, entsprechend, gemäß. — Ähnliche, auf alle Redner ausgedehnte Beobachtungen gibt der zweite Artikel.

Die Untersuchungen zu den *Konjunktionen* sind ziemlich ausgiebig*). E. Kalinka (27) behandelt die *Kausal-* und *Konsekutiv*partikeln bei Gorgias, Antiphon, (Thukyd.), (πολιτεία Ἀθηναίων), Andok., (tituli); vergleichsweise werden auch (Herodot), Lysias, Isokr., Demosth., (Xenoph.), (Platon) herangezogen. Aus diesen Schriftstellern bringt K. die interessanten Stellen für γάρ (einschl. Verbindungen mit γάρ wie ἀλλὰ γάρ, καὶ γάρ), οὖν (mit Verbindungen), τοίνυν — dies letztere erscheint e sermone vulgari receptum, so bei Andokides und in einigen Reden des Lysias häufig, — δή (auch δῆτα), ἄρα, τοιγάρτοι und τοιγαροῦν. — Die Abhandlung trifft in einigen Teilen zusammen mit der von

Schmidt (29), welche den Gebrauch der Partikel τε und der *Zusammensetzungen mit* τοι (τοιγαροῦν, τοιγάρτοι, καίτοι, μέντοι, τοίνυν) zum Gegenstand hat. Antiphon, der schon früher**) eigens nach dieser Rücksicht durchforscht worden war, ist hier unberücksichtigt geblieben; sonst bietet die Dissertation neben geordneter Zusammenstellung der einzelnen Fälle, bei denen auf die Überlieferung Rücksicht genommen ist, auch gelegentlich Vorschläge zur Textgestaltung und Hinweis auf Auffälliges.

Über ὥστε handelt, in Ergänzung der von Schwyzer (Ber. 1904 S. 126 f.) mit gebührendem Lob hervorgehobenen Arbeiten von W. Berdolt, der Schüler Gildersleeves Eckels (37 u. 39); der kurze Überblick in den TrAPhA gibt zugleich — nur in der Hauptsache

*) Keinen Ertrag für die Redner geben die beiden Aufsätze von O. Navarre, REA 1904, S. 77/98 und S. 320/28.

**) 1877 von Schäfer.

auf Isokrates beschränkt — den Gedankengang des ersten und Hauptteils der Dissertation (36). Eckels verglich den Gebrauch von ὥστε bei Isokr. mit dem anderer Redner, die einzelnen Klassen von Reden des Isokrates, in diesen Klassen wieder die einzelnen Reden und in den Reden jeweils wieder die verschiedenen Teile. Es ergaben sich drei Einteilungspunkte: der Gebrauch der modi, der Gebrauch oder das Fehlen des Korrelativums und die Häufigkeit des Vorkommens im allgemeinen. Nach dem Vorkommen der Konjunktion stünden sich z. B. Lysias und Isokrates und von Isokr. selbst wieder Euthyn. und Helen. — ganz verschiedene Schriftsteller bezw. Werke — nahe; dagegen gibt ein unseren Erwartungen entsprechendes Resultat das Verhältnis der Korrelation zu ὥστε. Je einfacher die Rede ihrem Charakter nach, desto weniger waren natürlich die Korrelative und umgekehrt. Abweichende Zahlen innerhalb der einzelnen Gruppen lassen sich erklären: z. B. weist der Archidamos relativ wenig Korr. auf: die προσωποποιία mochte es so fordern. Der reinsten Gerichtsrede (Euthyn.), die für den Mangel an Korr. das Extrem ist, steht unter den Gerichtsreden de bigis gegenüber — in Wahrheit ein Enkomion*). — In Eckels Diss. folgt sodann Diskussion und Gruppierung besonderer Fälle des ὥστε, als dritter Teil ein Exkurs über Ausdrücke ähnlicher Bedeutung wie οὕτως ὅστις, τοιοῦτος οἷος usw. (s. oben S. 10). Ein vierter Teil sucht auch die modi im Satz mit ὥστε nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen und stilistisch zu verwerten. ὥστε bei Demosthenes bildet den Inhalt des letzten Abschnittes, jedoch mit Beschränkung darauf Belege zu dem bei anderen Schriftstellern Gefundenen auch aus Demosthenes beizubringen und zu eruieren, inwieweit der Gebrauch von ὥστε zur Entscheidung über die Echtheit einer Rede mitsprechen kann. — Von besonderem Werte ist hierzu die Besprechung von Fuhr (40). Er gibt für die Beobachtung von Gildersleeve und Eckels, daß das stilistisch Wichtige in der Korrelation liegt, die Erklärung: Die alte Sprache reiht einfach an; auch ὥστε = und so, itaque ist Anreihung; so die alten Schriftsteller. ὥστε ist aber auch = wie, dementsprechend auch οὕτως — ὥστε möglich: dann ist aus der λέξις εἰρομένη eine Periode geworden. Der angespannte Geist des Redners aber liebt es zusammenzufassen; so ist es erklärlich, daß die Redner die Korrelation besonders lieben. Daß also der korrel. Gebrauch das Wichtige ist, ist richtig, daß aber

*) Die Demonicea fällt auf, schon durch die geringe Zahl der ὥστε gegenüber II: „the fact perhaps deserves to be considered in connection with the questions that have been raised as to the genuineness of the work“.

Eckels nur die Verhältniszahlen zwischen korr. und nichtkorr. Gebrauch aufgestellt und daraus Schlüsse gezogen hat, ist falsch. Demzufolge gibt Fuhrs eigene Darstellung für das Verhalten der Redner in dieser Frage ein einigermaßen anderes Bild*).

Ich gehe über zur **Syntax**, zunächst **des Nomens.** Da die Redner mitbehandelt sind, sei kurz hingewiesen auf

Kallenbergs (**26**) Abhandlung; K. stellt als Prinzip für die Setzung des *Artikels bei* den Namen von *Ländern*, Städten und Meeren folgendes auf: Die Wörter χώρα und γῆ können nicht wie πόλις, ποταμός, ὄρος erklärend zu jedem beliebigen Namen treten, sondern nur zu solchen, die als Adjektiva betrachtet und auch von uns noch als solche zu erkennen sind. Ausnahmen sind höchst selten und weisen stets auf Fehler in der Überlieferung hin; demnach verbessert K. z. B. Hypereides III, 36**) u. a.

Die Verbindung eines *unpersönlichen Substantivs* als *Subjekt* mit Verben der Tätigkeit untersucht fürs Griechische — auf die echten***) Werke der attischen Redner und Thukydides beschränkt — zum erstenmal Radford (**38**). Er gibt die Gesamtzahlen für die verschiedenen Fälle und sucht, soweit möglich, den stilistischen Effekt dieses Gebrauchs klarzulegen. Dabei unterscheidet er folgende Klassen: Erster Teil (bis jetzt allein erschienen): 1. Subjekte sind Naturgegenstände oder -erscheinungen, in denen die Naturkraft sich wirkend zeigt (Beispiel Thuk. IV 3, 1). 2. Ausdrücke, die der Sprache einer bestimmten Menschenklasse oder Geschäftsart angehören (νόμος λέγει). 3. Fälle, in denen die Handlung oder der Zustand von Personen bewußt unbelebten Dingen zugeschrieben wird — eigentliche Personifikation. 4. Fälle, in welchen die Rolle einer Person hervorstechenden Eigenschaften derselben beigelegt wird — Periphrasis. Letztere beiden Gruppen gehören eng zusammen und repräsentieren den rhetorischen Gebrauch der Erscheinung. Der zweite Teil wird die übrigen Fälle nach Verben ordnen; er soll zeigen, daß abstrakte Subjekte ganz gewöhnlich mit gewissen Klassen von Verben verbunden werden. — Fuhrs zitierte Besprechung in der BphW, die besonders den Stilunterschied, der sich hierbei zwischen den Tetralogien und

---

*) Die Tetralogien, Andokides IV u. Lysias Rede gegen Polystratos (XX.) fallen auf!

**) Mit Cobet streicht er ἡ M., nicht χώρα.

***) Dabei folgt er Blaß mit einer Ausnahme: den Epitaphios (= II.) des Lysias nimmt er mit auf.

den Werken des Antiphon zeigt, hervorhebt, ist wiederum besonders lesenswert.

Man wundert sich, daß die Redner nicht gar häufig von der dem Griechischen doch eigentümlichen *figura etymologica* Gebrauch machen; der Gedanke bewog Schulze (21)*), die einzelnen Redner daraufhin durchzuarbeiten. Als Frucht seines Studiums erhalten wir zuerst eine Aufzählung der Fälle dieser Figur — nur solcher jedoch, bei denen Substantiv und Verb vom gleichen Stamm sind — bei den einzelnen Rednern, zeitlich geordnet; daraus die Bestätigung des allgemeinen Eindrucks, daß die Erscheinung sich nicht häufig findet; am stärksten beteiligt sind Demosthenes und Aischines, vermieden erscheint die figura von Isokrates und Lykurgos. Die Regel der Grammatik, daß der Begriff des Substantivs ein eingeschränkterer sein müsse als der des Verbums, wird auch aus den Rednern bestätigt gefunden.

Der Gebrauch des *Vokativs* bei den Rednern oder besser *in den Ausgaben der Redner***), einschließlich der unechten Schriften, die hier nach des Verfassers Meinung mit den echten übereinstimmen, ist das Thema für die Dissertation von Eibel (34). In 18 Punkten werden wir unterrichtet über Zweck, Vorkommen, Art, Stellung des Vokativs — z. B. setzen ihn Deinarchos und Antiphon nie nach τοίνυν, Isokr. und Isaios nie nach οὖν — Wirkung und Ergänzung solcher Anredeformeln.

Die historische Syntax der *Komparation* ist bearbeitet von Schwab (35). Wenn auch nach seinem Zweck „ein rein chronologischer Gang der Untersuchung von Autor zu Autor ausgeschlossen war“, sich also die auf den Gebrauch der Redner bezüglichen Resultate nicht unmittelbar entnehmen lassen, so „liefert die Abhandlung doch auch für diese Aufgabe“ allenthalben „Beiträge“.

Im Übergang zur **Syntax des Verbums** sei der Aufsatz von Wheeler (28) erwähnt, der statistische Zusammenstellungen über das sogenannte ergänzende Partizip bei τυγχάνειν und χορεῖν gibt.

Es fällt auf, daß sich bei den Rednern nicht viele *Imperative* finden: auf einer Seite Teubnertext nach Millers (36) Berechnung im Durchschnitt nur einer! „Zum Ersatz desselben dienen verschiedene Verba (δέομαι — δεῖ, χρή u. ä.), Adverbien mit Potent. (z. B.

---

*) W. Schneidawinds Pirmasenser Progr.: Über den Akkus. des Inhalts bei den griech. Prosaikern. Würzburg 1886 behandelt Thukyd., Plato, Demosthenes.

**) ⟨Restat ut profitear me . . . . satis habuisse editiones manuversare et modo eas allocutiones respicere quas hi commendant editores⟩!

δικαίως ἄν), das adi. verb. auf -τέον, auch Kondizionalsätze (ἐάν c. coni., εἰ c. opt.)*). Daß der Imperativ aber mit Bewußtsein gemieden wurde, ergibt sich aus den Einschränkungen, Milderungen, limitations, die ihm beigefügt werden, wenn er einmal verwendet wird. An Zeugen, Schreiber konnte man ja wohl den bloßen Imperat. richten, nicht aber an die Personen, vor denen gesprochen wurde. Unterscheidet man drei Fälle des Gebrauches dieser Form: den Imp. beim Befehl, bei der Ermahnung, bei der Bitte, so fehlen Belege für die erste Gruppe — Befehl — eigentlich ganz, für die zweite verlangte die Urbanität eine Milderung entweder durch Beifügung von Wörtern wie δέομαι oder durch die Alltäglichkeit des Gebrauches wie in σκοπεῖτε; das rein epideiktische genus (Beisp. Isokr.) weist ganz wenig Imper. auf, mehr die Paränesen (Isokr. [I]-III). Auch in den symbuleutischen Reden ist der Gebrauch beschränkt (Beisp. Demosth.: auf 100 Seiten Teubnert. nur 44); ziemlich häufig ist er dagegen in den gerichtlichen Reden und hier wieder stärker in denen, die Fälle des öffentlichen Rechtes behandeln. — Durch die Verschiedenheit der Redegattung wird auch in erster Linie der Unterschied zwischen den einzelnen Reden bewirkt. — Verschiedenheiten in den Reden gleicher Art des gleichen Autors hängen doch noch von so vielen Umständen ab, daß eine allgemeine Statistik wohl nicht zu machen ist! — **)

Zum *substantivierten Infinitiv* verweise ich außer auf Wagner***) und Gildersleeve†) auf die zusammenfassende Darstellung von Birklein (**20**) und zwar auf die SS. 58—75, sowie auf den Rückblick von S. 90 an, bes. S. 91. B. nimmt jedesmal auf die Echtheitsfragen besondere Rücksicht, mit ausgesprochenem Resultat allerdings nur für Pseudoisokrates πρὸς Δημόνικον. — Für den bei den Rednern in keiner seiner Erscheinungsarten besonders beliebten formelhaften *Infinitiv der Limitation* zitiere ich Grünenwald (**19**), der allerdings die Redner nicht gesondert behandelt; doch vergl. bes. SS. 2, 6—9, 12, 19, 20, 23, 24, 30, 32—35.

Die *Fragesätze*, — um damit zur **Syntax des Satzes** überzugehen —, untersucht wenigstens für Antiphon, Andokides††),

*) Cf. AJPh XIII S. 404.

**) Nur Anzeige und Inhaltsangabe von Wagner (s. Hüttner, Ber. 1886) ist B. L. Gildersleeve, the articular infinitive again, AJPh VIII = 1887 S. 329—337.

***) Cf. Hüttner, Ber. 1886 S. 12.

†) S. Birklein, S. 2. Anm. 1.

††) Andok. IV, als ca. 50 v. Chr. entstanden, bleibt unberücksichtigt.

Ἀθηναίων πολιτεία, Gorgias und dessen Schüler, zu denen er Polos, Likymnios, Agatho und Thrasymachos zählt, Polack (15). Die direkten Fragesätze dienen bei den Rednern in erster Linie rhetorischen Zwecken; dementsprechend pflegen im Prooimion keine zu stehen. Die narratio weist bei Antiphon, mit zwei Ausnahmen in VI, ebenfalls keine Fragen, bei Andok. dagegen ziemlich viele auf. Diese allgemeine Übersicht des ersten Kapitels ergänzt später das fünfte. Gegenüber der Ansicht von Kaikilios von Kalakte und Blaß sei doch auch schon bei Antiphon ein bewußtes Streben zu konstatieren, die Fragesätze rhetorisch zu benutzen. Auch hierbei ergeben sich Beiträge zur Charakteristik der Tetralogien und des gorgianischen Palamedes. Für die Satzfragen resultiert entgegen der allgemeinen Regel (z. B. bei Kühner-Blaß), daß bei den untersuchten Schriftstellern die geringere Zahl von Sätzen durch Partikeln eingeleitet wird. — Das zweite Kapitel ist den Fragewörtern (Antiphon et tetralogiarum auctor maxime adverbis πῶς favent — qualis consensus raro existere solet), das dritte der Stellung derselben gewidmet. Während Antiphon ähnlich wie Gorgias die freiere Stellung — das Fragewort nicht am Anfang des Fragesatzes — sehr selten verwendet, gibt es in den Tetralogien überhaupt nur drei normal gestellte Fälle unter 13. Auch im Gebrauch der tempora und modi (viertes Kap.) zeigen sich Differenzen: optat. mit ἄν findet sich in den Tetr. weit häufiger als bei Antiph., und während in den Tetr. optat. aor. überwiegt, hat bei Antiph. der opt. praes. das Übergewicht. — Kürzer unterrichtet der zweite Hauptteil über das wichtigste von den indirekten Fragesätzen: an eine Zusammenstellung der Fragewörter schließt sich eine Erörterung über die Stellung und zum Schluß über tempora und modi in ihnen an.

Aus der Abhandlung von Fuchs (41) über die *Temporalsätze* mit „bis" und „solange als" ist hier das siebente Kapitel S. 89—102 einschlägig. Es empfiehlt sich die Beiziehung von Fuhrs notierter Besprechung *).

In der Hauptsache eine nach εἰ und ἐάν, tempora und mo... geordnete Zusammenstellung der *Konditionalsätze* bei Antiphon, Andok., Lysias bietet Gentsch (25) **).

*) B. L. Gildersleeves Aufs.: temporal sentences of limit in greek, AJPh XXIV 4 S. 388—407 gibt Berichtigungen zu Fuchs, mit besonderer Beziehung auf die Redner S. 403/5.

**) St. Langdon, history of the use of ἐάν for ἄν in relative clauses, AJPh XXIV 4 S. 447—451 kann aus den Rednern nur auf Lys. 24, 18 verweisen.

Sjöstrands (22) Arbeit beschränkt sich — nach Thalheims Rezension — auf *modi und tempora* derjenigen Sätze, welche von tempora der Vergangenheit abhängen. Es finden sich hierbei „bei demselben Schriftsteller je nach dem Gegenstand und der Gelegenheit auffallende Verschiedenheiten. Im ganzen ist jedoch bemerkbar, daß der Optat. allmählich an Boden verliert, und daß die jüngeren Redner tempus und modus der direkten Rede häufiger beibehalten als die älteren" *).

Die *parenthetischen Sätze* bei den Rednern untersucht Egger (16) nach fünf Gesichtspunkten: 1. nach ihrem Vorkommen: Antiphon und Demosth. weisen die meisten, Lysias und Isokr. die wenigsten auf; 2. nach besonderen Eigentümlichkeiten des Gebrauches: so benutzt Antiph. die P. mit Vorliebe zu „Zwischenbegründungen", Lysias stellt sie gerne unmittelbar vor den Vokativ, von Isokr. an steigt ihr Gebrauch im Nebensatz; 3. nach dem Umfang: während die P. bei Antiph., Isaios und auch bei Lysias selten umfangreich sind, findet man bei Andok. nur ausnahmsweise kurze P.; 4. zur Einführung der P. dient am häufigsten γάρ, bes. bei Demosth., ferner δέ, καί, ἄρα, dann καί = auch (Demosth.), δή (ebenso Demosth.) und ὡς (Isaios); 5. bei den Rednern mindestens muß die Par. auch als technischer Kunstgriff aufgefaßt werden zum Zweck der Hervorhebung (so bes. bei Tadel, Lob, Zweifel, Anspielung, bitteren Bemerkungen) **).

Kunstprosa. Beredsamkeit.

1887 (ff.).

42. Fr. Blaß, die attische Beredsamkeit. I. Abteil. Von Gorgias bis zu Lysias, 2. Aufl. Leipzig 1887. (II² 1892, III, 1² 1893, III, 2² 1898).

1890.

43. P. Wendland, die Tendenz des platonischen Menexenos, XXV, S. 171—195.

*) Beiläufig erwähne ich hier H. Vandaele, l'optative grec, essai de syntax historique. Thèse. Paris 1897, der unter Benutzung des Materials von Weber — Schanz Beitr. H. 5, 1885 — namentlich für die optativischen Finalsätze bei den Rednern nützliche Zusammenstellungen gibt, in der Hauptsache aber das Wesen des Optativs zu erkennen sucht.

**) Eggers 2. Prgr. (81) blieb mir unzugänglich. — Für Demosth. vgl. bes. F. Heerdegen i. d. Festschr. d. Univ. Erlangen. Leipzig 1901 und die Kontroverse mit Fuhr, BphW 1902, Sp. 417 u. 606, cf. unten bei Demosth.

1891.

44. G. Roberti, la eloquenza greca. Vol. I. Pericle, Lisia, Isocrate. Turin 1891. [Vol. II Eschine, Demostene. Palermo 1895.]

45.* J. Chaillet, de orationibus, quae Athenis in funeribus publicis habebantur. Diss. Leyden.

1893.

46.* R. C. Jebb, the Attic orators from Antiphon to Isaeus. 2. ed., 2 volums. London.

1896.

47.* L. Lears, the history of oratory from the ages of Pericles to the present time. Chicago.

48.* H. Hardwicke, a history of oratory and orators; a study of the influence of oratory on politics and literature. New-York and London.

49. Fr. W. Müller, über die Beredsamkeit mit besonderer Beziehung auf das klassische Altertum. Regensburg.

1897.

50. L. Radermacher, Studien zur Geschichte der griech. Rhetorik. RhMPh N.F. LII (S. 412—424); hier I. Timaeus und die Überlieferung über den Ursprung der Rhetorik, S. 412—419.

1898.

51. E. Norden, die antike Kunstprosa vom 6. Jahrh. v. Chr. bis in die Zeit der Renaiss. 2 Bände. —

[Rez. z. B.: von Schmid, s. unten Nr. 53.]

52. H. Peter, Rhetorik und Poesie im klassischen Altertum. NJklA I = 1898 1. Abteil., S. 637—654.

1899.

53. W. Schmid, Besprech. v. Norden AK. BphW XIX = 1899, Sp. 225—239.

1900.

54. O. Navarre, essai sur la rhétorique grecque avant Aristote. Thèse. Paris. —

[Rez.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1510, Radermacher.]

1901.

55. R. Nitzsche, über die griech. Grabreden der klassischen Zeit. I. Teil. Prgr. Altenburg.

56. E. Drerup, die Anfänge der rhetor. Kunstprosa, in: „Untersuchungen zur älteren griech. Prosaliteratur. Festschr. für

Christ." (Erster Teil: Theodoros von Byzanz). Leipzig (1901) = Jahrb. f. class. Philol. Suppl. Bd. XXVII, S. 219—351. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 97 ff., Schwartz.]

1902.

57. T. C. Burgeß, epideictic literature. Studies in class. philol. III, S. 89—261, Chicago. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1539, Lehnert.]

Als die drei wesentlichsten Charakteristika der *antiken Kunstprosa* stellt Norden (**51**), über dessen bekanntes Werk ich mich hier kurz fassen kann, folgende auf: die gorgianischen Redefiguren, die Ausstattung mit poetischen Wörtern, den Rhythmus. Er verfolgt den Ursprung dieser Postulate und leitet dabei die ersten beiden, wenigstens über Gorgias, auf heraklitische Einflüsse zurück. Die Einführung rhythmischer, d. i. periodisierter Prosa schreibt er nach alten Zeugnissen dem Thrasymachos zu und untersucht nun nach der Erfüllung dieser Forderungen — im alten, neuen und Vermittlungsstil — Blüte und Verfall der antiken Beredsamkeit in ihrer Gesamtheit bis zur Renaissance. Anhänge handeln I. über die Geschichte des Reimes — er ist aus dem Homoioteleuton hervorgegangen —; II. über die Geschichte des rhythmischen Satzschlusses (in ihm ruht hauptsächlich der Rhythmus).

Eine sehr eingehende und nützliche Besprechung dieses Werkes besitzen wir von W. Schmid (**53**). Nordens Definition der Kunstprosa erscheint ihm zwar zu eng, doch gibt N. „tatsächlich eine Übersicht über den Gebrauch jener uralten volkstümlichen . . . Mittel, welche als echte Sophisten Gorgias und Thrasymachos aus der kunstloseren populären Verwendung bezw. aus der Kunstpoesie aufgenommen und mit Bewußtsein in den Dienst der sophistischen Überredungskunst gestellt haben". Nur schade, daß „der technische Zusammenhang von Gorgias bis Guevara und Marini" eine unüberbrückte Lücke hat!

Ergänzend schließt sich an Norden Peter (**52**) an; er will das Verhältnis der Literaturgattungen — Poesie und Prosa — zueinander untersuchen. Er meint, man solle für die antike Zeit den einen Teil der Prosa, die kunstmäßige, oratio, mit der Poesie in unmittelbare Verbindung bringen und den sermo, die kunstlose Prosa, etwa der Geschichte der Wissenschaften zuteilen. Für den vollen Begriff der Kunstprosa nun vermißt er bei Norden vor allem noch als Postulate die Kunst der Gestaltung und Gliederung des Stoffes sowie die kunstgemäße Verbindung der einzelnen Teile, so daß Norden von der K.P. nur das verlangt, was von der Poesie die Metrik, nicht aber was

die Poetik fordert. Jedenfalls hat aber auch nach seinem Urteil Norden „zuerst die Entwicklung des dem modernen Gefühl am fernsten stehenden Teiles der antiken Formgebung kunstmäßiger Prosa . . . verfolgt“. Isokrates hat des Gorgias Spielen mit dichterischen Mitteln zur bewußten Kunst ausgebildet. Seine Absicht war, den Hörern ästhetischen Genuß zu bereiten. Seine Rhetorik stellte (XIII, 16) drei Aufgaben: 1. angemessene Ausschmückung der Rede (poetische Steigerung des Ausdruckes und gorgianische Figuren: = 1. u. 2. Postulat Nordens); 2. rhythmische, 3. musikalische Gestaltung der Rede. Er streifte also das Metrum der Poesie ab und behielt nur den Rhythmus; „dieser war bedingt durch die Periode, deren Ausdehnung in den Gedanken und im Atem ihre Grenze fand; in ihrem Aufbau aus den einzelnen Gliedern, die, wie sie erst durch die Einfügung in die ganze Reihe ihre volle Bedeutung erhielten, so durch ihr Zahlen- und Größenverhältnis zueinander und durch die zwischen ihnen zu machenden Pausen den Wohlklang hervorbrachten, zeigte sich der eine Teil der Kunst des Redemeisters; der andere bestand in dem rhythmischen Tonfall der einzelnen Glieder zu Anfang und besonders am Schluß“. Wie wurde die Forderung des μουσικῶς εἰπεῖν erfüllt? Hauptsächlich durch Vermeidung des Hiat, der χαλινοί, durch Benutzung schöner Wörter, durch den Tonfall (Akzent) des Vortrages. — Die weiteren Ausführungen Peters geben zu dieser Gedankenreihe (was hat die Rhetorik von der Poesie?) das Gegenstück (Wirkung der Rhetorik auf die Poesie) und schließlich Betrachtungen über die Annäherung beider, auch dem Inhalt nach, in der Römerzeit.

Den Anfängen der *rhetorischen Kunstprosa* widmet E. Drerup (56) seine Untersuchungen. Er will über die „Betrachtung schriftstellerischer Eigentümlichkeiten“ des einzelnen Autors und dessen stilistische Analyse „zu genetischen Entwicklungsreihen in der Abfolge der Schriftsteller und Zeitalter gelangen“, durch „historische Betrachtungsweise über die im Altertum gewonnene Erkenntnis hinausführen“. Dementsprechend ist sein Streben „die Gesamtheit der Erscheinungen mit kritischem Blick umfassend, das Einzelfaktum historisch zu begreifen und in seiner allgemeinen Bedeutung zu würdigen“. Die beiden Stilrichtungen, „deren Kampf miteinander in der späteren Zeit“ Norden (in dem eben genannten Buche) „uns vor Augen gestellt hat“, führt er in die ältere Sophistik hinauf, da „die Begründung der attischen Kunstprosa zur Sophistenzeit nur in dem Kampf dieser beiden um die Herrschaft ringenden Stilarten begriffen werden kann, des periodisch-rhythmischen Stiles des Thrasymachos von Chalkedon und des poetisierenden Antithesenstiles des Gorgias von Leontinoi“. Die

antiken Kunsturteile nur zum Vergleich heranziehend, „zergliedert er nach den Gesichtspunkten Dialekt, Wortwahl, Wortzusammensetzung, Verwendung der gorgianischen Figuren, Verwendung der belebenden Wort- und Sinnfiguren die Schriften der ältesten Rhetoren“.

Nur nennen will ich hier die Neuauflage von Volkmanns Griech. Rhetorik (Leipzig 1885), ferner A. Ed. Chaignet, la rhétorique et son histoire (Paris 1888), welche beide die *Rhetorik* in erster Linie systematisch, nach ihrer Gestalt in einem gewissen Zeitpunkt, darstellen. Im Gegensatz zu ihnen, vielmehr im Anschluß an Spengels συναγωγὴ τεχνῶν, versucht Oct. Navarre (54) die fortschreitende Entwicklung dieser Kunst zu verfolgen, jedoch nur bis Aristoteles. Über Spengel hinausgehend erschließt er außer den Fragmenten der voraristotelischen Techne und den ältesten Zeugnissen über diese Rhetoren zwei neue Quellen: die attischen Redner und die nacharistotelische Rhetorik. Für die Benutzung der ersteren liegt die Berechtigung in dem Umstand, „daß die bedeutendsten Redner Athens — Antiph., Lysias, Isokr., Isaios, vielleicht auch Demosth. — auch Lehrer der Rhetorik waren“. Indem N. also aus der Praxis die Theorie rekonstruiert, sucht er in großen Zügen die Rhetorik des Gorgias, Antiphon, Isokrates wiederherzustellen. — Das Buch umfaßt zwei Teile: der erste zeichnet die Entwicklung hauptsächlich der gerichtlichen Rhetorik oder vielmehr einzelner wesentlichen Phasen dieser Geschichte, die sich an die Namen Korax, Protagoras, Gorgias, Antiphon, Isokrates anschließen*); der zweite Teil rekonstruiert hypothetisch eine Rhetorik des vierten Jahrhunderts. — Immerhin bleibt der Satz bestehen: „die wichtigsten Quellen für unsere Kenntnis der Anfänge der griechischen Kunstberedsamkeit sind Nachrichten, die in letzter Linie auf Aristoteles zurückgehen“: so L. Radermacher (50). Dieser weist aber auch auf rhetorische Scholien bei Walz hin, deren Inhalt sich nicht mit der Überlieferung des Aristoteles deckt. Durch Vergleichung mit Quintilian und Sextus Emp. ergibt sich ihm als Quelle dafür ein Buch, „das wahrscheinlich vom stoischen Standpunkt aus geschrieben war und die verschiedenen Definitionen der Rhetorik kritisch beleuchtete; in letzter Linie gehen sie auf Timaios, den Geschichtschreiber Siziliens, zurück“.

---

*) Thrasymachos fehlt, obwohl Navarre zugibt, daß er vielleicht auch unter die εὑρεταί, nicht unter die bloßen τελειωταί (nach Dion. Hal.) gehöre.

Wissenschaftlich ohne jeden Nutzen ist F. W. Müllers (**49**) (Dr. med.) Stellensammlung „über die Beredsamkeit mit besonderer Beziehung auf das klassische Altertum."

Von den Darstellungen der *attischen Beredsamkeit* steht unübertroffen voran die von Fr. Blaß (**42**). In der Berichtszeit ist die neue, zweite Auflage erschienen. Eine Skizzierung des Inhaltes kann bei dem Werke, das ohnehin jeder zur Hand hat, der sich mit den attischen Rednern eingehender beschäftigt, füglich unterbleiben. Der Hauptinhalt der einzelnen Bände ist aus den Untertiteln ersichtlich. Hingewiesen sei aber auf die zuweilen übersehenen „Nachträge" zu Abt. I, II, III, 1, die der Abt. III, 2 von S. 356 an beigegeben sind. — Für England spielt eine ähnliche Rolle das allerdings nur bis Isaios reichende Buch von

Jebb (**46**). Auch von ihm ist (1893) eine zweite Auflage herausgekommen, die sich jedoch nach Keelhoofs Anzeige (RPh XIX = 1895, S. 83) auffallend wenig von der ersten unterscheidet. (Mir blieb diese zweite Auflage unzugänglich.)

Von Hardwicke*) (**48**) und Lears (**47**) kann ich nicht mehr als die Namen geben.

Anderer Art ist die „griechische Beredsamkeit" des Italieners Roberti (**44**). Sie beabsichtigt nur den einen oder anderen zum Studium der Redner aufzumuntern oder Leuten, die das Griechische nicht genügend beherrschen, einen Einblick zu geben. Dementsprechend bietet das Buch für die im Titel genannten Autoren jeweils Lebensbeschreibung, Inhaltsangabe einzelner Reden, Übersetzung der Rede und Noten dazu. Hierfür sind ausgewählt: Perikles Epitaph. (b. Thuk.); Lysias I, XII, XIII; Isokr. VII, IV; Aisch. III; Demosth. IV, VI, IX, XVIII.

Von einem Zweig der rednerischen Kunstprosa, der *epideiktischen Beredsamkeit*, versucht Burgeß (**57**) die Geschichte zu zeichnen. Nach Lehnerts Rez. ist der Inhalt etwa der folgende: Bedeutung von epideiktisch und ἐπιδείκνυμι namentlich bei Isokrates; allgemeine Übersicht; die Theorie, mit Anaximenes und Aristoteles beginnend (statt mit Gorgias und Isokrates, wie Lehnert richtig hervorhebt); die Haupttypen reichen schon bis in die erste Zeit der Gattung zurück; epideiktische Literatur und Poesie; Epideixis und Geschichtschreibung (kannte der Verfasser H. Peters „geschichtl. Literatur" **)?);

*) Von Haeberlin, Ber. 1900, S. 265, als oberflächlich und unselbständig bezeichnet.

**) Geschichtliche Literatur über die röm. Kaiserzeit bis Theodosios I. und ihre Quellen. Zwei Bände. Leipzig 1897.

die epideiktischen Elemente in der Philosophie. — Gerade auf den von Burgeß verkannten Anfang der epideiktischen Beredsamkeit fällt ein bedeutsames Licht durch die Untersuchungen von

Wendland (43): der Menexenos, dieser ironische Epitaphios Platons, ist nach Form, Disposition und Inhalt an Gorgias' Muster angelehnt. „So läßt sich der Menexenos verwerten, um eine ungefähre Vorstellung von dem Stoff sich zu bilden, den die ältere Epideiktik in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen hat." Diese einzelnen Gedanken nimmt W. heraus und verfolgt sie durch die zeitlich näherstehende, namentlich epideiktische Literatur. (Original erscheint Platon in der Schilderung der Ereignisse nach dem antalkidischen Frieden, „weil für die Geschichte der nächsten Vergangenheit noch keine stereotypen rhetorischen Formen ausgeprägt waren"; als Zeit der Abfassung wird 387—380 erschlossen.) Der Aufsatz selbst könnte als Vorarbeit zur Geschichte der Epitaphien oder weiterhin der epideiktischen Reden, ihrer Gedanken und deren Ausführung gelten. — Das hier sich anschließende Programm von Nitzsche (55) wird unter Lysias wieder erwähnt werden*).

Einzelne Kunstmittel.

1893.

58. J. C. Robertson, the Gorgianic figures in early greek prose. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore.

1896.

59. A. Roschatt, die synonymen Verbindungen bei den attischen Rednern. Prgr. Freising i. B.

1899.

60. E. Henrich, die sogenannte polare Ausdrucksweise im Griechischen. Prgr. Neustadt a. H.

61. L. Previtera, de numero sive clausula sive structura sive cursu. Syracusis. —

[Rez.: Bofîcl VII = 1900/1, p. 126, Rasi. — BphW XXIV = 1904, Sp. 1550, Kroll.]

62. W. Crönert, über rhythmische und akzentuierte Satzschlüsse der griech. Prosa in ihren Wechselbeziehungen, in VVDPh (45). (Leipzig 1900), S. 66.

---

*) Unzugänglich sind mir geblieben Chaillets (45) Diss. über die athen. Grabreden und Fr. Schmidt, die epideiktischen Reden der alten Athener, Zeitschr. für allgem. Geschichte, Nr. 8, Jahrgang?

1900.

63. Fr. Blaß, der Rhythmus bei den attischen Rednern. NJklA V = 1900, 1. Abt., S. 416—431. Cf. Lehnert, Ber. 1905 Nr. 62 S. [illegible].

64. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Asianismus u. Attizismus. H. XXXV S. 1. Cf. Lehnert, Ber. 1905 Nr. 34, S. 89.

1901.

65.* J. Werner, über die Alliteration in der ältesten griech. Kunstprosa. Prgr. Landenburg.

66. Fr. Blaß, die Rhythmen der attischen Kunstprosa: Isokrates, Demosthenes, Platon. Leipzig — [Rez.: BphW 1902, Sp. 1345, Ammon. — LC 1902, Sp. 804, O. J. — ZöGy 1903, S. 208, Schenkl.]

1902.

67. Fr. Blaß, in: Album gratulatorium in honorem Henrici van Herwerden etc. Utrecht. Hier p. 22—31.

1903.

68. E. Kemmer, die polare Ausdrucksweise in der griech. Literatur (als Dissert. Würzburg 1900) = Schanz Beitr. H. 15.

69. H. Bornecque, wie soll man die metrischen Klauseln studieren? RhMPh NF. LVIII, S. 371—381.

70. L. Previtera, il metodo statistico nelle nuove ricerche della prosa metrica Latina e Greca. Giarre. — [Rez.: BphW XXIV = 1904, Sp. 1550, Kroll.]

71. J. Bruns, das literarische Porträt der Griech. im fünften und vierten Jahrh. v. Chr. Berlin 1896. Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 16, S. 90.

72. Fr. Leo, die griech.-röm. Biographie nach ihrer literar. Form. Leipzig 1901.

Blaß hatte früher schon auf die Beobachtung des *Rhythmus* großen Wert gelegt; einzelne Redner waren nach dieser Rücksicht untersucht u. a. [illegible] C. Josephy *), Blaß, Adams, Wichmann, J. May. Die Aufstellungen [illegible] Blaß in der A.B², haben dann eine Diskussion zwischen Drerup **)

*) Der orator. Numerus bei Isokr. und Demosth. Zürich 1887; zur Literatur vgl. außerdem die Besprech. Ammons zu Blaß, Rhythmen: BphW XXII = 1902, Sp. 1345, des Gleichen Ber. CV = 1900, II, S. 244 ff., zu May [illegible] 1903, Nr. 58, S. 103.
[illegible] XIX — 1899, Sp. 1—10.

und Thalheim*) einerseits, Blaß (63) anderseits hervorgerufen: hierüber berichtet Lehnert, Ber. 1905 zu den Nr. 45, 67, 69, S. 103 f.

Durch Norden (51) war inzwischen die Frage noch brennender geworden. Auf der 45. Versammlung deutscher Philol. und Schulm. schloß sich an einen Vortrag von W. Crönert (62), der an und für sich nicht hier einschlägt, ein Meinungsaustausch, in dem „Direktor May betonte, daß man den Rhythmus nicht nur am Schluß einer Periode, sondern auch in deren Innerem suchen müsse (wie für Cicero namentlich eine genaue Untersuchung des Orators beweise). Gegen ihn wandten sich die Herren Skutsch-Breslau, Schwartz-Straßburg und Stahl-Münster, die sich auf den Standpunkt E. Nordens stellen, der den Rhythmus nur am Ende des Satzes annimmt und die rhythmische Gestaltung des Satzinnern verwirft" — so nach dem Bericht.

Im Anschluß an Norden verweise ich zunächst wieder auf Peter (52).

Zu gleicher Zeit etwa hat ein Italiener, Previtera (61) ein, wie es scheint, dem unklaren Titel entsprechendes Büchlein erscheinen lassen: er scheint (cf. Rasi und Kroll) den Rhythmus nicht in den Klauseln, sondern im Ganzen, in cursu, zu finden. Doch blieb der Aufsatz ohne weitere Wirkung bei uns.

Wilamowitz (64) brachte seine von Norden und Blaß differierende Meinung in einem Aufsatz des Hermes zum Ausdruck, s. darüber Lehnert Ber. 1905 S. 135.

Drerup (56) nahm zur Rhythmusfrage neuerdings Stellung in den „Untersuchungen" bes. S. 233—250, 262, 272.

Sein gegenwärtig letztes Urteil gab dann Blaß (66, 67)**) in der Untersuchung über die Rhythmen bei Isokrates, Demosthenes, Platon (und im Hermes XXXVI = 1901 S. 580 ff.). Nach der Einleitung über die antike Theorie des Rhythmus, besonders der Prosa, folgen hier rhythmische Analysen von je drei Stücken der genannten drei Schriftsteller, woraus die neue Theorie abgeleitet wird; Betrachtungen über Responsion, Rhythmusgliedmessung und Lizenzen, die einzelnen Rhythmusglieder und ihre Entsprechung. Der Rhythmus basiert nach Blaß auf den Entsprechungen von Wortkomplexen, die mit Perioden und Kolen nicht zusammenfallen, auch nicht in unmittelbarer Folge

---

*) Der Rh. bei Lykurg. Hirschberg 1900 = Lehnert, Ber. 1905, Nr. 67.
**) Vgl. jetzt noch: Blaß, d. Rhythmen d. asian. u. röm. K.P. 1905 S. 1—9.

einander respondieren müssen, sondern durch andere Entsprechungen oder Responsionsglieder getrennt sein können, die auch nicht so fest geschlossen sind, daß nicht Schlüsse der Glieder einer Responsion Anfang oder Teile einer anderen Responsion sein könnten. Diese seine Entdeckung glaubt Blaß in Übereinstimmung mit den antiken Nachrichten, da seit dem Aufkommen der „asianischen“ Beredsamkeit das richtige Verständnis für Rhythmik verloren war. Die Textkritik soll an den Beobachtungen über den Rhythmus eine Stütze haben.

Neben der genannten Besprechung von Ammon sind für uns von besonderem Interesse die von O. I(mmisch) und H. Schenkl. O. I. betont gegenüber Blaß's Hauptlehre, der Rhythmus liege in Responsion: der Rhythmus liegt schon in der Zeile selbst. „Wenn die Reihe a nicht schon an sich Rhythmus hat, dann empfindet der Hörer günstigenfalls erst nach Ablauf der Reihe a' die rhythmische Wirkung — und wenn gar zwischen a und a' noch bb' . . . sich einschiebt, . . . welches Ohr soll dann noch a' als Komplement zu a zu erkennen vermögen.“ *). Gegenüber der Abgrenzung der Rhythmusglieder ohne jede Rücksicht auf Satzgliederung bleibt O. J. dabei, Cicero habe den Aristoteles richtiger interpretiert als Blaß. Die Prosodie vollends habe zu viel Willkürlichkeiten. — Schenkl bezeichnet als schwächsten Punkt in Blaß' Abhandlung den über die Techne des Altertums. Bl. tue den Zeugnissen Gewalt an, um sie passend zu machen.

Ich erwähne noch, weil schwer zu finden, die Verteidigung Blaß' gegen Diels in der Festschrift für Herwerden (1902). Sein Grundsatz für die Verwertung des Rhythmus für die Textgestaltung ist hiernach der: „rhythmi — — saepe monstrant quid verum esse non possit, rursusque quid possit. Quid verum sit nunquam per se monstrant, sed id ut fiat semper aliquid ad rhythmorum testimonium accedat oportet, vel librorum fides vel ratio“. Vgl. Kroll BphW 1903, 139.

Über eine besondere Theorie von den rhythmischen Klauseln, die im Gegensatz zu Norden — Skutsch — Wolff eine (wenn ich so sagen darf) französische Schule **): (Wuest) — Havet — Bornecque

---

*) Freilich behauptet Blaß — etwas Richtiges liegt dem unzweifelhaft zugrunde — der Rhythmus solle in der Regel nicht gesehen oder „gemerkt“ werden, sondern es solle nur gefühlt werden, daß überhaupt Rhythmus vorhanden ist. Aber wie steht es dann mit der bewußten Kunst des Rhythmus, ist ein Nachweis derselben überhaupt möglich?

**) Cf. auch H. Weil, études de littérature et de rhythmique grecque. Textes littéraires sur papyrus et sur pierre. Rhythmique. Paris 1902, namentlich zweiter Teil, Nr. 2, 3, 7.

aufstellt, orientiert der letztgenannte (69): die Franzosen achten auf die metrische Form des Schlußwortes und auf den Einfluß, den es auf die vorhergehenden Wörter ausübt. Nicht einmal beim gleichen Schriftsteller, noch weniger bei verschiedenen Autoren sind die angewandten Gesetze die gleichen. Die nämlichen Verbindungen von Längen und Kürzen können metrisch sein oder nicht je nach der Verteilung der einzelnen Silben auf die Wörter. „Man kann sagen, daß die Klauseln eines Schriftstellers in einem bestimmten Werk metrisch sind, wenn er vor den Schlußwörtern mit gleicher metrischer Form solche Wörter oder Wortgruppen annimmt, welche bestimmte Füße bilden und fast ausnahmslos alle anderen ausschließt.“ Freilich bezieht sich das alles in erster Linie auf das Lateinische, ebenso auch

Previteras (70) zweite Abhandlung, die sich gegen Bornecques Rezension und gegen Wolff wendet.

Ich denke, in der Hauptfrage, wo der Rhythmus zu suchen ist, kann man im wesentlichen vier, nicht unvermittelt aneinanderstoßende Meinungen unterscheiden; je zwei davon stehen sich näher. A. Blaß findet den Rhythmus im Innern des Satzes in der Entsprechung von Rhythmusgliedern. (Ihm steht vielleicht nahe Previtera.) B. Drerup sieht den Rhythmus gleichfalls im Lauf des Ganzen, im rhythmischen Fluß des einzelnen Kolons, nicht in Entsprechungen! Ihm glaube ich näher stellen zu dürfen O. I(mmisch). In der zweiten Gruppe anerkennen C. Havet-Bornecque als Hauptsitz des Rhythmus Klauseln, jedoch keine allgemein gültigen Typen oder Formen dafür, wie sie D. in Konsequenz zu Norden (nach Müller) durch Wolff, wenigstens fürs Lateinische herausgearbeitet wurden *). — Wilamowitz scheint entsprechend der Zweiheit der kommatischen und periodisierten Kompositionsart die beiden Ansichten in gewissem Sinne zu versöhnen **).

Über das Kunstmittel der *gorgianischen Figuren* nenne ich die Dissert. von Robertson (58). Der erste Teil — definition — wiederholt Bekanntes über Wesen und Wirkung der bekannten Figuren an der Hand der alten Rhetorik. Darauf folgt die illustration

*) Dazu vgl. jetzt besonders Th. Zielinski, das Klauselgesetz in Ciceros Reden. Grundzüge einer oratorischen Rhythmik. Ph. Suppl. IX 1904, S. 589—844.

**) Ich will nicht versäumen, auf K. Marbes Vortr. über den Rhythmus der Prosa hinzuweisen (gehalten auf d. ersten d. Kongreß für exper. Psychol. zu Gießen, gedr. 1904).

durch Beispiele aus den „ältesten Prosaisten": Gorgias, Ἀθηναίων πολιτεία, Herodotos und Thukydides, nicht aber Antiphon. Cf. auch W. Barczat, de figur. disciplina atque auct. Diss. Göttingen 1904.

Zum besonderen Schmuck der Rede dient die *Alliteration*. Hierüber existiert eine mir unzugängliche Abhandlung von Werner (65). Nicht selten ist sie verknüpft mit einer eigentümlichen Gegensatzverbindung, die m. W. durch Schanz mit dem freilich nicht ganz leicht verständlichen Namen der *polaren Ausdrucksweise* bezeichnet ist*). Hierüber haben

E. Henrich (60) und E. Kemmer (68) geschrieben, zu welch letzterem die Besprechung von Henrich zu vergleichen von Interesse ist**).

Schließlich nenne ich noch A. Roschatt (59), der sein Programm über die Verbindungen *synonymer Worte* bei den attischen Rednern ausdrüklich als einen Beitrag zur attischen Kunstprosa bezeichnet. Derartige Erweiterungen verfolgen die dreifache Absicht der Verstärkung, der Verdeutlichung, der Abrundung der Periode. Die Redner zeigen im Gebrauch natürlich Unterschiede; sie legen eine Einteilung in drei zeitlich aufeinander folgende Gruppen nahe (deren zweite mit Isokrates, deren dritte bei Demosthenes beginnt). Im allgemeinen ist hierbei ein Fortschreiten in Zahl und Kühnheit der synonymen Verbindungen zu beobachten***).

Nur hinweisen will ich in diesem Abschnitt noch auf die zwei in erster Linie für die technische bezw. künstlerische Seite mancher Redner wichtigen Werke von J. Bruns (71) und Fr. Leo (72), die im folgenden gegebenenfalls zitiert sind.

Einiges zur sachlichen Erklärung der Redner.

73. M. H. E. Meier-G. F. Schömann, Der attische Prozeß. Neubearb. v. J. H. Lipsius, Leipzig 1883—1887.

74. H. Meuß, Die Vorstellungen von Gottheit und Schicksal

---

*) Wie z. B. „jung und alt", „arm und reich", Ἕλληνες καὶ βάρβαροι = alle!

**) Die Beispiele für die Redner sind allenthalben zusammen zu suchen!

***) Für Aischines ist Blaß AB III, 2², S. 231 dahin zu berichtigen, daß die Synon.-Verbind. so ziemlich in allen Reden gleichmäßig gebraucht werden; hinwiederum zu Deinarchos III, 2², S. 325 dahin, daß die Bemerkung über die Häufigkeit der Synon.-Verbind. nur für die erste Rede zutrifft.

bei den attischen Rednern. NJklPh CXXXIX = 1889 S. 445—476 und S. 801—815.

75. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen. Zwei Bände. Berlin 1893. —
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 2, S. 87.]

76. E. Drerup, Über die bei den att. Rednern eingelegten Urkunden. Hab.-Schr. München 1897.
[= NJklPh Suppl. XXIV, S. 223—365.]

77. A. Dougl. Thomson, Euripides and the Attic orators. A comparison. London 1898.

78. J. Rentzsch, de δίκῃ ψευδομαρτυρίων in iure Attico comparatis Platonis imprimis legum libris cum orat. Atticis. Diss. Leipzig 1901.

79. C. Mederle, de iurisiurandi in lite Attica decem oratorum aetate usu. Diss. München 1902.

80. J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Prozesses von M. H. E. Meier und G. F. Schömann dargest. Erster Band. Leipzig 1905.

Viel dringender noch als bisher muß ich für diesen Abschnitt auf die entsprechenden Einzelberichte verweisen: für Geschichte, Altertümer, Inschriften.

Ich nenne hier, um später im einzelnen darauf zu verweisen, vor allem das nach so vielen Richtungen anregende und belehrende Werk von U. v. Wilamowitz-Moellendorff (75) Aristoteles und Athen.

Die Redner in ihrem Verhältnis zur griechischen *Volksreligion*, zugleich als Quelle für dieselbe, weil sie allgemeingültige Anschauungen aussprechen mußten, untersucht H. Meuß (74): Widersprüche bei den Rednern erscheinen ihm als Abspiegelungen von Widersprüchen im Volksglauben selbst; soweit die Reden, echte wie unechte, in die Zeit von 425—325 fallen, sieht er vollgültige Zeugen in ihnen. Der erste Teil behandelt die Vorstellungen von der Gottheit, ihrem Sein und Wesen und ihrem Verhältnis zum Menschen (Recht, Schuld, Sühne; Frömmigkeit, Orakel, Gebet; Schicksal). — Ein Anhang unterrichtet, ebenfalls durch sorgfältige und übersichtliche Zusammenstellung, über formelhafte Beteuerungen und Götteranrufungen bei den attischen Rednern. — Der zweite Teil gibt vom Standpunkt der attischen Redner einen Einblick in die Anschauungen der Griechen

vom Dasein nach dem Tod; daran schließt sich das Wenige, was wir aus den Rednern über die Eleusinien erfahren.

Mit griechischem bezw. attischem Recht und Gerichtswesen muß vertraut sein vor allem, wer die Reden des δικανικὸν γένος liest. Nach dieser Richtung ist stets zu Rate zu ziehen der Attische Prozeß von Meier-Schömann-Lipsius (73) und jetzt besonders die Neubearbeitung dieses Werkes von Lipsius (80). Der bisher erschienene erste Band bringt die Einleitung und das erste Buch: die Gerichtsverfassung; dieses umfaßt folgende sechs Hauptstücke: die Beamten, die Blutgerichte, die Geschworenengerichte, die Gerichtshöfe, die Gerichtsbarkeit des Volkes und Rates, die Schiedsrichter.

Von der speziellen Literatur greife ich einige Arbeiten heraus, die sich ausschließlich oder vorzugsweise mit den bei den Rednern bestehenden Rechts- und Gerichtsverhältnissen beschäftigen. Für alle Redner zugleich kommen die schon genannten Abhandlungen von Jobst (12) und Schodorf (13) in Betracht; dann erwähne ich Mederle (79): präzise und mit guter Ordnung werden wir von ihm über die Verwendung der verschiedenen Arten des Eides bei den Rednern unterrichtet, über διωμοσία und ἀντωμοσία, über Parteieid und Schwur der Zeugen.

Ein wichtiges Beweismittel sind die Urkunden. Über die Echtheit der in den Reden überlieferten handelt Drerup (76), auf ihn und Lipsius (80) S. 48, 123, 151 f., 212, 221 f. kann ich zugleich für alle vorausgehende Literatur, die auch in der Berichtszeit nicht gering ist, verweisen, ja auch zur Ergänzung der Literatur für das Thema Mederles. Dr. strebt aus der Untersuchung von Form und Inhalt der Dokumente allein ein endgültiges Urteil über Echtheit oder Unechtheit an. Der erste Teil bespricht die Gesetze (Gesetzgebung und Heliasteneid — Blutgesetze — Familien- und Erbrecht — die Reden gegen Meidias und Timarch), der zweite die Prozeßurkunden in den demosthenischen Reden gegen Lakritos, Pantainetos, Makartatos, Stephanos, Neaira, sowie die in den Prozeßurkunden vorkommenden Eigennamen.

Für eine Reihe von Rednern einschlägig ist auch die Arbeit von Rentzsch (78), der den Spezialfall der δίκη ψευδομαρτυρίων behandelt und dabei natürlich auch die Fragen, wer Zeuge gewesen, ob Sklaven schwören konnten u. a. untersucht.

Im Gegensatz zu seinen beiden großen Vorgängern in der Tragödie spiegelt — so sagt ungefähr Thomson (77) — Euripides die „neue Zeit“ wieder, the new culture. Ähnliches läßt sich von den Rednern behaupten; es ist also kein Wunder, wenn der Dichter mit ihnen

vieles gemein hat in style and in thought. Th. beschränkt sich darauf, den Gedankeninhalt des Eurip. und der Redner in Vergleich zu setzen und zusammenzustellen, was wir aus Dichter und Redner gleicherweise erfahren über Philosophie, Religion, Tod und Fortleben nach demselben, über das Leben des einzelnen in seinen verschiedenen Gestalten, über Ethik, öffentliches Leben und Politik. Also hauptsächlich eine Sammlung von Parallelstellen, keine Diskussion der Verschiedenheiten.

Redner-Kanon.

81. Fr. Striller, de Stoicorum studiis rhetoricis. Breslau 1886.

82. O. Weise, quaestiones Caecilianae. 1888.

83. W. Studemund, scholion Plautinum neubearbeitet. 1888.

84. P. Hartmann, de canone X oratorum. Diss. Göttingen 1891. —
[Rez.: BphW XII 1892, Sp. 1609, Cohn.]

85. A. Busse, zur Quellenkunde von Platons Leben. RhMPh XLIX 1894, S. 72. —
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 185, S. 146.]

86. O. Kröhnert, canonesne poetarum, scriptorum, artificum per antiquitatem fuerint. Königsberg 1897. —
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 187, S. 146.]

87. H. Usener et L. Radermacher, ed. Dionysii Halicarnassei opuscula vol. pr. Leipzig 1899. —
[Rez.: cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 171, S. 141.]

88. Guil. Heydenreich, de Quintiliani institutionis oratoriae libro X., de Dionysii Halicarnassensis de imitatione libro II., de canone qui dicitur Alexandrino quaestiones. Diss. Erlangen 1900. (IV. Teil = epimetrum de canone X oratorum Atticorum.) —
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 183, S. 141 und 148.]

Ich kann mich um so eher mit der bloßen Aufzählung dieser Arbeiten begnügen, als sie zumeist in diesen Berichten schon besprochen sind von Hammer (Rhetorik-Ber.) 1895, S. 110 ff., von Ammon (Quintil.-Ber.) 1901, S. 134, oder von Lehnert (Rhet.-Ber.) 1905, S. 147 f.*).

---

*) Vgl. auch noch Fr. Susemihl, Geschichte der griech. Lit. in der Alexandrinerzeit. Leipzig 1892, II, S. 485 und 694, sowie Volkmann-Hammer, Rhetor. d. Gr. u. R. (Müllers Handb.), 3. Aufl. 1901, S. 8.

II. Die Sophisten.

89. H. Diels, die Fragmente der Vorsokratiker. Berlin 1903. 2. Aufl. 1906 f.

90. H. v. Arnim, Leben und Werke des Dio von Prusa usw. Berlin 1898. —

[Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 21; S. 88, 96 ff.]

---

91. K. Lincke, zu Protagoras περὶ θεῶν. NJklPh CLIII = 1896, I, S. 753.

92. Th. Gomperz, Beiträge zur Kritik und Erklärung griech. Schriftsteller. SWA 1898, VI.

93.* E. Bodrero, le opere di Protagora. RF 1903, S. 558—595.

---

94. The Oxyrhynchus Papyri. Part. III ed. with transl. and notes by B. Grenfell and A. Hunt. London 1903. —

[Rez.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1441—1448 Schroeder; und Sp. 1473 bis 1484, Fuhr.]

95. W. Rh. Roberts, the new rhetorical fragment in relation to the Sicilian rhetoric of Korax and Tisias. CR 1904, S. 18—21.

---

96. E. Scheel, de Gorgianae disciplinae vestigiis. Diss. Rostock 1890. —

[Rez.: BphW XII = 1892, Sp. 372, Wendland.]

97. E. Schwartz, commentatio de Thrasymacho Chalcedonio. Rostock 1892.

98. M. Wundt, de Herodoti elocutione cum sophistarum comparata. Diss. Leipzig 1903.

---

99. E. Maaß, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Prosa I. H XXII = 1887, S. 566—595.

100. O. Apelt, Gorgias bei Ps.-Aristoteles und bei Sext. Empiricus. RhMPh XLIII 1888, S. 203—219.

101. H. Diels, Atacta. H XXIII = 1888, S. 279—288, hier 284—285.

102. A. Gercke, die alte τέχνη ῥητορική und ihre Gegner. H XXXII = 1897, S. 341—381. 1. Teil. —

[Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 76, S. 106, 109.]

103. Fr. Susemihl, neue platonische Forschungen. Erstes Stück. Ind. schol. Greifswald 1898; hier bes. S. 4—14. —
[Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 81, S. 106.]

104. G. Thiele, jonisch-attische Studien. H XXXVI = 1901, S. 218—271. I. Gorgias.

105. E. Drerup, vorläufiger Bericht über eine Studienreise zur Erforschung der Demosthenesüberlieferung. München 1902 = SMA 1902, drittes Heft, S. 287—325, hier S. 321 ff. —
[Rez.: BphW XXII = 1902, Sp. 1596.]

106. K. Fuhr, zur Überlieferung von Gorgias' Helena. BphW XXIII = 1903, Sp. 61.

---

107. Fr. Dümmler, die Ἀθηναίων πολιτεία des Kritias. H XXVII = 1892, Sp. 260.

108. H. N. Patrick, de Critiae operibus pedestri oratione conscriptis. Jenens. Diss. Glasgow 1896.

109. W. Nestle, Kritias, eine Studie. NJklA XI = 1903, 6. Jahrg., 1. Abt. (2. Heft), S. 81—107 und (3. Heft), S. 178—199.

Kurz muß ich zunächst jetzt die Sophisten, soweit sie *Väter der attischen Beredsamkeit* sind, berühren:

Für alle insgesamt sei — abgesehen von den verschiedenen Darstellungen der Geschichte der Philosophie — hingewiesen auf Blaß AB I², S. 12—91, Norden (**51**), Drerup (**56**), Diels (**89**), Arnim (**90**), Wundt (**98**), der die Eigentümlichkeiten der sophistischen Diktion zusammenstellt und mit Beispielen belegt, um sie mit der Sprache Herodots vergleichen zu können. (Herodot ist nach W. von den Sophisten nicht abhängig.) Außerdem vgl. Lortzing, Ber. XXVI = 1898 (96. Band), S. 156—276, XXX = 1902 (112. Band), S. 132 bis 322 und XXXI = 1903 (116. Band), S. 1—158, sowie Lehnert, Ber. 1905, S. 105—112.

Dem *Protagoras* wurde von Gomperz (**92**) eine pseudohippokratische Schrift, die Apologie der Heilkunst, zugeschrieben. Bemerkungen zu Sprache und Stil derselben machen die Abhandlung auch für unsere Zwecke interessant; zur elocutio vgl. außerdem Wundt (**97**), S. 19: apposita, S. 28: gesuchte Metaphern, S. 34: Personifikationen, S. 44: Prot. nicht Schüler der Epiker (gegen Drerup (**56**), S. 222), sondern der Tragiker.

Für die Sophistenfragmente bei Jamblichos scheint Protagoras andeutungsweise als Urheber in Frage gezogen von Wilamowitz A. und A. I, 173*). —

Vom Osten zum Westen! Nr. 410 der Oxyrhynchus papyri III (94) bietet das Fragment einer τέχνη *in dorischem Dialekt.* Dazu vergleiche man Fuhrs Anzeige, der das Wichtigste aus dem Inhalt mitteilt und namentlich auf Beziehungen zu Lysias aufmerksam macht.

Roberts (95) hebt die Beziehungen des Fragments zur Techne des Korax und Teisias hervor; seine Erhaltung wird nach R. jedenfalls der συναγωγὴ τεχνῶν des Aristoteles verdankt.

Der älteste attische (vorgorgianische) Redelehrer war nach E. Schwartz (97) *Thrasymachos*, freilich auch er kein Athener von Geburt; s. darüber jetzt Lehnert, Ber. S. 111/112. Gegen Schwartz ist außer den von Lehnert angeführten Gelehrten Keil**) und Norden (51), S. 45 ff., noch mit Widerspruch im einzelnen aufgetreten Reuter (148), der die antiphontischen Dispositionen nicht nach dem Muster des Thrasymachos angelegt glaubt. Gegen Schw. spricht sich auch Drerup (56), S. 226, aus. — Scheel (96), S. 22 f., vermutet, daß des Thrasymachos ἔλεοι ⟨fortasse⟩ die gemeinsame Quelle für die Schilderung des Jammers im Exil im Plataikos des Isokrates (XIV 45—55) und in or. XII 96 ff. und XIII 45 des Lysias seien.

Geburtsjahr der attischen Beredsamkeit wurde früher (zu Unrecht) das Jahr genannt, in welchem *Gorgias* in Athen auftrat.

Zuerst zur *Echtheitsfrage* der unter seinem Namen noch erhaltenen παίγνια, Helena und Palamedes! Blaß nimmt jetzt AB I², S. 72 und 75 ff. die beiden Reden für echt. Ebenso E. Maaß (99): I. Eine im hippokratischen Korpus überlieferte Schrift περὶ φυσῶν zeigt scharfe Disposition und zugespitzte Sprache, beides gorgianische Eigentümlichkeiten. In dieser Schrift wird der ἀήρ metaphorisch als δυνάστης bezeichnet. Dieser kühne Gebrauch wird um so auffälliger, als er mit den zwei anderen rhetorischen Mitteln der Personifikation eines körperlichen Wesens und der Wiederholung des gleichen Stammes an gleicher Stelle und zwar am Schluß der

*) Zu dem Anfang des fr. περὶ θεῶν schlägt Lincke (91) vor zu lesen οὐκ ἔχω εἰπεῖν statt οὐκ ἔχω εἰδέναι. — Die Vermutung, Prodikos von Keos habe eine Lobrede auf den Landbau geschrieben, verwirft K. Kalbfleisch, Festschr. f. Gomperz 1902 S. 94 f.

**) Hermes XXIX = 1894, S. 341 (137): „Vieles, was Schwartz auf Thrasymachos zurückführt, halte ich für vorthrasymachisch, attisch.“ Susemihl (108), S. 9, Anm. 11, erinnert neben Thrasym. an die Möglichkeit des Einflusses von Teisias auf Euripides.

beiden folgenden Sätze kombiniert ist. Die gleiche Kombination findet sich auch Helena 8; der Hippokrateer hat eben diese Glanzstelle der gorgianischen Schrift nachgebildet. (cf. Blaß AB I², S. 90f.) Für gorgianischen Ursprung der Helena spricht außerdem Disposition, starker Figurenschmuck, Preis des λόγος, Allgemeinheit der Verteidigung: Gorgias wollte eine Musterrede geben; παίγνιον ist terminus technicus, nicht = Scherz. II. Den gleichen Zweck hat auch der Palamedes; er soll Typus sein für die Verteidigungsrede gegen Hochverrat, überhaupt bei Kapitalverbrechen: damit erklärt sich der Mangel an konkretem Inhalt ebenso wie das Fehlen einer Nachricht, daß Gorgias Gerichtsreden verfaßte. Aus der Hiatvermeidung ergibt sich die spätere Abfassungszeit. III. Ähnlichkeiten von Antiphon V 91, 88 mit Palamedes (namentl. §§ 34ff.) zeigen nach Maaß „deutlich, daß der Schüler das Musterformular des Meisters gut zu benutzen verstand". Vor 411 also muß Gorgias jedenfalls den Palamedes und wieder früher die Helena veröffentlicht haben. — Nach

Susemihl (**103**), S. 18 Anm. 30, hat Maaß jedoch mit all dem nur so viel bewiesen, daß „die beiden Schüler des Gorgias, welche die Helene und den Palamedes (wenn anders nicht letzterer doch von Gorgias selbst herrührt) verfaßten, so vollkommen der gorgianischen Stilistik sich bedienten, daß insoweit Gorgias selbst recht gut der Verfasser gewesen sein könnte." „Warum er selber es wenigstens von der Helene nicht gewesen sein kann," scheint Susemihl sowohl wie

Wilamowitz (**75**), S. 172*), und Gomperz**) von Spengel unwiderleglich bewiesen. Norden (**51**), S. 64, ist für die Echtheit, Münscher***) gegen Echtheit der Helena, Navarre (**54**) verwirft beide. Beiden Reden ersteht ein Verteidiger in

Thiele (**104**). Zum besseren Verständnis der Persönlichkeit des Gorgias schiebt er zwischen die bisher angenommenen zwei Perioden seiner Tätigkeit, die empedokleisch-physikalische und die eleatisch-skeptische oder rhetorische, eine sophistisch-protagoreische ein. Die beiden Schriften anlangend will er durch „eingehende stilistische Analyse beweisen, daß nicht nur Helena und Palamedes von einem und demselben Verfasser stammen, sondern daß auch für die beiden Stücke besonders charakteristische Stileigentümlichkeiten in den sonstigen Fragmenten des Gorgias wiederkehren." — Zu demselben Resultate gelangt die stilistische Untersuchung der

*) Cf. auch II, 236, Anm. 20.

**) Griechische Denker I, S. 383, 475f.; ebenso (92), S. 165.

***) RhMPh LIV = 1899, S. 276, cf. Lehnert, Ber. 1895, Nr. 82, S. 110. Cf. auch Nr. 84, S. 110.

beiden Reden durch Drerup (56), S. 265 f., der sie dem Anfang des vierten Jahrh. (Helena älter als Palamedes auch rücksichtlich des Rhythmus) zuweist.

Beispiele für die *stilistischen Eigentümlichkeiten des Gorgias* sind zusammengestellt bei Wundt (98), S. 20: apposita supervacanea; S. 24 f.: Vertauschung der gramm. Kategorien; S. 29: gesuchte Metaphern; S. 34: Personifikationen; S. 52 ff. und 56 ff.: wirklich gorgianische σχήματα Γοργίεια.

Vorschläge zur *Textverbesserung des Gorgias* bringen Diels (101) zum fr. d. Olymp. (τὸ πλίγμα für τὸ αἴνιγμα),

Schulze (24), S. 15 Anm. 1 (σοὶ μὲν οὐχ ἦν οἷόν τε μόνον μάρτυρας, oder noch lieber σοὶ μὲν οἷόν τ' ἦν οὐ μόνον μάρτυρας) u. Naber s. S. 53***).

Zur *Überlieferungsgeschichte der Helena* vgl. Drerup (105), der auf Coisl. 249 aufmerksam macht; wie jedoch Fuhr (106) bemerkt, ist dieser cod. = V Imm. Bekkers. „Für die Textkritik bietet der Kodex keinen positiven Ertrag“: darin sind die beiden einig.

Eine sprachliche *Analyse* zum Frg. *des Epitaphios* erhalten wir von Navarre (54), S. 87 f.

Als *Abfassungszeit des* Ὀλυμπιακός nimmt Wilamowitz A. u. A. I 172 gegen Blaß 408, nicht 392 an*).

Über die *Techne des Gorgias* hat sich neuerdings eine Kontroverse erhoben. Während Blaß AB I² S. 53 ff., bes. S. 57, ihm zwar τέχναι, Sammlungen von Musterstücken, nicht aber eine τέχνη zuschreibt, tritt

Gercke (102) für die Existenz einer wirklichen τέχνη ein, die allerdings im wesentlichen in rhetorischen Musterstücken bestanden habe. Siehe darüber Haeberlin, Ber. 1900, S. 266, und Lehnert, Ber. 1905, Nr. 76, S. 109. — Ihm widersprechen

Blaß im Anhang der AB III 2² S. 356, und

Susemihl (103): Gorgias hat eine Mustersammlung hinterlassen, κοινοὶ τόποι, wohl auch mit einer Einleitung technischer Art. Dieses Buch kann aber streng genommen nicht als τέχνη bezeichnet werden; so tut es auch Aristoteles nicht, auch nicht Dionys., der nur von τέχναι τινὲς redet. Platon freilich kann mit freierem Gebrauch des Wortes (Phaedr. 261, B. C.) auch davon als von einer τέχνη sprechen **).

Zu Text und Sprache der *philosophischen* Fragmente des Gorgias vgl. Apelt (100), bes. S. 206—211, und Drerup (56), S. 268 f.

*) Zu Palam. 20 vergleicht Wilamowitz A. u. A. II 236 Anm. 20 Pseudoandokides (IV) 37.

**) Das Fragment von Oxyrhynchos hat große Teile einer wirklichen uralten τέχνη gerettet, die Theorie enthält!

Das *Fortwirken des Gorgias**) verfolgt Scheel (96) im 1. Kap. bei Isokrates, wobei namentlich die Zusammenstellungen der gleichen Gedanken, die, wenn auch in verschiedenen Formen, bei beiden wiederkehren, und die Sammlung der Parallelen in den Figuren interessant sind; sodann im 2. bei Polos, Likymnios, Agathon, Alkidamas, Antisthenes, Archytas, den Pseudohippokrateern, Lysias, Thukydides, Antiphon.

Anzuführen habe ich noch den Versuch, den *Theodoros von Byzantion* durch Zuteilung pseudepigrapher Schriften in die Literatur einzuführen. Während Blaß AB III, 2², S. 366, es nur wie einen Einfall anmerkt, daß von ihm vielleicht die Tetralogien stammen könnten, will

Drerup (56), S. 334f., ihm Ps.-Lysias (VI) und -Isokr. (I) zuweisen, für Ps.-Lys. VI gestützt auf Suidas, s. v. Θεόδωρος (so schon Bergk), für Ps.-Isokr. I auf eine Identifikation von § 38 παρασκεύαζε σεαυτὸν κτέ mit einem Zitat des Kephisodoros bei Athen. III, 122 b. Dort siehe auch die eingehendere Charakterisierung des Theodoros und die Stilanalyse jener Reden.

Von *Kritias*, dem Sophistenschüler, dem bei Blaß AB I² die Seiten 263—275 gewidmet sind**), wollte Dümmler (107) zu den sicher verbürgten πολιτεῖαι der Lakedaimonier und Thessaler eine Ἀθηναίων πολιτεία in erster Linie bei Aristoteles wiedergefunden haben; (nebenbei führt er auch Stellen bei Isokrates und in Plutarchs Perikles darauf zurück.) — Gegen ihn wendet sich besonders

Patrick (108), dessen sorgfältige Dissert. auch durch Sammlung der Nachrichten über Kritias und seiner Fragmente von Wert ist; hierzu tritt Blaß III, 2², S. 369, mit einem Nachtrag. — Als Verfasser der ps.-xenophont. πολιτ. Ἀθην. sucht den Kritias neuerdings

Drerup (56), S. 313 ff., zu erweisen mit einer Stilanalyse der echten Fragmente des Kritias.

In besonderer Studie behandelt diesen von Xenophon und Lysias so ganz anders als von Platon und Aristoteles beurteilten Mann Nestle (109), in der Absicht, „den Inhalt der Schriften, soweit er

---

*) Ich mache aufmerksam auf K. Morawski, parallelismoi sive de locutionum aliquot usu et fatis apud auctores Graecos nec non Latinos. Sep. Abdr. aus d. Ber. der Krakauer Akad. Krakau 1902. — Rez.: BphW 1903, Sp. 262, Kroll.

**) Er trägt auch ein frg. nach S. 259, Anm. 4 (nach Bernhardy) = Patrick, Nr. 5.

aus den Bruchstücken zu erkennen, zu dem Charakter, der Bildungslaufbahn und der Politik ihres Verfassers in Beziehung zu setzen, zugleich unsere gegenüber früheren Zeiten doch stark veränderten Anschauungen über die Sophistik und über die griechische, speziell attische πόλις hierfür zu verwerten." Schade, daß er Patricks Diss. übersehen hat! Als Wendepunkt im Leben und Denken des Kritias erscheint ihm ähnlich wie Xenophon und Blaß AB I² 267 die Verbannung mit dem darauffolgenden Aufenthalt in Thessalien und dem Eintreten in die Sphäre des Gorgias und Thrasymachos. Dort wurde Kritias der „Tyrann". — Was seinen schriftstellerischen Charakter anlangt, so folgt Nestle Dionys. v. Hal., der ihn im Gegensatz zu Andokides, Antiphon und Lysias mit Antisthenes und Xenophon zu den Vertretern des besten jüngeren attischen Dialektes zählt.

III. Antiphon.

1885.

110. A. Nieschke, de Thucydide Antiphontis discipulo et Homeri imitatore. Prgr. Münden 1885.

111. J. Kohm, ein Beitrag zur Frage über die Echtheit der Tetralogien des Redners Antiphon. Erster Teil, Arnau 1885, zweiter Teil, Hohenelbe 1886. —

[Rez.: DL VII = 1886, Sp. 1820, Wilamowitz-M.]

1886.

112. J. Kohm, kritisch-exegetische Studien zu Antiphon. WSt VIII, S. 87—60 (geschr. Januar 1885).

113. P. Polack, de enuntiatorum interrogativ. apud Antiph. et Andoc. usu. Diss. Halle.

114. Ch. Cucuel, essai sur la langue et le style de l'orateur Antiph. Thèse. Paris. —

[Rez.: WklPh VI = 1889, Sp. 284 ff., 319 ff.. Kohm.]

115. H. Sauppe, ad Antiphontis orat. VI: quaestiones criticae Nr. 5, index schol. hibern. Göttingen. —

[= Ausgew. Schriften, Berlin 1896, S. 785.]

116. A. Bohlmann, Antiphontis de caede Herodis oratio ex fide Cripps. maxime cod. recogn. et in ling. German. conversa. Pars I contin. §§ 1—48. Prgr. der Ritterakademie Liegnitz.

1887.

117. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, die erste Rede des Antiphon. H XXII, S. 194—210.

118. Fr. J. Brückner, de tetralogiis Anthiphonti Rhamn. ascriptis. Diss. Bautzen.

119. B. Keil, Antiph. κατὰ τῆς μητρυιᾶς. NJklPh CXXXV, 2. Heft, S. 89—102.

120. Car. Buresch, consolationum a Graecis Romanisque script. historia critica. Leipzig St. IX, S. 1—170.

1888.

121. B. Brinkmann, de Antiph. oratione de choreuta comm. philol. Leipziger Diss. Jena.

122. Er. Sonne, Anthipho Γα 2. Genethliacon Gottingense. Halle, S. 162 f.

123. J. Brandenburger, de Antiph. Rhamn. tetralogiis. Prgr. Schneidemühl. —
[Rez.: WklPh X = 1893, Sp. 1314, Kohm.]

124. Ch. Cucuel, œuvres complètes d'A., traduction, in: Mélanges grecs (Bibliothèque de la Faculté des lettres de Lyon, tome V), p. 1—86. Paris.

125. J. Kohm, Antiphons Tetralogien. Deutsch. Prgr. Arnau.

1889.

126. Fr. Schierlinger, die unterordnende Satzverbindung bei dem Redner A. Prgr. Schweinfurt.

127. C. Wetzell, lexici Antiphontei specimen. Laubacher Prgr. Grünberg.

128. U. v. Wilamowitz-M., commentariolum gramm. IV. ind. schol. hib. Göttingen. S. 16—20.

129. Fr. Blaß, comment. de Antiph. sophista Jamblichi auctore. Univers.-Schrift. Kiel.

130. A. Bienwald, de Crippsiano et Oxoniensi Antiphontis, Dinarchi, Lycurgi codic. Breslauer Diss. Görlitz.

1890.

131. H. Weise, über die erste Rede des Antiph. Prgr. Stettin.

132. J. Kohm, zur Kritik und Erklärung des Redners Antiph. WSt XII = 1890, S. 159—189.

1892.

133. J. H. T. Hemstege, analecta Antiphontea. Diss. Leyden.

134. Fr. Hausen, de Antiphontis tetralogiis. Prgr. Berlin.

1894.

135. W. Rosenthal, de Antiph. in particularum usu proprietate. Rostocker Diss. Berlin. —

[Rez.: BphW XV = 1895, Sp. 1473 f., Thalheim.]

136. Br. Keil, Athens Amtsjahre und Kalenderjahre im fünften Jahrh. H XXIX, S. 32—81.

137. Br. Keil, das System des kleisthenischen Staatskalenders. H XXIX, S. 321—372.

1895.

138. Fr. L. van Cleef, index Antiphonteus. Cornell stud. in class. Philology N. V. Boston. —

[Rez. z. B.: BphW XVI = 1896, Sp. 713, Thalheim. WklPh XIII = 1896, Sp. 566, Fuhr.]

1896.

139. E. Szanto, zu den Tetral. des Antiph. Archaeol.-epigr. Mitt. aus Österr.-U. XIX, S. 71—77.

140. W. Dittenberger, Antiphons Tetralogien und das attische Kriminalrecht. I. H XXXI, S. 271—277.

1897.

141. Idem. II. III. H XXXII, S. 1—41.

1898.

142.* St. Schneider, sofista Antyfont jako psychiatra. Eos IV, S. 129.

1899.

143. J. Kohm, neue Antiphonstudien. Prgr. Wien.

1900.

144. U. v. Wilamowitz-M., die sechste Rede des Antiphon. SPrA XXI, S. 397—416.

1901.

145.* A. Mayr, Antiphons Rede gegen die Stiefmutter. Prgr. Klagenfurt.

1902.

146.* St. Schneider, die Ethik des Demokritos und der Redner Antiphon. Eos VIII, S. 54—64 (tsch).

147.* K. Töpfer, die sogen. Fragmente des Soph. Antiph. bei Jamblichos. Prgr. Arnau.

1903.

148. A. Reuter, Beobachtungen zur Technik des Antiphon. H XXXVIII, S. 481—497.

1904.

149. idem Forts. zu Nr. **148.** H XXXIX, S. 348—356.

150. St. Schneider, ein sozialpolitischer Traktat und sein Verfasser. WSt XXVI S. 14—32.

151. J. H. Lipsius, über Antiphons Tetralogien. BSG LVI S. 191—204.

1905.

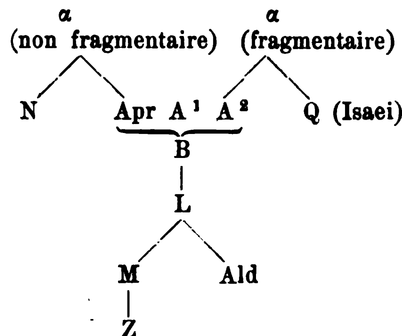
152. W. Dittenberger, zu Antiphons Tetralogien. H XL S. 450—470.

Eine auf die *Lebensumstände* des Antiphon bezügliche eigene Abhandlung ist seit dem letzten Bericht nicht erschienen.

Von Blaß AB ist einschlägig I², S. 91—102, sowie Nachtrag S. 645, ferner III, 2², S. 357—368.

In der Frage der *Überlieferung* *) ist die Dissertation von Bienwald (**130**) hier zu nennen. Er wendet sich gegen eine Überschätzung von A und Unterschätzung von N, dessen Schreiber man zuviel Gelehrsamkeit zuschreibt. Eine Berücksichtigung beider Hss. führt uns am ehesten zum Archetypos und zur rechten Entscheidung.

Einen etwas von Blaß (ed. altera 1881 praefat. S. XXV) abweichenden Stammbaum der Handschriften gibt Cucuel im essai (**114**), wiederholt in der Übersetzung (**124**):



Dazu ist zu bemerken: α bot schon durchaus keinen vollkommenen Text mehr; N ist mit mehr Sorgfalt kopiert als A. Es gewinnt bei

*) Nachdem für Deinarchos und Lykurgos die nämliche Überlieferung besteht, sind mit Nutzen zu vgl. z. B. Th. Thalheim, de Dinarchi codic. Prgr. Breslau 1886. Th. Thalheim, Dinarchi or. III, Berlin 1887. Fr. Blaß, Dinarchi orationes, Leipzig 1888. Fr. Blaß, Lycurgi orat. in Leocr., Leipzig 1899, in den Praefationes. Dazu von den Rez.: ZöGy XXXIX = 1888, S. 32—36 J. Kohm; DL IX = 1888, Sp. 627, Fuhr.

dieser Aufstellung vor allem A². Als Grundlage des Textes erachtet C. N, verbessert und vervollständigt durch die verschiedenen Überlieferungen von A *).

Dagegen wünschte Hemstege (133) in der Einleitung seiner Analecta den cod. A mehr berücksichtigt, als es bei Jernstedt und Blaß geschieht **).

Eine Probe einer *Ausgabe*, die, Sauppe folgend, A zur Grundlage des Textes nimmt, gibt Bohlmann (116) ***) für die §§ 1—48 der or. V. περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου. Etwa ein halbes Hundert Verschiedenheiten von Blaßens Text finden sich in dem verhältnismäßig kleinen Abschnitt (= 19 Teubnerseiten), wovon mindestens ⁴/₅ durch die Zugrundelegung von A veranlaßt ist. — Eine deutsche *Übersetzung* des Abschnittes folgt dem griechischen Text.

Ins Französische sind Antiphons Werke übersetzt von Cucuel (124).

Hier füge ich die Doppelfrage ein: Sind *Redner und Sophist* Antiphon eine Persönlichkeit oder zwei verschiedene? Und: Wie steht es mit den *bei Jamblichos bewahrten Fragmenten* älterer sophistischer Prosa, die von Blaß (129) dem Sophisten Antiphon beigelegt werden?

Blaß AB I², S. 108—114, hält an der Trennung der Personen fest und kommt betreffs der Verteilung der Schriften nach Erwägung von Inhalt und poetisierender Form der Schriften περὶ ἀληθείας, περὶ ὁμονοίας und πολιτικός und ihrer Vergleichung mit den φονικοί zu dem gleichen Resultat, wie Sauppe durch Streichung der δημηγορικοὶ λόγοι — bei Hermog. 414, 8 Sp. — aus den Werken des Sophisten. Demgegenüber schließt

Drerup (56), S. 300—306, aus der zitierten Hermogenesstelle vorläufig nur, daß dem Redner von Hermog. keine Schriften sophistischen Inhalts zugeschrieben worden sind. Also können sicher die Fragmente bei Stobaios (flor.) dem — angenommenen — Sophisten gegeben werden, gleichviel welchem von den einzelnen Werken desselben sie zuzuteilen wären. Diese frg. nun untersucht Dr. nach der stilistischen Seite und konstatiert bei historischer Betrachtungsweise nur einen graduellen, nicht einen prinzipiellen Unterschied vom Stilcharakter

*) Beachtenswert ist die zitierte Besprechung des Essai durch J. Kohm.

**) Er bringt auch Belege bei, aus denen hervorgehe „in universum cod. Crippsianum multo fideliorem ducem esse“. Übrigens sprechen auch Keil und Wilamowitz in den zu besprechenden Abh. mehr für A, wenigstens gegen Überschätzung von N, wie sie bei Jernstedt und auch noch bei Blaß vorliege. — Über das Alter von A vgl. Drerup (105) S. 322 Anm. 1.

***) Cf. Hüttner, Ber. 1886, Nr. 17, S. 4.

des Verfassers der φονικοὶ λόγοι. Infolgedessen würde er, „wenn er sicher wüßte (was er als sehr wahrscheinlich annimmt), daß auch Didymos und die ἄλλοι οὐκ ὀλίγοι (die Gewährsmänner des Hermogenes) die Trennung der Persönlichkeit nur auf das Stilurteil hin vorgenommen haben", und wenn nicht „anderseits nicht bloß der Name Antiphon im Athen des fünften Jahrhunderts ziemlich häufig vorkäme, sondern auch der Stil unserer sophistischen Fragmente ohne individuelles Gepräge . . . wäre", „die Identifizierung der beiden als positiv erwiesen bezeichnen", für die er so nur hohe Wahrscheinlichkeit in Anspruch nimmt.

Buresch (**120**), S. 75—86, dagegen war bei der Zweiteilung geblieben, hatte den πολιτικός dem Redner, dagegen die frg., die unter dem Namen Antiphon bei Stobaios erhalten sind — aber auch die τέχνη — dem Sophisten zugeschrieben, und dies aus dem nach Ungewöhnlichem suchenden, auffallenden Stil — dem Charakteristikum des Sophisten, nicht des Redners — zu beweisen gesucht. Der Sophist Antiphon, nicht der Redner, war auch der Lehrer des Thukydides —, und nun fragt sich's, ob nicht auch die Tetralogien dem Sophisten gehören.

Für die sechs Fragmente einer sophistischen Abhandlung, die Blaß (**129**) aus dem 20. Kap. des προτρεπτικός des Jamblichos*) herausgelöst hat, schloß er aus sprachlichen Kriterien auf einen Autor um die Zeit des Gorgias und Antiphon. Mit Ausschluß anderer Schriftsteller der Zeit (Gorgias, Kritias, Thrasymachos, Hippias) erklärte er sich dann für den Sophisten Antiphon als Verfasser und bezeichnete wenigstens für die ersten drei Fragmente das erste Buch Ἀληθείας als Quelle. — Im Nachtrag der AB III, 2^2, S. 358 ff. hat er seine Ansicht über die Urheberschaft des Antiphon nochmals begründet, den Inhalt der Fragmente kurz analysiert und es fürs beste erklärt, „die sämtlichen Exzerpte des Jamblichos dem πολιτικός zuzuweisen".

Wie Wilamowitz A. und A. I 174 zugibt, daß die frg. wirklich sophistische Prosa aus dem fünften Jahrhundert sind**), so stimmt auch

Drerup (**56**), S. 306 f., Blaß insofern bei, als er für erwiesen hält, daß die . . . „Exzerpte einer moralischen Abhandlung des fünften Jahrh. entstammen"; die Indizien aber für Antiphon erscheinen ihm zu schwach.

*) S. 95, 12—24; S. 96, 1—97, 8; S. 97, 16—98, 12; S. 98, 18—99, 15 und S. 99, 18—28; S. 100, 5—101, 6; S. 101, 11—104, 14 (Pistelli).

**) Cf. jedoch oben bei Protagoras S. 34.

Gegen Blaß' Hypothese wendet sich auch Töpfer (147), nachdem er Text und Übersetzung der frg. mit ausführlichen textkritischen und erläuternden Bemerkungen gegeben hat*). Er hält es für unmöglich, daß der Autor der ὁμόνοια und des frg. 131 mit unserem Anonymus ein und dieselbe Person sei.

Die Hauptgedanken der Studie von St. Schneider (150) sind diese: περὶ ὁμονοίας gehört dem Redner Antiphon, ist also von den neugefundenen Fragmenten ebenso wie vom Sophisten Antiphon zu sondern. Die frg. bei Jamblichos stehen ihrem Inhalt nach nicht, wie Diels (89), S. 597, meint, den Abderiten Protagoras und Demokrit am nächsten, sie passen am besten zum Sophisten Antiphon; namentlich fällt beiderseits häufiges Zusammenstimmen mit Euripides auf. Sie sind höchst wahrscheinlich aus der Ἀλήθεια entnommen. Auf dieser Hypothese nun baut er ein kühnes Gebäude literarischer Fehden auf: Antiphons „Wahrheit“ und Herodots „Maskerade“ (im persischen Rat) seien eine Replik von gemeinsamem Geist auf die Ἀλήθεια des Protagoras, in dessen Sinn Thukydides den Perikles in seiner Leichenrede eine Duplik vortragen lasse, worin ihm der anonyme Verfasser der pseudoxenophontischen Ἀθηναίων πολιτεία sekundiere.

Zum Gegenstand spezieller Untersuchung wurde die *erste Rede* κατὰ τῆς μητρυιᾶς gemacht von Wilamowitz (117), Keil (119), Weise (131).

Die Abhandlung von Wilamowitz erstrebt „die Einsicht in den Rechtshandel, für den die Rede verfaßt ist“, um „die Grundlage zu gewinnen, auf welcher das Urteil über dieselbe allein aufgebaut werden kann“. Zu dem Zweck wird der Rechtsfall dargelegt; dem folgt „die Analyse der ältesten attischen Gerichtsrede“.

Gleichfalls in zwei Hauptteile, deren erster den Rechtsfall als βούλευσις erklärt, deren zweiter die übrigen Teile der Rede behandelt, zerfällt Keils Aufsatz. Weise handelt über Gedankengang und Forum der Rede, die echt und nicht Übungsrede ist. — Was das verwandtschaftliche Verhältnis des Sprechenden, sein Alter und die die Vergiftung begründende Eifersucht der Angeklagten betrifft, so nimmt ihn Wilamowitz als Bastard, entsprossen einem während der Ehe angeknüpften unerlaubten Verhältnis; dem stellt Weise bes. § 19 (μητρυιά!) entgegen. — Als Forum wird der Areopag angenommen. Der Fall selbst wird qualifiziert als φόνος ἑκούσιος —

*) Für den Text ist Schenkls Rezension nicht ohne Interesse!

wie mindestens der βασιλεύς die Sache in seinem Vorurteil, dem Ankläger folgend, aufgefaßt haben mußte (Wilamowitz) — oder als βούλευσις unter Erklärung des χειρουργήσασα § 20 von der Angeklagten im dramatischen Pathos des sophistischen Verfassers, aber als βούλευσις φόνου βιαίου μετὰ προνοίας (Keil trotz Passow*); ebenso Weise, S. 6 f.). — Daß die Sache des Klägers auf schwachen Füßen steht, indem Grundlage des Urteils nur die Überzeugung des Toten ist, betonen Wilamowitz und Keil und folglich Weise; die Rede ist ein ἀμάρτυρος. Dem muß die kunstvolle Anlage und Darstellung entsprechen. Wilamowitz hebt besonders das Ethos und die dramatische Färbung der Rede hervor — überhaupt ist zum Verständnis des Antiphon das der Tragödie nötig —, Keil die kunstvoll sophistische Ausführung.

Mayrs (145) Programm blieb mir unzugänglich.

Für die *Tetralogien* steht noch immer die Frage nach ihrer *Echtheit* im Mittelpunkt des Interesses**).

Kohm (111) benutzt zum Beweis der Echtheit der T. vor allem die sogenannten testimonia der Lexikographen bis ins zweite Jahrh.; er führt diese auf eine vor Hermogenes zu setzende Quelle, wahrscheinlich das σύνταγμα περὶ Ἀντιφῶντος des Kaikilios von Kaleakte zurück. Als Übungsstücke aufgefaßt, widersprechen die T. dem Charakter des Antiphon — der eine τέχνη ῥητορική geschrieben hat — durchaus nicht; sie verstoßen nicht gegen die sonstige Rechtsüberlieferung; die sprachlichen Abweichungen sind nicht von Bedeutung. Ein Zeichen der Echtheit ist die Gleichartigkeit der Beweisführung in den T. und den anderen Reden des Antiphon***).

Cucuel (114) findet (im dritten Teil seines essai) zwar „lexique, grammaire, style" in den Tetral. vollkommen denen der Reden entsprechend, wenn beim Vergleich im Auge behalten wird, daß die Tetralogien nach Gattung und Zweck von den Reden sehr verschieden und keine Meisterwerke sind; im allgemeinen aber erkennt er selbst

*) De crimine βουλεύσεως. Diss. Leipzig 1886. — Cf. J. A. Heikel, über die sogenannte βούλευσις in Mordprozessen. Helsingfors 1886. Die Abhandlung ist auch für die Tetralogien von Interesse.

**) Aus den im ersten Abschnitt aufgezählten, namentlich den grammatischen Arbeiten läßt sich manches auch in dieser Frage Zweckdienliche entnehmen.

***) Von Kohm (125) ist auch eine Übersetzung der Tetralogien erschienen.

den stilistischen Kriterien keine ausschlaggebende Bedeutung zu; trotzdem geht er auf die Sach- und Rechtsverhältnisse nicht ein.

Auch Schierlinger (**126**), s. unten S. 54, hält trotz Abweichungen im Gebrauch der Nebensätze an der Authentizität der T. fest.

Brückners Hauptargument für die Unechtheit der T. liegt in der elocutio. Mit Benutzung von Ignatius (de A. Rh. elocutione) stellt er auffallende poetische Wörter, Neologismen (besonders Zusammensetzungen), Jonismen, dann Besonderheiten in der σύνθεσις ὀνομάτων zusammen; als Maßstab der Beurteilung dient neben Antiphon Thukydides; Fälle, die ihre Analoga nur bei Dichtern oder Herodot haben, können hier so wenig wie bei Thukydides Veranlassung sein, die T. als unattisch zu bezeichnen. Als Resultat ergibt sich, daß der attische Verfasser der T. jedenfalls Zeitgenosse des Herodot und Thukydides war. Kann es Antiphon gewesen sein? Nein: ⟨Tetralogiarum scriptor et Antiphon non modo saepius eandem notionem diversis vocabulis efferunt, non modo quas voces pervulgatas alter abunde adhibet, alter plane neglegit; non modo singulae formae, singulae dictiones aliae hic aliae illic exstant; non modo non semper idem verborum ordo reperitur, sed etiam id quod maximi momenti putarim, particularum usu consuetudo tetralogiarum ab orationibus eximie recedit.⟩ Vielleicht war ein Schüler Antiphons Verfasser der T.

Diesen Verfasser findet Buresch (**120**) in einem Exkurs, S. 133 ff., definitiv in dem Sophisten Antiphon. Gerade eine ältere Marburger Dissertation von Both (1875), in der die tetr. und Reden miteinander ohne Scheidung mit des Thukydides Stil und Sprachgebrauch verglichen werden, hat ihm bewiesen, daß die Tetralogien unecht sind und dem Sophisten Antiphon gehören. Denn alle ungewöhnlichen und poetischen Wendungen, die aus „Antiphon“ zu Thukydides in Parallele angeführt werden, sind aus den Tetralogien. Beispiele davon sind angefügt.

Nach Jahresfrist schon erhält A., der Rhamnusier, seine Tetralogien zurück durch Brandenburger (**123**). Gegen den oben genannten Brückner macht er in einer Note geltend, die Bedenken seines zweiten Teiles schwänden bei der Annahme, daß die T. vor or. V und VI verfaßt seien. Hauptsächlich wendet sich Br. gegen v. Herwerden und Dittenberger*). Sicher ist jedenfalls der Übungs-

*) Cf. Blaß, Ber. 1882, S. 224.

zweck der Tetralogien. Gegen Herwerden jedoch, der dieselben satis recenti aetati zugeschrieben hatte, weist er für eine Reihe von Wörtern nach, daß sie weder abweichend vom sonstigen Gebrauch attischer Werke, noch viel weniger labentis graecitatis seien. Die Zahl dichterischer oder ungewöhnlicher Ausdrücke darf in den Tetr. größer sein, wenn man sie nur an den Anfang der schriftstellerischen Tätigkeit des Antiphon setzt. Gegen Dittenberger untersucht Br. sententias et argumenta, die Disposition, besonders die rechtlichen Verhältnisse; so wird z. B. die Möglichkeit des Prozesses in B (= III), obwohl fahrlässige Tötung ἐν ἄθλοις vorliegt, durch Heranziehung von Demosthenes' Gesetzerläuterung (Aristokr. 54) gegenüber dem vielleicht gefälschten Gesetz erklärt, Γγ 4 ἐστὶ δὲ usw. als Interpolation getilgt; auf ähnliche Weise werden sachliche Schwierigkeiten aus allen T. behoben.

Hausen (134) hinwiederum will Herwerden und Dittenberger ergänzen und bestätigen. Die „testimonia" erklärt er für wertlos, bespricht die Meinungen neuerer Gelehrten über das Verhältnis des Zwiegesprächs zwischen Perikles und Protagoras zu B (= III), über Eingliederung der Tetralogien in die fragliche τέχνη ῥητορική des Antiphon, über Auffassung derselben als Übungs- oder Musterreden. Die Untersuchung der Rechtsverhältnisse gibt ihm das Resultat, der Autor der T. habe weder Kenntnis noch Übung in gerichtlichen Dingen besessen, überhaupt sei alles dunkel, verworren, unzusammenhängend. Antiphon kann ihr Autor nicht sein.

Vor allem von der sachlichen Seite greift Dittenberger (140/1) in zwei aufeinanderfolgenden Aufsätzen des Hermes die Tetralogien an*). Seine erste Frage ist: Sind die Tetr., gleichgültig, wer ihr Verfasser ist, eine zuverlässige Quelle für das zur Zeit ihrer Entstehung in Athen geltende Recht?. Der Satz (etwa): ὁ νόμος εἴργει μήτε ἀδίκως μήτε δικαίως ἀποκτείνειν und die Verteidigungsmethode, die sich nirgends „auf die Straflosigkeit der gerechten Tötung beruft", beweisen, „daß der Verfasser der T. ein Gesetz als geltend voraussetzte, welches den δίκαιος φόνος ebensowohl wie den ἄδικος verbot und unter Strafe stellte". Aber der Grundsatz der Straflosigkeit der gerechten Tötung hat im attischen Recht zu allen Zeiten Geltung gehabt. Dieser Widerspruch besteht auch trotz Blaß AB I² 164 Anm. 3 und Brandenburger. Es ist also „die Fiktion, die für die Tatbestände der Fälle evident ist, auch auf die rechtlichen Normen

*) Auch Wilamowitz trat in der Akademieabhandlung (144) entgegen seiner früheren Meinung Dittenberger bei.

ausgedehnt.“ Damit scheiden die T. aus der Zahl der Quellen für das attische Recht aus. In Konsequenz davon können die T. fortan auch nicht mehr zur Korrektur sonst ganz zuverlässig überlieferter Gesetzesvorschriften verleiten. Kann für einzelne solcher Fälle Irrtum angenommen werden, so liegt gerade für die wichtigsten Punkte „absichtliche Ignorierung des bestehenden Rechtes“ vor. Dann können die T. auch nicht zu Unterrichtszwecken verfaßt sein; es bleibt also die Annahme eines allerdings für diese Zeit höchst auffälligen, aber in der Sophistenära durchaus nicht unerklärlichen lusus ingenii. Jedenfalls erwachen Zweifel an der Überlieferung, „wonach die T. von dem bekannten Staatsmann und Redner Antiphon“, der (Thuk. VIII 68) „durch und durch Praktiker war und Schriftsteller erst in vorgerückten Jahren auf eine äußere Veranlassung“ (Gorgias 427) „und zu praktischen Zwecken geworden ist“, herrühren sollen. Muß man aber die Tetralogien wie alle anderen schriftstellerischen Leistungen Antiphons in seine letzte Lebenszeit setzen, so schneidet man sich die Möglichkeit ab, „die auffallenden Verschiedenheiten der Sprache unter Voraussetzung der Identität des Verfassers plausibel zu machen“. Diese Sprache schließt 1. ihre Herkunft vom Verfasser der or. I. V. VI., 2. ihre Abfassung durch einen geborenen Athener absolut aus. Was man durch zeitlichen Unterschied erklären wollte, ist in einem solchen des Ortes begründet, man wird nach Ionien gewiesen. Schlußergebnis ist: „Die Tetralogien sind in Athen von einem dort lebenden, aber aus dem ionisch redenden Osten der hellenischen Kulturwelt entstammenden Manne zu Ende des perikleischen Zeitalters oder wahrscheinlicher während des peloponnesischen Krieges verfaßt; derselbe war gebildet und namentlich von der sophistischen Zeitströmung nicht unberührt, besaß aber keine genauere, auf praktischer Erfahrung beruhende Kenntnis des Rechts- und Gerichtswesens; er bediente sich des attischen Dialektes, aber nicht ohne unabsichtlich mancherlei aus seiner eigenen Muttersprache einfließen zu lassen.“

Parallel hiermit gehen die Ausführungen von Szanto (139); nach ihm sind mit Absicht nicht wirklich bestehende Gesetze und Rechtsverhältnisse zugrunde gelegt, um rein theoretisch das Verhältnis von Schuld und Sühne zu diskutieren und die Reformbedürftigkeit des attischen Kriminalrechtes zu erweisen.

Blaß weist in den Nachträgen AB III 2², S. 358 ff., gerade die rechtlichen Gründe Dittenbergers gegen die Authentizität zurück, anerkennt aber das Verdienst der Beobachtung bei (Herwerden und) Dittenberger namentlich nach der sprachlichen Seite. Gleichwohl

hält er die Unechtheit noch immer nicht für erwiesen, zumal da kein besser passender Autor gefunden wurde.

Gerade nach der sprachlichen Seite wird diese Zurückweisung der inhaltlichen Verdachtsmomente ergänzt durch die Verteidigung, die Drerup (56) nach kurzer Besprechung der juristischen Streitfrage aus der historischen Stilbetrachtung für die Echtheit der T. gewinnt.

Lipsius (151) nimmt nun die Frage von der juristischen Seite wieder auf (I). Zuerst handelt es sich wieder um das angebliche Gesetz, das gerechte und ungerechte Tötung gleichmäßig verbietet. L. gibt nun zwar zu, daß kein attisches Gesetz bekannt ist, das jede Tötung für strafbar erklärt. Aber entscheidend ist das richtige Verständnis der einschlägigen Stellen in Γ: „so wenig wird ein Gesetz anerkannt, das auch die gerechtfertigte Tötung für strafbar erkärt, daß vielmehr die Berechtigung zur Tötung aus dem Recht der Notwehr in allerentschiedenster Weise behauptet und daraus im folgenden die Notwendigkeit der Freisprechung gefolgert wird.“ Der Kläger kann also kein bestimmtes Gesetz meinen, „sondern er kann nur die Blutgesetzgebung als Ganzes im Sinne haben, die auf Verhütung jeder Tötung geht.“

Auch die übrigen Argumente Dittenbergers fallen: (II) gegen die Interpretation des ἀπενιαυτισμός im wörtlichen Sinne führt er ein Scholion zu B 665 ins Feld, das die Verweisung auf fünf Jahre ausdehnt; den Widerspruch aus Tetr. A mit den attischen Gesetzen löst er dadurch, daß er ἱεροσυλία (Entwendung heiligen Gutes aus heiliger Stätte) und κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων als zwei verschiedene Verbrechen scheidet, die auch verschieden bestraft werden. Wenn nun auch sprachliche Differenzen bleiben, so ist L. doch überzeugt, daß der attische Rechtsbrauch den Boden bildet, auf dem die Tetr. erwachsen sind.

Hält das Dittenberger (152) auch gerade nach den sprachlichen Unterschieden (bes. ἀπελογήθην) nicht für möglich, so will er doch auch nicht den Hauptnachdruck darauf legen. Während er auf die Zerlegung des Sacrilegiums in zwei Arten mit Vorbehalt eingeht (III) und gegen das Scholion (II) die geringe Glaubwürdigkeit ins Feld führt, ist sein Hauptargument gegen die Erklärung, die L. für das jede Tötung verbietende „Gesetz“ gibt: „es hat noch niemand die Gründe widerlegt, aus denen ich überhaupt das Vorhandensein eines direkten generellen Verbotes der Tötung in dem drakontischen Kodex in Abrede gestellt habe“.

Etwa vorbereitet durch Kohm ist die Ansicht Gerckes (102), daß wir in den Tetr. die τέχνη des Antiphon wiederfinden dürften.

Navarre (54) betont für den ganzen Antiphon besonders die Wirkung auf die praktische Rhetorik, den Lehrzweck; ihm sind die T. Reste aus einer wahrscheinlich größeren Zahl verbesserter Schülerarbeiten.

Das Verständnis der *zweiten Tetralogie*, deren Rechtsfall mit der Kontroverse zwischen Perikles und Protagoras zusammentrifft, fördert die Darlegung ihres Gedankenganges durch Wilamowitz (128), der abermals als Grundbedingung für die Beurteilung des Antiphon das Verständnis der Kunst der Tragiker betont. ⟨Protagoras leges ab hominibus datas iniustas esse κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον saepe declamavit . . . Antiphon, qui patriarum legum semper agit laudatorem, hic quoque ostendit leges quidem laudandas esse, sed opus esse perita ac subtili iuris interpretatione⟩.

Kritisch-exegetische Beiträge zu den Tetralogien gibt Kohm (112) in Fortsetzung seiner Studien in ZöGy XXXV = 1884, S. 81—99, worüber Hüttner Ber. 1886, S. 21.

Bei der *fünften Rede* handelt es sich zunächst um Bestimmung der Art des Prozesses, für den sie geschrieben ist. Neben Lipsius (73), S. 270, kommt hierfür Sorof*) und Schwartz (203) besonders in Betracht. Wir haben die Klageform der ἀπαγωγή. Diese war ursprünglich nur gegen κακοῦργοι statthaft, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, fand später aber auch auf Mordprozesse Anwendung, wobei dann der Täter nach dem stehenden Ausdruck ἐπ' αὐτοφώρῳ ergriffen sein mußte. Sorof nun hält für die Erklärung des Falles an der älteren Form fest, muß demnach das Wort κακοῦργος betonen. Aus § 9, wo die Zeugen nicht bestätigen können, daß der Angeklagte ein Raubmörder sei, schließt er, daß wenigstens die Anklageschrift eine solche Behauptung aufgestellt habe und der Angeklagte deshalb vor die Elfmänner, nicht vor den Areopag gekommen sei. (Blaß AB I², S. 177, Anm. 1, bemerkt dazu § 9 μάρτυρες sei mißverstanden.)

Schwartz (203) läßt zur Zeit des Prozesses die Klageform in die Entwicklung zu ihrer späteren Anwendung bereits eingetreten sein; er erklärt daher das ἐπ' αὐτοφώρῳ dahin, daß der Kläger sich auf Autopsie oder auf zwingenden Indizienbeweis stützen konnte, der Ausdruck ἐπ' αὐτ. somit nicht allein auf das Ergreifen in flagranti zu beziehen sei. — Hierzu vgl. man die Berichtigung von Lipsius (161) und überhaupt unten zu Lys. XIII.

*) M. Sorof, die ἀπαγ. in Mordprozessen. NJklPh 127, 2 S. 105—113.

Als den Mytilenäer, für den die Rede geschrieben wurde, nennt Bohlmann (116) nach Mätzner und Meuß einen Euxitheos (Sopatros, IV 316 Walz). Bedenken äußert hiegegen Wilamowitz A. u. A. II 369 Anm. 3. Cf. Blaß AB I², Nachtrag S. 645.

Die Echtheit der *sechsten Rede* war 1870 von Wagener angezweifelt worden; er glaubte sie von einem späteren Rhetor verfaßt. Gegen ihn wendet sich Brinkmann (121). Zuerst untersucht er den Rechtsfall, den er als βούλευσις φόνου ἄνευ προνοίας auffaßt; βούλευσις erklärt er dabei als intellektuelle Urheberschaft, stellt βούλευσις φόνου ἄνευ προνοίας mit βούλευσις φόνου ἀκουσία gleich und setzt sich auf dieser Grundlage besonders mit Wagener, Philippi, Herrlich, Passow auseinander. — Die Rede selbst ist verstümmelt: § 51 ist untergeschoben; nach § 50 folgte ursprünglich eine kurze Darlegung über die Bestechung des Ph. durch die Finanzunterbeamten und Beweis hierfür, darauf die Ausführungen außer der Rechtssache und schließlich ein Epilog. — Ein drittes und viertes Kap. wenden sich gegen die in der Sache und Disposition begründeten Anstöße, die Wagener zur Athetese veranlaßten. — Wie dieser vergleicht er dann or. V und VI nach der Seite der elocutio; er stellt fest, daß in VI der Periodenumfang größer sei, während Figuren, besonders Antithesen, in V sich zahlreicher fänden; daß der Infinitiv mit Artikel in VI nie, in V mehrmals gebraucht werde. Doch hält er eine so rasche Entwicklung vom Stil der V. zu dem der VI. Rede, wie sie sich aus dem Vergleich ergäbe, bei dem schon alten Antiphon nicht für wahrscheinlich, vielmehr scheint es Brinkmann, Antiphontis ingenium complura dicendi genera, qualia quidem in uno oratore esse possunt, complexum esse. Similiter iam Hoppius de oratoris ἠθοποιία quae vocatur judicavit.

Eine mehrfach erörterte Frage ist die nach der Abfassungszeit der Choreutenrede. Mit Sauppe in den Or. Att. II 144 hatte R. Schöll*) als Jahr Olymp. 92, 1 = 412/11 aufgestellt. Als Frühgrenze wurde die sizilische Niederlage angenommen, nachdem für die damalige Zeit der Not Zuteilung zweier Phylen an einen Choregen und Ausrüstung der Theten als Hopliten zu passen schien. Als Spätgrenze mußte die oligarchische Umwälzung vom Jahr 412/11 gelten. Die Thargelien der Rede waren also die des Jahres 412, Ende 412.

*) Comment. philol. in hon. Theod. Mommsenii. Berlin 1877 (S. 451—470).

B. Keil (**136**) nun führt gegen den ersten Grund des terminus post quem unsere aus Arist. Ἀθην. πολιτεία 56 geschöpfte Erkenntnis von der Ordnungsmäßigkeit dieser Choregiezuteilung ins Feld und gegen den anderen die Möglichkeit des öfteren Eintretens dieses Zustandes. Es ist also die Festsetzung auf 412 unerwiesen — nach den Berechnungen Keils sogar unmöglich. In der ganzen 92. Olympiade wichen die athenischen Amtsjahre von den entsprechenden Kalenderjahren ab, und zwar so, daß die Anfangs- und Endtermine der Amtsjahre vor den gleichen Terminen der Kalenderjahre lagen. Die Amtsjahre aber, von welchen unsere Rede berichtet (§§ 45 und 44), beginnen nicht vor, sondern nach dem entsprechenden Kalenderjahr; die Jahresreihe 415/10 ist also ausgeschlossen. — Aus CIA I 273 wird berechnet, daß während des Quadrienniums Ol. 88, 3 — 89, 2 (= 427/6—424/3) der Anfang der Amtsjahre nach dem gleichen Termin der entsprechenden Kalenderjahre fiel: dieselbe Erscheinung wie in der antiphontischen Rede. „Es scheint damit etwa die Epoche indiziert, welcher die Rede angehört.“ Diesem Ansatz widersprechend könnte jemand aus stilistischen Gründen die Choreutenrede für die jüngste der erhaltenen erklären wollen. Aber „es ist nicht ausgeschlossen, daß Antiphon unter dem Druck, den die junge thrasymachische Schule nach dem lauten Zeugnis des Aristophanes schon frühe machte, in einer Periode seiner rednerischen Entwicklung dieses oder jenes von der neuen Richtung annahm, dann aber zu einer älteren Weise zurückkehrte“ wie Thukydides.

In einem zweiten Aufsatz vom gleichen Jahr sucht Keil (**137**) auf Grund dessen, was er als Ursache der Verschiedenheit des Amts- und Kalenderjahres (A.-J. um 412 vor, um 425 nach K.-J.) über System und Einführungsjahr (508) des kleisthenischen Kalenders berechnet hat, die Abfassungszeit unserer Rede genauer zu bestimmen. Nach seiner Tabelle kommen in Betracht 425, 430, 435. VI ist einige Monate jünger als die philinische Rede (s. unten S. 53), diese erst nach 427: es bleibt also 425 übrig *).

Dadurch wird einmal der politische Zusammenhang der Rede beleuchtet: der Prozeß, in dem sie gehalten wurde, ist „ein demokratischer Kontrecoup in dem Kampf“ der Aristokratie gegen die Demokratie, der am 17. Thargelion 412 zum Sieg der Oligarchie führt. Zweitens aber rückt damit die Rede nahe an die Daitaleis, „in denen wir den bedeutenden Eindruck, den Thrasymachos

*) § 44 demnach: παρεῖσαν καὶ τούτου τοῦ μηνὸς ⟨τρεῖς καὶ⟩ εἴκοσιν: 23. Metageitn., etwa 16.—18. Dezember 425.

gerade in jenen Jahren machte, erkennen". Noch wichtiger aber ist, daß auf eine Technik zu schließen ist, „die Antiphon in Athen von Athenern gelernt hat, die, wie wir jetzt nicht mehr zu vermuten brauchen, sondern sehen können, lange bestanden haben muß, ehedem ein Thrasymachos oder gar ein Gorgias auf dem Plan erschienen". Es folgen Bemerkungen über das Verhältnis dieser „attischen" Beredsamkeit zu der des Thrasymachos und Gorgias, wozu vor allem Drerup (**56**), S. 278 zu vergleichen ist.

Blaß im Nachtrag AB III, 2^2, 367 f., schließt sich im wesentlichen Keil an.

Wilamowitz (**144**)*) hat sich von Keils Ansatz nicht überzeugt fühlen können. Beispielsweise stimme die Rechnung für das Jahr der Marathonschlacht nicht. „So deutlich es ist, daß das Ratsjahr um viele Tage nachging, so unmöglich ist es, mit unserem Material das Jahr festzustellen**)." Im übrigen ist der Inhalt dieses Akademievortrags im Bericht selbst kurz dahin angegeben: „Aus der Analyse der Rede ergibt sich, daß sie vollständig ist, aber die ersten sechs Paragraphen ein Proömium, das auf diesen Fall gar nicht paßt, vermutlich aus den Proömien des Antiphon stammend. Die in der Rede gegebenen Daten sind heil, genügen aber nicht zur Fixierung des Jahres".

Daß die Rede κατὰ Φιλίνου ein Prozeß κλοπῆς war, wird bestätigt durch schol. BT zu Γ 368 (? 369): Wilamowitz A. u. A. II 347, Anm 3.

Zu πρὸς Νικοκλέα περὶ ὅρων cf. Wilamowitz a. a. O. I 218.

Die Rede περὶ τοῦ Λινδίων φόρου ist (unter Vergleich von CIA I 233) nach Bannier bei Keil (**137**), S. 339, ins Jahr 425/4 zu setzen.

Zur *Textkonstitution* und Erklärung einzelner Partien der Werke Antiphons trugen außer den gelegentlich zitierten bei:

Sonne (**122**) (zu Γα 2: vor ἀσεβεῖν μέν lies περὶ τὸν θεόν);
H. Seume bei Sauppe (**115**) zu Αγ 2;
Wilamowitz A. und A. II 347 zu VI, 36: ὡς αὐτοῦ δ. ἡ.
Kohm (**132** und **143**) zur I. V. und VI. Rede;
Hemstege (**133**) und neuestens Naber***) zu sämtlichen Schriften.

*) Cf. auch A. u. A. II 347 (u. Anm. 3).

) Zu dem hier wichtigen § 44 hat eine Textveränderung Sauppe (115**) vorgeschlagen: . . τοῦ μηνὸς τρεῖς (aut τέσσαρας) ἡμέρας; dann ἐγέν. αὐτοῖς πλεῖν ἢ τριάκοντα.

***) S. A. Naber, adnot. critic. Mn XXXIII = 1905 S. 157—185.

Einen vortrefflichen Index Antiphonteus besitzen wir von van Cleef (138). — Die Lexikonprobe von

Wetzell (127) reicht bis ἀμφότεροι: findet man sich einmal zurecht, so kann man vieles finden!

Auf *Antiphon als Stilisten* und seine Entwicklung ist vielfach in den bereits aufgeführten Abhandlungen Rücksicht genommen (z. B. bei Brinkmann, Keil, Wilamowitz, natürlich auch Blaß AB.)

Mit den *Partikeln* im besonderen beschäftigt sich die Diss. von Rosenthal (135). Es sind die Konjunktionen καί τὲ οὐδέ οὔτε; ἤ εἴτε; ἀλλά δέ μὲν — δέ; μή mit Zusammensetzungen; γάρ ἐπεί; οὖν τοίνυν ἄρα τοιγάρτοι τοιγαροῦν aus allen Schriften des Antiphon gesammelt und nach ihrer verschiedenen Verbindung, Stellung und Wirkung gruppiert, eine Vorarbeit für ein Antiphonlexikon. Dazwischen ist eine Untersuchung de negationibus eingeschoben. Zwei kleine Tabellen für καί — καί und γάρ erleichtern die Übersicht. Auf das Vorkommen und die Verwendung der Partikeln in den Tetralogien ist ein besonderes Augenmerk gerichtet; alle Reden gelten dem Verfasser als echt.

Über Polack (15) und Gentsch (25), s. oben S. 16. Ihre Untersuchungen beziehen sich auf die Frage- bezw. Kondizionalsätze.

Schierlingers (126) Plan geht dahin, „durch möglichst vollständige Zusammenstellung und Vergleichung der unterordnenden Satzverbindung, wie sie uns in den Gerichtsreden und den Tetralogien entgegentritt, das Verhältnis der einzelnen Reden zueinander näher zu beleuchten". Nur wenige Beispiele zum Vergleiche stehen aus den Tetralogien für Konsekutiv- und Kausalsätze zu Gebote, Final-, Komparativ- und Relativsätze zeigen keine Abweichungen, wohl aber die übrigen. Aber da die T. „nicht als vollendete zum Gebrauch fertige Reden, sondern hauptsächlich als Entwürfe anzusehen sind", können sie doch „mit Sicherheit als Schriften des berühmten Redners Antiphon bezeichnet werden".

Umfassender ist der Essai über die Sprache des Antiphon von Cucuel (114). Die Einleitung, deren S. 41 bereits Erwähnung getan ist, handelt von den Handschriften und ihrem relativen Wert. Der Hauptteil zerfällt in drei Abschnitte, deren erstere beide mit allgemeinerer Tendenz den Zweck verfolgen „de réunir des matériaux qui serviront à composer un jour un chapitre de la syntaxe historique du dialecte attique." In dieser Absicht ist im ersten Teil „le lexique" (Komposita, Abstrakta, Wortbedeutung, poetische Ausdrücke, ἅπαξ εἰρημένα, Synonyma, Metaphern und, gewissermaßen zusammenfassend,

l'archaisme d'Antiphon), im zweiten Teil die Syntax des Antiphon nach den gewöhnlichen Unterabteilungen behandelt. — Beigefügt ist eine — nicht sehr einläßliche — Studie über die Echtheit der Tetralogien, die angenommen wird.

In zwei Aufsätzen beschäftigt sich Reuter (**148**, **149**) mit der Technik des Antiphon, das heißt mit der Frage nach den Mitteln, mit welchen der Aufbau seiner Reden hergestellt ist. Gegenüber Schwartz (**96**), der das Schema des gorgianischen Palamedes bei Antiphon wiederzufinden glaubte, entdeckt R. des Antiphon Kunstregel aus der Zusammenstellung von Plato Phaedr. 266 D ff. und Antiph. VI 30 f. Aus den Reden wird dann die Probe auf das gefundene Schema gemacht. Doch muß R. einräumen, daß die gewonnene Norm bedeutende Erweiterungen in der Praxis der drei Reden erfährt und trotzdem manches sich nicht gut unterbringen läßt. Gleichwohl „erschließt sich eine Symmetrie, die darum nicht minder reizvoll ist, weil sie sich verbirgt." — Der zweite Abschnitt behandelt die Elemente des Plaidoyers. An der διήγησις von V 19—24, 31—35, VI 11—15, 34—41, läßt sich die Beobachtung machen, daß häufig „stimmungmachende Bemerkungen die reinen Tatsachen der Erzählung überwuchern" und „wo das nicht der Fall ist, wie in I, der scheinbar objektive Ton nicht wenig subjektiv und tendenziös gefärbt" sich zeigt. Ähnlich ist beim Beweisverfahren sowohl mittels τεκμήριον, wie ἐκ τοῦ εἰκότος die Überredung, Beeinflussung der Zuhörer die Hauptabsicht; „durch die Zuversichtlichkeit und den scheinbaren Scharfsinn", womit „ein ganz bestimmtes Verfahren oder Verhalten als das einzig Normale hingestellt wird", womit „die eine Möglichkeit als die einzige behauptet wird", wird der Hörer verhindert, andere Möglichkeiten zu erwägen. Ebenso kommt es bei der Erläuterung der Zeugenaussagen, der Abwägung von Klage und Verteidigung und natürlich beim Ausfall auf den Gegner ausgesprochen „auf einen moralischen Effekt" an.

Ein dritter Abschnitt: „Die psychischen Elemente der Rede und das Stichwort" mustert diejenigen Teile der Reden, „in denen das impulsive Element überwiegt", d. h. zunächst Einleitung und Schluß, aber auch Stellen des Plaidoyers, die „bei näherem Zusehen als Appell an das Gemüt aufzufassen sind". Dazu bedient sich A. der Stichwörter. Reuter zeigt, wie sich diese, wie musikalische Motive, mit ihren Variationen ineinander verschlingen, wiederholen, zusammenfließen. Nach diesen Stichwörtern geht er die Reden durch. Sie helfen vielfach auch über Lücken im Zusammenhang hinweg. Hat A. vielleicht auch hier eine Regel befolgt, etwa die des Thrasy-

machos (Phaedr. 267 CD), der, namentlich durch διαβάλλειν, Mitleid und Zorn erregte? Reuter läßt die Frage offen.

Drerup (56) spricht S. 275—300 von dem Rhamnusier. „Wesen und Eigenart der antiphontischen Beredsamkeit tritt uns unverfälscht nur in seinen ältesten Reden, den Tetralogien, entgegen.“ Die Gründe, die gegen ihre Echtheit vorgebracht wurden, werden zurückgewiesen: Die Stildifferenzen der Tetralogien von den anderen Reden sind zwar zweifellos bedeutend, nichts hindert indes, die Tetralogien schon um 430 anzusetzen: Bei der Verpflanzung der sophistischen Schriftstellerei auf attischen Boden sind dann Jonismen natürlich. Dazu kommt die Anlehnung an die Dichtersprache, die sich vorzüglich auch in der Prägnanz des Ausdrucks, einem Charakteristikum des ganzen Antiphon, kundgibt. Bei solcher zeitlichen Datierung und Betrachtungsweise erscheint der Unterschied der Gerichtsreden I und V von den Tetralogien nur als ein gradueller. — Ein wesentlicher Fortschritt liegt in der bewußten Verwendung der sogenannten gorgianischen Figuren. Aus dem Zusammenhalt von I und V mit den Tetr. erhellt es als falsch, „den Antiphon ohne weiteres zu einem Gorgianer zu stempeln, wenn schon die Grundlage seines Stiles dieselbe ist wie bei Gorgias; Antiphon gehört vielmehr seiner Grundrichtung nach einer vor Gorgias liegenden Periode der Beredsamkeit an. Erst in seiner Spätzeit hat er mit voller Absicht hier und da Anklänge an die gorgianische Manier gesucht, wie das gerade dem Geschmacke seines Publikums angemessen war“. — Wie schließt sich nun dieser Folge: Tetralogien, or. I, or. V die VI. Rede an, „deren völlig abweichender Stilcharakter ein fast thrasymachisches Gepräge trägt“? Antiphon, „im Grunde ein sophistischer Rhetor der alten Schule“, war in seiner innerlichen Entwicklung soweit abgeschlossen, „daß eine entschiedene Stellungnahme in dem ... Streit der Kunstschulen (Gorgias — Thrasymachos) von ihm nicht notwendig zu erwarten ist“. „Seine sophistisch(-eristische) Vergangenheit zwar drängte ihn zur Richtung des Gorgias (des Antithetikers) hin“ — kein Wunder aber, „wenn Antiphon ... sich einmal in dem von Thrasymachos gepflegten freieren Periodenstil versucht hat“, (vgl. Keil oben S. 52) zumal da sich dieser „in sehr viel höherem Maße als der gorgianische für den Gerichtsgebrauch eignete“.

Das Verhältnis von *Thukydides und Antiphon* (besonders auch das hohe Lob des Ant. bei Thukyd.*) und Homer als beider Vorbild

---

*) Cf. Buresch' Ansicht oben S. 43.

namentlich auch für die σχήματα) behandelt das Programm von Nieschke (**100**). Sein Resultat ist: quodsi non est cur coniciamus Thucydidem et Antiphontem a Gorgia studiis rhetoricis imbutos aut in usu figurarum eum imitatos esse, ne probabile quidem esse mihi videtur utrumque obsoletas ac peregrinas formas Attici sermonis auctore Gorgia hic illic usurpavisse. Certe et Antiphontem et Thucydidem, antequam Gorgias Athenas princeps legationis missus est, tragicorum auctoritatem secutos, quorum quidem studia nonnullis locis elucere videntur, eisdem fere formis, quas apud tragicos usitatos esse viderent usos esse censeo. Den Antiphon speziell anlangend sagt er . . . probabile nobis videtur Thucydidem, licet genus scribendi tamquam ex ipsius scriptoris ingenio procreatum vel exortum sit, tamen pauca ex Antiphontis consuetudine, multa cum ex poetarum studiis tum ex Homericis accepisse, at nihil Gorgiae acceptum rettulisse.

Über das *Nachleben des Antiphon* in späterer Literatur vgl. man Keil (**136**), S. 32 Anm.

IV. Andokides.

1885.

153.* A. Cinquini, de codice Q Andocideo. Giornale di filologia classica I, 4/5, p. 284/90.

1886.

154.* A. Cinquini, Andocidis de codicibus qui in bibliotheca Ambrosiana exstant. Milano. —

[Rez.: BphW VII = 1887, Sp. 1366, Lewy.]

H. Sauppe: s. Nr. **115** (1886).

1887.

155.* Joh. Zelenka, vom Leben und der Wirksamkeit des Redners Andokides, Übersetzung und Erklärung seiner Rede „von den Mysterien". Prgr. des K. K. Staatsobergymn. Klattau (Böhm.). —

[Rez.: ZöGy XXXIX = 1888 S. 1047, Drechsler.]

156. R. Hoyer, Alkibiades Vater und Sohn in der Rhetorenschule. Prgr. Kreuznach.

1888.

157. J. H. Lipsius, Andocidis orationes ed. Edit. stereot. Leipzig. —

[Rez. z. B.: BphW X = 1890, Sp. 77/8, Thalheim.]

158. W. Francke, über die Echtheit der Friedensrede des A. Gymn.-Prgr. Greifswald.

1889.

159. E. C. Marchant, Andocides de mysteriis and de reditu. London, 1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1900. —
[Rez. z. B.: BphW XI = 1891 Sp. 391, Thalheim.]

160. U. Köhler, Beiträge zur Geschichte der Pentekontaetie. H XXIV, S. 85—100, hier S. 92 ff.

161. J. H. Lipsius, zu Demosthenes. Leipzig. St. XI S. 351/7, hier S. 356/7.

1891.

162. J. M. Stahl, zum Psephisma des Demophantos. RhMPh XLVI, S. 614/7.

163. G. Zutt, die Rede des A. περὶ τῶν μυστηρίων und die Rede des Lysias κατ' Ἀνδοκίδου, erster Teil. Prgr. für Mannheim, Leipzig.

164. H. Morris Morgan, some constructions in Andocides. HSt II S. 57—69.

1894.

165. G. M. Sakorraphos, observationes criticae ad Aeschinis orationes. Ph LII S. 435—441, hier S. 436.

1896.

166. R. u. F. Schöll, zu Andokides' Mysterienrede. Jahrb. für Philol. u. Paedag. CLIII, S. 545—552.

H. Sauppe, ausgewählte Schriften: quaest. crit. Nr. 6 S. 787.
[= Ind. schol. hib. Göttingen 1886.]
Cf. Nr. **115**.

1897.

167. L. L. Forman, index Andocideus, Lycurgeus, Dinarcheus. Oxonii.

168. M. Niedermann, quae sit causa cur in iudicanda Andocidis patria inter duos pagos fluctuet Pseudoplutarchus. RPh XXI, S. 167—172.

1899.

169. S. Sh. Kingsbury, a rhetorical study of the style of Andocides. Diss. Baltimore.

1900.

170. A. Kilpeläinen, quaestiones Andocideae cum specimine lexici. Kirchhainiae Lusatiae. —
[Rez.: DL XXII = 1901 S. 603, Heikel.]

1901.

171. A. Schroff, zur Echtheitsfrage der vierten Rede des A. Diss. Erlangen.

172. L. Radermacher, Andocideum. RhMPh LVI, S. 139—141.

173. A. Wilhelm, Vermutungen II. Ph LX NF XIV S. 485—487.

1903.

174. K. Fuhr, zur Echtheitsfrage der Rede des Andokides gegen Alkibiades. BphW XXIII S. 411—416.

1904.

175. H. Diels u. W. Schubart, Didymos Kommentar zu Demosthenes (Pap. 9780) nebst Wörterb. zu Demosth. Aristokr. (Pap. 5008) bearb. Berl. Klassikert. I. Berlin.

176. H. Diels et W. Schubart, Didymi de Demosthene commenta cum anonymi in Aristocrateam lexico post ed. Berol. recogn. Vol. Aegypt. ord. IV. gramm. pars I. Leipzig.

177. K. Fuhr, Anzeigen von Nr. **175** u. **176**. BphW, Sp. 1121—1131.

1905.

178. S. A. Naber, adnotationes criticae ad Andocidis orationes. Mn XXXIII S. 269—292.

Über den *Großvater* des Andokides und dessen Tätigkeit*) wahrscheinlich 446 gegen die abgefallenen Megarer berichtet nach CIA II 1675 Köhler (**160**), ebenso über seine Teilnahme an den Friedensunterhandlungen des gleichen Jahres mit Bezugnahme auf Andok. III, 6.

Der Redner gehörte einem alten Geschlecht an; daß er nicht Keryke war, darüber stimmt gegen Töpffer (A. Geneal.) und Dittenberger (Herm. XX 32) mit Blaß AB I² 281, Anm. 2 und Lipsius (in der Ausgabe), Wilamowitz (**75** II 74 Anm. 5) überein. Die Verwechslung ist daraus zu erklären, daß der Ahnherr der gleiche (sc. Hermes) war: ein Keryke hätte I 127 nicht sprechen können.

Wegen der Demosangehörigkeit des Redners hatte der Biograph Zweifel: τὸν δὲ δῆμον Κυδαθήναιος ἢ Θορεύς. Für uns steht sicher, daß Andokides Kydathenäer war; woher aber kommt das Schwanken? Stahl**) hatte vermutet, außer des Andokides Vater Leogoras, der

*) Cf. Blaß AB I² S. 282.

**) RhMPh XL = 1885 S. 439.

Κυδαθηναιεύς war, habe es noch einen anderen Leogoras Θοραιεύς (Θορεύς) gegeben; er stützte sich dabei auf CIA I 179, eine Inschrift, die er im Zusammenhang mit einer Ergänzung von Thuc. I 51 gleichfalls ergänzte. Niedermann (168) weist demgegenüber darauf hin, daß Andokides von Odysseus und noch weiter von Hermes abstammte, dessen Sohn Κέφαλος . . . ἐν τῇ Θοραιέων (Wilamowitz für Θοριέων) κατῴκει. Daher der Zweifel beim Biographen.

Über das böhmische Programm von Zelenka (155) entnehme ich der Rezension von Fr. Drechsler: Der erste Teil der Abhandlung bringt eine im Rahmen des Herkömmlichen gehaltene Biographie des Redners mit Exkurs über die politischen Hetärien ganz nach Büttner, sowie mit Gliederung und Inhaltsangabe der Reden, dann ein Verzeichnis der unter des Andokides Namen erhaltenen Schriften, eine summarische Charakteristik seines genus dicendi, schließlich eine Zusammenstellung der Ausgaben. Im zweiten Teil wird eine Übersetzung der ersten 69 Kapitel der ersten Rede geboten, woran sich als dritter Teil hierauf bezügliche kritisch-exegetische Bemerkungen anschließen.

Zwei *Handschriften* kommen für Andokides in Betracht: A (Crippsianus) und Q (ein Ambrosianus). Über Q hatte Cinquini (153) in einem mir unzugänglichen Aufsatz berichtet, und danach (154) eine Abhandlung über die ambrosianischen Handschriften des Andokides im allgemeinen veröffentlicht: Lipsius urteilt darüber (Einl. der Ausgabe 157, p. XVIII): (etiam) huius codicis lectiones satis neglegenter exscriptas edidit.

Herausgegeben wurden die Reden des Andokides grundlegend von J. H. Lipsius (157). In der sehr lesenswerten Einleitung werden wir über das Leben, die Schriften (IV unecht!), die bisherigen Ausgaben und die Grundlagen der eigenen Ausgabe unterrichtet. Neben A, über dessen Lesarten nach mehrmaliger Vergleichung kaum mehr Unsicherheit bestehen kann, ist Q (Ambros. D 42 sup.) zum erstenmal ausgiebig herangezogen.

Eine selbständige Ausgabe der ersten beiden Reden liegt vor von Marchant (159). Der Herausgeber hat das Bedürfnis von Studenten der Universität und höheren Schulen im Auge gehabt, will jedoch auch das Augenmerk Reiferer auf die Lektüre dieser 1. im Umgangsattisch geschriebenen und 2. als Quelle für die attische Geschichte interessanten Reden lenken. Die Textkonstitution ist sehr konservativ unter Benutzung von Blaß und Lipsius. Von lebendiger Auffassung auch der Person des Andokides, des gentleman orator, eines typical Athenian of the decline, zeugt die Beschreibung seines

Lebens. — Die Einleitung in die Mysterienrede handelt von der Natur des Falles, vom Anklagegrund (ἀσεβείας), von den Beziehungen des A. zu seinen Anklägern; sie bringt sodann eine Analyse der Rede und Bemerkungen, die besonders das Fehlen des rhetorical training bei Andokides betonen und daher den Charakter seiner Sprache als der Umgangssprache nahestehend bezeichnen; Erläuterungen über die politische Lage in Athen zwischen 403 und 399 bzw. 398 schließen sich an. — Die Einleitung zu II. de reditu bestimmt das Jahr der Rede mit Jebb auf 410, die Rede selbst als δημηγορία; auf die Disposition folgen Bemerkungen technischer Art, denen zufolge diese Rede besser ausgearbeitet ist und weniger das Eigentümliche der Umgangssprache zeigt als die I. und trotz Mangels eines rhetorischen Planes doch wohl angelegt erscheint; angefügt sind auch hier Untersuchungen über die Lage im Jahre 410. Unter dem Text stehen die kritischen Noten, erklärende folgen demselben, ferner zwei indices: der Vokabeln und der Eigennamen und Sachen.

Die literarische Kritik hat dem Andokides natürlich schon alle vier Reden abgesprochen; auch die erste. In ihrem Verhältnis zu Pseudolys. VI untersucht Zutt (163)*) *die Mysterienrede* und dabei auch die Frage ihrer Echtheit. 1. Andokides I ist Gegenrede zu Pseudolys. VI. Sluiter hatte Verdacht geschöpft aus Andok. I 137 — [Lys.] VI 19. Nach Zutt erhält im Gegenteil „die Rede περὶ μυστηρίων in einer Reihe von Stellen nicht nur ihre Pointe erst durch die Rede κατ' Ἀνδοκίδου, sondern wird sogar erst durch sie verständlich". „Andokides hatte, als er seine Rede περὶ τῶν μυστηρίων überarbeitete, die Rede des Klägers vor sich liegen." — Francken — gegen ihn richtet sich der zweite Abschnitt — hatte die status causae der Reden mißverstanden. Nach Z. erklären sich 2. Unklarheiten und sachliche Unrichtigkeiten durch Annahme der Überarbeitung, für die besonders an einer Wahrung der Prozeßformen nichts mehr lag; alle Widersprüche mit den Historikern hängen mit dem Charakter der Rede als tendenziöser Rechtfertigungsschrift zusammen: Andokides lügt absichtlich und kunstvoll. — Die folgenden beiden Kapitel befassen sich vorzüglich mit der pseudolysianischen Rede, indem sie aus den bisherigen Thesen (1. und 2.) den Schluß ziehen, auch Lysias κατ' Ἀνδοκίδου müsse für echt gelten, wenigstens als Auszug der ursprünglichen alten Rede. — Auch Naber (178) hält die Rede nunmehr für echt, aber von einem Rhetor überarbeitet.

*) Cf. auch V. Schneider unten (268) Ber. zu Lysias.

Fünf weitere kleine Abhandlungen zur ersten Rede ordne ich so, daß sich ein Weiterschreiten vom Sachlichen zum Sprachlichen ergibt. — Zu §§ 96—99 und § 95 (Psephisma des Demophantos) erhebt Stahl (**162**) die Frage: „Warum wird in dem Bürgereide der Fall der Tyrannenherrschaft noch besonders und wie es scheint, ganz überflüssigerweise, erwähnt?" .... Die Eidesformel schließt sich „in ihrem Wortlaut, zum Teil wenigstens, an eine ältere an, die durch einen Volksbeschluß vorgeschrieben war", veranlaßt durch eine vorhergegangene Tyrannenherrschaft und zwar die der Peisistratiden. § 95 κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον ist dann zu streichen, auch ⟨ἡμίσεα⟩ τὰ χρήματα ἔχειν zu schreiben.

Nach §§ 17, 18 und vor § 19 sind zwei Tatsachen durch Zeugnis klargestellt worden: daß Lydos der Anzeiger war, und daß Andokides den Vater aufs dringendste gebeten hat zu bleiben; dementsprechend verlangt Radermacher (**172**) nach Στέφανον starke Interpunktion und mindestens eine Pause, wenn man nicht ⟨Μάρτυρες⟩ danach einsetzen will.

Zu der Namenliste des § 47 vermutete schon Schöll (s. gl. nachher) in dem ὀρχησάμενος einen Vatersnamen; Wilhelm (**173**) liest Φρύνιχος ὁ Ὀρχησαμενοῦ und bringt Beispiele für Partizipien als Namen ohne Anlehnung an Vollnamengruppen.

F. Schöll (**166**) selbst bringt seines Bruders und eigene Vorschläge zur Textänderung.

Sauppe (**115**) versetzte § 80 καὶ μετὰ ταῦτα .. κατέλαβον in § 81: ἐπειδὴ δὲ ⟨μετὰ ταῦτα .. κατέλαβον καὶ⟩ ἐπανῆλθ.; dagegen Lipsius (**157**) p. XXIV.

Drerup (NJklPh, Suppl. XXII, 341 Anm. 1) tilgt § 15 καὶ .. καὶ περὶ τ. Ἑρμῶν .. ᾔδει als Interp. aus § 34.

Zur zweiten Rede, § 27, vgl. Lipsius (**161**) gegen Schwartz.

Die *Friedensrede* hat ihren schärfsten Gegner in K. Sittl**) gefunden. Ihm treten entgegen Blaß AB I² 329 und W. Francke (**158**), der die Rede in erster Linie nach ihrem Inhalt prüft: die genaue Kenntnis der politischen Lage kann als positiver Beweis für die Urheberschaft des Andokides verwertet werden. Besonders aus Dingen, die an und für sich nebensächlich sind, läßt sich die Echtheit ersehen. Franckes Schluß ist: „Die Friedensrede, die dem Andokides zugeschrieben wird, konnte so, wie wir sie haben, gehalten werden und ist wirklich gehalten worden. Ist sie aber gehalten worden, so kann über ihren Verfasser kein Zweifel walten."

---

*) Über den Gerichtshof cf. Br. Keil, die solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens. Berlin 1892, S. 110.

**) Gesch. der griech. Lit. bis auf Alex. d. Gr. München, 3 Bd. 1887 ff.

Für die Zeitbestimmung der Rede ist ein neues Philochorosfragment in dem kürzlich gefundenen Demostheneskommentar des Didymos (**175** und **176**) von Wichtigkeit: col. VII 19 f. berichtet von den Friedensverhandlungen im korinthischen Krieg, von denen Xenophon und Diodor schweigen. Die Verhandlungen haben stattgefunden unter dem Archon Philokles (392/1): so schon Fuhr in seinen animadversiones 1877: „Aber diese Verhandlungen ordnen sich anders in den geschichtlichen Zusammenhang ein, als ich angenommen hatte, sie schließen sich nämlich an die Gesandtschaft des Antalkides an, von der Xen. Hell. IV 8, 12 ff. erzählt." Entgegen dem Zeugnis des Xenophon ist damals in Sparta weiter verhandelt worden. „Die athenischen Gesandten, die dahin geschickt waren, hatten dem Frieden zugestimmt, wozu sie als πρέσβεις αὐτοκράτορες berechtigt waren; sie hatten aber eine Frist von 40 Tagen zur Beratung ausbedungen (Andok. §§ 33, 40). Die Athener jedoch verwarfen den Frieden, weil sie die kleinasiatischen Griechen den Persern nicht preisgeben wollten (col. VII, 20), und die Gesandten wurden auf Antrag des Kallistratos — doch wohl des späterhin berühmten Redners — vom Volk, da sie sich dem Gericht nicht stellten, mit Verbannung bestraft. Bekannt war von ihnen bisher nur Andokides; jetzt erfahren wir die Namen der drei anderen:" so Fuhr (**177**), Sp. 1123.

Zum Text des § 31 der dritten Rede cf. Sakorraphos (**165**): er tilgt Ἀργεῖος.

Während für die drei ersten Reden die allgemeine Ansicht Authentizität behauptet, spricht sie die *vierte Rede* dem Andokides ab. Cf. Blaß AB I² 336 ff. Auch nach dem Urteil Hoyers (**156**) kann die Rede nicht gehalten sein, muß vielmehr von einem Rhetor oder Sophisten, vielleicht nur einem Rhetorenschüler, verfaßt sein und ist jedenfalls als Muster einer Schulrede zn betrachten. Die Hauptsache sind Anekdoten über das Leben des Alkibiades*).

Doch auch die Rede κατ' Ἀλκιβιάδου hat ihre Verteidiger gefunden. A. Schroff (**171**) versucht zu zeigen, „daß die Überlieferung des Harpokration und Photios sich nicht nur gegen die Angriffe der Neueren verteidigen läßt, sondern auch manches Positive für sich hat." So behandelt denn die Dissertation im ersten Teile die „äußeren Schwierigkeiten" (417—415; Andokides — Phaiax), die Gelegenheit

*) Über die Tendenz der Rede als Bewunderung im Angriff, cf. Bruns (71), S. 514/18. Nach Br. ist die Rede ein „Dokument jener ... Richtung, die in diesem Staatsmann ein dämonisches Wesen verehrte"; ihre Zeit etwa Mitte des vierten Jahrh.

zur Rede. Im zweiten Teil werden „innere Fragen" besprochen: 1. Historisches: Das argumentum ex silentio ist nicht zu sehr zu betonen; Andokides ist Redner in eigener Angelegenheit, nicht Historiker. 2. Psychisches und Formales. Formale Unterschiede zwischen IV einerseits, I und III andererseits, sind nicht zu leugnen: II dagegen steht zeitlich und stilistisch näher; beachtenswert ist Antiphons Einfluß. Andokides war überhaupt kein schulmäßig gebildeter Rhetor, daher auch keine regelrechte Entwicklung bei ihm. Nach allem ist Schroffs Meinung, es „bestehe vorläufig die Möglichkeit, daß sich Andokides in der unserer Rede zugrunde liegenden Situation befand und hierbei die Rede hielt. Phaiax hereinzuziehen ist kein Grund vorhanden. Was die inneren Fragen betrifft, so sind von Meiers*) Einwendungen historischer Natur mehrere inzwischen veraltet, viele nur einer falschen Behandlung des Redners entsprungen, keine ist gänzlich unwiderlegbar. Das Psychische und Formale der Rede steht im Einklang mit dem Charakter des Andokides und der Eigenart seiner rednerischen Entwicklung. Solange also der Annahme der Echtheit nicht absolut unlösbare Schwierigkeiten im Wege stehen, erscheint es zum mindesten nicht angezeigt, die bestimmte Überlieferung, daß unsere Rede von Andokides stamme, als unzweifelhaft falsch zu bezeichnen."

Gleichfalls für andokideisch sieht die Rede Drerup (**56**) in den „Untersuchungen" S. 327—331 an, gegen den Fuhr (**174**) auf die alten Gründe verweist. Von der Auffassung Schroffs ist freilich die Drerups sehr verschieden. „Soviel ist" auch nach Drerup (entgegen Schroff), „sicher, daß Veranlassung und Abfassungszeit der Rede fingiert sind; . . . die historischen Ungereimtheiten machen es vielmehr gewiß, daß die Rede einer späteren Zeit und zwar frühestens dem Anfange des vierten Jahrhunderts angehört." Als Sprecher gedacht nimmt Dr. den Phaiax an. Wir haben also eine λοιδορία κατ' Ἀλκιβιάδου. Trotzdem kann Andokides der Verfasser der Invektive gewesen sein. Die Stilkritik spricht dafür; Periodenbau, Hiatvermeidung und Gebrauch der gorgianischen Figuren stellen sie am nächsten mit der Friedensrede zusammen; kleine Verschiedenheiten weisen sie in noch etwas jüngere Jahre. Hier beginnt nun schon bei dem Thrasymacheer Andokides der Einfluß der isokratischen Schule — damit stimmen Beobachtungen an der Rede überein: So unterliegt „unsere Rede, als das jüngste, unter dem Einfluß des Isokrates entstandene Werk des Andokides betrachtet, nicht mehr

*) Cf. Blaß AB I², 281, Anm. 1.

dem geringsten Verdacht einer Fälschung", vielmehr kann sie dazu dienen, „das Bild der Stilentwicklung des Andokides um einen wichtigen Zug reicher zu gestalten, indem unser Redner, wie wir übrigens auch schon an den älteren Reden erkannten, nicht als eine kraftvolle Künstlernatur sich darstellt, die sich ihren individuellen Stil schafft und dem Publikum aufzwingt wie ein Thrasymachos und Gorgias, oder aber nach Gutdünken eine beliebige Stilform wählt, weil sie alle beherrscht, wie ein Antiphon, sondern als ein Kunstredner zwar, aber als ein talentvoller, nicht selbst schöpferischer Dilettant, als ein Mitläufer in dem Heerhaufen einer bestimmten Kunstschule, der ihre Wandlungen widerstandslos mitmacht und nach der jeweils herrschenden Mode schreibt und redet."

Damit haben wir zugleich das jüngste Gesamturteil über den *Stil* des Andokides. Von Arbeiten, die im einzelnen die *Sprache* des Redners zum Gegenstand haben, nenne ich zuerst die von Morgan (**164**): Der Artikel ist nach des Verfassers eigener Bemerkung rein statistischer Natur. Er gibt Auskunft über das Vorkommen 1. des Infinitivs nach unpersönlichen Verben, 2. des Infinitivs nach μέλλω, 3. der modi in der direkten Rede, letztere Sammlung sehr nahestehend etwa einer Zusammenstellung der „Daßsätze bei Andokides". Eine Tabelle erleichtert die Übersicht.

Das Werkchen von Kilpeläinen (**170**) zerfällt in drei Teile. Der erste bespricht sprachliche Unterschiede der Reden, besonders Vorkommen von Elision und Hiatus wird in Tabellen zusammengestellt und danach diskutiert. In der ersten und zweiten Rede ist der Sprachgebrauch der gleiche ⟨quartam autem orationem, si sermonis formam spectes, non posse eiusdem esse scriptoris elucet. videmus etiam in III. oratione quasdam dissimilitudines inesse, quibus commoveamur ut iam dubitanter eam Andocidi tribuamus⟩. — Der zweite Teil gibt quaestiones criticae zu einzelnen Stellen; der dritte bringt ein specimen *lexici* und zwar bis δέω (δεῖ). Die Substantive sind in sich nach den Kasus geordnet, mit Angabe der Abhängigkeit und Verbindung; beim Adjektiv ist das syntaktische Verhältnis (ob attributiv, präd. usw.), Verbindung und Stellung notiert; die Verba sind teils nach genus, modus, tempus, teils nach den Bedeutungen eingeteilt. Bei den Partikeln ersieht man Stellung und Verbindung (δέ z. B. nimmt dadurch den Raum von S. 127 med. bis 141 m. ein!). Jedesmal ist ein zum Verständnis hinreichender Teil der Textstellen aufgenommen; bei verschiedener Lesart — wobei Blaß und Lipsius und ihre Noten berücksichtigt werden — sind die Stellen ganz ausgeschrieben. Im allgemeinen liegt die Ausgabe von Fr. Blaß zu-

grunde — leider sogar so weit, daß nach Seiten und Zeilen derselben statt nach Paragraphen zitiert wird.

Nicht ein Lexikon, wohl aber einen genauen Index Andocideus besitzen wir von Forman (167). Konjekturen sind nicht berücksichtigt, die verschiedenen Lesarten nur zum Teil aufgenommen.

Diesen in erster Linie der Wortwahl gewidmeten Arbeiten schließen sich Abhandlungen an, die das *Satzgefüge* bei Andokides behandeln. Hierher gehören Polack (15) und Gentsch (25), siehe oben S. 16.

Außer Drerup, der oben genannt wurde, untersucht den Stil des Andokides in seiner Gesamtheit Kingsbury (169). Seine Dissertation bestimmt zunächst den Charakter, die Umgebung des Redners und die Elemente seines Stiles; dieser ist eine Mischung der Umgangssprache mit Reminiszenzen aus der Sprache der tragischen Dichter. Dem entspricht der Wortschatz — Analogon oder Muster ist Aristophanes; natürlich finden sich viele sonst bei den Rednern nicht gebräuchliche Wörter. Von den Tropen und Figuren gebraucht Andokides solche, die besonders der kunstlosen Prosa oder den Werken der dramatischen Dichter eignen, um die Erzählung zu beleben oder emphatisch zu gestalten. Von den sogenannten gorgianischen Figuren „wendet er . . . hauptsächlich die an, welche man schon in der Sprache lange vor Gorgias reichlich finden kann. Außerdem erscheint ihre Verwendung so, wie sie der Sprache natureigentümlich sind, und nicht nach der künstlichen Manier des Gorgias", mit dem Alter nachlassend. So hat auch die früheste Rede überhaupt am meisten dichterisches Kolorit, später verblaßt es zugunsten des volksmäßigen Elementes. — Von den beiden Schlußkapiteln führt das fünfte einen kurzen Vergleich zwischen Äschines und Andokides durch, dem Paar nicht zunftmäßiger, dilettantischer Redner im Kanon der Zehn, während das sechste die Unechtheit der vierten Rede behauptet. —

V. Lysias.

1885.

179.* Fr. Binder, ausgewählte Reden des Lysias (gegen Eratosthenes) übersetzt. 3. Aufl. (Langenscheidt.)

180. W. Kocks-R. Schnee, ausgewählte Reden, für den Schulgebrauch erklärt. Gotha, 2. Aufl. 1885/7. 3. Aufl. 1904.

181.* E. J. Shuckburgh, orationes XVI with analysis, notes, appendices and indices. New edit. London.

[Rez.: Jahresber. d. Berl. philol. Ver. 1888 S. 198 Albrecht.]

1886.

182.* O. Aurenghi, le orazioni contro Eratostene e contro Agorato; traduz. e note. Turin. 2. ed.

183. R. Rauchenstein-K. Fuhr, ausgewählte Reden des L., erklärt; Berlin, I¹¹ 1899, II⁹ 1886, II¹⁰ 1897.

184. G. Sachse, über die dreißigste Rede des Lysias. Prgr. Posen. —

[Rez.: JBphV 1888 S. 210—215 Albrecht.]

185. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, de Gorgiae epitaphio ab Aristotele citato (Anhang zu Diels, über das 3. Buch d. aristot. Rhetor.) SPrA IV S. 35—37.

1887.

186. G. Müller, contro Erat. e contro Agorato pell' uso d. scuola. 2. Ausg.; cf. Hüttner, Ber. 1886 S. 32.

187.* F. J. Snell, epitaphios (II) ed. Oxford. —

[Rez.: BphW IX = 1889 Sp. 47 Stutzer.]

188. P. Thomaschik, de Lysiae epitaphii authentia verisimili. Diss. Breslau 1887.

189. E. Maaß, Rezension von Blaß AB I², DL VIII Sp. 1545/47.

190. Hallensleben, de orationis, quae inter Lysiacas fertur octava, ratione et tempore comm. Prgr. Arnstadt.

191. R. Hoyer, Alkibiades Vater und Sohn in der Rhetorenschule. Prgr. Kreuznach.

192. R. Hirzel, Polykrates' Anklage und Lysias' Verteidigung des Sokrates. RhMPh XLII S. 239—250.

1888.

193. A. Weidner, Lysiae orat. selectae. Mit Einleitungen, erklärendem Index und Anhang aus Xenophons griechischer Geschichte für den Schulgebrauch herausgegeben. Leipzig. 2. Aufl. 1905 bes. v. P. Vogel.

194. P. H. Damsté, ad Lysiae or. I 18, Mn. N.S. XVI S. 398.

195. C. Schliack, Proben von Erklärungs- bezw. Emendierungsversuchen zu einigen Stellen griechischer und römischer Klassiker. Prgr. Cottbus, hier S. 9: zu Lysias XIII 86.

196. Fr. Nowack, de Isocratis περὶ τοῦ ζεύγους oratione et Lysiae κατ' Ἀλκιβιάδου priore (XIV) quaestiones epicriticae. In: Comment. philol. quibus O. Ribbeckio . . . . congratulantur discip. Leipzig S. 465—485.

197. A. Weidner, zu Lysias. NJklPh CXXXVII S. 305—323.

198. P. R. Müller, zu Lysias. NJklPh CXXXVII S. 471.

199. W. Kocks, kritische und exegetische Bemerkungen zu Lysias. Prgr. Friedr. Wilh. Gymn. Köln.

1889.

200. R. Schoell, Mitteilungen aus Hss. 1. zu Lysias' Epitaphios. SMA 1889 II S. 26—38.

201. M. Erdmann, zum Epitaphios des Pseudolysias. WklPh VI Sp. 1184—1189.

202. A. Nauck, analecta critica. H XXIV S. 446—472, hier S. 456.

203. E. Schwartz, Quellenuntersuchungen zur griech. Geschichte. RhMPh XLIV S. 104—126.

J. H. Lipsius = Nr. **161** S. 58.

1890.

204.* A. Cinquini, orazione contro Eratostene con note. Milano.

205.* E. R., I. Rede gegen Eratosthenes, wortgetreu nach H.R. Mecklenburgs Grundsätzen aus dem Griech. übers. II. Rede gegen Agoratos. Berlin.

206. O. R. Pabst, de orationis ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου (IX), quae inter Lysiacas tradita est, causa, authentia, integritate. Leipziger Diss. 1890 S. 3—56.

207. C. Haeberlin, Lysias XIII, 4. Ph IL = NF III S. 180.

208. C. Haeberlin, in Lysiam. NJklPh CXLI S. 183.

209. Fr. Nowack, de orationum quae inter Lysiacas feruntur XIV et XV authentia. Leipz. St. XII S. 1—110.

1891.

210. Th. Berndt, zu Lysias, in: kritische Bemerkungen zu griech. und röm. Schriftstellern, Festschr. von Herford 1890/1 S. 4/5.

211.* (Anonymus), orazione contro Eratostene, testo, versione e note. Verona.

Zutt = Nr. **163** s. S. 58.

212. P. Hildebrandt, de causa Polystrati, in: commentationes philol. conventui philologorum Monachii congregatorum obtulerunt sodales seminarii philol. Monacensis. München S. 177—181.

213. H. Weil, du discours de Lysias sur le rétablissement de la démocratie athénienne. RPh XV S. 1—5.

214. M. Erdmann, Lysiaca. Prgr. d. Prot. Gymn. Straßburg.

1892.

215. H. Frohberger-(G. Gebauer-) Th. Thalheim, ausgewählte Reden für den Schulgebrauch erklärt. II² 1892 (I³ 1895).

216.* G. Zaccagnini, orazioni contro Eratostene e Agorato, tradotte. Pistoia.

217.* C. Canilli, orazione c. Agorato con note. Verona.

218. M. H. Morgan, Lysias XVI, 10. HSt III = 1892 S. 191 f.

219. W. L. Devries, Ethopoiia: a rhetorical study of the types of character in the orations of Lysias. Diss. Baltimore. —
[Rez.: CR VII = 1893 S. 64 Wright.]

220.* ? Caccialanza, due orazioni tradotte. Acqui. 1892?

1893.

221.* Inama e Ramorino, orazioni scelte, in biblioth. script. Graecor. et Roman. Hoepliana. Mailand.

222. L. P. Roegholt, Ps. Lysiae oratio contra Andocidem. Groningae. —
[Rez.: BphW XIV = 1894 Sp. 1063 Thalheim.]

223. M. L. Earle, emendations in Lysias. CR VII S. 19 f.

224. P. Hundeck, quaestiones Lysiacae. Prgr. Luckau.

1894.

225. Fr. Reuß, zu Lysias. Ph LII = NF VI S. 600—615.

226.* G. Crispi, oraz. contro Eratostene ed Agorato, traduz. letterale preceduta della vita dell' autore scritta da Plutarco. Neapel.

227. A. Masson et J. Hombert, discours choisis. Tournai.

228.* Cerny, řeč Lysiova proti Eratostenovi. Prgr. Raudnitz. (tsch.) —
[Rez.: ZöGy XLVII = 1896 S. 553.]

229. H. Keller, die Rechtsfrage in Lysias' 9. Rede. Prgr. Realgymn. Nürnberg.

230. M. H. Morgan, Notes on Lysias. HSt V S. 49—56.

231. Rutten, à propos d'un passage de Lysias. RJP XXXVII S. 136—138.

232. A. Büchle, Lysias Rede gegen Philon. Prgr. Durlach 1893/4.

1895.

233. K. Fuhr, zum cod. Palat. des Lysias. RhMPh L S. 304—8.

234. M. H. Morgan, eight orations ed. with introductions notes and append. Boston. —
[Rez.: AJPh XVI = 1895 S. 396 f.]

235. E. Wolff, quae ratio intercedat inter Lysiae epitaphium et Isocratis panegyricum. Diss. Berlin. —
[Rez.: BphW XVII = 1897 Sp. 33 Thalheim.]

236.* Nat. Vianello, l' ottava orazione di Lisia e le società private Ateniesi. Genova.

237. O. Crusius, (Ansichten über die Echtheit homerischer Dichtungen.) Ph LIV = NF VIII, hier S. 733 Anm. 53.

238. H. Holmes, index Lysiacus. Bonn. —
[Rez.: WklPh XV = 1898 Sp. 394—9 Fuhr. Diese Rez. auch sonst von Wert: cf. S. 95.]

1896.

239. H. Schenkl, zur ersten Rede des Lysias. WSt XVIII S. 160 (Miszellen).

240. P. R. Müller, zu Lysias und Lukianos. NJklPh CLIII S. 300—304, hier 300 f.

241. L. L. Forman, ethopoiia in Lysias. CR X S. 105.

1897.

242.* J. A. Prout, epitaphios (funeral oration) and κατ' Ἐρατοσθένους lit. transl. London.

243. H. van Herwerden, Lysiaca. Mn NS XXV S. 209—236.

1898.

244. E. Ziebarth, Inschriften aus Athen. MAJ 1898 S. 24—37, hier S. 27.

245.* W. H. Wait, ten selected orations ed. New York.

246.* P. P. Hruby, Reč Lysiova proti Agoratovi. Prgr. Slauem (tsch).

247. C. Hude, ad Lysiam. NTF VI S. 56.

1899.

248. E. Drerup, de Philisci in honorem Lysiae epigrammate. MB III S. 207—11.

249. H. van Herwerden, Lysiae orationes in quibus etiam amatoria a Platone servata cum fragm. brevi adnotatione instructa, scholarum in usum ed. (1863[1]) Groningen. —

[Cf. BphW XXI = 1901 Sp. 1513 f.]

250. H. Traut, Zeitbestimmung und Gedankenordnung der XIX. Rede des Lysias über das Vermögen des Aristophanes. Gy XVII Sp. 697—708.

251. J. C. Vollgraff, Lysiaca. Mn NS XXVII p. 222—4.

252. Achille Cosattini, l' epitafio di Lisia e la sua autenticità. Studi italiani di filol. class. VII S. 1—36.

1900.

253.* J. Thompson and T. R. Mills, Eratosthenes and Agoratos ed. Introduction, text, notes (Translation by W. H. Balgarni). London.

254. S. Rossi, orazioni scelte ad uso dei licei commentate (VII, XXIII). Torino. —

[Rez.: BphW XXII = 1902 Sp. 124 Fr. Müller.]

255. W. Weber, de Lysiae quae fertur contra Andocidem oratione (VI). Diss. Leipzig. —

[Rez.: BphW XXI = 1901 Sp. 257 Drerup.]

256. Th. Thalheim, zu Lykurgos und Lysias. Prgr. Hirschberg i. Schl.

257. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Lesefrüchte. H XXXV S. 532—566, hier S. 536.

1901.

258. Th. Thalheim, Lysiae orationes. Leipzig, Teubner. —

[Rez.: BphW XXI = 1901 Sp. 1508 f. 1537 f. Fuhr.]

259.* J. Bassi, le orazioni contro Eratostene e contro Nicomaco annotate. Torino.

260.* J. Bassi, le orazioni contro Agorato e contro Filone, annotate. Torino.

261.* A. Cosattini, l' epitafio. Florenz. —

[Rez.: AeR Aprile 1901 S. 134.]

262. R. Nitzsche, über die griechischen Grabreden der klassischen Zeit I. Teil. Prgr. Altenburg.

263.* G. Wörpel, de Lysiae oratione ὑπὲρ τοῦ ἀδυνάτου quaest. Leipzig. —

[Rez.: BphW XXII = 1902 Sp. 548 Fuhr.]

264. H. J. Polak, paralipomena Lysiaca. Mn NS XXIX = 1901 S. 412—443 (Forts. XXX = 1902 S. 367—386 und XXXI = 1903 S. 157—184).

265. Fr. Vogel, Analecta I aus griech. Schriftstellern. Prgr. Fürth i. B. 3. Abschn.: zu Lysias S. 33—56.

1902.

266. E. Ferrai - G. Fraccaroli, orazioni scelte comm. vol. I² le accuse d'Eratostene e d'Agorato. Torino.

[Rez. z. B.: BphW XXII = 1902 Sp. 643 Fuhr.]

267.* J. A. Prout, pro Mantitheo and pro Invalido litteraly translated. London.

268. V. Schneider, Ps. Lysias κατ' Ἀνδοκίδου ἀσεβείας (VI.) NJklPh Suppl. XXVII (1901) 1902 S. 352—372. Cf. Nr. **56.**

269. W. Dittenberger, die Familie des Alkibiades. H XXXVII S. 1—13.

270. W. Dittenberger, Ἐλαφόστικτος. H XXXVII S. 298—301.

H. J. Polak s. oben Nr. **264** S. 71.

1903.

271. E. Sewera, Rede gegen Eratosthenes und über den Ölbaum. Samml. Meisterw. d. Griech. u. R. Leipzig.

272. O. Crusius, Kleinigkeiten zur alten Sprach- und Naturgeschichte. Ph LXII = NF XVI S. 125—140, hier Nr. 1 ἐλαφόστικτος S. 125—131.

273. P. Wolters, ἐλαφόστικτος. H XXXVIII S. 265 — 273.

274. J. Vahlen, über die Rede des Lysias in Platos Phaedrus. SPrA 2. Bd. S. 788—816.

H. J. Polak s. oben Nr. **264** S. 71.

275. Cl. Matzura, die Konsekutiv- u. Finalsätze bei Lysias, 31. Jahresber. d. niederösterr. Landes-Real- u. Obergymn. Horn.

1904.

276.* Kleffner, Lysias' ausgew. Reden, f. d. Schulgebr.; Text 1903, Komm. 1905. Münster i. W.

[Rez.: Gy 1905 Sp. 90/2 Wirmer.]

277.* U. Nottola, l'apologia del povero invalido tradotta. Alba.

278.* S. A. Naber, Lysias Rede für Mantitheos (XVI). Mn XI S. 310.

279.* V. Löwenthal, die Stellung der Platäer in Athen und die 23. Rede des Lysias. Prgr. Böhm.-Leipa.

1905.

280.* C. G. Cobet - J. J. Hartmann, L. orationes in usum studiosae iuvent. 4. Aufl. Leyden. —

[Rez.: BphW XXV = 1905 Sp. 1297 Fuhr.]

281. A. Röhlecke, zur Erklärung der 14. und 15. Rede des Lysias. Prgr. Wilh. Gym. Magdeburg.

282. S. A. Naber, adnot. crit. ad Lysiae or. Mn. NS XXXIII S. 68—98.

283. W. Motschmann, Die Charaktere bei Lysias. Diss. München.

[Rez.: NphR 196 S. 289 Wörpel.]

Das Jahr des Erscheinens war nicht festzustellen bei

284. C. Gelders, discours contre Erat. etc. text revu et annoté. Bruxelles.

285. A. Mottet, discours contre Eratost. etc. text grec, revu avec sommaire, analyse et notes. Paris.

286. Westermann, ausgewählte Reden d. Lys. verd. Langenscheidt. 1. u. 2. Lf. 3. Aufl.

Bei den **Lebensverhältnissen** des Lysias ist einschlägig Ziebarth (**244**), der das Fragment eines Volksbeschlusses aus dem Jahre 401/0 veröffentlicht. Hiedurch ist einer Anzahl von Männern, ὅσοι συγκατῆλθον ἀπὸ Φυλῆς, das Bürgerrecht verliehen worden und den Kämpfern bei Munychia eine nicht näher zu bestimmende Ehrung zuteil geworden (cf. Aesch. III 187); die Namenliste der Geehrten ist nur zum kleinsten Teil erhalten. Eine Beziehung zum Psephisma des Thrasybulos „für Lysias" (dazu vgl. jetzt Aristot. πολιτ. Ἀθην. c. 42, 2) zu vermuten liegt nahe; ob jedoch Lysias an jener Ehrung Anteil gehabt hat, entzieht sich unserer Kenntnis*)

Von Philiskos, dem Freund des Lysias, bringt Ps.-Plut. vit. X orat. p. 836 C ein Epigramm auf den Redner, dessen Verständnis trotz mehrfacher Heilungs- und Erklärungsversuche — unter denen besonders die Textverbesserungen des Salmasius zu nennen sind — in den Einzelheiten wenigstens ein sehr schwieriges Problem blieb! Drerup (**248**) liest nun vor allem in der 5. Zeile statt des überlieferten δεῖ σ' ἀρετῆς . . . . . . τεκεῖν: Εἰσοκράτης (=Ἰσοκράτης) κήρυκα πλέκοι τινὰ und dann mit Salmasius Λυσίᾳ ὕμνον: so wird der erste Meister der Lobrede zu einem ἐγκώμιον auf Lysias aufgefordert. Damit ist auch der Zweck des Zitates bei Ps.-Plut. erklärt: der Lobredner mußte jünger sein als der Tote, dem die Rede galt.

Die **Textgrundlage** für den Redner bildet der cod. Pal. X; nachverglichen**) wurde die Hs in der Berichtszeit von Weidner (**193**)

*) Cf. dazu auch A. Körte, zu dem Ehrendekret für die Phylekämpfer, MAJ XXV = 1900 S. 392 ff.

**) S. auch Lysiae or. ed. Th. Thalheim. Leipzig 1901 praefatio p. V f.

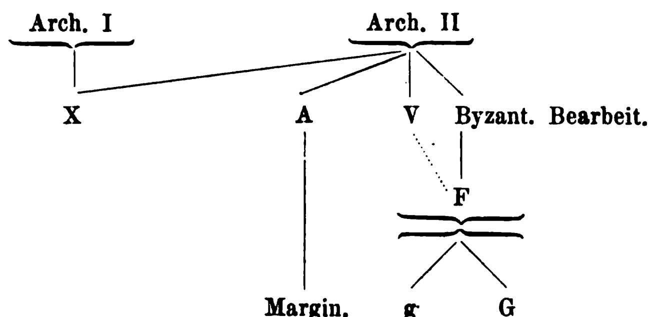
für seine Ausgabe ausgewählter Reden 1888; Reuß (**225**) endlich veröffentlichte 1894 die nach Lampros und Schöll noch unbekannten Lesarten der Handschrift nach dem Handexemplar des Gymnasialdirektors C. A. Pertz, der schon 1874/6 eine Vergleichung der Reden 1 und 3—25 vorgenommen hatte; Fuhr (**233**) gab Nachträge 1895.

Für den Epitaphios (II.) im besonderen hatte Erdmann in seiner Dissertation und der darauffolgenden Ausgabe (cf. Blaß, Ber. 1882 S. 227 f.) die ganze Überlieferung dargestellt. Nur die Überlieferung des Marcianus F war aus der Ausgabe nicht vollkommen zu beurteilen; diese Lücke hat Schöll (**200**) ausgefüllt. Nach Schölls Untersuchung fällt f (Vat. Gr. 69) weg; auch g (ein Laur.) verliert. F erscheint als ältester und bester von acht Vettern, die die Klasse II^a darstellen. Während nun aber Schöll der Hs F selbständigen Wert beimißt und sie sogar V vorzieht (etwa dem Standpunkt Bekkers entsprechend), stimmt Erdmann (**201**) Wilamowitz bei, Fg entstamme der byzantinischen Bearbeitung eines Bruders von XV und sei darum nirgendwo als Grundlage des Textes zu nehmen. (Ähnlich urteilen auch Fuhr und Seliger, die F geringschätzen.) Parallelstellen seien nützlicher für die Verbesserung des Textes.

Einen anderen Zweig der Überlieferung, Randbemerkungen aldinischer Drucke, behandelt Erdmann in den Lysiaca (**214**). Sechs solcher Exemplare sind Erdmann bekannt geworden; davon sind zwei in Cambridge und eines in Weimar als auf Klasse II^a weisend ohne Bedeutung. Ein Pariser Exemplar war nicht zugänglich; die Randbemerkungen des Hamburger Exemplars endlich sind aus dem Leydener entlehnt. Diese Leydener Noten sind alle von einer Hand in Venedig geschrieben, vielleicht von Paulus Manutius, jedenfalls von einem des Griechischen und Lateinischen kundigen Gelehrten. Ihr Schreiber benutzte neben zahlreichen Konjekturen des Victorius und Muretus mehrere alte Handschriften, für den Epitaphios mindestens zwei. Reichhaltig sind die Marginalnoten für die beiden ersten Reden. Eine der benutzten Hss ist mit vv (vetus venetus) angedeutet. — Kennzeichen der X-Familie ist im Epitaphios die Lücke § 24—28 (in X selbst eine fast unleserliche Seite), für die Klasse II^a das Fehlen von § 25 ἢ — φοβούμενος: zu keiner von diesen beiden Gruppen gehört der eine Kodex der Marginalnoten, da die ganze Lücke aus ihm mit Tinte am Rande ergänzt ist. Diesen cod. Venetus hatte auch Muretus nach var. lect. XVII 11. — Die andere, schlechtere der beiden Epitaphioshss in den Randnoten ist als G (Marc. 417, zu II^a gehörig) nach Bekkers

kritischem Apparat zu erkennen. — Erdmann macht sehr genaue Mitteilung über diese Marginalien. Viele der Lesarten sind jedoch schon bekannt, so daß für den Epitaphios „in summa etwa ein Dutzend Stellen“ sich ergeben, „an welchen die Lesarten des Venetus der Marginalien in den Text gesetzt zu werden verdienen“. Die Handschrift selbst „ist neben X und V zu stellen“.

Als 4. Kapitel ist Erdmanns Aufsatz eine Übersicht und ein Stemma der Hss zum Epitaphios angefügt:



Ausgaben des Lysias sind in der Berichtszeit nahezu zwei Dutzend verschiedensten Umfangs und verschiedensten Wertes herausgekommen.

Nur für den Schulgebrauch gedacht ist die Ausgabe (1885 f.) von Kocks (**180**).

Gleichfalls für die Schule ausgewählte Reden bringt 1888 Weidner (**193**), und zwar 24. 7. 10. 16. 12. 25. 13. 19. 32. 31. 30. 22. 23. 1. in dieser Reihenfolge. Xenoph. Hell. II 2, 3 ff. ist zum Vergleich mit orr. 12 und 25 angefügt, ebenso ein Sach- und Namensregister.

Von der bekannten Auswahl mit Erklärung von Rauchenstein-Fuhr (**183**) ist 1886 die 9. Aufl. des 2. Bändchens, 1899 bereits die 11. Aufl. des 1. Bändchens erschienen.

Von der Ausgabe von Frohberger-Gebauer-Thalheim (**215**) liegt die 3. von Thalheim besorgte Auflage vor.

Außer einem Neudruck des Scheibeschen Textes erschien bei Teubner die kritische Ausgabe von Thalheim (**258**), die allgemein als Fortschritt in der Gestaltung des Lysiastextes anerkannt worden ist. Grundlage ist natürlich der Kodex X, der in Zweifelsfällen für Thalheim neuerdings von Stadtmüller eingesehen wurde. Über ihn und die aus ihm abgeleiteten Hss, ferner über die Hss zum Epitaphios (s. unten) und die handschriftliche Grundlage der bei Dion.

Hal. erhaltenen Fragmente (codd. FMT; G), gibt die Einleitung kurze Auskunft. Es folgen Verzeichnisse der früheren Ausgaben und der neueren Arbeiten zu Lysias. Den Reden vorausgeschickt sind des Dion. Hal. de Lysia iudicium, die vita des Ps. Plutarch und kurze Inhaltsangaben zu den einzelnen Reden, die zugleich über die wichtigsten an die einzelnen Reden sich anknüpfenden Streitfragen und die Literatur dazu orientieren. — Der kritische Apparat steht unter dem Text, Parallelstellen sind am Rand notiert. — Die Fragmente sind nach Scheibe (bis 116), am Rande nach Sauppe (bis 335) numeriert. — Den Schluß bildet ein index nominum et rerum.

Auf der Grundlage der kritischen Ausgaben beruht die Bearbeitung der or. XII. (gegen Eratosthenes) und VII. (über den Ölbaum) durch E. Sewera (**271**) in den „Meisterwerken der Griechen und Römer" *). Schöner Druck und elegante Ausstattung, Einleitungen, eingehender Kommentar und reichliches Wörterverzeichnis laden die gewandteren Gymnasiasten zur Privatlektüre ein.

Die Ausgabe von Kleffner (**276**) enthält die Reden 12, 13, 16 zur Illustrierung der Verfassungskämpfe, u. 7, 22, 24 zur Einführung in die sozialen Verhältn. Athens.

Große Vorliebe wird neuestens dem Lysias von den Italienern entgegengebracht; in ihren Mittelschulen wird seine Lektüre eifrig gepflegt. Diesem Bedürfnis in erster Linie kommen die Ausgaben von G. Müller (**186**) = or. XII, XIII: 1887; Cinquini (**204**) = or. XII: 1890; einem Anonymus (**211**) = or. XII: 1891; Canilli (**217**) = or. XIII: 1892; Inama und Ramorino (**221**) 1893; Rossi (**254**) 1900; Cosattini (**261**) = or. II: 1901; Bassi (**259/60**) = XII, XXX, XIII, XXXI: 1901; Ferrai-Fraccaroli (**266**) 2. Aufl. 1902 entgegen. Keine davon gibt den ganzen Redner. Die beiden letztgenannten Ausgaben haben auch bei uns Aufmerksamkeit gefunden. Die Bearbeitung durch Ferrai-Fr., die sich allerdings stark an deutsche Vorbilder hält (ein Beispiel in Fuhrs Bespr.!), kann man wohl als die italienische Hauptausgabe bezeichnen; ihre erste Auflage (1885) bot den ersten Lysiastext in Italien seit der Aldina. Die Änderungen Fraccarolis an Ferrais Arbeit betreffen vor allem den Text, den er viel konservativer gestaltet, und den Kommentar: die Erläuterungen sind vielfach kürzer und auch präziser gefaßt. — Bei der Auslese wurden die unechten und zweifelhaften Reden II, VI, VIII, XI, XV, XX, XXI ausgeschlossen, ferner die wegen ihres Gegenstandes für die Schule ungeeigneten Reden (III und IV), sowie

*) Die Abweichungen vom Codex X sind S. 39—42 mitgeteilt.

diejenigen, welche sachlich allzuviel voraussetzen, übergangen. Das erste Bändchen (2. Aufl. 1902) bringt or. XII und XIII. — Das zweite Bändchen ist in der 1. Auflage noch von der Hand Ferrais bearbeitet (1895). Ein drittes Bändchen sollte anhangsweise auch eine Neuvergleichung des cod. Laur. C*) bringen, ist aber m. W. nicht erschienen. — Die Absicht F.s, der selbst nicht viel Neues zu geben hoffte, geht dahin: einmal die Reden in den historischen Zusammenhang zu stellen — in den Einleitungen —, sodann die Kunstprosa des Lysias ins rechte Licht zu setzen.

In englischer Sprache liegt aus dem Jahre 1885 die 2. Ausgabe von 16 Reden durch Shuckburgh (**181**) vor. Albrechts Urteil zufolge ist in derselben weder für die Textgestaltung noch für die Erklärung ein Fortschritt begründet. Dazu kommen die Ausgaben von Snell (**187**) = or. II, Thompson und Mill (**253**) = or. XII, XIII, W. H. Wait (**245**) = 10 Reden und Morgan (**234**) = 8 Reden; darunter wiederum keine Gesamtausgabe.

Von französischen Ausgaben sind zu verzeichnen die Auswahlen von Masson (**227**), Mottet (**284**) und Gelders (**283**), letztere beiden nur die Rede gegen Eratosthenes enthaltend.

Auch van Herwerden (**249**) hat eine Neuausgabe der Reden einschl. des Erotikos und der Fragmente erscheinen lassen; die meisten seiner Konjekturen hatte er schon Mn XXV (**243**) veröffentlicht.

Eine vierte — nicht verbesserte — Auflage von Cobets Ausgabe hat neuestens Hartmann (**280**) veranstaltet.

Den Text der [VI.] Rede — ohne Neuvergleichung von X — bringt auch Roegholt (**222**).

Auch *Übersetzungen* ausgewählter Reden sind ziemlich viele erschienen; sie mögen hier nur genannt sein: in deutscher Sprache von Westermann (**285**), Binder (**179**), E. R. (**205**) (or. XII, XIII); italienisch von Caccialanza (**220**), Aurenghi (**182**), Zaccagnini (**216**), Crispi (**226**), Nottola (**277**); englisch in der Ausgabe von Mills (**253**) und von Prout (**242** u. **267**), von II und XII sowie von XVI und XXIV; böhmisch von Cerny (**228**), die jedoch nach der Besprechung in der ZöGy samt Einleitung und Erklärung wertlos ist.

Ich komme zum Bericht über Abhandlungen und Notizen, die sich **auf einzelne Reden** oder einzelne Stellen derselben beziehen.

---

*) Auch von Thalheim nicht neu verglichen, cf. praef. ed. p. VI und n. **.

Zu *or. I* (*ὑπὲρ τοῦ Ἐρατοσθένους φόνου*) machten textkritische Vorschläge: zu § 18 Damsté (**194**); zu § 19 H. Schenkl (**239**); der spätere Herausgeber Thalheim (**256**) zu §§ 7, 41; P. R. Müller (**198**) zu §§ 21, 26; Weidner (**197**) zu §§ 7, 38; Naber (**282**) zu §§ 6. 9. 13. 14. 16. 22. 24. 31 *).

Zu den Handschriften und der Textgestaltung des *Epitaphios* sind die Arbeiten von Schöll, Erdmann, Reuß oben bereits angeführt. — Die Rede (§ 60) scheint schon von Aristoteles in der Rhetorik (III 10 1411 a 31) ohne Verfassername (ἐν τῷ ἐπιταφίῳ) zitiert zu sein. Wilamowitz (**185**) erklärt das so: laudat Aristot. eum epitaphium, qui solus aut princeps hac appellatione dignus est, quem cum alii multi tum Lysias personatus imitatione dum superare volunt corruperunt, epitaphium Gorgiae; Aristoteles also bezieht sich nicht auf den Epitaphios, quem Charisii aequalis nescio quis Lysiae supposuit. Blaß „verschmäht diese Auskunft" AB I² S. 438, er hält aber den Ep. für unecht. (AB I² S. 444). „Sein Hauptargument ist" — ich lasse hiezu Maaß (**189**) in der Rezension von Blaß' Werk sprechen — „der stilistische Gegensatz dieser Epideixis zu den einfachen Gerichtsreden des Lysias . . . . Eingeführt hat jenen stilistischen Gegensatz in die Literatur Gorgias und Thrasymachos; Lysias fand sie beide bereits entwickelt vor, ganz wie Platon und Thukydides. Wie diese, so hat auch Lysias die beiden sich ausschließenden Stile erlernt und sie, ganz wie jene, je nach den Umständen angewandt." Maaß tritt also für die Echtheit der Grabrede ein, weil er in der Verschiedenheit der Redegattung die Erklärung für die stilistischen Verschiedenheiten findet. — Ohnedies findet alles in schönster Harmonie Thomaschik (**188**). Man macht dem Epitaphios den Vorwurf der Gedankenarmut, die sich hinter Wortschwall verstecke. Diesem für die Rede ungünstigen Vergleich mit Lysias liegt nach Th. eine zu hohe Schätzung des Redners selbst zugrunde. Aus der Untersuchung über beider Reden inventio (Inhalt), compositio, ornatus, sermo, anacolutha, collocatio verborum ergibt sich ihm aber, daß der Epit. das getreue Spiegelbild lysianischer Art ist. Dem Isokrates hat bei Abfassung des Panegyrikos der E. vorgelegen. Schlußurteil: der E. müßte selbst ohne jede Bestätigung durch alte Zeugnisse dem Lysias vindiziert werden.

Ein Beweismoment gegen die Echtheit leitet Erdmann (**201**) in dem schon angeführten Aufsatz aus einer Vergleichung der pseudodemosthenischen, perikleischen und hypereideischen Grabrede, zu-

*) Über den Gerichtshof cf. Br. Keil, die solon. Verfassung in Aristoteles Verfassungsgesch. Athens. Berlin 1892 S. 111.

sammengenommen mit Dion. Hal. ars rhet. VI, 2 p. 278, 15 ff. UR (συνελόντι μὲν οὖν ὁ ἐπιτάφιος etc.) ab: unser Redner ist sehr ausführlich (ganz im Gegensatz zu den anderen) im Lobe der πρόγονοι, macht dagegen das Lob der zu Begrabenden in 2 §§ ab (§§ 6. 7): nur erklärlich bei einer μελέτη eines späten Rhetors, unbegreiflich bei Lysias.

Über die Beziehungen des Epit. zu Isokrates bringt Reuß (225) einen Zusatz zu seinen Ausführungen im RhMPh XXXVIII S. 148 (s. Hüttner Ber. 1886 S. 30 und Blaß AB I² S. 443). Der Verfasser des Epit. hat nicht nur den Areopagitikos des Isokrates benutzt, sondern auch den Archidamos (Isocr. VI 100. ∾ Epit. 32). „Daß Isokrates zu den verschiedensten Zeiten (386, 365, 353) immer wieder auf den Epitaphios zurückgegriffen habe, um durch Herübernahme einzelner Sätze seine eigene Darstellung zu schmücken, scheint ausgeschlossen zu sein, vielmehr dienten seine Reden der Gedankenarmut eines späten Rhetors als Fundgrube."

Dieselbe Frage behandelt Wolff (235) in seiner Dissertation. Er nimmt hier aus den früheren Untersuchungen über die Echtheit des Epit. fünf Argumente heraus, die gegen lysianischen Ursprung ins Feld geführt wurden. Während er nun den ersten vier hievon [1. sprachliche Unterschiede — Wortschwall; 2. geschichtliche Mängel; 3. Undatierbarkeit der Rede; 4. das Dilemma: Lysias als Nichtvollbürger Sprecher der Rede, oder der auserwählte Sprecher eines Logographen bedürftig] nicht die genügende Beweiskraft zumißt, hält er einen fünften Punkt, die Ähnlichkeiten zum Panegyrikos des Isokrates für ausschlaggebend. Nicht Isokrates hat den E. benutzt; wahrscheinlicher ist beiderseits Beziehung zu Gorgias! Aus der Vergleichung des Inhalts beider Reden mit besonderer Berücksichtigung der drei Hauptpunkte: der Prinzipat für Athen; die panhellenische Politik; die Stellung zu den Lazedämoniern, im Zusammenhalt mit den Zeitverhältnissen ergibt sich als Resultat: der Epit. ist nach dem Panegyrikos, also nach 380, geschrieben und deshalb höchst wahrscheinlich nicht von Lysias. Eine Spätgrenze ist schwer zu bestimmen; die Nichterwähnung des kimonischen Friedens und das Vorkommen der gorgianischen Figuren sprechen immerhin für hohes Alter der Rede.

Cosattini (252) untersucht nach einer kurzen Geschichte der Kontroverse die Sitte der Epitaphien, die Überlieferung der Rede, die antiken Zitate der Rede (Aristot. rhet. III, 10, 7 S. 1411a 31), die Rede selbst nach ihrer rhetorischen Struktur, ihrer Veranlassung und Abfassungszeit (387 oder wenig später), den historischen Anspielungen und dem Stil, mit dem Ergebnis: dall' esame istituito di

tutte le obbiezioni fatte . . . risulta che di esse nulla o ben poco rimane. Die Rede ist echt lysianisch, wenngleich kein Meisterstück.

Neuestens*) schließlich hat Nitzsche (262) die griech. Grabreden der klassischen Zeit im Zusammenhang untersucht oder vielmehr zu untersuchen angefangen; denn von seiner Arbeit liegt bisher nur der erste Teil vor, der sich mit dem [lysianischen] Epit. beschäftigt. Ein Kapitel über die „Gebräuche bei den öffentlichen Bestattungen in Athen“ führt ein in die Erörterungen über „Echtheit und Abfassungszeit der erhaltenen Grabreden“. Während für Hypereides (323) und Perikles-Thukydides (431) — letztere Rede betrachtet als eine aufs engste an den originalen Wortlaut sich anschließende Kopie — die Verhältnisse einfach liegen, erfordern sie bei den anderen Reden eine eingehende Untersuchung. Für die Grabrede unter Lysias' Namen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen**): 1. Von den äußeren Zeugnissen könnte eventuell das des Aristoteles für beweiskräftig angesehen werden; N. schließt sich jedoch in der Auffassung dieses Zitates Wilamowitz (s. oben S. 78) an. 2. Der Stil führt bei der unleugbaren Menge echt lysianischer Merkmale, die neben den Verschiedenheiten stehen, zu keinem vollständig überzeugenden Resultate. 3. Wie Lysias ist der Verfasser des E. Demokrat, ein so eifriger sogar, daß er einerseits vor Geschichtsfälschung nicht zurückschreckt; anderseits „fällt er aus der Rolle und erwähnt Tatsachen, wie sie zur Zeit des korinthischen Krieges überhaupt kein Athener, geschweige denn ein entschiedener Vertreter der demokratischen Partei in einer öffentlichen Rede vorbringen konnte“ ***). 4. Im Anschluß an Wolff (s. oben S. 79) bezeichnet N. als besonders beweiskräftig für die Abhängigkeit des E. von Isokr. einen Vergleich der beiden Stellen Epit. 55—59 und Isokr. 103—106, 107—109; aus der Gegenüberstellung ergibt sich nämlich, „daß die lysianische Stelle der Reihe nach aus Gedanken zusammengestellt ist, die sich im Panegyrikos in den §§ 106 (resp. 104), 105, 106, 117, 118, 106 und 103 finden. Hiedurch wird eine Abhängigkeit des Isokrates von Lysias sehr unwahrscheinlich; denn ersterer hätte, wenn er Lysias folgen wollte, keinen Grund gehabt, die Gedankenfolge zu ändern; dagegen ist viel eher anzunehmen, es

*) Chaillets (45) Dissert. 1891 blieb mir unzugänglich.

**) Lebeau 1863 ist durch Sauppe widerlegt.

***) Eifriger Demokrat z. B. §§ 63, 56; dagegen cf. § 59 (Sieg bei Knidos). — Historische Versehen außerdem nicht § 21, wohl aber § 27 (Xerxes für Dareios), §§ 32—34 (Lage der Athener bei dem Heranrücken der Perser).

habe der Verfasser des Epit., dem es vor allem auf kunstvolle Form der Darstellung .... ankam, seine Gedanken und Phrasen dem Panegyrikos entnommen und sie dann seinem Zweck gemäß geordnet". 5. Über die Abfassungszeit des [lys.] Epit. läßt sich vorläufig nur sagen, daß er nicht allzulang nach des Lysias Tode entstanden sein wird. Die genauere Untersuchung ist zusammen mit der Frage nach der Entstehungszeit der Grabrede überhaupt einem zweiten Teil vorbehalten — der bis jetzt noch nicht vorliegt*).

Zur Verbesserung des Textes der Rede hat Thalheim (256) für §§ 3, 13, 35, 79, Naber (282) zu §§ 9, 13, 15, 50 Vorschläge gemacht.

Zur *dritten Rede* (*πρὸς Σίμωνα ἀπολογία*) liegen nur einige Konjekturen vor: von P. R. Müller (198) zu § 15, von Thalheim (256) zu §§ 9, 18, 23, 39 und von Naber (282) zu §§ 10, 17, 28, 39, 44, 45.

Ebenso zu *or. IV* (*περὶ τραύματος ἐκ προνοίας κτἑ*): Thalheim (256) zu § 11, Naber (282) zu §§ 1, 5, 8.

Eine Doppelfrage ist mit der *sechsten Rede* im lysianischen Korpus (*κατ' Ἀνδοκίδου ἀσεβείας*) verknüpft: 1. Wurde die Rede vor Gericht gehalten (vom Verfasser eventuell bei der Herausgabe noch einmal durchkorrigiert), oder ist sie von Anfang an eine nur zum Lesen bestimmte Invektive gewesen? 2. Stammt sie von Lysias, und wenn nicht, von wem sonst oder aus welchem Kreis?

Nach Blaß' Urteil (AB I² S. 562—570) ist Lysias nicht ihr Verfasser, wohl aber ist sie als δευτερολογία in jenem Prozeß, in dem auch Andokides' Mysterienrede gehalten wurde, anzusehen.

Von den hier zu nennenden Spezialuntersuchungen läßt Roegholt die Rede vor Gericht gehalten sein, verfaßt wahrscheinlich (nach Bergk) von Theodoros von Byzanz; Weber betrachtet sie als Invektive eines Zeitgenossen; Drerup-Schneider gleichfalls**), indem sie als Verfasser den Theodoros annehmen; Zutt endlich erklärt sie als Epitome.

*) F. Dümmler, „Die Ἀθηναίων πολιτεία des Kritias", Hermes XXVII = 1892 S. 282 Anm. 2 (= Kl. Schriften II 1901 S. 439 Anm.) „kann die Unechtheit der Rede nicht für 'erwiesen halten" und gebraucht sie darum als „einen wichtigen Terminus ante quem für den gorgianischen Epitaphios (394)", der „gewissermaßen die feierliche Einführungsrede der neuen Demokratie war, von Archinos am ersten Konstitutionsfeste gehalten". Gründe für die Echtheit der Lysianischen Rede führt D. nicht an.

**) Auch Bruns (71) glaubt nicht, daß die Rede vor Gericht gehalten ist: S. 479/80, cf. S. 521—524.

Zutts (**163**) Gedankengang ist oben S. 61 kurz dargelegt. — Den Inhalt von Roegholts (**222**) Dissertation gibt der Verfasser selbst kurz in der 1. seiner Thesen: Pseudolysiae oratio κατ' Ἀνδοκίδου ab aequali Lysiae scripta et in lite contra Andocidem pronuntiata est. Unmöglich scheint es R., die Rede einem Rhetor späterer Zeit zuzuschreiben. Wer aber war der Redner? War es Epichares oder Meletos? Jedenfalls hat keiner von den beiden die Rede selbst verfaßt, sondern ein zeitgenössischer Logograph. Dürfen wir der Suidasnotiz trauen? Theodoros schrieb eine Rede gegen A.; ob es die vorliegende war, ist nicht ausgemacht, wenngleich wahrscheinlich. Denn die Rede ist ieiuna, d. i. — nach Blaß — allgemein kraftlos und unbedeutend, nach Cicero ein Charakteristikum für die Werke des Theodoros. — Bemerkungen über die handschriftliche Grundlage leiten über zum Text der Rede, für deren Rezension jedoch cod. X nicht neu verglichen ist.

Weber (**255**) stellt zunächst zusammen, was die Mysterienrede über den gegen Andokides angestrengten Prozeß uns lehrt. Dann geht er an den Beweis auctorem invectivae ipso illo tempore vixisse, quo actio adversus Andocidem intenta est. Während von vielen behauptet worden ist, die Rede sei eine Deuterologie (cl. § 42), kommt W. zur Überzeugung, die Rede könne überhaupt nicht vor Gericht gehalten sein, zumal nicht von einem der Mitkläger. Zutts Argumente, die die Rede als Exzerpt aus der Protologia erweisen sollen, erscheinen für W. nicht überzeugend. W.s eigene Meinung geht dahin post litem mysteriorum violatorum orationem conscriptam esse. Wahrscheinlich hat der Autor die Verteidigungsrede eingesehen. Er legt viel Gewicht auf die Religion, Hauptsache aber ist ihm die Parteiangehörigkeit des Andokides: ein aristokratischer Zeitgenosse des Andokides hat die Rede geschrieben. Is qui eam conscripsit . . . . opus confecit forsan eo consilio, ut oratoris studiis auctoritatis in civibus adipiscendae quam maxime noceret, quoniam fieri non potuerat, ut causa mysteriorum profanatorum nobiles proditionem eius adversus sodales Euphileti hetaeriae commissam ulciscerentur.

Gleichfalls als „Werk eines Zeitgenossen des Lysias“, als „sophistische Invektive“, „die von einem Rhetor jener Zeit herrührt“, betrachtet V. Schneider (**268**) die Rede: sie ist nicht lysianisch, — das „altertümlich Gesuchte“ ihrer Sprache fällt besonders auf. Doch ist ihr Stil auch nicht der asianische eines späten Rhetors, wie besonders Sluiter meinte. Letzterer fand auch mit Unrecht in der Nennung des Ἑρμῆς πατρῷος Anlaß, die Rede

in spätere Zeit zu verweisen; gerade die Anführung nebensächlicher Fakta spricht für Gleichzeitigkeit mit dem Prozeß. Deswegen braucht die Rede jedoch nicht vor Gericht gehalten zu sein: der Widerspruch in den §§ 42 und 19 macht das sogar ganz unwahrscheinlich. Argumente, die für die Gerichtsrede unmöglich sind, und „geschichtliche Ungenauigkeiten finden eine leichte und hinreichende Erklärung“ in der Annahme, die Rede sei eine sophistische Invektive. Jedenfalls liegt diese Erklärung näher als die Annahme nachträglicher Überarbeitung. Die Invektive wird dann auf Grund der Suidasnotiz und der Stilanalyse von Drerup (56) S. 338—340 dem Theodoros v. Byzanz zugewiesen — zuerst hatte diesen Gedanken ausgesprochen Th. Bergk, Griech. Liter.-Gesch. IV 1887 S. 356 f.

Für den Text der VI. Rede bringt Konjekturen Thalheim (256) zu §§ 3, 7, 11, 44, 51, 53 und Naber (282) zu §§ 3, 26, 34, 45, 46.

Mehrfache Verbesserungsvorschläge liegen zur *siebenten Rede περὶ τοῦ σηκοῦ* vor: von Kocks (199) zu §§ 6, 12, 14, 18, 20 u. 22, 23; Weidner (197) zu §§ 12, (31), 18, 29, 30, 34, 39; Hundeck (224) zu §§ 3, 22, 26; Morgan (230) zu § 39; R. P. Müller (198) zu § 2; Vollgraff (251) zu §§ 1, 5; Thalheim (256) zu § 29; Naber (282) zu §§ 1, 6, 18, 27, 31, 35.

Der Verlust der *achten Rede — κατηγορία πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς κακολογιῶν* — würde die griechische Literatur um nichts ärmer machen, so urteilt Blaß und übereinstimmend mit ihm Hallensleben (190). Lysias hat sich zu einer solchen Nichtigkeit kaum hergegeben. Mit der Annahme eines Exzerptes (Stutzers Hypothese) wird der Echtheitsfrage nur ausgewichen; denn auch dann ist jedenfalls die Rede, wie wir sie haben, nicht lysianisch. Unlysianisch ist vor allem die Hiatvermeidung; doch ist hierauf bei dem schlechten Zustand der Überlieferung nicht allzuviel Verlaß. Unlysianisch ist aber auch der Sprachgebrauch*). — Die Rede ist auch keine μελέτη, „sed habita in coetu amicorum“; nur mit dieser Annahme lassen sich die vielfach aufstoßenden Unklarheiten und

*) Namentlich nimmt H. Anstoß an dem Übermaß der Antithesen und rhetor. Fragen; dem Gebrauch des Plurals für eine Person; dem Mangel der Vokative zur Anrede; an Ungereimtheiten und Sophistereien wie §§ 4 und 8; lästigen Wiederholungen des gleichen Wortes, überhaupt einer loquax verbositas; an sprachl. Einzelheiten wie der Vorliebe für Komposita (Lysias zieht simpl. vor), Konstruktion bezw. Gebrauch von μέμφεσθαι (mit Dat.), πρότερον, τάχα, ἐναντίον, πορίζεσθαι, κατειπεῖν; einem gewissen color poeticus des ganzen.

Dunkelheiten erklären. Vor den Richtern gehalten wie als rhetorische Übung müßte die Rede klarer sein; als Übung würde sie auch mehr Gemeinplätze enthalten. Über Autor und Zeit läßt sich nichts Sicheres ausmachen; vielleicht stammt sie aus der isokratischen Schule — jedenfalls nicht von Lysias. — In ihrem Zusammenhang mit den Privatgesellschaften Athens behandelt die Rede Vianello (236). Ferrai (Bofícl 1895, 101) berichtet über diese Untersuchung und bedauert, daß V. nach Wiederholung bekannter Dinge auch über certe irregolarità di sintassi e di stile nur Allgemeinheiten vorbringt, da ihn doch eine genauere Untersuchung abgehalten hätte die Echtheit der Rede zu behaupten, oder ihn wenigstens zur Anerkennung einer starken Überarbeitung des antiken Textes hätte führen müssen; ferner, daß Vianello auch im zweiten Teile sich begnüge wiederzuerzählen, was wir längst schon über die verschiedenen Korporationen jeglicher Art im alten Athen wußten, ohne auch nur zu sagen, in was für einer Versammlung nun die Rede gehalten wurde. Thalheim (256) gibt auch zu dieser Rede Konjekturen zu §§ 1, 4, 19, 20 *).

Im Grunde dieselben Fragen wie bei der achten Rede erheben sich wieder bei der *neunten*: *ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου*. Ist die Rede vor den Richtern gehalten, ist sie echt, lysianisch — lassen sich schließlich etwaige Auffälligkeiten einem Herausgeber, Epitomator zur Last legen? — Nachdem Pabst (206) kurz das Argumentum der Rede angegeben, tritt er in die Erörterung der dem Prozeß zugrunde liegenden causa ein; und zwar fragt es sich: 1. durfte Polyainos von den Strategen nochmals zu den Waffen einberufen werden; 2. was versteht man unter ἐπιβολή **) — ist diese dem Polyainos von den Strategen wegen der Schmähungen auferlegt worden? Durchführung der Sache und Art der Strafe widersprechen, kurz gesagt, nach P. den uns bekannten Gesetzen nicht auffällig, die Strafe war in dem gegebenen Falle auch nicht unbillig ***). — Anders ist das Resultat aus der Untersuchung der Rede nach der formalen Seite: Ver-

*) Zu VIII 11 cf. A. Römer SMA 1901, 34 Anm. 1 καὶ διὰ τοῦτο ⟨αὐτὸ⟩ ἔπραττον (für ἀντέπραττον).

**) Hiezu vgl. Siegfried, de multa quae ἐπιβολή dicitur. Diss. Berlin 1876.

***) Damit sind Einzelausführungen veranlaßt über die ἐπιβολή, die drei Gesetze betr. Verbalinjurien, über die ταμίαι, warum ihnen die ἐπιβολή von den Strategen übertragen wurde und welches ihre Machtbefugnisse waren; über die ἀπογραφή, die die Strategen gegen Polyainos anstrengten; über den Ort des Prozesses (abhängig von der Zeit der Rede), über die §§ 15, 17, 18, die Pabst auf den gegenwärtigen Prozeß bezieht.

stöße gegen die Reinheit der Sprache, in der Satzfügung eine übergroße Menge von Antithesen, ⟨sententiarum nimia modo brevitas modo verbositas⟩, fallen ebensosehr auf wie das Fehlen der dem Lysias eigentümlichen ἐνάργεια, ἠθοποιία, χάρις: lauter Dinge, die einzeln vielleicht noch nicht von entscheidendem Gewicht wären, in ihrer Gesamtheit aber zur Athetierung führen. — Als Jahr der Abfassung wird aus der Erwähnung des Ktesikles § 6, der als Archon des Jahres 334/3 aufgefaßt wird, 333/2 gewonnen*). — Gewiß hat der Text der Rede gelitten; jedoch sieht P. nach Untersuchung der Stellen, an denen man wegen ihrer Dunkelheit oder allzugroßen Kürze Anstoß nimmt [„plurimi eorum locorum .... partim certo partim verisimili modo interpretari possunt"] und besonders im Vergleich mit der 11. Rede keine Veranlassung, die Rede als bloßen Auszug aufzufassen. Sicher ist aber Lysias nicht ihr Verfasser.

Die Rechtsfrage allein erörtert namentlich im Hinblick auf die Bedürfnisse Lysias lesender Schüler H. Keller (**229**). Seine Kapitel handeln über a) die Sachlage, b) die ἀπογραφή, c) den Ankläger, d) die Verteidigung. — Terminus post quem ist ihm 403**), als Spätgrenze erscheint 393. — Vorausgeschickt ist eine Übersetzung der Rede ins Deutsche, angefügt eine chronologische Tafel und in einem Nachtrag einige Beobachtungen zur rhetorischen Kunst der Rede nach Cicero und dem auctor ad Herennium.

Zum Text der IX. Rede vgl. Thalheim (**256**) zu §§ 16, 17, 18, 19; Naber (**282**) zu §§ 5, 19.

Die Echtheit der *zehnten Rede κατὰ Θεομνήστου* ist neuerlich bestritten von J. Bruns (**71**) S. 460, der sie für eine Übungsrede hält. Sprecher ist der Ankläger; aber gegen alle Gewohnheit des Lysias charakterisiert er sich selbst sehr scharf, und zwar — wieder gegen Lysias — sehr zu seinen Ungunsten als „aufbrausender, petulanter" Mensch. Auch der Angeklagte wird unsachlich behandelt und seine Individualität ungewöhnlicherweise geschildert***).

---

*) Schon Francken hatte in gleicher Weise argumentiert unter Widerspruch von Blaß AB I² 599 und Anm. 4.

**) Als Jahr, vor welches keine lysianische Rede fällt. Keller nimmt die Rede für echt, schließt folglich — gerade umgekehrt wie Pabst — aus dem Amtsjahr des Archonten Ktesikles, daß dieser nicht gemeint sein könne, da ja damals Lysias nicht mehr lebte.

***) Cf. unten S. 92 zu or. XXIV und S. 97 zu fr. I.

Konjekturen zu X. bringt Weidner (197) zu §§ 10, 13, 26, 28, 31, 1, 29, 2; Naber (282) zu §§ 2, 3*).

Bei der berühmten *12. Rede κατ' Ἐρατοσθένους* stand Gerichtshof und Art der Klage in Frage: ist die Rede in einem Mordprozeß oder in einem Rechenschaftsprozeß gehalten worden? Ich brauche nur Thalheims wenige Worte — die mit Morgan (230) übereinstimmen — zu zitieren, um den Fortschritt der Wissenschaft in dieser Frage zu kennzeichnen und zugleich zu erklären; er sagt: (ed. p. XLI) hanc rationem (sc. in rationibus reddendis contra Eratosthenem Lysiam exstitisse) veram esse Aristotelis de Atheniensium republica libellus testatur. Wilamowitz AA II 218 ff. sagt dazu: „Eratosthenes hat von der Klausel der Versöhnungsurkunde Gebrauch gemacht, die den 30 Amnestie verhieß, wenn sie sich der Rechenschaftsablage unterzögen". In dem Rechenschaftsprozeß nun steht der Isotele Lysias auf und führt die Klage, wie jeder es konnte. Wie schon früher Schwartz (203) in den beiden Reden XII und XIII eine tendenziöse „Verfälschung der Tradition" begründet glaubte, der dann Xenophon in seiner Darstellung der Zeit der Dreißig entgegentrat, so gibt auch Wilamowitz der Rede außer dem persönlichen einen politischen Untergrund. „Die Rede ist aufzufassen als Vorstoß der radikalen Partei auf formal gesetzlichem Boden gegen das Versöhnungswerk; die Klausel, die den 30 die Möglichkeit der Amnestie gewährte, sollte unwirksam gemacht werden." Dem widerspricht Blaß AB III, 2² S. 372 ff., der dem Lysias auch in seinen Angaben über Theramenes**), als dem gleichzeitigen Bericht, lieber traut als dem Aristoteles bezw. dessen späterem Gewährsmann (etwa Androtion).

Zum Text dieser 12. Rede bringen Vorschläge: Weidner (197) zu §§ 32, 61, 92; Kocks (199) zu 25, 35, 53, 78, 81; Morgan (230) zu 16, 44, 60, 63, 77; Nauck (202) zu 32; C. Hude (247) zu 88; Thalheim (256) zu 58; Hemstege (133) Thesis VII S. 116 zu § 10; Naber (282) zu 1, 7, 14, 16, 19, 24, 43, 46, 53, 60, 83, 89, 99.

Über den historischen Hintergrund und die Prozeßform der *XIII. Rede κατ' Ἀγοράτου* ist wiederum Schwartz (203) zu vergleichen, dagegen dann aber Lipsius (161).

*) Zum altattischen Sprachschatz der Rede cf. Br. Keil, d. solon. Verfass. in Aristot. Verfassungsgesch. Athens. Berlin 1892, S. 59 n.

**) Zur Beurteilung des Theramenes in or. XII cf. Bruns (71) S. 492.

Der, wenn ich so sagen darf, auch kulturhistorisch interessante, schwer erklärbare Beiname des Vaters des Theokritos (XIII, 19) hat mehrere Gelehrte zu Untersuchungen gereizt. O. Crusius (237) hatte schon vor längerer Zeit festgestellt, Ἐλαφόστικτος sei nicht Name eines Bürgers, vielmehr Spitzname eines Freigelassenen. Von Dittenberger (269) war das Wort dann gleich ἔλαφον ἐστιγμένος gedeutet: mit einem Brandmal in Gestalt eines Hirsches gezeichnet; er denkt sich den Vater des Theokritos demnach als einen στιγματίας, einen Sklaven, der entlief, aber erwischt und zur Erschwerung abermaliger Flucht mit einem dergestaltigen Mal gekennzeichnet wurde. Crusius (272) ergänzt diese Deutung wieder dahin, daß er annimmt, „nicht das Wort ἔλαφος, sondern den τύπος habe der dunkle Ehrenmann bei Lysias auf der Stirne getragen. Vielleicht sollte er dadurch als βάρβαρος bezeichnet werden, noch eher aber als unsteter, landflüchtiger ‚Wildfang', als Sklave". Wolters (273) erscheint die Wahl eines Hirsches als Mal in dem Fall, den Dittenberger annimmt, nicht wahrscheinlich. Er deutet den Namen als den mit dem Bild des Hirsches Tätowierten — ähnliche Verzierungen des Körpers finden sich auf Vasenbildern besonders bei Thrakerinnen — und schließt damit auf barbarische Herkunft des Trägers dieses Schmuckes, der demselben in Athen den Spitznamen einbrachte.

Konjekturen bezw. Vorschläge zur Textgestaltung liegen vor von Weidner (197) zu 97; Kocks (199) zu 63, 74, 79, 86; P. R. Müller (198) zu 19, 88; Haeberlin (207, 208) zu 4, 23; Schliack (195) zu 86; Dittenberger (270) zu 19; Vollgraf (251) zu 18; Thalheim (256) zu 96; Rutten (231) zu § 9: hier zugleich eine Sammlung von Fällen, in denen ὅτι, aber auch ὡς, ἐπεί ὅτε, sowie die Relativpronomina in der oratio obliqua den Infinitiv nach sich haben; Hude (247) zu 88; Matzura (275 S. 15 u. 21) zu 9, 51; Naber (282) zu 8, 12, 14, 18, 22, 23, 33, 45, 68).

Über die Sonderausgaben der XII. und XIII. Rede, die wegen der Bedeutung dieser Reden für die Geschichte und zugleich für die Persönlichkeit des Lysias sehr häufig veranstaltet worden sind, vgl. oben S. 75 f.

Bei den zusammengehörenden Reden *XIV κατ' Ἀλκιβιάδου (A) λιποταξίου* und *XV κατ' Ἀλκιβιάδου (B) ἀστρατείας* handelt es sich um verschiedene Fragen: nach ihrem lysianischen Ursprung — gleichzeitig nach Einheit oder Verschiedenheit des Autors für beide; nach der Auffassung und Erklärung des Klagegrundes; schließlich nach

ihrem Platz im Kreis der Alkibiadesreden, wobei die Beantwortung einer Frage die der anderen mit beeinflußt.

Allgemein — Hoyer (**191**) ausgenommen — ist man davon abgekommen, or. XV den Charakter einer selbständigen Prozeßrede abzusprechen; Blaß AB I^{2} S. 496 teilt beide dem gleichen Verfasser zu — „ist die erste Rede (XIV) von Lysias, so wird es auch die zweite (XV) sein": der lysianische Ursprung freilich erscheint Blaß S. 492 ff. sehr zweifelhaft.

Dieser Frage nach der *Echtheit* beider Reden widmet Nowack (**209**) eine Spezialuntersuchung. Auch für andere Untersuchungen sind die Zusammenstellungen aller Wörter dieser beiden Reden — ein kleiner Spezialindex zu XIV und XV — vielleicht von Nutzen; sie erfolgen in drei Gruppen: Wörter, die auch in anderen lysianischen Reden vorkommen; Wörter, die nicht unlysianisch erscheinen, bei Lysias sonst aber keine Belege finden; vom lysianischen Sprachgebrauch abweichende Wörter. Im allgemeinen ergibt sich im Wortgebrauch Übereinstimmung mit Lysias; die wenigen Besonderheiten können nur bei anderen Differenzen verstärkend in Betracht kommen. Auch stimmen die beiden Reden unter sich überein. — Anders in der Syntaxis verborum. „or. XV laborat nimia subsidiorum rhetoricorum abstinentia". Das ist nicht Zeichen ihrer Echtheit, sondern der egestas. — Ebenso fällt die Rede auf durch „inopia ornatus et argumentorum amplitudine", während der Verfasser der XIV. Rede alle Schmuckmittel, die Lysias in seinen gesamten Reden verwendet, in dieser einen im üppigsten Maße gebraucht. — Der XV. Rede fehlen sodann — das ergibt sich aus einem Vergleich der Vorzüge und Mängel des Lysias und der Verfasser der beiden Reden unter Führung des Dion. Halic. — sententiarum brevitas, argumentorum perspicuitas et πιθανότης, periodorum elegantia, orationis venustas et suavitas. So wird ein verwerfendes Urteil bei XV dem Verfasser leicht — nicht so bei XIV. Zwar ist er dem Gefühl nach gleichfalls von ihrer Unechtheit überzeugt, doch scheint ihm ein so sicherer Beweis dafür wie bei XV nicht möglich. Sicher ist jedoch gegen Blaß festzuhalten, daß die Reden nicht vom gleichen Verfasser stammen!

Ohne Rücksichtnahme auf die Autorschaft der Reden legt sich Röhlecke (**281**) die Frage vor: „warum hat man denn Alkibiades nicht nur als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας, sondern in erster Linie auch als λιπὼν τὴν τάξιν angeklagt?" Seine Gegner wollten ihn — so erklärt R. das — möglichst hart treffen. Aber: in beiden Fällen wäre doch die Strafe ἀτιμία gewesen — ja nach dem Text von XIV, 9 wäre

unbefugter Reiterdienst sogar mit δήμευσις geahndet worden! Dem zweiten Selbsteinwurf tritt Röhlecke mit Thalheim durch Streichung des Passus entgegen, dem ersten durch Verweis auf die zwei Arten der ἀτιμία, die große vollständige, mit der die Ankläger den Alkibiades belegt wissen wollten, und die teilweise, die den „ungeprüften Ritter" traf.

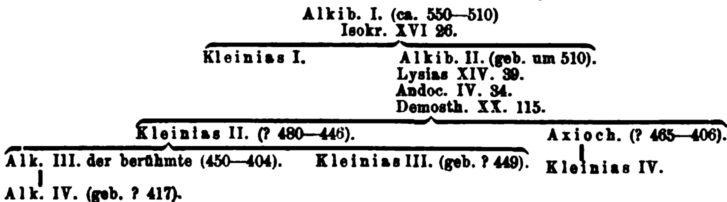
Außer Lysias wird Isokrates eine Rede (XVI) beigelegt, die einen Prozeß des jüngeren Alkibiades betrifft. Isokrates und Lysias zitieren sich beide wechselseitig. Nowack (196) meint: „Isokrates zwar zitiere in seiner später herausgegebenen Rede den Lysias, Lysias aber habe nicht die isokratische Rede, sondern nur häufig wiederholte Äußerungen des jüngeren Alkibiades im Sinn". Dazu bemerkt Bruns (71): „indessen ist die Bezugnahme bei beiden gleich deutlich und läßt nur den Schluß zu: als Isokrates seine Rede veröffentlichte, nahm er auf das noch nicht veröffentlichte Plaidoyer Bezug, als Lysias die seine herausgab, lag ihm die isokratische Publikation vor". Beide Reden aber sind ihm literarische Produktionen. Die Folge der Ereignisse denkt er sich so: 399/6 Alkibiades spricht gegen Teisias nach Konzept des Isokrates; 395 Klage des Archestratides: ein Mitkläger spricht „auf Grund einer von Lysias geschriebenen Rede. Im Wortlaut kennen wir diese nicht, aber ein Teil von ihr deckt sich inhaltlich mit §§ 1—22 der XIV. Rede". Während bis hierher gegen den Vater nur Seitenhiebe fielen, „spielte jetzt Isokrates den Streit in die Literatur hinüber, und damit tritt der Vater als das eigentliche Kampfobjekt deutlich hervor". „Isokrates schrieb das Enkomion auf ihn, Lysias antwortete mit der Invektive gegen Vater und Sohn." Als solche ist letztere für lysianisch zu nehmen; (S. 500) „unter der Voraussetzung", daß sie Gerichtsrede sei, „müßte sie allerdings die gewichtigsten Bedenken erregen". (Vgl. übrigens auch zu Isokrates XVI.)

Gleichfalls als nie vor Gericht gehaltene — auch nicht zu haltende — Buchreden faßt Hoyer (191) alle uns überlieferten auf Alkibiades bezüglichen Reden*). Wie für Andoc. IV, „das Muster einer Schulrede", „verfaßt von einem Rhetor oder Sophisten", Anekdoten über das Leben des Alkibiades die Hauptsache sind, so auch für die Gespannrede des Isokrates. Zu dieser aber, einem rhetorischen Kunststück, einer fingierten Deuterologie, die aber trotzdem sehr wohl von Isokrates herrühren kann, ist von der andokideischen Rede her ein entschiedener Fortschritt zu bemerken. Nicht minder

*) Auch die Frg. (IV Scheibe = V Thalheim) sind beigezogen.

ist das der Fall für Lys. XIV; XV ist aus ihr entlehnt. — Alle drei Reden gehören demnach zum γένος ἐπιδεικτικόν — „geschichtlicher Glaube kann ihnen nur bedingungsweise gezollt werden". — Alle Nachrichten, die wir über den jüngeren Alkibiades haben, erscheinen den Anekdoten über den Vater entlehnt oder nachgebildet. Das legt H. die Folgerung nahe, „daß die Person des gleichnamigen Sohnes, . . . überhaupt fingiert sei. Der junge Alkibiades der Komödie ging von der Bühne in die Rhetorenschulen über und hat dort sicherlich noch weit umfangreicheren Stoff zu Übungsreden geboten, als uns . . . . . erhalten ist. Ob Alkibiades, der athenische Staatsmann, überhaupt einen gleichnamigen Sohn gehabt, läßt sich so wenig behaupten wie verneinen".

Den Familienstammbaum des Alkibiades stellt Dittenberger (269) auf; er unterscheidet vier Männer dieses Namens: die Stammtafel selbst mag eine Übersicht geben:



Lysias XIV 39 (zweimaliger Ostrakism.) ist demnach auf den Großvater des berühmten Alkibiades bezogen.

Textkritische Bemerkungen zu or. XIV 16, 31 gibt R. K. Boekmeijer (6) S. 14 f., zu 2 Matzura (275), zu 25 Naber (282); zu XV 5 Earle (223).

Für die *XVI. Rede ὑπὲρ Μαντιθέου* machen textkritische Vorschläge Weidner (197) zu 13; Hundeck (224) zu 13, 16, 18; Morgan (218 H. St. vol. III) zu 10; der näml. (230 H. St. vol. V) zu 6, 7; Naber (282) zu 5, 7, 18; Naber (278 Mu, sic) blieb mir noch unbekannt.

Zu XVII (*δημοσίων ἀδικημάτων*) § 5 cf. Naber (282).

Ob die *XVIII. Rede* (*κατὰ Πολιούχου*) *περὶ τῆς δημεύσεως* ⟨*τῶν*⟩ (*Εὐκράτους*) *τοῦ Νικίου ἀδελφοῦ ἐπίλογος* vollständig ist, wird bei Blaß AB I² S. 523 ff. erörtert. Boekmeijer (6) hat auch hiezu (§ 7) eine Konjektur gemacht; vorher war ein Vorschlag von Earle (223) zu § 1 vorgelegt worden. Vgl. Naber (282) zu 10, 20, 24.

Die Zeit der *XIX. Rede ὑπὲρ τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων πρὸς τὸ δημόσιον* bestimmt H. Traut (**250**) nach dem Vorkommen eines Diomedes, der Befehlshaber der athenischen Flotte im Hellespont war, Ol. 98, 1 = 388 als Frühgrenze und nach dem antalkidischen Frieden als Terminus ante quem auf 388 oder 387. Dann spricht er über den Gedankengang der Rede nach den gewohnten Gesichtspunkten, mit Abschweifungen extra causam.

Zum Text von XIX bringen Weidner (**197**) zu 23, 38, 57, 62; Kocks (**199**) zum Proöm. 23, 25, 41, 62; Earle (**223**) zu 25; P. R. Müller (**198**) zu 18, 21, 51, 62; Thalheim (**256**) zu 63, 57, 61; Boekmeijer (**6** p. 14—17) zu 35; Vogl (**265**) zu 50; Naber (**282**) zu 3, 15, 18, 26, 38, 45, 54, 61 Vermutungen und Erläuterungen.

Plurimum hac de oratione disputatum est, sagt Thalheim (edit. p. XLV) von der *XX. Rede ὑπὲρ Πολυστράτου*: die Berichtszeit hat nur eine Spezialabhandlung gebracht: von Hildebrandt (**212**). Gegen eine Auffassung des § 18 (ἔρημον . . . . αὐτὸν λαβόντες), als ob Polystratos in Abwesenheit verurteilt worden sei, scheinen ihm §§ 21 und 22 zu sprechen. — Ein zweites Problem betrifft den Zusammenhang des vorliegenden Rechtsfalles (etwa vom Jahr 410) mit einem früheren. Allgemein verlassen ist die Meinung, die Rede sei in einem Prozesse ψευδομαρτυριῶν*) gehalten: dagegen spricht schon, daß P. reus, nicht accusator ist. Thalheim denkt an einen Prozeß ἀπογραφῆς, weil die auferlegte Buße noch nicht bezahlt ist; nach H. ist jedoch nicht erwiesen, daß die Strafe noch nicht bezahlt ist: zum Teil mit Pohl nimmt Hildebrandt, gestützt auf Aristot. Ἀθην. πολ. 48 an, „priorem causam . . . . . in compendiario iudicio rationum reddendarum actam esse“, in dem Prozeß aber, für den die XX. Rede verfaßt ist, „post sollemne euthynarum iudicium iterum γραφὴν περὶ εὐθυνῶν intendi“. Dabei sei die Wahrscheinlichkeit noch größer, es handle sich in beiden Fällen nicht um das gleiche Vergehen, sondern um verschiedene.

Wilamowitz A. u. A. II S. 356—367**) untersucht die Rede in Verbindung mit dem Bericht des Thukydides über die Ereignisse des Jahres 411 und den „Urkunden“ (der πολιτεία cap. 29, 30, 31). Mit der Wahl zum καταλογεύς war Polystratos zugleich Ratsherr geworden; während dessen konnte er dazu auch noch φρούραρχος in Eretria sein. Er verlor diese Festung und wurde bei der Rechen-

*) Cf. über diese Prozeßart Rentzsch (78).
**) Cf. auch I S. 101—108.

schaftsablage zu einer hohen Summe verurteilt, die er, ein reicher Mann, bezahlen konnte. — Es kommt zu einer zweiten Anklage (410), bei der eine unbezahlbar hohe Strafsumme beantragt wird: „aus diesem Prozeß besitzen wir einen Teil der Verteidigungsreden" unter dem Titel ὑπὲρ Πολυστράτου δήμου καταλύσεως ἀπολογία (Harpokr.). Ein Sohn führt hier das Wort. Polystratos hat auch selbst gesprochen; da seine Rede aber verloren ist, wissen wir über die Verteidigung gegen die eigentliche Anklage nur wenig. Was wir haben, ist nicht von Lysias geschrieben. Es setzt sich aus zwei selbständigen Teilen §§ 1—10 und §§ 11 ff., die zwei Sprechern gehören, zusammen. „Als sie unter den schützenden Namen des Lysias getreten waren, teilten sie das Schicksal von dessen Reden; zu beiden ist jedenfalls der Text nicht in bester Ordnung." So ist § 6 hinter προέδωκε eine größere Lücke, „in der mindestens die ἀρχὴ ἐν Ἐρετρίᾳ erwähnt war". § 19 ist wohl der Eigenname bei Verbreitung der Rede durch ἀνδρί = NN ersetzt worden. — Zu § 29 ein Vorschlag II S. 361 Anm. 14.

Weitere kritische Bemerkungen zu §§ 17, 36 von Thalheim (**256**).

Über den Prozeßfall der *XXI. Rede* — *ἀπολογία δωροδοκίας ἀπαράσημος* —, ob Rechenschaftsklage oder ἀπογραφή, sind die Meinungen geteilt. Gegen Blaß AB I² 498, der das erstere annimmt, vgl. Thalheim ed. p. XLV.

Aus § 11 der Rede schließt Vogel (**265**) „es hätten sich zwölf Schiffe von Aigospotamoi nach Athen gerettet, während Konon allein zu Euagoras entkam".

Vorschläge zum Text von P. R. Müller (**198**) zu 25; Thalheim (**256**) zu 23; Naber (**282**) zu 3, 5, 8, 16, 18, 20, 24.

Der ebengenannte Vogel (**265**) versucht aus § 5 der *XXII. Rede κατὰ τῶν σιτοπωλῶν* die ursprüngliche Formel des Verhörs zu gewinnen, tut aber nach Kroll (BphW 1902 Sp. 774) der Überlieferung Gewalt an.

Bemerkungen zum Text der Rede werden verdankt Weidner (**197**) zu 1, 9, 11; Kocks (**199**) zu 8; Hundeck (**224**) zu 2, 15; Thalheim (**256**) zu 11, 12, 17.

Über die *XXIII. Rede κατὰ Παγκλέωνος ὅτι οὐκ ἦν Πλαταιεύς* urteilt Thalheim ed. p. XLVI: tempus incertum est, unter Hinweis auf Wilamowitz A. u. A. II 368—373. Dieser gibt eine Erläuterung der Rede durch kurze Darlegung des Sachverhaltes. In der Geschichte des attischen Rechtes tritt die Rede als drittes Bei-

spiel einer παραγραφή neben Isocr. XVIII und Antiph. V. — Löwenthal (279) blieb mir unzugänglich.

Zum Text Weidner (197) zu 3; Earle (223) zu 14; Naber (282) zu 3, 5.

Auch in den Schulausgaben findet man häufig wegen ihres witzigen Tones und ihrer Anpassung an den Charakter des Sprechenden die *XXIV. Rede ὑπὲρ τοῦ ἀδυνάτου.* J. Bruns (71) S. 460 hat, wie schon A. Boeckh *) und von den Alten Harpokration, die Echtheit der Rede bezweifelt. Br. stellt für Lysias und seine Zeit die Regel auf: Der Gegner als Angeklagter wird nur in seinem Typus charakterisiert; der Gegner als Kläger wird niemals charakterisiert — eine Folge des allgemeinen Satzes: nicht von der Sache abschweifen! Dagegen verfehlt sich (wie X) or. XXIV.: der Sprecher verteidigt sich, „greift aber den Kläger beständig aufs gröblichste an". Zudem sind diese Insulte völlig inhaltslos. Noch zwei andere Gründe sprechen für Verwerfung: einmal „die prononcierte Selbstcharakteristik des Sprechers"; sodann die Entlehnung der Einleitungsphrase aus or. XVI; dort paßt sie, hier nicht.

Gegen Bruns polemisiert — nach einem begeisterten Nachruf auf den feinsinnigen Lehrer — in den §§ 3—5 seiner Abhandlung G. Wörpel (263): Auch unsere Rede wie XVI ist bei Gelegenheit der Dokimasie gehalten. Die §§ 1 und 2 handeln über die Unordnung der Rede, wogegen Fuhr in seiner Besprechung einfach auf Frohbergers Ausgabe verweist. In § 6 vermutet W., Lysias habe die Verteidigung des Krüppels deswegen übernommen, weil er sein Parteigenosse war. Die §§ 7—9 beschäftigen sich mit dem sprachlichen Ausdruck, dem Gebrauch der gorgianischen Figuren und dem Satzbau in der Rede.

Textvorschläge zu or. XXIV stammen von Weidner (197) zu 13, 14; Kocks (199) zu 9; Berndt (210) zu 13; Naber (282) zu 5, 6, 9, 10, 11, 25.

Zu *Rede XXV* — [*δήμου καταλύσεως*] *ἀπολογία* — sind Erläuterungen und Konjekturen von Weidner (197) zu 15, 23, 33; Kocks (199) zu 22; Müller (198) zu 11; Boekmeijer (6, Lysias p. 14—17) zu 7; Naber (282) zu 11, 13, 24 zu verzeichnen.

E. Schwartz (203) schlägt zu § 25 statt Κλεισθένην Κλειγένην

*) Staatshaush. der Ath. I³ S. 309; cf. Thalheim ed. praef. p. XLVI. — Auch Naber (282) glaubt, XXIV sei nur Übungsrede.

und statt Δημοφάνης Δημόφαντος vor, der das bei Andoc. I 96 erhaltene Psephisma einbrachte.

Vgl. auch Wilamowitz A. u. A. II 361 n. 12.

Auch die Reden *XXVI**) — *XXIX* haben in der Berichtszeit keine eingehendere Behandlung erfahren; ich zitiere zu XXVI 12 Thalheim (**256**) und Matzura (**275**), zu 13, 21 Naber (**282**); zu XXVIII 9, 15, 14 Kocks (**199**), zu 5 Thalheim (**256**), zu 9, 17 Naber (**282**).

Um so eingehender befaßte sich Sachse (**184**) mit der *XXX. Rede κατὰ Νικομάχου.* S. hält mit Harpokration die Rede für unlysianisch. Wenn Lysias eine Rede gegen Nikomachos geschrieben hat, so ist sie „so sinnlos verändert worden, daß man des Lysias klare, einfache Darstellung nicht mehr erkennt. Aber auf keinen Fall ist in unserer Rede nur die Tätigkeit eines Epitomators zu erkennen". — Die Untersuchung betrifft zuerst die Stellung des N. in seiner ersten Amtsperiode (nach dem Sturz der 400): ἀναγραφεῖς und νομοθέται waren damals in Athen identisch, ihr Amt ist nicht ὑπηρεσία, sondern ἀρχή, darum rechenschaftspflichtig. — Auch in der zweiten Amtsperiode nach der Rückkehr der Demokraten in die Stadt war N. ἀναγραφεύς oder νομοθέτης. —

Nachdem er ein Amt verwaltet, also in der δοκιμασία bestanden haben muß, kann sein Vorleben keinen Anstoß mehr gegeben haben; sein Vater war wahrscheinlich mit dem Bürgerrecht beschenkt worden. — Gegen die erste Amtstätigkeit des Nikomachos aber richten sich drei Vorwürfe: 1. τοὺς μὲν ἐν(ἀν-)έγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφε (νόμους); 2. er blieb 6 Jahre im Amt; 3. er nahm Geld: von diesen Vergehen „hat das Volk nach Lysias" 1. und 3. „einer Untersuchung gar nicht gewürdigt", nur 2. „ist wiederholt Veranlassung zu allerdings erfolglosen Bestrafungen gewesen". „Ein solches Verfahren ist in Athen undenkbar", jeder Satz der §§ 2 und 3 ist voller Unklarheiten und Widersprüche. — Nicht weniger verworren erscheint nach Sachses Ausführungen, was wir über die zweite Amtsperiode und des N. Verfehlungen in ihr erfahren: hauptsächlich widersprechen sich die §§ 4/5 und 19/22: in den ersteren handelt es sich um Übergriffe in das Gebiet der Amtsgenossen, in 19/22 um solche in des Nikomachos eigenem Amtsbereiche. Nach §§ 4/5 wäre die ganze vierjährige Amtszeit un-

*) Von Wilamowitz A. u. A. I 204 Anm. 30 als besonders sykophantisch bezeichnet.

gesetzmäßig, nach 19/22 nur die letzten zwei Jahre, die ersten zwei dagegen vorwurfsfrei. Mit diesen beiden Tatsachengruppen nicht zu vereinigen ist dann noch § 7. „Eine so unklare und die einfachsten Gedankenregeln nicht beobachtende Rede" hat nach S. „vor Gericht irgendwelchen Erfolg nicht erringen können"; er „billigt also Schoemanns Ansicht, daß die Rede gar nicht vor Gericht gehalten ist". Die Frage, ob sie eine Schmähschrift gegen N. ist, läßt er offen.

Um die Rede, die als Hauptrede nicht zu denken ist, aber auch als Deuterologie „zu unklar und unsinnig" erscheint, doch für Lysias zu retten, wollte man sie als Epitome ansehen; dagegen spricht aber neben dem ganzen Inhalt auch die *Form*. Ihre Mangelhaftigkeit ergibt sich besonders aus der Gegenüberstellung*) der Nikomachosrede mit echt lysianischen und aus der Untersuchung der ungenügenden Disposition.

An Bemerkungen zum Text der or. XXX sind zu verzeichnen die von *Weidner* (**197**) zu 6; *Kocks* (**199**) zu 9, 23 ff.; *Hundeck* (**224**) zu 6, 7; *Earle* (**223**) zu 24; *Boekmeijer* (**6**) zu 6, 10; *Thalheim* (**256**) zu 9**); *Naber* (**282**) zu 20, 29.

Scheibes Verwerfung der *XXXI. Rede κατὰ Φίλωνος* wurde neuerdings von *Büchle* (**232**) wiederholt. Die Rede enthält drei Erzählungen (I.). Die erste zeiht den Philo der Parteilosigkeit: ihr mangelt die Rücksichtnahme auf bestimmte Ereignisse und Zeiten, sie ist farblos und nicht individuell. Die zweite bezieht sich auf die Beraubung der alten Bürger durch Ph.: auch sie erhält das Prädikat leblos. Die dritte endlich soll dem Angeklagten die Nichterfüllung der notwendigen Pflichten vorwerfen; auch hiebei hören wir von Ph. selbst gar nichts. „So steht B. nicht an zu behaupten, daß die Art, wie in dieser Rede die Tatsachen erzählt oder behandelt werden, mit Lysias' Kunst nicht übereinstimmt." — Allerhand Ausstellungen sind an der „Gliederung" (II.) der Rede zu machen; sie versäumt es, sich auf einschlägige Gesetze zu stützen, bringt dafür vielmehr allgemeine Erörterungen (III.): „das alles spricht jedoch noch nicht gegen Lysias". — Einzelne auffällige Erscheinungen, davon 34 im IV. Abschnitt zusammengestellt, wie man sie sich etwa beim Lesen zuweilen anstreicht, führen den Autor zu dem Schlusse: es

*) In Ergänzung von Blaß AB I² S. 468 und Schultze (cf. Hüttner, Ber. 1885 S. 26) vor allem

XXX, 1	XIV 24	XXX, 27	XIV 23
23/24	XXVII 7, 5	26	XIV 25
29	XXVI 11	26	XIV 41

) Cf. zu XXX, 19 auch Ziebarth (244**) S. 27.

mangelt „des Lysias vielgerühmte Kunst der naturwahren Charakterschilderung“, „dagegen sind alle rhetorischen Mittel . . . . . fast bis zum Ekel übertrieben“. „Diese Häufung alles Technischen weist auf den Ursprung der Rede hin“; „sie ist . . . . eine Übungsrede, aber aus wirklichen lysianischen Flicken meist nicht immer glücklich zusammengesetzt“ *).

Auch Vogel (**265**) S. 46—54 verwirft die Rede. Sie ist ihm eine Schulübung aus jüngerer Zeit; daher sind auch die geschichtlichen Personen nicht greifbar, die Zeitverhältnisse unklar geschildert. Besonders nimmt V. Anstoß an den zahlreichen und gesuchten Wortspielereien, den vielen Gemeinplätzen und Sentenzen, den schablonenhaften Übergängen. Ebenso verraten den Fälscher Euphemismen, die durch ἠθοποιία nicht mehr zu entschuldigen sind, lexikalische und grammatische Unterschiede von Lysias (Gebrauch von ἄν, περί mit Acc., pronom. demonstr. stellvertretend für Verbalausdruck, substantivierter Infinit. nach Praepos.), schließlich logische Mängel im einzelnen und im Aufbau.

Cf. außerdem zum Text der Rede Weidner (**197**) zu 9, 32, 6; Kocks (**199**) zu 24, 31; Hundeck (**224**) zu 24, 26; Thalheim (**256**) zu 26; Fuhr WklPh XV = 1898 Sp. 398 f. zu 34; Naber (**282**) zu 17, 18, 31.

Zur *XXXII. Rede κατὰ Διογείτονος* sind Textverbesserungsvorschläge von Wilamowitz (**257**) zu 7, 5, 20, von Thalheim (**256**) zu 3, 13 und von Naber (**282**) zu 13, 16 zu verzeichnen.

Der *Ὀλυμπιακός*, die *XXXIII. Rede*, hat in der Berichtszeit keine eigene Behandlung erfahren, abgesehen von der Neuherausgabe der Werke des Dionys. Hal. durch Usener und Radermacher.

Zu § 4 vgl. Thalheim (**256**).

Eine französische Ausgabe des dionysianischen Urteils über Lysias von Desrousseaux und M. Egger hat H. Weil (**213**) veranlaßt, Gedankengang und Hauptinhalt der *XXXIV. Rede* über die Aufrechterhaltung der Demokratie (*περὶ τοῦ μὴ καταλῦσαι τὴν πάτριον πολιτείαν Ἀθήνησι*) darzulegen. Dionys. selbst zweifelt, ob er die Rede für wirklich vor dem Volk gehalten oder als Flugschrift auffassen soll. Weil erscheint es für die Auffassung vor allem wichtig, daß der Redner vor den „Grundbesitzern“ (propriétairs) spricht und diesen darlegt, daß es ihr eigener Vorteil sei, die Demokratie voll herzustellen. Alles ist

*) Von der Schullektüre schließt er die Rede aus.

dementsprechend auf das eigene Interesse der Zuhörer berechnet, keine Rede von Gerechtigkeit oder anderen Idealmotiven.

Ähnlich urteilt Wilamowitz A. u. A. II 225, der die Rede als Volksrede einer bestimmten Person in den Mund legt: das Volk aber waren die τιμήματα παρέχοντες, wie in der XII. Rede. Vor die Nomotheten hatte die Rede E. Schwartz verwiesen RhMPh XLIV = 1889 S. 625.

Den *Erotikos*, der in Platons Phaedros als lysianisches Werk eingelegt ist, hat v. Herwerden in seine Ausgabe aufgenommen, Holmes in seinen Index verarbeitet, während er bei Thalheim fehlt.

Gegenüber E. Norden (Minuc. Felix 1897 S. 27) und F. Thiele (Hermes XXXVI = 1901 S. 268), die gelegentlich den lysianischen Ursprung des Erotikos geleugnet haben auf Grund der Überzeugung, so sicher wie μῦθος und λόγος in Protagoras und Symposion sei auch die Liebesrede ein Werk der nachahmenden Kunst Platons, betont Vahlen (274) zunächst den großen Unterschied in der Komposition dieser Werke und des Phaedros. Letzterer ist kein erzähltes, sondern ein dramatisches Gespräch. „Der Plan des Dialogs kann nach V. nicht bestehen mit der Annahme, der λόγος des Lysias sei eine Parodie oder eine Karikatur von Platons Hand.“ Im Theaitetos wird ausdrücklich betont, es seien „Aufzeichnungen“, was vorgelesen wird. — Ein festes Urteil jedoch ist nur zu gewinnen aus der Prüfung „der Art und Qualität der vorgelesenen Rede des Lysias an sich und in ihrem Verhältnis zu seiner sonstigen Schriftstellerei“, und „der Anwendung, die Plato von dem Vorgelesenen macht“. „Durch Zeugnis steht fest, daß Lysias in seiner früheren Periode . . . . auch ἐρωτικούς verfaßt hat.“ Wie überhaupt den geschickten Sachwalter die Verteidigung der schlechteren Sache reizen mochte, so hier den Lysias das Thema, die Vorzüge der Hingabe an den Nichtverliebten zu empfehlen. Die Argumente sind nicht zahlreich, aber eindringlich. Die Ordnung ist nicht von innerer Notwendigkeit eingegeben und Wiederholungen ausschließend. Die Darstellung ist klar, sogar fast eintönig, und dem Zweck angemessen. Man muß also ohne Furcht für den Ruhm des Lysias seine Arbeit darin erkennen. Proben lysianischer Stellen, die sich unserer Rede vergleichen lassen, sollen zeigen, „daß der λόγος, so wie er ist, von Lysias nach seiner ganzen Stilweise geschrieben sein konnte. Daß er ihn wirklich geschrieben hat, erweist der Gebrauch, den Plato von demselben macht“. Sokrates' Rede überbietet die lysianische an Beredsamkeit; aber die lysianische ist

nicht schlecht. Die Kritik an der Rede des Lysias ist scharf, fast beleidigend; aber sie ist ungerecht, weil von dem Redner verlangt wird, was dieser als wirkungslos von sich weisen würde. —

Nicht nur Lysias wurde von Platon angezogen, sondern auch umgekehrt: Aristid. Rhet. 46 p. 407 Dindorf schreibt: οὐ Λυσίας Πλάτωνα σοφιστὴν καλεῖ καὶ πάλιν Αἰσχίνην; „diese letztere Angabe bezieht sich auf die Rede gegen Aischines, *Fragment* I, 5. (Wo . . Lysias Platons gedacht habe, läßt sich nicht sagen.) . . . . Jedenfalls muß das Wort unter die Fragmente aufgenommen werden", so Fuhr BphW XXII = 1902 Sp. 647 (so auch schon Hölscher p. 127) — Bruns (**71**) S. 464 verwirft diese Rede gegen den Sokratiker Aischines: „sie stellt den Aischines direkt als Lumpen hin; das ist aus der lysianischen Zeit unmöglich; in demosthenischer Zeit würde der Ton keinen Anstoß erregen". Mit Welcker ist die Rede für ein literarisches Pasquill zu halten. —

Noch auf ein weiteres Fragmentchen weist Fuhr hin WklPh XV = 1898 Sp. 394—9: ἐπὶ νῷν· ἀντὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν σὺν τῷ ῑ παρὰ Λυσίᾳ: Miller mélanges p. 122 = Reitzenstein, Geschichte der griech. Etymologica S. 292.

Zu Frg. V (Thalheim) cf. Hoyer (**191**) und oben S. 89.

Nach Motschmann (**283**) hat Lysias zufolge der Scholiastennotiz RhG IV 352, 5—11 W in einer παρασκευαί betitelten Schrift die typischen Charaktereigenschaften größerer Menschenklassen niedergelegt.

Es ist leicht verständlich, daß ein Text, der im wesentlichen auf einer einzigen Hs. (X) beruht, zur Konjekturalkritik einlädt; dieser Beiträge ist — mit zwei Ausnahmen — bei den einzelnen Reden Erwähnung getan*). Zusammenfassend nenne ich hier

Kocks 1888 (**199**), Weidner 1888 (**197**),
Damsté 1888 (**194**), Nauck 1889 (**202**),
Haeberlin 1890 (**208**), Hundeck 1893 (**224**),
Müller 1896 (**240**), Vollgraff 1899 (**251**),
Thalheim 1900 (**256**): Diese Arbeiten sind auch Thalheim bekannt gewesen und in seiner Ausgabe ausgenutzt**), indirekt viel-

*) Ich erinnere nochmals an die Nachlese aus dem cod. X durch Pertz-Reuß (**225**) und dazu Fuhr (**283**), sowie an die Ausnutzung der Leydener Marginalnoten durch Erdmann (**214**).

**) Vgl. hier das Literaturverzeichnis p. IX—XII.

leicht auch Morgan 1892 und 1894 (**218** u. **230**) durch dessen Ausgabe 1895 (cf. Thalheim praef. ed. p. VIII)*).

Nicht berücksichtigt scheinen in Thalheims Ausgabe zu sein oder erst später erschienen sind: Müller 1888 (**198**) zu XXI; Schliack 1888 (**195**) zu XIII; Berndt 1891 (**210**) zu XXIV; Rutten 1894 (**231**) zu XIII; H. Schenkl 1896 (**239**) zu I; Hude 1898 (**247**) zu XII; Wilamowitz 1900 (**257**) zu XXXII; Dittenberger 1902 (**269**) zu XIII; ferner Earle 1893 (**223**) zu den Reden XV, XVIII, XIX, XXIII, XXX, Boekmeijer 1893 (**6**) zu XIV, XVIII, XIX, XXV (dieser zitiert im Apparat zu or. XXX, 6), Naber (**282**) zu fast sämtlichen Reden. — In diesen Abschnitt gehören auch die bei den einzelnen Reden von mir noch nicht verzeichneten Arbeiten von van Herwerden 1897 (**243**) und Polack (**264**). Herwerdens Lysiaca sind als Vorläufer seiner neuen Ausgabe (1899) anzusehen; nur die Reden V, XI, XVII, XXXII bleiben ohne kritische oder exegetische Bemerkungen. — Polack knüpft ausdrücklich an das Erscheinen der beiden Ausgaben von Herwerden und Thalheim an; bereits durch drei Bände (1901 - 3) der Mnemosyne ergießen sich die Fluten seiner kritischen Beiträge zu den lysianischen Reden; und doch ist P. nach ca. 77 Seiten erst bei or. XII angelangt; allerdings hat er nur die V. Rede, bis jetzt wenigstens, unberührt gelassen**).

Einen brauchbaren***) Index zu Lysias haben wir in der Berichtszeit von Holmes (**238**) erhalten. Zu den Reden gegen Eratosthenes und Agoratos gibt die Ausgabe von Mills (**253**) einen solchen. Einem Index zu XIV und XV kommt das 1. Kapitel von Nowacks Abhandlung (**209**) nahezu gleich.

Ein Beitrag zur lysianischen **Syntax** ist das Programm von Matzura (**275**), das auf der Grundlage von Thalheims Ausgabe die Konsekutiv- und Finalsätze verzeichnet und gruppiert. M. bemerkt sogleich selbst, daß Thalheim die selbständigen und abhängigen *Konsekutiv-* (ὥστε-) Sätze nicht nach einem festen Prinzip geschieden habe. Indem M. die sämtlichen 230 Fälle in zwei Gruppen teilt: A ὥστε cum verbo finito, B ὥστε cum infinit., findet er für den Gebrauch der beiden Konstruktionen folgende Regeln: A ist vorwiegend, wenn kein Korrelativum im Hauptsatz steht; B überwiegt, wenn der ὥστε-Satz abhängig ist von einem Verbum des Könnens oder Bewirkens oder entsprechenden Adjektiven oder einem Infinitiv;

*) Im Apparat allerdings habe ich M. nicht verzeichnet gefunden.

**) Durch Nennung dieser Reden glaube ich mich bei den anderen der jedesmaligen Erwähnung Herwerdens und Polacks überhoben.

***) Vgl. jedoch Fuhrs Rez.

nach dem Optativ der innerlichen Abhängigkeit ist nur diese Konstruktion B verwendet. A und B finden sich gleichmäßig, wenn im übergeordneten Satz ein Korrelativum steht, oder wenn der übergeordnete Satz negativ oder selbst schon abhängig ist. Im ganzen steht der Modus der Aussagesätze in 155, der Infinitiv in 75 Fällen.

Die *Finalsätze* sind geschieden in solche mit ἵνα, ἵνα μή, μή, ὡς und solche mit ὅπως. Da sich nach einem historischen Tempus bei Lysias 29 Finalsätze mit optat., 26 mit coni. finden, so gilt für diesen Redner die allgemeine Regel nicht, daß in Finalsätzen gewöhnlich der Optativ stehe, wenn sie von Nebenzeiten abhängig sind.

Die **rhetorische Kunst des Lysias** findet vielfache Behandlung in den S. 7 ff. aufgezählten allgemeinen Schriften zu den Rednern. Hier ist zunächst eine Abhandlung und eine kurze Notiz zu erwähnen, die von dem speziell lysianischen Vorzug der Ethopoiia handeln. Devries (219) definiert Ethopoiia als dramatische Zeichnung des Charakters, speziell der Persönlichkeit des Klienten, für den eine Rede verfaßt ist; er erläutert den Begriff ἦθος näher und stellt der προσωποποιία, εἰδωλοποιία und besonders dem πρέπον als dem weiteren Begriff die nur den Charakter des Sprechers betreffende ἠθοποιία entgegen. Der Wert dieser „Figur" war natürlich wegen ihres Reizes für die praktische Beredsamkeit namentlich Athens sehr groß: Lysias hat ihn ausgenutzt; ihr Einfluß macht sich auch in seinem Stil geltend, vor allem im Schmuck der Rede. Ein auffallendes Beispiel hiefür ist die in eigener Sache gehaltene or. XII.

Sechs Typen von Männercharakteren werden von D. unterschieden, ihre Züge prägen sich in Gedanken, Sprache und Komposition der einschlägigen Reden aus. Dieselben sind: 1. Der patriotische Mann — er ist φιλότιμος im guten Sinne —, oft von Lysias mit Grund und Erfolg bei den Richtern gezeichnet. Muster ist Mantitheos (or. XVI); hiezu Personen aus den Reden*) VII, XVI, XVII, XIX, XXI, XXV, XXVI, XXXI. 2. Der bescheidene Bürger, z. B. Euphiletos der I. Rede und Gestalten aus XIII, XXXII; dazu in Parallele solche aus VII, XVI, XIX, XXI. 3. Der gescheite, sarkastische Mann (the clever man) in drei Variationen der Reden X, XXIV, XXX. 4. Der Mann niedriger Herkunft: orr. XIII, XXIII, XXX und I, XXIV. 5. Der unsittliche Mann: orr. I, III, IV. 6. Der junge Mann: orr. XVIII, XVI, XIX. — Beigefügt ist ein Abschnitt über die Frauen-

*) Nur die echten Gerichtsreden sind herangezogen, davon I, XVI, XXIV besonders studiert, III, IV, VII, X, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXIII, XXV, XXVI, XXXI, XXXII mehr zur Bestätigung benutzt.

typen: die I. Rede bringt vier verschiedene Charaktere von Frauen*) — alle unsympathisch (unsavoury); mit der Schilderung der edlen Mutter der XXXII. Rede schließt die Abhandlung.

Mit Rücksicht auf Devries hat dann Morgan in seiner Ausgabe die ἠθοποιία stark betont. Nach Forman's (**241**) Nachweisen ist sie auch an kleinen Hilfsmitteln zu erkennen, z. B. in der XXIV. Rede an der Stellung von πᾶς. Nur in dieser Rede findet sich die Wortfolge: nomen (pronomen) + verbum + πᾶς; so ist ἠθοποιία daraus offensichtlich §§ 13, 14, 19, 21, 27.

Hierzu ist zu vergleichen J. Bruns (**71**) bes. S. 428—524, der individuelle oder persönliche und typische Charakterisierung (s. oben S. 93) scharf scheidet**) und diese Scheidung auch zur Grundlage der höheren Kritik nimmt (oben S. 85, 93, 98); ähnlich Motschmann (**283**), der jedoch außer in or. XIV und frg. I nirgends über das Typische hinausgehende Charaktere findet und so auch X (S. 28'9) und XXIV (S. 47 ff.) für echt erklärt.

Was die **Beziehungen** des Lysias und seiner Werke **zu anderen Autoren** anlangt, so ist hier einmal Hirzels (**192**) Untersuchung über des Redners Verhältnis zu Polykrates im Sokratesprozeß zu nennen ***). Die Rede, gegen welche sich Libanios in seiner Verteidigung des Sokrates (gleichfalls einer fingierten Gerichtsrede) wendet, kann keine andere sein, als die des Polykrates, die dieser dem Anytos in den Mund gelegt hatte; denn „von dieser Rede eine Anklageschrift zu unterscheiden, die Polykrates in eigenem Namen gegen Sokrates richtete, liegt gar kein Grund vor"; und das, „was uns von anderer Seite über die Rede des Polykrates bekannt wird, stimmt überein mit dem, was wir uns aus der Verteidigung des Libanios in betreff der hierin berücksichtigten Anklagerede entnehmen können". Es ist von vorneherein wahrscheinlich, daß auch zur Verteidigung Libanios ältere Vorlagen genommen hat: vieles geht auf Platon und Xenophon zurück, einiges aber auch auf andere Quellen, vor allem auf des Lysias Rede gegen Polykrates†):

1. Schol. z. Plato S. 330 Bekker — Liban. S. 11, 7. 10, 2.
2. „ codd BD z. Arist. p. 319, 35 ff. Dind. Or. Att. Baiter Sauppe II, 204 (cf. Schol. C Dind. p. 320, 23.) } Liban. S. 36, 5 und S. 37, 3 u. 8.

*) Dazu das schreiende Kind.

**) Bruns selbst spricht über den Unterschied der persönlichen Charakteristik von der Ethopoiia S. 433.

***) Cf. R. Hirzel, der Dialog. Ein literarhistorischer Versuch. 1. Teil S. 142 u. bes. Note 1.

†) ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην cf. Blaß AB I^2 S. 351.

Kein Grund ist vorhanden, zwischen einer Rede des Lysias, die Sokrates vor Gericht halten sollte, und einer mehrere Jahre nach seinem Tod verfaßten Verteidigungsschrift zu unterscheiden. Lysias hat eben auch an der Fiktion einer Gerichtsrede festgehalten*).

In der Absicht, an der „Tradition über die Ereignisse von der Schlacht bei Aigospotamoi bis zur Einsetzung der Dreißig in Athen“ konsequente und methodische Geschichtsbehandlung zu zeigen, stellt Schwartz (**203**) Xenoph. Hell. II 2, 10—3, 11 in Parallele mit Lysias XII 62—78 und XIII 5—35. Sein Resultat faßt er selbst dahin zusammen: „Lysias kennt nur eine Sendung des Theramenes“. Hiefür (cf. XII 69, XIII 9) wie bei den Volksversammlungen vor und nach der Kapitulation der Stadt (cf. XII 71) lag es im advokatischen Interesse des Lysias, den Theramenes möglichst schwarz zu malen. „Xenophon hält beide (Sendungen) genau auseinander, gibt auch ausdrücklich seine Quelle an, um die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu erhärten. Lysias erzählt vom Widerspruch, den Strombichides und andere gleich bei Theramenes' Rückkehr gegen den von ihm mitgebrachten Frieden erhoben: Xenophon berichtet, daß viel Volkes die Gesandten mit Freuden begrüßt hätte. Lysias verbreitet über die Zeit der Ekklesie, die den Frieden beschloß, absichtlich Unklarheit: Xenophon gibt ausdrücklich an, daß sie am Tage nach der Rückkehr der Gesandten stattfand. Nach Lysias vertraten die Gegner des Friedens die Demokratie: durch Xenophon wissen wir, daß sie stark in der Minorität blieben. Lysias Beschuldigung, daß Theramenes die Beratung über die Volksversammlung hinausgeschoben habe, wird durch Xenophons Zeitbestimmung hinfällig. Sollte das alles Zufall sein? Sollte sich die Vermutung ganz abweisen lassen, daß Xenophon seine Darstellung absichtlich so einrichtete, um der Verfälschung der Tradition entgegen zu treten, welche infolge der beiden Reden des Lysias immer mehr um sich zu greifen drohte?“

Freilich ist Blaß AB III, 2² S. 372 anderer Meinung. Er mißtraut lieber der Quelle des Xenophon als dem zeitgenössischen Lysias, der „sich geradezu auf das Mitwissen der Richter beruft“.

Über Zutts (**163**) Untersuchungen über das Verhältnis der Rede κατ' Ἀνδοκίδου (VI.) zur andokideischen Mysterienrede und Wolffs (**235**)

*) Hirzel vermutet, neben des Lysias Apologie und Xenoph. Memor. sei — durch des Polykr. Angriff hervorgerufen — wohl die Anytosepisode des Menon (Plato 90 A ff.) zu stellen, während Platons Apologie, weil schon früher verfaßt, dieser Gruppe nicht beizuzählen ist.

Dissertation über die Beziehungen des Epitaphios zum Panegyrikos des Isokrates ist oben S. 61 bzw. 81 und 79 berichtet.

Zum Fortleben von Pseudolys. Epitaphios vgl. neuestens X. Hürth, de Gregorii Nazianzeni orationibus funebribus. Straßburg 1907 (= Diss. Argentor. XII 1), bes. p. 5, 9 ff., 13.

Literaturberichte zu Lysias liegen vor von E. Albrecht in den Jahresberichten des Berl. philol. Vereins XIV = 1888 S. 162—216, XV = 1889 S. 307—318, XVIII = 1892 S. 157—161.

Den Herren Prof. Dr. Drerup, München, und Koll. Schreiner, Straubing, bin ich für freundliche Hilfe zu vielem Dank verpflichtet.

Jahresbericht über die griechischen Lyriker (mit Ausnahme Pindars), die Bukoliker, die Anthologia Palatina und die Epigrammsammlungen für 1898—1905.

Von

J. Sitzler in Freiburg i. Br.

Von den Arbeiten aus dem Jahre 1898 werden hier alle berücksichtigt, die im vorigen Jahresbericht keine Erwähnung mehr finden konnten, von denen aus dem Jahre 1905 dagegen nur die, welche dem Ref. zugänglich waren.

A. Arbeiten, die sich auf das ganze Gebiet erstrecken.

Unter diesen ist an erster Stelle

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Die Textgeschichte der griechischen Lyriker. Abh. der kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. kl. N.F. Bd. IV, Nr. 3. Berlin, 1900,

zu nennen; denn wenn sich diese Untersuchungen auch der Hauptsache nach auf die Meliker beziehen, so werden doch besonders in den Exkursen auch die elegischen und iambischen Dichter berührt.

Der Verfasser beginnt damit, die schon früher von ihm ausgesprochene Behauptung, daß der sogen. Kanon der neun Lyriker keine Auswahl, sondern den ganzen zur Zeit seiner Entstehung noch vorhandenen Bestand an griechischen Lyrikern darstelle, zu beweisen. Zunächst beruft er sich auf das Epigramm Anth. Pal. IX, 184, wo es nach namentlicher Aufführung der neun Lyriker V. 9 f. heißt: ἥλατε πάσης ἀρχὴν οἳ λυρικῆς καὶ πέρας ἐσπάσατε. Diese Worte umschreibt er mit εὕρετε καὶ ἐτελειώσατε und folgert daraus: „also sind sie keine Auswahl, sondern die Lyriker alle“. Eine solche Erklärung könnte man sich gefallen lassen, wenn die hier genannten Dichter auch sonst als εὑρεταὶ καὶ τελειωταὶ τῆς λυρικῆς bezeichnet würden; so aber wird man sie bei dem Epigrammatiker, den Wila-

mowitz „um 100 v. Chr. mit weitem Spielraum auf und ab" ansetzt, nicht für richtig halten. Die genannten neun Dichter gelten sonst als die tüchtigsten Vertreter der gesamten Lyrik, und dasselbe besagen auch die angeführten Worte des Epigramms; denn ἀρχὴν καὶ πέρας ist polare Ausdrucksweise für τὸ ὅλον, die sich auch sonst findet, vgl. z. B. Pind. P. X, 10 τέλος ἀρχά τε. Scythin. 1 (Diels).

Wird so die Auffassung des Kanons als einer Auswahl durch dieses Gedicht bestätigt, so spricht dafür auch die Analogie der Kanones in den anderen Literaturgattungen, vgl. darüber den ersten Exkurs, ferner die Königsberger Diss. von O. Kröhnert, Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiquitatem fuerunt? 1897 und L. Radermacher, Rhein. Museum 1902, S. 140 f. Nur darf man nicht glauben, daß die alexandrinischen Gelehrten damit etwas ganz Neues geschaffen haben; sie fußten auch hier, wie in allem anderen, auf der gelehrten Arbeit der früheren Zeit, die sie weiterführten und in ihren Ergebnissen feststellten, so wie von ihnen wieder die pergamenischen und römischen Gelehrten abhingen. Auch muß man sich hüten, was W., wie mir scheint, nicht getan hat, die als die bezeichnendsten Vertreter der einzelnen Literaturgattungen ausgewählten Dichter und Schriftsteller mit den πραττόμενοι zu identifizieren; die alten Gelehrten beschäftigten sich auch mit solchen, die nicht in die Kanones aufgenommen waren, ebenso wie es anderseits vorkommen konnte, daß ein im Kanon stehender einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit nicht bedurfte. Was insbesondere die Lyriker betrifft, so zeigt die Siebenzahl bei Hygin und die Vierzahl bei Dionysios und Quintilian, auf die W. selbst hinweist, daß Auswahlen aus ihnen getroffen wurden.

Um die Richtigkeit seiner Ansicht über den Kanon der Lyriker zu bekräftigen, wirft W. die Frage auf, wer davon ausgeschlossen sei. Darauf könnte man mit der Gegenfrage antworten, ob er bei dem Zustand unserer Überlieferung sich getraue, bis ins einzelne genau anzugeben, was den Alexandrinern von der früheren Literatur bekannt gewesen sei. Und doch sind auch so Namen und Fragmente mancher Lyriker auf uns gekommen, die nicht in den Kanon aufgenommen waren. Nach W. sind dies entweder Fälschungen oder Zitate, die sich in anderen Werken fanden und von da übernommen wurden. Aber von Korinna muß er zugeben, daß sie später von einigen als zehnte zu den neun Lyrikern hinzugefügt worden sei. Freilich bezeichnet er es als „bare Gedankenlosigkeit", zu glauben, daß sie ihres poetischen Wertes wegen ausgewählt worden sei. Worauf er aber dieses Urteil gründet, sagt er nicht; die Überlieferung

wenigstens läßt Korinna den Sieg über Pindar davontragen, und die wenigen Fragmente, die wir besitzen, genügen nicht, ihr zu widersprechen. Aber auch wo wir in der Lage sind, selbständig urteilen zu können, wie z. B. bei Bakchylides, müssen wir neben unserem Urteil das der Alten berücksichtigen, wenn wir den Dichtern und Schriftstellern jener Zeit gerecht werden wollen. Ich kann daher auch das wegwerfende Urteil des Verfassers über Bakchylides nicht teilen, den doch ein Hieron dem Simonides und Pindar vorzog, um sich von ihm verherrlichen zu lassen.

Die Folgen, welche die Aufstellung des Kanons, den ich auf Grund der angeführten Erwägungen auch ferner als eine Auswahl betrachte, für die Erhaltung und Überlieferung der darin aufgenommenen Lyriker hatte, setzt W. klar auseinander. Er betont mit Recht, daß die Zuweisungen von Gedichten an einzelne Dichter durch die Alexandriner im allgemeinen Glauben verdienen, und hätte dies auch bei Alkman und Anakreon nicht bezweifeln sollen; denn wenn diese jetzt die einzigen Vertreter der lakonischen und ionischen Liederdichtung sind, so erklärt sich dies aus ihrer Überlegenheit über die anderen und der auf Grund davon erfolgten Aufnahme in den Kanon zur Genüge, berechtigt aber nicht dazu, sie mit W. für Kollektiva zu halten, unter deren Namen der gesamte Nachlaß der lakonischen und ionischen Liederdichtung auf uns gekommen sei; gegen diese Annahme spricht auch die einheitliche und gleichmäßige Beschaffenheit der erhaltenen Fragmente. Den gleichen Vorgang sehen wir bei Sappho, von deren Nebenbuhlerinnen sich auch nichts erhalten hat. Ja, selbst hinsichtlich der Epigramme kann ich die Ansicht des Verfassers nicht teilen, daß nämlich keine Möglichkeit abzusehen sei, wie sich die Tradition des Ursprungs bei so gleichgültigen Stiftungen erhalten sollte; denn meiner Überzeugung nach wurden diese von ihren Verfassern ebenso aufbewahrt wie die anderen Gedichte und erhielten sich demnach auch auf die gleiche Weise wie diese. Besonders gilt dies von Simonides.

Hinsichtlich der Sprachform kann ich W. fast überall beistimmen; nur glaube ich nicht, daß Stesichoros und Ibykos ihre heimische Rede mit epischen Bestandteilen aus Homer und Äolismen versetzt haben, sondern gerade umgekehrt die epische Sprache mit Dorismen, Ibykos auch mit Äolismen; denn sonst wäre der Gesamteindruck ihrer Sprache nicht der epische. Die Psilose bei den Äoliern durchzuführen, bei Anakreon aber nicht, hält W. für inkonsequent; meiner Meinung nach darf man hierin so wenig wie in der Akzentuation und in betreff des Digammas von der Überlieferung der Grammatiker ab-

weichen, die gewiß ihre Gründe für ihr Verfahren hatten, wenn wir sie auch nicht mehr kennen.

Auf Einzelheiten werde ich im Laufe des Berichtes bei Besprechung der einzelnen Dichter zurückkommen, und dort werden auch die Exkurse, soweit sie die Lyriker betreffen, entsprechende Berücksichtigung finden.

Eine Auswahl aus dem ganzen Gebiete gibt

Fr. Bucherer, Anthologie aus den griechischen Lyrikern. Gotha 1904,

zunächst zwar für den Schulgebrauch bestimmt, aber wegen der neuen Konjekturen des Verfassers und besonders H. Stadtmüllers auch hier zu nennen. Darin sind die bedeutendsten Elegiker, Jambographen und Meliker mit ihren wichtigsten auf uns gekommenen Gedichten oder Fragmenten vertreten, auch Bakchylides und Pindar, außerdem Epigramme, Volkslieder, Skolien und Anakreonteen.

Mit der Grammatik der Lyriker beschäftigen sich

1. J. A. Scott, III. Additional notes on the vocative. Am. Journ. of Philol. XXVI, S. 32 f.

2. A. Fuchs, Die Temporalsätze mit den Konjunktionen „bis" und „so lange bis". Beitr. z. hist. Synt. der griech. Sprache, hrsg. von M. Schanz. Heft 14. Würzburg 1902.

Scott stellt auf Grund des gesamten bei den Lyrikern vorliegenden Materials fest, daß der Vokativ auch bei diesen gewöhnlich ohne die Interjektion ὦ gebraucht wird; wo die Interjektion hinzugefügt wird, ist eine besondere Wirkung beabsichtigt, wie der Ausdruck der Vertraulichkeit, der Ungeduld, der Erregung. Daher findet sich der Vokativ mit ὦ besonders bei Alkäos, Anakreon, in den Skolien und in den Volksliedern. Bemerkenswert ist, daß bei Theognis im ersten Teil der Vokativ 123 mal ohne und nur 5 mal mit ὦ, im zweiten Teil dagegen 7 mal ohne und 17 mal mit ὦ steht.

Fuchs behandelt im dritten Kapitel seiner Untersuchungen die lyrischen Dichter. Bei diesen finden sich an neuen Konjunktionen ἔσκε Archiloch. 14 und μέχρι οὗ Philox. 2, 2; hinsichtlich der Tempora und Modi bieten sie nichts Bemerkenswertes. Da ὄφρα nie ἄν oder κέ bei sich hat, so ist dies auch Theog. 252 zu streichen.

Zu vergleichen ist auch die tüchtige Arbeit von

E. Kemmer, Die polare Ausdrucksweise in der griechischen Literatur. Beitr. z. hist. Synt. d. griech. Sprache, hrsg. von M. Schanz. Heft 15. Würzburg 1903,

die den Lyrikern zwar kein besonderes Kapitel widmet, aber sie überall neben den anderen Dichtern und Schriftstellern ebenfalls berücksichtigt. Die Lyriker halten sich in betreff dieser Ausdrucksweise innerhalb der sonst geltenden Grenzen.

Der Erforschung des Inhalts wendet sich

W. Schrader, Die Seelenlehre der Griechen in der älteren Lyrik. Philosoph. Abhandlungen. Dem Andenken R. Hayms gewidmet von Freunden und Schülern. Halle 1902. S. 1 f.,

zu, womit er seine in den Jahrb. f. klass. Phil. 1885, S. 145 f., veröffentlichten Untersuchungen über denselben Gegenstand in dem älteren griechischen Epos fortsetzt. Er stellt in der vorliegenden Abhandlung die psychologischen Vorstellungen der griechischen Lyriker durch drei Jahrhunderte hindurch übersichtlich zusammen, und zwar in drei Gruppen gegliedert, zuerst die Zeit von 750—630, dann 630—530 und zuletzt 530—450 v. Chr. Trotz der trümmerhaften Überlieferung der lyrischen Gedichte zeigt sich doch ein stetiger und notwendiger Fortschritt der psychologischen Vorstellungen bei den Griechen von ihrer natürlichen Wurzel zu sittlicher Entfaltung, bis sich zu ihrer Ergänzung von fremdher und gleichsam offenbarungsweise Anschauungen und Lehren über das Geisterreich gesellten, die über dieses Leben hinauswiesen und doch das Jenseits mit dem Diesseits in Verbindung hielten. Die Marksteine sind Theognis und Pindar.

Außerdem erwähne ich

T. Stickney, Les sentences dans la poésie grecque d'Homère à Euripide. Paris 1903.

Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die Verwendung und Bedeutung der Reflexion und des gnomischen Elements im weitesten Sinn in den einzelnen Gattungen der griechischen Poesie festzustellen. Der dritte Abschnitt behandelt die elegische Dichtung, der vierte Abschnitt die melische Poesie in ihren am besten erhaltenen Vertretern Pindar und Bakchylides. Etwas wesentlich Neues auf diesen Gebieten fördert die gründlich geführte Untersuchung nicht zutage; aber die zusammenhängende Behandlung der Frage, die freilich bisweilen zu sehr in die Breite geht, ist dankenswert und enthält interessante Ausführungen.

A. Pischinger, Der Vogelgesang bei den griechischen Dichtern des klassischen Altertums. Progr. Eichstätt 1901 und

A. Pischinger, Der Vogelzug bei den griechischen Dichtern des klassischen Altertums. Progr. Eichstätt 1904.

Der Verfasser bezeichnet seine fleißigen und sorgfältigen Abhandlungen als Beiträge zur Würdigung des Naturgefühls in der antiken Poesie. In der ersten betrachtet er den Vogelgesang nach drei Seiten, nämlich als einfachen Naturlaut, als sprechenden Empfindungslaut, besonders als Klage, und als kunstvolle, der menschlichen Kunstübung verwandte Musik; die zweite Abhandlung beschäftigt sich im ersten Kapitel mit dem Frühjahrszug der Vögel, im zweiten mit dem Herbstzug und Winteraufenthalt, im dritten mit dem Zug im allgemeinen, im vierten mit der volkstümlichen Ansicht vom Winterschlafe der Vögel und im fünften mit der Verwandlung der Vögel in andere Vögel. Überall sind die einschlägigen Stellen mit Sorgfalt gesammelt, unter denen die aus den Bukolikern, Babrius und der Anthologie einen breiten Raum einnehmen. Es zeigt sich, daß in der Auffassung des Vogelgesangs von der ältesten bis in späte Zeit eine Entwicklung und Fortbildung nicht vorkommt, und daß der Frühjahrszug der Vögel der Natur des Landes entsprechend nur geringe Bedeutung hat; wenigstens wird er in der Poesie kaum berücksichtigt.

B. Die einzelnen Gattungen der Poesie.

I. Elegiker und Jambographen.

a) Allgemeines.

Über die Benennung der elegischen Dichtung handelt

K. Zacher, Beiträge zur griechischen Wortforschung. Philologus 57, S. 8 f.,

der mit Recht die Ansichten H. Useners, O. Immischs und F. Dümmlers über die Entstehung der Elegie zurückweist, vgl. den Jahresbericht Bd. LXXXXII (1897), S. 7 f. Er weist darauf hin, daß die in Distichen abgefaßten Gedichte ursprünglich ἔπη hießen, und daß die Bezeichnung ἐλεγεῖον bzw. ἐλεγεῖα für die distichische Form erst im fünften Jahrhundert aufkam; die älteste Belegstelle ist Pherekrates Χείρων 153 K. Das Adj. ἐλεγεῖος gehört zu ἔλεγος, das ein zur Flöte gesungenes Klagelied, im engeren Sinn eine Totenklage bedeutet. „Da nun“, so fährt Z. fort, „die ἐλεγεῖα mit dem ἔλεγος inhaltlich ihrem Wesen nach nichts zu tun haben,

so muß es die Form gewesen sein, welche beiden Dichtungsgattungen gemeinsam war, und dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß sich der Name ἐλεγεῖον nur auf die metrische Form bezieht. Es ergibt sich also, daß auch die ἔλεγοι in elegischen Distichen abgefaßt waren, ja daß das elegische Distichon die charakteristische Form für den ἔλεγος war".

Diese Schlußfolgerung kann ich nicht für zwingend halten; denn im fünften Jahrhundert, wo die Disticha ἐλεγεῖα genannt wurden, standen sie inhaltlich in engster Beziehung zu den ἔλεγοι; sie waren größtenteils Klagelieder bzw. Totenklagen, und weil sie demnach in dieser Zeit wirklich die charakteristische Form für den ἔλεγος waren, wurden sie ἐλεγεῖα genannt, ihrer hauptsächlichsten Verwendung entsprechend. Daraus läßt sich also kein Schluß auf die Form der eigentlichen und ursprünglichen ἔλεγοι ziehen. Ja, mir scheint es im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß das Distichon, wenn es von Haus aus den ἔλεγοι eigentümlich war, je anders verwandt worden wäre, und daß die distichischen Gedichte den Namen ἔπη statt ἔλεγοι erhalten hätten. War dagegen das Distichon, aus dem Epos hervorgegangen, eine lyrische Form zum Ausdruck der Gefühle und Empfindungen des menschlichen Herzens, so ist nicht nur seine Verwendung zur Klage verständlich, sondern auch seine ursprüngliche Benennung ἔπη ebensowohl, wie seine Umbenennung in ἐλεγεῖα in späterer Zeit, wo die darin ausgedrückte Klage überwiegend war und die beginnende literarische Forschung eine genauere Bezeichnung zur Unterscheidung vom epischen Vers nötig machte.

Damit fallen auch die Folgerungen, die Z. an seine Hypothese knüpft, nämlich daß das elegische Distichon für den auletischen Elegos geschaffen worden sei, daß der Hexameter von dem Flötenspieler bzw. Sänger vorgetragen worden sei, an den sich dann jedesmal zwei ὀλολυγμοί des Chores angeschlossen hätten, und daß als Epiphonem ἔλεγε (oder ἤλεγε) verwendet worden sei, ursprünglich eine an sich bedeutungslose Zusammenstellung von Silben, wie τήνελλα, αἴλινον, ἐλελεῦ, ἀλαλαί, ἰήλεμε, welaga usw. Auf die Schwierigkeit, die der kurze Anlaut bei ἔλεγος bereitet, hat Z. selbst hingewiesen; ich kann aber auch an die „bedeutungslose Zusammenstellung von Silben" nicht glauben.

In neuer Auflage erschien

Anthologie aus den Lyrikern der Griechen von Dr. E. Buchholz. Erstes Bändchen: Die Elegiker und Jambographen enthaltend. Fünfte umgearb. Aufl. bes. von R. Peppmüller. Leipzig 1900,

in Text und Kommentar vielfach verbessert, um den Didaskalos des Herodas erweitert und im Anhang ergänzt.

Außerdem erwähne ich

Poetarum philosophorum fragmenta edidit H. Diels. Berlin 1901,

da darin auch Xenophanes, Skythinos und Krates neu herausgegeben sind.

Mit der Sprache der Elegiker und Jambographen befassen sich

1. A. Thumb, Zur Geschichte des griechischen Digamma. Indogerman. Forschungen IX, S. 294 f.
2. M. Fuochi, De vocalium in dialecto Jonica concursu observatiunculae. Florenz u. Rom 1899.
3. O. Hoffmann, Die griechischen Dialekte. Dritter Band: Der ionische Dialekt. Göttingen 1898.
4. A. v. Meß, Quaestiones de epigrammate Attico et tragoedia antiquiore dialecticae. Diss. Bonn 1898.

Thumb weist darauf hin, daß sich das Digamma im Ionischen noch finde; zuerst sei es im ionischen Kleinasien (um 900—800 v. Chr.), dann auf den Inseln und in Attika (im achten und siebenten Jahrhundert v. Chr.) geschwunden. Vgl. dazu H. W. Smyth, On Digamma in post-homeric Jonic, Jahresb. LXXV, Bd. (1893) I, S. 119. — Fuochi, der schon in seiner Abhandlung: De titulorum Ionicorum dialecto in Studi italiani 1894, S. 209 f., den Dialekt der ionischen Inschriften erforschte, untersucht jetzt das Verhältnis der Vokalkontraktion auf den Inschriften zu den entsprechenden Lehren der Grammatiker. Er findet, daß diese viel Unrichtiges und Verkehrtes bieten, das man beseitigen müsse. — Derselben Ansicht neigt auch Hoffmann zu, nur daß er sie auch auf die ionischen Dichter, die er in selbständiger Bearbeitung seinem Werke einverleibt hat, anwendet. Die Abänderung der hs. Überlieferung der Dichter und Schriftsteller nach den Inschriften hielte ich dann für berechtigt, wenn der sprachliche Charakter der letzteren und ersteren im ganzen miteinander übereinstimmen würde. Nun hat aber H. Stein im ersten Bande seiner kommentierten Herodotausgabe, sechste Auflage 1901, S. LV f., nachgewiesen, daß die hs. Überlieferung nur in der Ersetzung des ᾱ durch η mit allen Gruppen der ionischen Inschriften zusammentrifft, während sich die Psilosis nur auf den Inschriften der kleinasiatischen Dodekapolis durchgängig zeigt, der Pronominalstamm κο, der Diphthong ωυ, die mit τ anlautenden Formen des Relativs und die Unterlassung der Kontraktion aber auf allen Inschriften in

der Regel fehlt. Daraus ergibt sich, daß die Dichter und Schriftsteller, nicht die durch die Inschriften vertretene Volkssprache, sondern eine allen Ionikern in der Hauptsache gemeinsame Literatursprache gebrauchten. — Meß kommt in seiner Untersuchung über den Gebrauch von ᾱ = ion. η bei den attischen Dichtern zu dem theoretisch gewiß richtigen Ergebnis, daß man sich vor Uniformierung hüten und eine in der Entstehungs- und Entwicklungsart dieser Poesie begründete Mannigfaltigkeit in der Verwendung von ᾱ und η zulassen müsse; aber in der praktischen Durchführung dieses Grundsatzes geht er zu weit, insofern er η auch in Wörtern duldet, auf die der von ihm selbst aufgestellte Grundsatz keine Anwendung finden kann; homerischer Einfluß kann sich nur in homerischen Wörtern und Wortverbindungen äußern. Auch in den Dichtungen des Solon darf ᾱ und η in den Endungen nicht beliebig wechseln, wie der Verfasser unter Hinweis auf homerisches θεά, Αἰνείας u. a. neben gewöhnlichem η verlangt; im Gegenteil, gerade weil bei Homer schon eine so feste und bestimmte Norm hinsichtlich der Endungen herrscht, muß man annehmen, daß dies auch bei den Elegikern und sonst der Fall war.

Metrische Fragen aus dem Gebiet der elegischen und jambischen Dichtung behandeln:

1. A. v. Meß, Zur Positionslänge vor muta cum liquida bei den attischen Dichtern. Rhein. Museum 58, S. 270 f.

2. G. Schulz, Beiträge zur Theorie der antiken Metrik. Hermes 35, S. 308.

3. K. F. Smith, Some irregular forms of the elegiac distich. Am. Journal of Philol. 22, S. 165 f.

4. J. Mesk, Satz und Vers im elegischen Distichon der Griechen. Programm Brünn 1900.

5. A. Taccone, Il trimetro giambico nella poesia greca. Accad. R. delle science di Torino. Ser. II, tom. LIV, S. 29 f.

6. H. R. Fairclough, The connection between music and poetry in early greek literature. Stud. in hon. of B. L. Gildersleeve. Baltimore 1902, Nr. 18.

Meß stellt sich die Aufgabe nachzuweisen, wie sich die Behandlung der positio debilis, die in der attischen Dichtersprache, vornehmlich in der Tragödie, zutage tritt, im Laufe der Zeit allmählich entwickelt hat. Dabei betrachtet er, von der homerischen

Poesie ausgehend, die Elegie, die jambische Dichtung und das ältere Epigramm; aber nur hinsichtlich des letzteren kann er Neues bieten, da ihm auf den anderen Gebieten Frühere zuvorgekommen sind. Er zeigt, wie das Epigramm die Längung vor muta cum liquida auf gewisse Fälle beschränkt, vor anlautender muta und liquida aber vermieden hat und so die Übergangsstufe von der älteren zur späteren attischen Dichtung bildet, die sich von dem früheren Zwange losgelöst hat. — Schulz führt zum Nachweis, daß die Alten keinen Versakzent, sondern nur lange und kurze Silben kannten, auch den Pentameter an, der sonst Hexameter heißen müßte; aber diese Benennung stammt doch ohne Zweifel nur von Metrikern, die den Vers in Füße zerlegten, unbekümmert um den Rhythmus, den er beim Vortrag hatte, vgl. auch H. Weil, Études de littérature et de rhythmique grecques. Paris 1902, S. 171 f. — Die Verwendung des Pentameters in der Poesie untersucht Smith, und zwar betrachtet er ihn zunächst außerhalb des Distichons, wo er in Verbindung mit anderen Versen, als Monostichon und κατὰ στίχον vorkommt. Für monostichisch hält er die Pentameter des Hipparchos, was zweifelhaft bleibt, da diese mit der Aufschrift auf der linken Seite der Herme ein Distichon gebildet haben können; auch Preger 257 ist nicht sicher; jedenfalls waren aber Solon 7, Kritias 6, Fragm. adesp. 12 (Hill.-Crus.), Simonid. 87 keine Monosticha, und ebensowenig Euenos 6, da die Korrektur Doehners Plut. de am. prol. 4: τοῦτο τὸ μονόστιχον ἐπίγραμμα zu dem folg. ἀλλ' ὅμως, das einen Gegensatz im Vorhergehenden verlangt, nicht paßt, etwa τοῦτο μὲν ὡς εὖ ἔγραψεν? Zu dem κατὰ στίχον gebrauchten Pentameter vgl. auch L. Radermacher, Philologus 60, S. 476 f. Hierauf geht der Verfasser zur Besprechung des Pentameters in Verbindung mit dem Hexameter über und zählt außer dem Distichon auch die seltenen Verbindungen, die in der Anthologia Pal. und bei Kaibel begegnen, auf. — Mesk stellt das Verhältnis, in dem Distichon und Gedankenabschluß zueinander stehen, dar, wobei er die ältere und spätere Elegie, die Epigramme, Kallimachos Hymn. V und Theokrit Id. VIII in den Bereich seiner Untersuchung zieht. Er findet, daß bei Archilochos und Mimnermos selten, bei Tyrtäos und den folgenden Elegikern häufig, aber bei den Alexandrinern wieder selten Hexameter und Pentameter je einen Sinnesabschnitt enthalten. Zwei-, Drei- und Mehrteilung des Distichons durch den darin ausgedrückten Gedanken ist häufig, besonders bei den Alexandrinern und unter diesen wieder bei Kallimachos; dabei zweigt der Gedanke mit Vorliebe von der bukolischen Cäsur des Hexameters ab. Fälle, in denen das Distichon

nur einen Gedanken enthält, sind selten, am häufigsten noch bei Simonides; dagegen finden sich inhaltliche Verbindungen von zwei und mehr Distichen besonders bei den Alexandrinern und bei Mimnermos, der als bevorzugter Liebling der Alexandriner erscheint. — Dem Trimeter widmet Taccone eine fleißige und verständige Untersuchung; hinsichtlich des Versiktus entscheidet er sich mit Recht für die geraden Füße, wie er auch im Choliambus die Betonung der vorletzten Silbe verwirft. — Faircloughs Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit der homerischen Poesie, weist aber auch darauf hin, daß noch in der Jambendichtung des Archilochos Musik und Poesie nicht ganz geschieden waren.

Eine fleißige und schön geordnete Übersicht über den ethischen Gedankengehalt der elegischen und jambischen Poesie gibt

M. Schulze, Der ethische Gedankengehalt der griechischen Elegiker und Jambographen. Progr. Freiberg 1899,

in fünf Kapiteln, welche die Überschriften tragen: Der Weg zur Tugend, Begriff und Arten der Tugend, Die sittliche Verfehlung, ihre Ursachen und Folgen, Lebensgüter und Lebensübel, Die besonderen Lebenspflichten; aber die Mitteilungen über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, besonders auf S. 2 und 3, leiden an manchen Ungenauigkeiten.

b) Die einzelnen Dichter.

Kallinos.

J. M. Schulhof, Callinus und Tyrtäus. Class. Review. 1900, S. 103 f.,

weist, wie schon andere vor ihm, nach, daß das Fragment des Kallinos seinem Inhalt und seiner Form nach nicht dem Tyrtäos zugeschrieben werden könne. Wenn er aber weiter den Tyrtäos in das sechste Jahrhundert v. Chr. versetzt und meint, er sei kaum mehr als ein geschickter Verskünstler gewesen, der den Hexameter dem Homer, den Pentameter dem Kallinos entlehnt habe, so wird er nicht viel Zustimmung finden.

Archilochos.

Mit dem Leben und den Dichtungen des Archilochos beschäftigen sich

1. H. Jurenka, Archilochos von Paros. Aus den Fragmenten dargestellt. Progr. Wien 1900.

2. U. Bahntje, Quaestiones Archilocheae. Diss. Göttingen 1900.

3. A. Hauvette, Archiloque. Sa vie et ses poésies. Paris 1905.

4. A. Hauvette, A propos de la prétendue mention d'Archiloque dans la chronique de Paros. Bullet. de la Société nationale des Antiquaires 1901, S. 138 f.

5. A. Hauvette, Mélanges Perrot. Paris 1903, S. 161 f., vgl. auch Rev. des études gr. Sitzung vom 9. Januar 1902, S. 113 f. [Pind. P. II, 49 f.].

6. A. Hauvette, Sur un vers d'Archiloque [fr. 31]. Festschrift Th. Gomperz dargebracht. Wien 1902, S. 216 f.

7. H. Dettmer, De arte metrica Archilochi quaestiones. Diss. Marburg 1900.

8. S. A. Naber, Mnemosyne 1899, S. 155 f. [fr. 3, 4. 5].

9. U. v. Wilamowitz, Hermes 1898, S. 515 [fr. 32, 2].

Die Chronologie des Archilochos untersucht Hauvette in dem ersten Kapitel der unter 3 angeführten Schrift von neuem, ohne jedoch zu sicheren Ergebnissen zu kommen. Wenn er die Erwähnung des Gyges fr. 25, 1 — Herod. I, 12 ist interpoliert, wie er mit Recht bemerkt — als festen Punkt zur Datierung zurückweist, so darf er auf allgemeine Zustimmung rechnen; aber an der Festsetzung der fr. 74 erwähnten Sonnenfinsternis auf den 6. April 648 hätte er festhalten sollen, da die Worte jeden Zweifel an der Autopsie ausschließen und ebenso an der Beziehung der Μαγνήτων κακά fr. 20 auf die Zerstörung Magnesias durch die Kimmerier, weil dies das schwerste und bekannteste Unglück war, das die Stadt in jener Zeit traf. Folgt man der Berechnung Gelzers, so geschah dies im Jahre 651, ein Jahr nach dem Tode des Gyges, dessen sprichwörtliche Nennung in fr. 25 also damit in bestem Einklang steht. Nach dem Verfasser freilich erlebte Archilochos den Einfall der Kimmerier nicht mehr, sondern starb vorher, noch jung. Seine Geburt setzt er um 708 an, hält ihn also für älter als Kallinos, was bei den uns zu Gebote stehenden Mitteln dahingestellt bleiben muß; denn die Notiz Strab. XIV, 647, ist nur eine unsichere Vermutung.

Die Lebensschicksale des Dichters behandeln Bahntje und im Anschluß an ihn Hauvette, indem sie für die Wahrheit der auf uns gekommenen Nachrichten eintreten, Hauvette unter Hinweis auf die Inschrift auf dem von Hiller v. Gärtringen entdeckten Archilochos-Denkmal. Jurenka dagegen, der sich gegen die Überlieferung ungläubiger verhält, sucht durch Neuordnung der Fragmente und Vergleichung mit Alkäos und Theognis das Leben des Archi-

lochos aufzuklären, ein geistreicher und recht interessanter, aber, wie der Verfasser selbst zugibt, im einzelnen problematischer Versuch. An Telesikles als Gründer der Kolonie halten Bahntje und Hauvette mit Recht fest, ebenso daran, daß Enipo die Mutter des Dichters war, daß er wegen Armut mit seinem Vater nach Thasos ging, sowie daß er im Kriege mit Naxos durch Kalondas den Tod fand; aber mit Unrecht leugnen sie, daß er an den Kämpfen auf Euböa teilgenommen habe, indem sie aus κεῖνοι fr. 3, 4 und aus den Futura schließen, daß das Gedicht in Paros oder doch in der Ferne auf die Kunde des Strab. X, 448, überlieferten Vertrages hin gemacht sei. Dagegen macht schon Jurenka, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1901 S. 119 f., geltend, daß das Gedicht in diesem Falle ja nur eine Paraphrase des genannten Vertrages wäre. Ich füge hinzu, daß die Annahme, eine solche Kunde hätte den abwesenden Archilochos zu einem die zukünftige Kriegführung schildernden Gedicht begeistern können, mit dessen ganzer Dichtung im Widerspruch steht; es kommt noch dazu, daß V. 4 u. 5 diese Kampfesweise als bei jenen Völkern schon vorhanden und den Dichter mit dieser Tatsache wohlbekannt zeigen. Ich glaube also, daß Archilochos wirklich auf Euböa kämpfte und in diesen Versen auf die bevorstehende Schlacht, die ja in V. 2 εὖτ' ἂν δὴ κτλ. klar angedeutet ist, hinweist und gegen die Feinde (κεῖνοι) ermutigt. Ebenso folgt für mich wie für Jurenka aus fr. 24, daß Archilochos Söldnerdienste tat, was Hauvette gleichfalls bestreitet. In welche Zeit das Verhältnis des Dichters zu Neobule fällt, bleibt zweifelhaft; Hauvette sagt nur: „dans la force de l'âge et du talent“ des Archilochos, Jurenka dagegen verlegt es in die Zeit vor der Auswanderung des Dichters nach Thasos; mir erscheint die Zeit nach der Rückkehr nach Paros angemessener, weil die Überlieferung ihn den Lykambes und dessen Familie mit Hohn und Spott überschütten und verfolgen läßt, was den Aufenthalt in Paros voraussetzt, und wer mit mir in der Auffassung der fr. 74 erwähnten Sonnenfinsternis übereinstimmt, kann diese Verse, in denen Lykambes jener Sonnenfinsternis gedenkt, zum Beweise dafür anführen.

Mit den Dichtungen des Archilochos befassen sich Bahntje und Hauvette in den übrigen Teilen ihrer Schriften. Sie besprechen die Art ihrer Entstehung und ihres Vortrages, ihr Fortleben in der späteren Zeit und ihre Überlieferung, ihre Zusammenfassung und Anordnung in der Ausgabe der Alexandriner, die wissenschaftliche Beschäftigung der Gelehrten mit ihnen, sowie die auf uns gekommenen Fragmente. Etwas wesentlich Neues wird dabei nicht vorgebracht;

Bahntje vermutet, daß es drei Bücher Jamben gab, welche die Überschriften τρίμετρα, τετράμετρα und ἐπῳδοί trugen, und Hauvette betrachtet auch die Epigramme als echt und läßt sie in der Ausgabe den Elegien angefügt sein. Die Ausgabe war noch in den Händen des Plutarch und Lukian, nach Bahntje auch in der Zeit Julians noch vorhanden; aber der Scholiast des Aristides kannte sie nicht mehr. Unter den Fragmenten hält Hauvette die elegischen und jambischen für die am besten beglaubigten.

Die Verdienste des Archilochos um die griechische Poesie nach Inhalt und Form hebt Hauvette treffend hervor; aber hinsichtlich des Dialekts will er Aspiration und Psilose, den Pronominalstamm πο und κο nebeneinander zulassen, was innerhalb derselben Dichtgattung nicht angeht; für οις und αις tritt auch Bahntje ein, und im Distichon sind diese Endungen neben οισι und ῃσι unbedenklich, da sie schon bei Homer vorkommen; aber im Jambos bleiben sie zweifelhaft. Den Wortschatz untersucht Bahntje im vierten Kapitel seiner Dissertatio aufs genaueste, jedoch scheint ihm die Arbeit G. Settis (vgl. Jahresb. Bd. 104, S. 99) entgangen zu sein; besonders dankenswert ist der vollständige Index [vocabulorum], den er am Schlusse beifügt. Verbesserungen zu Archilochos liefern Wilamowitz, Naber, Jurenka und Bahntje; von diesen wird Wilamowitz mit ἔμυζε fr. 32 das Richtige getroffen haben, Bahntje mit der Bemerkung, daß die zwei von Bergk unter fr. 21 vereinigten Bruchstücke nicht unmittelbar aufeinander folgten; auch fr. 181 bringt der letztere in wohlbegründete Beziehung zu fr. 147, nur darf der Name Ἀρχίλοχος (sc. λέγει) nicht in Ἀχελῷος geändert werden. Eine sorgfältige Untersuchung der Metra des Archilochos liefert Dettmer, und Hauvette legt dar, wie sie vom Dichter zum Ausdruck seiner Gedanken und Stimmungen verwendet wurden.

Die Gedankenwelt und das Empfindungsleben des Dichters behandelt Hauvette im dritten Kapitel seines Buches. Er spricht da über die Verwendung von Sagen, Beschreibung und Fabeln in der Poesie des Archilochos, setzt die religiösen und politischen Ansichten, sowie das Privatleben des Dichters nach seinen verschiedenen Seiten hin auseinander und schildert den Ursprung und Charakter seiner Satire. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die der epischen Poesie oder dem Volksglauben entnommenen Gottheiten für Archilochos nur Symbole der Naturkräfte oder Personifikationen der menschlichen Tätigkeit sind, daß der Dichter von sich selbst nichts Unanständiges oder sittlich Anstößiges sagte, und daß er auch Neobule mit seiner Satire verschonte. Ich kann dem Verfasser

hierin nicht beistimmen; denn die von ihm selbst gesammelten Stellen über die Götter zeigen, daß sich Archilochos, weit entfernt von allem Rationalismus, seine Götter als persönliche, in der Natur und in der Menschenwelt wirkende Wesen vorstellte, das unanfechtbare Zeugnis des Kritias bei Aelian. v. h. X, 13, beweist, daß er sich nicht anders behandelte als die anderen, und die einstimmige Überlieferung weiß nichts von einer Rücksicht, die er auf seine frühere Braut genommen hätte; solche Gefühle lagen ihm fern. Die Betrachtung der Kunst des Archilochos in Sprache und Versmaß, in Komposition und Stil bildet den Inhalt des letzten Kapitels der Hauvetteschen Schrift.

Als neue Fragmente weist Fr. Blaß, Hermes 33, S. 656, nach Diels dem Archilochos die verstümmelten Überreste in Flinders-Petrie pap. ed. Mahaffy I, tab. IV, 2 zu. Im Rhein. Mus. 1900, S. 102, veröffentlicht er Nachträge dazu, welche die frühere Lesung berichtigen, aber immer noch kein Verständnis ermöglichen; soviel steht indes nach der neuen Vergleichung fest, daß col. II, 3, εἰ γὰρ ὤ [ς . . . mit fr. 71 nicht identisch ist, da die Buchstabengruppe, aus der bisher nur ν bekannt war, εινῃ heißt. Col. II, 8, steht τῶν χαινῶν, das also auch außerhalb des Attischen gebraucht wurde, vgl. auch Bakch. 18, 9.

Vollständiger sind zwei andere Funde erhalten, die

R. Reitzenstein, Zwei neue Fragmente der Epoden des Archilochos. Mit einer Tafel. Sitzungsber. der K. Preuß. Akad. d. Wiss. 1899, S. 857 f. und

F. Hiller v. Gärtringen, Archilochos-Inschrift aus Paros. Mit drei Tafeln. Mitteil. d. K. Deutsch. Archäol. Inst. att. Abt. 1900, S. 1 f. und dazu als Nachtrag: Archilochos-Denkmal aus Paros. Sitzungsber. d. K. Preuß. Akad. d. Wiss. 1904, S. 1236 f.,

machten, der erstere auf einem Papyrusstreifen der Straßburger Universität aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., der letztere auf einem Denkmal auf Paros, das Sostheus (oder Sosthenes), der Sohn des Prosthenes, wahrscheinlich im ersten Jahrhundert v. Chr. zu Ehren des Archilochos errichten ließ, wie aus dem Widmungsepigramm hervorgeht. Mit diesen Funden haben sich außer Jurenka und Hauvette in den angeführten Schriften beschäftigt:

1. A. Gercke, Zwei neue Fragmente der Epoden des Archilochos. Wochenschr. f. klass. Philol. 1900, S. 28 f.

2. E. Piccolomini, Un frammento nuovo di Archilocho. Nuova Antologia 1900, Januar.

3. Fr. Blaß, Rhein. Mus. 1900, S. 102, Anm. 1 und S. 341 f.

4. O. Schultheß, Zum ersten Straßburger Archilochos-Fragment. Rhein. Mus. 1902, S. 157 f.

5. A. Hauvette, Les nouveaux fragments d'Archiloque publiés par Reitzenstein et Hiller v. Gärtringen. Rev. des études gr. 1901, S. 71 f.

6. F. Leo, De Horatio et Archilocho. Progr. Göttingen 1900.

Reitzensteins Zuweisung an Archilochos wurde von allen gebilligt außer von Blaß und Jurenka; der erstere, der die links vom Ende des ersten bzw. vom Anfang des zweiten Fragm. stehenden Buchstaben μαινει | . . . . παλ zu σημαίνει τὸν Βούπαλον ergänzt, weist beide, der letztere das zweite Fragm. dem Hipponax zu, in ihrer Meinung noch dadurch bestärkt, daß im zweiten Fragm. ein Hipponax genannt ist. Da von diesem Dichter aber keine Epoden bekannt sind, so wird die Ergänzung unrichtig und der erwähnte Hipponax nicht der Dichter sein, vgl. auch R. Reitzenstein, Hermes 1900, S. 621, Anm. 2. Gercke möchte beide Fragm. einem Gedichte zuweisen, wogegen sich Hauvette mit Erfolg wendet. Die Bedeutung des Fundes liegt nicht nur darin, daß jetzt ein größeres und charakteristisches Bruchstück der Archilochischen Epoden vorliegt, sondern noch mehr darin, daß dieses Bruchstück das Vorbild für die zehnte Epode des Horaz ist und uns so über das Verhältnis der beiden Dichter zueinander aufklärt. Mit dieser Frage befaßte sich Leo, der zu dem Ergebnis gelangt, daß Horaz die Schärfe des Archilochos durch die sanftere Tonart der Elegie mildere und auch im Versmaß sich manche Änderung gestatte. Zum Schluß füge ich noch bei, daß im ersten Fragm. V. 12 ταῦτ' ἐθέλοιμ' ἂν ἰδεῖν als Zwischensatz zu fassen ist; V. 13 ὅς μ' ἠδίκησε schließt sich an V. 11 an.

Die Fragmente der Inschrift, die auch in der Inscript. Graec. vol. XII, fasc. V, Nr. 445, abgedruckt ist, sind weniger gut erhalten und infolgedessen in ihren Beziehungen unklar. In einem ist von Verrat und Beraubung der Thrakier die Rede; aber diese Vergehen wurden, wie Hauvette zeigt, von einer Bande unter Führung des Sohnes eines Peisistratos verübt, dürfen also nicht mit Hiller v. Gärtringen dem Archilochos zur Last gelegt werden. Daß

die Kämpfe auf Thasos lange dauerten und schwer waren, geht aus der Inschrift hervor. Das wichtigste ist aber, daß sie uns den Beweis dafür liefert, daß die alexandrinischen Gelehrten in ihren chronographischen und biographischen Angaben nicht immer auf eigene Kombinationen angewiesen waren, sondern sich auch auf eine Überlieferung stützen durften, die freilich mit Legenden und Irrtümern durchsetzt sein konnte; denn wir ersehen aus ihr, daß ein bis jetzt unbekannter Historiker Demeas, den Hiller in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr., Hauvette mit Recht früher ansetzt, das Leben des Archilochos zum Gegenstand seines besonderen Studiums machte und in die parische Chronologie einfügte.

Semonides.

Die Ausgabe von

P. Malusa, Simonide Amorgino. I frammenti con proemio e note. Venezia 1900,

beruht auf fleißiger und besonnener Benützung dessen, was die Kritik und Exegese des Dichters zutage gefördert hat, bringt aber für den Kenner nichts Neues. Einen Nachtrag mit Verbesserungen enthält die Abhandlung des Verfassers: Simonidis Cei carmen 85 Amorgino non est tribuendum, Venezia 1900, am Schlusse.

Ein neues Gedicht erschließt

R. Reitzenstein, Das Trostgedicht des Semonides. Philologus 57, S. 42 f.,

indem er Plut. consol. ad Apollonium cap. 17: τό τε πολὺ δήπουθεν κτλ. und cap. 31: πεπαιδευμένων δ' ἐστὶν κτλ. unter Vergleichung von Senec. ad Marc. de consol. 21 zur Herstellung der Verse: πρὸς ὃν (sc. τὸν αἰῶνα) τὰ χείλι' ἢ τὰ μόρι' ἔστ' ἔτεα | στιγμή τις ἢ στιγμῆς βραχύτερον εἴ γέ τι benützt, an die er unmittelbar fr. 3 πολλὸς γάρ ἄμμιν κτλ. anreiht, mit Verweisung auf Leonid. Tarent. A. P. VII, 472; den Anfang des Gedichts bildet fr. 1, und auch fr. 2 und 4 stammen aus ihm, möglicherweise auch Simon. fr. 210 B, da es in dem Trauerepigramm Kallimachos 14 (W.) berücksichtigt ist. Als Parallele zu diesem Gedicht vergleicht er die Elegie des Archilochos πρὸς Περικλέα.

Was nun die von R. hergestellten Verse betrifft, so zeigen sie kein semonideisches Gepräge; man vergleiche nur die Apostrophierungen im ersten, den Mangel einer Caesur und die Schlußworte εἴ γέ τι im zweiten Vers. Doch diese Ausstellungen ließen sich vielleicht durch eine andere Gestaltung der Verse beseitigen. Schwerer ins

Gewicht fällt, daß bei Plutarch gar nichts auf Jamben und Semonides hinweist. Die Worte κατὰ Σιμωνίδην wird man ohne weiteres mit denselben Worten cap. 11: ὁ γοῦν Σιμωνίδης in Beziehung bringen, um so mehr, da die beiden Zitate sich auch inhaltlich nahe stehen, und daß der cap. 17 ausgesprochene Gedanke dem Keier nicht fern liegt, zeigt Stob. 96, 41 und Strabon XV, 711. Es kommt dazu, daß Plutarch, worauf schon Bergk aufmerksam gemacht hat, den Semonides sonst nicht zitiert; denn fr. 5 gehört sicher dem Lyriker Simonides und ist vermutlich einem Hyporchem entnommen, vgl. fr. 29 f. Ich kann also an das erschlossene Trostgedicht des Semonides nicht glauben und führe zum Schlusse auch noch die Bemerkung Bergks zu fr. 196 (= Plut. cons. ad Apoll. 17) an: „nisi hoc inter apophthegmata est referendum".

Über das Verhältnis des Semonides zu Euripides spricht W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Leipzig 1902. (Abdruck aus Philologus Ergänzungsband VIII, S. 629 f.).

Beide Dichter stimmen in ihrer Beurteilung des weiblichen Geschlechts miteinander überein, wofür der Verfasser Parallelstellen beibringt.

Tyrtäos.

Beiträge zur Verbesserung und Erklärung des Textes liefern

1. R. Peppmüller, Tyrtäos fr. 4. Berl. phil. Wochensch. 1899, Nr. 25, S. 794 f.

2. G. F. Abbott, On Tyrtäus ἐμβατήρια 2, 2. Class. Rev. 1900, S. 263.

3. S. A. Naber, Mnemosyne 1904, S. 357 [fr. 10, 25].

Während Abbott ohne Erfolg für die Überlieferung πολιῆται als Apposition zu κοῦροι πατέρων in fr. 15, 2 eintritt, da πατέρων nicht ohne Attribut stehen kann, hält Peppmüller fr. 4, 9 f. für unecht, weil sie mit Vv. 5 f. im Widerspruch ständen; ein gefährlicher Volksbeschluß habe nämlich aufgehoben werden können. Dieser Widerspruch ist aber nicht vorhanden, wenn man die Überlieferung δήμου τε κτλ. beibehält und diese Verse in engen Zusammenhang mit den vorhergehenden bringt: „und so", d. h. wenn das in Vv. 5 f. Gesagte eintritt, „soll der Volksgemeinde die Entscheidung zustehen". Damit fällt die weitere Vermutung des Verfassers, daß fr. 3, 2 f. δὴ γὰρ ⟨ῥ'⟩ ἀργυρότοξος κτλ. sich an V. 8 anreihten. Vgl. übrigens auch Busolt, Griech. Gesch I², S. 544, Anm. 2. Wilamowitz a. a. O., S. 107 f.

Ein lebhafter Meinungsaustausch fand unter den Gelehrten über die Lebenszeit des Tyrtäos und das Alter der unter seinem Namen überlieferten Gedichte statt. Daran beteiligten sich

1. E. Schwartz, Tyrtäos. Hermes 34, 427 f.

2. H. Weil, Les élégies de Tyrtée. Leur authenticité, leur âge. Journ. des Savants 1899, S. 558 f. [Abgedruckt in Études sur l'antiquité grecque. Paris 1900.] Vgl. auch Acad. des Inscript. 25, VIII, 99, S. 543.

3. E. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte. II. Bd. Halle 1899.

4. J. Beloch, Zur Geschichte des Eurypontidenhauses. Hermes 35, S. 254 f.

5. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Die Textgeschichte der griech. Lyriker. Berlin 1900, S. 96 f.

6. H. Pistelli, De recentiorum studiis in Tyrtaeum collatis. Firenze 1901. [Estratto dagli Studi italiani di Filol. class. IX, S. 485 f.]

7. H. Grégoire, Les recherches récentes sur la question de Tyrtée. Rev. de l'instruction publ. en Belgique 43, S. 309 f.

Nachdem Verrall den mißglückten Versuch gemacht hatte, auf Grund von Lykurg. c. Leocr. 102 den Tyrtäos und seine Gedichte in den sogen. dritten Messenischen Krieg nach den Perserkriegen zu setzen, vgl. vor. Jahresb. Bd. 104, S. 80 f., behandelt Schwartz die Frage eingehend nach allen Seiten hin. Die Untersuchung der Überlieferung über den zweiten Messenischen Krieg und die Betrachtung der Gedichte nach Form und Inhalt führen ihn zu der Schlußfolgerung, daß die uns als tyrtäisch überlieferten Verse in Athen entstanden seien, und zwar habe sie ein Athener aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges einem Spartiaten, dessen politische und militärische Stellung er unbestimmt ließ, in den Mund gelegt; Dichter und Gedichte seien also gefälscht.

Diese Ausführungen widerlegen Beloch, Meyer und Weil, wie mir scheint, mit vollem Erfolg. Beloch weist darauf hin, daß mit dem bei Rhianos erwähnten Leotychides nicht der in Sparta von 498—476 herrschende Leotychides gemeint sei, sondern ein älterer, der nach Herodot gleichzeitig mit Anaxandros war. Damit ist bewiesen, daß auch Rhianos den zweiten Messenischen Krieg in das siebente Jahrhundert setzte; denn die Annahme von Wilamowitz,

der „Überarbeiter“ habe den von Rhianos gemeinten Leotychides II in Leotychides I umgesetzt und auch Anaxilas und Damagetos durch neue Fictionen verdoppelt, entbehrt jeder Grundlage und Glaubwürdigkeit; vgl. auch V. Costanzi in Riv. di filol. 1904, S. 33 f. In diesem Kriege lebte Tyrtäos, wie aus seinen eigenen Worten fr. 5, 6 πατέρων ἡμετέρων πατέρες hervorgeht, die man nicht mit Schwartz im Sinne von „Vorfahren“ fassen darf, und dichtete die Verse, die unter seinem Namen auf uns gekommen sind; die gegen ihre Echtheit vorgebrachten Gründe lassen sich weder dem Inhalt noch der Form nach aufrecht erhalten. So urteilt auch Grégoire. Daß manche Verse interpoliert sind, stellt Weil nicht in Abrede.

Mit dem ersten Teil dieser Darlegungen ist auch Wilamowitz und im Anschluß an ihn Pistelli einverstanden; aber hinsichtlich der überlieferten Gedichte haben sie eine abweichende Ansicht. Wilamowitz schreibt die Εὐνομία dem Tyrtäos zu; sie ist, wie er gegen Schwartz bemerkt, Vorbild, nicht Nachahmung der Solonschen. Die Verbindung der drei in fr. 5 miteinander vereinigten Fragmente billigt er nicht; ich habe Jahresbericht Bd. 75, S. 122, dieselbe Meinung ausgesprochen. Was die anderen Gedichte betrifft, so hält Wilamowitz fr. 10, wie es vorliegt, nicht für einheitlich; denn nach V. 14 reiße jeder Zusammenhang ab. Gewiß richtig, und deshalb habe ich schon vor Jahren den Vorschlag gemacht, mit den Vv. 13—14 zu beginnen, damit unbewußt eine Vermutung Wasenberghs erneuernd. Das Ganze paßt nach Wilamowitz allein für einen schweren Verteidigungskrieg; ein solcher war meiner Ansicht nach der zweite Messenische Krieg, in dem die Spartiaten ihren früher erworbenen Besitz gegen schwere Angriffe zu verteidigen hatten. W. hält das Gedicht für überarbeitet; es stört ihn sowohl die Allgemeinheit der Ermahnungen als auch das V. 18 gebrauchte Wort φιλοψυχεῖν. Daß dieses Wort spätes Gepräge zeigt, muß man dem Verfasser zugeben; aber kann es nicht ein Verderbnis sein, etwa für μὴ φειδὼ ψυχῆς, sc. ποιεῖσθε, das im vorhergehenden Verse steht? Auch die Mahnungen sind für den vorliegenden Zweck bezeichnend, wie Wilamowitz' Bemerkung über den schweren Verteidigungskrieg beweist. Wie treffend ist der Hinweis auf die Leiden des mit Frau und Kind von Haus und Hof Vertriebenen, wie echt spartanisch die an die νέοι gerichteten Worte! Ich kann also an die Überarbeitung nicht glauben; nur das letzte Distichon erscheint mir als späterer Zusatz.

Fr. 11 betrachtet auch Wilamowitz als echt. Wenn er aber Vv. 15—18 auswerfen will, so kann ich nicht beistimmen; denn man

vermißt dann die notwendige Ausführung zu V. 14: πᾶσ' ἀπόλωλ' ἀρετή und das μετάφρενον δαΐζειν vor dem folg. νέκυς κακκείμενος. V. 16 lese ich: ὅσσα δὴ αἰσχρὰ πάθῃ γίγνεται ἀνδρὶ κακῷ, während ich V. 17 ἀργαλέον beibehalte unter Verweisung auf Nitzsch Od. 2, 244: „denn kaum zu ertragen ist es (nämlich für den Fliehenden), wenn einer" usw. Auch die Vv. 29—34 lassen sich nicht mit Weil und Wilamowitz auswerfen, vielmehr muß 29—30 beibehalten werden, da man sonst nach μηδ' ἐκτὸς βελέων κτλ. die positive Angabe vermißt: ἀλλά τις ἐγγὺς ἰὼν κτλ.; die Interpolation beschränkt sich also auf Vv. 31—34. Ebenso möchte ich für das Schlußdistichon, das die beiden Gelehrten beseitigen, eintreten, da es das Vorhergehende in passender Weise näher ausführt; denn zu den Feldsteinen fügt es die Wurfspeere, und V. 38 τοῖσι πανόπλοισι πλησίον ἱστάμενοι findet in ὑπ' ἀσπίδος πτώσσοντες seine Erklärung. Von einer verschiedenen Aufstellung, die Wilamowitz hier im Gegensatz zu den vorangehenden Versen herausliest, hier geschlossene Phalanxstellung, vorher mehr Einzelkampf hinter dem riesigen Telamonschild, ist also keine Rede; übrigens kam auch bei dem Gebrauch des Telamonschildes schon in der Ilias Phalanxstellung vor, vgl. Reichel, Hom. Waffen 2, S. 33 f., und die Spartaner sollen diesen Schild bis auf Kleomenes III herab als nationale Waffe beibehalten haben, vgl. ebenda S. 45.

Das zwölfte Fragment spricht auch Wilamowitz dem Tyrtäos ab. Zunächst vermißt er darin das eigentümlich Spartanische; aber kann es etwas Spartanischeres geben als die Erhebung der kriegerischen Tüchtigkeit über alle anderen körperlichen und geistigen Vorzüge und die Ehrung des Helden vor allen anderen Bürgern? Sodann nimmt er am Inhalt Anstoß. Er meint, in Sparta würde man schwerlich den Tantaliden Pelops den königlichsten Mann genannt haben und die im Gedicht vorkommende Erwähnung der Phalanx, des runden Schildes und des Panzers spreche gegen Tyrtäos. Was nun den Pelops betrifft, so steht er, wie mir scheint, Sparta sehr nahe, da er nicht nur der gewaltige Beherrscher des ganzen Peloponnes war, der sein Szepter von Zeus selbst erhalten hatte, sondern auch der Stammvater der Atriden und des Herakles, dessen Macht und Reichtum sprichwörtlich war. Von einem runden Schilde ist im Gedicht keine Rede; denn ὀμφαλόεσσα wird auch vom Telamonschild gesagt, und mit diesem ist auch in der Ilias der Panzer verbunden. Ebenso bezeichnet der Ausdruck δυσμενέων ἀνδρῶν φάλαγγας nicht das, was W. Phalanx nennt, sondern allgemein die Reihen oder Scharen, wie auch bei Homer. An der Richtigkeit dieser vom Heerwesen her-

genommenen Beweise zweifelt auch Pistelli, der im übrigen Wilamowitz beistimmt. So bleibt noch die Sprache übrig, an der manche rhetorische Einwirkungen wahrnehmen wollen und die auch Th. Reinach, Rev. des étud. gr. 1901, S. 110 f., verdächtig vorkommt, trotz der gegenteiligen Darlegungen H. Weils, der mit Recht auf das schon bei Homer so stark hervortretende rhetorische Element hinweist. Ein Vergleich von fr. 12 mit Archilochos und Kallinos, Solon und Xenophanes muß jeden Zweifel beseitigen, als ob diese Verse vor dem Aufkommen der Rhetorik nicht hätten geschrieben werden können.

Bei diesem Sachverhalt kann ich mich den Folgerungen nicht anschließen, die Wilamowitz aus seinen Ausführungen zieht, nämlich daß das Buch Tyrtäos, das Platon und Lykurg gelesen haben, sich zum wirklichen Tyrtäos wie unser Theognis zum wirklichen verhalten habe; denn ein Beweis dafür läßt sich aus unseren Fragmenten nicht führen, und wäre eine solche Sammlung im vierten Jahrhundert in Athen so verbreitet und bekannt gewesen, wie der Verfasser will, so wüßten wir sicherlich mehr davon. Ganz unwahrscheinlich ist mir, daß auf Grund dieser athenischen Tyrtäos-Sammlung die Sage von der athenischen Abstammung des Tyrtäos entstanden sein soll; eine solche Erfindung hätte doch die Ansprüche der Athener auf die in Sparta gedichteten Lieder nicht rechtfertigen und die Authentizität der Sammlung nicht beglaubigen können, da ja Tyrtäos anerkanntermaßen bei den Spartanern lebte und sang.

Hinsichtlich der spartanischen Embateria nimmt Wilamowitz mit Recht an, daß sie gesammelt und bekannt waren, daß aber die erhaltenen den ursprünglichen Dialekt nicht mehr zeigen. Ich sehe auch hier keinen Grund ein, die Überlieferung, daß Tyrtäos solche dichtete, zu bezweifeln; fr. 15 kann wohl auf ihn zurückgehen.

Solon.

Mit der Kritik und Erklärung des Solon beschäftigen sich

1. J. Kraßnig, Zur Erklärung der in Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία enthaltenen Fragmente Solons. Progr. Mähr.-Ostrau 1898.

2. A. Ludwich, Zu den Solonischen Fragmenten in der πολιτεία Ἀθηναίων. Berl. philol. Wochenschrift 1903, S. 700, 732 f., 765.

3. A. Platt, On a fragment of Solon [36, 1 in Ἀθην. πολ. 12]. Journal of Philol. 1898, S. 64 f.

4. S. Larsen, Eine Solonische Studie. Festskrift til J. L. Ussing. Kopenhagen 1900, S. 168 f. [13, 51 f., 5, 4 f., 36, 8 f.].

5. J. J. H(artmann). Mnemosyne 1902, S. 364 [11, 2].

6. W. S. Hadley, A correction in Solon. Class. Rev. 1903, S. 209 [fr. 11, 6].

7. J. v. Leeuwen. Mnemosyne 1904, S. 259 f. [fr. 13, 34].

8. H. Diels, Onomatologisches. Hermes 1902, S. 480 f. [fr. 20, 3].

9. J. E. Hammer, Ad Solonem. Nord. Tidsskrift 1902/3, S. 47 [fr. 38—41].

Ich hebe daraus hervor, daß Kraßnig für die Überlieferung bei Aristoteles eintritt, der er den Vorzug vor der sonstigen Überlieferung Solonischer Verse zuerkennt. Ludwich nimmt fr. 27 c, 4 (Hill.-Crus.) Kenyons Ergänzung τἄλλ' ἔσεται in Schutz, indem er erklärt: „auf Maßvolles richtet euren Hochsinn; denn weder werden wir zu leiden haben, noch wird euch das andere (das Maßlose) für angemessen gelten". Aber diese zwei Gedanken hätte Solon kaum mit οὔτε . . . οὔτε verbunden, sondern vielmehr gesagt: „denn dann werden wir nicht zu leiden haben und für euch wird dies angemessen (schön) sein". Ich halte οὔτε . . . οὔτε für unrichtig und lese: οὐ γὰρ ἔθ' ἡμεῖς | πεισόμεθ' οὐδ' ὑμῖν ἄρτια πάντ' ἔσεται: „denn wir werden nicht mehr gehorchen und euch wird nicht alles entsprechend (nach Wunsch) sein", vgl. 4, 33. 40. Fr. 36, 2 vermutet Ludwich ἄξον' ἤγαγον | δῆμόν τε τούτων κτλ., wodurch diese schwierige Stelle auch noch nicht in Ordnung gebracht wird. Fr. 36, 21 (32 b, 3 Hill.-Crus.) leitet er ἀνταράξας von ἀντ-αράσσω ab: „bis er den Demos von der Milchschüssel zurückgestoßen und den Rahm für sich abgeschöpft hätte", weder zum Vorhergehenden noch zum Folgenden passend; jedenfalls müßte es statt Demos die Vornehmen heißen, denn zur Zurückdrängung dieser und zur Erlangung der Herrschaft für sich selbst hätte ein anderer das Volk benützt. Läßt sich aber dieser Begriff zu ἀνταράξας ergänzen? Diels hält 20, 3 Λιγυαστάδη für ein Scherzkompositum, das man Λιγυᾳστάδη zu schreiben habe, abgeleitet von Λιγυᾴστης, die Zugehörigkeit zur Zunft der „hellen Sänger" bezeichnend. Die Erklärung ist gewiß richtig; aber der Ableitung und infolgedessen der Schreibung mit ι subskript. kann ich nicht zustimmen, da ich an eine Bildung ᾄστης von ᾄδω, zumal zu Solons Zeit, nicht glauben kann. Meiner Meinung nach ist das Patronymikon unmittelbar von λιγύς gebildet. Hammer

vergleicht zu γοόρους (38, 3) Hesych. γωροῦται· σαρκοῖ und schließt daraus, daß γῶροι = σάρκες „Fleischstücke" seien, was mit dem Zeugnis des Athen. XIV, 645 F γοῦρος· ὅτι πλακοῦντος εἶδος im Widerspruch steht. Die fr. 38—41 hält er nach Form und Inhalt für Angriffe auf reiche und verschwenderische Leute, wohl solche, die gegen ihn auftraten, eine Vermutung, die mir sehr beachtenswert scheint; ähnlich freilich schon Hartung.

Mit der Sprache Solons beschäftigt sich

N. Riedy, Solonis elocutio quatenus pendeat ab exemplo Homeri. Accedit index Soloneus. Progr. München 1903/4,

der das Verhältnis unseres Dichters zu Homer eingehend untersucht, und zwar im ersten Teil hinsichtlich der Übereinstimmungen, im zweiten Teil hinsichtlich der Abweichungen; auch die Frage nach etwaigen anderen Quellen hat er im letzten Kapitel gestellt und mit Recht auf Hesiod als solche hingewiesen, mit Unrecht auf Tyrtäos, der, sprachlich von denselben Dichtern wie Solon abhängig, höchstens in der Anregung zur Εὐνομία für diesen in Betracht kommt. Unter den Ergebnissen, welche die Untersuchung liefert, ist der Nachweis, daß sich in dem Verhältnis Solons zu Homer ein Unterschied zwischen den früheren und späteren Gedichten nicht feststellen läßt, und daß die Solonschen Anklänge die Ilias und Odyssee in ihrem ganzen Umfange voraussetzen, am wichtigsten; dagegen scheinen mir die angeführten Stellen nicht zu genügen, um zu beweisen, daß der Hymnus auf Demeter vor Solon abgefaßt sei. Der am Schluß beigegebene index Soloneus erhöht noch den Wert der fleißigen Arbeit.

Ein anschauliches Bild der dichterischen Tätigkeit Solons entwirft

R. Peppmüller, Solons Gedichte. Progr. Stralsund 1904,

indem er uns den Dichter zuerst in seiner politischen Wirksamkeit, dann in seinem Fühlen und Denken als Menschen vorführt, beides dargelegt an seinen Gedichten, die der Verfasser in wohlklingenden deutschen Versen wiedergibt.

Vom Gesichtspunkt der Moral und Sittlichkeit aus untersucht

M. Croiset, La morale et la cité dans les poésies de Solon. Acad. des Inscript. 1903, S. 581 f.,

die Dichtungen des Solon, in denen er noch den Fortschritt wahrnehmen zu können glaubt, den das Leben der Großstadt auf die Entwicklung besonders des Gerechtigkeitsbegriffes ausgeübt

habe; im 13. Fr. nämlich, das er für eines der ersten Gedichte Solons, also für den Beweis seiner frühesten Anschauung hält, werde die Gerechtigkeit noch von einem ganz individuellen und privaten Gesichtspunkt aus behandelt und regle nur die Beziehungen zwischen Privatleuten, ohne die Gesellschaft im ganzen zu interessieren, während in dem Gedicht Ἀθην. πολ. 5 der erste Appell an eine soziale Gerechtigkeit erscheine, der dann in der Εὐνομία noch deutlicher zum Ausdruck komme; dies sei die Folge der sozialen Entwicklung der Verhältnisse, die ihn zu der Einsicht geführt habe, daß die Dike allein einen dauernden Zustand schaffen könne, und daher zu dem festen Entschlusse, zwischen den Ständen auszugleichen. Daß die sozialen Zustände seiner Vaterstadt Solon zu seiner Gesetzgebung veranlaßten, und daß er dieser seine Begriffe von sozialer Gerechtigkeit zugrunde legte, ist bekannt und natürlich; das tut jeder Gesetzgeber. In seinen Gedichten läßt sich aber eine solche Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs, wie der Verfasser sie darlegt, nicht nachweisen. Das 13. Gedicht, das er an den Anfang der poetischen Tätigkeit Solons setzt, wird allgemein und mit guten Gründen an das Ende derselben gelegt, und der Begriff der δίκη in ihm und der Εὐνομία ist der gleiche, das den Menschen von der Gottheit gesetzte Recht, das einzelne aus Übermut durch ungerechte Handlungen übertreten, um sich zu bereichern; von der Verletzung des Rechts eines Standes durch einen anderen im allgemeinen ist auch in der Εὐνομία nicht die Rede. Wohl aber spricht Solon wiederholt davon, welchen Schutz seine Gesetze dem Volk und den Vornehmen gewähren.

Das Verhältnis zwischen Solon und Euripides bespricht

W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Leipzig 1902.

Er vergleicht fr. 29 mit Herakl. 1346, fr. 13, 25 f. mit Bakch. 1348. Hippol. 120, fr. 13, 55 f. mit fr. 3—7. Hik. 238 f. Orest. 917 f., fr. 13, 7 und 71 f. (vgl. Theogn. 145 f., 718 f.) mit Hel. 903 f. Phoen. 555. Erechth. fr. 362, 11 f.

Kleobulina.

U. v. Wilamowitz, Hermes 1898, S. 219, liest in dem Zusatz zu fr. 2 richtig ἐν πάλῃ ταῦτα st. ἦν πάλαι ταῦτα und versteht das Rätsel von dem Ringkampf. Was die Dichterin selbst betrifft, so wiederholt er die Vermutung Hartungs, Griech. Lyriker VI, S. 115, daß sie aus Kratinos' Κλεοβουλῖναι stamme, der sie mit Anlehnung

an den Namen Kleobulos erfunden habe; im vierten Jahrhundert sei sie dann in die Novelle von den „Sieben“ eingeführt worden. Demnach nimmt er nachträgliche Einführung der Kleobulina in die Novelle an, die früher, nach O. Crusius, Anthol. lyr. S. XX, in der Zeit zwischen Solon und Herodot, entstanden ist. Ich halte dies für unwahrscheinlich, für ebenso unwahrscheinlich aber auch die Erfindung der Dichterin durch Kratinos; denn wie die 'Οδυσσῆς desselben Dichters einen Odysseus, die Χείρωνες einen Cheiron, die Ἀρχίλοχοι einen Archilochos, so scheinen mir auch die Κλεοβουλῖναι eine Kleobuline vorauszusetzen, und daß ich bis jetzt keinen Grund einsehe, dieser die historische Persönlichkeit abzusprechen, habe ich im vor. Jahresb. Bd. 104, S. 86, dargelegt.

Pseudophocylidea.

J. Nicole teilt in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden, Utrecht 1902 mit, daß er in einer jungen Genfer Hs. Auszüge aus den Pseudophocylidea entdeckt habe; es seien drei Gruppen, und vor der ersten stehe der Name Phokylides, vor der zweiten aber Πρόκλος Μεγαρεὺς ὁ ποιητής und vor der dritten Ἡρωδιανοῦ ῥήτορος, Namen, die er an diesen Stellen nicht erklären könne. Sonst bieten die Auszüge nichts Bemerkenswertes.

Mit der hs. Überlieferung der Pseudophocylidea beschäftigt sich

A. Ludwich, Über das Spruchbuch des falschen Phokylides. Ind. lect. Königsberg 1904 und Quaestionum Pseudophocylidearum pars altera. Progr. Königsberg 1904 [Fortsetzung der zuerst genannten Schrift].

Auf Grund einer eingehenden Prüfung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der Vindobonensis V bei weitem die lauterste und beste Quelle der Pseudophocylidea darstelle; in zweiter Linie komme OP (LF), in dritter MB (fP²H), in vierter L¹L²lYXJ (TWAM^ab), die unzuverlässigste und schlechteste Quelle aber sei Ψ; jedoch seien bei der Feststellung des Textes auch die schlechteren und schlechtesten Hs. nicht ganz zu entbehren. Daß bei der Untersuchung auch manches für die Kritik und Erklärung des Gedichts abfällt, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Zum Schluß kommt der Verfasser auch auf die Anordnung der Sprüche und die Konfession des Dichters zu sprechen; von einer logischen Gliederung des Ganzen findet er ebensowenig eine Spur, wie von der Zugehörigkeit des Verfassers zum Judentum oder Christentum; was auf letzteres hinweist, ist von Ψ durch Interpolation hereingebracht. Der Dichter

war ohne Zweifel ein heidnischer Grieche, dessen polytheistische Anschauung in seinen Versen zum Ausdruck kommt.

Zum Schlusse nenne ich noch

K. F. A. Lincke, Samaria und seine Propheten. Ein religionsgeschichtlicher Versuch. Mit einer Textbeilage: Die Weisheitslehre des Phokylides, griechisch und deutsch. Tübingen 1903.

Xenophanes.

Die Metrik des Xenophanes behandelt

Jacobs, De Xenophanis arte metrica. Progr. Schneidemühl 1904.

Nachdem er die Fragmente nach der Ausgabe von H. Diels mitgeteilt hat, untersucht er in Kap. I—III den daktylischen Hexameter, der, wie er findet, dem in der Odyssee nahe steht und von dem der Alexandriner weit abweicht. Mit Kap. IV geht er dann zum Distichon über, dessen Cäsuren in Kap. V und VI besprochen werden; die trochäische steht bei Xenophanes der männlichen nach, und Dreiteilung ist unserem Dichter eigentümlich. In Kap. VII und VIII wird das Verhältnis von Daktylus und Spondeus im Hexameter und Pentameter dargelegt, und Kap. IX ist der Betrachtung des Hiatus gewidmet, ohne daß neue Ergebnisse zutage gefördert werden.

Die Frage, ob unser Dichter zu den Sillographen gehört, wirft

G. Voghera, Senofane e i cinici autori di Silloi. Contributo alla storia della poesia sillografica. Studi ital. di filol. class. 1903, S. 1 f.,

von neuem auf und verneint sie, da die zwei Merkmale der Sillen, Spott und homerische Parodie, in den zu den Sillen gerechneten Versen fehlten; als Sillographen nenne ihn die Überlieferung nur infolge eines Mißverständnisses, weil er nämlich im zweiten und dritten Buch der Sillen des Timon als Sprecher eingeführt sei. Aber warum hat ihm denn Timon wohl diese Rolle übertragen? Vermutlich weil er sein Vorgänger in dieser Art von Poesie war. Wenn der Verfasser den Charakter der Sillen in den vorhandenen Fragmenten des Xenophanes vermißt, so darf man nicht vergessen, daß nur kurze Bruchstücke auf uns gekommen sind, die nicht genügen, das Wesen dieser Gedichte des Kolophoniers vollständig klar zu machen. Auch haben sie, worauf schon C. Wachsmuth hinweist, offenbar bei ihm noch nicht den Titel Σίλλοι getragen, ja überhaupt keinen besonderen Titel, weshalb sie auch von anderen Ἴαμβοι und Παρῳδίαι genannt

wurden. Daher hätte H. Diels die Überschrift Παρῳδίαι über fr. 22 weglassen und die Konjektur παρῳδήσας τὰ Ὁμήρου nicht erwähnen sollen. Die von F. Paul ausgesprochene, von dem Verfasser wiederholte Meinung, diese Verspottungen seien da und dort in den Dichtungen des Xenophanes zerstreut vorgekommen, wird schon dadurch widerlegt, daß sie mit einem besonderen Titel, sei es nun Σίλλοι, Παρῳδίαι oder Ἴαμβοι, bezeichnet werden; sie müssen also eine besondere Gruppe für sich gebildet haben.

Theognis.

Mit der hs. Überlieferung der Theognidea beschäftigt sich

T. H. Williams, A note on the Mutinensis Ms. of Theognis. Class. Rev. 1903, S. 285 f.,

der die bis jetzt vorliegenden Vergleichungen des A für noch nicht genügend hält. Was er aber zum Beweise dafür vorbringt, ist nicht geeignet, große Hoffnung auf Gewinn zu erregen; denn sowohl V. 104 als auch V. 111 bringen, mit PLGr. Bergk[4] verglichen, uns keine neue Kenntnis, abgesehen davon, daß die ursprüngliche Lesart in A τοῦ μέγα δοῦναι θέλοι verdorben ist.

Die Theognisfrage behandeln von neuem

1. J. Heinemann, Theognidea. Hermes 1899, S. 590 f. (Vgl. dazu auch Die Elegiensammlung des Theognis und ihre Entstehung. Ber. des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M., N.F. XV);

2. F. Wendorff, Ex usu convivali Theognideam syllogen fluxisse demonstratur. Diss. Berlin 1902;

3. E. Harrison, Studies in Theognis, together with a text of the Poems. London 1902;

4. T. H. Williams, Theognis and his poems. Journal of Hell. Studies 1903, S. 1 f.,

nur daß E. Harrison auf S. 13—84 noch den Text der Gedichte beifügt samt den in den Hs. sich findenden Wiederholungen, was man nur billigen kann, jedoch ohne Benützung der Abschrift von O durch W. Studemund, worüber man sich wundern muß. Neues von Belang wird dabei nirgends geboten.

In der Behandlung der Theognisfrage ist besonders Harrison sehr breit, selbst da, wo er nichts Neues zu sagen hat. Ich will mich bei der Berichterstattung auf das beschränken, was entweder neu ist oder der endgültigen Entscheidung näher gebracht wird.

Daher erwähne ich nur kurz, daß Harrison und Williams an dem nisäischen Megara als Heimat des Dichters festhalten, während Wendorff im Anschluß an Beloch für das sizilische eintritt, daß Wendorff und Williams hinsichtlich der Lebenszeit bei der Überlieferung stehen bleiben, während Harrison das Leben des Theognis bis zum Jahre 480 v. Chr. sich erstrecken läßt, und daß auch K. Joel, Der echte und der xenophontische Sokrates. Berlin 1901, Bd. II, Teil 1, S. 349, die bei Stobäus genannte Schrift des Xenophon über Theognis dem Antisthenes zuschreibt; jedoch hätte Williams die V. 773 f. nicht mit Kyros' Angriffen auf die asiatischen Griechen in Verbindung bringen sollen, vgl. auch E. Meyer, Geschichte des Altertums Bd. III, erste Hälfte, S. 368.

Allein unter allen Theognis-Forschern steht Harrison, der die Ansicht vertritt, daß der Dichter alle oder doch nahezu alle Verse geschrieben habe, die unter seinem Namen vorhanden seien. Da sich nun aber in unserer Sammlung unleugbar viel fremdes Eigentum findet, Wiederholungen früherer Verse an späteren Stellen nicht selten sind und öfters auch Verse vorkommen, die im Gegensatz zu den vorhergehenden stehen oder überhaupt irgendein Urteil über sie abgeben, so schreibt er auch alle diese Verse dem Theognis zu, der sie den Werken älterer Dichter oder auch seinem eigenen entnommen habe, um sie an passender Stelle zu verwenden oder wieder zu verwenden, teils unverändert, teils mehr oder weniger abgeändert, dem neuen Zusammenhang entsprechend. Um die Berechtigung dieses Vorgehens darzutun, beruft er sich auf das bekannte Gedicht des Solon an Mimnermos (20), das doch ganz anderer Art ist, sowie auf Clem. Alex. strom. IV p. 740, wo gesagt wird, daß Theognis die V. 153—154 aus Solonischen abgeändert habe, eine Stelle, die ihn hätte darauf hinweisen können, daß die von ihm vorausgesetzte Benützung anderer Dichter durch Theognis den alten Schriftstellern sicherlich nicht entgangen wäre. Ja, auch die Verse 769 f. will er für sich verwerten, indem er ποιεῖν von den Gedichten versteht, die wenig oder nichts von älteren Dichtern entlehnten, μῶσθαι und δεικνύναι dagegen von denen, in denen ältere Vorlagen zur Verwendung kamen, und zwar soll μῶσθαι auf die Anpassung an den neuen Zusammenhang, δεικνύναι auf die Klarlegung des Gedankens gehen. Aber trotz alledem muß er zugestehen, daß das lange Gedicht 903 f. ein späterer Zusatz ist, und damit selbst seiner Hypothese das Urteil sprechen; denn die zweifellose Einschiebung eines so umfangreichen Gedichts macht auch die Einschiebung der unter fremden Namen überlieferten Gedichte der Sammlung zweifellos, und damit

auch die vieler anderen Verse wahrscheinlich. So kann auch fortan kein Gedicht der Sammlung ohne Beweis für theognideisch angesehen werden. Nicht glücklicher ist Harrison mit seiner Beurteilung der Gedichte, die er alle für vollständig hält, abgesehen von fünf, nämlich 563—6, 857—60, 895—6, 971—2 und 1063—8. Die Sammlung ist nach ihm nicht für Schulzwecke bestimmt, und die σφρηγίς besteht in der Nennung des Namens Theognis. Vgl. auch, was Williams am Schlusse seines Aufsatzes gegen Harrison ausführt.

Daß die auf uns gekommene Sammlung nicht der ursprüngliche Theognis ist, darüber kann kein Zweifel herrschen; die Frage ist nur, wie man sich die Entstehung dieser Sammlung zu denken hat. Wendorff nimmt an, daß sie sich aus der ursprünglichen durch Auslassungen, Zusätze und Umgestaltungen jeder Art allmählich herausgebildet habe, und auch ich teilte früher diese Ansicht, nur daß ich die Veränderung aus dem Gebrauche des Theognis beim Unterricht herleitete, während sie Wendorff der Verwendung des Buches beim Gelage zuschreibt, da er mit R. Reitzenstein der Meinung ist, daß nicht nur unsere Sammlung, sondern auch das echte Buch von Theognis selbst für Gelagezwecke bestimmt gewesen sei, vgl. darüber den Jahresber. Bd. 92, S. 21 f. Diese Ansicht über die Entstehung unserer Theognis-Sammlung läßt sich aber nicht aufrecht erhalten; denn sie erklärt weder die Form, in der die in der Sammlung wiederholten Verse überliefert werden, noch die Stelle, die sie darin einnehmen. Die wiederholten Verse, im ganzen 48, stimmen nämlich im Wortlaut mit den ursprünglichen nicht überein, sondern weichen von ihnen zum Teil erheblich ab, ohne daß sich ein Grund für die Abänderung erkennen läßt; außerdem finden sich 42 davon in den letzten 200 Versen der Sammlung, während auf den vorhergehenden Teil nur sechs kommen; endlich ist zwar die Wiederholung dieser sechs Verse im Zusammenhang der betreffenden Stellen begründet, nicht aber die der meisten jener 42 Verse. Diese Tatsachen machen, wie mir jetzt scheint, die Annahme einer zweiten Sammlung nötig, die teilweise dieselben Verse wie die erste, aber in verschiedener Rezension enthielt. Beide wurden dann zu einer Sammlung vereinigt, und der überschüssige Rest der zweiten wurde als Schluß der neuen Sammlung angehängt. Nach diesem Schluß zu urteilen, war die zweite Sammlung nach Form und Inhalt von der ersten sehr verschieden; der Wortlaut war mehr oder weniger stark geändert, manche Stücke völlig umgearbeitet, neue Distichen nach dem Muster alter und unter Benützung vorhandener Verse bei-

gefügt, wie z. B. 1039—40 und 1069—70, 1153—4 und 1155—6, 1095—6 und 1160 a b, 1105 und 1164 g, Wein, Liebe, besonders auch Knabenliebe waren darin verherrlicht. Man darf daher annehmen, daß die in diese Gebiete einschlagenden Verse des vorausliegenden Teils unserer Sammlung ebenfalls aus der zweiten Sammlung stammen, besonders auch 237 f. Aber ich glaube, man darf noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, daß die Sammlung ἐλεγείων β aus dieser zweiten Sammlung ausgezogen ist; denn es finden sich darin vier Disticha (1151—2 nach 1238, 1101—2 und 949—50 nach 1278 und 1107—8 nach 1318), die mit solchen der zweiten Sammlung wörtlich übereinstimmen; die Abweichung in 1108 kann nämlich kaum in Betracht kommen.

Die Entstehung unserer Sammlung aus zwei Sammlungen nimmt auch Williams an, der gegen das Stichwort-Prinzip vielleicht zu stark zu Felde zieht; denn ganz ableugnen läßt sich seine Anwendung ja doch nicht. Er glaubt, daß die V. 1—254 eine kleine Sammlung für sich sind, womit freilich für die Erklärung der ganzen Sammlung nichts gewonnen ist. Tiefer geht Heinemann, der auf Grund eingehender Würdigung der Wiederholungen zwei heterogene Bestandteile unserer Sammlung annimmt, nämlich die in Originalversen mitgeteilten Gedichte des Theognis und eine Bearbeitung ausgewählter Distichen der verschiedensten Elegiker, Theognis mit inbegriffen, für alle Freunde vaterländischer Dichtung zusammengestellt. Diese letztere leidet nach ihm an groben Fehlern, die er der zeitweiligen mündlichen Überlieferung der in ihr zusammengefaßten Gedichte zuschreibt. Noch weniger als die mündliche Fortpflanzung wird man die Vermutung billigen, daß der Redaktor, der die zwei Bücher unter dem Namen Theognis verband, die verschiedenen Versionen der wiederholten Verse stets durch Zwischenräume von mindestens 100 Versen voneinander trennte, damit nicht gleich jedermann beim ersten Durchlesen die Blöße seines Werkes ins Auge falle; denn diesen Zweck hätte er doch durch einfaches Weglassen der Wiederholungen viel sicherer erreicht. Die Entstehungszeit der Sammlung setzt Heinemann zwischen Aristoteles und Stobäus. Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker, S. 58 f., sagt, daß unser Theognis „nichts anderes sei als zunächst das mannigfach vermehrte und veränderte Buch des Theognis von Megara, das Platon und Xenophon gekannt haben, ein Buch, das doch auch nicht der Dichter selbst geordnet hatte — verträgt sich dies mit V. 19 f.? —, sondern eine Sammlung, wie sie die Grundlagen für die Ausgaben des Anakreon oder Alkaios gewesen sein werden; dann ein anderes Buch ähnlicher Art, vieler

Dichter, auch des Theognis, Sprüche umfassend, oft zu moralischem Zwecke umgeformt, darunter Erzeugnisse der Sophistenzeit, endlich die reizvolle (?) μοῦσα παιδική des zweiten Buches, Trinksprüche, die so recht dem Leben des frühen fünften Jahrhunderts entsprechen", ein aus diesen disparaten Stücken zusammengewachsenes ὑπόμνημα, das einem Athener des vierten Jahrhunderts die rezitative Poesie lieferte, die er beim Weine brauchte, zur Begleitung der Flötenspielerin.

Kritische und exegetische Beiträge liefern

1. J. L., Quelques corrections au texte de Theognis. Rev. de Philol. 1901, S. 45f. [V. 310 f., 359, 729, 846, 903, 1032, 1194].;

2. H. Röhl, Zu griechischen Texten. Progr. Halberstadt 1903. [S. 16: V. 118, 1063];

3. R. Ellis in Proceedings of the Oxford Philol. Society 1904, 25. Febr. [V. 894, 897 f., 1085];

4. R. C. Kukula, Theognidea. Wiener Studien 1904, S. 338 f. [V. 729 f., 1259 f.];

jedoch ist der wirkliche Ertrag gering. Ich erwähne 846, wo J. L. εὖ θέμεναι δὲ κακῶς κείμενον, sc. ἄνδρα, vorschlägt, 1194, wo er ξυνόν γ', εἰ σκληρὸν κτλ. liest unter Verweis auf Parmenides fr. 14 (Mull.): ξυνὸν δέ μοί ἐστιν, ὁππόθεν ἄρξωμαι, und 1260, wo Kukula ἀγνοιῶν Torheiten, Fehler" st. ἀγνώμων vermutet, indem er bemerkt: „Das Bild ist zweifellos vom Agon entlehnt; aber an Stelle des ‚Tugendkranzes' ist ein ‚Kranz der Untugenden' getreten."

Die Verwendung des Theognis im Unterricht bespricht

G. S. Castagnola, Un poeta gnomico nella tradizione educativa. Catania 1899,

ohne jedoch auf die Theognis-Frage einzugehen. Das erste Kapitel behandelt die Erziehung bei den Griechen, die einen den praktischen Zwecken angepaßten Auszug aus dem echten Theognis gebrauchten, der infolge der Aufnahme von Versen anderer Dichter zu einer Anthologie griechischer Elegiker wurde. Den Einfluß und die Spuren dieser Sammlung in der römischen Schule und Erziehung verfolgt das zweite Kapitel, während das dritte Kapitel nachweist, daß Theognis im Mittelalter verschwunden war.

Eine Beziehung des Theognis zu den Sophisten glaubt

R. Reitzenstein, Literarhistorische Kleinigkeiten. Philologus 1898, S. 45 f.,

zu entdecken. Da nämlich bei Theognis 43 f. und Herodot III, 80 die Reihenfolge στάσις, φόνος ἔμφυλος, μόναρχος vorkommt, so folgert er, daß beide dieselbe Quelle benutzten, und auf diese Quelle gehe auch die sophistische Schrift περὶ εὐνομίας, von der noch ein Fragment vorhanden sei, zurück. Theognis wende sich ebenso wie der Verfasser dieser Schrift gegen einen älteren ionischen Schriftsteller, der nicht lange nach der Vertreibung der Tyrannen durch die Perser und der Einführung der minder verdächtigen Demokratien in Ionien für die Tyrannis eingetreten sei. Spricht schon diese Zeitbestimmung gegen die Berücksichtigung der Schrift durch Theognis, so noch mehr die Tatsache, daß der megarische Dichter die wirklichen Verhältnisse seiner Vaterstadt im Auge hat, nicht die Bekämpfung irgendwelcher theoretischen Streitfragen, ganz abgesehen davon, daß eine so natürliche Reihenfolge wie στάσις, φόνος ἔμφυλος und μόναρχος solche Schlüsse nicht stützen kann.

Auf das Verhältnis des Euripides zu Theognis hat früher schon F. Hofinger kurz hingewiesen, vgl. Jahresber. Bd. 104, S. 90; jetzt behandelt es ausführlich

W. Nestle (S. o.),

der zeigt, daß außer jenen unbewußten Reminiszenzen bei Euripides auch wirkliche Nachahmungen vorhanden sind. Beide Dichter heben hervor, wie schwierig es ist, den Sinn der Menschen zu erkennen (vgl. Th. 119 f., Eur. Med. 516 f., El. 550, Her. 669 f., Hippol. 925 f.), wie oft die Gerechten unglücklich, die Frevler glücklich sind (vgl. Th. 743 und Eur. Belleroph. fr. 286, 293, Phrix. fr. 832), wie die Sünden der Väter sich an den Kindern rächen (vgl. Th. 731 f., Eur. Hipp. 1329 f.), wie die Menschen nur die Werkzeuge in der Hand der Götter sind (vgl. Th. 133 f., Eur. Hik. 734 f., El. 830 f.), wie der Umgang den Charakter beeinflußt (vgl. Th. 31 f. Eur. Androm. 683 f., Ägeus fr. 7, Bell. fr. 296, Pel. 609, Phoin. 812, 1067, 1024), wie hoch die ἀρετή über dem Reichtum steht (vgl. Th. 317, Eurip. El. 941), da man sie einem nicht nehmen kann, ja sie sogar den Tod überdauert (vgl. Th. 867, Eur. Temen. fr. 867), wie natürlich der Haß der Feinde und die Freude über ihre Besiegung ist (vgl. Th. 327 f., Eur. Her. 732 f., Herakl. 881 f., Bakch. 877 f.), wie es das beste sei, nicht geboren zu sein, das zweitbeste aber, möglichst frühe zu sterben (vgl. Th. 425 [Hes. cert. 74 f., Bakch. fr. 2, Soph. Öd. Col. 1224], Eur. Bell. fr. 285. 1. 908), wie die Hoffnung den Menschen durch das Leben hindurchhilft (vgl. Th. 1135, Eur. Ino fr. 408, Hypsip. fr. 761, Phoin. fr. 826). Theognis und Euripides fühlen sich als Dichter, vgl. Th. 789 f., Eur. Her. 674 f.,

fr. 910. Aber es besteht auch ein Unterschied zwischen beiden; Theognis hält edle Gesinnung und edle Geburt für zusammenfallende Dinge, während Euripides von dem Geburtsadel nicht viel wissen will, vgl. Dikt. fr. 336, Alex. fr. 52, El. 367 f.

Sophokles.

Th. Gomperz, Hérodote et Sophocle. Mélanges Henri Weil. Paris 1898, S. 141 f., ergänzt im fünften Fragm. πέντ' ἐπὶ πεντήκονθ' ⟨ἑξάκις ἑπταέτει⟩, indem er ungenaue Ausdrucksweise annimmt, da nach Pamphilas Angabe der Altersunterschied zwischen Sophokles und Herodot zwölf Jahre betrug. Geistreich, aber ohne sichere Gewähr, weil auch andere Ergänzungen möglich sind.

Jon.

Th. Reinach, Un fragment d'Jon de Chios. Rev. des études gr. 1901, S. 8 f., vermutet fr. 3, 2 τῶν συμφωνουσῶν ἁρμονιῶν τριόδους „trident de tetrachordes consonnants entre eux". Einfacher ändert Wilamowitz, Hermes 1902, S. 305 f., τὰς συμφωνούσας in εἰς σ., „die du für die symphonischen Dreiwege der Harmonie eine zehnstufige Ordnung hast"; die Anlage von zehn Intervallen ermöglicht drei Tetrachorde. Aber das äolische ἔχοισα hätte er bei Jon nicht verteidigen sollen.

Kritias.

W. Nestle, Kritias. N. Jahrb. f. klass. Altert. 1903, S. 94 f., spricht über die Elegien des Kritias, als dessen Vorbilder auf dem Gebiet der politischen Elegie er Solon und Theognis betrachtet. Fragment 1 über die Erfindungen führt er auf Protagoras περὶ τῶν ἐν ἀρχῇ καταστάσεων zurück.

Antimachos.

E. Rohde, Der griech. Roman[2], S. 77 f., bezeichnet den Antimachos mit Rücksicht auf seine Lyde als den eigentlichen Begründer jener Kunst einer lyrischen Erzählung, richtiger vielleicht, einer erzählten Lyrik, wie sie, im vollen Gegensatz zum reinen Epos der alten Zeit, von den alexandrinischen Dichtern eifrig ausgebildet wurde. Die Richtigkeit dieses Urteils prüft

E. Romagnoli, L'elegia alessandrina prima di Callimaco. Atene e Roma 1899, S. 177 f.,

nach. Dabei gelangt er zu dem Ergebnis, daß unser Dichter die mythischen Stoffe nur wegen ihrer Seltenheit und Entlegenheit, nicht wegen ihres erotischen Charakters ausgewählt habe; sein Verdienst bestehe also nur darin, weniger bekannte Mythen in Distichen dargestellt zu haben, und insofern deute er zwar auf die alexandrinische Zeit hin, sei aber kein Vorgänger der Alexandriner, da er im klassischen Fahrwasser bleibe. Zum Beweise beruft er sich auf Plut. consol. ad Apoll. S. 106 B, eine Stelle, aus der doch im Zusammenhang hervorgeht, daß Antimachos die Liebesleiden anderer besang, und dasselbe folgt aus Hermesian. fr. 2, 41 f., wo man γόων mit dem Verfasser nicht von den Klagen des Dichters verstehen darf, sondern von den Klagen derer, die er darstellte. Wenn die erotische Seite in den erhaltenen Fragmenten nicht so stark hervortritt, wie man vielleicht erwartet, so darf man nicht vergessen, daß wir nur spärliche Überreste besitzen, die uns über die Art der Behandlung der Sagen keinen Aufschluß geben. Ebensowenig läßt sich angesichts der Überlieferung der Einfluß der Lyde auf die Alexandriner in Abrede stellen, den ja schon die Elegie Leontion des Hermesianax bezeugt. So wird Rohde recht behalten, der übrigens die Bedeutung des Philetas für die Alexandriner so wenig wie der Verfasser verkennt; denn er nennt ihn den eigentlichen Archeget der spezifisch hellenistischen Dichtung.

Platon.

D. Fava, Gli epigrammi di Platone (testo, varianti, versione) preceduti da uno studio sull' autenticità di essi. Milano 1901.

Der Verfasser untersucht, von der im Jahre 1834 erschienenen Abhandlung Wernikes ausgehend, die Frage nach der Echtheit der dem Platon zugeschriebenen Epigramme. Das Ergebnis stimmt mit dem früherer Forscher überein, nämlich alle Epigramme seien dem Platon abzusprechen; daß eine solche Kritik zu weit geht, habe ich im Jahresber. Bd. 92, S. 32, dargelegt. Auch die Erklärung, die der Verfasser für die Zuweisung von Epigrammen an den Philosophen anführt, genügt nicht; er meint nämlich, in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts habe ein Rhetor, um Platon in ein schlimmes Licht zu setzen, unter seinem Namen Epigramme, welche die natürliche und unnatürliche Liebe verherrlichen, verbreitet. Aber selbst, wenn man diese gewiß nicht sehr wahrscheinliche Hypothese gelten läßt, muß man nach dem Grunde fragen, warum Platon die nicht erotischen Epigramme, die ja viel zahlreicher sind,

zugeschrieben wurden, und darauf erhält man von dem Verfasser keine Antwort. Der Text der Epigramme ist von einem kritischen Apparat und einer italienischen Übersetzung begleitet.

Philiskos.

E. Drerup, De Philisci in honorem Lysiae epigrammate. Musée belge 1899, S. 206 f., will aus Ps.-Plut. X. orat. vitae p. 836 C schließen, Isokrates sei in dem Gedicht des Philiskos so erwähnt gewesen, daß man ihn für jünger als Lysias habe halten müssen. Dies ist unrichtig; der Schreiber folgert aus der Tatsache, daß Philiskos, der Ἰσοκράτους μὲν γνώριμος, ἑταῖρος δὲ Λυσίου war, den Nachruf auf den verstorbenen Lysias verfaßte, daß dieser älter als Isokrates war. Aber auch die Vermutungen zu V. 5 f. an und für sich: Ἰσοκράτης κήρυκα πλέκοι τινὰ Λυσίᾳ ὕμνον, δόντα κλέος λαμπρὸν καὶ σοφῷ ἀθάνατον sind nicht zu billigen; denn nach Ps.-Plutarch schreibt Philiskos, nicht Isokrates, den Hymnos, worauf auch die Anrede in V. 1 f. hindeutet; sodann sind die Änderungen willkürlich und gewaltsam, und die Redensart δόντα κλέος vom Hymnos ungewöhnlich. Ich lese, indem ich nach V. 4 keine Lücke annehme, sondern mit Salmasius und anderen V. 3 τῷ γὰρ . . . μεθαρμοσθέντι, jedoch V. 4 ἕτερον in ἑτάρῳ (vgl. Ps.-Plut. ἑταῖρος δὲ Λυσίου) ändere, in V. 6 δύντα καταφθιμένων κὰς (oder κεἰς) ζόφον, ἀθάνατον und in V. 7 ὁποῖον st. ἅπασιν, um das Zusammentreffen von ἅπασιν und πᾶσι (V. 8) zu vermeiden: die Phrontis soll zu Ehren des verstorbenen Lysias einen Hymnos schaffen, der sogar hinab in das Dunkel des Hades dringt und unsterblich ist, also überall und immer ertönt.

[Demosthenes.]

Das in Demosthenes' Kranzrede § 289 eingelegte Epigramm auf die bei Chäroneia Gefallenen behandelt

R. Peppmüller, Zu Demosthenes de corona 289. Philologus 1899, S. 469 f.

Er nimmt mit Recht an, daß es nicht gefälscht, sondern vom Original abgeschrieben sei, vgl. Jahresber. Bd. 75, S. 143 f.; aber manches sei auf dem Steine unleserlich gewesen, und das habe der, welcher das Epigramm abschrieb und in die Rede einschob, auf eigene Faust hergestellt; so sei V. 5 μὴ ἐπὶ ζυγὸν αὐχένι θέντες st. ὡς μὴ ζυγὸν κτλ. und V. 8 mit Polyb. V, 10, ὀστέ' st. σώματ' zu lesen, das letztere gut, das erstere kaum nötig, weil θεῖναι hier poetisch den Sinn des Kompositums ἐπιθεῖναι hat.

Äschrion.

Dem Äschrion weist

W. Headlam, On Herodas. Class. Rev. 1899, S. 151 f.,

die Fragmente bei Cramer Anecdot. II, 371. 480. 483 zu, nämlich vom Salamander: ζῷον ἐν πυρὶ σκαῖρον, ferner ἧν νύκτες χαρίζονται· νυκτεριναὶ σωμάτων συνουσίαι, eine Zuweisung, die natürlich unsicher bleibt.

Philetas.

Über den Namen spricht

W. Crönert, Philitas von Kos. Hermes 1902, S. 212 f.,

der Philitas als richtige Form verlangt, worin ihm Wilamowitz in seiner griechischen Literaturgeschichte gefolgt ist. Doch ist die Sache meiner Meinung nach noch nicht sicher; denn die Überlieferung schwankt zwischen Philetas, Philitas und Phileitas, und aus ursprünglichem Philetas konnte infolge des Itazismus ebensogut Philitas und Phileitas werden wie umgekehrt. Die Schreibart bei den römischen Dichtern scheint mehr für Philetas zu sprechen, und die Auffindung des Namens Philitas auf einer koischen Inschrift entscheidet die Frage auch noch nicht, weil beide Namen nebeneinander möglich sind, wie z. B. Onites neben Onetes, Komitas neben Kometas. Philetas ist gebildet wie Kometas, Niketas, Onatas; das Appellativum φιλητής steht Anth. Pal. V, 270. Auch ist die Bildung keine späte, wie Onatas zeigt.

Die Dichtkunst des Philetas nach Form und Inhalt würdigt

E. Romagnoli, L'elegia alessandrina prima di Callimaco. Atene e Roma 1899, S. 177 f.

Er schreibt ihm das Verdienst zu, in die alten Sagen die neuen Liebesgeschichten eingeflochten zu haben, und leugnet damit seine Beeinflussung durch Antimachos, mit Unrecht, wie ich bei der Besprechung des letztgenannten hervorhob, wenn ich auch gerne zugebe, daß er auf der von seinem Vorgänger eingeschlagenen Bahn viel weiter gegangen ist. Mit Recht betont er, wenn auch nicht zuerst, seine Vorliebe für das Wunderbare und Entlegene, sowie die durch ihn erfolgte Einführung des bukolischen Elementes in die Elegie. Auch darin bin ich mit ihm einverstanden, daß die Poesie des Philetas nicht nur das Erzeugnis mühseliger Anstrengung ist, wie Couat meint, sondern auch einer namhaften poetischen Begabung, die es ihm ermöglichte, einer der ersten oder geradezu der erste unter den gelehrten alexandrinischen Dichtern zu werden. Ob er

jedoch neben Büchern auch noch andere direkte Quellen benützte, um seine Stoffe daraus zu schöpfen, wie der Verfasser annimmt, erscheint mir zweifelhaft. In der Darlegung der Metrik und der Sprache des Philetas folgt der Verfasser Couat, und er hätte auch hinsichtlich der metrischen Form des Hermes nicht von ihm abweichen und die Abfassung dieses Gedichtes in daktylischen Hexametern nicht bezweifeln sollen. Der Hermes ist ein Epyllion, wie sie bei den Alexandrinern nicht selten sind, vgl. J. Heumann, De epyllio Alexandrino. Diss. Lips. 1904. Zum Schlusse bemerke ich noch kurz, daß K. Kuiper in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden, Utrecht 1902 über den Hermes des Philetas handelt.

Hermesianax.

Mit der Erklärung und Verbesserung des bei Athen. XIII, 597 erhaltenen fr. 2 (Bergk), 3 (Hartung) beschäftigen sich

1. W. Headlam, Journal of Philology 1898, S. 94 f.

2. A. Ludwich, Coniectaneorum in Athenaeum fasc. II, Hermesianactis fragmentum continens. Königsberg 1902.

Von den Vorschlägen des letzteren Gelehrten erwähne ich V. 4 ἀχόρην st. ἀκοήν, 23 ἔχων δ' st. ἑκόνθ', 25 πάσας δ' ἐλέγων st. δὲ λόγων, 55 τὸ δέ νυ ῥίον st. τὸ δὲ μυρίον, 82 μόχθων st. μύθων, 96 αἶψ' ἰδανῆς st. ἀπ' ἰδανῆς, von denen des ersteren 66 ἀργεύων st. αἰγείων; aber V. 8, wo Ludwich παντοίους in πᾶν· δοιοὺς ändert, ist eher παγκοίτας zu lesen.

Eine Würdigung des Hermesianax als Dichter gibt

E. Romagnoli, L'elegia alessandrina prima di Callimaco. Atene e Roma 1899, S. 177 f.

Er schätzt seine Phantasie, sein plastisches Talent und seinen Geschmack ziemlich niedrig ein, schlägt aber seine Bedeutung für die Entwicklung der Elegie hoch an, weil er zuerst seine Poesie vom Mythos frei gemacht habe, wenn er auch seine Hauptpersonen noch zum Teil von den alten Heroen abstammen lasse, um so den Zusammenhang mit den Klassikern herzustellen. Ich glaube, daß der Verfasser mit dieser Annahme zu weit geht; Hermesianax behandelt allerdings nicht die alten Sagen, aber er setzt an ihre Stelle nur andere Sagen und Erzählungen, die den Reiz der Neuheit haben, und schreitet so auf dem von Philetas betretenen Weg weiter, ohne sich in der Art der gewählten Stoffe wesentlich von ihm zu unterscheiden. Von dem Mythos und der Sage hat sich die

alexandrinische Elegie nie freigemacht, nur hat sie immer entlegenere und gelehrtere Sagen gesucht.

Alexander Ätolus.

U. v. Wilamowitz, Lesefrüchte. Hermes 1902, S. 303, behandelt das bei Macrob. saturn. V, 22, erhaltene Fragment der Musen, fr. 2 (Bergk und Hartung). V. 4 vermutet er αἴρων (st. ερην), indem er erklärt: „als das Volk in der Lage ist, 1000 Schekel, Dareiken, zu erheben, beschließt man, den ausgezeichneten Dichter zur Abfassung eines Kultliedes zu bestimmen". Daß in ερην ein Partizip steckt, ist gewiß richtig, aber αἴρειν wird sich kaum in der hier verlangten Bedeutung finden. Man braucht ein Kompositum des seltenen ἐράω, also συνερῶν = συμφέρων; der Ausfall von σύν nach χρυσείων kann nicht auffallen.

Über die poetischen Verdienste des Alexander spricht

E. Romagnoli a. a. O.

Er wirft ihm vollständigen Mangel nicht nur des poetischen Gefühls, sondern auch des guten Geschmacks vor, und beides mag für uns zutreffen. Um jedoch den alten Dichtern und Schriftstellern gerecht zu werden, dürfen wir sie nicht allein mit unserem Maßstabe bemessen, sondern müssen auch das Urteil ihrer Zeitgenossen über sie berücksichtigen, und das war für Ätolus entschieden günstiger. Was der Verfasser an ihm besonders verurteilt, nämlich daß er in seinem „Apollon" die Geschichten dem Gotte selbst in den Mund legt, galt zu seiner Zeit gewiß für einen Vorzug; Lykophron mit seiner „Alexandra" war ihm darin vorangegangen.

Höher schätzt E. Romagnoli a. a. O. den

Phanokles

ein, dem er Phantasie, Erfindungsgabe und anziehende Darstellungsweise zuerkennt, aber das dramatische Talent, die Fähigkeit, die Gestalten plastisch vor Augen treten zu lassen, abspricht, beides im Anschluß an Couat. Aber auf eine Frage ist der Verfasser bei seiner Übersicht über die alexandrinische Elegie von Kallimachos nicht eingegangen, die jetzt eine große Rolle spielt, nämlich wie sie sich zur römischen Elegie verhält; über die Beziehung zwischen der griechischen und römischen Liebeselegie einige Worte.

Fr. Leo hat in seinen „Plautinischen Forschungen" 1895 die Ansicht ausgesprochen, daß die römischen Elegiker nicht unmittelbar aus den attischen bzw. aus den auf ihnen beruhenden römischen

Komödien geschöpft haben, sondern nur mittelbar infolge ihrer Benützung der alexandrinischen Elegie, die Liebesszenen der attischen und neuen Komödie nachgeahmt habe, vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1898, S. 47 f. 722 f. Rhein. Museum 1900, S. 604 f. Röm. Literatur 1905, S. 349. Der Gedanke wurde von anderen weiter ausgeführt, so von

Fr. Wilhelm in der Satura Viadrina 1896 und im Philologus 1901, S. 579 f.

V. Hölzer, De poesi amatoria a comicis Atticis exculta, ab elegiacis imitatione expressa. Diss. Marburg 1899.

R. Bürger, De Ovidi carminum amatoriorum inventione et arte. Diss. Wolfenbüttel 1901.

Wenn wir aber die alexandrinische Liebeselegie, soweit sie uns aus den Überresten und der Überlieferung bekannt ist, mit der römischen Elegie vergleichen, so zeigt sich ein großer Unterschied; sie zeigt keine Spur von der subjektiven Erotik der Römer, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf Liebesgeschichten aus Mythos und Sage, wozu Phanokles noch die Knabenliebe hinzufügt. Eine Abhängigkeit von der Komödie läßt sich nirgends nachweisen, und die Berührung der römischen Elegie mit ihr beschränkt sich auf die Einflechtung von Mythen, die jedoch hier nur Ausschmückung und gelehrtes Beiwerk, nicht die Hauptsache wie bei den Alexandrinern ist, oder auf die Beimischung eines bukolischen Elementes.

Die Übereinstimmung zwischen der römischen Elegie und der griechischen Komödie auf dem Gebiet der subjektiven Erotik kann also nicht aus der alexandrinischen Liebeselegie abgeleitet werden; ebensowenig kann sie aber, wie Leo richtig gesehen hat, auf direkter Benützung beruhen. Das Bindeglied ist das griechische Epigramm, das die Liebesmotive der Komödie aufnahm und nach allen Seiten hin weiter ausgestaltete; aus ihm schöpften die römischen Elegiker. Dies führt weiter aus F. Jacoby, Zur Entstehung der römischen Elegie. Rhein. Museum 1905, S. 38 f.; vgl. auch U. v. Wilamowitz, Griech. Literatur 1905, S. 140.

Archelaos.

Zwei neue Fragmente des Archelaos wurden im cod. Vatic. 1087, S. 300 f. unter den Ἀστερισμοὶ μετὰ τῆς ἑρμηνείας καὶ ἱστορίας entdeckt, wo zu Nr. XXXIV περὶ τοῦ Λαγωοῦ am Schlusse die Worte beigefügt sind: τὸν δὲ αὐτὸν τρόπον καὶ Ἀρχέλαος ἐν τοῖς Ἰδιοφυέσι ταῦτα δηλοῖ, und zu Nr. XLI περὶ τοῦ Ὕδρου, ἐφ' ᾧ Κρατὴρ καὶ

Κόραξ ähnlich: καὶ Ἀρχέλαος δέ φησιν ὁμοίως ἐν τοῖς Ἰδιοφυέσιν, vgl. A. Rehm, Eratosthenis catasterismorum fragmenta Vaticana. Progr. Ansbach 1899, S. 12 und 15 und E. Maaß, Commentariorum in Aratum reliquiae, Berlin 1898, S. 254 und 267. 580. Vgl. auch noch S. 79, 6. 7 Adn. zu Achillis fr. 6, wo Maaß bemerkt, daß Archelaos auch noch an anderen Stellen in den Arat-Kommentaren erwähnt gewesen sei.

Kallimachos.

Eine neue Hs. des Kallimachos bespricht

U. v. Wilamowitz, Eine Handschrift des Kallimachos. Hermes 1901, S. 309.

Sie ist als cod. Perusinus scr. 23, Nr. 57, bezeichnet, und eine sorgfältige Vergleichung von ihr fand sich im Nachlasse Tycho Mommsens. Da sie aber, wie sich herausgestellt hat, nur eine Abschrift der editio princeps ist, so ist sie ohne Wert.

Zur Kritik und Erklärung der Gedichte tragen bei

1. G. Wörpel, Eine Anspielung in dem Zeushymnus des Kallimachos. Rhein. Museum 1902, S. 460 f. [V. 79 f.]

2. C. Cessi, Spigolature alessandrine, II, Callimaco I, 78—80. In Memoria di Oddone Ravenna. Padova 1904.

3. O. A. Danielsson, Callimachea. Eranos. Acta phil. Suecana edenda curavit W. Lundström IV. Upsala 1900 bis 1902, S. 77 f. [Konjekturen zu Hymn. 2—6.]

4. L. Radermacher, Griechischer Sprachgebrauch. Philologus 1901, S. 500 f. [Hymn. Apoll. 97 f.]

5. G. Wörpel, Textkritisches zum Artemishymnus des Kallimachos. Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, Nr. 15, S. 420 f.

6. G. Kaibel, Sepulcralia. Hermes 1900, S. 567. [Epigr. 28.]

7. W. G. Headlam, Various conjectures. Journal of Philology 1898, S. 909. [Fr. 308, Epigr. 28.]

8. U. v. Wilamowitz, Lesefrüchte. Hermes 1902, S. 314 [fr. 536. 525], 327 [fr. 481].

Daraus führe ich folgendes an: Wörpel erkennt zwar an, daß h. I, 79 f., allgemein gehalten ist, meint aber doch, daß der Dichter dabei den Philadelphos, den besonderen Liebling des Zeus, im Auge

hatte, und daß auch die Leser bzw. Hörer an diesen denken mußten; daraus schließt er, daß unser Hymnus nicht viel nach 270 abgefaßt ist. Ich halte mit Vahlen, Susemihl u. a. diese Beziehung für irrig und demnach auch die daraus abgeleitete Abfassungszeit. Danielsson vermutet h. III, 218, gut ἐπίκλητον st. ἐπίκλητοι; IV, 180 f., weist er mit Recht darauf hin, daß aus den Worten παρὰ τριπόδεσσιν ἐμεῖο „bei meinem Heiligtum" nicht geschlossen werden dürfe, daß die Gallierhorden in das Tempelgebäude eingedrungen seien, und VI, 92, schützt er die Überlieferung ἔτι μεῖζον durch Verweisung auf Eurip. Hec. 1120 f. Radermacher meint, die Worte II, 97 f., ἰὴ ἰὴ παιῆον hätten nur einen Sinn, wenn sich eine etymologische Spielerei darunter verberge = ἵει ἵει παῖ ἰόν, erklärt vom Dichter mit ἵει βέλος, woraus dann folgen würde, daß η ει und ι schon zu Kallimachos' Zeiten aneinander angeklungen hätten; ich könnte diese Auffassung nur teilen, wenn die Worte ἵει βέλος nicht auch dem Volke in den Mund gelegt wären, sondern vom Dichter zur Erklärung von ἰὴ ἤον beigefügt wären; so können ἰὴ ἰὴ παιῆον nur ein ermunternder Zuruf an den Päeon sein, der Aufforderung ἵει βέλος vorausgeschickt, ein Zuruf, aus dem Kallimachos das Ephymnion der Apollonlieder ableitet. Wörpel liest h. III, 4, ἀρχόμενος ὅτε, indem er ως für Dittographie der Endung von ἀρχόμενος erklärt. Kaibel vergleicht mit Epigr. 28 Bücheler carm. epigr. 991. 1321; an Kallimachos schließt sich Meleager Anth. P. VII, 461, an, womit vgl. Martial V, 34, und Diodor. Anth. P. VII, 632, mit dem Bücheler carm. epigr. 1152 und 1192 zu vergleichen sind. Daß Epigr. 28, 3 f., richtig sind, zeigt Headlam durch Verweis auf Aeschyl. Pers. 643. 631, Choeph. 125. 398. Wilamowitz schreibt fr. 536 Ἰοῦ, κήδεα und hält es für ein Bruchstück aus Ἰοῦς ἄφιξις. Fr. 525 vermutet er πάσαιο und zu fr. 481 vergleicht er Gregor v. Naz. an Nikobulus ep. 2, 9: τί γάρ; ἦ τῇ Περσικῇ σχοίνῳ μετρεῖσθαι δεῖ τὴν σοφίαν κτλ.

Neue Scholien zum Artemishymnus veröffentlichen

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, The Amherst Papyri. Part. II. London 1901,

unter Nr. 20; sie beginnen mit V. 107, sind mit den schon bisher bekannten verwandt, aber reichhaltiger und bringen zwei unbedeutende Abweichungen im griechischen Text des Hymnos. Behandelt sind sie mit Beiträgen zu V. 107, 138, 143, 172 f. und 178 von

L. Radermacher im Rhein. Museum 1902, S. 141 f.

Zu den Beiträgen hat auch H. Usener beigesteuert.

Mit der Feststellung des Inhalts einiger Gedichte der Aitien beschäftigen sich

1. S. Eitrem, Observationes mythologicae ad Ovidium spectantes. Philologus 1899, S. 451 f. ['Ιοῦς ἄφιξις].

2. G. Knaack, Hero und Leander. Festgabe für Fr. Susemihl. Leipzig 1898, S. 46 f.

3. R. Holland, Die Sage von Dädalos und Ikaros Progr. Leipzig 1902 und dazu

4. G. Knaack, Zur Sage von Dädalos und Ikaros. Hermes 1902, S. 598 f.

5. J. Nicole, Un fragment des Aetia de Callimaque. Collection de la ville de Genève Nr. 97. Rev. des études gr. 1904, S. 215 f.

Eitrem nimmt als Inhalt der 'Ιοῦς ἄφιξις die erste Ankunft der Io in Ägypten an; das αἴτιον war nach ihm die Verwandlung der Io in die Isis. Außerdem glaubt er, daß in dem Gedicht die Versetzung der Io unter die Gestirne erwähnt und auch ihre der Ankunft vorausliegenden Schicksale, und zwar von Hera selbst, erzählt worden seien. Danach weist er diesem Gedichte eine Anzahl der erhaltenen Fragmente zu, von denen die meisten aber so unbestimmten Inhalts sind, daß ihre Zugehörigkeit zur 'Ιοῦς ἄφιξις zweifelhaft bleiben muß.

Knaack nimmt eine von J. Klemm, De fabulae, quae est de Herus et Leandri amoribus, fonte et auctore. Diss. Leipzig 1879 ausgesprochene Vermutung, nämlich daß Ps.-Ovid ep. 17 f. und Musäos' Epyllion Hero und Leander auf die Ätien des Kallimachos als Quelle zurückgehen, wieder auf und sucht sie möglichst wahrscheinlich zu machen, gesteht aber selbst, daß das uns dafür zur Verfügung stehende Material nicht ausreicht. Die Elegie des Kallimachos enthielt nach ihm die erste Bekanntschaft der Liebenden, Leanders Schwimmen über das Meer zur Nachtzeit und den Tod des Paares. Die fr. anon. 12 und 61 weist er diesem Gedicht zu.

Holland bekämpft R. Wagner, der in der epitome Vaticana ex Apollodori bibliotheca, Leipzig 1891, S. 133 f. Kallimachos in seinen Ätien als Vorbild Ovids in der Darstellung der Sage von Dädalos und Ikaros bezeichnet hat, indem er aus Schol. A Hom. B 145 und Diodor IV, 77, eine Version der Sage konstruiert, die mit Apollodor und Ovid im Widerspruch steht und von ihm als kallimacheisch in Anspruch genommen wird. Knaack zeigt, daß diese mit Kallimachos nichts zu tun hat, während die von Ovid dem Dädalos

in den Mund gelegten Anweisungen an Ikaros über den Flug mit Apollodor übereinstimmen und auch dem Kallimachos zugeschrieben werden dürfen, da sie auf die Erklärung des Ἰκάριον πέλαγος hinauslaufen. Wagner wird also mit seiner Annahme recht behalten, obgleich auch hier bei dem Mangel an beweiskräftigen Fragmenten aus der Dichtung des Kallimachos keine Sicherheit zu erlangen ist. Daß aber Ovid neben dem Kyrenäer noch andere Quellen, besonders die Tragödien, benützte, gibt auch Knaack zu. Holland schreibt fr. 173 ἐπὶ γαῖαν st. ἐπὶ σίττην, das durch Dithographie von ἐπί aus ἐπὶ γῆν entstanden sei.

Ein neues Fragment der Ätien hat Nicole auf einem zu Gizeh gefundenen, von Genf angekauften Pergamentstück entdeckt, das nach dem Charakter der Schrift dem fünften oder sechsten Jahrhundert n. Chr. angehört und neben dem distichischen Text Scholien grammatischen, mythologischen und geographischen Inhalts aufweist. Da in den Versen Äetes und Arete genannt werden, die bei Apoll. Rhod. IV, 980 f., vereinigt sind, so stammen sie aus den Argonauten des Kallimachos und schildern die Zeit, wo diese auf Scheria ankommen und Alkinoos zwischen ihnen und den Gesandten des Äetes das Urteil fällt. Den Anfang erklärt der Verfasser für ein Gespräch zwischen Hera und Iris, das Folgende für ein Gespräch der Hera mit Jason und Medea. Das Gedicht muß umfangreich gewesen sein, da im Scholion ein 33. Teil erwähnt wird. Die Verse tragen zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Kallimachos und Apollonios bei, die nicht miteinander übereinstimmen.

Den Gebrauch der Präpositionen bei Kallimachos untersucht

P. Priewasser, Die Präpositionen bei Kallimachos und Herondas, verglichen mit denen bei Bakchylides und dem bereits für Pindar bekannten Resultate. Progr. Hall 1903,

ohne jedoch die Überlieferung genügend zu berücksichtigen und das Verhältnis des Dichters im Gebrauch der Präpositionen zu den früheren und späteren Dichtern gebührend hervorzuheben; auch Pindar und Bakchylides sind trotz des Titels nur wenig zum Vergleich herangezogen. Der erste Teil beschäftigt sich in zwei Kapiteln, einem allgemeinen und besonderen Teile, mit Kallimachos. Die statistische Übersicht zeigt, daß ἐν und ἐπί die Lieblingspräpositionen des Dichters sind; κατά mit Gen., ἀνά mit Dat. und μετά mit Gen. gebraucht er nicht. Wiederholung der Präposition bei mehreren Satzgliedern ist selten, gewöhnlich steht sie nur beim ersten Glied, h. III, 246 nur beim zweiten Glied; doch findet sich bei τὲ καί,

τέ τέ, ἤ, οὔτε οὔτε, μηδέ und der Präp. ἐν auch Wiederholung. Ebenso selten ist die Verbindung von Präposition mit Adverb, wie ἐξέτι, ἐξότε, εἰσέτι, ἐς πάλιν, ἐφύπερθε, καθύπερθε, oder ἄχρις, μέχρι, μέσφα, ἔστε mit ἐς, ἐπί, ποτί. Einschiebungen zwischen Präpos. und Nomen stimmen mit dem sonstigen Gebrauche überein und ebenso die Vermeidung des Hiatus, der nur bei καί und ἤ vor einer Präposition, bei der Nachstellung von ἐνί und ὑπό, bei der Zwischenstellung von ἐν, ἐπί und ὑπό, bei ἔνδοθι, ἀπό, εἰς, ἐπί, ἐν, ἐκ, ὑπέρ, ἔσω, ἐξέτι, sowie vor ἓ und οἷ vorkommt. Bemerkenswert ist ἐν εὐσεβέων ep. 10, 4.

Die Mythologie des Kallimachos behandelt

K. Kuiper, Studia Callimachea, II. De Callimachi theologumenis. Lugduni Batavorum 1898, VIII, 159, S. 8.

In 13 Abschnitten legt er dar, wie Kallimachos das Wesen der Gottheiten schildert, zeigt, daß der Dichter bestrebt ist, seinen Göttern griechische Abstammung zu sichern, betont die Vorliebe, die Kallimachos für das Altertümliche, besonders für die Sagen und Kulte der Minyer, der Urahnen der Kyrenäer, hat, weist darauf hin, wie angelegentlich er den delischen Kult allen anderen vorzieht, setzt auseinander, daß Kallimachos weder von einer Verschmelzung der griechischen mit den ägyptischen Gottheiten noch vom Synkretismus, Orphismus, der naturalistischen Erklärung der Götter und dem Euhemerismus etwas wissen will, und macht uns mit den eigenen religiösen Anschauungen des Dichters, mit den von ihm vorgenommenen Änderungen des überlieferten Sagenstoffes und mit seinen Ansichten über Macht und Heiligkeit der Götter, über Leben und Tod der Menschen bekannt. Die Darlegungen des Verfassers sind verdienstlich und dankenswert, insbesondere seine Nachweise über das Verhalten des Kallimachos gegen die Bestrebungen derer, die die griechische Religion mit der ägyptischen vermischen wollten; um so bedauerlicher ist es, daß er es unterlassen hat, alle Abweichungen des Dichters von der Überlieferung zusammen zu stellen und uns so ein abschließendes Urteil zu ermöglichen, und daß er auf Grund der von ihm gewählten Disposition öfter Zusammengehöriges auseinandergerissen hat. Im einzelnen erwähne ich, daß er die Verlegung des Wohnsitzes des Hephästos nach Lipare den gelehrten Studien des Dichters zuschreibt, der von den Wundern dieser Insel bei Theophrast, Kallias und Pytheas Massiliotes gelesen habe, daß er den Artemishymnus, den er S. 21 f. behandelt, auf die arkadische Diana gedichtet sein läßt, daß er einen engeren Anschluß des Dichters an die Überlieferung in den Hymnen als in den anderen Gedichten

findet, daß er den sechsten Hymnus auf die Thesmophorienfeier in Kyrene bezieht; beachtenswert ist auch der Hinweis darauf, daß der Gebrauch der alten Namen und Bezeichnungen nicht immer aus dem Streben, Gelehrsamkeit zu zeigen, entsprungen ist, sondern auch aus dem Wunsche, damit einen Beweis für die älteste Kultstätte des Gottes zu erbringen, und recht interessant ist die Aufzählung von Anachronismen bei Kallimachos S. 31 f. Die fr. 561 und 556 spricht Kuiper unserem Dichter ab.

Über Leben und Werke des Kallimachos stellt neue Untersuchungen an

C. Cessi, Studi Callimachei. Studi italiani di filologia class. 1899, S. 301 f.

Hinsichtlich des Geburtsjahres stimmt er mit Fr. Susemihl u. a. überein, indem er es in das Jahr 310 verlegt; aber seinen Tod setzt er mit 245/6 entschieden zu früh an. Um 290 studierte Kallimachos mit Aratos in Athen, bereiste dann Griechenland und war etwa von 284—270 νεανίσκος τῆς αὐλῆς in Alexandreia, eine Bezeichnung, deren Aufklärung auch dem Verfasser nicht gelungen ist. Daß er nie Bibliothekar war, wird mit Recht bemerkt. Indem Cessi dann zur Betrachtung der Werke des Kallimachos übergeht, wendet er sich zunächst den Hymnen zu, die er in zwei Gruppen zerlegt; den 5., 6. und den durch die fr. 146 a. b. c. vertretenen auf Persephone, für Argos, Kos und Syrakus geschrieben, läßt er, bei h. 5 und 6 dem Vorgang Spiros folgend, in der Zeit vor dem Aufenthalt des Dichters am Hofe der Ptolemäer verfaßt sein. Sie unterscheiden sich nach ihm von den anderen dadurch, daß sie noch kein Bestreben nach Vermischung griechischen und ägyptischen Kultus zeigen, um dadurch in religiöser und moralischer Hinsicht die Politik des Königs zu unterstützen. Die letztere Ansicht ist nach den Darlegungen Kuipers zurückzuweisen, aber auch die erstere bleibt aus Mangel an ausreichenden Beweisen zweifelhaft. Dies gilt auch für die folgenden chronologischen Bestimmungen. Der Hymnus auf Zeus, nach Hesiod mit polemischer Spitze gegen Homer gedichtet, fällt nach ihm in die Jahre 266/3, in dieselbe Zeit auch der Hymnus auf Delos, der auf Artemis um das Jahr 260 und der auf Apollon in die Jahre 247/6. In der Annahme politischer Anspielungen ist er, der Mahnungen Vahlens eingedenk, mit Recht vorsichtig, wie auch Kuiper. Die Epigr. 46 und 32 fallen in 284/75, Epigr. 2 in 260/50, Epigr. 21, 28, 7 und 8 nach 260, Epigr. 5 und 10 in 250/45, Epigr. 48 in 290/284, Epigr. 27 in 278/70, fr. 70 und 74 nach 290, Epigr. 52 in 260 oder 247, Epigr. 59 in 247/6. In die

Jahre 284—270 verlegt er Elegeia und Grapheion, 278—270 die Åtien, 276 den Epithalamios auf Arsinoe und fr. 196, in 262 den Beginn des Streites mit Apollonios, in 260 die Abreise des Apollonios von Alexandria, in 255—247 den Ibis und in 245 die Locke der Berenike.

Eine Würdigung der Dichtkunst des Kallimachos geben

1. F. Kortz, Die Eigentümlichkeiten der Kallimacheischen Dichtkunst. Eine Studie zum Artemishymnus des Kallimachus und Catulls carm. 66. Progr. Cöln-Ehrenfeld 1902.

2. P. Cesareo, Un decadente dell' antichità. Riv. di filol. 1903, S. 285 f.; 1904, S. 74 f.

3. Th. Zielinski, Marginalien. Philologus 1901, S. 13 f.

Kortz, der in der Einleitung über das Leben und die Dichtkunst des Kallimachos spricht und dann den Artemishymnus und die Locke der Berenice griechisch, bzw. lateinisch und deutsch mitteilt, und Cesareo stellen die charakteristischen Merkmale der alexandrinischen Poesie übersichtlich zusammen und belegen sie mit Beispielen aus unserem Dichter, Cesareo, indem er sie aus der Beschaffenheit und den Verhältnissen jener Zeit ableitet, Kortz, indem er zum Schlusse noch zeigt, mit welcher Kunst es unser Dichter verstanden hat, die Artemis nach den verschiedenen Seiten ihrer Verehrung und Wirksamkeit hin in unserem Gedichte zu verherrlichen; allerdings scheint ihm dabei entgangen zu sein, wie wenig die hier zusammengestellten Züge zu einem einheitlichen Bilde passen, worüber Kuiper S. 21 f. zu vergleichen ist. Wenn dabei auch nicht gerade neues zutage gefördert wird, so ist doch besonders die Arbeit Cesareos wegen der Art der Auffassung und Erklärung recht lesenswert. Zielinski macht im Anschluß an h. 5, 70 f. noch auf den Stimmungszauber aufmerksam, der dadurch erreicht wird, daß der Dichter einen schönen Moment mit leicht variierten Ausdrücken noch einmal schildert und so zu längerem Verweilen nötigt.

Die Frage nach dem Zweck der Hymnendichtung des Kallimachos wirft

Ph.-E. Legrand, Problèmes Alexandrins, I. Pourquoi furent composés les hymnes de Callimaque? Rev. des étud. gr. 1901, S. 281 f.,

auf und beantwortet sie dahin, daß der zweite, fünfte und sechste Hymnus nur zum Lesen, die drei anderen dagegen für Feste geschrieben worden seien, und zwar der erste für die βασίλεια in Alexandreia, um dem dabei stattfindenden Agon vorgetragen zu werden, der dritte

für einen Agon in Ephesos und der vierte für einen solchen auf Delos. Die schon von Couat ausgesprochene Ansicht, daß der dritte Hymnos für Ephesos geschrieben sei, wird sich nicht aufrechthalten lassen; richtiger wird es sein, ihn mit Kyrene in Verbindung zu bringen, wie auch Kuiper tut. Ebensowenig kann ich aber der von dem Verfasser schon in seinen Studien über Theokrit, S. 429, Anm. 4, vorgetragenen Hypothese über den zweiten, fünften und sechsten Hymnos beistimmen. Zu ihrer Begründung betrachtet er zunächst den fünften Hymnos, der einen Widerspruch zwischen Text und begleitender Handlung zeige und in eine ganz unpassende Zeit verlegt werde; die darin behandelte Sage stehe nicht in engem Zusammenhang mit der Handlung, es seien zu viele Worte über die Gebräuche gemacht, und daß diese gerade an die λωτροχόοι gerichtet würden, sei wenig geschickt. Dasselbe gelte von dem sechsten Hymnus. Gibt man nun auch alles dies dem Verfasser zu, so drängt sich doch von selbst die Frage auf, ob sich denn diese Ungeschicklichkeiten und Fehler beim Lesen, für das doch die Illusion der Aufführung vorausgesetzt wird, weniger fühlbar machen. Ich kann mich davon nicht überzeugen, aber bei einem Dichter wie Kallimachos, dem es doch weder an Sachkenntnis noch an Überlegung und Berechnung fehlte, auch an so schwere Verstöße nicht glauben. Gegen den zweiten Hymnos erhebt der Verfasser auch keinen solchen Tadel, sondern findet nur die Art des Vortrags mit Schwierigkeiten verknüpft, eine Ausstellung, die gewiß nicht schwer ins Gewicht fallen kann, zumal wenn man bedenkt, daß der Verfasser selbst annimmt, der Hymnos sei gegen Rivalen gerichtet, denen gegenüber Kallimachos sich gewiß keine Blöße gab. Den Gedanken an Aufführung dieser drei Hymnen bei den ἀγῶνες θυμελικοί oder an Rezitation weist der Verfasser mit Recht zurück, um dann ihre Abfassung und Verbreitung in Buchform zu rechtfertigen. Dagegen erhebt sich aber das Bedenken, daß Hymnen in damaliger Zeit schwerlich die Dichtgattung bildeten, zu der man griff, wenn man nur des Dichtens wegen dichtete. Sodann fällt der zweite Hymnos mit seiner Anspielung auf den Streit mit Apollonius, sowie auf Euergetes und Berenice in eine Zeit, wo Kallimachos ohne besondere Absicht gewiß keine Hymnen mehr schrieb. So blieben nur der fünfte und sechste Hymnos übrig, die ja in Dialekt, Komposition und Mangel an Anspielungen einander ähnlich sind; aber auch bei diesen liegt kein Grund vor, sie hinsichtlich ihrer Entstehung von den anderen zu trennen.

Das Verhältnis zwischen Kallimachos und Quintus Smyrnaeus betrachtet

A. Taccone, Quinto Smirneo e Callimaco. Bolletino di filologia class. 1904/5, S. 205 f.,

der gegen F. Kehmptzow, De Quinti Smyrnaei fontibus ac mythopoeia. Diss. Kiel 1891, unter Berufung auf R. Wagner, Mythographi Graeci, I, S. 173 f., nachweist, daß sich die Annahme, Quintus habe die Schändung der Kassandra durch Aias im Tempel der Athene, das Verschweigen der ihm von Poseidon beim Schiffbruch geleisteten Hilfe und die Zertrümmerung seines Schiffes mit dem Blitz durch Athene aus Kallimachos geschöpft, nicht beweisen lasse; denn der Epiker kann auch ein mythologisches Handbuch benützt haben.

Zum Schlusse verweise ich noch für die Geschichte der Alexandriner auf

1. J. Beloch, Griechische Geschichte. III. Bd. I. und II. Abteilung. [Diadochenzeit.] Straßburg 1904.

2. A. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides. Bd. I und II. [323—30 v. Chr.] Paris 1903/04.

Phoenix.

W. G. Headlam, Various conjectures. Journal of Philol. 1898, S. 97 f., vermutet fr. 2, 4: ὃς οὐκ ἴδ' ἄστε' οὐδὲ νῶν ἐδίζητο oder ὃς οὐκ ἴδε ζῶν ἀστέρ' οὐδ' ἐδίζητο, das erstere mit Bezug auf das homerische πολλῶν δ' ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα καὶ νόον ἔγνω; aber gerade der mit πολλῶν ausgedrückte Begriff fehlt hier. Es ist wohl zu lesen: ὃς οὐκ ἴδ' ἀσπίδ' οὐδ' ἰδεῖν ἐδίζητο; denn daß er sich um Heer und Krieg nicht kümmerte, war doch an erster Stelle hervorzuheben. — V. 17 ergänzt er, indem er V. 16 mit Kaibel ἔπαισα liest; ⟨χὠκόσσ' ἔδωκα γαστρὶ⟩ χὠκόσ' ἠράσθην.

Herodas.

Neue hs. Mitteilungen zu Herondas veröffentlicht

F. G. Kenyon, Some new fragments of Herodas. Archiv für Papyrusforschung 1901, S. 379 f.

Sie wurden auf zum Teil recht kleinen Papyrusstreifen entdeckt und vom Herausgeber im Anschluß an die früher veröffentlichten Fragmente mit den Nummern 12—56 bezeichnet. Durch genaue Untersuchung der Papyrusfasern gelang es Kenyon, die fr. 12—30 den Kolumnen 42, 43 und 44 zuzuweisen und so dem achten Mimiambus einzureihen, dessen Verständnis dadurch bedeutend gewinnt, freilich noch lange nicht vollständig wird; der Herausgeber hat ihn in der jetzt fest-

stehenden Gestalt am Ende seiner Veröffentlichung beigefügt. Die fr. 31—56 sind bis jetzt noch nicht untergebracht; dagegen hat sich ergeben, daß die Einfügung des fr. 10 in die drei ersten Zeilen der Kolumne 35, die Crusius vornahm, richtig ist; aber ans Ende derselben Kolumne gehört auch das kleine Stück, das bisher ans Ende der 42. Kolumne gestellt wurde, so daß Mim. VII, 22 f. lauten: δρηθ', δπως πέπηγε χ[ὥτι σ]φην[ίσκοις | ἐξηρτίωται πᾶσα· κο[ὐ τὰ]μὲν κ[αλ]ῶς, | τὰ δ' οὐχὶ καλῶς, ΑΛΛΑΠΑ . TICAIX . . . . C|. τὸ χρῶμα δ' οὕτως ὑμ[ῖ]ν ἡ Πα[λλὰς] δοίη κτλ. In V. 24 vermutet Kenyon ἀλλ' ἀπαρτίσαι χωλούς. Diese Fragmente bespricht

H. Weil, Nouveaux papyrus litteraires. Journal des savants 1901, S. 745 f.,

der Mim. VIII, 11: μὴ τὰ ἔρια σὲ τρύχουσιν, 60: δλῃ κατ' ἰθὺ τῇ βακτηρίῃ κόψω, 69: μ' ἀφῃρεῦντο, 70: ἐδείκνυντο, 71: συχνοὺς μόχθους, 72: ὧδ' ἐγὼ νώτων, 73: εὐδόκευν ἔχων, 75: ξύν' ἔπρηξα ergänzt.

Hieran schließe ich

A. Ludwich, Über zwei Scholien zu Herondas. Ind. lect. Königsberg 1902/03.

Der Verfasser liest die Buchstaben auf dem Rande zu I, 25: κυλης mit darübergeschriebenem λικος und zu I, 79: κυηλ mit nachträglich übergeschriebenen λ und dann κα. Die Scholien hießen also ursprünglich κόλης und κόλην, eine andere Form für das gewöhnlichere κόλικος und κόλικα, wie eine spätere Hand korrigierte. Die Form κόλη sucht der Verfasser wahrscheinlich zu machen.

An Ausgaben liegen vor

1. Herondae Mimiambi. Accedunt Phoenicis Coronistae, Mattii mimiamborum fragmenta. Tertium edidit O. Crusius. Editio minor, exemplar emendatum. Leipzig 1900,

mit verkürzter Einleitung und ohne den vollständigen Wortindex, aber mit manchen Verbesserungen des Textes, die zum Teil einer erneuten Durchsicht des Papyrus verdankt werden.

2. The mimes of Herodas. Edited with introduction, critical notes and excurses by J. A. Nairn. Together with facsimiles of the recently discovered fragments and other illustrations. Oxford 1904.

Der Verfasser hat die einschlägige Literatur fleißig und im ganzen mit gesundem Urteil benützt, wenn es auch an Versehen im einzelnen nicht fehlt. Die etwas breite Einleitung klärt über Mimen, aber ohne die Untersuchungen von H. Reich beizuziehen, über Mimiamben, über die Persönlichkeit des Dichters, über Zeit und Ort

seiner Tätigkeit, über seine literarischen Vorbilder, jedoch ohne die Arbeit von H. Krakert zu kennen, und über die Vortragsweise seiner Gedichte, auf die ich weiter unten zurückkommen werde, auf. Was den Namen des Dichters anlangt, so hält er die Form Herodas für die richtige. Hinsichtlich der im Papyrus sich findenden Korrekturen vertritt er die Ansicht, daß man jede einzelne für sich auf ihre Echtheit prüfen müsse, worin ich ihm, wie ich schon öfter darlegte, beistimme. Der Text bietet wenig Neues, wie I, 82: οὐ παραλλάττειν | πείσουσα κτλ., recht ansprechend, wenn man παραλλάττειν auf die Veränderlichkeit und Untreue in der Liebe bezieht, was der Herausgeber freilich nicht tut, indem er „to go astray, desipere" erklärt; aber die Behandlung des Dialekts, die neben Jonismen auch Dorismen und Attizismen zuläßt, befriedigt nicht. Die Erklärung schöpft besonders aus Crusius und Headlam. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet die Ausgabe nicht.

Mit der Kritik und Erklärung der Mimiamben befassen sich

1. W. Headlam, On Herodas. Class. Rev. 1899, S. 151 f. und 1904, S. 308 f. [Zu allen Mimiamben.]

2. A. Ludwich, Zum ersten Mimus des Herondas. Berl. phil. Wochenschr. 1902, Nr. 27, S. 860 f. — Zum sechsten Mimus des Herondas. Ebenda Nr. 18, S. 575. — Zum siebenten Mimus des Herondas. Ebenda Nr. 20, S. 635 f.

3. R. Ellis, Herondas III, 24 f. Journal of Philol 28, S. 17.

4. A. Huemer, Zu Herondas διδάσκαλος, V. 60 f. Zeitschr. für österreich. Gymn. 1899, S. 585 f.

5. W. J. M. Starkie, Herondas IV, 45 f. Hermathena 24, S. 247 f.

6. L. Radermacher, ΒΑΥΒΩ. Rhein. Museum 1904, S. 311 f.

7. J. J. Beare, Class. Rev. 1904, S. 287 f. [VII, 96].

8. A. Brinkmann, Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik. Rhein. Museum 1902, S. 481 f. [VII, 99].

Für besonders erwähnenswert unter den hier vorgebrachten Verbesserungsvorschlägen halte ich I, 78: ἄλλου δὲ τούτων κτλ. „etwas anderes aber als" usw. von Ludwich, II, 8: ἐν δυσμενείῃ δ' ἐστὶ τῆς πόλιος· κἠγώ, da die Hs. CMENIHΔECTI hat, von Headlam, von demselben II, 16: λέξει[λό[γους μὲ]ν, 17: ἐγὼ δὲ πόρνας ἐκ

Τύρου· τί τῷ δήμῳ | τοῦτ' ἐστί;, 73: ὁ βρεῦχος = βροῦχος eine Heuschreckenart als Ausdruck der Verachtung, vgl. Athen. 163 d, 310 d. Anth. Pal. XI, 265. Plaut. Cas. 239. Photios s. v. κρέξ, τιγόνιον. Hesych. p. 398, 400 f., das Ganze eine Anspielung auf das Sprichwort τὸν ἐν Σάμῳ κομήτην, vgl. Kock, com. att. fr. III, S. 749; Battaros vergleicht sich mit diesem κομήτης, und da κομήτης gewöhnlich den Begriff κίναιδος einschließt, so erklärt sich γελᾷς V. 74. Huemer erklärt III, 60 f.: τῇ Ἀ. σεληναίῃ = τῷ πρωκτῷ coll. Zenob. 1, 52: Ἀκεσίας τὸν πρωκτὸν ἰάσατο, also „um ihn mit der Scheibe des Akesias zu präsentieren". Mim. V, 77: τὴν τύραννον bezieht Headlam auf Hera, indem er Zeus τύραννος vergleicht. Ebenderselbe vermutet V. 80 καὶ Ἀγριήνι' = Ἀγριάνια, ein Totenfest bei den Argivern; er weist darauf hin, daß ein koischer Monat Ἀγριάνιος heißt (vgl. Paton, Inscript. of Cos., S. 326 f.), an dem 1. dem König Nikomedes geopfert wird, 2. dem Hippokrates, dessen Geburtstag auf den 27. oder 26. Tag dieses Monats fällt, vgl. Westermann, Biogr., S. 449. Mim. VI, 12 liest Headlam ταῦτ' ἐμοὶ ζυγὸν, wohl richtig; V. 16 faßt er νώβυστρα = νουβυστικαί, Gegensatz von Tryphiod. 450: ἀφραδίῃ τε βέβυστο μεθημοσύνῃ τε κεχήνει πᾶσα πόλις: sie lernen ihrer Herren Geheimnisse und lauern. Das Wort βαυβῶνα, V. 19, bringt Radermacher in Verbindung mit Βαυβώ, die er für eine dämonische Hündin im Gefolge der Nachtgöttin hält, unserem „Wau wau" vergleichbar. V. 41 schlägt Headlam τί πολλά „kurz" vor. V. 94 liest Ludwich: ταύτῃ γάρ, ἴσθι, ἡγγύη σἐγῆν, Μητροῖ und V. 99 Headlam mit Diels: αὕτη σύ, νεοσσοπῶλι. Mim. VII, 26 ergänzt Headlam καλῶν (ἐσθλῶν) ὅσωνπερ, 47: τἄλλα δ' ἀψόφως ἦνται, 57: Νοσσίδες, Χῖαι coll. Schmidt, Hesych. IV, S. 286. V. 96 schlägt Beare vor: ὥστ' ἐκ μὲν ἡμέων Αἰολέος πλέω πρήξεις, indem er bemerkt: Αἰολεύς entweder als ὁ κακίας ἄνεμος Hesych. s. v. oder als „prince of extortioners", vgl. αἰολίζειν. Zu V. 99 weist Brinkmann darauf hin, daß der Schreiber σεωυτοῦ ausgelassen hatte, dann es aber auf dem freien Raum über Columna 40 nachtrug, zugleich mit dem Wort, vor dem es einzuschalten ist, nämlich στατῆρας; dazu setzte er das Verweisungszeichen, das O. Crusius als οὕτως las.

Zur Kenntnis der Grammatik des Herondas liefern Beiträge

1. L. Valmaggi, De casuum syntaxi apud Herodam. Rivista di filol. class. 1898, S. 37 f.

2. P. Priewasser, Die Präpositionen bei Kallimachos und Herondas, verglichen mit denen bei Bakchylides und dem bereits für Pindar bekannten Resultate. Progr. Hall. 1903.

Valmaggi behandelt den statt des Vokativ stehenden Nominativ, den Vokativ, den Akkusativ, den Genetiv und Dativ nach den verschiedenen Seiten ihres Gebrauchs, indem er jeweils die bei Herondas vorkommenden Beispiele zusammenstellt und die zweifelhaften Fälle kurz bespricht. Die dankenswerten Sammlungen zeigen, daß Besonderheiten im Gebrauche der Kasus bei Herondas nicht vorkommen; auch πεισθῆναι mit Gen. I, 66 ist ionisch. In die Sammlungen haben sich einige Ungenauigkeiten eingeschlichen; so ist z. B. II, 36 τῶν πορνέων Gen. part. und nicht abh. von λαβεῖν, IV, 43 und V, 50 verdanken die bei λέγειν stehenden Gen. ihre Entstehung der Assimilation und VII, 64 hängt der Gen. von ἀπεμπολῆν, nicht von χρείζειν ab.

Priewasser behandelt die Präpositionen bei Herondas wie die bei Kallimachos, wovon ich bei diesem Dichter gesprochen habe. Nach ihm kommen περί, ἀνά und ἀμφί bei Herondas nicht vor, während εἰς, πρός, ἐκ und ἐν sehr häufig sind, und zwar εἰς mit 34, die anderen mit 25—24 Beispielen. Am öftesten findet sich bei den Präpositionen der Akkusativ, dann folgt der Genetiv und zuletzt der Dativ; aber διά mit Akk., ὑπό mit Gen. und Dat. und μετά mit Dativ werden nicht gebraucht; ebensowenig Wiederholungen der Präpositionen bei mehreren Satzgliedern. Besonderheiten in der Stellung der Präpositionen finden sich nicht; IV, 18 steht σύ, V, 76 μευ δικαίως zwischen Präpos. und Substantiv. Der Hiatus wird durch die gewöhnlichen Mittel beseitigt, so auch bei καί IV, 80, 93, ἀλλά I, 88, ἐπί III, 4, 16, 21, IV, 75, 93, ἐν V, 15 und ὑπέρ X, 3. Auffallend sind παρ' ἡμέων I, 2 und ἔς μευ III, 78.

Das Verhältnis des Herondas zu anderen Dichtern und Schriftstellern untersuchen

1. O. Hense, Zum zweiten Mimiamb des Herodas. Rhein. Museum 1900, S. 222 f.

2. H. Krakert, Herodas in mimiambis quatenus comoediam Graecam respexisse videatur. Progr. Tauberbischofsheim 1902.

Hense hat in einem Aufsatze des Rhein. Museums 1895, S. 140 f., die attische Gerichtsrede als Vorbild des zweiten Mimiambos des Herodas bezeichnet, vgl. vor. Jahresber. Bd. 104, S. 103 f. Diese Ansicht verteidigt er jetzt mit Erfolg gegen R. Herzog, der in seinen koischen Forschungen und Funden, Leipzig 1899, S. 214, in der Rede des Pornoboskos speziell den Ὑπερείδειος χαρακτήρ finden will. Dabei modifiziert er aber auch seine eigene Ansicht; der

Mimiambos ist ihm jetzt keine Travestie der attischen Gerichtsrede mehr, „vielmehr soll der kunstreiche Apparat dieser Beredsamkeit und ihr bisweilen hochgegriffener Ton in komischen Kontrast treten wie schon zu dem Namen des Battaros und seiner sittlichen Verkommenheit und Halbbildung, so insbesondere zu der Niedrigkeit und Geringfügigkeit des Objekts“; denn die Kontrastwirkung ist der Lebensnerv der Herodasschen Kunst.

In demselben Aufsatz wies Hense auch auf die mannigfachen Berührungspunkte hin, die zwischen den Mimiamben des Herondas und der griechischen Komödie bestehen. Dieses Thema behandelt Krakert, einer seiner Schüler, in seiner Arbeit, einer Freiburger Dissertation. Er zeigt, wie nicht nur im allgemeinen die von Herondas behandelten Themen, Situationen und Personen mit denen der Komödie übereinstimmen, sondern daß sich diese Ähnlichkeit selbst auf Gedanken und Wörter erstreckt. Die Untersuchungen des Verfassers sind verdienstlich; nur darf man sie nicht so auffassen, als ob der Dichter bei Abfassung seiner Mimiamben bis ins einzelne Anlehen bei der Komödie gemacht habe; sie zeigen nur die große Verwandtschaft zwischen Mimiambos und Komödie hinsichtlich der Wahl der Stoffe und der Art ihrer Behandlung.

Ein lebhafter Meinungsaustausch fand über die Art und Weise, wie die Mimiamben zum Vortrag gebracht wurden, statt, ohne bis jetzt zu einem allseitig angenommenen Ergebnis zu führen. Daran beteiligten sich

1. C. Hertling, Quaestiones mimicae. Diss. Straßburg 1899.

2. Ph. Legrand, Problèmes alexandrins, II. À quelle espèce de publicité Hérondas destinait-il ses mimes? Rev. des études anciennes 1902, S. 5 f.

3. C. Watzinger, Mimologen. Mit einer Tafel. Mitteil. d. arch. Instituts ath. Abteil. 26, S. 381 f.

4. O. Crusius, Die Anagnostikoi. Festschrift für Th. Gomperz. Wien 1902, S. 1 f.

5. R. Herzog, Zur Geschichte des Mimus. Philologus 1903, S. 35 f.

6. U. v. Wilamowitz, Hermes 1899, S. 207 f.

7. J. A. Nairn in der Einleitung seiner Ausgabe.

8. R. Meister, Berl. phil. Wochenschr. 1904, Nr. 26, S. 801 f.

Hertling sucht in seiner fleißigen Dissertation zu beweisen, daß die Mimiamben nicht für die Aufführung, sondern zum Vortrag durch einen Mimen mit wechselnder Stimme bestimmt gewesen seien und ihren Platz bei den ἀγῶνες θυμελικοί gehabt hätten. Legrand unterzieht die von Hertling vorgebrachten Gründe einer eingehenden Prüfung. Zunächst weist er unter Berufung auf J. Frei, De certaminibus thymelicis, Basel 1900, den Vortrag der Mimiamben bei den ἀγῶνες θυμελικοί mit vollem Rechte zurück; aber auch von den anderen Gründen stellen sich bei der Prüfung manche als unhaltbar heraus. Beachtenswert erscheint ihm dagegen der Umstand, daß einige der Mimiamben bei der Annahme einer Aufführung zu viele Schauspieler, bzw. stumme Personen erfordern und keine vollständige Handlung ergeben würden. Daher lehnt auch er die Aufführung ab, ohne jedoch Hertlings Hypothese für mehr als möglich zu erklären. Entschieden auf Hertlings Seite treten Wilamowitz und Nairn, welche die Mimiamben von einem Manne mit entsprechender Gestikulation und dem nötigen Stimmenwechsel vorgetragen sein lassen. Wenn aber Wilamowitz die Mimen geradezu von der dramatischen Gattung ausschließen will, so wird er durch Plut. quaest. symp. VII, 8, 4 widerlegt, wo zwei Arten unterschieden werden, ὧν τοὺς μὲν ὑποθέσεις, τοὺς δὲ παίγνια καλοῦσιν, beide zur Unterhaltung beim Mahle nicht geeignet, die erstere διὰ τὰ μήκη τῶν δραμάτων, die παίγνια wegen des Inhalts. Mit diesem schriftstellerischen Zeugnis stimmt das archäologische überein, das wir Watzinger verdanken; dieser hat nämlich am Westabhang der Akropolis eine Tonlampe gefunden, die, dem Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. angehörend, die Darstellung der drei Schauspieler eines Mimos Hekyra zeigt. Herzog macht darauf aufmerksam, daß der Titel Hekyra auf den engen Zusammenhang der Mimen der hellenistischen Zeit mit den Komödien dieser Zeit hinweist. Diese entsprachen offenbar den Hypotheseis bei Plutarch, und aus ihrer dramatischen Aufführung läßt sich kein Schluß auf die Vortragsweise der hexametrischen Mimiamben des Theokrit oder der Mimiamben des Herondas nach Herzog machen. Jedenfalls widersprach der Dialekt und das Versmaß des Herondas der Aufführung nicht; denn wie Herzog richtig bemerkt, dienen diese nur dazu, die realistische Kunst seiner Charakterdarstellung in eine freiere Sphäre zu heben, da ohne diesen Rahmen der Inhalt zum Teil brutal wirken würde. Herzog neigt sich demnach dem Standpunkt von Crusius zu, der für Herondas jedenfalls lebendigen, schauspielerischen Vortrag in Anspruch nimmt, aber, von dem vierten Mimiambus abgesehen, auch

dramatische Aufführung mit den einfachsten szenischen Mitteln in geschlossenem Raume, bei häuslichen Festlichkeiten, kurz, was wir jetzt intim nennen, für möglich hält. Nach Herzog gehören sie ins Kabarett oder aufs Überbrettl. Für dramatische Aufführung tritt entschieden Meister ein, und ich stimme ihm darin bei; denn dies ist an sich wahrscheinlich, weil der dritte, fünfte und siebente Mimiambos nur bei wirklicher Aufführung durch mehrere Personen zum richtigen Ausdruck gebracht werden kann. Die Prügelszene ohne realistische Darstellung ist für mich undenkbar. Sodann scheint mir aber auch die Plutarchstelle bei beiden Arten von Mimen die dramatische Aufführung vorauszusetzen; denn es wird hier nicht Aufführung und Nicht-Aufführung einander entgegengestellt, sondern Länge und Inhalt. Was Legrand über die große Zahl der Schauspieler und die Unvollständigkeit des Inhalts sagt, steht dieser Ansicht nicht entgegen; kein Stück verlangt, von den stummen Personen abgesehen, mehr als drei Schauspieler, und das Abgerissene am Anfang und am Ende, ich möchte sagen das Rhapsodische, stimmt vortrefflich zu dem ganzen Charakter dieser aus dem wirklichen Leben herausgegriffenen Szenen. Die Aufführung kann im Theater, auf dem Markte und intim vor sich gegangen sein; in der Inszenierung hatte man hinsichtlich des Mehr oder Weniger freie Hand, selbst beim vierten Mimiambos.

Zum Schlusse erwähne ich noch

H. Reich, Der Mimus. Ein entwicklungsgeschichtlicher Versuch. I. Bd., erster Teil. Theorie des Mimus. Zweiter Teil. Entwicklungsgeschichte des Mimus. Berlin 1903, und

A. Huemer, Gibt es einen Vers μιμίαμβος? Wiener Studien XXVI, S. 33 f.,

der das Vorhandensein eines solchen Verses in Abrede stellt, da Mimiamben eine Dichtgattung und keine Verse seien; die Eigentümlichkeiten des Herondas führt er auf ältere Vorbilder zurück.

Parthenios.

Als neue Ausgabe ist

Parthenii Nicaeni quae supersunt edidit E. Martini. Leipzig 1902,

erschienen, der Bearbeitung der mythographi Graeci angehörend wie die Ausgabe Sakolowskis, aber sorgfältiger und besser als diese; sie wird von jetzt ab die Grundlage für die Parthenios-Studien abgeben.

Mit der Kritik und Erklärung des Parthenios beschäftigen sich

1. R. Ellis, New conjectures on Parthenius περὶ ἐρωτικῶν παθημάτων. Americ. Journal of Philology XXIII, S. 204 f.

2. Δ. Κ. Ζαγγογιάννης, Κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς Παρθένιον περὶ ἐρωτικῶν παθημάτων. Ἀθηνᾶ XII, S. 459 f.

3. L. Radermacher, Griechischer Sprachgebrauch. Philologus 1904, S. 1 f.

Die Abhandlung von Ζαγγογιάννης war mir leider nicht zugänglich; aus den anderen erwähne ich, daß Radermacher im Anfang der ersten Geschichte περὶ Λύρκου mit Recht μαστῆράς τε καὶ ἐρευνητὰς ἄλλους καθῆκεν, ἐν δὲ αὐτοῖς Λύρκον κτλ. in Schutz nimmt; allerdings hätte er sich dafür nicht auf Beispiele wie Lukian. de saltat. 9: ἔχαιρον ἐπὶ τῷ κάλλει καὶ τῇ ἄλλῃ ἀλκῇ αὐτοῦ berufen sollen, die hier nicht zutreffen, wie schon Meineke zu der Stelle bemerkt, sondern er hätte an Herodot, das Vorbild des Parthenios in vielen sprachlichen Dingen, erinnern sollen, der oft ἄλλοι τε oder πολλοὶ μὲν καὶ ἄλλοι, ἐν δέ gebraucht, vgl. Stein zu I, 74; μαστῆράς τε καὶ ἐρ. an unserer Stelle sind Prädikativa zu ἄλλους: „andere als Sucher und Nachforscher, darunter aber besonders“ usw. Ellis schlägt in der 27. Geschichte περὶ Ἀλκινόης in der Mitte εἰς τοσοῦτόν τι ἐλθεῖν und in der 29. περὶ Δάφνιδος am Anfang σύριγγι εἰ δή τις δεξιὸς χρήσασθαι vor.

Die Sprache des Parthenios untersucht eingehend

R. Mayer-G'Schrey, Parthenius Nicaeensis quale in fabularum amatoriarum breviario dicendi genus secutus sit. Diss. Heidelberg 1898.

Er betrachtet in gleicher Weise den Dialekt, die Wortauswahl, die Formenlehre, die Syntax, die Satzbildung, den Hiatus und die rhetorischen Figuren, überall die früheren Dichter und Schriftsteller zum Vergleiche heranziehend. Das Ergebnis faßt er auf S. 68 dahin zusammen, daß die Sprache des Parthenios sowohl den Dichter als auch den Grammatiker verrät; sie ist vielfach mit gelehrten und poetischen Ausdrücken ausgeschmückt, die zum Teil aus den Vorlagen genommen sind. Parthenios ist mit den Attikern bekannt, insbesondere aber mit Herodot, dessen γλυκύτης er mit der ἀφέλεια der Mythographen zu verbinden sucht. Er hält sich von allem Rhetorischen fern und gehört auch nicht zu den Attizisten; in seiner Darstellung

zeigt er Nachlässigkeit, besonders im Grammatischen. Daher ist bei der Behandlung des Textes Vorsicht geboten.

Bisher nahm man mit Hercher allgemein an, daß die auf dem Rand der Hs. überlieferten Quellenangaben zu den Geschichten des Parthenios (und Antoninus) nicht von dem Verfasser selbst, sondern von einem belesenen Grammatiker etwa des dritten Jahrhunderts n. Chr. stammen. Dagegen wendet sich jetzt

E. Bethe, Die Quellenangaben zu Parthenios und Antoninus Liberalis. Hermes 1903, S. 608 f.

Er hält die Angabe der Quellen durch Parthenios, wenn er mit seiner Schrift den Cornelius Gallus im Dichten unterstützen wollte, für unbedingt notwendig; die Quellenangaben müssen also von ihm selbst herrühren. Wenn wir sie trotzdem nur selten im Text finden, so erklärt sich dies daraus, daß Parthenios uns nur im Auszug vorliegt. Auf dem Rand dieses Auszugs fügte ein interessierter Mann, etwa Arethas, aus einem vollständigeren Exemplar die Quellenangaben, die er darin fand, bei; wo keine verzeichnet waren, schrieb er ȣ̆ = οὐ bei. So kommt es, daß sie bei den meisten Stücken vorhanden sind, bei anderen aber fehlen, und daß zuweilen die Angaben auf dem Rande von denen im Text verschieden sind, beide sich also ergänzen. Ein solches Exemplar ist im Heidelberger cod. 398 auf uns gekommen.

Mit den Gedichten des Parthenios befassen sich

1. R. Sabbadini, Partenio ed il Moretum. Rivista di filologia class. 1903, S. 471 f.

2. G. Knaack, Hellenistische Studien. I. Nisos und Skylla in der hellenistischen Dichtung. Rhein. Museum 1902, S. 205 f.

Sabbadini weist darauf hin, daß J. G. Vossius das Scholium, das er de poetis Graec. p. 70 veröffentlichte, dem cod. Ambros. T 21 suppl. chart. saec. XV entnahm, wo auf S. 33 oben geschrieben steht: Parthenius moretum scripsit in graeco quem Virgilius imitatus ist. Die Notiz ist nach ihm wertlos, da sie sich aus der interpolierten Stelle bei Macrob. sat. V, 17, 18: versus est Parthenii, quo grammatico in Graecis Virgilius usus est und aus dem Kommentar des Eustathius zu Perieges. Dionys. 420: ὥς φησι Παρθένιος ὁ τὰς μεταμορφώσεις γράψαι λεγόμενος, herleitet. Aus der letzteren Stelle hätte man auf die Ciris, nicht auf das Moretum schließen sollen. Damit fällt der bisher schon von allen Seiten angezweifelte Μυττωτός des Parthenios.

Die Ciris des Pseudo-Virgil führte schon Heyne auf Parthenius zurück, dem E. Rohde und Fr. Skutsch in seiner Schrift „Aus Vergils Frühzeit“ folgen. Daß der Römer aber keine Übersetzung, sondern eine freie Bearbeitung lieferte, weist Knaack nach, der den von Antoninus exzerpierten Bericht als Quelle des Parthenios annimmt. Nach ihm geht die älteste Gestaltung der Sage auf einen Epiker zurück, dessen Darstellung schon alle Züge der späteren Ausbildung im Keime enthielt. Die weitere Entwicklung übernahm die Tragödie, die das Liebesmotiv ausgestaltete, und die hellenistische Dichtung, als deren letzter Vertreter Parthenios noch einmal alle Momente zu einem wirksamen und ergreifenden Seelengemälde zusammenfaßte.

Babrios.

Neue hs. Mitteilungen zu Babrios macht

A. Hausrath, Ad Babrii editionem novissimam additamenta duo. Philologus 1899, S. 258 f.,

aus dem cod. 27 des St. Basils Kloster zu Grottaferrata und aus dem cod. Vatic. gr. 949 fol. 99—106. Der erstere, eine Abschrift des cod. Cryptoferratensis, enthält die Anfänge von folgenden 20 Fabeln der Crusiusschen Ausgabe: 12, 3, 17, 143: αἱ δρῦς ποτέ εἰς πρόσωπον. 10: αἰσχράτης. 5: ἀλέκτωρ. 7, 34, 11: ἀλώπηξ ἔχθραν. 1, 22, 20, 13, 27, 29, 39, 35, 52, 43? (ἔλαφος τίς). 147: ἔχιν γωωργός. Drei von diesen Fabeln sind im Vatican.: 1 = Vat. 216, 12 = Vat. 18, 14 = Vat. 30. Sechzehn stimmen mit dem Athous ungefähr überein. Bei 5 bleibt es zweifelhaft, ob die Fabel 5 bei Crusius oder 213: ἀλεκτρυόνες καὶ πέρδιξ gemeint ist; ähnlich ist es mit Fabel 43. Damit wird bestätigt, was Crusius proleg. p. X sagt, nämlich daß es Hs. gegeben habe, die nicht aus dem jetzt verstümmelt vorliegenden Athous abgeleitet seien.

Der cod. Vatic. gr. 949 enthält die bis jetzt nicht veröffentlichten Paraphrasen zu folgenden 39 Fabeln bei Crusius: 143, 7, 14, 23, 18, 31, 144, 37, 145, 42, 38, 36, 35, 52, 53, 49, 45—47, 54, 50, 59, 58, 148, 62, 64, 75, 71, 150, 76, 151, 152, 78, 83, 153, 84, 104, 103, 95, 154. Sie stimmen in der Regel mit den Paraphrasen des Bodl. überein; wo aber beide voneinander abweichen, schließt sich der Bodl. enger an Babrios an. Der Vatic. hat den Bodl. benützt, aber auch den Babrios selbst beigezogen; daher kann manches aus ihm gewonnen werden, was im Bodl. verdorben oder ausgelassen ist.

Daran schließe ich

The Amherst Papyri by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. Part. II. London 1901,

wo als Nr. 26 drei Fabeln des Babrios (11, 16, 17) veröffentlicht werden, denen eine lateinische Übersetzung beigegeben ist. Alle drei fangen mit A an, stehen aber hinsichtlich des Textes dem Athous nach; 17, 2: χορυχος οια = κώρυχος οἷα (st. ὡς θύλακός τις); 16, 9: ὡς πρὶν εἰώθεις, wie Bergk schrieb (st. ὥσπερ εἰώθης); 11, 1: ἐχθρὰν ἀμπελ . . . τε καὶ κήπου, wo die lat. Interlinearübersetzung auf ἀμπέλων führt; 5: τοῦ βαλόντος, wie der Athous. Das prosaische Epimythion zu 17 und 16 fehlt, das poetische zu 11 dagegen ist vorhanden. Der Papyrus stammt aus der Zeit um 400 n. Chr. Vgl. dazu H. Weil im Journal des savants 1901, S. 736 f. Nach L. Radermacher, Aus dem zweiten Bande der Amherst Papyri. Rhein. Museum 1902, S. 142 f., sind es Schulübungen. Zum Beweise, daß Babrios in der Schule gebraucht wurde, weist Radermacher auf den cod. Paris. gr. 425, eine Miscellanhs., hin, die am Schlusse Institutiones grammaticae latino-graecae und als Fortsetzung drei äsopische Fabeln, ebenfalls griechisch und lateinisch, enthält, deren mittlere er mitteilt. Mit der den Fabeln in den Amherst Papyri beigegebenen lat. Übersetzung, die viel Auffallendes bietet, beschäftigen sich

1. M. Ihm, Eine lateinische Babrios-Übersetzung. Hermes 1902, S. 147 f.

2. R. Ellis in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden. Utrecht 1902.

3. A. Klotz, sorsus. Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik XIII, S. 117.

4. W. Heraeus, Aus einer lateinischen Babrios-Übersetzung. Ebenda S. 129.

In neuer Auflage liegt vor

Babrius, Fables. Texte grec, publié à l'usage des classes, avec une introduction, des notes et un lexique, par A. M. Desrousseaux. 4. édition, revue et corrigée. Paris 1902, XX, 239 S.

Beiträge zur Erklärung und Kritik des Babrios liefern

1. O. Immisch, Babriana ad Ottonem Crusium. Philologus 1899, S. 401 f.

2. H. v. Herwerden, Babriana. Mnemosyne 1900, S. 157 f.

3. R. Ellis in Class. Review. 1898, S. 119 f.

4. A. Ludwich, Über einige Verderbnisse bei Babrios. Ind. lect. Königsberg 1902/03.

Daraus führe ich als besonders bemerkenswert folgende an. Proöm. I, 5 nimmt Immisch mit Recht μεμπτή in Schutz, während V. 17 f. Ludwichs Schreibung: ὧν νῦν ἕκαστον ἄνθεμ' εἴσ' ἐμῇ μνήμῃ | μ. σῷ νῷ τὸ κ. θήσω kaum Billigung finden kann; ich schlage ὧν νῦν ἕκαστον, ἣν θέλῃς ἔχειν μνήμῃ, μ. σῷ νῷ τι κηρίον θ. vor, ἔχειν μνήμῃ „mit dem Gedächtnis festhalten, sich merken", wie φρεσὶν ἔχειν Hom. B 33. νῷ ἔχειν Plat. de rep. VI, p. 490 a. Auch was derselbe Gelehrte 1, 11 zur Vermeidung von τούτου und ταύτης (12) vermutet: τρυτοῦ paßt für Babrios nicht; V. 12 ist vielmehr τῆς δ' αὖτε θαρσεῖν κτλ. zu lesen, vgl. 12, 19. — 6, 5 will Ludwich den Anstoß durch ἐκτὸς εἰς τάγηνον κτλ. heben; ich ziehe οὐκ ὄντ' εἰς τ. ὡραῖον vor. — 11, 5 schreibt Herwerden richtig βλάβοντος (st. βλαβόντος). — 12, 17 f. schlägt Ludwich καὶ καῦμα θάλπει, Πᾶνα δ' ἀγρότην τήκει und μὴ λῦσον vor; im letzteren Verse ist ohne Zweifel ἄγε δὴ σεαυτὴν σοφὰ λαλοῦσα δήλωσον zu lesen, vgl. Herod. IV, 42 Λιβύη δηλοῖ ἑωυτὴν ἐοῦσα περίρρυτος; V. 17 vermute ich θάλπει πάντα χρῶμα συντήκει. — 27, 1 korrigiert Ludwich: καὶ πνίξων | ἐπῆγεν ὕδατι τῷ 'ν συναγκίῃ κοίλῃ. — 28, 4 ändert Herwerden ansprechend ἄρτι γὰρ ἀπὸ τῆς χώρης i. e. ab agro (st. πρὸ τῆς ὥρης. — 29, 5 ersetzt Ludwich das metrisch anstößige λίαν durch λῆμ'; näher liegt ἄγαν, so daß μὴ ἄγαν mit Synizese gelesen werden. — 44, 2 emendiert derselbe richtig ἐνεδρεύων st. ἐφεδρεύων. — 45, 8 wünscht Herwerden, metrisch bedenklich, τὰς δέ γ' ἰδίας ἀφῆκε, Ludwich mit Umstellung ἰδίας δὲ τῆσδ' ἀφῆκε; aber ταῖς μὲν und τὰς δέ sind zu halten, dagegen verlangt V. 7: φέρων ἔβαλλε θαλλὸν ἐξ ὕλης in V. 8 die Änderung τὰς δ' ἐνδεεῖς· ἀφῆκε κτλ. — 47, 8 vermutet Ludwich gut: εἶτ' (οὐ γὰρ ἐδύναντο)· κατὰ κτλ. — 66, 6 liest Ellis ἰδίων δ' ὄπισθεν, ἥτις ἦν ὅλῳ μείζων (st. πολὺ μ.); ich schlage τόσῳ μ. vor. — 70, 3 korrigiert Ludwich ἣν χαρεὶς κ. st. ἄρης; V. 7 und 8 ist mit Herwerden Ὕβρις und Πόλεμος zu schreiben. — 72, 20 entschuldigt Crusius die metrische Unregelmäßigkeit καὶ κορυδαλλὸς οὐν τ. mit der Freiheit im Gebrauch der Eigennamen; richtiger Ludwich κἄτι κορυδὸς οὐν τ. — 76, 12 ändert Ellis τ' ἐκέλευε gut in τ' ἔκλειζε. — 89, 5 liest Herwerden ὃς τόδ' ἔτος ἐγ. st. ὃς ἐπ' ἔτος. — 95, 8 stellt man gewöhnlich um χεῖρας εἰς ἐμὰς ἥξει, was nicht angeht, wie Ludwich bemerkt; aber st. εἰς χαρὰς ἐμάς, was er vorschlägt, ist besser εἰς θύρας ἐμάς, vgl. 97, 5: ἐπὶ θύραις λεοντείοις. — 111, 12 schlägt Ludwich καλιμβό-

λους st. des überlieferten πάλιν ὅλους vor, was dem Sinne nach zu weit abliegt; der Fehler liegt in κατέπεσε καὶ, wofür κατέπεσεν, εἶτα (oder κατέπεσε κᾆτα) zu lesen ist. — 115, 4 ändert derselbe Gelehrte ἐκ πτυχῆς ἐλ. αἰετὸς Ταύρου, wo der Sing. πτυχή und der Tauros mißfällt; es fehlt der Begriff „hören", der in ἐκ τύχης stecken muß, also τῇ δὲ κλύων ἐλ. — 128, 10 emendiert Ludwich gut: ταῦτ' ὡς συνήκουσ' ἡ κύων κτλ., aber 129, 9 paßt κρινθείς st. κριθάς nicht; man muß ἔτρωγεν ἄχυρα lesen, vgl. 76, 9: ἐπ' ἀχύροισι δυστήνοις. — 138, 2 schreibt Herwerden ἑσπέρης γε δ. Außerdem behandelt er die Metrik des Babrios und versucht, eine ganze Reihe von Paraphrasen wieder in Verse zu bringen.

Das Leben und die Dichtungen des Babrios behandelt

M. Marchiano, Babrio, fortuna de' suoi mitiambi, età e patria del poeta. Trani 1899.

Der Verfasser schließt sich im wesentlichen an O. Crusius an. Sein Buch bringt dem Kenner nichts Neues, ist aber zur Verbreitung der Kenntnis des Babrios unter seinen Landsleuten nicht ohne Wert, vgl. die ausführliche Besprechung von L. A. Michelangeli in Rivista di storia antica N. S. V, S. 3 f.

Zum Schlusse erwähne ich noch

M. Marchianò, L'origine della favola greca e i suoi rapporti con le favole orientali. Trani 1900,

der in übermäßig breiter Ausführung zu beweisen sucht, daß die griechische Fabel rein einheimischen Ursprungs sei, was ihm natürlich nicht gelingt und auch nicht gelingen konnte.

Neue Funde.

Zu der von H. Diels veröffentlichten Elegie des Poseidippos (vgl. vor. Jahresber. Bd. 104, S. 164) gibt

R. Ellis, Notes on the newly discovered elegy of Poseidippos. Amer. Journal of Philology 1900, S. 77 f.,

eine Reihe von Verbesserungen.

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, The Oxyrhynchos Papyri with eight plates. London 1898,

veröffentlichen unter Nr. 14 achtzehn zum Teil sehr verstümmelte Verse einer hellenistischen Elegie, welche die einfache Lebensweise der ersten Menschen preisen. Vgl. darüber U. v. Wilamowitz in Gött. gel. Anz. 1898, S. 659. G. Fraccaroli, Un elegia di Archiloco (?). Bollet. di filol. class. V, S. 108 f. H. Weil,

Sur un texte poétique conservé sur papyrus. Rev. des étud. gr. 1898, S. 239 f., abgedruckt in Études de litterature et de rhythmique Grecques. Paris 1902, S. 25 f.

P. N. Papageorgiu, Zwei iambische Gedichte saec. XIII und XIV. Byzant. Zeitschrift VIII, S. 672 f.

Das erste, 10 Verse, steht am Ende eines codex und ist das Gebet des Abschreibers, Κρήτης πρόεδρος Νικηφόρος, um Gottes Segen für seine Mühe. Das zweite befindet sich am Anfang von Kaiser Michael Paläologos Τυπικὸν τῆς ἐπὶ τοῦ βουνοῦ τοῦ Αὐξεντίου σεβασμίας μονῆς Μιχαὴλ τοῦ Ἀρχαγγέλου, ein Gebet an den Erzengel Michael um Beistand in 108 Versen.

H. v. Herwerden, Mnemosyne 1900, S. 24 f., erkennt in Plutarch Lacaen. apophthegm., p. 241 A (Bernad.) das Distichon: δειλοὶ κλαιέσθωσαν· ἐγὼ δέ σε, τέκνον, ἄδακρυς [καὶ ἱλαρά] | θάπτω τὸν καὶ ἐμὸν καὶ Λακεδαιμόνιον.

U. v. Wilamowitz, Hermes 1902, S. 324, entdeckte in Apollonios über die Konjunktionen S. 251 (Schn.) den unvollständigen Pentameter σώφρων περ ⟨ἐ⟩ὼν τοῦτό γέ μοι χάρισαι.

W. Headlam, Class. Rev. 1899, S. 151 f., am Schlusse seines Aufsatzes liest das Sprichwort ἀεί με τοῖοι (st. τοιοῦτοι) πολέμιοι διώκοιεν und führt es auf eine Fabel zurück.

II. Melische Dichter.

a) Allgemeines.

An neuen Ausgaben sind erschienen

1. Greek melic poets by H. W. Smyth. London, Macmillan and Co. 1900.

2. Antologia della melica Greca con introduzione, comento e appendice critica del A. Taccone. Torino, E. Loescher 1904.

Beide Ausgaben verfolgen denselben Zweck, nämlich in das Studium der melischen Dichter der Griechen einzuführen. Die Einleitung klärt über den Begriff Melik und die verschiedenen Arten der griechischen Melik auf. Daran schließt sich bei beiden eine ausführliche Bibliographie. Die Fragmente sind nicht vollständig, sondern nur in Auswahl aufgenommen; Smyth fügt in einem Anhang noch die Skolien der Weisen, eine Anzahl Anakreonteen, den delphischen Päan auf Dionysos, den Päan des Aristonoos und den des Isyllos von Epidauros, außerdem die zwei delphischen Hymnen auf Apollon mit

Noten bei; auch die Fragmente Pindars, sowie die neu aufgefundenen Gedichte des Bakchylides hat er berücksichtigt, von denen er 3, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 (bei Kenyon) behandelt hat. Taccone hat Bakchylides, Pindar, die genannten Hymnen und Päane, sowie die Anakreonteen und Skolien der Weisen beiseite gelassen, dafür aber ein Stück aus den neu gefundenen Persern des Timotheos mitgeteilt. Der Kommentar, bei Taccone an die einzelnen Fragmente angeschlossen, bei Smyth hinter die Fragmentsammlung gestellt, ist vorwiegend exegetisch; doch ist auch die Erörterung kritischer Fragen nicht ausgeschlossen und immer eine kurze Biographie der einzelnen Dichter beigegeben. Smyth dehnt ihn sehr weit aus, zieht Parallelen aus Homer, Theokrit und Horaz bei und widmet auch der Sprachgeschichte und Etymologie einen großen Raum. Hinsichtlich der Metrik zeigt sich Smyth konservativ, während Taccone die neuen Grundsätze mit gutem Erfolg durchführt. Auf einzelnes werde ich bei Besprechung der Dichter zurückkommen.

Eine außerordentlich rege Tätigkeit herrschte in den letzten Jahren auf dem Gebiet der griechischen Metrik und Rhythmik, indem man bestrebt war, an die Stelle der jetzt herrschenden Theorie, die aber auch ihre Verteidiger fand, die Grundsätze der Griechen selbst zu setzen. Hier können jedoch nur die Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich speziell auf die melischen Dichter beziehen.

Den Hiatus in der melischen Poesie der Griechen untersucht

E. B. Clapp, Hiatus in greek melic poetry. University of California publications. Classical Philology. Vol. I, S. 1—34. Berkeley 1904.

Der Verfasser stellt alle Fälle, wo bei den Melikern auf vokalischen Auslaut des einen Wortes vokalischer Anlaut des nächsten folgt, zusammen. Dabei trennt er Pindar, von dem uns am meisten erhalten ist, von den anderen Lyrikern. Die Fälle von Hiatus teilt er ein in scheinbaren Hiatus, in Hiatus nach einem Diphthong oder langen Vokal und in Hiatus nach einem kurzen Vokal. In der ersten Gruppe handelt es sich um Wörter, die ursprünglich mit Digamma anlauteten, und eine Vergleichung der Meliker einerseits mit Homer, anderseits untereinander zeigt, daß die Wirkung des Digamma mit der Zeit immer seltener wird. Die zweite Gruppe weist den Diphthong oder langen Vokal bei Pindar in 16 Fällen als Länge, 212 als Kürze, bei den anderen Melikern in 12 Fällen als Länge, in 140 als Kürze auf. Die Verkürzung ist fast ausschließlich auf den Daktylus und

hier wieder in der überwiegenden Zahl der Fälle auf die zweite Kürze beschränkt; auf den Tribrachys treffen 5, auf den Creticus 4 und auf den Trochäus 5 Fälle, die letzteren zweifelhaft. Die dritte Gruppe umfaßt nur wenige, teilweise unsichere Ausnahmeerscheinungen. Viele Mühe gibt sich der Verfasser mit der Erklärung der Gründe, die in der zweiten Gruppe zur Beibehaltung der Länge oder zur Verkürzung führten, meiner Meinung nach ohne Not; diese Frage mag man für die alten Dichter, wie Homer, stellen, die Meliker aber waren hier, wie in den Fällen vor ursprünglichem Digamma, nur Nachahmer. Auch der Verfasser kommt um das Zugeständnis nicht herum, daß manche Fälle eben auf früherer Übung beruhen. Daß Korinna 2 χώραν τ' ἀπ' ἑοῦς πᾶσαν ὠνούμηνεν fehlerhaft überliefert ist, wird mit Recht bemerkt; ich vermute χώραν τε ἑοῦς (τε Ϝεοῦς) πᾶσαν ὧν.

Mit den äolischen Versmaßen beschäftigen sich

1. C. Fries, Das Skolienmetrum und Alkaios. Wochenschrift für klass. Philol. 1904, S. 1019 f.

2. O. Schröder, Die alkäische und sapphische Strophe. Berl. phil. Wochenschrift 1904, S. 1628 f.

3. F. Blaß, Die Punkte zur Bezeichnung des metrischen Iktus. Hermes 1900, S. 342 f.

Fries hat in seinem Aufsatze Symbola metrica im Philol. 1902, S. 503 f., auf die Ähnlichkeit des sapphischen Elfsilbers mit der indischen Trishtubhreihe hingewiesen. Im Zusammenhang damit sucht er jetzt nachzuweisen, daß die Skolienstrophe und das nach Alkaios benannte System eine Fortbildung ostarischer Metrik sei, aus derselben Trishbuthzeile hervorgegangen. Den 3. Vers der Skolienstrophe faßt er nämlich als 2 iambische Dipodien, den 4. Vers als Doppelsetzung der 2. Hälfte des Sapphicus mit Katalexis; der aufsteigende Rhythmus in der Schlußhälfte der Skolienstrophe aber stamme aus der meistens aufsteigenden Trishbuthzeile. Ähnlich sei es im Alcaicum, wo im 1. und 2. Vers der aufsteigende Rhythmus auf das Ganze übertragen sei, während der 3. und 4. Vers wie in der Skolienstrophe aus der Doppelsetzung der beiden Vershälften mit Verkürzung entstanden sei. Als Mittelglied zwischen Indien und Griechenland betrachtet Fries die kleinasiatischen Rhythmen.

Die historische Metrik wird Fries für den Hinweis auf die Ähnlichkeit zwischen der Trishtubhzeile und dem sapphischen Hendekasyllabon dankbar sein. Eine Übertragung des indischen Verses auf griechischen Boden durch Kleinasien läßt sich aber nicht nach-

weisen und ist auch an sich unwahrscheinlich; die beiden Verse haben sich unabhängig voneinander bei den Gliedern desselben Sprachstammes entwickelt. Das gleiche gilt auch von dem Skolionmetrum und der alkäischen Strophe. Die Skolionstrophe zeigt τὸ κατὰ βακχεῖον εἶδος, aus 3 + 3 + 2 + 3 Dipodien bestehend; die sapphische und alkäische Strophe aber wird nach den bisherigen Forschungen am besten als iambisch mit Umstellungen gefaßt. Hephaestion nennt den sapphischen Elfsilber epichoriambischen, den alkäischen epionischen Trimeter, jeweils vom 2. Metrum ausgehend. W. Döhrmann, De versuum lyricorum incisionibus quaestiones selectae. Diss. Göttingen 1902 (vgl. Jahrb. f. klass. Philol. Supplementb. XXVIII, S. 251 f.) rechnet den sapphischen Vers mit Unrecht unter die ionischen, vgl. O. Schröder, Die enhoplischen Strophen Pindars. Hermes 1903, S. 202 f., wo aber an dem ionischen Charakter des alkäischen Verses festgehalten wird.

Gegen die übliche Vereinigung des 3. und 4. Verses der sapphischen und alkäischen Strophe wendet sich O. Schröder; er erklärt den Adonius in der sapphischen Strophe für einen alten Zweisilber, dazu bestimmt, die drei vorhergehenden Elfer zu einer Einheit zusammenzufassen, das ganze also, wenn man will, drei Stollen mit Abgesang, eine Bildung, die auffallen muß, da nach demselben Gelehrten im Philologus 1903, S. 161 f., die Strophen sonst in zwei Stollen mit Abgesang zerfallen. Die alkäische Strophe besteht nach ihm aus drei Fünfhebern (Elfern und Neunern), die mit ihrer Anzipität der 5. Silbe auf steigenden Zwei- und Dreiheber, auf Jambikon und Telesilleion, hinweisen, und aus einem Vierheber oder Dimetron, dem daktylisch-trochäischen Zehner. Dabei faßt er den Daktylos als dreizeitig, dem Trochäus entsprechend, vgl. Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 1490 f. Von der Richtigkeit dieser Annahme kann ich mich bis jetzt nicht überzeugen und ziehe daher die Dreiteilung der Strophe mit dipodischer Taktmessung zu je 6 Zeiten vor.

Der Trimeter iambicus hat jeweils auf dem zweiten Jambus des Metrons den Iktus; darüber kann kein Zweifel mehr sein. Nun sagt aber der Anonymus Bellermanni περὶ μουσικῆς, daß die metrische Arsis, der unbetonte Taktteil, durch einen Punkt über der Note bezeichnet werde, während bei der Thesis der Punkt fehle. In dem Seikelos-Liedchen nun steht der Punkt auf dem 2. Jambos. Daraus wollte H. Weil schließen, daß Bentley recht habe, wenn er den Ton im Trimeter auf dem 1. Jambus ruhen lasse, vgl. H. Weil, Études de litterature et de rhythmique grecques. Paris 1902, S. 138 f. F. Blaß (vgl. auch Bacchylides carmina. Lipsiae 1900,

S. 50 f.) weist aber darauf hin, daß der Anonymus nicht den Trimeter, sondern den δάκτυλος κατὰ ἴαμβον meine; dieser sei auf dem 1. Jambos betont. Damit stimme die Bezeichnung des Seikelos-Liedchens und Herondas I 40, wo die Punkte zur Bezeichnung der betonten Silbe unten stehen; gewöhnlich habe man aber nicht betonte und unbetonte Silben bezeichnet, also Punkte über und unter die Silbe gesetzt, sondern sich mit den oberen begnügt und nur da, wo Noten hinzukamen, die unteren gewählt, weil oben schon die Noten standen. Demnach besteht in der Betonung ein Unterschied zwischen dem melischen Dijambus und der iambischen Dipodie im Trimeter; der erstere vertritt den schweren Ionikus.

Mit der Sprache beschäftigen sich

1. R. Meister, Dorer und Achäer. I. Teil. Leipzig 1904. [Abh. der K. sächsischen Ges. d. Wissensch. XXIV Bd. Nr. 3].

2. Ch. Lambert, De dialecto aeolica quaestiones ad grammaticam pertinentes. Dijon 1903.

Meister geht von der Voraussetzung aus, daß sich in den von den Dorern eroberten Gebieten noch Überreste der Sprache des achäischen Volksstammes erkennen lassen. Zu den echt dorischen Eigentümlichkeiten rechnet er 1. die Verhauchung des intervokalischen σ in Lakonien und Argos, aber nicht in Kreta; 2. die spirantische Aussprache des θ; 3. die spirantische Aussprache des δ und die Vertretung des ζ durch δδ (δ); 4. die Schreibung β für Ϝ; 5. den Übergang des ursprünglich durch σ oder γ getrenntan ε in ι vor O- und A-Lauten. Das Vorkommen von σ und h nebeneinander auf lakonischen Inschriften erklärt sich daraus, daß in Lakonien, Argos und Kreta auch noch in späterer Zeit verschiedene Dialekte nebeneinander bestanden, eine für die richtige Beurteilung der Sprachüberreste wichtige Beobachtung.

Lambert behandelt zunächst die Laute ζ und σδ; ζ ist die explosive Sonans + i, neben der σδ lange bestand, bis es dann allmählich mit ihr verschmolz. Hierauf wendet er sich der Betrachtung der Diphthonge zu. Das Digamma verschwand nach ihm im 7. Jahrhundert v. Chr. aus der Sprache der Äolier, das ι in den Lautgruppen ηι ᾱι ωι αιο οιο ηιο ειο im 4. Jahrhundert v. Chr.

Hieran reihe ich

G. E. Rizzo, Saggio su Imerio il sofista. Riv. di filologia 1898, S. 513 f.,

der im 1. Teil die poetischen Quellen des Himerios behandelt, im

2. Teil eine Betrachtung des ἐπιθαλάμιος εἰς Σεβῆρον anstellt. Der Verfasser meint, daß man dem Himerius, der von der Schönheit und der großartigen Wirkung der griechischen Poesie durchdrungen sei, in seinen Zitaten aus den Dichtern glauben dürfe, allerdings mit einer gewissen Vorsicht. Ich kann dem nicht zustimmen; denn wenn auch die von dem Sophisten behandelten Stoffe den Dichtern entnommen sind, so hat Himerios doch in der Wahl der Worte die einzelnen Dichter so wenig voneinander geschieden und so viel eigenes beigemischt, daß Zuweisungen an den oder jenen Dichter ganz unsicher bleiben müssen. Man kann aus ihm nur ein Bild, wie die Dichter überhaupt einen Stoff behandelten, gewinnen, nicht aber unterscheiden, was davon den einzelnen Dichtern oder dem Himerios selbst angehört.

Auch einige Gattungen der melischen Poesie wurden, zum Teil auf Grund neuerer Funde, wieder untersucht, um ihr Wesen richtiger zu bestimmen und ihr Verhältnis zu den andern genauer darzulegen. Dahin gehören

A. Fairbanks, A study of the greek Paean. New York 1900. (= Cornell studies in classical philology Nr. XII), der unter Berücksichtigung der delphischen Funde den Päan zum Gegenstand eingehender Forschung macht. Die Arbeit ist verdienstlich, besonders auch durch die fast vollständige Zusammenstellung der alten Zeugnisse, S. 69 f., und die Mitteilung der erhaltenen Päane oder Reste von Päanen, S. 99 f., dankenswert, wenn auch nicht völlig befriedigend. Der Verfasser läßt den Päan ursprünglich an den alten Heilgott Päeon gerichtet sein, was an sich unwahrscheinlich ist und auch in unserer ältesten Quelle Homer keinen Rückhalt findet (vgl. meine Bemerkungen in der Wochenschr. f. klass. Philol. 1901, S. 59 f.). Hier ist er ein Lied, durch das man eine Gottheit um Abwendung eines Unglücks bittet oder ihr Dank und Freude für geleistete Hilfe ausspricht. Über die Form dieses Päan läßt sich allerdings kein sicheres Urteil abgeben; aber der Verfasser hätte doch darauf hinweisen sollen, daß sich aus X 391 mit großer Wahrscheinlichkeit die Vortragsweise durch einen ἐξάρχων ergibt, wobei die Menge in den Refrain, von dem der Päan seinen Namen hat, einstimmt. Dasselbe wird man für A 473 annehmen, wenn man die Stelle mit Alkman 22 und Archilochos 76 in Zusammenhang bringt. Auch später werden noch Päane an verschiedene Götter gedichtet; aber der Gott, zu dessen Verehrung sie an erster Stelle gehören, ist Apollon, der eigentliche θεὸς ἀλεξίκακος, der von dem Lied geradezu den Namen Päan erhielt. Der Anstoß zu dieser Änderung ging von

Kreta, neben Lesbos dem Hauptsitz des Päan, und von Thaletas und seiner Schule aus, was der Verfasser nicht gebührend hervorhebt; von hier verbreitete sich der Päan in alle Teile Griechenlands, wofür schon Name und Versmaß sprechen, besonders auch nach Delphi, dem Sitze des Pythischen Apollon, dem Mittelpunkt der Verehrung des Apollon Päan in der folgenden Zeit, wo auch dessen Verbindung mit Dionysos zustande kam. Die Form dieses Päan war chorisch. Die einzelnen Arten des Päan hat der Verfasser zu sehr auseinandergerissen; sie gehen alle auf das ursprüngliche Wesen des Päan, das Bitte, Dank und Freude in sich vereinigte, zurück. Besondere Darlegung hätte das Verhältnis des Päan zu dem Dithyrambos verdient, da nach den Andeutungen bei Plat. leg. 700 D die Grenzen zwischen den beiden Dichtungsarten verwischt wurden; dabei wäre Verfasser dann auch auf Bakchyl. 17 zu sprechen gekommen, eine Stelle, die er übersehen hat.

Besonders lebhaft war, hauptsächlich im Anschluß an Bakchylides, die Beschäftigung mit dem Dithyrambos. Damit befaßten sich

1. O. Crusius, Dithyrambos. Pauly-Wissowas Realencyklop. Bd. V, S. 1203 f.

2. W. Schmid, Zur Geschichte des griechischen Dithyrambos. Progr. Tübingen 1901.

3. G. E. Rizzo, Studi archeologici sulla tragedia e sul Ditirambo. Riv. di Filol. 1902, S. 447 f.

4. D. Comparetti, Les Dithyrambes de Bacchylide. Mélanges H. Weil. Paris 1898, S. 25 f.

5. H. Jurenka, Die Dithyramben des Bakchylides. Wiener Studien 1899, S. 3 f.

Das Wesen und die Geschichte des Dithyrambos legt Crusius vortrefflich dar. Durch die Auffindung der Gedichte des Bakchylides ist unser Verständnis dieser Dichtungsart bedeutend gefördert, wenn auch nicht vollständig erreicht worden. F. Blaß, der, auf das Servius-Zitat zu Aen. VI, 22 gestützt, die sechs letzten Gedichte unter dem Titel Dithyramben in seiner Ausgabe zusammenfaßt, bezweifelt in der Praefatio zu seiner Ausgabe doch, ob sie alle wirkliche Dithyramben sind, vgl. auch U. v. Wilamowitz, Gött. Gel. Anz. 1898, S. 145; dagegen treten Comparetti und Schmid für ihre Echtheit ein. Jurenka prüfte diese Frage genauer und kam zu dem Ergebnis, daß man 19 (18) als Dithyramb ansehen könne, auch 18 (17) stehe als lyrisches Drama den Dithyramben nahe, aber 20 (19) sei ein Epithalamios, 17 (16) ein Hymnus, 16 (15) ein Päan

und 15 (14) lasse sich nicht genauer bestimmen. Man sieht also, daß die griechischen Grammatiker ganz verschiedenartige Gedichte mit dem Namen Dithyramben bezeichneten, was wir ja auch aus der literarischen Überlieferung wissen. Der Grund davon liegt darin, daß die ἡρωικὴ ὑπόθεσις das eigentlich Charakteristische des Dithyrambos war, und daß man demgemäß alle Gedichte ohne bestimmt ausgesprochenen Charakter, wenn sie eine ἡρωικὴ ὑπόθεσις enthielten, eben zu den Dithyramben rechnete. Schmid hat nun die Frage aufgeworfen, wie es kam, daß in dem Dithyrambos, dessen eigentlichen Inhalt doch ἡ Διονύσου γένεσις (Plat. leg. III, 700) ausmachte, außer den Sagen dieses Gottes auch die übrige Heroensage Behandlung fand. Er betrachtet dies als das Werk der Tyrannen, die durch Einführung der beim Adel beliebten Heroensage in das volkstümliche Dionysoslied beide Stände miteinander verbinden und für sich gewinnen wollten. Aber Crusius macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Verwendung der Heldensage im Dithyrambos schon vor das Auftreten der Tyrannen falle, vgl. Sp. 1208. Auch über den Dionysoskult urteilt Schmid nicht richtig, wenn er ihn nur dem niederen Volke zuweist; er war auch in dem Adelsstaat ein Hauptkult, vgl. Crusius Sp. 1215; galt doch Dionysos als Herr der Seelen und Schützer der Ahnen, der das Fortbestehen der Adelsfamilien und des Königshauses sicherte, vgl. Sp. 1208. Jedoch geht Crusius zu weit, wenn er auch τὴν Διονύσου γένεσιν als Inhalt der ursprünglichen Dithyramben in Abrede stellen will; darin muß man Platon Glauben schenken. Allerdings scheint der Kreis der Mythen für den Dithyrambos bald erweitert worden zu sein, und wie dies kam, deutet Crusius gut an, wenn er darauf hinweist, daß ja auch Dionysos von Haus aus ein Heros war. Überdies sehen wir in der Tragödie denselben Vorgang, so daß diese Erscheinung für uns kaum mehr etwas Auffallendes haben kann. Dithyrambenstoffe finden sich nicht selten auf Vasen dargestellt, wie Rizzo dartut, der die Darstellungen auf den Vasen auf die Pinakes zurückführt, welche die Dichter weihten.

b) Die einzelnen Dichter.

Terpander.

U. v. Wilamowitz, Textgesch. d. griech. Lyriker, S. 7 f., läßt es dahin gestellt, ob sich echte oder angebliche Kompositionen des Terpander bis in die Zeit der Alexandriner erhalten haben; die alexandrinischen Ausgaben berücksichtigten ja die Musik nicht. Dagegen bezweifelt er nicht, daß kitharodische Prooimia — er konnte

noch hinzufügen: und Nomen — unter Terpanders Namen vorhanden waren; nur glaubt er, die alexandrinischen Kritiker hätten alle diese für unecht erklärt. Zum Beweise dafür verweist er auf ihr Urteil über die rhapsodischen Prooimia Homers und auf die Worte Strabons XIII, 618: ἐν τοῖς ἀναφερομένοις ἔπεσιν εἰς αὐτόν (sc. Τέρπανδρον). Dies genügt aber nicht; denn die zuletzt angeführten Worte beziehen sich nur auf die zitierten Verse, und zwischen der dichterischen Persönlichkeit Homers und Terpanders ist doch ein großer Unterschied. Es kommt noch dazu, daß Terpander in dem konservativen Sparta wirkte, und zwar auf religiösem Gebiete, wo man am Überlieferten zähe festhielt. Was insbesondere seine Nomen betrifft, so hatten diese in der Sphragis auch für die Späteren ein sicheres Erkennungszeichen. Ich halte daher die Vermutung von O. Crusius in Pauly-Wissowa, Bd. V, Sp. 1225* für recht wahrscheinlich, daß es ein spartanisches Liederbuch gegeben habe, dessen Hauptbestandteile man — wohl auf Selbstzeugnisse in der Sphragis hin — dem Terpander zuschrieb; dieses habe typische Formen der Nomenpoesie enthalten und neben den ionischen Hymnen dem Kallimachos als Vorbild für seine archaisierende Hymnendichtung gedient. Auf diese Sammlung gehen die Mitteilungen der Alexandriner über Terpanders Nomen- und Prooimienpoesie zurück.

J. J. H(artmann), Mnemosyne 1902, S. 168, tritt für Bergks Konjektur εὐθυάγυια st. εὐρυάγυια fr. 6, 2 ein, wofür Smyth Solon 4, 37 und Pind. P. 4, 153 anführt. Daß sie aber unnötig sei, erkennt Smyth und Taccone an.

Alkman.

Kritische und exegetische Beiträge zu Alkman liefern außer den Herausgebern Smyth und Taccone

1. F. Blaß, Vermischtes zu den griechischen Lyrikern und aus Papyri. Rhein. Mus. 1900, S. 91 f.
2. P. Egenolff in Rhein. Mus. 1901, S. 287 f.
3. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f.

Blaß weist darauf hin, daß bei Alkman Gleichklänge an denselben Versstellen der Strophen vorkommen, so XXIII, 53 ἐπανθεῖ und 81 ἐπαινεῖ, 57 μὲν αὖτα und 85 μὲν αὐτά, 64 πορφύρας und 78 καλλίσφυρος. Einen solchen Gleichklang findet er auch in fr. 9 ἱππότα σοφῶ und fr. 24 παρὰ σοφοῖσιν; daraus schließt er, daß beide Bruchstücke demselben Gedichte angehören. Ebendasselbe vermutet

er von fr. 4 und fr. 48, wo er καὶ πανδίας Σελάνας liest, wegen des Gleichklangs Σεράπνας und Σελάνας. Ich kann solchen Anklängen kein Gewicht beilegen. XXIII, 26 vermutet er ἐγγαρέον = ἐπεδήμουν.

Smyth meint fr. 33, 5, ich hätte ἦρ ἔσθει (st. ἠράσθη) nur vermutet, weil ich glaubte, auf den gnomischen Aorist könne kein Präsens folgen. Er hat also die Hauptgründe ganz übersehen, die darin liegen, daß ἠράσθη hier den Akkusativ bei sich hat und überdies eine jüngere Form für das ältere ἠράσσατο ist. — Fr. 34 leitet er πολύφανος von φανός „Fackel" ab und erklärt ἄτρυφον = ἄθρυπτον unter Hinweis auf ἄρτον τετράτρυφον Hes. ἔργα 442, beides gut. — Fr. 86 schlägt er νόῳ st. δόμῳ vor, was ich schon vor 20 Jahren getan habe.

Egenolff schlägt fr. 44 vor: τῷ δὲ σειομέναν θεὰ χάραν | ἐμματέως ἐπίαζε, sich ziemlich eng an die Hs. anschließend.

Headlam liest fr. 145 recht ansprechend Δορκών, Acc. von Δορκώ, st. δόρκον.

Im 1. Band der Oxyrhynchos-Papyri Nr. 8 wurden einige Hexameter veröffentlicht, die F. Blaß dem Alkman zuwies. Sie wurden behandelt von

1. U. v. Wilamowitz, Gött. Gel. Anzeigen 1898, S. 673 f.
2. H. Diels, Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wissensch. 1898, 7. Juli.
3. F. Blaß, Neuestes aus Oxyrhynchos. N. Jahrb. 1899, S. 30 f., 80.
4. J. v. Leeuwen, Mnemosyne 1899, S. 221 f.
5. H. Jurenka, Zum neuen Alkmanfragment. Wien. Stud. 1900, S. 25 f.

Die drei ersten Zeilen des Bruchstückes sind stark verstümmelt. Nach ihnen steht die Paragraphos auf dem linken Rande; sie bilden also den Schluß eines Gedichtes. Anderer Meinung ist freilich Jurenka, nach dem die Paragraphos die Stelle bezeichnet, wo die obligate mythische Erzählung des Partheneion zu Ende ist und die Jungfrauen ihr neckendes Spiel untereinander beginnen; die letzten Worte liest er οὐ μαλακόν τι τυπώσας | βῆναι ἀρ' ἄνδρ' ἀφίητί τε συχνὸν ἐν νεκύεσσιν. Aber darin hat Jurenka recht, daß die vier auf die Paragraphos folgenden Hexameter einem Partheneion angehören, und zwar bilden sie dessen Anfang; Blaß wollte sie als eine Erzählung aus fremder Person fassen, die von Alkman zur Zither vorgetragen worden sei. Es sind neun Mädchen, die erzählen, daß sie, festlich geschmückt, in den Tempel der großen Demeter

gekommen sind. Am Schlusse ist mit Blaß und Leeuwen αἴγλᾳ zu lesen. Für den Verfasser halten Blaß und Jurenka Alkman, was zuerst Wilamowitz und dann, soweit ich sehe, auch alle anderen bezweifelt haben. Auch ich stimme diesen bei; denn der Charakter der Verse ist nicht alkmanisch. Leeuwen bemerkt, daß in demselben Verse nicht καλά als Pyrrhichius gemessen und ἔμματα mit Digamma begonnen werden durfte. Dazu kommt der rhetorische Aufputz, die Anaphora πάισαι παρθενικαί, πάισαι καλὰ ἔμματ' ἐχόισαι mit der Epanaphora καλὰ μὲν ἔμματ' ἐχόισαι, ἀριπρεπέας δὲ κτλ. Allerdings fehlt eine solche Epanaphora auch bei Homer nicht, vgl. X, 116 f., allein in unserem Gedicht macht sie den Eindruck des Gesuchten, der durch den gekünstelten Quantitätswechsel κᾰλὰ und κᾱλὰ noch gesteigert wird, wozu man auch ϝέμματ' und ἔμματ' rechnen kann. Solch gesuchte Künstelei ist das Charakteristikum der Alexandriner; von einem Nachahmer aus dieser Zeit müssen also die Verse stammen. Übrigens gibt Blaß, S. 80, zu, daß die Verse auch von Erinna sein können.

[Arion.]

Taccone in seiner Ausgabe schreibt V. 3 f. ἐγκύμον' ἅλμαν βράγχιοι πέρι σέ γε πλωτοὶ θῆρες χορεύουσι κύκλῳ, worin ἐγκύμον' ἅλμαν von περί und σέ von χορεύουσι abhängen soll. Ich habe früher ἐν κύμασι πάλμυ βρυχίοις κτλ. vermutet; mit Rücksicht auf das Versmaß lese ich jetzt ἔγκυμε πάλμυ, βράγχιοι περὶ σὲ πλωτοὶ κτλ., indem ich zu ἔγκυμος vergleiche ἔναιμος ἔνσπερμος ἔνστομος ἔνσωμος.

Sappho.

Mit der Kritik und Exegese der schon bisher bekannten Fragmente beschäftigen sich

1. O. Wöhlermann, In Sapphus carmen II quaestiones criticae. Progr. Stettin 1903.

2. L. Cerrato. Riv. di Filolog. 1898, S. 130 f. [fr. 2, 7, fr. 4, 95].

3. W. R. Paton, Two emendations of Sappho. Class. Rev. 1900, S. 223 f. [fr. 2, 16. 28, 3].

4. C. Robert, Die Knöchelspielerinnen des Alexandros. Halle 1897 [fr. 31].

5. P. Egenolff. Rhein. Mus. 1901, S. 303 [fr. 35].

6. U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker. Exkurs 2 [fr. 50, 81, 67].

7. H. Usener. Rhein. Mus. 1900, S. 288 f. [fr. 109].

Daraus erwähne ich, daß Paton 2, 16 φαίνομ' Ἀγαλλί vorschlägt, der Überlieferung näher als Hermanns φαίνομαι Ἀτθί; aber der Abschluß des Gedichtes mit der Anrede der Person, an die es gerichtet ist, gefällt mir nicht; ich ziehe Bergks ἄλλα vor, das auch Smyth aufnahm. Damit ist nämlich meiner Meinung nach das Gedicht beendigt; die folgenden Worte πᾶν τόλματον ἐπεὶ πένητα οὐ θαυμάζεις κτλ. gehören dem Longinos und sind wahrscheinlich verschrieben aus πᾶν τὸ ᾀσμάτιον ἔχ' εἰπὲ δῆτα οὐ θαυμάζεις κτλ.; τὸ ᾀσμάτιον hat schon Hersel gefunden: „was das ganze Lied betrifft, wohlan sage doch, wunderst du dich nicht" usw. — Cerrato vergleicht zu fr. 4, wo er ψῦχρον mit Recht auf die Luft bezieht, Hor. epod. 2, 27. Quintil. X, 3, 24. — Robert vermutet unter Berufung auf fr. 31, daß die Dichterin die Entstehung der Feindschaft zwischen Leto und Niobe darstellte, die, einst Jugendfreunde, sich beim Spiele entzweiten, wie es Alexandros in seinen Knöchelspielerinnen schildere; aber diese Darstellung geht doch eher auf eine epische Quelle zurück, die auch Sappho benützt. — Egenolff liest fr. 35 ἄλλαν μοι μεγαλύνεο δακτυλίω πέρι in engem Anschluß an die Überlieferung, aber μεγαλύνεσθαί τινα ungewöhnlich. — Wilamowitz hält fr. 50 und 81 für ein Fragment, indem er τύλαν κασπολέω für eine nachgetragene Verbesserung zu τύλαν σπολέω ansieht, und liest ἐγὼ δ'ἐπὶ μαλθακὰν | τύλαν κασπολέω μέλε' αἴ κε κάμῃ τεά, den Schluß frei gestaltend. Aber warum soll die Dichterin nicht einmal τύλαν σπολέω μέλεα, ein anderes Mal τύλαν κασπολέω gesagt und Herodian beide Stellen angeführt haben? Ich halte also daran fest, daß wir hier zwei Bruchstücke haben, was Herodian gewiß auch äußerlich kenntlich gemacht hatte, wenn es infolge von Verderbnis auch jetzt nicht mehr klar hervortritt. Etwa καί· αἰ μέν τε? Jedenfalls kann das ausdrücklich bezeugte τε nicht einfach beseitigt werden, wie es Wilamowitz tut. Fr. 67 schreibt er unter Berufung auf Pollux X, 10, 78: πέλλικα | κἀνάριθμα ποτήρια καὶ φιάλαις, das letztere mit Hermann. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß in dem überlieferten χαλαίφις oder χαλλαῖφις nicht sowohl καὶ φιάλαις stecke, als vielmehr κάλ' oder κάλλ' ἄσφιν, vgl. Jahresber. Bd. 75, S. 213. Woraus πόλλα verschrieben ist, läßt sich nicht erraten: ὤφελλα, ὤφελλε? — Fr. 68, 2 schreibt Bucherer in seiner Anthologie recht ansprechend οὐδὲ πόθα ἐς ὕστερον. — Usener erkennt in fr. 109 einen feststehenden Hochzeitsbrauch; ein Mädchen des Brautchors stellte die Jungfrauschaft dar und schickte sich zum Weggehen an; die Braut rief ihr klagend nach, aber jene erklärte, nie mehr zurückzukommen. Dazu vgl. R. Reitzen-

stein, Die Hochzeit des Peleus und der Thetis, Hermes 1899, S. 73 f., wo über Hochzeitslieder und ihre Motive von der ältesten bis in späte Zeit eingehend gehandelt wird.

Als neues Fragment weist

E. Schwyzer, Varia zur griechischen und lateinischen Grammatik. Indogerm. Forschungen XIV, S. 24 f.,

die Glosse bei Hesych ὠράνα· χελιδόνων ὀροφή der Sappho zu; er bringt das Wort mit äol. ὤρανος „Himmel“ zusammen und vergleicht damit schweizerisch „Himmel“ = Dachraum für Geflügel.

Recht ergiebig für die lesbische Dichterin waren die neuen Funde. Die erste Bereicherung brachten

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri. London 1898,

die unter Nr. VII aus einem von ihnen in das 3. Jahrhundert v. Chr. gesetzten Papyrus 5 sapphische Strophen, leider keine vollständig, veröffentlichten. Mit ihrer Erklärung und Ergänzung beschäftigten sich

1. H. Diels, Zu den Oxyrhynchus-Papyri. Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wiss. 1898. 7. Juli. XXXV, S. 497.

2. U. v. Wilamowitz-Möllendorff. Gött. Gel. Anzeigen 1898, S. 697.

3. Fr. Blaß, Neuestes aus Oxyrhynchos. N. Jahrb. 1899, S. 30 f.

4. H. Jurenka, Die neugefundene Ode der Sappho. Wiener Studien 1899, S. 1 f.

5. G. Fraccaroli, L'ode di Saffo recentemente scoperta. Boll. di Filol. class. V, S. 83 f.

In dieser Ode bittet Sappho die Nereiden um glückliche Heimkehr für ihren Bruder; daß Charaxos — vgl. über ihn fr. 138 — gemeint ist, hätte Wilamowitz nicht bezweifeln sollen, vgl. besonders Jurenka, S. 3 f. Die letzte Strophe ist zu verstümmelt, um wiederhergestellt zu werden; aber auch die bis jetzt vorgebrachten Ergänzungen zu den vier ersten Strophen befriedigen nicht durchweg.

Die Bruchstücke von drei weiteren Gedichten der Sappho entdeckte W. Schubart auf einer Pergamentrolle, die er dem 6. oder auch dem 7. Jahrhundert n. Chr. zuschreibt, die aber K. Wessely für älter hält, und veröffentlichte sie, von Wilamowitz unterstützt, in den Sitzungsber. der Preuß. Akademie der Wissensch. 1902, S. 195 f. Die beiden ersten Gedichte sind etwas vollständiger, das dritte sehr trümmerhaft erhalten. Sie bestehen aus dreizeiligen

Strophen; die Strophe des ersten Gedichtes enthält zwei Glykoneen und einen Vers, der um einen Daktylos länger als der Glykoneus ist, das *αἰολικὸν τετράμετρον ἀκατάληκτον*, vgl. Hephaest. 7; die beiden anderen haben das gleiche Metron, einen bis jetzt unbekannten Vers, bestehend aus Creticus und Glykoneus, einen Glykoneus und einen Phaläceus, zu einer Strophe vereinigt. Die Oden stammen also aus dem fünften Buche der Sappho-Ausgabe. Sie beziehen sich, wie es scheint, alle auf Atthis; im ersten Gedicht ruft sich die Dichterin den Abschied von ihr ins Gedächtnis zurück, im zweiten gibt sie ihrer Sehnsucht nach der in Lydien Weilenden Ausdruck.

Mit der Erklärung und Herstellung der Bruchstücke befaßten sich

1. Fr. Blaß, Die Berliner Fragmente der Sappho. Hermes 37, S. 456 f.

2. H. Jurenka, Die neuen Bruchstücke der Sappho und des Alkäos. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1902, S. 289 f., 1903, S. 481 f.

3. Th. Reinach, Nouveaux fragments de Sappho. Rev. des études grecques 1902, S. 60 f.

4. G. Fraccaroli, I nuovi frammenti di Saffo nei papiri berlinesi. Boll. di Filol. class. VIII, S. 252 f.

5. F. Solmsen, Die Berliner Bruchstücke der Sappho. Rhein. Mus. 57, S. 328 f.

6. G. Wörpel, Zu Sappho. Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, Nr. 21, S. 588 f.

7. J. Nicastro e L. Castiglioni, Nuovi frammenti di Saffo. Atene e Roma 1902, S. 541 f.

8. V. Hahn, Die neugefundenen Sappho-Verse. Eos VIII, S. 38 f.

Der Anfang des ersten Gedichtes fehlt. Den ersten erhaltenen Vers spricht Sappho, wie Fraccaroli und Jurenka gegen Schubart und Solmsen, die ihn der scheidenden Schülerin zuweisen wollen, mit Recht bemerken. In V. 3 stellt Blaß als hs. Lesart εειπ, nicht εεν, wie Schubart las, fest; er ergänzt demnach ἔειπέ μοι, während Jurenka ἔειπ' ὔμοι wünscht, ὔμοι = ὁμοῦ. V. 8 und 10 hat die Hs. irrtümlich μέμναισθ' und ὀμναῖσαι, was mit Blaß und Solmsen in μέμνασθ' und ὀμνᾶσαι zu korrigieren ist; μέμνασθαι steht imperativisch. V. 9 f. ergänzt Blaß, der sah, daß die Hs. θέλω, nicht θεων, und μ . . . ψεαι, nicht λ . . . ψεαι hat, vortrefflich: *αἰ δὲ μή, ἀλλὰ θέλω θέλω* | *ὀμνᾶσαι, τὺ δ' ἀμείψεαι* |

ἶθυς· „πόλλα τε καὶ κάλ' ἐπάσχομεν". V. 13 hat die Hs. nach Schubart ... κιων τυλλοι, nach Blaß ακιων γ υμοι; daher liest Blaß καὶ βρόδων ἀκίνω τ' ὔμοι und V. 14 κάννήτω; möglich ist auch Taccones κάνθρύσκων und Jurenkas καὶ κρίνων. Am Ende des Verses hat Jurenka das hs. παρεθήκαο gut in περεθήκαο gebessert. Die V. 15 und 16 sind bei Athen. XV, 674 d überliefert, vgl. fr. 46. V. 17 ist mit Blaß nach den hs. Spuren ἀνθέων ἠαρινων zu lesen, und V. 18 f. bietet die Hs. καὶ πολλῳ ..... ς μύρῳ | βρενθείῳ βασιληίῳ (vgl. Athen. XV, 690 e, wo diese Worte überliefert sind, fr. 49) | ἐξαλειψαο κ ..., was Blaß durch Einfügung von θάμακις und Beifügung von καλλίκομον κάρα vervollständigt. Für θάμακις schreibt Jurenka besser λιπάρως und wünscht auch καλλίκομον κάρα durch καὶ κάρα καὶ δέραν (oder καὔχενα) ersetzt, was mir weniger gefällt. Wörpels Vorschlag, V. 18 κἀπάλαις δὲ φόβαις μύρῳ zu lesen, zerstört die Anaphora πόλλαις, vgl. V. 12 und 15. Von V. 21 ab ist eine auch nur einigermaßen sichere Ergänzung unmöglich.

Auch das zweite Gedicht ist am Anfang unvollständig und rief dadurch Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten über die Auffassung der ersten Verse hervor. Schubart erblickte darin eine Anrede an eine gemeinsame Freundin der Sappho und Atthis, „die es besonders schmerzlich empfinde, daß Atthis jetzt im fernen Lydien ist", und Wilamowitz will in dieser Freundin Andromeda erkennen. Diese Auffassung weisen Jurenka und Fraccaroli mit Recht zurück. Fraccaroli glaubt, Sappho spreche von sich in der dritten Person und rede die abwesende Atthis wie anwesend an, Jurenka aber faßt ἀριγνώτα μόλπα als Subjekt und liest: ὥς ποτ' εὖ ζώομεν· δοκίμω δ' ἔμεν | σὲ θέᾳ Ϝικέλαν ἀρι | γνώτα,· σοὶ δὲ μάλιστ' ἔχαιρε μόλπα, unter der Angeredeten Atthis verstehend. Beidemal ist der Übergang zum folgenden, wo von Atthis in der dritten Person gesprochen wird, hart. Ich stimme daher Blaß bei, daß auch im vorhergehenden die dritte Person Atthis bezeichnet und mit der zweiten Person die Dichterin sich selbst anredet. Blaß liest auf Grund seiner Vergleichung der Hs. ἀπὺ Σαρδίων | πρὸς σὲ πόλλακι τυῖδε νῶν ἔχοισα, | ὥς ποτ' ἐζώομεν δύο, κὠς νέμεν | σὲ θεᾷ Ϝικέλαν ἀρι | γνώτα, σᾷ δὲ μάλιστ' ἔχαιρε μόλπᾳ, worin aber das in der Hs. hinter ζώομεν stehende Satzzeichen unberücksichtigt bleibt, ἀριγνώτα ohne Beziehung steht und der ganze erste Satz κὠς νέμεν κτλ. zu farblos ist. Fraccaroli hat mit Recht ἀρίγνωτα mit Bezug auf σέ geschrieben; mit Aufnahme dieser Verbesserung lese ich ὥς ποτ' ἐζώομεν· δυσέρως κλέεν | σὲ θέᾳ Ϝικέλαν ἀρίγνωτα, σᾷ δὲ κτλ.; zu κλέεν σὲ θέᾳ Ϝικέλαν ἀρίγνωτα vgl. Hom. Θ 373: ἔσται μὰν ὅτ'

ἄν αὖτε φίλην γλαυκώπιδα εἴπῃ. Die folgenden Verse sind richtig überliefert. V. 13/14 erkannte Blaß in der Hs. κἄπαλ' ἄν | θρυσκα, wozu er Athen. XV, 685 b und c vergleicht, und ein glänzendes Ergebnis lieferte seine Nachprüfung der Hs. V. 15 f. ζαφοίταισ' ἀγάνας ἔπι | μνάσθεισ'.... | λέπταν μοι φρένα καρδία βάρηται, wo Schubart ζαφογγαις ἀγάναι ὅπι ... λέπταν ποι ... βάληται gelesen hatte. Das folgende ist zu verstümmelt, um es zu ergänzen.

Ebendasselbe gilt vom dritten Gedicht, das durch Blaß' Lesung gleichfalls gewonnen hat. Im vierten Vers wird Gongyla, eine andere Schülerin der Sappho genannt, an die, wie es scheint, die Verse gerichtet waren. Jurenka schließt aus den Resten der V. 7 f., daß von der Epiphanie einer Gottheit, die Rede ist, der Sappho ihre Not klagt, dem Vorgang von Blaß folgend, der an Hermes dachte wegen ὦ δέσποτ' V. 8. Ob dies auch für ὦ δέσποτι stehen kann, wie Jurenka vermutet, der an Aphrodite denkt, ist sehr zweifelhaft. Klar ist V. 11 τεθνάκην δ' ἵμερός τις ἔχει με, und man kann Jurenka beistimmen, wenn er in den nächsten Worten die Angabe des Grundes für diesen Wunsch vermutet; der Wortlaut allerdings läßt sich nicht mehr feststellen.

Solmsen untersucht, inwieweit die Ansichten, die er in seinen Untersuchungen zur griechischen Laut- und Verslehre, S. 187 f., über das Digamma bei den lesbischen Lyrikern ausgesprochen hat, durch die neuen Funde bestätigt bzw. widerlegt werden. Seine Auseinandersetzungen liefen darauf hinaus, daß das Digamma im Anlaut noch durchweg vorhanden sei und auch alle die Wirkungen ausübe, die es auf griechischem Boden überhaupt jemals ausgeübt habe, also seine konsonantische Kraft überall zur Geltung bringe, nur daß eine kurze konsonantisch schließende Silbe in der Senkung dadurch nicht gelängt werde. Sieht man von V. 12 des zweiten Gedichtes ab, wo sich ἀ δὲ ἔρσα lesen läßt, so widerspricht nur V. 8 des ersten Gedichtes μέμνασθ'· οἴσθα; Solmsen ändert μέμνα· Ϝοῖσθα, μέμνα Imperativ aus μέμναο, was wenig wahrscheinlich ist. Was das Wortinnere betrifft, so hat O. Hoffmann, Dialekte Bd. II, S. 461 f., festgestellt, daß ursprünglich durch Ϝ getrennte Vokale in den Texten der lesbischen Lyriker niemals kontrahiert erscheinen, wenn der erste von ihnen kurz war, während bei langem ersten Vokal gelegentlich Kontraktion, bei Diphthong gelegentlich Verkürzung eintritt. Daraus schloß Solmsen, daß das Digamma in der zuerst genannten Stellung zur Zeit der Sappho und des Alkäos noch tatsächlich vorhanden gewesen sei, und damit stimmt auch das neue Material überein.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß auch im dritten Band der Oxyrhynchus Papyri unter Nr. 424 Reste von drei sapphischen Strophen mitgeteilt werden, die wahrscheinlich von Sappho selbst herrühren. Der Papyrus, dem sie entnommen sind, gehört dem 3. Jahrhundert n. Chr. an.

Das Leben und die dichterische Tätigkeit der Sappho schildert

P. Brandt, Sappho. Ein Lebensbild aus den Frühlingstagen altgriechischer Dichtung. Leipzig,

für weitere Kreise, aber auf wissenschaftlicher Grundlage. Da er darauf ausgeht, dem Leser ein möglichst vollständiges Bild jener Zeit zu entwerfen, so zieht er vieles in den Kreis seiner Betrachtung, was, streng genommen, nicht dazu gehört, wie die Schilderung von Lesbos und dessen Bewohnern, die soziale Stellung der Frauen auf Lesbos, die griechischen Dichterinnen usw. Die Lieder der Sappho sind teils in fremder, teils in eigener Übertragung ins Deutsche eingefügt; dabei sind die Hochzeitslieder besonders ausführlich behandelt. Im einzelnen durfte der Verfasser etwas zurückhaltender sein, so z. B. in der Bezeichnung der Kleis als Tochter und des Kerkylos als Mann der Sappho, sowie in der Behauptung, sie habe ihrem Bruder Vorwürfe gemacht, oder Alkäos habe um sie gefreit. Im ganzen aber liest sich die Darstellung gut und erfüllt ihren Zweck.

Nicht zur Verfügung stand mir

A. Stringer, Hephaestus Persephone at Enna and Sappho at Leucadia. London 1903.

Über die Bucheinteilung der alexandrinischen Sappho-Ausgabe handelt

U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker. Zweiter Exkurs.

Die bisherige Annahme, daß das Versmaß das Einteilungsprinzip war, wird durch die neue Untersuchung bestätigt; die Epithalamien füllten das achte Buch. Der Verfasser meint, weil sie viele oder doch mehrere Maße mischten. Den Beweis entnimmt er aus den Fr. 93, 94, 95 und 91, die er auf Grund von Catulls bekanntem Gedicht miteinander einem einzigen Epithalamios angehören läßt, was durchaus unwahrscheinlich ist; ebensowenig stammen Fr. 99, 100 und 105 aus einem Gedicht. Es wäre doch auch wunderbar, wenn bei der großen Zahl von Epithalamien, die Sappho dichtete, unsere Fragmente einem oder zwei entnommen wären! Von einer Mischung verschiedener Versmaße in einem Epithalamios weiß unsere Über-

lieferung nichts; nach allem, was uns bekannt ist, hatte jedes Gedicht sein Versmaß, was Theokrit und Catullus bezeugen. Dagegen scheinen diese Gedichte in einem besonderen Buche zusammengestellt worden zu sein, weil sie gleicher, d. h. chorischer Form und gleichen Inhalts waren. Der Erklärer der Sappho und des Alkäos, Kallias von Mytilene, lebte, wie der dritte Exkurs dartut, nach Aristophanes dem Grammatiker, nicht vor diesem, wie man bisher annahm.

Über die bildlichen Darstellungen der Sappho handeln

1. L. Forrer, Les portraits de Sappho sur les monnaies. Rev. Belge de numismatique 1901, S. 413 f.

2. G. E. Rizzo, Sur le prétendu portrait de Sappho. Rev. archéol. 1901, S. 301 f.

Forrer beschreibt die Münzen von Eresos und Mytilene, die den Kopf oder die ganze Figur der Sappho darstellen; von mehreren gibt er auch Nachbildungen. Alle stammen aus der Kaiserzeit. Rizzo dagegen behandelt den Marmorkopf der Sammlung Biscari in Katania, der unter dem Namen der lesbischen Dichterin geht und bis jetzt noch nicht veröffentlicht ist. Die Herkunft des Kopfes ist unbekannt, die Arbeit unvollkommen, die Erhaltung gut. Der Kopf ist die Kopie des Kopfes einer Muse oder Nymphe. Eine Nachbildung der Sappho des Silanion, ja überhaupt eine Darstellung der Sappho ist nach Rizzo bis jetzt nicht sicher nachgewiesen; denn keine der sogenannten Sappho-Büsten geht auf ein authentisches Original zurück.

Erinna.

F. Blaß, N. Jahrb. 1899, S. 80, stellt es als möglich hin, daß die im ersten Band der Oxyrh. Pap. Nr. VIII veröffentlichten und gewöhnlich — allerdings mit Unrecht, vgl. unter Alkman — dem Alkman zugewiesenen Hexameter von Erinna seien; dagegen scheint mir Form und Inhalt in gleicher Weise zu sprechen.

Alkäos.

Beiträge zur Kritik und Erklärung liefern

1. Br. Keil, Zu Alkäos [5, 2]. Hermes 1899, S. 479.

2. O. Hoffmann, Zum äolischen Dialekt [5, 2]. Philol. 1900, S. 41 f.

3. F. Solmsen, Zu Alkäos [9, 2. 66. 37 A]. Rhein. Mus. 1900, S. 310 f.

4. L. Cerrato in Riv. di Filologia 1898, S. 130 f. [fr. 18, 1].

5. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 50].

6. P. Egenolff. Rhein. Mus. 1901, S. 303 [fr. 86].

Daraus führe ich an, daß Hoffmann jetzt die Überlieferung in fr. 5, 2, die er früher in κορύφας ἐπ' αὔγαις änderte, für tadellos hält, während Keil κορύφαις ὂν ἄγναις verlangt, was inhaltlich unmöglich ist, vgl. Jahresb. Bd. 92, S. 123. — Solmsen liest 9, 2 ἄ πω; πω = που. Dasselbe wünscht er auch fr. 66, ohne die verdorbenen Worte jedoch zu verbessern. Ich vermute, mich möglichst an die Überlieferung haltend; ἦ πω συνᾶγ' ἄνδρων ζαμενέων στρότον | νόμοις ἐπιπνεύοισα (δίκαν τε θέων), Worte, die einen zur Wahrung von Sitte und Recht unternommenen Zug schildern. — 37 A, 2 leitet Solmsen ἀχόλω von χαλ (vgl. χαλᾶν) ab und erklärt „der keine Ruhe beschieden ist" unter Hinweis auf Hes. χαλιά· ἡσυχία. — Headlam schlägt in dem trostlos überlieferten Bruchstück 50, 2 οἶνος ὀτλιώτατος und 4 πεδατρυόμενός τ' ἀχεύῃ, τὸ δ' οὐκέτι vor. — Egenolff schreibt fr. 86 ἔλθῃ, σὺ δὲ φῇς; ebenso Hiller, nur daß dieser richtiger φαὶς schrieb.

Neue Bruchstücke von zwei oder drei Gedichten des Alkäos veröffentlichte W. Schubart in den Sitzungsber. der Preuß. Akademie der Wiss. vom 20. Februar 1902 aus einem Berliner Papyrus des 1. oder 2. Jahrhunderts n. Chr. Sie sind auch abgedruckt in Th. Reinachs Aufsatz Nouveaux fragments de Sappho in Rev. des études gr. 1902, S. 68 f. Einige Bemerkungen dazu gibt H. Jurenka in der Zeitschrift f. die österr. Gymnasien 1903, S. 492. Der Zustand der Fragmente ist so trümmerhaft, daß an Ergänzung und Erschließung des Inhaltes nicht gedacht werden kann. Der zehnte Vers des ersten Bruchstückes ist das 23. fr. Bgk., dessen Wortlaut ἄνδρες γὰρ πόλιος πύργος ἀρεύιοι jetzt festgestellt ist. Daraus ersieht man, daß das Gedicht aus kleineren Asklepiadeen bestand und zu den Stasiotika gehörte.

Den Versen sind einige Scholien beigegeben, von denen das folgende wichtig ist: κατὰ τὴν φυγὴν τὴν πρώτην, ὅτ' ἐπὶ Μύρσιλον κατασκευασάμενοι ἐπιβουλὴν οἱ περὶ τὸν Ἀλκαῖον x̄, φανερᾶς δὲ γενομένης φθάσαντες πρὶν ἢ δίκην ὑποσχεῖν ἔφυγον εἰς Πύρραν; denn es ermöglicht uns einen interessanten Einblick in die damaligen politischen Kämpfe auf Lesbos und zeigt, daß die Aristokraten auch unter der Tyrannis des Myrsilos schon fliehen mußten; man kannte mehrere φυγαί derselben. Zugleich fällt neues Licht auf das Jubellied des Alkäos über den Tod des Myrsilos (fr. 20).

Ein weiteres Bruchstück enthält der zweite Band der Oxyrhynchos Papyri von Grenfell und Hunt, London 1899, unter Nr. 221, Col. XI, 9: στένω μὲν Ξάνθω ῥόος ἐς θάλασσαν ἔχανε.

Chilon.

W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f., vermutet V. 3 ἐν δὲ χρόνῳ, was einen geläufigen Gedanken ergibt, aber gewiß nicht nötig ist; die Überlieferung ἐν δὲ χρυσῷ gestaltet den Gedanken des Gedichtchens einheitlicher.

Stesichoros.

Zur Geryoneis fr. 5 f. vergleiche man E. Romagnoli, L'impresa d' Eracle contro Gerione su la coppa d'Eufronio. Riv. di filol. class. 1902, S. 249 f., der die Ansicht ausspricht, daß in der Darstellung der Geryoneis auf dem Euphronios-Becher die vier Hopliten auf dem zweiten Bilde, die gegen fünf Rinder vordringen, nicht Gefährten des Herakles seien, wie man gewöhnlich annimmt, sondern Neleus mit drei Söhnen, welche die Rinder dem Herakles rauben, vgl. Hom. Λ 690 f. Isokrat. Archidam. 19. — Die in fr. 8 geschilderte Szene, Herakles im Sonnenbecher, weist P. Hartwig, Mitteil. des K. deutsch. archäol. Instituts, Röm. Abt. 1902, S. 107 f., auf einer in seinem Besitze befindlichen schwarzfigurigen attischen Kanne aus dem 6. Jahrhundert nach; bisher war nur eine Darstellung auf einer rotfigurigen Trinkschale bekannt, vgl. Roscher, Lexikon I, S. 2204.

Über die Oresteia, fr. 34 f., handelt A. Olivieri, Sul mito di Oreste nella letteratura classica, Riv. di Filol. 1898, S. 266 f., indem er den Gang der Handlung festzustellen sucht und das Verhältnis des Stesichoros zu den Epikern und Tragikern erforscht. Stesichoros ist für uns der erste, der den Tod Agamemnons mit der Opferung Iphigeneias in Zusammenhang bringt. Wenn aber der Verfasser Iphigeneia Nichte des Agamemnon nennt, so stimmt dies zwar für die Dichtung Helena, in der Iphigeneia nach dem Zeugnis des Pausanias II, 22, 6 als Tochter des Theseus und der Helena bezeichnet wurde, vgl. fr. 27, nicht aber für die Oresteia, die nach Angabe des Philodemos περὶ εὐσεβ., p. 24, Iphigeneia als Tochter des Agamemnon kennt, vgl. fr. 38. Dies verlangte auch die Motivierung der Tötung des Agamemnon, und wir sehen, daß Stesichoros, wie andere Dichter, jeweils die Sagenform wählt, die seinen Zwecken am meisten entspricht. Die Ermordung des Agamemnon fand in Sparta statt, vgl. fr. 39, die Rettung des Orestes durch die

Amme Laomedeia, vgl. fr. 41. In der Darstellung der folgenden Ereignisse schließt sich der Dichter an die Nosten an; nur daß er den Apollon dem Orestes seinen Bogen zum Schutze gegen die Erinyen geben läßt, vgl. fr. 40.

Fr. 60 und 62 führt H. Usener im Rhein. Museum 1901, S. 186, auf ein hesiodisches Gedicht Typhon zurück, das im Hymn. in Apoll. Pyth. 127—176 ausgeschrieben sei. Bei Stesichoros liege eine Verschmelzung der älteren Sage von der Geburt der Athene (vgl. Galen. de Hippocr. et Plat. dogm. III, 8, Bd. V, p. 320 Iwan Müller) mit der späteren, die wir in Hesiods Theogonie finden, vor.

Über das Verhältnis zwischen Euripides und Stesichoros spricht

W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Philologus Ergänzungsb. VIII, S. 629 f.

Euripides schloß sich in der Behandlung der Helena-Sage an Stesichoros an; der Palinodie entnahm er das Eidolon, das er benützt, um die Sage lächerlich zu machen.

Ibykos.

Fr. 2 will C. Häberlin in der Wochenschr. f. kl. Philol. 1899, Nr. 7, S. 176, da Responsion und Katalexe unverkennbar seien, in zwei einander entsprechende Teile von je vier Versen zerlegen: Ἔρος . . . ὑπὸ | βλεφάροις . . . . δερκόμενος | κηλήμασι . . . . ἐς ἀπεί- | ρονα . . . Κύπριδος ἕλκει und ἦ μὰν . . . ἐπερχόμενον, | ὥσθ' ἵππος ἀεθλοφόρος ποτὶ γή- | ραϊ βαῖνε φερέζυγος ἠδ' ἀέκων | σὺν ὄχεσφι θοοῖς ἐς ἅμιλλαν; man sieht, daß in den letzten drei Versen bedeutende Umstellungen und Änderungen nötig werden. Die Schreibung Κύπριδος ἕλκει V. 4 stammt von Blaydes. — Fr. 7 verlangte W. Headlam früher ἐγείρησι χελιδόνας; jetzt verweist er Class. Rev. 1900, S. 5 f., auf Eurip. Phaeth. fr. 773, 23 zum Beweise dafür, daß die Nachtigall auch als Vogel des Morgens genannt werde.

Anakreon.

Fr. 49 lautet, wie P. Egenolff, Zu Anakreon. Philol. 1900, S. 618 f., mitteilt, in der noch nicht veröffentlichten Orthographie des Joannes Charax, p. 745, des cod. Hauniensis 1965: δριχὴν σίοντα χ., was der Verfasser in ὡριχὴν abändert und dann die Frage aufwirft, ob diese Lesart oder die bisher bekannte Θρῃκίην richtiger sei. Meiner Meinung nach könnte ein Zweifel nur ent-

stehen, wenn ὠριχήν in der Hs. stände; so aber stellt sich ὁριχήν nur als verschrieben aus Θρηκίην dar, zu dem Egenolff Anth. Pal. VII, 10, 4. 25, 8. 27, 6 vergleicht. — Zu fr. 136 bemerkt W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f., mit Recht, daß, wie sich aus dem Wortlaut des Et. M. 514, 28 ergibt, τὠχνάκῃ st. τὠκινάκῃ zu schreiben sei. Übrigens legt der Zusatz ὥσπερ ὦ Ἄπολλον Ὤπολλον die Vermutung nahe, daß es ursprünglich ὠχνάκη (als Vokativ) hieß.

Telesilla.

Die Nachricht von Telesillas heldenmütiger Verteidigung der Stadt Argos gegen Kleomenes (vgl. Paus. II, 20. Plut. γυν. ἀρετ. 4) fand verschiedene Beurteilung, indem die einen sie als historisch betrachteten, so Duncker VII[5], 72 f., die anderen sie für eine spätere Sage hielten, unter diesen auch Busolt gr. Gesch. II[2], S. 563. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker Exkurs 4 verteidigt von neuem die Überlieferung als geschichtlich, gewiß mit Recht, wenigstens was ihren Kern anlangt. Auffallend bleibt allerdings, wie sie dem Herodot entgehen konnte, der doch nach VI, 75 fin. mit der argivischen Darstellung bekannt war; denn diese Notiz Herodots einfach als unwahr zu bezeichnen, wie es z. B. Macan z. d. Stelle tut, geht nicht an. Wilamowitz äußert sich darüber überhaupt nicht.

Fr. 2 will Wilamowitz im Hermes 1902, S. 313, φιλησιάς st. φιληλιάς schreiben; es sei ein Lied an den Philesios; denn wenn dieser Kultname des Apollon auch nur für Milet bezeugt sei, so dürfe man doch annehmen, daß auch ein Gedicht aus Argos an ihn gerichtet sei. Aber zu dieser — doch immerhin gewagten — Änderung liegt kein Grund vor, wenn man sich erinnert, wie Apollon und Helios schon im 5. Jahrhundert ineinander flossen (vgl. carm. pop. 22 A, 12. Timotheos 13). Danach konnte ein Gedicht an Apollon wohl φιληλιάς genannt werden.

Simonides.

Kritische und exegetische Beiträge zu den Fragmenten des Simonides liefern

1. U. v. Wilamowitz, Das Skolion des Simonides an Skopas [fr. 5]. Gött. Gel. Nachr. 1898, S. 204 f.

2. Th. Reinach, Deux fragments d' hyporchèmes anonymes. Mélanges Henri Weil. Paris 1898, S. 413 f. [fr. 29, 30, 31].

3. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 37].

4. G. E. Marindin, The word χλωραύχην in Simonides and Bacchylides. Class. Rev. 1898, S. 37 [fr. 73].

5. P. Malusa, Simonidis Cei carmen LXXXV Amorgino non est tribuendum. Venezia 1900.

Fr. 5 wird von Wilamowitz eingehend behandelt. An den von Sokrates zwischen γενέσθαι und ἔμμεναι gemachten Unterschied glaubt er nicht; denn sonst hätte Simonides auch zwischen ἀγαθός und ἐσθλός ebenso scharf unterscheiden und die Möglichkeit des γενέσθαι im folgenden ebenso deutlich nachweisen müssen, wie die Unmöglichkeit des ἔμμεναι. Dagegen bemerkt N. Festa in Atene e Roma 1898, S. 238 f., mit Recht, daß beides geschehen sei; V. 16 f. sage der Dichter, wer ein ἀγαθὸς ἀνήρ sei, am Anfang gebe er aber die Definition des ἐσθλός, der dem πανάμωμος näher stehe als dem ἀγαθός, und auch die Möglichkeit des γενέσθαι sei dargelegt, nämlich in dem Hinweis auf die Gunst oder Ungunst des Himmels. Ich füge noch hinzu, daß die Unterscheidung zwischen γενέσθαι und ἔμμεναι seitens des Simonides ihm durchaus nicht die Notwendigkeit, auch zwischen ἀγαθός und ἐσθλός zu unterscheiden, auferlegte; denn jener Unterschied ist ganz anderer Art als dieser, und es kommt dem Dichter nur auf die Hervorhebung des Werdens und Seins an. Ein Widerspruch liegt also in dem Gedichte nicht.

Wilamowitz muß bei seiner Auffassung natürlich an dem von Protagoras nachgewiesenen Widerspruch festhalten, und da man nicht annehmen kann, Simonides habe ihn nicht bemerkt, so muß er eine Erklärung dafür suchen, warum er ihn gewollt habe. Simonides geht nach Wilamowitz von dem Satze des Pittakos aus, dem er, wie μέν zeigt, einen anderen Gedanken entgegenstellen will. Da bemerkt er aber, daß jener Satz nicht völlig der Wahrheit entspricht und daß es ἀδύνατον statt χαλεπόν heißen müßte. Daher bekämpft er den Pittakos nicht, sondern ergänzt ihn und fügt schließlich seine Ansicht bei: ἀλλά μοι ἐξαρκεῖ κτλ. Daß Wilamowitz im Gegensatz zu Sokrates in den letzten Worten keine Polemik des Simonides gegen Pittakos annimmt, muß man billigen; auffällig bleibt nur, daß der Dichter, der doch den Spruch des Pittakos vorher schon kannte und überlegte, erst nach Beginn seines Gedichtes einsah, daß er nicht ganz der Wahrheit entspricht, und ebenso auffällig ist die Veranlassung, die Simonides nach der Meinung von Wilamowitz zur Abfassung unseres Gedichtes hatte; Skopas, der sich in seinen Mußestunden mit dem Wesen und der Wirklichkeit der ἀρετή beschäftigte,

habe nämlich an den Dichter die Frage nach seiner Meinung über die Ansicht des Pittakos gerichtet, und unser Gedicht sei die Antwort auf diese Frage, die sich kurz in die Worte zusammenfassen lasse: „Verzichten wir auf die Heroen, aber wir wollen rechtschaffene Menschen". Wilamowitz hält das Lied mit Blaß für ein Skolion, trotzdem wir von Skolien des Simonides nichts hören und Plato Protagor. 346 B sagt Σιμωνίδης ἡγήσατο καὶ αὐτὸς ἢ τύραννον ἢ ἄλλον τινὰ τῶν τοιούτων ἐπαινέσαι καὶ ἐγκωμιάσαι οὐχ ἑκών. Smyth tritt denen bei, die es für ein Enkomion halten.

Fr. 29 verbindet Reinach, wie vor ihm schon G. S. Farnell, mit 30. Ich kann dies nicht billigen, da es ohne große Willkür nicht möglich ist; zunächst muß er die hinter διώκων überlieferten Worte ἤ τό (E τὸν μέν) einfach weglassen, dann οἶος, was durch μανύων gestützt wird, in οἶ' und μανύων in μανύοισ' ändern, endlich εὑρέμεν vor μανύων tilgen. Hält man da nicht besser an zwei Fragmenten fest? Fr. 30, 4 f. liest er τὰν δ' ἐπ' αὐχένι στρέφοισαν εὗρεν ὃν χάρα κατ' οἶμον, und fr. 31 beginnt er mit ἐλαφρὸν ὄρχημ', ohne die vorhergehenden Worte zu berücksichtigen. Die drei Fragmente spricht er dem Simonides ab, was, wie er meint, schon aus der Art und Weise, wie sie bei Plutarch zitiert werden, hervorgehe, und weist sie dem Bakchylides zu, zu dessen fr. 23 sie vielleicht gehören. Auf diese Zugehörigkeit zu fr. 23 deutet weder Form noch Inhalt; auch ist bei Plutarch an der ganzen Stelle von Bakchylides keine Rede, während dagegen von Simonides unmittelbar zuvor gesprochen wird, so daß man die Worte δηλοῖ δὲ ὁ μάλιστα κατωρθωκέναι δόξας ἐν ὑπορχήμασι κτλ. unwillkürlich auf ihn bezieht, zumal sie auf ihn besser als auf seinen Vetter passen. Ich bleibe also bei der Autorschaft des Simonides, trotzdem Weil und Wilamowitz dem Verfasser beistimmen.

Fr. 37, 19 schlägt Headlam εὔχομαι εἴτε νόσφι δίκας vor; ähnlich schon Ahrens ἢ νόσφι δ. — Zu fr. 73 (und Bakchyl. V, 172) führt Marindin aus, daß χλωραύχην nicht von der Farbe gebraucht sei, sondern entweder die Gestalt „supple-necked, flexible-necked" oder die Stimme „clear-voiced, liquid-voiced" bezeichne. Anders J. v. Leeuwen, Mnemosyne 1903, S. 114 f.: χλωραύχην von χλωρός vegetus, floridus, hinc de colore novorum foliorum et herbarum, tum de puellae collo. — Fr. 85 verteidigt Malusa gut gegen das Bestreben, das Gedicht dem Amorginer zuzuweisen.

Die Frage nach der Echtheit der dem Simonides beigelegten Epigramme ist immer noch nicht gelöst. Es äußern sich dazu

1. G. Setti, Simonide di Ceo e l'autenticità de' suoi epigrammi. Riv. di Filol. class. 1900, S. 471 f.

2. M. Boas, De epigrammatis Simonideis. Pars prior: commentatio critica de epigrammatum traditione. Groningae 1905.

Setti glaubt nicht, daß man den Angaben der Anth. Pal. und Plan. bezüglich der Verfasser der Epigramme schon von vornherein jeden Glauben absprechen dürfe. Nach seiner Ansicht legt A. Hauvette (vgl. vor. Jahresber. Bd. CIV 1900, S. 128 f.) zu großes Gewicht auf die ästhetische Beurteilung, was bei diesen kleinen Gedichten nicht wohl angehe, und beachtet die Beziehung der Epigramme zu den lyrischen Fragmenten des Simonides nicht, die auch manchen Aufschluß bringen könne. Setti hält im ganzen 21 Epigramme für sicher echt: 89, 92, 94, 99, 100, 103, 111, 112, 130, 131, 136, 137, 140, 147, 149, 152, 153, 155, 157, 143, 169, von denen die Untersuchung ausgehen müsse, mit Hauvette stimmt er also in 92, 94, 111, 130, 131, 136, 137, 147, 157 überein. Vgl. dazu H. Stadtmüller, Anth. Pal. Bd. II, S. LXVII f., der von den Simonideischen Epigrammen des siebenten Buches der Anth. Pal. — nach Bergks Zählung — 91, 92, 109, 121, 169, 114, 124, 118, 120, 94 als echt, bzw. möglicherweise echt anerkennt.

Anderer Art ist die Arbeit von Boas, der die Frage nach der Echtheit der unter Simonides Namen überlieferten Epigramme in ihrem ganzen Umfange gründlich untersuchen und zum Abschluß bringen will. Der vorliegende erste Band behandelt die Überlieferung der Epigramme. Der Verfasser geht dabei von Herodot VII, 228 aus, wo er richtig erklärt: die Amphiktyonen errichteten die drei Denkmäler, ließen aber nur auf zwei Inschriften anbringen, während dies auf dem dritten für Megistias Simonides tat; denn auf seinen verunglückten Erklärungsversuch der Worte ἔξω ἢ τὸ τοῦ μάντιος ἐπίγραμμα brauche ich hier als für unsere Frage belanglos nicht einzugehen. Wenn er nun aber weiter im Anschluß an diese Erklärung meint, Simonides sei nur deshalb als derjenige genannt, der die Inschrift auf den Gedenkstein für Megistias setzte, weil er das Epigramm den Amphiktyonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, so stimmt dies mit seiner eigenen Erklärung von ἐπιγράφειν „darauf schreiben oder darauf schreiben lassen“ nicht überein; denn in diesem Fall waren die Amphiktyonen οἱ ἐπιγράψαντες, er nur ὁ ποιήσας. An unserer Stelle wird also, was den Simonides betrifft, nur bezeugt, daß er die Inschrift auf die Grabstele seines Freundes, welche die Amphiktyonen setzten, anbrachte bzw. anbringen ließ; alles weitere

müssen wir durch Schlüsse gewinnen. Als sicher ergibt sich, daß er das Epigramm, das er auf den Stein setzen ließ, auch selbst dichtete, als höchst wahrscheinlich, daß er auch die beiden anderen Epigramme den Amphiktyonen geliefert haben wird; ob gegen Bezahlung, wie der Verfasser annimmt, ist zweifelhaft, ja unglaublich bei dem Zusammenwirken der Amphiktyonen und des Dichters zur Schmückung der Gräber der Gefallenen, unter denen auch der Freund des Simonides war.

So ist nach Herodot die Abfassung des Epigramms 94 durch Simonides sicher, die der Epigramme 91 und 92 wahrscheinlich, vorausgesetzt, daß die Quelle des Geschichtsschreibers glaubhaft ist. Welches ist nun diese? Nach dem Verfasser die spartanische Überlieferung, richtiger die amphiktyonische oder delphische, an deren Wahrheit zu zweifeln kein Grund vorliegt. Der Verfasser hält sie in dem Punkte für irrig, weil sie nur von drei Säulen spreche statt von fünf, wie Strabo IX, 4, 2, p. 425; aber ursprünglich scheinen tatsächlich nur drei vorhanden gewesen zu sein, eine für die Gesamtheit, eine besondere für die Spartaner und die für Megistias; erst später wurde die Zahl vermehrt, als andere Städte, dem Beispiel Spartas folgend, ihre Gefallenen auch besonders geehrt wissen wollten. Dieser Umstand läßt sich nicht mit dem Verfasser als Beweis dafür verwenden, daß Herodot die Säulen nicht selbst gesehen habe. Sicher ist dagegen, daß er den Namen Simonides nicht darauf gefunden hat; diesen lieferte ihm die Tradition, die in keiner Weise eine schriftliche gewesen zu sein braucht. Daraus sieht man aber auch, daß der Verfasser zu weit geht, wenn er für seine Untersuchung den Grundsatz aufstellt, daß alle inschriftlich überlieferten Epigramme namenlos, alle literarisch überlieferten mit Namen versehen seien; auch mit dem Denkmal kann die Überlieferung den Namen des Dichters verknüpfen, ebenso wie ein Schriftsteller bei Benützung einer Epigrammensammlung den Namen des Verfassers beiseite lassen kann; Beifügung oder Weglassung des Dichternamens ist also an sich noch kein sicheres Kriterium für literarische oder inschriftliche Überlieferung.

Man sieht, daß man aus Herodot zur Entscheidung der Frage über die Sammlung der Simonideischen Epigramme nichts gewinnt. Die Annahme, daß sie von dem Dichter selbst bzw. von einem seiner Verwandten oder Freunde veröffentlicht worden seien, weist der Verfasser mit der Begründung zurück, „cum antiqui epigrammatis status rationem non haberet“. Was er damit meint, deutet er durch die Verweisung auf § 19 und § 34 seines Buches an; an der ersteren

Stelle führt er nämlich aus, daß man zur Zeit des Simonides die Epigramme noch nicht mit dem Namen des Dichters, sondern nur mit dem des Stifters verbunden habe, an der letzteren, daß man sich unter dem Sammler der Epigramme keinen Periegeten vorstellen dürfe. Hinsichtlich des letzten Punktes stimme ich dem Verfasser bei; aber was den ersten betrifft, sehe ich nicht ein, wie die Sitte, den Dichter auf dem Denkmal nicht zu nennen, diesen hätte hindern sollen, seine Epigramme ebenso wie seine anderen Gedichte aufzubewahren und zu veröffentlichen. Daß man für den Dichter der Epigramme kein Interesse gehabt habe, ist unrichtig; dies beweist die Tatsache, daß sein Name in der Tradition mit der Stiftung weiter lebte, wie z. B. in dem oben besprochenen Fall bei Herodot. Diese an besonders bemerkenswerten Denkmälern haftende Tradition genügt aber nicht, die Zuweisung ganzer Sammlungen an bestimmte Dichter zu erklären, wie an Anakreon und Simonides; dies war nur möglich, wenn von diesen Dichtern Epigramme vorlagen, an die sich namenlose Epigramme anschließen konnten. Ich halte also an der Meinung fest, daß die unter Simonides Namen vorhandene Epigrammensammlung auf den Dichter selbst zurückgeht, wenn sie auch bald mit vielen fremden Bestandteilen erweitert wurde.

Nach dem Verfasser ist die Sammlung erst entstanden, als man Sammlungen epideiktischer Gedichte hatte, also nicht vor der Zeit Alexanders des Großen. Eine genauere Zeitbestimmung gewinnt er aus der Untersuchung der Überlieferung des 137. Epigramms. Dieses stand nach ihm mit den vier anderen Epigrammen, die Plut. de Herod. malign. 39 anführt, bei Ephoros in der Form, welche die inschriftliche Überlieferung hatte; aus diesem Schriftsteller übernahm es der Veranstalter der Simonideischen Sammlung mit den anderen Epigrammen, jedoch in veränderter Gestalt, und so zitierte es — allerdings wieder mit eigener Abänderung — Timäos. Da nun aber ferner Aristoteles rhetor. I, 9, p. 1367 b das 163. Epigramm namenlos, Aristophan. Byz. bei Eustath. ad Od., p. 1761, 25 dagegen mit dem Namen des Simonides erwähnt, so schließt der Verfasser, daß die Sammlung auch nach Aristoteles Rhetorik verfaßt sei; denn aus dieser habe der Sammler das Epigramm entnommen, das er versehentlich den Simonideischen einverleibt habe, weil das bei Aristoteles darauffolgende (111) dem Simonides zugeschrieben sei. So falle die Entstehung der Sammlung zwischen 335—300, etwa in das Jahr 310; sie sei in Athen von einem Peripatetiker verfertigt, in die alexandrinische Bibliothek aufgenommen, von Meleager benützt und auf diese Weise in die Anthol. Pal. gekommen.

Macht schon diese genaue Zeitbestimmung bei einer so dunklen Sache argwöhnisch, so erweist sie sich bei einer genaueren Prüfung als nicht stichhaltig. Was zunächst das Epigramm 163 betrifft, so bezeichnet es Aristoteles allerdings nicht als Simonideisch, aber er weist das folgende Epigramm 111 dem Simonides zu, wie der Verfasser meint, auf eigene Faust, da er einen Gewährsmann brauchte, richtiger auf Grund der Sammlung, der er auch das 163. Epigramm verdankt. Daß er bei dem letzteren den Verfasser nicht nennt, rührt daher, weil der Olympionikes, den das Epigramm verherrlicht, redend eingeführt war. So konnte er dies Gedicht als τὸ τοῦ Ὀλυμπιονίκου anführen wie das vorhergehende τὸ τοῦ Ἰφικράτους und hatte dadurch den Vorteil, drei Zeugen für seine Ansicht zu erhalten. Bestand demnach die Sammlung schon vor Aristoteles, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch schon von Thukydides benützt wurde. Bei diesem finden sich die Epigramme 111 und 138, beide ohne des Simonides Namen. Das erste konnte dem Geschichtsschreiber infolge seiner Beziehungen zu den Peisistratiden bekannt sein; von dem zweiten erklärt der Verfasser, daß er nicht wisse, woher es Thukydides habe, da es vom Denkmal nicht abgeschrieben sein könne, von dem es ja die Lakedämonier sofort entfernten. Erhaltung durch mündliche Überlieferung erscheint unter diesen Umständen als kaum wahrscheinlich; es muß aus der Simonideischen Sammlung stammen. Wie kam es aber in diese? Durch inschriftliche Überlieferung nicht, da es auf keinem Denkmal stand, aus einem Schriftsteller auch nicht, da keiner es mitteilen konnte, also nur durch den Dichter selbst; denn daß Simonides der Verfasser ist, läßt sich bei den freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihm und Pausanias nicht in Abrede stellen (vgl. Simonidis Cei carm. rell. ed. Schneidewin, S. XIX). So haben wir hier einen direkten Beweis dafür, daß die ursprüngliche Sammlung auf Simonides selbst zurückgeht, und daß die Schriftsteller sie benützten, auch ohne den Namen des Dichters zu erwähnen.

Ähnlich verhält es sich mit dem aus dem 137. Epigramm entnommenen Beweis. Angenommen — was der Verfasser allerdings nicht bewiesen hat — daß die fünf bei Plutarch a. a. O. angeführten Epigramme in der inschriftlichen Fassung bei Ephoros standen, wie will der Verfasser die Behauptung, der Sammler habe sie als Ganzes daher entnommen, begründen, zumal da er noch annehmen muß, der Sammler habe sie bei der Übernahme abgeändert, wozu wohl ein Schriftsteller, der eine Belegstelle mit seinen Darlegungen in Übereinstimmung bringen muß, nie aber ein Sammler Veranlassung hat? Ist es da nicht wahrscheinlicher, daß sie anderswoher stammen, und

müssen sie denn als Ganzes, können sie nicht auch einzeln entlehnt sein? Damit fällt aber die Bestimmung des Terminus post quem, und nicht fester steht der Terminus ante quem, weil Timäos tatsächlich in gar keiner Beziehung zu den Epigrammen steht, wie sich sogleich zeigen wird.

Chamäleon bei Athen. XIII, p. 573 c, spricht über die Teilnahme der Korinthischen ἑταῖραι an den an Aphrodite gerichteten Gebeten der Stadt und erzählt unter Berufung auf Theopomp und Timäos, daß sie auch beim Zug der Perser gegen Griechenland zu Aphrodite um die Rettung der Griechen gebetet hätten. Zum Beweise dafür verweist er auf das ihnen zur Ehre von den Korinthiern gestiftete Weihegeschenk mit der Inschrift des Simonides (137). Dieselbe Inschrift wird von dem Schol. zu Pind. Ol. 13, 33 und von Plut. de Herod. mal. 39 beim gleichen Anlaß im Anschluß an Theopomp angeführt. Wäre nun die Stelle bei Chamäleon aus Theopomp und Timäos, die nach der Art des Zitates doch übereinstimmten, genommen, so müßte sie mit den Stellen bei Plutarch und dem Scholiasten zusammentreffen; so aber weichen alle drei sowohl hinsichtlich des Weihegeschenkes als auch hinsichtlich des Textes voneinander ab, jedoch so, daß sich Plutarch und Chamäleon näher stehen. Es scheint also, daß jeder das Epigramm nach seiner Auffassung für seine Zwecke verwandte. Demnach trifft auch Bergk mit der Änderung von εἶναι δὲ καὶ νῦν in ἔστι δὲ καὶ νῦν das Richtige; es liegt hier kein Zitat aus Theopomp, sondern ein Zusatz des Schol. vor. Daß dem wirklich so ist, zeigt auch der Umstand, daß das Epigramm nur von Chamäleon richtig erklärt und benutzt wird, der von einem πίναξ als Weihegeschenk spricht und von ἑταῖραι, auf welche die Worte αἵδ' ὑπὲρ Ἑλλάνων τε καὶ εὐθυμάχων πολιητᾶν κτλ. passen, nicht aber von dem Schol. und Plutarch, die berichten τὰς γυναῖκας τῶν Κορινθίων εὔξασθαι τῇ Ἀφροδίτῃ ἔρωτα ἐμπεσεῖν τοῖς ἀνδράσιν αὐτῶν μάχεσθαι ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος τοῖς Μήδοις, was aus den Worten des Epigrammes nicht hervorgeht und durch diese nicht bewiesen wird. Damit soll aber die Richtigkeit von γυναῖκες bei Plutarch und dem Schol. nicht angezweifelt werden; dies ist sowohl durch den Wortlaut des Gebetes gesichert, als auch durch den Zweck der Anführung, der darin besteht, die Tapferkeit der Männer durch Hinweis auf die mutige Gesinnung der Frauen zu beweisen. Erwägt man nun, daß der Schol. (und Plutarch) ebenso wie Chamäleon Theopomp als Gewährsmann für ihre Darstellung angeben, so wird man zu der Vermutung gedrängt werden, daß Theopomp beides, das Gebet der Frauen und das der Hetären,

berichtete, seine Ausschreiber aber nur das anführten, was sie gerade brauchten.

Nach der Feststellung der Abfassungszeit der Sammlung geht der Verfasser dazu über, die Zeugnisse, durch die dem Simonides Epigramme zugewiesen werden, auf ihren Ursprung und ihre Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen, und zwar zunächst die Inschriften, dann die Schriftsteller, hierauf die Nachahmungen und schließlich die Stellen, in denen von Simonides als Epigrammendichter die Rede ist. Hier findet sich manche gute Bemerkung, auf die ich bei Besprechung der einzelnen Gedichte und der Anthol. Pal. zurückkommen werde. Im ganzen wurden von dem Sammler nach dem Verfasser 34 Epigramme in die Sammlung aufgenommen; für echt hält er 11, nämlich 91, 92, 94, 96, 97, 102, 107, 137, 145, 147, 149.

Über einzelne Epigramme handeln außer M. Boas noch

1. A. Wilhelm, Simonideische Gedichte. Jahresh. d. österr. arch. Instituts Bd. II (1899), S. 221 f. [108, 96, 150, 107].

2. A. B. Cook in Class. Rev. 1901, S. 338 f. [148].

3. Th. Homolle, Les offrandes delphiques des fils de Deinoménès et l'épigramme de Simonide [141]. Mélanges Weil. Paris 1898, S. 207 f.

4. Th. Reinach, Les trépieds de Gélon et de ses frères. Rev. des études gr. XVI (1903), S. 18 f. [141].

5. W. Headlam, Various Conjectures. Journal of Philol. 26, S. 93 f. [159].

— — Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [151, 155, 159, 174].

— — Transposition of words in Mss. Class. Rev. 1902, S. 243 f. [148].

Daraus erwähne ich folgendes: Epigr. 89, 3 und 4 nimmt Boas, S. 235, Anm. 8, mit Recht gegen Wilhelms Verdächtigung, als ob dies Distichon unecht sei, in Schutz. — 90 ist in dem einen cod. der Aristides-Scholien, in dem es sich findet, cod. Paris. D Frommel 289 — die anderen codices haben das Epigramm nicht — späterer Zusatz, wie Boas richtig sah; wenn er aber mit Berufung auf Justin II, 9, 20, der nach E. Meyer III, 332 auf Ephoros fußt, εἴκοσι μυριάδας für die alte Lesart erklärt, die Aristides II, 511 nachlässig durch ἐννέα ersetzt habe, so übersieht er, daß Aristides ja gerade Beispiele von prahlerischer Übertreibung an dieser Stelle zusammenstellt und demgemäß gewiß nicht ἐννέα geschrieben hätte,

wenn ihm εἴκοσι bekannt gewesen wäre. Die Lesart ἐννέα muß also nach wie vor für die ältere gelten, aus der erst spätere Übertreibung εἴκοσι machte; wenn sie auch von keinem Schriftsteller als Zahl der gefallenen Feinde angegeben wird, läßt sie sich doch leicht erklären als das Zehnfache der Zahl der Athener, die 9000 waren (vgl. Plut. parall. 1; auf jeden Athener kamen zehn Tote). — 95 schreibt Boas, S. 219 f., dem Mnasalkas, dem bekannten Nachahmer des Simonides (vgl. Anth. Pal. XIII, 21), zu und weist A. Wilhelm, der das letzte Distichon für späteren Zusatz erklärt, zurück, worin ich ihm beistimme. — 99 ist in der im Bullet. de corr. Hell. 1889, S. 59, veröffentlichten Inschrift von Knosos aus der römischen Zeit nachgeahmt (vgl. H. Stadtmüller, Anth. P. Bd. II, S. LXXVI und Boas, S. 222 f.); ebenso von Mnasalkas A. P. VII, 242 (vgl. Boas, S. 211 f.) — 103 rührt nach Boas, S. 216 f., von Mnasalkas her als Nachahmung von 102; die Worte ἵνα σφίσι μὴ κ. κτλ. erklärt er: ne Graecia iis (σφίσι, cf. ὅ μοι γέρας οἴχεται ἄλλῃ) a capite suo extincto coronam libertatis deriperet, eine geschraubte Ausdrucksweise für: ne Graecia eis in servitutem redigeretur. Aber nicht nur an dieser, auch an der für καθέληται angenommenen Bedeutung nehme ich Anstoß. Ich fasse κρατός in übertragener Bedeutung als „Haupt, Burg“, wie das hom. κάρηνα (vgl. auch Herod. VII, 140, 148) und beziehe es auf Tegea, das hier hyperbolisch als Burg der Freiheit Griechenlands gefeiert wird; καθέληται ist aus dem seltenen καθυφῆται verschrieben: sie fielen als Schirmer Tegeas, Lanzenschwinger zum Schutze der Stadt, damit ihnen nicht Hellas, wenn die Burg vernichtet, die Freiheit preisgebe. — 205 verteidigt Boas, S. 235, Anm. 8, gegen A. Wilhelm, der das zweite Distichon als unecht verdächtigte, indem er darauf hinweist, daß so der Gegensatz zwischen τοξοφόρων und αἰχμηταί verloren gehe. — 106 ist nach Boas, S. 213 f., eine Nachahmung von 105 durch Mnasalkas; das Adj. ἀκοντοδόκος erklärt er mit hasta instructus, also = αἰχμητής, unter Hinweis auf ἰοδόκος. Ich fasse es im Sinne von: ὃς ἄκοντι δέχεται (τοὺς πολεμίους), stelle also das Kompositum zusammen mit ξιφοκτόνος, πολεμοφθόρος, δορύμαχος, θηλυκτόνος und ähnlichen, bei denen das erste Wort instrumental zum zweiten tritt. Etym. Magn. 50, 51 und Schol. ad Il. II, 361 sind zur Erklärung unserer Stelle, wie Boas mit Recht bemerkt, unbrauchbar. — 107 lag bisher nur in der Abschrift Fourmonts vor; Wilhelm hat im Jahre 1898 zu Paläochori in der Landschaft Megaris an der Kirche des hl. Athanasios die Inschrift wieder aufgefunden und von neuem mit Erfolg verglichen. Die Überschrift hat nach Ἑλλάδιος ὁ ἀρχιερεύς die Worte ἐπιγραφῆναι ἐποίησεν ἐς τιμὴν

τῶν χειμένων καὶ τῆς πόλεως. Σιμωνίδης ἐποίει. V. 1 bietet der Stein richtig Ἑλλάδι, 3 ὑπ' Εὐβοίᾳ καὶ Παλίῳ (aber ohne Jota subscript.), 4 ἁγνᾶς und τοξοφόρου, 6 ist tatsächlich verloren, 7 Βοιωτίῳ, 9 ὀμφαλῷ ἀμφίς und 10 Ναισίων ἔπορον λαοδόχων ἀγορῇ. Die Unterschrift lautet μέχρις ἐφ' ἡμῶν ἡ πόλις ταῦρον ἐνάγιζεν. Der letzte Vers ist fehlerhaft; von dem ionischen ἀγορῇ abgesehen, wünscht man, wie Wilhelm bemerkt, λαοδόχος auf ἀγορά bezogen und zu ὀμφαλός einen Genetiv. Wilhelm glaubt, Helladios habe sich bei der Herstellung der Inschrift einer literarischen Überlieferung bedient, und Boas, S. 78 f., stimmt ihm darin bei, indem er Meleagers Kranz nennt. Ich habe Bedenken; in der literarischen Überlieferung fehlte sicherlich der sechste Vers nicht, sondern war, wenn nötig, jedenfalls ergänzt; hätte ihn der Steinmetz weggelassen, so wäre dies dem ἀρχιερεύς nicht entgangen. Ich schreibe das Fehlen dem ἀπολέσθαι τῷ χρόνῳ zu, das die Überschrift bezeugt, und nehme demgemäß Herstellung der Inschrift aus den Spuren der früheren an. Der Name Simonides haftete in der mündlichen Überlieferung an der Inschrift, durch die in der Unterschrift erwähnten jährlichen Opfer zu Ehren der Toten unvergeßlich erhalten. Wilhelm und Boas halten nur das erste Distichon für ursprünglich, die anderen Verse für spätere Erweiterung, was ich nicht billige, da das Epigramm so unvollständig wird. — 108 erkannte Wilhelm in den von U. Köhler, CJA II, 1677 veröffentlichten Resten einer Marmorinschrift wieder; wir sehen daraus, daß auch in Athen Formen wie ἱπποσύνᾳ vorkamen. Das Epigramm bezieht Wilhelm auf die Schlacht bei Tanagra 457; die Schriftzeichen deuten auf die Mitte des 5. Jahrhunderts. Vgl. auch Ephemeris vom 6./18. Februar 1899 und Sitz.-Ber. d. deutschen arch. Instit. zu Athen 15, II, 1899. — 110 weist Boas, S. 162 f., dem Antipater Sidonius zu, indem er die zwei Distichen für ein einheitliches Gedicht hält; zum zweiten Distichon verglich schon Stadtmüller Antipater (vgl. Anth. P. II, S. 231), war in der Zuweisung aber vorsichtiger als der Verfasser. — Auch 120 gehört nach Boas, S. 137, Anm. 103, dem Antipater Sidonius. — 122 ist nach Boas, S. 165, Anm. 138, von Kallimachus, 130 von Simmias (vgl. S. 115 bis 125). Dandes' Siege fallen in die Jahre 476 und 472 (vgl. C. Robert, Hermes 1900, S. 164). — 128 ist nachgeahmt in einer bei Paton-Hicks, Nr. 824, mitgeteilten koischen Inschrift der römischen Zeit und in einer zu Panticapäum gefundenen Inschrift, ebenfalls der römischen Zeit, die Recueil des publications de la commisson arch. russe. Petersburg 1892, S. 47, veröffentlicht wurde (vgl. E. Ziebarth, Philol. 1895, S. 149, 296 = Boas, S. 223 f.). — 136

hält auch Boas, S. 86 f., für kein Epigramm; er meint, die Naxier hätten es auf eigene Faust für Simonideisch ausgegeben. — 140, 1 vermutet Boas, S. 233 f., νίκῃ κρατερεργοῦ Ἄρηος st. νίκης κράτει ἔργῳ Ἀ.; aber ἔργῳ Ἀ. = μάχῃ ist nicht zu tadeln, während νίκῃ κρ. Ἄρηος befremdliche Ausdrucksweise ist; verschrieben ist offenbar κράτει, ich glaube aus χάριν; zu νίκης χάριν vgl. Soph. Ai. 177.

Am meisten wurde das 141. Epigramm behandelt, auf das auch im Anschluß an Bakchyl. III, 18 f. F. Blaß in der Praefatio seiner Ausgabe, S. LVI f., P. Dessoulavy, Bacchylide et la troisième ode. Neuchatel 1903, S. 18 f. und R. Jebb in seiner Ausgabe Appendix, S. 452 f., eingehen. Das Gedicht ist in zwei Überlieferungen auf uns gekommen, von denen die eine, ohne den Namen des Verfassers, bei dem Schol. Pind. P. I, 155, die andere, mit der Zuweisung an Simonides, in der Anth. Pal. VI, 214 steht; die letztere findet sich auch bei Suidas s. v. Δαρετίου. Beide sind voneinander verschieden; das Ende des zweiten Verses lautet beim Schol. τοὺς τρίποδας θέμεναι, in der A. P. τὸν τρίποδ' ἀνθέμεναι, und das zweite Distichon gibt dort die Veranlassung der Widmung βάρβαρα νικήσαντας ἔθνη κτλ., hier das Gewicht des Weihegeschenkes ἐξ ἑκατὸν λιτρῶν κτλ. an. Boas, S. 128 f., will die bei dem Schol. vorliegende Fassung des Epigrammes auf Ephoros zurückführen, der vom Schol. zu V. 147 erwähnt wird; aber was hier berichtet wird, hat mit dem Epigramm nichts zu tun, und auch die Ausdrucksweise φασὶ δὲ κτλ. spricht dagegen; wäre Ephoros gemeint, so hätte ihn der Schol. auch hier wie kurz zuvor genannt. Die Gelehrten nun, gestützt auf die widersprechende Form des zweiten Distichons, halten teils, wie z. B. Wilamowitz, nur das erste Distichon für das Epigramm, obgleich dieses so unvollständig ist, teils verwerfen sie nur die eine Fassung des zweiten Distichons, nehmen aber die andere an, wie z. B. Homolle dem Schol., Reinach der Anth. P. recht gibt, teils fügen sie die drei Distichen zu einem einheitlichen Gedicht zusammen. Obwohl Homolles Fassung an sich möglich ist, liegt doch kein Grund zur Verwerfung des in der A. P. überlieferten Distichons vor, wie Reinach nachweist. Das nach sizilischem System angegebene Gewicht von 50 Talenten und 100 Liträ entspricht, die Litra zu 273 g und das Talent dementsprechend zu 32 kg 75 g gerechnet, einem Gesamtgewicht von 1664 kg; auf die vier Tripodes gleichmäßig verteilt, kommt auf jeden 416 kg = 16 attische Talente, das Talent zu 26 kg gerechnet, also genau das Gewicht, das Diodor XI, 26 für den Dreifuß des Gelon angibt. Auch die sprachlichen Anstöße assen sich beseitigen. Mit der Lesung Δαμαρέτας, für die Boas,

S. 234 f., eintritt, ist es allerdings nicht getan, weil nicht das ganze Gewicht als Gold der Damarete bezeichnet werden kann, wohl aber entspricht das von Reinach empfohlene δαρειχοῦ = ἀπέφθου (vgl. Pollux XII, 98). Ebenso steckt in den Worten τᾶς δεκάτας δεκάταν ein Fehler; denn wenn die 1664 kg reinen Goldes der 100. Teil der Beute wäre, müßte diese, wie Reinach bemerkt, unglaublich groß sein. Mir erscheint τᾶς δεκάτας aus τῷ Ἑκάτῳ verschrieben, eine Benennung des pythischen Gottes, die ausdrücklich für Simonides bezeugt ist (vgl. fr. 26); so erfährt man auch, wem die Weihung galt. Das zweite Distichon des Schol. möchte ich aber als Schluß des Epigrammes zur Angabe des Grundes der Weihung nicht missen; nur ist, wie ich schon früher betonte, mit Preger παρέσχον st. παρασχεῖν zu lesen.

Aus der bisherigen Darlegung geht hervor, daß die Überlieferung des Schol. τοὺς τρίποδας θέμεναι richtig, die der A. P. τὸν τρίποδ' ἀνθέμεναι daraus verschrieben oder korrigiert ist, und dies wird auch durch den Ausgrabungsbefund bestätigt. Homolle fand nämlich in Delphi vier Sockel für Dreifüße, zwei größere mit Aufschrift und Basis und zwei kleinere ohne Aufschrift und Basis. Der erste der größeren Sockel zeigt den Namen Gelon, auf dem zweiten ergänzt Homolle ohne Zweifel richtig Hieron, während er die beiden anderen mit großer Wahrscheinlichkeit dem Polyzelos und Thrasybulos zuweist und annimmt, daß die Aufschrift, eben unser Epigramm, auf der jetzt fehlenden Basis stand. Die Verschiedenheit der Größe der Sockel erklärt Reinach daraus, daß die für Gelon und Hieron noch die Nike neben dem Dreifuß zu tragen hatten. Dieser Annahme Homolles widersprechen weder Theopompos und Phanias bei Athen. VI, p. 231 f., noch Diodor a. a. O.; jene erwähnen von Gelon und Hieron Dreifüße und Niken, dieser von Gelon, schweigen aber von den Dreifüßen des Polyzelos und Thrasybulos, zu deren Nennung sie keine Veranlassung hatten. Blaß, der drei von den vier Denkmälern dem Hieron als Weihungen anläßlich seiner drei pythischen Siege zuschreiben will, wird von Jebb gut widerlegt.

Schwierig ist die Frage nach dem Stifter und der Zeit der Stiftung. Es steht fest, daß Gelon nach dem Sieg bei Himera einen Dreifuß mit Nike aufstellte. Nach dem Pindar-Schol. hätte er aus Liebe auch seine Brüder an der Weihung teilnehmen lassen, indem er auch für einen jeden von ihnen einen Dreifuß gestiftet hätte. Dagegen erheben sich aber, auch von der Nichterwähnung der Niken des Gelon und Hieron abgesehen, gewichtige Bedenken; die Weihegeschenke für die Brüder sind verschieden, und die Buchstabenform

der Aufschrift Hierons deutet auf eine spätere Zeit als die der Aufschrift Gelons, womit auch, was Jebb hervorhebt, die Überlieferung bei Athenäus stimmt, die nur Gelons Weihegeschenk in die Zeit des Xerxeszuges verlegt. Diesen Tatsachen wird auch Homolles Annahme nicht gerecht, Hieron habe es bei Gelon durchzusetzen gewußt, daß sein Weihegeschenk neben das Gelons, dessen Basis zu diesem Zwecke erweitert wurde, gesetzt worden sei, und daraufhin habe Gelon an derselben Stelle auch den jüngeren Brüdern kleinere Dreifüße, ihrem jüngeren Alter entsprechend, aufstellen lassen. Meiner Meinung nach ist im Schol. Ἱέρωνα an Stelle von Γέλωνα zu schreiben; Hieron wird nach dem Sieg bei Kume im Jahre 474 das gleiche Weihegeschenk wie Gelon nach dem Sieg bei Himera nach Delphi geweiht und neben dem des Gelon auf derselben Basis aufgestellt und mit ähnlicher Inschrift versehen haben. Daneben hat er aber, wenn man den Worten des Scholiasten Glauben schenken darf, auch für seine Brüder Dreifüße gestiftet und so ein Denkmal aller vier Deinomeniden geschaffen, was das Epigramm auf der Basis der zwei kleineren Dreifüße zum Ausdruck bringt. Mit φημί κτλ. ist die Mitteilung dem Denkmal selbst in den Mund gelegt; die Verse mit Boas für epideiktisch zu halten, ist nicht notwendig.

Epigramm 142 wird von Boas, S. 104 f., behandelt; er tritt besonders für die Ursprünglichkeit von ἐν Κύπρῳ ein, das meiner Meinung nach eine Erklärung oder Korrektur st. ἐν γαίῃ ist. Das Gedicht ist auf der Xanthos-Säule nachgeahmt, kurz nach 412 (vgl. O. Benndorf, Zur Stele Xanthia, Jahresh. d. öst. arch. Instit. Bd. III [1900]. S. 98 f.). — 148 gehört nach Boas, S. 221, dem Mnasalkas. — 147 findet sich, worauf Boas, S. 134, hinweist, auch bei dem Schol. Hermog. VII, 1084 Walz; dieses Epigramm ist zusammen mit 150 in der choregischen Inschrift CJA III, 82 a, S. 484, nachgeahmt, wie Wilhelm, S. 232 und Boas, S. 224 f., bemerken. — 148, 5 f. vermutet W. Headlam, um die Annahme einer Lücke zu vermeiden, mit Umstellung θῆκαν δὲ τρίποδα . . . ἀέθλων | οἳ τόνδε, κείνους Ἀντιγένης κτλ.; aber das Nachhinken von οἳ τόνδε ist störend, leichter wäre τόνδ' οἳ δὲ τρίποδα . . . ἔθεντο, κείνους Ἀ. κτλ. — 150 war. wie Boas, S. 150 f., in einer für mich nicht überzeugenden Beweisführung darzutun sucht, nie dem Simonides, sondern nur dem Anakreon zugeschrieben. Wilhelm erkannte das Epigramm auf der von A. Milchhöfer 1897 im Hause des Georgios A. Petros zu Markopulo in der attischen Mesogeia aufgefundenen verstümmelten archäischen Herme, welche die Buchstaben trägt . . . τροιβ . . . π . ι . . . το . . . . μα Λεο . . . . . | Ηερμει καλλικομους ουκ ελαθες; er

hält das Epigramm damit für abgeschlossen und glaubt, daß nie mehr auf der Herme gestanden habe. Boas stimmt dem bei und bestreitet, daß die Herme je etwas mit der Akademie zu tun gehabt habe (vgl. auch A. Hauvette, Bull. de la soc. nat. des antiquaires de la France 1900 fasc. 1 und E. Bormann, Jahresh. d. öst. arch. Instit. VI, 1903, S. 247). Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß das zweite Distichon inhaltlich gut zum ersten paßt und auch seiner Form und Sprache nach keinen Fälscher verrät, vgl. den gewählten Ausdruck τῆς ἐν ἀγοστῷ und das bezeichnende Attribut πολυγαθέα, das ich gerade auf diese Stiftung beziehe. Infolgedessen ist mir die spätere Beifügung des zweiten Distichons zweifelhaft, zumal da die Beschaffenheit und Beschreibungsweise der Hermen noch nicht hinreichend bekannt ist; das Distichon kann in einer zweiten Reihe (vgl. Fourmonts Herme CJA I, 522) oder auf dem jetzt fehlenden Teil angebracht gewesen sein. Eine Nachahmung ist CJA III, 82 a, S. 484. — 154 und 156 weist Boas, S. 187, Anm. 103, dem Antipater Sidonius zu. — 155, 5 f. wünscht Headlam ἐπισχερώ, οὗ τ' ἐγένοντο | ἀκτείνων τομίδων ποτ' ἄθλοι. Die Überlieferung ist unzweifelhaft verdorben, aber eine solche antiquarische Bemerkung paßt in unser Gedicht nicht; ich vermute οὐδ' ἐγένοντο | ἀκτίνων τοίων ποτ' ἄθλοι als Zwischenbemerkung: „und niemals fanden so strahlenglänzende W. statt". — 159 schlägt Headlam vor Ἑρμῆν τόνδ' ἀνέθη Δημήτριος Ὀρθιάδου κεν | ἐν προθύροις mit Trennung von ἀνέθηκεν durch Δημήτριος Ὀ. Beispiele für derartiges kann er natürlich nicht anführen, und das Zeugnis des Ps.-Trypho, der das Hyperbaton in ὄρθια δ' οὐκ st. οὐκ ὄρθια δέ angibt, spricht dagegen; trotzdem stimmt Boas, S. 194 f., bei. Der Fehler der Überlieferung steckt offenbar im Eigennamen. — 164 war nach Boas, S. 156, das Vorbild für Anth. P. VI, 143. Das letzte Distichon erklärt Wilamowitz in den Nachr. d. Gött. Ges. ph.-hist. Kl. VI (1897), S. 318, Anm. 1: „demselben (d. h. dem Kyton) haben die korinthischen Bürger und Metöken durch Kränze, die sie ihm votiert haben, ihren Dank ausgesprochen: ἐτίμησαν ἐπαίνων χρυσέοις στεφάνοις, ἵνα φαίνοιτο ὁ δῆμος (τὸ κοινὸν) χάριτας ἀποδιδοὺς τοῖς περὶ αὐτὸν φιλοτίμοις γεγενημένοις", gewiß richtig. Boas ist aber damit nicht einverstanden; im Anschluß an Wilhelm, der Epigramm 150 οὐκ ἔλαθες Χάριτας erklärt: „dem Stifter solle der Dank des Gottes und der ihm zugesellten Chariten (soll heißen: der Dank der Chariten und der Akademie) nicht fehlen", liest er auch hier Χαρίτων und läßt dies von αἶνον abhängen: „Gratiae, cum cives peregrinique tibi coronis grates agerent pro donario Apollini dedicato, testificatae sunt se tibi

tuaeque dedicationi faventes affuisse", was nicht in den Worten liegt und zum Gedanken nicht paßt, der kurz ausgedrückt lautet: Der Gott möge sich über das Weihegeschenk ebenso freuen wie Bürger und Fremde, die ihre Freude durch Dankeskränze aussprachen. — 166 Boas, S. 131 f., vermutet, daß das von Aristodemos erwähnte Epigramm auf dem Denkmal stand, das dem Sogenes zu Ehren nach seinem pythischen Sieg im Jahre 467 von den Ägineten errichtet wurde. — 177 sind von Tzetzes auf eigene Faust dem Simonides zugewiesen (vgl. Boas, S. 89, 197). — 180, 183, 184 und 187 weist Boas, S. 137, Anm. 103, dem Antipater Sidonius zu; Stadtmüller stimmt bei 180 mit ihm überein, 183 möchte er aber dem Simmias oder Dioskorides und 184 dem Alkäus geben. Man sieht, wie unsicher solche Zuweisungen sind. — Neu tritt zu den Simonidea nach dem Zeugnis H. Stadtmüllers Anth. P. VII, 349, eine Nachahmung des Epigramms 169.

Einen Beitrag zur Lebensgeschichte des Simonides liefert

H. N. Fowler, The visits of Simonides, Pindar and Bacchylides at the court of Hiero. Proceedings of the Am. philol. assoc. held at Philadelphia 1900 and at Cambridge 1901, P. XXX,

der die Meinung vertritt, Simonides sei die ganze Zeit über von seiner Ankunft in Sizilien im Jahre 476/5 bis zu seinem Tode im Jahre 467 an den Höfen der sizilischen Fürsten geblieben; dagegen seien Pindar und Bakchylides im Jahre 476 wahrscheinlich nicht dorthin gegangen, sondern sonst mehrere Male, ohne sich jedoch jedesmal lange dort aufzuhalten.

Timokreon.

F. Blaß, Vermischtes zu den griechischen Lyrikern und aus Papyri. Rh. Mus. 1900, S. 91 f.,

glaubt mit Hartung, daß das erste Gedicht nicht aus Strophe, Antistrophe und Epodos, sondern aus drei gleichen Strophen bestehe; dies sei bei einem für den Gesang, nicht zur Aufführung bestimmten Gedicht schon von vornherein wahrscheinlich; außerdem seien die Unterschiede zwischen den Strophen und der Epode nur gering, und dazu kämen noch deutliche Gleichklänge: 1 und 9: αἰνεῖς und καίνων, 6 und 10: ἀργυρίοισι und ἀργυρίων, 4 und 12: Θεμιστοκλῆ und Θεμιστοκλεῦς. Was diese Anklänge beweisen sollen, ist mir unklar; derartiges findet sich auch zwischen Strophen und Epoden. Wichtiger ist, daß Gleichheit des Rhythmus, die doch in monodischen Strophen

Regel ist, nur gewaltsam hergestellt werden kann. Auch Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker 1900, S. 50, Anm. 2, hält an der triadischen Komposition fest, und warum sollte diese nicht auch damals in Skolien gebraucht worden sein? Pindar wandte sie ja auch an. Was den Text des Gedichtes betrifft, so hat der cod. Seitenstettensis, wie Wilamowitz bemerkt, in V. 1 und 2 τύγα erhalten, was Ahrens verlangte und Blaß empfiehlt. V. 4 ist mit Wilamowitz Θεμιστοκλῆν zu lesen. V. 7 vermutet Blaß ἐς πατρίδα Ϝιάλυσον; einfacher und richtiger ist es, das ι in Ἰάλυσον als Länge zu betrachten, wie auch Wilamowitz tut, der V. 10 durch die Umstellung von πανδόκευε γελοίως ebenfalls herstellt: ἀργυρίου δ' ὑπόπλεως Ἰσθμοῖ γελοίως πανδόκευε (ἀργυρίου δέ Fa.).

Korinna.

Zu Korinna lieferten Beiträge

1. U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker. Berlin 1900, S. 21 f.

2. P. Egenolff, Zu Lentz' Herodian. Philol. 1900, S. 249 [fr. 23].

3. W. Headlam, Notes on the Greek lyric Poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 34].

Daraus ergibt sich folgendes: fr. 7 überschrieb Bergk auf das Zeugnis bei Antonin. Lib. 25 hin Ἑτεροῖα, sprach aber die Vermutung aus, daß das Wort ἑτεροίων nach Κόριννα aus dem vorhergehenden ἑτεροιουμένων versehentlich in den Text gekommen sei; er hätte noch etwas weiter gehen können, da auch die auf ἑτεροίων folgende Buchbezeichnung α offenbar dem hinter ἑτεροιουμένων stehenden δ seine Entstehung verdankt. Zur Bestätigung dafür, daß diese Worte hier irrtümlich beigefügt sind, dient Kap. 10, wo auch an Νίκανδρος ἑτεροιουμένων δ' nur καὶ Κόριννα angereiht ist. Ich kann es daher nicht billigen, daß auch Wilamowitz, dem Beispiel Herchers im Hermes XII, S. 315 f., sich anschließend, der hs. Korrektur γεροίων aus ἑτεροίων Wert beilegt und einen Liedertitel γέροια bei Korinna annimmt, der allerdings scheinbar durch fr. 20, 1, wo γέροια neben γέρεια überliefert ist, Unterstützung erhält. Aber γέροια ist der Form und der Bedeutung nach anstößig; eine so anomale Bildung wäre den Grammatikern, zumal wenn sie Überschrift einer Gedichtsammlung gewesen wäre, nicht entgangen und von ihnen ebensogut wie ἡοῖος πατροῖος ἡροῖος und ähnliche angemerkt worden. Die Bedeutung soll „Geschichten der alten Leute" sein, d. h. wie

sie alte Leute erzählen; wenn es wenigstens noch „Geschichten von den Leuten der alten Zeit“, den κλέα προτέρων ἀνδρῶν entsprechend, bedeuten würde! Fr. 20. 1 ist das Wort sicher verschrieben, entweder aus χορεῖα oder, was mir besser gefällt, καλά γα Ϝέργα bzw. καλά τε Ϝέργα; Ruhmestaten der Heroen und Heroinen besang Korinna (vgl. fr. 10). Unter diesen Umständen erscheint es mir nicht ratsam, auf das zweifelhafte Zeugnis des Anton. Lib. hin — über die Unzuverlässigkeit der zu Nikander oder Böus noch hinzugefügten Quellenangaben vgl. E. Martini in der Praefatio seiner Ausgabe, S. LVI — einen Titel γέροια oder ἑτεροῖα anzunehmen. — Fr. 23 berücksichtigt Herodian nach dem Zeugnis Egenolffs in den Worten: τὸ δὲ Θέσπεια ὁ Ὧρος διὰ τοῦ ει διφθόγγου γράφει τῷ τῶν προπαροξυτόνων κανόνι. Ὁ δὲ Ἡρωδιανὸς ἐν τῇ Ὁμηρικῇ προσῳδίᾳ διὰ τοῦ ι γράφει· ἐπειδὴ καὶ εὕρηται ἡ πι συλλαβὴ συνεσταλμένη ὡς παρὰ Κορίννῃ (cod. Κορίνθῳ): Θέσπια. — Fr. 34 vermutet Headlam ἐπὶ τοῦ Πινδάρου (st. ἐστὶ), wodurch das Schol. in leichter Weise hergestellt wird; Korinna gebrauchte mit Beziehung auf Pindar das attische Verb. ἀγοράζειν, um ihn zu verspotten, weil er es im ersten Buch seiner Parthenien angewandt hatte. Ein interessantes Beispiel von Dichterkritik!

Ein neues Gedicht Korinnas auf den Schild der Athene will Wilamowitz aus Anth. P. IX, 26, wo es heißt: καὶ σέ, Κόριννα, θοῦριν Ἀθηναίης ἀσπίδα μελψαμέναν, erschließen. Dagegen spricht aber nicht nur die Hinzufügung von θοῦριν zu ἀσπίδα, sondern auch der Inhalt des Epigrammes, das die Dichterinnen aufzählen und kurz charakterisieren, nicht aber ihre Werke anführen will. Die richtige Deutung der ausgeschriebenen Worte hat schon Bergk, Griech. Literaturgeschichte II, S. 379, Anm. 160, gegeben, indem er sie auf den kriegerischen Geist der Gesänge Korinnas bezog; man kann dabei vornehmlich an die Dichtung Ἑπτ' ἐπὶ Θήβαις denken, in der Athene als Beschützerin des Tydeus eine besondere Rolle spielte.

Zum Schlusse erwähne ich H. Lechat, der in der Rev. des études gr. XIII (1900), S. 396 f., den weiblichen Kopf der Sammlung F. A. von Kaulbach, den P. Arndt in der Zeitschr. d. Münch. Altert.-Vereins XI (1900) zweifelnd für Korinna erklärte, auf Grund seiner Ähnlichkeit mit der Korinna von Compiègne (vgl. Rev. des ét. gr. 1899, S. 199) mit Sicherheit für den der Dichterin hält.

Pratinas.

P. Girard, Remarques sur Pratinas. Mélanges Henri Weil. Paris 1898, S. 131 f., tritt für die Ansicht O. Müllers und

Fr. Blaß' ein, daß das Hyporchem einem Satyrdrama entnommen sei, meiner Meinung nach mit Recht (vgl. vor. Jahresb. Bd. CIV, S. 181 f.). O. Crusius in Pauly-Wissowas Realencykl. Bd. V, Sp. 1223 freilich ist auch jetzt noch nicht davon überzeugt.

Lamprokles.

Die Überlieferung des Hymnos auf Athene (fr. 1) bespricht Wilamowitz, Textgeschichte der gr. Lyriker, S. 84 f. Er weist mit Recht darauf hin, daß der in den Scholien zu Aristophan. Nub. 967 und Aristid. 217 (Ddf.) erwähnte Phrynichos nicht der Tragiker und Lyriker, sondern der Komiker ist. Aristophanes und Phrynichos zitierten also den Hymnos, Aristophanes Nub. 967 die drei ersten Worte, Phrynichos nach dem Zeugnis des Eratosthenes mehrere Verse, und die bei diesen erhaltene Fassung des Textes darf unbedenklich als die ursprüngliche angesehen werden; nur daß ποτι vor κληίζω verschrieben ist, wie ich glaube, aus πότναν oder, wenn man an diesem Akkusativ Anstoß nimmt, aus πότνιαν mit Synizese, und daß das Schol. Aristid. noch die Worte ἄιστον παρθένον hinzufügt, ἄιστον vielleicht entstellt aus ἄτρεστον. Wie aus diesem ursprünglichen Text der im Schol. RV erhaltene wurde, ist leicht zu erkennen; die Zeile δεινὴν θεὸν ἐγρεκύδοιμον πότναν fiel aus, ein Versehen, wie es auch sonst vorkommt; daher kann ich in der Verschiedenheit der beiden Fassungen auch nicht mit Wilamowitz „einen frappanten Beleg für die Unsicherheit solcher Überlieferung, für die Kritik und Unkritik der antiken Grammatik" finden. Die gekürzte Form benützte auch der Schol. Aristid., teilte sie aber vollständiger als der Schol. RV mit, wie ja auch der Schol. Ald. mehr als RV, aber weniger als Aristid. gibt. Daß die von dem Schol. Aristid. mitgeteilte Form des Hymnos auf Rufus und Dionysios zurückgehen, wie Wilamowitz meint, wird im Schol. nicht gesagt, wo diese Grammatiker nur als Zeugen für den Verfasser des Hymnos angeführt werden; auf keinen Fall läßt sich aber mit Wilamowitz annehmen, daß ihnen das wirkliche Gedicht noch zugänglich war, da sie sonst weder über den Wortlaut noch über den Verfasser hätten im unklaren sein können. Ja, schon aus Phrynichos hätten sie den Dichter erfahren, der nach dem Zeugnis des Eratosthenes, worauf Wilamowitz gut hinweist, Lamprokles ausdrücklich als Verfasser nannte: καὶ „κατὰ Λαμπροκλέα" ὑποτίθησι κατὰ λέξιν. An die Stelle des Lamprokles trat später Phrynichos, weil er den Hymnos in einer seiner Komödien verwendet hatte, und nun lag auch die Vertauschung des Komikers Phrynichos mit dem Tragiker nahe; Stesichoros aber

wurde nur wegen des Metrums als Verfasser genannt. Daher ist Bergks Vermutung, Stesichoros, Lamprokles und Phrynichos hätten alle drei Hymnen auf Athene mit dem gleichen Anfang gedichtet, unbegründet, und Phrynichos fr. 1 (bei Bergk) zu streichen. Da auch fr. 2 wahrscheinlich einer Tragödie angehört, so sind uns lyrische Fragmente des Phrynichos nicht erhalten. An dem Athen. VI, S. 250 b, erwähnten Päan möchte ich allerdings nicht zweifeln.

Diagoras.

E. Wellmann in Pauly-Wissowas Realenc. Bd. V, Sp. 310 f., sammelt und bespricht, was uns von Diagoras' Leben und Werken erhalten ist. Dazu ist Wilamowitz, Textgesch. d. gr. Lyr., S. 80 f., zu vergleichen, der nachweist, daß sich die Angaben der Chronographen hinsichtlich der Blüte des Dichters (468) und Diodors über seine Verurteilung in Athen (415) wohl miteinander vereinigen lassen, und nebenbei noch für die Lesart δι' ἀγορᾶς st. Διαγόρας bei Aristoph. Frösche 320 eintritt. Der Titel τοὺς καλουμένους Ἀποπυργίζοντας λόγους bei Suidas, den Wilamowitz nicht zu verstehen erklärt, halte ich für verschrieben aus Ἀποφρυγίζοντας, einer anderen Bezeichnung der bei Tatian 28 genannten Φρύγιοι λόγοι; zu ἀποφρυγίζειν vergleiche ἀποσκυθίζειν.

Praxilla.

O. Crusius in Pauly-Wiss. Realenc., Sp. 1214, weist darauf hin, daß die dithyrambenartigen Dichtungen der Sikyonierin für den Kult bestimmt waren, daß also schon aus diesem Grunde Praxilla keine Hetäre gewesen sein könne, wie Wilamowitz, Herakl. I, 71 meint. In fr. 1 ist nach ihm ἐν ᾠδῇ ἐπιγρ. Ἀχιλλεύς möglicherweise Korrektur der ungenauen ersten Bezeichnung ἐν διθυράμβοις.

Bakchylides.

Der Bakchylides-Papyros wurde, wie wir aus

Fayûm towns and their papyri by B. P. Grenfell, A. S. Hunt and D. G. Hoggart. London 1900, S. 19,

erfahren, in Ashmunên gefunden; damit sind wir jetzt auch über den Fundort dieser wertvollen Hs., der bisher unbekannt war, aufgeklärt.

In zweiter und dritter Auflage liegt vor

Bacchylidis carmina cum fragmentis ed. Fr. Blaß, Lipsiae, iterum 1900, S. 8, tertium 1904.

Beide Auflagen sind nur wenig voneinander verschieden; schon in der zweiten sind die kleinen Überreste auf abgetrennten Papyrosstückchen, die Kenyon in der editio princeps als besondere Fragmente veröffentlicht hatte, an ihren ursprünglichen Stellen im Papyros — einige allerdings nur vermutungsweise — eingefügt. Die dritte Auflage bringt eine Anzahl Berichtigungen, Ergänzungen und Zusätze, größtenteils den neuen Forschungen der Gelehrten zu Bakchylides entnommen. Auf einzelnes werde ich unten zurückkommen.

Eine Auswahl aus Bakchylides veröffentlichen

1. H. W. Smyth, Greek melic poets. London, Macmillan 1900,

der Epin. 3, 5, 6, 9 (8), 11 (10), 13 (12), 71 (104) — 174 (207), 14 (13), 15 (14), 37 f., 17 (16), 18 (17) nebst einer Anzahl Fragmente in seine Ausgabe der griechischen Meliker aufgenommen hat.

2. Odi scelte di Bacchilide commentate da D. Nessi. Milano 1900,

eine Ausgabe der Gedichte 1, 13—46, 2, 3, 23—62, 5, 9 (8), 1—52, 11 (10), 15 (14), 37—63, 17 (16), 18 (17), 19 (18), 1—25, weder in der Textesgestaltung noch im Kommentar bedeutend, in letzter Zeit in neuer Auflage erschienen.

Daran schließe ich die Übersetzungen

1. E. Romagnoli, Bacchilide. Saggio critico e versione poetica delle odi. Roma 1899.

2. A. Hausrath, Übersetzungsproben aus Pindar und Bakchylides. Festschrift des Gymnasiums zu Karlsruhe 1902, S. 40.

Enthält poetische Nachbildungen von III, 10—67, XVI (XV), 15—35, XVII (XVI) und XVIII (XVII).

3. N. Möller, Digte af Bacchylides. Nord. Tidskrift f. Filol. VI, S. 145 f.

Poetische Übersetzung von II, III und XVII ins Dänische.

Kritische und exegetische Beiträge liefern

1. St. N. Dragumis. Ἀθηνᾶ X, S. 413 f., 556 f.

2. D. Nessi, Osservazioni Bacchilidee. Bollet. di Filol. class. V, S. 183 f., 229 f., VI, S. 88 f.

3. J. B. Bury. Class. Rev. 1899, S. 272 [XIX (XVIII), 33. 34], Class. Rev. 1900, S. 62 [XI (X) 118].

4. U. v. Wilamowitz. Hermes 34, S. 637 [XIII, 119 (XII, 152)].

5. Th. Zielinski, Bacchylidea. Eos V, S. 25 f.

6. A. B. Drachmann, Bacchylidea. Nord. Tidskrift f. Filol. VI, S. 160 f.

7. G. Fraccaroli, Come si fa un' edizione di Bacchilide. Riv. di Filol. 1899, S. 513 f., gerichtet gegen N. Festa, und dazu die Erklärung G. Vitellis ebenda 1900, S. 93.

8. F. Blaß, On some passages of Bacchylides. Hermathena 25, S. 356 f.

Nachlese zu Bakchylides. Hermes 36, S. 272 f.

9. Ch. Waldstein, The Argive Heraeum and Bacchylides XI (X), 43—84. Class Rev. 1900, S. 473 f. Athenaeum 1900, S. 709 f.

10. E. Schwartz, Zu Bakchylides. Hermes 1904. S. 630 f.

11. O. Hense, Bakchylides VIII (IX), 36. Rhein. Mus. 56, S. 800 f.

12. A. Mancini, Note su Bacchilide. Lucca 1901, 30 S. [Estr. d. Atti d. R. Acc. Lucchese di scienze, lettere ed arti vol. XXXI].

13. W. F. R. Shilleto, ἀτρέμα (ἀτρέμει) = slightly, leniter [V, 7]. Class. Rev. 1902, S. 284. Dazu A. W. Mair und W. Headlam ebenda, S. 319.

14. W. Schäfer, Dissertatio de tertio Bacchylidis carmine. Erlangen 1901.

15. P. Dessoulavy, Bacchilide et la IIIme Ode. Neuchatel 1903.

16. A. Wolff, Bacchylidea. Patavii 1901.

17. J. v. Leeuwen, Quid significat λείριος sive λειριόεις? [XIII (XVI), 94]. Mnemosyne 31, S. 114 f.

18. C. Häberlin. Wochenschr. f. klass. Philol. 1899, S. 177 f.

19. W. Headlam. Class. Rev. 1900, S. 10 f., 1902, S. 247 f.

20. H. Jurenka, Sind Bakchyl. VI und VII auf einen Sieger gedichtet oder auf zwei? Festschrift für Gomperz. Wien 1902, S. 220 f.

21. J. A. Nairn. Class. Rev. 1899, S. 167 f.

22. G. Kaibel, Sententiarum liber ultimus. Hermes 1901, S. 606 f. [XII, 81 f.].

23. H. v. Herwerden. Mnemosyne 27, S. 1 f. — Museum 1899, Nr. 12.

24. H. Diels. Hermes 1898, S. 334 f. [X, 119].

25. R. C. Jebb. Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerdeni. Utrecht 1902.

Man sieht, daß eine ausgedehnte Tätigkeit auf Bakchylides verwandt wurde, die der zweiten und dritten Auflage von Blaß zugute kam. Das erste Gedicht, das in der èditio princeps Kenyons mit dem Vers, der in der Ausgabe von Blaß als 111. bezeichnet ist, begann, wurde von Blaß aus verschiedenen Papyrusresten in seinem Anfang ergänzt. Dabei stützte sich Blaß auf das Metrum, den Sinn und die Farbe und Schrift des Papyrus, drei Beweise, die bei kleinen Stücken, wie sie hier zum Teil vorliegen, nicht genügen, um Sicherheit zu geben. Jedenfalls muß man sich, was Blaß nicht immer getan hat, bei der Herstellung genau an die Ibis-Scholien halten, die meiner Überzeugung nach den Gedankengang des Bakchylideischen Gedichtes getreu wiedergeben. Danach war nach der Einleitung zuerst die Ankunft des Zeus und Apollon bei den Telchinen und ihre gastliche Aufnahme durch die Töchter Damons, des Fürsten der Telchinen, erzählt; dann folgte der Bericht über die Errettung der Töchter, die, nach V. 49 f. zu schließen, durch einen Traum bewirkt wurde, den Zeus einer von ihnen schickte; diese teilte ihn den andern mit, und alle beschlossen, ihm zu folgen und ihre Heimat zu verlassen, außer Makelo, die nach V. 81 ihre Schwestern zur Flucht aufforderte, selbst aber bei ihrem Bräutigam zurückblieb; daran schloß sich die Schilderung der Bestrafung der Telchinen, bei der auch Makelo mit umkam, und hier setzten dann die erhaltenen Verse 111 f. ein, die von der Ankunft des Minos an dem neuen Wohnort der Töchter und der Geburt des Euxantios handeln. V. 142 ergänzt Herwerden ἀκμῆτα λέοντος θυμὸν ἔχων; mir gefällt ἀδμῆτα besser (vgl. fr. 34, 1). Schwartz wünscht ὁμῶς τε, ebenfalls besser als Headlams ἔσω τε, das Blaß aufnahm. Auch V. 144 ist Blaß' Ergänzung ὁπότε χρεῖός ἑ κερβολοῖ μάχας nicht zu billigen; denn κερβολεῖν bedeutet nicht „antreiben", st. κερβολοῖ erwartet man κερβολέοι, und die Silbe βολ sollte nach Ausweis der anderen entsprechenden Verse lang sein. Demnach muß das überlieferte βολοι verschrieben sei; etwa χρεῖός τι συμβάλλοι μ.? V. 180 verstößt die Überlieferung ὅσσον ἂν ζώῃ χρόνον, τόνδε λάχεν τιμάν gegen die Responsion; daher hat Housman λάχε τόνδε χρόνον τ. umgestellt, und Headlam tritt nachdrücklich für diese Umstellung ein, weshalb

Blaß[8] sie auch ihm, wie es scheint, zuschreibt. Mir gefällt die dadurch entstehende etwas gezwungene Wortstellung nicht, und deshalb ändere ich lieber τόνδε in ὧδε „auf diese Weise", nämlich κουφοτάταις μερίμναις; ὧδε wurde im Anschluß an χρόνον zu τόνδε. Blaß zieht der Schreibung τιμάν die getrennte τί μάν, auf die der Papyros hinweist, vor; aber diese Frage, welche die einander gegenübergestellten Sätze (ὅσσον ἂν ζώῃ und καὶ εὖτε θάνῃ) auseinanderreißt, ist hier störend.

Epin. II, 1 ergänzt Blaß im Anschluß an andere Gelehrte ἄϊξεν ἁ σ. Φήμα; denn, wie es in der Praefatio zum zweiten Gedicht Anm. 2 heißt, „certe ἀνέμνασεν (6), etsi ad Argium referatur (sicut Θρασυδαῖος ἔμνασεν est apud Pind. P. XI, 13), utique Ceos habet obiectum; itaque non veniet nuntius, sed venit". Aber den Keern brauchte Argeios die Siege ihrer Landsleute sicherlich nicht ins Gedächtnis zurückzurufen, und ebensowenig die Φήμα, wenn man diese als Subjekt zu ἀνέμνασεν etwa betrachtet; denn diese hatten sie gewiß nicht vergessen. Wer Erinnerung brauchte, war die Festversammlung, der bei dem neuen Sieg des Keers auch die früheren keischen Siege wieder einfielen. Spricht also dieser Umstand nicht gegen Kenyons Ergänzung, so empfiehlt sie die Erwägung, daß das kurze Gedicht zur Begrüßung des Siegers an Ort und Stelle geeigneter ist als zu Hause, und daß ἀίσσειν zur Bezeichnung des Aufbruches eher als zur Bezeichnung der Ankunft paßt, wie schon O. Schröder bemerkt hat. Die letzten Verse καλεῖ δὲ κτλ., in dichterischer Weise als selbständiger Satz angefügt, stehen final; daher ist weder eine Änderung nötig, noch läßt sich daraus auf Anwesenheit des Dichters in Keos schließen. Nebenbei bemerke ich, daß die Ergänzung μάχας (4) schon in meiner Ausgabe der Buchholzschen Anthologie steht.

Epin. III, 16 hat der Pap. φιλοξενίας, wofür manche Gelehrten φιλοξενίαις wünschten, und in der Tat ist die Stelle anstößig; denn βρύειν verbindet Bakchylides sonst nur mit dem Dativ, ein Wechsel in der Konstruktion des Verbums, wie hier zwischen Dativ und Genet. bei βρύειν in den verschiedenen Satzgliedern, findet sich sonst bei unserem Dichter nicht, und ebensowenig die Weglassung von δέ in der Epanaphora nach μέν, die überhaupt äußerst selten ist. Ich vermute daher φιλοξενίᾳ δ' st. φιλοξενίας; die Stellung von δέ an dritter Stelle war Grund der Verschreibung. V. 18 empfiehlt sich Blaß' ὑψιδαιδάλων st. ὑψιδαιδάλτων, um die richtige Responsion herzustellen. Aus ebendemselben Grunde läßt sich V. 64 οὐ μεγαίνητε Ἱέρων nicht halten, da man an vierter Stelle eine kurze Silbe

erwartet; es kommt noch der unerträgliche Hiatus mit Längung des ε hinzu. Beachtet man nun, daß in V. 62 die Silbe ἀν vor ἔπεμψε, in V. 63 das Wörtchen γε nach ὅσοι fehlt, so scheint es wahrscheinlich, daß auch in unserem Vers die Verderbnis von der Auslassung einer Silbe herrührt, also μέγιστ' ἀγητέ bzw. μεγιστάγητε zu schreiben ist, mit Wegfall des ε vor Ἱέρων. Schwierig ist der Wortlaut der V. 26 f. herzustellen, wenn auch der Sinn nicht zweifelhaft ist. Blaß schreibt τὰν πεπρωμέναν | Ζηνὸς τελείου νεύμασιν | Σάρδιες Περσᾶν ὑπ' ἐκπίμπλαν στρατῷ, so daß die Zerstörung der Stadt nur angedeutet wäre, die man doch hier deutlich ausgesprochen wünscht; auch mißfällt das Äschyleische νεύμασιν und ist nach der langen Endsilbe des vorhergehenden Wortes metrisch nicht unbedenklich. Daher versuche ich Ζηνὸς τελευτῶσαι φρεσὶν | Σ. Περσᾶν ἐρείποντο στρατῷ. Wenn Blaß den folgenden Satz mit γάρ anknüpft, aber μόλ' ὤν liest, so übersieht er, daß γάρ mit πολυδάκρυον οὐκ ἔμελλε μίμνειν κτλ. verbunden werden muß; außerdem ist ὤν nicht Bakchylideisch und μολεῖν mit Accus. in übertragener Bedeutung ungewöhnlich. Deshalb ist Jebbs Herstellung ὁ δ' ἐς ἄελπτον ἆμαρ | μολὼν πολυδάκρυον κτλ. vorzuziehen, und auch δουλοσύναν, das derselbe Gelehrte V. 31 schreibt, ist bezeichnender als Blaß' δυσφροσύναν; denn gerade die Furcht vor der δουλοσύνη bestimmte sein Tun, nicht vor der δυσφροσύνη, der kein Mensch entgehen kann. Ansprechend ist V. 43 Herwerdens θεότιμον ἄστυ, richtig V. 47 Fraccarolis Tilgung des überlieferten δ' nach πρόσθεν; denn wir haben hier, der Aufregung des Königs entsprechend, lauter kurze, unverbundene Sätze. Auch darin scheinen jetzt die meisten Gelehrten übereinzustimmen, daß V. 48 ἁβροβάταν ein Appellativum ist, das den orientalischen Palastsklaven nach seinem weichlichen Gange bezeichnet. Vgl. z. B. Eur. Troad. 820, wo es von Ganymedes heißt: χρυσέαις ἐν οἰνοχοαῖς ἁβρὰ βαίνων; an eine weiche Fußbekleidung darf man dabei nicht denken, wie es Bury tut. V. 58 will Herwerden τεύχει in τεύχῃ ändern unter Berufung auf XVI, 118; daß dies unnötig ist, bemerkt W. Schäfer mit Recht, Blaß hätte es also nicht in den Text setzen sollen. Auch V. 69 ist Herwerdens θεοφιλῆ, trotzdem es auch bei Blaß Billigung fand, zweifelhaft wegen des Mißklanges θεοφιλῆ φίλιππον, worauf Dessoulavy hinweist; man muß ein anderes Wort auf λη suchen, etwa δυσπαλῆ „schwer niederzwingen, unüberwindbar“, wie es für den ἀνὴρ ἀρήιος paßt. Hieron wird als unüberwindlicher Kriegsmann und Freund der musischen Künste gepriesen; dieser Gegensatz ist in V. 72 f. ausgeführt, wie Blaß gesehen hat. Jedoch ist ποτέ meiner Meinung nach unmöglich; die Ode fällt in das Jahr 468 und die Besiegung

der Etrusker bei Cumae in das Jahr 474, und überhaupt kann der Dichter die kriegerische Tätigkeit des Hieron nicht mit ποτέ als der Vergangenheit angehörend bezeichnen. Ich ergänze daher das überlieferte ποτ zu ποτί „außer, neben", wozu ein Begriff wie κλαγγὶ δούρων oder ῥοίζῳ ἐγχέων trat. Ebensowenig scheint mir V. 73 ἐφάμερον richtig; dieses Wort folgt V. 76 in ἐφαμερίων. Ich schlage ἐφ' ἅμερον vor, ἅμερος im Gegensatz zu dem vorhergehenden δειμαλέος. V. 77 weist Blaß die, wie es scheint, allgemein gebilligte Ergänzung Kenyons ὁ βουκόλος mit Recht zurück; dieses Attribut, das auf das Verhältnis zwischen Apollon und Admetos hinweisen soll, ist hier völlig bedeutungslos, während das von Blaß vorgeschlagene φίλος zur Empfehlung der Mahnung Apollons wesentlich beiträgt; denn der Freund rät dem Freund das Beste. Vor φίλος fehlt wohl ein Attribut zu Φέρητος υἱι, wie κλυτῷ. Der Nachdruck in den Worten Apollons liegt auf ὅσια δρῶν, was von vielen nicht beachtet wurde; das Rechttun, die ἀρετά, wie es im folgenden heißt, wird dem Menschen empfohlen, und dieses soll die Richtschnur für das εὐφραίνειν θυμόν bilden; denn nur so erlangt er Unsterblichkeit. Daraus ergibt sich, daß die V. 85 f. angeführten drei Beispiele — Äther, Meer und Gold — nur erwähnt sind, um im Gegensatz zu ihrer Unvergänglichkeit die Vergänglichkeit des Menschen mehr hervortreten zu lassen und so beim schnellen Dahinschwinden des Körpers die Notwendigkeit und den Wert der ἀρετά stärker zu betonen. Damit ist aber auch klar, daß die Überlieferung εὐφροσύνα δ' ὁ χρυσός unhaltbar ist, mag man nun mit Kenyon „gold is a joy for ever" — dieses „for ever" steht nicht im Text —, oder mit Schäfer „aurum purissimum hilaritati animi comparandum est" oder mit Schwartz „Festesfreude ist das Vortrefflichste, wie Himmel, Wasser und Gold" erklären; denn selbst wenn man die beiden zuletzt genannten Erklärungen mit dem Texte für vereinbar hält, passen sie nicht, weil der Zusammenhang den Hinweis auf die Unvergänglichkeit des Goldes verlangt. Blaß schreibt daher εὐχροσύνα δ' ὁ χρυσός, wofür es doch — das sonst nicht vorkommende εὐχροσύνα als möglich zugegeben — τῷ χρυσῷ heißen müßte. Ich betrachte εὐφροσύνα für verschrieben, entweder wegen des vorhergehenden εὔφραινε θυμόν oder wegen einer beigefügten Erklärung, und halte εὔχροος δὲ χρυσός für das ursprüngliche. Ebenso glaube ich, daß in V. 90 das Fut. μινύσει hergestellt werden muß, da das Praes. μινύθει gegen die Responsion verstößt; der Aor. Pass. von μινύει ist V, 151 st. μίνυνθα zu lesen. In V. 96 aber darf man καλῶν nicht als Particip. fassen, wie viele tun; es vielmehr Neutr. Plur. Die richtige Erklärung deutet Blaß an:

referenda haec ad veram gloriam ab Hierone partam. Der Dichter sagt also, daß man zugleich mit dem wahren Ruhme Hierons auch seine anmutigen Loblieder auf ihn preisen wird.

Epin. IV, 6 vergleicht Drachmann zu ἀρετᾷ ἵππων, das Crusius und andere ergänzten, Hom. Ψ 276; ich füge Pind. P. X, 23 ἀρετᾷ ποδῶν bei. Fr. 22 K., das Blaß in der ersten Auflage nach V. 7 eingereiht hatte, verweist er jetzt in das 14. Gedicht nach V. 23. Das Zeichen vor ας in V. 8 hält er für einen Apostroph; es kann aber ebensogut der Überrest eines Akzentes oder ein Flecken sein, und deshalb ist ἅς, wie er schreibt, zweifelhaft. Auch kann ich es nicht billigen, daß er jetzt in V. 13 das nach Δεινομένεος überlieferte κ' streicht; die ganze Stelle ist so lückenhaft, daß sich nicht einmal der Sinn erraten läßt; selbt die Einreihung des fr. 19 K. an dieser Stelle ist ganz unsicher.

Epin. V zeigt mehrere Verstöße gegen die Responsion, die meiner Überzeugung nach alle durch Textesverderbnis entstanden sind; V. 8 emendiert Richards richtig ἐπάθρησον st. ἄθρησον; Kenyons σὺν νόῳ st. νόῳ ist metrisch bedenklich, da dem Versschluß σὺν νόῳ regelmäßig eine Kürze als Endsilbe des vorhergehenden Wortes vorangehen müßte. V. 11 f. ist mit Änderung der Stellung und Versteilung zu lesen ὑμετέραν | πέμπει ἐς κλεινὰν πόλιν, wodurch auch der metrische Anstoß — Creticus nach langer Endsilbe — gehoben wird; entsprechend ist dann in V. 26 f. das auffallende Medium νωμᾶται mit Walker und anderen Gelehrten in νω-μᾷ zu ändern. V. 30 ist das unerklärliche μετ' vor ἀνθρώποις zu streichen und ἀρίγνωτος ἀνθρώποις herzustellen, aber schwieriger ist die Sache in V. 14; Tilgung des überlieferten δέ ergibt einen unerträglichen Hiatus. Ich glaube, in ἐθέλει steckt ὃ θέλει; die seltene Maskulinform des Relat. ὅ veranlaßte die Verschreibung in ἐθέλει und dann die Hinzufügung von δέ, die μετ' in V. 30 nach sich zog. Daß in V. 151 μίνυνθα aus μινύθη, dem pass. Aor. zu μινύω (vgl. III, 90), verschrieben ist, habe ich schon erwähnt. V. 115 hat Kenyon gewiß richtig οὕς st. τούς hergestellt, für das unter anderen auch Schwartz eintritt, und das Blaß nicht hätte zurückweisen sollen.

Aber auch abgesehen von der Responsion enthält das Gedicht manche Schwierigkeiten. V. 7 wollte Mair ἀτρέμα im Sinne von „slightly“ fassen; es steht aber in seiner ursprünglichen Bedeutung, die Folge des ἀμπαύσας bezeichnend, = ὥστε ἀτρέμας ἔχειν. V. 9 liest Blaß ἦ, indem er bemerkt: „ἦ interrogat. (in interrogationibus obliquis simplicibus) et ap. Hom. est et in titulis Doricis“; die letzteren kommen hier kaum in Betracht, bei Homer und den epischen

Dichtern aber findet sich dieser Gebrauch von ἦ, das hier besser paßt als Kenyons ᾗ (vgl. Jl. 8, 111, Od. 16, 137); diese mag Bakchylides nachgeahmt haben (vgl. auch Kühner, Gr. Gramm. II², S. 1034, Anm. 26). V. 13 ist κλεινός wegen des vorhergehenden ἐς κλεινὰν πόλιν offenbar verschrieben; das Richtige ist θεῖος (vgl. VIII, 3 Μουσᾶν θεῖος προφάτας). Die schöne Vergleichung V. 16 f. erklärt Blaß, S. XV f., richtig, indem er sagt: „non eo tendit, ut se ei avi assimulet, id quod merito Pindaro relinquit, sed ampla materies carminis cum immenso aëris spatio, in quo volat aquila, comparat“; dies zeigen deutlich die V. 31 f. Aber V. 39 betont er mit Unrecht die Bezeichnung πῶλος, die dem Renner Pherenikos gegeben wird; dies Wort steht hier poetisch für ἵππος und spricht daher nicht gegen die Annahme, daß Pherenikos auch im Jahre 482 den pythischen Sieg errang. Ja, dasselbe Pferd kann sogar im Jahre 472 zu Olympia zum zweiten Male gesiegt haben (vgl. Herod. VI, 103 und Pelagonius ars veterin., p. 32, auf den W. Christ hinweist); jedoch haben wir darüber keine Überlieferung. Das Adj. νεόκροτον V. 48 erklärte Kenyon „celebrated by new clamours of applause“, andere, wie Blaß und Smyth vergleichen Pind. fr. 194 κεκρότηται χρυσέα κρηπίς, so daß es „neugehämmert, frisch“ bedeutet; ich möchte κρότος auf das Stampfen der Rosseshufe beziehen (vgl. z. B. Eurip. Herakl. 783: κρότος ποδῶν vom Tanzen), νεόκροτος also „neuschallend“. V. 75 ist εξειλετοϊον überliefert, das man gewöhnlich in ἐξείλετ' ἰόν umschreibt und den so entstehenden Hiatus damit entschuldigt, daß die Analogie von ἰός „Gift“ und ἴον „Veilchen“ eingewirkt habe; ähnliches findet sich sonst bei unserem Dichter nicht und ist hier um so unwahrscheinlicher, als Hom. Δ 116, der ihm vorschwebte, ihn vor einem solchen Irrtum bewahren mußte, um so mehr, da ἐξείλετ' ὀϊστὸν so nahe lag; ὀϊστον schrieb er auch in dem entsprechenden V. 82. Mir scheint also in der Überlieferung ein Schreibfehler zu stecken. Zu V. 109 bemerkt Wilamowitz, daß wilde Eber keine Schafe angreifen, und nimmt deshalb ein Versehen des Dichters an, das einer Reminiszenz an Hom. I, 542 entstamme; aber dieser Zug gehört zur Sage (vgl. Ovid Met. VIII, 296), worauf Schöne verweist, und Apollod. I, 8, 2. Ebensowenig darf man V. 119 mit Wilamowitz ὅν an die Stelle von οὓς der Editio princeps setzen; denn was der Relativsatz aussagt, gilt von allen Brüdern des Meleager, nicht nur von Agelaos. An die bei der Jagd erlittenen Verluste reihen V. 121 f. die durch den Kampf zwischen den Ätolern und Kureten um die Eberhaut verursachten. Da von diesen beide Parteien betroffen wurden, können sich V. 121 f. nicht nur auf Meleager oder dessen

Brüder beziehen; daher ist die Ergänzung von Schwartz κἄμ' ὤλεσε und von Ludwich πάντας, die Blaß aufnahm, unmöglich. Passend ist nur πλέονας, wie ich in Buchholz' Anthologie schrieb, oder πλεῦνας, wie Housman vermutet, als Gegensatz zu den zwei schon genannten Gefallenen. Wie aber dieser Satz an den vorhergehenden angeknüpft war, ist zweifelhaft; Blaß schreibt jetzt νῦν δ' in Übereinstimmung mit πάντας, das ich nicht billigen kann. Ich vermute καὶ δ' „aber auch noch mehr vernichtete" usw. Zu V. 129 verweist Smyth auf Ovid Metam. 8, 340, wo Lynkeus und Idás „duo Thestiadae, proles Aphareïa" genannt werden, ihr Vater Aphares (oder Aphareus) also unter die Söhne des Thestios gerechnet wird; sonst gilt dieser für einen Sohn des Perieres und der Gorgophone. Übrigens ist Aphares auch im Schol. zu Hom. Il. 9, 567 genannt, wie Schwartz bemerkt. V. 142 wurde das überlieferte ἐγκλαύσασα, das Jebb gut in ἀγκλαύσασα änderte, vielfach zu emendieren gesucht, um ein zu dem auffälligen δαιδαλέας ἐκ λάρνακος zu konstruierendes Partizip zu erhalten; Wilamowitz schlug ἐγλύσασα, Schwartz ἐγλαβοῦσα vor, beides unwahrscheinlich. V. 184 hat Housman mit Recht ἐς vor εὐπύργους eingefügt; Blaß nahm dies auf und schreibt auch richtig Συρακόσας st. Συρακούσας, das Herwerden als ionisch schützen will; die ionische Form heißt Συρήκουσαι. Als diejenigen, welche zu V. 186 auf Pind. J. VII (VIII), 43 verwiesen, nennt Blaß Tyrrell und Bury; dieser Hinweis steht auch in meiner Ausgabe von Buchholz' Anthologie. Einfacher, als an die syrakusanische Art der Abstimmung zu denken, ist es aber, unter πέταλον den Olivenkranz zu verstehen, das Zeichen des Sieges und damit des Glückes für den Sieger. V. 191 hat Blaß die Konjektur E. Bruhns aufgenommen, für die fr. 28 (Bergk) spricht, γλυκειᾶν . . . Μουσᾶν, und auch nicht unerwähnt gelassen, daß eine entsprechende Stelle in den erhaltenen Gedichten Hesiods nicht gefunden wird; sie muß in seinen verlorenen Werken gestanden haben; denn Theog. 81 f. ist zu allgemein, um hier gemeint zu sein. Blaß meint Theognis 169: ὃν δὲ θεοὶ τιμῶσ', ὃν καὶ μωμεύμενος αἰνεῖ sei unserer Stelle ähnlich; aber dann müßte καὶ μωμεύμενος fehlen, ein Begriff, der hier ganz fern liegt. Auch kann man es nicht billigen, wenn er V. 195 das überlieferte πείθομαι in πειθόμεθ', V. 196 das von Jebb und Drachmann ergänzte ἐκτὸς δίκας in ἐκτὸς θεῶν ändert, nur weil V. 36 θεός am Ende steht, und weil er in πειθόμεθ' dieselben Vokale wie in Δεινομένευς V. 35 haben will; der Dichter spricht hier nur von sich und seinem Lied, das dem Hieron gerechtes Lob spendet und für immer begründeten Ruhm sichert. Schwartz vergleicht zum

Gedanken Pind. N. VII, 50. In den V. 198 und 200 ergänzen Jurenka u. a. richtig ἐσθλῶν und φυλάσσοι, wie auch Blaß hat.

Epin. VI, 3 schreibt Blaß προχοαῖσι νικῶν, weil im dritten Vers der Antistrophe am Schlusse νίκας steht; infolgedessen muß er V. 4 δι' ὅσσα als Ausruf fassen, was an unserer Stelle und überhaupt bei unserem Dichter wenig wahrscheinlich ist. Ich vermute δείξας oder φαίνων „all die Vorzüge zeigend, infolge deren usw.". In V. 14 ist jetzt Blaß zur Überlieferung προδόμοις zurückgekehrt, die gewiß nicht in προδρόμοις geändert werden darf; das Liedchen wurde bei der Heimkehr des Siegers als Ständchen vor seinem Hause gesungen.

Epin. VII und VIII verherrlichen nach der Überschrift denselben Sieger; daher hat Blaß sie unter VII vereinigt. Es kann nämlich als sicher gelten, daß auf der fehlenden Seite zwischen VII und VIII, die etwa 24 Verse enthielt, keine neue Überschrift war; Blaß hat von diesen 24 Versen die Überreste von 15 in den Fr. XII und VII bei Kenyon mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Dazu kommt, daß VII, wenn VIII ein neues Gedicht begönne, nur ganz kurz wäre, was unwahrscheinlich ist, da Bakchylides den Lachon nicht in zwei kurzen Gedichten gefeiert haben wird; auf das kürzere (VI) wird ein längeres (VII) gefolgt sein. Man hat aber auch keinen Grund zu der Annahme, daß VII und VIII unvollständig im Papyros enthalten gewesen seien, VII am Schlusse, VIII am Anfang verstümmelt. W. K. Prentice, De Bacchylide Pindari artis socio et imitatore 1900, S. 51f., weist noch darauf hin, daß sowohl in VII wie in VIII Pindar Ol. III dem Dichter vorschwebte; ist dieses Argument für die Zugehörigkeit der beiden Fragmente zu einem Gedicht auch nicht beweiskräftig, so ist es doch als Zugabe willkommen.

Hält man VII und VIII für ein Gedicht, so entsteht sofort die weitere Frage nach dessen metrischer Form. Blaß, der früher strophische Gliederung annahm, spricht sich in der dritten Auflage für ἀπολελυμένα aus, ohne jedoch Zustimmung zu finden. O. Crusius in Pauly-Wissowas Realencykl. Bd. V, Sp. 1215, macht darauf aufmerksam, wie unwahrscheinlich ἀπολελυμένα in einem Epinikion seien, da ja sogar die Dithyramben strophische Gliederung zeigten, und auch P. Maas Philol. 1904, S. 308, der an der Annahme zweier Gedichte festhält, glaubt, daß jedes Strophe und Antistrophe gehabt habe, wie Epin. IV. Die Spuren davon lassen sich meiner Überzeugung nach in den Überresten noch auffinden; VII, 1 entspricht metrisch VII, 8, wenn man νέμῃς st. νείμῃς schreibt; ebenso VII, 2 und 9, soweit sie überliefert sind, und auch VII, 3 und 10, wenn man im ersten Fuß – – ⏑ – neben – – – ⏑ zuläßt; allerdings kann

dann die Ergänzung πολυζη[λωτος nicht richtig sein. Weiter entspricht aber auch VIII, 1—3 den Versen VII, 6 und 7, wenn man mit Νεμέ | αν den ersten Vers schließt und die Füße – – ⌣ ⌣ neben – – ⌣ – und – ⌣ ⌣ – neben – – ⌣ – annimmt. Die erste Strophe umfaßt VII, 1—7, die zweite VII, 8 f.; VIII, 1—3 sind die zwei letzten Verse einer Antistrophe und mit VIII, 4 beginnt die Epodos. VIII, 9 schreibt Blaß νίκας ἔπ'; natürlicher ist es, ἐπ' mit ἀνθρώποισιν zu verbinden, im Sinne des häufigen ἐπ' ἀνθρώπους; jedoch kann ich diese Konstruktion nicht belegen, und so ist es vielleicht besser, mit Housman ἐπ' in ἐν zu ändern. Jurenka, der VIII von VII trennt, weist ebenfalls auf die antistrophische Gliederung von VII hin.

VIII (IX), 2 schreibt Blaß richtig ἐπεί; dabei ist aber das folgende τε unmöglich. Am nächsten liegt γε, wie Blaß in der ersten, oder τοι, wie er in der dritten Auflage ändert; jedoch sind diese Partikeln hier ihrer Bedeutung nach nicht am Platze. Wilamowitz nahm daher eine größere Verderbnis der Überlieferung an und las ἑλικοβλεφάρων st. τε ἰοβλεφάρων, worin ihm Smyth folgte. Man könnte auch an ἀγανοβλεφάρων oder ἑανοβλεφάρων (vgl. Alkm. 23, 69) denken; war εαν nach σαν ausgefallen, so lag die Änderung τε ἰοβλ. durch willkürliche Konjektur nahe. Noch schwieriger ist es, V. 10 herzustellen; das erhaltene νικασπιδες, das nach Kenyon und Blaß hinsichtlich der Lesung keinem Zweifel unterliegt, läßt nur die Ergänzung in φοινικάσπιδες zu, die aus zwei Gründen bedenklich ist, einmal weil die Krieger Adrasts sonst „weißbeschildet“ genannt werden und „purpurrote“ Schilde überhaupt nirgends erwähnt sind, sodann weil man eine Partikel vermißt, die diesen Satz zum vorhergehenden in Beziehung setzt. Ich betrachte daher νικ für verschrieben aus χ)αλκ(άσπιδες, wie Nairn vermutet, oder aus αἰκ(άσπιδες vgl. κορυθάϊξ u. a. und lese κεῖθε καὶ χ. oder αἰκάσπιδες, das letztere mit Synizesis von καὶ α. Am Schlusse von V. 20 ergänzt Blaß πλαγκτῷ und reiht fr. 35 (Kenyon) πρόξενον an; aber die lange Silbe vor πρόξενον ist metrisch anstößig. Offenbar gehört dieses Fragment gar nicht an unsere Stelle, an der richtiger πλαξίππῳ φίλον gelesen wird. V. 28 behält jetzt Blaß mit Recht die Überlieferung διακρίνει — der Akzent ist überliefert — φαής bei. Die Bedeutung von διακρίνειν ist freilich sonst nirgends belegt, aber nicht unerklärbar: „er strahlte unter den Mitkämpfern hervor, wie der helleuchtende Mond in einer Vollmondsnacht, der der Sterne Licht absondert, in Abstand von sich hält, hinter sich zurückläßt“. V. 36 stellt Hense durch die Änderung von τελευταίας in τελευτάσας gut

her; nur muß dann der Punkt hinter λαῶν (35) getilgt werden, der bei Blaß infolge eines Versehens stehen geblieben ist; Stahl verlangte ἐκτελευτάσας τ', was zu weit geht.

Epin. IX (X), dessen Überschrift nicht erhalten ist, verherrlicht einen Athener, der am Isthmus im Laufe siegte; Blaß hat in V. 9 Ἀγλαῷ als Namen hergestellt; ist dies richtig, so muß man Ἀγλά', ᾧ lesen, damit die V. 13 f. zweite Person eine Beziehung hat. Mir scheint aber das Adjektiv ἀγλαῷ die Einleitung, die das Verdienst der Φήμα um den Nachruhm der Menschen preist, abzuschließen und καὶ νῦν zu dem vorliegenden Fall, dem Lob des Siegers, überzuleiten. Wilamowitz u. a. wollten nun den Namen in V. 10 finden, indem sie νασιῶτιν in Πασία, τὶν änderten; aber dann vermißt man die nähere Bezeichnung zu λιγύφθογγον μέλισσαν, die eben in νασιῶτιν liegt. So bleibt nichts übrig, als mit Jurenka u. a. in dem unvollständig erhaltenen Anfang von V. 11 den Namen zu erblicken, nach Jurenka Εὔχειρες, was allerdings nach den Buchstabenresten zweifelhaft ist. Keinesfalls kann man mit Blaß ἀχειρὲς als Attribut zu ἄγαλμα lesen; man müßte vielmehr ἀτειρές „unaufreibbar, ewig" schreiben und dann ἀθάνατον, wie Blaß vorschlägt, in ἀθανάτων verwandeln. Kann aber nicht Ἀχείρης oder Ἀτείρης auch Eigenname sein? Mit V. 19 f. beginnt die Ausführung von V. 15 f. ὁσσάκις κτλ.; da V. 20 die zweite Person, dem Vorhergehenden entsprechend, gebraucht ist, kann in den folgenden Versen nicht unvermittelt die dritte Person eintreten, eine Vermittlung aber ist nicht vorhanden; daher ist V. 23 ἔστας zu schreiben und die Korrektur δ' αὖτε für δ' ἄιξε als richtig anzusehen, während die Ergänzungen in der dritten Person V. 26, 27 und 31 unhaltbar sind. V. 20 schreibt Blaß εὐθὺς ἐνδείξας κτλ.; dabei vermisse ich aber den Hinweis auf den Sieg und möchte daher παγκρατὴς δείξας lesen (vgl. Aesch. Ag. 1648 παγκρατὴς φονεύς). Am Schlusse des Verses ist mit Ludwich u. a. der Responsion wegen ὁρμὰν ταχεῖαν umzustellen. V. 23 f. ist ἔβρεξας (oder δίανας) δ' αὖτε . . . ἐς εὔκροτον κτλ. zu lesen und daran τετραέλικτον ἐπεὶ κάμψας δρόμον anzuschließen; denn mit ὅμιλος kann nur die Menge der eben erwähnten Zuschauer gemeint sein, die ihn nach Beendigung des ἵππιος δρόμος mit lautem Beifall aufnahm. Die Folge drücken V. 26 f. Ἰσθμιονίκαν κτλ. aus; V. 27 ergänze ich δίς νυν ἀγκάρυξαν εὐβούλων σ' ἀγωναρχᾶν προφᾶται; νύν folgernd wie 18, 8, jedoch liegt auch λίγ' nahe. V. 31 ist δέκτο σέγ' κτλ. der Ergänzung von νυν vorzuziehen. Zu V. 35 f. vgl. Solon 13, 43 f. In V. 42 hat Blaß in der dritten Auflage seine schon in der ersten Auflage gemachte schöne Verbesserung ἐπὶ πᾶσι (st. παισί) mit Recht wieder-

hergestellt; dagegen hätte er V. 46 das überlieferte ἀκρίτους, das Wilamowitz und Herwerden richtig erklären: „die Zukunft bringt Ausgänge, hinsichtlich deren noch nicht entschieden ist, wie das Schicksal ausschlagen wird", nicht in ἀκρίτοις ändern sollen; denn die Zukunft ist für alle, nicht bloß für die ἄκριτοι unsicher.

Epin. X (XI), 31 ist im Papyros verloren gegangen. Blaß schlägt als Ergänzung ἀντιπάλω δύ' ἐπεὶ vor, weder den Worten noch dem Zusammenhang nach glücklich; auch Festas οὔ τι δολοφροσύνα genügt nicht. Man erwartet eine Überleitung von V. 26 f. δίκας κέλευθον εἰ μή τις ἀπέτραπεν ὀρθᾶς zu V. 34 f. ἀλλ' ἦ θεὸς κτλ. Palmer vermutete ἀλλὰ τύχα φθονερά; aber ἀλλὰ (vgl. V. 34) und die Einführung der τύχη stört; die Kampfrichter mußten gegen den Verdacht absichtlicher Ungerechtigkeit in Schutz genommen werden; ich lese also οὐ δέ γε δύσνοϊα oder οὐδὲ νόου κακότας; auch an οὐδέ γε νοῦς φθονερός kann man denken; mit ποικίλαι τέχναι werden die schlechten Mittel bezeichnet, die einen um die Ehre des Sieges bringen können, während mit ἐν χθονὶ καλλιχόρῳ Olympia angedeutet wird. V. 52 bietet die Hs. εὐρυβίᾳ, woran die meisten Gelehrten festhalten, und daß dies Epitheton mit πλούτῳ verbunden werden kann, zeigt Pind. P. V, 1 und Bakch. XV, 31; aber an unserer Stelle vermißt man kein Attribut zu πλούτῳ, und die von diesem Substantiv weitentfernte Stellung des Attributs hinter Διὸς spricht entschieden für εὐρυβία und Verbindung mit Διός. V. 77 ist aus metrischen Gründen mit Platt κάμον in κάμοντ' zu ändern; so findet sich das Medium auch bei Späteren, offenbar in Nachahmung früheren Gebrauches. V. 93 änderte Kenyon das überlieferte ἠλόκταζον in ἠλύκταζον, und so schrieb Blaß, nur daß er ohne Not das Augment wegließ; in der dritten Auflage korrigiert er ἀλύσκαζον, mit Recht, wie ich glaube; denn es handelt sich hier darum, daß sie den Bemühungen ihres Vaters, sie wieder nach Hause zurückzuführen, immer auswichen und zu entgehen wußten, wie die folgenden Verse zeigen; jedoch sehe ich keinen Grund, das Augment zu beseitigen. V. 114 schiebt Jebb vor ἱπποτρόφον die Präpos. ἐς ein und vermutet πόλισμ' st. πόλιν, um das Versmaß herzustellen. Aus demselben Grunde schreibt Ludwich πόλινδ', das Blaß in der zweiten Auflage „dubitanter" aufnahm; jetzt liest er πόλιν τ', dem ἄλσος τε V. 118 entsprechend, indem er V. 115 f. σὺν δὲ κτλ. als Parenthese faßt. Dies geht aber nicht an, da ἕσπεο erst in ὦ χρυσέα δέσποινα λαῶν seine Erklärung findet, der Satz σὺν δὲ κτλ. also aufs engste mit dem vorhergehenden verbunden ist, und auch ohne dies ist die Verbindung der zwei Satzglieder durch τέ . . . τέ hier wenig passend.

Ich halte πόλιν für verschrieben; Housman und Heuse schlagen ποίαν vor, ich νομάν; das allgemeine ἐς ἱπποτρόφον νομάν wird durch das unmittelbar folgende Μεταπόντιον bestimmt. Einen Fehler zeigt die Überlieferung auch in V. 119, wo πρόγονοι weder dem Metrum noch dem Sinne nach paßt; denn die den Hain weihten, sind doch dieselben wie die vorher genannten. Das Wort ist offenbar aus einer Erklärung in den Satz gekommen und hat das notwendige Verbum, etwa σταθμάσαντο (vgl. Pind. O. X, 45), verdrängt; προγόνων ἐσσαμένων, wie Wilamowitz und Blaß verbessern, heben den metrischen Fehler nicht und belassen das anstößige πρόγονοι. Der Kasas, vielleicht der Κῆσος des Suidas s. v., heißt bei Plin. n. h. III, 15, 3 Casuentus, jetzt Basiento (vgl. Diels Hermes XXXIII, S. 334 f.). Nach Waldstein, unter dessen Leitung das argivische Heräum ausgegraben wurde, war dieses weder für Mykenä noch für Argos gebaut, sondern für Tiryns und Midea; es war der älteste politische und religiöse Mittelpunkt des argivischen Landes, wie das Bakchylideische Gedicht beweist.

Epin. XI (XII) auf Teisios von Ägina, den Sieger im Ringkampf zu Nemea, ist bis auf die acht ersten Verse verloren. V. 6 hat der Papyros ἀπάρχει, wozu Jebb Anth. Pal. IX, 189 vergleicht: ὔμμι δ' ἀπάρξει Σαπφώ „Sappho wird euch (beim Tanze) anführen". Offenbar ist ἀπάρχει verschrieben; Crusius und Jebb vermuten ἀπαίρει, Jebb außerdem ἀπαιτεῖ, was beides möglich ist, aber die Korruptel nicht erklärt. Ich halte ἀπαρτᾷ für das ursprüngliche, von ἀπαρτάω „entfernen, wegführen", von Sachen Demosth. 18, 59; intrans. findet es sich Thuk. VI, 21; häufiger steht so das Passiv. Die seltene trans. Form war Ursache der Verschreibung. Dem elften Epin. gehörte meiner Überzeugung nach auch fr. 4 (Bergk) an, wo ὡς δ' ἅπαξ | εἰπεῖν, φρένα καὶ πυκινὰν ⟨τὸ⟩ | κέρδος ἀνθρώπων βιᾶται zu schreiben ist, den V. 4—6 der Strophe bzw. Antistrophe entsprechend. Diese Worte in Verbindung mit der Tatsache, daß Äginete in dem Gedicht gefeiert wurde, lassen auch einen Schluß auf den im Epinikion behandelten Mythos zu; es waren die Ruhmestaten Telamons bei der Eroberung Trojas und der Bestrafung des durch Gewinnsucht verblendeten Laomedon durch Herakles; an Laomedons Unrecht aus Gewinnsucht knüpfen die erhaltenen Worte an. Das Gedicht muß also ziemlich umfangreich gewesen sein, worauf auch die Art der Einleitung hinweist.

Epin. XII (XIII) hat am Anfang nach Blaß' wahrscheinlicher Berechnung 43 Verse bis auf drei kleine Trümmer vollständig eingebüßt. V. 44 f. gehören einer Rede an, in der ein Augenzeuge

Herakles' Kampf mit dem Nemeischen Löwen schildert und Weissagungen über des Helden zukünftiges Wirken und die Einsetzung der Nemeischen Festspiele daran knüpft. Nach Blaß und Wilamowitz ist die Sprecherin Nemea; ich halte dies für unwahrscheinlich, weil Nemea, die am Kampf und an den Spielen persönlich beteiligt war, gewiß einen Hinweis darauf nicht unterlassen hätte. Eher kann es Athena, die Beschützerin des Herakles, gewesen sein; an die Jebb, der früher eine Weissagung des Teiresias angenommen hatte, auf Grund von Vasenbildern jetzt denkt (vgl. Proceedings of the British Academy vol. I [1904] 29. Juni). Gewöhnlich läßt man die Rede mit V. 57 (24) enden. Wäre dies richtig, so müßte im folgenden Vers in irgendeiner Weise darauf hingewiesen sein; es kommt noch dazu, daß man die Festspiele genauer gekennzeichnet wünscht und παρὰ βωμὸν Διὸς ἀριστάρχου ganz unwillkürlich mit dem Vorhergehenden verbindet (vgl. IX, 29 f.). Daher ziehe ich die Epode bis V. 66 (33) noch zur Rede, deren Ende mit V. 67 τῶν καὶ σὺ τυχὼν κτλ. klar bezeichnet ist, indem der Dichter, an die Rede anknüpfend, zu dem Sieger Pytheas übergeht. V. 58 ist vor παρὰ βωμὸν etwa ἁγνόν (vgl. IX, 29) oder κλεινὸν zu ergänzen unter Tilgung des Punktes nach ἔσεσθαι und V. 59/60 ἀν | δρέπουσιν, Dat. Plur. im Anschluß an Ἑλλάνεσσιν von ἀναδρέπω, einem zwar erst bei Späteren belegten, aber auch für die ältere Zeit unbedenklichen Kompositum von δρέπω; die Ergänzung von Blaß ἀνθρώποισιν ist metrisch zweifelhaft. So erhält man die notwendige Bestimmung zu dem sonst alleinstehenden Ἑλλάνεσσιν: „für die Griechen, die am Altar des Zeus des hochehrenden Sieges Blumen pflücken wollen", und daran schließt sich dann das folgende, die hohe Ehrung des Siegers darlegend. V. 61 ergänze ich τὰ κλυτὰν und mit Jebb ἐν αἰῶνι, dem die Worte καὶ ὅταν θανάτοιο κτλ. gegenüberstehen; aber am Anfang des V. 63 gefällt mir οἶσι(ν) besser als αἰεί, und ε und σ sehen sich im Pap. sehr ähnlich. V. 69 ist πανθαλέων dorisch = πανθηλέων (vgl. Anth. P. IX, 182, 6); der Vers stimmt also metrisch mit den anderen ihm entsprechenden überein. V. 71 schreibt jetzt Blaß γεύεις, nachdem er in der zweiten Auflage αὔξεις, in der ersten Auflage νοστεῖς ergänzt hatte; das letzte scheint mir das wahrscheinlichste, weil die V. 67 f. dazu am besten stimmen; jedoch ziehe ich die Ergänzung von Schwartz ἦλθες vor. Von diesem Verbum hängt der Akkus. πόλιν ὑψ. ab; es ist daher in den folgenden Versen ein Verbum zu ergänzen, von dem der Akkus. πατρῴαν νᾶσον abhängt; denn diesen zu φαίνων zu ziehen, ergibt eine unklare und unnatürliche Konstruktion, da man dann ὑπέρβιον prädikativ zu νᾶσον

und ἰσχύν als Akk. der Beziehung zu ὑπέρβιον fassen muß, während doch sprachlich die Verbindung ὑπέρβιον ἰσχύν am nächsten liegt, und auch sachlich der Hinweis auf des Pankratiasten überlegene Körperkraft viel naturgemäßer ist. Es wird also am Anfang des V. 72, wo Blaß Αἰακοῦ liest, ein Partic. wie πιμπλέων ausgefallen sein; auch an μειγνύων könnte man denken, wenn man V. 73 αὐλῶν ὑπί τ' ἀερσινόων κ. liest, αερ mit Synizesis. Das Adj. ἀερσινόων hat Blaß gut ergänzt, und ebenso stimme ich ihm V. 76 παμμαχίαν ἄνα bei, worauf der Akzent der Hs. hindeutet; andere lesen παμμαχιᾶν. V. 82 schreibt Blaß τῆλε φαίνων; da aber in allen entsprechenden Versen die betreffenden Silben lang sind, so ist τῆλε bedenklich. Besser ist Kenyons ἀλκάν; doch erscheint mir auch dieses nach τιμάν entbehrlich und eher λαμπράν im Anschluß an τιμάν am Platze: „die er überall helleuchtend wie ein Feuerzeichen den H. erscheinen läßt". Wie Blaß jetzt die V. 83 f. auffaßt, wird nicht ganz klar. Die Deutung der V. 84 erwähnten κόρα als Athene hat er mit Recht aufgegeben; dagegen muß man aus seinen Worten: „reliqua supplevi sec. Pausan. II, 30, 3 usw." schließen, daß er jetzt unter der κόρα die Artemis-Aphaia versteht und daher V. 85 στείχουσ' ἀνὰ κτλ. schreibt und V. 90 an der Ergänzung Νύμφαις festhält. Dagegen spricht aber einmal die Bezeichnung τις ὑψαυχὴς κόρα, dann aber besonders die Vergleichung mit νεβρὸς ἀπενθής, die doch kaum einer Göttin gelten kann. Es ist hier die Rede von einer Tochter des Landes, die sich mit ihren Gespielinnen auf den blumigen Gefilden vergnügt unter Lobpreisung der Ägina und Endais, der Göttin und der Königin, wie es den Mädchen geziemt. Daher ist V. 85 am Anfang ein Attribut zu πόδεσσι zu ergänzen, wie χαλοῖς, λευκοῖς und V. 90 Kenyons Vorschlag ἀγακλειταῖς ἑταίραις beizubehalten. V. 97 kann man zu Palmers und Jebbs Ergänzung ἔτικτεν Πηλέα den V. 64 vergleichen; sicherer wird man aber mit Rücksicht auf die Metrik ἔτικτε schreiben, vorausgesetzt, daß die Ergänzung überhaupt richtig ist. Im folgenden Verse schlägt Schwartz passend βιατάν vor, und im nächsten Vers ist gewiß ἐν εὐνᾷ besser als Blaß' ἐνηεῖ. V. 100 wurde von Jebb zwischen τῶν und υἷας, wie Christ das überlieferte υἱέας richtig verbesserte, θ' eingeschoben, um auch diese Verse noch von μέλπουσι abhängen zu lassen; Blaß nahm dies auf und schrieb daher V. 103 βοατάν. Aber die Mädchen besingen, wie schon gesagt, nur Ägina und Endais; die Verherrlichung des Achilleus und Aias ist das Thema des Dichters, wie ja das Folgende zeigt. Ich halte daher mit Housman u. a. V. 103 βοάσω für richtig, auf das auch der Pap., der kein θ' hat, hinweist; ein weiteres Attribut

braucht man hier nicht. V. 112 f. ergänzt Blaß Τρωσὶ δὲ πάντ' ἔλυσεν αἰνά. Dieser Gebrauch von αἰνά ist auffällig, und der Gedanke nicht richtig; denn von allem Schrecklichen wurden die Trojaner nicht erlöst. Dies gilt auch gegen den Vorschlag Desrousseaux' Δαρδανίδας τ' ἔλυσεν ἄτας. Auf richtigem Wege ist Kaibel, der Δαρδανίδαις τ' ἔλυσε νάρκαν vermutet; nur daß unser Dichter νάρκη kaum gebraucht haben wird; in gleichem Sinne ergänzt Jebb Δαρδανιδᾶν τ' ἔλ. ἀλκάν. Ich ziehe Δαρδανιδᾶν τ' ἔλυσεν Ἄρεα vor: „entfesselte den Kampf der D.", wie das Folgende zeigt. Die V. 124 f. paraphrasieren Hom. O 624 f., wie Schwartz bemerkt. Gut ist V. 128 die Ergänzung ἀνατελλομένας, mit νυκτὸς zu verbinden, die auch Schwartz vorschlägt, und die Interpungierung hinter πόντον V. 129; οὐρίᾳ (V. 130) gehört zu πνοᾷ. Aber Blaß' Vermutung οὔριαι πνοαί halte ich für verfehlt; denn sie bedingt einen harten Subjektswechsel und verkennt die Tätigkeit der Schiffer, die erst nach dem Sturme die Segel wieder aufziehen, damit sie der günstige Wind schwellen kann. V. 155 f. schreibt Blaß jetzt πῆμα μέγ' ἡμιθέοις ὀξεῖαν ἰσοθέων δι' ὁρμάν mit Jebb, während er früher, metrisch weniger sicher, βαρεῖαν vorschlug; er bemerkt dazu: „nempe Achillis et Agamemnonis", gewiß unrichtig, da man doch nach dem Vorausgehenden und Folgenden bei ἰσοθέων δι' ὁρμάν nur an den siegreichen Hektor und die Seinen denken kann. Aber auch die appositive Anknüpfung ist hier nicht am Platze, ja geradezu unmöglich, da so die Worte ὀξεῖαν ἰσοθέων δι' ὁρμάν überflüssig werden. Passender ergänzt Schwartz ἦν δὲ μέγ' ἡμιθέοισιν πένθος ἰσοθ. κτλ., der auch die Wiederherstellung der folgenden ganz lückenhaft überlieferten Verse versucht. V. 158 hätte Blaß mit Jurenka und Ludwich πνείοντες st. πνέοντες schreiben sollen, da in allen entsprechenden Versen, soweit sie erhalten sind, die erste Silbe lang ist.

Epin. XIII (XIV), 3 ist ἐσθλόν τ' mit Jebb zu lesen, da ον, wie die Gegenstrophe zeigt, lang sein muß. V. 5 hat die erste Hand geschrieben . . . ονηδηυψιφανη; der Korrektor tilgte ηδη und schrieb darüber και, und in der Tat kann ἤδη, wie das Versmaß zeigt, an dieser Stelle nicht richtig sein. Blaß glaubt, es stecke ἠδέ darin und liest ἢ κυδρὸν ἠδ' ὁ. gegen das Metrum; andere ersetzen es durch ἴδ'. Richtiger vermutet Schwartz ἢ τὸν κακὸν ὁ.; nur bleibt so ἤδη unerklärt, und auch ἤ am Anfang ist wenig passend. Meiner Meinung nach ist ἤδη durch Umstellung, die ja in dem Pap. nicht gerade selten ist, an seine jetzige Stellung gekommen; ursprünglich hieß es wohl κἤδη κακὸν ὑψιφανῆ τεῦξεν κ.; τεύχει fanden Blaß u. a. V. 10 schreibt Blaß jetzt mit Headlam εἰ τά, in der zweiten

Auflage hatte er ᾇ τά; richtiger ist vielleicht ὅς τὰ, wie Wilamowitz und E. Bruhn vorschlugen.

Dith. XIV (XV) ist am Anfang hoffnungslos verstümmelt. In diese Lücke gehört nach Blaß fr. 9 Kenyon; ob dies aber gerade den Schluß des zweiten Verses der zweiten Strophe bildete, muß dahin gestellt bleiben. Vermutungsweise spricht Blaß auch fr. 22 Kenyon und fr. 59 Bergk unserem Gedicht zu. Dem fr. 26 Bergk, das Hill auf Grund des Versmaßes mit Recht dem Dithyrambus zugesprochen hat, obwohl Schwartz die Zugehörigkeit in Abrede stellt, weist Blaß seine Stelle in der zweiten Antistrophe V. 2—3 zu, was bei dem trümmerhaften Zustand des Gedichtes ebenfalls unsicher ist. V. 38 ändert Blaß die Überlieferung σαμαινεν ohne Grund in σάμανεν; wir haben hier eine Schilderung wie ἆγον und ἀόλλιζον dartun. V. 50—56 ist fr. 29 Bergk, mit den Abweichungen V. 54 δίκαν ἰθεῖαν (st. ὁσίαν) und V. 56 αἱρεῦνται (st. εὑρόντες). Crusius, Blaß und die meisten Gelehrten halten das Gedicht für vollständig; der Dichter habe einen kleinen Abschnitt aus der Sage herausgegriffen und als Bild für sich dargestellt. Dann sollte man aber doch meinen, daß er alles, was zu diesem Bild nicht paßt, weggelassen hätte; Worte, wie V. 47 Μοῦσα, τίς πρῶτος λόγων ἆρχεν δικαίων, fordern eine entsprechende Gestaltung des Folgenden, was in unserem Gedichte nicht geschieht. Ich halte es also mit Wilamowitz und Th. Reinach für unvollständig.

Dith. XV (XVI) ist ebenfalls in den ersten Versen verstümmelt. Blaß ergänzt Πυθίου ἄγ' οἶμ', indem er zu οἶμος Pind. O. IX, 47 vergleicht. Was der Dichter in diesen ersten Versen sagte, wird aus ἐπεὶ ὀλκάδ' ἔπεμψεν κτλ., aus εἶτ' ἄρ' ἐπ' κτλ. und aus ἵκῃ παιηόνων κτλ. klar; der Dichter, der Lieder auf Apollon hat, ruft den in der Ferne weilenden Gott herbei, um sie entgegenzunehmen. Dazu stimmt auch V. 13 f. πρίν γε κλέομεν; bis zum Erscheinen des Gottes will er ein anderes Lied singen. Dementsprechend vermute ich Πυθίου ἄνακτ', ἐπεὶ . . . ὕμνων, αἰτέω (oder ἄντομαι, ἀγκαλέω), εἶτ' ἄρ' ἐπ' ἀνθεμοειδεῖ Ἕβρῳ | τόξῳ ἀγάλλεται . . . κύκνῳ | βοᾷ ἀδείᾳ (vgl. Aristoph. Av. 772 f.) . . . τερπόμενος· φέρ' ὅπως οἴκαδ' ἵκῃ κτλ. V. 5 ist ἀνθεμόεντι Ἕβρῳ verschrieben; der Hiatus wird durch ἀνθεμοειδεῖ gehoben; ει ist kurz, und in der Antistrophe entschuldigt der Eigenname Κηναίῳ die unregelmäßige Länge. O. Meiser, Mythologische Untersuchungen zu B. Diss. München 1904, schlägt ἀνθεμόεντι Στρόμβῳ vor, Στρόμβος als alter Name für Ἕβρος. Blaß fügt gegen das Metrum nach ἀνθεμόεντι das Wörtchen που ein. V. 6 ergänzt Blaß δάφνᾳ, dem ich τόξῳ vorziehe; Jagd und Gesang, Bogen und Singschwan sind

die Freude des Gottes. Daher kann ich auch V. 7 Blaß' ὄφρ' ἂν nicht billigen und ebensowenig V. 8 ὁπὶ Πυθόαδ', was dem Versmaß der Antistrophe nicht entspricht. Nach V. 10 ist stärker zu interpungieren; denn wie der Aorist κελάδησαν zeigt, sind die Worte τόσα χοροὶ κτλ. kausal zu dem Vorangehenden: so laut riefen dich ja die Chöre zu deinem Tempel. Blaß faßt τόσα Relativ mit Hinweis auf I, 147. V. 13 ist Blaß jetzt zur überlieferten Lesart κλέομεν und zur Erklärung Jurenkas zurückgekehrt. V. 20 fügte er aber nach ὀβριμοδερκεῖ unnötigerweise γ' ein; eine kurze Silbe ist hier unanstößig und überdies auch, wie Jurenka bemerkt, V. 8 in παιηόνων möglich. Das Gedicht zeigt rhapsodenhaften Charakter, braucht aber nicht mit Wilamowitz und Th. Reinach für unvollständig gehalten zu werden; jedenfalls liegen keine inneren Beweise dafür vor wie beim vorhergehenden. Dies ist auch die Ansicht Meisers a. a. O., der außerdem noch über die Verteilung des Festjahres zu Delphi zwischen Apollon und Dionysos ausführlich spricht.

Dith. XVI (XVII), 10 schreibt Blaß jetzt ἁγνὰ δῶρα; dies kann an sich ohne Zweifel von den Gaben der Kypris gesagt werden, aber gewiß nicht in unserem Fall, wo sie das Gegenteil von ἁγνά sind; ich halte daher an Kenyons αἰνά fest, das auch Homer von heftigen Leidenschaften gebraucht, die einen mit unwiderstehlicher Macht erfassen (vgl. V. 11 f.). V. 14 f. schlägt Schwartz χαλκοάρεα vor (st. χαλκοθώρακα), um die Responsion mit 37 f. herzustellen; es scheint aber an letzterer Stelle eine Verderbnis vorzuliegen. Die V. 28 f. teilt Blaß in der neuen Auflage nach εἰ und τέκεν; aber die Trennung von εἰ καὶ ist hart, jedenfalls ist es sicherer, hier sowohl wie V. 5 f. die überlieferte Abteilung der Verse beizubehalten. Überdies verlangt der Sinn nach μῆτιν eine stärkere Interpunktion und nach φέρτατον eine schwächere, da εἰ καί und ἀλλὰ κἀμέ einander entgegenstehen. V. 37 f., verglichen mit den entsprechenden Versen, sind um eine Silbe zu kurz; daher vermutet Ludwich κάλυμμ' ἀδό; richtiger ist wohl, in κάλυμμα eine Verschreibung aus καλυπτῆρα zu sehen. V. 39 ändert Blaß die Überlieferung Κνωσίων ohne Grund in Κνώσια; Κνωσίων, mit Synizesis gelesen, entspricht den V. 16, 82 und 105. V. 43 ist ἐπεί ziemlich sicher mit Herwerden in ἔτ' εἰ zu verbessern. V. 47 billigt Blaß Wackernagels Erklärung von ἀρέταιχμος = ἀρέσαιχμος = ἀρεσκόμενος τῇ αἰχμῇ; Wackernagel vergleicht Ἀρέσανδρος und hätte auch noch Ἀρέσιππος beifügen können; zum Übergang von σ in τ verweist er auf βωτιάνειρα, was offenbar nicht paßt, da hier τ nicht aus σ entstanden ist. Man wird also bei der Ableitung aus ἀρετή und αἰχμή stehen bleiben

müssen. V. 62 und 63 hat Blaß der Responsion wegen umgestellt, indem er vor βαθείας ἁλός noch ἐκ einfügte; so erhalten sowohl κόσμον wie πατρὸς ἐς δόμους ihre richtige Stellung. V. 67 liest Blaß im Pap. αμεπτον und schreibt daher mit Herwerden ἄμεμπτον „probatum sibi"; bezeichnender für Minos' Gebet ist aber ἄμετρον, wie Kenyon las. Im folgenden Vers verstößt Μίνωι gegen das Metrum, das einen Kretikus erfordert; Wilamowitz gewinnt ihn durch die bedenkliche Messung — ◡ —. Ich halte Μίνωι für ein Glossem, das die ursprüngliche Lesart verdrängt hat, etwa οἱ πατήρ. Den folgenden Dat. φίλῳ παιδί änderte Housman gut in φίλον παῖδα; Blaß folgt ihm. V. 71 f. und entsprechend 94 f. teilt Blaß in der dritten Auflage anders ab, meiner Meinung nach ohne Not; auch stimmt so V. 72 nicht mit 95 überein, trotz der Änderung von χεῖρας in χέρας. Die Überlieferung läßt sich festhalten, wenn man V. 72 mit Wilamowitz u. a. χεῖρας πέτασσε in πέτασε χεῖρας abändert und V. 95 mit δά aufhören läßt, so daß χρυ χέον in den nächsten Vers kommt. Die V. 74 f. sind um eine Silbe zu kurz; Blaß schreibt daher mit Richards μὲν | ἔβλεπες; in diesem Fall erwartet man aber den Aorist st. des Imperf., das sonst zum Hinweis auf gerade Geschehenes nicht gebraucht wird. Auch Jebbs Einschiebung von σύ vor τάδε ist wegen des folgenden σὺ δ' wenig wahrscheinlich. Demnach muß man entweder mit Platt τάδ' ἐμὰ | μὲν oder, was mir besser gefällt, μὲν | οὐ βλέπεις mit Fragezeichen hinter δῶρα lesen. V. 86 erkennt Blaß im Pap. sichere Spuren des φ; τάφεν, wie Pearson u. a. vermuteten, steht also fest. V. 87 f. nimmt Blaß mit Hinweis auf Pollux I, 82 ἑκατόντορον σχὲν auf; denn „remis navis cohibenda erat; hinc epitheton", eine leichte Änderung, die einen besseren Sinn ergibt als die Überlieferung κατ' οὖρον ἴσχειν, die indes auch möglich ist. V. 93 fehlt eine Silbe; daher hat Weil γᾶς, Kenyon besser πᾶν vor γένος eingeschoben; aber Ἀθαναίων ἠιθέων πᾶν γένος ist von den 14 jungen Leuten doch auffällig gesagt, und auch die Konstruktion τρέσσαν . . . γένος ist bei Bakchylides ungewöhnlich. Ich glaube, daß infolge des Ausfalles nach ἠιθέων auch γένος entstellt ist, und lese ἠιθέων δέει φρένες, δέει mit Synizesis (vgl. 124 f.) Das Adj. λείριος V. 94 bezieht Leeuwen mit Recht auf den Glanz und Schimmer der jugendlichen Augen: „qui nativo fulgore splendere solebant oculi, dolore iam lacrimisque offuscabantur". V. 100 haben Housman u. a. gut umgestellt: μέγαρόν τε θεῶν μόλεν und ebenso Richards u. a. V. 102 ἔδεισ' ὀλβίοιο Νη-ρέος κόρας. V. 105 hat der Pap., wie Blaß sah, ωιτε, d. h. ὧιτε, nicht ὥστε, wie Kenyon las, und 107 δινῆ͂ντο, was

Blaß richtig in δίνηντο korrigierte von äol. δίνημι: „wanden sich", malerischer als „waren gewunden"; aber V. 108 hätte er Kenyons ὑγροῖσι ποσσίν nicht zurückweisen sollen, da ἐν in dem überlieferten ὑγροῖσιν ἐν ποσίν offenbar Dittographie ist. V. 110 verstößt die Überlieferung σεμνὰν βοῶπιν gegen das Versmaß; ich sehe in σεμνάν eine Erklärung zu βοῶπιν, die das ursprüngliche θεάν verdrängte. Unerklärt ist bis jetzt noch V. 112 αμφεβαλλεν ἀϊόνα πορφυρέαν. Ich nehme eine Verschreibung aus ἀμφέβαλε λαϊὰν π. oder λάϊον πορφύρεον bzw. λᾷον ἁλιπόρφυρον an, das letztere weniger wahrscheinlich, weil in den entsprechenden Versen die Länge nicht aufgelöst ist. Zu λαιά und λάϊον vgl. Suidas s. v. λαιά und λήιον; das Wort ist verwandt mit λῇδος, dor. λᾷδος, λήδιον usw. Das Anfangs-λ des seltenen Wortes konnte leicht zu ν werden, und dann lag ἀϊόνα nahe. V. 116 nimmt Blaß Weils ἑερμένον in der Form εἱρμένον auf st. des überlieferten ἐρεμνόν; aber so entsteht die Auffassung, als ob der Kranz aus Rosen gewunden gewesen wäre, während er doch golden war, dicht mit daran befestigten dunkeln Rosen besetzt und von diesen überschattet, daher ῥόδοις ἐρεμνόν. Der Dichter schildert hier einen Kopfschmuck, wie wir ihn in der „prachtvollen Krone von Gold", gefunden auf dem Haupte einer der drei in dem dritten Grabe zu Mykenä beigesetzten Personen, kennen (vgl. Schliemann, Mykenä, S. 215, Abb. 281. Schuchhardt, S. 214, Abb. 163).

Dith. XVII (XVIII) ist, wie man jetzt allgemein annimmt, ein Zwiegespräch zwischen Ägeus und dem Chor der Athener bzw. einem der Choreuten, der für die anderen das Wort führt. V. 28 will Blaß hinter σφῦραν interpungieren, so daß dieser Akkus. noch von ἔσχεν abhängt; zu dem folgenden ἐξέβαλεν ergänzt er ihn und hält Prokoptas für einen Beinamen des Polypemon, beide dieselbe Person bezeichnend. Ist schon die asyndetische Nebeneinanderstellung dieser zwei nur einen Gedanken enthaltenden Sätze unerträglich, so noch mehr die Bezeichnung der gleichen Person mit zwei verschiedenen Namen unmittelbar hintereinander ohne irgendeinen sichtbaren Grund. Am besten betrachtet man mit Ovid Ibis 409 Prokoptas oder, wie er sonst genannt wird, Prokrustes als Sohn des Polypemon, der den Hammer von seinem Vater erbte. V. 35 ist mit Weil, Goligher u. a. ὁπάοσιν st. ὅπλοισιν zu schreiben, und V. 39 mit Platt ὃς τοσούτων, was Blaß jetzt aufgenommen hat. V. 48 ergänzt Desrousseaux auf Grund von Ovid met. VII, 421 passend ἐλεφαντόχωπον. V. 50 läßt sich das überlieferte χηΰτυχτον, das Kenyon in χηΰτυχον änderte (vgl. VIII, 4), halten (vgl. V. 35), wo die zweite Silbe auch lang ist.

Dith. XVIII (XIX), 9 hat der Pap. χαινόν, und ein Grund zur Änderung liegt nicht vor; das Adj. χαινός ist durchaus nicht bloß attisch. Der Korrektor, der über αι ε schrieb, scheint κλεινόν haben bessern zu wollen, und dies nimmt Blaß auf. Auch V. 15 ist τί ἦν sowohl dem Metrum als dem Inhalt nach auffallend; wenigstens beginnt der entsprechende V. 38 mit einem Trochäus, und eine passende Bedeutung von τί ἦν läßt sich nicht gewinnen; denn τί ἦν ist nicht = τί ἐγένετο. Es wurden viele Änderungsvorschläge gemacht; aber alle, welche in den Worten einen Zusatz zum Vorhergehenden finden, sind unwahrscheinlich. Blaß hält Ἄργος ἤ ποθ᾽ ὅθ᾽ für möglich, was ich mit Rücksicht auf die Euphonie nicht billigen kann. Besser ist Headlams ἦεν; ob aber unser Dichter ἦεν gebrauchte? Ich glaube, τί ἦν ist verschrieben aus μέμνε᾽ = μέμνεο = μέμνησο, Fortführung der Anrede: „gedenke der Zeit wo“ usw. Von V. 29 ab fehlt fast überall das Ende der Verse, das in den meisten Fällen nur beispielshalber ergänzt werden kann. V. 43 ist die richtige Lesart des Pap. λινοστόλων, nicht αἰνοστόλων, wie Kenyon hat; λινόστολοι ist Epitheton der Ägypter, wie Blaß bemerkt, der auf Herod. II, 37, 81, Plut. de Is. et Osir. 3. Kaibel epigr. 1028, zum Teil nach dem Vorgang Jurenkas und Jebbs, hinweist. Weitere Verse scheinen am Schlusse des Gedichtes nicht zu fehlen, sondern das Gedicht der Verszahl nach vollständig zu sein.

Dith. XIX (XX) ist nur in seinen Anfangsversen erhalten, und auch diese sind am Ende verstümmelt. Der Anfang erinnert an den Hymenäos bei Aristophan. av. 1727 f.; ob das Gedicht aber ein Hymenäos war, wie C. Robert und Pingel annehmen, muß dahin gestellt bleiben. Aus V. 3 τοιόνδε μέλος kann man ziemlich sicher schließen, daß Bakchylides den Inhalt des Liedes angab. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß er dabei nicht stehen blieb, sondern auch noch auf die Taten des Idas einging: vgl. fr. 61 Bergk, das Blaß mit Recht auf unser Gedicht bezieht. So ist das Gedicht mit Recht unter die Dithyramben eingereiht.

Unter XX fügt Blaß ein Fragment an, das er vermittels fr. 41 Bergk ergänzt; dazu zieht er auch fr. 18, 38 und 42. In dem Dithyrambos, dem er diese Stücke zuschreibt, erkennt er das von Porphyrio erwähnte Vorbild für Horat. carm. I, 15: hac ode Bacchylidem imitatur; nam ut ille Cassandram fecit vaticinari futura belli Troiani, ita hic Proteum, und vermutet daher, daß er die Aufschrift Κάσσανδρα trug; als Inhalt nimmt er die Aufzählung der griechischen Truppen und Führer an wie bei Horaz.

Die Zahl der bei Bergk abgedruckten Fragmente ist mit der Auffindung des Papyros bedeutend gemindert; von den Epinikien bleibt keines übrig: 1 = V, 50 f., 2, 1—2 = V, 160 f., 6 = V, 37 f., 8 = I, 76: προσφώνει τέ νιν; ἐπὶ νίκαις ist aus ἐπινίκοις entstellt, 9 = X, 1, 4 f.; außerdem hat Blaß 7 zu Epin. I, ich 4 zu Epin. XI gezogen; 10 bezieht sich auf XVI, 38 f., 5 ist als unglaublich seinem Inhalt nach zurückzuweisen, und 2, 3 und 3 gehören nicht zu den Epinikien. Von den Dithyramben bezieht sich fr. 17 auf XVI, 2, 18 nach Blaß auf XX. Unter den ἄδηλα εἴδη wurde 29 in XIV, 50 f., 30 in I, 159 (49) f. und 47 in V, 26 gefunden; ferner weist Blaß, dem Vorgange Hills folgend, 35 dem Epin. XIV zu; 46 gehört nach ihm zu XII, 205; 38 und 42 zu XX, aus dem fr. 41 stammt, 52 bezieht sich auf XII, 58, 59 nach Blaß auf XIV und 61 nach demselben auf XIX.

Fr. 10 enthält ein Zitat des Ammonios aus Didymos' Kommentar zu Bakchylides Epinikien, nach dem manche Alten einen Unterschied machten zwischen Νηρηΐδες und Νηρέως θυγατέρες; daß ein solcher zu XVI, 38 und 102 nicht stimme, sondern beide Stellen dieselben Personen bezeichnen, bemerkt Nairn mit Recht. — Aus fr. 16 schließt Blaß auf einen Dithyrambos des Bakchylides mit dem Titel Philoktetes; dies ist wahrscheinlich. Wenn er aber auf Grund von fr. 32 einen Dithyrambos Laokoon und auf Grund von fr. 56 einen Dithyrambos Europe annimmt, so übersieht er, daß diese Zeugnisse nicht von Dithyramben sprechen und die angeführten Tatsachen auch in anderen Gedichten vorgekommen sein können. E. Schwartz stellt den Dithyrambos Europe entschieden in Abrede unter Hinweis auf den Ind. Rostoch. 1890. — Fr. 27, 6 schreibt Blaß εὐκτιμενᾶν πολίων κράδεμνα λύσειν, weil er glaubt, daß Bakchylides λύει mit langem υ so wenig wie Pindar gebraucht habe; aber vgl. Hom. Il. 23, 513, Od. 7, 74. Jedenfalls wird so die Kraft der Rede abgeschwächt, der auch am Anfang des Verses Kaibels αὐτίκα μὲν angemessener ist. — Fr. 31 schreibt Blaß des Metrums wegen den Dithyramben zu, mit Recht, wie ich glaube; auch seine Lesart ὦ περίκλειτε Δᾶλ', ἀγνοήσειν κτλ. unter Verweisung auf fr. 57 ist sehr wahrscheinlich. — Epigr. 49 spricht Blaß mit Recht dem Bakchylides ab; es ist offenbar ein epideiktisches Epigramm. — Fr. 62 bezweifelt Blaß: „nisi alius hic est Bacchylides"; dazu liegt angesichts des bestimmten Zeugnisses bei Bakchylides' Verhalten gegen Mythologie und Lokalsagen kein Grund vor. — Fr. 69 bringt Blaß mit Recht mit dem ersten Epinikion in Zusammenhang.

Als neue Fragmente werden dem Bakchylides zugewiesen

von Blaß Adespota 86 B und das bei Bergk, p. 743, aus Clem. Alex. paedag. I, 154 angeführte Fragment ἀρετὰ γὰρ κτλ.; mit der Änderung ἀρετὰ δ' αἰνευμένα δένδρεον ὡς ἀέξεται paßt es zum ersten Gedicht; ferner Plut. de mus. 17 und Apuleius de magia 8, wo et Cius (st. civis) zu lesen ist; von Headlam Adesp. 97, von P. Maas, Philol. 1904, S. 308, Oxyrhynchos Pap. III, Nr. 426, das die Herausgeber und Blaß dem Pindar geben, dessen Kolometrie aber für unseren Dichter stimmt, endlich von H. Weil die drei kurzen Fragmente aus Aristot. rhet. III, 8, die Bergk als Nr. 26 B unter die Fragmente des Simonides einreihte.

Die Sprache des Bakchylides untersuchen

1. H. v. Herwerden. Mnemosyne 27, S. 36 f.

2. J. Schöne, De dialecta Bacchylidea. Diss. Leipzig 1899. (Auch in Leipz. Stud. z. klass. Philol. XIX, S. 181 f.).

3. B. Reynolds, [Das Digamma bei Bakchylides]. Proceedings of the Amer. Philol. Association 1901, S. LV.

4. H. Mrose, De syntaxi Bacchylidea. Diss. Leipzig 1902.

Herwerden spricht über Dialekt, Position, Synizesis und Tmesis, sowie Digamma. Darüber handelt auch Schöne, der aber seine Abhandlung auch auf ν ἐφελκυστικόν, Elision, Hiatus und die ganze sogenannte Formenlehre ausdehnt. Die Syntax betrachtet Mrose, um zu zeigen, was unser Dichter mit Homer, Pindar und den Tragikern gemeinsam und was er eigenes für sich hat; jedoch begnügt er sich mit der Sammlung des Bemerkenswertesten. Im Epilogus fügt er noch bei, was Bakchylides dem epischen Dialekt und was er dem Attischen entnommen hat, und in der Appendix weist er auf die Übereinstimmung im Wortgebrauch mit Homer, Herodot und den Attikern hin und stellt die nur bei Bakchylides oder etwa wieder später vorkommenden Epitheta zusammen.

Aus diesen Arbeiten ergibt sich, daß sich Bakchylides mehr als Pindar dem ionischen Dialekt zuneigt; jedoch zeigt die Syntax nichts speziell Ionisches. Mit Homer hat er vieles, mit Herodot weniger, mit Pindar sehr wenig gemeinsam (vgl. auch H. Schultz, De elocutionis Pindaricae colore epico. Diss. Göttingen 1905). Das Digamma verwendet er nach Bedarf, benützt es aber nie, um Position zu bewirken, was auch bei Pindar sehr selten ist. Attische Correption kommt im Wortinnern ziemlich selten vor, häufiger am Anfang; im ganzen kommt etwa eine Kürzung auf dreieinhalb Längungen, also eine viel seltenere Anwendung der Kürzungen als bei Pindar. Da-

gegen ist die Synizesis häufig und zum Teil sehr kühn; auch bisher unbekannte Fälle von Diäresen finden sich, wie ἀδείᾳ XV, 7. Elision und Hiatus bieten nichts Besonderes.

Beiträge zur Metrik und Rhythmik unseres Dichters liefern

1. C. A. Fennel, The scansion of Bacchylides XVII. Class. Rev. 1899, S. 182.

2. W. Christ, Grundfragen der melischen Metrik der Griechen. Abh. der Bayr. Akad. d. Wiss. 1. Kl. Bd. XXII, S. 211 f., Anhang: Bakchylides XVII (XVIII) (vgl. Sitzungsb. der Akad. 1898, S. 32 f.).

3. P. Maas, Kolometrie in den Daktyloepitriten des Bakchylides. Philol. 1904, S. 297 f.

Während Fennell nur das metrische Schema des 17. (16.) Gedichtes, das er für päonisch hält, gibt und Christ die Strophe des ionischen 17. (18.) Gedichtes erklärt, indem er es in zwei zweigliedrige, zwei dreigliedrige, zwei zweigliedrige Kola und einen Abschluß aus drei Doppelfüßen zerlegt, unterwirft Maas den metrischen Bau der daktyloepitritischen Kola einer sorgfältigen und ergebnisreichen Untersuchung. Er findet, daß Bakchylides innerhalb der daktyloepitritischen Perioden Wortschluß nach einer langen unbetonten Silbe vor der Hebung des zweiten und hinter der des vorletzten Metrums mied; in Dimetern und Trimetern sind diese Wortschlüsse also überhaupt aus dem Innern der Periode verbannt, in Tetrametern nur an einer Stelle möglich. Ausnahmen von dieser Regel sind selten, wie ich glaube, teilweise durch Verderbnis entstanden, wie V, 12; nur in I sind sie zahlreicher, was daher rührt, daß Bakchylides hier Pindars Technik nachahmt; denn dieser ist der erste, der sich von diesem auch in der älteren Lyrik herrschenden Gesetze frei macht, einem Gesetze, das dem Porsonschen für den iambischen Trimeter entspricht. Was nun die innerhalb einer daktyloepitritischen Periode möglichen Einschnitte betrifft, so zerfallen sie in solche, die auch zwischen zwei Perioden möglich wären, und in die übrigen; die letzteren nennt Maas unrhythmisch, die ersteren rhythmisch. Bakchylides zeigt das Bestreben, jede Periode von mehr als drei Metren rhythmisch in Glieder von je zwei oder drei Metren zu teilen; ungeteilt bleiben solche Tetrameter, die eine rhythmische Teilung nicht zulassen, und mit dieser vom Dichter bevorzugten Teilung ist die im Papyros durchgeführte identisch. Für die Wahl der Stelle zur rhythmischen Teilung war Vermeidung der Wortbrechung, soweit als möglich, Regel.

Viel Arbeit wurde den von dem Dichter behandelten Mythen gewidmet; ich erwähne

1. M. Croiset, Sur les origines du récit relatif à Méléagre dans l'ode V de Bacchylide. Mélanges H. Weil. Paris 1898, S. 73 f.

2. R.-C. Jebb, Bacchylidea. Ebenda S. 225 f.

3. —, Bacchylides. From the Proceedings of the British Academy vol. I. London 1904, 29. Juni.

4. A. Olivieri, A proposto di Teseo e Meleagro in Bacchilide. Bologna 1899.

5. E. Romagnoli, L'epinicio X di Bacchilide. Atene e Roma I (1898), S. 278 f.

6. W. Christ, Die Mythologie des Apollodor und der neugefundene Bakchylides. Sitzungsb. der phil.-hist. Klass. d. Bayr. Akad. der Wissensch. 1900, S. 97 f.

7. G. Mellén, De Jus fabula capita selecta. Comment. academ. Upsala 1901. [Dithyr. XVIII (XIX)].

8. H. Preuß, De fabulis apud Bacchylidem. Diss. Königsberg 1902.

9. O. Meiser, Mythologische Untersuchungen zu Bakchylides. Diss. München 1904.

10. S. Wide, Theseus und der Meeressprung. Festschrift f. O. Benndorf. Wien 1899.

11. A. H. Smith, Illustrations to Bacchylides. Journal of Hell. Studies 1898, S. 267 f.

Das erste Gedicht behandelt die Sage des Euxantios, deren Aufklärung wir Ellis und v. Wilamowitz verdanken. Er war der Sohn des Minos und der Dexithea, der Heros von Keos, das nach ihm II, 8 Εὐξαντὶς νᾶσος genannt wird. Ob in der Sage Minos an Stelle des ursprünglich als Vater genannten Zeus trat, wie Wilamowitz aus dem Namen Dexithea schließen will, muß dahin gestellt bleiben. Jebb bringt Euxantios mit den milesischen Euxantiden in Verbindung und gründet auf den Umstand, daß Apollodor den Euxantios nicht nennt, die Vermutung, dieser sei eine Erdichtung der Euxantiden, die einen göttlichen Ahnherrn haben wollten; das Scholion zu Apoll. Rhod. I, 186 bezeichnet Euxantios als Vater des Miletos. Dagegen bemerkt Preuß richtig, daß Stammessagen und Lokalheroen von Schriftstellern öfter nicht erwähnt werden, da sie ja nur auf einen engen Raum beschränkt sind.

Das dritte Gedicht enthält die Erzählung, wie Apollon den Krösos von dem selbstgewählten Scheiterhaufen in das Land der Hyperboreer versetzt. Eine bildliche Darstellung des Vorganges findet sich auf einer rotfigurigen Amphora des Louvre (Nr. 194), die in die Zeit vor 490 fällt; jedoch mit dem Unterschied, daß hier Krösos allein auf dem Scheiterhaufen sitzt, nicht mit der ganzen Familie, wie bei Bakchylides. Ein Sklave Euthymos zündet den Scheiterhaufen gerade an. Gewöhnlich führt man den Teil der Legende, der den Entschluß des besiegten Krösos, mit seiner Familie auf dem Scheiterhaufen zu sterben, berichtet, als orientalisch auf lydischen Ursprung zurück; daran habe die delphische Priesterschaft dann die Entrückung des frommen Königs ins Land der Hyperboreer durch Apollon angefügt, um zu zeigen, wie der Gott seine Verehrer belohnt. Ich halte die Beiziehung der Lydier für unnötig; die gewandte, land- und völkerkundige delphische Priesterschaft genügte gewiß zur Erfindung der Legende. Preuß will auch die aus Herodot bekannte Fabel über die Errettung des Krösos vom Tod auf dem Scheiterhaufen als delphisch in Anspruch nehmen, indem er glaubt, sie sei später, als man hörte, daß Krösos bei den Persern lebe, der ersteren untergeschoben worden. Ich kann diese Ansicht nicht teilen; denn der Zweck der herodotischen Erzählung ist doch offenbar die Verherrlichung des Solon; die Nennung seines Namens infolge der Erinnerung an sein weises Wort rettet den in die äußerste Lebensgefahr geratenen König, und um dies zu ermöglichen, ist der selbstgewählte Tod auf dem Scheiterhaufen zu einer Verurteilung zu diesem geworden. Die Geschichte ist ohne Zweifel später als die bakchylideische und gehört zu dem Kreise jener Sagen, die sich an die Sieben Weisen anschlossen; sie will beweisen, welchen Wert ein Wort eines solchen Weisen hat, auch wenn es für den Augenblick nicht verstanden oder nicht beachtet wird.

Der Mythus des fünften Gedichtes, das Zusammentreffen Meleagers und des Herakles in der Unterwelt, kam nach dem Schol. zu Φ 194 auch bei Pindar vor, mit dem Unterschied, daß bei Pindar Meleager den Herakles bittet, seine Schwester Deianira zu heiraten, während bei Bakchylides Herakles den Meleager fragt, ob er nicht eine Schwester habe, die er heiraten könne. Ich halte die für Pindar bezeugte Form der Sage für die ursprüngliche, weil es das Natürlichste ist, wenn Meleager den Herakles, den er bei dessen Besuch in der Unterwelt trifft, um Heirat und damit um Beschützung seiner Schwester angeht, und glaube darin mit M. Croiset zusammenzutreffen; Bakchylides änderte diese Erzählung seinem Zwecke gemäß

ab. Er will den Hieron in seinem Leide trösten und weist ihn daher auf die gefeiertsten Helden Meleager und Herakles hin, die auch nicht in allen Stücken glücklich waren, sondern dem Verhängnis sich beugen mußten, der erstere dem Holzscheit, der letztere der Deianira, die er sich in ganz anderer Absicht selbst in der Unterwelt erwählt hatte. Beide Dichter, Pindar und Bakchylides, entnahmen dieses Zusammentreffen der beiden Helden in der Unterwelt, wie man jetzt allgemein annimmt, einer epischen Quelle, der Minyas oder den Eöen. In diesen wurde aber Meleager von Apollon getötet, und dies war nach der Ansicht Croisets die ursprüngliche Sage. Jebb und Preuß machen jedoch mit Recht darauf aufmerksam, daß das Epos den ätolischen Helden verherrlichen wollte und so den Apollon an Stelle des Holzscheits setzte, das ja auch an die Volkssage, die Seelen- und Lebenslichter, erinnert. Aus dieser Volkssage schöpfte der Tragiker Phrynichos, der nach Paus X, 31, 4 zuerst das Holzscheit erwähnte προσαψάμενος αὐτοῦ μόνον, also nur nebenbei, und auf sie gehen auch Äschylos und Bakchylides zurück. Croiset hat also nicht recht, wenn er die Einführung des Holzscheits dem Stesichoros zuschreibt. Preuß bemerkt noch, daß die Darstellung der Tötung Meleagers bei Bakchylides zwischen den beiden schon bekannten, nämlich der Tötung im Kampfe und der Tötung durch das Scheit, vermittle.

In dem achten Gedicht wird zwar nicht als Hauptmythus, aber doch nebenbei das Schicksal des Archemoros erwähnt. V. 13 heißt es von ihm πέφν' ἀσαγεύοντα δράκων, ἀσαγεύοντα aus ἀσαγεροντα korrigiert; Neils wahrscheinliche Verbesserung ἀωτεύοντα gibt leider auch keinen Aufschluß über den Zustand, in dem Archemoros getötet wurde; denn nach Hesych. ἀωτεύειν· ἀπανθίζεσθαι wäre dies geschehen, während der Knabe Blumen pflückte, wozu sich Plut. de amic. mult., p. 93 D, vergleichen läßt = Eurip. fr. 754. Näher aber liegt noch, ἀωτεύειν für eine Nebenform von ἀωτεῖν zu halten und anzunehmen, daß Opheltes gerade schlief, womit Pausan. II, 15, 2 und Stat. Theb. V, 502 f. übereinstimmen. Die eigentliche Sage, die in das Gedicht verwoben ist, behandelt die Töchter des Asopos, des Flusses bei Phlios (vgl. Diod. IV, 72), nicht in Böotien, wie Jebb bemerkt.

Im zehnten Gedicht wird die Sage von den Prötiden, den Töchtern des Königs Prötos von Tiryns, behandelt, die von Meiser erschöpfend besprochen wurde. Apollod. II, 24 (= II, 2, 1 Heyne) berichtet, daß Akrisios und Prötos κατὰ γαστρὸς μὲν ἔτι ὄντες ἐστασίαζον πρὸς ἀλλήλους. Christ glaubt, daß dieser Bericht aus V. 64 f. stammt, indem man die Worte βληχρᾶς ἀπ' ἀρχᾶς fälschlich als

„tenera a pueritia“ anstatt „aus schwachem Anlaß“ im Gegensatz zu νεῖκος ἀμαιμάκετον (vgl. Hom Il. XXII, 116) deutete. Diese Vermutung weist Meiser mit Recht zurück; Apollodor hatte für seine Angabe ohne Zweifel andere Quellen, und nur weil solche vorlagen, wollte man auch Bakchylides' Worte mit ihnen in Einklang bringen. Ebenso begründet ist Meisers Zurückweisung der Ansicht Waldsteins, der Americ. Journal of Archaeol. 1900, S. 55, aus den V. 50 f. auf feindliche Wettbestrebungen zwischen Tiryns und dem Heräon, das er mit Argos identifiziert, schließt und so die Schuld der Prötiden auf die alten Familienstreitigkeiten zurückführt; eine solche Gleichsetzung des Heräons mit Argos läßt sich durch nichts rechtfertigen. In der Darstellung der Sage weicht Bakchylides etwas von den anderen Gewährsmännern ab. Zunächst scheidet er den Seher Melampus, der nach den anderen Berichten die Heilung der Töchter gegen hohes Entgelt vollzog, aus seiner Erzählung aus, weil er, wie Preuß sagt, der einheimischen Sage folgte, Melampus aber, worauf Meiser hinweist, kein Achäer, sondern ein Thessaler, ein Nachkomme des Äolos, war. Dazu kommt noch die treffende Beobachtung Meisers, daß unseres Dichters Bestreben dahin geht, das Wesen der Sage freundlicher zu gestalten; daher stellt er den Streit der Brüder menschlicher und die Krankheit der Töchter milder dar, indem er an Stelle der dionysischen μανία die von Artemis erregte setzt, die nur scheues, einsames Umherschweifen der Töchter zur Folge hatte. Dadurch wird Melampus entbehrlich; die Göttin bewirkt selbst auf die Bitte des Königs die Heilung. So ist der Grundzug der Sage die μεταβολὴ ἐξ ἀτυχίας εἰς εὐτυχίαν durch Artemis, die auch im neuen Lande, d. h. in Metapont, ebenso hilft wie im alten. In den V. 118 f. will Meiser eine Anspielung auf die Beziehungen zwischen der Heimat des Siegers Metapont und der Heimat des Dichters Keos erkennen, da jene Stadt nach Strab. VI, p. 264, von Nestor gegründet wurde, der auch auf Keos den Tempel der Athene Nedusia stiftete. Diese Beziehung würde die Lesart πρόγονοι voraussetzen, die ich nicht für richtig halten kann. Dagegen stimme ich Meiser in der Zuweisung von Oxyrh. Pap. III, Nr. 426 an Bakchylides zu, eine Zuweisung, die, wie schon erwähnt, auch P. Maas befürwortet; der Dichter hat, wie man daraus ersieht, dieselbe Sache je nach Bedarf verschieden behandelt.

Das 14. Gedicht, die Antenoriden, führt Jebb seinem Inhalte nach mit Recht auf die Kyprien zurück; aber auch hier verfuhr der Dichter frei. So ersehen wir aus fr. 59, daß er 50 Söhne des Antenor und der Theano annahm. Etwa mit Rücksicht auf den

Dithyrambenchor? Daraus würde sich auch die Überschrift erklären. Die Bezeichnung des Menelaos als Πλειστενίδας (V. 48) erinnert an Stesichoros, der den Bakchylides ebenfalls beeinflußt hat. In der Einleitung zum 15. Gedicht erkennt Jebb Anlehnung an Alkäos (vgl. fr. 2, 3, 4 und 109) und findet diese durch die Form πεδοιχνεῖν bestätigt, die unser Dichter nur hier gebraucht, während er sonst immer μετά hat. Der Mythos, nämlich der durch Deianira unabsichtlich herbeigeführte Tod des Herakles, ist nach Jebb der Οἰχαλίας ἅλωσις des Kreophilos von Samos entnommen.

Die Fabel des 16. Gedichtes, Theseus' Besuch bei Amphitrite, ist in keinem anderen Gedicht auf uns gekommen; wir kennen sie nur aus Pausanias und Hyginus, sowie aus bildlichen Darstellungen, aus denen aber die François-Schale, die den γέρανος-Tanz auf Delos nachbildet, auszuscheiden ist (vgl. Plut. Thes. 21). Am ausführlichsten behandelt auf Grund früherer Untersuchungen, besonders K. Roberts, Preuß die Fabel. Bakchylides stimmt mit Hellanikos (vgl. Plut. Thes. 17) darin überein, daß er den Minos selbst in Athen die 14 Opfer für Minotauros aussuchen läßt, weicht aber darin von ihm und Hygin ab, daß er den Theseus nicht dazu rechnet. In welcher Eigenschaft und Absicht Theseus mitfuhr, wird aus dem Gedichte nicht klar; ich vermute aus der Art, wie er für Eriböa eintritt, und aus dem Verhältnis, in dem ihn die Sage zu dieser stehen läßt, daß er im Auftrage des athenischen Königs die als Opfer Ausgewählten begleitete, um darüber zu wachen, daß sie ihrer Bestimmung richtig zugeführt würden, mit der geheimen Absicht, sie von ihrem schrecklichen Lose zu befreien; als Vorbereitung darauf ist unsere Szene, die ihn als mutigen Beschützer und unerschrockenen Sohn des Poseidon zeigt, vorzüglich am Platze. Daraus schließe ich, daß der Meeressprung des Theseus nachträglich als Episode in die Wegführung der Athener durch Minos eingelegt wurde und dann für immer fest damit verbunden blieb. Die Fabel ist bekanntlich auf dem Becher des Euphronios (500—490), auf dem Gemälde des Mikon (474—470), auf das vermutlich der Krater von Bologna zurückgeht, und in etwas abweichender Form auf dem Krater von Agrigent und der Vase Trikase dargestellt. Auf dem Becher des Euphronios und dem Krater von Bologna wird Theseus von einem Triton in die Behausung des Meergottes gebracht; Bakchylides hat den Triton durch Delphine ersetzt, weil diese, worauf Preuß gut hinweist, dem Apollon heilig sind und das Gedicht den Apollon feiert. Dagegen stimmt unser Dichter mit diesen bildlichen Darstellungen darin überein, daß er den Poseidon und den Ring un-

beachtet läßt; der Krater von Bologna zeigt Poseidon mit dem Eros ganz im Hintergrunde, und auf dem Becher des Euphronios fehlt er vollständig, während er auf dem Krater von Agrigent und der Vase Trikase seinen Sohn begrüßt und dieser auf der letzteren vielleicht auch den Ring in der linken Hand hat. Der Ring wird von dem Dichter nach dem einstimmigen Urteil aller Gelehrten nicht mehr erwähnt, weil er neben den anderen Beweisen bedeutungslos geworden ist, ja seine Zurückbringung des Theseus geradezu unwürdig wäre; Pausanias und Hyginus freilich vergessen in ihren Berichten die Erwähnung des Ringes nicht. Daß das Ringmotiv keine Erfindung des Bakchylides ist, betont Jebb mit Recht; wenn er es aber erst später, jedoch noch vor der Zeit des Mikon in die Sage eingeführt sein läßt, so irrt er; Preuß zeigt, daß dies ein indogermanischer Zug des Märchens ist. In der freundlichen Aufnahme des Theseus durch Amphitrite sind alle Quellen einig, ein Zug der Sage, der in scharfem, wohl beabsichtigtem Gegensatz zu dem Verhalten Heras gegen Herakles steht. Auf den bildlichen Darstellungen ist als Geschenk an Theseus ein Kranz angegeben; diesen hält auf dem Becher des Euphronios Amphitrite in ihrer Linken, wie Preuß unter Verweis auf Furtwängler und Reichold, griech. Vasenmalerei fasc. I, tab. 5 bemerkt. Ob dieser ursprünglich von Ariadne anstatt von Amphitrite dem Theseus gegeben wurde, wie Robert und Jebb vermuten, muß nach Preuß dahin gestellt bleiben. Der Dichter fügt als weiteres Geschenk noch ein purpurnes Kleidungsstück bei, wie ich glaube, in Erinnerung an das χρήδεμνον, das Ino-Leukothea ε 351 dem Odysseus gab, und an die purpurnen ταινίαι, welche in Samothrake die Mysten zum Zeichen der göttlichen Hilfe, die ihnen gegen Seegefahren zuteil wird, trugen (vgl. Schol. Apoll. Rhod. I, 917). Als Quelle unseres Dichters für die Theseus-Fabel nimmt Preuß ein in Attika verbreitetes episches Gedicht an, aus dem auch die Künstler schöpften. Wir haben aber gesehen, daß Bakchylides seine Quelle, sei sie nun ein Gedicht oder die Volkssage, selbständig benützte.

In dem eben behandelten Gedicht ist Theseus der Sohn Poseidons, im 17. dagegen der Sohn des Ägeus, der auf der Reise von Trözen zu seinem Vater ist, wieder ein Beweis dafür, wie der Dichter seinen Mythus je nach Bedarf wählt. Ägeus' Gemahlin wird Kreusa genannt, nicht Pylia, wie sonst, und die Tötung des Periphetes fehlt unter den Heldentaten, wie auch auf den älteren bildlichen Darstellungen, weil sie, wie Robert bemerkt, den andern noch nicht eingefügt war; die älteste Abbildung findet sich auf einer Vase aus der Zeit

450—440. Auch darin stimmt Bakchylides mit den Vasenbildnern überein, daß er dem Theseus zwei Begleiter, vermutlich Peirithoos und Phorbas, gibt. Da dies der ursprünglichen Sage widerspricht, so sieht man daraus, wie sich unser Dichter an die verbreitete Sagenform hält. Preuß nimmt ein episches Gedicht als Quelle an.

Das 18. Gedicht, das die Io-Sage behandelt, bringt nichts Neues, wie Mellén zeigt, beweist aber, daß schon verschiedene Überlieferungen dem Dichter vorlagen. Nach Jebb ist es inhaltlich und sprachlich von Äschylos beeinflußt. Preuß schließt sich an J. C. Koppin in Harvard Studies in Class. Philol. 1901, S. 335, an, glaubt aber, daß der Stoff schon vor Äschylos tragisch behandelt wurde; nach ihm folgt Bakchylides keiner tragischen Quelle, was vielleicht doch zu weit geht.

Über den Mythus des 19. Gedichtes spricht Jebb; er weist darauf hin, daß die Apharetiden messenische Lichtgottheiten waren, wie die Dioskuren spartanische. In der Sage von beiden spiegelt sich die politische Geschichte der beiden Länder; die Messenier unterlagen den Spartanern. Die Geschichte der Marpessa zeigt jedoch, daß die Lakedämonier die messenische Sage herübernahmen (vgl. auch Paus. III, 13, 1). Meiser will aus dem Schol. zu Hom. Il. I 557 f. (vgl. Simonid. fr. 216) den Inhalt unseres Gedichtes wiedergewinnen, ohne daß es ihm jedoch gelingt, irgendwo festen Boden unter die Füße zu bekommen.

Preuß kommt bei seiner Untersuchung über die Mythen des Bakchylides zu dem Ergebnis, daß unser Dichter in der Regel die ältere Sagenform wählte, weil sie die allgemein bekannte war. Seine Hauptquellen waren Homer, der epische Kyklos, alte epische Gedichte der Athener und Lokalmythen. Die Tragiker schließt Preuß aus, jedoch mit Unrecht, und auch Stesichoros hätte er unter den Quellen nennen dürfen. Die Sagen erzählt Bakchylides in der zu seiner Zeit üblichen Form, ohne jedoch vor Änderungen, wie sie seinen Zwecken dienen, zurückzuschrecken. Ich füge noch bei, daß er auch verschiedene Sagenformen verwandte, wo es ihm nötig oder passend schien.

Mit dem Leben und Wirken des Bakchylides beschäftigen sich

1. A. Baumstark, Zur Chronologie des Bakchylides. N. Heidelberger, Jahrb. VIII, 1898, S. 123 f.

2. R. C. Jebb in Mélanges H. Weil, vgl. oben.

3. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Hieron und Pindaros. Sitzungsb. der Kgl. Preuß. Akad. der Wissensch. 1901, S. 1273 f.

4. The Oxyrhynchos Papyri, part II. Edited by Grenfell and Hunt. London 1899, N. 222.

Baumstark behandelt die drei Ansätze der ἀκμή des Bakchylides, die auf uns gekommen sind, um zu sehen, welche Tatsachen ihnen zugrunde liegen. Den ersten Ansatz des Eusebios in Ol. 78, 1 (= 468) bezieht er, wie andere vor ihm, auf das dritte Gedicht, das Hierons Wagensieg in Olympia feiert. In einem zweiten Ansatz in Ol. 82, 2 (= 451) wird der Dichter mit Praxilla, Telesilla und Kleobuline zusammengestellt; dies ist vielleicht die Zeit, wo er aus seiner Heimat verbannt wurde und im Peloponnes seinen Aufenthalt nahm. Dagegen ist mit dem zweiten Ansatz des Eusebius in Ol. 87, 3 (= 430) nach dem Verfasser nichts anzufangen, wenn er nicht etwa das Todesjahr des Dichters angibt. Den Ansatz des Chronikon Paschale in Ol. 74 berücksichtigt der Verfasser, wie man sieht, nicht. Epin. X, 118 f. will Jebb mit Palmer πρόγονοι ἔσσαν (θέσσαν) ἐμοί lesen und daraus unter Hinweis auf Metaponts Gründung durch Nestor und die Erbauung des Heiligtums der Athene Nedusia auf Keos durch denselben Helden schließen, daß Bakchylides sein Geschlecht auf die Neleiden zurückführte wie Pindar auf die Ägiden; ich kann weder die Lesart noch die Folgerung billigen, da ein solcher Umstand der Überlieferung sicher nicht entgangen wäre. An dem Streit zwischen Simonides und Bakchylides einerseits und Pindar anderseits hält auch Wilamowitz fest; aber er glaubt, daß schon die Chronologie verbiete, Pind. O II, 86 f. darauf zu beziehen, und billigt daher Bergks γαρυέτων. Wie zweifelhaft eine solche Form ist, zeigt die Zusammenstellung bei Kühner-Blaß, griech. Gramm.[3] II, S. 50; die Chronologie aber steht der Überlieferung der Scholiasten, die sich auf ältere Angaben stützten (vgl. z. B. das von Hiller v. Gärtringen aufgefundene Archilochos-Denkmal) gewiß nicht entgegen; denn Pindars zweite olympische Ode fällt in das Jahr 476, eine Zeit, wo Simonides und selbst Bakchylides schon länger tätig waren und gewiß auch schon Gelegenheit zu gegenseitigen Anfeindungen hatten; ich erinnere nur daran, daß Pindar und Bakchylides den nemeischen Sieg des Ägineten Pytheas verherrlichten.

Für die Chronologie des Bakchylides ist die Auffindung der Liste der olympischen Sieger aus den Jahren 480—448 v. Chr., die in den Oxyrh. Pap. II, Nr. 222 veröffentlicht wurde, außerordentlich wichtig. Durch sie ist die Frage nach dem Anfang der Pythiaden entschieden, die Ol. 49, 3 (= 582) beginnen, und die Abfassung von Bakchylides V im Jahre 476, IV im Jahre 470, III im Jahre 468 und VI und VII im Jahre 452 bewiesen. Die Liste geht, wie

H. Diels Hermes 36, S. 72, dartut, nicht auf Phlegon, sondern auf ein Handbuch der Kaiserzeit zurück, das die gelehrte Ausstattung der Verzeichnisse des Aristoteles und Eratosthenes nicht mehr enthielt; die darin befindlichen Abkürzungen bedeuten: οὕτως Κράτης ἐν ᾱ, οὕτως Φίλιστος, οὕτως Καλλισθένης. Aber nicht bloß unmittelbar, sondern auch mittelbar erweist sich die Liste nützlich, insofern sie feste Anhaltspunkte für weitere Schlüsse bietet. So können wir aus der Notiz der Liste, daß das sechste Gedichtchen, das seinem ganzen Inhalt nach auf Keos entstand, im Jahre 452 abgefaßt wurde, mit Sicherheit schließen, daß Bakchylides in diesem Jahr nicht verbannt war, daß also seine Verbannung in die frühere oder spätere Zeit fallen muß. Nun sagt Pindar in Is. I, das man gewöhnlich in das Jahr 458 verlegt, daß ihm die Keer die Abfassung eines Liedes auf Apollon übertragen hätten. Hält man diese beiden Tatsachen zusammen, so wird man geneigt sein, die Verbannung des Dichters in die Zeit vor 452 zu setzen; denn die Keer hätten sich gewiß nicht an Pindar gewandt, wenn sie ihren berühmten Sänger noch als Mitbürger gehabt hätten. Die Verbannung wird um das Jahr 452 wieder aufgehoben worden sein, und auf diese Zurückberufung aus dem Peloponnes deutet vielleicht der oben erwähnte Ansatz seiner ἀκμή in Ol. 82.

Unter den anderen Epinikien läßt sich nur über die Abfassungszeit von XII etwas Genaueres sagen, das den nemeischen Sieg des Pytheas von Ägina verherrlicht, den auch Pindar N. V besungen hat. Daß Pytheas ihn nicht als παῖς, sondern als ἀγένειος gewann, bemerkt Blaß mit Recht. Fraccaroli Pind., S. 568, und Riv. di fil. XXIX fasc. 3, S. 29 f. im Separatabdruck, setzt das Gedicht in das Jahr 484. Blaß bemerkt dagegen, daß vor der Schlacht bei Salamis ständig Feindseligkeiten zwischen Athen und Ägina bestanden hätten, und daß es daher wenig wahrscheinlich sei, daß Lampon seinen Sohn während dieser Zeit nach Athen zu Menandros zu seiner Ausbildung gesandt und Bakchylides in seinem Gedichte den Athener gelobt habe; er schreibt daher das Gedicht dem Jahre 479 oder 477 zu. Aber daß sich dieser Ansatz mit Pind. Is. V, das in das Jahr 480 fällt und unserem Gedicht um mehrere Jahre vorhergeht, nicht verträgt, zeigt C. Gaspar, Essai de Chronologie Pind. 1900, S. 60 f. Nichtsdestoweniger bleibt der Hauptgrund, den Blaß anführt, das zur Zeit der Feindschaft zwischen Athen und Ägina auffällige Lob des Atheners, bestehen; denn an Stelle der Sendung des Pytheas nach Athen kann man ja auch annehmen, daß Lampon den Menandros nach Ägina kommen ließ. Ich glaube daher,

daß das Gedicht vor Ausbruch der Feindseligkeiten, die im Jahre 487 ihren Anfang nahmen, entstanden ist; der Dichter war damals mindestens 20 Jahre alt, und mit 20 Jahren hat auch Pindar P. X geschrieben, das nicht einmal sein erstes Gedicht war. Gaspar setzt das Gedicht in das Jahr 489.

In höherem Grade als der Chronologie wandten sich die Studien der Gelehrten der dichterischen Kunst des Bakchylides zu; hierher gehören:

1. R. C. Jebb in Mélanges H. Weil vgl. oben.

2. L. Mallinger, Le caractère, la philosophie et l'art de Bacchylide. Musée Belge 1899, S. 21 f.

3. H. Jurenka, Der Mythus in Pindars erster olympischer Ode und in Bakchylides III. Philol. 1900, S. 313 f.

4. S. Rossi, La composizione tecnica delle odi di Bacchilide. Riv. di stor. antic. 1903, S. 472 f.

Die Vorzüge der Bakchylideischen Dichtkunst schildern Jebb und Mallinger treffend; sie bestehen in der durchsichtigen Disposition, in der einfachen und schönen Sprache, die durch Anwendung von Metaphern und Figuren geschmückt ist, in der Kunst der Erzählung, die oft durch Einschiebung von Gesprächen belebt wird, in der anschaulichen Beschreibung und Ausmalung des einzelnen. Die Epitheta sind fast ausnahmslos geschickt gewählt, oft gehäuft; jedoch fehlt es ihm, wie Jebb sagt, an der Phantasie, um schon durch die einfachsten Wörter glänzende Bilder hervorzuzaubern, eine Kunst, die wir an Pindar so sehr bewundern.

Sind nun diese künstlerischen Vorzüge des Bakchylides im großen und ganzen schon allgemein bekannt, so harrt die Frage über die Verwendung des Mythus in den Epinikien immer noch einer allgemein gebilligten Lösung. Die früher herrschende Ansicht, als ob in den Mythus politische Beziehungen oder persönliche Verhältnisse des Siegers vom Dichter hineingeheimnißt seien, scheint jetzt allgemein aufgegeben zu sein. Jurenka weist mit Recht darauf hin, daß das, was der Dichter mit dem Mythus bezweckte, jedem Hörer oder Leser sofort verständlich sein mußte. Rossi hält den Mythus für ein Bild, das der Dichter gebrauche, um die von ihm gefeierte Person größer hervortreten zu lassen; er sei sozusagen das andere Glied einer Vergleichung, deren eines der Sieger sei; je großartiger und wunderbarer jenes sei, um so herrlicher und glänzender stehe auch dieser da; jedoch sei es nicht notwendig, daß sich alle Züge

völlig entsprechen; eher sei eine absichtlich gesuchte Unähnlichkeit bemerkbar, weil so die Wirklichkeit mehr hervortrete und die Bewunderung der Hörer in höherem Grade auf sich ziehe als die mythische Persönlichkeit. Von diesen Grundsätzen aus mustert er die in Betracht kommenden Gedichte des Bakchylides durch, um so die Richtigkeit seiner Ansicht zu erweisen. In III besteht nach ihm das Band zwischen Wirklichkeit und Mythus, zwischen Hieron und Krösos in dem Glück, das die Götter ihren Verehrern geben; ähnlich findet Jurenka darin den Gedanken, daß auch König Hieron zu den Hyperboreern kommen werde. Weniger stimmt schon V, in dem nach Rossi das Glück des Hieron gepriesen werde, das um so beneidenswerter sei, als berühmte Helden nichts weniger als glücklich gewesen seien, eine Annahme, die gewiß nur wenige teilen werden, und noch schlimmer steht es mit der Erklärung von VIII, X und XII. Man sieht daraus, daß auch Rossis Ansicht, wenn sie auch da und dort zu passen scheint, als allgemeine Regel unhaltbar ist. Der Mythus ist ein feststehender Teil in den Festgedichten zur Feier von Siegen wie in den anderen Festgedichten; er dient zur Ausschmückung und Veranschaulichung des Grundgedankens des Gedichtes; da dieser mit der Feier in Beziehung steht, so ist dies auch beim Mythus der Fall, und je mehr dies dem Dichter gelingt, je inniger die Verbindung zwischen Lied und Feier und je fester die Einheit des Gedichtes ist, um so höher stellen wir die Kunst des Dichters. Dem Bakchylides ist dies in III und V am besten, in VIII am wenigsten gelungen. Jebb bemerkt noch, daß die Mythen bei unserem Dichter nicht in die idealen Regionen einer höheren Poesie gerückt sind wie bei Pindar.

Über die Charaktereigenschaften und philosophischen Grundsätze des Bakchylides handelt eingehend

L. Mallinger, Le caractère, la philosophie usw. vgl. oben,

der Friedfertigkeit, Liebe zur Wahrheit, Tugend und Gerechtigkeit, Religiosität, aristokratische Gesinnung, glühenden Patriotismus, pessimistische Weltanschauung, Harmonie in allem und Abneigung gegen jedes Übermaß an ihm hervorhebt und ihn als Mensch über seinen Oheim Simonides stellt, und

E. Rieß, Studies in Superstition. Am. Journ. of Phil. 1903, S. 423 f.,

sammelt die Spuren von Aberglauben, die sich in des Dichters Werken finden, und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie an Zahl

und Bedeutung zu gering sind, um uns zu gestatten, dem Dichter hinsichtlich seiner religiösen Ansichten einen bestimmten Platz anzuweisen, vgl. V, 42, VIII, 3 f., XVI, 23 f., V, 19 f., 187 f., XVII, 103, III, 86 f., XVII, 72.

Vielfach wurde das Verhältnis des Dichters zu seinen Vorgängern und sein Einfluß auf seine Nachfolger untersucht. Ich erwähne

1. V. Tommasini, Imitazioni e Reminiszense Omeriche in Bacchilide. Studi ital. 1899, S. 415 f.

2. W. K. Prentice, De Bacchylide Pindari artis socio et imitatore. Diss. Halle 1900.

3. R. C. Jebb, Bacchylides. From the Proceedings of the British Academy vol. I, 1904. [Verhältnis zu Pindar].

4. L. Maccari, Bacchilide e Orazio. Urbino 1899.

5. K. Brandt, De Horatii studiis Bacchylideis. Festschrift für Joh. Vahlen. Berlin 1900, S. 297 f.

6. E. Romagnoli, Appunti sulla gnomica Bacchilidea. Firenze 1899. [Estr. d. Stud. ital. di filol. class. VII.]

7. M. Rubensohn, Apollinische Weisheit. Berl. phil. Wochenschr. 1899, S. 1499 f., 1631 f. [Bakch. III, 78—84.]

8. A. Roersch, Bacchylide et les poètes néo-latins. Musée Belge 1899, S. 211.

Bakchylides ist, wie Tommasini in seiner fleißigen Abhandlung zeigt, von Homer stark abhängig, sowohl in Mythen und Gleichnissen (vgl. auch E. Schwartz, Hermes 1904, S. 630 f., zu XIII, 91 f.), als auch in einzelnen Gedanken, Formeln und Wörtern; jedoch scheut er sich in keiner Weise vor Abänderungen, die für seine Zwecke nötig sind, und bildet auch neue Epitheta. Dagegen hat er nach Prentices besonnenen Darlegungen nur weniges aus Pindar genommen; das meiste, was beide gemeinsam haben, ist Gemeingut der Lyrik überhaupt, das jeder der beiden Dichter in seiner Weise behandelt. Daß Bakchylides aber als jüngerer Dichter von dem älteren angeregt und in der Komposition seiner Oden gefördert wurde, weist Jebb überzeugend nach. Aus Porphyr. zu carm. I, 15 wissen wir, daß Bakchylides unter den Vorbildern des Horaz war; Brandt sammelt nun die Ähnlichkeiten und Anklänge zwischen den beiden Dichtern, und es zeigt sich, daß auch der Römer dem Griechen frei gegenüberstand und ihn mit selbständigem Urteil benützte. Romagnoli vergleicht die Sentenzen des Bakchylides mit denen

des Solon und Theognis, die sich vielfach enge berühren; ohne Zweifel hat der Keier die beiden Elegiker gekannt. Die Lehre, die unser Dichter III, 76 f. dem Apollon in den Mund legt, ist in anderer Fassung auch schon früher ausgesprochen, wie Rubensohn darlegt, der sie durch die alte und neue Literatur hindurch verfolgt. Endlich macht Roersch darauf aufmerksam, daß Fr. Haemus (1521—1585) in seinen poetischen Werken das Fragment auf den Frieden übersetzt, H. Grotius aber (1583—1646) in seinen Dicta poetarum. Paris 1623 alle Verse des Bakchylides, die bei Stobäus vorkommen. Die Übersetzung des Haemus fügt Roersch bei.

Zum Schluß führe ich noch an

1. J. B. Bury. Class. Rev. 1899, S. 98 f. und

2. U. v. Wilamowitz, Hieron und Pindaros vgl. oben,

die darauf hinweisen, daß die Tyrannen Gelon und Hieron verfassungsmäßig den Titel βασιλεύς nicht führten, wenn sie ihn auch gerne hörten. Bury vermutet, daß sie στρατηγοὶ αὐτοκράτορες hießen, wobei er auf die Anrede des Hieron bei Bakchylides besonderes Gewicht legt; ferner

3. C. Robert, Die Ordnung der olympischen Spiele und die Spieler der 75.—83. Olympiade. Hermes XXXV, S. 141 f. und dagegen

4. Fr. Mie, Die Festordnung der olympischen Spiele. Philol. 1901, S. 161 f.

5. E. N. Gardiner, The method of deciding the Pentathlon. Journal of Hell. Stud. 1903, S. 54 f.

6. Ph. Legrand, La victoire au pentathle, à propos d'un passage de Bacchilide [VIII, 30]. Rev. des étud. anc. III, S. 1 f.

Melanippides.

4, 3 schlägt W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f., τάχα δ' ἢ τάχα st. δὴ vor; aber ἢ findet sich nicht zur Verstärkung der Epanadiplosis, und δέ darf nicht eingefügt werden, da mit V. 3 auch der Nachsatz beginnen kann; der Vordersatz wäre dann nicht vollständig, sondern nur in seinem letzten Teil überliefert. Zu τάχα δὴ τάχα vgl. τότε δὴ τότε, das öfter den Nachsatz einleitet, z. B. Demosth. π. στεφ. 47. — Fr. 7 schreibt Smith πόθου st. πόθον oder πόθῳ; Bergk vermutete πόθων.

Philoxenos.

Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker, S. 85 f., untersucht, wer der Verfasser des unter Philoxenos' Namen gehenden δεῖπνον ist; er weist darauf hin, daß es die Überlieferung unserem Philoxenos nicht mit Sicherheit zuteile; denn wenn Athenäos auch an den meisten Stellen ὁ διθυραμβοποιός oder ὁ Κυθήριος dem Namen beifüge, sage er doch IV, 146 f. εἴπερ τούτου καὶ ὁ κωμῳδιοποιὸς Πλάτων ἐν τῷ Φάωνι ἐμνήσθη καὶ μὴ τοῦ Λευκαδίου Φιλοξένου, und sonst bezeichne die Überlieferung den Verfasser Philoxenos nirgends genauer. Nimmt man noch dazu, daß Inhalt und Versmaß zu dem Dithyrambendichter nicht passen, so wird man wohl geneigt sein, Wilamowitz in der Aberkennung des Gedichtes von unserem Philoxenos zuzustimmen. Smith und Taccone legen es dem Leukadier bei, was wahrscheinlich ist.

Timotheos.

Bei der von der Deutschen Orientgesellschaft unternommenen Aufdeckung eines Königsgrabes des alten Reiches samt seiner Umgebung bei dem Dorfe Abusir, dem alten Busiris bei Memphis in Ägypten, fand L. Borchardt am 1. Februar 1902 eine Papyrusrolle, die nach Berlin gebracht und hier von Ibscher, Schubart und Wilamowitz studiert wurde. Es stellte sich heraus, daß sie aus der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. stammt, also das älteste Buch ist, das wir bis jetzt besitzen, daß sie aber leider nur in ihrem letzten Teile erhalten ist, also weder Titel noch Verfasser des Gedichtes enthält. Trotzdem konnte über beides keinen Augenblick ein Zweifel bestehen, da sich der Dichter im Gedichte selbst Timotheos nennt und ein Gedicht des Timotheos, in dem eine Niederlage der Perser in einer Seeschlacht gegen die Griechen geschildert wird, nur dessen berühmter kitharodischer Nomos „die Perser“ sein kann.

Der kostbare Fund, den die Wochenschr. f. klass. Phil. 1902, Nr. 36, S. 990 und die Berl. phil. Wochenschr. 1902, Nr. 45, S. 1404 f., anzeigten, wurde der gelehrten Welt in folgenden Veröffentlichungen bekannt gegeben

1. Der Timotheos-Papyros. Gefunden bei Abusir am 1. Februar 1902. Lichtdruckausgabe. Leipzig 1903. 15 S. kl. Folio und 7 Lichtdrucktafeln. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orientgesellschaft, Heft 3.

2. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Timotheos, Die Perser. Aus einem Papyrus von Abusir im Auftrage der

Deutschen Orientgesellschaft herausgegeben. Mit 1 Lichtdrucktafel. Leipzig 1903.

Die Faksimileausgabe gibt auf 7 Lichtdrucktafeln ein möglichst getreues Abbild des Papyros; jedoch warnt der Herausgeber, sich an den Stellen, wo nur noch Buchstabenreste vorhanden sind, allzusehr auf die Photographie zu verlassen.

In dem den Lichtdrucktafeln beigegebenen Text, besonders aber in seiner Timotheos-Ausgabe bespricht Wilamowitz die Bedeutung des Fundes; er ist das einzige umfangreichere Bruchstück, das wir bis jetzt von einem Nomos besitzen, und gibt uns infolgedessen zum erstenmal über das Wesen dieser Dichtungsart näheren Aufschluß. Das Versmaß besteht aus sogenannten ἀπολελυμένα, und die Sprache zeigt einen festen überlieferten, wenn auch ausgearteten und manierierten Stil. Besonders eingehend behandelt Wilamowitz die Entwicklung der Nomenpoesie von der ältesten Zeit bis herab auf unseren Dichter. Durch die Perser des Timotheos ist der epische Charakter des ὀμφαλός bestätigt, und sein Inhalt wird jetzt noch genauer dahin bestimmt, daß darin Personen redend eingeführt werden, um so verschiedene Stimmungen und Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Die σφραγίς aber ist, wie sich jetzt zeigt, wirklich das Siegel, das den Namen des Dichters nennt und so sein Eigentumsrecht an der Dichtung wahrt. Wie die σφραγίς rein persönlicher Art ist, so auch der kurze Epilogos, der einen Glück- und Segenswunsch enthält.

Der Text des Papyrus, der nach Wilamowitz jedenfalls nicht attischer, wahrscheinlich ionischer Herkunft ist und besonders gegen Ende manche Fehler und Versehen aufweist, wird zunächst in einer wortgetreuen Abschrift mit genauer Angabe aller unsicheren und zweifelhaften Buchstaben mitgeteilt; darauf folgt seine Bearbeitung durch Wilamowitz, die am Fuße jeder Seite eine fortlaufende Paraphrase des Textes im Scholiastengriechisch als Erklärung gibt. Auch Ort und Zeit der Abfassung des Gedichtes sucht er genau festzustellen, worauf ich unten zurückkommen werde.

Wilamowitz' vortreffliche Ausgabe wurde überall freudig und dankbar begrüßt, und sofort machten sich die Gelehrten daran, die Kritik und Exegese des Fundes weiter zu fördern. So erschienen

1. O. I(mmisch), Das älteste griechische Buch. N. Jahrb. f. kl. Altert. 1903, S. 65 f.

2. O. A. Danielsson, Zu den Persern des Timotheos. Eranos V, 1903, S. 1 f., S. 98 f.

3. Th. Reinach, Les Perses de Timothée. Acad. des Inscript. 27, III, 1903. Rev. des étud. gr. 1903, S. 62 f.

4. M. Croiset, Observations sur les Perses de Timothée de Milet. Rev. des étud. gr. 1903, S. 323 f.

5. B. L. Gildersleeve. Amer. Journal of Philol. XXIV, S. 222 f.

6. V. Inama, I Persiani di Timoteo da un papiro di Abusir. Estr. di Rendiconti del R. Istit. Lamb. di scienze e lettere. Ser. II, vol. XXXVI 1903, S. 626 f.

7. M. Fuochi, I Persiani di Timoteo. Atene e Roma. 1903, S. 56 f.

8. L. Levi, Intorno a Timoteo. Riv. di stor. ant. N. S. IX, S. 14 f.

9. H. Jurenka, Der neuaufgefundene Timotheus-Papyrus und die editio princeps. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1903, S. 5877 f.

10. S. Sudhaus, Zu den Persern des Timotheos. Rhein. Mus. 1903, S. 481 f.

11. Fr. Blaß. Gött. gel. Anzeigen 1903, S. 653 f.

12. O. Schröder. Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 897 f.

13. J. Sitzler. N. phil. Rundschau 1903, S. 409 f.

14. J. v. Leeuwen, Ad Timothei Persarum carminis lyrici fragmentum nuper repertum. Mnemosyne XXXI, S. 337 f.

15. H. v. Herwerden, Timotheos' Perser 105. Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 896.

16. P. Mazon, Timothée de Milet — les Perses — traduction. Rev. de Philol. 1903, S. 209 f.

17. J. Melber, Der neuaufgefundene kitharodische Nomos des Timotheos von Milet „Die Perser“. Blätter f. das Bayr. Gymn. 1903, S. 419 f.

18. N. Terzaghi, Timoteo ed i Persiani. Nuova Antologia 1, IV, 1904,

19. V. Strazzulla, I Persiani di Eschilo ed il nomo di Timoteo volgarizzati in prosa con introduzione storica. Messina 1904.

Die erste Kolumne ist zu verstümmelt, um daraus etwas Sicheres lesen zu können; die zweite Kolumne ist zwar auch lückenhaft, aber

der Sinn läßt sich überall, der Wortlaut in den meisten Fällen mit Wahrscheinlichkeit feststellen. In den sieben ersten Versen wird der Angriff geschildert, und zwar zunächst das σὺν ἐμβόλοισι χαράττειν, dann das παρασύρειν χεῖρας ἐλατίνας; daher ist mit Danielsson V. 6 αἱ δέ zu lesen. In demselben Verse ergänzt Wilamowitz ἀμφεστεμμέναι; da aber das παρασύρειν die rasche Bewegung des angreifenden Schiffes erfordert, so ist eher ἀνθωρμημέναι oder ἐπειγόμεναι zu lesen. V. 4 f. lautet bei Wilamowitz ποσὶ δὲ γεισόλογχον ὄγκωμα ἀμφέθεντο ὀδόντων . στ . ., worin γεισόλογχον von H. Diels herrührt. Danielsson legt die Unzulänglichkeit dieser Lesung dar und vermutet selbst ποτὶ δὲ πεντέλογχον . . . . . ἀμφέθεντο ὀδόντων στόλοις; aber ποτὶ („und dazu") stört den Fortgang der Erzählung, und was D. πεντέλ. liest, fängt im Mscr. sicher mit γε an. Ich möchte vorschlagen περὶ δὲ γεῖσα λογχοειδέων ἀ. ὀδ. στόνυχ' „mit den Schnäbeln rissen die Schiffe die παραρρύματα auf und legten um die γεῖσα die Spitzen ihrer lanzenförmigen Zähne herum" (vgl. Eurip. Or. 959 τιθεῖσα λευκὸν ὄνυχα διὰ παρηΐδων); auch an στόνον ließe sich denken: „und ließen um die γ. ihre l. Zähne ringsherum erdröhnen".

Mit V. 8 beginnt die Schilderung der Abwehrmaßregeln, zuerst gegen den Front- und dann gegen den Flankenangriff. V. 8 schlägt Wilamowitz beispielshalber ἀπροφάσιστος zur Ergänzung vor; mir erscheint τις ἀνώιστος passender, und auch V. 10, wo W. ῥηξίζυγος herstellt, halte ich die Erwähnung, daß der Stoß gegen das Vorderdeck geführt wird, für nötig und wünsche daher ῥηξίστομος oder ῥηξίπρωρος. Im folgenden ergänzt Danielsson gut πάντες ἐπανέπιπτον ἐκεῖσε ναῦται, und ebenso Wil. V. 12. W. Schubart erkennt am Ende von V. 13 im Ms. σιμον und schließt daraus, daß hier die ἀποσίμωσις (vgl. Thuk. 4, 25, 5) erwähnt war. Im Anschluß daran vermutet Dan. πρὸς σιμόν: „sie fuhren seitwärts von der vielschlagenden Fichte (dem vielberuderten Schiffe) zurück". So vermisse ich aber die nähere Bestimmung zu ἐφέροντο, während mir die Nennung des Schiffes, von dem sie zurückfuhren, unnötig erscheint, da es ja im Vordersatz enthalten ist. Demnach müßte man πολυκρότοις ἐπὶ σιμὸν πεύκαις lesen; doch ist bei Timotheos πολυκρότους ἐπὶ σ. πεύκας π. ἐφέροντο vorzuziehen: „sie schlugen (bewegten) die vielrauschenden Ruder nach der Seite hin (im Bogen) rückwärts", d. h. sie ruderten rückwärts im Bogen; zu φέρειν κώπας vgl. Thuk. 2, 84 und Plut. Dem. 53, Anton. 24 ἡ εἰρεσία ἀναφέρεται.

Hinter V. 14 ist stark zu interpungieren; denn V. 15 f. beschreiben die Wirkung des Angriffes in drei Hauptsätzen mit αἱ δέ, τὰς δέ und αἱ δέ, wie Danielsson und Gildersleeve sahen;

die erste Gruppe umfaßt die Schiffe mit lecker Seite, die zweite die vom Fallklotz getroffenen und die dritte die seitwärts umgefallenen. V. 15 ergänzt Wilamowitz αἱ δὲ περὶ πάντῃ γυῖα διαφέρουσαι πλευρὰς λινοζώστους ἔφαινον und erklärt: ὅσαι δὲ καταθραυσθεισῶν τῶν κωπῶν δεῦρο κἀκεῖσε φερόμεναι τὰς πλευρὰς τὰς διαζώμασι περιειλημμένας ἐγύμνουν und dazu S. 57, Anm. 3: „die πλευραὶ λ. . . . . werden erst sichtbar, wenn sie die εἰρεσία nicht mehr verbirgt"; Gildersleeve macht auf das Unzutreffende dieser Bemerkung aufmerksam und faßt διαφέρειν in der Bedeutung „trennen", worin ich ihm folge; ich lese demnach αἱ δὲ εὐσύναπτα γυῖα διαφερούσας πλευρὰς κτλ.: „zeigen die Seiten als solche, die die wohlgefügten Glieder trennten", d. h. sie zeigten klaffende Fugen. V. 17 stellen Gildersleeve und Danielsson übereinstimmend her: τὰς δὲ μολόβδινον (oder μολίβινον Dan.) πτυχαῖς, das letztere von Wilamowitz, der auch das Folgende ergänzt hat.

Die V. 22—35 geben eine lebhafte Beschreibung des Kampfes der ἐπιβάται, freilich der Zeit des Timotheos entsprechend. Sie sind von Wilamowitz vortrefflich ergänzt; nur hätte er die νᾴιοι σταλαγμοί V. 33 f. von Blutstropfen, nicht Feuerfunken verstehen sollen, wie so ziemlich alle Gelehrten bemerken. V. 35 hat der Pap. nach W. αυπαι; ich finde ιυπαι. W. liest also κραυγᾷ βοὰ δὲ συμμιγὴς κατεῖχεν; vergleicht man aber Aesch. P. 427: οἰμωγὴ κωκύμασιν κατεῖχε πελαγίαν ἅλα, so wird man πάντ' ἰυγᾷ βοὰ δὲ κτλ. vorziehen, zumal da so auch die Lücke mit vier bis fünf Buchstaben ausgefüllt wird, die für κρ zu breit ist.

Von V. 36 an folgen einzelne Stimmungsbilder aus der Schlacht. Das erste zeigt uns einen reichen Perser, der beim Angriff auf die Feinde ins Meer stürzte und nun auf Schiffstrümmern sich zu retten sucht, aber von den Fluten verschlungen wird, nachdem er seinem Perserstolz in verächtlichen Worten gegen das Meer Ausdruck gegeben hat. V. 37 ergänzt Wilamowitz ἄμμιγα αὖτις; da aber noch von keinem Unterbrechen des Angriffes die Rede war, gefällt mir ἄμμιγ' ἀεί ποτ' oder ἄμμιγ' ἄοχνος besser. V. 38 ändert Danielsson ἰχθυσστεφέσι gut in ἰχθυοστεφέσι; statt μαρμαροπτέροις, wie Wil. vermutet, wünscht er μαρμαροπέπλοις, besser Leeuwen μαρμαροπτύχοις; auch an μαρμαροπλάκοις „marmorflächig, glänzend" könnte man denken. In V. 40 verlangt Wil. mit Recht ein Ethnikon zur Ausfüllung der Lücke; aber daß der Sprecher kein Phrygier ist, verraten seine Worte V. 83 f. Ich lese ἔνθα τοί τις Πέρσης. Das Adj. πέδιος erklärt Danielsson richtig als „Ebenenbewohner, Binnenländer" im Gegensatz zu νησιώτης; ob aber nicht πεδινός zu

lesen ist? Einzelne Buchstaben fehlen im Pap. öfter. Die Worte ἀμεροδρόμοιο χώρας ἄναξ faßt Wil. richtig: δεσπότης ἀγρῶν, οὓς μόλις ἂν ἡμέρας δρόμος ἐκβαίη; ähnlich Th. Reinach: „maître d'une domaine qu'il faut un jour entier pour traverser", obgleich er, durch Wilamowitz' Übersetzung: „Herr eines Gebietes, das kaum eine Tagereise durchmaß" getäuscht, im Widerspruch zu ihm zu stehen glaubt. Auch die folgenden Verse hat Wil. vortrefflich hergestellt; nur möchte ich noch darauf hinweisen, wie geschickt der Dichter ἀροῦν und παίειν (sc. σφύρᾳ βωλοκόπῳ), die gewöhnlichen Beschäftigungen des Gutsbesitzers, auf seine jetzige Lage überträgt. V. 46 ist eher πελαγίας als κυματοπλήξ, wie Wil. will, am Platze; denn der Begriff des κυματοπλήξ ist schon hinlänglich geschildert, während man zu διεξόδους eine Bestimmung vermißt. Nach diesem Verse darf man nicht mit Wilamowitz interpungieren, da die Schilderung weiter geht; denn in τεπαλευο, das er in τε παλευον auflöst, steckt τε ἀπαλευόμενος; α nach ε ist ausgelassen, wie ja Buchstabenauslassungen im Pap. nicht selten sind. Der Perser sucht dem gleichen Schicksal, wie es die anderen trifft, zu entrinnen, und in seiner Bedrängnis wendet er sich um Hilfe an die Götter. Der Schluß seines Gebetes läßt sich aus V. 55 noch gewinnen: γᾶν σόον πρὸς πατρίδα Περσᾶν. Das Gebet war in direkter Rede mitgeteilt, wie aus dem Anfang des V. 56 folgt: τοσαῦτ' ἔφα. Den Buchstaben dahinter hält Wil. für σ, er ist aber eher ein κ, und so lassen sich die folgenden Verse beispielsweise herstellen: καὶ ῥιγέοντα γυῖα πάντ' ἐκεκρατήκει δεῖμά νιν κελαινόν, ἀμβλὺ δ' ὦχρον εἶχε τὰς παρηίδας κατεσφραγισμένας. Der Grund für die Angst, die ihn fesselt, ist in V. 60 f. enthalten: ὤκιστα γὰρ εἶπε παμπολλῶν βοὰ πιτύλου τε κρότος ἄγχι κατὰ νώτου. Dieser plötzlich drohenden Gefahr will er ausweichen und sucht in die Mitte seiner Landsleute zu gelangen, um einen Schiffsbalken sich schmiegend: ὁ δὲ σχέδι' ἀπαλεύων δείν' ἐδίζηθ' (oder ἐπάπτην'), ὅπου βάσιμον εὑρεῖν δίοδον δύναιτ' ἐς μέσα χειρὸς Περσίδος ἀμφὶ ναΐοις τρύφεσιν ἑλιχθείς, das letzte ἀμφὶ κτλ. mit Danielsson; zu dem Akt. ἀπαλεύω vgl. Aeschyl. sept. 87, 141, suppl. 529. Doch es gelingt ihm nicht; denn der Wind treibt ihn wieder zurück: ἀλλά νιν ἀήτου λάβ' ἔμπαλιν στρέφον πνεῦμα. Jetzt kommen von überall die Windstöße ohne Unterlaß heran und überschütten den Perser mit dem Seewasser, dessen er sich nicht mehr erwehren kann: τότε δέ, τᾷ λείποιεν αὖραι, τᾷδ' ἐπεισέπιπτον, ἄφριζεν δ' ἀβαχχίωτος κτλ. Wil. liest ὅτε δὲ τᾷ λ. αὖραι, τᾷδ' ἐπεισέπιπτεν ἀφρώδης ἀβ. κτλ. Daß aber das hs. ἐπεισέπιπτον mit dem Subjekt αὖραι zu halten sei, hat Sudhaus gesehen, und die Beziehung

τᾷ . . . τᾷδε wurde von Danielsson erkannt, der auch ἀφρῷ δὲ ⟨περιέζεσεν⟩ ἀβ., wie Sudhaus das überlieferte αφρωισδε ändern wollte, gut zurückweist; er selbst vermutet ἄφρει δ' ἀβ., aber der Überlieferung und dem Versmaß entsprechender ist ἄφριζε(ν) δ' ἀβ.; ε ging in σ über, und ιζ wurde ωι. Noch nicht geheilt ist V. 79 f. ἀπείλει γόμφοις ἐμπρίων μιμούμενος λυμεῶνι σώματος θαλάσσᾳ, wie Wilamowitz st. θαλασας geschrieben hat, indem er erklärt: ἠπείλει τῇ θαλάσσῃ τῇ τὸ σῶμα διαλυμαινομένῃ, διὰ μιμήσεως γοῦν τοῖς ὀδοῦσι καταπρίων. Wie unwahrscheinlich diese Auffassung ist, weist Danielsson nach; μιμούμενος = διὰ μιμήσεως ist, so gebraucht, unmöglich. Sudhaus verwandelt den Dativ in den Accus. abh. von μιμούμενος: μιμούμενος λυμεῶνα σ. θάλασσαν: „der Barbar hat mit seinen Evolutionen dem übermächtigen Verderber nachgeahmt; das Folgende ist also ein θαλασσίφθογγος μῖμος, und das muß in der Musik dargestellt gewesen sein, also eine Parallele zu der Naupliospartie, in der Timotheos mit musikalischen Mitteln den Sturm am Kap Kaphareus darstellte (Athen. VIII, 338 a)". Ich bezweifle die Musikmalerei an unserer Stelle nicht, wohl aber, daß sie der Dichter als von dem Ertrinkenden beabsichtigt hinstellte; seine irren Reden sind die Folge seiner Verzweiflung (vgl V. 76 f.). Danielsson will das unerklärliche μιμούμενος in βριμούμενος, Leeuwen in θυμούμενος verwandeln, was möglich, aber neben γόμφοις ἐμπρίων wenig wahrscheinlich ist. Vielleicht ist μιμούμενος aus einer Beischrift zu γ. ἐμπρίων: μιμούμενος τὸν κάπρον τὸν κτλ. entstanden vgl. V. 98 βάρβαρος. Zu γ. ἐμπρίων darf man nicht mit Wil. θάλασσαν hinzu denken, sondern wenn ein Objekt nötig ist, was Danielsson bestreitet, nur γόμφους. V. 89 schreibt Wil. νομάσιν αὐγαῖς, was nicht genügt; daher haben Danielsson, Croiset und ich unabhängig voneinander νομάσι ναύταις gebessert, und das scheint mir auch jetzt noch richtig. Der Hauptgedanke der Rede ist der, daß „die souveräne Ungebundenheit des Meeres eine demütigende Beschränkung erleiden soll". Das Bild ist von der Behandlung des unfolgsamen δοῦλος hergenommen; wie ein solcher, ist das Meer früher wegen seines Ungehorsams in Fesseln gelegt worden, ein Hinweis auf die Überbrückung des Hellesponts, und auch jetzt wird es wegen der neuen Auflehnung mit Schlägen und Einkerkerung bestraft werden; das Schlagen wird an ihm durch die Ruder, die πεῦκαι ὀρίγονοι, vollzogen, und daher ist V. 86 wohl ἀνταράξει st. ἀναταράξει zu schreiben, abgeleitet von ἀντ-αράσσειν; ἀντί „zur Vergeltung"; Schloß und Riegel aber, hinter die das Meer kommt, stellen die νομάδες ναῦται dar, die es infolge ihrer Menge unter sich

lesen ist? Einzelne Buchstaben fehlen im Pap. öfter. Die Worte ἀμεροδρόμοιο χώρας ἄναξ faßt Wil. richtig: δεσπότης ἀγρῶν, οὓς μόλις ἂν ἡμέρας δρόμος ἐκβαίη; ähnlich Th. Reinach: „maître d'une domaine qu'il faut un jour entier pour traverser". obgleich er, durch Wilamowitz' Übersetzung: „Herr eines Gebietes, das kaum eine Tagereise durchmaß" getäuscht, im Widerspruch zu ihm zu stehen glaubt. Auch die folgenden Verse hat Wil. vortrefflich hergestellt; nur möchte ich noch darauf hinweisen, wie geschickt der Dichter ἀροῦν und παίειν (sc. σφύρᾳ βωλοκόπῳ), die gewöhnlichen Beschäftigungen des Gutsbesitzers, auf seine jetzige Lage überträgt. V. 46 ist eher πελαγίας als κυματοπλήξ, wie Wil. will, am Platze; denn der Begriff des κυματοπλήξ ist schon hinlänglich geschildert, während man zu διεξόδους eine Bestimmung vermißt. Nach diesem Verse darf man nicht mit Wilamowitz interpungieren, da die Schilderung weiter geht; denn in τεπαλευο, das er in τε παλευον auflöst, steckt τε ἀπαλευόμενος; α nach ε ist ausgelassen, wie ja Buchstabenauslassungen im Pap. nicht selten sind. Der Perser sucht dem gleichen Schicksal, wie es die anderen trifft, zu entrinnen, und in seiner Bedrängnis wendet er sich um Hilfe an die Götter. Der Schluß seines Gebetes läßt sich aus V. 55 noch gewinnen: γᾶν σόον πρὸς πατρίδα Περσᾶν. Das Gebet war in direkter Rede mitgeteilt, wie aus dem Anfang des V. 56 folgt: τοσαῦτ' ἔφα. Den Buchstaben dahinter hält Wil. für σ, er ist aber eher ein κ, und so lassen sich die folgenden Verse beispielsweise herstellen: καὶ ῥιγέοντα γυῖα πάντ' ἐκεκρατήκει δεῖμά νιν κελαινόν, ἀμβλὺ δ' ὦχρον εἶχε τὰς παρηίδας κατεσφραγισμένας. Der Grund für die Angst, die ihn fesselt, ist in V. 60 f. enthalten: ὤκιστα γὰρ εἶπε παμπολλῶν βοὰ πιτύλου τε κρότος ἄγχι κατὰ νώτου. Dieser plötzlich drohenden Gefahr will er ausweichen und sucht in die Mitte seiner Landsleute zu gelangen, um einen Schiffsbalken sich schmiegend: ὁ δὲ σχέδι' ἀπαλεύων δείν' ἐδίζηθ' (oder ἐπάπτην'), ὅπου βάσιμον εὑρεῖν δίοδον δύναιτ' ἐς μέσα χειρὸς Περσίδος ἀμφὶ ναΐοις τρύφεσιν ἑλιχθείς, das letzte ἀμφὶ κτλ. mit Danielsson; zu dem Akt. ἀπαλεύω vgl. Aeschyl. sept. 87, 141, suppl. 529. Doch es gelingt ihm nicht; denn der Wind treibt ihn wieder zurück: ἀλλά νιν ἀήτου λάβ' ἔμπαλιν στρέφον πνεῦμα. Jetzt kommen von überall die Windstöße ohne Unterlaß he[illegible] und überschütten den Perser mit dem Seewasser, dessen er [illegible] nicht [illegible] erwehren kann: τότε δέ, τᾷ λείποιεν αὖραι, τᾷδ' ἐπεισ[illegible] δ' ἀβακχίωτος κτλ. Wil. liest ὅτε δὲ τᾷ λ. αὖραι, [illegible] ἀφρώδης ἀβ. κτλ. Daß aber das hs. ἐπ[illegible] αὖραι zu halten sei, hat Sudhaus ge[illegible]

bedecken. Das Wort παλεομίσημα (V. 90) erklärt Wil. πάλαι σε μεμίσηκα; Danielsson nimmt richtiger ein von παλαιός getrenntes Adjektiv παλεός „töricht, toll" an und übersetzt „Tollscheusal"; auch in der Erklärung von ἄπιστόν τε ἀγκάλισμα κλυσιδρομάδος αὔρας, die bei Wil. lautet: καὶ προδοτικῶς με περιβάλλουσαν θάλασσαν μετ' αὔρας οὕτως ταχέως ἐπερχομένης ὥστε με κατακλύσαι, stimme ich Danielsson bei: „und tückischer Buhle des im Wellenspiel dahineilenden Windes", mit dem auch Gildersleeve zusammentrifft. Daß nach V. 89 nur mit Komma zu interpungieren ist, bemerkt Danielsson.

Das nächste Bild (V. 97 f.) stellt die Niederlage und Flucht der Perser samt ihren Klagen dar. In V. 99 herrscht große Verschiedenheit in der Auffassung von σύρτις; Wilamowitz erklärt ἄλλη δ' ἄλλην συνήρασσε φορά und führt dies S. 44 weiter aus: „ein Strudel von Schiffen, die in eine Richtung gerissen sind und nun zusammenstoßend zerschellen"; aber gerade dieses „zusammenstoßend" sucht man im griechischen Text umsonst und fragt sich dabei unwillkürlich, wie dies möglich ist, wenn die Schiffe „in eine Richtung gerissen sind". Inama faßt σύρτις als „lunga fila di navi" und verbindet damit μακραυχενόπλους = σύρτις νεῶν μακραυχενοπλόων. Croiset versteht unter σύρτις μακραυχενόπλους „le vaisseau entraîné à travers le long col du détroit", Sudhaus „die Woge", indem er übersetzt: „im Wirbel der Brandung zerschmettert eine Woge die andere, mit langem Kamme heranrollend", und die Wogen auch Subjekt zu dem folgenden ἔκβαλλον sein läßt. Alle diese Erklärer nehmen ἄλλα ἄλλαν reziprok, was nicht unmöglich ist, aber doch viel seltener als die distributive Bedeutung. Ihren auseinandergehenden Erklärungen gegenüber erscheint es als das Sicherste, bei der gewöhnlichen Bedeutung von σύρτις stehen zu bleiben, nach der es eine Sandbank und dann allgemein alles bedeutet, worin ein Schiff und weiterhin auch anderes scheitert; zu ἄλλαν ist ναῦν zu denken, und μακραυχενόπλους gehört zu dem folgenden Satz als Attribut zu den Rudern, die ὅπλα μακροὺς αὐχένας ἔχοντα sind. Ähnlich ist Danielssons Erklärung, der auf Hesych. σύρτις· φθορὰ καὶ λύμη hinweist und an unserer Stelle das Wort = ναυαγία faßt: „das eine Schiff wurde durch diese, das andere durch jene Art von Schiffbruch zertrümmert". So sehr in der Auffassung von σύρτις die Meinungen auseinandergehen, so einmütig sind sie in der Deutung der μαρμαροφεγγεῖς παῖδες (V. 103 f.), unter denen Wilamowitz auf Anregung Diels' „die im Dollenbord (τράφηξ· τὸ τῆς νεὼς χεῖλος Hesych; daher ‚der Mund') eingesetzten Dollen (σκαλμοί, τύλοι)" verstand,

„an denen die Ruder befestigt sind, und die weiß sind, weil sie nicht gestrichen werden können und durch die Ruder stark gescheuert werden“; Reinach u. a. denken an die wirklichen Zähne im Munde der Schiffsleute, und nur Croiset bezieht die Worte auf einen Schmuckgegenstand am Vorderdeck des Schiffes. V. 106 hat der Pap. ἐγ λιποπνόης λι . . στερέσιν, was Wilamowitz in ψυχοστερέσιν korrigierte, indem er annahm, daß der Schreiber λι . . aus λιπο irrtümlich wiederholte, und dies ist immer noch die einfachste Lösung der Schwierigkeit. Blaß und Sudhaus lesen λινοστερέσιν, der erstere mit der Abänderung des vorhergehenden ἐγ λιποπνόησ in ἐγλιποπνοοις, ein verstärktes λιποπνοοις, sonst nicht vorkommend und auch seiner Bildung nach singulär, der letztere mit der Erklärung: „von dem Moment ab, wo der Wind sich gelegt hat“, was nicht paßt, wie Danielsson nachweist; dieser selbst aber dachte an λιβοστερέσιν von dem sonst nicht vorkommenden λιβοστερής „tot“, das er mit ἀλίβας zusammenbringt. V. 112 ziehe ich θρόῳ dem vom Herausgeber ergänzten γόῳ vor, einmal weil so der Raum besser ausgefüllt wird, dann weil unmittelbar darauf γοηταί folgt, und endlich weil θρόῳ besser zu στερνοκτύπῳ, das nicht in στερνοκτύποι abgeändert zu werden braucht, paßt. Taccone wünscht θοῷ. Auch V. 114 scheint mir γᾶν die Lücke nicht auszufüllen; etwa χθόνα? Freilich kann auch der Lichtdruck täuschen. V. 117 ist die Überlieferung: ῥύσασθέ μ᾽· ἐνθένδε νῦν ἀήταις φερόμεθα beizubehalten, wie Danielsson u. a. bemerken; allerdings wünscht der letztere φεροίμεθα und möchte auch st. ῥύσασθε lieber Optativ; aber daß der Sturm wirklich tobt, sagt der Dichter ausdrücklich, und dieser droht ihn jetzt mit sich fortzutragen; da muß göttliche Hilfe eintreten; denn sonst wird er nicht mehr in seine Vaterstadt gelangen, sondern spurlos verschwinden: οὐ γὰρ ἔτι κτλ., mit der Ergänzung πόλις, die Danielsson st. κόνις (Wil.) vorschlägt; an πατρίς dachte Inama und ich. Die Herstellung der V. 120 f. ist noch nicht gelungen. Sie müssen nach dem Zusammenhang den Grund enthalten, warum der Sprecher göttliche Hilfe anruft; er ist zu weit von der Heimat entfernt, um sich selbst dahin retten zu können. Dieser Forderung wird Sudhaus' Ergänzung nicht gerecht: μεθὲν γὰρ χερί, πάτερ νυμφαιογόν' 'Ορησίβιον ἄντρον οἰκῶν, ἐνάλι' Ἄσταχ', ἄπεχ' ἄβυσσον εἴτε ὃ βαθύτερον πόντοιο χάσμα ἄπεχε μάχιμον 'Ιάονα; außerdem stimmt sie mit der Wiederholung von ἄπεχε und der mythologischen Gelehrsamkeit nicht zur Art des Timotheos, und endlich ist auch μεθέν (= ἐμέθεν vgl. Kaibel com Gr. fr., S. 157) und 'Ιάονα im Munde des Asiaten für Athener wenig wahrscheinlich. Aber richtig

hat Sudhaus im ersten Wort θ vor εν gelesen, ferner σ vor ονειτεο und χάσμα nach πόντοιο (st. τέρμα). Danielssons Ergänzung entspricht dem Gedanken, wenn man sie auch nicht in allen Einzelheiten billigen kann: κεῖθεγ γὰρ χεριρραγὲς Νυμφαιογόνιον ἔκιον ἄντρον, ὅθεν ἐναλίας κατὰ πέζας μόλον. εἶθ' ὃ βαθύτερον χάσμα ἄπεχε μάχιμον πλόιμον Ἕλλαν'. Für richtig halte ich κεῖθε(γ), das an das vorhergehende πόλις anschließt; wenn er aber bei νυμφαιογ. ἄντρον an den Athos-Kanal des Xerxes denkt, so kann ich ihm nicht mehr folgen. Ich erblicke darin die Bezeichnung einer als tief bekannten Stelle des Meeres, über die die feindliche Flotte hinweg und weiter fuhr; die letztere ist mit χερί gemeint. In διασταχα steckt meiner Meinung nach mit einem kleinen Versehen διέστηκα, das mit κεῖθεν verbunden die Entfernung von der Heimat des Sprechenden ausdrückt, also etwa: κεῖθεγ γὰρ χερί γ' ἀλεῖ Νυμφαιογόνον ἀν' ἅλιον ἄντρον ὁμαρτῶν (oder ὀπαδῶν) διέσταχα πέραν τόσον (oder ἄπειρα τόσον, περισσόν) εἶτε ἕο (nämlich als N. ἄντρον) β. π. χάσμα ἄπεχε μάχιμον δάιον; der μ. δάιος sind die Hellenen. Damit läßt Sudhaus die Rede des Mysiers zu Ende sein und die Klage eines Lydiers einsetzen. V. 125 ergänzte Wil. εὐπαγῆ; da υ auf dem Faksimile nicht vorhanden ist, sondern nur eine Spur, die ebensogut auf ι deuten kann, schlug Danielsson εἴθε μή vor, was vortrefflich zum Vorhergehenden und Nachfolgenden paßt; dagegen ist Dan.s ἡμιτελεοπόρον nicht so gut, wie Wil. τηλετ. oder Sudhaus' ἐκηλοτελεοπ., und auch Ἑλλανά τ' ἔρξων Ἄρη, wie Dan. mit dem Pap. liest, gefällt weniger als Wil. leichte Korrektur Ἕλλαν' ἀπέρξων. V. 132 nimmt Dan. Ἰλιοπόρος mit Recht gegen Sudhaus' ἰδιοπόρος in Schutz und sieht in λυαία = λύσις das Subjekt des Satzes, freilich will er Ἰλιόπορος schreiben, was ich nicht billige. Die Worte εἰ δυνατά halte ich für einen Zwischensatz, so daß πρὸς μελαμπεταλοχίτωνα κτλ. von Ἰλιοπόρος κτλ. abhängt in finalem Sinn: „um zu fallen und usw.". In V. 137 ist αμφιβαλλωνλισσων überliefert, woraus Wil. ἀμφέβαλλον. λῦσον machte; aber zu πρὸς γόνατα πεσεῖν gehört notwendigerweise das χεῖρας ἀμφιβάλλειν, und daraus ist meiner Meinung nach die überlieferte Lesart entstellt. Danielsson nimmt an εὐωλένους χεῖρας, das der Sprechende von sich gebraucht, Anstoß und schlägt ἀμφιβάλλοι, abh. von εἰ, vor, um dieses Glied auf die Göttin beziehen zu können, sprachlich und sachlich gleich bedenklich, da der Subjektswechsel hart und das ἀμφιβάλλειν χεῖρας τοῖς γόνασι Sache des Bittenden ist. Verbindungen wie εὐώλενοι χεῖρες, auch mit Beziehung auf den Redenden gebraucht, sind bei den Griechen schon seit Homer im Gebrauch; so sagt z. B. Eurip. Hipp. 200 Phädra mit

Beziehung auf sich zu den Dienerinnen: λάβετ' εὐπήχεις χεῖρας und Bakch. 1206 Agaue von sich: λευκοπήχεσι χειρῶν ἀκμαῖσι. Die Verbesserung von Wilamowitz λῦσον ἐμὸν αἰῶνα im Sinne von σῶσον τὸν ἐμὸν βίον ist zwar nicht unmöglich, wie auch Dan. in der Berichtigung zu S. 117 zugibt, aber doch ungewöhnlich; außerdem vermißt man die Verbindung mit dem Vorhergehenden. Ich glaube daher, daß λισσων nach αλλων durch Auslassung und Entstellung aus ἀλλὰ σῶσον (oder σάω?) entstanden ist; die Gleichheit der Buchstaben war die Ursache. Sudhaus nimmt den Ausfall einer ganzen Zeile an: ἀμφιβάλλων λίσ⟨σεσθαί σε, μάχαιρα, νῦν δυναίμαν ἐρύσασθαι δισ⟩σων κτλ. Das Adj. μήστωρ V. 143 scheint Dan. richtig mit „kriegerisch, streitbar" zu erklären (vgl. Hesych. μήστωρ· πολεμιστής); sonst läge die Annahme einer Verschreibung aus ἀλάστορι nahe. V. 147 f. bezeichnet γυίων εἶδος ὑφαντόν die Kleidung, wie Inama, v. Arnim (bei Jurenka) u. a. sahen; die Abänderung von εἶδος in ἕρκος, die Sudhaus verlangt, erklärt Dan. mit Recht für unnötig.

V. 151 f. hören wir die Klagen eines Phrygiers, der gefangen genommen wird. V. 156 hat der Pap. ἄγει, was Diels in ἄγεν änderte; da aber ἄγεν nach ἄγοι auffallend ist, zieht Danielsson die Schreibung ἄγοι st. ἄγει auch an zweiter Stelle vor, indem er an eine Wiederholung des Verbums im Vordersatz denkt und mit V. 157 ὁ δ' ἀμφὶ κτλ. erst den Nachsatz beginnen läßt. Das letztere halte ich für richtig, nicht aber die Wiederholung des ἄγοι, das aus einem anderen Wort, etwa aus ἀφᾷ „mit festem Griff", verschrieben ist, unter dem Einfluß des gewöhnlichen ἄγειν κόμης ἐπισπάσας vgl. Eur. Hel. 116, Androm. 710, Troad. 882. In der Erklärung von V. 162 ἐγώ μοί σοι stimmt Gildersleeve Wil. bei: ἔγωγε σός εἰμι, indem er bei ἐγώ μοι an eine Krasis aus ἐγώ εἰμι nach Analogie von ἐγῷμαι denkt, die bei dem Phrygier wohl möglich wäre; τί πρᾶγμα faßt er dann im Sinne von τί δεῖ με ποιεῖν. Miller dagegen meint, der Barbar wollte auf seine Art nur dem Gedanken: „was habe ich mit dir zu tun? Wir haben keinen Streit" Ausdruck geben, und dieser Ansicht bin auch ich; das Stottern ἐγώ μοι malt die Todesangst des Phrygiers vortrefflich. Neben den Formen ἔλθω, ἧζε, ἔρχω, κάθω darf auch μαχες nicht mit Wil. in μάχεσθ' geändert werden; es ist = μαχέσαι.

Das letzte Bild zeigt uns den besiegten König und die siegreichen Hellenen. V. 178 f. bietet der Pap. ονυξι, was Wil. in ὄνυχι abändert; dagegen behält er das Asyndeton Περσίδα στολὴν κτλ. bei, obgleich es unbegründet ist. Der Fehler steckt in der Doppel-

schreibung von ov in πρόσωπον ὄνυξ, und in der Auslassung von δέ nach Περσίδα; ich lese also πρόσωπ' ὄνυξι, Περσίδα δὲ στολὴν κτλ. Sudhaus hält an ὄνυχι fest und schiebt καὶ vor Περσίδα ein. V. 193, wo Wil. αἶ schreibt, wird wohl richtiger αἴ „wehe" zu lesen sein. Die Annahme einer Lücke nach νᾶες δὲ in V. 195 halte ich für unnötig. Was der Herausgeber vermißt, deutet er mit den Worten: αἵ ἡμέτεραι καὶ αὐταὶ ἀπολώλασιν an, und Leeuwen ergänzt ἁμέτεραι νιν; aber aus dem Zusammenhang ergibt sich dies von selbst.

Mit V. 215 beginnt die σφραγίς, in der Timotheos seine Kunst verteidigt. V. 235 hat der Pap. ποικιλομουσοσοριυσυν, was Wilamowitz in ποικιλόμουσον 'Ορφεὺς χέλυν verbesserte; Jurenka wünscht λύραν; Blaß ποικιλόμουσας 'O. ὕμνους (st. χέλυν). An der immerhin starken Abweichung von der Überlieferung nehmen Th. Reinach und Danielsson Anstoß, daher vermutet der erstere ποικιλομουσοχροῦσιν, der letztere ποικιλομουσοαριστόν, zwei Vermutungen, die auch eine Änderung des Metrums bedingen würden. Die Nennung des Orpheus erscheint mir im Gegensatz zu Dan. mit Rücksicht auf die genaue Bezeichnung des Terpandros und Timotheos auch hier unerläßlich. Aber V. 230 nimmt Dan. mit Recht das überlieferte τεῦξε gegen ζεῦξε, das Wil. aus metrischen Gründen herstellte, in Schutz; ebenso V. 248 πρωτέος gegen M. Croiset und Blaß; dagegen ist mit dem letzteren θρέψασα st. θρέψασ' ἁ zu schreiben.

Die Perser sind nach Wilamowitz zwischen 398 und 396 am Feste der Panionien im Heiligtum auf Mykale aufgeführt; aber weder Zeit noch Ort läßt sich so genau bestimmen. Aus fr. 10 (Bergk) wissen wir, daß sie vor 396/95 gedichtet sind, und daraus können wir auch schließen, daß ihre Abfassungszeit nicht zu weit vor diesem Jahre gelegen war. M. Croiset weist darauf hin, daß die Phrygierszene V. 162 f. ihr Vorbild im Orestes des Euripides habe; dasselbe bemerken auch Reinach u. a. Ist dies richtig, so gewinnen wir 408, das Aufführungsjahr des Orestes, als terminus post quem. . Weiter weist Jurenka auf V. 226 f. hin, nach denen der Dichter οὔτε νέος οὔτε γεραός ist; nimmt man als sein Alter rund 50 Jahre und als sein Todesjahr 360 an, so ergibt sich 400 als Abfassungszeit, da er 90 Jahre alt wurde. Die Anhaltspunkte, die Wilamowitz aus dem athenerfeindlichen und spartanerfreundlichen Inhalt des Gedichtes, sowie aus dem Bestreben der Dodekapolis, nicht als ionisch zu gelten, gewinnt, um das Jahr der Abfassung genauer zu bestimmen, sind nicht beweiskräftig genug, wie Jurenka darlegt.

Der Ort der Aufführung wird mit τάνδε πόλιν V. 250 angegeben; welcher dies aber ist, läßt sich nicht sagen, nach Reinach nicht das Poseidonheiligtum auf Mykale, nach Jurenka jede griechische Stadt, auch Sparta, aber nicht Athen, da sonst das Verdienst der Athener um den Sieg mehr hervorgehoben wäre. Mit Recht betont aber Jurenka, daß von feindseliger Gesinnung gegen diese Stadt im Gedichte keine Rede sein kann. Ich finde dies auch durch die erhaltenen Fragmente bestätigt; als Subjekt zu fr. 8 wollen Reinach ἀγών, Ἄρης, Λύσανδρος, Croiset Ζεύς oder Ἀπόλλων hinzudenken. Näher liegt doch Themistokles, der jedem Unbefangenen von selbst in den Sinn kommen wird. Auch als Sprecher des fr. 9 ist niemand geeigneter als Themistokles, und in der Tat legt Croiset diese Worte auch einem griechischen Führer in den Mund, während Reinach sie von dem Dichter selbst gesprochen sein läßt. Fr. 10 endlich zeigt, wie bekannt die Dichtung in Athen war (vgl. cod. Milleri Misc. 363), was gewiß nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie athenerfeindlich gewesen wäre. Allerdings ist richtig, daß in dem erhaltenen Teil die Athener, Themistokles und Salamis nicht genannt werden; es werden aber auch keine anderen Griechen genannt, und brauchten auch keine genannt zu werden, da die allgemeine Bezeichnung hier genügte. Anders wird es dagegen im vorlorenen Teile gewesen sein; ich bin überzeugt, daß hier deutliche Hinweise nicht fehlten.

Das Verhältnis des Nomos zu den Persern des Äschylos ist von Wilamowitz, Reinach, Croiset und besonders von Terzaghi und Strazzulla untersucht; doch gehen die beiden letzteren in der Annahme der Abhängigkeit zu weit. Dem Timotheos kam es nicht auf eine wahrheitsgetreue Schilderung der wirklichen Schlacht an, sondern auf musikalisch wirksame Empfindungen und Stimmungen; die Beschreibung der Schlacht selbst ist, wie Wilamowitz sagt, typisch. Damit soll aber der Einfluß des Tragikers auf unseren Dichter nicht geleugnet werden, der sich auch in der Sprache verrät, vgl. Reinach, S. 73, Anm. 2, Croiset und Strazzulla. Croiset weist auch Nachahmungen anderer Dichter nach, wie z. B. Euripides' Orestes. Von patriotischer Begeisterung für die Sieger oder allgemein menschlichem Mitleid mit den Besiegten enthält die Dichtung nichts; Timotheos will nur Künstler, keine Autorität in sittlich-moralischer Hinsicht sein, wie Croiset sagt, und darin liegt der Unterschied zwischen ihm und den früheren Dichtern.

Ich gehe jetzt zu den Fragmenten über, die Wilamowitz mit in seine Ausgabe der Perser aufnahm. Fr. 1 (3 W.) hält Wil.

mit Recht an der Stellung, wie sie Plut. de superstit. 10 überliefert ist, fest; nur wünscht er φοιτάδα st. φοιβάδα. Fr. 2 und 3 (28 und 29 W.) trennt er mit Recht von dem Artemishymnos, dem sie auch die Überlieferung nicht zuschreibt. Als fr. 5 führt er Aristot. poet. 2 an, eine Stelle, die Bergk in der Einleitung zu Timotheos, S. 619, ausschreibt. Wilamowitz billigt die Lesung Vahlens ὥσπερ γὰρ Κύκλωπας κτλ. und schließt daraus, daß der Kyklop wahrscheinlich ein Nomos war. Reinach tritt für Vettoris Konjektur ὥσπερ Πέρσας καὶ Κύκλωπας ein, und Croiset will ὥσπερ Φρύγας καὶ Κ. schreiben. Um ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τοὺς διθυράμβους καὶ τοὺς νόμους aber zu beweisen, genügt Κύκλωπας, wenn der Kyklop des einen Dichters ein Dithyrambos, der des anderen ein Nomos war. Fr. 6 (11 W.) weist Wil. die Konjektur Naucks ἕρμα st. ἔρυμα gut zurück; ich glaube aber nicht, daß sich die Überlieferung halten läßt; vielleicht ist ἔμβα· πορθμὶς ἑτοίμα (oder ἐσθ' ἑτοίμα) zu lesen (vgl. Athen. VIII, 341c χωρεῖν δὲ πορθμίδ' ἀναβοᾷ von Charon bei derselben Gelegenheit). Fr. 7 (24 W.) ist seiner Herkunft nach ungewiß; auf die Beischrift 'Οδισσείας δ' ist kein Verlaß, wie Wil. bemerkt, und auch die Beziehung der Worte ist unklar. Fr. 15 (S. 115 W.) streicht Wil. mit Recht aus den Fragmenten unseres Dichters. Fr. 18 (S. 115 W.) bezieht sich, wie Wil. bemerkt, auf Hermippos Ἀθηνᾶς γοναί 4 (aus dem VI. Seguerianum) λεπτοὺς διαψαίρουσα πέπλους.

Neu fügt Wilamowitz aus CJA II, 1246 nach H. Koehler Mitt. Ath. X, 231 den Dithyrambos Elpenor bei, der im J. 320/19 in Athen zur Wiederaufführung kam. Auf eine solche Wiederaufführung des Αἴας ἐμμανής bezieht sich auch Lukian. Harmon. 1 (vgl. fr. 1 und 4 [W.]). Als fr. 17 und 18 stellt er zusammen, was wir von dem Dithyrambos Skylla wissen (vgl. Jahresb. Bd. LXXXXII [1897], S. 138), und diesem spricht er fr. adesp. 124 (fr. 19 W.) zu, was zweifelhaft ist, da die Worte εἶτα σκύλλα (bzw. εἴτε σκῦλα) immer noch der Erklärung harren. Sicherlich hat der Schol. (Spengel II, 427) keine Beziehung auf Skylla darin erkannt.

Telestes.

Fr. 8 ergänzt Wilamowitz Hermes 1898, S. 521: καὶ Τελέστης ἐν Διὸς γοναῖς τὸ αὐτὸ καὶ 'Ρέαν ἔτι . . . (vgl. Soph. Phil. 392).

Melinno.

H. Usener Rhein. Mus. 1900, S. 288 f., setzt die Ode auf Rom mit Th. Birt in die Zeit nach Horaz und vor Statius; denn

13 von den 15 Elfsilbern haben den Horazischen Bau – ⏑ – – –, und die 2 anderen lassen sich leicht korrigieren: V. 8: ὄφρα κ' εἰραναῖον und V. 11: τῷ δ' (st. σὺ δ').

Skolia.

Über die Gelagepoesie der Griechen im ganzen handelt

P. Pasella, La poesia conviviale dei Greci. Livorno 1901, 61 S. 8°,

in fleißiger Zusammenstellung, jedoch ohne Neues zu bringen. Das erste Kapitel betrachtet die Entwicklung der Lyrik von Homer und Hesiod bis Archilochos, das zweite die ionische und attische Zeit, das dritte das eigentliche Skolion nach Entwicklung, Benennung und Verbreitung, das vierte endlich die Chorlyrik, Hybrias, Timokreon, Simonides, Pindar und Bakchylides. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der auf uns gekommenen Überreste der griechischen Gelagepoesie in der vom Verfasser für richtig gehaltenen Gestalt, ohne Angabe, was Überlieferung und was Konjektur ist.

Zu Skol. 5 vergleicht W. Headlam Class. Rev. 1900, S. 5 f. Aristophan. Thesmoph. 978 f.

Mit den Skolien 9—12 beschäftigen sich

1. Fr. Köpp, Harmodios und Aristogeiton. N. Jahrb. f. kl. Altert. 1902, S. 609 f.

2. Corssen. Archäol. Ges. zu Berlin. Januar-Sitzung 1903. Wochenschr. f. kl. Philol. 1903, S. 136 f.

3. O. Taubert, Skolion des Kallistratos. Partitur. Leipzig.

Köpp wendet sich zunächst gegen R. Reitzenstein, der Epigramm und Skolion, S. 3 f., die Skoliensammlung bei Athen. XV, 694 f. als ein altes Kommersbuch betrachtet, und sucht diese Ansicht mit ähnlichen Gründen, wie ich im Jahresb. LXXXXII, S. 138 f., zu widerlegen. Dann geht er auf die Skolien auf Harmodios und Aristogeiton genauer ein, die er für eine Paralleldichtung in vierfacher Form erklärt. Dafür scheinen mir aber die Formen zu sehr zu wechseln; Paralleldichtung können nur Strophe 9 und 11 und Strophe 10 und 12 sein, und zwar ist 9 und 12 das ursprüngliche Gedicht, 10 und 11 die Paralleldichtung, beide je Tat und Folge darstellend. Smith hält die vier Strophen für ein einziges Gedicht, das aus zwei Teilen besteht, von denen jeder zwei Strophen umfaßt und mit dem andern verbunden ist; 12, 4 wiederholt 9, 4, der Schluß den Anfang. Die Abfassung des Gedichtes durch Kallistratos

bestreitet Köpp ohne hinreichenden Grund. Daran schließt er dann Betrachtungen über die Tat der Tyrannenmörder und deren bildliche Darstellungen. Das letztere Thema behandelt auch Corssen, der für die Richtigkeit des Thukydideischen Berichtes gegenüber der Darstellung bei Aristoteles in der Ἀθηναίων πολιτεία eintritt; die gewöhnliche, schon im Altertum gegebene Erklärung der Worte: ἐν μύρτου κλαδὶ τὸ ξίφος φορήσω sei falsch; Aristoph. Lys. 631 f. zeige, daß der Sinn sei: „selbst beim Opfer werde ich das Schwert tragen, um gegen Tyrannenanschläge gesichert zu sein". Die Aufstellung der Gruppe der Tyrannenmörder, deren Schöpfer Antenor ist, wurde nach ihm höchstwahrscheinlich im Jahre 487 im Zusammenhang mit der Ächtung des Hipparchos vom Demos beschlossen. Vgl. auch Pauly-Wissowa, Supplem. s. v. Aristogeiton.

Carmina popularia.

Zu 41 bemerkt G. F. Abbott Athenäum 1899, S. 460, daß sich die Sitte des χελιδόνισμα in Griechenland bis auf den heutigen Tag erhalten habe; er teilt ein Volkslied mit, das Knaben bei dieser Gelegenheit am Feste der σταυροπροκύνησις τῆς Μεγάλης Τεσσαρακοστῆς Ende Februar singen; dabei tragen sie eine hölzerne Schwalbe, die um einen Zapfen gedreht wird, und bekommen als Geschenke Eier, Käse u. dergl. — 44, 3 verlangt Headlam Class. Rev. 1900, S. 5 f., πολίεσσιν oder πόλεσσιν. — Den Hymnos auf Attis bei Bergk, S. 685 f., zerlegt Wilamowitz Hermes 1902, S. 329, in seinem ersten Teil εἴτε Κρόνου bis ἀνέρα συριχτάν in daktylische Tetrameter, indem er V. 2 μεγάλης χαῖρ' ⟨ὦ⟩ τὸ κατηφὲς κτλ. schreibt — besser ist Bergks μ. ὦ χαῖρε κατηφές —, V. 10 ποτὲ δ' αὖ mit Bergk und V. 12 ἢ τὸν πολύκαρπος ἔτικτεν schreibt; das folgende Stück ist nach ihm spondeisch, d. h. es sind nach unserer Bezeichnung Klaganapäste; V. 3 f. ist zu lesen: οὐκ αὐλῷ 'I. K. μυκητᾷ.

Fragmenta adespota.

W. Headlam, Notes on the Greek lyric poets. Class Rev. 1900, S. 5 f., gibt Verbesserungen zu 43 B und 90, wo er V. 4: πέλλαι λίθινοί τε πίθοι πλῆσθεν δ' ἅπαντες vorschlägt. Fr. 126 vermutet er: ⟨ὀνείρων⟩ δέσποτα Πλούτων μελανοπτέρυγ' ἀντυγιδινῶν λιπαροπτερύγων αὐτοποιήτων. Neu fügt er Plut. de fort. Rom. 4, p. 318 e, bei: τῆς δὲ Τύχης ὀξὺ μὲν τὸ κίνημα . . ., φθάνουσα δὲ τὴν Ἀρετὴν ἐγγύς ἐστιν, οὐ „πτεροῖς ἐλαφρίζουσα κούφοις" ἑαυτὴν οὐδ' „ἀκρώνυχον ὑπὲρ σφαίρας" τινὸς ἴχνος ταθεῖσα.

Neue Funde.

Diejenigen neuen Funde, welche bestimmten Dichtern zugewiesen werden können, habe ich schon bei Behandlung dieser Dichter erwähnt. Hier stelle ich noch die namenlosen Stücke zusammen, die in den Papyrus-Funden enthalten sind.

Der erste Band der von Grenfell und Hunt im Jahre 1898 herausgegebenen Oxyrhynchos Papyri bringt unter Nr. 9 Bruchstücke aus den ῥυθμικὰ στοιχεῖα des Aristoxenos, in denen Stellen aus lyrischen Dichtern als Beispiele eingestreut sind, und unter Nr. 15 ein lyrisches Gedicht in vierzeiligen Strophen, Moralsprüche enthaltend; das Metrum ist der daktylische Hexameter mit Umbiegung am Ende, der sogenannte μείουρος, und die Strophen sind durch das dem Skolienbrauch entlehnte αὔλει μοι voneinander getrennt (vgl. G. Fraccaroli, Bollet. di filol. class. 1898, S. 112 f., Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1898, S. 695 f.). Der 1903 erschienene dritte Band enthält unter Nr. 425 einen kurzen Auszug aus einem lyrischen Gedicht, eine Schulübung aus dem 2. oder 3. Jahrhundert, und der im Jahre 1904 veröffentlichte vierte Band unter Nr. 660 einen Päan in verstümmeltem Zustande aus dem 1. oder 2. Jahrhundert, den Blaß dem Simonides zuschreiben möchte, unter Nr. 661 Reste von Epoden in dorischem Dialekt, iambische Trimeter abwechselnd mit kürzeren trochäischen Versen, im ganzen 28, aus dem 2. Jahrhundert, nach Blaß von Kallimachos, und unter Nr. 675 wieder Reste eines Päan, den Blaß gleichfalls dem Kallimachos zuweist. Fayûm towns and their papyri by Grenfell, Hunt and Hoggart, London 1900, teilen unter Nr. II das Bruchstück eines lyrischen Gedichtes in logaödischem Versmaß, bzw. Anapäst mit Jambus im letzten Fuße, mit, das nach Crusius eine Schilderung der Unterwelt gibt. Vgl. H. Weil, Journal des savants 1901, S. 24 f. und Th. Reinach, Rev. des étud. gr. 1901, S. 337 f. The Tebtunis Papyri edited by Grenfell, Hunt and Smyly, London 1902, bringen unter Nr. 1 und 2 Bruchstücke einer Anthologie, wohl Schulübungen, da dasselbe Stück dreimal vorkommt, aus der Zeit um 100 v. Chr. Das Metrum des ersten Fragments ist kretisch; Helena macht darin dem Menelaos Vorwürfe, der sie nach der Rückkehr von Troja verläßt. Das zweite Fragment, Anakreonteen und Ionici, schildert eine Landschaft mit singenden Vögeln und summenden Bienen. Das dritte Fragment sind Verse auf die Liebe. Vgl. H. v. Herwerden, Rhein. Mus. 1904, S. 143.

Zum Schlusse erwähne ich noch

Musici scriptores Graeci rec. C. Janus. Supplementum, melodiarum reliquiae. Leipzig 1899,

worin die beiden in Delphi gefundenen Hymnen auf Apollon, das Seikelos-Liedchen und Mesomedes' Hymnen an die Muse, an Helios und an Nemesis musikalisch bearbeitet sind.

O. Fleischer, Die Reste altgriechischer Tonkunst. Leipzig 1899, der den ersten delphischen Hymnos, die Hymnen an Helios, Nemesis und Kalliope, Pindars erste pyth. Ode, das Seikeloslied und außerdem zwei der Instrumentalspiele des Bellermannschen Anonymus behandelt. Den Hymnus an die Muse Kalliope schreibt er noch dem Dionysios zu, trotzdem doch dieser schon lange aus der Zahl der Hymnendichter und Komponisten gestrichen ist, vgl. O. Crusius in Pauly-Wissowas Realencykl. Bd. V, S. 927 unter 100) Dionysios, der mit Recht in Abrede stellt, daß irgendein Grund vorliege, den Hymnos dem Mesomedes abzusprechen. Diese Bemerkung gilt auch für

A. Tierfelder, Dionysios an Kalliope. Bearbeitet und mit griechischem und deutschem Text herausgegeben. Leipzig 1901.

Mit der musikalischen Analyse der delphischen Hymnen beschäftigen sich außerdem

F. D. Allen in Harvard Studies in class. philol. IX, S. 37 f.

und

E. Poirée, Une nouvelle interpretation rhythmique du second hymne delphique. Solesmes 1900.

Nachträge.

Semonides Amorg. 12 vermutet H. Stadtmüller bei P. Egenolff, Zu Lentz' Herodian III. Philol. 1903, S. 44: σπλάγχν' ἐμφαγόντες αὐτίχ' ἰκτίνου δίκην (st. ἀμπέχοντες).

Zu Aristoteles' Epigramm und Päan auf Hermias von Atarneus (4 und 7) ist jetzt Didymi de Demosthene commenta. Recognoverunt H. Diels et W. Schubart. Leipzig 1904, zu vergleichen.

Die Abweichungen im Text beschränken sich bei dem Epigramm auf V. 3 φανερᾶς λογχης, das die Herausgeber in φανερᾷ λόγχῃ ändern, sind dagegen im Päan zahlreich, aber wertlos; erwähnenswert ist nur V. 7 ἰσαθάνατον st. εἰς ἀθάνατον. Das Leben und die Schick-

sale des Hermias, ebenso die Urteile der alten Geschichtschreiber über ihn werden von Didymos ausführlich mitgeteilt.

Außerdem ist in der Schrift des Didymos das Epigramm enthalten, das der Chier Theokrit, wie Bryon in seiner Schrift über Theokrit sagt, gegen das Epigramm des Aristoteles verfaßte (Bergks Anth. lyr.[3], S. 130. Anth. Pal. App. 38), mit der bemerkenswerten Abweichung in V. 3: ὃς γαστρὸς τιμῶν ἄνομον φύσιν.

Zu Herondes I, 25 bemerkt A. Brinkmann, Λάμβδα περιεστιγμένον. Rhein. Mus. 1904, S. 159 f., daß das übergeschriebene ·Λ·, wie schon Palmer sah, auf die Randbemerkung hindeute; da die linke Hasta des Λ mit dem linken Vertikalstrich des darunter stehenden H zusammengeflossen sei, so sei ·Λ· im Zusammenhang mit dem Text geschrieben, stamme also aus der Vorlage. Dasselbe Zeichen finde sich bei Galen im Kommentar zum ersten Prorhetikos des Hippokrates. Λ περιεστιγμένον sei demnach ein Verweisungszeichen der alten Grammatiker gewesen.

Des Mädchens Klage bespricht C. Fries, Alexandrinische Untersuchungen. Rhein. Mus. 1904, S. 211 f., indem er das Gedicht mit ägyptischen und lateinischen Parallelstellen vergleicht, auch das Hohelied beizieht und auf das ägyptische Ostrakon hinweist, das Th. Reinach in der Sitzung der Académie des inscriptions et belles-lettres vom 23. Mai 1902 behandelte. Auf diesem Ostrakon stehen 14 Zeilen eines griechischen Dialogs in rhythmischer Prosa, deren Inhalt der „Klage des Mädchens“ ganz ähnlich ist (vgl. Wochenschr. f. klass. Philologie 1902, Sp. 885).

III. Bukoliker.

a) Allgemeines.

Über die Entstehung der Bukolik handeln

1. G. Knaack, Bukolik, Pauly-Wissowa Realencykl. erster Supplem.-Bd.

2. E. Schwartz, Theokrits Daphnis. Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1904, S. 285 f.

3. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Textgeschichte der griechischen Bukoliker. Berlin 1906, S. 111 u. 165.

Knaack stimmt in dem genannten Nachtrag zu seinem Artikel Bukolik in Pauly-Wissowas Realencyklopädie (vgl. vor. Jahresber. Bd. CIV 1900, S. 145 f.) M. Haupt bei, der meint, daß alle Erzählungen der Alten über die Entstehung des Hirtengesangs für die

Erklärung des Ursprungs der bukolischen Poesie unergiebig seien, und daß aus diesen Volksliedern die Kunstpoesie des Theokrit nicht hervorgegangen sein könne (vgl. Chr. Belger, M. Haupt als akademischer Lehrer, S. 226 f.). Dieselbe Ansicht vertritt auch Wilamowitz. Daß diese Gelehrten damit aber zu weit gehen, habe ich schon im letzten Jahresbericht a. a. O. betont. Allerdings wird man ihnen gerne zugeben, daß die bukolische Poesie aus den Hirtengesängen an den Artemisfesten nicht in derselben Weise hervorging wie die dramatische Poesie aus den Dionysosliedern; aber ohne die Überlieferung bliebe die Einführung der Hirten in die Poesie Theokrits und deren Verwendung unverständlich; die singenden und musizierenden und sich in Musik und Gesang miteinander messenden Hirten nahm Theokrit aus dem wirklichen Leben, wenn er sie auch in seiner Weise verwandte, vgl. auch C. Wendel, De nominibus bucolicis. Diss. Halle 1899, S. 21. Wilamowitz und Knaack heben den Einfluß Sophrons auf Theokrit hervor. Daß dieser nicht gering ist, zeigen zur Genüge die Pharmakeutria und die Adoniazusen; aber für die Hirtenmimen ist er nicht nachzuweisen. Hirten als Gegenstände von Mimen scheint Theokrits eigene Erfindung, dessen Originalität also doch wohl höher anzuschlagen sein wird, als es Wilamowitz tut. Neben dem Mimus weist Schwartz noch auf die Musik hin, wie sie sich in der nomisch-dithyrambischen Poesie entwickelt hatte; aus dieser stammt auch die Kleinmalerei. An einem poetischen Hirtenverband auf Kos hält jetzt auch Knaack nicht mehr fest; Theokrit war, wie Schwartz schön ausführt, der einzige, der hier Hirtenmimen dichtete und in diesen auch seine Freunde in der Hirtenmaske auftreten ließ.

Gegen R. Reitzensteins Annahme einer arkadischen Bukolik, die auch Theokrit beeinflußte (vgl. vor. Jahresber., S. 186 f.), wendet sich

Ph.-E. Legrand, l'Arcadie et l'idylle. Rev. des études anciennes 1900, S 101 f.,

mit Erfolg. Auf Grund einer eingehenden Betrachtung der Überlieferung weist er nach, daß von einer solchen im Altertum keine Rede sein kann; erst Virgil, der nach Wilamowitz aus den mit dem Theokritkommentar verbundenen Prolegomena περὶ εὑρέσεως βουκολικῶν schöpfte, spricht davon. Auch Knaack und Wilamowitz verwerfen sie.

Eine besonders eingehende Behandlung von seiten der Gelehrten wurde dem bukolischen Hirten Daphnis zuteil. Mit ihm beschäftigen sich

1. R. Helm, Daphnis bei Theokrit. Philol. 58, S. 111 f.

2. H. W. Prescott, A study of the Daphnis-myth. Harvard Studies in class. philology X, S. 121 f.

3. Röder, Über die Sage von Daphnis. Festschrift für Ussing, S. 216 f.

4. E. Schwartz, Theokrits Daphnis vgl. oben.

5. G. Knaack, Daphnis. Pauly-Wissowas Realencyklopädie.

6. Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Bukoliker, S. 234 f., vgl. oben.

7. C. Wendel, De nominibus bucolicis. Diss. Halle 1899, S. 22.

Das Schol. zu Theokr. VIII, 53 überliefert, Hermesianax habe den Daphnis zum Liebhaber — nicht Geliebten, wie Knaack sagt — des Menalkas aus Chalkis auf Euböa gemacht. Da nun nach Älian v. h. X, 18 Stesichoros aus Himera zuerst von Daphnis sang, Himera aber eine Kolonie von Zankle und Chalkis ist, so schließt Knaack, daß Stesichoros diese Sage der chalkidischen Überlieferung entnommen habe und daß ihre älteste Gestalt die bei Hermesianax vorliegende sei. Dieser Schlußfolgerung kann ich nicht beistimmen; denn Stesichoros kann die Daphnis-Sage auch in Sizilien, wo sie besonders im nordöstlichen Teil fest lokalisiert ist, kennen gelernt haben, und dies ist viel wahrscheinlicher, weil er die Blendung des Daphnis durch die sizilische Nymphe, nicht seinen Verkehr mit Menalkas auf Euböa darstellte. Von Sizilien wanderte die Sage dann nach Euböa wie nach anderen Ländern. Prescott vergleicht die Verbindung des Daphnis mit Menalkas gut mit der des Daphnis mit Lityerses, und auch Schwartz nimmt eine Umarbeitung der Daphnis-Sage durch Hermesianax an, die nach ihm möglicher-, ja wahrscheinlicherweise noch vor die Theokritische Bearbeitung der Sage fällt. Aus der Verlegung der Sage von Sizilien nach Chalkis erklärt sich auch das Hineintragen des Motivs der Knabenliebe, die ja hier besonders zu Hause ist (vgl. auch Hypothesis zu Theokrit IX).

Der älteste Bearbeiter der Daphnis-Sage ist nach unserer Überlieferung Stesichoros. Prescott meint allerdings, aus der schon erwähnten Stelle Älians folge nicht notwendig, daß Stesichoros die Daphnis-Sage behandelt habe; wenn es aber bei Älian heißt: ἐκ δὲ τούτου τὰ βουκολικὰ μέλη πρῶτον ᾔσθη καὶ εἶχεν ὑπόθεσιν τὸ πάθος τὸ κατὰ τοὺς ὀφθαλμοὺς αὐτοῦ, καὶ Στησίχορόν γε τὸν Ἱμεραῖον τῆς

τοιαύτης μελοποιίας ὑπάρξασθαι, so ist jede andere Deutung unmöglich; Älian sagt, die ersten Hirtenlieder hatten die Blendung des Daphnis zum Gegenstand, und Stesichoros machte die ersten Hirtenlieder, also mußten diese doch die Blendung des Daphnis zum Gegenstand haben. Eine andere Frage ist freilich, ob diese Überlieferung glaubwürdig ist. Schwartz verwirft sie, indem er sich auf Apollodors Zeugnis bei Strabo VIII, 347 beruft: καὶ ἡ Ῥαδινὴ δὲ [εἰς] ἣν Στησίχορος ποιῆσαι δοκεῖ, und denkt an ein altes namenlos überliefertes Volkslied, dem man des Stesichoros Namen beigelegt habe. Man darf aber nicht übersehen, daß Apollodor nur von der Rhadine spricht und auch hier nicht ἀναφέρεται εἰς Στ. sagt, sondern ποιῆσαι δοκεῖ, womit er doch ausdrückt, daß er persönlich der Annahme zuneigt, Stesichoros habe die Rhadine gedichtet. Neben der Rhadine steht aber die Kalyke und der Daphnis, die nicht angezweifelt sind, und so wird man am sichersten gehen, wenn man bei der Überlieferung bleibt.

Die Bearbeitung der Daphnis-Sage durch Stesichoros bezeugt, daß sie alt ist, und dies ist auch die Ansicht der Gelehrten; nur Schwartz hält sie für „nicht besonders alt" und meint, Epicharm habe sie noch nicht gekannt; sie sei spätere Erdichtung, um den Hirtenliedern einen Erfinder zu schaffen. Wenn Schwartz aber auch von Stesichoros absieht, so bleibt doch das alte Volkslied, das man nach ihm fälschlich dem Stesichoros zugeschrieben hat, bestehen; außerdem stellt er den Daphnis mit Figuren wie Linos, Lityerses, Hylas und Bormos zusammen, und auch dies spricht für das Alter der Sage. Daphnis ist offenbar eine uralte Gestalt der Hirtensage, ein idealisierter Hirte, das menschliche Gegenbild des göttlichen Hirten Hermes, dessen Sohn er auch heißt. Ich sprach früher schon die Vermutung aus, daß er wohl eine Hypostase dieses Gottes sein wird.

An den Namen des Daphnis knüpfen sich verschiedene Sagen, die Knaack und Prescott zusammenstellen. Trotzdem ist es mir zweifelhaft, ob sich die Angabe des Schol. zu Theokr. VIII, 78, daß Chrysas sein Vater sei, mit Usener gegen Lenneps Konjektur Ἑρμοῦ aufrecht erhalten lassen wird; es fällt doch schwer ins Gewicht, daß sonst nur Hermes als Vater des Daphnis genannt wird. Der Grund für die Mannigfaltigkeit der Daphnis-Sagen liegt nach Wilamowitz in dem Mangel einer durchschlagenden und so allgemein angenommenen Bearbeitung. Stesichoros scheint die Fassung gehabt zu haben, die dann durch Timäos in Umlauf kam. Von ihrem ursprünglichen Sitze im nordöstlichen Sizilien verbreitete sich die

Sage in andere Teile der griechischen Welt, wie nach Euböa, Kreta, selbst Asien, wodurch neue Verbindungen und Umgestaltungen entstanden. Die verschiedenen Sagenformen der hellenistischen Zeit untersucht Röder, der auch nachweist, wie das Sagenmotiv durch die verschiedenen Bearbeitungen immer mehr vertieft und vergeistigt wurde.

Die Theokritische Darstellung der Daphnis-Sage ist nach fast allgemeiner Annahme diesem Dichter eigentümlich; er lehnt mit ihr, worauf Wilamowitz hinweist, die durch Timäos verbreitete Sage ab. Mit dem Daphnis-Lied im ersten Idyll verbinden Wendel und Schwartz mit Recht Id. VII, 73 f.; Theokrit hat nur eine Fassung der Sage, die man aus sich selbst erklären muß und mit anderweitig bekannten Fassungen nicht in Zusammenhang bringen darf, wie es manche tun. Das Motiv der eifersüchtigen Nymphe scheidet Schwartz mit Recht als unverträglich mit der Theokritischen Dichtung aus; wenn er aber mit anderen daran festhält, daß es sich bei Theokrit um zwei Mädchen handle, von denen das eine den Daphnis liebe, ohne von ihm geliebt zu werden, das andere von Daphnis geliebt werde, ohne ihn zu lieben, und daß Daphnis wegen dieser unerwiderten Liebe an gebrochenem Herzen sterbe, so steht auch dies mit der Theokritschen Darstellung nicht im Einklang. Denn in diesem Falle könnte Daphnis die Worte V. 105 f., die Wilamowitz vortrefflich erklärt, nicht sprechen, weil er ja in derselben Weise wie Aphrodite der Liebe erliegen würde, wenn nur das Mädchen darauf einginge, noch die Worte V. 100 f., weil nicht er, sondern das Mädchen, das seine Liebe zurückweist, dem Eros Trotz böte. Es ist nur von einem Mädchen, der Xenea, wie es im siebenten Idyll genannt wird die Rede. In dieses haben Eros und Aphrodite den Daphnis sterblich verliebt gemacht, um ihm ihre Macht zu zeigen, weil er erklärt hatte, ihnen nicht zu erliegen; um die Versuchung für ihn noch zu erhöhen, haben sie auch dem Mädchen leidenschaftliche Liebe zu ihm eingeflößt (vgl. V. 82 f.), wodurch die Gefahr des Erliegens für ihn größer wird, aber auch der Ruhm im Falle des Sieges, und diesen gewinnt er, da er lieber stirbt, als sich der Liebe hingibt, ein zweiter Hippolytos. Daß dieser Festigkeit des Daphnis ein Keuschheitsgelübde im Dienste der Artemis zugrunde liegt, bezweifeln Wendel und Prescott, und aus Theokrits Worten läßt es sich auch nicht beweisen, obgleich es mir nicht unwahrscheinlich ist. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß V. 85 ζατεῦσ', das Helm ändern will, ganz passend ist. Die Geschichte des Komatas Id. VII, 83 f. ist, wie Schwartz im Anschluß an die Scholien hervorhebt, aus der Daphnis-Sage umgestaltet; ob Theokrit dabei aber die Wunder-

geschichten des Lykos von Rhegion vor Augen hatte, ist Schwartz mit Recht sehr fraglich, da gerade das Wesentliche, die Ernährung des Dichters durch die Bienen, fehlt.

Die hs. Überlieferung der Bukoliker unterzieht

U. v. Wilamowitz, Die Textgeschichte der griechischen Bukoliker. Berlin 1906,

einer eingehenden Untersuchung, wobei er auch Oxyrhynchos Papyri Bd. IV, London 1904, Nr. 694: Theokr. XIII, 19—34 mit der nennenswerten Variante V. 34 σφιν παρεχειτο berücksichtigt (vgl. dazu auch C. Wendel, Philol. 1905, S. 275). Einen Nachtrag dazu gibt Wilamowitz in dem Aufsatz: De antiquissimis Theocriti membranis. Class. Review 1906, S. 103 f., in dem er vorher von ihm übersehene, aber für den Text unwichtige Hs.-Reste bespricht, vgl. auch C. Wessely in Berl. phil. Wochenschrift 1906, S. 831; außerdem C. Wendel a. O., S. 276 f., der einige Mitteilungen über die Hs. Q macht, insbesondere daß sie wirklich im Jahre 1298 geschrieben ist, wie schon Sanctamandus angab, sowie über die hs. Personenverteilung in V, 72 f., IV, 44 f.

Wilamowitz zollt den Verdiensten Ahrens' um die griechischen Bukoliker Anerkennung und schreitet auf der von ihm betretenen Bahn weiter, um zur richtigen Würdigung unserer Überlieferung zu gelangen. Mit seiner Gruppierung und Beurteilung der Hs. kann man überall einverstanden sein; nur im Herakliskus scheint er mir X zu niedrig eingeschätzt zu haben, wenn er ihn für wertlos hält; denn er bietet doch mit τόσσ' V. 72 auch nach Wilamowitz' Urteil das Richtige, mit ἑοῖς V. 36 und τέρας V. 66 meiner Meinung nach entschieden das Gewähltere und Bessere, und auch ἴδοιτε V. 9 würde ich bevorzugen, wenn ἔχοιτε nicht durch Odyss. 17, 497 geschützt würde. Wilamowitz gelangt zu dem Ergebnis, daß es am Ausgang des Altertums eine kommentierte Ausgabe des Theokrit samt den Technopägnien, ferner eine Ausgabe der Bukolika des Moschos und Bion für sich und endlich eine Ausgabe von Bukolika des Moschos, Bion und anonymer Dichter aus der alten hellenistischen Zeit und um die Zeit gleich nach Bions Tod gab, die vermutlich ein Anhang der Theokritausgabe war.

Die kommentierte Ausgabe, am besten durch KB vertreten, besteht aus zwei Teilen. Die ursprüngliche Sammlung enthielt 12 Gedichte, nämlich 1, 3—13, von denen die 10 ersten rein bukolisch sind, die decem eclogae mere rusticae des Servius, während die 2 letzten anderen Charakter zeigen. Diese 12 Gedichte haben einen einheitlichen, durch grammatische Kontrolle gesicherten Text. Der

zweite Teil, ebenfalls mit Scholien versehen, umfaßt die Gedichte 14, 2, 15—18. An diese schließt sich der Theokrit zugeschriebene 'Επιτάφιος Βίωνος, der seiner Überlieferung nach zwar noch zur zweiten Gruppe gehört, aber weil kein Zitat und keine Nachahmung daraus bekannt ist, nicht in der kommentierten Ausgabe stand, sondern die Reihe der Zusätze eröffnet, die in Π und Φ erhalten sind. Beide, Π und Φ, gehen auf die gleiche Sammlung unkommentierter Gedichte zurück, aus der in der Byzantinerzeit die Theokrit-Hs. bereichert wurden; aber Π verband sich mit einer sehr reichen und guten Hs. der kommentierten Ausgabe, während Φ auf eine geringere Überlieferung gepfropft wurde.

Theokrit selbst hat bekanntlich keine Sammlung seiner Gedichte veranstaltet, sondern sie einzeln erscheinen lassen; daher trägt jedes seine Überschrift, und daher rührt auch die Bezeichnung εἰδύλλια, die der Bezeichnung der Pindarschen Gedichte als εἴδη entspricht. Die älteste Sammlung stammt von Artemidoros im 1. Jahrhundert v. Chr.; auf sie geht das Epigramm Anth. Pal. IX, 205: βουκολικαὶ μοῖσαι κτλ. Aber Artemidoros hatte nicht alle Gedichte aufgefunden; Athen. VII, 284 erwähnt noch fünf Verse aus einer Berenike, und Suidas nennt, wohl aus Bibliothekskatalogen, allerdings mit dem Zusatz τινὲς δὲ ἀναφέρουσιν εἰς αὐτόν noch Προιτίδες, 'Ελπίδες und ἐπικήδεια.

Aus der Bukoliker-Ausgabe des Artemidoros sonderte dessen Sohn Theon das Theokritische Gut aus und erklärte es; aus diesem Kommentar flossen unsere Scholien. Jedoch verschweigt Wilamowitz die Bedenken nicht, die E. Scheer, Theon und Sextion. Progr. Saarbrücken 1903 gegen die Abfassung des Theokrit-Kommentars durch Theon erhebt. Auf Theons Ausgabe bezieht sich das Epigramm Anth. Pal. IX, 434: ἄλλος ὁ Χῖος· ἐγὼ δὲ Θεόκριτος κτλ. Wenn aber Wilamowitz in diesen Versen unter Berufung auf Theokr. VII, 47, XXII, 218 unter ὁ Χῖος Homer versteht und erklärt: „Homer ist ein anderer; ich bin zwar ein Epiker, aber kein Homeriker, sondern habe meine eigene Muse", so kann ich ihm nicht beistimmen. Theokrit galt den Griechen nicht als Epiker, sondern als Bukoliker, als Erfinder der Bukolik; keinesfalls aber hätten sie ihn in dieser Weise dem Homer gegenübergestellt. Sodann ist doch gewiß der Ausdruck ὀθνείῃ μοῦσα von der Homerischen Poesie im Munde eines Griechen mehr als auffällig; ein Grieche hätte den Gedanken anders gewendet. Dagegen hat die Gegenüberstellung des Chiers und Syrakusaners nichts Überraschendes; sie findet sich auch bei Suidas s. v. Der Sinn der Verse ist also der, daß die folgenden Gedichte nicht

von dem Chier, sondern von dem Syrakusaner Theokrit sind, der sie nicht aus der Fremde holte, sondern der Heimat entnahm. Die Bukolik ist Eigentum der Syrakusaner und überhaupt Siziliens.

Als Anhang sind dem Buche elf Beilagen beigegeben, auf die ich bei Besprechung der einzelnen Bukoliker zurückkommen werde.

Mit Wilamowitz' Untersuchung berührt sich vielfach

W. Christ, Die überlieferte Auswahl theokritischer Gedichte. Sep.-Abdr. a. d. Sitzungsber. d. philos.-philol. und d. hist. Kl. der kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. 1903. Heft III, S. 381 f.

Die Schrift besteht aus sieben Aufsätzen, von denen der erste über die Preisgedichte auf Ptolemäus und Hieron handelt. Nach Christ schloß sich ursprünglich das 18. Gedicht, das Epithalamion auf Helena, an das 15. an, während 16 und 17 später eingeschoben wurden, und zwar zunächst 17, dann 16, so daß die alte Reihenfolge 17, 16 war. Allein ein innerer Zusammenhang von 18 mit 15 und den früheren Gedichten läßt sich kaum entdecken, und wäre die ursprüngliche Stellung 17, 16 gewesen, so könnte man nur schwer begreifen, was die Umstellung in 16, 17 in anderen Hs. hervorgerufen haben sollte. Dagegen liegt der Grund zur Anordnung 17, 16, wenn die anfängliche Stellung 16, 17 war, klar zutage; 17 reiht sich inhaltlich gut an das Ende von 15 an. Der alte Sammler scheint an die Idyllen und Gedichte mimischen Charakters die Enkomien auf Herrscher angefügt zu haben, und zwar in zeitlicher Folge Hieron und Ptolemäos; übrigens trägt das dem Hieron vorangehende Gedicht die Aufschrift Συραχόσιαι, so daß es auch an einem äußeren Bande nicht fehlt.

Der zweite Aufsatz beschäftigt sich mit den Hymnen Theokrits und den unechten Heraklesgedichten, der dritte mit den Heroinen. Zu den Hymnen rechnet Christ die Enkomien auf Ptolemäos und Hieron und mit mehr Recht die Dioskuren, während er das 25. Gedicht, den Ἡραχλῆς λεοντοφόνος, für unecht erklärt, worauf ich unten noch zurückkommen werde. Zu den Heroinen gehören nach ihm das 26. Gedicht, Λῆναι ἢ Βάχχαι, dann das 24., der Ἡραχλίσχος, was ihm kaum jemand glauben wird, und endlich die Berenike, was ebenso unwahrscheinlich ist wie die Einreihung des Ptolemäos und Hieron unter die Hymnen. Die Megara weist Christ dem Moschos zu.

Die letzten vier Aufsätze wollen die Sammlungen der Theokritischen Gedichte feststellen, soweit wir sie noch aus unseren Hs.

und anderweitigen Nachrichten erkennen können. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind aber unsicher oder geradezu unhaltbar; sie werden besonders durch die Annahme Christs beeinträchtigt, daß Theokrit seine Bukolika selbst herausgegeben habe. Dies soll nach ihm aus der kunstvollen Anordnung dieser Gedichte folgen; was er aber zur Begründung dieser Ansicht vorbringt, übersteigt das Maß dessen, was man auch einem Sammler zutrauen kann, nicht. Das 19. Gedicht weist er dem Moschos, das 23. dem Bion zu, während er 20 und 21 für theokritisch hält; keinesfalls kann 20 von Moschos sein, da ein Schüler des Aristarch κρήγυον (V. 19) nicht im Sinne von ἀληθές gebraucht hätte. In dem Epigramm ἄλλος ὁ Χῖος κτλ. will er μοῦσαν δ' ὀθνείην οὔτιν' ἐφελκυσάμην von dem Ausschluß jeden fremden Elementes, insbesondere jedes nicht im syrakusanischen Dialekt geschriebenen Gedichtes verstanden wissen — eine Versicherung, die zwar für einen Sammler, nicht aber für den Dichter (ὃς τάδ' ἔγραψα) passen würde.

Was von den griechischen Bukolikern auf uns gekommen ist, hat

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Bucolici Graeci. Oxonii [o. J.],

neu herausgegeben, unter Verwertung der Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Textgeschichte der griechischen Bukoliker. Die Praefatio gibt eine kurze Übersicht über die hs. Überlieferung der Bukoliker. An sie schließt sich auf S. XII und XIII ein Verzeichnis der bukolischen Gedichte, das notwendig wurde, weil Wilamowitz, dem Vorgange von Ahrens folgend, die hs. Anordnung der Gedichte beibehielt, die von der gewöhnlichen abweicht. Dann folgt die Aufzählung der benützten Hs. und alten Ausgaben; hier hat sich aber ein Fehler eingeschlichen, indem als Q der Parisinus 2835 saec. XIV bezeichnet wird anstatt der Parisinus 2884 saec. XIII (vgl. Textgeschichte, S. 8). Hieran reihen sich die zwei Epigramme, das des Artemidoros und das auf die Bukolika Theokrits, die in den Scholien überliefert und von da in die Anthol. Pal. IX, 205 und 434 aufgenommen sind. Darauf wird der Text der Bukolika nebst den Epigrammen Theokrits und den Technopägnien gegeben. Bei seiner Bearbeitung ging Wilamowitz darauf aus, soviel als möglich der Überlieferung wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen; alle Abweichungen von dieser sind in der kurzen Adnotatio critica, die sich am Fuße der Seiten befindet, verzeichnet, und außerdem ist eine Auswahl von Verbesserungen und Verbesserungsvorschlägen beigefügt, darunter viele von Wilamowitz selbst. Überdies sind die Technopägnien von einer griechischen Paraphrasis begleitet, um ihr Verständnis zu

erleichtern. Den Schluß der Ausgabe bilden von Wilamowitz verfaßte lateinische Argumenta carminum, die außer dem Inhalt auch noch andere das Verständnis fördernde Angaben enthalten.

b) Die einzelnen Dichter.

Theokrit.

An neuen Ausgaben liegt vor

The idylls of Theocritus. Edited with introduction and notes by R. J. Cholmeley. London 1901.

Diese Ausgabe, die für englische Leser dasselbe sein will, was die Ausgabe von Fritzsche-Hiller für uns Deutsche ist, besteht aus einer Einleitung, die in vier Abschnitten über Theokrits Leben, über Vers, Stil und Dialekt, über Echtheit der Gedichte und über die Hirtengedichte handelt, aus dem Text, der von einer kurzen adnotatio critica in lateinischer Sprache begleitet ist, aus einem ausführlichen Kommentar, der sprachliche und sachliche Erklärungen gibt und besonders an Parallelen aus griechischen, lateinischen und englischen Dichtern reich ist, und aus einem Index zu den sprachlichen Bemerkungen. Die einschlägige Literatur ist in großem Umfange, wenn auch nicht vollständig beigezogen; so fehlt z. B. E. Bethes Aufsatz im Rostocker Lektionskatalog von 1896 und C. Prinz' Quaestiones de Theocriti carmine XXV et Moschi carmine IV in den Dissertat. Vindob. V, S. 65 f. Was die Bearbeitung des Textes betrifft, so nimmt Cholmeley die Überlieferung öfters mit Erfolg in Schutz, noch häufiger aber sind unhaltbare Lesarten eigener Erfindung. Von den Gedichten verwirft er 19, 20, 21, 23 und 27; von diesen will er 21 dem Leonidas zuweisen.

Mit der Kritik und Erklärung des Theokrit beschäftigen sich außer den schon genannten Schriften von Wilamowitz, Schwartz und Christ

1. J. Vahlen, Varia. Hermes 1898, S. 248 f. [XVI, 62, 83, XV, 37].

2. U. v. Wilamowitz, Theokrits Hymnus auf Ptolemäos. Hermes 1898, S. 520 f. [XVII, 82 f.].

3. —, Zu den Thalysien des Theokritos. Hermes 1899, S. 615 f. [VII, 70].

4. —, Lesefrüchte. Hermes 1905, S. 138 f. [XXIV, 61].

5. S. Rossi, Ricostruzione di un κισσύβιον. Riv. di Storia antica IV, S. 104 f. [I, 27 f.].

6. H. v. Herwerden, Ad Theocritum I, 78, IV, 49, VIII, 58. Mnemosyne 27, S. 379 f.

7. —, ΑΝΗΛΙΠΟ(Υ)Σ (Theocr. IV, 56). Mnemosyne 28, S. 364.

8. —, Theokrit XXII, 95 f. Rh. Mus. 1904, S. 143.

9. F. Bechtel, Varia. I. εὔσοος [Theocr. 24, 8]. Hermes 36, S. 422 f.

10. A. B. Cook, Associated reminiscences. Class. Rev. 1901, S. 341 f. [I, 5 f.]. Vgl. W. Everett ebenda S. 466.

11. E. Roßbach, Theocritea. Berl. phil. Woch. 1901, Nr. 36, S. 1117 f. [XV, 127 f., XXI, 4, 58].

12. G. Kaibel, Sententiarum liber ultimus. Hermes 1901, S. 606 f. [III, 29, XV, 84].

13. Th. Husemann. Hermes 1901, S. 607 [II, 48].

14. W. Prescott, Notes on the scholia and the text of Theocritus. Class. Rev. 1903, S. 107 f. [XIV, 23].

15. T. G. Tucker. Class. Rev. 1898, S. 23 f. [XIII, 15, XIV, 51, XVII, 2, XXIII, 50].

16. H. Usener, Theokr. XVII, 124. Rh. Mus. 1900, S. 288 f.

17. Th. Sinko, Ad Theoc. XI, 72 f. Eos X, S. 112 f.

18. C. Wendel, Theocritea. Philol. 1905, S. 269 f. [XV, V, IV, VIII].

19. A. B. Ainsworth, A note on Theocritus I, 51. Class. Rev. 1905, S. 251.

20. E. Faral, Théocrite imitateur de Sophron. Rev. de Philol. XXIX, S. 289 f. [II].

21. H. R. Fairclough, ὡς . . . ὡς in Theocritus and Homer. Class. Rev. 1900, S. 394 f.

Von den Ergebnissen dieser Forschungen hebe ich folgende besonders hervor:

Id. 1, 30 ist κεκονιμένος eine zwar alte, aber unhaltbare Lesart, wie Wilamowitz in der zehnten Beilage, S. 223 f., nachweist. Meiner Meinung nach hat es Hecker durch κεκομημένος gut ersetzt, vgl. hymn. Cerer. 456: οὖθαρ ἀρούρης μέλλεν . . . κομήσειν ἀσταχύεσσι. Call. Dian. 41: ὄρος κεκομημένον ὕλῃ. Apoll. Rhod. 1, 928: αἴγειρος φύλλοισιν κομόωσα; der ἑλίχρυσος bildete sozusagen den prangenden Kopfschmuck des Epheus. Zu dem hier geschilderten

Becher vgl. Rossi. — V. 78 schreibt Wil. ἔρασαι, wie Π, 149 ἔραται mit der Bemerkung zu ᾱ: productio permira; Herwerden wünscht ἔρασσαι, wie manche Hs. bieten, weil es ἐράομαι nicht gebe. Aber Hom. Π 208 steht ἐράασθε, und außerdem wissen wir, daß die Alexandriner öfter neben dem Aktiv des Med. in gleichem Sinne gebrauchen (vgl. O. Schneider, Callimachea I, S. 160 f.). Daher glaube ich mit anderen, daß Theokrit ἐρᾶσαι und ἐρᾶται schrieb, und werde darin durch die Analogie von πετάομαι neben πέταμαι bestärkt (vgl. Anacreontea 15, 28 πετῷντο, 14, 2 πετᾶσαι und 21 πετᾶσθαι. Anthol. Pal. XIV, 63, 1 πετωμένα). — V. 106 f. weist Wilamowitz aus Gisbert Longolius' Übersetzung der Physischen Fragen des Plut. 36, 1 als richtige Lesart δρύες ἠδὲ κόπειρος, αἱ δὲ nach, die durch die Parallele aus V, 45 und 46 verdrängt wurde.

Id. II lehnt sich in seinem ersten Teil bis V. 68 nach Faral, der V. 1 mit Sophron fr. 5 (Kaibel) vergleicht, an Sophron an. — V. 48 nennt Theokrit das ἱππομανές eine Pflanze; dazu vergleicht Husemann Theophrast. h. plant. IX, 15 τὸ τιθύμαλλον, ἐξ οὗ τὸ ἱππομανές und Plin. N. H. 26, 99: tithymalli quoque ramorum medullam habentes ad Venerem proniores fieri ducuntur. Das τιθύμαλλον gehört dem genus Euphorbiae an. — V. 60 ist verdorben; ich schlage ὑπόμαξον ταῖς τήνω φλιαῖς· καθυπέρτερον (oder πολὺ φέρτερον?) ὡς ἔχετ' ἢ νῦν „so wird er noch fester als jetzt gehalten", nämlich durch den Zauber.

Id. III, 7 verbindet Wilamowitz τὸν ἐρωτύλον mit ἦ ῥά με μισεῖς, während man es bisher zum Vorhergehenden zog, und zwar, wie ich glaube, mit Recht; denn aus dem Umstand, daß sie ihn nicht mehr als Liebchen zu sich einlädt, schließt er, daß sie nichts mehr von ihm wissen wolle. — Die V. 28 f. werden von Kaibel, der übrigens unnötigerweise μοι μεμναμένῳ st. des richtigeren μευ μεμναμένω liest, gut erklärt; τὸ πλατάγημα „das Mohnblatt" (vgl. XI, 57) ist Erklärung zu τὸ τηλέφιλον. Der Liebhaber prüfte, ob das abgepflückte Blatt auf dem Arme Leben, Farbe und Saft behielte oder welk herabfiele; jenes hielt er für ein Zeichen der lebendigen, dieses der absterbenden Liebe. An einen Knall darf man bei πλατάγημα nicht denken.

Id. IV, 26 erinnert Christ daran, daß der Witz der Stelle erst seine Pointe erhalte, wenn man zu εἰς Ἀΐδαν, in den die armen Rinder ziehen müssen, den Ort der Landschaft, wo die olympischen Spiele gefeiert werden, stellt, und zwar in der heimischen Mundart εἰς Ἆλιδα; so erhält man ein Wortspiel wie VII, 100 Ἄριστις . . .

ἄριστος. — V. 49 verlangt Herwerden mit Recht ein Komma nach λαγωβόλον, so daß ὥς τυ πάταξα ein Finalsatz ist; Wilamowitz hat so interpungiert.

Id. V, 15 nimmt Wilamowitz Bechtels Κυλαίθιδος st. des überlieferten Καλαίθιδος auf (vgl. Herond. 6, 50). — V. 36 verdächtigt Wilamowitz ὄμμασι τοῖς ὀρθοῖσι mit Recht; es müßte τοῖς ὄμμασιν ὀρθοῖσι oder ins Metrum passend ὀφθαλμοῖς ὀρθοῖσι heißen (vgl. Bentley zu Hor. carm. I, 3, 18). Blaydes spicil. Soph. ad Oed. tyr. 528 ändert τοῖς in σοῖς und versucht ebenda 1385 τοῖς ὄσσοις ὀρθοῖσι, beides wenig glücklich; τοῖς wird vielmehr aus τοῖσδ' entstanden sein: „mit deinen Augen, die ich da gerade auf mich gerichtet sehe“, eine nachdrückliche Hervorhebung, die vorzüglich in unsere Stelle paßt. — V. 73 erklärt Wilamowitz in der zehnten Beilage, S. 235 f., für interpoliert; mit Unrecht, wie ich glaube. Was den Widerspruch mit dem ersten Vers betrifft, so ist dort τὸν Συβαρίταν falsch überliefert statt τῇδε oder τεῖδε Σιβύρτα; denn zu ποιμένα muß der Name des Herrn treten. Morson ist aber nicht nur dem Komatas, sondern auch dem Lakon bekannt; denn sonst könnte Komatas nicht zu Lakon sagen: ἔστι δὲ Μόρσων, und ebensowenig könnte Lakon den Morson ὠγαθὲ Μόρσων anreden; die Bezeichnung ξένε steht dem nicht im Wege. Wenn Wilamowitz meint, man könne schlechterdings nicht absehen, welchem Zwecke der fragliche Vers diene, so weise ich darauf hin, daß in dem ganzen Gedicht Komatas als der friedlichere, Lakon als der gereiztere und streitsüchtigere hingestellt wird. So teilt er hier dem Morson mit, in wessen Dienst sie beide stehen, und da er auch sich in die Mitteilung mit einschließt, so liegt für Lakon gewiß kein Grund vor, unwillig zu werden. Trotzdem wird er dies, und deshalb kann ihm Komatas mit Recht erwidern: τό γε μὰν φιλοχέρτομος ἐσσί und beifügen, daß er die ganze Wahrheit gesagt habe und sich nicht rühme; dies wäre doch unmöglich gewesen, wenn er nur von Lakons Verhältnis gesprochen und das seinige geheim gehalten hätte. Dann hätte es den Anschein gehabt, als ob er sich dem Lakon gegenüber als etwas Besseres hinstellen wolle, und Lakon hätte ihn mit Grund dafür getadelt.

Id. VII, 71 f. schreibt Wilamowitz Λυκωπείτας und führt dies mit einem Scholiasten auf Lykopeus, den Vater des Phrasidamos und Antigenes (vgl. V. 3 f.), zurück; nach ihm hieß sein Landgut Λυκώπειον, und davon ist Λυκωπείτας gebildet, das einen Hörigen des Lykopeus bezeichnet. Acharnä wird also ebenso ein ursprünglich karischer Ortsname sein, den Theokrit an einen attischen, d. h.

literarisch bekannten, angeähnelt hat (vgl. Halasarna). Schwartz, S. 301, Anm. 1, kann an die koischen Lokalitäten nicht glauben, sondern denkt an wandernde Musiker, wofür aber bei Theokrit nichts spricht; denn nach diesem wohnen die Personen auf Kos.

Id. XI, 72 f. faßt der Scholiast als Selbstanrede des Kyklopen, der sich wieder auf sich selbst besinnt, was gut in den Zusammenhang paßt und auch mit den Angaben des Dichters übereinstimmt; denn da sich V. 80: οὕτω τοι Πολύφαμος κτλ. offenbar auf V. 18 ἄειδε τοιαῦτα zurückbezieht, so wird alles Dazwischenliegende als Gesang des Kyklopen bezeichnet. Sinko denkt zu ἐπεὶ κἠγὼν ἀνιῶμαι (V. 71) ὑπ' αὐτῆς hinzu und nimmt dann V. 72 f. als Worte der Mutter, die Polyphemos anführe, um zu zeigen, wie er von ihr gekränkt werde. Diese Auffassung scheitert an dem Widerspruche, in dem dann die V. 72 f. mit dem Vorhergehenden stehen; nach jenen beklagt sich Polyphemos nur darüber, daß seine Mutter nicht mit empfehlenden Worten bei seiner Geliebten für ihn eintritt; nach diesen würde sie ihn auf das Törichte seiner Liebe aufmerksam machen, um ihn davon abzubringen. Es kommt noch dazu, daß der Kyklop, wenn er die von ihm mißbilligten Worte seiner Mutter hier anführen würde, gewiß nicht weiterfahren würde πολλαὶ συμπαίσδεν με κτλ., wie er es V. 77 f. tut. Diese Erwägung hindert mich auch, Wilamowitz beizustimmen, der zu V. 72 f. bemerkt: „interpellatur ab alia persona, ad certum hominem omnino non relata, quaerendas esse alias puellas". Wäre dies der Fall, so würde der Kyklop darauf eine scharf zurückweisende Antwort geben, wenigstens nach den Worten zu schließen, die er im Vorhergehenden über seine Mutter gebraucht hat. Außerdem verstößt die Annahme einer zweiten Person als Sprecherin, wie ich oben schon sagte, gegen die ausdrückliche Einkleidung des Polyphemos-Liedes durch den Dichter.

Id. XII, 22 f. sind fehlerhaft überliefert und noch nicht befriedigend hergestellt; das Beste ist bis jetzt, nach Οὐρανίωνες zu interpungieren und dann mit Piccolos θήσονθ' zu lesen st. ἔσσονθ'. Aber ich nehme auch an dem Gebrauch von ὑπέρτεροι Anstoß und vermute daher τούτων μὲν ὕπερ θεοὶ Οὐρανίωνες μήσονθ' ὡς ἐθέλουσιν. Über dieses Idyll spricht Wilamowitz in der vierten Beilage: der Eingang erinnert nach ihm an Sappho, und es ist mit dem Hylas (Id. XIII) der Form wegen zusammengestellt und den bukolischen Gedichten angefügt. Beide Gedichte sind eine Apologie auf die Knabenliebe, an Nikias gerichtet, der dem Theokrit, wie es scheint, in dieser Hinsicht Vorwürfe machte.

Id. XIII behandelt Wilamowitz ebenfalls in der vierten Beilage; er weist darauf hin, daß Apollonios' Darstellung des Hylas den Theokrit zur Wahl des gleichen Themas bestimmte, „um es besser zu machen". V. 7 nimmt er an den Worten· τοῦ τὰν πλοχαμῖδα φορεῦντος, die als ein Kennzeichen des Hylas dastehen, mit Recht Anstoß. Ich vergleiche Id. V. 91, wo von dem schönen Kratidas gesagt wird: λιπαρὰ δὲ παρ' αὐχένα σείετ' ἐθείρα, und betrachte demnach τοῦ (bzw. τῶ) τὰν für verschrieben aus τώβρὰν = τῶ ἀβράν; die üppigen Flechten waren ein besonderer Schmuck des Hylas. — V. 15 vermutet Tucker ansprechend αὐτοῦ δ' εὖ εἰκὼν ἐς ἀλαθινὸν ἄνδρ' ἀποβαίη st. αὐτῷ δ' εὖ ἕλκων; leichter ist noch die Änderung αὐτῷ δ' εὖ εἰκὼς: „ihm selbst wohl gleichend". — Große Schwierigkeit machen die V. 68 f. Sicher ist jedenfalls, daß in V. 69 die Abfahrt der Argonauten erzählt wird; daher muß in V. 70 μένοντες aus λιπόντες entstanden sein; sie lassen bei ihrer Abfahrt den Herakles zurück, wie auch das Folgende zeigt. Was war nun in V. 68 gesagt? Doch wohl, daß sie reisefertig warteten, ob er noch komme; es wäre also zu lesen: ναῦς δ' ἧμεν' ἅρμεν' ἔχοισα μετάρσια πλῶ (bzw. πλοῦ) παρεόντος „das Schiff wartete reisefertig, da die Zeit zur Abfahrt da war; um Mitternacht aber entfalteten die Helden die Segel, Herakles zurücklassend".

Id. XIV, 33 steckt in ἑξαέτης ein alter Fehler, offenbar daherrührend, daß der ursprüngliche Schreiber auf ἐξαπίνας in der vorhergehenden Zeile abirrte; denn von sechsjährigen Mädchen kann man doch κόλπου ἐπιθυμῆσαι nicht mehr sagen. Es wird ἡμιέτης oder ähnlich gelautet haben. — V. 38, wo τήνῳ τεὰ δάκρυα μᾶλα ῥέοντι überliefert ist, beschäftigte die Gelehrten schon vielfach. B. O. Foster, The symbolism of the apple in Classical Antiquity, Harvard studies X, S. 39 f., nimmt die Überlieferung in Schutz, indem er V, 124 und 126 vergleicht: „deine Tränen fließen als Liebeszeichen für ihn", was wenig passend ist. Wilamowitz, Textgesch., S. 40, Anm., schlägt τήνῳ τεὰ δάκρυα; ἀλλὰ ῥεόντω vor: „ihm fließen deine Tränen? So sollen sie fließen!". Daß aber dies in μᾶλα verschrieben worden wäre, ist wenig wahrscheinlich. Vielleicht verbirgt sich λαῖγμα in μᾶλα, vgl. Hesych.: λαίγματα· πέμματα ἱερά, ἀπάργματα und Suidas λαῖμα· τὸ ἱερόν, θῦμα; die Tränen werden dann von dem erbitterten Aeschines als Erstlingsopfer bezeichnet, die Kyniska ihrem neuen Liebhaber darbringt.

Id. XV, 4 wird von Wilamowitz, Textgesch., S. 48, Anm. 1, erklärt; ὢ τᾶς ἀλεμάτω ψυχᾶς bedeutet nicht, wie man es gewöhnlich faßt, „o das bißchen Leben", sondern „o über die töricht-eitle Seele";

Gorgo schilt damit ihre eitle Tollheit, daß sie sich auf die Expedition eingelassen hat; schon den ersten Gang hat sie kaum überstanden. — V. 7 ist τὸ δ' ἑκαστέρω ἔμ' ἀποικεῖς überliefert, was keinen Sinn gibt; ich lese ἑκαστέρω αἰὲν ἀποικεῖς „du wohnst immer weiter von mir weg", ein Vorwurf, den Praxinoa auf ihren Mann schiebt (vgl. 8 f.). — V. 30 nimmt Wilamowitz E. Schwartz' Konjektur λαιστρί st. ἄπληστε auf. — V. 37: τοῖς δ' ἔργοις κτλ. erklärt Vahlen: „ich habe aber auch alle Mühe an die Arbeit gesetzt", dem Zusammenhang entsprechend. — V. 60 lautet die beste Überlieferung, die man auch bisher beibehalten hat: ἐγὼν ὦ τέκνα. — παρενθεῖν εὐμαρές; dafür nimmt Wilamowitz aus anderen Hs. ἐγὼν τέκνα. — εἶτα π. κτλ. auf, weil er meint, daß der Hiatus τέκνα εἶτα die Schreibung ἐγὼν ὦ τέκνα π. κτλ. veranlaßt habe. Näher liegt es aber doch, die Lesart τέκνα εἶτα darauf zurückzuführen, daß ὦ nach ἐγών ausfiel und mit εἶτα die so entstandene Lücke ausgefüllt wurde, eine Annahme, die dadurch sicher wird, daß εἶτα, das Wilamowitz für vortrefflich erklärt, hier nicht paßt (vgl. Kühner gr. Gr. § 587, 15); εἶτα in der Frage würde χαλεπόν st. εὐμαρές verlangen: die Alte ist aus dem Hofe gekommen, und da sollte es für uns schwierig sein, hinein zu kommen? — V. 84 f. nimmt Kaibel mit Recht an der Verbindung ἐπ' ἀργυρέας κλισμῷ Anstoß; er ergänzt zu ἀργυρέας etwa κλίνης und hält κλισμῷ für verschrieben aus ἁρμοῖ (vgl. Callim. fr. 44, Apoll. I, 972); ich glaube, daß κλισμῷ aus irgendeinem Grunde an die Stelle von κλίνας getreten ist (vgl. V. 127).

Id. XVI, 24 schreibt Wilamowitz mit Φ τὸ δέ πού τινι; ohne Zweifel ist aber dem τὸ μὲν ψυχᾷ gegenüber mit den anderen Hs. τὸ δὲ καί τινι δοῦναι vorzuziehen. Überdies ist ἀοιδῶν am Schlusse des Verses unrichtig überliefert; denn die Sänger folgen erst V. 29. Das Ursprüngliche scheint ἀφειδῶς gewesen zu sein. — V. 61 schützt Vahlen die Überlieferung μετὰ γλαυκᾶς ἁλός durch Hinweis auf Strabon I, 8 und Livius XXVI, 45, 8: Wind und Meer treiben die Wellen an das Gestade. Derselbe vergleicht zu V. 86 f. Hom. Il. XII, 73, Diod. XI, 23, 2. 24, 2, XIII, 21, 3, XIV, 67, 1, Livius IV, 10, 5, V, 49, 6, X, 26, 10.

Id. XVII, 57 nennt Theokrit die ältere Berenike ἀρίζηλος; dasselbe Wort gebraucht Kallimachos Epigr. 51 von der jüngeren Berenike. Daraus zieht Wilamowitz den Schluß, daß sich Kallimachos an Theokrit angeschlossen und das Attribut von ihm übernommen habe. Mir erscheint dies zweifelhaft; denn ἀρίζηλος ist auch sonst nicht gerade selten. Es wird mit Vorliebe von Sternen gebraucht, und da Kallimachos die unter die Gestirne versetzte Locke

der Berenike besang, so lag ihm das Wort, wo es sich um Berenike handelte, doch nahe genug, auch ohne Anschluß an Theokrit. — V. 66 f. erklärt Wilamowitz gut; allein er geht auch hier in seinen Folgerungen zu weit, wenn er meint, Knidos und Rhodos würden hier mit Rheneia verglichen, und daraus den Schluß zieht, daß Theokrit von Kos her die Verhältnisse beurteile. Ein solcher Gedanke liegt unserem Dichter ganz fern, der nur die Liebe des Ptolemäos zu Kos und Umgegend hervorheben will und sich dazu des Hinweises auf die Liebe des Apollon zu Delos und Umgegend bedient. — Zu V. 82 f. weist Wilamowitz auf Diodor I, 31, wo mehr als 33000 Städte, und auf die Homerschol. BT zu I, 383 hin, wo 33030 Dörfer genannt werden, wohl durch Schuld des Schreibers st. 33333. Die Quelle für beide ist Hekatäos von Abdera; denn ὡς δὲ Κάτων ἱστορεῖ ist verschrieben aus ὡς δ' ἑχᾶ = Ἑκαταῖος. Die hohe Zahl stammt aus der amtlichen Statistik des Ptolemäos. — V. 124 f. sind, wie Usener bemerkt, die vergöttlichten Herrscher Nothelfer für alle Menschen geworden, sowie es die Heroen ihren Nachkommen und Verehrern sind; denn die Fürsprache der Heiligen hat im Altertum ihr Vorbild. — V. 137 hält Wilamowitz die Überlieferung ἀρετήν γε μὲν ἐκ Διὸς αἰτεῦ für ursprünglich, mit Unrecht, wie mir scheint; denn nach den Worten χαῖρε ἄναξ Πτολεμαῖε· σέθεν δ' ἐγὼ ἶσα καὶ ἄλλων μνάσομαι ἡμιθέων, δοκέω δ' ἔπος οὐκ ἀπόβλητον φθέγξομαι ἐσσομένοις erwartet man nicht das einschränkende und bedingende: „jedoch flehe zu Gott um Segen“, sondern das zuversichtlich-prophetische: „sicherlich wirst du von Zeus Segen haben“; nur so schließt das Ganze befriedigend ab. Für ἕξεις tritt auch Schwartz ein.

Id. XVIII, 25 ist τᾶν οὐδ' ἄν τις ἄμωμος überliefert, wofür Wilamowitz ἁμῶν οὔτις ἄ. vorschlägt; ich glaube aber, daß τᾶν als Relat. im Anschluß an das Vorhergehende beibehalten werden kann, und vermute demnach τᾶν οὐ μάν τις ἄ. Im folgenden Vers schreibt Wilamowitz ἀῶς als Genet., abh. von καλὸν πρόσωπον, und versteht ἀώς von der Abendröte. Ich erinnere mich nicht, von einem καλὸν πρόσωπον ἀῶς gelesen zu haben; die Erwähnung der πότνια νύξ in Verbindung mit καλὸν διέφανε πρόσωπον weist vielmehr auf μήνας st. ἀώς hin. Die Nacht läßt des Mondes schönes Antlitz wie den lichten Frühling nach dem Winter erscheinen, und so erschien auch Helena unter ihren Gespielen (vgl. Sappho 3).

Id. XIX, 5 korrigiert Wilamowitz gut δεῖξεν ἑὰν ὀδύναν καὶ ἐμέμφετο st. τάν und μέμφετο. Zu V. 8 bemerkt er: „vereor ne ἔεις = εἶ sibi indulserit scriptor“. Mir scheint es

wahrscheinlicher, daß μὲν ἔγς aus τελέθεις (oder τελέθες) verschrieben ist.

Id. XX, 22 schreibt Wilamowitz mit Hermann ἐπόκαζον; aber die Änderung von κισσός in κισσόν erscheint unnötig, da zu ὡς κισσὸς ποτὶ πρέμνον die Ergänzung πυκινός ἐστιν nahe liegt. — V. 26 ändert Wilamowitz γλυκερώτερον, das aus dem folgenden Vers durch ein Versehen des Schreibers eingedrungen ist, gut in γλαφυρώτερον; aber weniger gelungen scheint mir seine Änderung in V. 39, wo er καὶ εἰς ἑὰ παιδὶ κάθευδε in καὶ εἰς ἑὰ παιδικὰ νεῦσε korrigiert. Da der durch das überlieferte παιδὶ κάθευδε angedeutete Sinn dem Zusammenhang vortrefflich entspricht, so möchte ich lieber καλῷ σὺν παιδὶ καθεύδειν lesen, final zu ἦλθε.

Id. XXI, 10 ist τὰ φυκιόεντά τε λῆγα überliefert; Wilamowitz bemerkt dazu: „vereor ne λῖνα prava productione scripserit". Bei dem korrupten Zustand, in dem uns dieses Gedicht überliefert ist, glaube ich dies nicht. Vielleicht steckt τ' ἀγρηνά in τε λῆγα; ἀγρηνόν „Fangnetz". — V. 49 schreibt Wilamowitz gut πῶς ἀνελῶ für πῶς μὲν ἕλω.

Id. XXII behandelt Wilamowitz in der fünften Beilage der Textgeschichte. Er weist darauf hin, daß es kein Kultlied ist, sondern zum mündlichen Vortrag bestimmt. Die Stichomythie V. 54 f. ist ganz dramatisch gestaltet, was auch sonst bei Theokrit der Fall ist. Auch die Quellen, die Theokrit benützte, untersucht Wilamowitz und legt die Abweichungen von diesen dar. Das Gedicht ist nach ihm gegen Apollonios gerichtet, aber nicht aus persönlicher Animosität, sondern als Protest der freien Kunst gegen unfreie Nachahmung. Nach V. 170 ist, wie der Verfasser überzeugend nachweist, eine größere Lücke.

Id. XXIII, 30 und 31 nimmt Wilamowitz erfolgreich gegen M. Haupts Verdächtigungen in Schutz und ändert καὶ τάκεται richtig in κατατάκεται; ebenso gelungen ist V. 51 ἐνίαλλα st. ἔβαλλε und V. 57 ἔκηλα st. λε.

Id. XXVI bespricht Wilamowitz in der achten Beilage der Textgeschichte. Er weist mit Recht die Ansicht zurück, als ob wir es hier mit einem Hymnus auf Dionysos zu tun hätten; aber auch seiner Erklärung des Gedichtes kann ich nicht zustimmen. Er meint nämlich, ein Kind sei umgebracht worden, die Mörder hätten Anfeindung gefunden, und da habe der Dichter ihre Partei ergriffen und die Tat als Gott wohlgefällig hingestellt. Diese Erklärung wäre nur annehmbar, wenn man wüßte, wer das Kind und die Mörder waren, warum sie die Tat vollbrachten und was Dionysos damit zu

tun hatte. So aber kennt man nicht einmal den Dichter, der diese Verse machte, und wird daher am besten tun, bei dem Wortlaut des Gedichtes stehen zu bleiben. Auch der Vers 29 scheint nur die Worte μηδ' εἰ χαλεπώτερα τῶνδε μογῆσαι verstärken zu wollen: „und erst neunjährig wäre oder das zehnte anträte", also in noch unschuldigem Alter und damit übler daran als Pentheus, der doch eine Verschuldung gegen den Gott auf sich geladen hatte.

Id. XXVII gibt Wilamowitz im wesentlichen in der Form, die er Hermes XIII (1878) 276 festgestellt hat. V. 23 schreibt er νόον δ' ἐμὸν οὔτις ἰαίνει, wie schon Meineke vorschlug. Die Hs. haben δείδει, was auf ἕαδε führt; die Verderbnis in δείδει zog den Accus. νόον ἐμόν nach sich. Es ist also mit Fritzsche νόῳ δ' ἐμῷ οὔτις ἕαδεν zu lesen, was auch dem Sinn mehr entspricht. — V. 59 ist κάμπέχονον st. τάμπέχονον zu lesen, das καί mit Beziehung auf V. 55 τὰν μίτραν ἀπέσχισας; daher hätte Wilamowitz mit dieser Stelle nicht V. 72 τὰν σύριγγα τεάν schützen sollen. Statt τάν muß es wohl μάν heißen, und V. 73 steckt in τῶν eher νῦν als τᾷ, wie Wilamowitz schreibt, der für Beibehaltung der Verse 72 und 73 eintritt.

Id. XXIX, 19 nimmt Wilamowitz mit Recht die Verbesserung von Ahrens ὑπὲρ ἀνορέαν auf; das davorstehende unhaltbare ἀνδρῶν τῶν verwandelt er in ἀνθρώπων. Da von ἀνορέα die Rede ist, verdient ἀνδρῶν den Vorzug vor ἀνθρώπων, in τῶν aber wird μάν stecken, das als Beteuerungspartikel hier gut am Platze ist.

Id. XXX, 4 ist καὶ νῦν μὲν τὸ κακὸν ταῖς μὲν ἔχει ταῖς δ' οὐ überliefert, dem Wortlaut nach entstellt, der Sinn aber ergibt sich aus den folgenden Versen; jetzt läßt ihm die Liebe wenigstens manchmal noch Ruhe, bald aber wird sie ihn ständig quälen und nicht einmal mehr schlafen lassen. Diesen Gedanken gewinnt man, wenn man τὸ κακὸν τανίκ' ἔχει, τανίκα δ' οὔ μ' ἔχει schreibt. — V. 10 läßt sich ἕλκος ἔχων ⟨καινὸν ἐνὶ φρεσί⟩ vervollständigen. — V. 13 vermutet Wilamowitz gut ὀίδησθ' st. ἐπίσθησθ', V. 32 Cholmeley ᾇ κε ⟨θέλῃ⟩ φορεῖ, wie Wilamowitz schreibt.

Mit den Scholien beschäftigen sich

1. P. Egenolff, Zu Lentz' Herodian II. Philologus 1902, S, 540 f.

2. H. W. Prescott, Notes on the Scholia and the Text of Theocritus. Class. Rev. 1903, S. 107 f.

Egenolff liest, S. 546, im Schol. zu XI, 78 (S. 75): κιχλίζοντι· σφόδρα γελῶσι καὶ αἰσχρουργοῦσι. Prescott dagegen behandelt die

Scholien, die sich auf Daphnis beziehen, und stellt dabei einige Ausführungen seines in den Harvard Studies X veröffentlichten Aufsatzes (vgl. oben) richtig. Zunächst bespricht er die Scholien zu I, 65, 66, 69, 81—85, 97 und VIII, 93, die alle den Zweck haben, Theokrits Darstellung der Daphnis-Sage mit der gewöhnlichen Sage in Übereinstimmung zu bringen, allerdings ohne Erfolg, da Theokrit, wie oben schon nachgewiesen ist, seine eigene Sagenform hat. Dabei bemerkt der Verfasser mit Recht, daß kein Grund vorliege, im ersten Idyll eine unerwiderte Liebe des Daphnis anzunehmen. In der zweiten Abhandlung weist er nach, daß das Schol. zu VIII, 55 auf einem Mißverständnis des Theokrit-Textes beruht, also eine recht zweifelhafte Grundlage für die Nachricht, daß Hermesianax Daphnis und Menalkas miteinander verbunden habe, sei; der euböische Menalkas habe mit dem Theokritischen nichts zu tun.

Den Inhalt der Theokritischen Gedichte machen

1. Sutphen in Studies in honour of Basil L. Gildersleeve 1902,

2. R. Dedo, De antiquorum superstitione amatoria. Diss. Greifswald 1904,

3. E. Rieß, Studies in superstition. Am. Journ. of Phil. 1903, S. 423 f.,

zum Gegenstand ihrer Untersuchungen, um zu sehen, was sich daraus für die Erkenntnis des Aberglaubens und der Volksreligion jener Zeit gewinnen läßt. Sutphen behandelt den Liebeszauber bei Theokrit und Virgil, ohne wesentlich Neues vorzubringen. Umfassender ist die Arbeit von Dedo, die alle alten Zeugnisse über den Liebeszauber sammelt und die Spuren davon bis herab auf Horaz und die lateinischen Elegiker verfolgt. Rieß dagegen faßt das ganze Gebiet des Aberglaubens ins Auge, das bei Theokrit allerdings keine große Rolle spielt. Er erwähnt die Göttin ἀνάγκη XVI, 82 f., die in Korinth verehrt wurde (vgl. Paus. II, 4, 6), die Traumdeutung Ἁλιεῖς XXI (vgl. Artemidoros I, 8. Plut. quaest. conv. VIII, 3, 1), die dankbaren Bienen VII, 78 f., die die Musen vertreten, wie der Verfasser gegen A. Marx, Märchen von dankbaren Tieren, S. 124[8] und Olck s. v. Biene in Pauly-Wissowas Realencyklopädie bemerkt, das Schlummerlied XXIV, 7, 9 mit der Bitte, daß das Kind aus dem Schlaf wieder erwachen möge, den Dämon Alter XXIX, 26 f., die Bedrohung der Götter VII, 106 f. (vgl. Wesseley in der Denkschrift d. Wien. Akad. XXXVI, 27 f.), die Unsterblichkeit verleihende Ambrosia XV, 105 f., die goldsammelnden Ameisen XVII, 107,

die Äpfel als Liebeszeichen II, 120, III, 10, V, 88, VI, 6 (vgl. auch B. O. Foster, The symbolism of the apple in classical antiquity. Harvard studies X, S. 39 f.), Apotropäa VI, 23 f., Artemis-Hekate-Hades II, 30, ἀσπάλαθος in Reinigungen XXIV, 87, assyrische Wahrsager II, 162, βάτος bei Reinigungen XXIV, 88, barbarische Zauberinnen III, 31, Lorbeerblätter beim Zauber II, 1, 23 f., die Entstehung der Bienen aus den Leichen von Rindern Syrinx 3, Liebeszauber II, 2, Asche bei Reinigungen XXIV, 93, Metall zum Iynx-Rad II, 30 und gegen Gespenster II, 36, die Verwendung und Wirkung der Zauberkünste II, 61, 159 f., 15, Kreuzwege II, 36, Cyklamen V, 123, dreimaliges Rufen der Toten beim Begräbnis XXIII, 44, Herbstgebräuche X, 46 f., Wahrnehmung der Geister durch Hunde II, 12, 35, die prophetische Bedeutung des Adlers XVII, 71 f., die ἐμπυρομαντεία II, 24 f., den bösen Blick III, 37, V, 12, VI, 39, VIII, 39 f., die bei der Geburt zu beobachtenden Gebräuche XVII, 60 f., die heilende Wirkung des Speichels VII, 126, die Entstehung von Blasen auf der Zunge infolge von Lügen IX, 30, XII, 24, die Neunzahl XXX, 26 f., das Spucken XXIX, 26 f., die glückverheißende Bedeutung der Sternschnuppen XIV, 49 f., die Dreizahl XVII, 82 f., V, 43, VI, 39, XVII, 71, XXII, 4, XXIII, 44, XXIV, 63, die Begegnung eines Wolfs XIV, 22.

Die Frage nach der Echtheit der einzelnen Gedichte prüfen, von den Untersuchungen von Wilamowitz abgesehen,

1. E. Fairon, De l'authenticité de l'idylle VIII du recueil de Théocrite. Rev. de l'instruct. publ. en Belge 43, S. 237 f.

2. C. Kattein, Theocriti idyllis octavo et nono cur abroganda sit fides Theocritea. Thèse. Paris 1901.

3. M. Rannow, De carminum Theocriti XXIV et XXV compositione. Festschrift für Vahlen. Berlin 1900, S. 87 f.

Fairon verficht die Ansicht, daß das achte Gedicht aus langen Bruchstücken eines Theokritischen Gedichtes bestehe, die ein späterer Grammatiker durch eigene Verse miteinander verbunden habe; diese vermittelnden Verse seien 28—32, 61 und 62, vielleicht auch 92 und 93. Dagegen ist Kattein der Ansicht, daß das Idyll aus Bruchstücken verschiedener Dichter zusammengesetzt sei, von denen vielleicht die V. 63—70, 72 und 73, 76, 78—80, 82—87 von Theokrit herrührten. Daß auch diese Annahme unhaltbar ist, zeigt M. Rannow Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, Nr. 47, S. 1280 f.

Das zuerst von Valckenaer ausgesprochene und dann ziemlich allgemein gebilligte Urteil, das die Verse dem Theokrit abspricht, ist wohl begründet, wie auch Wilamowitz Textgesch., S. 122 f., eingehend nachweist; nach diesem Gelehrten stammt das Gedicht, das einheitlich ist, wenn man mit G. Hermann die V. 57—60 auswirft, von einem kenntnisreichen hellenistischen Poeten.

Das neunte Idyll spricht Kattein in Übereinstimmung mit allen Forschern dem Theokrit ab; nur Rannow a. a. O. sucht es als theokritisch zu erweisen. Wilamowitz widmet diesem Gedicht die siebente Beilage; er tritt darin für die Einheit dieses Idylles ein, wie auch ich es im letzten Jahresb. Bd. CIV (1900), S. 151 getan habe. Die V. 28 f. faßt er so, als ob der Dichter damit ein Lied, das er früher gesungen, aber bis jetzt nicht veröffentlicht habe — daher V. 30 —, dem Vorhergehenden anfüge; der Sinn von φαίνετε, zu dem er μοι ergänzt, sei: „zeiget es mir", eine poetische Wendung für: „da fällt mir ein"; das Lied selbst folge in V. 31 f. Ich kann diesen Ausführungen nicht beistimmen, einmal weil ich an diese Bedeutung von φαίνετε nicht glauben kann; wenn er das Lied früher gesungen hat, so brauchen es ihm die Musen doch jetzt nicht φαίνειν. Sodann weil — angenommen, daß man V. 31 f. als Lied bezeichnen kann — doch auch das Vorhergehende ein Lied des Dichters ist. Allerdings hat er es so dargestellt, als ob jene Verse dem Daphnis und Menalkas gehören, also die Unwahrheit gesagt, aber jetzt stellt er dies richtig und daher V. 30. Mit ᾠδάν, τάν ποχ' ἐγὼ κτλ. ist also das ganze Idyll gemeint, um dessen Verbreitung und Bekanntmachung er hier die Musen bittet: φαίνετε „zeiget es, macht es bekannt"; den Grund zur Bitte enthalten die V. 31 f.; der Dichter ist ein Freund und Verehrer der Musen.

Die Gedichte 19, 20, 21, 23, 26 und 27 betrachtet auch Wilamowitz, wie andere Gelehrte, als nicht theokritisch; 19, 20, 21 und 23 sind nach ihm in der Zeit um und nach Bion entstanden.

Id. XXIV behandeln Rannow und Wilamowitz, Textgesch., S. 96 f. und 237 f. Das Gedicht ist nach Überlieferung und Beschaffenheit theokritisch; aber Rannow findet in der Erzählung sowohl als in der sprachlichen Form Härten und Lücken und glaubt daher, daß es stückweise entstanden sei und unvollständig vorliege. Die meisten der von Rannow erhobenen Bedenken fallen nicht schwer ins Gewicht; so z. B. wenn er meint, nach V. 10 fehle ein Hinweis darauf, daß auch die Eltern sich schlafen legten, in V. 22 werde der Grund, warum es im Zimmer hell wird, nicht ausgesprochen,

V. 84 stehe mit 13 f. im Widerspruch, weil hier Hera, dort die ἀθάνατοι die Schlangen schicken, oder V. 85 und 92 mit 16, weil es V. 16 φαγεῖν, V. 85 διαδηλήσασθαι und 92 χανεῖν von der gleichen Sache heiße, V. 60 f. falle es auf, daß kein Wort der Anerkennung oder des Lobes über die Tat des Herakles beigefügt werde, und V. 101 f., daß Teiresias abgehe, ohne daß Alkmene antwortet oder über die Erfüllung der Prophezeiung etwas angegeben wird — lauter Ausstellungen, für die der Charakter der alexandrinischen Poesie oder die Eigenart des Dichters die Verantwortung trägt. Anderes, woran man Anstoß nahm, wie der Gedankenzusammenhang V. 34 f., 50 f., 86 f., erläutert Wilamowitz gut; V. 86 f. erklärt sich auch Rannow gegen die Annahme einer Lücke. Daß ein besonderer Schluß so wenig notwendig war wie ein besonderer Anfang, hebt nach anderen auch Wilamowitz mit Recht hervor. Das Gedicht ist ein Ganzes für sich, eine echt alexandrinische Rhapsodie, kein Teil einer Herakleia, wie auch Rannow bemerkt. — Über ἔυσσα V. 8 spricht F. Bechtel, Hermes 1901, S. 422 f.; er lehnt die gewöhnliche Erklärung „wohlbehalten" ab und gibt unter Vergleichung von Hesych. s. v. die Deutung „einer der sich leicht bewegt", ταχεῖαν ὁρμὴν πρὸς αὔξησιν ἔχων. Dagegen bemerkt Wilamowitz, S. 97, Anm. 2, daß die αὔξησις in dem Worte nicht liege; die Mutter wünsche nicht, daß die Kleinen sich bloß strampeln, sondern daß sie „wohlbehalten" die Nacht durchschlafen. — V. 31 sind die Worte ὑπὸ τροφῷ mit γαλαθηνόν zu verbinden, wie Wilamowitz nachweist.

Id. XXV wird von Rannow und Wilamowitz, Textgesch. Beilage 9 besprochen. Rannow weist es, wie andere vor ihm, dem Theokrit zu, was in der Überlieferung, wie Hiller zeigte, keinen Rückhalt hat. Eine Vergleichung, die er zwischen diesem und dem 24. Gedicht anstellt, ergibt, daß Id. 25 in seinen Teilen vollständig ist, weniger Dorismen und mehr Homerisches enthält und in der Erzählung eine gewisse epische Breite verrät. Es besteht aus drei Teilen, die, wie Wilamowitz nachweist, ihre Vervollständigung in den Überschriften finden, der erste Teil Ἡρακλῆς πρὸς ἀγροικόν, der zweite Teil ἐπιπώλησις, für den dritten Teil ist die Überschrift verloren. Wir haben also auch hier alexandrinische Rhapsodien und dürfen aus dem Fehlen von Einleitung und Schluß, sowie dem Mangel jeder Verbindung zwischen den einzelnen Teilen nicht folgern, daß wir Stücke eines, wenn auch nur beabsichtigten, größeren Ganzen, etwa einer Augeias, vor uns hätten. — V. 27 verbessert Wilamowitz οἱ πολύεργοι gut in ἀμπελοεργοί, ebenso 99

αὐλάς in αὔλιας und 120 διαμπερέως βοτά in διαμπερὲς εὔβοτα. — V. 164 überliefern die Hs. korrupt ὡς νέος (oder μέσος) ἀκμήν (oder ἀκμῆς); Wilamowitz bemerkt richtig, wie ich glaube: „dictum erat, quando ille venisset“. Demnach scheint ἔτεα in νέος oder μέσος zu stecken, zu dem mit dem verdorbenen ὡς das Zahlwort angegeben wurde: ἕξ; die Worte ἕξ ἔτε' ἀκμήν bilden einen Zwischensatz: „es sind gerade eben sechs Jahre“. — V. 216 vermutet Cholmeley ansprechend καὶ οὐδέ πῃ ἴχνια κτλ. st. οὐδ' ὅπῃ.

Über die Epigramme handelt Wilamowitz ausführlich Textgesch., S. 113 f.; nach ihm gab es keine authentische Sammlung dieser Gedichte, die von dem Dichter selbst hergestellt worden wäre, sondern die in den Hs. überlieferte Sammlung, die schon in der kommentierten Ausgabe stand, wurde nach des Dichters Tod aus Epigrammen, die man auf ihn zurückführte, hergestellt; sie entstand erst nach Meleager; denn sonst hätte dieser sie benützt. Damit urteilt Wilamowitz jedenfalls richtiger als Reitzenstein, der die Sammlung Meleager bekannt sein läßt. Jedoch hätte ich geglaubt, Wilamowitz werde von diesen Voraussetzungen aus dazu kommen, die ganze Sammlung für zweifelhaft zu erklären und demnach nur die Epigramme als theokritisch anzuerkennen, deren Echtheit sich bestimmt nachweisen läßt; denn wenn sich auch bei dem einen oder anderen die Erinnerung an den Verfasser erhalten haben mochte, bei den meisten war dies gewiß unmöglich. Statt dessen hält Wilamowitz alle Epigramme für echt, deren Unechtheit nicht erweisbar ist. Dem Theokrit spricht er nur die Epigramme 2, 4, 5, 6, 12, 16 und 23 ab; die Autorschaft des elften Epigrammes bleibt nach ihm zweifelhaft. Selbst Epigr. 24, das in den Theokrit-Hs. nicht steht und in der Anthologia Pal. mit ἄλλο bezeichnet wird, weist er dem Theokrit zu, trotzdem es auch mit seinen Verbesserungen: V. 1 τὠπόλλωνι, 2, 3 und 4 τοῦ μὲν . . . τοῦ δέ, 5 τοσσόσδ' ἀριθμός (st. τοσσόσδε γάρ νιν) keinen befriedigenden Sinn gibt; denn so sind die meisten ἀναθήματα eben nicht ἀρχαῖα, wie es V. 1 heißt, sondern νεώτερα, wie die Basis. Unbeanstandet seitens der Gelehrten sind bis jetzt, soviel ich sehe, nur Epigr. 1, 8, 10, 13, 17, 18, 19 und 22 nach Wilamowitz' Zählung, die mit der Zieglers übereinstimmt; aber auch von diesen enthalten nur Epigr. 8 und 11 Beziehungen zu Theokrit, jenes wegen der Nennung des Nikias, dieses wegen der Verherrlichung Epicharms. Die Anordnung der Gedichte läßt sich ebensowenig wie die Polymetrie mit Wilamowitz als Beweis der Echtheit anführen, da die letztere von verschiedenen Dichtern angewandt wurde, die erstere ja vom Sammler herrührt. An das

Epigramm auf Epicharm konnte der Sammler andere auf frühere Dichter, an das für Nikias ähnliche Weiheepigramme anreihen, und die bukolischen Epigramme sprach er ihm als Bukoliker zu. Wenn man bei einigen zweifelte, ob sie dem Theokrit oder dem Leonidas von Tarent gehörten, so war dazu der Inhalt die Veranlassung; denn auch Leonidas behandelte ländliche Motive, wenn auch in anderer Weise als Theokrit.

Dem vierten Epigramm hat Wilamowitz die sechste Beilage seiner Textgeschichte gewidmet. Er weist nach, wie hier mehrere Motive hellenistischer Epigrammatik zu einer Elegie verarbeitet werden, die den Elegien des Properz nahesteht. Insofern ist dieses Gedichtchen sehr interessant; man sieht daraus, wie weit damals schon die Griechen auf dem Wege von Kallimachos zu Properz waren. — Außerdem erklärt Wilamowitz Epigr. 8 auf S. 118, Anm. 1, Epigr. 13 ebenda Anm. 2 und Epigr. 14 auf S. 119, Anm. 2.

Über die Technopägnien spricht Wilamowitz in der elften Beilage seiner Textgeschichte, nachdem er darüber schon früher in dem Jahrbuch des kais. deutsch. Archäolog. Instituts Bd. XIV, S. 51 f., gehandelt hat. Er verteidigt seine hier ausgesprochene Ansicht gegen Reitzenstein, der in dem Artikel Epigramm in Pauly-Wissowas Realencyklopädie die Technopägnien für Buchepigramme erklärt. Wilamowitz hält sie, wie vor ihm schon Hecker, für wirkliche Aufschriften; Simias greift nämlich zu den verschieden langen lyrischen Versen, um den Raum zu füllen, der ihm gegeben war: die Schneide des Beiles, die Flügel der Statue, die Fläche des Eies. Ebenso ist Theokrits Syrinx zur Aufschrift auf eine Syrinx bestimmt, die dem Pan geweiht wird. Dagegen bezeichnet der dorische Altar des Dosiadas den Fortschritt zum carmen figuratum; die Verse standen nicht auf dem als Ort für sie angegebenen Altar der Chryse auf den Neä bei Lemnos, sondern erwecken nur den Schein, als ob sie durch die Raumverhältnisse jenes Altars bedingt seien. Noch weiter geht der ionische Altar, der jede Fiktion aufgibt. In dem als Verfasser überlieferten Besantinos vermutete Häberlin den Julius Vestinus, der vom Vorsteher des alexandrinischen Museums zum ab epistulis avanciert ist, und Wilamowitz hält diese Vermutung für recht wahrscheinlich. A. Franke, De Pallada epigrammatographo, Diss. Lips. 1899, S. 10 f., hält dagegen an Besantinos als Dichternamen unter Zurückweisung der lokalen Deutung fest und G. Knaack im Nachtrag zu Pauly-Wissowas Realenc. s. v. stimmt ihm bei; vgl. übrigens auch H. Stadtmüller, Wochenschr. f. kl. Philol. 1900, S. 825 f., der A. P. IX,

118 Βησαντίνου als Bezeichnung der Heimat des Dichters Palladas faßt. Daß auch das Versmaß der Technopägnien beachtenswert ist, besonders das des Eies, legt Wilamowitz ausführlich dar. Die von H. Omont in den Monuments Piot XII, 1 herausgegebenen und Rev. des études gr. XVI, 496 aus dem Altertum hergeleiteten Miniaturen zu den Technopägnien sind nach Wilamowitz, S. 9, Anm. 1, erst aus späterer Zeit. — Am Schlusse von Σιμίου πέλεκυς schreibt Wilamowitz μαιόμενος st. μοῦνος, in den Πτέρυγες 9 οὐδ' Ἄρεος st. δ' Ἄρεος, im Ὠιόν 3, 4: τῇ τόδ' ἄτριον νέον Δωρίας ἀηδόνος, 15 πᾶσαι st. πάλαι, 16 ἐς ἄντρα, 17 θαλαμᾶν μυχοιτάτῳ, 19 κἀτ' ὦκα, in Βησαντίνου βωμός 10 λαβόντε. — Über Dosiadas vgl. R. Reitzenstein in Pauly-Wissowas Encykl. Bd. V, S. 1596 f., wo die Ergebnisse der Forschung übersichtlich zusammengestellt sind. Gegen Lykos von Rhegion als Vorbild des Theokrit für das Lied auf Komatas (VII, 83 f.) spricht sich E. Schwartz aus, vgl. oben S. 267 f.

Mit dem Leben und der Dichtkunst Theokrits beschäftigt sich, abgesehen von den schon genannten Schriften von Wilamowitz und E. Schwartz, auch

C. Wendel, De nominibus bucolicis. Abdruck aus dem 26. Supplementband der Jahrb. f. klass. Philologie. Leipzig 1900 [Der erste Teil erschien als Haller Dissert. 1899] und Theocritea. Philol. 1905, S. 269 f.

Wilamowitz hat die Ergebnisse seiner Forschungen in der dritten Beilage seiner Textgeschichte, die „Zeitbestimmung der Gedichte Theokrits" betitelt ist, zusammengestellt, in mancher Hinsicht seine früheren Ansichten berichtigend. Als Heimat Theokrits steht Syrakus durch das Selbstzeugnis des Dichters in der Spindel und im Kyklop fest; mit Orchomenos hat er nach Wilamowitz nichts zu tun. Dagegen greift Wendel im Philol. a. a. O. die auf Orchomenos bezügliche Notiz des Scholiasten zu VII, 21 auf, um seine Ansicht über den Namen Simichidas damit zu stützen. Da nämlich hier ein Simichidas, Sohn des Perikles, aus Orchomenos genannt wird, so hält er es für möglich, daß dieser der Stifter eines θίασος Σιμιχιδῶν auf Kos war, dem Theokrit angehört habe und als dessen Mitglied er sich Σιμιχίδας genannt habe. Ebenso will er Σικελίδας auf einen θίασος Σικελιδῶν zurückführen. Das Bedenken, daß die sonst überlieferten Namen von Vereinen nicht patronymisch, sondern auf -στης oder adjektivisch gebildet sind, will er durch den Hinweis auf die dichterische Freiheit und auf Namen wie Ἀσκληπιάδαι und Ὁμηρίδαι entschuldigen. Nach der Analogie von Ὁμηρίδαι und Ἀσκληπιάδαι wären die Simichiden und Sikeliden Männer, die sich vereinigt hätten,

um die Tätigkeit des Simichos und Sikelos fortzusetzen; dies würde eine hervorragende Stellung und Bedeutung dieser Stifter voraussetzen, wie es bei Asklepios und Homer der Fall war; wir hören aber nichts von ihnen, und ebensowenig von den von ihnen gestifteten Vereinen, trotzdem diesen Dichter wie Theokrit und Asklepiades angehört hätten. Außerdem wäre jedes Mitglied eines solchen Vereins ein Σιμιχίδας oder Σικελίδας; wären das also für den einzelnen bezeichnende Namen? Wilamowitz hält es für wahrscheinlich, daß ein Zusammenhang zwischen Asklepiades-Sikelidas und Theokrit-Simichidas obwaltet, gesteht aber, daß wir nicht imstande sind, ihn zu durchschauen; „nicht einmal soviel ist gesichert, daß Theokrit, bevor er die Thalysia dichtete, oder auch nachher, Simichidas genannt worden ist, zumal der Name mit der Hirtenmaske verbunden ist".

Seine Heimat verließ Theokrit früh, um sich seine Bildung im Osten zu holen; hier schloß er auch seine Freundschaft mit Nikias. Wilamowitz weist also auch jetzt noch die Annahme, daß Theokrit in Kos bei Philetas studiert habe, zurück, obwohl sie doch, wenn der Dichter im Osten gebildet wurde, als die wahrscheinlichste erscheint. Von da reiste Theokrit wieder nach Sizilien zurück, wo er im Jahre 275/4 die Chariten an Hieron richtete; in diesen Aufenthalt fällt auch der Kyklop und die Spindel. Schwartz hat unrecht, wenn er die Chariten in den alexandrinischen Aufenthalt des Dichters verlegt. Als Theokrits Versuch, Hofdichter Hierons zu werden, mißglückt war, reiste er zu seinem Freunde Nikias nach Milet und von da nach Alexandria; unterwegs besuchte er einer Notiz des Scholiasten zufolge Kos. In Alexandria entstanden die Adoniazusen und etwas später das Enkomion auf Ptolemäos; hier kann er auch die Bekanntschaft des Kallimachos gemacht haben, die in den Gedichten zum Ausdruck kommt, wie im Thyrsis, wo sich Kallimachos unter dem Namen Chromis verbirgt. Aber auch in Alexandria hatte Theokrit keinen bleibenden Aufenthalt; wir finden ihn in der nächsten Zeit in den dorischen Gegenden Asiens, wo auch der Schauplatz einiger seiner Gedichte ist; so der des Thyrsis, der Pharmakeutria, und auch die Karneen des fünften Gedichtes weisen dahin, ebenso die Ergatinä. Einen längeren Aufenthalt auf Kos setzen die Thalysia voraus. Von einer Verbindung mit Sizilien ist keine Rede mehr. Das Todesjahr des Dichters ist ebenso unbekannt wie das Geburtsjahr; aber da seine Gedichte in die Jahre 274—260, vielleicht auch noch etwas später, fallen, scheint er nicht gerade alt geworden zu sein.

Wilamowitz spricht dem Theokrit Originalität in der Erfindung ab und meint, er übernehme immer nur fremde Motive. Ich

habe oben schon bemerkt, daß sich dieses Urteil dem Erfinder des Hirtenmimus und der Bukolik gegenüber nicht aufrecht erhalten läßt. Die Vorzüge Theokrits in der Behandlung seiner Stoffe erkennt auch Wilamowitz an, und Schwartz weist eingehend nach, mit welcher Kunst sich unser Dichter in die verschiedensten Situationen zu finden und überall den rechten Ton zu treffen weiß. Als Dichter vertritt Theokrit die Grundsätze des Kallimachos gegen Apollonios; so in den Thalysien, dem Hylas und den Dioskuren. Daher hätte Schwartz den Hylas nicht in die voralexandrinische Zeit des Dichters verlegen sollen.

Die Frage nach der strophischen Gliederung der Theokritischen Gedichte, die von früheren Gelehrten zu großem Schaden des überlieferten Textes behandelt worden war, bespricht Wilamowitz in der zweiten Beilage in ganz vortrefflicher Weise; er zeigt, daß sie von unserem Dichter bei passender Gelegenheit angewandt wurde, aber nicht als ein leeres Spiel mit Zahlen und auch nicht überall. Besonders interessant sind die Darlegungen über die musikalische Wirkung des Refrains oder der Schaltverse. Auch Wendel tritt für die Annahme strophischer Gliederung ein, wenn der Fehler, jedes Idyll in ein festes Zahlenschema, womöglich mit Gewalt, einzupressen, vermieden wird. Wenn er aber weiter aus der in Q neben VIII, 88 stehenden Randbemerkung αντιστροφη schließen will, daß die V. 88 bis 93 als Gegenstrophe zu 82—87 als Strophe aufgefaßt worden seien, und daß demnach der Versuch, Strophen bei Theokrit festzustellen, das Recht der Überlieferung für sich in Anspruch nehme, so übersieht er, daß ἀντιστροφή an dieser Stelle kein metrischer Terminus ist, sondern ein grammatischer, der auf die Umkehrung der Form der Gleichnisse in V. 88 f. die Aufmerksamkeit der Leser hinlenken will, also dasselbe bezweckt wie das Schol., das Ahrens, S. 301, zu der Stelle anführt: τάττεται δὲ ἐναλλάξ, πρότερον τὸ ὡς νεβρὸς ἅλλεται ἐπὶ τὴν μητέρα, ⟨εἶτα τὸ⟩ οὕτω καὶ ὁ παῖς ἐχάρη. Über ἀντιστροφή vgl. jetzt auch W. Rutherford, a chapter in the history of annotation 1905, S. 314.

Wie der strophischen Gliederung der Gedichte, so haben die Gelehrten auch den in den Gedichten vorkommenden Eigennamen ihre Tätigkeit zugewandt. Hier handelt es sich besonders darum, festzustellen, mit welchen Namen der Dichter wirkliche Personen bezeichnete, und wer die Personen sind, denen er diese Namen beilegte. Wendel hat diese Frage von neuem untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur Phrasidamos, Antigenes, Lykoreus, Philetas, Eukritos, Amyntas, Lykidas, Ageanax, Myrto,

Aratos, Philinos, Molo, Aristis, Glauke, Pyrrhos, Milon, Praxiteles wirkliche Personen benennen; die anderen Namen sind erdichteten Personen beigelegt, nur daß Sikelidas den Asklepiades und Simichidas den Theokrit bezeichnet, worüber ich schon oben sprach. Dasselbe Thema behandelt Wilamowitz in der ersten Beilage, die auch einige Versehen Wendels berichtigt; er weist mit Recht darauf hin, daß man auch die sprachlich bedenklichen Namen aus dem grammatischen Grunde allein nicht antasten dürfe. Im Gegensatz zu Wendel hält er, S. 165 f., daran fest, daß auch Lykidas und Tityros Pseudonyme seien, wie Simichidas und Sikelidas, und Schwartz stimmt ihm darin bei. Wilamowitz beruft sich dabei besonders auf Id. III, 3, wo zu Τίτυρε die Worte ἐμὶν τὸ καλὸν πεφιλαμένε beigefügt werden, die gewiß auf keine „Füllfigur" hindeuteten; offenbar habe Theokrit damit das dritte Gedicht dem Genossen gewidmet, den er Tityros genannt habe, bzw. der in seinem Kreise so genannt worden sei. Wer dieser Tityros sei, sagt Wilamowitz nicht, aber daß Lykidas Pseudonym für Dosiadas sei, betrachtet er auch jetzt noch als wahrscheinlich. Schwartz bringt den Namen Tityros mit τιτύρινος zusammen, womit die italischen Dorer die Flöte mit einem Rohr, sowie den, der sie spielte, benannten. Ebenso hält er auch Glauke und Pyrrhos nicht für Dichter, sondern für Musiker, und den Thyrsis für einen umherreisenden Sänger Wilamowitz bemerkt S. 133 f., daß mythische Personen bei Theokrit nur in den Reden oder Liedern der handelnden Personen vorkommen; wo sonst derartige Namen erscheinen, gehören sie beliebigen Hirten an. Die Annahme, daß mit dem gleichen Namen bei unserem Dichter nicht immer die gleiche Person gemeint ist, wurde durch Wendels und Wilamowitz' Untersuchungen bestätigt.

Über das Verhältnis Theokrits zu Homer spricht Kattein im zweiten Exkurs seiner oben erwähnten Schrift. Er knüpft dabei an Futh, De Theocriti studiis Homericis. Halle 1876 und an Stanger, Homer im Theokrit. Blätter f. d. bayer. Gymnasialw. 1867, S. 201 f., an. Katteins Untersuchung bestätigt die Tatsache, daß die mimischen und bukolischen Gedichte an Nachahmungen Homers ärmer sind als die epischen.

Das Verhältnis zwischen Theokrit und seinen Nachahmern untersucht Wendel, und zwar hinsichtlich der griechischen im zweiten Teil, hinsichtlich der römischen im dritten Teil seiner genannten Abhandlung.

Zum Schluß erwähne ich noch, daß Wendel im ersten Aufsatze seiner oben angeführten Theocritea auch das Verhältnis, in dem die

drei in den Jahren 1596, 1603 und 1604 erschienen Commelinschen Ausgaben der Bukoliker zueinander stehen, eingehend behandelt. Dabei ergibt sich, daß die Ausgabe von 1603 weder eine neue Ausgabe noch ein neuer Abdruck der früheren Ausgabe ist, sondern daß Commelin im Jahre 1603 die noch vorhandenen Exemplare der Ausgabe von 1596 samt den Emendationen von Scaliger und Casaubonus aus dem gleichen Jahre unter das Publikum zu bringen suchte, indem er sie mit den zwei Jahre vorher erschienenen Scholien und den neuen Emendationen von D. Heinsius zu einem Korpus vereinigte und dabei das alte Titelblatt bzw. die Jahreszahl beseitigte. Wer den Text der Ausgabe von 1596—1603 besorgte, ist unbekannt. Von der Heinsiusschen Ausgabe weicht er erheblich ab, jedoch hat Heinsius keine Hs. benützt, sondern nur die Lesungen älterer Ausgaben gemischt und Konjekturen, die im wesentlichen einen reineren Dorismus bezwecken, beigefügt.

Bion.

Den Ἐπιτάφιος Ἀδώνιδος behandelt

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Bion von Smyrna. Adonis. Deutsch und Griechisch. Berlin 1900.

An die Spitze ist die deutsche Umdichtung des griechischen Liedes gestellt. Dann folgt die Einleitung, in welcher der Verfasser über den Dichter und das Gedicht spricht. Das Gedicht bildete keinen Teil der gottesdienstlichen Handlung, obwohl es das Fest zur Voraussetzung hat, sondern wurde offenbar anläßlich des Festes öffentlich vorgetragen; es gehörte zu jenen, gerade in der alexandrinischen Zeit nicht seltenen Gedichten, die „gottesdienstliche Stoffe in der Weise behandelten, daß sie ein Abbild der heiligen Zerimonie vorführten, auch mit dem ganzen Wechsel der Stimmungen, die ihrem typischen Verlaufe entsprachen“. Daran schließt sich die Analyse des Gedichtes und seine Einreihung in die Poesiegattungen jener Zeit. Hierauf wird der griechische Text mit kritischen Fußnoten abgedruckt, und Bemerkungen über die hs. Überlieferung, über Sprache und Metrum, sowie über einzelne Stellen beigefügt. Mit Recht bemerkt Wilamowitz, daß der Schaltvers keine Strophen abtrennt, sondern nur die Stimmung trotz dem Wechsel der Bilder immer wieder zu dem Grundton der Klage zurückführt (vgl. auch Textgeschichte, S. 146 f.). V. 73 weist der Verfasser ἐμίχθη, das J. H. Voß vermutete, mit Recht zurück; aber auch die Überlieferung ἐμόχθει ist nicht zu halten. Man erwartet ἔλεσκεν oder ἔχεσκεν.

Im übrigen vgl. meine Anzeige in N. Phil. Rundschau 1901, S. 193 f.

In dem Epithalamios des Achilleus und der Deidameia ist V. 9 unverständlich αηδηνηατα überliefert, was Wilamowitz in ἄνδρ' ᾔνει κατά abändert; richtiger erscheint mir ἔγνω an Stelle von ᾔνει: „sie lernte ihn als Mann kennen".

Ein neues Gedicht Bions, Orpheus, will G. Knaack aus dem Moschos zugeschriebenen Epitaphios Bionis V. 14 f. erschließen (vgl. Pauly-Wissowas Realencyklop. Bd. II, S. 481). Ihm folgte Fr. Skutsch, Aus Vergils Frühzeit, Leipzig 1901, S. 56 f. Diese Vermutung weist J. Heumann, De epyllio Alexandrino, S. 37, mit Recht zurück. G. Knaack, Ein verlorenes Idyll des Bion von Smyrna. Hermes 1905, S. 336 f., sucht seine Ansicht in ausführlicher Darstellung von neuem wahrscheinlich zu machen, jedoch ohne Erfolg, wie auch Wilamowitz, Textgeschichte, S. 241 f., dartut, der zu dem Ergebnis kommt, daß überhaupt jeder Anhalt fehlt, an einen Orpheus des Bion zu denken.

Moschos.

Im Ἔρως δραπέτης V. 22 emendiert Wilamowitz gut πολὺ πλέον ᾁ δαΐς αὐτῷ. Den letzten Vers des Gedichtes αἰαῖ καὶ τὸ σίδαρον, ὃ τὸν κτλ. schließt er aber ohne Grund als unpassend ein; st. αἰαῖ ist δαίει zu schreiben: „sie entzünden sogar das Eisen, das den Feurigen festhalten soll", die unwiderstehliche Macht des Eros charakterisierend und so das Ganze gut abschließend.

Europa V. 61 schreibt Wilamowitz ταρσός st. ταρσοῖς, aber V. 83 behält er οὐδὲ μὲν οἷος ὅστις ὑποδμηθεὶς ἐρύει πολύφορτον ἀπήνην bei. Meiner Meinung nach ist ὅστις ὑποδμηθείς aus ὅσπληγγι δμηθείς entstellt. Den V. 140 erklärt Wilamowitz für interpoliert, weil er einen geschlossenen Zusammenhang unterbreche, und Europa keine Veranlassung habe, in dem Stier einen Gott zu sehen (vgl. Textgesch., S. 101). Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ausstellungen nicht überzeugen. Wenn die Jungfrau das Verhalten des Stiers zuvor auf dem Lande und jetzt im Meere erwägt, so muß sie auf den Gedanken kommen, nicht nur daß es ein Wunderstier ist, sondern daß sich ein Gott unter dieser Maske verberge, um so mehr als sie ja die Geschichte der Jo, die auf ihrem Blumenkorb dargestellt ist, kennt; Jo als schwimmende Kuh und Zeus als schwimmender Stier hat der Dichter absichtlich einander gegenübergestellt. Den Grund für ihren Verdacht gibt sie in den Worten

θεοῖς δ' ἐπεοικότα ῥέζεις an, die im folgenden ausgeführt werden; so wenig wie die Delphine auf das Land, gehen wirkliche Stiere in das Meer; diesem Stier aber ist Land, Meer, ja sogar der Luftraum zugänglich, wie einem Gott. Man sieht, wie passend dieser V. 140 zwischen dem Vorhergehenden und Folgenden vermittelt. Der Schluß des Gedichtes ist verstümmelt; die Worte αὐτίκα γίνετο μήτηρ sind eine Nachahmung von γένετ' αὐτίκα νύμφη im vorhergehenden Vers und, wie Wilamowitz bemerkt, zur Ergänzung einer Lücke beigefügt, in der über die Königswürde der Söhne der Europa gesprochen wurde, also etwa καὶ Κρονίδῃ τέκε παῖδας ἀγακλειτοὺς βασιλῆας.

Über den Ἐπιτάφιος Βίωνος spricht Wilamowitz, Textgeschichte, S. 146 f. und S. 241 f. An der ersteren Stelle legt er die Bedeutung des Schaltverses dar, welcher überall da steht, wo eine Pause angemessen ist; so auch nach V. 112, wo der Dichter etwas verschweigt und sagt, daß er etwas verschweigen wolle. An der letzteren Stelle begründet er die Änderung von γῆρυς ἄειδεν V. 16 in γῆρας ἀείδει. V. 93 schreibt er εἶ δὲ Συρακοσίοισι Θεόκριτος st. ἐν δὲ Σ., eine Konjektur, deren Richtigkeit er Hermes 1905, S. 141, nachzuweisen sucht: „für Syrakus bist du, Bion, Theokritos"; einfacher und besser scheint es mir, ἐν in ἦν zu ändern: „es war", ist aber jetzt nicht mehr, da Bion an seine Stelle getreten ist.

Megara V. 57 schreibt Wilamowitz κατὰ γλαφυρῶν st. βλεφάρων; damit ist μήλων „Wangen" zu verbinden (vgl. Textgeschichte, S. 41, Anm.). Auch εὔχομ' ἐγὼ (st. δυσμενέων) V. 77 ist recht ansprechend.

Zu dem Moschos zugeschriebenen Epigramm (Anth. Plan. IV, 200) bemerkt Wilamowitz: „nec pictura talis nec epigramma Moschi Siculi temporibus convenit".

Das Anakreonteum εἰς νεκρὸν Ἄδωνιν

verlegt Wilamowitz in die frühbyzantinische Zeit, in das 4.—6. Jahrhundert. V. 32 ist korrupt; Wilamowitz erwartet: „und da hat mein Hauer das Unheil angestiftet" (vgl. Textgeschichte, S. 71, Anm.). Ich glaube, in κατεσίναζε steckt καταστύγναζε „laß deinen Unmut an mir aus"; dann bildet dieser Vers nicht den Abschluß des Vorhergehenden, sondern den Beginn der folgenden Worte. Das Verb καταστυγνάζειν paßt in die byzantinische Abfassungszeit.

Ein neues Idyll

veröffentlicht J. Sturm, Ein unbekanntes griechisches Idyll aus der Mitte des XV. Jahrhunderts aus dem cod.

Vaticanus gr. 1898 in der Byzant. Zeitschrift X (1901), S. 433 f. Es sind 63 Hexameter; der Dichter ahmt darin die alte bukolische Dichtung nach.

IV. Anthologie.

Über den cod. Marcianus 481, das Autographon des Planudes, macht

K. Radinger, Zur griechischen Anthologie. Rhein. Museum 1903, S. 294 f.,

einige Mitteilungen. Auf dem vorderen Umschlageblatt stehen Inschriftenkopien, die auf die Scheden des Cyriacus von Ancona zurückgehen. Der Verfasser teilt diese mit. Wie aus der Unterschrift der Nonnos-Metaphrase des Johannesevangeliums, die auch in dem codex enthalten ist, hervorgeht, wurde die Hs. im September 1301 vollendet. Am Schlusse der Anthologie steht das bekannte Epigramm auf die Bibliothek des Apollodor. Eine Randnotiz auf fol. 46^v besagt, daß Planudes aus Exzerpten das Kapitel εἰς ἀγάλματα θεῶν an unrichtiger Stelle eingefügt habe, und ähnliche Redaktionsfehler finden sich auch sonst. Die Anordnung des Kapitels εἰς ἀγάλματα θεῶν ist alphabetisch nach den Götternamen, aber im Nachtrag fol. 98^r bis fol. 98^v eine freie. Reste der Primärquellen lassen sich da und dort noch entdecken, so aus dem Meleagerkranz, aus dem Kranz des Philippos und aus dem Kyklos des Agathias. Die Verfassernamen weichen öfter von denen der Palatina ab; nach Radinger gehört Plan. 186 dem Xenokritos, von dem auch VII, 291 stammt; der Dichter Xenokrates ist zu streichen. Plan. 235 muß man dem Apollonios von Smyrna lassen; Plan. 213 ist von Meleagros, wie Plan. 251, und Plan. 249 dichtete entweder Anyte selbst oder einer ihrer Nachahmer, wie Mnasalkas oder Nikias. Zum Schluß fügt der Verfasser noch eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Gedichten bei, von denen ich erwähne IX, 332, 3 Πολίαρχις st. Πολυαρχίς. Plan. 239, 3 Φυρόμαχος st. Φυλόμαχος. Plan. 238, 2 Εὐστοχίδης st. Εὐτυχίδης. IX, 701, 1 οὐδέ γ' Ὄλυμπος st. οὐδ' ἂν Ὄ. Plan. 322, 1 Φίρμος und Φίρμον, wie CJA III, 721 a.

Daran reihe ich

E. Jovy, P. Herbert et ses travaux inédits sur l'Anthologie de Planude. Soc. d. sciences et arts de Vitry-le-François XX, 1900, S. 10 f.,

die uns zwar wenig Neues bringen, aber für die Geschichte der Anthologie-Forschung wertvoll sind. Herbert beschäftigte sich

sein Leben lang — er starb 1872 — mit dem griechischen Epigramm. Er übertrug Epigramme aus Planudes in französische Prosa und stellte Untersuchungen über Entstehung und Entwicklung des Epigramms an, besonders in den sechs Abhandlungen: 1. L'épigramme chez les Grecs, les Latins et les Français. 2. Des commencements, de la perfection et de la décadence de l'épigramme grecque. 3. Des épigrammatistes grecs anciens. 4. Sources diverses d'où viennent les épigrammes grecques. 5. Des recueils d'épigrammes grecques. 6. Interprétation et critique des textes de l'Anthologie de Planude. Am wertvollsten ist die zuletzt genannte Abhandlung, die eine charakterisierende Aufzählung aller von Herbert benützten editiones Planudeae enthält und auch sonst einige beachtenswerte Mitteilungen bringt, so z. B. die Notiz, daß Herbert zu Troyes die Florentina des Franciscus Pithoeus entdeckte, aus der die griechischen (Musurus)-Scholien der Wecheliana stammen; der cod. Marcianus 481 blieb Herbert unbekannt. Als Zugabe zu den Planudea kommt noch hinzu: 1. Eine biographische Skizze über Jean Brodeau von Tours. 2. Biographische Mitteilungen über Pierre Gilly. 3. Eine nicht edierte Übersetzung der griechischen Anthologie in lat. Verse (Suppl. grec 448 E), die, nach dem Text der Stephaniana gefertigt, aus der Zeit von 1560—1570 stammt und Chardon de la Rochette gehörte. 4. Das Epigramm in Indien, eine von Jovy herrührende Übersetzung der Vorrede des von P. E. Moore im Jahre 1899 veröffentlichten Buches A century of Indian Epigrams chiefly from the sanskrit of Bhartrihari, der die Übertragung einer Anzahl indischer Epigramme ins Französische von Jovy beigefügt wurde.

An neuen Ausgaben liegen vor

1. Anthologia Graeca epigrammatum Palatina cum Planudea edidit H. Stadtmüller. Vol. II pars prior Palatinae l. VII Planudeae l. III continens. Leipzig 1899 und

2. A. Veniero, I poeti de l'Antologia Palatina sec. III a. C. Vol. I parte 1. Asclepiade, Callimaco, Dioscoride, Leonida Tarentino, Posidippo. Testo, versione e commento. Con introduzione su la genesi de l'epigramma epidittico ed erotico. Catania 1905.

Der zweite Band setzt Stadtmüllers grundlegende Ausgabe der griechischen Anthologie in derselben Weise fort, wie ihn der erste Band begonnen hat; es genügt, darüber auf Jahresb. Bd. 92 (1897), S. 168 f., zu verweisen. Leider hat jetzt der Tod den verdienten Gelehrten dahingerafft, ehe er noch sein Lebenswerk,

die Ausgabe der Anthologia, vollenden und die Ergebnisse seiner jahrelangen Studien in zusammenfassender Darstellung veröffentlichen konnte.

Veniero hat seiner Ausgabe eine Abhandlung über das epideiktische und erotisch-sympotische Epigramm der Griechen vorausgeschickt, die für die spätere Zeit mehr befriedigt als für die ältere, in deren Behandlung sie der Überlieferung nicht kritisch genug gegenübersteht; jedoch kommen Sprache und Versmaß nicht zur Behandlung, die Einwirkung der späteren Komödie auf das Epigramm ist nicht beachtet, und der Unterschied zwischen Elegie und Epigramm bei den Alexandrinern ist nicht gebührend hervorgehoben. Der Text hält sich möglichst an die Überlieferung; doch beachtet der Verfasser, wo es ihm notwendig erscheint, auch die vorgebrachten Verbesserungen oder bessert selbst, das letztere allerdings nur selten. In dem Gedicht des Asklepiades V, 187, 7 f. ergänzt er πάντα τοι ἑπτά und liest οἷα λέγεις· σκόμβροι θὲς δύο καὶ σχαδόνες; aber auch von der Konstruktion abgesehen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die einzelnen Posten so genau angegeben wurden; denn sonst wären die Worte des nächsten Verses αὔριον αὐτὰ καλῶς λογιούμεθα überflüssig. Es müssen also Worte fehlen, die diesen Zusatz nötig machen, etwa τῶν δ' ὑπολοίπων | ᾠά, λαγώς, σκόμβροι, σησαμίδες, σχαδόνες. Als Metrum für seine Übersetzung bedient sich Veniero der Versform der italienischen Epigramme. Die beigegebenen Anmerkungen beschäftigen sich mit Ausgaben, Abhandlungen, Lesarten, Autorschaft und Erklärungen der Epigramme; das Leben der Dichter wird nicht behandelt.

Einzelne Dichter behandeln

A. Franke, De Pallada epigrammatographo. Diss. Lips. 1899.

Im ersten Kapitel untersucht der Verfasser, welche Epigramme der Anthologie unserem Dichter zuzuweisen sind, wobei er in lobenswerter Weise das sichere Eigentum des Palladas von dem zweifelhaften scharf sondert; das erstere besteht in 144 Gedichten, das letztere in 28. Ein Versehen ist dem Verfasser bei X, 45 unterlaufen, insofern es nicht der cod. Palat., wie der Verfasser meint, sondern nur Planudes dem Palladas zuweist. Ein Grund, die Echtheit von X, 88 anzuzweifeln, liegt nicht vor, wenn man nur mit Stadtmüller, Wochenschr. f. kl. Philol. 1900, S. 824, annimmt, daß der Dichter hier nicht in seinem Sinne spricht, sondern im Sinne des Philosophen, dem er die Verse widmet; Stadtmüller möchte das Epigramm geradezu als Motto zu Platons Phaedon bezeichnen.

Dagegen ist IX, 397 nach Stadtmüller jedenfalls nicht von Palladas, sondern vielleicht von Paulus Silentiarius. Übrigens ist Frankes Tadel, S. 7, Anm. 3, gegen Duebner unbegründet; das Epigramm ist wirklich zu VII, 223 auf den unteren Rand der Hs. geschrieben, nicht zu VII, 230, das am Ende der S. 241 des Pal. beginnt (vgl. H. Stadtmüller zu VII, 229, S. 156, Z. 10).

Besonders wertvoll ist das zweite Kapitel, das im ersten Teil über Palladas Epigramm gegen Themistios XI, 292, im zweiten über das Leben des Dichters handelt. Der Verfasser weist überzeugend nach, daß das genannte Epigramm im Jahre 384 n. Chr. gegen den damaligen Stadtpräfekten von Konstantinopel Themistios gerichtet wurde und gewinnt dadurch einen sicheren Anhaltspunkt, die Lebenszeit des Palladas zu bestimmen. Das Epigr. IX, 400 auf die Philosophin Hypatia ist vor 415, IX, 528 auf den Palast der Marina, der jüngsten Tochter des Kaisers Arkadios, die im Jahre 403 geboren wurde, nach 420 gedichtet, und XI, 281 geht auf den Arzt Magnus, der im 4. Jahrhundert n. Chr. zu Alexandria lebte. Da nun Palladas nach X, 97 72 Jahre alt ist, so wurde er etwa um 350—365 geboren und starb um 420—440, lebte also am Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. Mit Palladios darf er nicht zusammengeworfen werden. Das Lemma zu IX, 528 gibt ihm den Beinamen ὁ μετέωρος, den im Lemma zu IX, 481 auch Julianos Scholastikos erhält; der Verfasser will in dieser Bezeichnung einen Tadel des Dichters wegen seines Hasses gegen die Christen erblicken, während Fr. Jacobs darin eine ehrende Benennung sah. Eine befriedigende Erklärung ist bis jetzt noch nicht gefunden. Palladas wird nach seiner Heimat und seinem Aufenthaltsort Alexandriner und Ägyptier genannt; er war aber auch in Konstantinopel. Er bezeichnet sich selbst als Grammatiker, war jedoch mit diesem Berufe unzufrieden und scheint später einen anderen ergriffen zu haben, nach dem Scholion einer Münchener Hs., das allerdings wertlos ist, die Rhetorik und Gerichtsrede (vgl. H. Stadtmüller a. a. O., S. 822). Er war unglücklich verheiratet, worüber er in vielen Gedichten klagt. Vom Christentum und den Christen wollte er nichts wissen, sondern neigte dem Epikureismus zu.

Eine schwere Aufgabe stellt sich das dritte Kapitel, nämlich zu erforschen, wie die Gedichte des Palladas in die Anthologie des Kephalas gekommen sind. Daß eine Palladas-Sammlung vorhanden war, die auch die Späteren noch kannten, steht längst fest; dafür zeugen die Palladas-Reihen der Anthologie, dafür zeugt auch das Scholion zu VII, 339: ἄδηλον, ἐπὶ τίνι τοῦτο γέγραπται· πλὴν ὅτι ἐν

τοῖς τοῦ Παλλαδᾶ ἐπιγράμμασιν εὑρέθη κείμενον· μήποτε δὲ Λουκιανοῦ ἐστιν. Aus diesem Scholion schließt der Verfasser, daß außer Palladas auch noch andere Dichter in der Sammlung enthalten gewesen seien, wie Lukian, Eutolmios, Nestor von Laranda, Tiberius Illustris, Julian Imperator, Cyrillus und viele ἄδηλα, mit Unrecht, wie ich glaube; denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Scholiast ja nur nachzusehen brauchen, von wem das betreffende Epigramm ist. Seine Bemerkung deutet also an, daß die Sammlung nur Palladas-Epigramme enthielt, aber nicht von dem Dichter selbst gesammelt und herausgegeben, sondern von einem anderen, der auch Unechtes unter Palladas' Namen mit aufnahm; nur in diesem Fall konnte der Scholiast über ein in der Palladas-Sammlung vorhandenes Epigramm die Vermutung aussprechen: μήποτε δὲ Λουκιανοῦ ἐστιν. Und dasselbe Ergebnis liefert die Anthologie, in der Palladas mit Lukian oder den anderen erwähnten Dichtern nirgends so innig verbunden ist, daß auf eine Sammlung zu schließen wäre; auch in der Reihe X, 26—43 ist nur ein Palladas-Epigramm. Anders verhält sich die Sache dagegen, wenn man Palladas und den Kyklos des Agathias ins Auge faßt; hier findet eine vollkommene Verschmelzung des Palladas mit den Dichtern des Kyklos statt (vgl. z. B. die Reihe VI, 54—86, X, 64—76, XI, 349—354 und 365—387). Franke hätte also nicht sagen sollen, Palladas sei aus dem Kyklos des Agathias ausgeschlossen gewesen. In Wahrheit ist es so, daß Agathias den Palladas benutzte, daß aber daneben noch eine Sammlung unter des Palladas' Namen fortbestand, deren sich Kephalas ebenfalls bediente; aus ihr stammen die langen Palladas-Reihen.

Kann ich so dem Verfasser in diesen Punkten nicht beistimmen, so erkenne ich doch gerne an, daß seine Arbeit auch in diesem Kapitel nicht vergeblich gewesen ist. Er legt die Komposition des zehnten und elften Buches der Palatinischen Anthologie klar dar und berichtigt Sakolowski (vgl. Jahresber. Bd. 92 [1897], S. 169) in dieser Hinsicht vielfach, er scheidet den Lucillius von Lucian, indem er diesem die Epigramme des zehnten, jenem die des elften Buches zuweist und liefert auch im einzelnen schätzbare Beiträge. Mit Recht bemerkt er, daß die Epigramme XI, 27 und 39 in dem alphabetisch geordneten Bruchstücke aus Philipps Kranz dem Makedonios nicht angehören können; das erstere spricht Stadtmüller dem Maecius Quintus zu, das letztere ist das einzige, das zu Μακηδονίου noch Θεσσαλονικέως hinzusetzt; es wird wohl von Philippos oder Antipatros sein. XI, 72 vermutet Stadtmüller, daß die Überschrift Βάσσου Σμυρναίου aus Βάσσου ἢ Μυρίνου entstanden sei. Auch weist er

nicht, wie Verfasser angibt, XI, 198 dem Meleagrischen Kranze zu, sondern scheidet den hier genannten Theodoros wohl von dem des Epigramms VI, 282. Das Gedicht XI, 213 wird wie 214 dem Lucillius angehören, wie schon Setti vermutete. Demselben Lucillius weist der Verfasser XI, 267, 268 und 316 zu, dem Palladas IX, 499, 500, XI, 342, außerdem X, 105, 111, 113, 115 und vielleicht 116—119. Dazu fügt Stadtmüller noch IX, 530, 133 und 164, eine Parallele zu XI, 386. Nach demselben Gelehrten ist XI, 7 und 8 von Nikarchos, XI, 270 von Julian.

Die zwei letzten Kapitel handeln über die Arten von Epigrammen, die Palladas dichtete, über die Stoffe, die er behandelte, über Wortspiele und Parodien, deren er sich bediente, über die Vorbilder, die er hatte, über die Sprichwörter, die sich bei ihm finden, über sein Verhältnis zu den Römern, besonders Martial und Ausonius, über seine Bedeutung als Dichter, über seine Nachahmung durch die Späteren, über Sprache und Metrik seiner Epigramme und geben so ein vollständiges Bild von dem dichterischen Schaffen und der Eigenart unseres Epigrammatikers.

Ein Gedicht des Palladas (X, 87) ist bei den österreichischen Ausgrabungen in Ephesos als Inschrift aufgefunden worden (vgl. Jahresh. d. österr. arch. Instituts V, Beiblatt 33 f.). Hier lautet der zweite Vers πινῶντες ἢ τρυφῶντες ἢ λελουμένοι. E. Kalinka hat in den Wien. Stud. 1902, S. 292 f., das Gedichtchen ausführlich besprochen. Am Anfang möchte er ἂν μή γ' ἕλωμεν st. ἂν μὴ γελῶμεν lesen, wovon ihn schon γ' hätte abhalten sollen; γελῶμεν τὸν βίον κτλ. erklärt Palladas in Epigr. X, 72: σκηνὴ πᾶς ὁ βίος καὶ παίγνιον· ἢ μάθε παίζειν | τὴν σπουδὴν μεταθεὶς ἢ φέρε τὰς ὀδύνας. Was das Leben und das Schicksal bringt, sagt der Dichter, muß man als Scherz und Spiel auffassen, worüber man lacht und wodurch man sich den Genuß des Lebens nicht verderben läßt; wollte man es ernst nehmen und darüber nachdenken, so würde man sich nur das Leben verbittern, da man überall Willkür und Ungerechtigkeit fände. Derselbe Gedanke ist auch X, 77 und 96 ausgedrückt.

Maria Joanna Baale, Studia in Anytes poetriae vitam et carminum reliquias. Diss. Amstelodam. 1903.

Die Verfasserin behandelt nicht nur das, was sie neu gefunden zu haben glaubt, sondern auch das, was sogar ihrer Meinung nach längst bekannt ist, mit gleicher Ausführlichkeit, und dadurch ist die Abhandlung über Gebühr lang geworden; immerhin enthält sie gute Beobachtungen. Das erste Kapitel über das Leben Anytes bringt nichts Neues; beachtenswert sind aber die Ausführungen, mit denen

sie Kalkmanns Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe Tatians, Anyte sei von den Künstlern Euthykrates und Kephisodotos bildlich dargestellt worden, bekämpft; sie glaubt an die Wahrheit dieser Mitteilung und nimmt zwei Statuen der Anyte an, eine aus Marmor von Kephisodotos und eine aus Erz von Euthykrates. Der Name der byzantinischen, mit Anyte etwa gleichzeitigen Dichterin lautete nach ihr Myro, nicht Moiro, und in diesem Glauben macht sie nicht einmal die Wahrnehmung schwankend, daß durch Einführung von Myro st. Moiro das Metrum verletzt würde (A. P. II, 410, IV, 1, 5, IX, 26, 3); sie hilft sich durch die Annahme, die Dichter hätten aus Mißverständnis oder Not die erste Silbe von Myro lang gebraucht, über dieses Bedenken hinweg. Wenn man aber weiter noch beachtet, worauf auch die Verfasserin hinweist, daß Moiro ein seltener, Myro dagegen ein ganz gewöhnlicher Name war, so wird man die Verschreibung bzw. Abänderung von Moiro in Myro selbstverständlich finden, während man nach einem Grund, Myro in Moiro zu bessern, vergeblich suchen wird. Man wird also gut tun, an Moiro als Namen der Dichterin festzuhalten, zumal da er auch etymologisch an den anderen mit Μοιρο- beginnenden Namen einen Rückhalt hat. Was die Verfasserin über Beziehungen zwischen Anyte und Moiro oder gar innige Freundschaft zwischen ihnen sagt, schwebt vollständig in der Luft; die Überlieferung weiß von einem Verkehr zwischen beiden nichts.

Das zweite Kapitel, Mitteilungen über die Palatina, Planudea und andere Sammlungen im Anschluß an die bis jetzt vorliegende gelehrte Forschung, könnte ohne Schaden fehlen; dagegen stellt das dritte Kapitel eingehende Untersuchungen über Sprache, Metrum und Echtheit der Anyte zugeschriebenen Gedichte an. Besonders wichtig sind hier die Beobachtungen über die attische Korreption und den Gebrauch von Daktylen und Spondeen; interessant die Nachweise über Anklänge an Homer und die Tragiker. Außer den 17 der Anyte von der Überlieferung einheitlich zugewiesenen Epigrammen gehören ihr noch IX, 313, VII, 190 und 649 aus der Zahl der Gedichte, hinsichtlich deren die Überlieferung schwankt; aber VII, 189, 232, 236, 238, 492, 538 und XVI, 229 haben mit unserer Dichterin nichts zu tun. Dies Ergebnis stimmt mit den bisherigen Annahmen überein; nur daß Stadtmüller VII, 190 dem Alexandriner Leonidas geben wollte, da es isopseph ist, wenn man im zweiten Vers ἔτευχε st. ἔτευξε und im vierten παίγνι' ὁ st. παίγνια liest. Die letztere Verbesserung ist gut und auch von Baale aufgenommen; die erstere weist sie aber mit Recht zurück, da der Aorist hier ganz an seinem

Platze ist. Übrigens würde das Epigramm auch durch die Schreibung ἀγδόνι im ersten Vers, wie sie in der Hs. steht, und durch die Änderung διξὰ γὰρ αὐτᾷ st. δισσὰ γὰρ αὐτᾶς im dritten Vers unter Beibehaltung von παίγνι' ὁ isopseph; aber seinem ganzen Charakter nach gehört es nicht dem Alexandriner. Epigr. VII, 492 sprach Stadtmüller dem Antonius Thallus zu, was Baale nicht billigt. VI, 123, 2 hält sie an δαΐων als Anapäst fest und sucht diese Quantität zu verteidigen, trotz μενεδαΐου mit langem α in VII, 208, 1; empfehlenswerter erscheint es mir mit Umstellung zu lesen στάζε φόνον δᾳων χάλκεον ἀμφ' ὄνυχα. IX, 313 liest die Verfasserin unter Verwertung der Verbesserung Reitzensteins richtig: ἵζεο τᾶσδ' ὑπὸ κτλ., ebenso XVI, 228, 3 ψυχράν st. ψυχρόν vgl. IX, 315, 2, aber VII, 215, 6 ist ἀζαλέαν st. δὲ ῥαδινάν nicht zu billigen; man braucht ein Wort, das den Gegensatz zu der früheren Tätigkeit des Delphins zum Ausdruck bringt, also δ' ἀδρανέων „untätig, kraftlos".

K. Radinger, Leonidas von Tarent. Rhein. Museum 1903, S. 294 f.

Die Arbeit des Verfassers ist eine willkommene Berichtigung und Ergänzung der Untersuchungen Sakolowskis, Settis und Piccolominis (vgl. vor. Jahresb. Bd. 92, S. 171 f. und S. 180 f.); freilich hätte der Verfasser diese etwas mehr berücksichtigen dürfen. Einen Anhalt zur Bestimmung der Lebenszeit des Leonidas findet er in Epigr. IX, 349, das nach ihm an Kaiser Claudius im Jahre 53 gerichtet wurde; denn dieser war am 1. August geboren, Vespasian dagegen, auf den man das Gedicht gewöhnlich bezieht, am 18. November, also zu einer Jahreszeit, wo man das Abruzzenbad Cutiliae nicht besuchen konnte; auch die Bezeichnung „Großvater" paßt auf Claudius besser als auf Vespasianus. Aber die Isopsephie des Epigrammes stimmt nicht; ergänzt man mit Heringa πάλιν in V. 3, so fehlen im ersten Distichon noch 400, und der Verfasser hat diese Differenz nicht ausgeglichen. Dübner schlug Κοτύλεια st. Κοτίλεια vor, aber auch so bleibt noch ein Rest von 10, den man beseitigen kann, indem man Κουτίλεια liest, ου als Umschreibung des kurzen lateinischen u, wie auch sonst (vgl. z. B. IX, 791, 6 Πόστουμος. XVII, 160, 5 Πούδεντας und Kühner-Blaß gr. Gr. I, S. 55, 11).

Dann wendet sich der Verfasser den Gedichten des Leonidas zu und bezeichnet es als verfehlt, daß Stadtmüller dem Alexandriner VI, 200, 262, VII, 19, 173, 190, 656, 660 und IX, 337 zugewiesen habe. Daß ich hinsichtlich des Epigr. VII, 190 derselben Ansicht bin, habe ich schon oben gesagt, und auch hinsichtlich der anderen, abgesehen von VII, 173 und IX, 337, stimme ich Radinger

bei; denn die durch Abänderung der Überlieferung hergestellte Isopsephie kann ich für kein sicheres Kennzeichen der Autorschaft halten, da sie sich, wie mir ein Versuch zeigte, auch bei anderen Dichtern erreichen läßt. Schwierig ist die Frage, wie die Isopsepha in unsere Anthologie kamen. In Meleagers Kranz waren sie nicht eingereiht, wie ich schon im vor. Jahresb. a. a. O., S. 172, ausführte. Radinger spricht sie auch dem Kranze des Philippos und dem Anthologion des Diogenian ab und teilt die Vermutung Weigands, daß sie Kephalas dem Sammelwerke des Leonidas selbst entnommen habe, wofür auch die längeren Reihen VI, 321—329, VII, 547—550, IX, 78—80, 344—356 sprächen. Gewiß ist das Gewicht dieser Beobachtung nicht zu unterschätzen, und es wurde von mir auch schon oben bei Palladas gewürdigt; aber anderseits ist doch auch eine Verbindung des Leonidas mit Dichtern des Philippischen Kranzes in unserer Anthologie nicht zu verkennen; so VII, 173: Leonidas, 174: Erykios, 175, 176: Antiphilos, eine Stelle, die allerdings für den Verfasser nicht in Betracht kommt, da er VII, 173 dem Alexandriner abspricht; aber auch IX, 10: Antipater Thess., 11: Philippus, 12: Leonidas und noch mehr IX, 77: Antipater Thess., 78—80: Leonidas, 81: Krinagoras, 82: Antipater Thess. usw. tritt diese Verbindung zutage. Ich neige mich also der Annahme zu, daß auch Philippos Gedichte des Leonidas von Alexandria in seinen Kranz aufnahm, daß daneben aber auch noch Leonidas' Sammlung selbst dem Autor unserer Anthologie zur Verfügung stand. Ähnlich liegt der Fall ja auch bei Palladas, wie ich oben dartat.

Als Dichter ist der Alexandriner, wie Radinger nachweist, sklavischer Nachahmer der älteren Epigrammatiker, am häufigsten des Philippos, in den Skoptika auch des Lucillius. Etwas freier und selbständiger als in der Wahl der Stoffe zeigt er sich in der Ausführung der Gedanken, jedoch hat er auch hier manches aus Kallimachos herübergenommen. Auch Selbstwiederholungen sind bei Leonidas nicht ausgeschlossen. Im Sprachschatz hat er manche Neuerungen, so das pass. gebrauchte ἰθύνω VI, 328, 3, προφέρειν mit Akk. IX, 344, 4, ἴδιος IX, 354, 2. Ob Leonidas Nachfolger auf dem Gebiet der Isopsephie gefunden hat, wissen wir nicht. Rubensohn wollte die Sitte, ἰσόψηφα zu dichten, auf orientalische Einflüsse zurückführen; ich halte dies mit Radinger für unnötig, da sie nur ein Glied in der Kette jener Künsteleien bilden, die von den Simonideischen γρῖφοι über die carmina figurata zu den Akrosticha des Eudoxos und Dionysios und zu den Anastrephonta des Nikodemos von Heraklea leitet.

Zum Schlusse prüft Radinger die Isopsephie der erhaltenen Gedichte nach. Ohne Änderung stimmen VII, 547 (7267), 668 (6576), 675 (3702), IX, 12 (7666), 80 (6501), 123 (7523), 344 (6600), 348 (4173), 351 (7302), XI, 70 (7246), 199 (6863), XII, 20 (6749). Änderungen sind nötig bei VII, 548, 1 Δάμων st. Δαίμων (7150). 549, 1, wo Radinger ἐάζει st. αἰάζει schreibt; ich lese θρήνοισι νεάζει (6828). Anders Stadtmüller. 550, 2 mit Piccolomini Φθειώτην st. Φθιώτην und V. 4 ἔσχες mit Plan. (9722). IX, 345 schlägt Radinger ⟨Αἶν⟩αθάμας vor (6422); mir gefällt αἶν' Ἀθάμας besser. 350, 1 besserte Toup χιονώδεα st. ἀτονώδεα (8035). 352, 1 Dübner Θύβριδος st. Θύμβριδος (7218). 353, 1 Reiske βεβαιότατον und V. 4 Heringa ἀοιδοπόλος (5161). 354, 4 Radinger θνή(ι)ξομ' (8316). 355, 1 schlug ich früher schon μείμημα st. μίμημα vor, um Isopsephie zu erlangen (6422). 356 stellte Piccolomini die Isopsephie durch die Schreibung ὥς γ' ἀρύσεσθαι her (7380); noch einfacher gewinnt man diese, wenn man nach κῆκ IX, 347, 2 hier im vierten Vers κήφ' st. κείς schreibt (7673). Radinger verwandelt im ersten Vers ἑτέρης in ἱερῆς; so fehlen aber immer noch zwei. XI, 9 liest Radinger V. 1 μου st. μοι, V. 2 ἄντα st. ἄρτα, V. 3 ἀγροπόνοισι st. ἐργοπόνοισι, dies mit Casaubonus, jenes mit Piccolos, und erhält so 8170. XI, 187, 1 macht Settis Σίμμυλος st. Σίμυλος isopseph (10 011). IX, 42 wird isopseph, wenn man κατέδυσε st. ὅτ' ἔδυσε V. 3 liest (7911); nach V. 2 ist stark, nach νεώς τρόπιν leicht zu interpungieren. Damit erledigen sich Settis und Piccolominis Versuche (vgl. vor. Jahresber. a. a. O., S. 182). Radinger will V. 3 ἀργέστης θ' ὅτ' ἔδυσε ν. τρόπιν, ἀσπίδ' ἀνῆψα | σωθεὶς κτλ., wobei immer noch zwei fehlen. IX, 78, 3 vermutete Hermann κλαδεῶσι st. κλαδίοισι; dazu fügte Setti V. 1 θάλπουσαν st. θάλλουσαν und V. 3 ὀφέλκει st. ἐφέλκει; so fehlen an der Isopsephie noch fünf, die man durch Einrechnen des apostrophierten ε in με V. 1 gewinnen kann; richtiger aber wird meiner Ansicht nach V. 3 υἱὸς ἀφέλκει st. ἄλλος ἐφέλκει geschrieben, wodurch die Isopsephie vollständig ist; υἱός verlangt schon der Gegensatz μητρί V. 4. Die Summe ist 5903. IX, 79 stellt Stadtmüller durch Verwandlung von πάντοτε V. 2 in παῦσον her (7230); ebenso IX, 106 durch ⟨ἐν⟩έφλεξε und τοσήνδ' V. 1, τήν γ' V. 4; ähnlich auch Setti und Piccolomini; die Summe ist 5307. Auch in IX, 179 fand Stadtmüller die Isopsephie, indem er in V. 3 που st. πόθ' und κεῖσαι st. κεῖται schrieb (8540). XI, 200 vermutet Radinger καταχάετο st. κατεχαίετο, wodurch die Differenz bis auf eins zusammenschmilzt; jedoch ist ὑπερχαλάσαι nicht zu halten,

sondern mit Scaliger ὑπεκχαλάσαι zu ändern. Um bei dieser Emendation die Isopsephie zu erhalten, verwandelt Piccolomini Ζηνογένους am Anfang in Οἰνογένους, was schon wegen des folgenden οἶκος unwahrscheinlich ist; allerdings scheint der Fehler in den Namen zu liegen. Ebensowenig sind bis jetzt IX, 346 und 347 sicher hergestellt; denn Stadtmüllers und Piccolominis Versuche führen zu weit abseits. Liest man in 346, 2 mit der Hs. γραπτῆς, so ergibt das erste Distichon 7563; im zweiten erhält man 7564, wenn man im dritten Vers ὀρταλίδων st. ὀρταλίχων und τήνγε st. τῆνδε schreibt und außerdem δέ voll rechnet. IX, 347, 2 lese ich mit Piccolomini ἀνελκόμεθα st. ἐφελκόμεθα; rechnet man ἀλλά voll, so erhält man im ersten Distichon 4705; und dieselbe Summe findet man im zweiten, wenn man ἱρεσίης st. εἰρεσίης rechnet.

Anhangsweise erwähne ich hier kurz

A. Sogliano, Isopsepha Pompeiana. Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei X (1901), S. 256 f.,

der aber nicht von isopsephen Gedichten in der Art des Leonidas spricht, sondern Inschriften anführt, auf denen der Name durch eine Zahl ausgedrückt ist, wie man dies aus der Apokalypse XIII, 16 bis 18 kennt.

G. Setti, Una congettura dello Scaligero e gli epigrammi di Agatia scolastico. Atti e memorie della R. Accad. di Padova vol. XVI, 1900, S. 227 f.

Scaliger schlug vor, A. P. V, 217, 2 Γλυκέρας st. γλυκερὰς oder γλυκεροὺς zu lesen. Diese Vermutung weist H. Weil im Journal des savants 1900, S. 49, zurück, aber Setti nimmt sie in Schutz, indem er auf das Menanderfragment in den Oxyrh. Pap. II, Nr. CXI [Περικειρομένη] verweist, wo die Geliebte des Polemon den Namen Glykera trägt. Im Anschluß daran stellt er eine Betrachtung über die Epigramme des Agathias an, die sich auf den Gebrauch von γλυκύς und γλυκερός, auf die Benennung der Haare und auf die Eigennamen bei Agathias erstreckt. Die sich daran knüpfende Durchforschung seiner Epigramme ergibt 23 erotische, 20 epideiktische, 18 epitymbische, 7 skoptische, 5 protreptische und 2 sympotische; dazu kommen noch 8 artistische aus Planudes und das Einleitungsgedicht A. P. IV, 3. Zuletzt gibt Setti eine wohlgelungene Charakteristik des Agathias als Epigrammatiker. Im Bollet. di Filol. class. VI, S. 278 f., weist er A. P. V, 241 mit Sternbach dem Agathias zu, was man nur billigen kann.

R. Reitzenstein behandelt im vierten und fünften Band von

Pauly-Wissowas Realencyklopädie die Dichter der Anthologie, deren Namen mit D und E (teilweise) anfangen. Die Artikel orientieren über den Stand der jetzigen Forschung, teilweise ergänzt und vervollständigt durch des Verfassers eigene Untersuchungen. Am Schlusse des Artikels über Damagetos (Bd. IV, S. 2027) hebt R. mit Recht hervor, daß die Anklänge seiner Epigramme an Nossis, Kallimachos, Theätet und die Simonideische Sammlung allgemein und unsicher sind, während die Epigr. VII, 9 auf Orpheus als Erfinder der Mysterien und des Hexameters und VII, 432. XVI, 1 auf spartanische Tapferkeit zeigen, daß er in der Wahl seiner Stoffe von Dioskorides beeinflußt wurde. — In dem Artikel über Diodoros (Bd. V, S. 660 f.) macht R. den lobenswerten Versuch, das Diodorische Gut der Anthologie unter die drei Diodori, die beiden Sardianer und den Tarser, zu verteilen. Was nun die Zuweisungen an den Grammatiker aus Sardes betrifft, so trifft der Verfasser in der Hauptsache mit Stadtmüller Anth. Pal. Bd. II, S. XIX, zusammen; schwieriger ist die Scheidung zwischen den zwei Rednern aus Sardes, was auch R. nicht verkennt; ich zweifle, ob sie mit unseren Mitteln überhaupt möglich ist. — Dioskorides wird von R. Bd. V, S. 1125 f., ausführlich besprochen, im ganzen gewiß richtig; nur halte ich es für Willkür, aus VII, 37 und 707 schließen zu wollen, daß unser Dichter auch auf Pratinas, den Erfinder des Satyrspieles, ein Epigramm gemacht habe, und ebensowenig erscheint es mir berechtigt, auf Grund von VII, 410, 4 anzunehmen, Dioskorides habe vor Thespis noch Susarion und zwischen den Tragikern die Komiker erwähnt. Wie bei den literarischen Epigrammen, so hätte Reitzenstein auch bei den historischen, vornehmlich bei denen auf spartanische Tapferkeit, darauf hinweisen können, daß auch sie in dem Charakter jener Zeit begründet waren. Von unserem Dioskorides will R. den Dioskorides von Nikopolis, der als Verfasser von VII, 178 angegeben wird, trennen; aber schon Stadtmüller in seiner Ausgabe wies darauf hin, daß Epigr. 178 von demselben Dichter herrühren müsse wie Epigr. 162; auch VII, 167 gehört nach diesem Gelehrten dem gleichen Dioskorides. In der Einleitung zu seiner Ausgabe Bd. II, S. XX, spricht Stadtmüller die Vermutung aus, daß der Epigrammatiker Dioskorides wohl aus Nikopolis stamme, was nach Steph. Byz. s. v. Ἰσσός spätere Bezeichnung für Issos ist. Zu VII, 162 bemerkt Wilamowitz, Hermes 1905, S. 142, der Sprechende betone deshalb seine Abstammung von persischen Eltern und seine echt persische Nationalität so sehr, weil damals in Ägypten viele Perser τῆς ἐπιγονῆς lebten, die ganz hellenisiert waren. — Der Artikel über Diotimos

(Bd. V, S. 1149 f.) nimmt drei Dichter mit Namen Diotimos an, einen Athener, Sohn des Diopeithes, auf Grund von VII, 420, einen Adramyttener und einen Milesier, die beiden ersteren Dichter des Meleagrischen, der letztere des Philippischen Kranzes. Hätte aber Meleager zwei Diotimoi in seinen Kranz aufgenommen, so hätte er dies im Widmungsgedicht anzugeben gewiß nicht vergessen. Es kommt noch dazu, daß das Lemma zu VII, 420 von C auf Rasur geschrieben ist. Stadtmüller glaubt, es sei aus Pseudo-Plut. Leben der zehn attischen Redner, p. 844 am Schlusse der vita Lykurgs entnommen; aber der Name Diotimos Sohn des Diopeithes aus Athen war zu bekannt, um eine besondere Quelle nötig zu machen. Anklänge des Gedichtes an andere Epigramme des Diotimos weist Stadtmüller nach. So bleiben also für die Anthologie nur der Adramyttener des Meleagrischen und der Milesier des Philippischen Kranzes übrig, unter die man die Gedichte verteilen muß. Dem Adramyttener schreibt Stadtmüller auch VII, 228 zu, aber VII, 173 gehört, wie wir oben sahen, als isopseph dem Alexandriner Leonidas (vgl. Stadtmüller Bd. II, S. XX f.).

Hieran reihe ich

M. Boas, De epigrammatis Simonideis. Pars prior: commentatio critica de epigrammatum traditione. Groningae 1905,

da sich ein großer Teil der Abhandlung mit der Anthologie beschäftigt. Der Verfasser, der den Korrektor C, trotzdem er bisweilen nicht die nötige Sorgfalt anwendet und auch eigene Vermutungen vorbringt, im ganzen doch für glaubwürdig hält, behandelt S. 151 f. die Lücken, die sich im cod. Pal. finden. Er geht hierbei von der Lücke nach VI, 143 aus, wo folgender Tatbestand vorliegt. Nach VI, 143 läßt der Schreiber A eine Lücke von sechs Zeilen, auf die dann VI, 144 mit der Überschrift τοῦ αὐτοῦ folgt. Zu diesem τοῦ αὐτοῦ bemerkt Stadtmüller: „quo Anacreon — die vorhergehenden Gedichte sind nämlich dem Anakreon zugewiesen — non magis significatur quam quivis poeta alius, cuius epigramma post A. P. VI, 143 excidisse librarius A testatur“, eine Bemerkung, der gewiß jeder zustimmen wird. Der Korrektor C fügt zur Lücke bei: οὐ λείπει ὡς οἶμαι οὐδὲ ἐνταῦθα, mit οὐδέ auf seine ähnliche Bemerkung zu der Lücke nach VI, 125 zurückverweisend. Nun ist das Epigr. VI, 144, vor der die Lücke ist, nach VI, 213 wiederholt, gleichfalls mit dem Lemma τοῦ αὐτοῦ, und zwar in einer Simonideischen Reihe, also mit τοῦ αὐτοῦ ebenfalls dem Simonides zugewiesen. Drängt sich da nicht von selbst der Schluß auf, daß nach VI, 143 ein Simonideisches

Epigramm ausgefallen ist, auf dessen Überschrift sich τοῦ αὐτοῦ des 144. Epigrammes bezieht?

Und nun sehe man, wie Boas diesen einfachen Tatbestand sich zurechtlegt! Zunächst folgert er aus τοῦ αὐτοῦ des 144. Epigrammes, das doch der Schreiber A einfach seiner Vorlage entnahm, und aus der Notiz des Korrektors, der doch nur das Vorhandensein einer Lücke in Abrede stellt, daß beide VI, 144 für anakreontisch gehalten hätten. Infolgedessen läßt er die alphabetisch geordnete Anakreon-Reihe bis 144 gehen, obgleich 143 die alphabetische Anordnung unterbricht; in diesem Fall mußte er auch noch 145, vom Korrektor ebenfalls mit τοῦ αὐτοῦ bezeichnet, hinzunehmen und eine zweite Unterbrechung der Reihenfolge anerkennen. Dann wendet er sich der Simonides-Reihe VI, 212 f. zu. Da das choregische Epigramm CJA III, 82 a, p. 484, nicht nur VI, 213 a = VI, 144 nachahmt, sondern auch Simonides epigr. 147 Bergk — das letztere wird übrigens meiner Meinung nach durch das allgemein poetische ἕσπετο κῦδος nicht hinreichend bewiesen —, so standen diese beiden Gedichte in der von dem Verfasser jener Verse benützten Sammlung nach Boas beisammen. Gerade als ob dies die condicio sine qua non für Benützung und Nachahmung wäre! Und mußte denn der Nachahmer überhaupt eine Sammlung benützen? Die Sammlung erklärt Boas für den Meleagrischen Kranz, und so schließt er, daß Meleager VI, 213 und Simon. ep. 147 in seinen Kranz aufgenommen hatte, von denen Kephalas das 147. Epigramm wegließ. Meleager hatte also VI, 144 zweimal, einmal in der Anakreon- und einmal als VI, 213 a in der Simonides-Reihe nach den zwei choregischen Epigrammen des Simonides; da er es aber nicht verschiedenen Dichtern beilegen konnte, so muß mit τοῦ αὐτοῦ auch bei der Wiederholung in der Simonides-Reihe Anakreon bezeichnet gewesen sein. Und auch dies bringt Boas fertig, indem er einfach annimmt, daß VI, 213 a durch Zufall hinter 213 gekommen sei, während es ursprünglich zu VI, 212 wegen des Inhaltes hinzugefügt gewesen sei, und daraus ergibt sich dann wieder die weitere Annahme, daß VI, 212 ursprünglich dem Anakreon gehöre und erst später, als es in die Simonides-Reihe miteinbezogen wurde, diesem Dichter beigelegt worden sei. Es sei ein Zwillingsgedicht zu VI, 143, und wie dies hier VI, 213 a, so sei jenes dort auch gegen die alphabetische Reihenfolge VI, 144 von Meleager vorangestellt worden.

Außer der Lücke nach VI, 143 finden sich in dem cod. Pal., soweit wir bis jetzt wissen, noch drei Lücken, nämlich nach VI, 125 eine von sechs Zeilen, wo der Korrektor bemerkt: οὐ λείπει ὡς

οἶμαι, nach VI, 157 eine von sieben Zeilen, zu der der Korrektor schreibt: ζτ στίχχ ἕνδεκα (st. ἑπτά) und eine von drei Zeilen nach dem ersten Distichon von V, 4, ausgefüllt durch Wiederholung derselben Verse. Die Lücken gehen auf die Vorlage von A und C zurück; jedoch waren sie vielleicht in dem von C benützten Exemplar nach VI, 143 und 125 nicht vorhanden und daher sein οὐ λείπει. Boas ist der Ansicht, daß an allen diesen Stellen, auch bei V, 4, ein Epigramm entfernt worden sei, und glaubt, diese entfernten Epigramme im 13. Buch unserer Anthologie wieder zu finden, und zwar für die erste Lücke XIII, 4, zwei Zeilen, für die zweite XIII, 7, drei Zeilen, für die dritte XIII, 8, zwei Zeilen und für die vierte XIII, 1, fünf Zeilen. Gegen diese Annahme spricht einmal der Umstand, daß keines der vier beigezogenen Gedichte der Verszahl der Lücke gerecht wird, sodann daß das für die erste Lücke nach VI, 143 bestimmte ein ἐπιτύμβιον statt des erwarteten ἀναθηματικόν ist, und endlich daß dieses in die alphabetische Reihenfolge der Anakreontischen Gedichte ebensowenig paßt, wie XIII, 1 nach dem ersten Distichon von V, 4. Den letzten Anstoß sucht der Verfasser durch den Nachweis zu beseitigen, daß die Lücken in unserer Hs. nicht mehr an der Stelle seien, aus welcher ursprünglich das Epigramm entfernt worden sei. Der Abschreiber, der die Zeilenzahl seiner Vorlage auf jeder Seite genau eingehalten habe, habe nämlich die Lücken jeweils ans Ende der Seiten verlegt, also auch mitten in ein Gedicht, wenn es sich gerade so traf. Die späteren Abschreiber hätten dann die Lücken an den ihnen angewiesenen Stellen beibehalten, aber die Zeilenzahl der Seiten geändert, so daß jene auch an anderen Stellen der Seiten, nicht mehr nur am Ende waren. Aber sein Beweis für diese gekünstelte Annahme stimmt nicht, da er statt der Zeilenzahl der Lücken die Verszahl der von ihm eingesetzten Gedichte in Rechnung stellt und dabei noch voraussetzen muß, daß VI, 144 zur Zeit, wo diese Umschreibung stattfand, aus einem Distichon bestand, was sich nicht beweisen läßt. Welche Gedichte in den Lücken fehlen, bleibt also auch weiter unbekannt; V, 4 scheint nur eine Dittographie ausgelassen zu sein. Die im fünften und sechsten Buch den Epigrammen jeweils von zehn zu zehn beigesetzten Zahlen deuten keinen Ausfall von Gedichten an; sie stammen also aus späterer Zeit. Daß VII, 344 a und b ein Gedicht ist und auch als solches gerechnet wurde, bemerkt Boas mit Recht gegen Stadtmüller, der die Wiederholung von VII, 187 übersah; beachtenswert ist auch seine Zuweisung von VII, 350 an Kallimachos.

Mit den bisherigen Darlegungen ist schon angedeutet, wie sich

Boas die Entstehung des 13. Buches der Anthologie denkt; nach ihm entfernte jemand aus der Sammlung des Kephalas gewisse Gedichte in verschiedenen Metren und stellte sie zu einer besonderen Sammlung zusammen. Um dies wahrscheinlich zu machen, hätte Boas den Grund, warum jemand dies tat, sowie den Plan, nach dem er dabei verfuhr, angeben müssen. Beides hat er unterlassen; dagegen meint er in der Lage zu sein, Beweise für seine Ansicht beibringen zu können. XIII, 28 liest man Καλλιμάχου ἐπὶ τῷ αὐτῷ τετραμέτρῳ ἐνδεκασύλλαβον, ohne daß ein entsprechendes Gedicht angeführt wäre, und VII, 728 ἐπὶ τῷ αὐτῷ τετραμέτρῳ ἐνδεκασύλλαβον, ohne daß diese metrische Bemerkung im Vorhergehenden ihre Erklärung fände. Diese Tatsache deutet Boas so, daß der Sammler des 13. Buches VII, 728 in seine Sammlung aufnehmen wollte und nach XIII, 27 schon den Titel geschrieben hatte; dann reute ihn aber sein Vorhaben, vielleicht weil der dritte Vers am Ende lückenhaft ist, und er ließ das Epigramm an seiner Stelle, strich aber den Titel und die metrische Bemerkung nicht nur nicht aus, sondern schrieb die letztere auch noch zu VII, 728 hinzu. Für mich folgt aus den genannten Stellen, daß VII, 728 aus XIII entnommen ist, wo nur der Titel mit der metrischen Notiz zurückblieb, und ebenso urteilt Stadtmüller zu VII, 728. Und nicht triftiger ist der Beweis, den Boas aus der hs. Numerierung des VII. und aus den Lücken des V. und VI. Buches entnehmen will; denn daraus, daß Epigramme in jenen Büchern fehlen, folgt doch nicht, daß diese Epigramme ins XIII. Buch übernommen worden sind. Boas weiß in der Tat auch die Gedichte des XIII. Buches nicht alle in unserer Anthologie unterzubringen. Ich bleibe also bei der von Wilamowitz über das 13. Buch ausgesprochenen Ansicht, nur daß ich darin kein dürftiges Exzerpt aus einer Sammlung ἐκ διαφόρων μέτρων, die schon vor Kephalas angelegt wurde, sehe, sondern den Überschuß der Epigramme, die Kephalas in seine Sammlung nicht aufnahm; so erklärt es sich auch, daß kein Gedicht des 13. Buches in der Anthologie steht.

Von Einzelheiten erwähne ich noch, daß Boas, S. 172, die Ansicht ausspricht, Meleager habe auch eine Sammlung inschriftlicher Epigramme benützt; diese habe er als ἀδέσποτα bezeichnet; später sei diese Bezeichnung ohne Unterschied gleichbedeutend mit ἄδηλα gebraucht worden, das eigentlich nur den Epigrammen zukomme, die aus irgendeinem Grund den Namen des Verfassers eingebüßt haben. An den Gebrauch inschriftlicher Epigramme durch Meleager dachte auch schon Jacobs und Weißhäupl. — Über Mnasalkas als

Nachahmer des Simonides handelt Boas S. 210 f.; er weist diesem VII, 301, 442, 443 und VI, 2 zu. — Dem Antipater Sidonios gibt er S. 137, Anm. 103 die Epigramme VII, 20 (mit Stadtmüller), 24, 25, 344 a und b, 514, XIII, 11. Anth. Plan. 23, 24.

Nicht zur Verfügung stand mir

R. Weißhäupl, Zum Kranz des Philippos. Festschr. zur Feier des 200 jährigen Bestandes des K. K. Staatsgymn. im VIII. Bezirk Wiens 1901. S. 57 f.

Kritische und exegetische Beiträge zur Anthologie liefern

1. H. v. Herwerden, Ad Anthologiae Graecae librum VII. Mnemosyne 28, S. 24 f.

2. J. B. Bury, Notes on the seventh book of the greek Anthology. Class. Rev. 1900, S. 148 f.

3. R. Ellis [VII. Buch]. Class. Rev. 1899, S. 446 f.

4. Th. Korsch, Ad Anthologiam Pal. VII, 492, 5. Fil. obozr. 16, S. 182.

5. J. P. Postgate, On two epigramms of the greek Anthology. Class. Rev. 1900, S. 153 [V, 100, 187].

6. M. Rubensohn, Ad Anthologiam Graecam capita duo. Festschr. für Vahlen 1900. Beitrag 7 [IX, 405, Philippos Thessal.].

7. R. G. Bury, Anthol. Pal. V, 13, 197. Class. Rev. 1901, S. 221.

8. M. Gitlbauer, Studia critica in Anthologiam Pal. Wien. Stud. 1901, S. 169 f. [VII, 64, 59, 2 b, 146].

9. G. A. Papabasileios, κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς τὴν Ἑλληνικὴν Ἀνθολογίαν [VII, 495]. Athena 14, S. 148.

10. W. Headlam, Various conjectures. Journal of Philol. 1898, S. 97 [Append. 34]. S. 100 f. [Buch V, VII, IX, X, XI, XIII, XIV, XVI].

11. W. Headlam, τοκέων 'a parent' and the kindred forms. Class. Rev. 1901, S. 401 f. [VII, 79, 408]. — Transposition of words in Mss. Class. Rev. 1902, S. 245 [VII, 48]. — Metaphor with a note on transference of epithets. Class. Rev. 1902, S. 437 [VII, 49].

12. K. Ohlert, Zur antiken Rätselpoesie. Philologus 57, S. 599 f. [XIV, 16].

13. E. N. Gardiner, Phayllus and his record jumb [Append. 297]. Journal of hellen. studies XXIV, S. 70 f.

14. R. Holland, Die Sage von Dädalos und Ikaros. Progr. Leipzig 1902, S. 30, Anm. 3 [VII, 699].

15. G. Kaibel, Sepulcralia. Hermes 1900, S. 567 [VII, 500].

16. R. Arnoldt, Zu griechischen Schriftstellern. Festschrift der 48. Versammlung deutsch. Philol. u. Schulmänner in Hamburg dargebracht vom Lehrerkollegium des Christianeums zu Altona 1905, S. 4 [VII, 27].

17. Ph. Legrand, Sur quelques épigrammes du troisième siècle. Rev. des études anciennes 1901, S. 185 f.

Von diesen Arbeiten verdient die zuletzt genannte von Legrand besondere Erwähnung, die sich mit Epigrammen des 3. Jahrhunderts v. Ch., welche die Geschichte Griechenlands zum Inhalt haben, beschäftigt. Zunächst untersucht er die Gedichte des Damagetos und findet, daß die gewöhnliche Annahme, als ob dieser Dichter mit seinen Sympathien auf seiten der Achäer gegen die Ätolier gestanden sei, sich nicht aufrecht erhalten läßt; nur VII, 438 verherrlicht einen Achäer. Ich glaube demnach, daß Damagetos neutral blieb und die Tapferkeit pries, wo er sie fand. Der Verfasser hält den Dichter für einen Eleer. Dann wendet er sich den Epigrammen zu, welche Großtaten der Lakedämonier verherrlichen, an erster Stelle denen des Dioskorides, hierauf denen des Nikander, des Tymnes und dem ἀδέσποτον VII, 723, das er mit Bergk dem Messenier Alkäos zuschreibt. Nach ihm sind diese Gedichte durch die Erhebung Spartas unter Agis und Kleomenes, die auch ihren Eindruck am Hofe in Alexandria nicht verfehlten, hervorgerufen. Dioskorides' Lebenszeit möchte Legrand etwas früher ansetzen, als es Knaack in Susemihl, Geschichte der gr. Lit. in der Alexandrinerzeit, Bd. II, S. 543 f., getan hat. Die Tätigkeit des Nikander, der in Ätolien lebte, fällt in die Zeit des achäisch-ätolischen Krieges (220—217) (vgl. Pomptow, Rhein. Museum 1894, S. 581 f.. Jahrb. f. Phil. 1896, S. 631); das Epigr. VII, 435 paßt allerdings nicht wörtlich, da Messenien selbst nicht angegriffen war. Dem Tymnes legt die Überlieferung VII, 433 bei; die Vermutung Stadtmüllers, daß ihm nur das dritte Distichon gehöre, während die drei anderen Disticha ein vollständiges Epigramm des Damagetos seien, hält Legrand für nicht ganz überzeugend; wenn er sie aber noch durch den Hinweis darauf stützen will, daß in dem aus diesen drei Distichen

bestehenden Epigramm alles für Sparta Nachteilige ängstlich vermieden sei, so darf man nicht vergessen, was ich schon oben betonte, daß Damagetos nicht der Lobredner Spartas um jeden Preis war. Mit Recht bemerkt Legrand aber, daß IX, 61, eine Nachahmung des Tymnes bzw. Damagetos und des Antipater von Thessalonike (vgl. VII, 531), dem Dioskorides nicht zugewiesen werden dürfe, und daß VII, 723 sich nicht auf die Ereignisse des Jahres 188, wie man gewöhnlich annimmt, sondern des Jahrés 207 beziehe (vgl. Polyb. XI, 18, 8—9.

Aus den anderen aufgezählten Arbeiten führe ich folgendes an: Headlam sucht das Wort τοκέωνες „Eltern" im Griechischen nachzuweisen; er findet es VII, 79, 3 τοκέωνας ἰὼ ξένε und 408, 3 τοκέωνε βαΰξας; aber im letzteren Fall ist der Dual anstößig, im ersteren stellt der Vorschlag den Vers nicht her. G. H. Rendall, Cl. Rev. 1902, S. 28, weist noch auf Antonin. IV, 46 hin, wo überliefert ist: ὅτι οὐ δεῖ παῖδας τοκεώνων κτλ. — Rubensohn zeigt, daß IX, 405 auf den jüngeren Drusus geht (vgl. Sueton. Tib. 54 und Tac. ann. IV, 60) und gibt dem Philippus von Thessalonike die Epigr. VI, 236, 251, IX, 533, die zum „iter Actiacum" gehören; außerdem schreibt er ihm das Epigramm auf die Schlacht bei Actium in den Pap. Brit. Mus. CCVI (Kenyon, Rev. de phil. XIX, 177) zu.

V, 13, 3 ist ἀλλ' ἐρίσασα | τὸ στόμα τὴν ψυχὴν ἐξ ὀνύχων ἀνάγει überliefert; R. G. Bury bessert ἀλλ' ἐπιφῦσα, nur hätte er auch τὸ στόμα τὴν ψυχήν in τῷ στόματι ψυχήν ändern sollen. — 197, 5 ergänzt er unter Vergleichung von 178, 2: οὐκέτι σοι ⟨Σκυθικὴ⟩ φαρέτρη πτ. ὀιστοὺς | κρύπτει; besser paßt in den Zusammenhang φαρέτρη ⟨κενή⟩ oder ⟨τὸ κύτος⟩ φαρέτρης.

VII im Lemma berichtigt Headlam die verdorbenen Worte οὐδ' ἀνωφελῆ λαλῆσαί τε κτλ. gut in ἀλλ' ᾖσαί τε. — 17, 6 schreibt Herwerden λείμαχος, wodurch das anstößige δαίμονος beseitigt wird. — 25, 9 wünscht J. B. Bury ἀλλ' ἔτ' ἐκείνοις, sc. τοῖς νεκροῖς, was nicht in die Konstruktion paßt; ich vermute ἔτ' ἀείδων im Anschluß an das Vorhergehende; auch 28, 2, wo derselbe Gelehrte für das überlieferte παριών eintritt, wird man besser προσιών lesen. — 48, 1 liest man gewöhnlich αἰθαλέοιο πυρὸς σάρκες ῥιπῇσι, indem man das am Ende des Verses überlieferte σάρκες nach πυρός stellt; besser ist Headlams Umstellung σάρκες ὑπ' αἰθαλέοιο πυρός. Im letzten Verse ist mit Bury πόνος in πόθος zu ändern. — Epigr. 49 erklärt Headlam gut, indem er das zweite Distichon von einem Blitzschlag versteht, der die Inschrift, den Hinweis auf die Sterblichkeit des Dichters, vertilgte; damit erledigen sich alle Konjekturen zu θνατὰν

σήματος ἱστορίαν. — 51, 6 ändert Bury in engem Anschluß an die Überlieferung in σκηνὰς ἔμβολ' ἐρειδομένας ab, wozu er Eur. Bakch. 591 vergleicht, und 79, 6 vermutet er πάτρας χαῖρε φύλαξ 'Εφέσου, wo ich die Verbindung von πάτρας mit dem Vorhergehenden und die Lesung χαῖρ' ὦ ὕλαξ 'Εφέσου (st. χαῖρε σὺ δ' ἐξ 'Ε.) vorziehe; gerade ὕλαξ ist hier nach dem Vorhergehenden ganz an seinem Platze. — 87, 2 macht Herwerden die Überlieferung ὧν κόνις ἀστάχυες durch die Schreibung ἀνσταχύει „producit fruges" coll. Apoll. Rhod. IV, 271 verständlich; derselbe Gelehrte schlägt 106, 3 καὶ τότ' ἄχρηστον st. des anstößigen τόν vor und 113 ἄμικτον st. ἄσμηκτον, ohne Zweifel richtig. Den fehlerhaft überlieferten Vers 116, 2 stelle ich her, indem ich ἔλαβέ μέ ⟨τι⟩ κυνάριον (st. κυνὸς ἄγριον) ὀδάξ lese. — 132, 2 berichtigt Bury χρῆμα gut in κνῆσμα oder κνίσμα im Gegensatz zu πιτρῶσκον. — 233, 3 f. wird von Herwerden durch τέρμα δ' ἄψυχτον | εἶδεν, ἀρ. ἐμφανίσας ἰδίην, | πῆξεν ὑπὸ κτλ. vortrefflich hergestellt; vorausgegangen war ihm Stadtmüller mit ἠμφάνισ' εἶτ' ἰδίην. — 279, 2 ist αἰέν unhaltbar; es ist wohl aus ἤδη verschrieben. — 286, 4 empfiehlt sich Burys Vorschlag zur Ergänzung der Lücke: φροῦδ', ⟨ἅμα καὶ⟩ πάσης; auch an ἀπὸ καί, Tmesis st. ἀπόλωλε, ließe sich denken. — 302, 2 vermutet Bury Παλεῖς als Namen der Stadt, und 381, 1 wünscht Ellis Φλώρης st. Φρούρης. — 382, 5 verwandelt Bury κενοῦσα richtig in μ' ἐλοῦσα, wie der Gegensatz παραδοῦσα zeigt. — 386, 4 vermutet Ellis ansprechend ἣν τέκον st. ἣ τέκον; danach ist aber nur Komma zu setzen und ὦ st. ὦ zu schreiben, da Niobe mit μεγάλης λείψανα πυρκαϊῆς sich selbst meint. — 403, 6 schlägt Herwerden σεμνὰ (bzw. σέμν' ἅ) λέλογχε νέκυς im Sinne von σέβειν χρὴ τοὺς τάφους und 409, 8 ἀλλ' ἀλίων st. ἀθανάτων vor, beides passend. — 411, 5 f. wünscht Bury ὦ στόμα πάντως | δεξιόν, ἀρχαίοις κτλ., worin im Dilthey mit πάντως (st. πάντων) vorausgegangen ist, und Herwerden ὦ στόμα πάντων | κρεῖσσον κἀρχαίων oder φέρτερον, ἀρχαίων κτλ.; aber der Fehler liegt in πάντων, wofür Μουσῶν zu schreiben ist. Äschylos wird als στόμα Μουσῶν bezeichnet wie 4, 1 Homer, 75, 1 Stesichoros und IX, 184, 1 Pindar; zu ἀρχαίων ἡμιθέων als Bezeichnung der alten Dichter vgl. 409, 2. 708, 3. — 422, 8 verbessert Headlam γε μήν in γενήν, richtiger vielleicht γενῆν (vgl. Kallim. fr. 241). — 444, 1 nimmt Bury das überlieferte οἰνωθέντα mit Recht gegen Änderungsversuche in Schutz. — 466, 7 wird Herwerden mit εἴη (st. εἴης) das Richtige treffen. — 467, 3 ändert Bury εἰς πόνον in ἐς πνόον, was zu dem Folgenden ἐς πῦρ vorzüglich stimmt; πνόος = πνοή erwähnt Hesych. — 472, 15 schlägt Ellis αἰεὶ τοῦτο τόσον μεμνημένος vor,

passender als τοῦτ' ἐν ἴσῳ; τόσον entspricht dem Folgenden ἄχρις ὁμιλῇς ζωοῖς. — 500. Kaibel vergleicht Anth. Lat. II, 982. — 534, 5 ist ἔμπορος, das aus dem vorhergehenden Vers wiederholt ist, mit Herwerden in ἄμμορος zu ändern: „zu deinem Unglück; denn" usw.; auch mit der Vermutung wird Herwerden recht haben, daß in dem Schol. zu 555, 2 ζυγίους = οὐρανίους in οὐρανίους eine Verschreibung aus τοὺς γαμίους vorliegt. — 614, 6 schreibt Herwerden ἔκτεινεν st. ἔκτανε, wodurch die Ergänzung von δή, die Stadtmüller vornimmt, unnötig wird. — 642, 1 vermutet Ellis Τέμβρου καὶ Νείλοιο, das letztere mit Heringa; Tembros ist eine Stadt auf Kypros. Diese Lesung kommt der Überlieferung näher als Σύρου καὶ Δήλοιο. Derselbe Gelehrte emendiert 648, 8 ἐνστῇ αὐγάζων ansprechend in ἐνσταίη νάσσων. — 650, 4 verbessert Herwerden ἀνδρὸς ἰδεῖν vortrefflich in ἀνδρὶ μολεῖν, und recht beachtenswert ist auch seine Vermutung zu 654, 3 οὐκ εὐδαίμονι (st. εὐπίονι): „onus domino navis non felix, sed exitiosum futurum erat". — 679, 8 ist mit Herwerden οὐκ ἐμοῦ . . . οὐδ' ἑτέρων oder οὔτ' . . . οὔθ' st. οὐδ' . . . οὐδ' zu schreiben und 698, 12 ποθέει (st. ἐπόθει): „reliquit sui desiderium omnibus, quos nunc ipse plus quam parentes desiderat". — 726, 6 ändert Bury κεῖνον gut in δεῖνον bzw. δῖνον und 727, 2 Herwerden ἔσχε θάνῃ in ἔστε θάνεν, indem er ὁ δὲ φθ. κλαιέτω als Zwischensatz faßt. — 733, 6 kommt Ellis mit αἷς ὁσίη der Überlieferung ισοσίη am nächsten. — 735, 2 will Bury ἐς ἀτρύγετον νύκτα in ἄφρυκτον ändern; ich wünsche ἄτρυτον oder ἠλύγιον.

IX, 26, 9 schreibt Headlam richtig ἐννέα δ' αὖ τάς (st. αὐτάς). — 330, 7 unterbricht er die Rede nach ὦ σέμν', indem er οὐ λέξεις dem Pan gibt, wodurch ein besserer Sinn erreicht wird, als wenn man οὐ λέξεις ἕ. λόγον noch mit ὦ σέμν' verbindet. — Zu 339 vergleicht er Zenob. IV, 60. — 423, 8 schlägt er ἴσον ἴκεσθε τέλος vor; mit ἴκεσθε (st. ἔκεισθε) trifft er sicher das Richtige; aber ἴσον (st. εἰς ἕν) ist unnötig, da εἰς ἕν die gleiche Bedeutung hat und auch den Dativ zu sich nehmen kann. Übrigens ist im siebenten Vers zu lesen Βοῦρ' ἁλαδ' ᾗ θ' Ἑλίκη κεκλυσμέναι (st. Βοῦρα καὶ εἰς Ἑλίκην κεκλασμένα). — 490, 2 wünscht er κἂν ἀδόκητα, was nicht angeht; etwa κὤντ' = καὶ ὄντ'. — 709, 6 ändert er κωμάζειν gut in κυμαίνειν und ebenso ist 710, 3 ἀκρομέτωπα (st. ἄκρα μέτωπα) ganz passend.

X, 56, 15 wünscht Headlam ἡλικία τοίνυν ἤδη κρινεῖ (st. ἡλικίᾳ τοίνυν ἧδε κρίνετ'); aber τοίνυν mit langer letzter Silbe ist anstößig. Ich vermute ἡλικίᾳ τοίνυν τόδε ⟨τις⟩ κρινεῖ.

XI, 108, 2 liest er ἐν τῇ δὲ κλίνῃ (st. κλίνῃ δέ), um die Quantität von κλίνῃ zu wahren. — 162, 1 schlägt er πλεύσῃ (st. πλεύσαι oder πλεύσοι) vor, 234, 1 οὐ καί (st. οὐκ ἄν), was einen besseren Sinn gibt als οὐκ ἄρα, wie man gewöhnlich liest, und 388, 1 und 3 δόκει (st. δοκεῖ), wodurch das Gedicht wesentlich gewinnt.

XII, 48, 2 macht Headlam darauf aufmerksam, daß man φέρειν von οἶδα abhängig machen und es auch zu οἶδα καὶ ἔμπυρα τόξα ergänzen müsse. — 120, 4 verbessert er παραταξόμενον (st. παραταξάμενον) und 157, 3 χειμαίνει δὲ βαρὺς πν. Π., wie 167, 3. — 166, 6 wünscht er ἐξ ὑμέων τούτων ἔν γέ τι βούλομ' ἔχειν (st. des hs. ειτετι), was für mich keinen befriedigenden Sinn ergibt. Meiner Meinung nach ist ἄλλο τί als Frage zu lesen. Der Dichter will von den Eroten getötet werden, um seiner Pein ledig zu sein.

XIV, 16 νῆσος ὅλη, μύκημα βοὸς φωνή τε δανείστου deutet Ohlert auf Μύκονος, was wahrscheinlich ist. Die φωνὴ δανείστου findet er in ὄνος = eins, d. h. das Aß auf dem Würfel und meint, daß in den Buden der Wechsler auch das Würfelspiel üblich war. Ich möchte darin lieber eine Anspielung auf Konnos sehen, der sprichwörtlich zur Bezeichnung eines armen Teufels genannt wurde, vgl. Schol. zu Aristoph. Ritter 534 und Wespen 675. Suidas s. v. Κοννᾶς. Die reichen Bankiers mögen diesen wohl im Munde geführt haben. — 102, 4 schlägt Headlam βρότων πέρι πάνσοφον ἄλλων vor, wodurch das anstößige πολὺ vor πάνσοφον beseitigt wird.

Planudea 126, 1 schreibt Headlam ὁ παιδόταυρος (st. ὁ παῖς ὁ ταῦρος); dies wird durch XII, 42, 2 παιδόκοραξ bestätigt. — 265, 6 ist mit ihm ἐπὶ τᾷ τῶν πέλας εὐτυχίᾳ zu lesen; die Hs. hat ἐπὶ τὰς τῶν π. εὐτυχίας, was unmöglich ist.

Appendix 297 hält Gardiner, der die Nachrichten über den Sprung des Phayllos prüft, für unglaubwürdig; alle Mitteilungen der Scholiasten und Lexikographen gehen auf unser Epigramm zurück, das eine rhetorische Übertreibung ist.

Außerdem erwähne ich

W. H. D. Rouse, Greek votive offerings. An essay in the history of greek religion. Cambridge 1902,

der nach Feststellung des Begriffes Weihgeschenk die verschiedenen Anlässe aufzählt, bei denen Weihgeschenke gestiftet wurden, sowie die Weiheformeln und die Art der Weihung mitteilt. Die ausführlichen Indices geben eine Übersicht über die Weihgeschenke, die in den verschiedenen Heiligtümern Griechenlands aufgefunden wurden, und ebenso über die, welche in der Anthologie enthalten sind.

L. Arata, La poesia e l'arte dei sepolcri negli epigrammi del VII. libro dell' Antologia Palatina. Pesaro 1904,

das mir nicht zur Verfügung stand. Eine Rezension darüber von Cessi steht in Riv. di stor. ant. N. S. IX, S. 470—472.

Br. Lier, Topica carminum sepulcralium Latinorum. Philologus 62, S. 445 f., 63, S. 54 f.,

der im ersten Teil den Schmerz und die Trauer der Überlebenden, im zweiten Teil die Trostgründe und im dritten Teil Verschiedenes behandelt, wie das Empfindungsvermögen und Bewußtsein der Manen, die Störung der Ruhe der Toten durch zu große Klage, die Aufforderung der Toten an die Lebenden, das Leben zu genießen, die Mahnung, an den Tod zu denken. Dabei wird überall auf die griechischen Vorbilder hingewiesen. Über die Grabschrift des Sardanapallos handelt der Verfasser, S. 60 f., eingehend. Vgl. auch E. Meyer, Forschungen I, S. 208 f. und II, 541 f., der die Inschrift dem jüngeren Chörilos zuschreibt, und E. Maaß, Orpheus, S. 210 f., der richtiger den älteren Chörilos für den Verfasser hält.

Zu Kaibels epigrammata Graeca ex lapidibus conlecta lieferten Beiträge

1. A. Wilhelm [Epigr. 214]. Jahresh. des österr. archäol. Instituts 1901. Beiblatt 17.

2. U. v. Wilamowitz [Epigr. 254]. Hermes 1898, S. 519.

3. P. N. Papageorgiu, Emendatur epigramma Mytilenarum [Epigr. 329 = Paton inscript. Gr. 458]. Berl. philol. Wochenschr. 1899, Nr. 50, S. 1566 f.

4. E. Bormann, Zu CJA I, 333 [Epigr. 749 = Hoffmann 266]. Festschrift für Th. Gomperz. Wien 1902, S. 474 f.

5. W. H. Roscher, Ephialtes. Abh. d. Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wiss. Bd. XX, 1900 [Epigr. 802]; dazu R. Wünsch, Wochenschr. f. Klass. Philol. 1901, S. 230.

6. E. Groag [Epigr. 888 a]. Festschrift f. E. Bormann. Wiener Studien XXIV, 1902.

Wilhelm stellt den Inhalt des Epigr. 214 dahin fest, daß die beiden Brüder Pharnakes und Myron von Amisos sich bei einem Sturme an die Insel Seriphos retteten, hier aber von den Bewohnern getötet wurden; Protos errichtet ihnen ein Kenotaphion mit einer Säule. In diesem Sinne ergänzt er den Text. — Wilamowitz macht darauf aufmerksam, daß nach einer neuen Abschrift 254, 2

ἰατρῶν, Φαΐδαν, 3 ᾧ πατρὶς ἦν Τένεδος zu lesen sei, vgl. Journal of hell. studies IX, 259. — Papageorgiu ergänzt 329, 2 σκύ⟨λα⟩κα mit Komma nach τῇ κατὰ γῆς, wodurch der Text gewinnt. — Bormann weist darauf hin, daß nach der technischen Beobachtung Dörpfelds das zweite Distichonpaar des Epigr. 749 ein späterer Nachtrag sei, daß man es also mit zwei getrennten Gedichten, einem früheren und einem späteren, zu tun habe, von denen sich das erstere auf die Schlacht bei Marathon, das letztere auf die Kämpfe bei den Thermopylen beziehe; dementsprechend ergänzt er das zweite. — Epigr. 802, 5, wo E. Curtius die Ergänzung ἐν τεχέεσσιν vorgeschlagen hatte, wurde bisher ἐν κτήνεσσιν oder εἰν ὀΐεσσιν vermutet, indem man den Genesenen für einen Hirten hielt; Roscher denkt auch an ἐν σκυλάκεσσιν, wonach er ein Jäger wäre. Dagegen bemerkt Wünsch mit Recht, daß ein mit einer ἀργαλέῃ νούσῳ (V. 3) Behafteter weder auf die Jagd noch auf die Weide gehe; er schlägt daher οὖν ἄλγεσσιν vor, wobei aber οὖν nicht ohne Bedenken ist. — Groag erblickt in dem 888 a erwähnten Hadrianus und Severus nicht den Kaiser Hadrian und den Catilius Severus, was die bis jetzt herrschende allgemeine Ansicht ist, sondern die Sophisten Hadrian und Claudius Severus.

Mit der Verbesserung der Epigramme in E. Cougnys Sammlung beschäftigten sich

1. W. Headlam, Various conjectures. Journal of Philology 26 (1898), S. 107 f. [B. I—V].

2. Th. Reinach [Epigr. I, 128 b, S. 587]. Rev. des études grecques XV, S. 36.

Reinach teilt das Epigr. 128 b, S. 587, nach einem neuen Abklatsch des Konservators Tacchella mit; V. 2 akzentuiert er Ἀπολλώνις = Ἀπολλώνιος, und V. 3 faßt er πατρῷος als Ἀπόλλων Πατρῷος. — Headlam weist darauf hin, daß I, 61 ἀπτής nicht = involucris ist, wie Cougny erklärt, sondern = ἀπτώς, wenn es nicht geradezu aus diesem entstellt ist (vgl. A. P. IX, 588, 6). — II, 198 b, 13 (S. 591) liest er richtig τῷ ῥ' ἄμοτον κλαίοντες. — Zu 257 b (S. 593) vergleicht er A. P. VII, 253, das Vorbild für unsere Verse. — 295 stellt er her durch die Lesung: ᾤχετο λεπτοτέροις ὕμνοις τέρψασά μ' ἀηδών | ἀθανάτους. — 350, 5 ergänzt und interpungiert er gut παύεο δ' ἀλλὰ πάτερ θρήνων φίλε, παύεο μῆτερ, Πρειμιγένει' κτλ. — 351, 1 verbessert er Sinn und Metrum, indem er schreibt Τιμόθεος, τὸ Πάτρας ὅσιον φῶς. — III, 74, 27 vermutet er passend ἠδ' ὑμεναίους (st. ἐνδεδεγμένους).

An neuen Funden liegen vor

A. W. Verrall, Two unpublished inscriptions from Herodotus. Class. Rev. XVII, S. 98 f.

Der Verfasser glaubt, in der Prosa Herodots zwei metrische Inschriften entdeckt zu haben, die erste IX, 76, die Bitte der Koerin an Pausanias um Rettung nach der Schlacht bei Platää, die zweite VIII, 114, die Forderung der Spartaner an Xerxes, ihnen für die Tötung des Leonidas Genugtuung zu geben. Aber von Inschriften kann keine Rede sein; höchstens wären es epideiktische Epigramme nach der Form τίνας ἂν εἴποι λόγους ἡ Κῴη κτλ. (vgl. IX, 453 f.). In Wirklichkeit sind es eigene Schöpfungen Verralls im Anschluß an Herodots Worte.

D. Bassi, Sette epigrammi greci inediti. Riv. di Filologia 1898, S. 385 f.

Der Verfasser hat die sieben Epigramme im cod. Ambros. D 538 der Vitae parallelae des Plutarch gefunden; sechs davon sind von dem Archiatros Constantinos Amentianos, das siebente von Georgios Kydones. Die zwei längsten beziehen sich auf Demetrios Kasandrenos, der von 1291/92—1361/62 lebte, die anderen auf Nikephoros Angelos Kanates und dessen Gemahlin Maria, der Tochter des Demetrios Kasandrenos.

B. Grenfell and A. S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri. Part III, London 1903. Part IV, London 1904.

Der dritte Teil bringt unter Nr. 464 kurze Reste von etwa sieben astrologischen Epigrammen aus einer Sammlung des 3. Jahrhunderts n. Chr.; jedes trägt eine Überschrift, die den Inhalt angibt. — Der vierte Teil, Nr. 662, enthält zunächst das Ende der Zeilen von Leonidas' Epigr. A. P. VII, 163 und von Antipaters Epigr. VII, 164; dann zwei Epigramme von Amyntas, das erste auf Prexo (vgl. A. P. VII, 163, 164, 165), das zweite auf die Eroberung von Sparta durch Philopömen im Jahre 188 v. Chr.; Amyntas, von dem sonst nichts bekannt ist, lebte also im 2. Jahrhundert v. Chr.; ferner zwei neue Epigramme, Weihungen der Jägerin Glenis, das eine von Leonidas, das andere von Antipater, und schließlich Reste eines weiteren Epigrammes des Leonidas. Der Text stammt aus der Zeit des Augustus. — Die Nr. 671 besteht aus trümmerhaften Stücken eines epideiktischen Epigrammes.

B. Grenfell and J. G. Smyly, The Tebtunis Papyri. Part I, London 1902.

Unter Nr. 3 werden Überreste von Epigrammen veröffentlicht; darunter befindet sich auch A. P. IX, 588, das Alkäos von Messene auf den Pankratiasten Kleitomachos von Theben verfaßte, mit den Varianten V. 5 βραχείονας st. ἐπωμίδας und παλαίσας st. παλεύσας. H. v. Herwerden, Rhein. Museum 1904, S. 143, macht dazu einige Konjekturen.

Mélanges Nicole. Genf 1905.

S. 615—624 veröffentlichen G.-A. Gerhard und O. Crusius aus dem Heidelberger Papyrus, Nr. 1271, sechs Epigramme mythologischen Inhaltes nach der rhetorischen Schablone τίνας ἂν εἴποι λόγους κτλ. ohne poetischen Wert.

U. v. Wilamowitz, Zwei Gedichte aus der Zeit Euergetes II. Archiv für Papyrusforschung I (1901), S. 219 f.

Der Verfasser behandelt die zwei Grabschriften, die P. Jouget im Bulletin de correspondance hellénique XX, S. 191, bekannt gemacht und F. v. Bissing dann nachverglichen hat. Sie bestehen aus Distichen, das erste 24 Verse umfassend, mit der Unterschrift Ἀφροδισία χρηστὴ χαῖρε. Ἡρώδης ἔγραψεν, das zweite 22 Verse, mit der Unterschrift Ἀπολλώνιε χρηστὲ χαῖρε. Ἡρώδης. Der Dichter Herodes ist unbekannt; Aphrodisia war die Frau, Apollonios der Sohn des Ptolemäos, eines συγγενής, womit ein Adel bezeichnet wird, der persönlich nicht erblich war.

D. Comparetti, Su alcune epigrafi metriche cretesi. Wiener Studien 1902, S. 265—275, 1903, S. 1—4.

Der Verfasser bespricht eingehend drei metrische Inschriften, die in dem von L. Savignoni und G. De Sanctis herausgegebenen Werke: Esplorazione archeologica delle provincie occidentali di Creta. Roma 1902 enthalten sind. Die wichtigste, die schon Halbherr veröffentlicht hatte, stammt von dem Metroon in Phaestos; sie gehört der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. an.

Th. Reinach, Inscriptions grecques. Rev. des études grecques 1903, S. 180 f.

Es werden zwei neue Epigramme aus Thasos und vier aus Ägypten behandelt.

O. Kern, De epigrammate Larisaeo commentariolus. Gratulationsschrift für Greifswald. Rostock 1906.

Das Distichon bezieht sich auf Melia, die Mutter Hämons.

O. Schröder besprach in der Januarsitzung der Archäolog. Gesellschaft zu Berlin 1902 die Polyzalos-Inschrift (vgl. Wochen-

schrift f. klass. Philol. 1902, Nr. 9, S. 253 f., Archäol. Anzeiger 1902, S. 11 f.).

Außer dem schon genannten Herodes wurden noch die Namen anderer Epigrammendichter bzw. Epigrammensammler bekannt.

A. Wilhelm, Der Dichter Antiphon aus Athen. Jahreshefte des österr. archäolog. Instituts 1900, S. 93 f.,

behandelt zwei Epigramme mit der Unterschrift Ἀντιφῶντος; das erste steht bei Cougny I, 216, das zweite blieb bis jetzt unbeachtet. Antiphon ist nach ihm der bekannte Dichter der neuen Komödie im 2. Jahrhundert n. Chr.

W. Radtke, Aristodemos' ἐπιγράμματα Θηβαικά. Hermes 1901, S. 36 f.,

weist nach, daß das Werk des Aristarcheers Aristodemos, das den Titel Θηβαικὰ ἐπιγράμματα trug, als Grundstock Epigramme enthielt und so stofflich neben Polemons περὶ τῶν κατὰ πόλεις ἐπιγραμμάτων, Philochoros' ἐπιγράμματα Ἀττικά und den aristotelischen Peplos tritt. Die von Aristodemos gesammelten Gedichte gehören dem 4. Jahrhundert und vielleicht schon dessen Anfang an; sie standen in Theben auf Steinen oder waren doch für diesen Zweck bestimmt, und ihr Inhalt betraf thebanische Örtlichkeiten. Aristodemos prüfte sie an der maßgebenden literarischen Überlieferung, besonders an Homer, und entschied sich dann entweder für oder gegen die Angabe seiner Epigramme. Die Fragmente dieser Epigramme stellt Radtke fest und vermehrt sie durch neue.

J. Pomptow, Die Lysander-Inschrift in Delphi Archäolog. Anzeiger 1902, S. 18 f. Berl. phil. Wochenschrift 1901, S. 734,

spricht über das Epigramm, das Lysander nach der Besiegung der Athener bei Ägospotamoi auf die von ihm nach Delphi geweihte Statue setzte. Nach der Unterschrift ist es von einem bisher unbekannten Dichter Jon von Samos verfaßt, dem Homolle, der das Epigramm zuerst in den Comptes rendus de l'acad. des inscriptions 1901, S. 681, veröffentlichte, auch Pausan. VI, 3, 14 und III, 17, 4 zuweisen möchte. Jon würde dann zur Schar der Lysander-Dichter gehören, aus der wir Chörilos, Antilochos, Antimachos von Kolophon und Nikeratos von Heraklea kennen. Vgl. auch E. Bormann Jahresh. d. öst. arch. Instituts VI, 1903, S. 243.

Zum Schlusse erwähne ich noch

J. M. Stowasser, Griechische Schnadahüpfeln. Wien 1903.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß dem griechischen „Zweizeiligen“ bei uns das „Vierzeilige“ völlig entspricht, daß also der deutsche Umformer, um volkstümlich zu bleiben, die antiken Disticha in Schnadahüpfeln verwandeln muß. Dies sucht er theoretisch aus einer Betrachtung der Natur und des Wesens der Disticha und praktisch durch die Übertragung einer großen Zahl von Gedichtchen aus dem Griechischen in das Deutsche und umgekehrt zu erweisen, von denen viele recht gelungen sind. Nur übersieht er, daß das Distichon prinzipiell dem Schnadahüpfel nicht gleichgestellt werden darf; dieses ist immer volkstümlich, mit sangesartigem Vortrag verbunden, das Epigramm aber als literarische Gattung zeigt eine Kunst und Feinheit, die den schärfsten Gegensatz zum Volkstümlichen bildet; es ist für die Gelehrten und Gebildeten bestimmt.

JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

Altertumswissenschaft

begründet von

Conrad Bursian

herausgegeben von

W. Kroll.

Hundertvierunddreißigster Band.

Fünfunddreißigster Jahrgang 1907.

Zweite Abteilung.

LATEINISCHE AUTOREN.



LEIPZIG 1907.

O. R. REISLAND.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co

Inhaltsverzeichnis
des hundertvierunddreißigsten Bandes.

Jahresbericht über die römischen Juristen für 1901—1905 (1906).

Von

Wilhelm Kalb in Nürnberg.

Ungewöhnlichere Abkürzungen.

BphW. = Berliner philologische Wochenschrift.
Bull. = Bullettino dell' Istituto di diritto Romano.
Jhber. = Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft.
Krit. Viertelj. = Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Nouv. Rev. = Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.
Sav.-Z. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt.
WklPh. = Wochenschrift für klassische Philologie.
Paul. sent. 4, 2, 2 (Gai. inst., Ulp. reg.) = Fragment aus Justinians Digesten.
Paul. Sent. 1, 21, 1, Gai. Inst., Ulp. Reg. bezieht sich auf die einzeln erhaltenen Schriften des Paulus usw.

Vorbemerkung.

In dem Quinquennium 1901—1905 ist die Zahl solcher Arbeiten, welche die römische Rechtsgeschichte zu fördern imstande sind, erheblich zurückgegangen, da manche von den bedeutendsten deutschen Romanisten dauernd durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Anspruch genommen sind. Zum Ersatze des Ausfalls ist auf allen Seiten eine doppelte Menge von (soweit uns ein Urteil zusteht) geringwertigeren Abhandlungen aufgetaucht, denen auch hervorragende Zeitschriften ihre Spalten öffneten. So kam es, daß der Berichterstatter diesmal eine schwerere Aufgabe hatte als sonst. Hätten wir uns nicht große Beschränkungen auferlegt, so hätte unser Bericht viel umfangreicher werden müssen als die beiden vorhergehenden (in diesem Jhber. LXXXIX 206—305; CIX 17—84). Ein eigenartiges Gepräge erhält unser Quinquennium durch eine Kritik, die sich an fundamentale, kaum zu erschütternde Annahmen heranmacht und dazu zwingt, die Grundlage solcher Annahmen einer neuen Prüfung zu unterziehen. Daneben

wird jene Digestenkritik, welche Worte der klassischen Juristen ohne weiteres für Justinianische Einschiebsel erklärt, wenn sie zu einem selbstgemachten System nicht passen wollen, erfreulicherweise bereits etwas seltener, wenn sie auch immer noch einzelne Blüten treibt.

Entsprechend dem in diesem Jhber. CIX 18 aufgestellten Grundsatz haben wir aus der italienischen Literatur nur einige Proben gegeben durch Anführung von solchen Erscheinungen, die entweder durch ihre Bedeutung ganz besonders hervorragen oder speziell für uns interessanter waren; wir gestatteten uns diese Beschränkung im Hinblick auf die periodischen Berichte über die italienische Romanistik, welche A. Schneider in der Kritischen Vierteljahresschrift hoffentlich auch weiterhin erstattet.

Neben Italien ist Frankreich unter Führung von P. F. Girard in den Wettbewerb mit Deutschland um die erste Stelle auf unserem Gebiete [in der geschichtlichen Erforschung des römischen Rechts] eingetreten. Für England und Spanien scheinen wenigstens die allerersten Grundlagen zu einem künftigen Wettbewerb gelegt.

Daß der Tod Th. Mommsens*) († 1. Nov. 1903), dessen Wissen seine Wurzel im Corpus iuris hatte, um sich von dort über alle Bereiche der Philologie zu verbreiten, für unser Gebiet einen besonders schweren Verlust bedeutet, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Ein Jahr vor Mommsen (am 17. Okt. 1902) starb C. Ferrini (zu Suna am Langensee), welcher auf dem Gebiete der römischen Rechtsliteratur ein italienischer Mommsen zu werden versprochen hatte.

Bezüglich der Besprechung von einzelnen Werken und Abhandlungen bitten wir zu beachten, daß wir nicht über das römische Recht oder gar über das gemeine deutsche Recht, sondern über die römische Rechtsliteratur zu berichten haben. Deshalb mußte gar oft bei der Besprechung eines Werkes gerade der Hauptinhalt trotz seiner Trefflichkeit ohne Würdigung bleiben. Außerdem mußte sich unser Bericht auf die uns zur Verfügung stehenden Werke und Zeitschriften beschränken. Dank sei an dieser Stelle der Leitung der Kgl. Universitätsbibliothek Würzburg gesagt, welche uns sowohl andere Werke als vor allem die neueren Zeitschriften, so weit vorhanden, in liberalster Weise zur Benützung überließ. Ebenso danken

*) Von den vielen Ehrungen Mommsens möchten wir hier nur eine erwähnen, weil wir sie in deutschen Zeitschriften nicht erwähnt gefunden haben: E. Costa, Teodoro Mommsen. Discorso inaugurale per l'anno di studi 1904—05. Bologna, 1904, 90 S., wo nach Aufzählung von Mommsens Verdiensten und Werken ein Anhang interessante Briefe Mommsens an B. Borghesi veröffentlicht. Die ersten beiden der abgedruckten Briefe (1845) sind französisch geschrieben. Von 1846 an zeigen die Briefe italienische Sprache.

wir Verfassern und Verlegern für die Unterstützung unserer Berichterstattung durch gütige Zusendung von neuen Erscheinungen. Da wir unser Referat jetzt niederlegen, bitten wir, durch ähnliche Zusendungen (zu Handen von Herrn Prof. W. Kroll in Münster i. W.) auch unserem Nachfolger die Arbeit erleichtern zu wollen.

Das Stellenverzeichnis zum Corpus iuris, welches in unseren beiden vorhergegangenen Berichten die kritisch besprochenen Stellen möglichst vollständig zu bringen suchte, haben wir diesmal weggelassen, zunächst um Platz zu sparen, sodann weil wir durch Hinweis auf Vorgänger manchem, welcher eine neue Interpolation gefunden zu haben glaubt, die Freude verderben könnten.

I. Allgemeine Werke.

1. Cesare Bertolini, Le obbligazioni. Parte speciale. I. Contratti; patti; quasicontratti. (Appunti didattici di diritto Romano, Università di Torino 1904/5, 1905/6.) 4 Hefte, behandelt Nexum, Dotis dictio, Jus iurandum liberti, Stipulatio, Nomina transscripticia, Chirographa und Syngraphae, Mutuum, Fiducia, Commodatum, Depositum, Pignus, Permutatio, Aestimatio, Precarium. — Wir werden in unserem Bericht mehrmals Gelegenheit haben, Bertolinis Stellungnahme zu Streitfragen anzuführen. — Forts. s. Nachträge.

2. *Biagio Brugi, Istituzione di diritto privato Giustinianeo. Parte II. Verona-Padova 1901 gibt sich nach Binder, Krit. Viertelj. 1905 S. 392 ff. absichtlich mit der Darlegung der historischen Entwicklung des röm. Rechts weniger ab.

3. E. Costa, Corso di storia del diritto romano dalle origini alle compilazioni Giustinianee. Bologna. *Vol. I (Le fonti, la famiglia a la persona nel diritto privato) 1901 u. *Vol. II (I diritti reali, le obligazioni, le successioni) 1903, ist von L. Wenger in der Sav.-Z. XXIV 471—478 besprochen, der u. a. die sorgfältige Berücksichtigung der Papyrusfunde rühmt. Im einzelnen nimmt C. zu Streitfragen folgende Stellung ein: Die (echten) XII Tafeln sind von griechischer Kultur beeinflußt; Gaius war kaum ein Provinzialjurist; das Zitiergesetz beweist nur für die westliche Hälfte des röm. Reiches einen Tiefstand der Jurisprudenz; die Gliederung der servitutes in serv. personales und serv. praediales stammt vermutlich erst von den Kompilatoren der Digesten: der usufructus gehörte vorher (?) gar nicht zu den Servituten. (Hier wird C. Longo, *Bull. XI 281 ff. zitiert.)

4. K. von Czyhlarz, Lehrb. der Institutionen des röm. Rechts. 7. und 8. Auflage. Wien 1902.

5. P. F. Girard, Manuel élementaire de droit romain. 4me éd. Paris 1906. — Im Laufe von etwa zehn Jahren wurden drei Auflagen des praktischen und billigen Handbuchs mit über 10 000 Ex. abgesetzt, in der Hauptsache vermutlich in Frankreich, wo das Studium des röm. Rechts zu immer größerer Blüte kommt. Jetzt schickt sich das Werk an, die ganze Welt zu erobern; eine deutsche und eine englische Übersetzung sind in Vorbereitung, und die gedrängte historische und literaturgeschichtliche Einleitung (Livre I. Introduction historique, p. 1—89) ist bereits englisch in Canada erschienen. Der Vf. hat zwar sein Manuel in erster Linie für die Studierenden des Rechts bestimmt; aber es ist doch ein streng wissenschaftliches Werk, und die Anmerkungen führen nicht nur die einschlägigen Stellen aus den römischen Schriftstellern an, sondern sie geben auch Aufschluß über die neue und allerneueste Literatur, wobei freilich die philologische Seite neben der juristischen zu kurz kommt: in der Bibliographie générale (p. IX—XVI) und sonst vermißt man die Erwähnung mancher Arbeit*), die nicht fehlen würde, wenn der Hauptzweck nicht eine Darlegung des Systems des römischen Privatrechts wäre, auf welche gegen $^{11}/_{12}$ des ganzen Werkes fällt. Der Jahresbericht für die klass. Altertumswissenschaft hätte, soweit er das röm. Recht betrifft, vielleicht trotzdem erwähnt werden können, um dem Benützer des Manuel Gelegenheit zu geben, diejenige neuere Literatur kennen zu lernen, welche Vf. nach dem Plane des Werkes übergehen zu müssen glaubte. — Ein Index von 30 Seiten Umfang erleichtert die Benutzung.

6. P. F. Girard, Histoire de l'organisation judiciaire des Romains. *Vol. I. Les six premiers siècles de Rome. Paris 1901, ist nach der Anzeige von O. Geib in BphW. 1905 S. 691—695 der erste von vier beabsichtigten Bänden, von denen der zweite das letzte Jahrhundert der Republik seit der Lex Aebutia einschließlich, der dritte die Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Kaiserreiches behandeln soll. Der vierte Band, der zunächst erscheinen soll, wird eine zusammenstellende Liste der Magistrate, der Geschworenen und der Gerichtsbezirke bieten. Der erste Band faßt das Thema in weiter Ausdehnung an, so daß er zugleich eine Geschichte des Legisaktionenprozesses gibt. Nach Geib schließt sich der Vf. in seinem vortrefflichen Werke zwar vielfach an Mommsens Auffassung an, nimmt jedoch oft auch eine selbständige Stellung ein.

7. Th. Kipp, Geschichte der Quellen des röm. Rechts. Zweite,

*) Z. B. S. 64 zu Papinian.

umgearbeitete Auflage. Leipzig 1903. Das ausgezeichnete Buch, welches einerseits im eigentlichen Text (auf kurzen Raum zusammengedrängt und doch in leicht verständlicher Darlegung) alles bringt, was der ersten Einführung in die röm. Rechtsliteratur dienen kann, anderseits in den Anmerkungen auch der Wissenschaft Rechnung trägt, ist zum erstenmal 1896 erschienen (Jhber. LXXXIX 208 f.). Auch die neue Ausgabe berücksichtigt alle wissenschaftlichen Äußerungen bis unmittelbar an die Zeit ihres Erscheinens hin und zeigt eine treffende Beurteilung derselben. Ref. hat deshalb im folgenden Bericht, um Platz zu sparen, sich nicht selten mit einer Verweisung auf Kipps Geschichte der Quellen begnügt. — Als Kuriosum mag ein Satz aus einer Anzeige von Kipps Buch durch G. Testaud in Nouv. Revue XXIX 687 aufgeführt sein: „le chapitre cinquième, fort court, est consacré aux leges Romanorum promulguées dans les royaumes barbares d'occident, dans lesquels, faisant très patriotiquement violence à l'histoire, M. Kipp voit déjà l'empire germanique: la loi romaine des Wisigoths“ usw. Kipp spricht von „germanischen Reichen auf römischem Boden“; seine „Fälschung“ besteht vermutlich darin, daß er nicht von barbarischen Reichen auf französischem Boden sprach.

8. Th. Mommsen, Gesammelte Schriften. Berlin 1905. — Die beiden ersten Bände von Mommsens gesammelten Schriften sind gleichzeitig die beiden ersten Bände von Mommsens juristischen Aufsätzen, die bisher in verschiedenen Zeitschriften verstreut waren. Da die allgemeinen Weisungen für die Herausgabe noch Mommsen selbst gab, sind ephemere Sachen weggelassen. (Der *erste Band umfaßt die Aufsätze Mommsens, welche sich auf inschriftlich erhaltene Einzelgesetze und andere Rechtsurkunden beziehen.) Der zweite Band ist von B. Kübler herausgegeben, welchen sich Mommsen 1902 selbst zum Mitarbeiter für diesen Zweck erwählt hatte. Er umfaßt die Abhandlungen Mommsens über Juristen, Juristenschriften und (kodizierende) Gesetzeswerke sowie Funde, die zur Erläuterung derselben dienen können. Nur verhältnismäßig selten hat B. Kübler [in zweieckigen Klammern] Zusätze (über die neuere Literatur) gemacht. ⟨Zusätze von Mommsens eigener Hand, die sich zuweilen in Mommsens Handexemplaren fanden, bezeichneten die Herausgeber mit eineckigen Klammern.⟩ Der älteste aufgenommene Aufsatz (Die Wiener Fragmente von Ulpians Institutionen) stammt aus dem Jahre 1850, der jüngste (Δωδεκάδελτος) aus dem Jahre 1903 (wobei wir absehen von den Bemerkungen über Sanctio pragmatica, die aus Mommsens Nachlaß erst 1904 herausgegeben wurden). Besonders

wer nicht in der Lage ist, eine größere Bibliothek mit den verschiedenen Zeitschriften, in denen Mommsens Aufsätze erschienen sind, zur Verfügung zu haben, wird die Ausgabe bei wissenschaftlichen Arbeiten auf unserem Gebiet nicht gerne entbehren.

9. Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearb., hrg. v. Wissowa, ist bis zum zehnten Halbband fertiggestellt, bis Ephoroi. Im fünften Band (1905) ist behandelt unter anderem von Leonhard dictio dotis, dominium, donatio, von Jörs digesta und als der 88[te] Domitius auf S. 1435 bis 1509 Ulpian, von Kipp edictum, von Wenger editio actionis usw.

10. A. Pernice, Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. II. Abt. II, 1. 2. Aufl. Halle 1900. (Vgl. diesen Jhber. LXXXIX 269, CIX 66.) Der Tod des bedeutenden Romanisten hat die Vollendung der Neubearbeitung dieses Werkes verhindert. Der vorliegende Abschnitt desselben umfaßt das achte Buch, welches den Spezialtitel führt „Verschulden und Verzug". Für Philologen interessant ist besonders das erste Kapitel, welches über den Sprachgebrauch von culpa, inprudentia, noxa und noxia, neglegentia, mora, stat per eum quominus handelt — Begriffe, die freilich erst in den folgenden Darlegungen ihre richtige Gestalt gewinnen können. Das zweite Kapitel behandelt das fahrlässige Vergehen, wobei solche religiöser Art von weltlichen geschieden werden. Das dritte Kapitel mit der Überschrift „Die Fahrlässigkeit im Rechtsverkehr", welches den Hauptinhalt des Bandes bildet (S. 67 ff.), schlägt mehr als die vorhergehenden ins speziell juristische Gebiet ein. Die vielen Digestenstellen, welche (besonders in diesem letzten Kapitel) besprochen sind, zählt ein Stellenregister auf.

11. Henry John Roby, Roman private law in the times of Cicero and of the Antonines. Cambridge 1902, 2 Bde., will nach L. Wenger, Sav.-Z. XXV 420—430 ein System des röm. Rechts zur Zeit der klassischen Juristen bieten, so daß also die Justinianischen Neuerungen und Interpolationen (für deren Feststellung übrigens Vf. zur Vorsicht mahnt) nicht in Betracht kommen. — Nach der Anzeige von G. May, Nouv. Revue XXVIII 225—228 scheint der wissenschaftliche Wert gering zu sein, da dem Vf. historischer Sinn mangelt und das Bewußtsein abgeht, daß von Cicero bis auf Ulpian sich wesentliche Änderungen im röm. Recht vollzogen. Die deutschen Gelehrten verspottet er d'avoir l'œil assez perçant pour voir dans l'obscur et l'esprit assez ingénieux pour faire de rien quelque chose. — Ohne das Streben nach Aufhellung vorhandener Dunkelheit gibt es keine Wissenschaftlichkeit. Es ist kaum eine

Kunst, die offen darliegenden Lehren der Institutionenwerke breitzutreten.

12. M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte. III. (Schlußband) 1902, scheint nach WklPh. 1904 S. 126 nichts in unser Gebiet Einschlägiges zu enthalten. (Bd. II ist in diesem Jhber. CIX 19 besprochen.) Hervorzuheben ist eine Würdigung von Voigts gesamtem Lebenswerk durch H. Erman in BphW. 1905 S. 63 ff., worin gezeigt wird, daß Voigt zwar vielfach auch nutzbringende und die Wissenschaft fördernde Anregungen gab, öfter aber durch seine als sichere Tatsachen hingestellten Hypothesen irregeführt hat.

13. *Folgende Schriften, die dem Ref. nur dem Titel nach bekannt wurden, seien wenigstens registriert:

P. Bonfante, Storia del diritto romano. Milano. — Ders., Istituzioni di diritto romano. 3ª edizione. Milano. — E. Costa, Storia del diritto romano privato. Firenze 1903. — F. Gasparola, Jus civile romanum. Vol. V. Senis 1904. — G. Pacchioni, Corso di diritto Romano. I. La costituzione e le fonti del diritto. Innsbruck 1905. — Fr. Prestidonato, Le azioni populari. I. romano. Palermo 1904. — Fr. Zoll, Geschichte der römischen Gesetzgebung. I. (Polnisch.) —

Zusatz: Sprache der Jurisprudenz. (Vgl. auch Nr. 25—40.)

14. W. Kalb hat über Erscheinungen und gelegentliche Bemerkungen auf dem Gebiet des Juristenlateins (im weiteren Sinne) Bericht erstattet in Vollmöllers Rom. Jahresbericht VI 1 S. 133—135 (1899—1901), VII 1 S. 75—78 (1902—1903), VIII (noch im Druck) 1904—1905.

15. Vocabularium iurisprudentiae Romanae (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 243; CIX 53) ist von 1894—1903 erst mit dem Buchstaben C fertig geworden und damit mit dem ersten Bande. Die Arbeit lag zuletzt allein auf den Schultern von B. Kübler; so erklärt sich das langsame Fortschreiten. Genauer haben wir in WklPh. 1904 S. 376 ff. und in Vollmöllers Rom. Jhber. VII 1 S. 77 f. über die vierte Lieferung berichtet. Im Interesse der rascheren Fertigstellung wird man es gerne mit in den Kauf nehmen, wenn die Disposition zuweilen etwas äußerlich ist, wenn z. B. bei den Konjunktionen in der Regel keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Konjunktiv in direkter Rede oder in indirekter Ausführung (also vielleicht in Vertretung eines Indikatives der direkten Rede) gesetzt ist.

H. Brunner, Die Savignystiftung seit 1880, Sav.-Z. XXII S. X berichtet unter anderem auch über das Vocabularium iurispr. Rom. Wir erfahren daraus, daß für das Wörterbuch seit 1886—1901 von der Savignystiftung allein schon 29 300 M. aufgewendet wurden. Dabei war die wichtigste Vorarbeit, die Herstellung eines Wortindex zu den Digesten, 1886 bereits nahezu fertig. Man ist geneigt, hier eine Parallele mit den Wörterbüchern von Merguet zu ziehen, der kaum solche Mittel zur Verfügung hatte.

Um die Fertigstellung des Vocabulariums zu beschleunigen, wurde für die ferneren Bände die Arbeit unter vier neugewonnene Mitarbeiter so verteilt, daß Band II (D—G) Ed. Grupe, Band III (H—M) R. Hesky, Band IV (N—Q) St. Braßloff, Band V (R—Z) E. Volkmar herstellen soll, während die Generalredaktion sämtlicher Bände, die gleichzeitig in Angriff genommen werden, in den erprobten Händen von B. Kübler liegt. Ed. Grupe hat von seinem Pensum bereits Dactyliotheca — doceo erledigt: = Tom. II fasc. I (Sp. 1—320, Berlin 1906), besprochen von W. Kalb, WklPh. 1907 Sp. 599 f.

16. Nur dem Titel nach ist uns bekannt Edgar S. Shumway, Zum Juristenlatein. Proceedings of the American Philological Association 1901, Philadelphia Dez. 1900.

17. Erwähnt sei auch Otto Gradenwitz, Laterculi vocum latinarum. Lpz. 1904. — Die erste Hälfte, S. 1—278, gibt nach Wölfflins Archiv f. lat. Lex. u. Gr. XIII 585 ein Wörterverzeichnis nach der gewöhnlichen Reihenfolge, beginnend mit a, schließend mit zythum, die zweite ein Wörterbuch, das alphabetisch nach dem letzten Buchstaben jeden Wortes geordnet ist, also beginnt mit *a*, fab*a* und schließt mit ast*y* (wobei die Flexionsendungen natürlich nicht berücksichtigt sind). Zweck dieses Wörterbuchs ist in erster Linie nicht, wie man vermuten könnte, das Reimen zu erleichtern, sondern ein äußerliches Hilfsmittel zu bieten für die Ergänzung von fragmentarischen Papyri.

17a. L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Mit bes. Berücksichtigung der Sprache. Bis auf die Zeit Hadrians. Leipzig 1906 s. Nachträge.

II. Fontes iuris.

a) Sammelwerke.

18. P. F. Girard, Textes de droit romain. 3ème éd. revue et augmentée. Das Werk, welches um billigen Preis gleichzeitig die Urkunden von Bruns Fontes iuris und die juristischen Schriften

der Collectio librorum iuris Anteiustiniani bietet, ist in der neuen Auflage um fast 60 Seiten vermehrt. Von neuen Funden (vgl. Jhber. CIX 22 ff.) sind zu erwähnen Lex municipii Tarentini (S. 61 ff.); Oratio Claudii über das erforderliche Alter der Rekuperatoren; ein griechisches Edikt des Praefectus Aegypti M. Mettius Rufus (89 n. Chr.); ein griechisches Reskript von Severus und Caracalla über die longae possessionis praescriptio; ein kaiserliches Edikt über die Fristen bei Appellationen an den Kaiser, das von den früheren Herausgebern ins erste Jahrhundert gesetzt wurde (Ref. hatte a. O. S. 30 darauf hingewiesen, daß die Sprache zu jener Zeit nicht zu passen scheine; nach Girard setzte es Mommsen aus sprachlichen Gründen ins dritte Jahrhundert); das 1897 von Grenfell und Hunt veröffentlichte, jetzt in Oxford befindliche Fragment aus Paul. Ed. (vgl. D. 17, 2, 65, 16 und 17, 2, 67, 1), vgl. u. Nr. 154; die von Wessely 1898 veröffentlichten Randbemerkungen zu einem verlorenen Werke R(ubrica). Catenatus esse debet, non tamen ut in carcere agat, nisi suspecta sit persona. || R(ubrica). *Con*festim excusare debet apud principem pr*ae*ses qui appellantem non distulit; weiter eine Reihe von Privaturkunden über Kauf, Quittung usw. — In einer Appendix auf S. 849 f. veröffentlicht Seymour de Ricci ein im Jahre 1903 von Lord Amherst erworbenes Diptychon aus Hermupolis maior, das eine (lateinische) Notitia über Freilassung inter amicos enthält mit darunterstehendem griechischen Chirographum des Freilassers.

Girards Werk bietet also manches, das der Benützer von Bruns, Fontes und Huschke, Jurispr. Antejust. in diesen Ausgaben noch nicht findet.

Erwähnt sei auch 19. Dareste, Haussoullier, Th. Reinach, *Recueil des inscriptions juridiques (scheint nach Rev. cr. 1906 S. 64 f. vorzeitig abgeschlossen worden zu sein).

b) Leges.

Zu verschiedenen Gesetzen.

Allgemeines:

20. E. Costa, Le figurazioni allusive alle leggi sopra le monete consolari romane, Roma 1903 bespricht nach G. May, Nouv. Revue XXVIII 382 ff. die Erscheinung, daß auf den spätrepublikanischen Münzen (seit 104 v. Chr.) die Triumviri monetales zwar zuweilen an ein staatsrechtliches Gesetz zum Ruhm ihrer Familie erinnern, z. B. ein P. Porcius Laeca auf einer Münze durch die Darstellung eines Kriegers, eines Liktors und eines Bürgers sowie die Unter-

schrift provoco an die Lex Porcia, daß dagegen auf keines der vielen zivilrechtlichen Gesetze angespielt wird — was eigentlich selbstverständlich scheint.

21. P. Huvelin, Les tablettes magiques et le droit romain in den Ann. intern. d'hist. Paris 1901 scheint nach P. Collinet, Nouvelle Revue XXVI 621 den Versuch zu machen, eine Parallele zwischen Ausdrücken der in den Papyri gefundenen oder sonst bekannten Verhexungsformeln und solchen des röm. Rechts zu suchen. Schloßmann, Nexum S. 33 Anm. 1 erwähnt daraus das häufige Auftreten von obligare, damnare, damnas esto in Devotionstafeln und fügt hinzu, daß sich obligare auch in einer Devotionstafel findet, die in Hadrumetum gefunden und von 22. Fr. Bücheler im Rhein. Museum f. Phil. LVIII (1903) S. 624 ff. mitgeteilt ist.

23. F. Senn, *Leges perfectae, minus quam perfectae et imperfectae. Paris 1902.

24. M. Voigt, *Die röm. Baugesetze. Berichte über die Verh. der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., 1903, V p. 175—198.

Über einzelne Ausdrücke und Begriffe des Kurialstils.

25. A. Döhring, Vindex, iudex und Verwandtes. Archiv f. lat. Lex. XIV 136—138 hält die Ableitung des vindex aus vin + dex für irrig und führt das Wort zurück auf die (nasalierte) Wurzel vid = „teilen", „scheiden" (dividere, vidua) und die Nachsilbe -ex = dt. -er, wozu er pod-ex und ind-ex vergleicht; vi(n)d-ex ist ihm also „der Teilende, Trennende, Scheidende"; sibi partem vindicat = „er teilt sich einen Teil zu". Freilich scheint schon aus diesem Beispiel zu erhellen, daß die bekannte Bedeutung von vindicare hier erst durch den Dativ sibi hereinkäme, während in den alten Legisaktionssprüchen (Gai. 4 16) ein solcher Dativ fehlt: z. B. Postulo, anne dicas, qua ex causa vindicaveris. (Vindicta soll den Trennungsstab bedeuten.) Gerade in der Rechtssprache, die ja anerkanntermaßen besonders konservativ ist und der außerdem das Wort vindicare von Hause aus angehört, läßt sich die Bedeutung von vindex und vindicare kaum mit äußerstem Zwang auf die Bedeutung „teilen" zurückführen, was bei der Ableitung von vis „Gewalt" (wenn auch nicht von vim-δεικνύναι, so doch von vim-dāre = vim-τιθέναι) weniger der Fall ist. — Iudex kommt nach D. nicht von ius und dico, sondern vom Stamm joudh, der auch in iubeo liegt (vgl. ruber mit ἐρυθρός u. a.). Dieser Stamm ist auch im griechischen εὐθύς, ἰθύς vorhanden; Pindar sagt λαοῖς δίκας εὐθύνει; iubere = „gerade auf etwas hinweisen".

26. v. Grienberger, Idg. Forschungen XVI 27—35 faßt nach WklPh. 1904 Sp. 718 in der Duenosinschrift ast = „cum", „si". (Dieses ast kommt auch in den Leges regiae und XII Tab. vor.)

27. O. Küspert, Über Bedeutung und Gebrauch des Wortes „caput" im älteren Latein. Progr. Hof 1903 (WklPh. 1904 S. 251).

28. Lenel, Zur Ableitung der Worte vas und praes, Sav.-Z. XXIV 414 will nicht mit Mommsen vas von vadere, praes von praevidere ableiten, sondern er bringt vas mit wadi — „Wette" zusammen und erklärt praes aus prai-vads (praivas) = Vorzugspfand. — Ihm tritt entgegen

29. Schloßmann, Praes, vas, vindex. Sav.-Z. XXVI 285 bis 315 (vgl. Ref. in Vollmöllers Rom. Jhber. VIII).

30. Th. Mommsen bespricht Sav.-Z. XXIII 438—441 die ursprüngliche Bedeutung von mancipium (in der ältesten Zeit bildeten die Sklaven den wichtigsten Teil des beweglichen Privateigentums, da das Großvieh wohl in Geschlechtsbesitz stand) und manceps, bei welchem Wort die anzunehmende ursprüngliche Bedeutung (Eigentumserwerber durch Handgriff) nirgends vorkommt; es bedeutet den Nehmer bei den staatlichen Lizitationen; diese Übernahme hat aber die Eigentumserwerbung keineswegs als notwendige oder auch nur regelmäßige Folge, wenn auch in den ältesten Fällen der Verkauf von Kriegsgefangenen einen wichtigen (vielleicht sogar den wichtigsten?) Bestandteil der Lizitationen bildete. Der praes, den Mommsen nicht von praevas, sondern von praevideo ableitet, ist von manceps nicht zu trennen. Er bedeutet die fürsorgende Person, praedium die Vorsichts-Sache, welche bei einer Versteigerung besonders dann neben dem manceps notwendig sein mußten, wenn der Steigerer ein Unfreier oder Ausländer war. Die Bedeutung von manceps, praes, praedium entstammt wohl dem ius praediatorium, das neben dem ius civile (in dem das mancipium seinen Ursprung hat) in ähnlicher Selbständigkeit des Sprachgebrauchs stand wie heute Börsenusance neben Gerichtsgebrauch.

31. Silvio Perozzi sprach nach R. Caillemer, Nouv. Revue XXIX 689 in einer Abhandlung „Problemi di origini" in Studi pubbl. in onore di Vitt. Scialoja, Milano 1905, II 167 über Freilassung, confarreatio, coemptio, Tutel, Prädialservituten.

32. Mich. Pokrowskij lehrt (nach WklPh. 1902 S. 956) in Kuhns Zeitschrift XXXVIII 261—277 u. a., daß vindicta nicht von vindicare abgeleitet ist, sondern zu vindicit in den XII Tab. gehört — was man auch wohl bisher schon vermutete.

33. S. Schloßmann, Stipulari, Rhein. Museum LIX 346

bis 372 stellt nach WklPh 1904 S. 1209 die Ansicht auf, die ursprüngliche Bedeutung von stips und stipula, wovon er stipulari ableitet, sei „Halm“. Natürlich kann er dann die Bedeutung von stipulari bei den Juristen nur durch einen abenteuerlichen Bedeutungswandel erklären. (Über die verschiedenen Etymologien der Alten, von denen die Ableitung aus der Wurzel sta wohl die beste ist, s. Bertolini, o. Nr. 1, S. 47).

34. Sigm. Schloßmann, Tributum, tribuere, tribus, Archiv f. lat. Lex. XIV (1905) S. 25—40 erklärt für die Grundbedeutung des Verbums tribuere die bei Georges zuletzt stehende einteilen, verteilen, ohne Dativ. Er führt für diese (wohl nicht zu bestreitende) Ansicht außer sprach-logischen Gründen auch das Vorkommen in der actio tributoria an, die den Gläubigern eine rechtmäßige Teilung der Activa bei Insolvenz eines Handelspeculiums sichert. Tributum ist nicht das, was der Steuerzahler der Staatskasse (als schuldige Zahlung) zuerteilt, oder was die Staatskasse dem einzelnen als Last zuerteilt, sondern es bedeutet einfach das Geteilte oder das auf mehrere Verteilte. Es war ein allgemeiner Ausdruck, der sich für die spezielle Verteilung der Steuerlasten ebenso einbürgerte, wie man das allgemeine Wort Dividende für die spezielle Verteilung von einem Gewinn gebraucht: das tributum ist gleichsam eine Passivdividende (also eben im letzten Grund doch das, was die Staatskasse den einzelnen als Last zuteilt?). — Zwischen tributum und tribus besteht kein direkter sachlicher Zusammenhang, aber doch eine Verwandtschaft. S. bespricht etymologische Erklärungen des Wortes tribus und zieht zur Erklärung der Grundbedeutung die iguvinischen Tafeln herbei, auf welchen trifu, freilich nur eine Trifu, im Gegensatz zur tota (= civitas) gebraucht ist. Ob trifu hier, wie schon Huschke glaubte, die Gemeindeflur (welche verteilt gedacht werden muß) und tota die eigentliche Stadt ist, oder ob trifu neben tota so zu denken ist wie plebs neben dem (alten) populus Romanus als die geteilte (?) Volksmenge, oder ob trifu identisch ist mit poplo, darüber fällt S. kein bestimmtes Urteil. — Schließlich stellt Schl. die Ableitung von tres insofern als möglich hin, als die Dreizahl auf ganz alten Kulturstufen identisch mit dem Plural ist: tribus würde dann nicht ein Drittel bezeichnen, sondern einen (Viel)teil, ähnlich wie wir „entzweischlagen“ gebrauchen, auch wenn etwas in viele Teile zerschlagen wird.

35. S. Schloßmann, Der Vindex bei der in ius vocatio. Sav.-Z. XXIV 279—329 möchte (besonders gegen Lenel) nachweisen, daß im klassischen Recht (anders nach Schl. in XII Tab.,

s. u. S. 26) vindex lediglich einen Bürgen bezeichnet habe, und zwar in allgemeiner Weise und nicht in dem speziellen Sinn eines solchen Bürgen, der an Stelle des in ius vocatus selbst mit dem Kläger zum Prätor geht usw., wie ihn Lenel in seinem Edictum perpetuum, französ. Ausgabe S. 74 anschaulich darstellt. Wenn Gai. Inst. 4, 46 schreibt (formulae) velut adversus eum, qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit, so hätte Gaius auch neque satisdederit schreiben können. Der Vindex in der Lex Rubria 21 Z. 21 sq., welcher einem zum vadimonium cum satisdatione Verpflichteten die Erfüllung seiner Satisdationspflicht ermöglicht, und der Vindex in der Lex Col. Gen. Jul. 61, der für einen verhafteten Schuldner eintritt, um ihn aus der Haft freizumachen, werde die Bürgschaft in der regelmäßigen Form, der Stipulation, geleistet haben.

36. O. Lenel, Der Vindex bei der in ius vocatio, Sav.-Z. XXV 232—254 nimmt hiegegen Stellung. Schloßmanns Annahme scheitert vor allem an der vom Prätor gegen den Vindex gegebenen Actio in factum, statt deren man eine Actio ex stipulatu finden müßte; Schloßmanns Hinweis auf die Actio in factum (neben in ius) concepta beim Depositum beseitigt diesen Einwand nicht. — Lenel nimmt jetzt folgendes Vorgehen an: „Wer eine in ius vocatio vornehmen wollte, wird sich in der Regel von Zeugen haben begleiten lassen. Dies war notwendig, nicht bloß um das etwaige Eintreten eines vindex, sondern schon um den einfachen Ungehorsamsfall — die Weigerung des Geladenen, mitzugehen — zu konstatieren. Den durch den vindex befreiten vocatus traf die Pflicht, sich zur Verfügung des Klägers zu halten — „sui potestatem facere“ (Schloßmann setzt sich nach L. in Widerspruch mit D. 42, 4, 2 pr. u. 1 u. 2, wenn er behauptet, das potestatem sui facere bedeute im Sinne des Edikts „das Erscheinen vor dem Gerichte“). — . . . „Verletzte er diese Pflicht — durch latitatio oder absentia ohne Sorge für Defension —, so unterlag er nach dem Edikt der missio in bona. Aber dem Kläger lag nicht ob, den Gegner lange zu suchen; er konnte statt dessen den vindex in ius vozieren und beim Prätor beantragen, daß dem vindex aufgegeben werde, den Gegner zu bestimmtem Termine zu stellen (D. 2, 8, 4). Erfolgte die Gestellung nicht, so gewährte der Prätor actio in factum wider den vindex auf quanti ea res erit, D. 2, 8, 2, 5.“ Nach Paul. ad Plaut. 2, 11, 10 pr. hätte der beklagte vindex die Möglichkeit gehabt, noch nach der Litiscontestatio durch Stellung des eigentlichen Schuldners sich der Haftung zu entziehen; aber die Worte ut vel exhibeam eum vel defendam sind nach Lenels Vermutung inter-

poliert. — Schloßmann, Praes, vas und vindex (s. o. Nr. 29) erörtert den Unterschied zwischen vas und vindex nach seiner Auffassung.

37. J. H. Schmalz, BphW. 1903 S. 574 sagt, ihm leuchte Skutschs Erklärung ein, wonach zur Erklärung des nec in nec mancipi eine Unterdrückung des positiven Teiles anzunehmen sei, also res [mancipi] nec mancipi. Dagegen Ref. in Vollmöllers Jhber. VII 1 S. 77.

38. W. Stintzing, Über die Mancipatio, Leipzig 1904 betrachtet nach B. Kübler, Sav.-Z. XXVII 543 ff. als den ursprünglichen Hauptzweck der Mancipatio die Übernahme der Gewähr gegen Eviktion — eine kaum haltbare Ansicht.

39. *Zitiert sei auch E. P. Garofalo, A Livio III 55 7. Sui decemviri stlitibus iudicandis. Bull. XV 313. — D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis. Leipzig. — Ad. Menzel, Homo sui iuris. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenwart XXXII 78—98. — Siegm. Schloßmann, *In iure cessio und Mancipatio. Kiel 1904. — Zocco Rosa, La sponsio nel primitivo diritto R. privato, Annuario di storia nel diritto Rom. di Catania VIII (1901/2) S. 39 ff. —

Nachtrag zu unserem letzten Bericht:

40. A. Becker, De facetiis iuridicis apud scriptores Latinos. Paris 1896, eine Pariser Dissertation, ist — wenn auch verspätet — deshalb zu nennen, weil sie (in gefälligem Latein und hübscher Darlegung) zeigt, wie viele Ausdrücke aus dem Kurialstil die nichtjuristischen Klassiker teils unbewußt, teils mit bewußter Anspielung in übertragenem Sinne gebrauchen.

b) Leges.

Leges regiae.

Pomp. ench. 1, 2, 2, 2 nennt einen Papirius zur Zeit der Vertreibung der Könige als den Urheber einer noch zu seiner Zeit vorhandenen Sammlung der leges regiae (= Jus Papirianum). Man hat die Unmöglichkeit dieser Angabe schon längst erkannt. Aber man ist in der Kritik neuerdings so weit gegangen, daß man den Kompilatoren der Digesten die eingeklammerten Worte bei Pomp. ench. 1, 2, 2, 2 zuschrieb: leges regum ... conscriptae extant in libro Sexti Papirii [qui fuit illis temporibus, quibus Superbus Demarati Corinthii filius] (Bremer, Jurispr. Antehadr. I 132). Das ist willkürlich; denn

schon Dion. Hal. nennt 3, 36, 4 einen Pontifex maximus G. Papirius, welcher μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων die leges regiae wieder gesammelt der Öffentlichkeit übergab (vgl. Kalb in BphW. 1897 S. 203). Anderseits ist es freilich nicht nur möglich, sondern nach der Sprache der Leges regiae gewiß, daß jene (noch zur Zeit des Pomp. vorhandene ?) Sammlung von leges regiae nicht aus der ältesten Zeit der Republik stammt. Nun hat

41. O. Hirschfeld, Sitzungberichte der Berl. Ak. 1903 S. 2 ff. (vgl. Mitteis, Sav.-Z. XXIV 419 ff.) zu zeigen versucht, daß eine solche Legende wenigstens unter Beiziehung des Namens Papirius auch dem Cicero noch nicht bekannt war. Denn Cic. Fam. 9, 21 (wahrscheinlich aus dem Jahre 46) will dem L. Papirius nachweisen, daß dieser unrecht habe, wenn er in seinem Briefe seine Gens Papiria als eine durchaus plebeische bezeichne. Zu diesem Zweck führt Cicero aus alter Vorzeit eine Anzahl von Papirii (Papisii) an, die kurulische Ämter bekleideten zu einer Zeit, wo solche dem Plebejer noch nicht zugänglich waren. Wäre ihm die Sage von jenem Papirius des Dion. Hal. bekannt gewesen, so hätte er doch gewiß jenen Pontifex maximus aus etwa 509 v. Chr. nicht unerwähnt gelassen. Dagegen kannte Cicero, wie Hirschfeld überzeugend nachgewiesen hat (s. u. Nr. 133), eine andere Sammlung von Gesetzen des Numa in den Monumenta des Manilius (Konsul 149), Cic. Rep. 2, 14, 26; 5, 2, 3, und erwähnt dort mit keinem Worte einer Sammlung des Papirius.

Die Legende von einem Papirius, der 509 (oder 449) Pontifex Maximus gewesen sei, geht nach Hirschfeld möglicherweise auf den älteren Zeitgenossen des Cicero Valerius Antias zurück, den Cicero nie nennt. Möglich sei ja freilich auch, daß diese Geschichtsfälschung von dem uns unbekannten Veranstalter der Sammlung der Königsgesetze unter dem Namen Jus Papirianum auf eigene Hand begangen worden ist, um derselben ein ehrwürdigeres Ansehen zu geben. Wann diese Sammlung entstand, läßt H. dahingestellt; jedenfalls aber ist das Jus Papirianum nach H. frühestens am Ende der republikanischen Zeit, wenn nicht noch später entstanden, wahrscheinlich in Anlehnung an die Manilischen Monumenta. — Ihm tritt im allgemeinen Th. Kipp bei (Geschichte der Quellen des röm. Rechts [2] S. 25 A.). — Wir möchten die Folgerungen wesentlich etnschränken. Denn die Nichterwähnung bei Cic. Fam. a. o. beweist nur, daß dem Cicero kein Jus Papirianum bekannt war, das vor Beendigung des Ständestreits (300) entstanden gewesen wäre, daß er also nur von jenem Papirius, der um 509 oder 449 Pontifex maximus gewesen sein soll,

noch nichts wußte. Daß jene mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckten Regeln des rituellen Herkommens vor der Lex Ogulnia (300), welche den Plebejern auch die meisten Priesterstellen eröffnete, hätte veröffentlicht werden können, ist ohnehin unwahrscheinlich; es hätte höchstens ein plebeischer scriba wie Flavius ins Geheimnis eingeweiht sein müssen. Wenn aber ein Plebejer Papirius nach 300 als Herausgeber der Leges Regiae dem Cicero bekannt war, so durfte er diesen doch für seinen Beweis nicht anführen. — Anderseits spricht auch gegen die Annahme der Entstehung des Jus Papirianum in der Zeit nach Cicero die Erwähnung bei Dion. Hal. (s. o.), der um 70 v. Chr. geboren wurde. Den umstrittenen Granius Flaccus können wir dabei außer Ansatz lassen. Man müßte höchstens an eine Fundfälschung wie bei der Krone des Saitaphernes denken — eine Annahme, die doch nur möglich wäre, wenn man Leute wie Labeo und Capito für so beschränkt hielte, daß sie sich damit anschwindeln ließen. Dagegen konnte ein Valerius Antias oder ein anderer selbständig denkender Geschichtschreiber gar wohl, wenn er vom Jus Papirianum, d. h. einer Sammlung von Leges regiae unter dem Namen Papirius, aus unbekannter Zeit Kenntnis hatte, den Schluß machen, daß der Autor unmittelbar nach der Königszeit gelebt haben müsse oder spätestens zu jener Zeit, wo auch die XII Tab. veröffentlicht wurden. Daß der Sammler Pontifex maximus gewesen sein müsse, war auch eine ganz einfache Vermutung, die sogar wohl richtig ist. — Die Nichterwähnung des Jus Papirianum bei Cic. Rep. 2, 14, 26 beweist kaum, daß Cicero das Jus Pap. nicht kannte. Denn sie geschieht in einem Gespräche zwischen dem jüngeren Africanus und M. Manilius. Wenn die Sammlung nach dem Tode des Manilius erschienen wäre und eine Neubearbeitung der Monumenta des Manilius war, konnte Cicero diesen wohl nicht von ihr sprechen lassen, selbst wenn Cicero sie kannte. Wenn aber umgekehrt, was an und für sich wahrscheinlich ist, weil auch das Jus Aelianum und Jus Flavianum die ersten juristischen Werke ihrer Art waren, Manilius in seinen Monumenta das Werk des Papirius nur neu bearbeitet hatte, so konnte der Redende schon aus Höflichkeit nicht die „Quelle“ des Manilius nennen, jedenfalls aber war auch kein Grund dazu da. Denn wer bei den Alten eine Schrift „verbessert und vermehrt“ herausgab, betrachtete sehr häufig sich selbst als den Verfasser. Bei uns ist es übrigens nicht viel anders. — Wenn Cic. Rep. 5, 2, 3 den Africanus Minor sagen läßt diuturna pax Numae, qui legum etiam scriptor fuit, quas scitis extare, so betrachtet Hirschfeld dies als ein Kompliment gegen den anwesenden Vf. der Monumenta. Aber aus dieser Stelle drängt

sich uns noch ein weiterer Gedanke auf: Hätte Cic. wohl von den XII Tab. jemanden sagen lassen quas scitis extare? Gewiß nicht, denn jedermann kannte sie; man lernte sie in der Schule. Folglich, so könnte man nach quas scitis extare vermuten, kannte man die Gesetze des Numa und der Könige zu Ciceros Zeit nicht mehr alle, wenigstens nicht wörtlich. Es ging wohl wie später mit den XII Tab.: die Kommentare, zu denen (nach Hirschfelds Beweis) die Monumenta des Manilius gehörten, machten den Text der Gesetze zuletzt überflüssig. So dürfen wir also vielleicht Hirschfelds Darlegung dahin modifizieren, daß ein Papirius zwischen 300 und 200 die leges regiae aus der Tradition der Pontifices zuerst veröffentlichte, teils wörtlich (soweit er sie wörtlich im Archiv der Pontifices vorzufinden glaubte), teils ihrem Inhalte nach, und daß um 150 Manilius in seinen Monumenta sie neu herausgab und bearbeitete. — Zitiert sei hier auch G. Baviera, *I monumenta di Manilio e il Jus Papirianum, Archivio giuridico LXXI 255—276.

XII Tabulae.

Name des Gesetzwerkes.

42. Th. Mommsen, Δωδεκάδελτος. Mélanges Boissier 1903 p. 1—3 = Gesammelte Schriften von Th. M. S. 141—143 (eine der letzten Veröffentlichungen Mommsens) erinnert daran, daß das Gesetzwerk der XII-Tafeln von den Klassikern nicht Lex XII tabularum genannt wurde (dies bezeichnet vielmehr ein bestimmtes Gesetz aus den XII Tafeln), sondern XII tabulae, auch mit Ellipse von tabulae; korrekt, doch selten, ist auch leges XII tabularum (Pomp. D. 1, 2, 2, 4). Aber seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. kam der Mißbrauch auf, daß man mit Lex XII tab. das ganze Gesetzeswerk (le Code lui-même) bezeichnete. Gaius nannte seinen Kommentar selbst Δωδεκαδέλτου libri sex, aber die Kompilatoren der Digesten änderten diesen Titel in (libri) ad legem XII tab.

Echtheit und Geschichte der XII Tab.

43. Ettore Pais, Storia d' Italia dai tempi più antichi alla fine delle guerre puniche (I 1, 1894, II 1, 1, 1898, II 1, 2, 1899) machte (nach H. Erman, Sav.-Z. XXIII 450 ff.) mit der ganzen römischen Überlieferung bis nach 300 v. Chr. tabula rasa. Dementsprechend erklärte er die XII Tab. neben der historischen Publikation des Cn. Flavius für eine ähnliche rückspiegelnde Verdoppelung dieses geschichtlichen Ereignisses durch die Legende, wie wir sie an-

geblich finden bei dem Bericht von einer dreimaligen Gesetzgebung darüber, ut quod tributim plebs iussisset, universum populum teneret in der Lex Valeria Horatia und Publilia Philonis hinter der Hortensia von 287, von denen nur das letzte Gesetz historisch sein soll. Die Kritik habe schon längst die mosaische Gesetzgebung, die muhammedanische, in Rom auch die Leges regiae als solche Rückspiegelungen historischer Tatsachen in eine vorhistorische Zeit erwiesen. Die Dezemvirallegende gipfele in einem Freiheitsprozesse; sie sei bloß eine verschönende Erweiterung von Vorkommnissen unter den ursprünglichen plebeischen Friedensrichtern, den X viri stlitibus diiudicandis. In unserem letzten Bericht (Jhber. CIX 21) glaubten wir, die ganze Hypothese mit ein paar Worten erledigen zu können. Aber dem italienischen Hyperkritiker trat in Frankreich Ed. Lambert bei, dessen Schriften ziemliches Aufsehen machten.

44a. Ed. Lambert, La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi. Nouvelle Revue de droit fr. et étr. XXVI (1902) p. 149—200. —

44b. Derselbe, *Le problème de l'origine des XII tables, Revue générale de droit, 1902 p. 385 ff., 481 ff. —

44c. Derselbe, L'histoire traditionelle des XII tables et les critères d'inauthencité des traditions en usage dans l'école de Mommsen, Mélanges Ch. Appleton. Lyon 1903. (Entgegnung auf Mays, Appletons, Girards noch zu erwähnende Widerlegungen.) Vgl. den Bericht hierüber in Nouvelle Revue XXIII 619.

Lambert ging noch über Pais hinaus: er stellte den Satz auf, daß die XII Tafeln die Schöpfung ihres angeblichen Kommentators S. Aelius Paetus, des Vf. der Tripertita, um 200 v. Chr. gewesen seien — wahrscheinlich eine bona fide gemachte Privatsammlung, der erst Spätere den Namen und Charakter von Gesetzen gaben (Ref. ist hier wieder dem Bericht von H. Erman a. a. O. gefolgt). Man dürfe die Leges XII tab. nicht mit anderem Maßstabe messen als die leges regiae, die man jetzt allgemein für unecht halte. Es sei (so fügt er in L'hist. trad. des XII tables hinzu) unlogisch, wenn man einerseits nach Mommsenscher Methode die Erzählung von Verginia oder auch die Sendung einer Kommission nach Griechenland als legendär bezeichne, anderseits die Erzählung von der Kodifikation der XII tab. durch X viri für völlig wahrheitsgetreu erkläre. Die Legende von den X viri legibus scribundis könne wohl eine Rückspiegelung der decem legati sein, welche seit 246 bei den Friedensschlüssen und bei der Organisation der Provinzen als Beirat des Feldherrn more maiorum (Liv. 33, 24) mitwirkten, und die ursprünglich

vom Volk gewählt worden seien, erst später vom Senat bestimmt wurden. Zwischen diesen und den X viri (III viri, V viri) agris dandis adsignandis, welche Cicero (De lege agr. 2, 6, 15; 2, 11, 29; 2, 13, 33; 2, 14, 35) decem reges, regnum decemvirale nenne, habe eine natürliche Verwandtschaft bestanden. Außerdem befänden sich unter den Bestimmungen der XII Tab. einige, welche ins Bereich von anderen Magistraten mit dem Namen X viri einschlugen. Die sogenannten XII Tafelgesetze seien lediglich Gewohnheitsrecht gewesen, und deshalb ohne nähere Bezeichnung einfach mit dem Worte lex bezeichnet worden (legis actio u. a.). So komme es auch, daß die sogenannten XII Tab. Anordnungen aufstellen, die sich auf ganz verschiedene Kulturstufen beziehen: wir haben einerseits die Gestattung der Zerstücklung des Schuldners, die doch nur einer ganz niederen Kulturstufe angehören könne, anderseits einschränkende Bestimmungen über den Aufwand bei Beerdigungen, die eine fortgeschrittene Entwicklung beweisen. Das in den XII Tab. ausgesprochene Verbot der Beerdigung innerhalb der Stadt sei (Lambert verweist auf *Le Problème de l'orig. des XII tables p. 37—43) erst 260 veröffentlicht worden usw.

Einzelne dieser Gründe scheinen uns einer etwas eingehenderen Prüfung wert. Lambert hat seine Position dadurch unhaltbar gemacht, daß er den Satz nicht beachtete: qui plus petit, causa cadit. Denn beispielsweise das Gesetz hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito ist auch uns schon längst wegen seiner modernen Fassung etwas verdächtig vorgekommen; aber wir haben daraus doch nur den Schluß gezogen: vielleicht hat Cicero, wenn er es den XII Tab. zuschreibt, sich geirrt, indem er die XII Tab. und ein anderes Gesetz, vielleicht die sogenannten leges regiae verwechselte. Und wenn es tatsächlich sicher ist, daß die Erlaubnis zur Zerstücklung des zahlungsunfähigen Schuldners mit jener Kulturstufe in Widerspruch steht, die sonst aus den XII Tab. zu erschließen ist — dann ist eben die Erklärung tertiis nundinis partis secanto trotz der école de Mommsen nicht vom Zerschneiden des Leibes zu verstehen, sondern vom Zerteilen des Vermögens (vgl. u. zu Tab. III).

Es sind dies nicht die einzigen Gründe, die L. vorführt; aber solche, die unseres Wissens nicht in Diskussion kamen oder nach unserer Meinung nicht in Diskussion kommen können, müssen wir, da unserem Berichte nach Zeit und nach Raum Schranken gesetzt sind, beiseite lassen. Einige werden wir bei Besprechung der Widerlegungen noch kennen lernen. Auf den Nachweis von Widersprüchen hinsichtlich der Überlieferung über die X viri und die

XII Tab. verwendet L. in Histoire trad. etwa 60 Seiten. Wer sich einigermaßen in die Art und Weise hineinversetzt, wie die ersten Familiengeschichten in Rom zustande gekommen sein mögen, wie man hier nicht etwa ausschließlich auf Grund der kurzen Aufzeichnungen im Staatsarchiv schrieb, sondern auch die Erinnerung alter Leute herbeizog und ihre Widersprüche irgendwie auszugleichen suchte, wie dann die folgenden „Historiker" ihre Quelle aus dem Gedächtnis benützten, wie man aus gleichen Namen selbständige Schlüsse zog, wie man zur Ausschmückung Anekdoten aus anderen Völkern und anderem Zusammenhang zu Tatsachen umprägte (wie z. B. Cäsar die den Germanen zugeschriebene Methode, Elentiere zu fangen durch Ansägen des Baumes, an den die Tiere sich nachts anlehnen, nach Caes. B.G. 6, 24, 2 vgl. mit Dion. Hal. 3, 27 dem alexandrinischen Jägerlatein entlehnt hat, ohne daß man deshalb Cäsars Rheinübergang für legendenhaft ansehen darf), der wird Widersprüche in Nebensachen, d. h. in solchen, die nicht zu den wichtigsten, in den Staatsarchiven verzeichneten Tatsachen gehören, für selbstverständlich halten. Auch L. gesteht S. 105 gegenüber Girards Widerlegung (s. u.) zu, daß solche Gründe nur geringe Bedeutung haben.

Nicht als Grund für die Unechtheit, aber zum Beweis für die absence de garanties externes d'antiquité führt L. an, daß die XII Tab. bei den ältesten Schriftstellern (Plaut., Enn., Cato) nie erwähnt werden — der erste Gewährsmann sei Cassius Hemina, nach 146 (Hist. trad. S. 145).

Auffallend erscheint es, daß L. auch nicht die Sprache der XII Tab. als Beweis dafür anerkennen will, daß sie im allgemeinen *) älter sind als die ältesten überlieferten Literaturerzeugnisse der Römer. Für den Philologen bedarf es hier kaum langen Beweises. Doch *scheint 45a. Michel Bréal ihn geführt zu haben. Von ihm finden wir zitiert eine Abhandlung über „die Sprache des Zwölftafelgesetzes", Académie des inscriptions 29. August 1902 und 5. Oktober 1902, sowie unter dem gleichen Titel im Journal des savants Nov. 1902 p. 599—688. Nach WklPh. 1902 S. 1432 und 1903 S. 19 sowie nach Lambert, Hist. trad. p. 25 ff. verteidigt er die Echtheit der XII Tafeln, wenn auch ihre Sprache mit der Zeit sich etwas modernisierte und manche Glossen bisher verkannt seien.

---

*) Daß man honc in hunc, oino in unum, ploiromei in plurimi usw. modernisierte (vgl. Lenel, Sav.-Z. XXVI 500), ist ganz selbstverständlich. Man hat mit Recht auf die fortschreitende Modernisierung von Luthers Bibelübersetzung hingewiesen.

(Dagegen die Geschichte der Dezemvirn ist auch nach Br. zum Teil sagenhaft.)

Lamberts Hypothese wurde in Deutschland zuerst nur kurz widerlegt. 45 b. H. Ermann, Sind die XII Tafeln echt? Sav.-Z. XXIII 450—457 gab eine Darlegung von Pais-Lamberts Aufstellungen und deren Widerlegung durch Girard; 45 c. Lenel sprach davon in Holtzendorffs Enzykl. 6. Aufl. 1903 S. 96 Anm. 1; 45 d. Kipp, Geschichte der Quellen, 2. Aufl. 1903 S. 32 f. zeigte in einer Anmerkung von 1½ Seiten ihre Unhaltbarkeit; 45 e. F. Cauer, BphW. 1903 S. 1607 ff. widmete ihr 3 Seiten.

Dagegen in Frankreich rief die Schrift mehrere neue Abhandlungen zu der Frage hervor, und auch in der rechtsgeschichtlichen Sektion des internationalen Historikerkongresses 2.—9. April 1903 zu Rom wurde die Frage zur Diskussion gestellt, an welcher sich Chr. Appleton, Leonhard, Zocco-Rosa, Scialoja, Riccobono, Semeraro, E. Cuq beteiligten (nach Nouv. Revue XVII 1903 S. 473). Literarisch traten in Frankreich außer M. Bréal (s. o.) auch G. May, Chr. Appleton und P. F. Girard in die Schranken.

So wie die Hypothese von Lambert zuerst aufgestellt gewesen zu sein scheint (1902), ist sie überhaupt nicht diskutierbar. Eine private Rechtsaufzeichnung aus dem Jahr etwa 200 v. Chr., deren Inhalt man erst später für Gesetze gehalten habe, können die XII Tab. unmöglich gewesen sein; enthielten sie doch (wie sofort eingewendet wurde) z. B. ein Wort, lessum, das der angebliche Verfasser jener angeblichen Rechtsaufzeichnung, Sex. Aelius, selbst nicht mehr zu verstehen erklärte (Cic. Leg. 2, 59). Es wäre undenkbar, daß ein Mann, der um 200 die Gesetze verfaßt hätte, die Sprache so archaisch gestaltet haben könnte, während einem Sprachkünstler wie Cicero die Nachahmung der alten Gesetze in De legibus nur mangelhaft gelang. (Vgl. Erman a. a. O.). Unerklärlich wäre für 200 der Satz, daß der zahlungsunfähige Schuldner trans Tiberim peregre verkauft werden konnte, da zwar noch 338 vornehme Latiner zur Strafe trans Tiberim relegiert wurden, dagegen um 200 der Tiber in keiner Hinsicht mehr Grenzfluß war (Kipp a. a. O.) usw. usw.

Aber Lambert änderte seine Ansicht im Jahre 1903 infolge der erhobenen Einwendungen wesentlich. Besonders Mays Gründe scheinen Eindruck auf L. gemacht zu haben. Nämlich 46. Gaston May, *La question de l'authenticité des XII Tables (Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux 1902 =) Revue des études anciennes IV 201—212 nahm (nach WklPh. 1902 S. 1352) in recht

besonnener Weise, doch entschieden, Stellung gegen Lamberts Hyperkritik und zog zum Vergleiche nach Inhalt und Sprache einige neugefundene Inschriften herbei. Er glaubte (wie wir aus Lambert, Hist. trad. S. 17 Anm. 3 entnehmen) die zeitliche Inkongruenz der verschiedenen Gesetze der XII Tab. so zu erklären, daß die uns bekannten Reste der XII Tab. auf einen Auszug (sommaire) der XII Tab. zurückgehen, der Änderungen und Zusätze aus späterer Zeit erhielt.

In Hist trad. p. 19 modifizierte Lambert seine Hypothese dahin: „Il est possible de discerner, au travers des XII Tables, plusieurs coutumiers (Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts) de dates différentes que le compilateur definitif s'est borné à réunir, et dont les plus anciens s'étaient probablement agglomérés les uns aux autres dès avant lui.“

Vielleicht geht L. später noch einmal einen Schritt weiter; wenn er zenturiatgesetzliche Zusätze zu den XII Tab. von 451/449 annähme, die, weil einfache Änderungen jener Kodifikation, als Bestandteile derselben gegolten hätten (Lenel, Sav.-Z. XXVI 508 Anm. 2 zieht zum Vergleiche die verschiedenen Bearbeitungen der Lex Salica bei), dann könnte seine Hypothese der Kritik leichter standhalten. (Vgl. F. Cauer, BphW. 1903 S. 1607—1609.) Da er aber auch jetzt noch dem Grundstock der XII Tab. die Eigenschaft eines Gesetzwerkes aus dem 5. Jahrhundert abstreitet, so müssen wir auch die wichtigsten der hiergegen gemachten Einwendungen, soweit sie uns durch die erwähnte Modifikation nicht oder nicht genügend entkräftet zu sein scheinen, kurz registrieren.

47. P. F. Girard, L'histoire des XII Tables. Paris 1902 (= Nouv. Revue XXVI) zeigte, daß Lamberts Schluß von der Unechtheit der Leges regiae auf die Unechtheit der Leges XII Tab. nicht besser ist, als wenn man die Beweise für die Nichtexistenz des Gottes Apollo mit Dupuis benützt, um Napoleon I. als eine mythische Figur zu beweisen. — Aus dem Schweigen der archaischen Dichter oder Catos könnte man nur in dem Falle den Schluß ziehen, daß ihnen die XII Tab. unbekannt gewesen seien, wenn sie die XII Tab. an irgendeiner Stelle hätten nennen müssen, oder wenn man die Erwähnung der XII Tab. an irgendeiner bestimmten Stelle wenigstens vermissen könnte. — Den Beweis, den die Erwähnung der X viri legibus scribundis in den kapitolinischen Fasten für deren Existenz bietet, darf man, wie Girard zeigt, nicht so leichter Hand abschütteln, wie es Lambert getan. Man mag zugeben, daß die Fasten aus Atticus oder Verrius Flaccus oder einem anderen Schriftsteller ge-

schöpft sind; man muß auch zugeben, daß einzelnes, wie die Einfügung der Cognomina für die Zeit vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt, erst späteren Ursprungs ist: in der Hauptsache aber gehen sie gewiß mindestens auf die Zeit vor dem Aufkommen des Rhotazismus zurück (der erste Papisius, der sich nach Cicero Papirius schrieb, war Konsul 340 v. Chr.; nach anderen führte Appius Claudius, Censor 312, diesen Rhotazismus ein). Denn die älteren Teile der Fasten kennen den Rhotazismus noch nicht. Ein anderer Beweis dafür, daß die Fasten nicht etwa erst im ersten Jahrhundert v. Chr. zusammengestellt sind, ist das Vorkommen von Familiennamen in den älteren Teilen der Fasten, welche sich später nicht mehr finden. So wird unter den X viri ein Curiatius, ein Romilius, ein Sextius aufgeführt. Das sind unwiderlegliche Beweise dafür, daß die XII Tafeln nicht erst von S. Aelius Paetus um 200 v. Chr. zusammengestellt sein können (Lambert), auch nicht von Cn. Flavius um 300 (Pais). Zwar für 451/449 ist damit, wie H. Erman, Sav.-Z. XXIII 450 ff. wohl nicht im Gegensatz zu Girard bemerkt, zunächst noch nichts erwiesen, und die Geschichte von Verginia und andere Ausschmückungen kann für unecht halten, wer will. Aber was die Namen und das Amt der X viri betrifft, so kann man daran nicht rütteln. — Die letzte Gruppe von Girards Echtheitsbeweisen ist juristischer Art: Der Inhalt der XII Tafeln paßt nämlich nach G., dem sich Erman (s. o. Nr. 44e) anschließt, viel besser ins Jahr 450 als ins Jahr 300 oder gar 200. Außerdem haben sich manche Bestimmungen des XII Tafelgesetzes, z. B. Testamentum per aes et libram, Emanzipation und Adoption, weiterentwickelt, wozu eine längere Zeit nötig war. Einzelne Gesetze, welche Bestimmungen der XII Tafeln derogieren, liegen außerdem höchstwahrscheinlich vor S. Aelius, die Lex Poetelia nach Girard schon vor Cn. Flavius. Erman fügt hinzu, daß auch die zwölf Tafeln als Werk von zehn Männern durchaus nicht wie Erfindung aussehen. —

48. Ch. Appleton, Le testament Romain. La méthode du droit comparé et l'authenticité des XII tables. Paris 1903, weiß die von anderen bereits geltend gemachten Gründe gegen Lamberts Hypothese durch noch weitere zu verstärken und weist besonders an der X. Tafel, die nach Lambert S. Aelius den Solonischen Gesetzen entnommen hätte, nach, in welche Widersprüche eine solche Annahme verwickelt. Vor allem aber widerlegt er Lamberts Behauptung (Lambert, La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative, Paris 1901), nach

welcher der Begriff des Testaments im eigentlichen Sinne bei den Römern im vierten Jahrhundert der Stadt noch nicht habe existieren können. Lambert stützt sich für seine kühne Hypothese auf die vergleichende Rechtsgeschichte, besonders das Recht germanischer Völker. Appleton weist dagegen nach, daß das Recht sich durchaus nicht bei allen Völkern in gleicher Weise entwickeln muß. Ins einzelne können wir den beiden Gelehrten hier nicht folgen, da uns und unserem Berichterstattungsgebiet der Stoff zu ferne liegt.

49. Nachträglich finden wir auch noch eine gründliche Widerlegung Lamberts durch Lenel in Sav.-Z. XXVI 498—524. Er widerlegt besonders die Aufstellung, auf welche Lambert besonderes Gewicht legt, daß nämlich in den XII Tafeln Bestimmungen vereinigt sind, die nicht in dem gleichen Gesetze gestanden haben können, weil sie, wie die vergleichende Rechtswissenschaft lehre, verschiedenen Stufen der sozialen Entwicklung angehörten. Lenel bespricht die angebliche Zerstücklung des Schuldners; die Talion, die sich irgendwann und irgendwie bei den meisten Völkern der Erde findet, im russischen Recht noch im 17. Jahrhundert, und die in den XII Tab. in dem ni cum eo pacit ihre Milderung fand; die angeblich allgemein-vereinsgesetzliche Bestimmung bei Gai. tab. 47, 22, 4, die sich nur auf Kultvereine bezieht; die Regelung des Begräbnisaufwandes, deren Übereinstimmung mit der Solonischen Gesetzgebung nach Lenel durch die Vermittlung der Etrusker zu erklären ist. Sodann widerlegt Lenel die Behauptung, daß im 5. Jahrhundert zu Rom eine Gesetzgebung durch vom Volke erwählte Dezemvirn überhaupt unmöglich gewesen sei, weil noch bis um 300 das Priesterkollegium der pontifices (die doch wohl vom Volke gewählt waren?) das Monopol der interpretatio iuris gehabt hätte. Auch hier ist es uns nicht gestattet, auf das rechtsvergleichende Gebiet näher einzugehen.

50. *Außerdem nahmen Stellung gegen Lambert in kürzeren Besprechungen: P. Bonfante, Boll. di filol. cl. X 181—183, XI 132—134; Glasson in Séances et travaux de l'Acad. des sc. mor. et pol. 1904 S. 533—535 (nach WklPh. 1904 S. 777 und 1905 S. 307); Woltjer im Museum, Maandblad voor Philologie XII 111 f., der auf die Funde auf dem Forum hinwies, nach WklPh. 1905 S. 325.

Th. Mommsen, Δωδεκάδελτος (s. o. Nr. 42) erinnert daran, daß lex in vielen Verbindungen speziell eine lex der XII Tab. bezeichnet: z. B. in tutor legitimus (dagegen tutor Atilianus nach der Lex Atilia); iudicium legitimum; legitimus heres. Ebenso versteht Mommsen lex publica nicht nur in den Formeln bei Gai. Inst. 2,

104; 3, 174, sondern auch bei Cato fragm. ed. Jordan S. 21 und in Inschriften, welche den Besuch von Begräbnisstätten regeln. Daß in dieser Ausdrucksweise ein Beweis für die Echtheit der XII Tafeln liegt, den freilich Lambert ins Gegenteil umzukehren versuchte, s. o. S. 19, läßt Mommsen zwischen den Zeilen lesen, wenn er die XII Tafeln nennt „combattues et malmenées par notre chère jeunesse, plus zélée que réfléchie".

51. D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903, besprochen von L. Mitteis, Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi, Sav.-Z. XXV 284—297.

D. H. Müller, ein Orientalist, hat den Versuch gemacht, den Einfluß Hammurabis nicht bloß für das hebräische Recht, sondern auch für das röm. Zwölftafelgesetz nachzuweisen. Die Ausführungen über einen Einfluß auf das Zwölftafelgesetz, der im besten Fall nur bei Annahme von unbekannten Vermittlungsgliedern denkbar erschiene, würdigt Mitteis gar nicht einer näheren Besprechung. Dagegen weist er die Haltlosigkeit der Behauptung nach, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch Spuren des Einflusses von Hammurabi zeige. Die beiden Bestandteile dieses Rechtsbuches sind vielmehr, wie Mitteis bereits in seinem „Reichsrecht und Volksrecht" gezeigt, römisches Recht und griechisches Provinzialrecht.

Die Frage, ob die XII Tab. nach dem gall. Brand neu in Erz gegraben wurden, ist Girard, Nouv. Revue 1903 p. 412 zu bejahen geneigt, nach Kipp, Gesch. der Quellen S. 34 Anm. 10, der die Erneuerung für unwahrscheinlich hält. — S. Schloßmann, Altröm. Schuldrecht (s. u. Nr. 60) S. 67 sagt: „Die Zwölftafeln waren im gallischen Brande untergegangen, und sind nicht wieder erneuert worden. Nur im Gedächtnis der Römer lebten sie fort, und in den Kommentaren und sonstigen Schriften der Juristen" usw. Woher weiß dies gerade Schl. so gewiß? Daß die auf dem Forum aufgestellten Tafeln zugrunde gingen, das ist ja gewiß; aber es wäre doch eine etwas naive Auffassung, zu glauben, die Römer in Veji oder Alba Longa seien vor dem gallischen Brand immer nach Rom gefahren, wenn sie in ihrem „B.G.B." etwas nachsehen wollten. Man schrieb sie doch selbstverständlich ab, vielleicht konnte man sie sogar im Buchhandel kaufen. Ganz abgesehen davon war, wenn auch nicht auf dem Kapitol, so doch im Archive der Pontifices vermutlich die Urschrift deponiert. Sollten die Senatoren, die nach der sagenumwobenen Überlieferung weder Kopf noch Herz verloren, sollten die Pontifices nicht auch an die Rettung von Urkunden gedacht haben?

Tab. I.

Schloßmann, Der Vindex bei der in ius vocatio (s. o. Nr. 35) behauptete unter Hinweis auf sein Altrömisches Schuldrecht (s. u. Nr. 60) S. 20, die Worte ADSIDUO VINDEX ADSIDUUS ESTO (die man nach Schloßmann ohne Grund zur tab. I statt zu tab. III rechnet) bezögen sich nicht, wie man meist annimmt, auf die in ius vocatio, sondern auf die manus iniectio iudicati; adsiduus bedeute nicht (wie später) einen wohlhabenden Mann, sondern nur den Ansässigen (wie nach Schloßmann, Nexum, auch andere bereits annahmen), und der Zwölftafelsatz habe verhindern wollen, daß ein erbsässiger Grundbesitzer in das mancipium eines „proletarius“, eines Nichtansässigen, gerate; denn die Tätigkeit des vindex bei der Manus iniectio iudicati habe darin bestanden, daß er den vom Kläger ergriffenen Nexus vom Gläubiger loskaufte und ihn sich in iure zedieren ließ, um dafür von diesem späterhin vielleicht nicht nur Ersatz, sondern auch noch weitere Vorteile zu erlangen. Gegen Schloßmann:

52. O. Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405. Schloßmanns Auffassung des Vindex bei der Manus iniectio als eines eigennützigen Spekulanten ist zum Teil auf Gai. 4, 21 gegründet: vindicem dabat qui pro se (nicht pro eo) causam agere solebat, das nur bedeuten könne, daß er für sich, in eigener Angelegenheit den Prozeß führte. Aber dieser Deutung wiederspricht nach L. der ganze Zusammenhang. Der Vindex führt vielmehr an Stelle des iudicatus den Prozeß. (Kübler, WklPh. 1904 S. 769 zeigt, dass ein solches se statt eo auch bei Cic. und Caes. vorkommt. Lenel weist hin auf die Definition bei Boeth. in Cic. Top. 2, 10 Vindex est qui alterius causam suscipit vindicandam, veluti quos nunc procuratores vocamus.)

53. Th. Mommsen sprach über iumentum in Hermes 1903 S. 151—153.

Tab. III.

AERIS CONFESSI Tab. III 1 bezeichnet nach Schloßmann, Altr. Schuldrecht S. 129 (s. u. Nr. 60) nicht, wie man es allgemein faßt, eine eingestandene Geldschuld, denn nicht aes heißt Schuld, sondern nur aes alienum. Schl. betont das con, das in den XII Tab. noch nicht bedeutungslos sei wie oft im späteren Latein, sondern immer seine ursprüngliche Bedeutung (zusammen) habe. Aes confessum bedeutete demnach ein vereinbartes Geld, d. h. eine durch Vertrag begründete Geldschuld. Da nun Schl. nexum mancipiumque für den einzigen in den XII Tab. anerkannten Vertrag hält, so folgert er kühn weiter, daß aes confessum weiter nichts sei als eine nexu mancipioque festgestellte Geldschuld.

In der 3. Tafel könnte nach Schloßmann, Altr. Schuldrecht S. 139) gestanden haben (vgl. Gell. 20, 1, 42) AERIS CONFESSI NEXIQUE (statt REBUSQUE) JURE JUDICATIS. Die Ausführungen in Schl.s Nexum (s. u. Nr. 61) S. 46 gegen B. Kübler (s. u. Nr. 61 a) sind nicht ganz unbegründet: es ist sprachlich kaum denkbar, daß eine Art von Gen. abs. neben einem Abl. abs. stehe; doch auch Lenel, Sav.-Z. XXV 395 ff. tritt nicht auf Schl.s Seite. (Vielleicht bildet rebusque iure iudicatis einen Zusatz, den ein späteres Gesetz machte. Denn aeris confessi triginta dies iusti sunto hat guten Sinn, und rebus iure iudicatis trig. dies iusti sunto ebenfalls. Gerade bei Zusätzen, freilich auch bei solchen zu eigenen Niederschriften, kommen gerne solche Unebenheiten vor. Ref.) Mit ganz besonderer Gründlichkeit, und wie wir glauben, endgültig überzeugend, tritt Schloßmann, Altröm. Schuldr. S. 61 ff. der von Huschke „albern" genannten Auffassung des Satzes entgegen TERTIIS NUNDINIS PARTIS SECANTO. SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO, als hätten die Gläubiger das formelle Recht gehabt, den insolventen Schuldner zuletzt zu zerstückeln. Besonders beachtenswert ist der Hinweis darauf, daß bloß in diesem Satze der Tab. III von einer Mehrzahl von Gläubigern die Rede ist; also einer allein hatte das Recht zum secare nicht: von einem Tötungsrecht kann also gar nicht die Rede sein. Da nun auch noch in späterer Zeit sectio bonorum, Verkauf des Vermögens, das Endergebnis der Insolvenz war, verstand Huschke mit Recht partis secanto von der Verteilung des Vermögens. Hier hätte Schl. Halt machen sollen. Er stellt aber noch die weiteren Möglichkeiten auf, daß der Satz der XII Tab. eine Fälschung sein könne oder eine Erfindung der Rhetorenschulen. Wozu dies? Genügte es nicht, wenn Belletristen, um interessant zu sein, oder Gelehrte aus Irrtum den echten Satz falsch deuteten, was sie um so leichter konnten, als man von dem um 328 abgekommenen Schuldrecht wenig mehr wußte?

54. F. Kleineidam, Die Personalexekution der Zwölf Tafeln. Breslau 1904*, bringt nach H. Erman, Sav.-Z. XXVI 556—564 manche originelle, wenn auch nicht haltbare Erklärungen zu den XII Tab. Da er das Wort secta in mittelalterlicher Weise von secare ableitet, wird es ihm nicht schwer, PARTIS SECANTO zu fassen = sie sollen abstimmen, indem er an die itio in partes denkt. — H. Erman vergleicht damit die Erklärung Schulins secanto = secunto (= sie sollen ansagen [welchen Teil jeder in Anspruch nimmt], wobei Sch. an virum mihi Camoena insece denkt). Anerkennenswert ist es immerhin, daß Kl. dem Dogma von der Zerstückelung des Schuldners ent-

gegentritt. Nach Kl. gaben die XII Tab. dem Gläubiger (mit Puchta, gegen Mommsen) gegenüber einem verstockten Schuldner nur die Wahl einerseits zwischen Tötung oder Verkauf nummo uno trans Tiberim oder anderseits Loslassung des Schuldners.

Lenel (s. o. Nr. 49) S. 508 tritt ebenfalls der gruseligen Zerstücklung des Schuldners entgegen und zeigt, daß auch von einer Tötung desselben (Kleineidam) nirgends die Rede ist. In den zwei Sätzen SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO findet L. einen Wechsel des Subjektsnumerus: „. . . dann soll ihn keine Schuld treffen". Vielleicht hatte nach L. der betreibende Gläubiger bei der Verteilung des Vermögens eine besondere Rolle. (Andere denken sich als Subjekt zu esto „es", das sich auf den ganzen Wennsatz bezieht.) — Für die Zerstückelung jedoch Bekker, s. Nachträge.

Tab. IV.

B. Kübler, Sav.-Z. XXIV 454—457 bespricht

55. Hans Stockar, Entzug der väterlichen Gewalt im r. R. Zürich 1903. Stockar sieht in dem Satze der XII Tafeln SI PATER FILIUM TER VENUM DUUIT FILIUS A PATRE LIBER ESTO eine Erweiterung der väterlichen Gewalt, da diese vorher konsequenterweise schon mit der ersten Manzipation geendet habe, Kübler dagegen mit den meisten Rechtshistorikern eine Beschränkung der väterlichen Gewalt: der verkaufte Sohn kehrte, wenn ihn der Käufer freigelassen hatte, quasi iure postliminii in die Gewalt seines Vaters zurück, und zwar ursprünglich nicht bloß zweimal.

Tab. VI.

CUM NEXUM FACIET MANCIPIUM QUE, UTI LINGUA NUNCUPASIT, ITA IUS ESTO.

56. L. Mitteis, Über das Nexum. Sav.-Z. XXII 125—139.

57. O. Lenel, Das Nexum. Sav.-Z. XXIII 84—101.

58. E. I. Bekker, Über die Objekte und die Kraft der Schuldverhältnisse. Sav.-Z. XXIII 1—30, 429—430.

59. Th. Mommsen, Nexum. Sav.-Z. XXIII 348—355.

Seit Huschke ging die vorwiegende Meinung dahin, das Wesentliche des Nexum sei gewesen, daß es per aes et libram eine publizistische, einem Urteil gleichkommende Obligation begründet habe, so daß der Gläubiger, wenn die Schuld fällig wurde, sofort zur Legis actio per manus iniectionem, bei welcher der Ergriffene sich nicht mehr selbst verteidigen durfte, habe schreiten können. Die Meinung Huschkes wurde neuerdings von verschiedenen Seiten angefochten.

Zuerst war es Mitteis, der die Ansicht vertrat, daß das Nexum, ein Wort, welches in der ältesten Zeit auch den solennen Kauf bezeichnet habe, eine Selbstverpfändung, d. h. einen bedingten Selbstverkauf des Schuldners bedeutet habe, wie auch vor Huschke schon Niebuhr und andere gemeint hatten. Der Gläubiger konnte also bei Fälligkeit der Schuld kurzweg den Schuldner als Eigentum vindizieren. (In Sav.-Z. XXV 282 ändert Mitteis seine Meinung dahin etwas ab, daß unter Nexum nicht ein bedingter, sondern ein unbedingter Selbstverkauf des Schuldners zu verstehen sei, der erst nach Fälligkeit des Darlehens bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit vorgekommen ist.) — Nexum und mancipium sind, wie besonders Lenel a. a. O. ausführte, nicht Begriffe, die einander ausschließen, sondern sinnverwandte Wörter, deren zweites das erste lediglich vor Mißdeutung schützen soll, so daß sie einen einzigen Begriff bilden: „wenn einer Wägegeschäft und Zugriff vornimmt". Maßgebend ist Varro L. l. 7, 105: Nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia (Lenel: = „in welchem die Manzipationen nur inbegriffen sind"); Mucius, quae per aes et libram fiant ut obligentur (Mommsen S. 349 obligetur), praeterquam (praeter quom Mommsen nach A. Spengel; praeterquam quod liest unnötigerweise Lenel) mancipio detur (d. h. nach Lenel: „was per aes et libram noch neben dem Mancipium geschieht mit dem Effekt, daß daraus eine Obligation entsteht".) — Die feineren Unterschiede, die Lenel macht unter Hinweis auf die Wadiation, können wir hier nicht darlegen. Daß das nexum nicht als identisch mit einer körperlichen Haft betrachtet wurde, sondern als ein Vorgang, auf welchen bloß unter bestimmten Bedingungen die Hingabe an den Gläubiger folgte, d. h. bei Insolvenz nach Fälligkeit der Schuld, das scheint die Darstellung bei Liv. 2, 27 zu beweisen. Der plebeierfeindliche Konsul Appius (493) dachte nach dem Sieg über die Feinde nicht im entferntesten daran, die Versprechungen seines Kollegen einzulösen, mit welchen dieser die Plebs zur Teilnahme am Kriege bewogen hatte: vielmehr quam asperrime poterat ius de creditis pecuniis dicere. Deinceps (nacheinander) et, qui ante (vor dem Feldzug) nexi fuerant creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. E. I. Bekker gibt eine anschauliche Darlegung des Negotium per aes et libram und des Nexum, wobei er an Mitteis manche Konzessionen macht; im ganzen aber steht er auf Huschkeschem Standpunkt: Der wegen Nichtbezahlens einer Schuld mit manus iniectio (damnati) Ergriffene konnte sich den schlimmen Folgen, die zuletzt zum Verkauf trans Tiberim führen konnten, in der Regel wohl durch pacisci entziehen, am leichtesten,

wenn er noch Hab und Gut hatte, um sie dem Gläubiger zu manzipieren gegen precario-Überlassung. Er weist besonders auf rechtsgeschichtliche Schwierigkeiten hin, welche dem ansprechenden Gedanken von Mitteis, „die Brücke vom Libripens ins Ergastulum kürzer zu schlagen“ entgegenzustehen scheinen.

Th. Mommsen hatte im Jahre 1857 sich als Anhänger der Huschkeschen Theorie geäußert, hat aber in der Abhandlung „Bürgerliche und peregrinische Freiheit im römischen Staat“, Festgabe für Beseler 1885 S. 256, 261 die Schuldverpflichtung in der ältesten Zeit als bedingten Selbstverkauf bezeichnet. Mommsens weitere Ausführungen gehören nicht mehr zu unserem Referat. —

Der Selbstverkaufstheorie gegenüber vertreten die Huschkesche Auffassung mit größeren oder geringeren Abweichungen außer E. I. Bekker auch C. Bertolini (s. Nr. 1), P. F. Girard (nach Schloßmann s. u. Nr. 60), B. Kübler (s. u. Nr. 61 a) und wie es scheint auch F. Senn (s. u. Nr. 62).

60. S. Schloßmann, Altrömisches Schuldrecht und Schuldverfahren. Leipzig 1904. — 61. Derselbe, Nexum. Nachträgliches zum Altrömischen Schuldrecht. Leipzig 1904.

Wir können hier aus den beiden interessanten Schriften (in denen Schl. nur etwas zu wörtlich dem Satz Mommsens folgt, daß die Phantasie aller Historie Mutter sei) nur solche Punkte anführen, die für Philologen Interesse haben können. Huschkes Aufstellung, daß das Nexum (oder auch das Damnationslegat) beim Verfall der Schuld die Wirkung eines Urteils gehabt habe und ohne wirkliches richterliches Urteil sofort zur manus iniectio pro iudicato unter Ausschluß aller Selbstverteidigung geführt habe, ist nach Schl. (dem hier auch Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405 beitritt) für einen Rechtsstaat unmöglich. Selbst der harmloseste Mensch hätte sich immer von einem Vindex begleiten lassen müssen. (Anders bei der In ius vocatio, welcher mutatis mutandis in jedem Rechtsstaat Folge geleistet werden muß.) Bekker hat zwar nach Schl. die Sache dadurch erklären zu können geglaubt, daß das Nexum infolge der Beiziehung von fünf Zeugen stadtkundig geworden sei: aber abgesehen von der Ausdehnung Roms konnte ja auch durch Lüge manches „stadtkundig“ werden. (Ob wir aber nicht vielleicht, wenn Rom ein ähnliches Klima hätte wie Ägypten, über solche mündliche Verträge vor Zeugen auch in Rom schriftliche Beweise fänden? Ob nicht auch die Gemeindetafel eine Rolle spielte?) Schl. erhebt freilich selbst einen Einwand: daß ja auch ein Freier von der Straße weg als Sklave hätte in Anspruch genommen werden können, der dann, wenn er keinen adsertor fand,

in ähnlicher Weise wie der von ihm in Schutz genommene pro iudicato Gefaßte rechtlos dem Vergewaltiger verfallen gewesen wäre. Er hält auch hier einen solchen Rechtszustand für undenkbar. Wir haben aber aus Cod. Just. (wenn wir nicht irren aus der Zeit des Alexander Severus) einen Fall in der Erinnerung, wo tatsächlich ein Freier, sogar von seinen eigenen Sklaven, auf dem Sklavenmarkte verkauft wurde. — Im großen und ganzen tritt Schl. in der Erklärung des Nexum Mitteis bei, von dem er in einzelnem freilich abweicht. Nicht für möglich halten wir Schl.s Erklärung der Varrostelle L. l. 7, 105 (oben S. 29 abgedruckt): bei der Definition des Manilius faßt er nexum = das Nexusgeschäft, bei der Definition des Mucius ergänzt er sich nexa = nektierte Gegenstände und faßt quae . . . fiant ut obligentur als pleonastische Ausdrucksweise für quae obligentur: „Nektierte Sachen sind Sachen, die obligiert, d. h. verpfändet werden," und das folgende praeterquam ⟨quod⟩mancipio de⟨n⟩tur (so verbessert Schl.) versteht er, „wenn man bei ihrer Benennung als nexa davon absieht, daß sie (dem Gläubiger) auch manzipiert werden". Den Pluralis fiant (statt fiat ut, was er in seiner ersten Abhandlung als eine „nicht lateinische" Vermutung Spengels bezeichnet, in der zweiten freilich nicht mehr) will er rechtfertigen mit einer Attraktion, wie sie nach griechischer Analogie häufig ist in te faciam ut scias. Hier wie auch sonst verweist er auf Grammatiken: aber kein Nachschlagewerk kann jenes Sprachgefühl ersetzen, das aus der fortgesetzten Beschäftigung mit einer Sprache sich ergibt. — Geistreichen Luftritten Schl.s zu folgen, verbietet uns die unserem Berichte gesetzte Schranke (vgl. O. Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405); doch zu einigen besonders erwähnenswerten Ausführungen konnten wir an anderen Orten unseres Berichts Stellung nehmen.

Schloßmanns Altr. Schuldrecht wurde besprochen von 61a B. Kübler, WklPh. 1904 S. 175 ff., Schloßmanns Nexum von demselben 61b in WklPh. 1904 S. 764 ff.; ferner veröffentlichte 61c Kübler in Sav.-Z. XXV 255—281 „Kritische Bemerkungen zum Nexum". Er zeigt die Unhaltbarkeit von Schloßmanns Erklärung der Varrostelle. Er selbst übersetzt: Unter Nexum versteht Manilius alle Libralgeschäfte, also einschließlich der Manzipationen, Scaevola dagegen nur die obligatorischen, also abgesehen von der Manzipation. Als solche sind nach K. freilich nur das Darlehensnexum und etwa noch die entsprechende nexi liberatio zu verstehen. Zweifellos hat einerseits K. das Richtige getroffen, wenn er in den beiden Erklärungen, der des Manilius und der des Scaevola, die Gegensätze findet: Man.: omne quod per aes et libram geritur, in quo sunt

mancipia — Scaev.: nur quae per aes et libram fiunt ut obligetur, praeterquam mancipio detur, und hier, in diesem Punkte, opponiert ihm Schloßmann, Nexum S. 41 in einer geradezu unverständlichen Weise: „um zu einer Beschränkung der Dinge (?) quae fiant ut obligentur auf Libralgeschäfte zu gelangen, müßte es möglich sein, zu diesem Relativsatze ein Beziehungswort zu ergänzen, das den Begriff Libralgeschäft ausdrückt" — als ob per aes et libram nicht klar und deutlich auch in der Definition des Mucius stünde! — Weiter dagegen können wir Kübler nicht folgen. Er folgert, Huschkes Ansicht sei demnach doch richtig, nexum und mancipium seien zwei getrennte Rechtsgeschäfte, und Lenel, Mitteis u. a. hätten mit Unrecht angenommen, daß nexum und mancipium von jeher nur zwei Bestandteile eines und des nämlichen Rechtsgeschäfts gewesen seien. Wohl, was das que in nexum mancipiumque betrifft, hat Kübler recht: que und ve bedeutet das gleiche, aus que kann man gar keine Schlüsse ziehen. Aber was obligare und was mancipium bedeutet, darüber kann man anderer Meinung sein. In der Besprechung von Schl.s Nexum sagt Kübler, es sei selbstverständlich, daß unter die mancipia fallen außer dem Testamentum per aes et libram auch die Adoption, Emanzipation, Coemptio, soweit sie hierher gehören. Das ist durchaus nicht selbstverständlich. Manilius, ja, er faßte dies alles darunter. Aber Mucius Scaevola hatte vermutlich für jedes derselben seinen eigenen Namen, geradeso wie er nexum und mancipium trennt, und nannte die mancipia vielleicht nur a parte maiore. Mancipium halten wir nicht für dasselbe wie mancipatio, wie Kübler will; es ist, im Sinne des Scaevola wenigstens, ein engerer Begriff = Manzipationskauf von res mancipii. Mit dieser Modifikation paßt Küblers Erklärung der Varrostelle auch zu der Erklärung des Nexum durch Mitteis und Lenel. Der Bedeutungswechsel, der sich in den Auffassungen von Manilius und Scaevola darzustellen scheint (hierüber Bekker S. 14), wäre dann derselbe Bedeutungswechsel, den wir für die meisten zweigliederigen Asyndeta annehmen (Juristenlat. S. 37 Anm. 1): ursprünglich (umgekehrt Schloßmann, Nexum S. 44) bezeichnete man alle „Libralgeschäfte" mit dem einen Worte nexus; irgendein Gesetz (vielleicht die XII Tab. selbst) wollte, da man begann, von nexi als Verschuldeten zu sprechen, jedes Mißverständnis ausschließen und setzte mancipium dazu; wir würden es in Klammern setzen „Wägegeschäft (Zugriff)". Später schied man dann, ähnlich wie bei usus (fructus), die zwei Worte auseinander. — Ob an der Varrostelle obligare verpflichten (Kübler) oder verpfänden (Schloßmann) bedeutet, ob also Varro schließlich

für Huschke oder für Mitteis spricht, das zu entscheiden, reicht das Sprachgefühl nicht aus; hier kommt es auf den Sprachgebrauch der Mucianischen Zeit an; ihn festzustellen, überlassen wir anderen. (Vgl. über die Bedeutung von obligare Manigk, Zur Geschichte der röm. Hypothek I 54 ff.; 18 Anm. 1. Auf S. 96 f. stellt Manigk fest, daß Gaius das Wort obligare, wenn von Pfand die Rede ist, nie vom Faustpfande, sondern nur von einer Hypothek, die ja die wichtigsten Zwecke der alten Fiducia nur in praktischerer Weise erfüllte, angewendet hat.)

62. Zuletzt hat sich über das Nexum geäußert F. Senn, Le Nexum. Nouvelle Revue XXIX 49—95. Er steht im ganzen auf Huschkeschem Standpunkt, sucht jedoch einzelne von den Widersprüchen in den Quellen durch die allmähliche geschichtliche Entwicklung zu erklären. Der Darleiher sprach bei der Zuwägung des Edelmetalls (die nach Einführung des geprägten Geldes eine reine Form wurde, zu welcher die tatsächliche Summe mit Worten hinzugefügt werden mußte, das bedeute der Satz: Uti lingua nuncupasit, ita ius esto) gleichzeitig eine damnatio gegen den Schuldner aus (damnas esto) usw. Die Lex Poetelia Papiria (Liv. 8) schaffte nach S. zwar das Nexum nicht ab, benahm ihm aber seine exekutorische Kraft; man mußte seitdem, wie bei anderer Schuld, einen Richterspruch herbeiführen. So kam das Nexum allmählich außer Gebrauch, weil einfachere Wege zum gleichen Ziele führten. (Die entgegenstehenden Ansichten über die Lex Poetelia berührt Senn kurz in einer Anm.) Mit der Sache kam auch der Name nexum außer Gebrauch. Das freigewordene Wort nexum konnte deshalb jetzt, was bei Nichtjuristen am wenigsten auffallen kann, gebraucht werden für das noch weiter bestehende negotium per aes et libram, die mancipatio, besonders wenn sie die obligatio auctoritatis herbeiführte. In den Digesten und im Codex hat nexum überhaupt keine Beziehung mehr zum negotium per aes et libram; es bedeutet einfach obligatio. (Es scheint bei den Juristen erst aufzutreten, als man [seit Papinian] die gewöhnlichen Ausdrücke immer mehr durch gewählte zu ersetzen begann, wo nectere eine erwünschte rhetorische Abwechslung mit dem gewöhnlichen obligare bot. Ref.)

Tab. VIII.

63. M. Bréal, Une disposition de la loi des XII tables relative au client. Nouv. Revue XXVI (1902) S. 147 f. erkennt in dem Satze PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO das fraudem facere als die Versäumnis des dem Klienten vor Gericht geschuldeten Beistandes.

64. Paul Huvelin, La notion de l'„iniuria" dans le très ancien droit romain. Lyon 1903. Angezeigt von L. Seuffert (in Archiv für lat. Lex. XIII 587—589). H. weist nach, daß in dem XII Tafelsatze SI INIURIAM FAXSIT, XXV POENAE SUNTO das Wort iniuria ursprünglich nicht, wie es Cicero und andere erklärten, die Beleidigung bedeutete, sondern den rechtswidrigen körperlichen Angriff auf eine Person. Auch im sonstigen Altlatein bedeute iniuria nach dem Ausweis von 104 Stellen immer entweder das Unrecht in allgemeinerem Sinne oder im spezielleren die widerrechtliche Tätlichkeit. Entsprechend bedeutete auch occentatio und carmen famosum nicht eine einfache Beleidigung durch Spottlieder und Schmähgedichte, sondern Zauberlieder. Man hat also nicht nötig, eine Scheidewand zu ziehen zwischen incantare (excantare) und occentare. Weitere Erörterungen beziehen sich auf flagitium und flagitatio, convicium und contumelia.

65. M. Wlassak, Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren, Sav.-Z. XXV bespricht auf S. 95—102 die Strafe gegen den fur manifestus (XII Tab. 8, 14) nach Gell. 11, 18, 8 und Gai. 3, 189. Das Gesetz kann nicht befohlen haben Verberatus addicitor (in Schuldknechtschaft), cui furtum factum est. Die Strafe der Schuldknechtschaft, eingesetzt statt der von den XII Tab. tatsächlich vorgesehenen Sklaverei, war vielmehr eine nachträgliche rein theoretische Erfindung der Veteres, die erst aufkam, als die Strafe des Vierfachen den Satz der XII Tab. verdrängt hatte. Ursprünglich mag das Gesetz ganz allgemein verordnet haben: libero si furtum manif. faxit capital esto; d. h. er sollte die Freiheit verlieren. Wenn die addictio noch besonders erwähnt war, so konnte dies nur in dem Sinne geschehen sein, daß der Prätor seine Genehmigung hinzutreten ließ (ad-dicere = idem dicere) „zum formulierten klägerischen Spruche, mittels dessen der Verletzte sein aus dem Delikt entsprungenes Recht gegen den Dieb in Anspruch nimmt". Ihre Spitze kehrte diese Vorschrift gegen die Selbsthilfe.

Jus civile Flavianum.

66. E. I. Bekker, Zur Lehre von den Legisaktionen. Sav.-Z. XXV (1904) S. 55—80 gehört zwar seinem Inhalte nach nicht zu unserem Referat, sondern zur Geschichte des römischen Prozesses. Auch nicht deshalb erwähnen wir die Abhandlung, weil, wer einigermaßen einen Begriff von dem mutmaßlichen Inhalte der altrömischen Gesetze, die den Zivilprozeß betreffen, bekommen will, diese Abhandlung kennen muß: Denn sonst hätten wir in den bisherigen Referaten

schon manche andere Schrift dieser ersten Autorität auf dem Gebiete der römischen Aktionen anzeigen müssen. Aber in den einleitenden Worten erzählt E. I. Bekker, Mommsen habe in einem Gespräch gesagt, wenn er einmal einen röm. Strafprozeß zu schreiben hätte, so würde er die Hauptaufgabe in der Rekonstruktion der Formeln, Spruch- und Schriftformeln, suchen. Denn wenn sich von den alten Spruchformeln der Legisaktionen durch scharfsinnige Kombination noch wesentlich mehr erraten ließe als bisher bekannt ist, dann könnte ein phantasievoller Kopf vielleicht an eine Rekonstruktion jenes Buches denken, in welchem App. Claudius die Actiones zusammengestellt hatte, und das Cn. Flavius veröffentlichte. Aber Bekker hält die alten Formeln für zu buntscheckig, als daß das Mommsensche Problem gelöst werden könnte.

Gesetze zwischen XII Tab. und Sulla.

67. F. Kleineidam, Beiträge zur Kenntnis der Lex Poetelia. (S.-A. aus der Festgabe für Felix Dahn. II.) Breslau 1905 scheint nach der Besprechung durch H. Erman, Sav.-Z. XXVI 556 ff. nicht unanfechtbare Aufstellungen zu bieten.

68. P. F. Girard, Histoire de l'organisation judiciaire des Romains. I. Paris 1901 sucht nach H. Krüger, Sav.-Z. XXIII 493 die Lex Plaetoria genauer zu datieren. Terminus post quem: 512 = 241 v. Chr. In diesem Jahre wurde der praetor peregrinus eingesetzt, und von einem praetor urbanus, der in der Lex Plaet. erwähnt ist, sprach man doch wohl erst nach der Einführung des praetor peregrinus (nach H. Krüger könnte er auch im Gegensatz zu den zu Felde ziehenden Konsuln so genannt sein). Terminus ante quem: 570 = 180 v. Chr., Todesjahr des Plautus, der auf das Gesetz offenbar anspielt. Am meisten scheint dem Vf. für die Zeit um 512 = 241 v. Chr. oder um 527 = 236 v. Chr. zu sprechen. — Vgl. auch Geibs Anzeige BphW. 1903 S. 694.

69. E. P. Garofalo, *La lex Cincia de donis et muneribus. Bull. XV 310—312 (1903).

70a. R. Hesky, Anmerkungen zur Lex Acilia repetundarum, Wiener Studien XXV 272—87 nimmt u. a. gegen einzelne Vermutungen Mommsens (C. I. L. I 49—54) Stellung.

70b. St. Braßloff, Beiträge zur Erklärung der Lex Acilia, Wiener Studien XXVI 106—117 handelt, mehrfach gegen Hesky sich wendend, I. De patrono repudiando. Er glaubt, auf diesen Titel sei ein Abschnitt gefolgt, worin die Exkusationsgründe vom Amt des patronus festgestellt waren. II. Lex Acilia und Lex Cincia.

Br. glaubt, daß sich Z. 28 (Gestattung des pecuniam capere ex h. l.) auf die lex Cincia bezieht, welche den gewöhnlichen patroni verbot, Honorar anzunehmen. III. Über das Verhältnis der Lex Acilia zur Lex Calpurnia und Lex Junia. Br. bleibt bei Mommsens Ansicht, daß die Lex Acilia auch für das prozessuale Verfahren keine rückwirkende Kraft hatte.

70 c. Nach Braßloff (s. Nr. 70 b) ist ein neues Bruchstück der Lex Acilia von Borman in der *Festschrift für Hirschfeld S. 432 f. publiziert worden.

71. Ch. Appleton, Les lois romaines sur le cautionnement. Sav.-Z. XXVI 1—48, der über die Leges Appuleia, Furia, Vallia spricht und die früher schon von ihm vertretene Ansicht, daß die Lex Furia auf das Tribunat des P. Furius von 654 zurückgehe, wieder aufnimmt (widerlegt von P. F. Girard, Une exception usw., s. u. Nr. 178 a), erhebt wohl nicht den Anspruch auf Beachtung durch Philologen, denn er spricht S. 47 die Behauptung nach, welche jüngst ein Jurist gegen einen Philologen in der entschuldigenden Hitze des Gefechts aussprach, „daß nur wer ein geltendes Recht beherrscht und in seiner praktischen Anwendung studiert hat, zu rechtshistorischer Forschung fähig ist". Appletons Spruch kann übrigens gegen uns Philologen von anderen Seiten mit dem gleichen Recht ausgespielt werden: es müßte doch, wer über Caes. B. G. schreibt, mindestens einmal einen Krieg praktisch durchgemacht haben; wer über die Werke des Phidias forscht, müßte selbst den Meißel in der Hand gehabt haben; über die Geschichte einer Cloaca maxima könnte nur ein Latrinenreiniger ein Urteil haben.

Die (Bruchstücke der) Lex municipii Tarentini, welche 1894 gefunden worden sind (vgl. diesen Jhber. CIX 22), ist mittlerweile neu herausgegeben und kommentiert worden von

72. Th. Mommsen, Ephemeris epigraphica IX (1903) S. 1—11. Näheres bei Girard, Textes[3] S. 61.

Gesetze aus der Zeit von Sulla bis Cäsar.

73. J. Keil, Zur Lex Cornelia de viginti quaestoribus. Wiener Studien XXIV 548—551. (Vgl. WklPh. 1903 S. 35 f.)

74. H. Erman, D. (44, 2) 21 § 4. Études de droit classique et byzantin, = Mélanges Ch. Appleton S. 201—304, Lyon 1903 zeigt, daß der Satz der Lex Cornelia von 76 v. Chr. ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent die Prätoren nicht so sehr eingeschränkt hat, wie man vielfach glaubt, und zitiert R. Schott, Das Gewähren des Rechtsschutzes im röm. Civilprozeß, Jena 1903, S. 7.

Gesetze des Cäsar.

Zur Lex Antonia de Termessibus hat nach Girard, Textes S. 851 75. Bormann in der Festschrift für Hirschfeld 1903 S. 434—439 die Bemerkung gemacht, daß die Ergänzungen, welche Accursius nach einer Mailänder Hs. zur Lex gab, nicht daher rühren, daß er die heute verstümmelte Inschrift in besserem Zustande vorfand, sondern aus seiner eigenen Kombinationsgabe. Girard glaubt daraufhin seine Lesung berichtigen zu müssen.

Lex Julia „municipalis". Th. Mommsen hat in Ephem. epigr. IX 5 (s. Nr. 72) bezüglich der Tabula Heracleensis, die einen großen Teil von einem Gesetze Cäsars aus dem Jahre 45 enthält, darauf hingewiesen, daß die seit Savigny übliche Identifizierung mit einer anderwärts genannten Lex Julia municipalis willkürlich ist. Für das Nähere sowie für 76. Hackel, Die Hypothesen über die Lex Julia municipalis, Wiener Studien XXIV (1902) S. 552 bis 562 können wir auf Girard, Textes[3] S. 78 f. verweisen. „Indessen sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung der Bürgergemeinden doch so zahlreich, daß man (gegen Mommsen) sehr wohl sagen kann, dasselbe enthalte eine allgemeine Städteordnung, die freilich der Ergänzung durch die speziellen Ordnungen der einzelnen Städte bedurfte." Th. Kipp, Gesch. der Quellen S. 39 f.

77. Σ. Βάσης, Römische Forschungen XXXVII. Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 371 f. legt nach WklPh. 1903 S. 329 dar, daß in der Lex Julia municipalis Z. 26 rationem habere und renuntiare dasselbe bezeichne.

Lex Rubria und verwandte Gesetze.

78. C. Appleton, Le fragment d'Este, extrait de la Revue générale du droit (Paris 1900) scheint wenig Neues zu bieten. Doch vgl. B. Kübler, Sav.-Z. XXII 200 ff.; Girard, Textes[3] S. 77. Über das Verhältnis zur Lex Rubria, zu welcher das Fragment nicht gehört, von der eine seiner Bestimmungen vielmehr abgeschafft wurde, spricht Kipp, Gesch. der Quellen S. 39 Anm. 12.

79. Th. Mommsen hat (vgl. Girard, Textes S. 71) in den Wiener Studien XXIV (1902) S. 238 f. und Eph. ep. IX (1903) S. 4 gesagt, daß das Gesetz auf der velejatischen Tafel, das man bisher mit Lex Rubria bezeichnete, nicht eine lex rogata, sondern eine lex data gewesen sei, und daß der Name lex Rubria, der aus Kap. XX erschlossen wird, ihm wohl nicht gebühre; die dort in einer Formel erwähnte Lex Rubria scheine vielmehr ein anderes

Gesetz gewesen zu sein, das sich wahrscheinlich auf damnum infectum bezogen habe. Doch Th. Kipp vertritt in seiner Gesch. der Quellen S. 38 Anm. 10 die Richtigkeit der bisherigen Ansicht, daß die velejatische Tafel wirklich Reste der Lex Rubria enthält. —

80. Lex Rubria c. XXI bespricht O. Lenel in Sav.-Z. XXV 244 und die dort zitierten Gelehrten.

Gesetze des Augustus.

Lex Julia de maritandis ordin. — Windscheid-Kipp, Pandekten § 509 hatte im Anschluß an Alibrandi das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten auf die Lex Julia de marit. ordin. zurückgeführt. Diese wie alle anderen Meinungen über Entstehung des Verbotes nach der Lex Cincia (vgl. Vat. fr. § 304) suchte nach
81. A. von Tuhr, Krit. Vierteljahresschr. 1904 S. 165 Nikolsky (Die Schenkungen unter Ehegatten nach röm. Recht I 1. Petersb. 1903, russisch) zu widerlegen, besonders mit dem Hinweis auf Paul. ad S. 1, 3, 36 immo magnae auctoritatis hoc ius habetur, quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere: Denn diese Stelle bezieht Lenel in der Palingenesia auf jenes Schenkungsverbot; da er die von Alibrandi für interpoliert (der Beziehung auf die Lex Jul. de marit. ord. entkleidet) erklärte Stelle Ulp. ad S. 24, 1, 1 Moribus apud nos receptum est ne inter v. et u. donationes valerent (wohl mit Recht) für echt hält.

Lex Fufia Caninia. — Nach WklPh. 1906 S. 671 berichtet
82. Lanciani in *Athenäum vom 16. Mai 1906 (S. 617) über einen Altar, den man in der Nähe des Kolosseums gefunden. Derselbe war unter dem Konsulate des Caninius Gallus und des Fufius Geminus errichtet worden im Jahre 2 n. Chr. Der Konsulmann Fufius Geminus für dieses Jahr war bisher noch nicht bekannt. Von diesem Konsulpaare stammt die Lex Fufia Caninia, welche Freilassungen in Testamenten über einen gewissen Prozentsatz der Sklaven hinaus verbot. Sie war bisher nicht bestimmt datierbar; durch den neuen Fund erfahren wir also, daß sie der Lex Aelia Sentia, die auch die Freilassungen unter Lebenden beschränkte, um fünf Jahre vorherging. Weiterhin wird niemand mehr auf den Gedanken kommen, mit älteren Ausgaben bei Just. Inst. 1, 7 zu lesen De lege Furia Caninia sublata. Vgl. Gatti in Bull. XVIII 115 ff.

83. Hier sei auch zitiert C. Ferrini, I commentari di Terenzio Clemente e di Gajo ad legem Juliam et Papiam. Rendiconti d. R. Istit. Lombardo ser. 2ª vol. XXXIV fasc. 4. — Derselbe,

I commentari di Ulpiano e di Paolo ad legem Juliam et Papiam. Rendiconti ser. 2ª vol. XXXIV fasc. 6.

Gesetze nach Augustus.

84. Hellems, *Lex de imperio Vespasiani, Diss., Chicago 1902, ist nach WklPh. 1904 S. 556 in der Revue critique von J. T. als fleißige Zusammenstellung ohne neue Ergebnisse bezeichnet.

85. H. Dessau, *Zu den spanischen Stadtrechten. Wiener Studien XXIV (1902) S. 240 — 247 behandelt nach WklPh. 1903 S. 353 1. die Frage, wie die Lex Salpensana nach Malaca kam, 2. die Interpolationen der Lex Ursonensis, 3. ein neues Fragment eines spanischen Stadtrechts. „Eine bei Sevilla gefundene Bronzetafel gehört einem aus der Lex Malacitana bekannten Kapitel an, durch welches die Inschrift ergänzt wird." — S. Nachträge.

86. R. Dareste, La Lex Rhodia. Nouvelle Revue XXIX 429—448 wiederholt einen in der Revue de philologie Jan. 1905 (XXIX 1—29) veröffentlichten Aufsatz über die rhodische Seeordnung, die, obwohl griechisch, unser Gebiet insofern berührt, als sie für das röm. Recht von Augustus und auch späteren Kaisern rezipiert wurde. In der *Revue de philol. gibt D. auch den griechischen Text der byzantinischen Zusammenstellung von Bestimmungen der Lex Rhodia (zuletzt mit vielen Fehlern herausgegeben von Pardessus, Lois maritimes I 1847), und zwar nach dem Codex Ambrosianus Nr. 68 saec. XI, der ihm weitaus die beste Hs. zu sein scheint (vgl. diesen Jhber. CIX 52).

Domänenordnungen.

87. A. Schulten, Zur Lex Manciana, Rh. Museum LVII 4 „wendet sich" nach WklPh. 1903 S. 296 „gegen Seecks Entgegnung (Rh. Mus. LVI 477 f.) auf des Vf. Kritik (ebenda LVI 120 f.) und beharrt bei seiner Behauptung, daß der Altar der Lex Manciana pro salute imperatoris dediziert worden sei." — *Pernot, L'inscription d'Henchir-Mettich = Mélanges d'archéologie et d'histoire, Rome 1901, p. 67—95.

88. N. Vulić, Zur Inschrift von Ain-Wassel. Wiener Studien 1905 S. 138—140 glaubt (gegen Schulten, s. diesen Jhber. LXXXIX 218), daß die Lex jener Inschrift nicht eine Kopie aus der in ihr erwähnten Lex Hadriana sei.

c) Senatusconsulta.

89. Unter den Senatusconsulta bringt Girard, Textes S. 125 bis 128 auch die Reste der zwei im Senat gehaltenen Reden des

Claudius (?) über das erforderliche Alter der Rekuperatoren und die Erledigung von Strafprozessen, welche zuerst von Gradenwitz und Krebs, Ägypt. Urk. a. d. Kgl. Museen zu Berlin II Nr. 611 herausgegeben sind (vgl. diesen Jhber. CIX 3). Nach Girards Textes, auf welche wir verweisen, handelten hierüber in unserem Berichtsquinquennium Dareste, Nouvelles études d'histoire du droit 1902 S. 207—211; Braßloff, Aetas legitima (s. u. Nr. 165).

d) Edicta.

Das Edictum perpetuum.

90. Otto Lenel, Essai de reconstitution de l'édit perpétuel, traduit en français par Peltier sur un texte revu par l'auteur, 2 vol., Paris 1901—1903. — Da Lenel die französische Ausgabe seines 1880 zuerst erschienenen „Edictum perpetuum" nicht nur mit den Ergebnissen von solchen Forschungen bereichert hat, die er in der Savignyzeitschrift seit 1881 veröffentlicht, sondern auch mit neuen Zusätzen, die noch nirgends gedruckt stehen, so muß zurzeit von Rechts wegen auch der deutsche Spezialforscher die französische Ausgabe heranziehen. Über die Bedeutung von Lenels Restitution des Ediktes spricht

91a. Girard, L'édit perpétuel, Nouv. Revue XXVIII (1904) p. 117—164. Er legt zuerst die Methode dar, welche Lenel mit so großartigem Erfolge angewendet hat, und die man stets werde beibehalten müssen; in einzelnen untergeordneten Punkten würde freilich Girard nicht ganz den gleichen Weg gehen: beispielsweise die Regel, daß in den Juristenwerken eine Materie nicht in das nachfolgende oder vorhergehende Buch überzugreifen pflegt, möchte G. weniger streng gelten lassen wie Lenel (II 288), der übrigens (in seiner Palingenesia) auch einzelne Ausnahmen zulasse (Pomp. Paling. fr. 55, 56, 57). So sei das Edict über das vadimonium von Paulus offenbar kommentiert im Schluß von (ed.) Buch 1 und in Buch 2, von Ulpian (ed.) in seinem ganzen Buch 2 und dem Beginne von 3; das ergebe sich besonders aus der Vergleichung von Ulp. fr. 215 mit Paul. fr. 94 und 105 (Erklärung von nomen und res). Sodann spricht G. von dem hohen Wert der Lenelschen Ediktsrekonstruktion. Zuletzt erörtert er die Frage, ob das vorjulianische Album die Edikte im engeren Sinne (z. B. actionem dabo) mit den Prozeßformeln vermischt aufzeigte (was für das Julianische Edikt als sicher anzunehmen ist), eine Meinung, die Ferrini unter Lenels Zustimmung vertrat, oder ob die Edikte im engeren Sinne (das „Programm" des Beamten) völlig getrennt waren von den Formeln, was u. a. Wlassak (1882)

vertrat. Der letzteren Meinung schließt sich auch G. an, weil man sonst nicht recht verstünde, was die Ausdrücke (Julianus) edictum composuit, ordinavit bedeuten sollen, wenn er nicht die Formeln an ihren Platz bei den Edikten im engeren Sinne setzte; denn die sonstige Ordnung des alten Ediktes übernahm Julian in sein Edikt einfach herüber. Sodann führt G. für seine Ansicht an, daß im Julianischen Edikt (nach Lenels Wiederherstellung) in den einzelnen Titeln die Formeln, die sich an Edikte anschließen, den isolierten (an eine actio civilis sich anschließenden) Formeln vorhergehen; Julian habe also offenbar die im Formel-Album stehenden Formeln zunächst bei den entsprechenden Edikten untergebracht, den Rest dann unten angefügt. Endlich führt Girard für Wlassaks Meinung an, daß bei den vorjulianischen Juristen keine Erklärung einer Formel mit der Erklärung eines Ediktes i. e. Sinne vereint auftritt, und daß die Noten des Valerius Probus unter 24 Abkürzungen von Ediktswendungen keine einzige Abkürzung einer Formel aufzuweisen. — 91b. Nach A. Audibert, Nouv. Revue XXV 642—659 finden sich Abweichungen von der deutschen Ausgabe unter anderem in den Titeln De in ius vocando (Bedeutung des vindex), De cognitoribus et procuratoribus, im Paragraphen De noxalibus actionibus, im Titel De rebus creditis. Bezüglich der Condictio certi, die sich auf certa pecunia beschränkte, hält Lenel Dig. 12, 1, 9 für stark interpoliert. Geändert hat sich seine Auffassung bezüglich der condictio incerti infolge der neueren Untersuchungen, bes. von Trampedach (vgl. diesen Jhber. CIX 66 f.). Die Lehre von der condictio incerti ist, wenn auch nicht eine Schöpfung der Kompilatoren der Digesten, so doch zu jung, als daß schon der Prätor in seinem Edikt eine Formel dafür aufgestellt haben könnte. — 91c. Zu erwähnen ist noch die Besprechung der französischen Ausgabe von Lenels Edictum durch O. Geib, BphW. 1904 S. 979 ff. — Unbekannt geblieben ist dem Ref. A. Zocco-Rosa, La ricostruzione dell' Edictum perpetuum Hadriani, Rivista italiana per la scienze giuridiche. XXXIII (1902) S. 397—413.

92. M. Collinet (Lille) sprach beim internationalen Kongreß für die hist. Wissenschaften (Rom 1900) über das Fortleben der Klageformeln in der späteren Kaiserzeit (nach Nouv. Revue XXVII 473).

Einzelne Sätze des prätorischen Ediktes.

93. Adrien Audibert, Nouvelle étude sur la formule des actions familiae herciscundae et communi dividundo. Nouv. Revue XXVIII (1904) S. 273—305, 401—439, 649—697 bezeichnet seine

Studie als eine Fortsetzung seiner Abhandlungen „* L'évolution de la formule des actions familiae erciscundae et communi dividundo“ in Mélanges Ch. Appleton, Lyon-Paris 1903 S. 1—37, welche nach dem Berichte von B. Kübler in Sav.-Z. XXV 446—449 so weit als möglich die Prozeßformeln für die Teilungsklagen nach ihrer zeitlichen Entwicklung feststellen will. Aud. unterscheidet, ob bei den genannten Klagen die Formel auf Teilung abzielte oder auf die Regelung von Leistungen. Im ersten Falle war die Klage 1. natürlich doppelseitig, 2. sie ist bonae fidei erst unter Justinian geworden, 3. sie hatte die Merkmale einer actio in rem. Im zweiten Falle war sie 1. nicht notwendig doppelseitig, 2. sie war bonae fidei, 3. in personam. Das Ergebnis wird zum Teil durch eine Annahme von „Interpolationen“ erzielt, die nicht immer der Kritik standhält (s. u. Nr. 164a).

94. H. Erman erhebt Sav.-Z. XXIII 449f. gegen von Seelers Rekonstruktion des publicianischen Ediktes (Dig. 6, 2, 1; vgl. Jhber. CIX 27) verschiedene grammatische und logische Einwendungen und bleibt dabei stehen, daß non a domino von den Kompilatoren eingeschoben wurde, um von vornherein die Abschaffung der Bonitarierpubliciana zu proklamieren.

95. Einen Anwendungsfall des Ediktes De inspiciendo ventre haben nach Girard, Manuel 1072 neuerdings Mitteis und Wilcken entdeckt (Wilcken, Arch. f. Pap. III 373ff., 1905) in den zwei schon 1894 vom Eigentümer Prof. Nicole in Genf (Revue arch. XXIV 65—75) und von H. Erman (Sav.-Z. XV 241—255) veröffentlichten Papyrusstücken.

96. O. Gradenwitz, Ältere und neuere formula arbitraria. Sav.-Z. XXIV 238—251 nimmt für die formula arbitraria (de eo quod certo loco dari oportet) eine geschichtliche Entwicklung an; auf den Vordersatz Si paret N^um^ N^um^ A° A° Ephesi decem dare oportere neque N^us^ N^us^ A° A° arbitratu tuo satisfaciat sei in der älteren Zeit sofort die Condemnatio gefolgt: N^um^ N^um^ A° A° decem condemna s. n. p. a., in der neueren Zeit, seitdem Julian (bei Ulp. ed. 13, 4, 2, 8) Labeos Rücksicht auch auf des Klägers Interesse an der Zahlung an einem bestimmten Ort zur Geltung gebracht, dafür: N^um^ N^um^ A° A° decem et si quid A^i^ A^i^ (actoris) interfuit eam pecuniam Ephesi potius quam hic solvi.

Das Verfahren in iure.

97. M. Wlassak, Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren. Sav.-Z. XXV 81—188 sucht für eine Reihe von Fällen des alten Legisaktionsverfahrens größere Klarheit festzustellen.

Besonders interessant sind die Ausführungen über die tria verba praetoris: do, dico, addico, von denen eines bei jeder Legisactio einer der begleitenden Sprüche des Beamten aufwies. Denn auch der Prätor war hierbei an herkömmliche Spruchformeln gebunden. Das farbloseste und allgemeinste ist dicere, das im Grunde genommen die beiden anderen in sich schließt. Der Magistrat gebraucht es in seinem Spruche z. B. bei der Grundstücksvindikation (istam viam dico, Cic. pro Mur. 12, 26), dann im vindicias dicere. Beides erscheint „als eine die Ordnung des Prozeßverhältnisses, die vornehmlich Sache der Litiganten ist, ergänzende Tätigkeit des Magistrats" — also nicht ein Urteil. Addico ist nicht in dem sonst häufigen Sinne = „zusprechen", „übereignen" zu fassen, sondern in der Grundbedeutung (Festus S. 13 M.) = idem dicere et approbare dicendo. Es ist also notwendig, daß ein Antrag vorhergeht, dem der Prätor zustimmt. (Diese Bedeutung ist nach Wl. auch für XII Tab. 8 anzunehmen: Gell. 11, 18, 8 ex ceteris . . manifestis furibus liberos verberari addicique — iusserunt ei cui furtum factum esset; vgl. o. Nr. 65.) Dieses addicere gebrauchte der Prätor bei der In iure cessio (und vermutlich auch bei der Confessio in iure), „als staatliche Genehmigung und Bekräftigung des von den Parteien gesetzten Geschäftes". Des Wortes dico „bedient sich der Beamte, wo er durch seinen Spruch allein eine Anordnung trifft; dagegen ist eine ad-dictio nur denkbar unter Bezugnahme auf eine schon gesetzte Parteihandlung, weil sie ohne diese inhaltsleer wäre". Anders nach Vf. Rudorff, R. Rechtsgesch. II 133, 24 und Bechmann, Legisactio sacramenti S. 32. — (Die versprochene Forts. ist leider in Sav.-Z. XXVI und XXVII nicht erschienen.)

98. Josef Partsch, Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse. Breslauer Diss. 1905 sucht nach der Anzeige von L. Wenger in Sav.-Z. XXVI 530 ff. zu beweisen, daß die Schriftformeln schon vor der Lex Aebutia ein Vorbild hatten in Anweisungen zu Schiedssprüchen, welche beim Streite zwischen provinzialen Gemeinden der römische Senat eine andere Gemeinde zu fällen beauftragte. — Für die Schriftformel des röm. Privatrechtes kann Wenger der Meinung von Partsch und Lenel (s. u. Nr. 102) nicht beistimmen, daß in der Streiturkunde das „Titius iudex esto" nicht gestanden habe.

99. Ehrlich, *Recht und Prätor. Zeitschr. f. Privat- u. öff. Recht XXXI 331—364.

100. P. F. Girard, Les assises de Cicéron en Cilicie. Paris 1903 (S.-A. aus Mélanges Boissier) zeigt, was man aus

Cicero betreffs der Anwendung der Conventus in den Provinzen lernen kann.

101. Ed. Hölder, Die Litis contestatio des Formularprozesses. Sav.-Z. XXIV 197—237.

102. O. Lenel, Zur Form der klassischen Litiskontestation. Sav.-Z. XXIV 329—343.

103. E. I. Bekker, Streitfragen aus dem Aktionenprozeßrecht. Sav.-Z. XXIV 344—374.

Der Ansicht Kellers, wonach die im Legisaktionsverfahren vorhandene „Zeugenaufrufung“ im Formularprozesse das Gesamtverfahren in iure, speziell den ideellen Endpunkt des Verfahrens bedeutete, der mit dem Moment der schriftlichen Erteilung der Formula durch den Magistrat zusammenfalle, war von Wlassak eine andere Auffassung entgegengestellt worden, wonach die Litisc. auch im Formularprozesse noch ein wirklicher, von den Parteien vollzogener Formalakt gewesen sei, und zwar ein zweiseitiger Privatakt, welcher der Formelerteilung nachfolgte (edere und accipere iudicium). Lenel pflichtet im wesentlichen Wlassak bei: die Litis contestatio, die ursprünglich mit der Aufrufung der Zeugen begann, bedeutete die Akzeptation der vom Prätor erteilten Formel durch den Beklagten. Die Ernennung des iudex war in der datio iudicii und litis contestatio nicht enthalten, sondern sie wurde erst in einem späteren Termine vollzogen. — Eine ähnliche Auffassung von der Litisc. hat im allgemeinen auch Kipp in Windscheids Pandekten (nach Hölder, Krit. Viertelj. 1904 S. 234) und (nach Schloßmann, Litis contestatio S. 1) auch R. Schott, Röm. Zivilproz. (1904) S. 43 ff.

Dagegen auf Kellers Standpunkt stellen sich im wesentlichen Ed. Hölder und E. I. Bekker. Ins einzelne die Differenzpunkte verfolgen, hieße die Grenzen unseres Berichtes überschreiten. Erwähnt sei jedoch E. I. Bekkers Mahnung, die Frage nicht allzusehr auf hypothetische Nebensächlichkeiten und Begleiterscheinungen auszudehnen, sondern sich hier mit Ignoramus zu begnügen.

104. S. Schloßmann, Litis contestatio. Leipzig 1905. Besprochen u. a. von 104a. H. Krüger, Sav.-Z. XXVI 541—549. Schl. sucht besonders sprachliche Untersuchungen zu benutzen, um über die Form der Litis contestatio ins klare zukommen. Aber gerade die sprachlichen Untersuchungen bilden die schwächste Seite des Buches. Er kommt zu folgender Aufstellung: Die Litis contestatio ist nicht als ideeller Zeitpunkt zu betrachten (Keller), sondern sie war eine selbständige formale Handlung (Wlassak). Aber als solche

gehörte sie nicht mehr zum Verfahren in iure (wie allgemein, auch von Wlassak und Lenel, angenommen wird), sondern sie bildete den Beginn des Verfahrens in iudicio. (Die Beweise für diese Meinung sind freilich kaum durchaus stichhaltig; vgl. H. Krüger, Sav.-Z. XXVI 549.) Der Iudex war nach Schl. in der Regel anwesend, wenn der Prätor das Verfahren in iure schloß mit der mündlichen Verkündung des Wortlautes der Formel, welche unter Mitwirkung der Parteien vom Prätor gutgeheißen und festgestellt worden war. Der Judex trat nun sofort in seine Tätigkeit, indem er das Verfahren vornahm, das in den Quellen (nach einem nebensächlichen Akte, s. u.) Litis contestatio genannt wird. Wenn der iudex nicht in iure anwesend war, so mußte für die Ernennung des Geschworenen sowie die Litis contestatio und damit für den Prozeßbeginn ein neuer Termin vom Prätor angesetzt werden. Denn die Worte neque enim in addicendo praesentia vel scientia iudicis necessaria est bei Pap. q. 5, 1, 39 glaubt Schl. für Tribonianisches Einschiebsel erklären zu dürfen. Diese sogenannte Litis contestatio denkt sich nun Schl. so: der Kläger dictabat iudicium, d. h. er sprach die Formel, deren schriftliche Abfassung seitens des Tribunals oder seitens der Parteien durchaus keine rechtliche Notwendigkeit war (gegen Wlassak u. a.), dem Beklagten vor; ob ganz oder bloß soweit sie ihn betraf, läßt Schl. dahingestellt; er änderte jedoch vermutlich die vom Prätor erhaltene Formel insoweit um, daß er von sich in der ersten, vom Beklagten in der zweiten, vom Richter in der dritten Person sprach (z. B. Te mihi dare oportere). Der Beklagte sprach sie, ebenfalls subjektiv umgeändert, nach: concepit verba (eine Bedeutung von concipere, die trotz vielen angeführten Stellen kaum zu halten ist), oder accepit iudicium. Schl. gründet seine Theorie vor allem auf die fast ganz in der Luft stehende Hypothese, iudicium dictare und iudicium accipere seien zwei korrelative Begriffe, die sich entsprochen hätten wie stipulari und spondere. Für iudicium dictare läßt sich die angenommene Bedeutung, wie Schl. selbst zugibt, aus den Rechtsquellen nicht durch Stellen erweisen, und es mutet sonderbar an, wenn Schl. sich nun flüchtet zu dem Latein der Elementarschulen, wo aber magister dictat wohl auch nicht das Vorsprechen, sondern nur das energische Sprechen bedeutete (vgl. dictator), und zu einzelnen Stellen von Dichtern. Anderseits schließt iud. accipere gelegentlich auch die Tätigkeit des Klägers mit ein, z. B. Gai. 4, 104 Legitima iudicia ~ quae inter omnes cives Romanos accipiuntur, vgl. Lex Rubr. XX Z. 48, was Schl. S. 121, wie es scheint, als eine Art Synekdoche aus seinem hypothetischen Ganzen

dictare et accipere rechtfertigen will. Doch folgen wir Schloßmanns Phantasie weiter! „In Verbindung mit diesem Akte“ (des iudicium dictare und accipere) „erfolgt regelmäßig, aber wohl nicht notwendig, die Litis contestatio im eigentlichen Sinne, d. h. jede von beiden Parteien fordert die von ihr mitgebrachten Zeugen“ (die wir uns als Rechtsberater zu denken haben) „auf, dem Prozesse als ihr Beistand beizuwohnen.“ Von diesem Aufruf hat nach Schl. das dictare et accipere iudicium den Namen Litis contestatio bekommen, also wieder eine Synekdoche, und zwar, da die Litis contestatio „im eigentlichen Sinne“ gar nicht unbedingt nötig war, eine doppelte. (Mit solcher synekdochischen Methode könnte man alles mögliche beweisen.) Nach dieser Zeugenaufrufung konnte sofort zur Verhandlung geschritten werden, wenn sie nicht aus bestimmten Gründen vertagt wurde.

Was es für einen Zweck haben sollte, den Streitpunkt zweimal festzustellen, und wie man es machte, daß bei der zweiten Feststellung (in iudicio) einem nachträglichen schlaueren Gedanken einer Partei ein Riegel vorgeschoben werden konnte, das bleibt bei Schl.s Aufstellung unklar. Ein Fortschritt ist dagegen enthalten in dem methodischen Beweis dafür, daß die formulae ursprünglich nicht als schriftlich ausgefertigt zu denken seien (was nach H. Krüger schon B. Kübler und H. Erman gelegentlich vermutet hatten): vor allem nämlich fehlt in der gesamten Formel-Terminologie der Begriff des Schreibens, denn die scheinbare Ausnahme praescriptio (pro reo u. ä.) bedeutet lediglich „Einschränkung“, wie H. Krüger gut nachweist; man hat bei praescriptio = praefinitio so wenig an den Begriff „Schreiben“ gedacht wie bei circumscribere = circumvenire. Von geringerer Bedeutung ist der Hinweis darauf, daß keine schriftlichen Formulae uns erhalten sind neben ungezählten Manzipations- und Stipulationsurkunden; denn die letzteren waren tausendmal häufiger, auch hatte ja die formula eine beweisende Kraft in der Regel nur für kurze Zeit, und sobald der Streit entschieden war, kam es meistens bloß noch auf das Urteil an. Und daß auch schon zur Zeit der Verschüttung von Pompeji die Formulae, wenn auch nicht notwendigerweise, so doch tatsächlich in der Regel schriftlich ausgefertigt wurden, das hat wohl auch Schl. nicht bestreiten wollen. Darum versteht man aber auch nicht, weshalb Schl. es auffallend findet, wenn ein Nichtjurist abweichend von der juristischen Terminologie sagte formulam scribam, und weshalb er die Stelle Quint. Inst. Or. 6, 3, 83 ihres Humors entkleidet. In der späteren Zeit, wo sich das Schreiben der formulae eingebürgert hatte, ist auch der Ausdruck praescriptis verbis agere entstanden (H. Krüger), wo

praescribere eine ganz andere Bedeutung hat als in der erwähnten praescriptio.

104a. E. I. Becker, Anfang und Ende des „in iure"-Verfahrens, Sav.-Z. XXVII 1—45 s. Nachträge.

105. S. Schloßmann bezieht im Rhein. Museum LX, vgl. dessen Litis contestatio (s. o. Nr. 104) S. 33, die tabulae bei Hor. S. 2, 1, 79 f. nicht mit Erman auf die Schriftformeln, sondern solventur tabulae soll heißen, die vorläufig mit Beschlag belegte Schrift wird (im Kognitionenverfahren vom Caesar selbst) wieder freigegeben. S. Nachtrag. 106. S. Schloßmann, Der Vindex bei der in ius vocatio. — 107. O. Lenel, Der Vindex bei der In ius vocatio s. o. Nr. 31 b und 31 c.

Edictum censorum.

108. G. Bloch, L'authenticité de l'édit censorial de 92 avant J. C. contre les rhéteurs latins, in den „Beiträgen zur alten Geschichte" III 68—73 hat nach WklPh. 1903 S. 804 „die von Marx gegen die Echtheit des Ediktes der Censoren Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Licinius Crassus gegen die lateinischen Rhetoren (Suet. De clar. or. 1, Gell. 15, 11) vorgebrachten Gründe" entkräftigt. — Girard hat aber wohl mit Recht das Edictum nicht in seine Fontes aufgenommen (bei Bruns, Fontes findet es sich in den älteren Auflagen). Die Sprache beweist die Unechtheit wenigstens des Wortlauts.

e) Kaiserliche Erlasse.

Über die Rede des Claudius in den Ägypt. Urk. a. d. Kgl. Museen zu Berlin II Nr. 611 s. o. Nr. 89.

109. C. Callewaert, *Le rescrit d'Hadrien a Minucius Fundanus. Revue de l'histoire des religions 1903, II p. 152—189 sei registriert.

110. Th. Mommsen druckte Sav.-Z. XXII 195—197 ein Bruchstück eines Kaisererlasses ab, vielleicht aus dem Constantinischen Kreise (wegen des in der Überschrift erhaltenen Const.), das sich im zweiten Band der von Grenfell und Hunt herausgegebenen Amherst papyri (London 1901) S. 70 findet. Von den 9 teilweise lesbaren Zeilen lauten die ersten, deren Entzifferung hoffentlich noch nicht abgeschlossen ist, ... debere . . . . pat. q̄d . . bus fiet ac . . . . . Const . . . . c̄c 9sul: hđtop. h. . || . . . . Aurelio Severo . . . . . e . . e rescripto . . . m . . . . se . . . . ationibus impetratum . . . || si contra reum narratio falsi eligitur . posse nocere constat: neque litem institutam ||

diu trahi iura *permittunt*: si quidem contra eum etiam qui post litem institutam desti-||tit . huiusmodi passis quaestionem c . . . operies tuo destitutori a . . . r . o . s consulan-||tur: propter quod aditus rector provinciae usw. (Der Rest bietet noch weniger Zusammenhang.)

Außer dem erwähnten Papyrus druckt Mommsen a. a. O. auch noch ein zweites Stück ab, das aus drei kleinen nicht zusammenschließenden Fragmenten eines Papyrusblattes besteht; von den Fragmenten umfassen die zwei längsten 8 Zeilen, aber von jeder Zeile sind nur ein paar Wortfragmente oder im besten Falle einzelne Wörter erhalten.

111. A. Schneider, Zu dem von Mommsen Sav.-Z. XXII 195 abgedruckten Papyrus. Sav.-Z. XXIV 414—416 erkennt in dem Papyrus eine Konstitution aus dem Jahre 294; der Papyrus berühre sich mit den Konstitutionen dieses Jahres auch sprachlich. Das Datum CC consulibus ist dann zu lesen Caesaribus consulibus.

112. O. Gradenwitz, Reskripte auf Papyrus. I. Amherst II 27. Sav.-Z. XXIII 356—379 unterzieht den in Nr. 110 an erster Stelle erwähnten Papyrus (d. h. das Faksimile) einer eingehenden Untersuchung, wobei er zum Verständnis des Inhalts vor allem den Sprachgebrauch anderer Erlasse mit ähnlichen Wendungen herbeizieht. Der Papyrus stellt vermutlich ein Stück aus einer Sammlung von Kaisererlassen dar. Die ersten Worte bildeten wohl die Subscriptio unter einem Kaiserreskript (vielleicht von Constantin, a. 321 Crispo II et Constantino II CC. conss.); ihm schließt sich ein anderer Erlaß an, nach dem Sprachgebrauche vielleicht von Diokletian.

113. Vom Diokletianischen Maximaltarif (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 220 f. und CIX 31) hat nach WklPh. 1906 S. 198 Arvanitopoullos zu Tegea ein neues Bruchstück gefunden, das die Preise für Wohlgerüche, Arzeneien u. ä. enthält, und darüber in der *Ἀθηνᾶ XVIII berichtet.

114a. Über ein anderes Stück (in lateinischer Sprache), das sich deckt mit einem bereits bekannten Abschnitte (in Mommsen-Blümners Maximaltarif des Diocl. S. 7—8) und das zu Oetylus an der Westseite des Messenischen Golfs gefunden wurde, berichtet nach WklPh. 1906 S. 440 Edward S. Forster, A fragment of the „Edictum Dioletiani" im Journal of Hellenic Studies XXV (1905) S. 260—262.

114b. R. Paribeni bespricht nach WklPh. 1903 S. 246 in der 'Εφημερὶς ἀρχαιολογική 1902 S. 11—16 ein athenisches Fragment des Diokletianischen Tarifs.

Registriert sei auch eine Bemerkung über Diokletians Maximaltarif von 114c. C. Rolfe im American Journal of Archaeology VI 23 ff.

114 d. Von Blümner ist der Artikel Edictum Diocletiani in Pauly-Wissowas Realencykl. V 1948—1957 behandelt.

Zusatz: Treueide.

115. R. de Ruggiero, Un nuovo giuramento di fedeltà all' imperatore Augusto, recentemente scoperto. Roma, Pasqualucci, 7 S. (Bull. XIII fasc. II—VI) zeigt, daß Mommsens Vermutung zu den zwei bisher bekannten Treueiden für Caligula, daß sie nach älterer Schablone gemacht seien, durch die neue Entdeckung Franz Cumonts, die er in Vézir-Keupreu in Kleinasien gemacht, bestätigt wird. (Cumont, Revue des études grecques, XIV 26—45.) Ja, R. de R. vermutet sogar, daß der erhaltene (griechische) Text zurückgeht auf einen Treueid, den die orientalischen Völkerschaften schon ihren früheren Herrschern schworen; denn Augustus wird schon ganz den Göttern gleich behandelt. — Zitiert sei Fr. Cumont, Communication du texte d'un sermont de fidélité à l'empereur Auguste, texte découvert dans l'ancienne Paphlagonie. Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres. 1900. Nov.-Déc. p. 687—691.

f) Vertragsurkunden u. ä.

116. Ch. Appleton, La clause „Apochatum pro uncis duabus". Prato 1904. (Extrait des „Studi in onore di Vittorio Scialoja") beweist (nach B. Kübler, Sav.-Z. XXVI 536 f.), daß in der Wendung apochatum pro uncis duabus, welche sich in zwei siebenbürgischen Manzipationsurkunden über Sklavenverkäufe findet, die zwei Unzen formelhaft gesetzt sind und so viel bedeuten wie auf anderen Manzipationsurkunden die Worte sestertio uno. (Mommsen, der bloß Eine Urkunde kannte, hatte es als wirklichen Kaufpreis betrachtet und zwei Goldunzen darunter verstanden.)

117. Éd. Cuq, Une fondation en faveur des collèges municipaux de Préneste, Nouv. Revue XXVIII (1904) S. 265—272 bespricht eine in Palestrina auf dem Markt des alten Präneste gefundene Inschrift aus etwa 350 n. Chr., welche G. Gatti in den Notizie degli Scavi (1903 S. 575) publiziert hat. Sie war angebracht auf dem Sockel einer statua togata, welche die „collegiati" von Präneste zu Ehren des mit 18 Jahren gestorbenen P. Aelius Apollinaris Arlenius gesetzt hatten, weil dieser (oder vielmehr auf seine Bitte sein Vater,

actor causarum der Stadt und praeses provinciae Corsicae, sowie praefectus vigilibus) eine Stiftung (bestehend in Grundstücken) errichtet hatte, aus deren Erträgnis den collegia Praenestinae civitatis jährlich am Geburts- und Todestag des jungen Apollinaris con[v]ivia exhiberentur. Ed. Cuq benützt die Inschrift zu einer Illustration der in der späteren Kaiserzeit über Geschenke geltenden Bestimmungen (vgl. Frgm. Vat. 249; Cod. Th. 8, 12, 1; Constantinus (316) Cod. Just. 8, 53, 25.

Besprochen ist die Inschrift auch von Mitteis in der Sav.-Z. XXV 374—379.

118. H. Erman, Zum antiken Urkundenwesen. Sav.-Z. XXVI 456—478 bespricht u. a. die Geschichte, den Zweck und die Art des Verschlusses der alten Urkunden, ihre Fälschung und die Tätigkeit der Zeugen.

119. L. M(itteis), Neue Urkunden. Sav.-Z. XXV 376—379.

1. Ein Dokument, veröffentlicht von Grenfell und Hunt im IV. Band der Oxyrrhynchus-Papyri als Nr. 720, besprochen von Wilcken, Arch. f. Pap.-Forsch. III 313, enthält ein (lateinisches) Gesuch um Vormundschaftsbestellung vom Jahr 247 n. Chr., gerichtet an den praeses provinciae. Ein Plutamonn (der sich aus Versehen, wie die Petentin, Aurelia [?] unterschreibt), erklärt sich (mit griechischen Worten) zur Übernahme bereit, und der praef. Aegypti gibt (mit lateinischen Worten) den Vormund unter dem Vorbehalt, daß diese magistratische Tutorbestellung nur bei wirklichem Mangel eines anderweitigen Tutor gelten soll.

2. s. u. Nr. 129. 3. Ein Diptychon aus Hermupolis maior, Notitia über Freilassung inter amicos mit darunterstehendem griechischen Chirographum des Freilassers ist schon bei Girard, Textes 3 S. 849 f. von S. de Ricci veröffentlicht, weiterhin von demselben mit lehrreichen Erläuterungen herausgegeben in den Proceedings of the society of bibl. Archeology Mai/Juni 1904.

4. s. u. Nr. 128. 5. s. o. Nr. 117. 6. In den Comptes rendues de l'Acad. des Inscriptions et belles lettres 1904 März/April S. 177 macht P. Cagnat vorläufige Mitteilung von einer zu Cortegana in Spanien gefundenen Bronzetafel, in der mehrmals iudicia fieri, iudicare u. ä. vorkommt, die aber erst noch genauer entziffert werden muß.

7. Eine in Arausio gefundene Inschrift bezieht sich auf Verpachtung öffentlicher Ländereien (Parzellen, merides). Die *Besprechungen von Digonnet in den Mémoires de l'Acad. de Vaucluse

und von E. Espérandieu in der Revue épigraph. waren, wie L. M. mittelt, beim Druck seiner Mitteilungen noch nicht veröffentlicht.

120. Seymour de Ricci und P. F. Girard, Textes juridiques Latins inédits. Nouv. Revue 1906 S. 477—498. — Auf einer Studienreise nach Ägypten, die er im Auftrage des französischen Ministeriums unternommen, fand S. de Ricci unter anderem im Museum von Kairo vier Wachstafeln (drei Diptycha und eine einfache) mit lateinischer Schrift, auf welchen nicht nur das Wachs auf der Innenseite, sondern auch die wachsfreien Außenseiten, zuweilen auch der Rand der Innenseite (diese mit Tinte) beschrieben sind. Hierüber erstattet er in Form eines Briefes an P. F. Girard Bericht, und Girard knüpft daran Bemerkungen. Die vereinzelte Tafel, im Museum zu Kairo, Nr. 29811, enthält die Entlassungsurkunde eines Reiters, die nicht vom Kaiser ausgestellt ist, wie die bis jetzt bekannten aus Bronze, sondern vom Präfectus Aegypti am 4. Januar 122 n. Chr.; ihre hübsche Erklärung durch Girard schlägt nicht in unser Gebiet ein. — Das Diptychon Nr. 29808, 115 × 140 mm., vom 29. September 170 n. Chr., enthält die Bezeugung des Erbschaftsantritts der (ἀφήλικος οὔσης) Valeria Serapias. Die Innenseiten, wo die Schriftzüge nur auf dem Wachs stehen und durchaus erhalten sind, lauten VALERIA SERAPIAS ANTINOIS VIRGO PER PROCURATORE L. VAL. LUCRETIANO MATIDIO QE (= qui et?) PLUTINIO ANTINOENSIO FRATRE EIUS TESTATA ES⟨T⟩ SE HEREDITATEM FLAVIAE VALERIAE MATRIS EIUS ADISSE CREVISSAEQ. SEQ. HEREDES (= heredem) ESSE SECUNDUM TABULAE (= tabulas) T. (= testamenti) EIUS. ACTUM AEG. (= Aegypto) NOMO ARSINOITE METROPOLI III. KAL. OCT. M. CORNELIO CETHEGO. SERVILIO. CLARO COS. Die wachslosen Außenseiten enthalten, mit Tinte geschrieben und daher zum Teil verblaßt, im wesentlichen das gleiche; nur steht beim Datum auch noch das Regierungsjahr des Kaisers und die ägyptische Bezeichnung des Monats. Dem Hauptinhalt voran gingen vermutlich die Namen der Zeugen (ganz unleserlich) und der Platz für die Siegel („non signat Aegyptus“, Erman, Sav.-Z. XXVI 460); eine griechische Bezeichnung des Inhaltes schloß sich unten an. — Das Diptychon Nr. 29810 ist fast gleich mit dem vorhergehenden. Nur enthält es die Annahme der Erbschaft von der Großmutter der Serapias, vom gleichen Datum. Auf der ersten Seite sind die Namen der sieben Zeugen, die im Genitiv dem Siegelplatz beigesetzt waren, größtenteils erhalten. — Das Diptychon Nr. 29807 (175 × 124 mm) aus dem Jahre 148 n. Chr. enthält

einen beglaubigten Auszug aus dem standesamtlichen Geburtsregister zu Alexandria. Es hat noch die alte Schnur und rechts unten auf der ersten Seite ein vereinzeltes Siegel. Näheres s. u. Nr. 136.

Über griechische Papyri *).

Von den juristischen Papyri gehören in unser Berichterstattungsgebiet zunächst nur die verschwindend wenigen lateinischen, die wir an ihrer Stelle besprochen haben oder besprechen werden. Die vielen griechischen dürfen aber doch nicht völlig übergangen werden, da sie für das Verständnis mancher römischen Rechtsquellen förderlich sind. Folgende Schriften seien deshalb angeführt:

121. L. Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft. Ein Vortrag, gehalten im Grazer Juristenverein. Graz 1903, führt in fesselnder Weise zuerst ganz allgemein in das Gebiet der Papyri ein, deren Entdeckung für alle Fakultäten irgend etwas Neues zutage gefördert hat, um sodann an der Hand der wichtigsten Papyri zu zeigen, wie das römische Recht durch den Einfluß einheimischen Rechts in Ägypten sich praktisch gestaltete. Wir bekommen in ungemein anschaulicher Darstellung Illustrationen zur Vollmachtserteilung, zum Grundbuchrecht, das durchaus nicht etwa eine speziell germanische Einrichtung ist, zum Pfandrecht, zum Kauf, zur Pacht usw., zum Familien- und Erbrecht. — Ein sechs Seiten umfassender Anhang gibt dem Leser Fingerzeige darüber, wo er über einzelne Punkte nähere Aufschlüsse erhalten kann. Aus den Zitaten sei erwähnt eine Darlegung von 122. L. Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden, Vortrag auf der 6. Versammlung deutscher Historiker zu Halle, Leipzig 1900.

123. Biagio Brugi, I papiri greci d'Egitto e la storia del diritto Rom., Atti del Reale Istituto Veneto LXI 1 S. 807—814 bespricht in ähnlicher Weise den Wert der Papyri für die rechtsgeschichtliche Forschung. Besonders beachtenswert ist der Hinweis darauf, daß durch die Rücksicht auf die tatsächliche Praxis schon lange vor Justinian viele Einschiebsel oder Korrekturen an den geläufigsten Juristentexten veranlaßt wurden, welche Justinian dann in sein Corpus mit aufnahm. Er verweist u. a. auf Wenger, Zur Lehre von der actio iudicati. Graz 1901.

124. Roberto de Ruggiero**), Il diritto Romano e la papirologia. Bull. XIV (1901) hat sich das Verdienst erworben, die

*) Vgl. den Bericht von Viereck in Bd. 131 [W. K.].

**) Hier sei zu unserem letzten Bericht nachgetragen P. Bonfante e R. de Ruggiero, La Petizione di Dionysia, Bull. XIII fasc. 1, 33 S.

gesamte Literatur zusammenzustellen, soweit sie die Papyri betrifft. Nachdem er zuerst die wichtigsten allgemeinen Werke besprochen, welche die Einführung in die Papyruskunde oder die einschlägige Paläographie betreffen, bringt er auf zwölf Seiten zuerst die Schriften, welche über den Inhalt der einzelnen Sammlungen (1. London, 2. Oxford, 3. Dublin, 4. Berlin usw.) orientieren, sodann ein alphabetisches Verzeichnis von erläuternden Abhandlungen, welches nach WklPh. 1903 S. 533 N. Hohlwein in Bullet. Belge 1902 S. 438 vervollständigt. — Dazu neuerdings P. Viereck, Bericht über die griech. Pap.-Urk. 1899 bis 1905 indiesem Jhber. CXXXI 36 ff. — Mitteis, Neue Urkunden. Sav.-Z. XXVII 340 ff.

125. E. Costa, Le locazioni dei fondi nei papiri greco-egizi. Roma, Ist. di dir. R. 1902. (S.-A. aus Bull.) Nach G. May, Nouv. Revue XXVIII 453 ist besonders der Hinweis auf die Kautelen in ägyptischen Papyri interessant, in denen der Verpächter eines Grundstücks, der dasselbe gegen Quotenabgabe (in der Regel 3/4) verpachtet, dem Pächter (colonus partiarius) gegenüber sich ausbedingt, daß er ἀκίνδυνος παντὸς κινδύνου sein sollte; nach röm. Recht gilt nämlich (falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist) der Rechtssatz (Gai. prov. 19, 2, 25, 6): partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur. G. May zitiert für diese Papyri auch Wilcken, Archiv für Papyrusforschung, 1902 S. 128—139, ebenso Jouguet und Lefebvre, Bulletin de correspondance hellénique 1902 S. 98—116. Letztere veröffentlichen Papyri aus Magdôla, in welchen sich der Vorbehalt des ἀκίνδυνον ebenfalls findet, jedoch mit dem Zusatz πλὴν ἀβρόχου καὶ καταβρόχου. Die Herausgeber setzen die letzterwähnten Papyri in das 3. Jahrhundert vor Chr.: damals also scheint in Ägypten schon ein ähnlicher Rechtssatz gegolten zu haben, wie er oben aus Gai. angeführt ist. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Stelle aus dem Kommentar ad edictum provinciale stammt. —

126. E. Costa, Mutui ipotecari Greco-egizi. Estrato dal Bull. XVII (1905) 9 S. bespricht einen griechischen Hypothekenvertrag aus Ägypten vom Jahre 153 n. Chr., welchen Vitelli schon früher in Atene e Roma und neuerdings im ersten Heft der Papiri fiorentini, die von der R. Accademia dei Lincei unter der Direktion von D. Comparetti und G. Vitelli herausgegeben werden (Documenti pubblici e privati dell' età romana e bizantina a cura di Girolamo Vitelli), abgedruckt hat und einen ebensolchen vom Jahre 103, welchen Vitelli in Atene e Roma VI (1903) S. 333 ff. besprochen hat. Durch beide wird der Pap. von Oxyrr. n. 506,

Vol. III 232 ff. (vom Jahre 143 n. Chr.) noch klarer. Außerdem bespricht E. Costa ein ὑπόμνημα von Hermupolis aus der Zeit Domitians, veröffentlicht von Breccia, Rendiconti della R. Accad. dei Lincei, Classe di sc. mor. stor. e filol. XIII Ser. 5, fasc. 5, 1904. Es stellt dies eine Eingabe an die einschlägige Behörde dar zum Zwecke der Verfolgung einer fälligen Hypothek, die zwischen 82 und 86 n. Chr. abgeschlossen wurde. Vf. erörtert im Anschluß daran den Einfluß des römischen Rechts, welches sich auf der alten Subscriptio praediorum aufbaute, auf das griechische Recht, das ausging von der πρᾶσις ἐπὶ λύσει, der sich zu zeigen scheint zwischen der Zeit des letzterwähnten Hypothekenvertrags und den Jahren 103 bzw. 153. Einen Widerhall des Konflikts beider Rechte sieht Vf. z. B. noch bei Marci. hyp. 20, 1, 16, 9. — S. Nachtrag.

127. E. Costa, *Sul papiro fiorentino num. 1, Roma, Ist. di rom. 1902, 7 S. (Separatauszug aus Bull.) ist besprochen von G. May in Nouv. Revue XXVII 454 f., wo auch Mitteis, Sav.-Z. XXIII 300—304 als über die gleiche Sache sprechend zitiert wird. Der Papyrus betrifft einen Leihkontrakt vom 25. März 153 n. Chr., der ein Beispiel von einer lex commissoria bietet. —

128. Grenfell und Hunt, die so große Erfolge auf dem weiten Gebiete der Papyri erzielten, haben jetzt (nach Mitteis, Sav.-Z. XXV 374—379) auch den Papyrus Cattavi in Alexandria (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 223) in befriedigender Weise entziffert; Archiv f. Papyrusforsch. III 55. P. Meyer hat einen lehrreichen Kommentar beigegeben. Der Papyrus enthält besonders Protokolle über gerichtliche Verhandlungen, die das Eherecht der Soldaten betreffen.

129. U. Wilcken, Die Berliner Papyrusgrabungen in Herakleopolis Magna im Winter 1898/99. Archiv f. Papyrusforsch. II 294 bis 336. — Ders. hat nach Mitteis, Sav.-Z. XXV 374 im Archiv f. Papyrusforsch. III 244 f. eine griechische Urkunde aus dem Jahre 168 n. Chr. (= Pap. Lond. 470, Kenyon II 212) entziffert: eine Frau (Römerin) erläßt unter Beiziehung eines tutor mulieris mit Genehmigung ihres gräkoägyptischen Mannes einem Schuldner eine Stipulationsschuld.

130. *Zitiert seien noch folgende Titel: O. Gradenwitz, Zwei Bankanweisungen aus den Berliner Papyri. Archiv für Papyrusforschung II (1902) S. 96—116. — L. Mitteis, Adoptionsurkunde vom Jahre 381 n. Chr., ebenda III 173—184 (1904). — Derselbe, Über die Freilassung durch den Teileigentümer eines Sklaven, ebenda III 252—256. — L. Mitteis und U. Wilcken, P. Lipsiensis 13,

ebenda III 106—112. — J. C. Naber, Observatiunculae ad papyros iuridicae, ebenda II 32—40 und III 6—21. — J. Nicole, Compte d'un soldat romain, ebenda II 63—69. — R. de Ruggiero, I papiri greci e la stipulatio duplae, ebenda (vgl. u. Nr. 226). — R. di Ruggiero, Studi papirologici sul matrimonio e sul divorgio nell' Egitto Greco-romano. Bull. XV 104 ff., 180 ff. (1903), besprochen von J. Declareuil, Nouv. Revue XXIX 679—684. — L. Wenger, Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst, Archiv f. Pap. II 41—62. — L. Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien, besprochen im Litt. Centralbl. 50 (1902) S. 1684 f. — L. Wenger, Rechtsurkunden aus Tebtynis, Arch. f. Pap. II 483 bis 514. — U. Wilcken, Papyrus-Urkunden. Arch. f. Pap. II 117 bis 147 (bespricht verschiedene Schriften über Papyrusforschung).

III. Die einzelnen klassischen Juristen.

a) Sabinianer und Proculianer.

131. Giovanni Baviera, Sul nome dei Proculiani e dei Sabiniani (in Studi di diritto Romano pubbl. in onore di Vitt. Scialoja, Milano 1905, II 759) zeigt (nach Caillemer, Nouv. Revue XXIX 689), daß der Name Sabinianer neuer ist und die Klassiker immer (?) von Cassianern sprechen (vgl. Kipp, Sav.-Z. XXI 392 ff., angezeigt in diesem Jhber. CIX 34).

132. Ed. Wölfflin, Beiträge zur lat. Lexikographie (Sitzungsb. der Akad. der Wiss., München 1900, Heft 1) ist geneigt, den Namen unserer Spezereihandlungen auf die Prokulianer zurückzuführen, welche bei der Spezifikation als species Wein, Öl und Mehl (soweit man bei frumentum an Mehl denken darf) nennen; auch weiterhin werden species besonders durch Spezifikation entstandene Artikel genannt. Doch hat zur schließlichen Bedeutungsannahme für species auch der Zolltarif beigetragen, der die einzelnen Nummern als species bezeichnet, eine Bedeutung, die dann auch auf andere Handelsartikel überging. Besonders die Wohlgerüche werden hier erwähnt.

b) Manilius.

133. O. Hirschfeld, Sitzungsb. der Berliner Akad., 1903 S. 2 ff. hat (vgl. L. M(itteis), Sav.-Z. XXIV 419 ff.) die Worte bei Pomp. ench. 1, 2, 2, 39 et extant volumina ⟨in⟩scripta Manilii monumenta" erklärt und geklärt durch den Hinweis auf Cic. Rep. 2, 14, 26, wo der jüngere Scipio Afr. von König Numa sagt: „idemque Pompilius

animos propositis legibus his quas in monumentis habemus, ardentes . . cupiditate bellandi religionum caerimoniis mitigavit". Da Cicero unmittelbar nachher den Juristen M. Manilius redend einführt, so dürfen wir wohl bei den monumenta in Cic. Rep. an das Werk des Manilius denken, das bei Pomp. ench. erwähnt ist. Offenbar haben also die Monumenta des Manilius (nach Hirschfeld) die Gesetze des Numa enthalten, wenn auch nicht diese allein, sondern daneben vielleicht auch wissenschaftliche Erörterungen. Vgl. oben Nr. 41.

c) Celsus.

134. H. Erman, P. Juventius Celsus und das Kammergericht. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht XXXI 569—588.

Zwei Kammergerichtsurteile, welche Testamente für ungültig erklärt haben infolge von allzuwörtlicher Interpretation des B.G.B., würden nach E. seitens des Juristen Celsus wohl eine ähnliche Kritik erfahren, wie er sie als Antwort auf die berühmte Quaestio Domitiana gibt (Dig. 28, 1, 27): aut non intellego quid sit de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua: plus enim quam ridiculum est dubitare, an aliquis iure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit. Denn in seiner Antwort zeigt sich Celsus als Todfeind des Formalismus, wie Vf. in seiner neuen Erklärung der Stelle zeigt. — Ein Satz des Sabinus, der bis auf Celsus allgemeine Geltung hatte, und den Celsus natürlich gut kannte, besagte (D. 28, 1, 21, 2): In testamentis, in quibus testes rogati adesse debent, ut testamentum fiat, alterius rei causa forte rogatos ad testandum non esse idoneos placet. Als nun einmal ein Testament angefochten wurde, weil man einen Mann als einen der Zeugen hatte unterschreiben lassen, qui alterius rei causa (nämlich zum Zweck des Schreibens) beigezogen worden war, mögen die Interessenten sich an Celsus gewendet haben. Dem Celsus schien es ungerecht, wegen einer so geringfügigen Sache ein Testament umzustoßen; und da er anderswo sagt ius est ars aequi et boni, „so wird es nichts als ein Mittel zum Zwecke, ein bloßer Kunstgriff sein, wenn er sich hier dumm stellt und grob wird". Die an ihn gerichtete Frage hatte gelautet: Quaero an testium numero habendus sit is, qui cum rogatus est ad testamentum scribendum, idem quoque cum tabulas scripsisset, signaverit. Celsus verdrehte (nach E.) die Worte der Anfrage und ließ gerade das beiseite, was den Fragesteller zu seiner Frage veranlaßt hatte; dafür spielte er den ungenaueren Schluß aus „cum tabulas scripsisset", indem er sagt: das Schreiben des Testamentes kann unmöglich jene schwere Folge

haben. Diese nicht ganz lautere Art, wie er dem Recht zum Sieg verhilft, paßt nach E. ganz zum Charakter des Celsus, welcher als Mitverschworener gegen Domitian „dem Domitian als dominus et deus huldigte, sich als Spitzel ihm anbot, um dann unter immer neuen Vorwänden, ohne irgend jemand anzuzeigen, die Sache in die Länge und sich selbst aus der Gefahr zu ziehen (Dio 67, 13)". Daß er jene Anfrage, die doch im Sinne von Sabinus gestellt wird, „valide stulta" nennt, hat seine Parallele in Vat. fr. 75, wonach Celsus eine andere Meinung des Sabinus ut stolidam reprehendit. — Nach Celsus modifizierte man dann (vielleicht durch die responsio Celsina veranlaßt) den erwähnten Satz des Sabinus: Ulp. ad S. 28, 1, 21, 2 setzt die Nota bei: Quod sic accipiendum est, ut, licet ad aliam rem sint rogati vel collecti, si tamen ante testimonium certiorentur ad testamentum se adhibitos, posse eos testimonium suum recte perhibere. Daß diese Stelle mit Unrecht für ein Justinianisches Einschiebsel gehalten wurde, wird in einem Exkurs über certiorare gezeigt. — (Die Erklärung E.s ist höchst einleuchtend bis auf die Annahme jenes jesuitischen Kunstgriffes. Dieser ist aber wohl kein integrierender Bestandteil der neuen Interpretation. Möglicherweise hat Celsus jene Schulregel des Sabinus absichtlich mit Stillschweigen übergangen, weil sie auf den vorliegenden Fall gar nicht paßte: denn der scriba ist vielleicht gar nicht alterius rei causa, sondern testamenti causa rogatus. Alterius rei causa rogatus wäre etwa der Arzt, der naturgemäß sein Augenmerk auf etwas anderes als das Testament richtet und deshalb testis non idoneus est. Ref.)

d) Julianus.

135. L. Boulard, *Salvius Julianus, son œuvre, ses doctrines sur la personnalité juridique. Thèse de Paris. 1903. Solche Dissertationen pflegen nichts Neues zu bringen.

136. Th. Mommsen, Salvius Julianus. Sav.-Z. XXIII (1902) S. 54—60.

Am 9. Juli 1899 wurde in Afrika, in Sidi-el-Abiod, dem alten Pupput, welches Mommsen als einen vicus des etwa 45 Milien entfernten Hadrumetum, der Heimat Julians, betrachtet, die Inschrift einer dem Julian zu Ehren von seinen Landsleuten errichteten Bildsäule gefunden, aus der wir Julians genaue Namen und manches Neue über seine Ämterlaufbahn erfahren. Sie ist von P. Gauckler in den Comptes-rendus der Pariser Académie des inscriptions et belles lettres, 4[me] série, Band 27 (1899) S. 366 herausgegeben und lautet nach Mommsen: L. Octavio Cornelio P. F. Salvio Juliano Aemiliano,

xviro, quaestori imp(eratoris) Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam, trib(uno) plebis, pr(aetori), praef(ecto) aerar(ii) Saturni, item mil(itari), co(n)-s(uli), pontif(ici), sodali Hadrianali, sodali Antoniniano, curatori aedium sacrarum, legato imp(eratoris) Antonini Aug. Pii Germaniae inferioris, legato imp. Antonini Aug. et Veri Aug. Hispaniae citerioris, proco(n)s(uli) provinciae Africae, patrono d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica). Julians Heimatgemeinde Hadrumetum ehrte sich selbst und ihren Mitbürger, wenn sie ihm (in seinem Geburtsdorfe ?) ein Denkmal setzte. Daß Julianus aus Hadrumetum stammte, hat man bereits aus der Vita des Kaisers Julian erschlossen; wenn freilich diese Vita die Clara Aemilia (Mutter des Kaisers) und deren Bruder Salvius Julianus (wahrscheinlich Konsul 175) Enkel des Juristen sein läßt, so hält Mommsen dies für einen Irrtum; es waren (nach Eutrop. 8, 17) vielmehr Kinder des Rechtsgelehrten. Was Mommsen von den einzelnen Ämtern sagt, die Julian bekleidete (vgl. Kipp, Gesch. der Quellen S. 109), kann nicht alles angeführt werden; auf die Zeit seiner Statthalterschaft in Germania inferior geht die Inschrift aus den Rheinlanden zurück Q. Aelio Egrilio Euareto philosopho amico Salvi Juliani usw. bei Brambach 449, vgl. Borghesi Opp. VII 532. — Fittings Ansetzung von Julians Konsulat in das Jahr 148 (mit Borghesi), gegen welche Mommsen früher Einwendungen erhoben hatte, hält er jetzt für gesichert, da er nach der afrikanischen Inschrift nicht vor der Regierung von Marcus und Verus zum Prokonsulat von Afrika gelangt ist. Nach der Vita des Kaisers Julian wäre er noch ein zweites Mal Konsul gewesen; das hält Mommsen für höchst unwahrscheinlich; der ordentliche Konsul des Jahres 175 P. Salvius Julianus ist allem Anschein nach (s. o.) sein Sohn. Mommsen betrachtet das Reskript von Marcus und Verus (Dig. 37, 14, 17) als einen Fingerzeig dafür, daß der Redaktor des Edikts noch unter der gemeinsamen Regierung der divi fratres, also vor 169, starb, weil die Kaiser sagen: sed et Salvi Juliani amici nostri clarissimi viri hanc sententiam fuisse. Mit Recht sagt er aber, daß dies nicht ganz entscheidend ist. Konnte man doch auch aus Gai. Inst. 2, 280 scio tamen Juliano placuisse, in eo legato quod sinendi modo relinquitur, idem iuris esse quod in fideicommissis; quam sententiam et his temporibus magis optinere video die Vermutung schöpfen, Julianus sei bei Abfassung der Gaianischen Institutionen (161) bereits tot gewesen: die neugefundene Inschrift lehrt uns, daß er nach 161 noch Statthalter in Spanien und Prokonsul in Afrika war. Mommsen schließt: „Vermutlich starb er hochbejahrt.

Ob das Denkmal von Pupput dem Julianus von den Hadrumetinern bei seinen Lebzeiten gesetzt ist, als der berühmte Landsmann als Statthalter in seine Heimat zurückkam, oder nach seinem Ableben, das, wie es scheint, bald nachher erfolgte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden."

Mommsen glaubte, daß der Konsul des Jahres 148 auf einer längst wieder verlorenen Inschrift*) (C. I. L. VI 375), bis 1899 der einzigen, welche den Vornamen des Konsuls 148 nennt, nur durch ein Versehen des Abschreibers den Vornamen **P.** erhielt, während die verlorene Inschrift selbst **L.** gehabt hätte, daß also jene Inschrift ebenfalls von unserem Juristen spreche, der demnach 148 Konsul gewesen sein müßte. Der Annahme eines solchen Abschreibeversehens gegenüber wies Girard schon in seinem Manuel[4] S. 1072 auf ein neugefundenes Diptychon aus Ägypten hin, das er neuestens im Anschluß an die Veröffentlichung durch S. de Ricci in Nouv. Revue besprach (s. o. Nr. 120). Dieses, ein Auszug aus dem standesamtlichen Register zu Alexandria von 148 n. Chr., gibt den Namen des zweiten Konsuls viermal: zweimal auf den (ursprünglich zugesiegelten) Innenseiten, auf denen die eigentliche Urkunde sich befindet, und zweimal auf den Außenseiten, auf welchen hier wie sonst der Inhalt noch einmal, größtenteils mit gleichen Worten wiederholt ist. Die beiden Innenseiten, in Wachs geschrieben und bis auf ein paar Buchstaben sehr gut erhalten, lauten, soweit sie uns hier interessieren, nach S. de Ricci folgendermaßen (wobei statt unseres E und I in der Regel das Zeichen II, statt U ein V und die Wörter nicht getrennt zu denken sind):

C · BELLICIO CALPURNIO TORQUATO
C SALVIO IULIANO COS · $\overline{III}$ NON NOVEM
BRES · ANNO XII IMP CAESARIS T AE
LI HADRIANI ANTONINI AUG · PI
MENSE ATHYR die $\overline{VII}$ ALEXAnDRE
GYPTUM RESCRIPTUM ET RECOGNI
TUM FACTUM EX TABULA ALBI PROFESSI
ONUM LIBERORUM NATORUM QUA[E]TRAS
SRIPTUM · FUIT ID QUOD INFR ASRIPTUM
EST C · BELLICIO CALPURNIO TORQUA
(p. 3) TO C SALVIO IULIANO COS ANNO XII IM
PERATOR CAESARIS T · AELI HADRIANI AN
TONINI AUG PI M PETRONIO HO
NORATO PRAEF. AEG. PROFEESSIONIS
LIBERORUM ACCEPTAE CITRA CAU
SARUM COGNITIONEM TABULA $\overline{V}$ ET
POST ALIA PAGINA $\overline{III}$ usw.

---

*) C · BELLICIO · TORQ · P · SALL · COS ·

Die Außenseiten sind mit Tinte geschrieben und weniger gut erhalten. S. de Ricci sagt S. 485 von dem ganzen Diptychon: je ne veux pas présenter comme définitive une copie que j'ai été obligé d'exécuter assez rapidement. — Auf den Außenseiten findet sich das erstemal, beim Datum der Ausstellung des Auszugs aus dem Familienstandsregister, beim Konsulat der Name P·SALVIO IULIANO, das anderemal, bei der Wiedergabe der Worte des standesamtlichen Registers, G·SALVIO JULIANO. Auf den Innenseiten heißt der Vorname beidemale Gaius. Nun glaubt Girard, daß der Vorname Gaius durch dié Erinnerung an den Vornamen des erstgenannten Konsuls („G. Bellicio Calpurnio Torquato") dem Schreiber in den Griffel gegeben worden sei, während das Richtige Publio sei. Die neugefundene Urkunde würde also, wie Girard glaubt, die Richtigkeit der von Mommsen verdächtigten Wiedergabe jener verlorenen Inschrift beweisen. Da nun Mommsens Gründe für die Identität des Juristen Julianus mit dem Konsul von 148 doch schwerer wiegen, so ist Girard geneigt, zwei Vornamen für den Juristen Julianus anzunehmen, wie man bei der Adoption zwei Namen hatte. Aber dies ist schon an und für sich wohl unwahrscheinlich; außerdem müßte der afrikanischen Inschrift bei dieser Annahme doch eine Ungenauigkeit zugeschrieben werden, da sie bei ihrer Ausführlichkeit beide Namen hätte nennen müssen. Geradesogut können wir annehmen, daß die afrikanische Inschrift den Vornamen falsch gibt. Wollen wir nun unter den drei Vornamen Publius, Lucius, Gaius denjenigen heraussuchen, der die größte Beglaubigung hat, so könnte man zunächst auf Publius kommen, da dieser Name auf der Abschrift der verlorenen Inschrift ebenso wie auf der Außenseite, d. h. der Abschrift, des Diptychons vorkommt. Aber wägen wir die drei Namen nach dem Wert ihrer Beglaubigung ab, so müssen wir das Original der standesamtlichen Urkunde, d. h. die scriptura interior, als das am besten beglaubigte Zeugnis erklären: die Wahrscheinlichkeit scheint uns dafür zu sprechen, daß der Jurist den Vornamen Gaius hatte, wenn er wirklich 148 Konsul war — und wenn auf den Innenseiten der Urkunde wirklich Gaius, nicht Publius zu lesen ist. S. Nachtrag.

Daß die scriptura exterior das erstemal den Vornamen P. hatte, kann dagegen wohl überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Bietet sie doch das erstemal sogar einen unrichtigen Vornamen des Kaisers (IMP·CAESARIS L·AELI HADRIANI ANTONINI AUG·PI)! Die Außenseite wurde offenbar nicht so sorgfältig wie die Innenseite geschrieben und offiziell vielleicht gar nicht verglichen; sie

war ja auch keine eigentliche Urkunde, sondern sollte nur den Inhalt der Urkunde angeben. Dagegen die eigentlichen standesamtlichen Urkunden, hier die Innenseiten des Diptychons, wurden wahrscheinlich auch zu Alexandria ähnlich wie bei uns mit besonderer Sorgfalt geschrieben und mit dem Originale verglichen; ein Schreibversehen wäre also auf den Innenseiten bei der Vergleichung entdeckt worden. Ganz ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß der Schreiber der Innenseiten den Vornamen nicht gewußt hätte; denn er schrieb ihn täglich vielleicht dutzendmale. Dagegen beim afrikanischen Stein ist Unkenntnis des Vornamens ebenso leicht denkbar wie ein Versehen. Denn erstens konnte sich der Magistratsbeamte, der die Inschrift entwarf, im Vornamen des Juristen irren. Zwar zog er offenbar an sicherer Quelle über die Ämter des Juristen Erkundigung ein; aber sein Gewährsmann mochte die Vornamen, als selbstverständlich bekannt, unerwähnt lassen, und man sah sich deshalb in Hadrumentum auf eigenes Wissen angewiesen. (Wie viele gibt es auch bei uns, welche die Vornamen z. B. von Ministern nicht wissen!) Zweitens konnte auch der Steinmetz aus Versehen in seiner Vorlage leicht statt C ein L lesen. — Endlich die verlorene Inschrift hätte, auch wenn die Abschrift mit dem Vornamen P. als richtig angenommen würde, schon wegen des zweiten Fehlers Sall. statt Salv. geringere Beweiskraft. Außerdem war nichts leichter denkbar als eine Verwechslung der Vornamen von Vater und Sohn: der Vater des Juristen hieß Publius, vermutlich auch sein Sohn (s. oben S. 58).

e) Sextus Pedius.

137. Girard, L'édit perpétuel (s. Nr. 91a) S. 159 hält die Meinung von P. Krüger (die auch Kipp, Gesch. der Quellen, 2. Aufl., S. 110 Nr. 95 übernommen habe) nicht für einwandfrei, wonach der Ediktskommentar des Pedius zwischen die Digesten des Julianus und den Ediktskommentar des Pomponius falle. Denn Paul. ed. 4, 8, 32, 16 Julianus impune non pareri (dicit) . . . Idem Pedius probat (Mo.: Pedius id improbat) scheint ihm nicht beweisend.

Dagegen könne Sextus Pedius nicht nach Domitian angesetzt werden, weil Valerius Probus die Abkürzung aufweist S. P. M. Sexti Pedii Medivani, die man nicht auf einen anderen Pedius beziehen kann, und weil Val. Probus, wie G. in einer ausführlichen Note begründet, spätestens bis in die Zeit Domitians schriftstellerisch tätig war. (Aber sollte S. P. M. wirklich, wie die Hs. gibt, Sexti Pedii Medivani bedeutet haben? Das scheint uns im Hinblick auf den Zusammenhang sowie den Zweck der Noten ganz unwahrscheinlich. Ref.)

f) Gaius.

138. Gai Institutionum commentarii quattuor. Separatim ex Jurispr. anteiustin. reliquiarum a Ph. Ed. Huschke compositarum ed. sexta ed. E. Seckel et B. Kuebler. Leipzig 1903, ist von uns bereits in BphW. 1904 S. 877 besprochen. Dem Hinweis auf die Vorzüge der Ausgabe stehen nur wenige Ausstellungen gegenüber.

139. Gai Institutiones — with a translation and commentary by the late E. Poste. 4th ed., revised and enlarged by E. A. Whittuck. With an historical introduction by J. Greenidge. Oxford 1904.

Ein eigenartiges Werk, das für die Einführung in die Anfangsgründe des röm. Rechtes ganz besonders geeignet ist. Es wird immer zuerst ein Kapitel (Rubrica) aus Gai. Inst. (das entweder nur einen Paragraphen umfaßt, in der Regel aber mehrere, einigemale über 30 Paragraphen) auf der einen Halbseite in lateinischem Text nach Krüger-Studemunds letzter Ausgabe, auf der anderen Seite in englischer Übersetzung gegeben. Daran schließt sich eine Erklärung des Absatzes, welche die im Texte vorkommenden Regeln gründlich, oft sehr ausführlich, erläutert und die vorkommenden Begriffe bespricht und gelegentlich auch zweckmäßige Exkurse macht: z. B. zu 1, 7 (Responsa prudentium sunt usw.) ist auf vier Seiten eine kurze Geschichte der röm. Rechtslitteratur bis auf Modestin gegeben. Diese Art der Darstellung scheint eine nicht zu unterschätzende didaktische Bedeutung zu haben. Denn die Erläuterungen geben vielfach Antwort auf Fragen, die sich der anfangende Leser des Gaius selbst vorlegt; sie kommen also dem Interesse entgegen: gar mancher wird so Kenntnisse in sich aufnehmen, die er der systematischen Darlegung unserer Institutionenwerke infolge mangelnden Interesses nicht abgewinnen würde. Da das Werk Anfänger in die röm. Rechtswissenschaft einführen will, war es nicht immer nötig, Streitfragen der modernen Gelehrten zu erwähnen oder die eigene Auffassung zu begründen. Z. B. zu 1, 5 (S. 6) ist bemerkt In the time of Gaius they (edicta principum) had only binding force during the life of the emperor who issued them, requiring the confirmation of his successor for their continuing validity . . Hier ist z. B. Th. Kipp anderer Meinung (Gesch. der Quellen des r. Rechts² S. 61); Proculus wird S. 11 Sempronius Proculus genannt, obwohl heute nur wenige die Grundlage für diese Annahme als haltbar erklären werden. Wo es nötig schien, ist dagegen eine solche Meinungsverschiedenheit auch wohl angedeutet. — Die historische und rechtsgeschichtliche Einleitung auf S. IX—LV ist ein Zusatz der neuen Auflage, den

J. Greenidge verfaßte. Damit beginnt das Werk, wenn wir uns nicht irren, seine eigenartige Methode zu verlassen, um in die ausgetretenen Bahnen der systematischen Institutionenwerke einzulenken. Wenigstens enthält der neue Anbau manches, das in anderer Form im alten Gebäude sich auch schon findet, wenn auch etwas kürzer oder anders; vorsichtiger als an der oben angeführten Stelle (S. 6) heißt es S. XLVII: An edict of an emperor did not necessarily bind his successors; but, if usw. — In den Bemerkungen über Leben und Werke des Gaius (S. LIII—LV) wird Berücksichtigung der neueren Litteratur und des Jahresberichtes für die klassische Altertumswissenschaft vermißt.

Zur Gaiusparaphrase von Autun.

140. Fragmenta interpretationis Gai institutionum Augustodunensia post Aemilii Chatelain et Pauli Krueger curas ediderunt C. Ferrini et V. Scialoja. Roma 1901 (Estratto dal Bull. XIII fasc. 1).

141. P. Krüger, Der Kommentar zu Gai Institutiones in Autun. Sav.-Z. XXIV 376—408.

Die 1899 gefundene Gaiusparaphrase, die sich auf 15 in Autun und 4 in Paris aufbewahrten Palimpsestblättern befindet, und deren erster Abdruck in Krügers Ausgabe des Gaius ist in diesem Jhber. CIX 37 f. besprochen. Nach 1900 erschien die neue Ausgabe von Ferrini und Scialoja, die sich auf Photographien stützt, welche der Entdecker der Handschrift, E. Chatelain, den beiden italienischen Gelehrten zur Verfügung gestellt hatte. Diese italienische Ausgabe bot für P. Krüger das handschriftliche Material zu einer Neubearbeitung in der angeführten Abhandlung. Die neue Ausgabe weist zwar zuweilen in weiten Lücken eine Silbe oder ein paar Wörter mehr auf als die frühere, und bei engeren Lücken sind zuweilen sogar so viele Silben neu entziffert, daß man in Versuchung kommt, sie durch eine Konjektur zu überbrücken; aber wirklich ausgefüllt ist noch keine Lücke so, daß wir neuere Ergebnisse für die römische Rechtsgeschichte gewinnen könnten. Zu diesem Behuf müßte erst ein Gelehrter von Studemundscher Art über die Handschrift selbst kommen, welche durch Photographien eben doch nicht völlig ersetzt werden kann. Vielleicht unternimmt dies einmal V. Scialoja. Zwar glaubt ein Kenner wie P. Krüger, daß die Bedeutung des Werkes eine derartige Genauigkeit nicht rechtfertige; sein wissenschaftlicher Wert stehe erheblich hinter den „sonst nächstverwandten“ Interpr. zu Cod.

Th. und Paul. Sent. sowie hinter dem Institutionenkommentar des Theophilus. Aber wenn Ref. den Gaius Aug. in den neuen Ausgaben vergleicht mit dem drei Jahre früher vorliegenden, so gewinnt er den Eindruck, als wenn jenes barbarische Gewand doch schon an manchen Stellen vermodert zusammengefallen wäre, um unter der schlechten Hülle allmählich einen besseren Kern hervorschimmern zu lassen. So wird sich vielleicht auch das Urteil auf S. 406 weiterhin noch etwas milder gestalten: „In einigen Erläuterungen gehen die selbständigen Gedanken des Vf. fehl. So bei der Erklärung des Verkaufs nummo uno an den Universalfideikommissar (Gai. Inst. 2, 252): in Erinnerung daran, daß Gaius die mancipatio als Scheinkauf bezeichnet (Inst. 1, 113. 119), und daß diese auch als mancipatio nummo uno verwendet wurde . . ., gestalfet er den Verkauf zwischen Erben und Fideikommissar zur mancipatio nummo uno. Noch gröber ist das Mißverständnis in § 6. 7 [so dürfen wir wohl lesen statt 67], daß die generelle Erteilung des römischen Bürgerrechtes nur als ius Latii in Frage komme.“ — Die Ausgabe der Gaiusparaphrase in Girards Textes gründet sich auf die eben besprochene.

142. V. Scialoja, „Sulla noxae deditio“ del cadavere. Breve nota ai framm. d'Autun. Roma, Pasqualucci 1901. 5 S. (Estratto dal Bull. XIII fasc. 1.)

143. Derselbe, L'abuso della consegna nossale da parte dello schiavo. Roma 1901. 7 S. (= Rivista Italiana di sociologia V fasc. III) zeigt unter Hinweis auf afrikanische Völker, zu welchem Mißbrauch die Noxae deditio führen kann. In Chartum braucht ein Sklave, der mit seinem bisherigen Herrn unzufrieden ist, blofs einem Kamele des erstrebten neuen Herrn ein Ohr abzuschneiden, so wird er dessen Sklave; in Futatoro kann er auch dem gewünschten Herrn selbst ein Ohr abschneiden (was freilich einem schlechten Witz sehr ähnlich sieht), und er wird sofort dessen Sklave. Die Wiedereinlösung solcher Sklaven durch den früheren Herrn ist außerordentlich schwierig. Solchem Mißbrauch kamen die Römer dadurch zuvor, daß sie die noxae deditio mortui gestatteten. Hierüber klärt uns die Gaiusparaphrase von Autun näher auf. Ein Sklave, der wußte, daß er dem gewünschten Herrn vielleicht erst werde ausgeliefert werden, nachdem er selbst zu Tode gepeitscht sei, hütete sich wohl, eine solche Schikane zu beginnen. Da bei Tieren eine so böswillige Absicht nicht angenommen werden kann, fällt bei ihnen auch die deditio cadaveris weg. — Vielleicht hatte nach Sc. die Auslieferung des Leichnams ursprünglich den Zweck, den Geschädigten noch am Leichnam seine Rache ausüben zu lassen. — Besonders er-

wähnenswert ist auch der Hinweis auf Liv. 8, 39, 14; 9, 1, 6 ff., wonach die aufständischen Samniter durch Auslieferung vom Leichnam des Rädelsführers Genugtuung leisten wollten. Danach wäre also die Noxae deditio im Privatrecht vielleicht aus dem altitalischen Völkerrecht entstammt; in der ältesten Zeit zählte ja oft eine Familie nicht viel weniger Köpfe als ein „populus“.

144. *Zitiert sei F. Buonamici, Un' altra nota aggiunta a quelle di C. Ferrini e di V. Scialoja per la interpretazione dei frammenti d' Autun, Bull. XIII (1901) S. 294—299.

145. In der Frage, ob Gaius noster (gemeint ist hier Gaius Cassius) bei Pomp. ad Muc. 45, 3, 39 Justinianische Interpolation sei, oder ob Justinian in seinen Institutionen den Ausdruck Gaius noster (Just. nennt den Institutionenverfasser so) vielmehr aus jener Pomponiusstelle sich angeeignet habe, stellt sich Th. Kipp, Gesch. der Quellen S. 111 A. 1 auf die Seite derer, die das erstere annehmen (Lenel Paling. II 72, Seckel und Kübler, Ausgabe des Gaius S. 3); wir sehen aber keinen Grund für eine solche Interpolation, während Justinian in seinen Institutionen auch sonst zuweilen von der Ausdrucksweise der klassischen Juristen sich beeinflussen ließ.

Gegen die Ansicht, daß die Werke des Gaius Neubearbeitungen von Werken des Gaius Cassius seien (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 232, CIX 40), bringt Th. Kipp, Gesch. der Q. S. 113 verschiedene Gründe vor, darunter zwei von schwererem Gewicht: 1. es wäre kein Grund abzusehen, weshalb der Neubearbeiter (um 161) sich unter die Anonymität versteckt hätte (aber wahrscheinlich war der Neubearbeiter gar kein wissenschaftlich bedeutender Jurist — die Überarbeitung, d. h. der Gaius in seiner jetzigen Gestalt wird ja auch von keinem Juristen genannt —, sondern nur ein praktischer Kopf, der absichtlich spitzfindigen Fragen aus dem Wege ging und nur lehren wollte, was man „fürs Haus braucht“), und 2. es wäre unverständlich, weshalb er den Gaius Cassius in seinen eigenen Werken nicht auch Gaius, sondern Cassius nannte. Aus diesem Einwand ergibt sich jedenfalls als sicher, daß der vermutete Neubearbeiter um 161 selbst nicht gewußt hätte, daß Gaius und Cassius identisch sind. Er konnte zwar seine Ergänzungen zum alten Werke einfach aus anderen, nachcassianischen Schriften nehmen, ohne etwas zu ändern; aber wer an der ursprünglichen Identität des Gaius mit Cassius auch weiterhin festhalten wollte, müßte dafür in Anbetracht von solchen Einwendungen noch mehr positive Gründe finden, als bisher vorgebracht worden sind.

Zu einzelnen Stellen von Gai. Inst.

146. Ehrlich, Die Anfänge des testamentum per aes et libram. Bericht, erstattet dem Historikerkongreß in Rom, rechtshistor. Abteilung, 1903, S. 11 scheint nach Nouv. Revue XXIX 413 ff. die Darstellung des Gaius Inst. 2, 103 (olim familiae emptor ∾ heredis locum optinebat usw.) nicht für historisch zu halten.

147. Gradenwitz bezeichnet in der Festschrift der jur. Fakultät zu Königsberg für J. Th. Schirmer zum 1. August 1900 nach H. Krüger Sav.-Z. XXIII 485 Gai. Inst. 2, 66—79 als ein Gaianisches Einschiebsel in die ursprüngliche Vorlage, durch dessen Ausschaltung das Einteilungsprinzip in res mancipi und nec mancipi klar hervortritt, so daß eine Umstellung der Paragraphen unnötig ist.

148. P. Krüger, Zur Stellung von Gai. 2, 62—64, Sav.-Z. XXII (1901) S. 49—51 verteidigt die Umstellung der §§ 62—64 hinter § 79, die er in seiner Ausgabe nach dem Vorgang Heimbachs vorgenommen, gegen Gradenwitz, obwohl er Mommsens Annahme, die Paragraphen seien ein späterer Nachtrag des Gaius (vielleicht zu seiner Quellschrift), nicht ganz ablehnen will.

149. J. C. Naber, Observ. de iure Romano LXXXIX. De pignoris historici origine (in Mnemosyne XXXI 211—233) bespricht nach WklPh. u. a. auch Stellen aus Gaius.

Senn, Le Nexum (s. o. Nr. 62) bespricht verschiedene Gaiusstellen, die mit der legis actio per manus iniectionem in Zusammenhang stehen, z. B. Gai. Inst. 4, 21.

S. Schloßmann, Litis contestatio S. 49 ff. (s. o. Nr. 104) faßt bei Gai. Inst. 4, 30 Per legem Aebutiam ∾ effectum est, ut per concepta verba, id est per formulas, litigemus die Worte concepta verba = „nachgesprochene Worte“, indem er vota concipere u. a. Ausdrücke herbeizieht. Wie er sich das „Nachsprechen“ denkt, ist oben S. 45 gezeigt. [H. Krüger (s. o. Nr. 104) übersetzt v. c. „zusammengefaßte Worte“; aber es ist nicht einzusehen, weshalb concipere hier etwas anderes als sonst bei den Juristen bedeuten soll; per verba conc. bedeutet eben „mit formulierten Worten“.] Auf der angenommenen Bedeutung von conc. baut Schl. sofort noch weitere Hypothesen auf: vielleicht hat auch das furtum conceptum (Gai. Inst. 3, 183 ff.) von einem formellen zweiseitigen Verbalakt, der mit dem Suchen mit lanx und licium verbunden war, seinen Namen (hier drückt sich Vf. freilich recht vorsichtig aus), und auch das receptum argentarii könnte von einem solchen zweiseitigen Akt, der etwa die Form hatte: „Recipisne“ und „Recipio“ seine Bezeichnung erhalten

haben. Hier ihm weiter zu folgen, verbietet die Grenze unseres Berichterstattungsgebietes.

Über die westgotische Gaiusbearbeitung s. u. — Über Scaevola s. Nachtrag.

g) Venuleius Saturninus und Claudius Saturninus.

Th. Kipp, Gesch. der Quellen S. 117 hält den Schluß, den wir mit Karlowa aus der Wendung Venul. stip. 45, 1, 138 pr. Proculus et ceteri diversae scholae auctores zogen, als wäre demnach Venuleius zu den Sabinianern zu rechnen, nicht für ganz glatt.

h) Papinianus.

Nikolsky rekonstruiert in der unter Nr. 81 erwähnten Schrift die Rede des Kaisers Sept. Severus, die er (206) im Senat über Konvaleszenz der Schenkungen zwischen Ehegatten hielt. Diese erweist sich deutlich als von Papinian verfaßt durch vita decedere Dig. 24, 1, 32, 14 (Kalb, Bekannte Federn = Commentationes Wölfflinianae S. 332) und concordium Dig. 24, 1, 3 pr. (vgl. Leipold, Sprache des Jur. Papinianus S. 48 Anm. 3), welches Nikolsky S. 299 wohl mit Recht als Afrizismus erklärt, da dieses Neutrum sonst bisher nur auf einer afrikanischen Inschrift nachgewiesen ist. (Doch vgl. discordium bei Calpurnius Siculus 1, 57.) — Wenn Ulpian den Papinian als Verfasser der Rede kannte, so erklärt sich daraus, daß er die Rede bald dem Sept. Severus zuschreibt (Ulp. ad. S. 24, 1, 23), bald dem Caracalla (Ulp. ad S. 24, 1, 32, 1); vermutlich hat Papinian sie nicht nur verfaßt, sondern auch im Senate vorgelesen.

i) Ulpianus.

150. Otto Lenel hat neue Bruchstücke aus einem Juristen, wie er überzeugend nachweist, aus Ulpians Disputationen, auf einem halb zerstörten Pergamentblatt entziffert, welches die Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek unter anderen ägyptischen Stücken erworben hat. Lenel hat den Fund in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1903 (XLI 922 ff. nebst Nachtrag im gleichen Band S. 1034—1035) unter Beigabe eines Lichtdruckes eingehend besprochen und hat den Text auch weiterhin in der Sav.-Z. XXIV 416 bekannt gegeben. Das Blatt war in zwei Kolumnen beschrieben: von der äußeren Kolumne haben sich nur die Anfangsbuchstaben bzw. die letzten Buchstaben (oder Worte) von sieben Zeilen erhalten; die wenigen Reste von zwei Zeilen lassen Ulp. disp. 27, 8, 2 erkennen und beweisen, daß diese Digestenstelle von Justinians Räten gekürzt

ist. Die inneren Kolumnen sind fast vollständig erhalten. Lenel liest die eine:

facit, tunc eum et seque*nt*i *con*demnandum: sic fieri, ut sua, inqui*t*, culpa ab altera bona eius vene*a*nt aut, ut quibusdam, inquit, videtur, ducatur. sed veriu*s* est nec post condemnatio*nem* maritum facile duc*i* ||||||| nec ducitur nu*dus*. *sed me*lius est sic dicere utriusque rationem habendam, etiamsi altera postea litem sit contestata, u*t* post condemnationem alterius in *bo*norum venditione a*e*quas partes ferant, cu*m* sine metu vinculorum sit futurum. si*bi*que in*put*et, qui poterat se libera*re* a sequenti condemnatione, si satis fecisset priori sententiae. — Marcellus tamen libro VII digestorum putat, si ha*e*c fuit patrimonii qualitas, ut difficile esset explicari pecunia, aequissimum esse, etiamsi sequenti fuerat condemnatus, denegari sequenti iudicationem aut cert*e* . . .

Die erhaltene Kolumne auf der anderen Seite des Pergamentblattes liest Lenel:

(ita demum..... excussis)facultatibus tutorum satis ei fieri non potuerit, eamque actionem causa cognita in eos dandam sc*ribit* (s̄c Ms.; vgl. Lenel, Sav.-Z. XXV 374) divumque Pium rescripsisse et in heredes eorum *i*tidem causa cognita, quamvis Julianus in heredem magistratus non putav*e*rit tribuendam actio*nem*, cum idem heredem iu*dicis*, qui litem suam fe*cis*set, teneri existimaverit. sed utrumque contra est, *cum* heres magistratus teneatur et iudicis non teneatur. et magistratus ||| non ut tutores tenentur: denique in bonis eorum privilegium cessare procul du*b*io est.

| quaestionis fuisse, ut sponsores an potius ut fideiussores deberent teneri. et Julianum quidem ut fideiussores conveniendos putasse, Marcellum vero magis sponsorum locum optinere apud Julianum notare. Marcelli sententiam ratione iuvari negari non posse: sufficere enim, si in locum eorum succedant, quos accipi neglexerunt uel quos minus idoneos acceperunt.

151. Weiterhin erwarb die Straßburger Bibliothek zwei Pergamentfetzen, einen großen und einen ganz kleinen, die offenbar zu der gleichen Handschrift gehörten. Ausführlich hat diese neuen Bruchstücke aus Ulpians Disputationen Lenel besprochen in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1904 S. 1156, wo sie auch im Lichtdruck reproduziert sind; kürzer Lenel, Sav.-Z. XXV 368—374. Auf dem kleineren Fetzen sind auf jeder Seite nur Stücke von etwa 15 Wörtern erhalten, die auf der einen den Zeilenanfang, auf der anderen den Zeilenschluß bilden. Die eine ergänzt Lenel so: *sed et si duo sint fructuarii vel bonae fidei possessores*, *alterum conventum alte*rum libera*re Julianus ait*, quamvis non maio*ris peculii quam* penes eum (geändert aus se) est, *condemnari* debeat. *Sed licet hoc iure con*tingat, tamen *aequitas* dictat resc*issorium iud*icium in *eos dari, qui occasione iuris liberantur.* Es entspricht dies der Digestenstelle Ulp. disp. 15, 1, 32 pr. Das Interessante an der Sache ist, daß man

die Digestenstelle neuerdings von verschiedenen Seiten für „interpoliert“ durch Justinian erklärt hatte; der Pergamentfetzen beweist die Echtheit, und der Fund verstärkt also die Seite derer, die zur Vorsicht in der Annahme von Interpolationsvermutungen rieten.

Die Rückseite dieses kleineren Stückes enthält nach Lenel die Worte

*c*onventus e
mque tractat
*Pom*ponius ad
t in pe
*v*enditor conve
*l*icet condemna*n*
*r*em consu

Ulpian erörterte nach Lenel die Frage, wie dem Gläubiger zu helfen sei, der durch erfolglose Klage gegen den Verkäufer des Sklaven die actio de peculio auch gegen den Käufer verloren hat.

Das größere Stück liest Lenel, unter Hinweis auf das Problematische der Ergänzungen, so:

pigno/ris dandi in Italia *contra*
ctus est, sed si pignus in Itali*a con*
*t*ractum *est*, hoc est conven
*t*io de pignore: ut in Furi
a lege spectamus ubi spo*nsor*
acceptus est, non ubi obli*ga*
tio con*tra*cta, cui sponsus ac*ce*
*d*it. Denique ex duobus
*s*ponsoribus, quorum alter in Italia
*alte*r in provincia acceptus *est*
e*um d*emum relevat q*ui*
*Ita*licus est.
Si in Italia pignus da*tum est,*
convenit tamen, ut in prov*in*
cia solv*a*tur, *p*uto nomine *eius ex*
ceptionem locum habere: *sed in*
provincia datum [*si*] conven*erit*
u*t i*n Italia solvatu*r*, *magis*
*Itali*cum pignus *videbitur.*
*Un*de si renovata *pactione*
*licet i*n provincia *heres re*
*de*merit, cessar*e exceptionem*
*pla*cet: e contrario si *re*
*de*merit exceptionem lo*cum*
*ha*bituram.
Nam si Romae pignus ac
*ce*ptum sit, in provincia eadem *res*.

Die Exceptio, welche hier erwähnt wird, ist nach Lenel die exceptio longae possessionis, die der heutigen sog. Ersitzung der Pfandfreiheit entspricht. (Vgl. Ulp. disp. 44, 3, 5, 1.) Wir erfahren die neue Tatsache, daß bei beweglichen Pfändern jene Exceptio nur stattfand, wenn die Verpfändung in der Provinz erfolgt war. — Vgl. neuerdings Lenel, Sav.-Z. XXVII 71—82.

Da auf der Rückseite dieses Stückes Lenel in seinen Ergänzungen größere Lücken läßt, so wird das bisher Abgedruckte wohl hinreichen, um die Art des neuen Fundes zu kennzeichnen. Lenel hofft auf Erwerb noch weiterer Stücke von jener Handschrift von Ulpians Disputationes, zu der die neuen Funde einst gehörten.

152. Nach der Art, wie bei Ulp. ed. die Kaiser zitiert sind (z. B. divus Severus, oder imperator Severus), nahm man an, daß Ulp. von seinem Ediktskommentar zu Lebzeiten des Severus einen ersten Entwurf fertigte, und daß bei der Schlußredaktion unter Caracalla aus Versehen einige Hinweise auf Severus als einen Lebenden stehen blieben. Th. Kipp, Gesch. der Quellen S. 122 Anm. 53 vermutet, daß das ganze Werk von Ulp. zweimal herausgegeben ist, das erstemal vor dem Tode des Septimius Severus, das zweitemal nachher und nach dem Tode Caracallas. Diese Annahme wird wohl das Richtige treffen; denn es ist bei der raschen Arbeitsweise des Ulp. unwahrscheinlich, daß er von seinen Werken überhaupt erst einen „Entwurf" machte. — Vgl. jetzt auch Girard, Mélanges Gérardin (1907) S. 279 Anm. 1.

k) Paulus.

153. O. Gradenwitz, Glossierte Paulusreste im Zuge der Digesten. Sav.-Z. XXIII 458 f. Gradenwitz und Dr. G. A. Gerhard entdeckten, daß ein Papyrusblatt in der Großherzogl. Bibliothek zu Heidelberg einige Zeilenreste (immer nur höchstens ein paar Buchstaben vom Anfang oder Ende der Zeilen) von Paul. q. 5, 2, 17, 1 und den beiden folgenden Digestenstellen Paul. inoff. 5, 2, 18 und Paul. q. 5, 2, 19 enthält. Am vollständiger erhaltenen Rand finden sich einige griechische Glossen von zusammen 21 Zeilen. Es ist nach Gr. das erste Stück eines schon im Altertum glossierten Digestenexemplars (vielleicht aus dem 6. Jahrhundert), das uns vor Augen kommt. „Ausführlichere Besprechung wird an anderem Ort erfolgen."

154. Das in diesem Jhber. CIX 47 als neuer Fund angezeigte Fragment (des Paulus, s. a. O.), das jetzt in der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford aufbewahrt wird, hat Seymour de Ricci neu kollationiert. Er hat nach seiner gütigen Mitteilung dabei zwei wichtige neue Lesarten gewonnen:

Zeile 6 si DECESSERIT SOCIUS MEUS ET
„ 7 CUM PUTAREM HEREDITAT
und „ 14 TISNOMINE MURICESTIAM
(oder T? PSE? U?)

Zeile 6 und 7 ist demnach klar zu lesen; Zeile 14 noch nicht. Auch Girard, Textes[3] S. 435 verzichtet für diese Zeile noch immer auf sichere Lesung; er schreibt Lab(eo) ita interpretat*ur* (ur sichert nach S. de R. Häkchen über T) ut societ*a* / tis nomine tum ipse tum(?)..

155. G. A. Gerhard, Scriptura interior und exterior. Sav.-Z. XXV 382—389 behandelt die Stelle Paul. Sent. 5,25, 6 Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet (Mo. reseret, Girard, Textes[3] S. 851). Nach einer Besprechung der bisherigen Erklärungsversuche liest er ut scripturae fidem integriorem servent. Dagegen zeigt H. Erman, Sav.-Z. XXVI 467, daß die bisherige Lesung, welche durch die älteste Breviarhandschrift, Cod. Monac. aus dem 7. Jahrhundert, beglaubigt wird, allein vollständig befriedigen kann.

l) Marcianus.

156. C. Ferrini hat in einer Abhandlung über die Institutionen Marcians in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo Ser. II, Vol. XXXIV (1901) nach B. Kübler, Sav.-Z. XXIII 509 nachzuweisen gesucht, daß das Institutionenwerk Marcians nicht, wie Pernice in seiner Abhandlung über die res communes omnium (Festgabe für Dernburg 1900) vermutet, „als Lern- und Nachschlagebuch für angehende kaiserliche Verwaltungsbeamte gedacht war", sondern daß es vielmehr für den Gebrauch der Provinzialen des Ostens bestimmt war, denen es die Kenntnis des römischen Rechtes vermitteln sollte. — S. Nachträge.

IV. Justiniani Digesta.

a) Abfassung und Überlieferung der Digesten.

157. Franz Hofmann, Die Kompilation der Digesten Justinians, nach des Vf. Tode hgg. von Ivo Pfaff. Wien 1900. (Vgl. den Bericht in diesem Jhber. CIX S. 50 f.)

158. Ehrenzweig, Zeitschrift für Privat- und öff. Recht XXVIII (1901) S. 313 ff.

159. Th. Mommsen, Hofmann versus Blume. Sav.-Z. XXII (1901) S. 2—11.

160. P. Krüger, Über die Reihenfolge der Leges in den Titeln der Digesten Justinians. Sav.-Z. XXII (1901) S. 12—49.

Hofmanns Arbeit ist nur ein Teil eines von ihm beabsichtigten Werkes. Es ist ziemlich selbstverständlich, daß der Vf. es vor der Ausgabe noch einmal gründlich revidiert hätte, wenn er das Leben gehabt hätte. Was der Vf. nicht konnte, der Herausgeber aus Pietät nicht durfte, das muß der Leser zum Teil nachholen. Z. B. daß Justinian behauptet in § 17 der Const. Tanta, die Kompilatoren der Digesten hätten alle die zur Verfügung stehenden Schriften durchgelesen usw., das nennt Vf. eine ungeheuerliche Lüge. Dafür hätte er vielleicht gesagt: es entspricht nicht genau den Tatsachen, oder es darf nicht zu wörtlich verstanden werden. Vermutlich hätte er auch den Vorwurf unglaublicher Kritiklosigkeit, den er gegen die Romanisten seit Bluhme, von Hugo und Savigny bis zu P. Krüger und Th. Mommsen erhebt, wieder gestrichen; ja vielleicht hätte er sogar sein Endresultat nachgeprüft und abgeändert, weil es ohne die Annahme einer solchen Kritiklosigkeit nicht bestehen kann.

Das Endresultat seiner Abhandlung ist: Bluhmes Dreimassentheorie ist falsch; sie ist bloß in einer recht bestechenden Form vorgetragen (er hat z. B. an die Spitze seiner Beweisführung die hierfür besonders geeigneten Titel D. 50, 16; 50, 17; 45, 1 gestellt [Hofmann S. 114]), und nur die besondere Protektion durch Hugo und andere hat ihr zur allgemeinen Annahme verholfen. Die Arbeit der Digestenkompilation wurde nicht von drei Kommissionen ausgeführt, die alle in den Digesten zitierten Bücher durchsahen, sondern die Grundlage bildeten — zwei „Massen", die Hofmann den Bluhmeschen entgegensetzt — Ulpians Werke ad edictum und ad Sabinum. Daneben wurden noch eine Anzahl anderer Werke direkt benützt, aus denen besonders die größeren und größten Fragmente geschöpft sind. Eine große Menge von Juristenschriften dagegen, vor allem die kürzeren Exzerpte aus unbekannteren Autoren, haben die Kompilatoren gar nicht persönlich durchgelesen, sondern besonders aus Randglossen herübergenommen oder aus Anthologien geschöpft, auf deren Vorhandensein man u. a. aus der Existenz der Fragm. Vat. schließen darf.

Hofmanns Endresultat nun ist falsch. Das weisen Th. Mommsen und besonders P. Krüger in den oben angeführten Abhandlungen nach, und zwar so, daß sich kaum ein Verteidiger desselben mehr finden wird. Die Bluhmesche Einteilung

aller Digestenfragmente in drei voneinander getrennte Hauptmassen hatte Hofmann noch nicht nachgeprüft; sonst hätte er sie nicht als eine Erfindung hingestellt. P. Krüger gibt sich die Mühe, den Weg, welcher Bluhme zu seinem Resultate geführt hat, noch einmal zu zeigen. Wer aber trotz allem noch an der Richtigkeit der Dreimassentheorie zweifelt, dem empfehlen wir, die Fragm. Vaticana — die man ja nach ihrer Anlage entfernt mit den Digesten vergleichen könnte — nach der Bluhmeschen Ordnung zu betrachten. Denn wenn das Bluhmesche Schema einem Zufall entstammt, der nur durch Feststellung von ungezählten Ausnahmen zu einer Regel umgekünstelt wäre, dann müßte man doch ähnlich auch bei Vat. umkünsteln können. Wir erhalten folgendes Bild (wobei wir die Kaisererlasse mit Imp. bezeichnen):

Vat. fr.

(Tit. I.) Ex empto v.
Sab. 3 (?)
Pap. 181
(Imp.)

(Tit. II.) De usufr.
(Imp.)
Sab. 41
Pap. 220
Pap. 220
Sab. 1
Pap. 181
Pap. 241
Pap. 188
Sab. 1
(Imp)
Sab. 1
Lücke
Sab. 1
App. (?) 274 (?)
App. (?) 274 (?)
App. (?) 274 (?)
Lücke

(Tit. III.) De re ux.
Pap. 186
Pap. 188
Imp.
Pap. 188
Sab. 47
Sab. 4
Pap. 181

Vat. fr.

(Tit. IV.) De excus.
Ed. 143
Lücke
? ?
Pap. 207
Ed. 142
Pap. 180
Pap. 183
Imp.
Pap. 235
Sab. 82
Ed. 142
Pap. (?) 225 (?)
fehlt in Dig.; bloß Index.
Ed. 142
Ed. 142
Ed. 142
Sab. 82
fehlt in Dig.

(Tit. V.) Quando Donator usw.
Imp.
Pap. 181

(Tit. VI.) ⟨Ad legem Cinciam.⟩
Pap. 181
Sab. 4
Imp.

Vat. fr.

? ?
Sab. 1
Imp.
Pap. 181
Imp.
Pap. 181
Imp.
Ed. 96.
Ed. (fehlt in Dig.)
Imp.

(Tit. VII.) De cognitoribus.
? ?
Sab. 4
Ed. (?) 96 (?)
Sab. (?) 4 (?)
Imp.
? ?
Pap. 181
? ?
Lücke
? ?
Ed. (?) 95 (?)
Pap. 205
Imp.
Ed. 95
? ?
Ed. (?) 95 (?)

Von den Titeln der Fr. Vat. hat am meisten Exzerpte aus Juristen der Tit. De excus. Vergleichen wir mit diesem den entsprechenden Digestentitel (27, 1), so erhalten wir für diesen folgendes Bild.

Dig. De excus.

(l. 1—10 wechseln Ed. 141, Ed. 142 und Ed. 143 ab; sodann folgen Fragmente aus:)

Sab. 82	Sab. 14	Sab. 22	Pap. 207
Ed. 141	Sab. 22	Pap. 181	Pap. 221
Ed. 141	Sab. 38	Pap. 183	Pap. 207
Ed. 141	Sab. 41	Pap. 183	Pap. 208
Ed. 141	ap. 180	Pap. 183	Pap. 225
Ed. 141	Sab. 47	Pap. 183	Pap. 208
Ed. 159	Sab. 82	Pap. 183	Pap. 219
Ed. 161	Sab. 44	Pap. 188	Pap. 219
Sab. 4	Pap. 181	Pap. 189	Pap. 225

Ob sich die verschwindend wenigen Ausnahmen, z. B. Dig. I Tit. 3, wo man schwer die Bluhmeschen Massen herausfinden kann, mit Bluhme aus eingehenderer Überarbeitung erklären lassen, oder so wie wir es im nachfolgenden tun, oder ob man hier etwa doch an Hofmann eine kleine Konzession machen könnte, bleibt für das Ganze gleichgültig. Jene verschiedenen Sammlungen, aus denen nach Hofmann die große Masse besonders der kleineren Fragmente geschöpft sein soll, hätten jedenfalls auch nach den Bluhmeschen Massen geordnet sein müssen. Das wäre unerklärlich.

Ehrenzweig nimmt deshalb an, daß die Kompilatoren ein einziges älteres Digestenwerk benützten, welches die Fragmente bereits in der Bluhmeschen Ordnung aufführte, jedoch trotz der annähernd gleichen Zahl von Exzerpten einen ganz wesentlich geringeren Umfang hatte, weil es nur kleinere Fragmente enthielt. Die Kompilatoren erweiterten ihre Vorlage um vielleicht das Sechsfache, indem sie die Exzerpte durch Nachträge aus dem Originalwerk ergänzten und auch neue Fragmente einschoben — besonders solche, die heute die Bluhmesche Ordnung stören. Möglicherweise ist die zugrunde liegende Collectio nach E. in den Digesten gemeint mit den „Leges", die nach der Const. Omnem 1 im zweiten und noch im dritten Universitätsjahr vor Einführung der Justinianischen Digesten gelesen wurden (unsere Erklärung der „Leges" nach Bluhme s. u.). Dann schätzt E. ihren Umfang auf sex libri (die nach a. O. gelesen wurden) + septem libris semotis (so liest E. ib.), + libri singulares quattuor (ib.) = 17 Bücher. Aus diesem älteren Sammelwerk schöpfte nach Ehrenzweig Priscian seine Zitate; dieses Werk benützte auch Lydus: denn von dessen

Zitaten finden sich die meisten auch in den Digesten, aber so, daß Lydus unmöglich aus den Digesten geschöpft haben kann; diejenigen, welche sich nicht in den Digesten finden, passen alle in den Titel I 2 De origine iuris. Dieser Titel bestand in jener angenommenen Quelle aus einer großen Menge verschiedener Fragmente, welche die Kompilatoren strichen, da sie nach Erweiterung des fr. 2 (Pomp. ench.) aus dem Originalwerk unnötig waren. — Ehrenzweigs Aufstellung ist so unmöglich. Denn wenn — wie E. offenbar annimmt — jenes Quellenwerk allgemein bekannt war, dann hätte Justinian einen anderen Schwindel aufbringen müssen, als wie wir ihn in Const. Tanta § 17 bei Ehrenzweigs Auffassung annehmen müßten (e tantis . . voluminibus, quorum et nomina antiquiores non dicimus nesciebant, sed nec unquam audiebant). Wenn aber jenes Quellenwerk niemandem bekannt war und von Tribonian irgendwo gefunden wurde, dann hätte er für sein Plagiat keine 16 Mitwisser, für die Ausführung keine 16 juristischen Mitarbeiter, sondern einfache Schreiber gewählt. Doch nach P. Krügers Ausführungen ist hierüber wenig mehr zu sagen. Nur das eine glauben wir behaupten zu können, daß für jenes angebliche Quellenwerk die Zusammensetzung nach den Bluhmeschen Massen rätselhafter wäre, als sie so ist.

Ehrenzweig kam zu seiner Aufstellung durch die Erkenntnis, daß Hofmann recht hatte*), wenn er sagte: das Digestenwerk konnte unmöglich in drei Jahren fertig werden, wenn keine Grundlage vorhanden war, auf der die Kompilatoren aufbauen konnten. Jeder hätte im Durchschnitt 170 000 Zeilen lesen und exzerpieren müssen, das ist mehr als unsere Digesten — und dann wäre erst noch das Zusammenstellen und Überarbeiten gekommen. Aber der tatsächlich vorauszusetzende Grundstock ergibt sich auf viel einfachere Weise, als Hofmann und Ehrenzweig annehmen: den Grundstock bildete das, was schon damals den Studenten in die Hand gegeben wurde. — Es waren nach der Const. Omnem § 1 ff. sechs Werke, in welchen Abschnitte aus wenigen Juristen gesammelt waren: 1. Gaius, bestimmt für das erste Jahr; 2. prima pars legum (scil. Ulpiani ed.), 3. de iudiciis (scil. Ulp. ed.), 4. de rebus (?), diese für das zweite Jahr bestimmt; 5. Pap. resp., 6. Paul. resp., für das dritte Jahr. Da aus diesen Werken, obwohl sie selbst schon gekürzt waren, im Unterricht vieles weggelassen wurde, so hat wohl buchhändlerische Speku-

---

*) B. Brugi (s. o. Nr. 123) hat bemerkt: „Avrà esagerato lo Hofmann: ma niuno, a mente calma, potrà asserire che fosse possibile interpolare celermente tanti frammenti se non vi era qualche cosa di pronto.“

lation oder studentische Sparsamkeit auch verkürzte Ausgaben, die für die einzelnen Jahre bestimmt waren, veranstaltet. Das, was tatsächlich behandelt wurde, dürfen wir als die Grundlage annehmen, auf welcher die Kompilatoren arbeiteten: die Professoren, denen nach Bluhme der Löwenanteil der Arbeit zufiel, wußten dieses Kompendium so ziemlich auswendig, und auch den Advokaten war es mindestens von ihrer Universitätszeit her wohlbekannt. Was lag näher, als daß die Kompilatoren die Jahrgänge des Kompendiums unter sich verteilten? Ein Professor, dem das Pensum des ersten Jahrganges besonders geläufig war, übernahm die Gaiusabteilung, der zweite die Schriften des zweiten Jahrganges, d. i. die Ediktsabteilung, der dritte das Pensum des dritten Jahrganges. (Nach der Const. Tanta waren zwar vier Rechtslehrer beteiligt; aber einer davon kam wohl erst im Laufe der Arbeit hinzu; darauf scheint hinzudeuten § 9 Anatolium ... qui ... ad hoc opus allectus est.) Die anderen Mitarbeiter mochten sich nach ihrer Neigung hier oder dort angliedern. Die einzelnen Abteilungen verteilten nun die Tribonianische Bibliothek unter sich. Natürlich war Tribonian nicht so unvorsichtig, an Gelehrte ein Buch auszuleihen. Die drei „Kommissionen" werden drei Arbeitsräume gehabt haben, wo natürlich auch die für sie ausgewählten Bücher, nach ihren Katalognummern geordnet, standen. Für die Exzerpierungsarbeit legten sie nun vermutlich nicht ein von vornherein hergestelltes Gerüste zugrunde, das aus den Titeln des Ediktes und des Codex abgenommen gewesen wäre, wie man meist annimmt; denn auf solcher Grundlage wäre die Arbeit als lückenloses, gleichmäßiges Ganzes in drei Jahren nur dann herstellbar gewesen, wenn die Exzerptoren mit den zu exzerpierenden Schriften vertrauter gewesen wären, als man aus Const. Tanta § 17 schließen darf; in diesem Punkte ist Hofmanns Aufstellung auch durch den Hinweis auf die leicht auffindbaren Rubricae in den Schriften kaum völlig widerlegt (hierüber Jörs bei Pauly-Wissowa, s. v. digesta, V 496 ff.; wohl aber mögen sich die Exzerptoren von vornherein über einzelne Punkte geeinigt haben, z. B. die legata nicht von den fideicommissa getrennt zu behandeln, Jörs a. O.). Ihre Grundlage haben vielmehr eben jene Schulwerke gebildet und die dort aufgestellten Rubriken, welche jede Kommission unter ihre Mitglieder verteilen mochte. Ihrer Ergänzung und Erweiterung galt die nächste Arbeit der Exzerptoren, welchen zu diesem Zweck vermutlich die Bibliothekdiener die vorhandenen Bücher der Reihe nach herholten, um sie nach Benützung für die jeweilige Rubrik (das Abschreiben besorgten natürlich Hilfskräfte) wieder an den richtigen Ort zu stellen. Wenn einer der Gelehrten die Bücher

nicht nach ihrer Stehreihe benützen wollte, so stand an und für sich nichts im Wege. Aber nach kurzer Arbeit mußte er finden, daß er so manches Werk doppelt vornahm, andere ausließ, so daß er wieder zur Ordnung zurückkehrte.

Wenn der Exzerptor der Gaiusmasse mit einer Rubrik fertig war und die anderen Mitglieder seiner Kommission nichts mehr dazuzusetzen hatten, so gab er den Entwurf an die Ediktsabteilung und diese gab ihn an die Papinianabteilung und entsprechend auch umgekehrt, damit auch aus den Werken der anderen Kommissionen noch Zusätze gemacht werden konnten. Die ursprüngliche Absicht, das Elaborat der Gaiusabteilung auch für die Zukunft zur ersten Einführung zu benützen, mußte bald wieder aufgegeben werden, als sich zeigte, daß nach den Ergänzungen aus anderen Werken die Gaiusabteilung zu diesem Zweck viel zu ausführlich wurde. So erklärt es sich, daß der Plan zu den Justininanischen Institutionen erst während der Herstellung der Digesten entstand. So erklärt es sich wohl auch, daß einzelne Titel von verschiedenen Kommissionen gleichzeitig in Angriff genommen wurden, z. B. De legatis 1 von der ersten Abteilung, De legatis 2 von der zweiten, De legatis 3 von der Papiniankommission. (Daß die drei Bearbeitungen (= Dig. 30; 31; 32) nebeneinandergestellt wurden, mochte sich erst im Verlaufe der Arbeit als zweckmäßig ergeben.) Zum Zwecke der Zusammenarbeitung solcher Duplikate und zur Ordnung der Titel nach bestimmmten Grundsätzen mochte die Kooptation eines vierten Rechtslehrers sich empfehlen (Anatolium . . . qui . . . ad hoc opus allectus est), der außerdem die mittlerweile neu hinzugekommenen Schriften zur Durchsicht übernahm (Bluhmes Appendix) und solche Exzerpte, welche die drei Kommissionen für aufnahmswert fanden, ohne sie in einen bestimmten Titel einzugliedern, nötigenfalls in besonderen Titeln zusammenstellte. — Entsprechend den Änderungen im ursprünglichen Plane, die sich im Laufe der Arbeit ergaben, mußte die Const. Deo auctore (De conceptione Digestorum) nachträglich etwas abgeändert werden. — Mit diesen Erklärungen glauben wir einerseits in den Spuren der Beweise und Nachweise von Bluhme (der auch auf die Ähnlichkeit seiner drei Massen mit den drei Lehr-Jahrgängen hinweist), sowie von P. Krüger und Th. Mommsen zu wandeln, anderseits aber auch das Richtige aus den Nachweisungen von Hofmann und Ehrenzweig berücksichtigt zu haben. —

160a. Zu den Aufstellungen von Hofmann und Ehrenzweig nimmt auch in ausführlicher Weise Stellung Jörs (s. v. digesta) in Pauly-Wissowas Realenzykl. V 496 ff.

A. Ehrenzweig (s. o. Nr. 158) S. 323 will in Const. Omnem § 1 lesen: his autem sex libris Gai nostri institutiones et libri singulares quattuor connumerabantur. Dagegen P. Krüger, Sav.-Z. XXII 12 ff.

161. *Digestorum seu Pandectarum codex Florentinus olim Pisanus phototypice expressus, a cura della commissione ministeriale per la riproduzione delle Pandette. Volume I, fasc. 3. Roma 1903. Die Reproduktion der berühmten Digestenhandschrift war 1893 auf sieben Jahre berechnet (s. diesen Jhber. LXXXIX 240). Doch erschien das zweite Heft erst 1902, das dritte (s. o.) 1903. Das ist im Hinblick auf die Kosten eines solchen Werkes, dessen Anschaffung sich auch wohl nicht allzuviele Bibliotheken gestatten können, leicht verständlich. — Nach Nouv. Revue XXVII 473 haben auf dem internationalen Historikerkongreß in der rechtsgeschichtlichen Sektion Buonamici und Scialoja über ihr großes Unternehmen berichtet. Die Versammlung hat dem aufopferungsvollen Werke ihre Glückwünsche gewidmet.

162. *Die Titel seien erwähnt von F. Buonamici, L'opera dell' imperatore Giustiniano, Rivista italiana per le scienze giuridiche XXXIV (1902) p. 89—97. — F. Buonamici, Sull' indice degli autori e dei libri che servirono alla compilazione delle Pandette. Pisa 1901. — S. di Marzo, Sulla compilazione dei digesti di Giustiniano, Circolo giuridico XXXII (1901) S. 308—318. — Zocco-Rosa sprach auf dem internationalen Historikerkongreß zu Rom im April 1903 über neue Beobachtungen hinsichtlich der von den Kompilatoren der Justinianischen Digesten eingeschlagenen Methode, nach Nouv. Revue XXVII 474.

b) Gesamtkommentare und Übersetzungen.

163. F. Glück, *Commentario alle Pandette, tradotto ed arrichito di note e confronti col Codice civile del regno d'Italia. Direttori C. Fadda e P. Cogliolo. Milano, ist nach den Anzeigen in Nouv. Revue bis zu fasc. 461 und 465—466 (fine del libro XXXVIII, parte del libro XXXIX) vorgeschritten.

164. The Digest of Justinian translated by Ch. H. Monro. Vol. I. Cambridge 1904 haben wir in BphW. 1905 S. 634 eingehender besprochen. Der I. Band enthält Buch 1—6 der Digesten. Möge Vf. überall dem Interesse begegnen, ohne das die Durchführung eines so schwierigen Unternehmens nur selten möglich ist! Wir halten es für einen Vorteil des verdienstvollen Werkes, daß es solche Ausdrücke, für welche im Englischen ein völlig gleichbedeutendes Wort

nicht vorhanden ist, in der Regel unübersetzt läßt. (Ein Anhang am Schlusse des Werkes soll seinerzeit über solche Ausdrücke aufklären.) Andere Grundsätze befolgt die deutsche Übersetzung von Otto, Schilling, Sintenis — die freilich ohnehin in vielen Punkten veraltet ist. — Monros Grundsätze scheint im großen und ganzen auch H. Krüger für die richtigen zu halten in einer Besprechung von M. Conrat, Breviarium Alaricianum (Sav.-Z. XXV 413), wo er zwar sagt, daß man nicht „ohne Not" lateinische Ausdrücke einfach übernehmen dürfe, doch die „Not" bei manchen, z. B. dotis dictio, litis contestatio, zugesteht.

c) Exegese und Kritik einzelner Stellen.

Adrien Audibert, Nouvelle étude usw. (s. o. Nr. 93) erklärt u. a. Paul. ad Pl. 10, 3, 14, 1 (Impendia autem) S. 287 ff., wo er die Worte quia 'bonae fidei iudicium est communi dividundo und weiterhin noch vier Zeilen (quae cum ita sint rectissime dicitur etiam impendiorum nomine utile iudicium dari bis impendo) für Justinianische Interpolation hält, obwohl z. B. rectissime in Justinians Erlassen fehlt und impendia durch expensae völlig verdrängt ist (vgl. Kalb, Roms Jur. S. 99). Ebenso scheint ihm (S. 426) interpoliert bei Jul. d. 10, 3, 24 pr. und in der Parallelstelle Gai. prov. 41, 1, 45 (Communis servus si ex re alterius dominorum adquisierit usw.) quia (Gai. nam) fidei bonae convenit, ut unusquisque praecipuum habeat, quod ex re eius servus adquisierit. Dabei erklärt er nicht, durch welchen Zufall es kommen konnte, daß die Redaktionskommission an zwei soweit voneinander entfernten Stellen wörtlich das Gleiche interpolierte; außerdem steht an beiden Stellen fidei bonae; die Stellung fides bona statt bona fides ist (vgl. Kalb, Juristenlatein[2] S. 47) zwar im Kurialstil üblich, findet sich aber schon bei den nachjulianischen Juristen (abgesehen von ex fide bona) selten. Justinian aber, der f. b. an den beiden genannten Stellen interpoliert haben soll, stellt ausnahmslos bona vor fides.

Außerdem findet Vf. Interpolationen bei Ulp. ed. 10, 3, 4, 2; Gord. Cod. J. 3, 36, 9 und bei Diocl. Cod. J. 3, 38, 3, wo Consult. 2, 6 gründliche Änderung durch Justinian beweist.

C. Bertolini, Le obbligazioni (s. o. Nr. 1) geht hinsichtlich der Annahme von Interpolationen vielfach mit A. Pernice und Lenel. Der Ansicht von Gradenwitz jedoch, daß das Substantiv praescriptis verbis actio immer interpoliert sei, stimmt er nicht bei. Eine Interpolationsannahme, die uns bis jetzt unbekannt war, finden wir S. 64 zu Ulp. ad. S. 45, 1, 1, 4 (Si stipulanti mihi „decem" tu „viginti" re-

spondeas usw.) für die Worte licet enim oportet congruere summam, attamen manifestissimum est viginti et decem inesse (doch vgl. unten Nr. 181); zu Ulp. ed. 13, 6, 17, 3 (Sicut autem voluntatis usw.) hält B. die Worte aut etiam sciens vitiosa commodaveris für Glossem oder Interpolation.

165. Stephan Braßloff, Aetas legitima, Sav.-Z. XXII 169 bis 179 (vgl. o. Nr. 89) sucht den Widerspruch aufzuklären, der darin liegt, daß die in einem Papyrus erhaltene Senatsrede des Kaisers Claudius (oder Caligula) nach den Ergänzungen der Herausgeber als die Schutzaltersgrenze der Lex Plaetoria das 24. Jahr bezeichnet, während man aus Plaut. Rud. 5, 4, 24 (cedo quicum habeam iudicem, ni dolo malo instipulatus sis, nive etiam dum siem quinque et viginti annos natus) schließt, daß das Gesetz noch die jungen Leute bis zum 25. Jahr einschließlich schützte. Er sucht zunächst eine Erklärung von Dareste zu widerlegen und dann selbst nachzuweisen, daß dieses Schutzalter in der Augusteischen Reformperiode auf 24 Jahre herabgesetzt, später unter Marc Aurel (oder Antoninus Pius) wieder erhöht worden sei. Zum Nachweis benützt er besonders einen eigentümlichen logischen Schlüssel, der mehrmals angewendet wird; wenn nämlich ein Jurist sagt: „dies ist so und so zu verstehen", so gehe daraus hervor, daß man früher die umgekehrte Anschauung gehabt habe: „dies ist nicht so zu verstehen". Z. B. Ulp. adult. 48, 5, 16, 6 sagt (von der Lex Julia de adulteriis): minorem XXV annis (quem lex accusare prohibet) etiam eum accipimus, qui vicensimum quintum annum aetatis agit: folglich habe unmittelbar vor Ulpian dieser Grundsatz noch nicht oder nicht mehr gegolten. Damit stimme das Staatsrecht der früheren Kaiserzeit überein, welches den Beginn des 25. Jahres zur Übernahme der Quästur für genügend erklärte (annus coeptus pro completo habetur). Doch der Raum verbietet uns, den wenn auch kaum haltbaren, so doch höchst anregenden Begründungen und den eigenartigen Interpretationen von Digestenstellen hier weiter nachzugehen. Nur eins sei noch erwähnt. Für den eben erwähnten Satz: annus coeptus pro completo habetur, der in der früheren Kaiserzeit für das ius civile allgemeine Geltung gehabt haben soll, habe die Grundlage gebildet der andere Satz: nasciturus pro iam nato habetur; d. h. man habe die zehn Monate der Maximalzeit des „intrauterinen Lebens" zum Alter hinzugerechnet, und zehn Monate seien in der alten Zeit ein Jahr gewesen; anniculus war also ein Kind sofort nach der Geburt . . . usw. usw. Welcher Arzt es war, der gerade etwa unter Augustus diesen Grundsatz aufbrachte, erfahren wir nicht; aber abgeschafft

wurde er nach Br. S. 194 vielleicht unter einem gewissen Einfluß von Marc Aurels Zeitgenossen Galenus, der den nasciturus nicht als animal gelten lassen wollte — und damit sei auch dem anderen Satz coeptus annus pro completo habetur die Grundlage entzogen worden. —

166. St. Braßloff, Textkritisches zu römischen Rechtsquellen. Wiener Studien XXIV (1902) S. 563—571 bespricht die Erklärungsversuche zu Ulp. ed. 17, 2, 52, 2 und löst den Widerspruch mit Gai. cott. 17, 2, 72 dadurch, daß er bei Ulp. a. a. O. Celsus . . . ita scripsit: socios inter se dolum [et culpam] praestare oportet die eingeschlossenen Worte für Justinianische Interpolation erklärt statt tantum, wobei er sich auch auf die Basilica berufen kann.

167. Buckland, Manumissio vindicta par un fils de famille. Nouv. Revue XXVII (1903) p. 737—744. Mitteis hatte Sav.-Z. XXI 199—212 (vgl. diesen Jber. CIX 63) im Hinblick auf den Satz nemo alieno nomine lege agere potest bestritten, daß der Haussohn bei der Manumissio vindicta statt des Pater familias habe eintreten können. Die widerstreitenden Stellen hatte er durch Änderungen seitens der Digestenkompilatoren erklärt. Ihm tritt Buckland entgegen; er hält die Stellen für unverdorben und erklärt die Abweichung von jenem Fundamentalsatz daraus, daß tatsächlich die Manumissio vindicta schon in der Zeit der klassischen Juristen so gehandhabt wurde, daß man gar nichts mehr von einer legis actio, einem förmlichem Prozeß, sah, und daß auch andere Abweichungen von den für Prozesse geltenden Regeln allgemein zugestanden waren. Dabei weist B. hin auf Just. Cod. 7, 15, 1, 3 ut explosa antiqua personarum differentia liceat parentibus tam feminis quam masculis filiis filiabus . . . mandatum imponere, quatenus servos in libertatem producant. Sodann erweist B. die Echtheit von Paul. ad leg. Juliam (nicht zu schreiben Juniam mit Mitteis) 40, 9, 15, 1 und Paul. q. 40, 2, 22; Jul. d. 40, 2, 4 pr. ist zwar von Tribonian stark überarbeitet, aber § 2 beweist, daß die Stelle nicht von einer formlosen Freilassung, sondern von einer Vindicta-manumissio spricht (Minor viginti annis dominus nec communem quidem servum sine consilio recte manumittit); unerfindlich ist es für B., wie Mitteis für Mod. reg. 40, 1, 16 den Bezug auf die Man. vind. in Abrede stellen kann, da doch von einem minor annis viginti und einer causae probatio gesprochen wird. — Daß der filius familias mit Willen des paterfamilias vindicta manumittere kann, belegt B. weiter durch folgende Stellen: Paul. ad Plaut. 40, 2, 18, 2 (filius quoque voluntate patris apud patrem manumittere potest spricht aber nicht notwendig von Vertretung des Vaters durch den Sohn bei dieser legis actio,

denn der Vater — als Konsul u. ä. — apud se manumittere potest; es beruht vielmehr vielleicht auf dem Satz volenti non fit iniuria); Lic. Ruf. reg. 23, 2, 51, 1 (ein Vater wird seinem Sohn gewiß nicht befohlen haben, eine Sklavin, die der Sohn heiraten soll, anders als so freizulassen, daß sie civis Romana wird)*); Paul. a. s. 40, 9, 16, 5; Marci. reg. 40, 2, 10 (Surdi vel muti patris filius iussu eius manumittere potest).

168. L. Mitteis, Die Manumissio vindicta durch den Haussohn. Sav.-Z. XXV 379—382 stellt die von Buckland ins Feld geführten Gründe als völlig haltlos hin. Er verzichtet darauf, im einzelnen durchweg zu replizieren. „Zur Begründung dieses Verzichtes genügt der Hinweis darauf, daß, wenn ich zur erstgenannten Stelle (gemeint ist D. 40, 9, 15, 1) die Tatsache namhaft mache, daß die Inskription ad legem Juliam in Flor. 2 (soll heißen im Index Flor., von F. 2) korrigiert ist in Juniam, was eben auf die Junianische Freilassung hindeutet, Vf. mir entgegenhält 1. daß weder Mommsen noch Lenel eine Korrektur in der Inskription für angebracht befunden haben, 2. daß es wahrscheinlicher sei, daß der Korrektor sich hier geirrt habe.“ —

Die Stelle Paul. ad Plaut. 40, 2, 18, 2 Filius quoque voluntate patris apud patrem manumittere potest zweifelt Mitteis hinsichtlich ihrer Echtheit an; sie habe sich vielleicht ursprünglich nur auf Freilassung aus dem kastrensischen Peculium bezogen, und Justinian habe sie verallgemeinert. (Müßte sich dann nicht auch ib. pr. ursprünglich auf das kastrensische Peculium bezogen haben Apud filium familias magistratum manumitti potest, etiamsi ipse filius familias manumittere non potest?) Für verdächtig hält er die Erwähnung der voluntas, wie auch bei Jul. d. 21, 2, 39, 1 si Titius servum petierit et ideo victus sit, quod servus tuus in tradendo *sine voluntate tua* proprietatem hominis transferre non potuisset (mit Lenels Zustimmung) eine Interpolation zu erkennen ist.

169. P. Collinet, Contributions du droit romain (vgl. diesen Jhber. CIX 56) hat eine zweite Fortsetzung in der Nouv. Revue XXVI veröffentlicht. Eine dritte Forts. in Nouv. Revue XXIX 171 bis 194 führt die Überschrift „L'histoire de la confessio in iure“. Er glaubt, daß die Rechtsregel Confessus pro iudicato habetur erst durch Justinian zu der allgemeinen Bedeutung kam, in der sie uns

*) In der Entgegnung Sav.-Z. XXV 380 sagt Mitteis, was es für ein Bedenken haben solle, hier eine Ehe des filius mit einer Latina anzunehmen, sei nicht abzusehen.

in den Digesten entgegentritt. Er hält sie für interpoliert bei Ulp. ed. 42, 1, 56 und sonst. Bei Ulp. trib. 42, 2, 6 sind nach seiner Meinung Lenel und Pernice, von denen er in Einzelheiten abweicht, mit der Annahme von Justinianischer Interpolation nicht weit genug gegangen. — 170. A. Giffard, La loi 6 De confessis (D 42, 2) et l'„oratio divi Marci“, Nouv. Revue de droit XXIX 449—475, hält zwar Ulp. trib. 42, 2, 6 und Ulp. ed. 42, 1, 56 mit P. Collinet für stark interpoliert, weicht aber im einzelnen ab von P. Collinet. — Collinet und Giffard zitieren mehrfach die Doktorarbeit von Giffard, La „confessio in iure“ dans la procédure formulaire, Paris 1900.

171. Eisele, Zum röm. Sklavenrecht (L. 25 § 1 De usufr. 7, 1), Sav.-Z. XXVI 66—83, gibt für Ulp. ed. S. 7, 1, 25, 1, wo er früher die Worte cum plus pretium solvit servus, non faciet nummos accipientis für Interpolation gehalten hatte, eine gründliche Erklärung, wodurch die Annahme einer Interpolation überflüssig gemacht wird.

172. Ehrlich, Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen I 47 (Berlin 1902) will nach Kipp, Gesch. der Quellen S. 94 Anm. 83 den Ausdruck ius civile ausschließlich für das Juristenrecht (eingeschlossen das von den Juristen anerkannte Gewohnheitsrecht) in Anspruch nehmen und behauptet, ius civile bedeute nie (?) das positive Gesetzesrecht; Pap. def. 1, 1, 7 pr. Jus autem civile est, quod ex legibus usw. sucht er als interpoliert zu verdächtigen. Dagegen Kipp a. a. O. Vgl. auch H. Erman u. Nr. 176.

173. H. Erman, Dig. 18, 1, 1 pr. Sav.-Z. XXII 161—168.

Die Worte bei Paul. ed. 18, 1, 1 pr. (Origo emendi vendendique usw.) eaque materia (d. h. das Geld) . . . usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate spielen wohl einerseits an auf den Gegensatz zwischen der vollwichtigen Münze, die „usum ex substantia praebet“ und der untergewichtigen, die nur „ex quantitate usum praebet“, anderseits aber — bei dominium praebet — bedeutet quantitas hier die Fungibilität, so schief es auch war, als Gegensatz hiezu substantia zu gebrauchen, statt wie sonst corpora. Paulus erscheint darnach schuldig, mit demselben Gegensatz: „quantitas“ und „substantia“ zwei grundverschiedene Dinge bezeichnet zu haben.

174. H. Erman, Noch einmal die „actiones in factum“, Sav.-Z. XXIII 445 ff. (vgl. diesen Jhber. CIX 58). Obwohl in factum actio ein Lieblingsausdruck Justinians ist, so ist die Sache doch nicht eine Justinianische Neuschöpfung, was H. Krüger, Zeitschrift f. Privat- u. öff. Recht XXVII 471 f. trotz Ermans früheren Ausführungen immer noch für diskutabel hält. Die in factum actio findet sich ja auch

bei Ulp. in Coll. 12, 7 (vielleicht nach Proculus), und gegen die Coll. besteht gar kein Überarbeitungsverdacht. Auch die Gaiusbearbeitung von Autun (zu Gai. 4, 107 ff.) kennt die in factum actio, und zwar vertritt sie die formula in factum concepta des Veronenser Gaius, und eine ähnliche Ersetzung oder Umbildung finden wir auch bei Ulp. reg. 44, 7, 25, 1, vgl. mit Gai. 4, 46. Ob freilich Ulpian selbst sie schon kannte, soll damit nicht behauptet sein; die Stelle scheint kein Originalsatz (weder Ulpians noch Tribonians), sondern ein Streichungsprodukt zu sein von einem Bearbeiter von Ulpians Regulae, der dem Bearbeiter des Gaius von Autun geistesverwandt war. Justinian verdrängte mit der actio in factum gelegentlich eine ungeläufig gewordene Klage wie die actio fictitia bei Ulp. ed. 39, 2, 17, 3.

175. H. Erman, D. (44, 2) 21 § 4 = Mélanges Ch. Appleton S. 201—304. Angezeigt von Ref. in BphW. 1905 S. 416.

Pomp. ad. S. 44, 2, 21, 4 Si pro servo meo fideiusseris et mecum de peculio actum sit, si postea tecum eo nomine agatur, excipiendum est de re iudicata mag man im Sinne Justinians vielleicht mit Proc. ep. 46, 3, 84 (Egisti de peculio servi nomine cum domino: non esse liberatos fideiussores eius respondit) in Einklang zu bringen versuchen, tatsächlich aber ist ein Widerspruch vorhanden, und möglicherweise hat Pomp., weil er sich des Gegensatzes zur herrschenden Lehre bewußt war, seinem Klienten geraten, eine Exceptio zu bewirken, während er sonst vielleicht auch die ipso-iure-Konsumption hätte erwähnen können. Übrigens hielten nach E. die Proculianer an der alten, strengen Auffassung von der konsumierenden Wirkung der Intentio bei der Litiskontestation fest, während die Sabinianer eine etwas freiere Auffassung einführten, wie wir aus Gai. 4, 114 folgern dürfen. Wenn Ulp. ed. 15, 1, 30, 4 schreibt Is, qui semel de peculio egit, rursus aucto peculio de residuo debiti agere potest, so entspricht dies der Sabinianischen Ansicht; man braucht nicht mit Ferrini die Justinianische Streichung eines non vor potest anzunehmen, weil andere Digestenstellen diese Proculianische Ansicht vertreten. Überhaupt soll man Justinianische Interpolationen nicht immer gleich annehmen, wenn man etwas nicht erklären kann, sondern nur, wenn auch das Recht Justinians und die Sprache die Annahme nahelegen. Möchten E.s Grundsätze bald allgemeiner werden! — Die vielen in der Arbeit besprochenen Stellen aus dem Corpus iuris und aus Gaius sind auf der letzten Seite der Abhandlung in einem Index zusammengestellt. Vgl. auch die Anzeige der Abhandlung durch B. Kübler, Sav.-Z. XXV 436—444.

176. H. Erman, Recht und Prätor. Sav.-Z. XXIV 421—440. Mit Beziehung auf E. Ehrlich, Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen, I, Berlin 1902, VII und 258 S. bespricht E. die Begriffe von ius und civilis (welches auch das fehlende iuralis ersetzt) und ius civile in seinen verschiedenen Bedeutungen und Beziehungen. Dabei verteidigt er die Echtheit von Pap. def. (Buch 2) 1, 1, 7 Jus civile est, quod usw. gegen Ehrlich (s. o. Nr. 172) gewiß mit Recht. (Wenn eine solche Definition im zweiten Buch statt im ersten auffallen muß, so dürfen wir statt libro II wohl unbedenklich libro I lesen.)

177. H. Erman, Entstammt B.G.B. § 226 Tribonian oder Celsus? Sav.-Z. XXV 352—365. Der Gedanke von B.G.B. § 226: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen", findet sich ähnlich bei Cels. d. 6, 1, 38. Pernice und andere haben ihn für Tribonianisch erklärt. Erman beweist die Echtheit, zum Teil mit sprachlichen Gründen ähnlich wie Kalb, Jagd nach Interpolationen S. 26, Sonderabdruck S. 17.

H. Erman behandelt in dem Aufsatz „P. Juventius Celsus und das Kammergericht" (s. o. Nr. 134) in einem Exkurs auf S. 578—588 certiorare in den Digesten. Gradenwitz hatte seinerzeit alle Stellen mit certiorare für verdächtig erklärt, von Justinian interpoliert zu sein. Wölfflin und Kalb hatten certiorare umgekehrt nahezu als Echtheitsbeweis hingestellt, da sich die 18 Stellen mit cert. in den Digesten auf Marcellus, Ulpian und Modestinus beschränken, die in engen Beziehungen zueinander stehen, und da Justinian es nur ein einziges Mal aufweist. Erman weist nun darauf hin, daß Justinian das dem certiorare bei den älteren Juristen entsprechende certiorem facere gar nicht aufweist (certum facere nur einmal): es sei also Justinians Gesetzen die Sache fremd, nicht das Wort; wenn er trotzdem certiorare in den erhaltenen Erlassen einmal schreibe, so ergebe sich „eher Vorliebe als Widerwille Tribonians für certiorare". Dementsprechend hält E. das Wort an den meisten Digestenstellen für klassisch, für Justinianisch dagegen bei Ulp. disp. 12, 4, 5, 1; ed. 13, 6, 5, 8 (hier tritt ihm auch Bertolini, s. o. Nr. 1 S. 273 Anm. 2 bei); ed. 13, 7, 36, 1; disp. 17, 1, 29 pr. Was Ulp. disp. 12, 4, 5, 1 betrifft, so kann die Möglichkeit einer Interpolation vielleicht zugegeben werden; an den anderen drei Stellen spricht nach wie vor kein innerer Grund für gerade Justinianische Interpolation und jede Wahrscheinlichkeit dagegen. Denn wenn dem Justinian „die Sache" (also wohl der Begriff) des cert. fremd wäre, so hätte er die fremde Sache kaum so oft interpoliert. Der Begriff ist ihm aber gar nicht

fremd; das klassische certiorem facere war jener gekünstelten Sprache bloß zu wenig gewählt. Certiorare hätte sich z. B. verwenden lassen bei Just. Cod. 1, 27, 2, 13 cum . . . docuerit nos de omni ordinatione . . dioeceseos; 2, 55, 5, 1 attestatio . . . per quam manifestum ei fiat definitionem non esse amplectendam; 1, 1, 8, 12 manifestum facimus vestrae sanctitati, ähnl. § 22. Ersatz ist manifestare an folgenden Stellen: 8, 36, 5, 1 cum non emptori manifestaverit rem in iudicium deductam fuisse; 4, 30, 14, 4 querellam non numeratae pecuniae manifestare ei (ähnl. 1, 4, 21, 1); 6, 2, 20 pr. . . . Si servus . . hoc domino manifestaverit (vgl. Ulp. ed. 5, 3, 20, 11 nisi forte is cui denuntiatum est eum certioraverit)*).

178. Fitting, Zur Kritik des Digestentextes. Sav.-Z. XXVI 49—53 gibt ansprechende Konjekturen zu 10 Digestenstellen.

Giffard s. o. Nr. 170.

178a. P. F. Girard, Une exception à la division de la loi „Furia de sponsu", Naples 1905, Estratto dagli Studi in onore di C. Fadda zeigt, daß für Pap. q. 46, 6, 12 Si plures fideiussores a tutore pupillo dati sunt usw., wo Lenel in seiner Palingenesia die fideiussores nicht als Justinianischen Ersatz der sponsores betrachtet, noch nicht Gai. Inst. verwertet sind. Die Lex Furia de sponsu, eine Lex minus quam perfecta, setzte nach Gai. 4, 22 eine manus iniectio pro iudicato fest adversus eum, qui a sponsore plus quam virilem partem exegisset; die actio auf das Ganze war demnach durch die Lex Furia an und für sich nicht verboten; wohl aber hat der Prätor die Konsequenzen gezogen und bei einer Klage auf das Ganze in der Regel sofort eine Exceptio im Sinne der Lex Furia gegeben (Gai. 3, 121). Diese Exceptio erklärte Papinian für unbillig bei der satisdatio rem pupilli salvam fore. Nimmt man so an, daß Pap. ursprünglich von sponsores sprach, so erklärt sich das Fragment Papinians viel leichter, als wenn er von fideiussores gesprochen

*) Auf S. 583 dieser interessanten Abhandlung macht Erman die Bemerkung, certiorare gehöre in Dig. 19, 1, 39 nicht dem Modestin selbst, sondern dem ihn fragenden Juristen, dessen Anfrage Modestin seiner Art nach wörtlich wiedergebe, ähnlich wie resp. 50. 1, 36 (unbeantwortete Fragen); 2, 14, 35 („pecuniam auream"); 10, 2, 30 (erste Person); 31, 34, 3 („post multos dies"); 34, 1, 4 pr. (griechisch-breite Ausführungen). Tatsächlich scheinen die Anfragen mehr Vulgarismen zu haben als die eigenen Ausführungen Modestins; die Vulgarismen in den Anfragen an Juristen würden ein dankbares Thema für eine philologische Doktorarbeit geben. Daß der Jurist aber (soweit es sich nicht ohnehin um bloß fingierte Anfragen handelt) die Worte der Anfragenden nach freiem Ermessen umändert, will E. wohl nicht bestreiten. (Vgl. für Scaevola jetzt Samter, Sav.-Z. XXVII 151 ff. s. Nachtrag.)

hätte; die fideiussores sind also auch in der l. c. Justinianischer Ersatz der sponsores.

179. O. Gradenwitz, Natur und Sklave bei der naturalis obligatio in der *Festgabe für J. Th. Schirmer zum 1. Aug. 1900 (besprochen von H. Krüger in Sav.-Z. XXIII 481 ff.) erklärt (auch aus sprachlichen Gründen) bei Jul. d. 46, 1, 16, 4 (Naturales obligationes usw.) die Worte naturales debitores als Einschiebung Tribonians statt des ursprünglichen servi. Er gibt dabei lexikographischen Aufschluß über das Vorkommen von natura (mit naturalis, naturaliter) in den Digesten.

180. O. Gradenwitz, Libertatem imponere. Sav.-Z. XXIII 337 bis 347. Libertatem imponere, häufig bei Justinian (nach Gr. in Anlehnung an vindictam oder festucam imponere gebraucht oder im Gegensatz zu servitutem imponere gebildet) entspricht dann nicht dem Sprachgebrauch der klassischen Juristen, wenn die libertas nicht als Last gefaßt werden kann. Es kommt in den Digesten viermal vor. Jul. d. 40, 2, 4 pr. erweist sich als von den Kompilatoren umgearbeitet durch eine Parallelstelle (vgl. diesen Jhber. CIX 63), Pap. q. 38, 2, 41 (vgl. Kalb, Juristenlat. S. 75) verrät auch durch den Inhalt die Hand Tribonians; weniger entschieden kann man die Interpolation behaupten für Ulp. ad S. (Pap.) 24, 1, 7, 8 und Ulp. ed. 4, 4, 11, 1, da hier das imponere der Freiheit immerhin als eine Last für den Käufer (freilich nicht für den Sklaven, worauf es eigentlich ankäme) gefaßt werden kann.

O. Gradenwitz, Sav.-Z. XXIV 249 (s. o. Nr. 96) will bei Ulp. ed. 13, 4, 2 pr.: quod si rei interest, minoris fit pecuniae condemnatio quam intentum est, aut si actoris, maioris pecuniae fiat nicht mit Hal. die beiden letzten Worte streichen, sondern lieber sich denken minoris fit *arbitratus* quam intentum est, aut (*at?*) si actoris, maioris pecuniae fiat condemnatio. Er zitiert auch Cohn, Actio de eo quod certo loco S. 191, der die Stelle für „zugerichtet" hält, vielleicht durch Streichungen. — Mit dieser Stelle verträgt sich nach I. C. Naber, Mnemosyne XXX 321 nicht Ulp. ed. 13, 4, 2, 8. Nach Gradenwitz war hier der komplizierte Mechanismus der Formeln erläutert, und die Kompilatoren mußten deshalb streichen und ändern.

181. O. Gradenwitz, Licet enim legibus soluti sumus attamen legibus vivimus. Sav.-Z. XXVI 347—366 glaubt, daß licet ... attamen in den Digesten in der Regel von Justinian interpoliert ist, besonders wenn die subtilitas iuris dem aequum et bonum weichen muß. Die Aufstellung ist nicht ganz neu; nur für vier Stellen (an denen die

Interpolationsannahme sogar einem Anton Faber unmöglich gedünkt zu haben scheint) sind uns keine Vorgänger bekannt.

181 a. Derselbe bespricht in Sav.-Z. XXVII 228 ff. (Zur actio de peculio) u. a. Ulp. ed. 15, 1, 30, 4 (s. Nr. 175).

182. Hellmann, Zur Terminologie der römischen Rechtsquellen in der Lehre von der Unwirksamkeit der juristischen Tatsachen, Sav.-Z. XXIII 380—430, XXIV 50—121 hat vermutlich für den Juristen in manchen Abschnitten größeres Interesse als für den Philologen. Denn für Philologen kann es kaum einen wesentlichen Zweck haben, daß im ersten Abschnitt in vielteiliger, wörterbuchähnlicher Disposition eine ungezählte Menge von Ausdrücken wie rata erit traditio, valebit donatio und andere, die sich auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften beziehen, zusammengestellt werden. Der Philologe möchte weniger eine Statistik als die Ergebnisse der Statistik vor sich sehen. Als ein solches sei angeführt, daß die Rechtssprache 22 Ausdrücke gebraucht, welche die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes (oder nach dem Vf. genauer: „die Unwirksamkeit einer juristischen Tatsache“) bezeichnen: non consistit, corrumpitur, infirmatur, vitiatur, effectum non habet, inefficax est, non est, nullus est, locum non habet, irritus est usw. Bei den häufigsten Rechtsgeschäften kommen naturgemäß die meisten Ausdrücke zur Verwendung, z. B. für legatum alle mit Ausnahme von inane esse, nihil agi, non esse, non videri factum. Aber es scheint sich doch auch ein bestimmter Sprachgebrauch gebildet zu haben: z. B. servari non oportet wird nach H. fast ausschließlich für pactum, nihil agi nur für Handlungen inter vivos angewendet. — Nullus est wird zwar auch zur Bezeichnung des Nichtdaseins von Tatsachen verwendet, z. B. Jul. ad Urs. 30, 104, 1 si tabulae nullae fuerunt, wenn keine Urkunde existiert. Aber wo es sich um ein Urteil über die (juristische) Wirkungsfähigkeit eines Tatbestandes handelt, weist es nach H. immer auf den Mangel der Wirkungsfähigkeit und nicht auf den Mangel des Tatbestandes hin (oder, wie H. S. 70 sagt, sprachlich bleibe es korrekt, von der Existenz eines Tatbestandes zu reden, obwohl er unvollendet sei). Nullum fideicommissum erit heißt also nach H. nicht: es wird kein Fideikommiß vorhanden sein, sondern: das Fideikommiß hat nicht seine normale Wirkungsfähigkeit. Der Nichtjurist wird die Tragweite solcher Feststellungen schwerer einschätzen können. Und wenn Vf. die Richtigkeit von Leonhards Aufstellung (Irrtum S. 297 bis 338) bestreitet, daß das attributive nullus in der Regel bedeute „kein“, das prädikative dagegen „nichtig“, so könnte dies dem Nichtjuristen für die sprachliche (und wohl auch die exegetische) Seite ein Streit

um des Kaisers Bart scheinen, zumal das prädikative Adjektiv aus dem attributiven hervorgegangen ist. Aber der gelehrte Jurist zielt vermutlich auf systematische Ergebnisse ab, die unserem Gebiete fernerliegen. — Im letzten Abschnitt bespricht H. die Ausdrücke, welche die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte (oder genauer „der juristischen Tatsachen") bezeichnen. Es sind dies retractare (retractatio), das „in einem anderen Sinne als in dem eines auf Rückgängigmachung bereits eingetretener Rechtswirkungen gerichteten Angriffs überhaupt nicht vorkommt", sodann rescindere (rescissio) und revocare (revocatio), die auch zuweilen die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bezeichnen*). —

183. E. G. Herreros, La sucesion contractual. (Prólogo de R. de Ureña.) Madrid 1902.

Die Arbeit, eine gekrönte Preisschrift, ist dem Andenken von A. Comas gewidmet, zu dessen Ehrung die Preisaufgabe gestellt war: Es aplicable la forma jurídica del contrato á todas las instituciones de la sucesión mortis causa? Romanische und germanische Rechtssysteme werden herangezogen, und schließlich werden als Anhang Verbesserungsvorschläge zu den entsprechenden Paragraphen des Código civil Español gemacht. Die vielseitige Arbeit berührt demnach unser Gebiet nur wenig.

184. Houtsma handelte nach WklPh. 1904 S. 125 in der Kgl. holl. Akademie der Wissenschaften vom 9. Sept. 1903 über den von Ulpian off. proc. 47, 11, 9 erwähnten Skopelismus in Arabien, den er mit der schon vor Mohammed bestehenden Sitte des Steinwerfens in Verbindung bringt.

185. P. Krüger, Bemerkungen zu Dig. 40, 7, 29 § 1. Sav.-Z. XXIV 193—197. Pomp. ad Q. Mucium l. c. sagt: Q. Mucius scribit: Paterfamilias in testamento scripserat: „Si Andronicus servus meus heredi meo dederit decem, liber esto". Deinde de his bonis coeperat controversia esse .... Si viginti heredi scripto dedisset et res contra possessorem (i. e. contra hunc) iudicata esset, illum in servitute fore usw. Die Stelle war bisher schwer zu verstehen und sie widersprach anderen Digestenstellen. Auf einfache Weise hilft P. Krüger ab, indem er liest Deinde de (h.is =) heredis bonis coeperat controversia esse. — Den Schluß des Fragments hat A. Faber schon von sed verissimum est an ohne genügenden Grund für unecht erklärt; wohl mag etwa verissimum est kürzend eingesetzt

*) Nach einer Andeutung auf S. 120 scheint der vorliegenden Veröffentlichung eine weitere Arbeit folgen zu sollen, worin die Frage beantwortet wird, welche praktischen Konsequenzen von der Aufstellung des Begriffs der „Anfechtbarkeit" zu erwarten sind.

sein, aber anstößig sind erst im letzten Satz die Worte: hunc autem, id est possessorem hereditatis.

O. Lenel, Zur Form der klass. Litiskontestation (s. o. Nr. 102) erklärt Ulp. ed. 46, 7, 3 pr. si quis apud aliquem iudicem iturus stipulatus est iudicatum solvi et agit apud alterum, non committitur stipulatio für interpolationsverdächtig; die Stelle werde ursprünglich von der Ersetzung der Centumviri durch einen Einzelgeschworenen oder umgekehrt gehandelt haben.

186. Ernst Levy, Zur Lehre von der Muciana cautio im klass. röm. Recht, Sav.-Z. XXIV 122—151 beweist zunächst, daß die herrschende Lehre richtig ist, wonach die Muciana cautio nicht ein Institut des prätorischen, sondern des Volksrechtes (Juristenrechtes) ist. Von den weiteren Ausführungen, die alle recht anregend sind, wenn uns auch der Raum verbietet, näher darauf einzugehen, sind einige kaum haltbar. Gewiß mit Unrecht erklärt er für interpoliert Gai. prov. 35, 1, 18 Is cui sub condicione non faciendi aliquid relictum est, ei scilicet cavere debet Muciana cautione, ad quem iure civili deficiente condicione hoc legatum eave hereditas pertinere potest. Die sachlichen Gründe sind, soweit unser Urteil reicht, hinfällig, sobald man die Stelle cum grano salis versteht, und haltlos ist der sprachliche Hinweis auf cautione cavere, den er für die Zeit des Gaius als ἅπαξ εἰρημένον bezeichnet. Denn bei Justinian, der es interpoliert haben soll, wäre es erst recht ein ἅπαξ εἰρημένον; dieser sagte nicht nur nie so (sondern cautionem oder cautelam praestare, exponere, auch dare und facere), sondern er gebrauchte auch cavere allein fast nie im Sinne von cautionem interponere, sondern im Sinne von „anordnen“, seltener „sich hüten“, „sich enthalten“ (weshalb beiläufig bemerkt auch cavere in iudicio sisti bei Ulp. ed. 5, 1, 2, 6 kaum erst von Justinian in Ulpians Text statt vadimonium facere eingesetzt sein kann). Dagegen lesen wir in den Digesten bei Hermogenian (epit. 46, 8, 6) cautione[m?] ratam rem dominum habiturum cavere compellendus est. Damit findet sich Vf. leicht ab: „ohne Angabe eines hinreichenden Grundes“ würden von Kipp, Quellenkunde[2] S. 125 die Fragmente, die wir unter Hermogenians Namen haben, (der Sprache nach) der klassischen Zeit zugerechnet. Kipp hat seine Gründe durch Verweisung angegeben*). — Weiterhin wittert L. eine

*) Jedenfalls ist zu cautione cavere nur noch ein Schritt von der folgenden Konstruktion: Ulp. ed. 5, 1, 2, 6 debebit cavere in iudicio sisti (s. o.) . . . Sed utrum nuda cautione an satisdato, Marcellus dubitat. Sogar Gaius selbst schreibt urb. 30, 69, 5 ut cautio interponeretur, qua heres caveret. Übrigens hat der Abl. bei der etymologischen Figur gar

Interpolation bei Ulp. ad S. 35, 1, 7 pr. Mucianae cautionis utilitas consistit in condicionibus (das darf man natürlich nicht mit L. übersetzen „besteht in Bedingungen"; sonst wäre es allerdings „durchaus unlogisch"; sondern es heißt: „die Anwendung tritt ein bei B.") quae in non faciendo sunt conceptae, ut puta „si in Capitolium non ascenderit" usw. — wo Ulpian nicht entfernt daran denkt, die Grenzen der Muciana cautio zu erweitern; er hat vermutlich im weiteren Verlauf gesagt: Sed non in omnibus condicionibus, quae in non faciendum sunt conceptae, Muciana cautio locum habet, sed in his tantummodo, quae nisi fine vitae impleri non possunt oder ähnlich. Ebenso soll in § 1 die zweite Begründung interpoliert sein nam iure ipso videtur impleta condicio eo, quod non est, quem possit de dote convenire ipse adeundo hereditatem. Im übrigen müssen wir unser Manuskript kürzen und auf den Aufsatz selbst verweisen.

187. A. Manigk, Zur Geschichte der römischen Hypothek I. Die pfandrechtliche Terminologie und Literatur der Römer. Breslau 1904. Gegenüber der seit lange herrschenden Meinung, daß die Schutzklagen für den Gläubiger bei der Verpfändung einer Sache durch bloßen Vertrag (statt durch Übergabe als Faustpfand oder durch Fiducia) ihren Ursprung mehr oder weniger lange vor Ende der Republik gehabt hätten und bloß der Name hypotheca für jenes Vertragspfand erst später entstanden sei, hat sich neuerdings eine entgegengesetzte Auffassung geltendgemacht (Kuntze, Voigt), und zuletzt hat N. Herzen als Entstehungszeit jener Schutzklagen die Zeit etwa zwischen 30 v. Chr. und 70 n. Chr. nachzuweisen versucht (vgl. diesen Jhber. CIX 28). Manigk zeigt, daß Kuntze und Voigt nur einen Teil der Quellen berücksichtigten und hier zuweilen falsch interpretierten. Er selbst schafft sich für die Erforschung der römischen Hypothek zunächst eine feste Grundlage, indem er mit Hilfe des Berliner Wörterbuches und Index zu den Digesten und an der Hand der Lenelschen Palingenesia alle auf das Pfandrecht bezüglichen Rechtsquellen zusammenstellt und nun die Stellen nach den einzelnen Juristen katalogartig bespricht. Da kommen denn ganz andere Er-

---

nichts Auffallendes; er durfte nur wegen des Akkusativs noxam nocere u. ä. bei Kalb, Juristenlatein[2] S. 36 nicht unerwähnt bleiben. Der Abl. der figura etymologica findet sich wohl zu allen Zeiten gelegentlich angewendet, weil er eine bequeme Hilfe ist, wenn die anderen möglichen Verba gerade nicht zur Hand sind. Den a. a. O. beigegebenen Wendungen fügen wir bei multa multetur bei Ulp. ed. 11, 5, 1, 4; puniendus ea poena Ulp. ed. 26, 10, 3, 15; una cludatur clausula Ulp. disp. 46, 7, 13 pr.; für actione agere gibt Küblers Vocabularium iurispr. Rom. ungezählte Belege.

gebnisse zutage, als Voigt und Kuntze sie gefunden. — Was sich für die Terminologie von pignus und hypotheca ergibt, wird in einem ersten Kapitel vorausgeschickt. Pignus bedeutete ursprünglich das Faustpfand, weshalb Gaius es von pugnus ableitete. Als weiterhin das Vertragspfand aufkam, zunächst für die invecta illata, bezeichnete man auch dieses als pignus, weil man eben keinen anderen Ausdruck hatte; so lauten Formeln für den Pfandvertrag über eingebrachte Sachen des Gutspächters bei Cato R. r. 146 donicum solutum erit aut satisdatum erit, pignori sunto oder ähnlich*). Bei den Juristen wird pignus oft im Sinne von hypotheca gebraucht, wo aus dem Zusammenhang sich ergibt, daß ein Vertragspfand gemeint ist. Einige Stellen sagen ausdrücklich, daß kein Bedeutungsunterschied sei. Erst spät wird pignus als Faustpfand gelegentlich auch in Gegensatz gebracht zu hypotheca als Vertragspfand, z. B. Ulp. ed. 13, 7, 9, 2 proprie (= im engeren Sinne) pignus dicimus quod ad creditorem transit, hypothecam cum non transit nec possessio ⟨ins. nec dominium?⟩ ad creditorem. — Mit Vorliebe, doch durchaus nicht immer, werden vom Vertragspfande gebraucht pignus obligare und pignori rem obligare (vgl. oben S. 33), ebenso, aber durchaus nicht so regelmäßig, wie Voigt will, pignori accipere und dare vom Faustpfand. Aus der oben angeführten Formel bei Cato erklärt es sich, daß convenit ut res pignori esset und ähnliche Wendungen gerne vom Vertragspfande, speziell für die invecta illata, gebraucht werden, so auch bei Gai. 4, 147 (s. u., Anm.), wo pignori pepigisset nicht zusammengehört. Im ganzen stellt Vf. etwa 60 Verbindungen zusammen, welche das Verpfänden betreffen; sie berechtigen ihn zu dem Schluß, daß pignoris causa tradere und accipere durchaus nicht immer interpoliert sein muß, wie man gemeint hatte. — Die Verba, mit denen hypotheca verbunden wird, sind im ganzen die gleichen wie bei pignus (hypothecae dare usw.). Schon daraus geht hervor, daß es bloß ein gelegentliches Ersatzwort für pignus ist. Das Wort hypotheca (hypothecarius) wurde übrigens bei den römischen Juristen im allgemeinen nicht recht

---

*) Herzen, Bericht über das vorliegende Buch in Sav.-Z. XXV 450 will hier kein Vertragspfand, sondern ein gewöhnliches Faustpfand erkennen, so daß der Eigentümer des Grundstückes gleichzeitig als Besitzer der invecta et illata betrachtet worden wäre. Aber schon in dem vorliegenden Teile nimmt M. gegen diese Auffassung Stellung. Wenn für den Catonianischen Vertrag der Besitzschutz ausgereicht hätte, wie Kuntze u. a. glauben, so wäre nicht abzusehen, weshalb man später noch ein besonderes Schutzedikt erlassen hätte: Gai. 4, 147 (Interdicto . . . Salviano) utitur dominus fundi de rebus coloni, quas is pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset.

heimisch. Julian gebraucht es, obwohl mehrere Stellen auch vom Vertragspfande handeln, nur einmal; Afr. nicht; Gaius nicht, außer in dem Werk ad form. hyp., hier aber 19mal; Marcellus nicht; Scaevola nur 4mal, trotz seinen sonstigen Gräzismen, und zwar 3mal in Verbindung mit pignus (p. sive h. u. ä.); Pap. nur 6mal (nie actio hypothecaria, sondern dafür Serviana); Ulp. nur 7mal (trotz 130 pfandrechtlichen Stellen!); Paul. nur 5mal (trotz 81 pfandrechtlichen Fragmenten); Marcian nicht — außer in seiner Monographie zur form. hyp., hier aber sogar 62mal. Hieraus geht hervor, daß man aus dem späten Auftreten des Wortes hypotheca keinen Schluß ziehen darf auf spätes Auftreten des Vertragspfands, welches man ja heute überall (bei uns beschränkt auf Immobilien) Hypothek nennt. Weshalb hypotheca eigentlich nur in den Werken ad form. hyp. des Griechen Gaius und des Marcianus sich wirklich heimisch zeigt — zwei Juristen, von denen keiner ihrer Zeitgenossen etwas erwähnt, da man von Gaius noster bei Pomp. und von den Reskripten an einen Marcianus wohl absehen darf —, das wird M. wohl im zweiten Teil erklären; er wird vermutlich auch daran erinnern, daß für die hypotheca, d. h. das Vertragspfand, abgesehen von den invecta et illata außerhalb Italiens ein besonderes Bedürfnis vorlag für die Grundstücke, die, der römischen Eigentumsübertragung durch mancipatio und in iure cessio entrückt, mit fiducia nicht verpfändet werden konnten. Dieses Bedürfnis machte sich vermutlich schon bald nach Erwerbung der ersten Provinzen geltend. Die Römer erblickten in diesem Vertragspfande nicht von Anfang an eine griechische Hypothek; es hatte vielmehr nationalen Ursprung. Direkte Zeugnisse für den dinglichen Klagschutz des Vertragspfandes (der Hypothek) finden sich zwar nach Manigk erst seit Celsus. Doch werden auch andere alte Rechtsinstitute bei den ältesten Pandektenjuristen nicht erwähnt. Wir haben eben nur wenig Reste von ihnen. Jedenfalls aber treten schon bei den ersten Juristen, die jenen Klagschutz erwähnen, kompliziertere Fälle auf, welche eine längere Entwicklung des Rechtsinstitutes voraussetzen. Julians Fragmente über das Pfandrecht haben nach Zahl und Bedeutung den Vorrang vor denen des Pomponius (gegen Kuntze). Lenels Annahme, daß das ganze 35. Buch von Pomp. ad Sab. von der fiducia gehandelt habe, beruht nach M. auf dem Mißverständnis von ein paar Stellen*). — Wir haben hier

*) Für M.s besonnene und selbständige Auffassung der Digestenfragmente bringen wir als Beispiel statt vieler Stellen eine, Pomp. ad S. 13, 7, 6 pr. (Quamvis convenerit, ut fundum pigneraticium tibi vendere liceret usw.). Hier hat man seit Cuiacius (Obs. VII 139) und A. Faber (Conj. VIII,

wieder eine jener (leider!) seltener gewordenen Monographien vor uns, die, wie es wissenschaftlicher Sinn verlangt, zuerst die Quellen prüfen, um darauf ihre Schlüsse aufzubauen, während man anderweit zuweilen zuerst sich irgendeine Hypothese ausdenkt, um dann die Quellen, die nicht dazu stimmen wollen, für falsch zu erklären.

188. N. Herzen, Sav.-Z. XXV 449—457 ist dagegen mit dem Gesamtergebnis nicht in allen Punkten ganz einverstanden. — Zu erwähnen ist auch die (im ganzen anerkennende) Anzeige durch H. Erman in BphW. 1905 S. 1409—1417.

189. R. v. Mayr, Condictio incerti. Sav.-Z. XXIV 258—278, XXV 188—232 bringt für die Digestenkritik wenig vollständig Neues. Die Kompilatoren sollen allenthalben eine besondere Vorliebe für die condictio bekunden. Die condictio hält Vf. für identisch mit der actio certae creditae pecuniae, nur bezeichnet actio c. c. p. regelmäßig den Anspruch, condictio dagegen das Verfahren. Mit Recht hält Vf. S. 266 die *Stintzingsche (Beiträge z. röm. Rechtsgesch., Jena 1901) ⟨Annahme einer⟩ Interpolation bei Paul. ed. 12, 2, 14 für „kaum überzeugend begründet". Die „berüchtigte" Stelle Ulp. ed. 12, 1, 9 pr. u. 3 Certi condictio competit usw. hält v. M. mit manchen anderen immer noch für interpoliert. An der „Schwesterstelle", Paul. ed. 46, 2, 12, hält v. M. zunächst nur die Ausdrücke condictio certi und incerti für verdächtig (s. u.). Die Condictio triticaria (Dig. 13 tit. 3) hält v. M., was den Ausdruck betrifft, mit Naber (dag. Kalb, Jhber. LXXXIX 265) für Justinianische Schöpfung.

Ebenso hält er, was den Ausdruck betrifft, die condictio incerti für eine Erfindung der Kompilatoren, wenn sie auch sachlich schon in einer Zeit zulässig wurde, die infolge Verschwindens des Formularprozesses das Verständnis für das besondere Kondiktionenverfahren verloren hatte und ungescheut condictio mit actio in personam überhaupt identifizieren konnte. Im klassischen Recht entsprach der Trichotomie Justinians (cond. certi, inc., trit.) vermutlich der Gegensatz von einerseits condictio (= actio certae pecuniae) und ander-

14 u. 18) nachgewiesen, daß Justinianisch seien die Worte melius autem est dici eum, qui dederit pignus, posse vendere et accepta pecunia solvere id quod debeatur, ita tamen ut creditor necessitatem habeat ostendere rem pigneratam ⟨der folgende Wennsatz hängt nach M. vom nachfolgenden c. praestanda ab⟩; *si mobilis sit, prius idonea cautela a debitore pro indemnitate ei praestanda.* Invitum enim creditorem cogi vendere satis inhumanum est. M. weist nach, daß die Stelle, wenn man so wie er interpungiert, an Einheitlichkeit und Logik nichts zu wünschen läßt. Er hält sie für echt Ulpianisch, und hier hat er wohl recht (bis auf si mobilis sit, prius . . cautela . . praestanda, vgl. Kalb, Roms Jur. S. 139).

seits actio incerti (wenn Trampedach dafür incerta actio ursprünglich geschrieben denkt, so gesteht R. v. M. nur so viel zu, daß manchenorts, nicht immer, die Genitivform Tribonianisch sein kann). — Die besprochenen Stellen anzuführen, fehlt der Raum.

190. H. H. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio Comoedo rechtlich beleuchtet und verwertet. Leipzig 1904 ist u. a. besprochen von W. Kalb, WklPh. 1905 S. 900—905 und von E. I. Bekker in Sav.-Z. XXV 390—395. Der Auffassung, daß die Kondiktionenlehre sich aufbauen lasse auf dem Ciceronianischen Gedanken „haec pecunia necesse est aut data aut expensa lata aut stipulata sit" (von dem aus Pfl. für die condictio rei weiter folgert, daß die res aut data aut stipulata aut contrectata sein müsse) setzt E. I. B. erneut den Hinweis entgegen auf Ulp. ed. 12, 1, 11, 2 und begründet den Einwand stichhaltig. Für die Condictio ist nicht immer nötig vorhergegangene datio (pecuniae), es genügt auch, wenn pecunia (oder res) mea ad te pervenit. — Wenn eine Digestenstelle zu jenem von Pfl. aufgestellten Satze (wobei er freilich hinsichtlich des Erfordernisses des datum ziemlich weitherzig ist) nicht paßt, so erkennt er darin Justinians Hand. So mustert er alle Stellen mit condicere und condictio durch. Aber wir haben a. a. O. darauf hingewiesen, daß das Recht von Cicero bis zu Ulpian sich doch gewiß weiterentwickelte, und daß anderseits Justinian, wie aus seinen Konstitutionen hervorgeht, den Begriff der condictio nicht besonders liebt. Das Wort condictio gebraucht Justinian nur 10 mal (darunter 3 mal condictio ex lege), das Verbum condicere fehlt bei ihm völlig. — E. I. Bekker erinnert daran, daß die Kompilatoren nicht die Zeit hatten, unnötige Änderungen in größerer Zahl zu machen; gar manches, das uns als Justinianische Neuerung erscheint, ist schon vor Justianian durch den Einfluß der Wissenschaft und nach deren Erlöschen durch die Praxis ins Leben gerufen worden. Erwiesen ist z. B., wie B. beiläufig bemerkt, durch das Syrisch-römische Rechtsbuch, daß Justinians Verordnungen über die donatio propter nuptias nicht neues Recht geschaffen, sondern nur frühere Bräuche gesetzlich bestätigt haben. — Trotzdem hält Bertolini noch 1905 (s. o. Nr. 1) die condictio certi und incerti für Neuschöpfungen der Kompilatoren.

191. R. v. Mayr, Vindicatio utilis. Sav.-Z. XXVI 83—124 bespricht eine Reihe von Digestenstellen kritisch und exegetisch. Die vindicatio utilis (die man nach den Quellen nicht rei vindicatio utilis nennen darf), in den Quellen in der Regel utilis in rem actio oder in rem utilis oder utilis actio ad rem vindicandam, zuweilen schlechthin utilis actio genannt, doch nicht identisch mit der Publiciana, ist von Mancaleoni, Contributo alla storia ed alla teoria della rei vindi-

catio utilis, Studi Sassaresi, I 1, 1901, S. 1 ff., 80 ff., zögernd auch von Lenel, an einzelnen Stellen auch vom Vf. selbst als Interpolationswerk bezeichnet worden. Das Fragment Gai. prov. 24, 1, 30 (es besteht aus vier Wörtern) utilem tamen viro competere ist nach R. v. M. mit Unrecht für interpoliert erklärt worden. Bei Ulp. ed. 39, 6, 29 u. 30 ist er eher geneigt, an irgendeine Änderung zu denken. Bei Gai. cott. 41, 1, 9, 2 (Sed non uti litterae chartis membranisve cedunt usw.) will R. v. M. einen Gegensatz finden zu Gai. Inst. 2, 78. Es ist aber kaum einer vorhanden. Denn si petas imaginem tuam esse bei Gai. Inst. kann im Hinblick auf die Vindikationsformel unmöglich auf eine persönliche Klage gedeutet werden; vgl. Kalb, Juristenlatein[2] S. 55; es bedeutet genau dasselbe wie die recta vindicatio bei Gai. cott., wo also recta von R. v. M. ohne Grund verdächtigt wird. Als echt wird verteidigt Ulp. op. 26, 9, 2 (Si tutor vel curator usw.) gegen Eisele, Phil. Cod. Just. 3, 32, 8 (Si, ut proponis usw.) gegen Mancaleoni.

191 a. A. de Medio, * I Tribonianismi avvertiti da Antonio Fabre, Bull. XIII (1901) S. 208—242 gibt nach Jörs, Pauli-Wissowas Realenzyklop. V 522 ein Verzeichnis der von A. Faber als interpoliert bezeichneten Stellen, Ausdrücke und Redewendungen.

192. L. Mitteis, Textkritische Miszellen. Sav.-Z. XXII 125 bis 139 bespricht Proc. ep. 23, 3, 67 Ancilla quae nupsit usw., die nicht so stark interpoliert ist, wie A. Pernice annahm: interpoliert mag sein nisi forte usucapta est, echt ist dagegen Quod si vir eam pecuniam pro suo possidendo usucepit; interpoliert ist nach Mitteis (Kalb, Jagd S. 16 [26] scheint unbekannt) utique si antequam matrimonium esse inciperet, usucepit: d. h. nicht die usucapio pro suo ist Justinianische Neuschöpfung, sondern die Lehre von der dos tacita bei konvalidierten Sklavenehen. Diese ist auch Justinianische Einfügung bei Ulp. ed. 23, 3, 39 pr. (Si serva servo quasi dotem dederit usw.), wo die Interpolation beginnen soll mit den Worten ita res moderetur usw. (Die Sprache hat aber nicht entfernt Justinianisches Gepräge. Ref.) — Bei Just. Inst. 3, 15, 3 si ita stipuleris „Decem aureos annuos quoad vivam dare spondes“? et pure facta obligatio intelligitur et perpetuatur, quia ad tempus deberi non potest ist annuos erst von den Kompositoren der Institutionen eingesetzt. — Bei Ulp. ed. 43, 32, 1, 4 (Si pensio nondum debeatur usw.) hält M. die Worte ita tamen si conventio specialis facta est in conductione domus, ut non liceat ante finitum annum vel certum tempus migrare für interpoliert. (Auch hier spricht die Latinität kaum für die Annahme.)

193. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum (Abh.

der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. XX 1901), besprochen von H. Erman, Krit. Viertelj. 1904 S. 171—177 berührt unser Gebiet nur insofern, als M. zeigt, daß Justinian zu einigen Änderungen der überkommenen Rechtsquellen (s. Dig. VI Tit. 3; Cod. Just. 1, 33, 2; 11, 62, 12) genötigt war, weil seit Ende des vierten Jahrhunderts der Emphyteuta (nach M. ursprünglich Zeitpächter von Äckern des kaiserlichen patrimonium) dem Perpetuarier (schon lange Erbpächter der kaiserlichen res privata) gleichgestellt worden sei. — Vgl. auch Nr. 194.

Mitteis s. auch u. Nr. 168.

194. Th. Mommsen, Zur Geschichte der Erbpacht (Sav.-Z. XXIII 441—443) verteidigt mit klaren Gründen die Echtheit von Paul. ed. (6, 3, 1, 1 und) 6, 3, 3 (placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipes) . . et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit, gegen Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, s. o. Nr. 193.

195. A. v. Nolde (Petersburg) bespricht Sav.-Z. XXIV 441 bis 451 die russisch geschriebene Abhandlung von Nikolsky über die Schenkungen zwischen Ehegatten (s. o. Nr. 81), der er wissenschaftlichen Wert abspricht.

H. H. Pflüger s. o. Nr. 190.

196. E. Rabel, Die Haftung des Verkäufers. I. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg, Leipzig 1902 bespricht nach H. Erman Sav.-Z. XXV 457 ff. auch einige Digestenstellen. Seine Annahme, daß Paul. resp. 5, 1, 49 ursprünglich begonnen habe nicht Venditor ab emptore denuntiatus sondern Venditor ab emptore in ius vocatus, wird von E. widerlegt, ebenso die andere, bei Ulp. ed. 19, 1, 11, 18 habe Justinian geschrieben Qui autem habere licere vendidit statt des Ulpianischen Qui a. h. l. spopondit. Auch bei Ulp. ed. 44, 4, 4, 31 (sed hoc in emptore solo servabimus usw.) verteidigt E. gegen R. die Echtheit, dagegen ebenso die Unechtheit bei Scaev. q. 45, 1, 131, 1 des traditus, für welches Lenel in seiner Palingenesia mit Recht mancipatus eingesetzt hat.

197. R. Samter, Probatio operis. Sav.-Z. XXVI 125—144 stellt zu Flor. inst. 19, 2, 36 (Opus quod aversione locatum est usw.) die aus sprachlichen Gründen kaum haltbare Meinung auf, bei et in utraque causa nociturum locatori usw. sei nicht esse sondern est zu ergänzen, und glaubt, daß das Mißverständnis dieser Stelle auch in das Bürgerliche (§ 644) übergegangen sei.

198. Schloßmann, Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest, Sav.-Z. XXIV 13—49, will glaublich machen, daß diese alte

Regula iuris bedeute (S. 37): „Der auf Grund eines Vertretungsverhältnisses oder eines sonstigen Verhältnisses zur Verfügung über eine fremde Sache Befugte kann diese Befugnis mit rechtlicher Wirkung nur im Verhältnis zu Dritten, nicht zu sich und zu eigenen Gunsten ausüben." Die klassischen Juristen verstanden diese Regel nicht richtig, weil sie zu ihrer Zeit längst durch andere Rechtssätze unnötig geworden war. Die Erklärung Julians (d. 41, 3, 33, 1), auf die sich Savigny stützte, wie die des Marcellus (d. 41, 2, 19, 1), welcher Jhering sich anschloß, gibt zu Einwendungen Anlaß, und andere klass. Juristen wenden nach Schl. die Regel sogar an ganz unpassenden Stellen an.

Andere Gelehrte pflegen, wenn die Digesten nicht zu ihren Ansichten stimmen, Justinianische Interpolationen anzunehmen. Das tut Schl. erfreulicherweise hier nicht. Bloß bei Jul. d. 41, 3, 33, 1 hält er totiens verum est, quotiens quis s c i r e t se bona fide n o n possidere für eine Änderung des Julianischen Urtextes, der vielleicht gelautet habe quotiens quis sciret se bona non possidere oder se bonorum possessorem non esse. Kaum mit Grund.

199. S c h l o ß m a n n, Zur Geschichte des römischen Kaufes, Sav.-Z. XXIV 152—193 sucht den Widerspruch zwischen Paul. q. 19, 5, 5, 1 Si quidem pecuniam dem ut rem accipiam und Cels. d. 12, 4, 16 Dedi tibi pecuniam, ut mihi Stichum ⟨*mancipio?* Schl.⟩ dares: utrum id contractus genus proportione (so liest Schl. gut statt pro portione, wozu pro consule = proconsule zu vergleichen ist) emptionis et venditionis est an nulla hic alia obligatio est quam ob rem dati re non secuta? In quod proclivior sum anders, als es bisher geschehen ist, zu lösen: die von Celsus gegebene Entscheidung erklärt sich als Überbleibsel von einem (damals nicht mehr bestehenden) Recht, das die Emptio venditio noch nicht als Konsensualkontrakt kennt (?), sondern in der Mancipatio des Sklaven den eigentlichen Kontrakt findet. Celsus hatte nach Schl. in der Fortsetzung geschrieben Finge alienum esse Stichum, sed te eum *tantum* tradidisse (tradidisse halte Lenel irrtümlich für interpoliert statt mancipasse): repetere a te pecuniam potero, quia hominem non *mancipaveris:* et rursus, si tuus est Stichus et *mancipare* eum non vis, non liberaberis ⟨*ut non prohibear*⟩ quominus a te pecuniam repetere possim. — Dare in dare facere oportere, fundum Tusculanum dari spondes u. ä. erklärt die herrschende Meinung nach Schl. irrtümlich von der Übertragung des Eigentums. — G e g e n Schl. führt gute Gründe an H. Erman, Sav.-Z. XXV 467.

O. L e n e l hatte für zahlreiche Digestenstellen, in welchen wir

einen fideiussor qui in iudicio sistere promisit u. ä. finden, die Vermutung aufgestellt, daß mit diesen Worten Justinian den vindex der klassischen Juristen bei der in ius vocatio verdrängt habe. Schloßmann, Der Vindex bei der Iniusvocatio (s. o. Nr. 35) meint, daß an jenen Stellen sich das Wort vindex ursprünglich nicht befunden habe; doch gesteht er zu, daß durch die Justinianische Prozeßordnung hier Interpolationen bedingt wurden: fideiussor ist in den erwähnten Ausdrücken Justinianisch, ebenso in iudicio statt in iure. Aber wie Justinian auf den Gedanken kommen konnte, den is qui ... sisti promisit zu ersetzen durch einen fid'eiussor, qui ... sisti promisit, dafür reicht Schl.s Erklärung nicht aus: vgl. Lenel, Sav.-Z. XXV 232 ff. — Außerdem glaubt Schl. Justinianische Interpolationen zu sehen in Dig. II Tit. 6 In ius vocati ut eant aut satis vel cautum dent, wo Lenel wohl mit Recht ein ursprüngliches ut eant aut vindicem dent angenommen hatte; bei Paul. sent. 2, 4, 17 erkennt Schl. vorjustinianische Überarbeitung von Paul. Sent., vielleicht mit Recht. Auch bei Paul. ed. 2, 8, 16 Qui iurato promisit iudicio sisti non videtur peierasse, si ex concessa causa hoc deseruerit sind nach Schl. höchstens die Worte qui promisit echt. Dig. II Tit. 8 Qui satisdare cogantur vel iurato promittant scheint Schl. deutlich Justinianischen Stempel zu tragen, und bei Paul. ed. 12, 2, 15 Ad personas egregias ∾ domum mitti oportet ad iurandum stammt das egregias von den Kompilatoren, da die egregii erst in der konstantinischen Rangordnung eine bestimmte Kategorie von Personen darstellen.

200. Schloßmann, Persona und Πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma, Kiliae 1906 bespricht in recht interessanter Weise die Bedeutung und Etymologie von persona. Wir können den Leser „den dornenvollen Weg“ vom Gebiet des Altlateins durch die christologischen Streitigkeiten nicht noch einmal führen, weil er zuletzt doch zu keinem rechten Ziele führt. Wenn Theophilus sagt οἰκέται ἀπρόσωποί εἰσιν, so bedeutet dies nach Schl. einfach: „Sklaven haben keine Existenz“ (natürlich für das Gesetz). Aber dem Begriff persona selbst gehe jede Beziehung auf das Recht ab. Wenn römische Juristen sagen servi personam non habent, so ist persona in dieser Verbindung nur die Übersetzung des griechischen πρόσωπον usw. Aus den Aufstellungen soll hervorgehen, daß die Bezeichnung „juristische Person“ für Gemeinden sich trotz Frontin, De controv. agr. II (Gromatici ed. Rudorff I 54 Z. 23), Agenius Urbicus 8, 6 (ebenda I 16) und Ulp. ed. 4, 2, 9, 1 nicht auf die römische Rechtssprache berufen dürfe. Man kann zwar bis jetzt aus den Aus-

führungen des Vf. eher auf das Gegenteil schließen, doch will er seine Erörterungen noch fortsetzen. — Fr. Schulz s. Nachtrag.

201. Vittorio Scialoja, Nota critica sul testo dell' Editto edilitio „de feris". Roma 1901. (Aus Bull. XIII 1.)

Das Ädilenedikt bei Ulp. ed. aed. 21, 1, 40, 1 Ne quis canem verrem vel minorem aprum lupum ursum usw. qua volgo iter fiet, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere . . possit hatte Huschke verbessert Ne quis canem verrem vel maialem aprum usw. Sc. zeigt, daß diese Stelle, ohne daß es Huschke wußte, auch schon von Cuiacius behandelt worden ist, der vel minorem als Glossem betrachtete. Sc. erklärt in einleuchtender Weise, wie leicht ein Abschreiber, welcher fand CANEM VERREM infolge undeutlicher Schrift seiner Vorlage zweifeln konnte, ob verrem zu lesen sei oder minorem; er schrieb das eine und setzte gewissenhaft darüber „oder minorem?" So konnte es in den Text kommen. (Ebenso begreiflich wäre es, wenn vel minorem vor verrem eingesetzt worden wäre als ironisch fragende Glosse zu canem. Zunächst erwartet man nämlich zu canem ein Attribut, das „wild" bedeutet; Bas. κύνα ἄγριον. Ref.) Ähnliche unbeabsichtigte Glossen zeigt Sc. noch an mehreren Stellen.

202. Siber, Krit. Viertelj. 1904 S. 308 ff. bespricht auf 18 Seiten eine 75 Seiten umfassende Arbeit von Koeppen über Negotium mixtum cum donatione und scheint diesem zuzustimmen in der (kaum begründeten) Annahme Justinianischer Interpolation bei Ulp. ed. 39, 5, 18 pr. und ad S. 24, 1, 5, 5 hactenus quatenus locupletior quis eorum factus sit (dieses hactenus quatenus fehlt bei Justinian).

203. *Studi di diritto, pubblicati in onore di V. Scialoja, Milano 1905, 2 voll., enthält (nach R. Caillemer, Nouv. Revue XXIX 690) unter anderem folgende Aufsätze:

R. de Ruggiero Sulla cautio usufructuaria (I 71); S. Riccobono über den Begriff des Usus im klassischen Recht (I 579), wobei eine Justinianische Interpolation für Ulp. D. 7, 8, 12, 1 gewittert wird; A. Ascoli, Sulla prescrizione estintiva e la rei vindicatio (I 473); Zucari, Sulla proprietà dei singoli piani di un edificio (I 737) unter Verfolgung des Satzes superficies solo cedit bis ins moderne Recht; Ev. Carusi, Sul concetto dell' obligazione; Ch. Appleton, Apochatum pro uncis duabus (II 503) s. o. Nr. 116; E. Ehrlich, Ulpians Οὐσία-Theorie II 731 (bespricht Ulp. ad S. 18, 1, 9, 2); C. Arnò, La massima „dolus auctoris bona fide emptori non nocet" nella Const. 3, Cod. 4, 48 (I 341); A. F. Sorrentino, Sulla responsabilità del „periculum rei" nel commodato solidale, zu Afr. q. 13, 6, 21, 1 (I 643); A. de Medio über die Actio legis Aquiliae (I 27); P. Bon-

fante über den Begriff Successio in universum ius und Universitas (I 531; das klass. Recht kannte nach B. nur die successio in ius; Justinian führte den Begriff der universitas bei der successio ein und interpolierte (?) ihn auch in den Digesten); S. di Marco spricht (II 51) über die Lehre von der hereditas iacens, welche nach ihm erst Justinian durch Interpolationen zu einer juristischen Person (domina) gemacht haben soll (?); G. Segrè, Note esegetiche sui legati (I 239); G. Bonelli, Garanzia evizionale tra fratelli nella divisione paterna (II 681, über Pap. resp. 31, 77, 8 Evictis praediis usw.); F. Mancaleoni, Sulle donazioni tra vivi e la legittima del patrono (II 609); C. Manenti, Sulla regola Sabiniana relativa alle condizioni impossibili, illecite e turpi in dir. Rom. (I 391); C. Longo, Il criterio Giustinianeo della „natura actionis" (I 605) spricht von den actiones stricti iuris und bonae fidei und scheint dabei auch Justinianische Interpolationen in den Digesten nachzuweisen; A. Marchi, Il giuramento in lite e la stima della cosa perita nei giudizi di stretto diritto sucht eine Justinianische Interpolation bei Marci. reg. 12, 3, 5, 4 (Plane interdum usw.) nachzuweisen (I 165); S. Solazzi handelt I 663 ff. über das Edictum de fructu praediorum vendendo locandove.

204. L. Wenger, Zur Lehre von der actio iudicati. Graz 1901. Ders., Rechtshistorische Papyrusstudien. Graz 1902 ist von H. Erman, Sav.-Z. XXII 241 ff. besprochen. Erman hebt hervor, daß Wenger mit Gründlichkeit und Scharfsinn festes, umfassendes Wissen vereinigt. Interpolationen weist er nach bei Ulp. ed. 26, 7, 1, 2; Ulp. ed. 2, 14, 7, 13. In ägyptischen Urkunden weist er Vorläufer nach z. B. für den Justinianischen Gebrauch von fideiussio (iudicio sistendi causa). Auch sonst wird das Justinianische Recht vorbereitet durch provinzial- und vulgärrechtliche Weiterbildungen von klassischen Instituten. Wenn einzelne klassische Institute Cod. Theod. ignorierte, während sie sich bei Just. finden (z. B. exceptio, actio utilis), so war Cod. Th. radikaler als die Praxis seiner Zeit. Freilich darf man daneben nicht vergessen, daß von Just. auch manches tatsächlich Verschollene zu offiziellem Scheindasein erweckt wurde, und sodann vor allem, „daß unter den byzantinischen Juristen und so auch in Justinians Kommission zwei entgegengesetzte Strömungen waren, die schulmäßig-romantische, die möglichst viel herüberzuretten suchte, und die modernistisch-praktische von Paul. ed. 3, 5, 46, 1" [nach alter Annahme von Just. interpoliert: in extraordinariis iudiciis .. haec suptilitas (Unterschied zwischen directa und utilis actio) supervacua est usw.], „die am liebsten den ganzen Urväterhausrat des formellen Aktionenrechtes über Bord geworfen hätte".

205. L. Wenger, Zur Vormundschaft der Mutter, Sav.-Z. XXVI 449—456 möchte plerumque bei Gai. prov. 26, 1, 16 pr. (Tutela plerumque virile officium est) nicht (mit Lenel und der ersten

Meinung Wissenbachs) für unecht halten, sondern (mit Wissenbachs späterer Ansicht) als echt erklären und zwar nicht nur durch Hinweis auf Ner. reg. 26, 1, 18, wo kaiserliche Dispense erwähnt werden, sondern besonders durch Hinweis auf Papyrusurkunden aus Ägypten, welche zeigen, daß in diesem Punkte das Provinzialrecht mit dem römischen kollidiert, und daß es hieraus sich erklärt, daß Pap. resp. 26, 2, 26 pr. Fälle im Auge hat, wo der provinciae praeses imperitia lapsus im Hinblick auf einen testamentarischen Wunsch eines verstorbenen Vaters die Mutter zur Vormünderin erklärte.

M. Wlassak, Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren. Sav.-Z. XXV 81—188 (s. o. Nr. 97) behandelt u. a. Gai. Inst. 3, 189; Ulp. ed. 2, 3, 1, 1 (si quis rem mobilem vindicari a se passus non est) vgl. mit Gai. Inst. 3, 169; vind. a se non pati ist gleichbedeutend mit rem non defendere (vgl. auch Anth. ed. 6, 1, 80 mit Ulp. ed. 50, 17, 156 pr.). Zum defendere gehört als Wichtigstes das iudicium (actionem) accipere, d. h. die Mitwirkung bei der Streitbefestigung in der Rolle des Beklagten (S. 125). (Ein ganz anderes defendere ist das, zu welchem der Auktor dem Käufer verpflichtet ist, = Beistandschaft, das selbst wieder vielleicht Justinianischer Ersatz war für eine uns noch unbekannte Wendung des klassischen Rechts). Bei Gai. tab. 2, 4, 22 kann defendet nach W. nicht mit Lenel das Eintreten des Vindex für den Geladenen bezeichnen, wegen des Futurs.

206. *Eine Reihe von Abhandlungen und Werken sind dem Ref. nur dem Titel nach bekannt geworden, z. B. C. Arnò, Sul fr. 3 § 1 Dig. 26, 1, Archivio giuridico LXXI 320—348. —

V. Justiniani Institutiones.

207. C. Ferrini, Sulle fonti delle Istituzioni di Giustiniano. Bull. XXIII (1900) S. 101—207, besprochen von

208. B. Kübler, Sav.-Z. XXIII 508—526, veröffentlicht eine vielfach verbesserte und ergänzte Neubearbeitung seiner Abhandlung Sulle fonti delle Istituzioni von 1891 (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 286).

Ferrini weist (gegen Kalb) mit Recht Inst. 1, 1, 2 dem Gaius zu. Das beweist statim ab initio, das, wie Kübler nachgewiesen hat, nur Gaius kennt. Inst. 1, 2, 8 weist Ferrini dem Ulpian zu. Kübler führt als Beweis hiefür die speziell Ulpianische Wendung an ut est constitutum. Inst. 1, 4, 1 könnte man nach Kübler vielleicht auch dem Ulpian (statt mit Ferrini und Kalb dem Marcian) zuschreiben, der allein (zwar nur einmal, doch vgl. ut est

constitutum) saepissime constitutum est gebraucht. Weitere Einwendungen erhebt Kübler (teils gegen das Resultat, teils bloß gegen Ferrinis Beweisführung) zu 1, 20, 3 u. 4 (Ferr.: Marcian); 1, 24, 1—4 (imperialis ist ein Lieblingswort Justinians); 2, 1, 25 (media sententia bei der Spezifikationslehre hält Ferrini ohne genügenden Beweis für Entlehnung aus Paulus); 2, 1, 35 usw. — Inst. 2, 5, 2 schreibt Ferrini wegen nec non nicht dem Gaius, sondern dem Ulpian zu, Kübler hält sie für Gaianisch, wegen convenienter, während nec non eine Justinianische Modifikation sei; vielleicht wäre auch eine media sententia existimantium möglich, daß die Umrahmung Gaianisch sei, der im Folgenden mit liegendem U eingeschlossene Satz ein Zusatz aus Ulpian ist: [der Inhaber der habitatio darf das Haus nur soweit benützen, daß er cum uxore sua liberisque suis 〈Gai. hatte hier wohl eingeschoben et servis, qui cottidiani usus causa habentur〉 ⊏ item libertis nec non aliis liberis personis quibus non minus quam servis utitur ⊐ habitandi ius habeat; 2, 6, 4 wird von Kübler — übrigens mit A. Faber, Err. 40, 10 — (mit Unrecht, wegen utique) für Justinianisch gehalten; 2, 6, 12 ist nach Kübler, wenn von Marcian, jedenfalls stark interpoliert; in Inst. 2, 14, 5 spricht Kübler quantascumque = quotcunque dem Ulpian ab; 2, 14, 9 stammt nach Ferrini von Ulpian, auf welchen diesen die Lesart denique statt diemque Kr. geführt, nach K. frei nach Marcian, vgl. D. 28, 7, 14; 2, 18, 1 ist wegen Just. Cod. 3, 28, 27 nach K. nicht von Marcian, sondern von Just.; in 2, 18, 3 hält K. alles, nicht nur wie F. vieles, für Justinianisch. (Dann müßten sich aber noch mehr Justinianismen finden. Falsch überlieferte Modi sind nicht ohne weiteres als Justinianismen zu betrachten, da solche sich auch im Veronenser Gaius sehr viele fänden, wenn die Herausgeber sie nicht verbessert hätten. Vgl. Kalb in Vollmöllers Rom. Jahresber. IV 1 S. 97.) Wenn zu 2, 20, 8 Kübler Bedenken erhebt: „Wenn es hier heißt alio quolibet modo, so entspricht das nicht dem Sprachgebrauche des Gaius, welcher quilibet vor alius zu stellen pflegt", so hat er sich vielleicht durch seinen Artikel über alius im Vocab. iurispr. Rom. irreführen lassen, der zwar auf Seite 373, 11 keine Gaianische Stelle für alius quilibet aufweist, wohl aber auf S. 386, 54: Gai. iul. pap. 35, 1, 63 pr. alii cuilibet. Wenn dies auch kein Subst. bei sich hat, so verbietet es doch im Verein mit Gai. Inst. 2, 87 ex aliqualibet causa eine Stelle wegen alius quilibet dem Gaius abzusprechen. Vgl. Kalb, WklPh. 1904 S. 377.

Zu 2, 23, 9 weist Kübler hin auf die weitere Gaianische Sprachgewohnheit una aliqua re vgl. εἷς τις; 3, 2, 8 in. parens, qui . . . filium vel filiam, nepotem vel neptem ac deinceps emancipat hält F. für Gaianisch; Kübler erklärt dagegen, Gaius kenne ac deinceps „in dieser absoluten Fassung" nicht. Er schließt auf Ulp. oder Just. Wenn für diesen Gebrauch von deinceps das Vocab. iurispr. Rom II 143 nur Stellen aus Ulpian anführt, so könnte dies Zufall sein; denn bei Ulpian wird es nur 6mal nachgewiesen, und wir haben von ihm doch etwa 8mal soviel als von Gaius; d. h. wenn wir von Ulpian nur soviel hätten wie von Gaius, so fänden wir bei ihm jenen Gebrauch von deinceps auch nur höchstens einmal, und jedenfalls ist aus Ulp. nur et deinceps und einmal deincepsque nachgewiesen, nicht ac d. Inst. 3, 8, 2 schreibt Kübler wegen alii plerique dem Ulpian zu, während Ferrini den Autor wohl mit Recht in Gaius erkennt. Kübler stützt sich darauf, daß alii plerique zweimal bei Ulpian vorkommt. Aber nach

der Wahrscheinlichkeitsrechnung dürfen wir wieder annehmen, daß es bei Ulpian auch nicht vorkäme, wenn von ihm nicht viel mehr erhalten wäre als von Gaius. Von Inst. 3, 11 spricht K. dem Ulp. auch den Anfang zu, wegen certe si, welches er als Lieblingswendung von Ulpian nachweist. Inst. 3, 13 pr. hält F. für Florentinisch; K. denkt an Papinian, dessen Ausführung freilich auch durch Florentins Vermittelung herübergenommen sein könne. Zu 3, 15, 2—7 hält K. die Beweise für Florentins Urheberschaft mit Recht nicht für ausreichend; K. selbst denkt an Ulpian, und von seinen Gründen ist besonders die Ähnlichkeit der Stelle mit einer Stelle Modestins (Mod. reg. 45, 1, 100) hervorzuheben, da Mod. nicht selten den Ulp. ausgeschrieben hat, wie F. selbst anderswo nachweist. Vom Titel 3, 19, 27 kommt nach Kübler der Grundstock von Gaius, nicht, wie F. will, von Florentinus; 3, 26 pr. ist = Gai. cott. 17, 1, 2; nach Kübler ist — wie nach seiner Meinung fast überall bei solchen Parallelstellen — die Lesart der Institutionen für die echtere zu halten; anders Ferrini. Für die Worte [mandatum contrahitur] quinque modis und vielleicht auch für die Schlußworte nec mandati inter nos [Just. vos] actio nascitur wird Kübler recht haben; diese Worte strichen die Kompilatoren der Digesten als überflüssig. Aber die anderen Abweichungen der Institutionen sind Änderungen Justinians nach dem bekannten Grundsatz, daß er seine Majestät nicht als Beispiel in der ersten Person anführen will, sondern dafür die zweite Person setzt oder anderen Ersatz schafft. Inst. 3, 27, 1 ist nach Kübler = Gai. cott. 44, 7, 5 pr. Kübler sagt: „Auch hier ist der Digestentext stärker interpoliert als der der Institutionen." Aber an der Digestenstelle hat Kübler einige Wendungen mit Unrecht für Justinianisch gehalten, vgl. Kalb in Vollmöllers Rom. Jhber. VII 1 S. 7. Den in Inst. 4, 6, 2 erwähnten unus casus — vgl. diesen Jhber. CIX 71 — sucht Ferrini mit Küblers Zustimmung in einer verlorenen Stelle des Gaius. In 4, 6, 6 glaubt K. die Schreibweise des Gaius zu erkennen. Inst. 4, 6, 21—27 hält Ferrini wohl mit Recht für Gaianisch, besonders wegen et denique; zwar weist Kübler, der die Stelle für Justinianisch hält mit Gaianischem Aufputz, auf aut denique hin, das dem Gaius fehlt, aber aut denique ist überhaupt keine charakteristische Verbindung (vgl. Hand, Turs. II 270), und reiner Zufall ist es, daß wir es in den Digesten nach Kübler nur bei Scaev. d. 32, 35, 3 (doch aut aerea denique supellectili Cels. d. 33, 10, 7, 1) antreffen. Justinian hat in Cod. und Nov. denique überhaupt nie gebraucht. Gegen die Zuweisung der zweiten Hälfte von 4, 17, 2 an Gaius erhebt Kübler mit Recht Einwendungen.

209. L(udwig) M(itteis) weist Sav.-Z. XXIII 443 f. darauf hin, daß die bei Justinian (Inst. 2, 10, 3) sich findende Dreiquelligkeit des Rechtes aus ius civile, ius praetorium und den Kaiserkonstitutionen schon in einer „Weiheinschrift" für den Statthalter Valerius Dalmatius der provincia Lugdunensis tertia auftritt, die aus 400—410 n. Chr. stammt, 1901 in der Nähe von Magyar Boly gefunden und in den Sitzungsber. der Berl. Akad. 1902 S. 836 f. von Th. Mommsen veröffentlicht wurde. Denn auf der Dedikationsurkunde rühmen folgende Verse die Rechtskenntnis des Gefeierten: Jus ad iustitiam revocare aequumque tueri Dalmatio lex est, quam

dedit alma fides. Bis sex scripta (= XII tab.) tenet praetorisque omne volumen, Doctus et a sanctis condita principibus. Hic idem interpres legum legumque minister Quam prudens callet tam bonus exequitur.

210. Zitiert sei wenigstens der Titel von J. B. Moyle, Imperatoris Justiniani Institutionum libri IV. 4th ed. Oxford 1904. — J. Pastor y Alvira, Manual de derecho romano según el orden de las Instituciones de Justiniano. III. ed. Madrid.

VI. Codd. Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus. Notitia dignitatum.

a) Cod. Greg. und Herm.

211. Th. Mommsen, Die Heimat des Gregorianus. Sav.-Z. XXII (1901) S. 139—144.

Daß Gregorius, der Sammler der Erlasse im Cod. Greg., in der unter Diokletian stehenden Reichshälfte die Erlasse zusammengestellt hat, ist bekannt; dagegen ist nach M. noch nicht hervorgehoben worden, daß von sechs bestimmbaren Adressaten, die in den Inskriptionen erwähnt sind, vier Statthalter der Provinz Syria Phoenice waren. Vielleicht war also Gregorius Lehrer an der Rechtsschule zu Beryt; denn der Sammler hat sein Material nicht direkt aus dem kaiserlichen Archiv bezogen, wie aus der Behandlung der kaiserlichen Erlasse hervorgeht, bezüglich deren Mommsen noch einiges zu einem früheren Aufsatz (Sav.-Z. XII 244 f.) nachträgt. — Th. Kipp, Geschichte der Quellen S. 79 Anm. 14 begründet (zum Teil gegen Mommsen, vgl. diesen Jhber. CIX 73) die Ansicht, daß der Cod. Herm. nicht sowohl ein Nachtrag (den Mommsen und Krüger, früher auch Kipp, zwischen 314 und 324 datierten), als ein Seitenstück des Cod. Gr. war und beide Codd. in ihrem Material mit 294 in der Hauptsache abschlossen, beide im Orient geschrieben sind und später (Cod. Greg. sicher auch im Occident) Nachträge von anderer Hand erhielten.

b) Cod. Theod. und Novellen dazu.

212a. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et Leges novellae ad Theodosianum pertinentes ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer. Berlin, Weidmann. Zwei Volumina von wesentlich verschiedenem Umfang. Vol. II ist unter Nr. 214 besprochen; Vol. I führt den Spezialtitel:

212 b. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis edidit adsumpto apparatu P. Kruegeri Th. Mommsen.

Es war Mommsen beschieden, die neue Ausgabe des Cod. Th., woran er seit 1896 arbeitete, im Manuskript vollenden zu können und den Druck bis gegen den Abschluß fortschreiten zu sehen. Er erklärt zwar auf S. CXVII sq., daß er das Werk nicht zu unternehmen gewagt hätte, wenn nicht die Ausgabe des Cod. Th. von Hänel (Bonn 1842) vorangegangen wäre. Aber er hat auch die Mängel jener Ausgabe ebenda gekennzeichnet: in der überfüllten Variantensammlung schied Hänel den Weizen zu wenig von der Spreu, oft war er zu allgemein in der Angabe der Handschriften für eine bestimmte Lesart („multi" . . . „alii"), und auf seine Mitteilungen ist nicht immer Verlaß.

Mommsens Pars prior, deren Seiten lateinisch numeriert sind, gibt Prolegomena. Die Handschriften, welche zu Rate gezogen werden konnten (vgl. hierüber den Bericht in diesem Jhber. CIX, 1901 II, S. 73 f.), zerfallen in solche des eigentlichen Codex Theodosianus und in solche des Breviarium. Die sechs Handschriften des eigentlichen Theod. enthalten sämtlich nur größere oder kleinere Teile oder Stücke des Cod. Th. Die wichtigsten und umfangreichsten befinden sich zu Turin (T), Paris (R) und im Vatikan (V). Sie machen für die betreffenden Teile die Textkritik ziemlich leicht. Aber wo sie alle fehlen, muß der Herausgeber auf den (vielen) Handschriften der Lex Romana Visigothorum fußen, jenem Gesetzbuch („Breviarium") Alarichs II., in welches u. a. eine Verkürzung des Cod. Th. aufgenommen ist. Wenn der Justinianische Codex solche Stellen ebenfalls überliefert (es sind deren nicht wenige), ist an den nicht von Just. interpolierten Stellen seine Lesart in der Regel die richtige; Mommsen befolgt also den Grundsatz, den wir in diesem Jhber. LXXIX 293 gegenüber einem Aufsatz von E. Grupe betonen mußten. Auch da, wo nur Hss. des Breviarium den Text haben, glaubt Mommsen wenigstens den Text des westgothischen Theodosianus, der ja vom ursprünglichen vielfach abweichen mußte, im allgemeinen hergestellt zu haben. Mommsen verzichtet darauf, weitverzweigte Handschriftenfamilien festzustellen mit Stammbaum, wie man es bei anderen Schriftstellern tun konnte: denn da das Breviarium in Spanien bis 654, in Gallien bis über Karl den Großen hinaus für die Rechtsprechung praktische Bedeutung hatte, so wurden die verschiedensten Exemplare miteinander verglichen, und es wurden (wenigstens in Gallien) Ergänzungen oder Verbesserungen aus dem vollständigen Cod. Theod. oder aus eigener Konjektur miteinander ausgetauscht.

Doch stellt Mommsen zwei Hauptklassen der Hss. fest, deren eine häufiger den besseren Text bietet als die andere. Gute Lesarten, die möglicherweise erst spät aus dem echten Cod. Theod. in das Breviarium eingetragen wurden, kommen dem Zweck der vorliegenden Ausgabe natürlich ebenso erwünscht, als wenn sie sich schon im Exemplar Alarichs gefunden hätten. Durch seine Ergänzungen aus dem vollständigen Cod. Theod. hat z. B. der Ambrosianus (saec. 9) allein den Anfang uns gerettet. —

Von den Breviarhandschriften bewertet Mommsen besonders drei in einer erwähnenswerten Weise. Codex Oxoniensis (O), obwohl erst 1125 geschrieben, teilt nach M. oft allein von allen Breviarhandschriften gute Lesarten des eigentlichen Cod. Th., und er scheint an vielen Stellen allein Spuren von der Lesart der Breviar-Urschrift aufzuweisen (?). Dagegen Cod. Paris. 4403 (L) hält Mommsen für bisher zu hoch eingeschätzt. Was diese Handschrift allein aufweist, geht nach M. nicht auf die Breviarurschrift zurück, ist also kein Vorzug, sondern freie Zutat nach noch vorhandenen Quellen. Hänels Stelle Cod. Th. 3, 18, 2 Si mater defensorem usw. hat deshalb im Texte selbst keine Aufnahme gefunden. — Verhältnismäßig gering wird von Mommsen der fragmentarische Codex Legionensis (H) eingeschätzt, welcher erst 1887 im Archiv der Kathedrale zu Leon entdeckt wurde (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 308 f.) und im Auftrag der Madrider Akademie 1896 mit großen Kosten veröffentlicht wurde. Die Madrider Ausgabe scheint Mommsen nur dort zuverlässig zu sein, wo sie von Hänels Text abweicht. Obwohl eine Neuvergleichung nicht möglich war, glaubt Mommsen doch das Urteil fällen zu können, librum ~ non contemnendum quidem esse (er rechnet ihn zu der besseren Klasse), sed nequaquam inter breviarii codices primarium locum tenere. Dieses Urteil muß überraschen nicht etwa, weil die Madrider Akademie besondere Ausgaben darauf wandte; denn hiefür ist ein genügender Grund der, daß es der erste juristische Palimpsest ist, der in Spanien gefunden wurde, und die einzige vorhandene Hs. des Breviarium in Spanien, wo es doch lange in Geltung war. Wohl aber gehört sie zu den ältesten Hss. der Lex Rom. Vis., sie hat vermutlich Spanien nie verlassen, und es trennen sie von der Urschrift höchstens 100 Jahre. Deshalb war einerseits kein Grund *),

*) Mommsen: Additamenta ~ ex Theodosiano hic codex non exhibet excepta una constitutione omnium postrema 16, 10 (lies 11), 3. Da dieser Erlaß verfügt, daß sämtliche früheren Verfügungen circa catholicam legem Geltung haben sollen, dürfen wir vermuten, daß König Reccared, als er 589 zum katholischen Glauben übergetreten war, die Aufnahme dieses Erlasses

sie nach dem echten Cod. Theod. umzuändern; denn in Spanien galt das Breviarium nur als solches, weil autorisiert von den Westgotenkönigen. In Frankreich dagegen (soweit es nicht oder nicht mehr zum Westgotenreiche gehörte) berief man sich auf das Breviar nicht deshalb, weil es von Alarich II. zum Gesetzbuch gemacht war, sondern weil darin römisches Recht, vor allem Cod. Th., aufgezeichnet war (vgl. A. de Wretschko in Mommsens Ausg. p. CCCXIII sqq.); in Frankreich wurden deshalb die Breviarhandschriften nach dem vollständigen Cod. Th. vielfach verbessert, und sie müssen ceteris paribus für Mommsens Zweck schon deshalb größeren Wert haben. Aber wenn es sich einmal später um eine Ausgabe des echten Breviartextes handelt, wird der Palimpsest von Leon, mit dem in fehlerhaften Kleinigkeiten nach Mommsen besonders die Handschrift in Maihingen-Wallerstein und die in Gotha übereinstimmen, vielleicht bessere Dienste leisten können. So glauben wir z. B. 9, 14, 1 in den Worten dieser Hs. capitale supplicium sustinebit die Lesart des echten Breviars zu erkennen. Denn die gespreizten und zweideutigen Worte des Theod., die vermutlich aus diesem erst nachträglich in die jüngeren Hss. des Brev. hineingekommen sind, erit capitale istud malum, verlangten bei der Aufnahme in ein Gesetzbuch dringend eine redaktionelle Änderung, wie ja auch Justinian bei der Aufnahme des Gesetzes in seinen Codex änderte: sciat se capitali supplicio esse puniendum. — Unberechtigt ist, wie auch P. Krüger urteilt, der Titel der Sammlung: Theodosianus ohne Codex (vgl. p. XI sq.), den Mommsen dem Gesetzbuch gibt. So hat er gewiß in späterer Zeit geheißen, aber der Kaiser Theodosius selbst bzw. seine Räte haben ihn (Theodosianus Codex und) Codex Theodosianus genannt; so (Cod. Th.) vor allem in den Gesta senatus Romani von 430 (Mommsen S. 1 ff.) § 4 in., die man die Geburtsurkunde des Cod. Theod. nennen könnte. (In den Hss. des echten Cod. Theod. ist der Titel nicht erhalten, und einige Bücherexplicit beweisen kaum irgend etwas.) — Eine chronologische Ordnung der Erlasse mit Angabe des Ortes und der Adressaten füllt p. CCIX bis CCCVI aus. P. CCCVII

---

in sein Gesetzbuch verfügte, ähnlich wie 546 der König Theudis einen eigenen Erlaß aufnehmen ließ. — Paul Krüger nimmt in Sav.-Z. XXVI 328 (s. u. Nr. 213) an, auch 15, 1, 9 sei die richtige Inscriptio Imp. Julianus A. in H (und drei anderen Hss.) aus Cod. Theod. nachgetragen. Aber vielleicht liegt die Annahme näher, daß umgekehrt die anderen Hss. ihr (falsches) Idem aus dem Cod. Th. geschöpft haben, in welchem ein Erlaß Julians vorherging, den Alarichs Kommission nicht aufnahm, weil er in ihr Gesetzbuch nicht paßte.

bis CCCLX enthält eine Abhandlung von A. de Wretschko, De usu breviarii Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam, Italiam regionesque vicinas adiecto indice locorum ex Breviario adhibitorum.

Die Pars posterior gibt den Text. Die Ausgabe ist viel handlicher und übersichtlicher als die Hänels. Obwohl sie größere Genauigkeit in der Angabe der wichtigen Varianten anstrebt und weniger an Platz spart, umfaßt sie doch nicht so viele Lexikonoktavseiten als Hänels Ausgabe Hochquartspalten. — Eine erfreuliche Zugabe ist eine Mappe mit sechs Lichtdrucktafeln in Großfolio, Proben aus vier Handschriften, welche Leop. Traube zusammengestellt und erklärt hat. Je ein Blatt enthält eine vollständige (cum grano salis) Seite von Cod. Parisinus lat. 9643 (= R) und Vaticanus Reg. Lat. 886 (= V), Handschriften des ursprünglichen Cod. Theod., sowie von Berolinensis Philippsianus (Traube: Philippici) 1761 (= P) und Monacensis Lat 22 501 (= M), zwei alten Handschriften des Breviars etwa aus dem 6. Jahrhundert. Die zwei letzten Tafeln geben neun einzelne interessante Spezialproben aus den genannten vier Handschriften, die nach Traube (Mommsen) möglicherweise alle in Lyon oder nicht weit entfernt entstanden sind. — Über den Anteil P. Krügers an der Herstellung der Ausgabe berichtet dieser in der Sav.-Z. XXVI 316—331:

213. P. Krüger, Über Mommsens Ausgabe des Codex Theodosianus.

Der Titel von Mommsens Ausgabe des Cod. Th. enthält den Beisatz: adsumpto apparatu P. Kruegeri edidit. Über Krügers Mitarbeit hätte Mommsen vermutlich in den Prolegomena von Pars I noch näher sich verbreitet, wenn ihm der Abschluß auch dieser beschieden gewesen wäre. P. Krüger, mit welchem sich Th. Mommsen immer in die Herausgabe der Juristenschriften geteilt hatte (Corpus iuris wie die vorjustinianischen Juristen in der Weidmannschen Sammlung), wäre, wenn nicht das Bürgerliche dazwischengetreten wäre, auch der Mitherausgeber des Cod. Theod. geworden, und im Anfange betrachtete ihn Mommsen auch als solchen: vgl. p. XXXIX Paulo Kruegero operis nostri socio. Nämlich durch seine Herausgabe des Cod. Just. war P. Krüger zu einer Vergleichung der wichtigsten Hss. des Cod. Th. (der von den Räten Justinians als Grundlage benützt wurde) geradezu genötigt worden (veröffentlicht wurde ein Abdruck des Turiner Palimpsestes von Cod. Th. Buch 2—5), und nach der Fertigstellung des Cod. Just. faßte er den Plan, den Cod. Theod. neu herauszugeben. Zu diesem Zweck suchte er den kritischen Apparat zu vervollständigen. Da aber die Savignystiftung keine Mittel zur Verfügung stellen konnte, um zu diesem Zwecke auch fremde Hilfe gewinnen zu können, so stellte Krüger zunächst (bis 1896) Buch 6—16 und teilweise Buch 1 zum Druck fertig, da hierfür die sämtlich von ihm nachverglichenen Hss.

die Grundlage bildeten. Als Mommsen, der von diesen weitergehenden Arbeiten Krügers keine Kenntnis hatte, ihn um Überlassung seines Materiales bat, stellte ihm Krüger sein ganzes Manuskript und seine Vergleichungen zur Verfügung. Nun begnügte sich aber Mommsen nicht damit, solche Hss. zu vergleichen oder vergleichen zu lassen, die Krüger noch nicht verglichen hatte, sondern er nahm auch Krügers Hss. größtenteils noch einmal vor; wenn er dabei mit seinen eigenen Augen, die doch vermutlich bei seinem hohen Alter an Schärfe nachgelassen hatten, etwas nicht mehr fand, das Krüger (und seine Vorgänger) gelesen hatten, so verließ er sich nur auf das von ihm selbst Gesehene. Dabei wurde er natürlich gelegentlich zu irrigen Ergänzungen verleitet, so 8, 18, 4. Zu 6, 3, 19 (lies 6, 2, 19?) ist Krügers Bemerkung übersehen, daß ein Teil des von Cuiacius gegebenen Textes noch heute als Spiegelbild auf dem folgenden Blatte zu lesen ist. — Bei eingehenderer Nutzung von Krügers Vergleichung wären auch noch einige andere Versehen vermieden worden. — P. Krüger glaubt auch, Mommsen hätte für Buch 1—8 nicht auf die Ergänzung des Textes nach Cod. Just. verzichten sollen. — Da Mommsen ursprünglich sich Krüger als Mitarbeiter dachte, wie er diesen auch bis 1900 immer über das Fortschreiten der Arbeit auf dem Laufenden erhielt, war es erklärlich, daß er Emendationen und Ergänzungen Krügers nicht mit dessen Namen bezeichnete. — P. Krüger schließt seine Bemerkungen mit den Worten: „Die früheren Ausgaben sind durch die neue in jeder Beziehung überholt und veraltet; nur der Kommentar von J. Gothofredus behält seinen Wert."

214. Theodosiani libri XVI usw. (s. o. Nr. 212) Vol. II mit dem Spezialtitel: Leges novellae ad Theodosianum pertinentes edidit adiutore Th. Mommseno P. M. Meyer. Berlin 1905 ersetzt Hänels Novellae constitutiones impp. Theod. II, Valent. III usw. durch eine neue Ausgabe. Bei der Besprechung der Codices konnte der Hgbr. oft auf Vol. I verweisen, da auch hier die Lex Rom. Visig. eine ähnliche Ersatzrolle spielt wie beim Cod. Th. Dabei wird die Hs. L der Lex Rom. Vis. für die in ihr überlieferten Novellen besser eingeschätzt, als es Mommsen für Cod. Theod. tat (s. o. S. 107). — Der Text zerfällt in drei Abschnitte: I. Corpus legum novellarum Theodosii II, Valentiniani III, Maioriani in occidente a Maioriano conditum. (Dieses Corpus Maiorianum umfaßt den Hauptteil des Textes bis S. 178.) II. Legum novellarum in oriente promulgatarum Marciani in Epitomen Alaricianam receptae (S. 179—196); III. Auctarium, leges novellas extravagantes continens Severi et Anthemii, S. 197 bis 211. Corrigenda et addenda (auch zu Vol. I = Codex Theodos. ed. Mommsen) auf S. 213—219 schließen das Werk. In der Vorrede erklärt der Herausgeber, daß er nach Mommsens Tod häufig von O. Seeck beraten worden sei. — Die unter dem Texte immer angegebenen Varianten der Hss. regen zu sprachlichen Untersuchungen an.

215. Π. Ἀραβαντινός, Συμβολὴ ἱστορικὴ εἰς τὴν ἑρμηνείαν τοῦ θεσμοῦ τῆς τακτικῆς ἀπροσποριστου περιουσίας τῶν ὑπεξουσίων,

Ἀθῆναι 1902, sucht nach K. Triantaphyllopoulos, Sav.-Z. XXV 406 bis 409 durch neue Gründe die Ansicht zu stützen, daß Konstantin durch die Verordnung Cod. Th. 8, 18, 1 eine Veränderung der väterlichen Rechte an den bona materna derart vorgenommen habe, daß das Muttergut nicht mehr dem Vater, sondern dem Kind zustehen solle. Es werden dabei auch einige andere Stellen von Cod. Th. besprochen; bei Pap. resp. 29, 2, 86 pr. liest Vf.: divum . . Pium contra constituisse . . . in eo, qui legationis causa Romae erat et filio (statt filium qui) matris delatam possessionem absens amiserat usw.

Stephan Braßloff (s. o. Nr. 165) liest in Cod. Th. 12, 1, 18 filios . . militarium . . . aut patris militiam assequi volumus aut, si detrectaverint militare et triginta quinque annos impleverint, curiis mancipari statt XXXV nicht mit Gothofred und Seeck XXV, sondern XXIV; Br. erklärt die Verwechselung von XXIV mit XXXV paläographisch durch versehentliche Verlängerung des Zehnerquerstriches.

216. Chauvin, La constitution du Code Théodosien sur les agri deserti et le droit arabe. Mons, 1900.

217. Edouard Cuq sprach beim internationalen Kongreß für die historischen Wissenschaften (Rom, April 1903) über den Nutzen der Borghesischen Listen der Praefecti praetorio für die Geschichte der Gesetzgebung in der späteren Kaiserzeit. (Nach Nouv. Revue XXVII 474.)

c) Notitia dignitatum.

218. Die Notitia dignitatum hat nach Mommsen, Hermes XXXVI 547 ihre letzte Redaktion um das Jahr 425 n. Chr. erhalten. (Vgl. WklPh. 1902 S. 525.)

219. J. Schöne, Zur Notitia dignitatum, Hermes XXXVII 271 bis 277 konstatiert nach WklPh. 1902 S. 1295 „zwischen der Not. dign. per orientem und der per occidentem auch von sprachlichen Gesichtspunkten aus dasselbe Verhältnis, das Mommsen und Seeck schon aus sachlichen Gründen festgelegt haben.“ (Vgl. auch Kipp, Gesch. der Quellen S. 132.) — *Zitiert sei hier P. Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400—700, Jena 1904 (WklPh. 1904 S. 222).

VII. Codex Justinianus und Syrisch-römisches Rechtsbuch.

a) Cod. Just.

219. Wladimir Beneschewitz, [Codex Justineus?], Sav.-Z. XXIV 409—414 wirft die Frage auf, ob der heilige Theodor bzw.

dessen Vita nicht vielleicht den Nachweis liefern könnte, daß es schon einen Cod. Justineus gegeben hätte. Es ist kaum anzunehmen, daß man den Hinweis auf (nicht Justins, sondern) Justinians Pandekten und Codex und Novellen verkennen wird in den Worten: Οὗτος ὁ πιστότατος βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς, πρὸ τῆς αὐτοῦ αὐτοκρατίας, ἔτι ζῶντος τοῦ ἑαυτοῦ θείου, ἡνίκα καὶ οἱ παλαιοὶ νόμοι ἀνεκαινίσθησαν [= Dig.] καὶ ἡ νεαρὰ (sie galt also noch zur Zeit des Hagiographen) νομοθεσία ἐγράφη [= Cod.] καὶ ἡνώθησαν πάντα ἐν μιᾷ βίβλῳ (ἐπικληθὲν τὸ βιβλίον ἡ νέα κέλευσις [= Novellae constitutiones, wobei der Hagiograph offenbar jene Sammlung der Novellen im Sinne hatte, die auch einige Erlasse von Justin II aufgenommen hat] τῶν βασιλευόντων [nicht βασιλευσάντων]), τότε . . . Θεοδώραν ἑαυτῷ γνησίαν ἠγάγετο.

220. B. Brugi, Il nome dell' azione nel „libellus conventionis" Giustinianeo. 5 S. (Aus der Festgabe für J. Pepere, Napoli 1900) glaubt, daß die Nennung des Namens der beabsichtigten Klage im Klageschriftsatz nicht fakultativ und überflüssig war (wie E. I. Bekker aus Cod Just. 2, 57, 1 schloß), sondern, abgesehen von bestimmten Fällen, obligatorisch.

221. Ch. Diehl, Justinien et la civilisation byzantine au VIe siècle. Paris, 1901, bringt nach G. May, Nouv. Revue XXVI über die gesetzgebende Tätigkeit Justinians nichts Neues.

222. H. Fitting berichtet in Sav.-Z. XXIII 434—438 über Reste einer Handschrift des Justinianischen Codex mit voraccursischen Glossen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, die Prof. Cantor zu Halle in den Einband eines Buches eingearbeitet fand. Sie umfassen 30—40 Zeilen von Krügers großer Ausgabe und stimmen mit der Vulgata überein.

223. P. Krüger, Zu Cod. Just. 5, 1, 5, Sav.-Z. XXII (1901) S. 52—55 verteidigt gegen Riccobonos Annahme einer Justinianischen Interpolation die Echtheit des Erlasses von Leo aus dem Jahre 472, worin dieser die Strafe des quadruplum auf das duplum der Arra sponsalicia mindert.

224. P. Krüger, Beitrag zur accessio temporis bei der Ersitzung, Sav.-Z. XXVI 144—148 erinnert u. a. daran, daß für Just. Cod. 7, 31, 3 seine kritische Ausgabe in der Stereotypausgabe verbessert ist. Außerdem weist er eine Aufstellung von Zanzucchi, Archivio giuridico LXXII 177 ff. über die Anrechnung der Besitzzeit zurück.

225. B. Kübler beanstandet Sav.-Z. XXIV eine Übersetzung

Stockars (s. o. Nr. 55) von Just. Cod. 11, 41, 6 (Lenones patres et dominos usw.)

226. R. de Ruggiero, I papiri Greci e la „stipulatio duplae". Estratto dal Bull. XIV (1901) fasc. 2 liefert nach B. Kübler, Sav.-Z. XXIV 451 ff. durch Besprechung eines griechischen Kaufkontraktes aus dem Jahre 454 n. Chr. (vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. II 142) eine Illustration der Zustände, die den Kaiser Justinian zu dem Erlaß von Just. Cod. 7, 47 bestimmten. Denn während im klass. Recht der Verkäufer, wenn überhaupt stipuliert wird, in der Regel nur die Erstattung des doppelten Kaufpreises zusichert für den Fall der Entwehrung (stipulatio duplae), verspricht er in der angeführten Urkunde auch noch die doppelten ἀναλώματα und δαπανήματα. Dazu ließ sich ein Verkäufer jedenfalls erst herbei, als man mit der actio emti vom Verkäufer im Falle der Entwehrung das ganze Interesse erlangen konnte, also unter Umständen dasselbe oder sogar noch mehr, als durch die gewöhnliche actio ex stipulatu duplae. Jetzt war ein vorsichtiger Käufer nicht mehr zufrieden mit der gewöhnlichen stipulatio duplae; denn die Form der Stipulation sollte ihm ja besondere Garantien bieten, die er sonst nicht gehabt hätte. So läßt er sich denn auch noch das Doppelte der impensae versprechen (in anderen Urkunden auch noch die Haftung wegen βλάβη, damna). So habe sich der Käufer im Falle der Entwehrung unter Umständen unrechtmäßig bereichert, und diesem Abusus trat Just. Cod. 7, 47 entgegen: hoc quod interest dupli quantitatem minime excedere.

*Zitiert sei E. de Angelis, Sulla legge C. 2, De resc. vend., 4, 44. Circulo giuridico 1900. XXXI 361—367. — C. Arnò, La const. 2 Cod. 4, 48 nella Summa Perusina. Modena 1902. 4°. 14 S. — C. Arnò, Comento ad Cod. De peric. et comm. rei venditae (4, 48) Const. 1. Archivio giur. LXV 301—304. — G. Pfannmüller, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians. Bespr. in ThLZ. 21 (1902) S. 571.

b) Syrisch-römisches Rechtsbuch.

228. Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sog. Syrisch-römischen Rechtsbuches, Sav.-Z. XXIII 1902 S. 101 ff. ist von Kipp, Gesch. d. Quellen S. 134 Anm. 39 erwähnt.

229. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuches. Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss. 1905, 59 S.

VIII. Germanisch-römische Rechtsquellen.

a) Das gesamte Westgotenrecht.

230 a. Rafael de Ureña y Smenjaud, La legislación Gótico-Hispana. (Leges antiquiores. — Liber iudiciorum.) Madrid 1905.

Der Absicht, anläßlich der Vollendung von Zeumers Ausgabe der Leges Visigothorum im Anschluß an akademische Vorlesungen eine Abhandlung von 50 oder 100 Seiten zu bieten, ist ein umfangreiches Werk (588 S.) entsprungen, welches den Manen von Th. Mommsen und E. Pérez Pujol gewidmet ist. Zunächst gibt der gelehrte Verfasser eine Übersicht über die Literatur zur westgotischen Gesetzgebung im vorigen Jahrhundert; in einem zweiten Kapitel bespricht er die Ausgaben jener Gesetze bis auf Zeumer sowie die Funde einzelner Stücke; das dritte Kapitel behandelt die Weiterentwicklung des Westgotenrechtes (S. 108—536), und hier ist Vf. Spezialist von hervorragender Gelehrsamkeit und Bedeutung. Im vierten Kapitel (Apéndice) druckt R. de Ureña u. a. auch ein von Zeumer in seiner Ausgabe übergangenes, von der span. Akademie 1815 veröffentlichtes Stück ab. Interessant ist auch die phototypische Wiedergabe von drei Blättern von Hss.: wir haben vor uns 1. ein vereinzeltes, mit dem Cod. Legionensis vereinigtes Blatt aus einem Codex des 10. Jahrhunderts vom Liber iudiciorum, 2. und 3. Vorder- und Rückseite von Fol. 158 des Cod. B 32 der Biblioth. Vallicell. zu Rom, von der Lectio legum, aus dem 10. Jahrhundert (vgl. Gaudenzi, Riv. ital. per le scienze giur. VI [1888] S. 234 ff.). — Wir sind leider in diesem Grenzgebiet des röm. Rechtes so wenig bewandert, daß wir uns damit begnügen müssen, in so allgemeiner Weise den Fachleuten von dem Werke Kenntnis zu geben.

230 b. R. de Ureña y Smenjaud, Observaciones acerca del desenvolvimento de los estudios de Historia del Derecho Español. Discurso leído en la solemne inauguración del curso académico de 1906/07. Madrid 1906 ist ebenfalls ein Werk bibliographischen Inhalts, durch welches der gelehrte Vf. das Studium der spanischen Rechtsgeschichte zur früheren Höhe zurückzuführen sucht. Möge es ihm gelingen, den Gelehrtennachwuchs mit seinem Geiste zu erfüllen!

231. K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung. Neues Archiv für ältere Geschichtskunde XXVI (1900/1901) S. 91 bis 149.

b) Lex Romana Visigothorum.

232. Max Conrat (Cohn), Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung. Leipzig 1903 ist uns nur aus der Anzeige von H. Krüger, Sav.-Z. XXV 410—420, bekannt. Das Werk bietet keine freie Bearbeitung des Stoffes, sondern füllt ein nach neueren Begriffen hergestelltes System (Einleitung: Quellen des Rechtes; Privatrecht, Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Staats- und Kirchenrecht) mit den Worten des Breviariums aus, und zwar, soweit die „Interpretatio" vorhanden, mit einer (nach H. Krüger oft nur allzu wörtlichen und nicht durchaus einwandfreien) Übersetzung der Interpretatio. „Anmerkungen" verzeichnen die wesentlichen Abweichungen der Interpretatio vom eigentlichen Legaltext; „Noten" unter den Anmerkungen enthalten den vollständigen lateinischen Text des Breviariums samt der Interpretatio, nach der Hänelschen Ausgabe. Wenn ein Text in mehrere Materien eingreift, ist er mehrere Male abgedruckt, soweit nötig. — H. Krüger fügt einige Winke bei, wie die Übersetzung Conrats hätte verbessert werden können. Vgl. o. Nr. 164 (S. 79).

233. Max Conrat (Cohn), Die Entstehung des Westgotischen Gaius, Verhandelingen der Akademie van Wetenschappen te Amsterdam, Afd. Letterkunde, N. R. VI 4 (1905) ist im Nachtrag besprochen.

234. Th. Mommsen, Eine verlorene Breviarhandschrift. Sav.-Z. XXII (1901) S. 55—58. Aus einer nicht mehr vorhandenen Handschrift der Lex Rom. Vis. sind in einem Exemplar der Sichardschen Ausgabe (Pariser Bibliothek Réserve F 4) Einträge von Petrus Pithoeus (1496/97—1553/54) gemacht.

Vgl. auch oben Nr. 212—214.

235. *Der Titel sei erwähnt von E. Besta, Per la determinazione dell' età e della patria della cosidetta Lex Romana Rhaetica Curiensis, Rivista italiana per le scienze giuridiche XXX (1900) 309 bis 374 und XXXI (1901) 3—64. — C. Calisse, Il Breviario Alariciano, Archivio giuridico LXXII 143—147.

c) Leges Visigothorum.

236. Die schon länger vorbereitete (vgl. diesen Jhber. CIX 83) Ausgabe der Leges Visigothorum von Zeumer ist in den Monumenta Germaniae historica, Legum sectio I, erschienen.

d) Leges Alamannorum.

237. B. Schröder, Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Diss. Rostock 1898, 72 S. ist uns nur aus dem Bericht von W. Meyer-Lübke in Vollmöllers Rom. Jhber. VI 1, S. 123 bekannt.

IX. Agrimensoren.

Im Hinblick auf den neuen Stoff, den Papyri und (in Deutschland) das Bürgerliche Gesetzbuch den Romanisten bieten, kann es nicht wundernehmen, daß hinsichtlich der Feldmesser die Forschung ruhte. Nur weniges ist zu verzeichnen.

238. B. Brugi, Nuovi studi sugli agrimensori romani, Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei XI (1902) S. 334—341 gibt einige Nachträge zu seinem von der Accad. dei Lincei preisgekrönten Werke Le dottrine giuridiche degli agrimensori romani, Verona-Padova 1897. Er bespricht I. Un termine graccano dell' ager Campanus. II. Fiumi pubblici compresi nella limitazione. III. Pascua fundorum publica. — Forts. ebenda XII (1903) 293—300.

239. Fr. Stolz, Zum latein. Wortschatz, Indogerman. Forschungen XVII 85—93 glaubt nach WklPh. 1904 S. 1263, daß arcifinius ager, „das neutrale Grenzgebiet", erwachsen sei aus arcae finium, d. i. „Marksteine der Grenzen".

240. H. Schöne, Das Visierinstrument der röm. Feldmesser. Mit 1 Tafel und 6 Abbildungen. Jahrbuch des deutschen archäol. Instituts 1901, III 127—132.

Nachträge.

Seit Einlieferung des Ms. hat Ref. zwar auf systematische Durchsicht der neueren Literatur auf unserem Gebiete verzichtet, aber trotzdem glaubt er, wenigstens die wichtigeren oder interessanteren von den Veröffentlichungen, die ihm bis Juli 1907 bekannt wurden, erwähnen zu sollen.

Zu S. 3 (Nr. 1). C. Bertolini, Le obbligazioni fasc. 5 und 6 (bis S. 689), Torino 1906/07 behandelt von den Konsensualkontrakten Kauf und Miete. Auch in dieser Fortsetzung zeigt sich eine staunenswerte Kenntnis der neuen (besonders auch deutschen) Literatur. — Auf S. 673 erfahren wir, daß Cicogna, *Sulla cosidetta relocatio tacita, Archivio giur. LXXIV (1905) S. 259 ff. bei Ulp. ed. 19, 2, 14

et huiusmodi contractus neque verba neque scripturam utique desiderant für interpoliert erklärt. Aber Justinian hat es wohl nicht interpoliert, wegen utique, vgl. Kalb, Jagd S. 16 f. (26 f.)

Zu S. 8 (Nr. 17 a). L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Mit besonderer Berücksichtigung der Sprache. Bis auf die Zeit Hadrians. Leipzig 1906 bietet eine Studie über den Einfluß des römischen Geistes und des römischen Wesens auf die griechisch redende Welt. Die Ausbreitung des römischen Rechtes wird dabei nur gelegentlich gestreift. Interessant ist jedoch der Nachweis, daß gerade auch Wörter aus dem römischen Rechts- und Staatsleben in größerer Zahl in die griechische Sprache Eingang fanden, und zwar nicht erst in spätrömischer Zeit (vgl. Kalb, Roms Jur. S. 1). Polybios zwar hält sich noch ziemlich zurück und beschränkt sich auf Wörter, für welche das Griechische keinen völlig deckenden Ausdruck hatte, wie δικτάτωρ, πατρίκιος; spätere Schriftsteller aber sowie Inschriften lieferten größere Ausbeute. Ein Index von lateinischen Fremdwörtern auf S. 270—274 führt unter etwa 320 Wörtern auf: αἱράριον, τὰ ἄκκεπτα, δεπόσιτα, ἔδικτα, κάρκαρα, κουρατορεύω, κωδίκελλος, μοῖτον, οὐινδίκτα, πεκούλια, τίτλος.

Zu S. 17 ff. (Nr. 43—49). Ch. Collard, De l'authenticité de la loi des XII Tables. Louvain 1907 gibt auf 58 S. in ausführlicherer Weise, als uns es der Raum gestattete, eine Darlegung des Versuches, die XII Tab. als unecht zu erklären, sowie die Nachweise seiner Unhaltbarkeit.

Zu S. 27 f. Für die wörtliche Auffassung des secare = „Zerstückeln" tritt neuerdings ein E. I. Bekker (s. o. Nr. 104 a), indem er die Erbitterung gegen den zahlungsunfähigen Schuldner mit lebhaften Farben malt. Den Pluralis secanto erklärt B. damit, daß ein einzelner Gläubiger den „Lumpen" trans Tiberim verkauft haben wird; wenn mehrere Gläubiger auftraten, wollte man unnütze Streitigkeiten vermeiden und gab die Parole aus: „Schlagt den Hund tot!" — Der Hinweis darauf, daß schon Plautus secare = zerstückeln faßte oder vielmehr von dem Auditorium so gefaßt wissen wollte, scheint weniger zu beweisen, weil das mißverständliche secare in der längst veralteten Verordnung zu Witzen geradezu herausforderte.

Zu S. 34 (Nr. 64). P. F. Girard, Les jurés de l'action d'injures = Mélanges Gérardin 1907 S. 255 ff. zeigt u. a., wie sich die Injurienklage, die sich in den XII Tab. nur auf Tätlichkeiten bezog, allmählich auf alle Beleidigungen ausdehnte.

Zu S. 39. Mitteis druckt in Sav.-Z. XXVII 355—357 ein neues Bruchstück (fast zwei Druckseiten) der sog. Lex metalli

Vipascensis ab, im Anschluß an Cagnat, Journ. des Sav. 1906 p. 441—443. (Vgl. Bruns, Fontes I 266; Kipp, Gesch. der Quellen[3] S. 43 f.)

Zu S. 44 ff. (Nr. 104 a). E. I. Bekker nimmt in Sav.-Z. XXVII in manchen Punkten eine vermittelnde Stellung ein. Die Litis contestatio hat ihren Namen aus den Legisaktionen, wo die Zeugenaufrufung ein „mündliches Protokoll“ herstellte. Im Formularprozeß bedeutet die l. c. den Abschluß der Erteilung einer Formula (Keller); die Formula ist als Befehl des Beamten gestaltet und wird nach Vereinbarung mit den Parteien erlassen; der Befehl bedarf aber zur Erlangung der Rechtskraft „noch einer nachträglichen“ (das Ende der Verhandlungen in iure bildenden) „Billigung seitens der Parteien, die ihren Ausdruck findet in dem (uns formell unbekannten) litem contestari, das der Actor im Einverständnis mit dem Reus vorzunehmen hat. Auf diese Erklärung des Einverständnisses ist der Name und sind die Folgen der l. c. übertragen“. Daß im Formularprozeß der actor das eigentliche Subjekt des contestari war, beweist E. I. B. aus dem Vocab. iurispr. — Zu erwähnen ist auch B.s Annahme, daß das häufige ius dicito usw. in Gesetzen darauf hinzuweisen scheine, daß ius dicere ursprünglich einen mehr oder minder feierlichen Eröffnungsakt des Magistrats bedeutet habe, welcher den rechtsverbindlichen Äußerungen der Parteien (und der datio iudicii) vorherging. (Busz, s. d. F., S. 46 zieht geradezu eine Parallele zwischen den tria verba praetoris do dico addico und den Worten von Gesetzen ITA IUS DICITO IUDICIA DATO IUDICARE IUBETO oder IURIS DICTIO RECUPERATORUM DATIO ADDICTIO ESTO u. ä.)

H. Busz, Die Form der Litiscontestatio. Diss., Münster 1907 kommt in einer gründlichen Abhandlung über die ganze Frage (B. ist Schüler von H. Erman) im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie E. I. Bekker, dessen Abhandlung er nur noch zitieren konnte. Er weist u. a. darauf hin, daß die Grundlage zu einer Vereinbarung über die formula in der editio actionis lag. Die datio actionis durch den Prätor erfolgte allen Anzeichen nach mündlich; auch dafür, daß das daran anknüpfende litem contestari des Klägers oder das iudicium accipere des Beklagten im Formularprozeß von Anfang an schriftlich geschehen mußte, liegt nach B. kein Beweis vor, da man praescriptio auf die Voranschrift im prätorischen Album beziehen könne, woraus sich vielleicht die übertragene Bedeutung „Begrenzung“ (s. o. S. 46) entwickelte. Der Zeugenaufruf mit Testes estote (als mündliches Protokoll über die Formula gedacht) bestand nach B. auch im Formularprozeß zunächst noch fort, wenn er auch in der klass. Zeit

vermutlich allmählich fortfiel, so daß die vorher nur übliche Aufzeichnung der formula Rechtseinrichtung wurde. — Die Echtheit des Wortlautes bei Sev. und Carac. Cod. 3, 9, 1 si tantum postulatio simplex celebrata sit scheint dem Vf. kaum anfechtbar (so ist wohl zu lesen statt „annehmbar"), da sich nach Carlo Longos Vocab. die Wendung postulationem celebrare bei Just. nicht finde. Aber celebrare = facere (z. B. venditionem) findet sich bei Just. oft (vgl. Kalb, Juristenlatein S. 68). — In einem Anhang nimmt B. Stellung gegen Ausführungen in Schloßmanns neuester Schrift * Praescriptiones und praescripta verba, Leipzig 1907.

Zu S. 47 (Nr. 105). St. Braßloff, Zu Hor. Serm. 2, 1, 74 ff. will tabulae in dem Verse solventur risu tabulae nicht mit Erman auf die Urkunde der Formula beziehen, sondern als testificationes verstehen (vgl. Paul. resp. 3, 2, 21 pr.), worin Augustus bezeugt, daß die carmina des Horaz bona seien und andere Personen die Integrität seines Charakters und die ehrlose Gesinnung der Prozeßgegner bestätigen.

Zu S. 54 (Nr. 127). Emilio Costa, I papiri fiorentini. Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, Anno accad. 1906—07. Tom. LXVI parte II 91—118 behandelt aus den Papyri zu Florenz, welche Girolamo Vitelli 1906 herausgegeben hat, Urkunden über Verpachtung von Immobilien, über locatio operarum, mutuum, venditio, permutatio und andere Verträge, sodann aus dem Familienrecht usw. Zitiert wird

L. Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, Festschrift der Univ. Graz vom 15. Nov. 1906, Leipzig 1906.

Zu S. 60. Während des Druckes teilt Herr Dr. Friedr. Zucker, der die Güte hatte, das Diptychon aus 148 in Kairo einzusehen, uns mit, daß zwar die Lesung P(ublius) der Außenseite sicher sei, daß er aber auf den Innenseiten — soweit er bei der schlechten Beleuchtung des Arbeitszimmers im Museum überhaupt ein Urteil abgeben könne — eher geneigt gewesen sei, ebenfalls P(ublius) zu lesen. „Das P hat eine Form, die, besonders allerdings wenn continuo geschrieben ist, zur Verwechslung mit C. führen kann." Herr Dr. Z. weist hin auf die fast völlig gleiche Schrift des Papyrus Nr. CVIII (Tafel V) bei Grenfell-Hunt, New classical fragments and other Greek and Latin papyri, Oxford 1897 (aus 167 n. Chr.), besonders auf das p in Zeile 8 und auf der letzten Zeile.

Zu S. 67. R. Samter, Das Verhältnis zwischen Scaevolas Digesten und Responsen. Sav.-Z. XXVII (1906) S. 151—210 scheidet zunächst die Anfragen von den Bescheiden und zeigt, daß (besonders

in den Digesten) die Anfragen durch ihre oft unbeholfene oder vulgäre Ausdrucksweise und durch Unkenntnis des juristischen Sprachgebrauchs, durch Anführung von Punkten, die für die Rechtslage ganz gleichgültig sind, sich deutlich von den Antworten unterscheiden, und glaubt, daß Scaevola selbst diese Verstöße (vgl. oben S. 86 Anm.) in seinen Antworten zuweilen richtig stelle oder persifliere. In den Responsen sind diese Anfragen von Scaevola oder einem seiner studiosi überarbeitet. Die Digesten dagegen hält S. für ein posthumes Nachschlagewerk, zusammengestellt aus selbständig gesammelten Originalakten usw. unter Einverleibung der (echten) Responsen und anderer Sammlungen.

Zu S. 71. H. Dessau, Sav.-Z. XXVII 420 teilt mit, daß im Sept. oder Okt. 1906 zu Saloniki eine Inschrift gefunden wurde Ἀγαθῇ τύχῃ Λικίννιον Ῥουφεῖνον, τὸν κράτιστον καὶ λαμπρότατον καὶ ἐνπειρότατον νόμων ὑπατικόν, Κλαύδιος Μένων τὸν εὐεργέτην. Die Inschrift bezieht sich auf den Pandektenjuristen Licinnius Rufinus, der zu Anfang des 3. Jahrhunderts lebte. Dazu stimmt nach D. die Zeit des Claudius Menon, der auch in anderen Inschriften genannt wird. Der Jurist Lic. Ruf. ist nach D. auch identisch mit M. Gnaeus Licinius Rufinus, der in mehreren Inschriften von Thyatira ebenfalls ὁ λαμπρότατος ὑπατικός genannt wird.

Zu S. 84 (Nr. 175). In Sav.-Z. XXVII 405—419 begründet H. Erman einige seiner Aufstellungen näher gelegentlich einer Besprechung von R. Leonhard, Die Replik des Prozeßgewinnes (Festgabe für F. Dahn II 65—106, Breslau 1905). — Vgl. auch Nr. 181 a.

Zu S. 99 (Nr. 200). Schloßmann, Nachträgliches zu persona und πρόσωπον, Sav.-Z. XXVII 358—360 widerlegt die Ableitung von persona aus sona (= ζώνη) durch Stowasser und Walde und erwähnt die Erklärung aus dem etrusk. φersu durch Skutsch, Arch. f. lat. Lex. XV 145.

Zu S. 100. Fritz Schulz, Klagen-Zession im Interesse des Zessionars, Sav.-Z. XXVII 82—150 bespricht kritisch und exegetisch eine Reihe von Digestenstellen. Interpolationen nimmt er u. a. an bei Afr. q. 46, 1, 21 pr. ideoque in utraque specie transeunt obligationes.

Zu S. 106 (Z. 21) und S. 110 (Nr. 214). Der Turiner Palimpsest des Cod. Th. ist im Bibliothekbrande 1903 untergegangen, nach P. Krüger, Krit. Viertelj. XLVII (1906) S. 37. — Hier bespricht P. Krüger auf S. 36—42 die neue Ausgabe des Cod. Th. und besonders P. M. Meyers Ausg. der Novellae ad Theod. pert. Meyer hatte auf die Benutzung von Krügers ihm angebotenen Vergleichungen verzichtet; wie seine Lesung von der Krügers in vielen Einzelheiten

auseinandergeht, zeigt Kr. für Vat. reg. 1023 an der Hand von Nov. Theod. 24. — Zum Schluß regt Kr. die Schaffung einer kritischen Palingenesia sämtlicher Kaisererlasse (an Stelle des Hänelschen Corpus legum) an, die er hoffentlich selbst in die Hand nimmt.

P. M. Meyers Ausgabe ist (ausführlich) auch besprochen von B. Kübler, Sav.-Z. XXVII 377—394.

Zu S. 115 (Nr. 233). Max Conrat (Cohn), Die Entstehung des westgotischen Gaius. Nachdem C. in gründlicher Weise eine Charakteristik des westgotischen Gaius (= Epitome von Gai. Inst. in der Lex Romana Visigothorum) und seiner Abweichungen von Gai. Inst. gegeben hat, kritisiert er weiterhin zunächst die „herrschende" Meinung, nach welcher die Kompilatoren der Lex Rom. Vis. die Bearbeitung des Gaius, die sie in das Gesetzbuch aufnahmen, im großen und ganzen schon vorfanden (S. 47—83). Dieser gegenüber glaubt C. beweisen zu können, daß die westgotische Gaiusepitome vom westgotischen Gesetzgeber selbst aus den Gaianischen Institutionen hergestellt worden sei*).

*) Von den Beweisen, die freilich nicht alle stichhaltig sind, seien folgende angeführt: 1. Die westgotische Gaiusepitome ist nach Erlassung der Novelle Valentinians III. vom Jahre 447 (in der Ausgabe von Mommsen Cod. Theod. II 119 = Nov. Val. 25, 2, in Lex Rom. Vis. = Nov. Val. 6, 1, 2) entstanden, weil in 1, 1, 6 das durch sie geschaffene Erbrecht sich findet. In der Zeit zwischen 450 und 506 war zwar im Osten des Reiches eine Art von Renaissance der Rechtswissenschaft, nicht jedoch im Westen. Die Epitome von Gaius scheint dem Vf. aber (wohl mit Recht) im Westen entstanden (nicht in Rom, da beispielsweise der praetor vor dem praeses provinciae gestrichen zu sein scheint, 1, 6, 3). 2. Die westgotische Gaiusepitome scheint dem Vf. mehrmals auf andere Stellen der Lex Rom. Visig. Bezug zu nehmen: so werden 2, 1, 4 bei der Besprechung des Satzes superficies solo cedit im Gegensatz zu Gai. 2, 73, dagegen mit Lex. Rom. Vis. Cod. Greg. 6, 1 die Weinstöcke erwähnt. Mehrmals glaubt Vf. vor allem einen Anklang an den Wortlaut der Interpretatio Legis Rom. Vis. feststellen zu können. In der westgot. Epitome des Gaius heißt es z. B. 2, 9, 17 Dissolvitur societas . . . capitis diminutione, id est, si unus ex sociis, sicut frequenter supra diximus, capite fuerit diminutus. Dies kann sich nach Vf. nicht auf die eine Stelle Gai. Vis. 2, 3, 5 si . . capite minuatur, id est aut ab hostibus capiatur aut pro crimine in exsilium deputetur allein beziehen. Vf. glaubt, das frequenter habe auch noch die Interpretatio zu Vis. Cod. Th. 2, 19, 1 im Auge: — und das wäre nahezu allein ein Beweis dafür, daß der Kodifikator der Lex Rom. Vis. selbst die Epitome verfaßt hat, wenn nicht die gleiche Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß frequenter supra diximus sich außer auf Gai. Vis. 2, 3, 5 auch auf eine der Stelle Gai. 1, 160 entsprechende Stelle der westgotischen Epitome bezog, welche der Kodifikator in der von ihm bereits vorgefundenen Epitome strich. (Daß die Verweisung trotzdem stehen blieb, hätte eine Art von Parallele z. B.

Vf. sucht nicht mit blendender Dialektik einen Augenblickserfolg zu erzielen, sondern bringt immer auch (und dieser Punkt gibt dem Buch seinen großen wissenschaftlichen Wert) die Einwendungen, die man gegen seine Gründe ins Feld führen könnte, um sie dann nach Möglichkeit zu widerlegen. Vielleicht der schwerwiegendste Einwand ist der, daß die meisten Gründe des Vf. ihre Geltung behalten auch bei der Annahme, daß der Kodifikator der Lex Rom. Vis. eine Gaiusüberarbeitung vorfand und diese durch Streichungen und gelegentliche Einschiebungen für sein Gesetzbuch zustutzte. — Betrachten wir den letzten Titel von Gai. Vis. (2, 10, 1), so heißt es hier: Ex delicto nascuntur obligationes, si aliquis furtum fecerit, vel bona aliena rapuerit, vel damnum alteri dederit, aut iniuriam fecerit . . . § 2. Furtorum autem genera sunt quatuor usw.; bis zum Ende wird nur vom furtum gesprochen, die anderen Delikte werden gar nicht erwähnt. Hätte der Kodifikator den alten Gaius selbst epitomiert, so hätte er vermutlich entweder die bona rapta und das damnum datum in § 1 ganz weggelassen, oder er hätte am Schlusse (nach § 6) hinzugefügt de reliquis delictis alio loco referemus oder ähnlich. Dagegen ergab sich die jetzige Form ganz von selbst, wenn der Kodifikator der Lex Rom. Vis. eine Gaiusepitome, die nicht lange vorher in Südgallien oder Spanien entstand, schon vorfand und sie nur für seine Zwecke zurechtmachte.

in dem bekannten unus casus bei Just. Inst. 4, 2, 5). — 3. Auch die Lücken, welche die westg. Gaiusepitome im Vergleich mit Gai. Inst. aufweist, erklärt Vf. so, daß der Kodifikator in seinem Exzerpt außer Veraltetem fast nur solches weggelassen habe, was bereits sonst in der Lex Rom. Vis. stand. Daß man den Satz beiseite ließ (Gai. 2, 69) Quae ex hostibus capiuntur naturali ratione nostra fiunt glaubt Vf. am besten aus der Annahme zu erklären, daß der Vf. der Gaiusepitome eben ein germanischer Gesetzgeber war; denn jener Satz habe germanischer Rechtsanschauung widersprochen, was dem Laien etwas auffallend erscheinen wird.

Druckfehler.

S. 3 Z. 20 v. u. sollte stehen Istituzioni.
S. 36 Z. 8 v. o. „ „ Bormann.

Bericht über die Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1903—1906.

Von

J. May in Durlach.

In der Literatur über Ciceros Reden kommt diesmal am meisten das kritisch-rhetorisch-rhythmische Moment in Betracht. Durch A. Clarks und auch durch W. Petersons Forschungen über den Cluniacensis und andere Handschriften und durch die infolge davon eingetretene Änderung in der Schätzung derselben wird die sonst wohl ziemlich gesicherte kritische Grundlage der Reden Ciceros mannigfach berührt, obwohl diese Studien noch nicht abgeschlossen sind. Dazu kommen die Forschungen über den Rhythmus, die jedoch erst in der Entwicklung begriffen sind und noch zu keinem festen Resultate geführt haben. Ja es herrscht nicht einmal Einverständnis über die Methode der Untersuchung, weil innerhalb der Periode der Begriff dessen, was rhythmisch ist, noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist. Jedenfalls darf sich dieser Begriff nicht auf die Klausel beschränken. Wenn in dem folgenden Referat bei den einzelnen Besprechungen der rhythmische Gesichtspunkt stark hervortritt, so geschieht dies, weil für dies neue Substrat der Cicerokritik erst Bahn geschafft werden muß. Erfreulich ist, daß die neuere Kritik auf Grund von Ciceros Schriften auch das rhetorische Moment mehr, als dies in den seitherigen Ciceroausgaben geschieht, berücksichtigt. Ebenso ist für die sachliche Erklärung der Reden selbst in juristischer Beziehung manches geschehen; ferner hat des Redners politische Stellung und Bedeutung eine Erörterung gefunden. Von den bezeichneten Bestrebungen soll das nachfolgende Referat Zeugnis ablegen.

---

1. Anecdota Oxoniensia. Classical Series, Part. X. The vetus Cluniacensis of Poggio by A. C. Clark. Oxford 1905.

2. Von demselben Verfasser: M. Tulli Ciceronis orationes: Pro

Sex. Roscio. De Imperio Cn. Pompei. Pro Cluentio. In Catilinam. Pro Murena. Pro Caelio. Oxford 1905.

Aus dem durch seine Stellung und Verdienste um die Kultur des Mittelalters berühmten Kloster Cluny stammt eine Handschrift zu Ciceros Reden, die zur Zeit des Humanisten Poggio, der dort von ihr Einsicht nahm (1415), noch vorhanden war, dann aber verschwand und bis auf den heutigen Tag nicht wieder zum Vorschein kam. Den Spuren dieser Handschrift ist der um die Kritik der Reden Ciceros hochverdiente und unermüdliche Oxforder Gelehrte Clark auf Grund einer in dem Cluniacenser Katalog unter Nr. 496 erhaltenen Notiz*) nachgegangen und hat Resultate erzielt, die geeignet sind, wenigstens die Rosciana und Mureniana auf eine neue kritische Grundlage zu stellen. Die Resultate seiner Forschung, die sich aber auch auf die Reden pro Cluentio, pro Caelio und pro Milone beziehen, sind in den bezeichneten Werken niedergelegt, unter denen die anecdota die Vorarbeit zu der Ausgabe bilden. Clarks diesbezügliche Arbeiten erstreben und erreichen für Cicero das, was bei seinem griechischen Vorbild, Demosthenes, so not tut, nämlich eine reinliche Scheidung der verschiedenen Überlieferungsklassen. Wenn man früher, wie es bei vielen Schriftstellern auch jetzt noch geschieht, die verschiedensten Lesarten einfach nebeneinander stellte, um daraus zu wählen, so hat Clark durch seine historisch zu Werk gehende Methode den vorhandenen Handschriften den ihnen gebührenden Platz angewiesen und für die aus dem Cluniacensis abgeleiteten als Führer den cod. paris. Σ = 14749 erwiesen, während bisher W als solcher galt. Auch enthält Σ wichtige Marginalien, die offenbar aus dem Cluniacensis stammen und Lücken in Σ ausfüllen sollen. Aus Σ selbst sind aber auch noch andere Handschriften, so paris. 6369 und 7777 und W 205, abgeleitet. Clark ging jedoch auch noch anderen nach Italien führenden Spuren des Clun. nach und fand solche in cod. Laur. LIV 5, einer Sammlung von Exzerpten aus den Reden für Rosc., Mur., Cluent., Mil. und Cael., welche Poggios Freund und Mitarbeiter Bartolommeo da Montepulciano aus dem Clun. veranstaltete**), wobei sich für die Miloniana Übereinstimmung der Lesarten mit Harl. 2682 zeigt. Cluniacensischen Ursprungs ist auch Laur. 48 (Lag. 10), 1415 von Joh. Arretinus geschrieben. Cl. bespricht jedoch auch noch andere Handschriften, namentlich italienische, und legt das unter-

*) 496: Cicero pro Milone et pro Avito et pro Murena et pro quibusdam aliis.

**) Anecdota Ox. S. 1—14 (excerpta Montepolitiana).

einander und namentlich mit dem Cluniac. bestehende Verhältnis dar. Die zweite Hälfte der anecdota enthält außer den exc. Montepol. für die 5 Reden eine Sammlung von Varianten aus Σ (S. 16—57). Beigegeben ist je ein Facsimile aus Σ zu den Reden pro Caelio und pro Murena. Es ist nun in hohem Grade interessant, vielleicht auch da und dort fördernd, dem sowohl in den anecdota als auch in der Ausgabe dargebotenen reichen Material nachzugehen und zu beobachten, wie die Stellung der einzelnen Handschriften zu Σ und dadurch zum Cluniacensis ist. Natürlich kann diese Durchsicht, namentlich in der Ausgabe, sich nicht auf alle Reden erstrecken.

a) Anecdota: Die Ergänzung lückenhafter Stellen in Σ ist, um mit Cl. zu reden, ein „perculosae plenum opus aleae". Richtig mag Mur. § 66 (p. XXIV) die Ausfüllung der Lücke durch fuit sein; aber Rosc. § 44 scheint die Einschiebung tu nach factum überflüssig; denn id odio factum criminaris entspricht id quasi novum reprehendis:

1 ⏑ ⏑ ⏑ – – – | – ⏑ – ⏓ 10
2 – ⏑ ⏑ ⏑ | – ⏑ ⏑ – ⏓ 9

Mehr Silben dürfen in die Reihe 1 nicht hineingebraucht werden. Der ditroch. Klausel geht hier, wie so oft, ein cret. (in schwerer Form) voraus. Durch Einschiebung von tu würde das rhythmische Verhältnis anders. R. 2 heroische Klausel. — esse mit der Lücke steht nicht Rosc. § 83, sondern 84, 3*). — Mur. § 56 scheint betreffs inimico einige Verwirrung zu herrschen. Da wo Cl. cod. Ψ¹ (Gadd. XC sup. 69) bespricht**) (p. 48), führt er aus Ψ¹ die Lesart inimicorum an, während in der Ausgabe aus Ψ¹ inimico notiert ist. Letztere Angabe scheint unrichtig. Der letzte Satz des § 56 exitio vix cuiquam inimico esse deberet respondiert dem vorhergehenden Gegensatz: (ut) ingenium praesidio multis etiam alienis:

– ⏑ ⏑ – – ⏑ ⏑ – – – | ⏑⏑ ⏑⏑ – ⏓
– ⏑ ⏑ – – – ⏑ ⏑ – | – ⏑ – – ⏓

Vielleicht ist diese Responsion besser als die mit inimicorum sich ergebende, weil die zwei wie ein Cholose wirkenden Längen der zweiten Klausel unmittelbar unter die kontrastierenden Kürzen kommen. — Aus den Stellen, wo Cl. die Übereinstimmung von H Σ, also des Cun. mit dem Harleianus beweist (p. XXV), hebe ich heraus Mil. § 14: si e re publica oppressa sunt,

Responsion: rem publicam tamen volnerarunt.
– – – | – ⏑ – – ⏑ ⏓ dicr.
– – ⏑ – ⏑ – | – ⏑ – ⏓ ditr. mit vorherg. cret.

Die gewiß genaue Responsion ist nur möglich durch Beibehaltung von e und durch Nichtelision von si. Das Richtige geben also hier weder H noch Σ. In Σ aber ist est offenbar nur durch unrichtiges Lesen entstanden,

---

*) In dieser Beziehung sind in den sonst ziemlich genauen Zitaten der anecdota einige Verstöße, welche ich mir erlaube zu notieren.

**) Ψ „shows traces of a fresh examination of the Cluniacensis."

indem der Schreiber e und ē verwechselte. — Mil. § 46 (nicht 47): Daß omnes oder homines scilicet (Σ H) Lanuvini Glosse ist, wie schon Lambin gesehen, zeigt auch die Responsion:

flaminem necesse esse.
facillime scire posset.
– ◡ | – ◡ – – ◡̄ cret.-tr.
◡ – ◡ – | – ◡ – ⏓ ditr. mit cret.

Zu dieser Klausel paßt kein Zusatz mehr. — H gestützt von Σ: Mil. § 16: ingemuit.

Quis tum non ingemuit,
quis non arsit dolore,
– – – – ◡ ◡ ⏓
– – – | – ◡ – ⏓

p. XXVI: Mil. § 81: vestri (Σ H) richtig*), nicht vestri ordinis:

esse vobis sui se capitis
quam vestri defensorem fuisse.
– ◡ – – ◡ – – ◡ ◡ ◡̄
– – – – – – – | – ◡ – ⏓ ditr. mit cret.

B H: in huius salute (m) nicht § 101, sondern 100. — § 101 erweist die Responsion, daß die gewöhnliche Lesart animo eritis besser ist als die von B H, worauf schon die Homoioteleuta hinweisen:

1 quo tandem animo e r i t i s?
2 Milonis retin e b i t i s,
3 ipsum eic i e t i s?
– – ◡ ◡ ◡ ◡ ◡̄ spond. = cret. (Auflös.)
◡ | – – ◡ ◡ – ◡ ⏓ ebenso.
– – ◡ ◡ – ⏓ ebenso.

Allerdings ist die Auflösung der Kretiker in den 3 Reihen nicht gleich, was eben Cic. liebt. — § 105: Die Richtigkeit von exceperit erweist sich durch Paronomasie:

exceperit,
eiecerit
amiserit
– – ◡ ⏓
– – ◡ ⏓
– – ◡ ⏓, also nicht excipiet.

In demselben Paragraph wäre sentitis (Σ B H) unrichtig: Responsion:

quod sentietis,
id audeatis.
– – ◡ – ◡
◡ – ◡ – ⏓ Dies würde durch sentitis zerstört.

Es ist sehr die Frage, ob nicht Mil. 58 fuissent (Σ) richtig ist.

Quos nisi manu misisset,
etiam dedendi fuissent
– ◡ ◡ ◡ | – – – ⏓ disp.
◡ – – – | – ◡ – ⏓ ditr.

*) In der Variantensammlung S. 56 ist dies nicht verzeichnet. —

Der ditr.-Klausel geht in den beiden Reihen je ein cret. voraus, verschieden in den beiden Reihen (1. Auflös., 2. erschwert). Eigentümlicherweise steht diesmal, was selten, die Cholose (disp.) vor dem regulären ditr. Wenn auch fuissent, wie Clark mit Recht sagt, „an inferior reading" ist, so bedingt der Rhythmus manche Ausdrucksweise, über die die Stilistiker sich den Kopf zerbrechen. — Die 3 § 70 in Betracht kommenden Lesarten ergeben alle eine gute Responsion, so daß hieraus kein Schluß gezogen werden kann:

1. Vulg: absolvi a vobis oporteret, 10 S.
   ut omnes confitentur, liceret. 10
   — — — — | — ⏑ — — ⏓ cl. cret. = tr.
   ⏑ — — — ⏑ — | — ⏑ — ⏓ dicr.
2. Σ mit oportet — licet.
   — — — — | — ⏑ — ⏓ ditr. mit cret.
   ⏑ — — | — ⏑ — — ⏑ ⏓ ditr.
3. H mit oportet und liceret.
   — — — — | — ⏑ — ⏓ }
   ⏑ — — — ⏑ — | — ⏑ — ⏓ } ditr. mit je vorausgeh. cret.

Bei der Lesart 3 gleicht sich der Rhythmus der Füße am meisten. Berücksichtigt man aber nur die Grammatik, so ist natürlich die Vulg. vorzuziehen, wie auch Cl. sagt: „The vulgate seems preferable." → Mil. 98: hic (H Σ) wird weder inhaltlich noch durch die Responsion gestützt, inhaltlich nicht, weil omnibus in terris doch wohl zu den beiden folgenden Sätzen gehört. Die Responsion aber ist folgende:

quoniam omnibus in terris et | iam versatur
et semper habitabit nominis mei gloria
⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — — — ⏓ | — — — ⏓ disp. mit cret.
— — ⏑ ⏑ ⏑ — — — ⏑ | — ⏑ — — ⏑ ⏓ dicr.

Bemerkenswert ist, daß da, wo die genaue Responsion beginnt (omnibus in terris und habitabit nominis mei), diese durch die Einschiebung von hic gestört würde. — Eigentümlich ist das Verhältnis bei Mil. 105 nämlich bei der Frage, ob delegit (Σ B), elegit (H F), legit (E). Volle Gleichheit der Responsion ergibt legit.

is maxime comprobavit,
fortissimum quemque legit.
— — ⏑ — | — ⏑ — ⏓
— — ⏑ — | — ⏑ — ⏓ Kl. Ditr. mit vorhergeh. cret.

Besser aber wirkt die von Cic. in der Responsion so häufig angewandte Cholose, also elegit:

— — ⏑ — — ⏑ — ⏓
— — ⏑ — — — — ⏓

Aber auch delegit ergibt gute Responsion:

— — ⏑ — | — ⏑ — ⏓
— — ⏑ — | — ⏑ — — ⏓

Dann steht der ditr.-Klausel eine cret.-troch. gegenüber, was ebenfalls häufig. Das Beste ist das, was die Herausgeber gewählt haben. — Ea vis nicht Mil § 80, sondern 84. — T Σ: Cael. § 54 (p. XXIX): für die hier

in Betracht kommende Responsion ist es gleichgültig, ob man domi suae (T Σ) oder suae domi liest:

quod in agris locisve publicis factum reprehenderet,
id in urbe ac domi suae coeptum esse leniter ferret.
⏑ ⏑ ⏒ – ⏑ – ⏑ – ⏑ – – | – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏓ daktyl.-cret.
⏑ ⏑ – – ⏑ – ⏑ – – – ⏑ | – ⏑ – – ⏓ cret.-tr.

praetermitteret (T Σ) ist richtig:

periculo non praetermitteret,
hominis dissimulandum putaret?
⏑ – ⏑ – | – – – – – ⏑ ⏓ dicr.
⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – – ⏑ – ⏓ ditr. mit chori.

Diese zweite Klausel wäre nach Ziel. eine Ableitung und zu bezeichnen mit L 3tr (Klauselgesetz S. 100). — labor offendit (p. XXXL) steht nicht Cael. § 47, sondern 46. —

Lesarten, aus alten Ausgaben stammend, scheinen indirekt durch italienische Kollation auf den Clun. zurückzuführen (p. XXXI): Cael. § 29: et copiose et graviter (Σ Naugerius*). Ergibt Responsion:

Ut tibi reum neminem, sed vitia | ista**) proponas,
res tamen ipsa et copiose et graviter ac | cusari potest.
– ⏑ ⏑ ⏑ – – ⏑ – – ⏑ ⏑ | – ⏑ – – ⏓
– ⏑ ⏑ – – – ⏑ – – ⏑ ⏑ ⏑ – | – – – ⏑ ⏓

Am deutlichsten ist die Responsion gerade bei copiose et graviter. Kl. kret.-troch. und umgekehrt. — § 69: a Caelio non est factum (Σ und vett. edd.). Jedenfalls richtig. Die Wiederholung factum hebt mit Nachdruck hervor, und beides respondiert:

Quod etiam si est factum,
quidem***) non est factum —
⏑ ⏑ | ⏑ – – – – ⏓
⏑ – – – – ⏓ si est ohne Elision. —

Richtig ist auch § 77 iam res, iam dies (Σ edd. vett.); denn iam dies mitigarit respondiert deutlich zu iam ista deferverint:

– ⏑ – – ⏑ – ⏓ ditr. mit cret.
– ⏑ – – ⏑ ⏓ dicr.

Σ B: Cluent § 183 (p. XXXV): posset entspricht der Konstruktion des Satzes, welcher in 3 Teilen respondiert:

Quod si aut confidens astutia 10
aut callida esset audacia, 10 S.
vix ullo obsisti modo posset. 10
– – – – – – – ⏑ ⏓
– – ⏑ – ⏑ – – ⏑ ⏓
– – – – – ⏑ – – ⏓. Diese Responsion erfordert mit B die Weglassung von iis. —

---

*) So aber auch Orelli (ed. prior).
**) So Clark.
***) So Cl. nach Σ Ψ¹. —

§ 124 Stellung der Vulg. richtig in cum re coniunctum esse:

(cens)oriam amplexato,
esse defendito:
– ∪ – – – ⏓
– ∪ – – ∪ ⏔

Zu § 190 ist bemerkt: accusatorem om. Σ T, während in der Ausgabe über Σ das Gegenteil gesagt ist. — a Stratone steht nicht § 177, sondern 178. — p. XXXVI: § 29: Auch die Responsion scheint für de eo de quo zu sprechen:

de eo de quo iurati sententias ferre debebant,
de eo cuius praesentis nefariam et consceleratum
∪ – – – – – – – – – ∪ – | – ∪ – – ⏓
∪ – – – – – – – ∪ – ∪ – – ∪ ∪ – –

Die Rhythmen entsprechen sich ziemlich genau. Klausel in Reihe 1 kret. = tr., für R. 2 aber voltum intuebantur (–) – ∪ – – ∪ außerhalb der Responsion, jedoch gleiche Klausel mit R. 1. — § 140: STB.: posset negare nicht posset se negare:

ab se esse dictum,
posset negare
– – ∪ – –
– – ∪ – ∪

§ 5 (nicht 3) puniatur. Der gleiche Klauselausgang scheint die Richtigkeit von ponatur zu erweisen:

1 et sine invidia | culpa plectatur,
2 et sine culpa invidia ponatur.
– ∪ – ∪ ∪ – | – ∪ – – ⏓
– ∪ ∪ – | – ∪ ∪∪ – – ⏓

1 Kl. kret. = tr. 2 dikret. mit Auflös. — p. XXXVII: § 180: Sehr beachtenswert ist die Lesart Ψ^2a homines quaerebant, wodurch fieri potuisset von einer Klausel befreit würde, die gar nicht paßt. Responsion:

animadverteretur,
fieri potuisset.
∪ ∪ – | – ∪ – ⏓
∪ ∪ | – ∪ ∪ – ⏓

Der heroischen Periodenschlußklausel steht ein ditr. gegenüber. Es mag quaerebant eine Konjektur sein, wie Clark*) meint, aber jedenfalls hat Σ richtig quaerebant am Schluß nicht. Folglich paßt auch requirebant nicht. Mit -et requirebant, das Cl. als Konjektur Z.s in der Ausgabe bezeichnet, wird dieser cl. V. 1 β konstruiert haben.

censorium st. nicht § 124, sondern 123. — p. XLI: A hat „proprii errores“, „which I have not found in other Italian MSS“, z. B. Rosc. § 6 et fortissimo om. A. fortissimo et respondiert aber

clarissimo
– – ∪ –
– – ∪ –

*) Class. Rev. XIX 168.

π (p. XLIV): Rosc. Am. § 76 ist zu arcessunt bemerkt Aπ, in der Ausgabe aber Aφ. — Zu Ψ (p. XLVIII): Mur. § 60 ergibt patiatur (φψ) eine viel bessere Klausel als patitur:

ut mihi videtur,
natura patiatur.
– ⏑ ⏑ ⏑ – ⏓
– – ⏑ ⏑ ⏑ – ⏓

hominis est nicht § 61 sondern 62. — § 30 non nunc Σ (Ausgabe); anecdota non nunc Σ ohne die Zeichen der Tilgung. — § 80: Das Zitat aus Quintilian IX 2, 18 steht wohl in den anecdot., aber nicht in der Ausgabe an der richtigen Stelle. — § 60 (p. XLIX): non possum (Ψ² S) ist richtig. Responsion:

vituperare non possum;
leviter emendare possim.
⏑ ⏑ ⏑ | – ⏑ – – ⏓ cret. = tr.
⏑ ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – ⏓ ditr.

quod iter nicht Rosc. § 141, sondern 140. — p. L: Verwandtschaft von S mit Ψ: In beiden fehlt, bzw. ist getilgt Mur. § 35: quasi . . . . fecerit. Unrichtig. Beweis 1. Gegenseitige Beziehung der Sätze durch fit — factum esse . . fecerit. 2. folgende Responsion:

aliud atque existimaris,
populus admiretur,
quasi vero non ipse fecerit.
⏑ ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – ⏓ ditr.
⏑ ⏑ ⏑ | – – – ⏓ disp.
⏑ ⏑ – – – | – ⏑ – ⏑ ⏓ troch. cret.

Es wird nicht verkannt werden können, daß hier respondierender Rhythmus herrscht. — p. LI steht perdito nicht Mil. § 62, sondern 63. — In b (S. marc. 255) p. LII ist die alte Lesart in manchen Fällen darüber geschrieben. Mil. 2 paßt oratori gut in den Rhythmus:

cederem tempori,
oratori locum.
– ⏑ – – ⏑ –
– – – – ⏑ ⏓

Mil. 40 ist factus est auch durch die Responsion erfordert:

impetus factus est,
opprimendi fuit.
–·⏑ – – ⏑ –
– ⏑ – – ⏑ ⏓ dikret. Kl.

p. LIII Cael. § 71 wird referretur auch durch die Responsion bestätigt:

fabula referretur,
causa renovata?
– ⏑ ⏑ ⏑ – – ⏓
– ⏑ ⏑ ⏑ – ⏓

In beiden Reihen aufgelöster cret. zuerst mit cret. in schwerer Form, dann mit tr. — p. LV: Manche Lesarten werden gestützt von 6² ψ²s, so Clu. § 29:

auditis non sine testibus, das paßt zu
auditis non ab inimico
– – – | – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏒ dactyl. cret.
– – – | – ⏑ ⏖ – ⏒ cret. tr.

§ 86 ergibt accusationem Cluentius eine sehr gute Klausel, aber nicht mit dem Zusatz poterat; auch die Responsion mit accusatore poterat Albius spricht für Weglassung von poterat.

– – – ⏑ – | – ⏑ – ⏑ ⏒ tr. cret.
– – – – ⏑ | ⏖ ⏑ – ⏑ ⏒ tr. cret. (mit Auflösung).

§ 58 tamen interdum non defendere, 10 S.
sed praevaricari videretur. 10
⏑ ⏑ – – – | – – – ⏑ ⏒ sp. cr.
– – – ⏑ – | – ⏑ – – ⏒ cr. sp.

Lesart in a (? Σ) richtig; Zusatz in Mμa falsch. — Sehr schade, daß Cl. p. LV nur zwei Fälle veränderter Wortstellung aus ST angibt; es könnte jedenfalls durch Rhythmus und Responsion manches auf seine Richtigkeit geprüft werden. So ist z. B. § 27 die Stellung in publico valens visus esset besser als die andere, weil Cic. es liebt, alliterierende Wörter nebeneinander zu stellen:

in publico valens visus esset,
ante quam luceret combustus est:
– – ⏑ – ⏑ – | – ⏑ – ⏒ ditr.
– ⏑ – – – | – – – ⏑ ⏒ sp. = cret.

Ziel. S. 200 admonitus lesend und et vor gratiae streichend behält also im wesentlichen die überlieferten Worte bei und konstruiert aus gratiae fabulam die Kl. V 2 als gut. Die dikret. Klausel ist ganz richtig. Ref. teilt aber, wie gezeigt, anders ab und behält et bei. Schlecht kann Ref. vom Standpunkt der Klausel Kaysers admonitus est nicht finden; es respondiert sogar zu excogitarit:

– | – ⏑ – ⏒ ditr.
– ⏑ ⏑ ⏑ ⏒ ebenfalls mit Auflösung.

§ 25: terrebantur (M b ψ) gibt einen besseren Schluß gegenüber dem respondierenden Worte: ceteri proscriptionis
mortis metu terrebantur.
– ⏑ – – | – ⏑ – ⏑ ditr.
– – ⏑ – | – – – ⏒ dispond., welcher gegenüber dem ditr. eine passende Cholose bildet. — Ti. ST steht nicht § 97, sondern 98. — p. LVII § 123, Ob quis, wie Cl. konjiziert, gerade notwendig, kann man bezweifeln; dagegen ist ne . . . delinqueret richtig:

hostium metu delinqueret,
a maioribus constitutus
– ⏑ – ⏑ – – – ⏑ ⏒
– – – ⏑ – | – ⏑ – ⏒ ditr. mit cret.

ferner: poenam capitis subirent,
sortitio comparata est.
– – ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏒
– – ⏑ – | – ⏑ – ⏒ beide Kl. ditr., in Reihe 2 mit cret., in 1 mit daktyl. — Rosc. Am. § 6 omnemque metum ω Halm. Ref. gelangte

in seiner Schrift „Rhythmische Analyse der Rosciana“ S. 20 auch zu dieser Lesart. —

b) Ausgabe: In dieser stehen außer der Rosciana und Mureniana, deren historisch-kritische Erforschung den Hauptinhalt der anecdota bildet und außer den Reden pro Cluentio und Caelio, zu denen, wie auch zur Miloniana dort aus den cluniacensischen Handschriften ebenfalls kritische Beiträge gegeben werden, noch die Pompeiana und die Catilinarien, welch letztere in dem von W. Peterson in Holkham entdeckten cod. 498 enthalten sind. Aber auch die Pompeiana, insofern sie auf den gleichen Handschriften beruht wie die Miloniana, geht indirekt auf cluniacensischen Ursprung zurück. Wie nun durch Clarks Forschungen die Stellung der Handschriften eine andere geworden ist, insofern z. B. die Vorherrschaft von W gebrochen ist, so hat Clark unter Beizug alter bisher über Gebühr vernachlässigter Ausgaben selbst zahlreiche Textverbesserungen vorgenommen, wobei er Zielinskis Theorie unbedingt zu trauen scheint, wenn er auch in die von Z. aufgestellten Gesetze noch Zweifel setzt. Ref. hat nun viele Stellen der Ausgabe untersucht, begreiflicherweise zuerst diejenigen, in denen Cl. auf Ziel. verweist. Es möge der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wegen gestattet sein, einige zu behandeln. So schreibt Cl. Cat. I, § 23 nach Ziel. iveris. Daß hier Rhythmen vorliegen, kann man schon an dem symmetrischen Bau der Sätze sehen (si . . si . . .):

si id feceris, vix molem istius invidiae,
si in exilium iussu consulis ieris, sustinebo.
– – ⏑ – – – – – ⏑ – ⏑ ⏑ –
⏓ – ⏑ ⏑ – – – – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – | – ⏑ – ⏒

ieris ist hier als Responsion zu den Kürzen von invidiae ganz berechtigt und vom Redner gerade deswegen gewählt. Offenbar zieht Z. iveris deshalb vor, weil er einen cret. vor dem ditr. erhält. Dieser ist aber auch bei ieris vorhanden, nur ist die erste Länge des cret. aufgelöst. sustinebo steht außerhalb der bezeichneten Responsion, auch ein Beweis, daß die ditr. Klausel als etwas für sich Bestehendes zu gelten hat. — Mur. § 83 nimmt Cl. sustinendum auf (Völkel) und verweist dabei auf Ziel. S. 204, welcher transigendum oder sustinendum als V 3 empfiehlt und Halms beispielsweise angeführte Verbesserung als M 9[1]* verwirft. Nun respondiert der Periodenschluß dem Vorhergehenden, wenn man exequendum festhält, in auffallender Weise:

scientia ad bellum gerendum,
velis negotium exequendum.
⏑ – ⏑ – – | – ⏑ – ⏓
⏑ – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓

Diese Responsion ist auch inhaltlich begründet, weil Wissen und praktische Erfahrung bei Murena miteinander in Beziehung stehen. Die beiden Klauseln sind ditr. mit vorausgehendem spond. bzw. troch. Eine genauere und inhaltlich wie formell passendere Responsion gibt es nicht. Die durch exequendum entstehende Klausel bezeichnet aber Ziel. als mala 9[1]* (Klauselgesetz § 138). Die Hauptform IX der M-Klasse ist auch wieder so lang, daß sie kein Mensch als Klausel empfinden kann. Von welchem Gesichtspunkte übrigens Halm bei der Annahme der Symmetrie

ausgeht, ist dem Ref. nicht bekannt, aber vom Standpunkte der Responsion ist er durchaus im Recht. — Cael. § 14 scheint die Lesart quibusdam Σ richtig, nicht q. etiam Pπδ:

commune cum multis
et cum quibusdam bonis.
– – ◡ – – ⏓
– | – ◡ – – ◡ ⏓ Kl. dicret.

Dadurch entseht mit Ausnahme der Formwörter est enim eine rhythmische Beziehung zwischen multi und quidam boni, und zwar entsprechen sich cret. = tr. und dicret. Die Ähnlichkeit des Inhaltes wird so durch verwandte metrische Formen ausgedrückt. Ziel. konstruiert Kl. 2^d (Typus γε), indem er ohne jede Beziehung zu cum multis nur Bruchstücke von Wörtern berücksichtigt. Daß - busdam etiam bonis Klausel sei, kann Ref. nicht mitempfinden. Man erwartet doch wenigstens cum quibusdam etiam bonis. Das wäre ein Schluß, der auch dem Sinn entspricht. Um die Kl. 2^d zu konstruieren, bedarf Ziel. auch noch der Annahme einer vom dicret. abweichenden Entfaltungsform (– ◡ ◡ – ◡ – Dactyl. cret.), während nach unserer Analyse der dicr. ganz rein erscheint. — Sehr richtig behält Cl. Cat. III, § 22 potuerunt bei. Denn dies ergibt die einzig mögliche Klausel gegenüber der Responsion:

1 id non divinitus esse factum putatis,
2 sed tacendo super|are potuerunt.
– – – – ◡ ◡ | – ◡ – – ◡ – ⏓
– ◡ – – ◡ ◡ | – ◡ ◡ ◡ – ⏓

Der erste Teil der bezeichneten Responsion bedarf keiner weiteren Erklärung; dann aber stehen sich cret. = ditr. in 1 und cret. = tr. mit Auflösung des cret. in 2 gegenüber; in 2 entsteht dadurch die bekannte Form gleich esse videatur. Um diese Klauselform zu erzielen, hat Cic. offenbar den in solcher Verbindung ungewöhnlichen Indikativ beibehalten; durch potuerint würde diese Klauselform zerstört. Ziel. konstruiert aber S. 128 wieder eine ganz andere Klausel, nämlich (ta)cendo superare potuerint, während nach unserer Analyse bloß —◦ superare potuerunt in Betracht kommt. Z.s Form 4^{24}, die er als cl. mala bezeichnet, wird kaum von jemand als Klausel empfunden werden, so wenig als M 4^{34} Rosc. Am. § 76, (prae) sertim conficere, potuerit; denn auch dort liegt die Sache wieder anders. Nur conficere pot. ist Klausel und respondiert zu inter homines fuerit.

– ◡ ◡ ◡ – ◡ ◡ ⏓
– ◡ ◡◡ ◡◡ ◡ ⏓ Beides dikret. Klauseln mit Auflösung.

esse factum ist sehr richtig; die Stelle qui praes. — potuerint aber mit Eberh. zu streichen, wird widerraten durch die gute Responsion, also nicht cl. mala, sondern optima. Um in Zielinskischer Terminologie zu reden, liegt hier nicht M 4^{24}, sondern L 1^{2} vor. Dies ist doch wenigstens eine cl. licita. — Cluent. § 44: Die von Cl. wohl mit Recht aufgenommene Verbesserung demoveri (Klotz) ergibt eine sehr einfache, häufig vorkommende Klausel, nämlich:

Martialium demoveri.
mentem maxime commovebat.
– ⏑ – ⏑ – – ⏑ – ⏓ } Ditr. mit vorausgehenden Kretikern.
– – – ⏑ – – ⏑ – ⏓

Auf die Responsion weisen schon die Komposita von movere hin. Z. (S. 166) bezeichnet unter Beibehaltung von removeri die cl. Martialium removeri als P P 3, d. h. als cl. pessima mit unregelmäßiger Basis, während nach unserer Analyse mit demov. eine bei Cic. sehr häufige gute Klausel daraus wird. Aber selbst, wenn man removeri beibehält, wird die Sache anders:

1 – ⏑ – ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏓
2 – – – ⏑ – – ⏑ – ⏓

commovebat verhält sich zu rem. wie eine Biegung (Cholose), indem der ersten Kürze des dactyl. in 1 eine Länge in 2 entspricht, was eben wie eine Biegung wirkt. Dieses Verhältnis der beiden Komposita zueinander kann man aber nicht als schlecht bezeichnen, sobald man den Zusammenhang der Stelle in Betracht zieht. Warum aber die Basis vor der heroischen Kl. unregelmäßig sein soll, wenn sie ein Ditr. ist, kann man auch nicht einsehen; denn die troch. = dactyl. Verbindung ist sehr natürlich. Z. scheint aber nicht das ganze Wort Martialium zu berücksichtigen, sondern nur (Mar)tialium. Das ist aber unnatürlich und widerspricht auch der Symmetrie. Ref. bleibt aber als dem Natürlichsten bei demoveri. — De imper. Cn. P. § 68: Einverstanden ist Ref. mit Zielinski in der Ansetzung der Klausel esse nemo debeat, obgleich man nach S. 199 wieder eine längere Kl. annehmen muß mit gravior. Wenn er aber sie mit L 2 tr bezeichnet, so kann nur jene gemeint sein. Genauer müßte sie aber nach S. 87 bezeichnet sein mit L 2 tr β δ. auf esse nemo debeat kommt aber Ref. durch die Responsion (terr)a marique exstiterunt, also:

1 – ⏑ – – ⏑ – ⏓
2 – ⏑ – – – ⏑ ⏓

1 ditr. mit cret. 2 wäre nach Ziel. cret. mit vorausgehendem epitrit, einer Entfaltung des cret. — Ebenda § 42 ist cognoscitis, das auch Ziel. beachtenswert findet, allein richtig; dann ist folgende Responsion genau:

quaedam dignitas imperatoria,
hoc ipso ex loco saepe cognoscitis.
– – – ⏑ – | – ⏑ – – ⏑ ⏓ } Kl. dicret.
– – – ⏑ – | – ⏑ – – ⏑ ⏓

Jedenfalls hat Cic., um diese genaue Responsion zu erzielen, cognoscitis gewählt. — Ebenda § 22 ist nur retardavit richtig:

rex ipse e | manibus effugit.
hos laeti|tia retardavit.
– – – | ⏖ ⏑ – – ⏓
– – ⏑ | ⏖ ⏑ – – ⏓ Kl. cret. = tr.

Ziel. bezeichnet dies gegenüber tardavit als L 1[1] β mit schlechtem Anlauf. Warum aber das Moment der Raschheit, das durch die Kürzen in beiden Klauseln bezeichnet werden soll, ein schlechter Anlauf sein soll, ist unverständlich. Im Gegenteil, der Anlauf ist ausgezeichnet, weil er eben

jenes Moment in der glücklichsten Weise ausdrückt. — Den hier gegebenen Beispielen zufolge wird Clark vielleicht zugestehen, daß der Zielinskischen Theorie gegenüber große Vorsicht geboten ist, denn Z. hat nicht nur die Responsion der Klausel nicht berücksichtigt, sondern auch gar nicht beachtet, daß die metrische Form einer Klausel auch durch den Inhalt des Auszudrückenden bedingt sein kann. Darauf ist genau zu achten und zu sehen, ob und wie dies stattfindet. Das ist freilich nicht immer der Fall. Manchmal ist die metrische Form einer Klausel nur durch das Streben bedingt, gegenüber der Responsion Varietät zu erzielen. Aber überall ist die Responsion zu beachten, denn von dieser hängt die Beschaffenheit der Klausel, z. B. ihre Länge, ab. Das Gefühl allein ist nicht maßgebend. Ref. hat bei den in Betracht kommenden Stellen stets Z.s Kap. II „Folgerungen für die Textkritik" berücksichtigt; es wird dies, aber nicht hier, in noch weiterem Umfange geschehen müssen, denn die Zielinskischen Resultate bedürfen notwendig einer Richtigstellung, die man freilich nicht kurzer Hand abmachen kann, weil jede Stelle einer Erklärung bedarf, warum so und nicht anders. Cl. wird vielleicht der Berücksichtigung Zielinskis so lange Einhalt tun, bis dies geschehen ist. Jedenfalls wäre Ref. dafür dankbar, zu wissen, wie sich Cl. nunmehr zu der Sache stellt; „nam sentio lites impendere in quibus profecto νομοθέτης noster fortiter proeliaturus est" sagt Clark. Ref. hat schon betont, daß es angesichts der auf sicherster Grundlage ruhenden kritischen Methode Clarks eine angenehme Aufgabe ist, seine in der Ausgabe niedergelegten Resultate durchzugehen und mit dem Instrument des Rhythmus auch da und dort zu prüfen. Ja, Ref. möchte dies deshalb für notwendig halten, weil Clarks Ausgabe epochemachend ist und die Grundlage bilden muß für alle anderen späteren Cicero-Ausgaben, wozu ich natürlich auch die Schulausgaben rechne. Wenn jemand glaubt, ein Scherflein zur Verbesserung beitragen zu können, so dürfte es Pflicht sein, dies zu tun. Ref. darf aber seine Arbeit nicht zu weit ausdehnen, deshalb beschränkt er sich hier auf die Rosciana, obgleich er auch viele Stellen in anderen Reden untersucht hat.

Rosc. § 4: neglegere debebam. Cl. bevorzugt Ernestis Konjektur debebam und bezieht sich dabei auf Zielinski, S. 191. Dieser bezeichnet (neg)legere debebam, was er als Klausel anzusehen scheint, als L 1[1] p, während ihm debeam als schlecht gilt. Erstens ist das rhythmische Verhältnis ein ganz anderes, als Z. annimmt. Es findet Responsion sowohl zwischen den Verben:

ignorare – – – ⏑
aspernari – – – –
neglegere ⏒ ⏑ ⏑ ⏑

als auch zwischen den beiden letzten Satzteilen:

auctoritatem aspernari 9
voluntatem neglegere 8 | debebam.
– – ⏑ – – – – – | – ⏑ ⏓ oder – – ⏓
⏑ – – – ⏓ ⏑ ⏑ ⏑ |

Zu den schweren Rhythmen der entsprechenden Verba (ignor. und aspern.) bildeten die Kürzen in neglegere einen beabsichtigten Gegensatz; somit findet unter den Verben Responsion statt. Die Periodenschlußklause

aber ist dikretisch, wobei es rhythmisch ganz gleichgültig ist, ob man debebam oder debeam liest; denn beides sind Kretiker, jenes ein schwerer, dies ein regulärer, also heißt die dikret. Klausel – ⏑ ⏑⏑ – – ⏓ oder – ⏑ ⏓. Das Hilfszeitwort (deb.) steht hier außerhalb der Responsion wirksam für sich allein, bildet aber mit neglegere die Periodenklausel; Ref. neigt sich zu debebam, aber nur deshalb, weil es einen wuchtigen Gegensatz (Cholose) zu neglegere bildet. Sonst ist neglegere debeam nach Ziel. selbst eine ausgezeichnete Klausel, nämlich: $2^{2}\delta$ (S. 72), wenn man nämlich nicht (neg)legere debeam als solche statuiert, was offenbar falsch ist. Man wäre also hier geneigt, Z. durch Z. zu korrigieren. Wir mit unserer einfachen Terminologie sagen einfach: die Klausel ist hier dikretisch mit Auflösung des ersten creticus, der deshalb aufgelöst, weil das Verbum im rhythmischen Kontrast stehen soll zu ignor. und aspernari. Das Schlußwort ist auch ein cret., aber unentschieden, ob ein schwerer oder regulärer. Wenigstens kann für die Richtigkeit der einen oder anderen Lesart aus dem Rhythmus hier gar nichts geschlossen werden. — § 8: Rhythmisch ist es ganz gleich, ob man consuerant (Ernesti) oder consuerunt liest, welches letztere auch Clark aufgenommen hat, denn beides ergibt den an dieser Stelle sehr berechtigten Ditroch., weil Responsion zu adsequantur stattfindet. Während aber vor cons. ein cret. steht, was ja sehr häufig der Fall, geht dem ditr. adsequantur ein Troch. voraus, was auch vorkommt:

iusque iurandum id adsequantur
et ferro adsequi consuerunt.
– ⏑ – – ⏑ | – ⏑ – ⏓
– – – ⏑ – | – ⏑ – ⏓

In den Rhythmen vor der Klausel findet umgekehrtes Verhältnis statt: Reihe 1 cret. = tr. und 2 troch. (sp.) cret.

Die Responsion erlaubt also hier nur einen ditroch., aber nicht consueverant, was Ziel. als L 2 tr allerdings unter Zweifeln aufgenommen hat. Daß übrigens Ernesti so lese, ist mir unbekannt. —

§ 22: Zu in|stare praeparet (– ⏑ – ⏑ ⏓) ist eine Responsion erforderlich, die unmöglich sunt sanet oder reparet sein kann; denn einer troch.-kret. Klausel entspricht in der Regel nur ditr. oder cret.-troch. Statt des ditr. kann auch eine dispond. eintreten. Sulla ist damit beschäftigt, zu gleicher Zeit das Vergangene wiederherzustellen und das Kommende vorzubereiten. Es scheint ferner ein Wort erforderlich, das im Verhältnis eines Homoiotel. zu praeparet steht, vielleicht instauret. Vielleicht verhilft der Anklang an instare dem Wortspiel instauret zur Beachtung. Das Wort nach sunt kann wegen Ähnlichkeit der Schreibung ausgefallen sein: s̄t. Der Schreiber erkannte wegen Ähnlichkeit der Schreibung das zweite ins̄t nicht als verschiedenes Wort, meinte, dies sei das gleiche Wort wie s̄t und ließ es weg. Der Redner scheint auch Silbenresponsion beabsichtigt zu haben:

et ea — inst auret 12
et ea — praeparet 13

§ 24: flagitiosa kann mit cod. Lambini sehr wohl zu possessio gesetzt werden und bezieht sich dann dem Sinne nach auch auf die folgenden Sub-

stantive; neuerdings vermißte man zu bonorum emptio mit Recht ein Adjektiv, anders aber ist die Sache, wenn man bonorum ademptio liest nach § 30: bona adempta. Die Responsion ist folgende:

flagitiosa possessio,
furta, rapinae, donationes.
— ⏑ ⏑ — ⏑ — — ⏑ —
— ⏑ ⏑ — — — — — ⏑ — ⏓

Diese Responsion ist sehr genau, auch mit dem ditr. am Schluß der zweiten Reihe, der oft einem cret. gegenübersteht. —

Eine mit Figuren verbundene Responsion steht § 38:

et vitam vitiis flagitiisque omnibus deditam,
et denique omnia ad perniciem profligata atque perdita?
— — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ — | — ⏑ — — ⏑ ⏓
— — ⏑ — ⏑ | — — ⏑ ⏑ — — — — | — ⏑ — ⏑ ⏓

Teilt man anders ab und läßt man namentlich et vor denique weg (Madvig), so entsteht die bezeichnete Responsion nicht, die doch, namentlich vom ersten Strich ab, sehr genau ist. Außerdem ist deutlich erkennbar, daß jenes et nur gesetzt ist, weil die Teile der ganzen Partition mit et verbunden sind. Klausel dikr. und tr.-kret. Daraus wie auch aus der Zugehörigkeit des letzten et zur zweiten Reihe würde folgen, daß deditam voll auszusprechen und nicht mit et durch Synizese zu verbinden sei. Außerdem ist auch die Alliteration zu beachten. —

§ 54: Vere nihil potes dicere; nichts sagen und erdichten stehen sich gegenüber, also:

vere nihil potes dicere;
finge aliquid saltem commode,
— — ⏑ | — ⏑ — — ⏑ ⏓
— ⏑ ⏑ — | — — — ⏑ ⏓

Liest man dicere, so stehen in Kl. 1 in natürlicher Folge zwei Kretiker nebeneinander, denen in Kl. 2 spond.-cret., was sehr häufig, gegenüberstehen. edicere würde in diese Klausel gar nicht passen; elicere ergäbe, wenn man die letzte Silbe lang mißt, auch einen cret., was an dieser Stelle etwas ungewöhnlich sein dürfte. An vorletzter Stelle mit folgendem Troch. ist eine solche Auflösung häufig, an letzter aber nicht. — § 56: Novak tilgt das zweite tamen (nach suspicione). Wenn man den Rhythmus nicht in Betracht zieht, so ist es allerdings unnötig, aber die Responsion ist folgende:

verum tamen, quamquam abest a culpa, 11
suspicione tamen non caret; 10
— — ⏑ — — ⏑ — — — ⏓
— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏓

Die beiden tamen stehen in beiden Reihen an gleicher Stelle; das zweite wird also durch die Responsion veranlaßt sein. tamen kann aber schon wegen der gleichen Bildung der Sätze nicht fehlen: verum tamen . . tamen; tametsi . . . tamen. —

§ 85: natura non tam propensus ad misericordiam 15
quam applicatus ad severitatem videbatur. 15 S.
— — — — — — — ⏑ | — ⏑ ⏓⏓ — ⏑ ⏓
- ⏑ — ⏑ — ⏑ — ⏑ — | — ⏑ — — ⏓ Kl. dicr. u. cr. tr.

Die beste Lesart scheint inclinatus zu sein, das auch bei Cic. vorkommt (inclinatus ad diligendum) und an das handschriftliche implicatus anklingt. — § 98. 99:

ut *Capitoni* quam | *primum* nuntiet?
quod *Capitonem primum* | scire voluerit?
Capitonem in his bonis | esse socium.

An dieser Stelle ist der maßgebende Gesichtspunkt, an dem einzusetzen ist, die dreimalige Wiederholung des Wortes Capito. Warum hat der Redner nicht auch einmal illum gesagt? Solche Wiederholungen geschehen natürlich, sagt man, des Nachdrucks wegen. Diese Erklärung reicht aber nicht aus. Cic. wollte mit der Wiederholung Rhythmen verbinden. Dabei ereignet sich nun der Fall, daß vom rhythmischen Standpunkt aus die handschriftliche Lesart voluerit die beste ist:

– ⏑ ⏑ – – – | – – – ⏑ ⏓ sp. cret.
– ⏑ ⏑ – – – – | – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ tr. cr. (Auflös.)
(–) ⏑ ⏑ – ⏑ – ⏑ – | – ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ ditr. (Auflös.)

Erstens steht der Eigenname jedesmal antistrophisch an der gleichen Stelle; zweitens sind die drei Reihen rhythmisch ziemlich gleich; da wo sie nicht gleich scheinen, entsprechen sie sich in der Auflösung. So entsteht eine schöne Responsion in Anfang, Mitte und Ende. Darum glaubt Ref., daß die Handschriften recht haben, und daß sowohl voluit als vellet abzuweisen sind. Wenn voluit (Müller) richtig ist, muß man auch voluerit sagen können. Ziel. bezeichnet letzteres grammatisch und klauseltechnisch als schlecht (M 4[4]). Ref. findet es in letzterer Beziehung ausgezeichnet und glaubt, daß Cic. gerade aus diesem Grund die weniger gute Form gewählt hat. Die Klausel M 4[4] (Capiton)em primum scire voluerit ist auch wieder viel zu lang, abgesehen davon, daß die Responsion eine ganz andere Annahme erfordert. —

§ 115: Form der conduplicatio, welche T. Roscio erfordert. Gegenüberstellung:

Sex. Roscius mandavit
T. Roscio mandatus est;
– – – ⏑ – – – ⏓
⏑ – – ⏑ – – – ⏑ ⏓

§ 124: Ziel. bezeichnet S. 192 und S. 161 (plu)res laesos se esse putent als schlechte Klausel P 2. Aus dem Rhythmus kann man aber beweisen, daß die Paronomasie *attinet* und *putent* auch rhythmisch gehalten ist; ebenso ist infolge der Responsion nil zu sprechen und esse, so gut ciceronianisch Clarks se putent auch ist, zu belassen:

id quod ad | me nil attinet,
plures laes|os se esse putent.
– ⏑ – | – – – ⏑ ⏓ sp. cr.
– – – | – – ⏑ ⏑ ⏓ ditr. mit Auflös.).

Es ist ganz in Ordnung, daß das Sich-verletzt-fühlen durch einen lebhaften Rhythmus am Schluß bezeichnet wird. Dem sp. cr. in Reihe 1 steht, was häufig vorkommt, ein ditr. gegenüber, welchem, was ja ganz der Theorie Ziel.s entspräche, ein cret. vorausgeht. Für viel besser hält Ref. die von Z. aufgestellte, aber mit einem Fragezeichen versehene V 2-Klausel se esse putent. Die Responsion erfordert aber die oben bezeichnete. — § 128: Wie richtig reduviam curem ist, kann man aus folgender Responsion sehen:

tempus, iudices, haec scrutari et prope modum errare
(Sex)ti Rosci mederi debeam, reduviam curem.
— — — ⏑ — — — — — | ⏑⏑ ⏑ — — ⏒ Kl. cret. aufgelöst tr.
— — — ⏑ — — — ⏑ — | ⏑⏑ ⏑ — — ⏓

Hier bieten also weder Σ noch G das Beste, sondern Vulgathandschriften. § 130: Sehr richtig Clark:

partim improbante
partim imprudente
— — ⏑ — ⏑
— — — — ⏑

Derartige gleichartige Zusammenstellungen entsprechen sich in der Regel auch rhythmisch. —

Auf die beiden besprochenen Werke, Zielinskis Klauselgesetz und Clarks Ciceroausgaben, sollte und wird auch vielleicht noch näher eingegangen werden, teils um Zielinskis Klauselstatuierung zu modifizieren, teils um Clarks Resultaten nachzugehen, die gerade, weil sie auf eingehender Forschung beruhen, durch die Klauseltheorie vielfach bestätigt werden. Überall aber ist dieses Instrument nicht anwendbar. Bis jetzt hat Ref. den Eindruck, daß die Vulgathandschriften häufig sehr Beachtenswertes bieten und weder Σ noch W immer den Vorzug verdienen. —

Rec.: DL 1905, Nr. 24, S. 1491—93 v. Zielinski. —

W. Peterson, The vatican codex of Ciceros Verrines. American Journal of Philology. S. 409—436.

Der um die Erforschung der kritischen Grundlage von Ciceros Reden (Cluniacensis 498) verdiente Gelehrte bringt hier im Gegensatz zu Meusels und C. F. W. Müllers verdammendem Urteil (fallacissimus auctor und foedissime interpolatus est) eine Handschrift (V) von hoher Wichtigkeit zu Ehren. Keinesfalls kann die zu den ältesten lateinischen Handschriften überhaupt zählende und ins dritte oder vierte Jahrhundert zurückgehende Handschrift zu den codices deteriores (δ) gerechnet werden, wie die beiden Gelehrten tun. Von Wichtigkeit ist dabei auch die Heranziehung des clun. 498 für das zweite und dritte Buch der Verrinen, soweit dessen Lesarten aus den codd. Nannianus, Metellianus und Fabricianus rekonstruiert werden können. Der Vf. würdigt aber auch die anderen in Betracht kommenden Handschriften; namentlich Par. 7775 (S). SD (Par. 7823) sind autoritativ

für die früheren Reden wie R (Reginensis 2077) für die späteren. Das günstige Urteil des Vf.s über V nun ist im allgemeinen durchaus berechtigt, aber es zeigt sich hier das Gleiche, was wir auch bei Besprechung der Anecdota oxoniensia von Clark hervorhoben, daß auch die anderen Handschriften, sogar die codd. deteriores, manches Beachtenswerte bieten, das durchaus nicht vernachlässigt werden darf. Weder V noch das, was aus dem cluniacensis eruiert werden kann, ist allein entscheidend. Es bedarf dies jedoch genaueren Nachweises im einzelnen, wobei auch des Vf.s Geneigtheit, auf Zielinskis Klauselgesetz einzugehen, berücksichtigt werden muß. Der Vf. mag dann selbst entscheiden, ob man mit der Theorie Zielinskis sicheren Boden gewinnen kann.

Aus dem vom Vf. zuerst behandelten Fragment docet hominem II, 1 § 105 bis usitata satis § 114 seien folgende Stellen hervorgehoben: Müller 180, 8: reprehendi V sol. Dies ist natürlich richtig und unter Veränderung der Wortstellung von den Herausgebern auch angenommen. — Wahrscheinlich ist aber reprendi zu lesen:

neque post edictum reprendi
neque ante edictum provideri potuit.
1 ⏑ ⏑ — — — | — ⏑ — ⏓
2 ⏑ — — — — | — ⏑ — — ⏑ ⏑⏑

Klausel in 1 ditr. mit vorausgehendem irregul. cret., in 2 dicr. mit Auflösung des zweiten. repreh. würde heroi. Klausel ergeben. cret.-ditr. ist aber, abgesehen von der besseren Responsion bei Cic. eine sehr häufige Klausel. 179, 22 wird singularis (V u. a.) durch den Rhythmus bestätigt:

tametsi singularis | est audaciae,
tamen ad pupillae ma|trem sum mittebat.
1 ⏑ — — — ⏑ — ⏑ | — — — ⏑ ⏓
2 ⏑ ⏑ — — — — — | — — — — ⏓

Auf die Responsion weisen die gleichlautenden Anfänge hin. Die Klauseln sind gleich (spond. = cret.), wobei cret. in 1 regulär, in 2 irregulär ist. Mit singulari würde vorstehende Responsion nicht erzielt. — 179, 29 simul ohne et V. Dieses fällt zwar nicht in die Responsion, aber in dem gleichen Satze folgendes, das als treffendes Beispiel angeführt werden möge:

tam improbum nón | arbitrabantur;
appellati | pernegaverunt.
— ⏑ — — | — ⏑ — — ⏓
— — — — | — ⏑ — — ⏓

179, 31: Mit a (liberis SDp) ergeben sich gleiche Rhythmen in:

ereptum a liberis,
(e) dictum conscripserit
quaeso cognoscite.
— — — — ⏑ ⏓
— — — — ⏑ ⏓
— — — — ⏑ ⏓

Dieselben Rhythmen allerdings auch ohne a (V). Besserer rhythmischer Laut allerdings mit a. Doch ist dies subjektiv. — 179, 35 scripsit V sol. fecit SDp. Der Vf. bezeichnet richtig ersteres als bemerkenswerte Lesart. Wenn er aber aus anderen Beispielen, in denen das Verhältnis der Handschriften das gleiche ist wie hier, auf die Richtigkeit von scripsit schließt, weil seine Beispiele eine gute Klausel ergäben, so bedarf dies doch einer näheren Untersuchung jedes einzelnen Falles, die der Vf. aber nicht anstellt; er sagt bloß: „either reading gives a good clausula: and it is interesting to speculate, whether the motive of the change, in this and similar instances, was the wish on the part of some copyist to conforme more closely to some law of prose rhythm, such as has recently been expounded by Zielinski". Bisher fand Ref. noch in keinem Fall bestätigt, daß ein Abschreiber eine Änderung vornahm, um eine gute Klausel zu erzielen; im Gegenteil, die Abschreiber verderben oft eher eine solche. Gerade in den von dem Vf. angezogenen Stellen scheint die Richtigkeit eher auf seiten von SDp zu sein als bei V: 181, 8,

Quia non generis,
verbis amplecteris, —
iure esse commotum.
⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ≚
– – – – ⏑ ≚
– – ⏑ – – ≚

ampl. Paronomasie zu generis; ferner verbis ampl. dikr. Schluß einer Reihe, welchem als Cholose cret. tr. gegenübersteht. — 186, 22 fügt sich cognostis (p) besser in die Responsion als didicistis:

coniecturam facere possitis,
actione cognostis, audite.
– – – – | ⏖ ⏑ – – ≚
– ⏑ – ⏑ – | – ⏑ – – ≚

Kret.-tr.-Klausel in beiden Reihen, in 1 mit Auflösung, welcher gegenüber die Responsion als Cholose wirkt. An der Stelle nun, von welcher der Vf. ausgeht, kann aus dem Rhythmus gar nichts geschlossen werden; denn beide Verben ergeben den gleichen:

mulieres fecit, (scripsit)
scriptum videretur.
⏖ ⏑ – – ≚
– | – ⏑ – – ≚

Kl. beide Male kret.-tr., in 1 mit Auflösung. — 219, 17 scheint abiret (V) allerdings besser als discederet:

(pal)aestricum vidistis;
unctior abiret.
– ⏑ – – – ⏑
– ⏑ ⏖ – ⏑

epitr. tr. stehen einem aufgelösten cret. mit tr. gegenüber. Epitrit tritt oft statt des cret. ein, also kann man wieder gleiche Klauseln statuieren. — Wenn die Herausgeber 186, 35 venissent (p) gegenüber fuissent (V) bevorzugen, so tun sie dies jedenfalls, um die dreimalige Wiederholung des gleichen Wortes (fuissent, fuisset, fuisse) zu vermeiden; es ist aber sehr

fraglich, ob diese Paronomasie nicht beabsichtigt ist. Mit fuisset wird die rhythmische Responsion gleich:

(ante) eum praetorem fuissent,
aditurum non fuisse.
⏑ — — — — ⏑ — ⏓
⏑ ⏑ — — — ⏑ — ⏓

also beide Male ditr.-Klausel mit vorausgehendem spond.

292, 11 deberet (p q O Par. 4588), vellet V, haberet δ. deberet auch dem Sinne nach wohl allein richtig; denn es handelt sich nicht darum, daß Grospus soviel Getreide gab, als er wollte oder hatte, sondern als er mußte; er wurde aber gezwungen, noch mehr zu geben, als er eigentlich schuldig gewesen wäre. Responsion:

ut frumenti daret, 6 }
non quantum deberet, 6 } S.
sed quantum cogeretur. 7
— — — — ⏑ ⏓
— — — — — ⏓
— — — — ⏑ — ⏓

Diese 3 Reihen beginnen alle irregulär kretisch, 2 davon enden auch kretisch, die letzte ditr. Die letzte Reihe hat häufig eine Silbe mehr. — 180, 30 patietur V. Richtig. Responsion:

(si quis) novi quid instituit
rata esse patietur.
⏑ — ⏑ — ⏑ ⏑ ⏓
⏑ — ⏑ ⏖ ⏑ — ⏓

esse patietur ist die bei Cic. in der Responsion beliebte kret.-tr. Kl. mit Auflösung des cret. patitur würde die Kl. zerstören. — 181, 12: discrimen V sol. ist richtig; aber auch Müllers Vermutung sed tamen st. tum. tum entstand aus der Schreibung tñ in den Handschriften. Dadurch folgende Responsion:

1 sed tamen vituperari posset, 10 }
2 in discrimen venire non posset. 10 } S.

Wahrscheinlich auch noch

3 nemo enim committeret.
— ⏑ — ⏑ ⏑ ⏑ | — — — ⏓
— — — — ⏑ | — ⏑ — — ⏓
— ⏑ | — — — ⏑ ⏒

In 1 und 2 weisen die Gleichheit der Silbenzahl und das Homoiotel. auf die Responsion hin. Klauseln sind in 1. disp., 2. cret. tr., 3. spond. cret. bei Cic. beliebte Variationen. — Sehr richtig 181, 17 inventus est (V) „the first of a considerable number of transposition variants" mit genauer Responsion zweier Reihen:

(pro)oemio esset ornatum, ecquis inventus est
postea praetor, qui idem illud ediceret.
— ⏑ — ⏑ — — | — ⏑ — — ⏑ ⏓
— ⏑ — — — — | — ⏑ — — ⏑ ⏓

In beiden Reihen dikret. Klauseln. — 181, 20:

multi testamenta eodem modo fecerunt —
testamento fecit heredem filiam.

Müller bezeichnet die Lesart der ersten Reihe (SDp) als wahrscheinlich richtiger denn als die von V („nescio an veius"). Ref. ist der gleichen Ansicht. Die Gleichheit der gesperrt gedruckten Wörter spricht nicht gegen die Lesart, sondern für ihre Richtigkeit, da Cic. antistroph. Beziehungen, ausgedrückt durch Wortgleichheit, häufig anwendet. Responsion:

– – – – – ⏑ – | – ⏑ – – – ⏓
– – – – – ⏑ – | – – – ⏑ ⏓ Kl. dicr. u. spont. cret.

Ein solches rhythmisches Verhältnis ergäbe sich bei der Lesart V nicht, überhaupt gar keines. — Bei dieser Gelegenheit möge zu § 111 beispielsweise noch folgende Responsion verzeichnet werden:

sua sponte instituisset,
id neminem metuisse, Homoiot.

Ferner: (corr)igere testamenta vivorum,
nisi etiam rescinderes mortuorum. Homoiot.
⏑ ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – – ⏓ cret. tr.
⏑ ⏑ ⏑ – – – ⏑ – | – ⏑ – ⏓ ditr. mit cret.

Diese gewiß genau respondierende Stelle beweist auch, daß ein Responsionsteil über den anderen hinausgehen kann, ohne daß dadurch die Responsion aufgehoben würde; denn der letzte Troch. ist dazu unerläßlich notwendig. —

ex improviso si quae res nata esset,
ex urbano edicto decernere.
– – – – – – – – – – ⏑
– – – – – – – – – ⏑ ⏓

Die beiden Schlußkürzen markieren den Schluß durch den gegensätzlichen Rhythmus. — 186, 16: Durch homo sit (V) schwindet der Hiatus, der auch den Rhythmus stört:

de sella vir optimus dixit:
libertinus homo sit heres.
– – – ⏑ | – ⏑ – – ⏓ cret. tr.
– – – ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ – ⏓ ditr. mit Auflös. und vorausgehendem tr. nicht cret.

Aus den anderen Stellen, die der Vf. noch aus dem ersten Buch angibt, an denen außer V besonders Par. 7776 (p) berücksichtigt ist, mögen folgende hervorgehoben werden. 182, 17:

nostra iniuria doleremus,
in foro non esset relictum.
– – – ⏑ | – ⏑ – – ⏓ cret. tr.
– ⏑ – – – | – ⏑ – ⏓ ditr. mit vorausg. cret.

nullam (V) ist sachlich wirksamer. Rhythmisch aber sind beide gleich. 185, 12 perfacete (VO) jedenfalls richtig:

neque enim perfacete dicta
neque porro hac severitate digna (sunt)
⏑ ⏑ – – ⏑ | – – – ⏒ disp.
⏑ ⏑ – – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓ ditr.

sunt hält Ref. für eine Glosse, weil es das Homoiot. stört. — 185 23: produxit richtig, weil es egit entspricht:

in contione egit
Romani produxit;
– | – ⏑ – – ⏓
– | – – – – ⏓

Klauseln gleich (cret. tr.); II cret. irregulär, wodurch die II. Kl. als Cholose wirkt; also produxisset (V) unrichtig. Zur Stütze von V verweist der Vf. auf Zielinskis Klausel S 3; dies beweist aber nichts; denn an und für sich ist S 3 ebensogut als S 2. Kriterium ist aber nur die Responsion, die Z. nicht kennt. Nach dieser ergibt sich weder S 3 noch S 2, sondern cret. tr. Dies wäre nach Z.s Terminologie V 1. — 186, 17 ist der Vf. für surrexerit (V), wobei er sich wieder auf Ziel. beruft („probably right"). Bewiesen ist aber damit nichts. Vielmehr bildet surrexit Homoiotel. mit dixit. Responsion, wobei eine schon behandelte Stelle in Betracht kommt:

de sella vir optimus dixit: 9
libertinus homo sit heres? 9
quod illinc vivus surrexit. 8
1 – – – ⏑ | – ⏓ – – ⏓
2 – – – ⏑ | ⏒⏒ ⏑ – ⏓
3 ⏑ – – | – – – – ⏓ cret. tr. wie 1; 2 ditr.

In der III. Reihe als Schluß schwere Rhythmen. —

187, 30: Entweder dubitavit (V pq[1]) oder dubitarit (Kayser) aber nicht dubitaverit (Ziel.), denn das Verbum respondiert zu putavit:

quos numquam liberos putavit,
pecuniam non dubitavit.
– – – – ⏑ – ⏑ – ⏓
⏑ – ⏑ – – ⏑ ⏑ – ⏓

non dub. ist allerdings die „verpönte" heroische Klausel, die aber bei Cic. nicht selten ist. Zur Vermeidung derselben schreibt Z. dubitaverit, das nicht in die Responsion paßt. Der Vf. sagt übrigens selbst: „P 3 is of not infrequent occurrence in the Verrines". — Bei 190, 37 hat man sich zu entscheiden, ob man die Paronomasie alii nummos numerabant, alii tab. obsignabant annehmen will. Es ist möglich, daß in V die Änderung gemacht wurde, um jene zu vermeiden, die aber Cic. vielleicht gerade beabsichtigte. — 191, 5 bietet nicht V das Beste, sondern pr u. a.; denn es besteht Responsion zu:

ser|mocinaturam;
esse facturam,
– ⏑ – – ⏓
– ⏑ – – ⏓

Durch se facturam würde diese zerstört. — Falsch zitiert ist 192, 2 st. 192, 22. — Eine sehr ansprechende Konjektur proponiert der Vf. zu 192, 36: Quid? est in multis etc. — 193, 27: petissem (9 Priscian) als

Korrelat zu putassem ist jedenfalls richtig, petivissem aber falsch. Der Rhythmus erzielt nämlich in beiden Reihen Ditr.-Klauseln, die nur durch Ausscheidung der Silbe vi möglich sind:

(pecuni)a columnas dealbari putassem,
certe numquam aedilitatem petissem.
– ⏑ – – ⏑ – – | – ⏑ – ⏓
– – – – – ⏑ – | – ⏑ – ⏓

In den beiden Reihen vor der Klausel cret. bzw. epitr. — Für suae (V) 198, 14 gibt der Vf. anfangs den richtigen Gesichtspunkt an: „the word should probably be retained: there seems to be a point in the repetition suorum — suum suae“, möchte dann aber secundae schreiben st. suae; letzteres ist jedoch allein richtig:

homo amentissimus suorum —
putavit per sodalem suum —
iudicem quaestionis suae;
1 ⏑ – – – ⏑ – ⏑ – –
2 ⏑ – – – ⏑ – – ⏑ –
3 – ⏑ – – ⏑ – – ⏑ –

Bestimmend ist namentlich 2 und 3, die beide dikret. enden; ohne suae würde die Reihe vor dem Schluß abbrechen. — 198, 17 erepta esset facultas eorum bringt einen neuen Nachsatz herein, der eine Emendation, wie sie der Vf. vorschlägt. Nun besteht aber gemäß der Fassung V folgende Responsion:

quam largissime | factum oportebat, —
sine causa sub | sortiebatur.
– – – ⏑ – | – ⏑ – – ⏓ Klauseln cret. tr. mit jeweils vorausgeh. Kretikern.
⏑ ⏑ – – – | – ⏑ – – ⏓

Allerdings brauchte an diesen Stellen auch bei der LA p. nichts geändert zu werden; nähme man aber den Zusatz p an, so würde der bestehenden Übung gemäß dieser dem Schluß sine c. s. respondieren; denn Satzschluß respondiert dem Periodenschluß. Nach obiger Responsion respondiert aber der Periodenschluß dem Satzschluß q. l. f. oportebat; folglich hat er. esset f. eorum auszuscheiden. Diese Worte sind eine Einschiebung, welche die Geschlossenheit der Periode empfindlich stört; also bietet hier V das Bessere. — Auch aus den folgenden Büchern der Verrinen gibt Vf. Beispiele zugunsten von V, worauf wir noch eingehen wollen. 221, 28 occasionem calumniae scheint doch nicht so unbedingt abzuweisen, da Ref. findet, daß der Anfang des Satzes mit dem Schluß harmoniert:

Iste amplam occasionem calumniae nactus, —
in primis actionem daturum.
– – – – ⏑ – – ⏑ | – ⏑ – – ⏓
– – – – ⏑ – | – ⏑ – ⏓

Ohne occasionem cal. wäre diese Responsion unmöglich. In Ordnung ist auch die Kl. der I. Reihe (kret. tr.); in 2 ditr. mit cret. Auch ist der Gebrauch von ampla keineswegs über jeden Zweifel erhaben, wie Müller zu d. St. nachweist. — Auch 230, 9 ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, dolore z. B. ist zur Responsion notwendig; ferner ist die Wiederholung von

tamen nicht abzuweisen. Ref. beobachtete nämlich an anderen Stellen, daß Wiederholungen, die sachlich nicht notwendig scheinen, oft nur der Symmetrie wegen eintreten. Darnach wäre die Responsion folgende:

(angebatur) t a m e n animi dolore necessario —
t a m e n dolorem suum nemini impertiebat.
⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏑ – – ⏑ –
⏑ – ⏑ – – ⏑ – | – ⏑ – – ⏑ – ⏓

Allerdings ergibt auch (anim) i necessario eine gute (dikr.) Klausel, aber die Reihenresponsion wird durch V gestört. — Trotz der Superiorität von V unterlaufen auch Irrtümer (Dittographie), die der Vf. aber nicht als Ungenauigkeit, sondern im Gegenteil als übertriebene Gewissenhaftigkeit bezeichnet. Unrichtig zitiert ist unam domo, das 222, 31 steht, nicht 21. — Für Buch II und III gibt der Vf. drei Listen von Lesarten: 1. sichere aus V, 2. zweifelhafte, 3. Umstellungen. Es möge gestattet sein, daraus noch einige in Kürze zu behandeln. — 214, 25 ist postridie (V) richtig:

postridie venit in mentem,
sortiri dicas oportere.
– – ⏑ – | – ⏑ – – ⏓ Kl. gleich.
– – – – | – ⏑ – – ⏓

223, 30 ist Vf. für se (V): „this would seem to make a better clausula than sese". Dies mußte bewiesen werden. Wahrscheinlich meint der Vf. ditr. mit vorausgehendem cret.; Vf. statuiert natürlich nach Z.s Theorie ohne Rücksicht auf Responsion. Die beiden Formen daturum weisen aber auch auf solche hin (Homoiotel).:

iudicem de sua cohorte d a t u r u m,
actionem rei sese d a t u r u m.
– ⏑ – – ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏑ – ⏓
– ⏑ – – ⏑ – – | – ⏑ – ⏓

Die rhythmische Beziehung der beiden Reihen ist bis zu den Klauseln deutlich. Von diesen ist die erste die verpönte heroische, die zweite ditr. mit vorausgehendem spond. Ziel. würde hier zwar Epitrit als Entfaltung des Kret. annehmen. Wenn die Klauseln nicht gleich sind, so ist dies bei Cic. nicht selten, der nach Varietät strebt. Zu der bezeichneten Responsion ist aber sese nötig, also nicht wegen der Klausel, sondern wegen der ganzen Reihe.

Es wären noch manche Stellen zu besprechen, doch soll dies auf eine andere Gelegenheit verspart werden.

1. T h. Z i e l i n s k i, Das Klauselgesetz in Ciceros Reden. Grundzüge einer metrischen Rhythmik. Leipzig 1904.

2. F. B l a s s, Die Rhythmen der asianischen und römischen Kunstprosa. Leipzig 1905.

3. H. B o r n e c q u e, Les clausules métriques dans l'orator. Revue de philol. 29, S. 40—50.

4. H. B o r n e c q u e, Wie soll man die metrischen Klauseln studieren? Rhein. Mus. 58, S. 371—81.

5. J. May, Rhythmische Analyse der Rede Ciceros pro S. Roscio Amerino. Leipzig 1905.

6. J. May, Die Rhythmen in Ciceros Reden pro Archia (§ 1 bis 15). Progr. Durlach 1906.

I.

Durch die Untersuchungen über Rhythmus und Klauseltechnik ist in die Erklärung der Reden Ciceros ein neues Moment gekommen, dem sich die Herausgeber in Zukunft nicht mehr entziehen können, auch deshalb nicht, weil die Textkritik davon berührt wird. Wenn man auch nicht so weit gehen will wie Zielinski, der im Vorwort seines Buches S. 3 sagt, „daß kein Ciceroherausgeber ohne genaues Studium des Klauselgesetzes seiner Aufgabe gewachsen ist", so ist doch der Rhythmus, aber nicht allein die Klausel, ein Instrument der Prüfung für manche überlieferte Lesart und Konjektur. Freilich ist die Sache noch im Werden und weder in bezug auf den „konstruktiven" Rhythmus noch auf die Klausel zum Abschluß gebracht, welches letztere man im Hinblick auf das Zielinskische Buch vielleicht verwunderlich finden wird. Aber das ist gewiß, der rhetorisch-rhythmische Gesichtspunkt und die lumina orationis, worin des Demosthenes Kraft besteht, dem Cicero nacheifert, werden in den Ausgaben zu wenig berücksichtigt, indem die Erklärung sich meist auf den Inhalt, auf den sprachlichen Ausdruck und die Beschaffenheit des Textes beschränkt. Und doch legt Cicero auf die numerosa oratio den allergrößten Wert. Gewiß sind in rhythmischer Beziehung manche Ausgaben ergiebige Fundstätten, unter den älteren die von Garatoni, unter den neueren der Kommentar zur Rosciana von Landgraf. In Zukunft muß aber noch die Rhythmik hinzukommen, und zwar ist es nach den bis jetzt gemachten Vorarbeiten von Plüß, E. Müller, Norden, I. Wolff, Zielinski und Blaß, unter den Franzosen L. Havet und H. Bornecque nicht so schwer, wenigstens über die Klausel ins reine zu kommen, obgleich über die einzelnen Formen derselben noch keine volle Übereinstimmung herrscht. Einen endgültigen Abschluß glaubt nun Zielinski in seinem Buch über das Klauselgesetz gegeben zu haben. Er zieht darin alle Reden Ciceros in Betracht und eruiert 17902 Klauseln, die er mit einer erstaunlichen Klassifikationskunst rubriziert und zwar so subtil, daß Blaß in dem unter 2 erwähnten Buch S. 113 meint, in diesen „μόρμηκος ἀτραποί" finde sich kein Kopf zurecht außer dem des Vf.s. So verwickelt jedoch ist die Theorie nicht, daß man sie nicht durchschauen könnte, ja, A. Clark hat in seiner neuesten ausgezeichneten Ausgabe Ciceroniani-

scher Reden (1905) schon angefangen, kritische Proben zu einzelnen Stellen aus dem Zielinskischen Buche zu übernehmen. Anerkannt werden muß die frische und geistreiche Art, in der das Buch geschrieben ist. Z. selbst ist von großer Zuversicht betreffs der Richtigkeit seiner Lehre erfüllt und stellt seine Gesetze mit apodiktischer Gewißheit auf. Da nun das Zielinskische Buch voraussichtlich auf lange Zeit bei den Klauseltechnikern im Vordergrund des Interesses stehen wird, indem die einen die Resultate annehmen und gutheißen, andere, wie Blaß, sie strikte verwerfen, so kann sich Ref. nicht auf eine bloße Inhaltsangabe des Buches beschränken, sondern es muß die Theorie auf ihre Haltbarkeit besonders an Beispielen geprüft werden.

Dem Vf. ist, was auch schon W. Meyer postulierte, der creticus das klauselbildende Element, und jede der fünf Hauptformen hat als Basis einen creticus, wozu Kadenzen von verschiedener Form kommen, die mit der Basis zusammen das Wesen der Hauptform bestimmen. Nach Feststellung jeder Hauptform behandelt der Vf. jeweils sehr eingehend das typologische Moment, d. h. die Frage, wie bestimmte Worttypen zur Klauselbildung verwendet sind. Aus der Verschiedenheit dieser Typen entwickeln sich wieder Unterformen, deren Zahl ziemlich bedeutend ist. Im Anschluß daran werden zahlreiche Gesetze aufgestellt. Am Ende jeder Hauptform gibt der Vf. eine interessante Geschichte der jedesmaligen Hauptform. Auf die Theorie der Klausel folgt in mehreren Abschnitten die Anwendung derselben.

Eine Grund- und Vorfrage nun, die vor allem behandelt werden muß, und mit der das ganze System steht und fällt, ist: Sind die Klauseln richtig aufgestellt? Ziel. läßt sich dabei, wie er S. 7 selbst sagt, nur vom Gefühle leiten. „Wo die Periode schließt, sagt uns, wie dem Redner selbst, lediglich unser rednerisches Gefühl“. Daß aber das Gefühl eine unsichere Sache ist, dürfte klar sein. Kann für den Umfang der Klausel kein anderes Kriterium gewonnen werden als das Gefühl, so wird nie eine Einigung über die Klausel zustande kommen. Tatsächlich sind auch die Klauseltheoretiker in der Statuierung der Klauselformen durchaus nicht einig. Dies kommt vom Mangel an einem Kriterium; und dies ist die Responsion. Wo keine Responsion stattfindet, ist auch kein Rhythmus. Jene ist das Wesen des Rhythmus. So auch bei der Klausel. Dieses Moment ist, wenn es auch von den Klauseltheoretikern bisher gar nicht berücksichtigt wurde, das allernotwendigste. Ohne Berücksichtigung desselben ist die Aufstellung einer Theorie der Klausel gar nicht möglich. Wie viele Klauseln haben z. B. Norden oder I. Wolff

zusammengestellt, ohne zu merken, daß diese oder jene Kl. mit einer anderen korrespondiert. Nun sagt Z. S. 6, er untersuche bloß den Periodenschlußrhythmus. Aber auch dieser hat seine Responsion wie der Satz- oder Kommaschlußrhythmus. Wenn der Periodenschlußrhythmus keine Responsion hat, dann mag das Zielinskische Gebäude richtig sein, hat er aber jeweils eine solche, dann sind die Klauseln, wie er sie annimmt, großenteils falsch. Ref. kommt auf Grund der Responsion bei seiner Untersuchung der Zielinskischen Klauseln zum Resultat, daß unter 10 Klauseln ungefähr 8 falsch angesetzt sind, mit anderen Worten, daß die Responsion unter 10 Klauseln 8 mal ein anderes Resultat ergibt, als Z. annimmt. Da dieser Punkt grundlegend ist, so nimmt auch Ref. wie Z. die Caeciniana vor, aus welcher dieser S. 9 ff. die vorhandenen Klauseln ausschreibt. Dann möge der Leser selbst entscheiden. Sehr richtig stellt zwar Z. S. 8 die Vorfrage: „Wo beginnt in der Periode die Klausel?“ Antwort: „Dort wo die Regelmäßigkeit in der Gestalt des Schlusses beginnt.“ Diese Behauptung könnte man fast für unsere Meinung in Anspruch nehmen. So meint es aber Z. nicht. Nach ihm beginnt die Klausel da, wo die Basis der Hauptform beginnt, die er annimmt; diese Basis ist aber immer der creticus; was darauf folgt, gleichviel wie lang, ist nach ihm Kadenz. Diese kann in Hauptform I aus $3^1/_2$ Trochäen und noch mehr bestehen. Ref. meint dagegen, der Beginn der Klausel hängt von der Responsion ab; wo in dieser die Gleichmäßigkeit beginnt, beginnt auch die Klausel. Die respondierenden Formen dürfen aber nicht zu weit entfernt sein; sonst hört man sie nicht; denn erste Bedingung des Rhythmus ist, daß er ins Gehör fällt*).

Wir treten nun in die Prüfung der von Z. aus der Caeciniana angeführten Beispiele ein, wobei aber jedesmal eine Erklärung notwendig ist. Deshalb ist es auch nicht möglich, so viele Beispiele zu behandeln, als Ref. eigentlich möchte. — Eins der sonderbarsten Beispiele scheint uns § 81 — tur, sed id quod dicitur, valebit, ein Beispiel, das wohl kaum jemand als Klausel, als Abschluß eines Gedankens empfinden wird. Mit der Responsion lautet die Stelle so:

non id, quod i n t e l l i g i t u r, 8 S.
sed id, quod d i c i t u r, valebit. 9

intelligitur steht zu dicitur im Kontrast, welches Verhältnis noch durch Paronomasie illustriert wird.

— — ⏑ | — — ⏑⏓ ⏓
⏑ — — — ⏑ | — ⏑ — ⏓

*) orat. 67: quidquid est, quod sub aurium mensuram aliquam cadat, — numerus vocatur.

Dem Ditr. der zweiten Reihe entspricht in der ersten intelligitur (spond. und aufgelöster tr.). Es mag hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß dem Ditrochäus in Reihe 2 kein cret. vorausgeht, sondern ein tr., obgleich es Z. in den Bemerkungen zur Hauptform III als Gesetz bezeichnet, daß dem Ditr. stets ein cret. vorausgehen müsse. Zur Veranschaulichung der von ihm statuierten Klausel bedarf er folgender Zeichen: 5 tr M δη *), während in der einfachsten Kürze gesagt werden kann: Die Klausel in Reihe 2 ist ditr. und in Reihe 1 spond.-troch. mit Auflösung des Troch. Hinzugefügt kann noch werden, daß das spond.-tr.-Maß dem gleichen γένος angehört wie der Ditrch. Also sind die beiden Klauseln metrisch nicht so weit voneinander entfernt. — § 3 bezeichnet Z. als Periodenklausel: illorum testibus. Gerade an dieser Stelle aber liegt nicht nur Klausel-, sondern eine weitergehende Responsion vor, nämlich:

confessione | adversarii; 10 S.
nunc vero in ill | orum testibus: 10

— — ◡ — | — — — ◡ ⏓
— — ◡ — | — — — ◡ ⏓

Wie man sieht, ist die Responsion ganz genau, die sich aber nicht bloß auf die Klausel, sondern auch auf das Vorhergehende erstreckt. Nun geht der spont.-kret. Klausel je ein kret. voraus, was häufig, aber nicht immer, der Fall ist. Der Grund, warum das kret. so häufig vor dem troch. Maße, also auch vor dem ditr. steht, liegt 1. in der leichten Verwendbarkeit desselben (or. 215: creticus — quam commodissime putatur in solutam orationem illigari), 2. darin, weil in der Klausel nur Rhythmen verwendet werden, die mit dem cret. oft zusammen gebraucht werden. Dahin gehört in erster Linie der troch. In dieser Beziehung gilt der Satz im or. § 199: ad hunc exitum tamen a principio ferri debet illa comprehensio et tota a capite ita fluere, ut ad extremum veniens ipsa consistat. Der Ausdruck dieses Satzes (tota a capite fluere) ist so gehalten, daß, wenn ein troch. oder cret. oder spond. dem ditr. vorausgeht, kein Einschnitt oder Pause angenommen werden darf. Der Fluß der Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Weil Cic. vor dem Ditr. verwandte Maße wählt, so ist der Übergang natürlich und ungezwungen.

Diese natürliche Überleitung fand Ref. in der Rosciana und in der Archiana überall bestätigt. Obige Klausel heißt nun — orum testibus, nicht illorum testibus. — Ein anderes Beispiel respondierender Klauseln, das aber bei Z. nicht verzeichnet ist, weil er bloß den Periodenschluß beachtet, steht in demselben § 3 nämlich:

si probi ex|istimarentur,
quod dixiss | ent, probarent.

— ◡ — | — ◡ — — ⏓
— — — | — ◡ — ⏓

---

*) Angesichts der zahlreichen Zeichen, die Ziel. erfunden, ist es unmöglich, auf alle einzugehen. Hier aber, da es die erste Veranlassung ist, soll es geschehen. — M = mala clausula; 5 bezeichnet die Klasse der Integrationsformel (S. 13); tr. gibt an, daß diese Klasse in ihrer Kadenz troch. endet, δη sollen mnemotechnische Mittel sein und von α an gerechnet die soundsovielte Stelle des Einschnittes bezeichnen, also hier die vierte und siebente.

Die wechselseitige Beziehung der beiden Reihen tritt schon in der antithetischen Form des Satzes hervor: (improbi — falsi — probi — probarent). Es steht kret.-tr. Klausel einer ditr. gegenüber. Cic. wechselt nämlich in der Klauselresponsion häufig mit den Formen, um Einförmigkeit zu vermeiden (or. § 215: primum enim numerus agnoscitur, deinde satiat, postea cognita facilitate contemnitur), und doch kann man nicht sagen, daß dadurch ein anderes genus entstehe. Solche rhythmische Responsion kommt am Schluß der Periode nicht mehr vor, als innerhalb derselben, ja es sind nicht selten die Rhythmen hier eklatanter als am Schluß. Nach Ansicht des Vf.s heißt der Periodenschluß dieses § 3 — um fide derogatur. Auch das ist unrichtig, wenn man das unmittelbar Vorangehende ansieht, worauf schon der Doppelgebrauch des Wortes fides führen mußte:

sive fides | non habetur,
testium fide | derogatur.
— ⏑ ⏑ — | — ⏑ — ⏓
— ⏑ — ⏑ — | — ⏑ — ⏓

Beide Reihen sind inhaltlich eng verbunden und haben ditr. Klausel. Dem Ditr. in Reihe 1 geht ein Choriambus, in R. 2 ein creticus voraus. Dies entspricht an und für sich der Theorie des Vf.s, der S. 100 unter Hauptform 3 die Ableitungen zu dieser Form angibt. Das Vorausgehen eines chori. vor dem Ditr. bezeichnet er dort als L 3^{tr}, d. h. als clausula licita; 3 = Hauptform 3. tr. = troch (— ⏑ | ⏑ —). Hiezu mag nur ganz kurz bemerkt werden, daß, wenn eine Form durch den Gedanken notwendig bedingt ist, wie hier, man nicht das Recht hat, dies als cl. licita zu bezeichnen. Cic. wird der Meinung gewesen sein, daß der Ausdruck hier notwendig sei, gleichviel, welcher Rhythmus daraus entsteht. Den Redner aber derart meistern zu wollen, daß man eine durch den Gedanken bedingte Ausdrucksform als cl. licita oder mala oder pessima bezeichnet, scheint denn doch ein unzulässiges Verfahren. — Ein anderes Beispiel entnehmen wir dem § 5 (Caecin.), wo der Verf., diesmal richtig, zwei Klauseln statuiert:

— amque praestarem u.
— um requiratur.

An dieser Stelle kommen aber 4 Reihen in Betracht:

idoneum esse me defensorem, 10 } S.
diligentiamque praestarem: — 9 }
in re praesertim aperta ac simplici, 12 } S.
quod excellens ingenium requiratur. 12 }
⏑ — ⏑ — ⏑ | — — — — ⏓
— ⏑ — ⏑ | — ⏓ — — ⏓
— — — — ⏑ | — — — ⏑ ⏓
⏑ — — — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — — ⏓

Bemerkenswert in diesen 4 zusammengehörigen Reihen ist, was ja auch Cic. in der schon angeführten Stelle des or. verlangt, die natürliche und den Rhythmen der Klausel entsprechende Überleitung zu diesen. Die Rhythmen in den 3 ersten Reihen vor der Klausel sind cret.-tr., wobei statt des tr. auch einmal ein sp. verwendet werden kann. In der vierten Reihe steht vor der Kl. ein Daktylus. Es herrscht also darin Mannig-

faltigkeit und doch Einheit, wie es Cic. verlangt. Aber zu verlangen wie Bornecque in dem erwähnten Aufsatz, daß vor einer bestimmten Klausel nur dieser oder jener Versfuß erlaubt sei, widerspricht der Lehre Ciceros und seinem ausgesprochenen Streben nach Abwechslung und ist auch an und für sich ein Unding. Die Überleitungen sind an kein bestimmtes Maß gebunden und sollen den Übergang nur in natürlicher Weise vollziehen. — Aus § 12 führt der Vf. folgende Klauseln an: esse licuisset und ipsa capiebat; diese 2 Klauseln, mit deren Statuierung Ref. einverstanden ist, setzt der Vf. unmittelbar untereinander, aber außer aller Verbindung, weil er keine Klauselresponsion kennt. Es ist aber sehr leicht zu erkennen, daß hier folgende Beziehung herrscht, die schon durch die Homoioteleuta angedeutet ist:

iucundus | mulieri fuisset,
esse licuisset;
⏕ ⏑ – ⏑ – ⏓ tr. (aufgelöst) u. ditr.
– ⏑ ⏕ – ⏓ cret. (aufgel.) tr.

esse cupiebat
ipsa capiebat
– ⏑ ⏕ – ⏓
– ⏑ ⏕ – ⏓ } cret. tr. mit Auflös.

Klauselstatuierung und Responsion werden wohl richtig sein. Ziel. hätte aber wahrscheinlich, wenn er mulieri fuisset einbezogen hätte, auch noch iucundus dazu genommen und daraus die Hauptform V als clausula mala konstruiert. Das vorliegende Beispiel hätte er jedenfalls zu dem Typus δι (S. 132) gerechnet. Ref. untersuchte noch viele Klauselformen in der Caeciniana, aber es ist nicht möglich, hier alle zu behandeln. Aus der bisherigen Untersuchung ergab sich mit Hilfe der notwendigerweise zu berücksichtigenden Responsion, 1., daß es nicht ausreichend ist, bloß die Periodenklausel zu berücksichtigen, weil diese selbst anderen Satzteilen respondiert, 2. ergeben sich ganz dieselben Klauselformen in den Schlüssen der Sätze und Satzteile, 3. sind die von Ziel. aufgestellten Schlüsse entweder unrichtig oder, wenn sie richtig sind, unvollständig, weil die dazu gehörige Responsion nicht berücksichtigt ist. Es muß nun auch auf andere Punkte eingegangen werden, die der Vf. bespricht. Dahin gehört die Cholose (S. 16). „Durch die abnorme Erschwerung des letzten creticus bekommt die V-(era)-Klausel eine eigentümliche Wucht". Das ist richtig; die Wucht entsteht aber erst durch das Verhältnis der Erschwerung zu der korrespondierenden Stelle. Wie der Begriff Erschwerung überhaupt nur ein relativer ist und etwas Leichteres voraussetzt, so ist es auch bei der Klausel. Wenn der Verf. Rab. p. r. 18 (popu)li Romani interfectum! als „abnorme Erschwerung des letzten creticus" bezeichnet, so ist 1. die Stelle falsch analysiert, 2. tritt die Cholose erst dadurch ein, daß der respondierende Ditroch. durch den Dispondeus erschwert wird:

ut possem hoc praedicare,
(popu)li Romani, interfectum
– – – | – ⏑ – ⏓
– – – | – – – ⏓

Es ist doch leicht erkennbar, daß dem Ditr. hier nicht ein cret., sondern ein dispondeus respondiert. Die Wucht entsteht nun dadurch, daß der ersten Kürze des ditr. an der bezüglichen Stelle eine Länge gegenübersteht. Also Cholose ist kein absoluter, sondern ein Verhältnisbegriff. Zu bemerken ist noch, daß der Klausel jeweils ein irregulärer cret., wie so häufig, vorhergeht.

Ebenso ist die Cholose nur verständlich, wenn man bei der S. 17 aus Verr. IV 53 zitierten Stelle die Responsion heranzieht. Dann muß das Zitat aber bei avertere beginnen, wovon folgendes in Betracht kommt:

per ma|gistratum solebant:
occulte auferebant:
(tam)en condemnabantur.
— — | — ⏑ — ⏓
— — | — ⏑ — ⏓
— — | — — — ⏓

Die Klauseln der drei Reihen sind ditroch. mit Erschwerung am Schluß eben zur Erzieluug der Wucht. Diese wird also erst erreicht durch ihr Verhältnis zu den Ditrochäen der zwei ersten Reihen. Wenn Ziel. zu dieser Stelle bemerkt, derartige Klauseln seien „gewiß nicht schlecht, aber nicht gerade häufig", und wenn er sie deshalb als „gesucht" bezeichnet, so ist dies ein Irrtum. weil die Cholose bei Cic. häufig vorkommt. da sie ein wirksames rhetorisches Mittel ist. Und warum „gesucht"? Da wo die Rede wuchtig werden soll, tritt eben Erschwerung ein. Dann müßte man überhaupt das Streben, wuchtig zu reden, als gesucht bezeichnen.

Zweifelhaften Wertes ist auch Z.s Einteilung der Klausel in Wertklassen, indem er S. 15 clausulae verae, licitae, malae (gemiedene), pessimae (verpönt), selectae (gesucht) unterscheidet. Nach seiner Lehre verliert jede Klausel durch Auflösung, Entfaltung, wie er sagt, an Wert. „Durch jede Ableitung wird der Klauselwert um einen Grad vermindert". Aber „durch die abnorme Entfaltung im letzten cret. büßt die V-Klausel ihren ganzen Wert ein und wird zur P-(essima)Klausel". Darnach müßte also z. B. or. pro Quinctio § 76: non vendiderit eine ganz schlechte Klausel sein. Z. bringt aber diese Klausel nicht, weil sie nicht Periodenschluß ist. An dieser Stelle kommen jedoch außer dem Periodenschluß, den Z. S. 55 anführt, noch folgende 3 Klauseln in Betracht:

non transegerit,
non vendiderit,
nemo accesserit,
1 — — — ⏑ ⏓ spond.-cr.
2 — — ⏑⏑ ⏑⏑ ⏓ ditr. (Auflös.)
3 — — — ⏑ ⏓ wie 1.

Die „Entfaltung" in 2 ist gegenüber 1 und 3 eine variatio, wie sie Cic. häufig eintreten läßt. Als Periodenklausel, die Z. unter der Bezeichnung L 12, d. h. als erlaubt mit Doppelauflösung anführt, sollen an dieser Stelle die Worte (trans)igere potuisse gelten; sie heißt aber nicht so, sondern transigere potuisse und zwar mit Responsion:

neque tam temer|arium quemquam fuisse,
perseverare et | transigere potuisse.
⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ – – – ⏑ – ⏑̄
– ⏑ – – – | – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑̄

Responsion auch äußerlich an der Paronomasie fuisse — potuisse erkennbar. Die Doppelauflösung aber ist veranlaßt durch die gegenüber (quemquam fu —) und dabei (pĕrsĕvērārĕ et) stehenden schweren Rhythmen. Eine solche Auflösung ist aber durch den ganzen Zusammenhang der Stelle sehr berechtigt. Z., indem er trans- außer acht läßt, bezeichnet -igere potuisse als cl. licita; hätte er aber trans- dazu genommen, so hätte er sie nach S. 32 wahrscheinlich als M 1^{28} bezeichnet, d. h. als schlechte Klausel. Nach des Ref. Auffassung ist sie aber, in Z.s Terminologie zu reden, eine cl. vera ersten Ranges, weil sie nicht bloß eine wohltuende Abwechslung bringt, sondern auch gerade durch die Auflösung ganz energisch die stattgehabte Möglichkeit der Abmachung betont. Z. aber sagt: „Durch Auflösung usw. verliert die Klausel an ihrer individuellen Präzision" und bezeichnet solche Klauseln als malae oder pessimae. Wir sind vom Gegenteil überzeugt.

Nur noch eine Stelle. Bei der Statistik der Typologie der Kl. L $1^1 \beta^1$ (§ 32) wählt Z. aus der Rede Qu. R. com. das Beispiel (es)se patiebantur. Das ist ein Irrtum. Der Ausdruck kommt in der ganzen Rede nicht vor*), sondern steht in der Singularform Rosc. Am. 45, wo mit Rücksicht auf den darzustellenden Gedanken folgender Rhythmus angewendet ist:

alterum a se | non dimittebat,
alterum ruri | esse patiebatur.
– ⏑ – – | – – – – – ⏑̄ cret. tr. –
– ⏑ – – | – ⏑ ⏑ ⏑ – – ⏑̄ dicr. mit Auflösung und Erschwerung.

Das Nichtentlassen ist sachgemäß in schweren Rhythmen ausgedrückt, das Gegenteil in leichten. Wie man nun in der zweiten Reihe messen will, darauf kommt es weniger an als auf den Kontrast. Die Hauptsache ist, daß da, wo der Kontrast einsetzt, Längen und Kürzen einander entgegengestellt werden. Solche Beispiele inhaltlich bedingter Entfaltung und Auflösung gibt es überall, z. B. Rosc. Am. 60 innerhalb der Periode:

aperiri bonorum | emptionem,
vexari pessime | societatem,
⏑ ⏑ – – ⏑ – | – ⏑ – ⏑̄ ditr.
– – – – ⏑ – | ⏑⏑ ⏑ – ⏑̄ ditr. mit Auflös.

Man darf wohl annehmen, daß die Auflösung des II. Ditr. durch den Inhalt begründet ist, weil die Entlarvung der Gesellschaft betont werden soll. Wo die Entfaltung nicht durch den Inhalt bedingt ist, waltet das Streben nach Abwechslung ob. Kann aber ein sachlicher Grund für die Auflösung angegeben werden, dann darf man Absicht des Redners annehmen; dann liegt aber auch keine minderwertige, am wenigsten eine schlechte Kl. vor. Man ist deswegen berechtigt, die ganze, einen breiten Raum im Zielinskischen Buche einnehmende Einteilung der Klauseln in

*) Sonst ist Z. in den Zitaten zuverlässig, aber redivivus constitueretur (S. 46) steht auch nicht Verr. 1, 48. —

Wertklassen zu verwerfen. Jedenfalls aber hat ein Kritiker, der keine Klausel auf ihren inhaltlichen Wert geprüft und sich an keiner Stelle gefragt hat, warum wohl der Redner hier eine Auflösung eintreten ließ, kein Recht, von schlechten Klauseln zu sprechen. Wenn nun Z. bloß die Periodenklausel in Betracht zieht ohne Rücksicht auf die Kolonklausel*) der anderen Sätze, so kann er auch kaum allgemein bindende Gesetze daraus ableiten. Ob Z. sein Gleichgewichtsgesetz (S. 31) so versteht wie ich, weiß ich gar nicht. „Die Erschwerung oder Erleichterung der Klausel erweckt das Streben, durch entsprechende Entlastung oder Belastung des unmittelbar benachbarten Gebietes das metrische Gleichgewicht wieder herzustellen“. Den diesem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken versteht Ref. so, daß eine schwere Klausel durch die Responsion wieder erleichtert wird und umgekehrt. Da nun die schwere Klausel in der Responsion meist einen Gegensatz hat, so könnte man dies auch Kontrastgesetz nennen. Das Gleichgewicht wird durch den Kontrast wieder hergestellt. So wird es aber Z. nicht meinen**). Und was heißt „unmittelbar benachbartes Gebiet“? Das ist ein sehr weiter Begriff, mit dem Ref. gar nichts anfangen kann. Wenn ferner Z. im Distanzgesetz (S. 31) sagt: „Die Strenge in der Observanz der Klauselgesetze nimmt mit zunehmender Entfernung vom Klauselschlusse ab“, so ist das ganz natürlich, sonst käme man auf volle rhythmische Gleichheit der Kola, was nur in wenigen Fällen zutrifft, anderseits kann man aus Cic. or. § 199 den Satz ableiten, daß, je mehr sich die Rhythmen der Klausel nähern, sie dieser desto ähnlicher werden, was so ziemlich das Gleiche sagt wie das Z.sche Gesetz. Daß die Ableitungen (F pathol. Korrespondenzgesetz) „im allgemeinen das Bestreben haben, sich in Hinsicht auf ihre Typologie nach der Grundform zu richten“, ist wohl natürlich. Auch das Häufigkeitsgesetz ist richtig, daß die relative Bevorzugung des einen oder anderen Klauseltypus in direktem Verhältnis stehe zur relativen Häufigkeit der Wörter, die zu seiner Bildung notwendig sind. Das Auflösungsgesetz aber (S. 34), demzufolge „die Auflösungssilben nicht dadurch auseinandergerissen werden dürfen, daß sie sich auf End- und Anfangssilben zwei- oder mehrgliedriger Wörter verteilen“, hält nicht Stand bei Rosc. Am. 44 in dem offenbar symmetrisch gehaltenen Satz:

id quasi novum reprehendis;
id odio factum criminaris;
– ⏑ ⏑ ⏑ | – ⏑ ⏑ – ⏓ her. Kl.
⏑ ⏑ ⏑ – – – | – ⏑ – ⏒ ditr.

Die für das Gesetz in Betracht kommenden Füße sind eigentümlicherweise Päone, welche sich in Reihe 1 und 2 auf je 2 Wörter verteilen. Ebenso Arch. 23 fam|amque penetrare (– ⏑ ⏑⏑ – ⏓); auch Arch. 22 = laude decorantur (– ⏑ | ⏑⏑ – ⏓). Dagegen nicht 24 (peten)tem repudiasset (– | ⏑ ⏑ ⏑ – ⏒). Die Stelle der Auflösungen ist sehr verschieden und kann an kein Gesetz gebunden werden.

*) Dieser von Clark in seinem Referat über das Zielinskische Buch gebrauchte Ausdruck dürfte das Richtige treffen (Classical Rev. XIX 3 S. 169: „I would prefer to call it the rhythm of the colon“.

**) Ein Kontrastgesetz stellt Z. S. 33 unter G auch auf, aber natürlich wieder unter einem anderen Gesichtspunkte.

Wenn wir nun schon die übergroße Ausdehnungsmöglichkeit der Kadenz in der Integrationsklausel nicht billigen können, weil sie, wie die aus der Caeciniana angeführten Beispiele beweisen, durch die Responsion nicht bestätigt wird, so noch viel weniger die III. Hauptform überhaupt. Wir behalten mit Norden und I. Wolff den Ditrochäus als selbständige Klausel bei und berufen uns einfach auf die bekannten Beispiele im or. 214, wo comprobavit und persolutas auch als selbständige Klauseln betrachtet sind. Es ist ja richtig, daß dem ditr. besonders häufig ein cret. vorausgeht, aber nicht immer; es wurde schon oben hervorgehoben, daß dem ditr. ein diesem Genus verwandtes Maß vorausgehe, also außer dem cret. auch spond. und troch., weil nach Cic. or. § 199 natürliche Überleitung erforderlich ist. Denkt jemand Rosc. Am. 1 daran, daß der wuchtige Periodenschluß comparandus (— ⏑ — ⏓) keine selbständige Klausel sei? Ziel. bringt, soweit Ref. sieht, dieses Beispiel gar nicht in seiner Sammlung. Nach seiner Theorie aber müßte das vorhergehende qui sedeant als Basis zu der Kadenz comparandus hinzukommen und als choriambische Klausel betrachtet werden, das Ganze mit dem Zeichen L 3^{tr} β^{1}. Nach des Ref. Ansicht gehört aber qui sedeant gar nicht zu comparandus, sondern respondiert zu

(nobilissim)i sedeant
qui sedeant. Diese beiden Wendungen gehören offenbar zusammen,

bezeichnen auch die gleichen Personen und haben demgemäß mit comparandus rhythmisch gar nichts zu tun. Ein anderes Beispiel, das Z. auch nicht aufführt, steht ebenda 7: propulsetis. Dies ist selbständige Klausel und nicht mit intenditur zu verbinden. Die Klausel, ein schwerer Ditr. (Dispondeus) korrespondiert vielmehr mit (calamita)tem levetis (3), auch mit (Ros)ci periclum (sic!) 2 und mit (sceler) i resistatis (1). Das Ganze so:

1 — ⏑ — — ⏓ cret. tr. im Wechsel mit Ditrochäen.
2 — ⏑ — ⏓
3 — ⏑ — ⏓
— — — ⏓

Der Dispondeus am Schluß steht in rhythmischer Beziehung zu den bezeichneten Ditr., und nicht zu (in)tenditur, das allerdings kretisch ist. Nun Beispiele dafür, daß dem Ditr. auch andere Füße als ein cret. vorhergehen können. Rosc. Am. 23:

multa palam domum suam auferebat,
plura clam de medio removebat;
— ⏑ ⏑ — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏓
— ⏑ — — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏓

Vor dem ditr. hier ein troch., die Sache liegt jedoch so, daß die Reihe im Anlauf in lebhafter Weise daktylisch ist und dann in Trochäen übergeht, worunter eben auch die Klausel fällt, die korrespondierende Reihe ist daktyl.-tr. (heroische Klausel). Dem ditr. geht ein Daktylus vorher § 39: (ad) hoc scelus impulerunt (— ⏑ ⏑ — — — ⏓). Es wäre hier ganz unnatürlich, um einen cret. vor dem ditr. herauszubringen, syllaba anceps anzunehmen. Jeder muß merken, daß das daktyl.-tr.-Schlußmaß hier eng verbunden ist, ebenso § 40: perspicuam fuisse. Die Annahme eines Hiatus würde ebenfalls den von Cic. in jenem § 199 verlangten Fluß der Rede stören (tota a capite ita fluere ut.). Wenn wirklich einmal vor dem ditr. Pause anzunehmen, dann gehört der vorhergehende creticus oder das, was Ziel. als Ersatz der

Entfaltung annimmt, nicht zu dem ditr., wie in dem Beispiel Rosc. Am. § 1, wo qui sedeant mit comparandus rhythmisch nichts zu tun hat. Durch die Einbeziehung des cret., namentlich aber des choriambischen oder epitritischen Ersatzes werden die Klauseln auch zu lang, so daß sie als solche nicht mehr empfunden werden können.

Es wäre interessant, auch den Typen Z.s nachzugehen und sie mit dem Ergebnis unserer Methode zu vergleichen; es ist dies aber im Rahmen des Referats nicht möglich, weil jede Stelle der Erklärung bedarf.

Interessant sind die Darlegungen zur Geschichte der einzelnen Hauptformen, worin sich Z. aber weniger mit Cic. selbst, namentlich mit dessen orator auseinandersetzt als mit seinen Vorgängern in der Klauselforschung.

Im zweiten Teil des Buches folgt die „Anwendung", d. h. aus seiner Klauseltheorie zieht Z. Folgerungen für Orthographie, Prosodie, Textkritik und Akzentlehre. Was er darin, abgesehen von seiner Klauseltheorie, Wissenschaftliches vorbringt, ist richtig; da aber alle Einzelfälle nach dieser Theorie bemessen werden, so sind die Resultate ebenso angreifbar wie die besprochene Theorie selbst. Auch hier sind wieder auffallend subtile Einteilungen gemacht; so unterscheidet er, wenn bei einem Wort doppelte Messung möglich, drei Fälle, 1. neutrale, 2. wenig belangreiche, 3. durchschlagende Fälle. Die neutralen Fälle werden S. 172 wieder dreifach geteilt. Man würde sich auch dies gefallen lassen, wenn man mit den Resultaten dieser subtilen Einteilung einverstanden sein könnte. Aber sofort erhebt sich der Konflikt, so S. 172 gleich bei dem ersten prosodischen Beispiel. Z. sagt hier: „c) Relativ gleichwertige Klauseln. Es stehe zur Entscheidung pātriae: pátriae. Letzteres ist ein anapästisches Wort, das überhaupt in keiner V(era)-Klausel möglich ist; für pātriae beweist demnach eine L(icita)-Klausel gerade soviel, wie für pātriae die entsprechende V, so daß z. B. in Flacc. 104 et patriae debuisse die Klauseln V 3 (pātriae) und L 3 tr (pātriae) tatsächlich gleichwertig sind. Die Sache liegt aber folgendermaßen, wobei natürlich von der Stelle auszugehen ist:

et patriae debuisse:
Responsion: iudices providete.
– ⏑ ⏑ – – ⏑ – ⏓
– ⏑   – – ⏑ – ⏓

Die beiden einander gegenüberstehenden ditroch. entsprechen sich genau. Dem Chori. et patriae (– ⏑ ⏑ –) steht in der Responsion ein creticus gegenüber, der häufig für einen chori. eintreten kann. patriae ist zwar für sich betrachtet ein anapästisches Wort, im Zusammenhang der Stelle entsteht aber mit et ein Chori. Nun wird man zugeben müssen, daß man unter Umständen schließlich auch pātriae messen kann; aber pātriae ergibt die bessere Klausel und nicht bloß eine licita 3 tr. Z. rechnet aber pātriae zu den cl. verae, was kaum gebilligt werden dürfte.

Durchschlagend findet Z. solche Fälle, wo die eine Bildung eine gute, die andere eine schlechte Klausel ergibt, wo also V(era) oder L(icita) mit M(ala) oder P(essima) konkurrieren. Beispiel reduco gegen redduco. Phil. II, 10 ergibt Caesaris lege reductus, also die leichte Wortform, die ganz schlechte claus. heroica (P 3), die schwere dagegen die ausgezeichnete V 1, also müsse es redduco heißen. Die Responsion ergibt folgendes:

(leges) ullae possent coercere?
Caesaris lege reductus?

Die schwere Wortform erzeugt hier Gleichheit der Klauselresponsion, die leichte dagegen die heroische Klausel, die Cicero durchaus nicht so selten anwendet, und die hier Mannigfaltigkeit des Rhythmus erzeugt. Cic. variiert aber viel häufiger, als daß er die beiden Klauseln gleichmacht. Nach des Ref. Ansicht liegt hier Gleichwertigkeit vor.

Direkt unrichtig ist aber S. 173 aus Qu. 1 (medi)ŏcriter pertimesco als neutral zu bezeichnen. Denn dies respondiert zu:

nonnihil commoveor
– ⏑ – – ⏑ – ⏓
– ⏑ – – ⏑ ⏑ ⏓, also ist o hier lang.

S. 184 Synkopierte Verbalstämme. Hier tritt Z. für surpere ein und vergleicht act. 1, 4 satis esset surpuisset. Durch die Responsion kann man aber beweisen, daß surripuissent ganz richtig ist:

qui quod ipsis solis satis | esset surripuissent
ut | id multis satis esse possit
– – – ⏑ ⏑ – ⏒
– – – ⏑ ⏑ – ⏑ – ⏓

Die Klausel liegt bloß in surripuissent und in esse possit, die Responsion geht aber, wie man sieht, weiter. Daß die Daktylen sich antistrophisch entsprechen, müßte doch zu bedenken geben, ob man nicht der „verpönten" heroischen Klausel etwas toleranter gegenüberstehen sollte. Unter dejcere figuriert wieder eine ganz unmögliche Klausel: Caec. 90 — at, negas dejci posse (S 3 eine gesuchte Klausel). Responsion:

quemquam | deici posse,
negas deici posse
– – | – ⏑ – – ⏒
⏑ – | – ⏑ – – ⏓

Die beiderseitigen Klauseln sind gar nicht gesucht, sondern wenn man nicht synkopiert kret.-tr., synkopiert man aber – – – ⏒, was an sich nicht falsch wäre, aber das Hereinbringen einer Kürze entspricht mehr dem Inhalt, darum bin ich nicht für die Synkope.

Ziel. gibt dann noch eine kritische Durchsicht der Reden Ciceros auf Grund seiner Klauseltheorie und findet, daß die Ausgabe C. F. Müllers „als die beste und zuverlässigste vor dem Klauselgericht weitaus am besten bestanden hat". Wenn aber eine Ausgabe ohne jedwede Berücksichtigung des Rhythmus zustande gekommen ist, so müßte gerade Müller eine merkwürdige Divinitionsgabe entwickelt haben. Ref. stellt in dieser Beziehung Müllers Ausgabe nicht höher und nicht niederer als die von Baiter-Halm. Diese Ausgaben haben nur den Zweck, auf Grund von Handschriften eine möglichst sichere Grundlage des Textes herzustellen. Eine namhafte Stütze für den Rhythmus bieten aber weder die Ausgaben noch die Handschriften. Keiner der librarii hat mehr ein Bewußtsein davon gehabt, daß Cic. nach rhythmischen Gesichtspunkten sprach. Auch in den Demosthenes-Handschriften finden sich keine Anhaltspunkte; denn die Zeichen am Schluß der Reden beziehen sich bloß auf die Zeilenzahl und nicht auf die Kolometrie.

Was die Akzentuation betrifft, so liegt kein Grund vor, von den durch die lat. Grammatik festgelegten Betonungsregeln abzugehen. Der rednerische Akzent ist weder poetisch noch vulgär. Auch in dieser Beziehung kann uns Cic. im or. einigermaßen Führer sein. Er sagt dort § 195: neque numerosa esse ut poema, neque extra numerum, ut sermo vulgi, esse debet oratio und § 227: Numerus autem (saepe enim hoc testandum) est non modo non poetice iunctus, verum etiam fugiens illum eique omnium dissimillimus, non quin eidem sint numeri non modo oratorum et poetarum etc. Auch so 198. Cic. beobachtet also die herkömmlichen Betonungsregeln. Wenn aber Ziel. S. 240 meint, aus der Betonung des Anfanges der ersten Catilinaria, wie er sie gibt, und gegen welche gar nicht viel einzuwenden, müsse jeder, der es überhaupt könne, die numeris contorta fulmina erkennen, so ist dies sehr unrichtig; denn erstens braucht Cic. jenen Ausdruck in bezug auf Rhythmen des Demosthenes, zweitens versteht Cic. unter fulmina orationis etwas ganz anderes, als Ziel. meint; er versteht darunter den von ihm sehr weit gefaßten Begriff des numerus, wozu auch die lumina orationis (Figuren aller Art) gehören, was Cic. im or. des Genaueren darlegt. Niemals kann die Akzentuation als Fundgrube der fulmina orationis im Demosthenischen Sinne angesehen werden. Übrigens ist Ref. mit der Akzentuation mancher Beispiele, die Ziel. S. 225—243 gibt, einverstanden, nur kommt er wieder auf einem anderen Wege zu seinem Resultat als Ziel. Dieser statuiert (S. 232) Fälle, wo der Satzschluß in den Periodenschluß hineinrage, z. B. Verr. III 13:

(fortu) nis tuis prospiceres, excitavit.

Hier sei prospiceres choriambischer Satzschluß, der mit dem Periodenschluß excitavit zu verbinden sei (P 2 — L 3 tr): – ⏑ – – ⏑ ⏑ ⏓ sei wieder cl. pessima der II. Hauptform und – ⏑ | ⏑ – – ⏑ – ⏓ cl. licita der III. Hauptform. Nun ist dieses Beispiel überhaupt nur Satzschluß, nicht auch Periodenschluß, respondiert aber dem Periodenschluß, der jedoch anders lautet, nämlich so:

prospiceres excitavit
ne fieret, laborasti
–́ ⏑ ⏑ ⏓̀ | –́ ⏑ –́ ⏓
– ⏑́ ⏑ –̀ | ⏑ –̀ –́ ⏓

So wird die Akzentuation lauten; im Chori. ist nicht die erste Kürze zu betonen, sondern die erste Länge, während - es Nebenton hat. In dieser ganzen Responsion kann aber weder von cl. pessima, noch von licita die Rede sein, sondern die Längen in laborasti sind ein wirksamer Abschluß, während die Kürzen in prospiceres, excitavit sich dazu wie ein Auftakt verhalten.

Was das Wort memoria betrifft, rücksichtlich dessen Z. S. 239 noch Zweifel ausspricht, so möchte Ref. noch zwei Beispiele aus „konstruktivem Rhythmus“ zur Erwägung anheimgeben: Arch. § 8:

et de hominum memoria tenere, 12.
litterarum memoriam flagitare, 12 S.

Die Stelle ist ein seltenes Beispiel für konstruktiven Rhythmus und besonders für antistrophische Responsion des gleichen Wortes, wobei das Wort memoria in der ersten Reihe mit der Schlußsilbe noch zur ditroch.

Klausel gehört, während dasselbe Wort in der II. Reihe außerhalb der Klausel steht, die rhythmisch der ersten gleich ist. Es wäre nun sonderbar, wenn das erstemal memoriá, das zweitemal wieder anders zu betonen wäre, memoriá deswegen, weil -á die Basis der Klausel ist, ferner ebenda § 30:

spargere me ac disseminare arbitrabar
(in) orbis terrae memoriam sempiternam
– ⏑ ⏑ – – ⏑ ⏑ – – ⏑ – ⏓
–́ –̇ –́ –̇ ⏑ ⏑́ ⏑ –̇ –́ ⏑ –́ ⏓

Hier wäre memóriam, als Responsion zu (dis)semina(re) ein aufgelöster creticus, die richtige Betonung, weil bedingt durch die Stellung in rhythmischen Satzganzen. Dann ergäben sich in den angeführten Beispielen drei verschiedene Betonungsmöglichkeiten. Zuzugeben ist mit Lindsay (S. 199), daß der Akzent, den ein Wort in der Vereinzelung hat, von dem Akzent verschieden sein kann, der diesem Wort in Verbindung mit anderen Worten im Satzganzen zukommt. Daraus aber einen besonderen oratorisch-poetischen Akzent abzuleiten, geht zu weit. Auch kann keine allgemein bindende Regel darüber aufgestellt werden, weil dies von der jeweiligen Verbindung der Worte abhängt.

Was am Schluß die Konkordanztabellen betrifft, so ist die erschreckend große Zahl von M- und P-Klauseln auffallend. Ein System aber, das unter 128 Formen 40 M- und 22 P-Klauseln ergibt, dagegen nur 22 V-Klauseln, kann unmöglich richtig sein. Den Zweifel an der Richtigkeit seiner Schemata deutet Z. bei manchen Formen selbst durch Fragezeichen an. Bei zahlreichen Nummern kann aber Ref. nicht einsehen, warum sie, wenn von Cic. gebraucht, schlecht sein sollen, namentlich dann nicht, wenn sie inhaltlich und symmetrisch erklärt werden können, wie im Vorstehenden geschehen ist. Die typolog. Konkordanztabelle steht auf dem Standpunkt Bornecques, wonach das letzte Wort den Typus des vorletzten bestimmt, „indem dieses (fügt Ziel. hinzu) dasjenige Schema enthält, wodurch jenes zur bestmöglichen Klausel wird“. Dies ist ein der Lehre Ciceros diametral entgegengesetzter Weg, der nach or. § 199 seinen Rhythmus nicht vom letzten Wort aus bestimmt, sondern ihn, was auch der natürliche Gang ist, entweder vom Anfang oder von der Mitte aus auf den Schluß hinüberleitet, dessen Form möglichst rhythmisch sein soll. Dabei ist in vielen Fällen nicht bloß die Klausel, sondern auch das Vorhergehende, dies aber in größter Mannigfaltigkeit, rhythmisch, weshalb beides nicht getrennt behandelt werden sollte; denn es ist aufs engste verbunden. Die Klausel allein gibt ein unvollständiges Bild des Kolonrhythmus.

Rec.: CR XIX 3 S. 164—172 v. A. C. Clark. Bph Nr. 52 S. 1659—62 v. Kroll. WklPh. 05 Nr. 12 S. 316—19 v. May. — AIPh. XXV 4 p. 453—63 v. K. Fl. Smith. — Rcr. 05 Nr. 51 S. 472—82 v. P. Lejay.

II.

Bornecques Methode der Klauseluntersuchung unterscheidet sich von der E. Müllers, wie auch von der Zielinskis prinzipiell dadurch, daß er bei der Statuierung der Klausel von der metrischen Form des Schlußwortes ausgeht und dadurch die metrische Form des vorhergehenden Wortes bestimmt sein läßt, während die anderen

Klauseltheoretiker eben bestimmte regelmäßig wiederkehrende Klauselformen annehmen, deren Zahl nicht gleich ist, verschieden bei E. Müller und I. Wolff und bei Ziel. Dieser nähert sich nur in der Hauptform III dem Bornecqueschen Standpunkte, indem er behauptet, daß der dem Ditr. vorausgehende Fuß (cret.) durch die ditroch. Schlußform bestimmt sei. Bornecque gibt nun eine Liste der Klauseln nach I. Wolff und untersucht zweierlei: 1. ob alle in dieser Liste enthaltenen Klauseln metrisch seien, 2. ob diese Liste sämtliche Klauseln enthalte. Bei der Untersuchung zu 1. behauptet er, daß der Typus 2 (— — — ⏓ dispond.) niemals vorkomme. Dem gegenüber muß konstatiert werden, daß dieser Typus sehr häufig ist, daß er aber nicht bestimmt wird durch das, was neben ihm steht, sondern durch das, was gegenübersteht, was ihm respondiert. Dieser Punkt ist bei der Cholose Zielinskis schon behandelt. Der Dispondeus ist eine sehr wirksame Erschwerung respondierender leichter Rhythmen, den ein Redner an solchen Stellen anwendet, in welche er eine besondere Wucht gelegt wissen will. Für Typus 7 böten die metrischen Schriftsteller auch kein Beispiel. Rosc. Am. § 126 steht aber am Schluß venierint quaero (— ⏑ ⏑ — — ⏓). Daß dies metrisch ist, wird nicht bestritten werden können. Was die Cäsur betrifft, so ist kaum anzunehmen, daß sich die metrischen Schriftsteller so binden lassen, wie Bornecque annimmt. Warum soll z. B. Typus 14 nicht mehr metrisch sein, wenn er in der Form — ⏑ ⏑ — | ⏑ ⏓ vorkommt? Rosc. Am. 126 praesidiis fuit; das ist die Verbindung des Chori. mit einzelnem Jambus. Das Wichtigste in diesem Typus ist der Chori., der sachgemäß durch ein Wort gebildet wird, wozu als Anhängsel noch der Jambus fuit kommt. So ist es auch mit anderen Typen, deren metrische Richtigkeit von der Stelle des Einschnittes abhängen soll. Die metrische Richtigkeit einer Klausel wird wesentlich mitbestimmt durch die Responsion. Wenn ein Klauseltypus inhaltlich und formell einem anderen respondiert, so ist er richtig, gleichviel, wo und welche Cäsur angewendet ist. Typus 1 steht mit der Cäsur nach — ⏑ z. B. Rosc. Am. 5: de|sertus esset (—) — ⏑ || — ⏓). Gerade die Formen von esse sind sehr geeignet zur Verwendung im Schluß einer ditroch. Klausel mit der „vermiedenen" Cäsur — ⏑ || — ⏓.

Die allerdings nicht in der Klausel stehende Responsion zu desertus esset heißt (praesidi)o defensus. Denn es ist sichtbar, daß defensus inhaltlich im schärfsten Kontrast zu desertus steht; es kann deshalb rhythmisch sehr wohl:

(praesidi)o defensus und

(de)sertus esset gegenübergestellt werden.

–' – – ⏓
(–) – ⏑ – –

So sehen wir schon in diesen wenigen Beispielen die Cäsur anders gestaltet als in den Formen, die Bornecque verzeichnet. Was die Frage betrifft, ob jene Liste sämtliche metrischen Klauseln enthält, so ist dies deshalb nicht wahrscheinlich, weil andere wieder andere Klauseln aufgestellt haben, so Zielinski, der zu seinen Klauseln durch sein anders geartetes System kam. Wolff berücksichtigt auch zu wenig die Auflösungen, die Ziel. die poetischen Klauseln nennt und als malae oder pessimae bezeichnet. Werden einmal alle Auflösungsmöglichkeiten zusammengestellt, so baut vielleicht jemand auch darauf ein System und kann die Klauselzahl leicht vermehren. Die Auflösungen sind aber meist auf die einfachen, gewöhnlich vorkommenden Klauselformen zurückzuführen. Doch bedürfte dies auch einer näheren Untersuchung; kurz, es gibt noch viele andere Gesichtspunkte für die Klauselforschung. Was die Schlußfolgerungen Bornecques betrifft, so ist richtig, daß vor der Feststellung der Klauseltheorie, die ein Autor angewendet habe, das Studium des ganzen Werkes notwendig, wobei aber die Beobachtung der Responsion die condicio sine qua non ist. Daß Cicero jedoch in einer Schrift andere Klauseln angewendet habe als in der anderen, hält Ref. für unmöglich. Die Klauseln, die Cic. braucht, sind nicht von ihm festgestellt, sondern von den Griechen, und Cic. selbst nähert sich am meisten Demosthenes, z. B. περὶ τῶν ἐν χεῤῥονήσῳ § 12:

τὴν μὲν ἔχθραν καὶ τὸ βούλεσθαι κωλύειν ἐνδεδεῖχθαι,
ὑστερίζοντας δὲ τῶν ἔργων αἰσχύνην προσοφλισκάνειν.
– ⏑ – – – ⏑ – – – – – –|– ⏑ – ⏓
– ⏑ – – – ⏑ – – – – – –|– ⏑ ⏑ – ⏑ ⏓

Responsion ist hier ganz genau. Klauseln verschieden wie bei Cicero. Ein gleiches Beispiel auch Cic. Rosc. Am. § 147:

(ut), quanto honore ipsa ex illorum dignitate adficeretur,
non minora illis ornamenta ex sua laude redderet.
– ⏑ – – – – – – – ⏑ –|– ⏑ ⏑ – ⏓
– ⏑ – – – – – – – ⏑ –|– ⏑ – ⏑ ⏓

Nach Bornecque hängt die Richtigkeit eines Klauseltypus von der Zahl der vor dem Schlußwort stehenden Füße ab; ist sie eine höhere, als man erwarten sollte, oder gleiche, so ist sie für eine metrische Klausel zu halten. Ist sie eine kleinere, dann nicht. Bornecque hat doch wenigstens ein Kriterium für seine Klauseln; Ziel.s Maßstab ist bloß das Gefühl. Der Maßstab des Ref. geht aus dem hervor, was in der Responsion des Zielinskischen Buches gesagt ist. Ohne Beachtung der Responsion, aber nicht der daneben-, sondern

der gegenüberstehenden, auch inhaltlich entsprechenden Responsion hält jedoch Ref. die Statuierung einer Klausel nicht für möglich. Diese Klauselresponsion ist in den beiden oben bezeichneten Analysen der Rosciana und Archiana überall beobachtet und hervorgehoben; ebenso ist dem Satze Ciceros im or. § 199 zufolge stets darauf gesehen, ob und wie die Rhythmen zur Klausel hinleiten. Zu bestimmten Forderungen oder Gesetzen darüber, welche Füße vor den Klauseln stehen können, ist Ref. nicht gelangt. Es kommen alle diejenigen Füße in Betracht, welche in einem rhythmisch gleichen oder ähnlichen Verhältnis zur Klausel stehen. Was die Klausel selbst anlangt', so hat Ref. am meisten die von E. Müller, Norden und I. Wolff aufgestellten bestätigt gefunden; es sind immer die kretisch-trochäischen Formen mit all den Verschiedenheiten, die durch Auflösung und Erschwerungen möglich sind. Ref. konnte um so weniger zu bestimmten Gesetzen gelangen und gelangen wollen, als er bei der Untersuchung der Rhythmen stets vom Inhalt ausgeht; so mannigfach dieser ist, für ebenso mannigfach hält er die Rhythmen, wobei aber in der Klausel, wie gesagt, das kret.-troch. Maß im weitesten Sinne genommen das herrschende ist.

III.

Blaß gibt eine interessante Darstellung über die Entwicklung der Rhythmen der asianischen und der darauf fußenden römischen Kunstprosa. Unseres Wissens ist Blaß der erste, der diese Entwicklung wissenschaftlich behandelt. Indem er von der attischen Kunstprosa ausgeht, deren Rhythmen er in früheren Werken behandelt, beschränkt er seinen hier dargelegten Standpunkt, mit dem eigentlich, wie Blaß selbst zugesteht, niemand recht einverstanden war, und zwar liegt der Grund, wie Dittenberger ganz richtig erkannte, 1. in der angenommenen Unabhängigkeit der Rhythmen von der Satzgliederung, 2. dem ständigen Übergreifen derselben. Meines Wissens sagte Bl. selbst einmal, es dürften die respondierenden Rhythmen nicht zu weit voneinander entfernt sein, sonst merke man sie nicht. Jetzt steht er auf einem anderen Standpunkt und sagt S. 2: „Rhythmen, die ineinander übergreifen und sich nicht voneinander sondern, sind keine Rhythmen mehr; Rhythmen aber, deren Enden und Anfänge nie nach der natürlichen Gliederung der Gedanken gerichtet sind, müssen schlechte Rhythmen heißen". Das ist auch der Standpunkt Ciceros, dessen Rhythmen nie ineinander übergreifen, sich streng an die Satzgliederung halten und sich von der altgriechischen Weise vielleicht nur durch die größere Einförmigkeit der Klausel-

form unterscheiden. Demosthenes und die griechischen Redner haben ja auch Klauseln, aber keine so festgebundenen wie Cicero und die Asianer. Die Rhythmen jenes sind mannigfaltiger, wie es auch ihre poetischen Formen sind. Die „lumina orationis“ sind zahlreicher vertreten. Doch kann darauf nicht näher eingegangen werden. Sehr richtig verbindet Bl. Ciceros Lehre mit der attischen Theorie; „Cic. habe sich, da es ihm auf die Sache sehr ankam, in der Literatur ordentlich umgesehen“. In der Praxis trennt aber Bl. scharf Ciceros Weise von der attischen; dessen Rhythmen beschränkten sich bloß auf die Klausel; er folge also ganz ausschließlich asianischen Mustern. Dem kann ich nicht beistimmen. Es ist doch an sich unwahrscheinlich, daß Cic., ein Bewunderer des Demosth. gar nie in dieser Art geschrieben haben sollte. Tatsächlich finden wir Rhythmen „in tota continuatione“ so gut wie in den Klauseln; wir finden die Anwendung der κῶλα und κόμματα, ihre Gliederung und scharfe Trennung voneinander und die rhythmische Responsion derselben; wir begegnen auch der Nuancierung der Rhythmen durch den Gedanken, der Anwendung schwerer Rhythmen und solcher leichterer Art, namentlich auch der Redefiguren in Verbindung mit den Rhythmen, wie bei Demosth., vielfach auch des „zweigeteilten Ausdruckes“, des „bekannten Parallelismus der Kunstrede *), der nach Blaß auf die τέχνη des Anaximenes zurückgehe, ja Aristoteles' περίοδος sei auch nichts anderes als derselbe zweigeteilte Ausdruck, der das Verhältnis vom Entgegengesetzten zum Entgegengesetzten oder von Verwandtem und Entsprechendem zu Verwandtem und Entsprechendem zum Ausdruck bringe **). Kurz, der „konstruktive Rhythmus“ äußert sich bei Cic. in sehr mannigfaltiger Weise. Es ist deshalb verfehlt, ihn auf die Klausel zu beschränken. Es wird dies am besten aus Ciceros Reden selbst bewiesen. Wir wählen sie aus einer erst kürzlich vorgenommenen Durchsuchung der Rede pro Archia poeta.

Ein eklatantes Beispiel genauer metrischer, sogar antistrophisch gehaltener durchgehender Responsion steht § 27:

qui cum Aetolis Ennio comite bell|avit, Fulvius, 17
non dubitavit Martis mannubias Musis consecrare. 17 S.
— — — — — ⏑ — ⏑ ⏑ ⏑ — | — — — ⏑ ⏓
— ⏑ ⏑ — — — — — ⏑ ⏑ ⏑ — — — | — ⏑ — ⏓

Die beiden Päone entsprechen einander an der gleichen Stelle. Darauf folgt in Reihe 1 eine spond.-kret. Klausel, welcher in Reihe 2, wie so häufig

*) Blaß S. 16.
**) Ein Beispiel dazu aus Demosth. und Cicero gab ich S. 162.

in der Responsion, eine ditroch. gegenübersteht (consecrare). Daß der Rhythmus vor den Päonen nicht ganz gleich ist, wird keiner weiteren Erklärung bedürfen; deswegen ist die Responsion doch genau, denn das ἔμμετρον gehört zum gleichen γένος, und Cic. sagt or. § 195: Nec enim effugere possemus animadversionem, si semper isdem (pedibus) uteremur, quia neque numerosa esse, ut poema, neque extra numerum, ut sermo vulgi, esse debet oratio.

Es muß nun gesagt werden, daß solche sich genau entsprechende Kola nicht zahlreich sind wieder der Lehre Ciceros gemäß or. § 222: sed quoniam non modo non frequenter, verum etiam raro in veris causis — circumscripte numeroseque dicendum est — etc. Dagegen ist, was schon in der Rosciana auffällig hervortrat, der „zweigeteilte Ausdruck“ (Parallelismus) häufig, der auch rhythmisch zum Ausdruck gebracht wird, z. B. § 8:

quae depravari nullo modo possunt, repudiare, 16 S.
(tabulas) quas idem dicis solere corrumpi, desiderare. 16
– – – – – – – ⏑ – – – – | ⏕ ⏑ – ⏓
– – – – – ⏑ – ⏑ – – – – | – ⏑ – ⏓

Dieser Parallelismus entspricht sich auch rhythmisch sehr genau und ist bezeichnet durch Anaphora und Paronomasie, was, nebenbei gesagt, nicht selten Anzeichen einer rhythmischen Gestaltung der Sätze.

§ 9: Immo vero iis tabulis professus,
quae solae ex illa professione
– – – ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏓
– – – – – ⏑ | – ⏑ – ⏓

Solche Parallelen könnten noch viele erwähnt werden; es gehören dazu auch die an erster Stelle angeführten. Bestätigt gefunden habe ich dabei die Lehre Ciceros über die membra (§ 221): Haec enim in veris causis maxumam partem orationis obtinent. Wenn aber Cic. weiter sagt, eine volle Periode besteht „quatuor fere partibus, so ist fere zu betonen, denn es gibt auch solche von zwei Teilen, vgl. Demetr. de eloc. 16: τῶν δὲ περιόδων αἱ μικόρτεραι μὲν ἐκ δυοῖν κώλοιν συντίθενται, αἱ μέγισται δὲ ἐκ τεττάρων. Cicero: quamquam utrumque nonnunquam vel potius saepe accidit, ut aut citius insistendum sit aut longius procedendum. Die Kola einer comprehensio erstrecken sich manchmal sehr weit von 10 bis 24, ja 30, manchmal bis 34 Silben. Wenn nun bei einer Zwei- oder Dreiteilung genaue Responsion stattfindet, so ist in der Regel auch die Silbenzahl gleich. Das ist am Ende natürlich. Aber auch, wenn keine genaue rhythmische Responsion herrscht, sind zusammengehörige Kola oft an Silben gleich. Wenn das der Fall, so muß es hervorgehoben werden, denn es ist von Cic. beabsichtigt or. § 147: De verbis enim componendis et de syllabis propemodum dinumerandis et dimetiendis loquemur; quae etiamsi sunt, sicuti mihi videntur, necessaria, tamen fiunt magnificentius quam docentur. Das ist es eben; seine angewandten Rhythmen zeigen eine größere Vielgestaltigkeit, als er im or. sagt. Man nimmt ja auch an, daß er hier nichts von Responsion sagt, und doch beruhen alle seine Rhythmen darauf; denn ohne Responsion gibt es keinen Rhythmus. Seine zahlreichen Bemerkungen über concinnitas verborum, ferner die häufig im or. vorkommende Forderung, ut verba verbis quasi dimensa et paria respondeant, ut crebro conferantur pugnantia comparenturque contraria

weisen ja deutlich darauf hin. In dieser Weise werden κόμματα und κῶλα miteinander verbunden, an welche auch der Rhythmus gebunden ist. Nun gibt es ja einen Maßstab für die Größe der Kommata und Kola, und das ist der Rhythmus und die Responsion; diese beiden sind maßgebend und dann der Gedanke, ob er selbständig oder unselbständig ist, geschlossen oder nicht. Die nodi continuationis sind eben die Klauseln. Wo eine solche steht, endet κόμμα oder κῶλον, wie Cic. § 223 sagt: quae incisim aut membratim efferuntur, ea vel aptissume cadere debent. Nun ist freilich die Teilung in Kola nicht überall sicher, und man kann an verschiedenen Stellen verschiedener Ansicht sein. Auch in der Stelle aus Dionys. π. συνθ. p. 124, die Blaß S. 19 ff. angibt, kann man oft bezüglich der Einteilung verschiedener Ansicht sein. Es sind auch hier wieder respondierende Stellen auseinandergerissen, so wenn 1 mit 6 übereinstimmen soll. 6 stimmt bloß mit 5 überein und zwar auch nicht so, wie Bl. annimmt, sondern:

(ἐν) ὀς συνέκβαλεῖν καὶ τὸ πλῆ θος
(αὔ)τη συνέδραμεν εἰς τὸ τολμᾶν
— ⏑ — ⏑ — — ⏑ — ⏓
— ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ — ⏓

Dann kommen die beiden συν-, von denen Blaß das erste ganz außer Responsion setzen will, sehr passend zusammen. Freilich bekommt auch εἰς τὸ τολμᾶν eine andere Beziehnung, als Blaß annimmt. εἰς το τολμᾶν kann mit ὥστ' 'Αλέξ. gar keine Beziehung haben. Auch 7. 8 teile ich anders ab:

ἀνὴρ γὰρ τῶν πολεμίων
('Αλ)έξανδρον μηδέποτε κιν —
— — — — ⏑ ⏑ ⏑ —
— — — — ⏑ ⏑ ⏑ —

Auch die Schlüsse von 7. 8 sind anders:

— σαι πρότερον οὕτως
εἰς γόνατα συγκαμφθεὶς
— ⏑ ⏑ ⏑ — ⏓
— ⏑ ⏑ ⏑ — — ⏓

12. 13 τὰ πτερύγια τοῦ θώρακος
ὥστε γενέσθαι τὴν πληγὴν οὐ
— ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ — — — ⏓
— ⏑ ⏑ — — — — — — Dann die Klausel χαιριωτάτην, der in 14 αὐτὸς ἀπώλεσεν entspricht;
— ⏑ — ⏑ —
— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓, wodurch eine Varietät hereinkommt.

Auch 16 und 17 werden ganz auseinandergerissen, während beide Reihen unter sich respondieren:

τοὺς δ'αλλους ὀργὴ πρόσφατος ἐπὶ παλαιαῖς
οὕτωγὰρ ἑκάστου τὸν ἔλεον ἐξέστησεν
— — — — — — ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ — ⏓
— — ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ — — — ⏓

Blaß dagegen: — τος ἐπὶ παλαιαῖς = οὕτωγὰρ ἑκάστου. ἐξέστησεν allein gleich dem Anfang von 18 ἡ τοῦ τόλμη. Kurz ich suche mehr das inhaltlich Verwandte und beisammen Stehende zu vereinigen, während Bl. ohne jede Rücksicht auf den Inhalt alles auseinanderreißt und Rhythmen hervor-

bringt, die niemand merken kann. Auch über die Statuierung der Klausel kann man verschiedener Ansicht sein; so bezeichnet Bl. v. 7 den Schluß als Auflösung einer ditr. Klausel; es ist aber — σαι πρότερον οὕτως, die Auflösung eines cret., also: — ⏑ ⏖ — ⏓ (kret.-tr.), denn Responsion ist 8 εἰς γόνατα συγκαμφθεὶς (— ⏑ ⏖ — — ⏓ dikr.). Bl. statuiert hier aber als Klausel: ⏑ — — ⏓. Ferner sind die aufgelösten Kürzen in 16 ein aufgelöster cret. mit troch., dem in 17 gegenübersteht: ἔλεον ἐξέστησεν (⏖ ⏑ — | — — ⏓ dicret.), wobei der zweite cret. irregulär ist. So ist es noch in anderen Fällen, auf die aber nicht eingegangen werden kann. — Die Beispiele aus Cic. haben vor allem den Fehler, daß es Bruchstücke aus Reden sind und keine einheitliche Analyse einer Rede. Zweitens werden auch hier die Rhythmen auseinandergerissen und offenbar Zusammengehöriges nicht beachtet.

Um bei dem von Blaß selbst gegebenen Beispiele zu bleiben, so ist seine Korrektur div. 32 (S. 132), seine Versetzung von aliquid offenbar unrichtig und die Überlieferung aliquid a me requirerent richtig; denn die Responsion ist:

a | me requirerent,
me non defuturum.
— | — ⏑ — ⏑ ⏓
— — | — ⏑ — ⏓

Es entsprechen sich bei Cic. nämlich oft ditr. und tr.-cret., gerade um Gleichheit der Klausel zu vermeiden. Mit esse actorem putabit hat me non defuturum gar nichts zu tun; denn putabit gehört rhythmisch zu probabit und zu nichts anderem.

H. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio Comoedo. Rechtlich beleuchtet und verwertet. Leipzig 1904.

Th. Zielinski, Zeitbestimmung der Rede Ciceros pro Q. Roscio comoedo. Philologus N. F. XVIII S. 15—16.

Th. Hübner, De Ciceronis oratione pro Q. Roscio comoedo quaestiones rhetoricae. Regimonti 1906.

1. Die von Juristen in sachlicher Beziehung viel behandelte Rede ist von dem Vf. neuerdings zum Gegenstand einer genauen und in ihrem Endresultat neues Licht verbreitenden Untersuchung gemacht worden. Ob zwar dieses Resultat überall bei den Fachgenossen Anklang finden wird, ist nach dem bisherigen Verlauf der Streitfrage zweifelhaft; denn so oft auch der Rechtsfall behandelt wurde, Übereinstimmung wurde nicht erzielt. Der in der Rede dargestellte Rechtsstreit entwickelte sich aus einem Sozietätsverhältnis zwischen Roscius und Fannius Chaerea, welche miteinander einen Sklaven Panurgus besaßen, den ersterer in der Schauspielkunst unterrichtete, der aber von Flavius getötet wurde. Gegen den Zerstörer ihrer Hoffnungen strengten beide einen Prozeß an, bei welchem Fannius als cognitor die Vertretung des Roscius übernahm. Ohne

aber den Ausgang des Prozesses abzuwarten, verglich sich R. mit Flavius und erhielt an Zahlungsstatt ein Grundstück, das im Anfang beinahe nichts wert war, dann aber durch glückliche Konjunkturen im Preise gewaltig stieg. Nun klagte seinerseits Fannius gegen Roscius. Dieser Prozeß wurde offenbar durch ein Schiedsgericht, nicht gerichtlich entschieden und zwar dahin, daß Rosc. an Fannius die verhältnißmäßig ungeheure Summe von 100 000 Sesterzen zahlen, Fannius dagegen von dem, was er noch von Flavius beitreiben würde, an Rosc. die Hälfte abgeben sollte. Aus diesem Vergleich entwickelte sich der Prozeß, weil Rosc. zwar die erste Rate mit 50 000 Sest. zahlte, aber nicht die zweite.

Fannius klagte. Die Klage war eine condictio, genauer eine actio certae creditae pecuniae. Wie begründet aber Fannius seine Klage? Dem Nachweis, daß diese überhaupt unbegründet sei, ist der I. Teil von Ciceros Rede gewidmet. Cicero sagt, es gebe nur drei Möglichkeiten zur Klage: 1. aus Darlehen (pecunia necesse est aut data), 2. Literalkontrakt (aut expensa lata), 3. Stipulation (aut stipulata sit). Der erste Punkt scheidet aus, denn datam non esse Fannius confitetur. Der Vf. meint (S. 102), des dritten Klagegrundes hätte Fannius sich wohl bedienen können, aber jedenfalls keinen Gebrauch davon gemacht. Bleibt also nur der Literalkontrakt, dessen sich nach Ansicht des Vf. Fannius jedenfalls bedient, obgleich sich Cic. die größte Mühe gebe, diesen Fall als nicht vorhanden darzustellen. In Abschn. IX beweist der Vf. näher, daß der eine bestehende Geldschuld voraussetzende Literalkontrakt hier vorliege, und daß Fannius darauf seine Anklage gegründet habe. Folgt der II. Teil der Rede, von welchem Cic. c. 5 § 15 sagt, daß er eigentlich ganz überflüssig, und daß es ihm nur darum zu tun sei, die von Fannius angegriffene Ehre des Roscius wiederherzustellen. Indes sind die Juristen nicht einmal über Sinn und Absicht des II. Teiles einig. Der Vf. gibt gegenüber den anderen Ansichten über den II. Teil, die alle so ziemlich darauf hinauslaufen, Fannius habe seine Klage entweder ex causa furtiva nämlich aus der dolosen Unterschlagung einer der Sozietät gehörenden Summe oder als condictio sine causa aus der widerrechtlichen Bereicherung des Rosc. hergeleitet, nur das zu, daß Cic. allerdings erst im II. Teil auf die Vorgeschichte des Prozesses und damit auf das ehemalige Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien zu reden kam. Cic. tat dies deswegen, weil er ja nachweisen wollte, daß Rosc. dem Fannius nichts schulde. Dafür bringt der Redner drei Gründe vor, die der Vf. alle gleich schlagend findet. Wenn z. B. Rosc. bei seinem Vergleich mit

Flavius im Namen des Fannius gehandelt hat, warum hat denn Flavius sich keine Sicherheit geben lassen, daß Fannius mit dem Vergleich einverstanden sein und ihn nicht weiter in Anspruch nehmen werde? Ferner hat Fannius unbekümmert um den Vergleich den Prozeß gegen Flavius fortgesetzt, hat auch von diesem 100 000 Sest. erhalten, die er dem Rosc. verheimlicht. Kurz, Fannius handelte seit jenem Vergleich stets für sich, folglich hat er auch jetzt von Rosc. nichts zu beanspruchen. So Cicero. Der Vf. rühmt dann noch die unvergleichlich geschickte Art, wie Cic. den Rosc. verteidigt, und wie er aus jeder Schwäche eine Stärke zu machen verstehe. Wenn nun aber Rosc. dem Fannius nichts schuldig war, warum ließ er sich zu dem Vergleich herbei, an diesen 100 000 Sest. zu zahlen, von denen er, wie wir wissen, 50 000 erlegt, während er mit den anderen 50 000 zurückhielt, auf deren Bezahlung eben der Kläger drang? Nun sind aber, wie der Vf. darlegt, die 100 000 Sest., welche immer als Gewinn des Rosc. bezeichnet werden, sicher falsch. Th. Mommsen hat nämlich in den Handschriften die Entdeckung gemacht, daß neben dem Zeichen für 100 000 noch das erst durch die Inschriften rehabilitierte Zeichen ꟿ für quingenta milia zu bemerken ist. Statt 100 000 müssen wir lesen 600 000. Auf diese Höhe ist das Grundstück durch die Gunst der folgenden Zeiten gekommen. Im Verhältnis zu dieser Zahl konnte jetzt auf einmal die Summe, die Rosc. an Fannius zu zahlen hatte, zu niedrig erscheinen. Denn beide teilen ja auf halb und halb, wie man auch daraus sieht, daß das Versprechen des Fannius, die Hälfte dessen, was er von Flavius erhalten würde, an Roscius abzugeben, auf halb und halb schließen läßt. Ist das aber so, warum verlangt der Schiedsrichter nicht auf einmal 300 000 Sest.? Antwort: weil es sich um einen Vergleich und um einen billigen Ausgleich handelt. Hätte der Schiedsrichter gefunden und festgesetzt (S. 154), daß Roscius verpflichtet sei, mit ihm zu teilen, so hätte Rosc. selbstverständlich entweder Fannius zum Miteigentümer des Grundstückes machen oder die Hälfte des vollen Wertes an ihn auszahlen müssen. Der Schiedsrichter hätte dann aber keinen Vergleich vorgeschlagen, sondern Roscius verurteilt. Bei einem Vergleich, der doch nur möglich war, wenn die Frage, ob Roscius teilen müsse, offen blieb — mochte der Schiedsrichter sie auch nur deshalb absichtlich offen lassen, um Flavius nicht abweisen zu müssen, sondern einen billigen Ausgleich zu versuchen — bei einem Vergleich konnte Roscius nicht zugemutet werden, in derselben Weise zu teilen, wie wenn seine Verpflichtung feststände. Wohl aber konnte man, und so erklärt sich in der Tat die Vergleichssumme

von 100000 Sest., wenn man teilen wollte, den Betrag dessen, was man teilte, nach Belieben festsetzen.

Indem Ref. im vorstehenden die Darlegung des Vf. in den wesentlichen Punkten rekapitulierte, muß er es als auffallend bezeichnen, daß Pflüger und seine Fachgenossen die Ansicht Ciceros, des Anwaltes des Roscius, ohne weiteres sich zu eigen machten, daß Roscius dem Fannius nichts schuldig, und daß die Summe, die Roscius dem Fannius zu zahlen sich erbot, ein Akt der Freiwilligkeit gewesen sei. Diese Ansicht unterliegt doch ernsten Bedenken. Wozu war denn das Schiedsgericht? Schon in dem Wort Schiedsgericht liegt, daß Roscius sich dem Fannius gegenüber verpflichtet fühlte. Sonst hätte man sich doch auf kein Schiedsgericht eingelassen. Diesem Gesichtspunkt mußte unseres Erachtens Pflüger besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Zweitens ist auffallend, daß Pflüger in seiner Schrift die Cicerostelle c. 13, 38 stets mit den Worten pro opera labore zitiert, ein Ausdruck, dessen Sonderbarkeit jedem auffallen muß. Es ist richtig, daß dies handschriftlich bezeugt ist, aber ebenso richtig, daß der Ausdruck kaum möglich ist. Schon Manutius schrieb deshalb pro opera, pro labore. Halm-Baiter: pro opera et labore. Eines von diesen beiden, aber nicht pro opera, labore. Was nun den Streitfall selbst betrifft, so ist er durchaus keine Ausnahme. Etwas Ähnliches ist auch in unseren Tagen möglich; nur kann der erste Grund eines solchen Falles natürlich nicht im Besitz eines Sklaven liegen. Daß aber aus einem Sozietätsverhältnis wegen eines plötzlich im Werte außerordentlich gestiegenen Grundstückes („unverdienter Wertzuwachs") ein Prozeß entsteht, kann in Städten mit großem Gebietskomplex jeden Tag vorkommen.

Dem Umfang nach den größten Teil der im vorstehenden besprochenen Schrift (S. 16—100) nimmt jedoch nicht der Rechtsfall selbst ein, sondern die Frage der Interpolationen in den Digesten, welche an der Hand zahlreicher Stellen kritisch besprochen werden. Der Schluß dieser ganzen „quellenkritischen Walpurgisnacht" ist, daß Ciceros Rede pro Roscio Comoedo „den Schlüssel des klassischen Kondiktionenrechts enthält".

rec.: BphW. 05 Nr. 11 S. 664—73 v. B. Kübler. WkPh. 05 Nr. 33/34 v. W. Kalb. —

---

2. Was die Zeit der Rede betrifft, so kann aus der Stelle bei Macrob. III 14, 13, wonach Roscius von Sulla in den Ritterstand erhoben wurde, „ferner aus der Tatsache, daß Rosc. „proximis his annis", wie Cic. in der Rede § 23 sagt, sich des schauspielerischen

Erwerbes enthielt, womit Ehrlosigkeit verbunden war, allerdings mit Recht geschlossen werden, daß unter den letzten Jahren nicht die Zeit zwischen 78 und 68 gemeint sei, denn dies wäre eine Verringerung der tatsächlichen Dauer, sondern daß Cic. die mehr allgemein gemeinte und auch in diesem Sinne vorkommende Zahl 10 gewählt hat, um die Zeit, die sich ja über 10 ausdehnt, zu bezeichnen, während welcher sich Rosc. seiner schauspielerischen Tätigkeit enthalten hat. Man kann z. B. die Zeit von 88—76 auch noch unter den Begriff 10 unterbringen, ganz besonders, wenn man die Zeit der Cinnanischen Wirren abrechnet. Jedenfalls aber spricht nichts für 68. Zielinski sagt: „Damit (nämlich mit der Erhebung des Roscius in den Ritterstand durch Sulla) „ist jedoch der zweite Ansatz (68) ausgeschlossen: es lag nicht im Interesse des Verteidigers, die 15 Jahre zwischen 82 und 68 zu 10 zu verringern, wohl aber die 7 Jahre zwischen 82 und 76 zu 10 auszudehnen."

3. Von der Rechtsfrage absehend, behandelt Hübner, nachdem er in der Einleitung die Abfassungszeit bestimmt, ausschließlich rhetorische Gesichtspunkte, und zwar spricht er cap. I de orationis genere dicendi, cap. II a) de abundantia, b) de synonymis copulatis, c) de concinnitate, d) de figuris. Was die Zeit der Rede betrifft, die auch er ins Jahr 76 setzt, so akzeptiert er das von Sternkopf beigebrachte Moment, daß die Rede aus einer Zeit stammen müsse, von der das Wort gelten könne, das § 33 stehe: „nunc deum immortalium benignitate omnium fortunae sunt certae". So könne aber vor 77 nicht gesprochen werden. Nun sei der Redner 77 von seiner asiatischen Reise zurückgekehrt und 75 als Quästor in Lilybäum gewesen, also bleibt entweder 76 oder 74/73. Nach letzterem Zeitpunkt sei der Gladiatorenkrieg ausgebrochen, wo die Verhältnisse von neuem unsicher gewesen seien. Wenn nun aber gemäß Cic. Brut. 92, 318 eine gewisse Reife der Kunst nach 75 eingetreten sei, so könne die Rede, weil in ihr diese Reife noch nicht vorhanden sei, nicht nach 75 gehalten sein. Bevor nun der Vf. zur Darstellung der einzelnen rhetorischen Mittel übergeht, macht er viele Worte über den Asianismus, ohne dessen Wesen genau definieren zu können. Dem Vf. gilt Hortensius als Repräsentant dieser rednerischen Richtung, der Cic. sich nach der asiatischen Reise ebenso hingegeben habe wie vorher. „Vehementer errat, si quis coniciat Ciceronem in animo habuisse omnino Asianis renuntiare: mirum enim profecto fecisset, si hanc ob causam in ipsam Asiam profectus esset (S. 9). Er sei also gar nicht deshalb nach Asien gegangen, sondern wie man aus Brut. 92, 312 ff. ersehe, mehr aus

äußeren Gründen, aus Rücksicht auf seine Gesundheit und um sich im Sprechen mäßigen zu lernen (temperatius dicere). Seine asianische Richtung sei davon unberührt geblieben. Das ist eben gerade sehr zu bezweifeln. Was man aus den Erstlingsreden eruieren kann, ist, wie Cic. selbst sagt, eine gewisse iuvenilis redundantia. Aber Komposition, Redefiguren und Konzinnität sind in allen Reden gleich, weil die rhetorischen Kunstmittel teils auf hergebrachter Übung beruhten, teils auf griechischer Überlieferung und Studien. Es soll die vorliegende Rede noch ganz in der Manier der Asianer geschrieben sein; dies ist eine unbegründete und auch unbewiesene Behauptung. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es sehr zu empfehlen gewesen, wenn der Vf. sein Studium auch auf andere, mindestens aber die zeitlich benachbarten Reden gerichtet hätte. Er würde gefunden haben, daß die redundantia sich ebenso sehr z. B. in der Rede pro Sexto Rosc. Am. findet, ja daß sie, wenn auch nicht mehr in dem Maße, eine spezielle Eigentümlichkeit der Ciceronianischen Beredsamkeit ist. Eigentlich asianisch ist aber keine Rede Ciceros, denn er bekämpfte ja die langweilige Art der Asianer, z. B. den stets gleichen Satzschluß ihrer Stilart. Was der Vf. im II. Kap. über die Redefiguren sagt, muß als dürftig bezeichnet werden. Er behandelt zwar rednerische Figuren und gibt auch ansprechende Beispiele, aber den wichtigen Punkt de concinnitate fertigt er viel zu kurz ab, indem er aus der Rede p. R. c. einige wenige Beispiele anführt. Statt dessen mußte wenigstens diese eine Rede untersucht, aber auch der numerus beachtet werden, überhaupt die Gesichtspunkte, welche Cic. im orator behandelt. Rhythmus, numerus und Klausel scheinen aber für den Vf. gar nicht zu existieren, überhaupt gerade das, was in den letzten Jahren auf diesem Gebiete getan oder wenigstens erstrebt worden ist.

H. Bögli. Über Ciceros Rede für A. Caecina. Burgdorf 1906.

Dieselbe Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtsfrage wie bei der Rede pro Roscio comoedo besteht zurzeit noch unter den Juristen bezüglich der Caeciniana, welche der Vf. zum Gegenstand einer interessanten rechtsgeschichtlichen Untersuchung gemacht hat. Darin setzt er sich bloß mit seinen Fachgenossen, besonders mit Keller, Savigny, Karlowa und Mommsen auseinander, während er den gelegentlichen Bemerkungen der Philologen nicht viel Beachtung schenkt.

Die Vorgeschichte des Erbschaftsstreits ist nach der im I. Kap. behandelten Narratio der Rede folgende: M. Fulcinius, ein Bankier (argentarius) in Rom, hat die in barem Gelde zugebrachte Mitgift (dos uxoris numerata) seiner Frau Caesennia dadurch sichergestellt,

daß er ihr ein Landgut bei Tarquinii in Etrurien käuflich zu Eigentum überließ. Er selbst kaufte für sich einige an dieses Landgut anstoßende Grundstücke. Sein Erbe und Rechtsnachfolger war sein Sohn, mit welchem dessen Mutter Caesennia den Nießbrauch am gesamten Vermögen teilen sollte. Der Sohn starb bald nach dem Vater, und sein Testamentserbe war ein gewisser P. Caesennius, während seine Frau und seine Mutter Caesennia Vermächtnisse erhielten. Zum Zwecke der Auseinandersetzung fand in Rom eine Erbschaftssteigerung (auctio hereditaria) statt, bei welcher Sex. Aebutius diejenigen Grundstücke ersteigerte, die Fulcinius zu dem Landgut seiner Frau hinzugekauft hatte; sie werden als fundus Fulcinianus bezeichnet. Diese bilden den Gegenstand des späteren Rechtsstreites, in welchem Cicero als Kläger für Caecina auftrat. Mit letzterem hatte sich Caesennia nach dem Tode des M. Fulcinius verheiratet, und er erhielt, als sie vier Jahre nach der Erbschaftssteigerung starb, testamentarisch $^{69}/_{72}$ ihres Vermögens, während einem gewissen M. Fulcinius, Freigelassenen ihres ersten Mannes, $^{2}/_{72}$ und dem Sex. Aebutius $^{1}/_{72}$ laut Testament zufielen.

Cicero spricht nun in der narratio von einem vorausgegangenen Erbschaftsstreit zwischen Caecina und Aebutius, der sein Erbteil über Gebühr habe ausdehnen wollen: „cum . . . sextulam suam nimium exaggeraret“. Keller und die allgemeine Meinung nimmt an, Caecina als Erbe und Besitzer der Erbschaft habe gegen Aebutius auf gerichtliche Erbteilung durch einen arbiter familiae erciscundae angetragen. Der Vf. sucht nachzuweisen, daß nicht Caecina, sondern Aebutius die Teilungsklage (actio familiae erciscundae) angestellt habe. Wie dieser Streit erledigt wurde und welche Rolle dabei der fundus Fulcinianus spielte, ist nicht ersichtlich.

In dem von Cic. für Caecina geführten Prozeß handelt es sich lediglich um den fundus Fulcinianus. Aebutius behauptet nämlich, daß er denselben in jener Erbschaftssteigerung auf Ableben des jungen Fulcinius, Sohn der Caesennia, für sich zu Eigentum ersteigert habe, während Caecina geltend machte, Aebutius, welcher der Vertraute und Berater der Caesennia gewesen sei, habe nur im Auftrag und Namen der letzteren gehandelt und nur für diese den fundus erworben. War die Behauptung des Aebutius richtig, so war er Alleineigentümer des fundus, und dieser fiel nicht in den Nachlaß der Caesennia. Andernfalls hatte Aebutius nur $^{1}/_{72}$ an diesem fundus wie überhaupt an diesem Nachlaß der Caesennia zu beanspruchen. Der Vf. führt nun aus: Caecina habe durch Cicero im Interdiktenverfahren klagen lassen, obwohl er weder das Eigentum an dem fraglichen

Grundstück gehabt habe, noch in dessen juristischem Besitze gewesen sei; wenigstens seien die Beweise für diesen Besitz äußerst dürftig gewesen. Aufgabe Ciceros sei es daher gewesen, die Richter (Rekuperatoren) durch juristische Kunstgriffe zu überzeugen, daß der Antrag seines Klienten, ihn gemäß dem interdictum de vi hominibus coactis armatisve in den Besitz des streitigen Grundstückes zu restituieren, auch für den Fall begründet sei, daß weder dessen Eigentum noch dessen früherer Besitz von den Richtern angenommen werde. Cic. habe sich seiner Aufgabe durch rabulistische Entstellung des Sachverhaltes und spitzfindige dem Geiste des römischen Rechtes widerstreitende Auslegung des Gesetzes zu entledigen gesucht.

Für die Dürftigkeit seiner Beweisführung sprechen auch die Digressionen, die so zahlreich sind, daß mehr als $^1/_8$ der Rede aus ihnen besteht; eine solche ist nach Bethmann-Hollweg § 50—85, durch welche der Redner offenbar die Aufmerksamkeit von dem entscheidenden Punkt ablenken wolle; ebenso § 95—103 über das römische Bürgerrecht, wonach Cic. an den Stolz der Richter als römische Bürger appelliert und „ein ihm günstiges, wenn auch nicht eigentlich zur Sache gehöriges Terrain aufsucht“; ebenso bezeichnet Mommsen § 34 als teilweise sophistisch.

Ob Cic. seinen Zweck erreicht, hält der Vf. für ungewiß. Vor dem Richterstuhl der Wissenschaft habe der Gegner den Prozeß gewonnen.

J. Hilberg, Ein verkanntes Bruchstück von Ciceros Rede pro Q. Gallio. Wiener Studien XXVII S. 93—94.

E. Hauler, Die in Ciceros Galliana erwähnten Convivia poetarum ac philosophorum und ihr Verfasser. Ebenda S. 95—105.

In ein Cicerofragment aus der Rede pro Gallio, das in Hieronymus' Brief an Nepotianus (Ep. 52, c. 8) enthalten ist, bringt Hilberg, der von der Wiener Akademie mit der Herausgabe von Hieronymus' Briefen beauftragt ist, neues Licht. In dem neuen Text werden die entscheidenden Worte, ohne daß der Herausgeber eine Korrektur vorzunehmen braucht, anders lauten. Nach attende folgt st. ne his fraudibus ludaris: „Loquor enim, quae sum nuper expertus: unus quidam poeta nominatus, homo perlitteratus, cuius sunt illa colloquia poetarum ac philosophorum Folgendes: His autem ludis (loquor enim, quae sum ipse nuper expertus) unus quidam poeta dominatur, homo perlitteratus, cuius sunt illa convivia etc. ferner fuisse disiunctas. Atque his quantus plausus . . . Jetzt erhält loquor enim eine richtige Stelle, und da st. des Partizips

nominatus ein verbum finitum (dominatur) folgt, so mußte nachher mit atque ein neuer Satz beginnen. Sehr richtig bezieht der Vf. das Fragm. 5 bei C. F. W. Müller auf dieselben ludi wie in Fragm. 2. Die Frage Hilbergs um 1. was waren dies für ludi? 2. wer war der Vf. jener convivia? beantwortet in interessanter Weise E. Hauler in der unter 2 bezeichneten Abhandlung in demselben Heft 1. Nach Hauler waren die Spiele theatralischer Art. Beweis das Folgende: plausus et clamores und in theatro. Das Noniusfragment weist auf ein komisches, an Wortwitzen reiches Stück. Ferner habe man an einen mimus zu denken und zwar des Publilius Syrus. Der Ausdruck homo perlitteratus sei sarkastisch gemeint, wie aus dem zeitlichen Schnitzer, den jener begangen haben soll, hervorgehe; ferner müsse der unus quidam poeta den niederen Schichten angehören, und dies passe vortrefflich auf Publilius Syrus, der 93 geboren und 83 nach Rom gekommen sei und zwar als Sklave eines libertinus, bevor er selbst freigelassen und sorgfältig erzogen worden.

Unter convivia poetarum ac philosophorum sei jedenfalls ein mimus mit lustiger Darstellung eines Gelages zu verstehen, wobei Sokrates und Epikur als Unterredner fungiert hätten. Namentlich ersterer habe besonders als Bühnenfigur gepaßt und sei auch als solche dargestellt worden. Zweitens stimme ein uns erhaltener Bühnentitel zu dem Inhalt jener Stelle, wenn man statt Publilius Putatoribus lese Publ. Potatoribus. Dies ist sehr wahrscheinlich; ebenso ansprechend ist auch Haulers weitere Vermutung, daß an den Floralien (28. April bis 3. Mai), einem tollen, mit ausgelassener Lustbarkeit gefeierten Weinfest, das Zecherstück Potatores oder vielmehr, wofür der Plural (convivia) spreche, zwei Gelagszenen zu Anfang und zu Ende einer etwas größeren Posse von dem Mimendichter Publilius Syrus zur Aufführung gebracht worden seien.

So sind Hilbers und Haulers Erklärung ein wertvoller Beitrag zur Erklärung der Gallianafragmente.

Fr. Cauer, Ciceros politisches Denken. Berlin 1903.

Wenn der Vf. Ciceros politisches Denken als sein Thema bezeichnet, das er aus dessen Schriften, namentlich den philosophischen, entwickelt, so kann er sich doch, wie natürlich, der Berücksichtigung des politischen Tuns nicht entschlagen, was namentlich in dem II. Teil der Schrift geschieht. Ciceros politische Theorie ist aus den erhaltenen Teilen der Schrift de republica und de legibus erklärt, wobei freilich wie auch in den rhetorischen Schriften die Frage

offen bleibt, wie viel von den in jenen Schriften ausgesprochenen Ansichten auf Rechnung der Quellen zu setzen, und was davon sich Cicero zu eigen gemacht hat. Wie man nämlich dessen rhetorischen Schriften die Entlehnung aus griechischen Quellen deutlich anmerkt, ohne daß er die darin ausgesprochene Theorie auch immer sich zu eigen macht und praktisch ausübt, so wird es auch in seinen politischen Darlegungen sein.

Wenn nun der Vf. einleitend bemerkt, die moderne harte Kritik über Cic. sei von realpolitischer Auffassung eingegeben, die zusammenhänge mit dem in der Neuzeit hervorgetretenen Streben der Deutschen nach Betätigung solcher, und wenn der Vf. zur Erklärung dieser Erscheinung das Beispiel Bismarckischer Realpolitik heranzieht, so müßte Mommsen, der die härteste Kritik an Cicero geübt, wenigstens Bismarck gegenüber gerecht gewesen sein. Unseres Wissens aber gehörte Mommsen derselben politischen Partei an wie Virchow, über dessen Lippen nie ein anerkennendes Wort über Bismarck kam. Bismarck beklagte sich wenigstens nicht selten über Mangel an gerechter Würdigung seiner Politik seitens der Partei, die sich die freisinnige oder Volkspartei nennt. Mancher ist zwar Realpolitiker in der Theorie, aber nicht in der Praxis. Der Vf. vorliegender Schrift behandelt nun Cic. nicht ungerecht und sucht aus Wort und Schrift dessen politische Stellung zu erklären. Sehr richtig sagt er, daß unter 100 wohl 99 in solch schweren Krisen, wie sie Cic. durchlebt, auch nicht anders gehandelt hätten. Im Jahre 1866 schwankten in Deutschland, namentlich im Süden, wohl ebensoviele und gelangten zu fester Stellung erst, als sie Erfolg sahen, ohne daß man ihnen den Vorwurf politischer Charakterlosigkeit machte. Es ist ja leicht, über Cic.s politische Schwankungen den Stab zu brechen, und die schärfsten Kritiker sind immer die Doktrinäre, die in der praktischen Politik niemals etwas geleistet haben. Bei Cic. muß man verschiedene sein Wesen bedingende und durch sein Leben hindurchgehende Gesichtspunkte im Auge behalten: 1. war er zeitlebens Optimat, woran er in allen Krisen festhielt; 2. ließ sich seine sensitive Natur zu sehr von gloria leiten (Arch. § 26: optimusquisque maxime gloria ducitur) und von den Parteien benützen, woher es auch kam, daß Cäsar und Pompeius ihn auf ihre Seite zu ziehen suchten, um aus seiner Redegabe und seinem politischen Einfluß Nutzen zu ziehen; er war nicht stark genug, um allen diesen Lockungen zu widerstehen, daher sein zeitweiser Abfall von den Optimaten (i. J. 55), überhaupt sein häufiges Schwanken. Bei einem der schwersten Fehler seines Lebens, der Hinrichtung der Katilinarier, war er doch eigentlich der von den

Optimaten Vorgeschobene, die ihn nachher im Stich ließen, was die Ursache neuer Schwankungen war. Cic. war aber auch drittens natürlich in den Ideen seiner Zeit befangen. Ein politischer Reformator war er nicht, sondern eher eine Gelehrtennatur, die vermöge ihrer Beredsamkeit und der ihm innewohnenden Ruhmsucht sich zu sehr in das politische Leben hineinreißen ließ. Weil aber keine in sich gefestigte Natur, trieb ihn das Schiff im Sturm der Wellen dahin und dorthin. Aber auch in Wissenschaft und Kunst war er kein Reformator, sondern ein Mann, der die wunderbare Fähigkeit besaß, alle fremden Formen wissenschaftlichen Denkens sich zu assimilieren und daraus wieder selbst Systeme zu bilden. Wie befangen Cic. in den Ideen seiner Zeit war, sieht man aus seiner Stellung zur Agrarfrage, worauf der Vf. näher eingeht. Ciceros Standpunkt war darin so einseitig wie der eines Patriziers aus alter Zeit. Dazu kam, daß die agrarischen Reformen vielfach von Männern ausgingen, die Demokraten waren, denen Cic., wie der Vf. hervorhebt, immer abhold war. Cic. betrachtet die Besitzer des ager publicus als in ihren Rechten befindlich, ein Standpunkt, von dem er nie abwich. Der Vf. macht ihm daraus einen Vorwurf. Liegen denn aber heutzutage die Verhältnisse in Italien viel anders als in alter Zeit? Ist heute jemand imstande, den Bann der Großgrundbesitzer zu brechen und der notleidenden bäuerlichen Bevölkerung, die vielfach außer Landes Arbeit sucht, zu Besitz zu verhelfen?

Wie eng das politische Tun mit dem Denken verbunden ist, sieht man daran, daß der Vf. in Abschn. III und IV 1. praktische Konsequenzen aus dessen theoretischen Ansichten zieht, 2. Ciceros Haltung gegenüber den Mächten seiner Zeit behandelt, während er in I und II das philosophische und historische Ideal des Redners darstellt. Abschnitt I erfreut sich einer ansprechenden Darlegung, nur ist mit den Abschnitten Recht und Sitte, Sitte und Moral, Moral und Trieb, Recht und Moral für eine scharfe Umgrenzung des philosophischen Ideals nicht viel gewonnen, zumal da die Bücher de republica nur zum Teil erhalten sind und man auch nicht über den Grad der Abhängigkeit von seinen griechischen Quellen unterrichtet ist. Wenn nun aber der Vf. für die Darlegung der politischen Denkungsweise Ciceros die Reden ausschließt, „weil Cic. in den Reden die Dinge nicht darlegt, wie er sie ansieht", sondern wie er „sie von seinem Publikum angesehen wissen will", so dürfte dieser Standpunkt kaum richtig sein, denn die Reden enthalten doch recht viel Material zur Kennzeichnung des politischen Standpunktes Ciceros. Es lassen sich aus diesen Reden politische und für Leben und

Stellung Ciceros wichtige Gesichtspunkte gewinnen, sogar aus der Rede pro Plancio, auch pro Murena, pro Sestio, pro lege Manilia, pro Marcello u. a. Mir scheint dies ein Punkt zu sein, der in der Schrift mit Unrecht zu sehr zurücktritt. Bezeichnend, aber nicht richtig ist, daß er unter Ausschluß der Reden unter allen Quellen die Briefe am meisten benützt. So weit ging selbst Drumann nicht, der sich in seinem für Cicero allerdings ungünstigen Gesamturteil vielfach auf die Reden bezog. Zwar sind die Konsequenzen, die Cauer zieht, nicht so schroff wie die Drumanns; er sucht im Gegenteil dem Redner gerecht zu werden, nur insofern nicht, als er von ihm verlangt, er hätte sich in Fragen, die der Vf. z. B. in Abschnitt IV bespricht, über die Vorurteile seiner Zeit erheben sollen. Das ist von Cicero, der kein Staatsmann war wie Cäsar, zu viel verlangt. Wenigstens hat er nie wissenschaftliche Errungenschaften auf politischem Gebiete ins praktische Leben zu übertragen versucht, schon deswegen nicht, weil er zu keiner Zeit die Macht dazu besaß. Er dient bloß den Parteien, beherrscht aber keine. Bestimmte politische Ansichten hatte er, die er zeitlebens unbedingt festhielt, auch Antonius gegenüber, und zwar gerade diesem gegenüber fester als gegen jeden anderen. Aber das Streben, Einfluß zu gewinnen und zu behalten auch da, wo für ihn kein Boden mehr war, führte ihn zu Schwankungen, die dem scharfen Kritiker Mangel an Einsicht und Absicht zu sein scheinen. So scharf aber urteilt Cauer nicht, dessen anregend geschriebene Schrift vom Streben nach Objektivität begleitet ist.

rec.: WklPh. 04 Nr. 21 v. Th. Zielinski.

G. Ammon, Cicero als Naturschilderer. In: Festschrift zum 25jähr. Stiftungsfest des Histor.-philolog. Vereins zu München. S. 21 u. f.

In einem feinsinnigen Aufsatz behandelt der Vf. Ciceros Naturschilderungen. Diese dürfen wir freilich nicht ganz mit unserem Maßstabe messen; denn wir verbinden mit Naturschilderungen leicht den Begriff des Romantischen, auch Phantastischen. Dieser Begriff schwärmerischer Sentimentalität, wie sie z. B. in Matthissons Gedichten hervortritt, ist dem Altertum fremd. Das Altertum faßt die Natur objektiver; es fehlt ihm wohl auch der Sinn für Detailmalerei. Hat z. B. ein antiker Schriftsteller eine Schilderung der Alpen gegeben, wie sie in unserem Zeitalter gang und gäbe ist? Daß Horaz einmal ein adäquates Wort für die Großartigkeit der Alpennatur

fände, erwartet man vergebens. Bekannt ist sein Wort aus den Satiren, das auch der Vf. anführt. Es fehlt den Alten wie auch Cicero „die Ruhe des Versenkens, die Geschlossenheit der Gefühle, mithin auch die Harmonie des Naturgenusses“, S. 37. „Den Aufbau einer Landschaft zeichnet Cic. kaum irgendwo“. „Cic. betrachtet die Landschaft nicht mit den Augen des Geologen, sondern eher mit dem Blick des Theologen. Ihm ist die Welt ein wirklicher κόσμος (mundus Ordnung), überall erblickt er in ihr die ordnende, zwecksetzende Hand des allweisen Gottes“. Von diesem Gesichtspunkt, der noch erweitert wird durch den teleologischen, sind Ciceros meiste Naturschilderungen durchzogen; eher treffen wir noch bei dem alten Cato Schilderungen, die mit ästhetischem Behagen gegeben sind. Dennoch aber finden sich in Ciceros Schriften zahlreiche Stellen, die als Naturschilderungen bezeichnet werden können. Diese hat der Vf. mit viel Geschick zusammengestellt und zu verschiedenen Bildern gruppiert, und so spricht er im vorliegenden Aufsatz über den „Redner und Naturschilderer“, über „die Grundlage der Naturschilderungen Ciceros“ und gibt mannigfaltige Proben davon; zuletzt handelt er auch über die Sprachkunst der Schilderungen. Aus der Behandlung des Gegenstandes durch den Vf. ergibt sich die Richtigkeit seines Wortes, daß die edelsten Keime zur Naturschilderung ins Altertum hinaufreichen; darum setzt er sehr richtig seine Untersuchung bei dem Schriftsteller ein, „bei dem die meisten Saiten des Lebens und Fühlens anklingen, und den man zugleich den modernsten unter den antiken Menschen genannt hat“. Es finden sich also die edelsten und ersten Keime der modernen Naturbetrachtung bei diesem, es muß aber auch gesagt werden, daß seine Naturschilderungen mehr philosophischer und theologischer Art sind, als daß sie von einem eingehenden Versenken in den Naturgegenstand zeugen, was mehr moderne Art ist.

K. Hachtmann, Die Verwertung der IV. Rede Ciceros gegen Verres (de signis) für Unterweisungen in der antiken Kunst. Gotha 1904.

H. bespricht im Anschluß an die in der bezeichneten Rede erwähnten Künstler deren Bedeutung. Von einer Behandlung der einschlägigen Kunstwerke kann aber nicht die Rede sein, denn kein einziges der von Cicero erwähnten Werke ist erhalten, vielleicht mit Ausnahme der Sappho Silanios, von der nach Winters Annahme eine Büste in der Villa Albani sei. Streng genommen entspricht eine Behandlung, wie sie H. zu den betreffenden Stellen der Lektüre im Auge hat, den bei der Interpretation zu beobachtenden Gesichtspunkten nicht, da doch nur das erklärt werden soll, was darin steht. Die Darstellung des Vf.s über Myron, Polyklet und Praxiteles, über Götter- und Heroenbilder ist ja sehr interessant und mit

Benutzung aller Quellen durchaus wissenschaftlich gehalten, aber ein großer Teil davon (Zeus usw.) war schon im Geschichtsunterricht zu absolvieren. Wenn des Vf.s Darstellung im Anschluß an Sekunda in Prima — denn nur für diese Klasse kann wohl die Rede de signis in Betracht kommen — den Zweck einer Repetition und Erweiterung haben soll, so ist, wenn Zeit zur Verfügung steht, nichts dagegen einzuwenden. Daß die Schüler der Prima aber über Myron, Polyklet und Praxiteles orientiert werden, ist durchaus zu billigen.

I. Mesk, Ciceros Nachruf an die legio Martia (Phil. XIV 30 bis 35).

Es ist möglich, daß in diesem Nachruf griechische Gedanken, wie der Vf. beweisen will, verarbeitet sind, obgleich die griechischen ἐπιτάφιοι mit den lateinischen orationes funebres nichts gemein haben. Was Cic. in dem Nachruf vorbringt, sind, abgesehen von dem, was sich speziell auf die legio Martia und das ihr zu setzende Denkmal bezieht, zwar sehr passende, aber allgemeine Gedanken, die wohl jeder bei einem solchen Anlaß ausspricht, wie der Vf. selbst sagt. Aber er findet Anklänge an griechische Epitaphien, namentlich an die Grabrede des Hypereides, was er durch Beispiele beweist. Die Stelle § 35 at memoria bene redditae vitae sempiterna entspricht der im ἐπιτάφ. des Lysias § 79 καὶ γάρ τοι ἀγήρατοι μὲν αὐτῶν αἱ μνῆμαι. Einleitend gibt der Vf. auch eine Inhaltsübersicht des Ciceronianischen Passus, die jedoch genauer Disposition ermangelt. Cicero teilt seine laudatio selbst in zwei Teile (§ 31), deren Unterabteilungen leicht zu erkennen sind. Beachtenswert ist, daß Cic. neue Punkte viermal durch atque utinam und den Schluß durch atque etiam einleitet.

P. Romuald Banz. Die Würdigung Ciceros in Sallusts Geschichte der katilinarischen Verschwörung. Einsiedeln.

Daß Sallust kein Freund Ciceros war, ist bekannt. Man erkennt dies aus den orationes invectivae, welche, wenn sie auch offenbar aus Rhetorenkreisen stammen, doch auf Sachkenntnis beruhen. Der Vf. obiger Schrift sucht nun darzutun, daß Sallust in seinem bellum Catilinae der Bedeutung Ciceros und seiner Wirksamkeit in der katilinarischen Krise nicht nur nicht gerecht geworden sei, sondern seine Tätigkeit teils durch das, was er sage, teils durch das, was er verschweige, in das schlechteste Licht zu setzen gesucht habe. Es ist nun nicht zu leugnen, daß Ciceros Wirken gegenüber den Vorstellungen, die wir uns von seiner Person und Bedeutung machen, nicht genügend hervortritt. Zu bedenken aber bleibt, daß Ciceros

politische Stellung gerade um die Zeit, wo Sallust schrieb (a. 46), heftige Angriffe erfuhr, durch welche sein Bild eine starke Trübung erfahren mußte. Man tadelte namentlich seine schwankende Haltung in verschiedenen Krisen. Der Vf. obiger Schrift übertreibt aber. Sallust hat ja wohl Ciceros Reden gekannt, aber das Bild von Beziehungen Sallusts zu Ciceros Reden, das der Vf. entwirft, ist jedenfalls nicht richtig. Wenigstens gewinnt man aus der Gegenüberstellung der einzelnen Stellen keineswegs den Eindruck der Entlehnung durch Sallust. Man muß vielmehr Mommsen und John durchaus beistimmen, daß die Benützung von Ciceros Reden durch Sallust eine höchst oberflächliche sei. Aus gewissen ähnlichen Ausdrücken in ähnlicher Situation kann man nicht sogleich auf Entlehnung schließen. Vor derartigen Annahmen ist bei der typischen Ausdrucksweise der antiken und mittelalterlichen lateinisch schreibenden Schriftsteller von sachkundiger Seite oft genug gewarnt worden. Gehässig ist Sallust Cicero gegenüber nirgends, sondern objektiv, vielleicht kalt. Daß aber aus der Kritik der am 8. Nov. 63 gehaltenen Rede Ciceros (c. 31) kalter Hohn spreche, ist vollends unrichtig. In „utilem reipublicae“ liegt keine Ironie. Hyperkritisch ist auch, wenn der Vf. noch darüber streiten möchte, ob cap. 23 „si eum (consulatum) quamvis egregius homo novos adeptus foret“ überhaupt auf Cic. zu beziehen sei. Auf wen denn? Zuzugeben ist, daß Sallust seine Quellen recht oberflächlich studiert, woher es auch kommt, daß er in der Besprechung der Einzelereignisse nicht immer die richtige Reihenfolge innehielt. Es ist ja richtig, was der Vf. sagt, daß Sallust mehr eine dramatische Darstellung gab, als strenge Geschichte. Daß er aber darauf ausging, seinen Gegner zu vernichten, davon kann gar keine Rede sein. Wäre dies richtig, so hätte er c. 22 nicht geschrieben: nobis ea res pro magnitudine parum comperta est, sondern hätte eher gesagt, daß der anläßlich der katil. Verschwörung gegen Cicero entstandene Haß durch Märchen wie das vorher erzählte nicht gemildert werden könne. Auch kann bei der oberflächlichen Quellenbenutzung durch Sallust aus dem, was dieser verschweigt, nicht ohne weiteres auf die Absicht, schaden zu wollen, geschlossen werden. Aus diesem Grunde kann auch die Verschiebung von Tatsachen, z. B. der Umstand, daß die Versammlung in Laecas Haus und der Mordanschlag auf Cicero zu früh erzählt werden, nicht mit einer solchen Absicht verbunden werden. Sallust ist weder ein Freund der Aristokratie noch der Demokratie; er ist bloß Freund einzelner Personen, besonders Cäsars, oder achtet markante Persönlichkeiten wie Cato. Cicero dagegen behandelt er nicht in einer

seiner Persönlichkeit entsprechenden Weise. Daß er ihn aber zu „vernichten" strebt, ist zu viel behauptet.

H. Deiter, Ciceros Leben und Schriften. Hannover 1904. Freibeilage zu Cicero. 5 S.

Es ist natürlich, daß eine so kurz gefaßte Biographie die Zusammenhänge in den einzelnen Lebensabschnitten nicht darstellen kann. In der vorliegenden sollte man aber doch mehr Deutlichkeit erwarten. „Da er Cicero) nach seiner Rückkehr (aus Kilikien) einsah, daß der Kampf der Parteien mit dem Schwerte entschieden werden müsse, schloß er sich dem Pompeius an. So ohne weiteres sah er das nicht ein, denn er arbeitete immer auf Aufrechterhaltung des Friedens hin und wollte den Vermittler spielen, was allerdings nicht gelang. Zweitens war der Anschluß an Pompejus gar nicht so selbstverständlich, sondern Cic. kämpfte, wie aus den Briefen an Attikus hervorgeht, lange mit sich, bevor er sich an Pompejus anschloß. Auch den Satz „Cic. erwarb während seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben bedeutende Reichtümer" kann man mißverstehen; denn er war, trotzdem er zahlreiche Villen besaß, oder vielleicht gerade deswegen, oft in finanziellen Schwierigkeiten, aus denen Attikus immer wieder heraushelfen mußte. Wenn der Vf. vom J. 45 sprechend den Ausdruck gebraucht, „er förderte mit rastlosem Eifer seine eigene Ausbildung", so ist dies eine für den 61jährigen Mann wenig angemessene Bezeichnung. Cicero entfaltete damals eine reiche schriftstellerische Tätigkeit. Bezüglich der philosophischen Schriften ist S. 5 gesagt, Cic. gebe in ihnen die griech. Quellen in freier Weise wieder. Darin besteht doch ein Unterschied. Die Bücher de republica z. B. können nicht einfach als freie Wiedergabe bezeichnet werden.

Die Schrift Deiters sollte auch bei der Kürze, die er ihr gegeben, eine etwas tiefere Auffassung bekunden.

---

1. Fr. Rohde. Cicero quae de inventione praecepit, quatenus secutus sit in orationibus generis iudicialis. Königsberg 1903.

2. Rudolf Preiswerk, De inventione orationum Ciceronianarum. Diss. inaug. Basel 1905.

Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für die Erklärung der Reden Ciceros, den die modernen Ausgaben zu wenig berücksichtigen, ist die Verknüpfung der Abschnitte und Teile der Rede mit den Vorschriften der alten Rhetoren. In früherer Zeit geschah dies mehr als jetzt. In den Halmschen Ausgaben*) fehlt dieser Gesichtspunkt ganz, während es doch für den Lernenden von hohem Interesse ist, zu wissen, wie die einzelnen Redegattungen zu scheiden, und welchen Gesichtspunkten die Teile der Rede ihren Stoff entnehmen. Die beiden bezeichneten, denselben Gegenstand darstellenden Arbeiten unterscheiden sich darin, daß Rhode nur die Gerichtsreden behandelt,

*) „editiones Caroli Halm paene sine fructu inspexi." Preiswerk.

während Preiswerk jede Redegattung, also nicht bloß das genus iudiciale, sondern auch das g. deliberativum und demonstrativum in Betracht zieht. Führer sind beiden natürlich Ciceros rhetorische Schriften de inventione, bzw. auctor ad Herennium. Eigentümlich ist, daß beide sich so ganz der Berücksichtigung einschlägiger rhetorischer Schriften der Griechen enthalten haben. Man vermißt das ganz besonders bei dem schwierigen Kapitel de constitutionibus, das von den Griechen viel gründlicher erörtert wird als von Cicero. Wenn auch, wie Rhode ganz richtig sagt, die meisten Gerichtsreden dem status coniecturalis angehören, so ist das Grenzgebiet der einzelnen statns doch nicht so klar, daß es nicht einer genaueren Erörterung bedürfte. Es gibt auch Unterabteilungen des st. coniecturalis. So ist wohl auch der status negotialis nicht als selbständiger status zu fassen, sondern als Unterabteilung zum status iuridicialis. Beide Vf. geben aber unter Anknüpfung an die Vorschriften der Rhetorik eine reiche Zahl von Beispielen zum exordium, zur narratio, argumentatio, reprehensio und conclusio und erörtern, wie diese Teile in den einzelnen Reden behandelt sind, worauf hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Neu ist, was Preiswerk S. 26, 27 nachweist, daß in der Ciceronianischen narratio das Vorbild der römischen Komödie zu erkennen sei. Eigentümlicherweise werden bei Preisw. exordium und peroratio zusammen behandelt: „quae spatio maxime distant, argumento artissime cohaerent" (S. 7). Dies stimmt bei manchen Reden, insofern der Redner in der peroratio auf den im exordium ausgesprochenen Gedanken zurückkommt und in Anknüpfung daran den eigentlichen Schlußgedanken bringt; z. B. Phil. I wird in exordium die Ursache der Reise und Rückkehr Ciceros erörtert und in der sehr kurz gefaßten peroratio bloß gesagt: cepi fructum reversionis meae. Unrichtig ist der Gedanke des exordium zu Phil. II dargestellt: „narratur, quomodo Clodius, Antonius in Ciceronem invecti sint" (S. 13). Clodius wird hier nur nebensächlich erwähnt. Eigentümlich ist, daß Preisw. aus späteren Teilen einer Rede Gesichtspunkte für das exordium herleitet, so Rosc. Am. § 10 und 83. Dasselbe tut Rohde, dessen für das exordium aufgestellte Gesichtspunkte ganz sachgemäß sind, der aber in der Zahl derselben zu weit geht und seine Beispiele sehr zersplittert. So werden bei Rohde die Punkte des exordium zu jener Rede an 12 verschiedenen Stellen behandelt. Auch kann man verschiedener Ansicht sein, ob alle von R. angeführten Punkte dem exordium zuzuteilen sind, z. B. Rosc. Am. 2, 6: Cicero Chrysogonum Sex. Roscio damnato et eiecto patrimonium, quod adeptus sit per scelus, id per

luxuriam effundere se posse sperare dicit. Es scheint also die Klassifizierung der Teile der Rede nicht überall sicher. So sagt R., in der Rede pro Archia fehle die propositio. Diese in Verbindung mit der partitio ist aber enthalten in § 4: Quodsi mihi etc. Das exordium der Archiana erscheint bei Pr. zweimal, § 10 unter dem Gesichtspunkt qua necessitate cum reo coniunctus sit, dann als ratiocinatio tripertita; letzteres ist zu bezweifeln. Richtig ist aber, was Pr. hervorhebt, daß Cic. sich bemüht habe, wie er im or. ausführe, seinen Gegenstand der speziellen Färbung zu entkleiden und auf eine höhere philosophische Stufe zu erheben. Dies gilt besonders für den II. Teil der Rede pro Archia, bezüglich dessen man aber wieder zweifelhaft sein kann, ob man ihn als egressio (παρέκβασις) betrachten soll oder als integrierenden für die Sache des Archias in Betracht kommenden Bestandteil. Was nun Pr. S. 115 über die kunstvolle Form der Antithese „eleganterque sibi respondentes sententias gratissimas ac quasi rotundas“, also über die angewandte Konzinnität sagt, ist weder klar, noch ausreichend. Es kann niemand einsehen, was der Vf. unter „nova quaedam partim solutior ac suavior, partim gravior (sc. concinnitas) versteht, wenn er dies nicht selbst untersucht oder wenigstens einigermaßen angedeutet hat, was er damit meint. Von „sescentae aliae observationes“, die er anführen könnte, bringt er keine mehr bei; er sagt nur „quae (quaestio) cohaeret cum ea quae est de clausulis numerosis“. Dafür mußte er wenigstens ein Beispiel anführen. Gerade die Konzinnität kommt am meisten nicht durch eine abgerissene Klausel, sondern durch symmetrische Gestaltung der Sätze zum Ausdruck. Auch die dictio asiatica (Brut. 325) ist ein schwieriger Punkt, den man nicht so kurz abtun kann. Im allgemeinen aber muß man sagen, daß die beiden Schriften eine eingehende Kenntnis der Reden Ciceros und der rhetorischen Vorschriften zeigen, und daß die Subsumtion der zahlreichen Beispiele meist sachgemäß und richtig ist. Die Erklärung der Reden Ciceros wird durch diese Schriften gewiß gefördert.

---

1. G. Peiser, De invectivis quae Sallustii et Ciceronis nominibus feruntur. Progr. Posen 1903.

2. Th. Zielinski, Die Cicerokarikatur im Altertum. In: Festschrift zum 25 jähr. Stiftungsfest des Histor.-philol. Vereins zu München. 1905. S. 14—20.

Das von „ineptiae“ strotzende Machwerk eines Rhetors 1. in M. Tullium Ciceronem declamatio, 2. in C. Sallustium Cr. controversia erregt immer wieder die Aufmerksamkeit der Gelehrten. Merk-

würdigerweise hielt Quintilian die ersten Invektive für echt und zitierte inst. or. IV 1, 68 daraus eine Stelle. Peiser bespricht in seiner Schrift zuerst die verschiedenen Zeugnisse der Alten über die beiden Invektiven, verwirft in der Stelle bei dem Grammatiker Diomedes den Namen Didius, aber auch den des Epidius, liest statt sed Didius im Anschluß an Jordan sit Tullius, so daß also, was die Alten betrifft, die Frage darin gelöst scheint, daß Quintilian den Sallust als Vf. der ersten Invektive annimmt, Diomedes den Cic. als Vf. der zweiten. Davon kann natürlich keine Rede sein. Wenn auch die Invektiven im Ausdruck hie und da an die bezüglichen Autoren anklingen, so sind doch wieder, wie der Vf. S. 6 nachweist, Ausdrücke darin, die weder des einen noch des anderen würdig sind. Im allgemeinen aber herrscht sallustianische Ausdrucksweise bei beiden vor, nur habe der Deklamator der zweiten Invektive seine Sallustkenntnisse ungeschickt verwertet. Der Vf. der beiden sei aber eine und dieselbe Person. Dann streift der Vf. kurz die „ineptiae" der beiden Reden, um das bisher wenig erörterte Zeitverhältnis zu berühren. In der ersten weist kein Ereignis auf die Zeit nach 54 v. Chr., in der zweiten aber vieles. Daraus sollte man auf Verschiedenheit der Vf. schließen. Das tut aber Peiser nicht, sondern wegen einer gewissen einheitlichen auf Sallustianischen Stil zurückgehenden Diktion bleibt er bei einem Vf., der aber nicht den Stoff selbst gesammelt, sondern zur ersten Inv. eine Rede oder einen Brief gegen Cicero oder zur zweiten eine nach dem Tode des Sallust geschriebene Biographie benützt habe. Mit dieser Annahme kann sich Ref. nicht einverstanden erklären; denn erstens müßte diese Biographie eigens zur Schmähung des Toten geschrieben gewesen sein, zweitens scheint mir denn doch der Stil der Inv. 2 zu verschieden zu sein von 1, als daß ein Vf. angenommen werden könnte. Peiser sagt S. 11 selbst: „in posteriore invectiva componenda cum studio copiae Ciceronianae imitandae tum inopia rerum, quibus criminibus in Ciceronem allatis responderet, ut verba congereret, coactus est". Das ist auch unser Eindruck, daß nämlich die zweite Inv. eine größere Wortfülle zeigt als die erste. Daraus schließt Ref. auf Verschiedenheit des Vf.s. Der Annahmen sind aber verschiedene möglich, z. B. die, daß die beiden Invektiven Deklamationen aus einer Rhetorenschule sind, aber von verschiedenen Verfassern; etwas Bestimmtes jedoch kann über den Ursprung nicht gesagt werden. Was die Bewertung der zahlreichen Handschriften betrifft, so unterscheidet sich Peiser nicht viel von Jordan, nur daß er H 1 eine größere Selbständigkeit gegenüber A zuspricht als Jordan.

Alle Handschriften aber gehen auf einen nicht mehr vorhandenen Archetyp zurück, die beiden Handschriftenklassen (1. H[1] ATB, 2. H H[2]) auf verschiedene Exemplare des Archetyps. Zum Schluß behandelt der Vf. eine nicht geringe Zahl von Stellen teils zur Erklärung, teils zur Textkritik. In letzterer Beziehung sei der Vf. darauf aufmerksam gemacht, daß Zielinski in seinem Buch „Das Klauselgesetz“ S. 219, 220 aus dem Prozentsatz der clausulae malae, licitae und selectae auf die Unechtheit der Invektive Ciceros gegen Sallust schließt. Da aber Ziel. bloß Zahlen angibt, ohne auch nur eine einzige Stelle zu erklären, so ist es mir unmöglich, nachzuprüfen. Ein anderer wird dies wohl auch nicht können *). Statt dessen prüfte ich nach meiner Methode mehrere Stellen, die auch kritisch in Betracht kommen, in Hinsicht auf den durchgehenden Rhythmus und kam dabei zu dem Resultat, daß in den beiden Invektiven die Rhythmen nicht anders sind als in echten Reden Ciceros; namentlich scheint mir dies in Inv. 2 der Fall zu sein.

Inv. 1. I 1: maledicta tua paterer, M. Tulli,
morbo animi petulantia ista uti;
⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – | – ⏑ – ⏓
– ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ – – ⏓

pet. ista uti auch H[1] ATB. Peiser sagt S. 15, sonst stehe iste, wenn es betont sei, voraus, tritt aber mit Recht an dieser Stelle für die Lesart der bezeichneten Handschriften ein. H: ista pet. Die Klauselresponsion (ditr. und kret.-tr.), ein beliebter Wechsel, spricht auch für pet. ista. Vor den Klauseln ist auch Rhythmenresponsion. — Im Folgenden weist gleicher Bau der Satzteile auf Rhythmen hin:

(dicend)o voluptatem cepisti,
(e)am male | audiendo amittas.
– ⏑ | – – – – – ⏓
– ⏑ | – ⏑ – – – ⏓ } dikret. Klausel in schwerer Form.

Mit Recht tilgte Peiser nach dem Vorgang Wölfflins quos implorem. Sehr viel Ansprechendes hat ferner Eussners Konjektur esse praedae st. esse perfidiae; diese Konjektur ist inhaltlich viel besser als esse perfidiae; zweitens ergibt sie einen besseren rhythmischen Schluß. Bei Weglassung von quos impl. nun entspricht sich die Silbenzahl der beiden Satzteile (ubi — r. publ. 16, atque — praedae 15). Rhythmen:

*) Zielinski kann nicht erwarten, daß jemand bei seinem ohnehin verwickelten Zeichensystem weiß, welche Stellen gemeint sind, wenn er S. 220 die Klauseln folgendermaßen darstellt: „V : 22 + L : 28 + M : 27 + S : 14 + P : 11“. Auch aus der Anm. 32 wird man nicht klüger. Das bezeichnete Klauselverhältnis soll aber nach Ziel. das Zeichen „einer sicher unechten“ Rede sein.

conscripti, dirip|i rempublicam
atque audacissim|o cuique esse praedae?
— — — — ⏑ | — — — ⏑ ⏓
— — — — ⏑ | — — — ⏑ — ⏓ Klauseln spond.-kret. und spond.-ditroch.

Peiser verwirft die von Baiter und Jordan aufgenommene Lesart der Hss. reperticius und stimmt der Lesart der Aldina bei: repticius. i — e. reptando ingressus. Gestützt wird diese Lesart rhythmisch durch die Responsion:

ac non repticius accitus
ac paulo ante insitus huic urbi civis.
— — — — ⏑ ⏑ — — ⏓
— — — — ⏑ ⏑ — — — — ⏓

II, 3 weist die dreifache Paronomasie — erat auch auf Rhythmen hin:

(op)pugnatum venerat,
(sen)atui fecerat,
(de e)o tui compertum erat.
— — — — ⏑ ⏓
— ⏑ — — ⏑ ⏓
— ⏑ — — — ⏑ ⏓

Dies sind nur die Klauseln der Stellen, und zwar jedesmal Dikretiker, wobei der erste Kretiker der dritten Reihe zu einem Epitrit erweitert ist. — II, 4:

— acceperis — — ⏑ ⏓ } aa.
— accreverit, — — ⏑ ⏓ }
aedificaveris, — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓ c
(pecuni)a domum paraveris, — ⏑ — ⏑ — ⏑ ⏓ } bb
civium paraveris? — ⏑ — ⏑ — ⏑ ⏓ }

IV, 7: Es entsprechen sich:

(quem tandem locum) in hac | civitate obtines?
(quae tibi partes) rei|publicae placent?
⏑ — | — ⏑ — — ⏑ ⏓
⏑ — | — ⏑ — ⏑ ⏓ Die Klauseln sind dikr. und troch.-kret. —

Es sind in dieser ersten Sallust-Invektive gegen Cic. noch andere Stellen, die eine rhythmisch-kritische Besprechung verdienen, worauf aber hier nicht eingegangen werden kann, da auch einige Stellen aus der zweiten Invektive (gegen Sallust) gewürdigt werden müssen, um zu zeigen, ob auch hier Rhythmen vorhanden sind. Hier sind derartige Stellen zahlreicher, wie der Stil überhaupt eine größere Wortfülle zeigt. 1, 1:

ac tu loqui potest,
vita honestiore est.
— | — ⏑ — ⏑ ⏓
| — ⏑ — ⏑ — ⏓

Das Abgetrennte sind die Klauseln zu den betreffenden Sätzen. —

convicia|tori respondero,
omnem ae|tatem nudavero,
— | — — — — ⏑ ⏓
— — | — — — — ⏑ ⏓

Die Klauseln sind in völliger Entsprechung beide Male dikretisch. —

I, 2: et pro me minimo cum fastidi|o respondeam, 15
et in hunc minime mentitum | esse videatur. 15.
— — — ⏑ ⏑ — — — — ⏑ | — — — ⏑ ⏓
⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — — — | — ⏑ ⏖ — ⏓

Klauseln: spond.-kret. und kret. (aufgelöst) = troch. Vom rhythm. Gesichtspunkte ausgehend, möchte man diese „controversia“ für ein Erzeugnis Ciceros halten. Auffällig ist nämlich 1. die antistrophische Responsion (minimo und minime), wie sie auch in den echten Reden Ciceros vorkommt, 2. in der zweiten Klausel die aus Cicero bekannte Auflösung des Kretikers, die dort gern geradeso wie hier gebraucht wird, nämlich in der Responsion. — Zu mentitum esse bemerkt Baiter: „quidni mentitum passive hic quidem scriptor usurpaverit?“. Peiser möchte ementitum, was ich wegen des Zusammentreffens der beiden e am Schluß und am Anfang der Wörter nicht für angebracht halte. —

1, 3: non ex oratione, 7
sed ex moribus suis, 7 S.
spectare debebitis. 7
— — — | — ⏑ — ⏓
⏑ — | — ⏑ — ⏑ ⏓
— | — ⏑ — — ⏑ ⏓

Der eigentliche Satzschluß ist repräsentiert durch die dritte Reihe, womit jedoch das Vorhergehende in der bezeichneten Weise übereinstimmt, und zwar so, daß, was auch Cicero liebt, keine Klausel der anderen gleich ist, 1. ditroch., 2. troch.-kret., 3. dikret.

II, 4: Mit Recht tritt der Vf. für die Weglassung von „de“ bei nobis ein. respondet „nobis“ praecedenti „illis“; die Responsion besteht aber überhaupt in der Gleichheit der Silbenzahl der beiderseitigen Sätze: Quod si bis dignitatis und cuius bis acta je 19 Silben. Die beiden Reihen enden ditrochäisch (integ) errime acta und dignitatis. —

II, 7: qui togatus [armatus]
et pace bellum oppressi?

Die Einklammerung rührt auf Grund von c von Baiter her. armatus ist aber ganz richtig, da die Ausdrücke sich inhaltlich und rhythmisch entsprechen:

qui togatus armatos
et pace bellum oppressi?
— ⏑ | — ⏑ — — ⏓
— | — ⏑ — — — ⏓

Besonders stehen sich als Kretiker in schwerer Form armatos und oppressi gegenüber. Die Responsion geht aber weiter, da sich troch.-cret. und dicr. gegenüberstehen. — III: Nach dem Rhythmus ist nichts zu ändern, weder illum zu scribentem hinzuzufügen, wie Peiser meint, noch illum vor palam zu streichen, wie Baiter möchte:

An turpius est scribentem mentiri
quam illum palam in hoc ordine dicentem?
— — ⏑ ⏑ — | — — — — — ⏓
— — ⏑ ⏑ — | — ⏑ ⏑ — — ⏓

Die Responsion ist vollständig. Daß in der zweiten Reihe ein Choriambus steht, ist bedingt durch das Streben nach Abwechslung gegenüber

dem respondierenden dicreticus. — 8 Daß nocens, das der Vf. mit Korte als Glosse streichen möchte, richtig ist, dürfte aus der Responsion hervorgehen:

ausus sis eloquentiam | ut vitium obicere,
cuius semper nocens eguis|ti patrocinio?
— — — — ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ ⏒
— — — — ⏑ — ⏑ ⏑ — | — ⏑ — ⏑ ⏑ ⏒

Gerade nocens respondiert sehr gut. In den Klauseln stehen sich dactyl. und paeon (cret.) und troch. mit paeon (cret.) gegenüber. Was die Sache betrifft, so ist es, wenn der Redner einmal einen solchen Vorwurf erhebt, daß der Gegner seines Schutzes immer bedurft habe, ganz einerlei, ob er noch nocens dazu setzt oder nicht. —

IV, 12: Ein Beispiel prosodischen Reims in den folgenden Klauseln:

(pati)entiam culpavi
(aut virtutibus) Caesaris favi;
— ⏑ — — — ⏓ dicret.
— ⏑ — — ⏓ cret.-tr.

Es ist hier nicht der Ort, alle Stellen zu behandeln, die kritisch oder rhythmisch in Betracht kommen. Aber die behandelten zeigen, daß wenigstens in der 2. Invektive die Rhythmen ganz die gleichen sind wie bei Cic. Ein stringenter Schluß kann freilich daraus nicht gezogen werden. Den Vf. aber möchte ich anregen, bei einer Revision seiner Arbeit diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten; denn bei der Beurteilung der Echtheitsfrage kommt er mit in Betracht. Aus dem, was Ziel. in seinem „Klauselgesetz" S. 219 über die Invektive sagt, wird er freilich nicht viel ersehen können, weil Z. keine Stelle wirklich erklärt, sondern nur, wie er so gern tut, mit Zahlen operiert und nur die Paragraphen angibt, wo diese oder jene von ihm gemeinte Klausel sich findet. Damit kann man aber nicht viel anfangen. —

2. Zielinski behandelt die pseudosallust. Invektive in Verbindung mit der Rede des Fufius Calenus bei Cassius Dio XLVI ff. als Beispiel einer antiken Cicerokarikatur. Die enge Verbindung dieser beiden Invektiven gehe daraus hervor, daß hier wie dort dieselben Vorwürfe wiederkehren, was er an einigen Beispielen nachweist. Sehr richtig findet der Vf. zunächst S. 14, daß der Autor der pseudosallust. Invektive „aus einem wohlunterrichteten Gewährsmann" schöpfe. Tendenz und Fassung derselben — dies gilt aber auch für die Calenusrede — machen entschieden den Eindruck, daß die Invektiven aus Cicero feindlichem Parteilager hervorgingen, wo man die Schwächen von Ciceros Charakter und Handeln sehr wohl kannte und mit scharfem Auge erspähte. Was z. B. dem Cicero in politischer Beziehung vorgeworfen wird, kann nur ein mitten im Parteileben stehender Mann wissen. Wie bissig ist Romule Arpinas! Cicero, der zweite Gründer des römischen Staates, bezieht sich natürlich auf

die Entdeckung der katilinarischen Verschwörung. Qui Scipiones superasti: In der Tat, die Scipionenzeit war Ciceros Ideal sein ganzes Leben hindurch. Bei manchen Ausdrücken ist man im Zweifel, wer oder was gemeint sei. Im Zusammenhang der Stelle sollte man glauben, quos tyrannos appellabas beziehe sich auf die Optimaten, während auch Cäsar dafür in Betracht kommen kann. Der Satz qui tibi ante optimates videbantur, eosdem nunc dementes ac furiosos vocas geht wohl auf die Zeit, wo die Optimaten Cic. gegen Clodius im Stich ließen, also 58. Mit quem maxime odisti, ei maxime obsequeris ist wohl Cäsar gemeint. Bezüglich des Jahres aber kann man zweifeln, ob der Autor das Jahr 55 oder 45 im Sinne hat: levissime transfuga! So kann er genannt werden zur Zeit der Rede pro Marcello. Es ist überhaupt interessant, die einzelnen Punkte der Rede zu durchgehen, wenn man sie auch nicht immer auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen kann. Aber die Grundlage der Invektiven ist gewiß römisch und aus dem Parteileben heraus geschaffen. Das beweisen noch andere Punkte als die angeführten. Recht haben wird Ziel. mit der Annahme, daß der Autor im Lager des Asinius Pollio zu suchen sei, wobei er dem Rhetor der augusteischen Zeit L. Cestius Pius eine Rolle vindiziert. Was die Mangelhaftigkeit der Anlage und Fassung, ferner die Störungen in einzelnen Abschnitten anlangt, so kann dies in der defekten Überlieferung seinen Grund haben. Daß aber auch Pseudosallust auf griechische Überlieferung zurückgehe, ist schwer zu glauben. Dafür ist der beigebrachte Beweis zu schwach.

J. C. Nicol, Ciceronis pro S. Roscio oratio. Cambridge 1905.

Eine sorgfältig gearbeitete Schulausgabe, „well adapted for school use“, die sich vielfach, sowohl in der Erklärung, als auch in den kritisch-zweifelhaften Stellen an Landgrafs Kommentar anlehnt.

Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von Halm. Sechster Band. Die erste und zweite Philippische Rede. Achte Auflage von G. Laubmann. Berlin 1905.

Zur Empfehlung der vielgebrauchten Halmschen Ausgaben der Reden Ciceros noch ein Wort zu sagen, ist überflüssig. Auch die neueren Auflagen, von G. Laubmann besorgt, sind in ihren Vorzügen, hauptsächlich in Verwertung der modernen Forschungen auf sachlichem, wie textkritischem Gebiet vielfach lobend besprochen worden. Auf einen Mangel möchte ich aber doch hinweisen, nämlich auf die Abwesenheit jeder Erklärung, die sich auf das rhetorische Gebiet,

von dem rhythmischen gar nicht zu reden, bezieht. Wohl liest man hie und da von Oxymoren oder Litotes, aber das, was den Kunstwert der Reden Ciceros ausmacht, tritt doch in den Halmschen Ausgaben ungebührlich zurück. Und das war von jeher so. Es erwuchsen aber doch seit Halms Zeit der Erklärung neue Aufgaben, deren Lösung in dem rhetorischen Moment gesucht werden muß, wozu Garatoni den Grund gelegt, und wozu in dieser oder jener Ausgabe dann und wann ein Baustein beigetragen worden ist oder noch wird. Denn der Wert der Reden Ciceros liegt doch mindestens ebenso sehr, vielleicht mehr, in der Form als in der Sache. Zum mindesten muß einmal damit der Anfang gemacht werden, an der Hand von Ciceros orator und anderen rhetorischen Schriften zu untersuchen, wo Cicero ein rednerisches Kunstmittel angewandt hat. Denn der große Beifall, den er errang, ist doch in allererster Linie, wie man aus dem orator merkt, der Redekunst zuzuschreiben. Mit ausschließlich sachlich-kritischen Bemerkungen kommt man aber an diese nicht heran. Die Klauseltheorie z. B. ist jetzt so weit gediehen, daß die Beispiele, auch in ihrer Responsion, überall massenhaft zu Gebote stehen. Da aber hier nicht der Ort ist, näher darauf einzugehen, so bietet vielleicht die Besprechung des „kritischen Anhanges" zu vorliegender Ausgabe hie und da Gelegenheit, damit zu operieren. Sehr richtig ist I, 2 zu reperiebatur die Bemerkung: „wohl absichtlich unbestimmt, „man fand". Auch die Rhythmen beweisen dies; es entsprechen sich nämlich

commentariis | reperiebatur;
quae quaesita erant, | respondebat
— — — ◡ — | ◡◡ ◡ — — ⏓
— — — ◡ — | — — — ◡

Klausel 1 kret.-troch. mit Auflösung; dieser steht Kl. 2 ein Ditr. (disp.) gegenüber. Gerade den drei Kürzen in 1 stehen in 2 sehr wirksam drei Längen gegenüber. Damit ist die Responsion der beiden Verba auch durch metrische Responsion zum richtigen Ausdruck gebraucht. Eine weitere Änderung ist nicht nötig. Die Längen respondebat sind ein Cholose, wie es Zielinski nennt, oder infraction (Bornecque) oder Biegung. Ferner bestätigt eine ganz genaue Responsion I, 4 die Richtigkeit der Festhaltung Laubmanns an der herkömmlichen Lesart und seiner Erklärung: „quod . . fuisset: konzessiv iustum rechtmäßig, solange Diktatoren ad tempus gewählt wurden". Alle zu der Stelle gemachten Konjekturen sind hinfällig:

quod saepe iustum fuisset,
republica sustulisset.
— — ◡ — | — ◡ — ⏓
— — ◡ — | — ◡ — ⏓

Beide Male ditroch. Klausel mit genauer Responsion.

I, 9: ibi velle tuto esse,
ubi ille non posset.
⏑ ⏑ – ⏑ – – ⏓
⏑ – ⏑ – – ⏓

non posset ist, wie aus dieser Responsion hervorgeht, ganz richtig. —

I, 16: ne prolatis quidem,
sed tantummodo dictis,
– – – – ⏑ ⏓
– – – ⏑ ⏑ – ⏓

Respondiert ganz gut; eine weitere Konjektur ist unnötig, da die Ausdrucksweise sehr gut erklärt werden kann.

W. Sternkopf, Gedankengang und Gliederung der Divinatio in Q. Caecilium. Progr. Dortmund 1904/05.

In dieser Programmbeilage, die in der Hauptsache Gedankengang und Disposition der divinatio darstellt, bespricht der Vf. anhangsweise zur Kritik und Erklärung einige Stellen; so tritt er § 25 für die Beibehaltung von tamen ein, das, wie er sagt, alle Herausgeber gestrichen hätten. Aber in der II. Auflage der Orellischen Ausgabe, besorgt von Baiter und Halm, steht tamen im Text. Eigentlich fehlt das Wort in den Handschriften, nur in G 1 und anderen geringeren Handschriften steht cām, das als tamen gedeutet wird; es kann aber auch causam sein, während Halm darauf hin eam vermutet. Daß tamen so, wie Sternkopf tut, erklärt werden kann, ist kein Zweifel: „und dabei doch". Trotzdem bin ich aus Responsionsgründen nicht für Beibehaltung:

totam esse mutandam, 7 S.
et ita mutandam, 6
– – ⏑ – – ⏓
⏑ ⏑ ⏑ – – ⏓

Die beiden Formen mutandam entsprechen sich, wozu die beigesetzten Wörter gehören. tamen würde diesen Rhythmus verderben. — § 31: Der Vf. verteidigt mit Recht suspicionem criminis auch durch Hinweis auf act. pr. 17, 52, wo derselbe Ausdruck gebraucht ist. Außerdem kann man suspicionem gegen alle Änderungsversuche auch durch den Rhythmus rechtfertigen, indem non modo suspicionem (– ⏑ ⏑ – – – ⏑ – ⏓) der Klausel ipsam pertinescat (– – – – ⏑ – ⏓) entspricht. — § 60 Quare cum incertum sit de iniuria. Cicero macht am Schluß, wenn er auch selbst nicht dieser Ansicht ist, das Zugeständnis des Unrechtes, da er ja selbst im vorhergehenden Satz mit qui si summam iniuriam ab ille accepisti diese Möglichkeit

hypothetisch ausgesprochen hat. Also wird quare cum incertum sit beizubehalten sein. Dagegen glaube ich, daß unmittelbar vorher mit Schütz und Kahnt sine vituperatione zu lesen ist unter Tilgung von ulla. Die Ausdrücke sine vitup. und sine scelere werden dann am Schluß in gleicher Form noch einmal gesetzt. Außerdem entsteht durch Tilgung von ulla folgende auffallende Responsion:

sine vituperatione | a c c u s a r e:
sine scelere eum a c c u s | a r e non potes.
⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑ – | – – – ⏓ dispond. } Klauseln.
⏑ ⏓ ⏑ ⏑ ⏑ – – | – ⏑ – ⏑ ⏓ tr.-cret.

Auch bei der Wiederholung ist Rhythmus und Responsion deutlich:

sine vituperatione
quam cum scelere discedere?
⏑ ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑ – ⏓
– – | ⏔ ⏑ – – ⏑ ⏓ dikret. Periodenklausel mit Responsion zum Vorhergehenden. — Die divinatio bietet noch viel Anlaß zur Textkritik, wenn man das rhetorisch-rhythmische Moment berücksichtigt. Wenn übrigens der Vf. in der Einleitung bemerkt, die divinatio eigne sich „wie keine zweite zur e r s t e n Einführung in die Cicerolektüre“, so steht Ref. vielmehr auf dem Standpunkt der Lehrpläne von 1901, die sie für die Obersekunda empfehlen. Schon der Stoff, der Streit zwischen Cicero und Caecilius, wer Verres verteidigen soll, eignet sich besser als Einleitung in die Lektüre der Verrinen in Prima. In Obersekunda kann man von diesem Gesichtspunkt aus Interesse dafür erwecken, in Untersekunda dagegen als Anfangslektüre aber kaum. Für den Anfang eignen sich besser kleinere Reden, die auch stofflich leichter faßbar sind, wie die pro Archia, pro Ligario u. a.

R e i n h a r d t, Bemerkungen zu Ciceros Rede für Plancius. Programm. Wohlau.

Der Vf. behandelt hier als Anhang zu seiner Ausgabe der Rede eine Anzahl kritisch unsicherer Stellen. Mit aequum in § 7 kann man sich einverstanden erklären. Daß aber in der Bedeutung ein wesentlicher Unterschied sei zwischen tune (Wunder) und tu (Lambin), st nicht einzusehen. Tu aequum ist aber ein Hiatus, den Cic. schwerlich angewendet haben dürfte; denn orat. § 151 sagt er, nachdem er betont, daß Demosthenes den Hiatus als fehlerhaft vermieden: Sed Graeci viderint: nobis, ne si cupimus quidem, distrahere voces conceditur.

§ 34. Der Vf. bezeichnet den Satz communis ille sensus bis et lingua „als eine schlechte Wiederholung des ersten (omnibus bis

apertius). Ref. stößt sich an dem zweiten Satze gar nicht, weil von Cicero Parallelismen der Gedanken sehr gern angewendet werden, was keines näheren Beweises mehr bedarf. Der Sinn der beiden Sätze ist: Alle Staatspächter schmerzte jenes Unrecht, aber dieser trug den Schmerz offener zur Schau. Von allen diesen mochten andere jenes Gefühl, obgleich es in allen vorhanden war, mehr verbergen, dieser zeigt es aber offener als die anderen (ceteri); ceteri ist eine Rückbeziehung auf die genannten alii. Außerdem besteht zwischen den Sätzen:

omnibus illa iniuria dolori fuit publicanis
und Communis ille sensus in aliis fortasse latuit

rhythmische Beziehung:

– ⏑ ⏑ – – – ⏑ ⏑ ⏑ – – ⏑ – | – ⏑ – ⏓ 18
– – ⏑ – ⏑ – ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – – | – ⏑ ⏑ ⏑ ⏓ 17 S.

Klausel in Reihe 1 ditr. mit vorausgehendem cret. Reihe 2 wieder Ditr. mit Auflösung. Daß das den Klauseln Vorangehende auch rhythmische Beziehung hat, ist sichtbar; ebenso scheinen auch folgende Sätze zu harmonieren:

sed eum ipsum dolorem hic tulit paulo apertius.
hic quod cum ceteris animo sentiebat.
⏑ ⏑ – – ⏑ – – ⏑ – | – ⏑ – ⏑ ⏓ Kl. tr.-kret.
– – – – ⏑ – ⏑ ⏑ – | – ⏑ – ⏓ ditroch. mit vorausgeh. Choriambus, Ersatz für cret.

Diesem Chori. steht in der Responsion ein cret. gegenüber; vorher entsprechen sich auch noch 2 Kretiker, Beweis genug, daß die beiden Reihen untereinander Beziehung haben. Was der Verf. über ceteri und alii sagt, ist gesucht. —

Bei § 48 supponiert der Vf. schon wieder eine Interpolation, an die bis jetzt noch niemand gedacht hat. Der Vf. sollte es mit advokatischen Fiktionen nicht so streng nehmen. Im allgemeinen aber muß hier bemerkt werden, daß die Überlieferung der Reden Ciceros weniger an Interpolationen leidet, sondern vielmehr an sehr unerwünschten Auslassungen. Sehr zu verwundern ist, warum der Vf. an § 60 Anstoß nimmt. Die Worte Ciceros deutet er so: „Zum Ruhme kann nur der Mann von vornehmer Geburt gelangen, der Weg zum Ruhme ist dem niedrig Geborenen verschlossen.“ Das meint Cic. aber nicht, sondern die Stufen des Ruhmes seien deshalb verschieden, weil die virtus verschieden sei: etenim, sagt Cic. gleich nachher, in virtute multi sunt adscensus ut is maxime gloria excellat, qui virtute plurimum praestet. Das ist ein so klarer Gedanke, daß darüber gar kein Zweifel möglich ist. Darum ist summis hominibus

et infimis ganz richtig und nicht in omnibus umzuändern. Responsion ist übrigens folgende vorhanden:

infimis sunt pares,
gloriae dispares.
— ⏑ — — ⏑ —
— ⏑ — — ⏑ ⏓

§ 55, 57. Es ist richtig, daß hier eine etwas auffällige Wiederholung vorliegt. Indes nahm bis jetzt noch niemand Anstoß daran; außerdem sind die Rhythmen ganz ciceronianisch, namentlich im zweiten Teil:

multi communes obtrectatores
atque omnium invidi multa finxerunt.
— — — — — — | — — — —
— — ⏑ — ⏑ — | — ⏑ — — ⏓

Kl. kret.-tr., welcher ein dispond. gegenübersteht. Ferner weisen Köpke-Landgraf auf die beliebte Parataxe multi-multa hin. Noch besser rhythmisch sind die beiden ersten Zeilen:

multi amici accusatoris,
nonnulli etiam nostri iniqui,
— ⏑ — — | — — — ⏑
— — ⏑ ⏑ — | — ⏑ — ⏓

Die beiden Klauseln sind gleich ditroch., {wobei es für die Responsion keinen Unterschied macht, ob statt des einen Troch. ein Spond. steht. Vor diesem Ditr. stehen aber gerade solche Füße, die Zielinski als regelrechte Rhythmen vor einem Ditr. bezeichnet, nämlich in der ersten Reihe ein Epitrit und in der zweiten ein Chori. Beide Füße betrachtet Ziel. als häufig vorkommenden Ersatz, bzw. Entfaltung eines Kretikers, der nach der Theorie Ziel.s eigentlich stehen müßte. Wäre die Stelle eine Interpolation, wie der Vf. meint, so wären die rhythmischen Regeln kaum so streng beobachtet worden. Mit Wiederholungen, namentlich wenn sie formell doch einen Unterschied zeigen wie hier, sollte man bei einem Redner nicht so streng ins Gericht gehen. Auf keinen Fall darf an multi communes obtrect. etc. gerührt werden, denn obtrectator kommt § 55 gar nicht vor, und atque omnium etc. ist selbständige Gestaltung eines im Vorhergehenden allerdings schon berührten Gedankens.

Jahresbericht über die nachaugusteischen Epiker, Senecas Tragödien, Ausonius, die Bukoliker und die lateinische Anthologie von 1903—1906.

Von

Johannes Tolkiehn in Königsberg i. Pr.

I. Senecas Tragödien.

Bereits das Jahr 1902 hat die nach dem Tode R. Peipers von G. Richter allein beendete zweite Auflage der einst von beiden Gelehrten gemeinschaftlich veranstalteten Ausgabe gebracht (Leipzig, Teubner). Diese ist ausführlich besprochen von

Fr. Leo Gött. gel. Anz. 1903, S. 1—11 und

O. Roßbach Berl. phil. Wochenschr. 1904 S. 326—333 und 361—369.

Leo bestreitet die Richtigkeit des Verfahrens, welches Richter in der Adnotatio critica bei der Mitteilung der Varianten aus den interpolierten Hss. angewandt hat, und verlangt, „daß der ursprüngliche A-Text aus der trüben und breiten Überlieferung, soweit es möglich ist, klar herausgestellt werde“.

Roßbach zeigt, daß die Lesarten der A-Klasse in viel weiterem Umfange Berücksichtigung verdienen, als man bisher zugegeben hat, und betont, wie notwendig es sei, daß alle Hss. dieser Klasse genügend durchforscht werden, was bisher kaum für die italienischen und einen Teil der deutschen der Fall ist. Bis das aber geschehen, ist ein abschließendes Urteil über unsere Überlieferung unmöglich.

Über eine derartige Hs., den Dresdensis R 52^{u}, macht Mitteilungen

M. Manitius, Handschriftliches zu Vergil und Seneca Trag. Philol. 1904. S. 313—315.

Fol. 39 und 40 sind zwei Blätter aus einer Senecahs., die im 14. Jahrhundert in Italien geschrieben wurde, enthaltend Troad. 315

bis 422, 1142 bis Ende und Medea 1—70. Ein paarmal findet sich Übereinstimmung mit den Lesarten von E.

Was die Gestaltung des Textes im einzelnen anlangt, so hat Roßbach S. 361 ff. dargetan, daß eine ganze Reihe von Stellen irrtümlich für verderbt erklärt worden, daß bei richtiger Erklärung oder Interpunktion aber die Überlieferung vollkommen in Ordnung ist. Von den von ihm vorgeschlagenen Änderungen erwähne ich

Herc. fur. 353 „posse ⟨et⟩ invidiam pati".

Troad. 304 „amore subido" (st. subito nach Valerius Aedituus bei Gell. XIX 9, 11), die Umstellung von Med. 362 und 363 Agam. 91 „nimium ventos" st. „ventos nimium".

Auch M. Schmitt-Hartlieb, Zu Seneca Troades 783. Rh. Mus. 1906, S. 634 f.

hat die Überlieferung „morte dira" in Schutz genommen.

Mit der Kritik einzelner Stellen der Medea hat sich

Charles Knapp, Notes on Seneca's Medea Class. Rev. 1903 p. 44—47

beschäftigt. Er verteidigt u. a. Med. 22. 23 die Überlieferung gegen die auch von Peiper-Richter gebilligte Umstellung Leos und zeigt in Übereinstimmung mit Michael Müller, In Senecae tragoedias quaestiones criticae, Berlin 1898, p. 22 f., daß innerhalb der V. 301 bis 339 jede Änderung der in den Hss. gebotenen Reihenfolge unnötig ist.

Einen sprachlich-exegetischen Beitrag liefert

I. P. Postgate, On Horace Epode XV 5 and Seneca Herc. Oet. 335 sqq. Class. Rev. 1903 p. 337 f.,

indem er unter Berufung auf Tibull II 2, 19 f. ausführt, daß in den Versen „Indos ante glacialis polus — Scythasve tepida Phoebus inficiet vota" kein Zeugma vorliege, wie Housman und Alton behauptet haben.

Auf dem Gebiete der höheren Kritik bewegen sich zwei Arbeiten, welche sich unabhängig voneinander mit der Echtheitsfrage des Hercules Oetaeus beschäftigen.

1. Walter C. Summers, The autorship of the Hercules Oetaeus. Class. Rev. 1905 p. 40—54.
2. Aemilius Ackermann, De Senecae Hercule Oetaeo Philol. Suppl. X 3 p. 325—428.

Summers beginnt mit einer Kritik der bisher aufgestellten Ansichten. Er gibt vor allem eine Übersicht über die Argumente, mit

denen Leo im ersten Bande seiner Ausgabe die Unechtheit der zweiten Hälfte der Tragödie darzutun bemüht gewesen ist, und hebt hervor, was er an dessen Verfahren auszusetzen hat. Namentlich wirft er ihm vor, daß er die vielen Schwächen der ersten Hälfte nicht beachtet habe. Melzers Ausführungen gegen Leo in dem Programm De Hercule Oetaeo, Chemnitz 1890 scheinen ihm glücklich, insofern sie sich gegen die Folgerungen wenden, welche dieser aus dem Wortschatz gezogen hat, dagegen irrtümlich, wenn er behauptet, daß die imitatio im Hercules Oetaeus fast dieselbe wie in den anderen Stücken sei. Summers versucht nun Klarheit darüber zu schaffen, wie Seneca in diesem Punkte sich sonst zeigt. Er stellt zu dem Zwecke die Wiederholungen von halben Versen und kleineren Versteilen aus den übrigen Stücken zusammen, die ihm im Hercules Furens und in der Troades aufgestoßen sind, und macht außerdem noch auf einige besonders interessante Fälle aufmerksam. Mit ein paar Beispielen will er ferner uns davon überzeugen, daß sprachliche Wendungen sich nicht häufiger in Senecas Tragödien wiederholen als in anderen lateinischen Schriften. Daß bei der öfteren Behandlung bestimmter loci sich der Dichter immer wieder einer ähnlichen Sprache bedient, wie Verf. bemerkt haben will, ist glaublich; daß er aber bei der Wiederholung von sententiae den Ausdruck jedesmal sorgfältig zu ändern pflege, diese Behauptung kann durch den einen herangezogenen Fall schlechterdings nicht gesichert werden.

Es liegt somit auf der Hand, daß Summers mit unzureichendem Material an die Aufgabe, die er sich gestellt hat, herangegangen ist. Es ist schon deshalb auch kein besonderes Gewicht darauf zu legen, wenn er nunmehr als sicher verkündet, daß der Hercules Oetaeus von der eben charakterisierten Gepflogenheit Senecas beträchtlich abweiche, indem er fünf Beispiele für die Entlehnung fast vollständiger Verse aus anderen Tragödien biete und auch sprachliche Wiederholungen aus diesem Stücke in großer Zahl vorkämen und besonders dicht gesät seien. In V. 173 ff. sieht er einen Cento aus dem Agamemno und anderweitigen Anleihen; dagegen hält er Leos Ansicht für irrig, daß V. 863 ff. ein unverschämtes Plagiat aus Phaedra 1104 seien. Auch gibt er Melzer recht, welcher die Gedankenfolge an den von Leo beanstandeten Stellen vollkommen befriedigend gefunden hat; ebenso hält er jenes Protest gegen G. Richter für gerechtfertigt, welcher (De Seneca tragoediarum auctore, Bonn 1862) den Hercules Oetaeus wegen des Fehlens gewisser Partikeln verdächtigt hat, und damit wendet Verf. sich der Betrachtung des Wortschatzes zu.

Trotz der schweren Bedenken, so etwa führt er aus, die schon

oft hinsichtlich der Latinität des Stückes erhoben worden, sind doch die auffallendsten Punkte im Vokabular bisher den Augen der Kritiker entgangen. Das ist der Gebrauch 1. von quotus V. 95 f.: „quota est mundi plaga — oriens subactus aut quota est Gorgon fera?“ 2. von iecur synonym mit cor und pectus (4 mal), 3. von siccus = ohne Tränen V. 1268, 4. von pensare = meinen V. 1747 f., 5. von gigans = Riese V. 1759. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb Seneca nicht so soll geschrieben haben können, zumal im zweiten und fünften Falle, da ja auch ἧπαρ und γίγας in gleicher Bedeutung verwendet werden.

Summers aber kommt auf Grund der angestellten Erwägungen nunmehr zu dem Schluß, daß Melzers Theorie, wonach uns nur ein roher Entwurf des Hercules Oetaeus mit doppelt ausgeführten Szenen enthalten sein soll, unter denen Seneca eventuell habe wählen wollen, nicht ausreicht zu der Erklärung der drei auffallenden Erscheinungen, die er als „pointlessness“, „patchwork“ und „bad Latinity“ bezeichnet.

Nachdem er noch einige Bemerkungen über den Gebrauch der Anaphora im Hercules Oetaeus und in den anderen Dramen hinzugefügt hat — der Unterschied ist, beiläufig bemerkt, recht gering — kommt Summers dazu, seine eigene Lösung der Frage zu entwickeln. Er betrachtet das Stück als ein Flickwerk, das dadurch entstanden sei, daß ein späterer Herausgeber eine Reihe von Partieen, die von Seneca selbst herrühren, mittelst eigener Zutaten zu einem Ganzen verbunden habe. Die Zeit dieses Redaktors läßt er unbestimmt.

Um seinen Standpunkt eingehender auseinanderzusetzen, prüft er zuerst den Prolog V. 1—103. In diesem machen ihm V. 1—27 den schlimmsten Eindruck, während V. 28—46 dem Seneca recht wohl angehören können. V. 47—71 haben wir lauter Schlacken, V. 72 bis 88 und die erste Hälfte von V. 89 bilden einen Glanzpunkt; von da ab sinkt der Ton wieder herab.

Einen klaren Fall derselben Kontamination sieht Summers in der Rede der Amme V. 233—255: die ersten 7 Verse hält er für Senecas Eigentum, den mit Phrasen aus der Medea durchsetzten Rest setzt er auf Rechnung des Editor. Dabei muß er, um die ursprüngliche Form wiederzugewinnen, zur Textesänderung greifen.

In gleicher Weise versucht er nun auch das übrige in seine beiden Bestandteile zu zerlegen. Ich muß mich hier darauf beschränken, in Kürze seine Ergebnisse anzudeuten.

Die lange Szene zwischen Deianira und ihrer Amme V. 256 bis 582 ist reich an Stellen, die auf Seneca selbst zurückgehen. Spuren

der Nichtvollendung sind in V. 307 und 407 bemerkbar. Wie weit sich die Tätigkeit des Herausgebers erstrecken soll, vermag Summers vielfach nicht mit Sicherheit anzugeben. In dem von Leo ganz verworfenen Teile der Tragödie können V. 710—14 von Seneca sein, 706—709 nicht. Schlecht genug ist der Beginn des Auftrittes zwischen Hyllus und seiner Mutter V. 742 ff., namentlich V. 751—754 erweisen sich als Flickwerk. Einen besseren Eindruck machen V. 775 ff.; V. 808—812 stören den Zusammenhang; der Rest der Erzählung bis V. 841 ist wieder echt; ebenso nimmt Summers das Folgende, die Rede der Deianira V. 842 ff. und den Dialog V. 889 ff. für Seneca in Anspruch. Aber von V. 910 an zeigt sich klar die Hand des Editor; mit V. 949—963 kehren wir zu Seneca zurück (V. 954 greift Summers wieder unnötigerweise zur Konjektur „uteri tui" f. „veram tui"). V. 1000—1006 scheinen ganz in Senecas Manier zu sein, V. 1007—1030 rühren von Editor her.

Von nun an bis zum Schluß herrscht lauter Schutt vor, nur sieben Stellen stehen in bemerkenswertem Gegensatz zu ihrer Umgebung: 1. 1100—1127, 2. 1249—1268 (didicit), 3. der Dialog 1352 ff., 4. 1564—1592, 5. 1619—1641, 6. 1693—1707 (erubesco), 7. 1863 bis 1898.

Der Verf. dürfte schwerlich viele zu seiner Ansicht bekehren. Was er vorbringt, ist vielfach in hohem Grade subjektiv und zum Teil unrichtig aufgefaßt, so daß sein Verfahren nimmermehr von einer vorsichtigen Kritik gebilligt werden kann.

Ganz anderer Art ist die sorgfältige, wenn auch nicht erschöpfende Arbeit von Ackermann. Er hat die Anregung dazu von Birt empfangen, der seine frühere Ansicht von der Unechtheit des Hercules Oetaeus im Laufe der Zeiten geändert hat. In dem Kapitel De Herculis auctore (p. 326—386) entkräftet A. in sehr geschickter Weise die Gründe, welche Leo mit Rücksicht auf die äußere Beschaffenheit des Stückes gegen die Autorschaft Senecas geltend gemacht hat. Wenn z. B. dieser mit Bentley daran Anstoß genommen hat, daß der Hercules und die Octavia allein mit einem Canticum schließen, so entgegnet er darauf, daß Phaedra und Octavia die einzigen Stücke seien, denen ein Prolog fehlt, und darum doch niemand die Phaedra für unecht halten werde. Der Grund aber, den man aus den vielen darin enthaltenen Nachahmungen gegen die Echtheit des Hercules Oetaeus hergeleitet hat, wird hinfällig durch die Beobachtung, daß auch die Medea in gleichem Verhältnis zu den anderen Stücken steht, daß in den übrigen Tragödien Wiederholungen ebenfalls an der Tagesordnung sind und dieses Verfahren auch den

Griechen nicht fremd ist. Des weiteren widerlegt A. die Bedenken, welche sich nach D. Heinsius, Birt und Tachau hinsichtlich des Ausdruckes an manchen Stellen ergeben haben, indem er Melzers Ausführungen zum Teil modifiziert. Auch der Vorwurf der Torheit, welcher mehrfach gegen den Autor des Dramas erhoben worden ist, hat nichts auf sich, und die Nachlässigkeiten im Stil sind nicht größer als sonst bei Seneca. Eine genaue Prüfung der Metrik und Prosodie aber ergibt, daß in dieser Hinsicht nur solche Verse Anstoß geben, die einer Korrektur bedürfen. Nachdem A. noch die Unwichtigkeit orthographischer Dinge mit Recht betont hat, rechtfertigt er den Sprachgebrauch im einzelnen gegen die von verschiedenen Seiten erhobenen Verdächtigungen.

Im 2. Kapitel De unitate tragoediae (p. 387—408) kommen die Ansichten derjenigen an die Reihe, welche die Einheit der Komposition geleugnet und einen oder den anderen Teil des Stückes für unecht erklärt haben. Was nach dieser Seite auffallen könnte, entschuldigt A. durch die wohl schwer von der Hand zu weisende Annahme, daß wir es hier mit einem zur Rezitation, nicht aber zur Aufführung bestimmten Drama zu tun haben, wie ein solches auch in der Phaedra des Seneca vorliege.

Im 3. Kapitel De consilio poetae (p. 408—422) sucht A. die Entstehung des Stückes aus der philosophischen Richtung Senecas zu erklären. Er weist darauf hin, daß die Stoiker gerade im Hercules ihr Ideal sahen, und so, meint er, habe der Dichter diesen Heroen seinen Lesern als nachahmenswertes Muster vorführen wollen. Dann aber brauchte er den Hercules Oetaeus als notwendige Ergänzung des Hercules Furens. Damit bringt A. zugleich eine Erklärung für die übermäßige Länge des ersteren und für die durch den Einfluß der Rhetorik verschuldete Schwülstigkeit der Diktion. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch diese Betrachtungen die Wahrscheinlichkeit der Autorschaft Senecas zu erhöhen geeignet sind.

Über die Bedeutung des Chores bei Seneca handelt, dem Titel nach zu schließen

*A. Romizi, La lirica nel teatro di Seneca. Biblioteca delle scuole italiane. X 13.

Für die Würdigung Senecas als Dramatikers ist wichtig der Aufsatz von

Antonio Cima, Intorno alle tragedie di Seneca Riv. fil. 1904 p. 237—259.

Der erste Teil enthält nämlich „Osservazioni sull' uso della ‚persona muta'“.

Die Bewunderung, deren sich Seneca in den verflossenen Jahrhunderten erfreute, hat heutzutage einer weniger günstigen Beurteilung Platz gemacht, welche in seinen Stücken lediglich Deklamationen in dramatischer Form sieht. Diese Auffassung ist nach Cima nicht richtig. Er meint, daß sich vielfach Stellen bei dem Tragiker finden, die auf eine szenische Wirkung berechnet sind, und daß daher kein Zweifel bleibe, daß Seneca wirkliche Dramen schreiben wollte. Von besonderer Wichtigkeit scheint ihm in dieser Beziehunng die schon von Weil bemerkte Tatsache, daß Seneca die Regel von den drei Schauspielern beobachtet hat. Indem Cima nun die einzelnen Fälle eingehend bespricht, gelangt er zu dem Ergebnis, daß Seneca bei der Anwendung der persona muta nicht die dramatische Wahrheit verletzt hat, daß er in den Spuren der griechischen Tragiker wandelt, indem er die Regel von den drei Schauspielern mit einer manchmal an Pedanterie streifenden Strenge befolgt, die aber durch den Vorgang seiner griechischen Muster gerechtfertigt erscheint. Doch hat unserer Ansicht nach Verf. damit keineswegs bewiesen, daß Senecas Dramen für die Aufführung bestimmt gewesen sind. Denn die Beobachtung jener Regel von den drei Schauspielern mußte gerade bei einer Rezitation für das Verständnis von besonderem Vorteile sein, indem dadurch an die geistige Anspannung der Zuhörer geringere Anforderungen gestellt wurden und sie leichter dem Vorgetragenen zu folgen vermochten als bei dem gleichzeitigen Auftreten einer größeren Zahl handelnder Schauspieler.

Der zweite Teil „Sulla composizione delle ‚Troiane'" handelt kurz von der Szenenfolge in den Troades, welche nach Cima uns nur in provisorischer Gestalt vorliegen, und erörtert dann die Frage nach der Quelle, welcher der Dichter bei der Schilderung des Streites zwischen Pyrrhus und Agamemnon gefolgt ist. Cima meint, Seneca habe das Motiv aus Euripides' Hecuba übernommen und mit Zutaten eigener Erfindung ausgestattet, und weist auf die ähnliche Behandlung der Person der Helena hin. Das erfordert aber noch eine genauere Untersuchung.

Der dritte Teil endlich, „Sulla composizione delle ‚Fenicie'", wirft die Frage auf, ob die unter dem Titel Phoenissae vereinigten Fragmente einer oder zwei Tragödien angehören. Cima wendet sich gegen die verschiedentlich behauptete Abhängigkeit des ersten Teiles von Sophokles' Oedipus Coloneus, indem er richtig auseinandersetzt, daß nur die Begleitung des Oedipus durch Antigone Sophokles und Seneca gemeinsam ist. Letzterer scheint vielmehr durch Euripides' Phoenissen beeinflußt zu sein. Da Cima annimmt, daß bei V. 320

Antigone weiterredet, nicht ein Bote, so muß er auch annehmen, daß das Folgende unabhängig vom Vorhergehenden entstanden ist.

Ein anderer Aufsatz von

*Cima, La „Medea“ di Seneca e la „Medea“ di Ovidio, Atene e Roma 1904, p. 224—229

richtet sich gegen Leos Zurückführung der Abweichungen Senecas von Euripides auf Ovid. Dieselbe ist in der Tat unsicher; vgl. meine Bemerkungen Zur XII Heroide Ovids, Wochenschr. f. kl. Phil. 1906 S. 1208 f.

Das Fortleben des Tragikers in einer bestimmten Periode der Neuzeit verfolgt das beinahe 400 Seiten umfassende Buch von

Paul Stachel, Seneca und das deutsche Renaissancedrama. Studien zur Literatur- und Stilgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Palaestra, Bd. XLVI, Berlin 1907.

Von diesem Buche, das in den Jahren 1903 und 1904 entstanden ist, war die Einleitung und der Anfang des 2. Kapitels bereits 1905 als Berliner Dissertation erschienen. Kap. I (S. 4—29) versucht auf Grund älterer Arbeiten in nicht immer einwandfreier Weise Seneca als Dramatiker zu würdigen und bietet eine eingehendere Betrachtung seines rhetorischen Stils. Kap. II (S. 30—136) behandelt Seneca im deutschen Schuldrama. Die erste Entlehnung, die man hier nachweisen kann, ist seltsamerweise travestierend. Sie findet sich in Pirkheimers „Eccius dedolatus“ vom Jahre 1520. Zunächst vermag St. überhaupt nur auf Einzelheiten hinzuweisen und hat darauf verzichtet, „die zahlreichen wenig untersuchten Dramen des 16. Jahrhunderts, in denen nie das Tragische das bestimmende Element ist, auf gelegentliche Entdeckungen hin zu prüfen.“ Erst gegen Ende des Jahrhunderts hat man im Hinblick auf moderne Muster des Auslandes im Geist und Stile Senecas zu dichten begonnen. Hierher gehören die Tragödien des Altdorfer Professors Michael Virdung, der Straßburger, unter denen der kaiserliche Poet Casper Brülow die hervorragendste Erscheinung ist, und des Pfarrers zu Asselheim bei Worms, Theodor Rhode. Kap. III (S. 137—179) zieht mit Recht das stammesgleiche Holland in den Kreis der Betrachtung. Wir begegnen da so glänzenden Namen wie denen eines Daniel Heinsius, Hugo Grotius und Joost van den Vondel, des größten Dichters unter den Holländern. Kap. IV (S. 180—350) geht auf das deutsche Drama im 17. Jahrhundert ein. Es behandelt ausführlich die Übersetzung der Troades durch Martin Opitz, beschäftigt sich besonders eingehend mit Andreas Gryphius, berührt den Nürnberger Poetenkreis

und gibt sich wieder eingehender mit Caspar von Lohenstein ab. Den Schluß endlich bilden Hallmann und Haugwitz.

Daneben kommt St. auf viele Dinge zu sprechen, die mit seinem eigentlichen Thema in mehr oder minder engem Zusammenhange stehen. So geht er z. B. gelegentlich auf die Senecastudien des Rektors der Meißener Fürstenschule Georg Fabricius, auf den Caesar des bekannten Franzosen Muret, auf die Beurteilung Senecas durch die Holländer u. a. m. ein. Inwieweit er bei seinen Angaben Vollständigkeit erreicht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Zu erwägen bleibt m. E., ob nicht vielfach da, wo Anlehnungen an Seneca konstatiert werden, Ovid die ursprüngliche Quelle gewesen sein dürfte.

Für englische Studenten bestimmt ist

Seneca, The tragedies rendered into English verse by Ella Isabel Harris. London, Oxford, New York 1904.

Diese durchweg auch für die lyrischen Partieen, den fünffüßigen Jambus benutzende Übersetzung, der Leos Text zugrunde liegt, ist mir nur aus der sehr anerkennenden Anzeige von W. Gemoll, Wochenschr. f. kl. Philol. 1905 S. 543 f. und der geradezu vernichtenden Beurteilung von C. Summers, Class. Rev. 1905 S. 124 f. bekannt. Letzterer zeigt an einer Reihe unzulänglich, irrtümlich oder nachlässig wiedergegebener Stellen, daß die Übersetzerin ihrer Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen gewesen ist.

2. Octavia.

Nicht weniger als 4 Schriften sind über die Quellen der Octavia erschienen.

1. *Antonio Cima, La tragedia Romana Octavia e gli Annali di Tacito. Pisa 1904. Vgl. Hosius Berl. phil. Woch. 1905. S. 1145 f.
2. Friedrich Ladek, Zur Frage über die historischen Quellen der Octavia. Zeitschr. f. d. österr. Gymn., 1905, S. 673 bis 701, 865—883, 961—972.
3. Vincenzo Ussani, Su l'Octavia Riv. fil. 1905, p. 449—470.
4. Antonio Cima, Octaviana. Nuovi appunti sulle relazioni della tragedia „Octavia“ cogli „Annali“ di Tacito, ebd. 1906, p. 529—564.

Bereits in seiner Dissertation De Octavia praetexta, Wien 1891 hatte Ladek den Nachweis zu führen unternommen, daß die Octavia kurz nach Neros Tode von einem durch und durch rhetorisch gebildeten Manne geschrieben, möglicherweise in einer Rhetorenschule

entstanden sei. Gleichzeitig hatte Nordmeyer in der Schedae Usenero oblatae 1891 die Ansicht ausgesprochen, daß der Dichter nicht die Annalen des Tacitus, sondern die Geschichtswerke des Cluvius Rufus und Fabius Rusticus benutzt habe; in einer späteren Abhandlung Fleckeis. Jahrb. Suppl. XIX hielt er diese Ansicht wenigstens in bezug auf Cluvius aufrecht. Die Ausführungen beider Gelehrten hat Cima in dem zuerst genannten Schriftchen zu widerlegen und die dereinst von Fr. Vater und W. Braun vertretene Ansicht wieder zu Ehren zu bringen sich bemüht, wonach der Praetexta die Darstellung des Tacitus zugrunde liegen und das Stück dem 2. oder 3. Jahrhundert angehören soll.

Demgegenüber hat Ladek noch einmal das Wort in dieser Frage ergriffen und untersucht, ob die Meinung, daß das Stück gleich nach Neros Tod verfaßt sei, nunmehr aufgegeben werden müsse. Er bespricht zunächst sämtliche Stellen, die für die Ansicht herangezogen worden sind, daß Tacitus die Quelle der Octavia sei, und zeigt klar und deutlich, daß durch jene nichts bewiesen wird. Überhaupt findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Dichter, dessen Darstellung vom Ende der jüngeren Agrippina die allereinfachste ist, aus einem Historiker schöpfte; vielmehr scheint die Praetexta für die erfundenen letzten Worte der Agrippina in unserer Überlieferung Quelle geworden zu sein. Für erfunden hält L. auch die Darstellung des Schiffsunfalles V. 310—356, und auf sie gehe, meint er, in letzter Linie Dios Bericht zurück. Jedenfalls spricht nicht das geringste dafür, daß der Dichter hier von einer historischen Vorlage abhängig ist. Auch sonst enthält das Stück keine Stellen, die mit Notwendigkeit auf eine historische Quelle bezogen werden müßten. „Der Dichter hat es eben nicht nötig gehabt, für die Darstellung des Schicksals der Octavia und dessen, was damit zusammenhängt, ein historisches Werk nachzuschlagen, weil er all das selbst miterlebt hat. In dem Chorliede aber, das den Schiffbruch und den Tod der jüngeren Agrippina behandelt, haben wir es vielleicht sogar mit originellen Angaben zu tun, die möglicherweise nicht ohne Einfluß auf spätere Darstellungen geblieben sind.“

Cima aber hat sich damit nicht zufrieden gegeben und in seinem späteren Aufsatze sich noch einmal, wenn auch ohne Erfolg, die Abhängigkeit der Octavia von Tacitus darzulegen bestrebt. Dagegen hat er seinerseits recht, wenn er behauptet, Ladeks Hypothese, daß der Verfasser der Praetexta selbsterlebte Ereignisse dargestellt habe, stehe auf schwachen Füßen.

Auch Ussani verhält sich den Ausführungen Cimas gegenüber

ungläubig. Wenn dieser auch gezeigt habe, daß die Situationen in der Octavia, welche dem Berichte der Annalen nicht genau entsprechen, sich oft als poetische Einkleidungen ein und derselben Erzählung erweisen, so findet U. doch in den auf Agrippina sich beziehenden Widersprüchen zwischen beiden Autoren genügende Gründe, derenthalben die Tragödie nicht von Tacitus abhängig sein könne. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, wenn er darauf hinweist, daß die Charakteristiken der Poppaea und Octavia bei dem Dichter und Historiker wesentlich verschieden sind. Dazu komme, daß die Untersuchung der Sprache eine Reihe von Momenten ergebe, die für die Priorität der Octavia sprächen. Die Übereinstimmungen mit Seneca ferner und die Nachahmungen anderer Dichter, deren letzter Lucan ist, führen U. dazu, den Verfasser des Stückes in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts der Kaiserzeit zu setzen. So weit kann man ihm beistimmen; nicht jedoch ist das möglich bei den folgenden Auseinandersetzungen. Die Übereinstimmungen mit Tacitus nämlich erklärt er aus der Benutzung einer gemeinsamen Quelle, für die er in Übereinstimmung mit Gercke, wenn auch aus anderen Gründen, Plinius' Werk A fine Aufidii Bassi hält. Daraus aber, daß der Dichter von der sündhaften Leidenschaft Neros für seine Mutter, von der Fabius Rusticus zu berichten wußte, nichts verlauten lasse, folgert U., daß Fabius damals sein Werk noch nicht veröffentlicht gehabt habe und die Octavia zwischen dem Erscheinen des letzteren und Plinius' Geschichtswerk, d. h. zwischen 79 und 83 entstanden sei, was natürlich eine ganz unbeweisbare Hypothese ist.

Textkritische Bemerkungen bietet

F. Leo, Coniectanea Herm. 1903 p. 310 f.

Er empfiehlt V. 487 die Änderung des Avantius „votum est" und konjiziert V. 489 „orbem prospere sacrum regis" und V. 611 im Anschluß an Grotius „memoris mei".

3. Lucanus.

Mit der Tradition, welche Seneca als Verfasser der ersten sieben Verse der Pharsalia bezeichnet, sucht sich

V. Ussani, Su i versi 1—7 (Lib. I) del poema Lucaneo Riv. fil. 1903 p. 463—469

abzufinden. Er weist darauf hin, daß sie sich bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Dagegen weiß Beda, De arte metrica VII p. 245, 8 K. augenscheinlich noch nichts von ihr. Sie kann also schon im 8. Jahrhundert entstanden sein und hat sich dann wohl

schnell verbreitet. Zur Erklärung ihres Aufkommens zieht Ussani die von Manitius aus einer Dresdener Hs. veröffentlichten Lucanscholien heran, welche vorwiegend Parallelstellen aus anderen Dichtern und Lucan selber enthalten und meint, ein am Rande zu V. 5 f. beigeschriebenes Zitat aus Seneca Phoen. 298 habe die Entstehung jener Nachricht veranlaßt. Sehr wahrscheinlich klingt das nicht.

Die vielen Konjekturen, die in dem Schriftenverzeichnis der Vacca-Vita im Anschluß an das überlieferte appāmata oder ippamata gemacht worden sind, hat um eine nicht gerade sehr wahrscheinliche vermehrt

G. Gundermann, Lucans Epigramme, Rh. Mus. 1904, S. 148. 149.

Er liest ἀράγματα und denkt dabei an Gesangsvorträge mit Musikbegleitung.

Die Abfassungszeit einzelner Partien sucht zu bestimmen

Albert Collignon, Remarques sur deux passages de la „Pharsale" de Lucain. Mélanges Boissier 121—125.

Ausgehend von der Annahme, daß Lucan in Buch IV—X auch einige Stücke aufgenommen habe, die er schon früher, schon vor dem Zerwürfnis mit Nero vollendet hatte, findet er ein solches Stück IX 950 ff. (Besuch Cäsars in den Ruinen Trojas und Opfer), dessen Ton ihm nicht zur Umgebung zu passen scheint. Die andere Stelle, die er behandelt, ist VII Anf. (Traum des Pompeius vor der Schlacht bei Pharsalus). Er sieht in V. 9 ff. eine Reminiszenz an des Dichters eigene dichterischen Erfolge im Theater des Pompeius und meint, die Stelle sei geschrieben zur Zeit, als jener sich infolge seiner Beteiligung an der pisonischen Verschwörung und infolge der Besorgnis vor einem tragischen Ausgange in gedrückter Stimmung befunden habe.

Auf den Tod Lucans bezieht sich

V. Ussani, L'ultima voce di Lucano (Tacito Ann. XV 70). Riv. fil. 1903, p. 545—554.

Er wendet sich gegen eine Behauptung von Kortte, die heute wohl kaum Anhänger haben dürfte, daß nämlich der Bericht bei Tacitus über die letzten Augenblicke Lucans eine von „otiosi litteratores" gemachte Erfindung sei, und sieht in der Stelle Phars. IV 566 ff. die Verse, welche der Dichter bei jener Gelegenheit rezitiert habe. Ihre Beziehung zu Tacitus ist aber ganz oberflächlich, während die gewöhnlich mit diesem in Zusammenhang gebrachten Verse III 638 ff.

vollkommen in Einklang mit ihm stehen, was Ussani selbst nicht entgangen ist.

Derselbe Gelehrte hat die vielerörterte Frage nach den Quellen und der damit zusammenhängenden Zuverlässigkeit des Dichters in Angriff genommen in dem Buche

Sul valore storico del poema lucaneo, Roma 1903.

Der geschichtliche Wert des Gedichtes läßt sich nur auf Grund von genauer Kenntnis der darin benutzten Quellen bestimmen. Es ist deshalb so schwierig, hierüber Klarheit zu erhalten, weil Lucans Vorgänger unter den Historikern bis auf Cäsar verloren sind und die späteren Darstellungen vielfach das Epos selbst in höherem oder geringerem Grade herangezogen haben. Dazu gehören Florus, Appian, Dio. Daß Orosius zu diesen von Ussani fälschlich gerechnet wird, hat schon Hosius, Berl. phil. Woch. 1904 S. 842 gezeigt. Nicht recht klar ist sich Verf. über die Art und Weise, in der Livius vom Dichter benutzt ist. Diesem soll nicht das Originalwerk des Geschichtschreibers, sondern eine mit anderen Quellen, namentlich Asinius Pollio kontaminierte Epitome vorgelegen haben. Daneben glaubt er noch direkte Benutzung des Asinius annehmen zu müssen. Vollends unwahrscheinlich ist seine Annahme, daß Cäsars und Ciceros Briefwechsel dem Dichter als Quellen gedient hätten. Vgl. Hosius a. a. O. S. 843. In Bd. II und IX hingegen kann Lucan unter der Einwirkung des Thrasea Paetus stehen.

Für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes der Pharsalia ist der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß Lucan gar nicht Geschichte zu schreiben beabsichtigte und sich daher auch nicht an die Wirklichkeit zu halten brauchte. Ussani zählt zunächst eine Reihe von Ungenauigkeiten auf, die sich in Bd. I—III und VII finden. Schwerer wiegen schon die Erfindungen des Dichters, die künstlerisch-rhetorischen Zwecken dienen und unter denen besonders die eingestreuten Reden hervortreten. Noch bedenklicher ist es, daß mehrere einander ähnliche Ereignisse bisweilen in eins zusammengezogen, andere Ereignisse gar nicht berücksichtigt werden. Am schlimmsten jedoch sind die Geschichtsfälschungen, die der Dichter von seinem politischen Parteistandpunkte aus vorgenommen hat. Nur da, wo es sich um bloße Berichte von Tatsachen handelt, ist Lucans Darstellung zuverlässig, und da bietet er manchmal Ergänzungen zu den Berichten unserer anderen Quellen.

Ferner hat Ussani einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Scholien geliefert:

Il testo Lucaneo e gli scolii Bernensi. Studi Ital. 1903 S. 29 bis 83.

Nach einem Bericht über die verschiedenen Ansichten, die über den Wert und das gegenseitige Verhältnis der Hss. aufgestellt worden sind, geht er daran, den Text, den die Scholien, vor allem die von Usener herausgegebenen Berner aufweisen, für die Textkritik zu verwerten. Die Lemmata kommen dabei nicht in Frage, da sie, wie schon Francken bemerkte, nur die Bedeutung eines Kodex vom Ausgange des 10. Jahrhunderts besitzen; anders steht es mit den Erklärungen. Ussani betont mit Recht, daß keine genügenden Gründe vorhanden sind, ihre Hauptmasse dem Vacca zuzuschreiben, daß im Gegenteil manches dagegen spricht. Auch Paulus von Konstantinopel kann nicht ihr Urheber sein. Aus der Bemerkung zu VIII 824 schließt Ussani, daß der Verfasser vielmehr ein Weströmer war und für Weströmer schrieb. Als seine Zeit sieht er das 4. Jahrhundert an. Ich glaube, daß man bei näherem Zusehen noch weiter kommen kann und sich ein nicht unwesentlicher Teil der Scholien auf den Kommentar das Porphyrio zurückführen lassen wird.

Der Text, den die Scholien bieten, schwankt zwischen der paulinischen und der nichtpaulinischen Rezension. Ussani versucht etwas Genaueres aus den nichtberücksichtigten Versen zu ermitteln. Es ist aber keineswegs ausgemacht, daß Verse, die nicht kommentiert werden, auch nicht im Texte des Kommentars gestanden haben.

Den zweiten Teil der Abhandlung bildet ein sorgfältiges Verzeichnis aller Lesarten, auf denen die Erklärung des Scholiasten fußt, mit Zwischenbemerkungen Ussanis.

Mit einem einer viel späteren Zeit angehörenden Kommentar hat es der Aufsatz desselben Gelehrten zu tun:

Le Annotazioni di Pomponio Leto a Lucano. Rendiconti dell' Accad. dei Lincei, 1904, p. 366—385.

Der Codex Vaticanus 3285 enthält außer einem minderwertigen Text des Epos den letzten geschriebenen Lucankommentar, der Pomponius Laetus zum Verfasser hat. Allerdings ist die Arbeit des Humanisten nicht beendet, sondern hört bei VIII 753 auf; oftmals stehen verschiedene Erklärungen darin nebeneinander. Ussani teilt als Probe die Anmerkungen zu I 1—100 mit. Von der unmittelbaren Betrachtung der zu erklärenden Stelle schweift der Verfasser oft ab, um die mannigfaltigsten Notizen aus allen möglichen Schriftstellern beizubringen, und kommt dabei vielfach auf Dinge zu sprechen, die zu dem eigentlichen Gegenstande so recht keine Beziehung mehr haben.

Die wichtigste Erscheinung der gesamten Literatur über Lucan in der hier behandelten Periode ist ohne Zweifel

M. Annaei Lucani de bello civili libri decem iterum edidit Carolus Hosius. Lipsiae 1905.

Eine Neubearbeitung der bereits 1892 erschienenen ersten Ausgabe war aus mehrfachen Gründen dringend erwünscht. Einmal waren die Exemplare schon längst im Buchhandel vergriffen, sodann hatte Hosius damals das Handschriftenmaterial nicht in wünschenswertem Umfange herangezogen, und endlich war seit jenem Jahre auf diesem Gebiete viel Neues erschienen, was berücksichtigt werden mußte. Auch heute bildet noch immer der Montepessulanus die Grundlage für die Gestaltung des Textes; er ist von Bonnet von neuem eingesehen. Dagegen hat Hosius nunmehr sein Urteil über das Verhältnis verschiedener Hss. zu M wesentlich geändert; die Praefatio gibt darüber Aufschluß. Er findet die zweitbeste Quelle in Parisinus 10314 s. IX (Z), ihm stellt er Paris. 7502 s. X zunächst. In einem geringen Zwischenraume läßt er Vossianus XIX f. 63 s. X (U), in einem weiteren Vossianus XIX q. 51 s. X (V) folgen. Mit M. hängt außerdem aufs engste das fragmentum Lucani im Parisin. 10403 s. IX (Q) zusammen, welches das Stück VIII 575 — IX 124 zum Teil in sehr verstümmeltem Zustande enthält. Bisweilen haben auch die Korrektoren von M und Z Brauchbares geliefert. Auf die ungleiche Behandlung der Orthographie habe ich Berl. phil. Wochenschr. 1907 S. 7 f. hingewiesen.

Einzelbemerkungen, welche der Erklärung und Textkritik dienen sollen, enthalten folgende Arbeiten:

1. A. Collignon, Note sur Lucain Pharsalia II 93—96. Rev. des études anciennes 1904 p. 42—46.

Er erklärt die Worte „Libycas sibi colligit iras“ mit dem Commentum Bernense: „Romanis scilicet collegit inimicos secum Afros“, und den Ausdruck „conflato ferro“ mit Haskins: „les fers des ergastules forgés en épées armèrent ces mains féroces“.

2. Alex. Wough Young, Two notes on Lucan. Class. Rev. 1905 p. 112

will I 123 überflüssigerweise „te, Caesar, opes ususque laborum-erigit“, dagegen scheint mir die Änderung II 665 „maris Aegusae“ sehr glücklich.

3. Adolf Haslauer, Zu Lucans Pharsalia lib. VII. Pr. von Burghausen 1905

behandelt für das Buch des Epos, welches mit der Erzählung von der Entscheidungsschlacht den eigentlichen Mittelpunkt des Ganzen bildet, einzelne fragliche Lesarten und Erklärungen, namentlich unter Berücksichtigung der neuesten Ausgaben von Haskins, Hosius (1892), Francken und Postgate. Seine Ausführungen sind verständig und vorsichtig, wenngleich sie sich nicht ausnahmslos allgemeiner Billigung erfreuen werden. Da, wo er die Überlieferung gegen unnötige Änderungen verteidigt, wie z. B. V. 12, 128, 764 f., 801, wird man ihm meist ohne weiteres beistimmen können. V. 488—521 tritt er wohl mit Recht gegen Hosius und Postgate für die Reihenfolge in MV ein. Gut ist auch seine Erklärung von V. 462 f. „quo sua pila cadant aut quam sibi fata minentur — inde manum spectant“ (gleich „in wessen Schußlinie sie stehen“). Empfehlenswert ist auch die V. 199 f. vorgeschlagene Interpunktion: „seu lumen in aethere maestum — solis, in obscuro pugnam pallore notavit“.

4. Robertus Samse, Interpretationes Lucaneae. Diss. Göttingen 1905

hat sich vielfach um die richtige Erklärung einzelner Stellen verdient gemacht und namentlich solche mit abweichender Überlieferung in den Kreis der Betrachtung gezogen. In manchen Punkten berührt er sich mit Haslauer, der ihn aber an Klarheit übertrifft. Wenn er in bezug auf die Wertschätzung der Hss. zu Steinharts und Hosius' Ansicht von der Vortrefflichkeit des Montepessulanus sich bekennt, wird man ihm im großen und ganzen beipflichten; zur Unterstützung dieser Ansicht hat er manche nützliche Bemerkung beigesteuert und gezeigt, daß diejenigen Kritiker irren, welche behaupten, daß Paulus von Konstantinopel den Text durch Konjekturen entstellt habe. Im einzelnen sei folgendes erwähnt: Die Überlieferung nimmt er mehrfach gegen überflüssige Konjekturen in Schutz, so IV 559, VI 18, 126, IX 580, 592, 762, 944, III 379. VI 200 zieht er die Lesarten von M vor. IX 338 setzt er wohl richtig mit Leo ein Komma hinter mare. I 103 hält er Isthmos für das Subjekt zu frangent. I 531 bezieht er tenso auf die intentio der Luft, VI 708 erklärt er plena = iusta. VII 125 konjiziert er „laxat ceu“, was sehr unwahrscheinlich ist. Ganz mißglückt scheint mir die Behandlung von VII 460 ff. Hier will er die Stellung von M beibehalten, übersetzt V. 462 tempus ungeheuerlicherweise mit „Schläfe“, wozu „vultus“ Glosse sei, und billigt Leos Konjektur „tempus cognoscere possint“, muß aber selbst zugestehen, daß dabei ein „audacissimum dicendi genus“ herauskomme usw. Ich verweise demgegenüber auf Haslauers natürliche Erklärung. VIII 157 verteidigt Samse richtig

die Lesart „summissa nimis" gegen Hosius, daß aber turba = ὄγκος sein kann, dafür ist er den Beweis schuldig geblieben.

Ganz zuletzt spricht er sich für die Echtheit des Proömiums aus. Die Notiz von der Autorschaft Senecas, meint er, sei erfunden, um Lucan gegen Frontos Angriff (p. 157 Nab.) zu verteidigen.

5. J. Cornu, Zu Lucan 6, 558. Arch. f. lat. Lexikogr., 1906 S. 184

empfiehlt die Lesung der Fragmenta Neapolitana „vacabat", was wegen der Bedeutung des Verbums sehr bedenklich ist.

Als einen Beitrag zur Erklärung Lucans kann man auch noch bezeichnen die Veröffentlichung von

J. P. Postgate, Pharsalia nostra. Class. Rev. 1905, p. 257 bis 260.

Er hält schwerlich mit Recht die Angaben der antiken Schriftsteller für zu unbestimmt, als daß man daraus irgend etwas Sicheres über die Örtlichkeit der Entscheidungsschlacht zwischen Cäsar und Pompeius folgern könnte. Seine Behauptung aber, daß der Dichter Thessalia vollkommen synonym mit Pharsalia brauche, ist nicht stichhaltig.

Nicht zugänglich gewesen sind mir folgende Arbeiten:

*W. K. Clement, Der Gebrauch des Infinitivs bei Lucan, Valerius Flaccus, Statius und Juvenal. Proceedings of the American Philol. Assoc. XXXIV, p. 36.

*J. W. Basore, Direct speech in Lucan as an element of epical technic, ebd. XXXV, p. XCIV—XCVI.

*Lucano poema tradotto da U. Ussani. Fasc. VII l. VII, Torino 1903.

*Lucan. Pharsalia Translated into blank verse by Ed. Ridley. London 1905.

*P. Thomas, Notes sur Lucain, Suétone et le Quérolus. Mélanges Paul Frédericqs. Brüssel 1904.

4. Valerius Flaccus.

Über das Leben des Dichters hat geschrieben

*Caesar Giarratano, De Valerii Flacci vita commentatio. Rendiconti della R. Accad. di Archaeol. Neapel 1903.

Nach dem Berichte von Amatucci, Riv. fil. 1905 p. 607 f. scheint das Schriftchen identisch mit dem zweiten Kapitel der Prolegomena in der tüchtigen Ausgabe desselben Gelehrten:

C. Valerii Flacci Balbi Setini Argonauticon libri VIII. Recognovit Caesar Giarratano. Mediolani-Panormi-Neapoli 1904

Sehr nützlich ist der vorausgeschickte „Index scriptorum ad Valerium Flaccum pertinentium“, welcher die seit 1724 erschienenen Schriften mitsamt den über sie veröffentlichten Besprechungen in chronologischer Reihenfolge verzeichnet. Die Schriften, welche vor dieses Jahr fallen, erwähnt das erste Kapitel der Prolegomena, indem zugleich die früheren Ausgaben besprochen werden. Das dritte untersucht sorgfältig die handschriftliche Überlieferung und entwickelt die Grundsätze, von denen sich der Herausgeber bei der Gestaltung des Textes hat leiten lassen. Danach ist der Vaticanus 3277 die vornehmste Quelle, unter seinen Abschriften beansprucht der Monacensis den ersten Rang; wo der Vaticanus offenbar verderbt ist, kommt der Sangallensis an die Reihe, wo beide versagen, ist die Handschrift Carrions, aber nur mit der äußersten Vorsicht, zu Rate zu ziehen; den Interpolationen des Sangallensis und liber Carrionis gegenüber verdienen die leichten Emendationen im Vaticanus den Vorzug. Die Härte des Ausdruckes bei Valerius bringt es mit sich, daß öfters eine richtige Erklärung statt einer Korrektur nottut; daraus ergibt sich für den Herausgeber die Pflicht, tunlichst der Schreibung des Vaticanus zu folgen, wo aber emendiert werden muß, von den überlieferten Buchstaben möglichst wenig abzuweichen.

Das vierte Kapitel behandelt eine Reihe einzelner Stellen. Im fünften sucht Giarratano die Frage zu lösen, ob das Epos vollendet ist oder nicht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Heinsius' Ansicht, wonach das Fehlen des Schlusses auf Rechnung der Überlieferung zu setzen sei, das meiste für sich habe.

Was den darauf folgenden Text, unter dem ein reichhaltiger Apparat steht, anlangt, so zeigt der Herausgeber hier eine lobenswerte Vorsicht und einen anerkennenswerten Konservativismus.

Zur Kritik und Exegese sind folgende Schriften namhaft zu machen:

1. Fr. Leo, Coniectanea Herm. 1903, p. 307—310.
2. J. B. Hublocher, Enarravit Petrus Langen C. Valerii Flacci Argonauticon libros VIII. Pr. Landshut 1904.
3. H. Stroh, Studien zu Valerius Flaccus, besonders über dessen Verhältnis zu Vergil. Diss. München. Augsburg 1905.
4. *E. H. Renkema, Observationes criticae et exegeticae in C. Valerii Flacci Argonautica. Diss. Utrecht 1906. Vgl. die Rezension von Hublocher, Wochenschr. f. kl. Philol. 1907 S. 484 ff.

5. * Joh. Samuelsson, Studia in Valerium Flaccum, Eranos VI, p. 72—100. Upsala 1906. Vgl. die Rezension von O. Helm, Wochenschr. f. kl. Philol. 1906 S. 908 f.

Leo behandelt etwa ein halbes Dutzend einzelner Stellen, indem er teils die Überlieferung durch richtige Erklärung verteidigt, teils eigene Textesänderungen vorschlägt, die auch Giarratano in der Adnotatio critica zu seiner Ausgabe mitgeteilt hat.

Hublocher und Stroh geben Nachträge zu dem bekannten Kommentar von Langen. Ersterer bringt nach einer allgemeinen Beurteilung dieses Buches, die ja nur günstig ausfallen konnte, Beobachtungen zu ausgewählten Stellen. Da er vielfach nur seine subjektive Ansicht ohne Anführung von Gründen vorbringt, so ist ein großer Teil seiner Arbeit vollkommen wertlos, nur ab und zu findet man einige Weizenkörner unter der Spreu. Einen viel vorteilhafteren Eindruck macht der kritische Anhang, den Stroh seiner Arbeit angehängt hat. Er räumt mit einer Reihe von Konjekturen auf, die von den Herausgebern zu Unrecht auf Kosten der richtigen Überlieferung in den Text gesetzt worden sind. I 63 z. B. liest er getrennt „ex terno (st. externo) liventia mella veneno“ (= infolge dreier Arten von Gift), indem er auf die Bedeutung der Zahl 3 im antiken Zauberwesen hinweist. VI 552 hält er das überlieferte „atris“ in der Bedeutung „verhängnisvoll, furchtbar“ u. a. m.

Die Arbeit von Renkema bezeichnet Hublocher als einen schätzenswerten Beitrag zur Valeriusliteratur. Eine dreifache Aufgabe hat sich nach seinem Bericht der Verf. gestellt. Die erste, die darin besteht, durch Erklärung das Verständnis derjenigen Stellen des Gedichtes zu fördern, deren Sinn noch nicht genügend erkannt ist, habe R. durchweg glücklich gelöst. In bezug auf die zweite Aufgabe aber, den verderbten Stellen durch Emendation aufzuhelfen, habe er häufig ohne Rücksicht auf die Eigenart des Dichters an der Überlieferung auch da, wo es nicht am Platze sei, gerüttelt. Ein wirkliches Verdienst endlich habe er sich dadurch erworben, daß er an verschiedenen Stellen die Authentizität der ohne Grund angefochtenen Worte des Dichters verteidige.

Bei Samuelsson nimmt den Hauptteil der Arbeit, wie aus Helms Bericht hervorgeht, die Besprechung einzelner Stellen ein. Außerdem aber bietet er auf Grund von einer eigenen Kollation des Vat. 3277 Nachträge zu den handschriftlichen Lesarten im Anschluß an Thilos Ausgabe und prüft die Frage nach dem Wert des Sangallensis und der Hs. Carrions aufs neue, wobei er gegen Giarratano polemisiert. Er „vertritt die alte Ansicht von Thilo, daß der Sangallensis aus dem

Vaticanus selber stammt." Auch in betreff des liber Carrionis wendet er sich gegen den italienischen Gelehrten, der meint, daß diese Hs. aus demselben Archetypus wie der Vaticanus oder einem sehr ähnlichen abgeschrieben sei.

Die Beziehungen des Valerius zu Vergil sind in Langens Kommentar ziemlich eingehend verwertet worden. Daß aber die Nachahmung dieses Dichters noch weiter geht, als die Angaben des Erklärers erkennen lassen, ist schon von Karl Weyman, Bl. f. d. bayr. Gymnasialw. 1898 S. 628 ausgesprochen worden. Auf Anregung dieses Gelehrten hat Stroh in der oben angeführten Dissertation die Frage nochmals untersucht. Nach möglichst genauer Prüfung der vorhandenen Literatur führt er im 1. Abschnitt (S. 7—27) diejenigen Stellen an, die außer den von Langen angegebenen im Kommentar hätten Platz finden können; im 2. Abschnitt (S. 28—52) macht er auf eine Anzahl bisher noch nicht herangezogener Parallelen aufmerksam, und zwar ordnet er sie nach dem Sitz der imitatio im Verse. Zahlreiche Anklänge an Vergilische Verse treten uns am Anfange des Hexameters vor der Cäsur entgegen, weitaus die zahlreichsten zeigen sich aber im Ausgange des Verses, seltener ist Übereinstimmung am Anfange und Schluß des Hexameters zugleich. In nicht wenigen Versen endlich finden wir gleichklingende Worte vor einer der drei gewöhnlichen Cäsuren und in dem letzten Fuße des Hexameters. Besonders häufig ist die Erscheinung, daß ein Attribut vor der Cäsur, das zugehörige Adjektiv aber am Schlusse zu stehen kommt. Der 3. Abschnitt (S. 53—74) beschäftigt sich mit den Variationen Vergilischer Verse. „Hiebei leiteten den Dichter zum Teil metrische Gründe, zum Teil auch das Bestreben, den Schein eines sklavischen Nachahmens zu vermeiden. Vielfach wählt er für das Wort seines großen Vorgängers ein gleichbedeutendes, oft sucht er durch Heranziehung eines anderen Bildes oder einer poetischen Figur dem Verse eine andere Färbung zu verleihen." Der 4. Abschnitt (S. 72—77) zeigt, wie Valerius sein Vorbild an Kraft des rhetorischen Ausdruckes noch zu übertreffen bemüht ist. Der 5. Abschnitt endlich (S. 78—83) behandelt diejenigen Stellen, an denen der Dichter Teile verschiedener Vergilischer Hexameter, besonders Anfangsworte und Versschlüsse in einem einzigen Verse verwendet hat.

5. Silius Italicus.

Eine Ausgabe der Punica ist erschienen in dem

Corpus poetarum latinorum ed. Postgate. Vol. II Part. 4. London 1904.

Der Herausgeber W. C. Summers stützt sich auf die Sammlungen von H. Blaß und die Ausgabe von L. Bauer und bringt selbst nicht viel Neues.

Textkritischer Natur sind die Aufsätze von

1. H. W. Garrod, Some emendations of Silius Italicus. Class. Rev. 1905, p. 358.
2. J. P. Postgate, Yews and suicide, ebd. p. 358 f.

Unter den von Garrod angestellten Verbesserungsversuchen scheint mir nur I 613 ff. „menta“ st. „mensa“ beachtenswert. Gegen seine Konjektur „fas est“ III 329 st. „saxo“ wendet sich Postgate, der Rupertis Vorschlag „taxo“ billigt.

Vermischten Inhalts ist die Arbeit von

A. T. Lindblom, In Silii Italici Punica quaestiones. Commentatio academ. Upsaliae 1906.

Sie zeugt von ausgebreiteter Literaturkenntnis und zerfällt in 3 Teile. Der erste handelt vom Gebrauch der Modi und Tempora in Hauptsätzen, der zweite von demselben Gegenstande in bezug auf Nebensätze, der dritte bringt „Adnotationes variae ad criticam maxime rem spectantes“ meist von konservativem, die Überlieferung billigendem Standpunkte aus.

Nicht zu meiner Kenntnis gelangt ist das Programm von

*Z. Baudnik, Die epische Technik des Silius Italicus im Verhältnis zu seinen Vorbildern. Teil I. Krumau 1906.

6. Statius.

Eine Gesamtausgabe der Gedichte des Statius liegt vor in dem

Corpus poetarum latinorum ed. Postgate. Vol. II Fasc. IV, London 1904.

Die Thebais und Achilleis ist von A. S. Wilkins besorgt, welcher den Puteaneus selbst verglichen hat, ebenso die beiden codices, die sich in Canterbury befinden. Im übrigen liegt Kohlmanns Apparat dem seinigen zugrunde. — Die Silvae haben Postgate und G. A. Davies gemeinsam bearbeitet. Ihre Quelle ist die Ausgabe von Klotz.

In den Silvae hat die Handschriftenfrage eine lebhafte Kontroverse hervorgerufen. Alfred Klotz in seiner Ausgabe der Silvae Leipzig, Teubner 1900, p. LXXIII hatte behauptet, daß der codex Matritensis (M) die einzige und älteste Quelle unserer Überlieferung sei, da er identisch sei mit dem Sangallensis, von dem Poggio während des Kostnitzer Konzils eine ziemlich liederliche Abschrift nach Italien

geschickt habe, und dessen Lesarten bekannt seien durch die von Angelo Poliziano aus dieser Abschrift in einem Exemplar der Edit. princ. — jetzt in der Bibliotheca Orsiniana in Rom befindlich — gemachten Eintragungen.

Demgegenüber trat A. Engelmann, De Statii Silvarum codicibus, Leipz. Stud. XX, 1902, S. 1—144 für die Selbständigkeit und den Wert der Kollation Polizianos ein.

Auf seine Seite stellte sich sein Lehrer Wachsmuth, Zu den Handschriften der Silven des Statius, ebd. S. 203—214, nur wich er insofern von Engelmann ab, als er sich darzulegen bemühte, daß Poggio wirklich den alten Kodex und nicht nur eine Abschrift nach Italien gebracht und Poliziano in der Tat diesen alten Schweizer Kodex selbst benutzt habe.

An der Lösung dieser Frage haben sich weiter beteiligt:

1. Fr. Vollmer, Zur Überlieferung von Statius' Silvae. Hermes, 1903, S. 134—139.
2. A. Engelmann, Über die Handschriften der Silven des Statius, ebd. S. 285—291.
3. A. Klotz, Zur Überlieferung der Silvae des Statius, ebd. S. 468—480.
4. J. P. Postgate, The manuscript problem in the Silvae of Statius. Class. Rev. 1903, S. 344—351.

Postgate erörtert zunächst, was wir unter der alten Hs. des Poggio zu verstehen haben; er nimmt in Übereinstimmung mit Vollmer wohl mit Recht an, daß in der Tat nur eine Abschrift, nicht aber der alte Kodex selbst durch Vermittelung des gelehrten Florentiners nach Italien gekommen sei. Als er das Ms. dorthin sandte, hatte Poggio nach seinem eigenen, in einem Schreiben an Francesco Barbaro enthaltenen Zeugnis es nur bis zum 13. Buche der Punica des Silius Italicus, die auch darin enthalten waren, durchgesehen, bis zu den Silvae war er noch nicht gelangt und hat vermutlich zur Fortsetzung der Textesrevision nicht vor dem Jahre 1431 oder 1432 Gelegenheit gehabt. Bis zu seinem im Jahre 1459 erfolgten Tode ist die Hs. wohl in seinem Besitz geblieben. Dann hören wir nur noch einmal von ihr durch die Mitteilung Polizianos in seinem Kollationsexemplar, dem liber Corsinianus „incidi in exemplar Statii Sylvarum, quod ex Gallia Poggius Gallica scriptum manu attulerat. A quo videlicet uno licet mendoso depravatoque et (ut arbitior) etiam dimidiato reliqui omnes codices, qui sunt in manibus emanarunt“. Mit dieser Annahme soll sich nach Vollmer, dem Klotz beistimmt, Poliziano

gründlich getäuscht haben. Demgegenüber betont Postgate mit gewichtigen Gründen, daß Poliziano zweifelsohne den codex Poggii gefunden hat. Dann aber folgt notwendig, daß dieser nicht mit dem Matritensis identisch sein kann. Denn bei aller Übereinstimmung finden sich doch mehrere Unterschiede zwischen beiden, die sich durch diese Annahme nicht aus dem Wege schaffen lassen. Gegen ihre Identität spricht der Umstand, daß der Vers I 4, 68a „attollam cantu gaudet thrasymennus et alpes“ in M steht, während Poliziano ausdrücklich sagt: „hic versus deest ī libro vetustissimo poggii qui e Germania in Italiā ē relatus“, woran wir nicht zweifeln dürfen. Außerdem schien Poliziano der Kodex, den er benutzte, unvollständig (dimidiatus), während M die Subscriptio enthält: „FINIS ADEST VERE PRECIVM VVLT SCRIPTOR HABERE“. Endlich teilt Postgate mit, daß u. a. Kenyon auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt habe, der Matritensis sei vermutlich um das Jahr 1430 in Italien geschrieben, also nicht „gallica manu“ wie die von Poliziano beschriebene Hs.

Nach diesen Auseinandersetzungen gelangt Postgate zu dem Schlusse: „that the Madrid codex is a copy of the Vetus Poggii made after its arrival in Italy“, und man wird zugeben, daß mit dieser Annahme die bislang bestehenden Schwierigkeiten gehoben zu sein scheinen. Daß in der Praefatio zu Bd. I in M eine Lücke von elf Buchstaben vorhanden ist, während am Rande des Corsinianus die Ergänzung „oportet huius“ steht, wovon das erste o von der Hand Polizianos herrührt, kann man daher erklären, daß Poliziano nur noch diesen Buchstaben lesen konnte, der Schreiber des Matritensis auch nicht einmal diesen mehr. Die Lücke ist auch von Wichtigkeit für die Beurteilung der Stellung der übrigen Hss. zu M. und dem alten codex des Poggio.

Was den Vers I 4, 86a betrifft, so haben Vollmer und Klotz recht, die ihn gegen Engelmanns Athetierung in Schutz nehmen. Er stand vermutlich in der Hs. des Poggio, als M daraus abgeschrieben wurde, und ward späterhin ausradiert. In bezug auf den Ursprung der Hs. des Poggio schließt sich Postgate der Ansicht L. Traubes an, welcher sie für eine Abschrift hält, die ein irischer Schreiber von einem St. Gallener Ms. des 9. oder 10. Jahrhunderts genommen habe.

Und was folgt aus alledem für die Gestaltung des Textes der Silvae? „Neben M, den man nicht überschätzen darf, ist Polizianos Kollation zu berücksichtigen“ *).

---

*) Daß diese ganz wertlos ist und nur der cod. Matrit. die Grundlage des Textes bildet, zeigt P. Thielscher, Philol. N. F. XX 85 ff. W. K.

Auf diesem Standpunkt steht auch die neueste englische Ausgabe

P. Papini Stati Silvae. Recognovit brevique adnotatione critica instruxit J. S. Phillimore. Oxonii 1904,

wo in der Praefatio die Frage nach dem Verhältnis zwischen jenen beiden Zeugen der Überlieferung von neuem aufgerollt wird. Neu sind hier im Apparatus criticus Marginalien, die von Gelehrten des 15. oder 16. Jahrhunderts in einigen Ausgaben der Bodleiana und einer Domitiana sich vorfinden. Wie wenig glücklich Phillimore in der Gestaltung des Textes gewesen, hat Alfred Klotz, Berl. philol. Wochenschr. 1906 S. 461 ff. ausführlich dargetan.

Auf einen in der neueren Zeit unbeachtet gebliebenen Kodex der Silvae hat hingewiesen

A. Elter, Eine Statiushandschrift in Palma. Berl. phil. Wochenschr. 1905 S. 1100 f.

Sein Verhältnis zu den übrigen Hss. hat auf Grund von Photographieen zweier Seiten daraus aufgeklärt

A. Klotz, ebd. S. 1101 f.

Er ist erst in der zweiten Hälfte das 15. Jahrhunderts geschrieben und vermutlich ein Zwillingsbruder des Kodex, aus dem die Edit. pr. stammt.

Ganz besonders zahlreich sind die Bemühungen um einzelne Stellen der Silven, doch haben sie nicht gerade viel brauchbare Ergebnisse gezeitigt. Wir verzeichnen sie nachstehend in chronologischer Reihenfolge:

1. A. Klotz, Jubatus. Arch. f. lat. Lexikogr. 1904 S. 286.
2. W. R. Hardie, Notes on the Silvae of Statius. Class. Rev. 1904 p. 156—158.
3. Joh. P. Postgate, Ad silvas Statianas silvula. Philol., 1905 p. 116—136.
4. A. Schilling, Lucubrationum Statianarum Pars I. Progr. Rixdorf 1905.
5. R. Törnebladh, Ad Statium adnotationes. Commentat. philol. in honorem J. Paulson. Gotoburgi 1905 p. 41—54.
6. A. E. Housman, The silvae of Statius. Class. Rev. 1906 p. 37—47.
7. D. A. Slater, Conjectural emendations in the silvae of Statius. Journ. of Philol. 1906 p. 133—160.
8. J. P. Postgate, On three passages of the Silvae of Statius. Class. Rev. 1906 p. 306, 307.

Klotz erklärt Silv. V 1, 83 iubatus „vom Haupthaar umwallt". Hardie weist I 4, 39 f. „quae tum patrumque equitumque notavi lumina et ignarae plebis lugere potentes" die Auffassung Vollmers von lumina (= Leuchten) und ignarus (= unbekannt, obskur) zurück und erklärt: „What eyes I observed — that is ,what sadness I read in the eyes of senator and knight and of the commons, unwont as they are to show sympathy for the 'great'". In II 2, 100 bis 106 sieht er im Gegensatz zu Vollmer zwei voneinander ganz verschiedene Bilder. V. 100—103 schildern eine Nereide mitten im Weinberge, die mit einem blätterreichen Zweige sich das Salzwasser aus dem Gesicht wischt. V. 104—106 zeigen uns Satyre und Pane auf der Verfolgung einer anderen Nymphe namens Doris. Die Worte „sparsa est vindemia fluctu" bedeuten: „der Schaum des Meeres bespritzt die reifen Trauben". Hier ist H.s Auffassung wohl natürlicher. In demselben Gedicht V. 147 f. schlägt er die Ergänzung vor: „Tuque nurus inter longe praedocta Latinas — parque viro mentem, cui non praecordia curae" etc. Das ist selbstredend eine hypothetische Ergänzung wie jede andere; doch hat H. wohl darin recht, daß „nurus" in der Bedeutung „Frauen" nicht ohne einen die Herkunft bezeichnenden Zusatz gebraucht wird.

Postgates Aufsatz im Philologus enthält eine Reihe ganz geistreicher Einfälle, die aber meist ohne praktischen Nutzen sind. Seine Konjekturen stützen sich vorwiegend auf die von Engelmann beobachteten und klassifizierten Verschreibungen in Matritensis. Eine besondere Vorliebe hat er für die Vertauschung metrisch gleichwertiger Worte innerhalb zweier aufeinander folgender Verse. Beachtenswert scheint mir seine Behandlung von I 4, 61, wo er das überlieferte „progressus" halten und „morast"? (= num moraris?) schreiben will, ferner II 1, 64, 65 die Vertauschung der Präpositionen ad und in, II 6, 50 der Vorschlag „repetisse" für das verderbte „potasse" und IV 5, 9 die Interpunktion „nunc cuncta veris: frondibus" etc.

Schilling, der in der Einleitung einen überschwenglichen Lobeshymnus auf Statius anstimmt, behandelt der Reihe nach Silv. I 3. 5. II 3—5. IV 5. 7. 9. V 4, indem er jedesmal einige Stellen zuvor bespricht und dann den Text mit Übersetzung folgen läßt. Die Vorbemerkungen sind jedoch recht unbedeutend, seine Verbesserungsvorschläge entbehrlich und die Übertragung erscheint wenig gewandt.

Törnebladh geht von dem gewiß zu billigenden Grundsatze aus, daß die Autorität der Hss. im allgemeinen höher stehen müsse als Emendationsversuche, doch dürfe man darüber nicht unberücksichtigt

lassen, was der Zusammenhang oder der Sprachgebrauch fordere. Dementsprechend nimmt er sich an mehreren Stellen der durch Konjekturen gefährdeten Überlieferung an und teilt nützliche Beobachtungen über den Sprachgebrauch des Dichters mit. Auch die Erklärung hat er in mehrfacher Hinsicht gefördert, und man wird ihm z. B. I 1, 37—39 und 100, wo er von Vollmer abweicht, gern beistimmen. Zu I 2, 138 sucht er darzutun, daß Violentilla Witwe gewesen sei, durch Vergleichen der Ausdrücke, deren Vergil sich über Dido bedient.

Wenig Gutes ist über Housmans Leistung zu sagen. Seine Vorschläge sind meist überflüssig, und dabei gestattet er sich zum Teil ganz gewaltsame Eingriffe in den überlieferten Text. Doch fällt auch ab und zu etwas Brauchbares ab. Ich notiere II 1, 28 „crudi comitem sociumque doloris“, IV 8, 49, wo er im Anschluß an eumeliss M unter Hinweis darauf, daß Parthenope nicht des Eumelus, sondern des Achelous Tochter war, „Eumelus“ schreibt, und V 3, 49, wo er „Cyclopum scopuli“ wohl mit Recht als zyklopische Bauten erklärt. Ähnliches gilt von Slaters Bemühungen, der viel Scharfsinn umsonst aufgewendet hat. Er überschüttet den Leser förmlich mit Konjekturen, hauptsächlich paläographischen, die vollkommen entbehrlich sind. Das hindert ihn aber nicht, sehr absprechend sich über Vollmers Verdienste zu äußern: „The stolid conservatism of Dr. Vollmer“ heißt es auf p. 159, und doch hat der deutsche Gelehrte auf mancher Seite seines Kommentars die Statiusforschung mehr gefördert als Slater durch seine ganze Arbeit. Erwähnenswert ist vielleicht IV 6, 43 „dant spatium“ und V 3, 94 „idem animus“ für cydalibem.

Die drei von Postgate in dem späteren Aufsatz behandelten Stellen sind II 1, 230, wo er die Worte „comes ille“ für aus „coma s(a)eua“ („the snaky fell of Cerberus“) entstanden ansieht, II 7, 100, wo er die Interpunktion in der Ausgabe seines Corpus: „sic et tu rabidi nefas tyranni, — iussus praecipitem subire Lethen“ durch den Hinweis auf Lucan Phars. VIII 549 rechtfertigt, und IV 4, 69 ff. Hier will er V. 73 avos M beibehalten als die alte Nominativform. In dem avus sieht P. den Großvater mütterlicherseits Cn. Hosidius Geta, der consul suffectus 45 oder 46 war und 95, als dieses Gedicht geschrieben ward, wohl nicht mehr unter den Lebenden weilte. „Poscit is more impressive if the claim comes from the dead. The construction praestat novisse appears to be on the pattern of ‚dat habere‘, ‚tradam portare‘ etc.; but praestat may govern novisse directly‘“.

Nach bestimmten Gesichtspunkten hin sind die Silvae durchforscht worden in der Dissertation von

H. Lohrisch, De Statii silvarum poetae studiis rhetoricis. Halis Saxonum 1905.

Der Verf. verfolgt das Ziel, die ausgedehnte rhetorische Bildung des Dichters darzulegen, was trotz vieler Vorarbeiten bisher noch nicht im Zusammenhange geschehen war. Er versucht das zunächst an Einzelheiten darzutun, die sich auf das Lob von Personen beziehen, dann an den carmina funebria, nuptialia, natalicia, propemptica und in einem besonderen Kapitel an den Beschreibungen. Das Schlußkapitel geht auf die Gleichnisse und sonstigen Redeschmuck ein.

Die Überlieferung von Statius' Epen haben folgende Arbeiten zum Gegenstande:

1. O. Müller, Aus alten Handschriften des Statius. Wochenschr. f. klass. Philol. 1903 S. 191—197.
2. M. Manitius, Handschriftliches zum Texte des Statius. Rh. Mus. 1904 S. 588—596.
3. — Dresdener Scholien zu Statius' Achilleis, ebd. 1904 S. 597 bis 602.
4. H. W. Garrod, The S. John's College (Cambridge) MS. of the Thebaid. Class. Rev. 1904, p. 38—42.
5. A. Klotz, Die Barthschen Statiushandschriften. Rh. Mus. 1904 S. 373—390.
6. — Zur Überlieferungsgeschichte der Epen des Statius. Philol. 1904, S. 157—160.
7. — Probleme der Textgeschichte des Statius. Herm. 1905, S. 341—372.

Müller macht äußerst interessante Mitteilungen über musikalische Zeichen (Neumen), die sich in einer Hs. der Kasseler Bibliothek zu Theb. XII 325—335 (Klage der Argia an der Leiche des Polynices) und im Puteaneus und in einer Münchener Hs. 6396 zu Theb. V 608 bis 616 (Klage der Hypsipyle über den Tod des Archemorus) finden, ferner über die Benutzung eines Distichon des Cato als Schreibvorlage auf dem letzten Blatt des Puteaneus und stellt die irrtümlichen Angaben Kohlmanns zu Theb. VIII 743 richtig.

Manitius behandelt die Handschrift der Königl. Bibliothek zu Dresden D c 156. Sie enthält zwei Exemplare der Thebais, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind. Die Kollation mit der Ausgabe von Kohlmann hat ergeben, daß beide sich im allgemeinen nahe stehen, ja von Ende Buch X an gleich werden, um dann am Schluß wieder zu divergieren. Beide, oder auch nur eine von ihnen, haben sehr viele Lesarten mit dem Puteanus gemein, wo dieser nach Kohl-

mann ganz allein steht, und die einzig richtige Überlieferung vertritt. Ja, zuweilen geht die Überlieferung des Dresdensis über den Puteanus hinaus und bietet handschriftliche Unterlagen für Emendationen, die längst dem Statiustext angehören.

Die zweite Veröffentlichung desselben Gelehrten stammt aus dem Dresdensis D c 157, welcher im 13. Jahrhundert in Italien geschrieben ist. Der Wert dieser Hs. besteht in den Scholien, welche bis I 164 ziemlich reichlich sind, dann aber sehr große Lücken aufweisen und fast zu Glossen herabsinken. Das Vaterland der Hs. ergibt sich nicht nur aus der Schrift selbst, sondern auch aus mehreren italienischen Worten, die in den Scholien stehen. Diese selbst sind durchaus gleichzeitig in sehr kleiner Schrift geschrieben und verraten oft genug große Nachlässigkeit.

Klotz bricht im Rh. Mus. eine Lanze für Barths Angaben über die von ihm benutzten Hss. der Thebais und Achilleis, deren Existenz Otto Müller geleugnet hat. Er zeigt, daß im allgemeinen jener Glauben verdient; zugleich aber ergibt sich auch die Wertlosigkeit der Barthschen membranae optimae für die recensio, und eine neue Ausgabe der Thebais braucht den kritischen Apparat nicht mit deren Lesarten zu belasten. Ungewiß bleibt noch, ob die Barthschen Hss. für die Scholien irgendwelche Bedeutung haben; eine Untersuchung darüber, die durchaus notwendig ist, steht noch aus.

Derselbe Gelehrte versucht in Philol. die Genealogie des für die Überlieferung von Statius' Thebais und Achilleis so wertvollen codex Puteaneus weiter zurückzuverfolgen. In der subscriptio des vierten Buches der Thebais findet sich eine Notiz über den Eigentümer CODEX IVLIANI $\overline{\text{VC}}$. Vollmer, Rh. Mus. 1896 S. 27 Anm. 1 hatte vermutet, dieser Julianus sei identisch mit dem Adressaten von Priscians grammatischem Hauptwerk. K. sucht diese Vermutung zu stützen, indem er wahrscheinlich zu machen sich bemüht, daß die Vorlage der Hs., aus der der Puteaneus abgeschrieben ist, durch den Erzbischof Aelberth von York († 780) von Rom nach York gebracht worden sei. Lebte jener Julianus in Rom, so stand er vermutlich zum Kreise der Symmachi in Beziehung. Im Herm. endlich bespricht Klotz die Differenzen zwischen den Statiuszitaten bei Priscian und dem Puteaneus. Diese sind, abgesehen von denjenigen Stellen, an denen sich in letzterem Schreibfehler finden, nur gering. Nur II p. 72, 22 zitiert Priscian aus Theb. IV V. 415 und 417, während er den in P. überlieferten, zwar sprachlich und metrisch unanstößigen, aber die Konstruktion des Satzes störenden V. 416 ausläßt. Dieser Vers ist vor nicht langer Zeit auch in der eng-

lischen Hs. zum Vorschein gekommen, über die Garrod im Class. Rev. berichtet hat. Sie stammt aus dem 10. Jahrhundert und gehörte nach der Bemerkung „lib(er) monachorum de Dovorya" und des alten, jetzt in der Bodleiana befindlichen Kataloges der Priorei von Dover. Hier ist nach V. 715 zu lesen: „apta ruit phaethontis equos magnumque laborem". Dasselbe bietet nach Garrods Mitteilung die Hs. von P. Vlamingius am Rande mit Einsetzung von „longumque" für „magnumque". Eine weitere Spur hat G. in dem Cod. Corp. Christi zu Oxford (s. XIII/XIV zu finden gemeint, in dem zwar V. 716 fehlt, 717 aber diese Form hat:

fuit
Haec quoque secreta nutrit langia sub umbra.

G. nimmt an, daß die Glosse fuit zu dem ausgelassenen V. 716 gehört, wo sie als Variante zu ruit beigeschrieben gewesen sei. Licht wird in diese Frage gebracht durch den Codex repert. I 12 der Leipziger Stadtbibliothek, den Klotz im Herbst 1903 verglichen hat. Die im 11. Jahrhundert geschriebene Hs. gehört wie die Doversche Hs. zur Klasse der älteren Vulgata. Da stehen hinter V. 713 nicht weniger als 7 Verse mehr als in den anderen Hss., an dritter Stelle steht der im Puteaneus zwischen 715 und 716 überlieferte Vers mit der Lesung „fuit" st. „ruit" und zwar so, daß er ohne Änderung eines Buchstabens sich in den Zusammenhang fügt. Klotz zeigt des weiteren, daß die Versgruppe in der Leipziger Hs. an unrechter Stelle auftritt, und meint, da V. 716 im Puteaneus ein versprengter Rest dieser Versgruppe sei, daß sich auch hier Übereinstimmung zwischen dem Puteaneus und Priscian ergebe. Eine hieran sich anschließende Betrachtung aller derjenigen Stellen, an denen Verse in einer Reihe von Hss. fehlen, führt Klotz zu der Ansicht, daß jene Verse unecht sind. Doch erscheint das noch nicht so ganz ausgemacht.

Eine kritische Ausgabe der Epen des Statius ist in England erschienen:

C. Papini Stati Thebais et Achilleis. Recognovit brevique adnotatione critica instruxit H. W. Garrod. Oxonii 1906.

Die Überlieferung der Thebais zerfällt in zwei Klassen; die erste wird von Puteaneus, die zweite von BDKNQS gebildet. Beide gehen auf einen gemeinschaftlichen Archetypus (π) zurück. Dieser war in Minuskeln vermutlich s. VIII aus einem Exemplar in Kapitalschrift (p) abgeschrieben, enthielt auch die Achilleis und wahrscheinlich je 30 Verse auf der Seite, verstreute Glossen, an vielen Stellen aber zwischen den Zeilen geschriebene Varianten. Dagegen ist Garrod

nicht dafür, daß der Kommentar des Lactantius an seinem Rande gestanden habe. Ob π oder p der „codex Juliani v. c.“ gewesen, läßt er unentschieden. Aus π ist s. IX P entsprungen, Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts ω*, welcher die gemeinsame Quelle von B, D, K, N, Q (ω) und S war. Sodann kommt der Herausgeber zu der Vermutung, daß in P die zweite Rezension des Statius selbst vorliege. Die ganze Textesgestaltung muß daher auf dieser Hs. beruhen, doch will G. auch ein möglichst treues Bild der ersten Rezension in seinen Noten geben. Die nach s. XI geschriebenen Hss. hält er für ganz unglaubwürdig, da sie alle aus ω S stammen und interpoliert sind. In der Achilleis hat G. den von Klotz herangezogenen Kodex C gar nicht berücksichtigt, dagegen den von Klotz beinahe ganz unbeachtet gelassenen Etonensis (E) verglichen, und er hält ihn für wertvoll, indem er den beiden Schenkl vorwirft, unrichtige Angaben darüber gemacht zu haben.

Einzelne Stellen sind behandelt von

1. Garrod, Some emendations in Statius' Thebaid. Class. Rev. 1904, p. 300—301.
2. Postgate, On Statius Thebaid IX 501, ebd. p. 301.
3. A. Rivoiro, La casa del sonno (Ovidio Metam. XI 951 sgg. Stazio Thebaide X 84). Classici e Neolatini I 1.

Von Garrods Vorschlägen erwähne ich IV 757 f.

„tu nunc undis — pluvioque rogaris | pro Jove — tu refugas“ etc.

Zum Schluß erwähnt er eine Hs. der Phillips Library of Cheltenham, welche im 10. Jahrhundert geschrieben ist; nur I und II 1—62 rühren von jener Hand des 12. Jahrhunderts her; er hält sie für nahe verwandt mit $G^2 = K$. Die Subscriptio lautet:

LIBER REVEN[MI] DÑI DÑI D....... (Name ausradiert)
CARDINALIS PRAESTAÑTISSIMI
CIARPALLEONE VULGARITER NUNCUPATUS
NICOLAUS FULGINAS DOC. ARTIUM.

Postgate will Theb. IX 501 für das im CPL vorgeschlagene „passa vadum“ jetzt „passa salum“ setzen.

Im Anschluß hieran möge noch erwähnt werden der Aufsatz von

H. W. Garrod, Metrical stopgaps in Statius' Thebaid. Journ. of Philol. 1904, p. 253—262.

Er stellt den Grundsatz auf: „Where the MSS. offer a diversity of readings, all of which give apparently an equal sense, that reading is to be preferred of which the initial or final letters re-

semble the letters of the word, or words, following or preceding" und zählt sodann die Stellen her, wo die meisten Herausgeber mit Recht in derartigem Falle sich P angeschlossen haben; nur VII 258 will er „vetus" und VIII 129 „nulli" mit ω (statt media P) lesen. Endlich teilt er eine Reihe eigener Konjekturen mit, die er an Stelle vermeintlicher metrischer Lückenbüßer setzen möchte: I 457—460 stellt er also her:

pariter stabulare bimembres
Centauros unaque ferunt Cyclopas in Aetna
compositos (sunt et rabidis iura insita monstris
fasque suum ut nobis) sociare cubilia terrae.

V 646 schreibt er: „exciderant Cirrhae (= cire) ante adytis accepta profundis". Die Echtheit von VI 177—185 scheint er mir mit Recht zu verteidigen, indem er V. 180—183 im allgemeinen der Lesung von P folgt und V. 181 „tori, Archemori", 182 „paranti" und 185 „exsequias" ändert.

Ein umfangreiches Buch von 365 Seiten über die Thebais hat verfaßt

Léon Legras, Etude sur la Thébaide de Stace. Paris 1905.

Die Introduction (p. 1—13) enthält Betrachtungen über das Leben des Dichters und die damaligen Zeitverhältnisse. Die I. Partie (p. 15—144) ist betitelt „Le sujet et les sources de la Thébaide" und zerfällt in zwei Kapitel, von denen das eine „La légende avant Stace" kurze Angaben über Antimachus, Callimachus, Theokrit, Apollodor und Seneca macht, während das zweite eine Analyse des Gedichtes gibt, indem erörtert wird, welche Quellen in den einzelnen Abschnitten benutzt sind. Daß hierbei manches zweifelhaft bleibt, liegt in der Natur der Sache. Ein Anhang stellt den Zeitraum fest, über den sich die Handlung des Gedichtes erstreckt: B. I—IV umfassen ungefähr drei Jahre, V—VII nur 24 Tage. In der II. Partie: „L'éxécution" (p. 145—345) faßt Verf. zuerst die Komposition ins Auge und bemerkt richtig, daß Statius sein Epos nach Analogie der Äneide in 12 Gesänge geteilt, ihm aber keine Einheit zu geben vermocht hat, weil ein Mittelpunkt fehlt. Ferner begegnen viele unnötige Episoden, und ein dritter Fehler besteht im Mangel an Zusammenhang. Kap. 2 „Le merveilleux dans la Thébaide" gibt Auskunft über den philosophischen Standpunkt des Dichters, der sich den stoischen Anschauungen nähert, und zeigt, daß er in der Verwendung der Mythologie Vergil und bisweilen Homer zum Muster nimmt. Die Unfähigkeit des Epikers tritt aber ganz besonders hervor

in Kap. 3 „Les personnages de la Thébaide“. „Aucun personnage“, so lautet das Urteil des Verfassers, „ne s'impose à notre mémoire; poète de peu de génie il n'a pas su en géneral faire agir ni parler ses héros d'une façon originale et forte“; Kap. 4 „L'esprit et les usages romains dans la Thébaide“ weist auf die vielen Anachronismen hin, an denen das Gedicht reich ist: Statius kann sich nicht von der Gewohnheit freimachen, den Maßstab seiner Zeit anzulegen, aber er schildert nicht ausschließlich römische Sitten, wie behauptet worden, sondern sucht auch hier Anlehnung an Homer. Kap. 5 „Les ornements épiques dans la Thébaide“ führt aus, einen wie unverhältnismäßig großen Platz die ornamenta bei Statius einnehmen. Kap. 6 „Le style de la Thébaide“ kommt zu dem Ergebnis „que si Stace a fort bien usé en général de la langue poétique latine, si même il a rencontré parfois des tournures très énergiques et neuves, cependant son style ne présente pas dans l'ensemble cette originalité vigoureuse qui fait les grands écrivains et surtout les grands poètes épiques“. Es folgt noch eine „Note sur la prosodie et la métrique de Stace“ mit einer kurzen Polemik gegen Moerners Ausführungen De P. Stati Thebaide p. 62 ff., doch bleibt dessen Resultat bestehen, daß der 5. Gesang in metrischer Hinsicht am gelungensten ist. Die „Conclusion“ (p. 347—349) stellt den Dichter als das echte Kind seiner Zeit hin.

Nur in dürftigem Auszuge ist gegeben die Abhandlung von

Kirby Flower Smith, The influence of art upon certain traditional passages in the epic poetry of Statius. Amer. Journ. of Archaeol. 1903, p. 93.

Es heißt darin: „The object of this paper was not the source, but the effect and meaning of artistic influence in Statius“.

Die Beziehungen zwischen Statius und Silius Italicus, welche schon oft die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt haben, ohne daß hier ein sicheres Ergebnis erzielt worden wäre, hat in ein klareres Licht zu rücken unternommen

Léon Legras, Les „Puniques“ et la „Thébaide“. Rev. des études anciennes, 1905, p. 131—146, 357—371.

Ausgehend von der Datierung der Punica kommt Legras zu folgenden Schlüssen, daß

1. die Punica vollständig unter Domitian publiziert sind,

2. Buch I—XII zuerst erschienen ist,

3. die Epen des Silius und Statius ungefähr gleichzeitig begonnen sind und keines auf das andere einen merklichen Einfluß ausgeübt hat.

Zur ersten Schlußfolgerung gelangt er durch die Erwägung, daß, da Silius im Jahre 68 Konsul und nach dem damals üblichen Zwischenraum von neun Jahren 77 Prokonsul war, er etwa von 79 an sich ernstlich mit seinem Epos beschäftigt habe und, jedes Jahr ein Buch vollendend, 96 mit dem Ganzen fertig geworden sei. Da Martial VII 63 (Ende 92) bereits die Veröffentlichung eines Abschnittes voraussetzt, Sil. XIV 685 ff. aber nicht vor 93 verfaßt sein können, so hindert nichts anzunehmen, daß B. I—XII zuerst veröffentlicht sind, außer III 607 bis 629, welche auf das Jahr 96 hinzudeuten scheinen. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als eine spätere Entstehung und Hinzufügung dieser Stelle anzunehmen. Es ist möglich, daß die Dinge in Wirklichkeit so liegen, wenngleich die von Legras beigebrachten Gründe nicht besonders beweiskräftig sind. Haben Nachahmungen stattgefunden, so kommen danach für Statius nur die letzten 5 Bücher der Punica, für Silius nur die Achilleis und die beiden letzten Bücher der Silvae in Frage; und eine Betrachtung der vorhandenen Parallelen bestätigt dieses Verhältnis.

Eine Beurteilung des dichterischen Wertes der Erzeugnisse des Statius versucht

E. Eissfeldt, Zu den Vorbildern des Statius. Philol. 1904 S. 378–424.

„Die vorliegende Arbeit hat weniger den Zweck, etwas ganz Neues zu bieten; vielmehr sollen die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Vorbilder des Statius übersichtlich zusammengestellt und, soweit es möglich ist, abgeschlossen werden; ferner sollen daraus Schlüsse gezogen werden, was von Statius als Dichter zu halten sei. Es wird daher an einer einzelnen Silve und ebenso an einem Buche der Thebais alles zusammengetragen, was Statius von anderen Dichtern entlehnt hat. Dann wird zusammengefaßt werden, wie weit der Dichter seinem Hauptvorbild, dem Vergil, im allgemeinen nachgeahmt hat, und endlich wird eine Übersicht über alle Bücher der Thebais gegeben und darin kurz alles aufgeführt, was Eigentum anderer Dichter ist. Nachdem so ein klares Bild gewonnen ist, wie weit Statius die Nachahmung und Entlehnung treibt, wird es möglich sein, ein Urteil über seine Selbständigkeit und dichterische Begabung zu fällen."

Mit diesen Worten entwickelt der Verfasser sein Programm, das er dann im Anschluß an Silv. III 2 und Theb. VI im einzelnen auszuführen bestrebt ist. Doch hat er sich die Sache viel zu leicht gemacht. Die Scholien hat er überhaupt nicht berücksichtigt, auch

kennt er wichtige frühere Arbeiten, wie z. B. die tüchtige Dissertation von Fr. Moerner, De Papinii Statii Thebaide quaestiones, Königsberg 1890 nicht. Vielfach ist er in der Annahme von Nachahmungen zu weitgegangen; denn Parallelen zwischen zwei Dichtern beruhen nicht immer auf Benutzung des einen durch den anderen. Wenn er ferner dem Statius in der Thebais Mangel an Originalität vorwirft und meint, daß dieser wie kein anderer sich an seine Vorgänger angelehnt habe, so bedenkt er nicht, daß Statius das Unglück gehabt hat, daß uns eine große Zahl seiner Vorgänger erhalten ist, während es z. B. mit Vergil umgekehrt steht.

7. Ausonius.

Die Annahme, daß eine Statue des Ausonius erhalten sei, hat beseitigt

Ph. Lauzun, La prétendue statue d'Ausone au Musée d'Auch. Rev. des études anciennes. 1906, p. 52.

Er betont, daß es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß die in der Ebene von Gers gefundene Statue den Dichter darstellt, wie Chaudruc de Crazannes geglaubt hat. Sie dürfte eher dem 2. als dem 4. Jahrhundert angehören.

Für die Echtheit einiger angezweifelten Gedichte hat sich verwendet

Lucien Villani, Quelques observations sur les chants chrétiens d'Ausone, ebd. 1906 p. 325—337.

Äußere Gründe, sowie Sprache und Inhalt sprechen danach für die Autorschaft des Ausonius bei der Oratio, die in der Ephemeris an dritter Stelle steht. V. zeigt ferner, daß die Zweifel an der Echtheit der Versus paschales wenig oder gar nichts bedeuten. Auch die Oratio consulis Ausonii versibus rhopalicis ist von Scaliger und neuerdings wieder von Brandes und Peiper dem Dichter mit Unrecht abgesprochen worden. V. erklärt die darin herrschende barbarische Latinität durch den Zwang, der Ausonius durch die seltsame Form auferlegt wurde. Das läßt sich hören; auch die Handhabung der Prosodie erscheint für jene Zeit nicht ungewöhnlich.

Derselbe Gelehrte hat sich auch mit der Textkritik einiger Gedichte abgegeben in seiner

Note al testo di Ausonio. Riv. fil. 1904, p. 267—272,

und zwar hat er mehrfach mit Glück sich der verdächtigten Überlieferung angenommen, wie Caes. Tetrast. XI 4, Epist. XI 1,

XIV 98 usw.; an anderen Stellen empfiehlt er mit weniger Glück ältere Konjekturen. Eigene Vermutungen bietet er nicht.

L. Havet, Ausonius Technopaegnion 12, 25. Rev. fil. 1904, p. 125

pflichtet H. Weil bei, der meint, daß Techn. XIII 25 (ed. Peiper) „Haec corucis effigies Palamedia porrigitur Φ" statt Φ F zu schreiben und Φαῦ zu lesen sei. Dann aber sei „corucis" in „crucis" zu ändern, was übrigens schon Scaliger vorgeschlagen hat.

Aus Epigr. 52, 1 (ed. Peiper) „orta salo, suscepta solo, patre edita Caelo" zieht

O. Hey, Zur Aussprache des C. Arch. f. lat. Lexikogr. 1906 S. 112

den Schluß, daß „caelo" sehr ähnlich „selo" geklungen habe und somit der Assibilierungsprozeß des C vor hellen und i-verwandten Vokalen im Gallien des 4. Jahrhunderts schon im wesentlichen vollzogen gewesen sei.

Die Stellung des Ausonius zur Astrologie ist besprochen im 4. Kapitel der Abhandlung von

H. de la Ville de Mirmont, L'astrologie chez les Gallo-Romains. Rev. des études anciennes. 1903, p. 255—275.

Er durchmustert die einzelnen Werke des Dichters und zeigt, daß dieser in den offiziellen Schriften alle astrologischen Anspielungen ängstlich vermieden hat, während er sich solche in den Gedichten privaten Charakters häufig gestattet; sie scheinen in der damaligen Umgangssprache der Gebildeten gang und gäbe gewesen zu sein, während gesetzlich alle geheimen Wissenschaften verboten waren. Mirmont gibt die einzelnen hierher gehörenden Stellen an und erklärt sie meist. V. 76 f. des Griphus ternarii numeri:

et modus et genetrix modulorum musica triplex:
mixta libris secreta astris vulgata theatris

erläutert er also: Les trois modes sont: le mode dorien, le mode lydien et le mode phrygien; la musique est mixte en puissance et non en acte dans les livres — dans la partition où elle est notée; — elle devient la possession du vulgaire, quand passant de la puissance à l'acte du livre muet à l'exécution elle est jouée au théâtre. Elle est secrète, elle est inconnue aux hommes, quand elle est la musique des sphères célestes cette musique dont il est si souvent question dans les théories platoniciennes". Für die Frage nach dem Christentum des Ausonius hätte auf das Programm von Brandes, Beiträge zu Ausonius, Wolfenbüttel 1895 verwiesen werden müssen.

8. Querolus.

In der Voraussetzung, daß die anonyme Komödie Querolus wenige Jahre nach der Veröffentlichung des Liber eclogarum des Ausonius in Gallien entstanden sei, fügt Mirmont den Ausführungen über Ausonius ebd. p. 275—285 ein Kapitel unter dem Titel „L'astrologie dans le Querolus" hinzu. Eine Hauptrolle in dem Stück spielt ja Madrogerus, der sich für einen magus und mathematicus (= Astrologen) ausgibt, und so ist natürlich auch hier vielfach von astrologischen Dingen die Rede. Mirmont polemisiert namentlich gegen Klinckhamer, welcher in V. 23 ff. satirische Anspielungen auf die Verhältnisse des Kaiserreiches hat sehen wollen.

9. Claudius Claudianus.

Hier ist nur zu verzeichnen die Mitteilung von

Arturo Galanti, I tempi e le opere di Claudio Claudiano. Atti del congresso internationale di scienze storiche. Vol. II. Roma 1905, p. 125—128.

Galanti ist der Ansicht, daß die Bedeutung Claudians als eines der letzten heidnischen römischen Dichter und Panegyrikers des Honorius, Manlius Theodorus, Olybrius, Probinus und Stilicho bisher noch nicht genügend gewürdigt worden sei, und stellt ein ausführliches Werk über ihn in Aussicht, dessen Inhalt er skizziert. Es wird in 5 Bücher zerfallen, von denen B. I sich mit dem Leben und der literarischen Tätigkeit Claudians beschäftigen, B. II von seinem Heidentum handeln, B. III die Darstellung der römischen Geschichte in Claudians Gedichten untersuchen, B. IV seine Wichtigkeit als historische Quelle für die Jahre 395—404 dartun und B. V endlich die Vorbilder und Nachahmer des Dichters, sowie seine Stellung im Mittelalter besprechen soll. Als Abschluß des Ganzen wird eine vollständige Bibliographie zu Claudian von der Renaissance bis auf die Gegenwart verheißen.

10. Calpurnius Siculus.

Eine willkommene Ausgabe der Bucolica des Calpurnius ist enthalten in dem

Corpus poetarum Latinorum ed. Postgate. Vol. II Part IV. London 1904.

H. Schenkl hat sich in dankenswerter Weise der Aufgabe unterzogen, die Neubearbeitung vorzunehmen. Er fußt dabei auf seiner

1885 in Leipzig und Prag erschienenen größeren Ausgabe. Daß im Apparatus criticus die Angaben über verschiedene Lesarten in beiden Ausgaben bisweilen nicht übereinstimmen, erklärt sich daraus, daß der Herausgeber den Neapolitanus, Gaddianus, die Randbemerkungen des Riccardianus und Harleianus von neuem verglichen oder eingesehen hat.

In die Werkstätte des Dichters versucht einzudringen

F. Fritzsche, De Calpurnii Eclogis I—III. Pr. Schwerin 1903.

Die erste Ekloge des Calpurnius verrät eine unverkennbare Übereinstimmung in der Anlage mit der fünften Vergils, aber auch in bezug auf einzelne Gedanken und Ausdrücke finden Anlehnungen statt. Wenn Fritzsche daneben den Einfluß von Theokrit Id. I nachzuweisen sich bemüht, so gelingt ihm das nicht, da die Übereinstimmungen zu allgemeiner Natur sind. Klarer hingegen wird die Benutzung des griechischen Bukolikers in der zweiten Ekloge. Hier weist der erste Teil vielfach Verwandtschaft mit dem achten und der zweite Teil solche mit dem fünften Idyll Theokrits auf. In der dritten Ekloge wiederum ist die Ähnlichkeit mit Id. XIV nur gering, dagegen zeigen sich deutliche Parallelen mit Ovid und Vergil.

Gegen die von Haupt aufgestellte Hypothese, derzufolge der Verfasser des Lobgedichtes auf Piso mit dem Bukoliker identisch sein soll, hat sich gewendet

*Giovanni Ferrara, Calpurnio Siculo e il panegirico a Calpurnio Pisone. Pavia 1905.

W. Kroll, Deutsche Literaturz. 1907, S. 731 und

R. Helm, Wochenschr. f. kl. Philol. 1906 S. 183 bekunden übereinstimmend, daß der Angriff gelungen ist.

Der Aufsatz von

*O. Jirani, O životě T. Calpurnia Sicula., Listy filolol. 1904 S. 321—327

kann wegen der Sprache, in der er geschrieben ist, nicht berücksichtigt werden.

II. Die bukolische Dichtung des Nemesianus.

Auch von seiner Ausgabe der Bucolica des Nemesianus hat H. Schenkl in Postgates Corpus poetarum Latinorum Part. V, London 1905 eine verbesserte Neuauflage veranstaltet.

12. Anthologia Latina.

Hier sind folgende teils kritische teils exegetische Schriften zu verzeichnen

1. M. Manitius, Handschriftliches zur Anthologia latina. Philol. 1903 S. 640.

Der Cod. Monacensis lat. 22227 saec. XII überliefert am Ende fol. 207 a aus der lateinischen Anthologie Nr. 390, 494 und 670 (ed. Riese). Im ersten Gedichte gibt er V. 15 allein die richtige, schon von Meyer gefundene Lesung „despectis“ und in der Überschrift des zweiten die Verbesserung „dedicatum“.

2. W. M. Lindsay, Anthologie latine I, XXVI. Mélanges Boissier, Paris 1903, p. 361—364.

Das Gedicht „Rure morans quid agam“ ist im Codex Salmasianus unter dem Titel „de habitatione ruris“ und im Vossianus und Thuaneus unter den Exzerpten aus Martial mit der Überschrift „poeta de sese ad librum suum“ überliefert; außerdem wird es in einer anderen Gruppe von Hss. des 9. und 10. Jahrhunderts dem Avianus oder Avienus zugeteilt. Lindsay stellt jede Beziehung zwischen den beiden ersten Quellen in Abrede. Er hat wohl recht, wenn er meint, daß der Thuaneus direkt abgeschrieben sei aus einer Wiener Hs. N. 277 (vgl. Traube, Berl. phil. Woch. XVI S. 1050). Diese enthält u. a. 1. Exzerpte aus einem vollständigen Martial, 2. Exzerpte aus einer unvollständigen Abschrift der salmasianischen Anthologie; ebenso sei der Vossianus entstanden, aber die Exzerpte seines Archetypus seien weniger zahlreich und die aus Martial zum Teil andere als die in der Wiener Hs. gewesen.

Die Zuweisung des Gedichtes I 26 (ed. Riese) an Avianus erklärt Lindsay also: Im Vossianus stehen die Fabeln des Avianus vor den Martialexzerpten. In diesen letzteren liegt eine Unordnung vor, indem B. V ff. den früheren Büchern voraufgehen; da an der Spitze von B. V das „Rure morans“ stand, konnte dieses leicht noch zu den Gedichten Avians gezogen werden. Lindsays Vermutung, daß in der auf die Spectacula bezüglichen Notiz einiger Hss.: „Hii versus in quodam vetustissimo allali inveniuntur, qui ab aliis deerant“ für „allali“ nicht „Martiali“, sondern „Aviani“ zu lesen sei, scheint mir nicht glücklich. Daß I 26 auch Cato, Horaz und Ovid beigelegt wird, hat er nicht berücksichtigt.

3. Julius Ziehen, Geschichtlich-textkritische Studien zur Salmasianus-Anthologie, Philol. XVII S. 362—377.

bringt exegetische und textkritische Bemerkungen zu einer Reihe von äußerst interessanten Gedichten, welche für die innere Geschichte des Vandalenreiches in Afrika in Frage kommen, und zwar bietet er nacheinander eine Erklärung folgender Nummern aus dem ersten Bande der Rieseschen Anthologie: 1. Nr. 203, 2. Nr. 376; hier nimmt er die Überlieferung, in V. 23 „dilectis", V. 26 „cortice" und V. 37 „manet" gegen Rieses Änderungen in Schutz. V. 29 „in regem" und 35 „et neptere" hält er für noch ungelöste Schwierigkeiten. 3. Nr. 377: V. 7 verteidigt er das überlieferte „ignis amoenus"; trefflich scheint mir seine Konjektur in V. 15: „Haec Tibilis monumenta tibi natisque manebunt" mit Hinweis auf die in dem Itinerarium Antonini und Augustini genannte numidische Stadt Tibilis an der Straße von Cirta nach Karthago, das heutige Hammum Mescutin, dessen heiße Quellen im Altertum bereits bekannt waren und das also sehr gut das afrikanische Baiae sein kann, von dem das Gedicht handelt.

In V. 16 schlägt Ziehen vor zu lesen: „et decorata manent claros per saecla nepotes" oder „et decorata magis claros per saecla nepotes"; in V. 17 bleibt er bei der Überlieferung „tu tamen excelsus" gegenüber Traubes „tuta senex caldis".

Den Dichter von Nr. 200 glaubt ausfindig gemacht zu haben

L. Raquettius, De auctore carminis Pervigilium Veneris inscripti. Class. Rev. 1905, p. 224, 225.

Er liest V. 73 f.:

unde Ramnes et Quirites et proque prole postera
Romoli patrem crearet et Nepotem Caesarem

und versteht unter „Romoli pater" Orestes den Vater des Romulus Augustulus und unter Nepos Caesar den Kaiser Julius Nepos, der vom 24. Juni 474 — 31. Oktober 475 regierte. Da das Gedicht am letzten März geschrieben ist, muß es in das Jahr 476 fallen; denn am 28. August dieses Jahres wurde Orestes getötet. In jener Zeit aber gab es keinen Dichter, dem man ein solches Gedicht zutrauen könnte, außer Sidonius Apollinaris, und dieser soll sonach der Verfasser des Pervigilium Veneris sein. Sidonius hatte eine Tochter Roscia, die Alethius heiratete. Anspielungen auf beider Namen sind V. 14—26 die Beschreibung der rosa und V. 3 und 84 „alites", und das Gedicht entpuppt sich schließlich als ein Epithalamium.

Auf die Haltlosigkeit dieser Kombinationen hat hingewiesen

J. B. Bury, On the pervigilium Veneris ebd. p. 304.

Dessen eigene Konjektur in V. 74 „mater" (= Venus) befriedigt auch nicht.

13. Rutilius Namatianus.

Eine sehr umfangreiche Bearbeitung des Rutilius enthält die Thèse von J. Vessereau, Cl. Rutilius Namatianus. Édition critique accompagneé d'une Traduction française et d'un Index et suivie d'une étude historique et littéraire sur l'œuvre et l'auteur. Paris 1904. Die vorangeschickte Bibliographie, welche solche Werke verzeichnet, die entweder unmittelbar und ausschließlich sich mit Rutilius' Person, Gedicht und Umgebung beschäftigen oder bei den verschiedenen ihn betreffenden Fragen eingesehen werden können, ist nicht ganz vollständig. Es folgt die Ausgabe, deren kritischer Apparat sich von der sonst üblichen Anlage sehr unterscheidet. Er zerfällt nämlich in zwei gesonderte Abteilungen, deren erste die handschriftlichen Lesarten bietet und zwar auch sämtliche Varianten des von V. überschätzten Romanus, während in der zweiten die Lesungen und Konjekturen der früheren Herausgeber und Rutiliusforscher in ganz maßloser Weise angehäuft sind. Dankenswert ist der Index verborum plenissimus. Die Übersetzung ist in Prosa abgefaßt und nicht immer genau. Den Hauptteil bildet die Studie über das Werk des Rutilius (p. 73—437). Die erste Partie behandelt die Geschichte des Gedichtes. Kap. 1 berichtet von der Auffindung der nachmals wieder verloren gegangenen Hs. im Kloster zu Bobbio im Jahre 1493. Auf diese geht unsere gesamte Überlieferung zurück, worüber Kap. 2 Auskunft erteilt. Kap. 3 enthält einen Überblick über die Rutiliusstudien seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Kap. 4 verbreitet sich über die Ausgaben in der Zeit von 1520 bis 1883, die in 6 Perioden eingeteilt wird.

Die zweite Partie zieht die Persönlichkeit des Dichters, seine Verwandten, Freunde und Bekannten in den Kreis der Betrachtung. Die dritte Partie ist dem Gedichte selbst gewidmet und behandelt die Reise des Rutilius, die Exkurse über Mönche und Juden, die historischen Exkurse und Reminiscenzen, die verschiedenen Anspielungen und endlich eine Reihe ähnlich angelegter Werke von Lucilius bis auf Addison und Cooper. Die letzte Partie hat es mit der Form des Gedichtes zu tun. Kap. 1 bespricht den Titel, der nicht sicher zu ermitteln ist, die Lücken, Interpolationen und Versumstellungen. Kap. 2 befaßt sich mit der Komposition, dem Wortschatz, der Grammatik, sodann namentlich mit der Allitteration und mit den Nachahmungen der früheren Dichter. V. schließt mit den gewiß richtigen Worten: „On ne peut donc pas voir en lui un grand poète; il est sûrement comme le dit L. Müller, un praestantissimus versificator".

Eine Ergänzung zu dieser Ausgabe liegt vor in dem Aufsatz von

J. Vessereau et P. Dimoff, Rutiliana. Rev. phil. 1906, p. 61—70.

Im ersten Teile wird gezeigt, daß die Annahme der Benediktiner, Poitiers sei des Rutilius Vaterstadt, jeder festen Grundlage entbehrt. Ebensowenig kommt des Dichters Name in den Inschriften von Toulouse und Umgegend vor, von wo die meisten seinen Ursprung herleiten; der Name ist in Aquitanien überhaupt sehr selten. Es werden dann alle Inschriften aufgezählt, in denen der Name Rutilius bzw. Rutilia, Namatianus, Exuperantius und Palladius (des Vaters seines Freundes und dieses selbst) vorkommen: Sie weisen auf die Gallia Narbonensis als Heimat des Dichters hin; und wahrscheinlich stammt er aus Narbonne. Doch darf man auf die Inschriften nicht, wie die Verfasser getan haben, allzuviel Gewicht legen, und die Sache ist sehr unsicher.

Der zweite Teil will das Datum der Reise des Rutilius feststellen. Seine Ankunft in Falerii fällt auf den 1. November; dann ist er am 13. Oktober von Rom aufgebrochen, hat sich vom 14. bis 18. in Porto aufgehalten und ist am 29. zu Schiff gegangen. Die Reise fällt in das Jahr 417, wie man vor A. W. Zumpt allgemein annahm; denn I 135 f. rechnet der Dichter nach der catonischen, nicht nach der varronianischen Ära.

Unbekannt geblieben sind mir

*Pascal, Di una probabile fonte di Rutilio Namatiano. Napoli 1903.

*Manfredi, L'ultimo poeta classico di Roma Claudio Rutilio Namaziano. Intra 1904.

Bericht über die Literatur zu Suetonius von 1897—1906.

Von

Th. Opitz in Zwickau.

I. Allgemeines.

Macé, Essai sur Suétone. Paris 1900.

Aus dem reichen Inhalte des sehr ausführlichen Werkes kann ich nur das Wichtigste hervorheben:

Kapitel I: Suétone avant les lettres de Pline (69—97). Suetons Vater hieß Suetonius Laetus, er war Ritter und Tribun der 13. Legion. Sueton ist vermutlich in Rom geboren, vielleicht schon 69. Jedenfalls ergibt Mommsens sich auf Plin. ep. III 8 stützende Annahme, daß er erst 77 geboren sei, ein zu spätes Jahr. Denn S. war nach seiner eigenen Angabe 88 adulescens, auch konnte ihn bei einem Altersunterschied von 15 Jahren Plinius schwerlich contubernalis nennen, schließlich stimmt auch das ihm von Trajan 113 verliehene jus trium liberorum besser zu dem früheren Geburtsjahr.

Kapitel II: Suétone et Pline (97—113). Die sechs in Betracht kommenden Briefe des Plinius werden datiert und besprochen. An Einzelheiten sei folgendes erwähnt: Die Bitte Suetons, ihn von der Übernahme des Militärtribunats zu entbinden (III 8), ist jedenfalls erfüllt worden. Das erste große Werk, das S. veröffentlichte, war de viris illustribus, das sicher nicht vor 109 und vermutlich nicht vor 113 erschien. In diesem Werke wurde Plinius nicht erwähnt, wohl deshalb, weil er bei dessen Veröffentlichung noch lebte. Aus der Bezeichnung contubernalis (I 24, 1) ergibt sich nicht, daß S. mit Plinius in Bithynien gewesen wäre. Durch Plinius hat S. sicher Tacitus, obwohl er ihn nirgends nennt, und viele Leute kennen gelernt, von denen er manche Einzelheiten aus der Zeit Neros, dem Dreikaiserjahr und der Herrschaft der Flavier erfuhr.

Kapitel III: Suétone à la cour d'Hadrien. Vermutlich durch Vermittlung des Septicius Clarus, eines Freundes des Plinius, erhielt S. bei Hadrian, vielleicht 119, die Stelle ab epistulis. Beide Männer stimmten in vielen Punkten überein. Am Hofe trat S. zu manchen Vertretern der Literatur in Beziehung, z. B. zu Florus.

Kapitel IV: Le sécretaire ab epistulis aux archives impériales. Wenn auch S. als ab epistulis nicht zugleich Vorstand des kaiserlichen Archivs war, welches Amt vermutlich der a studiis bekleidete, so hatte er doch leicht Zutritt dazu. In ihm lernte er z. B. unveröffentlichte Briefe des Augustus kennen, ferner die Testamente des Caesar, Augustus und Tiberius. Den index rerum (monumentum Ancyranum) hat S. in einzelnen Fällen benutzt, anderseits fehlt es aber auch nicht an Widersprüchen. (Vgl. unten.) Auch Caesars Briefwechsel hat S. kennen gelernt, dagegen teilt er von Tiberius, Gaius und Claudius nichts Unveröffentlichtes mit, in den letzten sechs Biographien erwähnt er fast kein Schriftstück der Kaiser. Übrigens waren die Caesares im wesentlichen wohl abgeschlossen, als S. das Amt ab epistulis erhielt. So hat er nur in den ersten Biographien manches eingefügt. Acta senatus, acta diurna und dergl. brauchte S. nicht im Archive einzusehen, da diese veröffentlicht waren.

Kapitel V: Suétone publie les XII Césars. Sa disgrace. Ses dernières années. Son caractère. Die Caesares sind 121 herausgegeben und zwar auf einmal. Die Annahme, daß sie vor der Veröffentlichung von Tacitus' Annalen erschienen sein müßten, weil S. sonst manches geändert haben würde, wird dadurch widerlegt, daß sich bei ihm auch den Historien gegenüber Irrtümer finden, die er ruhig hat stehen lassen. Vor 119 können die Caesares nicht veröffentlicht sein, da S. erst in diesem Jahre Zutritt zum Archiv erhielt. Während Hadrian in Britannien war, fiel S. zugleich mit seinem Gönner Septicius in Ungnade und zwar für immer. Gestorben ist er gegen 141, denn der bei Fronto erwähnte Tranquillus ist nicht S.

Kapitel VI: Le polygraphe (S. 242—356). Die übrigen Werke Suetons zerfallen in vier Klassen: Grammatik und Lexikographie, Archäologie und institutions, Geschichte, Naturgeschichte. 1. Klasse: Das Werk de viris illustribus, 113 veröffentlicht, umfaßte Dichter, Redner, Historiker, Philosophen, Grammatiker und Rhetoren, in den einzelnen Teilen in chronologischer Reihenfolge. Als Quellen nennt S. selbst Varro, Santra, Nepos, benutzt hat er gewiß auch Hyginus, wohl auch Asconius und von Seneca die controversiae. — Περὶ τῶν ἐν βιβλίοις σημείων, nicht ein Anhang zu de viris illustribus,

sondern eine selbständige Schrift. — Περὶ δυςφήμων λέξεων ἤτοι βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἑκάστη, vermutlich in griechischer Sprache verfaßt. Dieses Werk wird sehr oft zitiert. Von ihm ist ein Auszug erhalten bei Miller, Mélanges de littérature grècque (1868), den Reifferscheid noch nicht kannte. — De rebus variis. — 2. Klasse: Περὶ τῶν παρ' Ἕλλησι παιδιῶν, ebenfalls griechisch geschrieben, ebenfalls ein kleiner Auszug bei Miller. — Περὶ τῆς Κικέρωνος πολιτείας, eine Verteidigung von Ciceros Werk de republica gegen Didymos Chalkenteros, wie denn überhaupt S. Cicero sehr freundlich gesinnt ist und vermutlich dessen sämtliche Werke gelesen hat. — De institutione officiorum, wohl mit Benutzung der magistratuum libri des C. Sempronius Tuditanus. — Die vier Schriften περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν, de genere vestium, περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ und historia ludicra bildeten jedenfalls ein Ganzes für sich und nicht einen Teil der Prata. Die Schrift über das Jahr ist viel von Späteren ausgeschrieben worden, in der über die Spiele benutzte S. außer Varro u. a. vielleicht auch die θεατρικὴ ἱστορία des Königs Juba. — 3. Klasse: De regibus behandelte in drei Büchern die Könige von Europa, Asien und Afrika. — Περὶ ἐπισήμων πορνῶν, wohl lateinisch geschrieben, besprach z. B. Circe und Omphale, Aspasia und Phryne. — 4. Klasse: Prata, nicht Pratum; denn der Plural ist besser bezeugt. Die von Schanz herrührende Rekonstruktion dieses Werkes ist wahrscheinlicher als die Reifferscheidsche, wenngleich im einzelnen vielfach unsicher. — Am Schlusse dieses ausführlichen Kapitels erwähnt der Verfasser noch sechs apogryphe Werke, d. h. solche, die von irgendwem dem S. zugeschrieben werden. Z. B. tragen in manchen Handschriften Caesars Bücher über den gallischen Krieg Suetons Namen, ein Irrtum, den sogar Orosius und Sidonius Apollinaris teilen, ebenso die Schrift differentiae verborum in der Handschrift von Montpellier, der einzigen, in der sie erhalten ist. Weiterhin erwähnt Lionardo Bruni eine Rede Suetons, manche legen ihm den dialogus de oratoribus oder das Schriftchen de viris illustribus bei. Wenn schließlich Reifferscheid eine historia bellorum civilium als ein Werk Suetons ansah, so ist das unbegründet; denn die bei Hieronymus vorhandenen Stellen gehen auf eine Livius-Epitome zurück, und die Zitate bei Gellius und Servius beziehen sich auf andere Schriften Suetons.

Kapitel VII: Observations sur les sources des XII Césars. Im Caesar und Augustus nennt S. mehr Autoren als in allen anderen vitae zusammen, und zwar nur Zeitgenossen dieser beiden Caesaren. Das letztere gilt auch für die übrigen Kaiser. Der

einzige spätere Schriftsteller, der erwähnt wird, ist der ältere Plinius. In den Biographien der ersten beiden Caesaren, für die S. überhaupt ein ganz besonderes Interesse hat, ist nicht eine Hauptquelle anzunehmen, sondern der Stoff ist aus vielen Quellen zusammengetragen, und zwar aus einer größeren Zahl, als genannt werden. Dagegen folgt S. in den Biographien von Tiberius bis Vitellius einer Hauptquelle, die unter den von ihm nicht namhaft gemachten Schriftstellern zu suchen ist. Für Tiberius, Gaius und Claudius ist diese vielleicht Servilius Nonianus, für Nero wohl Fabius Rusticus, für das Dreikaiserjahr wohl sicher die Historien des älteren Plinius. In den Biographien der Flavier sind vor allem primäre Quellen benutzt. — Fabius Rusticus ist zwischen 92 und 98 gestorben. Der beim Tode des Tiberius genannte Seneca ist der Rhetor. Die Historien des Tacitus kannte S. natürlich, aber hat sie nie als Hauptquelle benutzt.

Kapitel VIII: La prose métrique et le style de Suétone. Daß auch S. rhythmische Prosa geschrieben hat, sucht der Verfasser an Satzausgängen nach der Formel perferre oder referre zu erweisen. Indem er sich nach Roths Interpunktion gerichtet hat, hat er von jeder Sorte 113 Beispiele gefunden. Er verlangt, daß die ganze Frage weiter untersucht werden soll. Die Bemerkungen über den Stil sind ganz allgemeiner Natur.

Kapitel IX: La réputation de Suétone en occident et en orient. 1. Römische Literatur: Schon im 2. Jahrhundert zeigen Bekanntschaft mit S. Schriftsteller wie Fronto, Gellius, Marius Maximus, die scriptores historiae Augustae, weiterhin Censorinus, Solinus, Ammianus, Victor, Eutropius, Hieronymus, Orosius, Cassiodorius, Priscianus, Isidorus u. a. Während Paulus Diaconus die Caesares nicht kannte, ahmte Einhard sie nach. Aus dieser Zeit stammt der Memmianus. 2. Griechische Literatur: Plutarch hat zwar die Caesares nicht benutzt, erwähnt aber das Werk de viris illustribus im Leben Ciceros. Dagegen zeigt bei Polyaenus sich Benutzung der vitae. Zwischen Dio und S. finden sich oft Widersprüche, so daß von ihm S., wenn überhaupt, so nur ganz selten zu Rate gezogen worden ist. Dagegen ist Benutzung mit größerer oder geringerer Sicherheit anzunehmen unter anderem bei Hesychius, Lydus, Photius, in den Etymologicis, ferner bei Suidas, Eustathius, Tzetzes.

Ein Anhang enthält eine Zusammenstellung von „passages correspondants“ des S. mit solchen des monumentum Ancyranum, des Tacitus, Dio und Plutarch. Den Schluß bildet ein ausführlicher Index.

Peter, Die Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit. 2 Bände.

Naturgemäß ist an vielen Stellen dieses weitschichtigen Werkes von Sueton die Rede. Die wichtigsten sind etwa folgende: I, 122: über die Vielseitigkeit seiner Schriftstellerei und ein Überblick über diese. — II, 67: Die Caesares sind vermutlich 119—121 veröffentlicht. S. ist mehr Antiquar als Politiker und sucht mit seiner Person in den Hintergrund zu treten. Da er dieselben Quellen wie Tacitus benutzte, so finden wir auch bei ihm „die Illusionen jenes senatorischen Kreises" wieder. Bei seiner Gewissenhaftigkeit hat er absichtlich nichts Unwahres berichtet; freilich hat er Neigung zum Klatsch. — II, 328: S. faßt „den Kaiser als Persönlichkeit für sich" und sieht in ihm den alleinigen Leiter des Staates, wobei eine „gerechte Würdigung des Charakters freilich nicht möglich ist". Von der vita Augusti gibt der Verfasser eine ganz genaue Disposition und bemerkt dazu, daß diese in den übrigen Viten nicht so genau durchgeführt sei. — I, 465: Zweifellose Entlehnungen aus dem monumentum Ancyranum sind durch die ganze vita Augusti zerstreut. Vgl. unten. — Sueton ist von Eutrop teils ziemlich wörtlich, teils freier benutzt worden, ebenso auch in den Breviarien des 4. Jahrhunderts. In der Epitome ist vielleicht ein Suetonius auctus ausgeschrieben worden.

Leo, Die griechisch-römische Biographie.

Mit Sueton beschäftigen sich drei Abschnitte, S. 1—10 (Caesares) S. 11—16 (die literarischen Biographien), S. 136—145 (von Varro bis Sueton). Das Wesentlichste dürfte Folgendes sein: In der römischen Geschichtschreibung ist durch Sueton die Biographie an Stelle der Historie getreten. Das Schema ist „Name, Taten, Lebensführung, Tod", doch verschiebt es sich hier und da. Am schärfsten ist es durchgeführt in der vita Augusti, am meisten weicht die vita Titi insofern ab, als sie ein prooemium und einen eigentlichen Schluß hat. Die literarischen Biographien sind nach demselben Grundsatze disponiert. Doch wird das Schema nur dann ausgefüllt, wenn S. in der betreffenden Rubrik etwas zu sagen weiß. Daher gehören die Caesares und die literarischen Biographien zu derselben literarischen Gattung, obwohl es an Verschiedenheiten im einzelnen nicht fehlt. S. hat also die Anwendung einer für Dichter und Philosophen erfundenen und brauchbaren Form und Behandlungsweise auf die Beherrscher des römischen Reiches durchgeführt, nicht gerade zum Vorteile der Sache. Die Caesares sind das einzige Beispiel einer ohne biographische Vorgänger direkt aus den Quellen herausgearbeiteten zusammenhängenden Folge von Biographien wissenschaftlichen Stils.

Peter, Die Literatur der Witzworte in Rom und die geflügelten Worte im Munde Caesars. Neue Jahrbücher für Philologie Bd. 155 (1897) S. 853—860.

Von Caesar sind über 30 Witzworte überliefert, besonders bei Sueton und Plutarch. Von einer Sammlung wissen wir zwar nichts, aber gewiß hat es eine gegeben. Von Einzelheiten sei erwähnt, daß Suet. Caes. 32 mit Erasmus iacta alea esto statt est gelesen werden soll wegen Plut. Pomp. 60 ἀνερρίφθω κύβος (so auch bei Menander).

Bergmanns, Die Quellen der vita Tiberii (Buch 57 der historia romana des Cassius Dio). Heidelberger Dissertation 1903.

Durch eine ganz genaue Analyse der einzelnen Kapitel Dios kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Sueton nie direkt von Dio benutzt worden ist. Die Tatsachen, in deren Bericht beide und zum Teil Tacitus als dritter übereinstimmen, gehen auf gemeinsame Quellen zurück. Als solche nimmt der Verfasser zwei biographische und eine annalistische an. Die erste ist von Sueton besonders für Tib. 26—35, die zweite für Tib. 61—67, die dritte, aber nur in geringem Maße, für Tib. 34—37 benutzt.

W. Dennison, The epigraphic sources of the writing of Gaius Suetonius Tranquillus. Reprint from the American Journal of Archaeology. New York 1898.

Einleitungsweise spricht der Verfasser über die von Sueton selbst genannten Quellen im allgemeinen.

Der 1. Hauptteil behandelt das Verhältnis Suetons zum monumentum Ancyranum oder, genau genommen, zu dessen Original. Die hier erörterte Frage, ob Sueton die Mausoleumsinschrift oder das dieser zugrunde liegende volumen des Augustus benutzt habe, ist für die eigentliche Frage, um die es sich handelt, ziemlich belanglos. Alsdann werden 47 Stellen des monumentum Ancyranum mit entsprechenden Stellen Suetons zusammengestellt und drei Grade der Ähnlichkeit angenommen: wörtliche Übereinstimmung, Ähnlichkeit des Ausdrucks, Ähnlichkeit in Auszügen. Am wichtigsten ist Aug. 43 fecisse se ludos ait suo nomine quater, pro aliis magistratibus, qui aut abessent aut non sufficerent, ter et vicies und mon. Anc. IV 35 ludos feci meo nomine quater, aliorum autem magistratuum vicem ter et viciens, denn der Zusatz bei Sueton qui aut abessent aut non sufficerent ist völlig nichtssagend und wird wohl von ihm selbst stammen. Von den übrigen Stellen sind nur wenige beweiskräftig, namentlich enthalten manche Angaben Suetons selbständige Einzelheiten, die darauf hinweisen, daß eine andere Quelle als das monumentum Ancyranum

zugrunde liegt. Anderseits fehlt es auch nicht an direkten Widersprüchen. Als Resultat ergibt sich also, daß Sueton von dem Original des monumentum Ancyranum Gebrauch gemacht hat, aber doch nur in sehr bescheidenem Umfange.

Der 2. Hauptteil beschäftigt sich unter folgenden sieben Gesichtspunkten mit Suetons Verhältnis zu anderen Inschriften: 1. Stellen, die sich auf Inschriften zu beziehen scheinen, die wirklich von Sueton eingesehen worden sind; 2. solche, die sich auf Inschriften beziehen, die Sueton sehr wahrscheinlich eingesehen hat; 3. solche, die sich auf Inschriften beziehen, die Sueton wahrscheinlich nicht eingesehen hat; 4. solche, die sich ganz im allgemeinen auf Inschriften selbst oder auf Denkmäler mit Inschriften beziehen; 5. solche, die eine Ähnlichkeit mit erhaltenen Inschriften aufweisen; 6. verschiedene Beziehungen; 7. Beinamen und Titel der Kaiser, die bei Sueton stehen und durch Inschriften bestätigt werden. Abgesehen von den vier unter die erste Rubrik gehörigen Stellen (Aug. 7, Tib. 5, Cal. 23, Claud. 41), denen man noch einige der zweiten zugesellen könnte, z. B. Dom. 5 und 13, sind auch hier die Resultate, wie der Verfasser selbst zugibt, recht wenig sicher. Vielfach dienen ja die angeführten Inschriften in geeigneter Weise dazu, die betreffenden Suetonstellen zu erläutern, daß sie ihnen aber als Quellen zugrunde liegen, wird sich nur ganz vereinzelt behaupten lassen.

Beck, De monumento Ancyrano sententiae controversae. Mnemosyne XXV S. 349—360 und XXVI S. 238—257.

Dem Verfasser erscheint es im höchsten Grade zweifelhaft, ob das monumentum Ancyranum eine Kopie der Inschrift auf dem Mausoleum Augusti ist (S. 247 monumentum Ancyranum et titulum Mausolei quendam congruere adhuc non satis constat). Für ganz unwahrscheinlich erklärt er ferner eine Benutzung desselben durch Sueton, geht also in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter als Dennison. Auch er stellt S. 247—257 mehr als 30 Stellen nebeneinander, in denen Sueton und das monumentum dieselben Tatsachen berichten und kommt ebenfalls zu dem Ergebnisse, daß Suetons Bericht vielfach Einzelheiten enthält, die im monumentum fehlen. Daß Sueton diese aus irgendeiner anderen Quelle hinzugefügt habe, erklärt er für sehr unwahrscheinlich. Dabei wird besonders der Gesichtspunkt betont, daß Sueton in seiner Eigenschaft als Geheimschreiber doch ganz andere Quellen zur Verfügung hatte als das monumentum. Aus der großen Zahl der Stellen hebt der Verfasser (S. 355 f.) drei als auch im Ausdruck einander besonders ähnelnd hervor, und zwar außer den oben schon

angeführten Aug. 43 und mon. Anc. IV 35 noch Aug. 43 navale proelium circa Tiberim, cavato solo, in quo nunc Caesarum nemus est und mon. Anc. IV 43 navalis proeli spectaclum populo dedi trans Tiberim, in quo loco nunc nemus est Caesarum, cavato solo e. q. s., sowie Aug. 21 nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit und mon. Anc. V 12 Alpes . . . . pacari feci nulli genti bello per iniuriam inlato. Aber auch diese Parallelen sind nach der Ansicht des Verfassers nicht von der Art, daß man deshalb eine direkte Benutzung anzunehmen genötigt wäre.

H. Wölfflin, Sueton und das monumentum Ancyranum. Archiv für lat. Lexikographie XIII S. 193—199.

Um zu entscheiden, ob Sueton aus dem monumentum Ancyranum geschöpft hat, vergleicht der Verfasser Suet. Aug. 52 exque iis cortinas Apollini Palatino dedicavit mit mon. Anc. 4, 53 exque ea pecunia dona aurea in aede Apollinis . . . posui und erörtert im Anschluß daran die Frage, an welche einsilbige Präpositionen que angehängt wird. Ergebnis: an ab, ob, sub tritt que nie, ebensowenig an ad, mit ganz vereinzelter Ausnahme; cumque ist archaisch und findet sich bei Cicero nur ganz selten und auch dann nur mit Formen von is, bei Sueton fehlt es; postque kommt vor Velleius und Valerius Maximus nicht vor; bei in und per ist der Gebrauch schwankend; exque, das in der Kurialsprache üblich war und aus dieser sich bei Cicero findet, verschwindet mit dem Ende der Republik aus der guten Prosa, so daß es bei Livius, Curtius, Seneca, Quintilian und Tacitus sowie bei Sueton und Ammian fehlt. Also stammt die oben angeführte Stelle mit exque aus dem monumentum Ancyranum.

F. Gottanka, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (monumentum Ancyranum). Programm des K. Luitpold-Gymnasiums in München. 1904.

Einleitungsweise zählt der Verf. die Schriftsteller und sonstigen Quellen auf, die Sueton in der Biographie des Augustus selbst nennt, und stellt die bisher aufgestellten Ansichten über das vorliegende Thema zusammen. Dann werden alle Stellen, an denen die beiden Berichte Vergleichspunkte bieten, im Wortlaute abgedruckt. Der Verf. teilt sie in fünf Klassen ein: 1. Stellen (30) mit bloß „materieller Übereinstimmung“, 2. solche (12), die „in stilistischer Hinsicht eine Beeinflussung Suetons durch die Denkschrift des Augustus vermuten lassen“, 3. solche (6), die „eine größere stilistische Ähnlichkeit zeigen, wobei jedoch Sueton gleichsam bestrebt ist, eine Variation in den Worten anzuwenden“, 4. solche (5), wo „Sueton

fast dieselben Worte gebraucht wie das monumentum" und 5. solche (9), an denen „Sueton vom monumentum abweicht". Meist werden nicht bloß die Stellen nebeneinander gestellt, sondern allerlei erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Die Stellen der 1. und 2. Klasse können meistens nicht viel beweisen, zumal da wiederholt Sueton Einzelheiten hat, die im monumentum fehlen. Da hat doch die Annahme sehr viel für sich, daß Sueton diese nicht dem Berichte des monumentum aus einer anderen Quelle hinzugefügt, sondern aus dieser alles entnommen hat. Wirklich beweiskräftig sind nur die Stellen der 4. Klasse, namentlich die schon angeführten navalis — solo und ludos — viciens verglichen mit den entsprechenden Worten Suetons. Das Endergebnis der Untersuchung ist, daß Sueton die Denkschrift des Augustus direkt benutzt hat, wenn auch in bescheidenem Umfange.

W. Fürst, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (monumentum Ancyranum). Erlanger Dissertation. Ansbach 1904.

In der Einleitung seiner nach Gottanka erschienenen Dissertation stellt der Verf. ebenfalls die bisher veröffentlichten Ansichten zusammen. Die in Betracht kommenden Stellen des monumentum und Suetons werden zunächst ohne Abdruck des Wortlautes verzeichnet. Der Inhalt der eigentlichen Abhandlung ist in 7 Abschnitte gegliedert: 1. Übereinstimmungen in Form und Inhalt; 2. solche in Inhalt und Anlehnungen in der Form; 3. Widersprüche; 4. a) Identität des monumentum mit der Urschrift, b) der von Sueton benutzte Text der Denkschrift; 5. das von Sueton entnommene Material; 6. dessen Verarbeitung und Umgestaltung; 7. der Index und die späteren Historiker der Kaiserzeit. Im 1. Abschnitte wird natürlich besonderer Nachdruck ebenfalls auf die Stelle ludos — viciens gelegt. Unter den Stellen des 2. sind nicht wenige, die recht wenig beweisen. Über sie ist dasselbe zu sagen wie über die aus der 1. und 2. Klasse bei Gottanka. Im 3. ist interessant die Vergleichung von mon. Anc. 3 victorque omnibus [superstitib]us civibus peperci mit Suet. Aug. 13 in splendidissimum quemque captivum non sine verborum contumelia saeviit. Hier vermutet nämlich der Verfasser, daß Sueton den beschönigenden Worten des Augustus absichtlich widerspricht. Übrigens folgt aus den Widersprüchen keineswegs die Nichtbenutzung überhaupt. Denn Sueton brauchte sich doch nicht in allem an das monumentum anzuschließen. Im 4. Abschnitte versucht der Verfasser den Nachweis, daß Sueton einerseits aus der im kaiserlichen Archiv aufbewahrten Urschrift des Augustus, anderseits aus einem Exemplar

geschöpft hat, das „den nach des Kaisers Tode redigierten Wortlaut aufwies (vermutlich die Erzinschrift am Mausoleum selbst)". Mag man über diese Vermutung urteilen, wie man will, mit seinem Hauptergebnis hat der Verfasser, gerade wie Gottanka, gewiß das Richtige getroffen.

G. Körtge, In Suetonii de viris illustribus libros inquisitionum capita tria. Dissertationes philologicae Halenses. Halis Saxonum Vol. XIV (1901) S. 187—284.

Im 1. Kapitel sucht der Verfasser festzustellen, was in den fünf erhaltenen vitae des Vergilius und den zwei des Lucanus auf Sueton zurückgeht. Von den ersteren kommen nur die des Probus und Donatus in Betracht, da Hieronymus, Servius und Focas nichts Selbständiges haben. Die beiden vitae Lucani, deren eine von Vacca stammt, hat ein Unbekannter zusammengeschweißt. Der Verfasser hebt dann die Besonderheiten in der Behandlung des Stoffes hervor, die sich in den erhaltenen Teilen der Schrift de viris illustribus finden. Indem er nun damit die vitae Vergilii und Lucani, erstere sehr eingehend, vergleicht, wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der größte Teil ihres Inhaltes auf Sueton zurückgeht. Auch in der vita Persii erinnert mancherlei sehr an Suetons Art. — Das 2. Kapitel hat weniger mit Sueton zu tun. Doch wird nachgewiesen, daß er in den vitae Juvenalis nachgeahmt ist. — Das 3. Kapitel handelt zunächst über Suetons römische Quellen: Varro, Santra, Fenestella, Asconius, Briefe des Augustus und anderer, wohl auch die acta senatus. Die ganze Art der biographischen Schriftstellerei Suetons ist auf peripatetische Biographen zurückzuführen (Dicäarchus, Aristoxenus, Hermippus u. a.). Zum Schlusse werden die von diesen hervorgehobenen Gesichtspunkte zusammengestellt.

P. Weber, Quaestionum Suetonianarum capita duo. Halis Saxonum 1903.

I. De commentis latinis, quae sunt de notis criticis. Das anecdotum Parisinum (cod. 7530) über 21 kritische Noten, das schon Bergk auf Sueton zurückgeführt hat, stammt nach Reifferscheid aus dessen Schrift περὶ τῶν ἐν βιβλίοις σημείων. Aus derselben Quelle leitet dieser auch Isidorus I 20, 21 und 24, abgesehen von den christlichen Noten, ab. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht hegt der Verfasser schon aus dem Grunde Bedenken, weil Isidor dem ausgeschriebenen Autor nichts oder nur ganz wenig hinzuzufügen pflegt. Auch finden sich zwischen dem anecdoton und Isidorus mancherlei Abweichungen. Hinzu kommt das von Kettner herausgegebene anecdotum

Monacense (cod. 14429). Die drei Texte druckt der Verfasser nebeneinander ab und kommt nach gründlicher Untersuchung zu folgendem Ergebnis: die ersten 12 notae des anecdotum Parisinum gehen auf Sueton zurück. Zu ihnen wurden später 9 hinzugefügt. Aus diesem commentum stammt das anecdotum Parisinum und, indem noch christliche notae hinzukamen, das anecdotum Monacense und Isidorus. Vgl. unten.

II. De Pratorum dispositione. Der Verfasser geht darauf aus, die von Schanz gegebene Disposition des Pratum (vgl. in diesen Jb. Bd. 97 S. 102) als unmöglich zu erweisen. Die Annahme, daß der 1. Teil (Buch 1—4) über den Menschen und der 2. Teil (Buch 5—8) über die Zeit gehandelt habe, sei völlig unbegründet. Auch die von Schanz aufgestellte Behauptung, daß die Prata die Hauptquelle für Censorinus de die natali seien, sucht er zurückzuweisen. Vielmehr führt er mit Wissowa den 1. Teil dieser Schrift im wesentlichen auf Varros Tubero sive de origine humana zurück. Für den 2. Teil erkennt er mit Schanz Suetons Schrift de anno Romanorum als Quelle an, lehnt aber auch hier die Prata als solche ab und erklärt Varros antiquitates humanae, sowie für das 2. und 3. Kapitel desselben Atticus sive de numeris dafür.

F. Bücheler, Neptunia prata. Rheinisches Museum Bd. 59 (1904) S. 321—328.

Im Katalog des Musée Aloui zu Tunis S. 32 Nr. 166 wird ein Mosaik mit Darstellungen von römischen Schiffen verschiedener Art beschrieben. Den Bildern sind 17 verschiedene Ausdrücke für Schiffe, lateinisch, zum Teil auch griechisch, beigeschrieben. Der Verfasser macht es nun wahrscheinlich, daß das Verzeichnis dieser Ausdrücke auf Suetons Prata zurückgeht. Beiläufig bemerkt er gegen Macé, daß Suetons Schrift περὶ τῆς Κικέρωνος πολιτείας nicht dessen Werk de re publica gegen Didymus in Schutz nehmen sollte, sondern eine Schutzschrift „über Ciceros Verhalten im Staate" war.

Traube, Die Geschichte der tironischen Noten bei Suetonius und Isidorus. Berlin 1901 (S.-A. aus Archiv für Stenographie Bd. 53).

Isidorus I 21 (über die kritischen Zeichen) stammt im wesentlichen, abgesehen von den christlichen Zeichen, aus Sueton. Vgl. oben. Es wäre aber falsch, alle Paragraphen und die Reihenfolge als suetonisch anzusehen. Dieser Fehler aber ist vielfach bei Isidorus I 22 (über die stenographischen Zeichen) gemacht worden. Dieser Abschnitt besteht aus 6 Sätzen. Von diesen ist der 6. aus Augustinus, der 3. im wesentlichen aus Hieronymus geflossen, der seinerseits aus

Suetons vita Ciceronis in dem Buche de viris illustribus geschöpft hat. Satz 1 und 4 sowie die Worte Romae und sed tantum praepositionum gehen auf Sueton zurück, wohl auch Satz 2. Satz 5 stammt von einem unbekannten christlichen Gewährsmann.

Die in den übrigen Kapiteln Isidors de notis enthaltenen Stücke antiquarischen Inhalts sind vermutlich aus Sueton, περὶ τῶν ἐν τοῖς βιβλίοις σημείων geflossen. Überhaupt hat Isidor viel Suetonisches Eigentum, z. B. zitiert er zweimal die Prata. Aber alle diese Schriften hat er nicht selbst benutzt. Offenbar hat es einen Auszug aus Suetons kleinen Schriften gegeben, von dessen Benutzung sich auch sonst Spuren zeigen.

II. Handschriftliche Überlieferung.

Preud'homme, Première étude sur l'histoire du texte de Suétone de vita Caesarum. Bulletin de l'Académie royale de Belgique. Bruxelles 1902 S. 299—328.

Derselbe, Seconde étude usw. Daselbst S. 544—551.

Derselbe, Troisième étude usw. Daselbst 1904. (Sonderabzug 94 S.).

Im ersten Abschnitte der ersten Studie beschäftigt sich der Verfasser mit den von Bentley benutzten Handschriften (vgl. Ihm): er weist nach, daß dessen ℞ und R_2 = Regius 15 C III und C IV im britischen Museum sind; ferner S_1 und S_2 = 2 Hdschr. aus dem College von Sion, jetzt ebenfalls in London, L = Lincoln College Lat. 93 in der Bodleiana, M und M_2 oder L = Del 10, 41 und KK 5, 24 in der Universitätsbibliothek zu Cambridge. S_2 ist R_2 sehr ähnlich, S_1 nahe verwandt mit einem Parisinus und dem Praemonstratensis. R ist bereits von Vossius benutzt, in einem jetzt in Leyden befindlichen Exemplar der Ausgabe des Torrentius von 1591. Wahrscheinlich hat Graevius Mitteilungen aus M_2 oder E gemacht.

Im zweiten Abschnitt wendet sich der Verf. gegen die Behauptung von Smith (siehe unten), daß auch die Hdschr. des 15. Jahrhunderts im besonderen V^5 (Vaticanus 1905) Beachtung verdienen. Ferner weist er nach, daß bei der Herstellung des von Howard (siehe unten) herangezogenen Parisinus 5809 gedruckte Ausgaben benutzt worden sind. Also sind die Hdschr. des 15. Jahrhunderts für die Kritik wertlos (so schon Roth).

In der zweiten Studie spricht der Verf. über die von Roth erwähnten excerpta Lislaeana, Bongarsiana, Cuiaciana. Die an erster und zweiter Stelle genannten stammen nicht aus einem von Casaubonus

benutzten Cuiacianus, sondern einer jetzt auf der Stadtbibliothek in Soissons befindlichen Handschrift. Diese ist nicht nur von Bongars, sondern auch von Lislaeus benutzt worden. Dagegen ist der Cuiacianus identisch mit Parisinus 5804.

Die dritte Studie ist die wichtigste. Sie bringt die Klassifikation der vom Verf. benutzten Hdschr. Sie zerfallen in 2 Klassen: X und Z. Die Berechtigung dieser Einteilung sucht er an mehr als 400 Stellen nachzuweisen, an denen die beiden Gruppen in Lücken, Interpolationen, Wortstellungen und sonstigen Abweichungen auseinander gehen.

Die erste Klasse X ist die wesentlich bessere. Ihr teilt der Verf. 8 Hdschr. zu: A (Memmianus), B (Vat. 1904), C (Wolfenb. 268), D (Par. 5804), a (Laur. 68, 7), b (Par. 5801), c (Laur. 66, 39), f (Montpellier 117). — a, b, c, f stammen aus demselben Archetypus x^1, der mit B aus demselben Originale X abzuleiten ist. a ist die beste Hdschr. dieser Gruppe. — C ist von Becker überschätzt worden. — Die von ihm veröffentlichten excerpta scheinen aus einer Hdschr. der Klasse x^1 B zu stammen.

Z, der Archetypus der zweiten Klasse, war jünger als X, ist also schon deshalb von geringerem Werte, hat aber auch gute Lesarten. Die zahlreichen Vertreter dieser Klasse stammen meistens aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Von den älteren hat Verf. 10 herangezogen. Deren bester ist α (Brit. Mus. 15 C III), dann kommen zunächst ε (Soissons 19), β (Paris. 6116) und γ (Laur. 64, 8); doch haben sie viele Fehler. Auf Grund dieser Untersuchungen wird S. 61 der Stammbaum aufgestellt.

Der 1. Anhang bietet eine nach Jahrhunderten geordnete Übersicht aller dem Verf. bekannt gewordenen Hdschr. mit Angaben über Alter, Herkunft und bisherige Benutzung. Von ihnen weist er 53 der ersten und 72 der zweiten Klasse zu; bei weiteren 21 verzichtet er auf Entscheidung. — Der 2. Anhang beschäftigt sich mit P, dem Archetypus aller Hdschr., und Ω, der Quelle von P.

M. Ihm, Beiträge zur Textesgeschichte des Sueton. Hermes 36 (1901) S. 343—363, 37 (1902) S. 590 f., 40 (1905) S. 177—190.

1. Die Suetonexzerpte des Heiric von Auxerre. Von Heiric (geboren 841) gibt es Exzerpte aus Sueton, die auf dem Diktate des Lupus von Ferrières beruhen. Letzterer entnahm sein Diktat aus einer Suetonhandschrift in Fulda. Die beste Handschrift dieser Exzerpte, die aus allen Viten außer denen des Claudius, Galba und Otho gemacht sind, ist der Parisinus 8118 (saec. X 1) = α.

Ebenso alt ist Brit. Mus. add. 19835 = β. Dahinter zurück steht der Leipziger Kodex Rep. I 4, 48 = γ, während Parisinus 13432 = δ wertlos ist. Auf diese allgemeinen Bemerkungen folgt der Text der Exzerpte mit Variantenverzeichnis.

2. Glossen in Suetonhandschriften. Im Memmianus stehen Scholien nur auf den ersten Blättern, spätestens von einer Hand des 12. Jahrhunderts, meist Worterklärungen, gelegentlich auch längere Erklärungen. Im ganzen sind sie belanglos, aber nicht uninteressant wegen Übereinstimmung mit Glossaren. Ähnlich sind die ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert stammenden Glossen im Vaticanus Lipsii. Einige Scholien waren bereits in den Text des Archetypus eingedrungen. Erklärungen zu griechischen Wörtern kommen erst seit dem 12. Jahrhundert öfter vor.

3. Humanistenhandschriften. Das Urteil Roths, daß diese wertlos und die in ihnen sich etwa findenden guten Lesarten als Konjekturen anzusehen seien, hat sich dem Verfasser, der gegen hundert solche Handschriften auf bestimmte Lesarten hin geprüft hat oder hat prüfen lassen, durchaus bestätigt. Daher sind die Versuche einzelner Kritiker (Veldhuis, Moddermann, Howard), eine oder die andere dieser Handschriften zur Geltung zu bringen, als verfehlt zu bezeichnen. Im besonderen ist der von Smith (vgl. unten) empfohlene Mon. 5977 saec. XV (m) aus G abgeschrieben. Einige richtige Lesarten, die G nicht kannte, beruhen auf Konjektur.

4. Die „maßgebenden" Handschriften. Als frei von Interpolationen dürfen nur M und V angesehen werden. Schon G hat manche eigenmächtige Änderungen, gehört aber immer noch zur Sonderklasse. Die Bedeutung der sonst in Betracht kommenden Handschriften ist den genannten gegenüber eine sekundäre. Die eine Klasse (X) umfaßt LPST, die andere (Y) ΠQR. L ist der beste Vertreter von X. In Y finden sich allein in den Viten Caesars und der Flavier über 30 Interpolationen.

Im Anschluß hieran bespricht der Verfasser einige orthographische Fragen wie magno opere und acc. plur. auf is. Ferner weist er nach, daß an einer ganzen Reihe von Stellen die kopulative Konjunktion schon im Archetypus fehlte, ebenso mitunter die Präposition. An mehreren Stellen, wie Caes. 49, Cal. 50, Aug. 40, an denen jetzt ac vor einem mit c anfangenden Worte im Texte steht, muß statt dessen at geschrieben werden.

Schließlich bespricht der Verf. einige einzelne Stellen. Mit Recht setzt er die handschriftliche Lesart Nero 22 prasini rectorem und Galba 16 universis ordinibus offensis ein. Zweifelhaft bleibt mir

Claud. 1 navi (novi Vulg.) et immensi operis. Beachtenswert sind die Konjekturen auf Grund der Überlieferung Aug. 17 ad (so MGX [1]) desideria militum omnia ordinarentur, Aug. 38 protinus virili toga sumpta, Dom. 2 quin et e sex consulatibus.

Smith, Harvard studies XII (1901) S. 19 f. Ein kürzerer Bericht steht in Transactions and proceedings of the american philological association. XXXII (1901) S. XXVI f.

Der Verf. hat über 30 Hdschr. selbst untersucht: 20 in der Vaticana, 5 in der Laurentiana, 4 in der Marciana, 5 im britischen Museum, je 1 in München und Leyden.

In eine Klasse gehören A (Memmianus), G^2 (Gudianus 268) = C bei Preud'homme, Monacensis, V^4 (Vaticanus 1904) = B, M^8 (Med. 68, 7) = a, M^1 (Med. 66, 39) = c, R^1 (Reginae Suecorum 833). Der Verf. stimmt also in der Zusammenstellung von AV^4 G^2 M^8 M^1 mit Preud'homme überein, fügt aber seinerseits noch etliche hinzu. Engere Gruppen bilden A Mon G^2 und M^8 M^1 R^1, während V^4 in der Mitte steht. Besonders eng verwandt sind Mon und G^2, ohne daß jedoch ersterer eine Abschrift des letzteren ist. Ebenfalls enge Beziehungen bestehen zwischen M^8 und M^1 (ebenso Preud'homme).

In der 2. Klasse bilden eine Gruppe V^0 (Vat. 1860), V^1 (Vat. 7310), M^2 (Med. 64, 8) = δ, Bibl. s. Crucis XX sin. 3 = M^4 und Med. 64, 9 = M^5. Unter diesen stehen einerseits V^0 V^1, anderseits M^2 M^4 M^5 in engeren Beziehungen. Dazu gehören auch noch B^1 (Brit. Mus. 15 C III) = α und 15 C IV = λ. Die übrigen Handschriften stammen aus dem 15. Jahrhundert. Besonders wichtig ist V^5 (Vat. 1905). Die Handschriften des 15. Jahrhunderts werden von Roth unterschätzt. Es ist unmöglich, daß die in ihnen enthaltenen richtigen Lesarten sämtlich von Gelehrten des 15. Jahrhunderts stammen (ebenso Howard, dagegen siehe Preud'homme und Ihm).

Derselbe, Daselbst XVI S. 1—14.

Vat. 6396, 15. Jahrhundert, gehört zu der in der 1. Abhandlung aus 7 Hdschr. gebildeten Urbinasgruppe. — Das in dieser über V^4 gefällte Urteil ist durch erneute Untersuchung bestätigt. — B^3 (Brit. Mus. Lat. Class. 31 914), B^4 (desgl. 12 009), Am (Ambrosianus H 90) und L (Leidensis), alle dem 15. Jahrhundert angehörig, bilden eine Gruppe in der 2. Klasse. — Ambrosianus H. 144 ist wertlos. — B^6 (Brit. Mus. Lat. Class. Arundel 32), 15. Jahrhundert, steht M^8 sehr nahe, gehört also in die 1. Klasse. — B^7 (Brit. Mus. Lat. Clas. 21 098), 15. Jahrhundert, stammt aus 2 Quellen: 1. Teil (bis pag. 97, 33) gehört in die 1. Klasse zur Gruppe M^8, 2. Teil steht V^0 nahe.

Zum Schlusse wendet sich der Verf. von neuem gegen Roths Ansicht von der Wertlosigkeit der Handschr. des 15. Jahrh. Für die 2. Klasse sind sie gar nicht zu entbehren, da keine ihr angehörende Hdschr. über das 12. Jahrh. hinausgeht.

Howard, Notes on a fifteenth century manuscript of Suetonius Harvard Studies XII (1901) S. 261—265).

Die Hdschr. des 15. Jahrhunderts dürfen nicht vernachlässigt werden. Besonders bemerkenswert ist Parisinus 5809. Er hat 11 richtige Lesarten, die Roth auf Sabellicus, 30, die dieser auf Beroaldus, und etliche, die dieser auf Politianus oder alte Ausgaben zurückführt. Diese kann der Schreiber nicht erfunden haben: sie stammen aus alter Quelle (vgl. dagegen Preud'homme und Ihm).

von Radinger, Eine verschollene Handschrift des Sueton. Jahresbericht des Realgymnasiums. Korneuburg 1905.

Die Handschrift Vat. 1904 kann nicht gut als „verschollen" bezeichnet werden, denn sie ist bereits von Ihm, Smith und Preud'homme behandelt. Geschrieben ist sie im 9. bis 10. Jahrhundert in Flavigny. Sie enthält die ersten drei vitae und vom Caligula den Anfang. Der Verf. gibt vom Tiberius eine vollständige Kollation, von den übrigen vitae eine sich aufs Wichtigste beschränkende. Die Orthographie ist noch nicht sehr verwildert, aber inkonsequent. Es finden sich ziemlich viele Auslassungen. Den griechischen Zitaten ist oft eine Interlinearversion übergeschrieben. Sehr nahe steht Med.^{3} dem Vat. Ergebnis: Vat. ist die nachlässige Kopie einer Handschrift der besten Überlieferung.

M. Ihm, Richard Bentleys Suetonkritik. Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften. 1901, XXVII, S. 677—695.

Im ganzen gibt es 5 Handexemplare Bentleys (vgl. Preud'homme), die teils mit Kollationen, teils mit Konjekturen, teils mit Randbemerkungen aller Art versehen, zum Teil auch bereits für den Druck zurecht gemacht sind. Die von ihm benutzten Handschriften sind: M (Eliensis Episcopi), R (Regius), R^{2} (Regius), M^{2} (Eliensis Episcopi), SS (2 collegii Sionensis), E (Eliensis) = M^{2}. Abgesehen von R sind sie minderwertig. Sie zu klassifizieren ist zwecklos. Die meisten Konjekturen, die allerdings vielfach mit forte oder an versehen sind, sind verfehlt.

S. 679—695 sind alle Bemerkungen Bentleys abgedruckt und zum Teil vom Verfasser mit weiteren versehen. Daraus ergibt sich, daß Bentleysche Konjekturen und Lesarten nicht selten von späteren, natürlich unwissentlich, wiederholt worden sind. Einzelheiten hervorzuheben ist hier unmöglich. Doch sieht man auch hieraus von neuem,

welche gründlichen Vorstudien der Verf. für seine demnächst zu erwartende Suetonausgabe gemacht hat.

Einen Nachtrag dazu bietet

Derselbe, Bentleys Noten zu Suetons Schrift De grammaticis et rhetoribus. Rhein. Mus. 56 (1901) S. 635 f.

Ein Handexemplar Bentleys enthält eine Kollation des jetzigen Par. 1773 (früher Bibl. Colbertinae 6150). In 2 anderen Exemplaren stehen Randbemerkungen. Nicht wenige der in ihnen enthaltenen Konjekturen sind schon von anderen vorweggenommen. Manche stehen bei Reifferscheid im Texte, natürlich, ohne daß dieser von ihnen Kenntnis hatte.

Derselbe, Zur Überlieferung und Textkritik von Suetons Schrift De grammaticis et rhetoribus. Rhein. Mus. 61 (1906) S. 543—553.

Die von Reifferscheid der Textesrezension zugrunde gelegten 2 guten und 4 geringeren Handschriften genügen nicht. Es gibt mindestens 18 Handschriften. Namentlich müssen diejenigen genau untersucht werden, die den index capitum enthalten, sie sind besser als die übrigen deteriores. Aber vielleicht ergeben auch diese etwas. Im besonderen behandelt der Verfasser die von Huemer ans Licht gezogene Wiener Handschrift aus dem Jahre 1466 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 711) = W. Sie enthält die Lesarten, die Reifferscheid aus den 4 Handschriften NOGJ aufgenommen hat, sämtlich. Auch etliche andere derartige verdienen Beachtung. Auch in orthographischer Hinsicht ist W gut, daher muß er auch in Kleinigkeiten beachtet werden. Jedenfalls hat der Schreiber nie absichtlich geändert. Am engsten sind die Beziehungen zwischen W und O(ttobonianus). Von den zahlreichen Einzelheiten können hier nur einige hervorgehoben werden: Kap. 4 haben WO titulo; Kap. 10 hat W nebst GJ nihil, was richtig ist, da bei Sueton nil nie vorkommt; Kap. 14 steht das ergänzte non vor possit in WO; Kap. 22 liest W cum ex oratione Tiberius verbum reprehendisset, was für die Richtigkeit von Madvigs Tiberii verbum spricht; Kap. 23 hat W allein vicetinus; Kap. 28 steht nucerino in WO.

III. Kritik.

Veldhuis, Annotationes criticae ad Suetonium. Lugduni Batavorum 1897.

Der positive Ertrag dieser Abhandlung ist nicht sehr groß. Die zahlreichen besprochenen Stellen lassen sich in drei Gruppen zer-

legen: 1. Die Lesarten einzelner Handschriften werden für richtig erklärt. Da es sich hierbei fast ausschließlich um deteriores handelt, namentlich um den von dem Verfasser sehr bevorzugten Vind.[1], so haben die empfohlenen Lesarten nur ganz geringe oder vielmehr gar keine Autorität für sich, können also nicht den Anspruch erheben, als handschriftliche Überlieferung in den Text eingesetzt zu werden. Wenn trotzdem die eine oder andere solcher Lesarten immerhin beachtenswert oder gar empfehlenswert ist, so hat sie nur die Bedeutung einer guten Konjektur. Dies gilt etwa von Caes. 87 pro pullo pulleiaceum statt apud pullum p. und Claud. 21 qualis est cum mit Streichung von ut. Bei allen andern ist nicht daran zu denken, daß sie richtig seien, z. B. Aug. 28 magistratibus e senatu statt ac senatu, Claud. 1 magna vi statt novi, Nero 5 mitiorem statt certiorem. Etwas anderes ist es Caes. 25, denn da steht quadringenties im Vat. — 2. Der Verfasser empfiehlt die Konjekturen anderer, namentlich älterer Herausgeber. Auch hier hat das meiste wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Am ehesten möchte ich als empfehlenswert bezeichnen: Claud. 29 Streichung von se (Graevius), Nero 10 omnes senatores ordine statt omnes ordines (Lipsius), Nero 14 tanquam nullo residuo bello (derselbe), Nero 21 non dubitavit etiam . . . . dare (Oudendorp), Nero 32 cogeretur si qui (Lipsius), vielleicht auch noch Cal. 1 dedisset statt devicisset (derselbe), Cal. 44 sex milium statt sexcentorum milium (derselbe) und Cal. 49 intra quintum mensem statt quartum (Ryck). — 3. Eigene Konjekturen: Sicher ist meines Erachtens keine, beachtenswert sind etwa Claud. 42 Musio novum additum, was übrigens in ähnlicher Weise schon von Drechsler vorgeschlagen ist, Nero 14 interiecto annuo spatio statt inter annua spatia, vielleicht auch Cal. 26 pegmatibus quoque patres . . . . obiciebat statt paegniaris.

Ihm, Die sogenannte „villa Iouis“ des Tiberius auf Capri und andere Suetoniana. Hermes 36 (1901) S. 287—304.

S. 289 A. 2 erteilt der Verf. Auskunft über die Handschriften, auf denen er den Suetontext zu konstituieren gedenkt.

Im übrigen ist der Inhalt des Aufsatzes etwa folgender: Tib. 65 ist nicht überliefert uilla quae vocatur Iouis, sondern Ionis. Vielleicht hieß sie nach einem die Geschichte der Io darstellenden Gemälde so. Ist diese Lesart richtig, so fällt natürlich die bekannte Kombination in sich zusammen, daß die 12 Villen auf Capri die Namen der 12 Götter trugen. — Der Archetypus hatte mancherlei Lücken. Ansprechend sind die Ergänzungen Galba 6 (legatus Ger-

maniae in locum Gaetulici⟩ substitutus und Dom. 3 Domitiam, ex qua in secundo suo consulatu filium tulerat alteroque anno ⟨principatus amisit⟩, consalutauit Augustam. Ferner wird der Versuch gemacht, mit Hilfe teils des Mem., teils des Gud. die Zeilenlänge des Archetypus festzustellen. Außerdem fanden sich im Archetypus auch kleinere Lücken. Sehr einleuchtend ist z. B. Caes. 43 obsonia contra vetitum ⟨proposita⟩ und Claud. 20 opera magna potius et (überl. ist quam) necessaria quam multa perfecit. — Von den Autoren, die Sueton benutzt haben, ist nur Einhard für die Kritik noch nicht verwendet worden. Aug. 65 wird Moddermanns Vermutung mortes quam dedecora suorum durch Einhards Worte mortes filiorum ac filiae . . . patienter tulit gestützt. Doch hält Ihm in diesem Punkte mit Recht sehr Maß. — Der Archetypus hatte ferner Umstellungen von Buchstaben, Silben und Worten. Mit Recht wird vorgeschlagen Cal. 57 vomuit statt vomit (vomitu MG), Nero 14 tanquam nullo residuo bello mit Lipsius statt tam nullo quam residuo und Cal. 35 uxorio nomine ⟨non prius⟩ dignatus est. — Da in Kapital- und Unzialschrift S und B leicht verwechselt werden, so ist Aug. 35 excusantibus statt excusatis (Roth nach schlechten Handschriften) zu lesen, indem die gute Überlieferung excusantis (excusantib) hat. Ebenso findet sich Verwechslung von D und R. Daher ist Caes. 24 prospere cedentibus rebus statt decedentibus zu schreiben.

Wölfflin, Archiv für lat. Lex. X S. 149

empfiehlt mit Recht Suet. Aug. 86 die Lesart verbis statt urbibus.

Ihm, Zu Suetons Caesares. Rhein. Museum 53 S. 495 f.

Infolge der eben erwähnten Leichtigkeit der Verwechslung von S und B ist Claud. 19 civibus, nicht civi (civis die Handschriften) zu lesen und Wölfflins verbis statt urbibus zu billigen.

Helmreich, Zu Suet. Cal. 20. Berl. philol. Wochenschrift 1903, 43, S. 1374

liest lingua velut spongea statt spongea linguave; paläographisch wenig wahrscheinlich. Überdies würde velut spongea ein ganz überflüssiger Zusatz sein.

Thomas, Notes sur Lucain, Suétone et le Querolus. Mélanges Paul Fredericq (Bruxelles 1904) S. 37—41.

3 Konjekturen zu Sueton. Sachlich gut ist Nero 33 venenorum artifice, weicht aber zu sehr von der Überlieferung ab; unsicher ist Tib. 59 sed re magis statt sed et magis, überflüssig Aug. 3 a senatu statt in senatu.

Preud'homme, Notes sur Suétone. Daselbst S. 43—49.

Trotz Roths Genauigkeit gibt es in seinem Texte mehr als 70 Stellen, an denen Lesarten der deteriores oder Konjekturen stehen, von denen er annahm, daß sie dem Memmianus oder anderen guten Handschriften angehörten. — Die guten Handschriften schreiben stets sestertius und sestertium aus; letztere Form haben sie auch dann, wenn es sich um Genetiv oder Ablativ handelt. Daraus folgt, daß Sueton stets HS geschrieben hat. Und dies wird wohl in den Text einzusetzen sein. — Die Zahlangaben sind meist in Worten ausgeschrieben, seltener finden sich Zahlzeichen. Mitunter erklären sich die verschiedenen Lesarten daraus, daß Zahlzeichen standen und verschieden aufgelöst wurden. Im Anschluß daran empfiehlt der Verfasser u. a. Jul. 42 mit Casaubonus minorve LX statt decem und Aug. 32 mit Shuckburgh a XXV aetatis anno statt XXX zu lesen.

Andresen, Agermus. Wochenschrift für klass. Philol. 1905, 43, S. 1178 f.

Der Nero 34 erwähnte Freigelassene heißt nicht L. Agerinus, sondern L. Agermus. Auf diese Namensform führt die Überlieferung bei Sueton und Tacitus (ann. XIV 6, 7, 8 und 10).

Ihm, Berliner philologische Wochenschr. 1906, 47, S. 1480.

Caes. 77 haben alte Handschriften amprius. — Caes. 81 ut illo statt Iulo mit Turnebus und Bentley. — Aug. 27 haben alle Handschriften Julius Saturninus. — Claud. 42 nomine novum mit Drechsler.

Bücheler, Νεόψηφον. Rhein. Museum. 61 (1906) S. 307.

Suet. Nero 39 ist zu lesen:

νεόψηφον. ΝΕΡΩΝ ἰδίαν μητέρα ἀπέκτεινε, „hier ein novum ac repertum des Calculs, Neros Name bezeichnet arithmetisch den Muttermörder.“ (Νέρων hat den Zahlenwert 1005, die folgenden Worte ἰδίαν μητέρα ἀπέκτεινε den Wert 75 + 454 + 476 = 1005.)

Ihm, Zu Suetons vita Lucani. Hermes 37 S. 487 f.

pag. 299, 27 Roth ist zu lesen: clariore crepitu ventris emisso.

Vahlen, Varia XLIX. Daselbst 33 S. 245 f.

Am Ende der Horazbiographie ist zu lesen: decessit V kal. Decembris C. Marcio Censorino et C. Asinio Gallo consulibus post nonum et quinquagesimum ⟨diem quam Maecenas obierat, aetatis agens septimum et quinquagesimum⟩. Zum Ausdruck ist Titus 11 und Vesp. 24 zu vergleichen.

Stowasser, Porcius Licinus über Terenz. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Bd. 51 (1900) S. 1069—1075.

Die Verse des Porcius Licinus in Suetons vita Terentii (pag. 292 ed. Roth) stellt der Verfasser folgendermaßen her:

Dúm lasciviám nobilium et fúcosas laudés petit,
dum Áfricani vóce divină inhiat avidis aúribus,
dum ád Philum se cénitare et Laélium pulchrum putat,
dúm se ab his amári credit ⟨ób venam ditem íngeni,
réda⟩ crebro in Albánum [?] rapitur ád florem aetatís suae.
Is pós sublatis rébus ad summam ínopiam redáctus est.
Ítaque ex conspectu ómnium abiit ín Graecam terram últimam,
mórtuus [t] Stymphâli Arcadiae. Óppido nihil Scípio
éi profuít, nihil illi Laélius, nihil Fúrius,
trés per id tempus quí agitabant nóbiles facíllime⟨i⟩.

Der Text ist nicht mit Ritschl auf den Parisinus 7920 (saec. XI), sondern durchaus auf die jüngeren Handschriften des 15. Jahrhunderts zu basieren. Für die Herstellung der Worte ist festzuhalten, daß man aus ihnen nach Suetons Worten ein unreines Verhältnis zwischen Scipio und Laelius herauslesen kann, aber nicht muß.

IV. Zur sachlichen Erklärung.

Musotto, Intorno alla tradizione della morte di Germanico, figlio di Druso, presso Tacito, Dione Cassio e Suetonio. Rivista di storia antica. N. S. Anno LX (1904) S. 1—4.

Die Berichte des Tacitus, Dio und Sueton über die Vergiftung des Germanikus stammen aus einer dem Tiberius feindlich gesinnten Quelle. Die für diese angeführten Gründe sind nicht ausreichend, auch die Behauptung Suetons nicht, daß das Herz des Germanikus nicht verbrannt und dies ein Beweis für den Giftmord sei. Er ist nicht vergiftet worden, sondern an einer Krankheit gestorben.

Stowasser, Rezension von Fisch, Tarracina-Anxur und Kaiser Galba im Romane des Petronius. Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 49. Band. S. 614.

Aus Tib. 39 iuxta Tarracinam in praetorio, cui Speluncae nomen est, geht nicht hervor, daß in Tarracina praetores gewaltet hätten, sondern praetorium bedeutet „Palast“.

Willrich, Caligula. Klio III (1903) S. 85—118, 288—317, 397—470.

Eine eingehende Würdigung dieser hochbedeutenden Aufsätze (1. Jugend und Jugendeindrücke; 2. Gaius und Tiberius; 3. Re-

gierungsanfang; 4. Gaius und seine Familie; 5. Der Orient unter
Gaius; 6. Gaius und der Westen; 7. Die Juden; 8. Verwaltung und
Justiz; 9. Religionspolitik; 10. Gaius und die drei Stände; 11. Gaius'
Persönlichkeit) gehört in einen anderen Bericht. Hier sei nur erwähnt,
was der Verf. über die Quellen sagt: Ein flüchtiger Blick
genügt, zu bemerken, daß Dio von Sueton nicht beeinflußt ist, daß
vielmehr beiden schon ausgeführte Charakterzeichnungen des Kaisers
vorgelegen haben. Man kann sagen, daß ihn die Nachwelt durch die
Brille Senecas sieht.

Haussoullier, Caligula et le temple d'Apollon Didyméen.
Revue de philologie XXIII S. 147—168.

Schon länger als drei Jahrhunderte war man mit dem Neubau
des Tempels des Apollo zu Didyma bei Milet beschäftigt, und noch
war kein Ende abzusehen. Da entschloß sich zu dessen Vollendung
Caligula (Suet. Cal. 21), und zwar wollte er tatsächlich dadurch
einen Tempel für sich haben (Dio 59, 28). Zu dem Zwecke ordnete
er an, daß die Provinz Asien die Kosten zu tragen habe. Der Verf.
vermutet nun, daß die in einer von ihm zuerst veröffentlichten Inschrift
von Didyma (Nr. 30) erwähnte Schenkung eines nicht genannten
Kaisers von Caligula gemacht worden sei. Hierzu stimmt auch, daß es
milesische Münzen aus der Zeit Caligulas gibt, auf denen ein Hexastylos
abgebildet ist, mit dem doch offenbar das Didymeion gemeint ist.
Infolge alles dessen beschlossen die Milesier für Caligulas Schwester
Drusilla († 38) göttliche Ehren. Vielleicht waren auch die in einer
anderen Inschrift von Milet (revue XXI S. 42 Nr. 17) genannten
Kaisareia dem Caligula geweiht.

H. Bodewig, Ein Trevererdorf im Coblenzer Stadtwalde.
Westdeutsche Zeitschrift XIX (1900) S. 1—67, im besonderen
S. 56—67.

Den Cal. 8 erwähnten vicus Ambitarvius supra Confluentes glaubt
der Verfasser im Coblenzer Stadtwalde aufgefunden zu haben. Confluentes
muß, da es keinen weiteren Zusatz hat, sich auf Coblenz
beziehen. Der gefundene vicus stellt sich als eine Ansiedlung von
Einzelgehöften dar, in denen jeder Eigentümer sich durch Mauer
und Zaun von der übrigen Welt abzuschließen suchte ([illegible]). Der
Altar ob Agrippinae puerperium bezieht sich auf einen Ende 14 oder
Anfang 15 n. Chr. dort geborenen, früh verstorbenen Sohn des
Germanicus und auf die Ende 16 n. Chr. dort geborene Drusilla.
Er ist vermutlich nicht von diesem selbst gestiftet.

Cramer, Der vicus Ambitarvius. [illegible] XXII (19[illegible]8)
S. 274—285.

Der Verfasser bezeichnet Bodewigs Ausgrabungen als sehr wichtig. Indem er dann Ambitarvius mit Ambitrebius (Bezirk auf beiden Seiten der Trebia) vergleicht, erklärt er es als einen Gau zu beiden Seiten eines Baches, der etwa Tarva oder Tarvos hieß. Als Flußname ist dieses Wort zwar verschwunden, es lebt aber fort in dem Siedlungsnamen Zerf, mittellateinisch Cervia. Dort ist auch ein Bach, der unterhalb von Niederzerf in die Ruwer fließt, während diese unterhalb von Trier in die Mosel mündet. Bei genauer Lokalbetrachtung ergibt sich, daß der Ausdruck supra confluentes durchaus angemessen ist. Confluentes oder Ad Confluentes kommt nicht nur zur Bezeichnung von Coblenz vor.

Boot, Verslagen en mededeelingen der koninklijke Akademie vom vetenschapen XII 3 (exzerpiert in Woch. für klass. Philol. 1897 S. 15)

bespricht im Anschluß an Cal. 37 (fabricavit et deceris Liburnicas) die Funde im Nemisee. Die Länge des aufgefundenen Prachtschiffes wird von Tauchern auf 68 m bei einer Mittelbreite von 20 m angegeben. Gefunden wurden u. a. Bronzeverzierungen, die auf runden oder viereckigen Pfeilern gesteckt haben, ein Bronzezylinder mit Löwenköpfen und einem Ring zum Befestigen von Ketten oder Stricken. Ein zweites und größeres Schiff liegt 150 m vom Ufer entfernt.

Siebert, Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern. Charlottenburg, Programm des Augustagymnasiums 1897. S. 6—7.

Judaeos impulsore Chresto usw. (Claud. 25) bezieht sich, indem Chrestus vermutlich „eine in Rom bekannte jüdische Persönlichkeit (daher nicht Chresto quodam) dieses Namens“ bezeichnet, nicht auf eine Christenverfolgung, sondern auf die auch bei Lukas (Apostelgeschichte 18, 2) erwähnte Judenvertreibung. Vielleicht ist diese ins Jahr 52 zu setzen.

P. Werner, De incendiis urbis Romae aetate imperatorum. Leipziger Dissertation 1906.

Der Verfasser stellt in sehr fleißiger Weise alle über die Brände Roms in der Kaiserzeit sich findenden Angaben zusammen. Dabei wird naturgemäß besonders ausführlich der große Brand unter Nero besprochen, namentlich eingehend seine Ausbreitung. Doch trifft der Verfasser keine Entscheidung in der Frage über die Urheberschaft. Über diese Frage ist in den letzten Jahren eine außer-

ordentlich ausgebreitete Literatur entstanden, die hier nicht besprochen werden kann. Ich nenne nur das 748 Seiten umfassende Werk

A. Profumo, Le fonti ed i tempi dello incendio Neroniano. Roma 1905

und verweise im übrigen auf die letzten Jahresberichte Andresens über Tacitus.

Marks, Neros great ship-canal. Athenaeum Nr. 3746 (12. Aug. 1899) S. 233 f.

Der Anfang des bei Suet. Nero 31 (und Tac. ann. XV 42) erwähnten Kanals, den Nero vom Arvernersee nach Ostia bauen wollte, ist in der grotta di Pace zu sehen, die an der Nordwestseite des Sees beginnt. Bis jetzt hat man diese nach Strabo für ein Werk des Cocceius, eines Ingenieurs des Agrippa, gehalten, aber mit Unrecht. Denn dessen Werk ist vielmehr in der grotta della Sibilla erhalten. Die grotta di Pace hat gerade die Richtung, die der Schiffskanal einschlagen mußte. Die Vermutung des Verfassers, daß aus deren Breite (16 engl. Fuß = ca. 5 m) und der Notiz Suetons, daß auf dem Kanale contrariae quinqueremes commearent, sich vielleicht ein Schluß auf die Breite solcher Schiffe ziehen lasse, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Denn dann könnten zwei quinqueremes zusammen nur 5 m breit gewesen sein.

Fabia, Néron acteur. Bulletin de la société des amis de l'université de Lyon. Bd. XIX (1906) S. 27—52.

So lange Agrippina lebte, wagte Nero nicht, öffentlich aufzutreten. Doch studierte er unter der Leitung des Terpnus mit großem Eifer. Nach ihrem Tode trat er zuerst bei den Juvenalien in den Vatikanischen Gärten vor Eingeladenen auf, 64 zum ersten Male in Neapel, später auch in Rom, z. B. bei der Anwesenheit des Tiridates. 67 unternahm er seine Kunstreise nach Griechenland. Alle vier großen Festspiele waren auf dieses Jahr verlegt worden, in Olympia wurde ein besonderer musikalischer Agon eingelegt. Mit 1808 Kränzen kehrte er nach Rom zurück und feierte einen glänzenden Triumph. Bei den dazu gehörigen Spielen trat er selbst wieder auf. Kurz darauf erfolgte sein Ende. Er besaß ein bescheidenes Talent, das jedoch seine maßlose Selbstüberschätzung zu einem Genie aufbauschte. Trotzdem hatte er vor jedem Auftreten eine tüchtige Angst. Daher führte er eine wohlorganisierte Claque mit sich.

Derselbe, Comment Poppée devint impératrice. Rev. de philol. XXI (1897) S. 221—239.

Die Beziehungen zwischen Nero und Poppaea (vgl. diesen Jahresbericht Bd. 97 S. 109) begannen 58. Damals war Poppaea etwas

über 25 Jahre alt, Nero dagegen erst 21. Ihre Schönheit war ebenso hervorragend wie ihr Streben, diese sich zu erhalten. Sehr ergeben war sie den Astrologen, auch zeigte sie eine gewisse Neigung zum Judentum. „Impudique“ war sie „par calcul et non par instinct“. Daher liebte sie nicht Neros Person, sondern nur seine Stellung und strebte, nachdem sie dessen Geliebte geworden war, nach dem Throne. In diesem Streben stieß sie auf drei Hindernisse: Agrippina, Burrus, Octavia. Agrippina suchte ihren erschütterten Einfluß zu wahren, indem sie Nero zum Incest verleiden wollte. Aber gerade dies benutzte Poppaea, um Nero gegenüber ihre Behauptung, daß Agrippina eine Verschwörung plane, zu stützen. So entschloß sich Nero zum Muttermord. Hinsichtlich des Todes des Burrus erklärt es der Verf. für das Wahrscheinlichste (so Sueton Nero 35), daß auch er, an Angina erkrankt, durch ein vergiftetes Mittel beseitigt wurde. Von Octavia trennte sich Nero, nachdem er sie des Ehebruchs mit dem Flötenspieler Eucaerus beschuldigt hatte, und heiratete 12 Tage darauf Poppaea. Alsdann wurde Octavia nach Campanien verbannt. Da aber das Gerücht von ihrer Zurückberufung das Volk dazu veranlaßt hatte, die Bildsäulen der Poppaea zu stürzen und die der Octavia aufzustellen, wurde letzterer Ehebruch mit Anicetus vorgeworfen. Die Strafe war die Verbannung nach Pandateria, wo sie ihren Tod durch Mörderhand fand. Als Poppaea ihr abgeschlagenes Haupt mit eigenen Augen sah, fühlte sie sich endlich als Kaiserin.

Derselbe, Le règne et la mort de Poppée. Daselbst XXII S. 333—345.

Als Poppaea einer Prinzessin das Leben gegeben hatte, wetteiferten der Senat, die Arvalen usw. in Schmeicheleien. Beide, Mutter wie Tochter, erhielten von Nero den Titel Augusta. Aber das Kind starb noch vor Vollendung des vierten Monats. Trotzdem wußte Poppaea ihren Einfluß immer mehr zu steigern. So veranlaßte sie im Bunde mit Tigellinus den Tod Senecas. Auch wird sie bei ihren Beziehungen zu den Juden wohl die Verfolgungen der Christen mit veranlaßt haben, da diese ja den Juden verhaßt waren. Dagegen hinderte sie weder Neros öffentliches Auftreten noch die Fortsetzung seines sittenlosen Lebens. Daß Poppaea durch Nero vergiftet worden sei (so Tacitus nach gewissen Quellen), ist bei seiner Liebe zu ihr und bei seinem brennenden Wunsche, Kinder zu bekommen, unwahrscheinlich. Dagegen ist die Überlieferung, daß er ohne eigentliche böse Absicht durch einen Fußtritt ihren Tod veranlaßt habe (so Sueton Nero 35, Dio und Tacitus nach anderen Quellen), wohl glaublich. Auch empfand er dauernde Reue. Dies beweisen die Ehren,

die er der Getöteten erwies, z. B. weihte er ihr noch 68 — 65 war sie gestorben — einen Tempel. Wenn er trotzdem recht bald Messalina heiratete, so hat diese doch seinem Herzen nie so nahe gestanden wie Poppaea. In seiner nächsten Umgebung hatte er Sporus, weil dieser ihr sehr ähnlich war. Auch bewahrte er immer eine nachträgliche Eifersucht auf ihren früheren Gatten Crispinus, den er deshalb nicht nur nach Sardinien verbannte, sondern auch sich zu töten veranlaßte. Welch eine Macht Poppaea über die Männer ausgeübt hat, geht übrigens auch daraus hervor, daß Otho ihre Bildsäulen wieder aufrichten ließ.

Paul, Kaiser Marcus Salvius Otho. Rh. Mus. 57 (1902) S. 76—136.

Den Anfang des interessant geschriebenen Aufsatzes machen einige Bemerkungen über die Familie Othos. Wenn seine Charakteristik bei Sueton (Kap. 12) und Tacitus nicht übereinstimmen, so erklärt dies sich daraus, daß Sueton auf die städtische Skandalchronik Rücksicht nimmt. Ausführlich spricht dann der Verfasser über das Verhältnis Othos zu Poppaea Sabina, wobei ihm der Aufsatz von Fabia (vgl. diesen Jb. Bd. 97 S. 109) unbekannt geblieben ist. Sie war ein Weib, das ein „vollendeter Roué wie Otho leicht reizen und an sich locken konnte". Hauptsächlich aber ließ sie sich wohl durch den Einfluß bestimmen, den Otho bei Nero besaß. Und so gelang es ihr, auch diesen für sich zu gewinnen. Um nicht im Wege zu sein, wurde Otho Statthalter von Lusitanien, ein Amt, das er 58—68 in tüchtiger Weise verwaltete. Als Galba auftrat, schloß er sich sofort an ihn an, offenbar aus Rachsucht (Suet. 4), und gewann durch Leutseligkeit die Truppen für sich. Dadurch, daß Galba nicht ihn, sondern Piso adoptierte, fühlte er sich schwer verletzt. Auch setzten ihm seine Freigelassenen sowie die Sterndeuter zu. So ließ er sich zum Kaiser ausrufen. Die damit zusammenhängenden Ereignisse werden vom Verfasser ausführlich dargestellt, im wesentlichen nach Tacitus, jedoch unter Heranziehung von Sueton und Plutarch sowie Dio. Als dann Vitellius' Truppen heranzogen, kam es zur Schlacht bei Betriacum. Wenn sich nach ihr Otho selbst den Tod gab, so sieht der Verfasser den Hauptgrund in dem Zweifel, ob er die Sache durchführen könnte.

Fabia, Le gentilice de Tigellin. Rév. de philol. XXI S. 160—166.

Tigellinus (Suet. Galba 16) hieß nicht Sophonius Tug., sondern Ofonius, wie bei Tac. hist. I 72 und ann. XIV 51 handschriftlich

überliefert ist. Die gens Ofonia ist überdies zweimal inschriftlich bezeugt, die Sophonia nirgends.

Newton, The egigraphical evidence for the reigns of Vespasian and Titus. Cornell studies XVI (1901).

Diese fleißige Zusammenstellung und Erläuterung aller aus der Zeit des Vespasianus und Titus erhaltenen Inschriften (366 Nummern) kann hier und da auch zur sachlichen Erklärung Suetons herangezogen werden, z. B. Nr. 89—98 über Vespasians Bautätigkeit zu Suet. Vesp. 8 und 9, Nr. 220 über Vespasians Mutter Polla zu Vesp. 1, Nr. 228—233 über Flavia Domitilla Mutter, Tochter und Enkelin zu Vesp. 3 und Dom. 15, Nr. 236 über Domitia zu Dom. 3, Nr. 237 und 238 über Caenis zu Vesp. 2, Nr. 274 über Helvidius Priscus zu Vesp. 15.

Sanders, The younger Ennius. Transactions and proceedings of the american philological association. XXXII (1901) S. XXIII.

Zu de gramm. 1. Der jüngere Ennius ist zwischen 140 und 100 v. Chr. anzusetzen. Ihm ist die Übersetzung des Euhemerus zuzuweisen.

Cantarelli, Sopra un passo di Suetonio. Boll. di philol. classica IV 110.

Aus De gramm. 16 Q. Caecilius Epirota . . . . . cum filiam patroni nuptam M. Agrippae doceret, suspectus in ea et ab hoc remotus folgert Drumann, daß die Ehe zwischen Agrippa und Pomponia geschieden worden sei. C. weist mit Recht darauf hin, daß aus den Worten Suetons nicht einmal hervorgeht, daß Pomponia überhaupt ein Verdacht getroffen habe.

H. Wölfflin, Salsamentarius. Archiv für lat. Lex. XII S. 366.

Salsamentarius (vita Horatii) ist ein Händler mit Schinken, Würsten usw. Denn die Terenzscholien und Glossen erklären salsamenta durch aut salsi pisces sunt aut lavidum oder carnes sale conditas oder omnes res salsae.

Lucas, Die Herkunft Bions und Horazens. Philol. 58 (N. F. 12) S. 622—624.

Die Worte der vita Horatii: cum illi quidam . . . . . se emungentem sind unbedingt echt. Wie sich aus der Vergleichung dessen, was Diog. Laert. IV 7, 46 über Bion berichtet, ergibt, war es die Sitte der Freigelassenen, sich mit dem Ellbogen die Nase zu wischen. Der dem Horaz gemachte Vorwurf bezieht sich also nur darauf, daß sein Vater ein Freigelassener war.

V. Sprachgebrauch.

Dalmasso, La grammatica di C. Suetonio Tranquillo. Torino 1906.

Außer einem Vorwort ist noch eine introduzione vorausgeschickt. Deren wesentlicher Inhalt ist folgender: Sueton war weder der neuen Richtung (Seneca), noch der archaisierenden sehr geneigt; er ist maßvoll konservativ und schließt sich mehr an Cicero an. Wenn ihm das nicht so gelingt wie z. B. Quintilian, so liegt das an dem dazwischenliegenden halben Jahrhundert. Außerdem hängt jeder Schriftsteller von dem Zustande der Sprache ab, den er vorfindet. Was archaisch erscheint, ist oft Volkssprache. Das von Quintilian vom Historiker verlangte poetische Element findet sich bei Sueton seltener. Das liegt an der ganzen Art seiner Geschichtschreibung.

Darauf folgt die Grammatik in 247 Paragraphen ganz nach dem Schema einer lateinischen Grammatik. Daß der Verfasser auf diese Zusammenstellungen viel Fleiß verwendet hat, ist unleugbar. Eine vollständige Sammlung aller Beispiele war offenbar nicht beabsichtigt, sondern nur eine solche der Abweichungen vom regelmäßigen Sprachgebrauch. Daß dies nicht ausreicht, sondern daß es notwendig ist, auch das Verhältnis der unregelmäßigen zu den regelmäßigen Erscheinungen anzugeben und ferner zu erwähnen, welche Worte oder Konstruktionen fehlen, möge das Beispiel der Präpositionen zeigen: nicht behandelt werden circum, cis, erga, extra, infra, prope, trans, ultra sowie clam sine subter. Und doch wäre der Schluß, daß Sueton diese gar nicht gebraucht, falsch. Nach der clavis Suetoniana fehlen nur cis, erga und subter. Wer also an eine solche Grammatik nur das Verlangen stellt, daß man sich über das von den gewöhnlichen Regeln Abweichende schnell orientieren kann, wird auch mit der vorliegenden völlig zufrieden sein.

Der Syntax sind auch stilistische Bemerkungen beigefügt: Kürze (z. B. Ellipse), Ungenauigkeit (z. B. Pleonasmus und Inkonzinnität), dichterisches Kolorit, Neuerungen, griechische Ausdrücke, Wortstellung.

In den Anmerkungen wird gelegentlich auf Kritik eingegangen.

W. Freund, De C. Suetonii Tranquilli usu atque genere dicendi. Breslauer Dissertation 1901.

Der wesentliche Inhalt dieser umfänglichen Dissertation ist etwa folgender:

Pars I. De universa elocutione. S. 3—43.

1. De perspicuitate: Sueton vermeidet lange Perioden, z. B. Aug. 94, 13—17 und Tib. 11, 22—25, wo andere Schriftsteller unbedingt die Periodisierung angewendet hätten; Zitate stehen oft nicht im Abhängigkeitsverhältnis, sondern mit ut und einem Verbum; Anakoluthe sind selten; an den Spitzen der einzelnen Teile stehen Stichworte. 2. De brevitate sermonis: Das übermäßige Streben nach Kürze führt mitunter zu Dunkelheit; sehr ausgedehnt ist der Gebrauch des Partizipiums. 3. De copia verborum: Nachträge zu Baumgarten-Crusius. 4. De detractionibus: Häufig ist die Ellipse von esse und fuisse sowie von is in Hauptsätzen und beim Infinitiv, bei letzterem auch die von se. 5. De collocatione verborum: Das Attribut ist oft vom Substantivum getrennt; die Amts- und Verwandtschaftsbezeichnung steht vielfach vor dem Eigennamen, der Beiname Magnus stets. 6. De ornatu sermonis: Verba und Substantive stehen oft in übertragenem Sinne; rhetorische Figuren werden selten angewendet. 7. De concinnitate: Inkonzinnität ist sehr gebräuchlich. 8. De dissolutione: Das Asyndeton ist sehr beliebt, daher wird das satzverknüpfende autem wenig gebraucht; relative Anküpfung wird vermieden; Polysyndeta sind ganz selten. 9. De clausulis numerosis: Der Verfasser stellt aus der vita Augusti zahlreiche rhythmische Satzausgänge zusammen.

Pars II. De quibusdam proprietatibus sermonis Suetoniani S. 44—68.

1. De substantivis: Von Substantiven hängen oft ab Präpositionen, Infinitive, Sätze; bei Eigennamen stehen oft gen. oder abl. qual. 2. De adiectivis: Viele Adjectiva sind mit per oder prae zusammengesetzt; Komparative ohne eigentliche komparative Bedeutung; seltene Superlative; verschiedene Steigerungsgrade werden zusammengestellt; Neutra mit Präpositionen werden als Adverbia verwendet; Präpositionen hängen von Adjektiven ab; es heißt nie alius ac, sondern alius quam; negiertes alius ist sehr beliebt. 3. De adverbiis: Adverbia der Ähnlichkeit stehen mit quam oder ac; sehr beliebt sind item, frequenter, non temere, amplius, mox. 4. De nominibus numeralibus: Oft kommt unus atque alter vor. 5. De pronominibus: Suus im prägnanten Sinne (Livia sua); is = ille; Besonderheiten des Relativums. 6. De verbis: Einzelne Verba werden besprochen, z. B. consulere = consultare, offensus, facere und reddere mit Adjektiven, foret und forent, verba frequentativa, unpersönliches Passivum, unpersönliche Konstruktionen. 7. Ἅπαξ εἰρημένα: Nomina, Adverbia, Verba. 8. De syntaxi congruentiae,

9. De casibus, 10. De praepositionibus bieten einige Nachträge zu Thimms und Bagges Zusammenstellungen. 11. De coniunctionibus: Besprochen werden besonders ut beim Relativum, quotiensque, quamquam und quamvis, quasi und tanquam zur Angabe der subjektiven Meinung. 12. De quaestionibus: Nachträge. 13. De particulis: et = et quidem, que an Präpositionen angehängt, etiam = quoque, quoque steigernd, neque = ne quidem, non modo sed, Stellung von autem, Gebrauch von ergo, igitur und nam.

O. Siesbye, Nordisk Tidsskrift for Filologi XI (1902) S. 152—155

behandelt den Nero 37 non amplius quam horarum spatium und Dom. 3 secretum sibi horarum sumere solebat vorkommenden Gebrauch von horae ohne weiteren Zusatz (vgl. S. 269).

Funaioli, Der Lokativ und seine Auflösung. Archiv für lat. Lexikographie. XIII S. 301—372.

apud = in z. B. Tib. 40 apud Fidenas, Titus 5 apud Memphim, bei einer Insel Aug. 92 apud Capreas, bei einem Lande Vesp. 5 apud Iudaeam.

circa = apud: Jul. 4 circa Pharmacussam, Otto 9 circa Placentiam.

Steele, Affirmative final clauses in the latin historians. American journal of Philology XIX S. 255—284.

Zur Bezeichnung des finalen Verhältnisses bietet bei Sueton ut 67, ad 91, qui 25, quo 49, causa 22, Supinum 4, part. fut. 10, Gerundivum 27, Dativ des Gerundivs 5 Beispiele. Dagegen fehlt der Genetiv des Gerundivs.

Reissinger, Über Bedeutung und Verwendung der Präpositionen ob und propter. II. Teil. Speyer, Gymnasium. 1900. S. 36 f. und 56.

Sueton hat, abgesehen von den Formeln ob 48 mal verwendet (meist kausal, 9 mal zur Vergeltung, 1 mal in geschäftlicher Bedeutung Caes. 11). Dagegen propter, ohne Formeln, 30 mal. Bemerkenswert ist mit Gerundivum Tib. 2 ob expellendum Ciceronem.

Bennett, Die mit tanquam und quasi eingeleiteten Substantivsätze. Archiv für lat. Lex. XI S. 410 und 415.

Bei Sueton finden sich für tanquam zwei Beispiele (Aug. 6 und 94), für quasi zwölf, z. B. Aug. 6, 14, 16, 28, 94.

Lane, Hidden versus in Suetonius. Harvard studies IX S. 17—26.

Der Aufsatz enthält eine Sammlung der Stellen, die sich in Lanes Nachlaß vorgefunden hat. Ausgearbeitet ist nur die Einleitung.

Ausgehend von einer Vergleichung des Virgilzitats Cal. 45 mit dem Originale nimmt der Verfasser an, daß man in Zitaten bei Sueton, in denen man Verse vermutet, kleine Änderungen vorzunehmen berechtigt sei. Er zerlegt die in Betracht kommenden Zitate in vier Klassen: 1. Verse ohne Änderung; 2. V. mit leichter Änderung in der Wortstellung; 3. V. mit Änderung in einem Worte; 4. V., die in oratio obliqua angeführt werden. Vieles bleibt ganz unsicher. Sollte z. B. Spurinna wirklich in einem Verse Caesar vor den Iden des März gewarnt haben (Caes. 81)?

Howard, Metrical passages in Suetonius. Daselbst X S. 23—28.

Der Verf. bewegt sich auf ähnlichen Pfaden wie Lane. Auch hier überwiegt das Unsichere. Ich erwähne als Beispiel die Vermutung, daß Caesars Worte am Rubico (Jul. 32) etwa in der Form

eátur quo deórum ostenta et ínimicorum iníquitas
vocát. acta Jalea ést (oder esto)

aus einer Tragödie stammen (vgl. S. 242).

VI. Ausgaben.

C. Suetonii Tranquilli de vita Caesarum libri VIII. Recensuit Leo Preud'homme., Groningae 1906.

Preud'homme hat in drei Abhandlungen (vgl. oben S. 248) gründliche Vorstudien über die Überlieferung Suetons angestellt. Die Frucht ist die vorliegende Ausgabe. Sie ruht auf der von ihm nachgewiesenen Einteilung der maßgebenden Handschriften in zwei Klassen (X und Z), denen gegenüber die deteriores sehr in den Hintergrund treten. Über die Zuverlässigkeit des kritischen Apparates, wie über die ganze Ausgabe, spricht sich Ihm in der Berliner philologischen Wochenschrift 1906, 18, 552—556 ziemlich wegwerfend aus, während Stangl in der Wochenschrift für klassische Philologie 1906, 39, 1057—1062 günstiger urteilt. Daß sie jedenfalls gegenüber Roths Ausgabe (1857) einen nicht unwesentlichen Fortschritt bezeichnet, habe ich bereits im Literarischen Centralblatt 1907, 8, 272 gesagt.

Die wichtigsten Abweichungen vom Rothschen Texte in den vitae des Tiberius, Claudius und Nero (zusammen reichlich 100 Seiten) sind etwa folgende:

1. Aus allen Handschriften: Tib. 34 consueverat st. consuerat, 51 his st. iis, 67 quia st. qui, 72 subvectus est; Claud. 4 nuncuparet legatoque an einer freilich ganz unsicheren Stelle, 13 aquila st.

aquilae, wobei der Singular immerhin befremdlich ist, 29 ut cum; 21 Nioban, 31 pascuis; Nero 12 Pasiphaan.

2. Aus XZ (gegen die geringeren Handschriften): Tib. 46 Graecorum st. gratorum, Claud. 12 confirmarent; (gegen x [1]): Nero 42 animoque male facto st. fracto, eigentlich sind beide Ausdrücke gleich befremdlich.

3. aus X: Tib. 12 etenim vero, Nero 22 ampliari st. ampliare, obwohl letzteres mehr dem Sinne entspricht.

4. aus A (und einer oder der anderen Hdschr.): Tib. 30 discriptione st. descriptione, 35 e st. et, 61 a liberis suis; Claud. 17 M. Crassus.

5. Aus Handschriften der Klasse X, aber gegen A: Tib. 56 comperissetque richtig; Claud. 34 cum et spectare, wohl richtig; Nero 35 et dolo unsicher.

6. Aus einzelnen Handschriften: Tib. 21 laudo aus cod. Ursini eingeschoben, schwerlich mit Recht; Tib. 26 Venerios iocos st. locos aus Dbcf, hat etwas Bestechendes, ist aber doch wohl unnötig; Tib. 65 Iovis aus Da, vielmehr Ionis, vgl. Ihm S. 254; Claud. 32 ut more veteri statt qui m. v. aus DC, wohl richtig; Nero 5 repentem st. repente aus D, nicht übel, aber doch zu schlecht bezeugt; Nero 6 et eosdem, kaum richtig; Nero 33 venenorum aus ε, also ganz schlecht überliefert (vgl. unter 7); Nero 37 iocabatur st. vocabatur, sehr unsicher.

7. Fremde Konjekturen: Tib. 28 si qui de me (Madvig), richtig; Tib. 43 quem (Becker), wenig wahrscheinlich, denn der Beiname Caprineus bezieht sich doch schwerlich auf den habitus Paniscorum et Nympharum; Tib. 45 obscenitate moris (Heinsius), wohl richtig; Claud. 20 magna potius atque necessaria (Kraffert), dem Sinne nach richtig; Claud. 30 non defuit ei, verum stanti (Bentley), richtig; Claud. 41 [et] Torrentius, wohl richtig; Nero 33 venenorum artifice (Thomas), (vgl. oben unter 6), besser überliefert ist venenariorum, aus indice läßt sich dann am besten principe (Roscher) machen, aber unsicher bleibt auch dieses; Nero 35 [inter] Torrentius, gut; Nero 38 [ut] Wolf, gut.

8. Eigene Konjekturen: Tib. 52 alterius vitiis ⟨alterius virtutibus⟩, während sonst diese beiden Worte vorher eingeschoben werden; Claud. 11 at fratris, memoria per omnem occasionem celebrata, comoediam . . . . docuit. Daß darnach die comoedia als ein Werk des Bruders, d. h. des Germanikus, erscheint, ist unbedenklich, aber hart erscheint der abl. abs. und ungeeignet at.

9. Ein Sternchen zur Bezeichnung, daß die Stelle noch ungeheilt ist, mit Recht beseitigt Nero 5, mit Recht neu gesetzt, Tib. 40, Nero 14, obwohl hier tanquam nullo (Faernus) sehr nahe liegt (vgl. S. 254) und Claud. 4.

C. Suetonii Tranquilli vitae Galbae Othonis Vitellii. Commentario instruxit Cornelius Hofstee. Groningae 1898.

Der Hauptnachdruck dieser Ausgabe liegt auf der sachlichen Erklärung. Zu dem Zwecke sind zunächst unter dem Texte Parallelstellen anderer römischer und griechischer Historiker abgedruckt, dann folgen die Anmerkungen in zwei Kolumnen. Die Nachweise über die einzelnen Personen scheinen mir vielfach zu ausführlich zu sein. Sprachliche Anmerkungen finden sich nur in ganz geringer Anzahl, kritische in etwas größerer. Die Abweichungen vom Rothschen Texte sind, soweit es sich aus den Anmerkungen erkennen läßt, nicht sehr zahlreich. Mit Recht wird Galba 20 in gremium abdidit statt addidit nach den Handschriften geschrieben, wohl auch Galba 22 libidinis—pronioris statt pronior mit Stephanus. Dagegen hätte Vit. 12 die Form circumforaneo nicht aus Roth übernommen, sondern mit den Handschriften circumforano geschrieben werden sollen. Unbegründet ist auch Vit. 3 die Lesart spintriae cognomine, da hier spintheriae überliefert ist (Tib. 43 spintria, Cal. 16 psinthria). Eigene Konjekturen werden in den Anmerkungen vorgetragen. Überflüssig sind Vit. 11 de dominicis statt de dominico und Vit. 15 septimo statt octavo, nicht übel ist Galba 3 vel eloquentissimus statt et. These IX schlägt Vit. 10 vor: vario coronarum genere statt variarum coronarum genere.

Gudeman, Latin literature of the empire. New York and London. Harper & Brothers publishers. 1898. S. 357—395

enthält die vita Terentii, sowie Abschnitte aus den vitae Caesaris und Neronis. Der Text ist im wesentlichen der Rothsche. Mit Recht wird Caes. 84 idoneum statt ad donum (Heinsius) und Nero 49 turpiter pereo statt turpiter* geschrieben. Mindestens unsicher möchte ich Nero 37 duarum horarum statt horarum (vgl. S. 266) und 39 μητροκτόνοι statt μητροκτόνος nennen. Viel zahlreicher sind die Änderungen in der Terenzbiographie. Hier scheint mir richtig nur pag. 292, 30 (ed. Roth) dicitur (mit Mommsen) statt dictus est. Stets unsicher wird die Herstellung der angeführten Verse bleiben. Aber auch die meisten der Ritschlschen Konjekturen, die der Herausgeber aufgenommen hat, können kaum darauf Anspruch machen, als notwendig bezeichnet zu werden, so 292, 31 in subsellio statt sub-

sellio, 293, 15 levius se statt se levius, 293, 18 pro se .... inquit statt pro se ait ..... qui.

Kunze, Die Germanen in der antiken Literatur I. Leipzig und Wien 1906, S. 84—87

druckt folgende Stellen Suetons vollständig oder teilweise ab: Aug. 23; Tib. 9, 17, 37; Cal. 43, 51; Claud. 1, 24; Galba 6; Titus 5; Dom. 6.

JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

Altertumswissenschaft

begründet von

Conrad Bursian

herausgegeben von

W. Kroll.

Hundertfünfunddreißigster Band.

Fünfunddreißigster Jahrgang 1907.

Dritte Abteilung.

ALTERTUMSWISSENSCHAFT.



LEIPZIG 1908.

O. R. REISLAND.

Inhaltsverzeichnis
des hundertfünfunddreißigsten Bandes.

Jahresbericht über die griechische Dialektforschung ven 1899—1906.

Von

Walther Prellwitz.

Im meinem letzten Berichte über die Fortschritte der griechischen Dialektforschung (Bd. CVI 1900 S. 70 ff.) ist mehrmals (z. B. S. 95, 96) davon die Rede gewesen, daß zur Erklärung mundartlicher Verschiedenheiten bisweilen auf die vorgriechische Bevölkerung zurückzugehen sei, deren verschiedene Bestände sich mit den griechischen Volksteilen in verschiedener Weise gemischt haben dürften.

Das Verdienst, die Frage nach den für uns hier also auch wichtigen vorgriechischen Bewohnern des Landes jetzt energisch angefaßt zu haben, gehört dem verehrten Altmeister griechischer Sprachforschung, August Fick in seinem Buche: Vorgriechische Ortsnamen als Quelle für die Vorgeschichte Griechenlands.

Als sein Ergebnis bezeichnet er, daß es eine hettitische (südkleinasiatische) Grundschicht der Bevölkerung in Kreta, Thessalien, Phokis, Böotien, Attika, Megaris und der Ostseite des Peloponnes gegeben habe, während die Westhälfte des Landes eine lelegische Grundschicht der Bevölkerung eingenommen habe, die übrigens mit jener durch Verwandtschaft verknüpft gewesen sei. Von Norden in Westhellas vordringende Illyrier hätten diese Leleger über den Parnassos und die arkadischen Gebirge hinweg nach Osten zu und weiterhin auf die Inseln und die Gestade Westkleinasiens getrieben.

Im Osten hätten sich Pelasger (Pelagonen vom Norden Makedoniens), dem Drucke thrakisch-phrygischer Indogermanen nachgebend, rings um die Gestade des ägeischen Meeres bis nach Kreta hin ausgebreitet. Auf der Athoshalbinsel, den Inseln und den asiatischen Küsten werden sie auch als Tyrsaner bezeichnet, und die beiden alten, leider ganz unverständlichen Inschriften von Lemnos geben uns einen Begriff von ihrer Sprache, die nicht etruskisch ist, wie

auch die Verbindung, die die Alten zwischen Tyrrhenern und Etruskern vermuteten, nur auf dem Anklang der Namen zu beruhen scheint. Eine entfernte Verwandtschaft scheint allerdings vorhanden zu sein, aber diese erklärt sich aus dem gemeinsamen Ursprunge von einer alpinen Rasse, deren Glieder durch den Einbruch der indogermanischen Illyrier auseinandergerissen wurden. Den nicht griechischen Charakter der Eteokreter beleuchtet eine Inschrift von Praisos in ihrer Sprache. Den Pelasgern folgten übrigens thrakisch-phrygische Stämme auch über das Meer nach und vermischten sich hier mit ihnen, noch bevor die Griechen die Inseln besetzten. Auch in Makedonien gibt es unter der späteren Schicht griechischer Namen ältere, nicht indogermanische Namen, doch ist dieses Völkergewirr der Balkanhalbinsel nicht mehr aufzulösen.

Natürlich bietet das Buch kritischer Skepsis manchen Anhalt, aber die Frage mit neuem, umfangreichem und übersichtlich geordnetem Material in Angriff genommen zu haben, wird immer ein Verdienst bleiben.

Daß die zweifellos indogermanischen Makedonen echte Griechen sind, hat jetzt ausführlich bewiesen: O. Hoffmann, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum, nachdem schon Hatzidakis in kürzeren Aufsätzen dasselbe darzutun bemüht gewesen war: Περὶ τοῦ Ἑλληνισμοῦ τῶν ἀρχαίων Μακεδόνων. Ἀθηνᾶ, 1896 VIII 3—62, deutsch: Zur Abstammung der alten Makedonier. Eine ethnologische Studie, Athen 1897; vgl. ferner Indogermanische Forschungen XI 313 ff. und Kuhns Zeitschrift f. vergl. Spr. 37, 150 ff. Dieser alten Ansicht waren Kretschmer in seiner Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache und Solmsen entgegengetreten, weil die Ersetzung der Aspiraten durch Medien in einer Zeit geschehen sein müsse, als noch die alte Media aspirata gesprochen sei. Für das Urgriechische bereits müsse jedoch Wandel dieser in die Tenuis aspirata angenommen werden.

Hoffmann bemüht sich zunächst in anerkennenswerter Weise um ein möglichst zuverlässiges und vollständiges Material. Zu diesem Zwecke sammelt er die Namen bestimmter Stände und Berufsklassen, die nur Vollblutmakedonern zugänglich waren, aus einer bestimmten Periode. Man wird ihm zugeben müssen, daß dann ein so klärlich griechischer Name wie Νίκανδρος dieselbe Beweiskraft erhält wie weniger durchsichtige, z. B. Λᾶγος aus ΛάϜαγος. Und fast alle jene Namen erweisen sich als rein griechisch, und zwar mit einer dialektischen Färbung, die das Makedonische dem Thessalischen am meisten nähert.

Die Schwierigkeit der Erklärung jener Medien statt der Aspiraten hebt Hoffmann im Anschluß an Meillet (La Parole 1901. Nr. 8) auf eine fast überraschende Art. Auch die griechischen Aspiraten seien in ältester Zeit nicht stimmlose, harte Tenues, sondern stimmlose weiche Explosivlaute mit nachklingendem Hauche gewesen. Durch Dissimilation zweier Aspiraten sei die stimmlose Media ohne Hauch entstanden, für die es dem Griechen an einem besonderen Zeichen gefehlt habe. Denn weder die Tenues noch die Aspiraten, die sich beide geschrieben finden, entsprechen dem wirklichen Laute, der sich allerdings später im Griechischen in die Tenuis verwandelte, während er im Makedonischen, wo der Hauch nach jeder Aspirata in geschichtlicher Zeit eingebüßt wurde, erhalten blieb und in der Regel als Media geschrieben wurde. Mir leuchtet dies ein. Maked. Βερενίκα steht also neben Φερενίκη wie griech. οὐδείς neben οὐθείς für οὐδ'εἶς, daß sie aber zunächst eine gemeinsame Entwicklung durchgemacht haben, zeigt κεβαλά = κεφαλή, für das man unweigerlich γεβαλά erwarten müßte, wenn es direkt auf ghebhalā zurückginge. Dies ist aber zunächst zu γεφαλά geworden, dessen erster Explosivlaut die stimm- und hauchlose Media, der zweite die gehauchte stimmlose Media war. Im Griechischen wurde die stimmlose Media in beiden Fällen zur Tenuis: κεφαλή; im Makedonischen blieb die stimmlose Media an der ersten Stelle, und sie wurde entweder durch κ (κεβαλὰ) oder durch γ (γαβαλά) ausgedrückt, während an der zweiten Stelle die Media eintrat. Daß die Aspiration umspringt, ist eine gewöhnliche Erscheinung. So konnte θρίαμβος als τρίαμβός gesprochen werden, was zu triamphos wurde, worauf lat. triumphus zurückgeht. So konnte im Makedonischen, ehe der Hauch schwand, Β'αλακρος zu Βαλακ'ρος werden und die gehauchte Tenuis κ' scheint dann von der gehauchten stimmlosen Media γ' kaum verschieden gewesen zu sein, so daß wir Βάλαγρος neben Βάλακρος wie γαβαλά neben κεβαλά finden. Ebenso erklärt sich vielleicht κόμβος für γόμφος aus γ'όμβος, γόμβος, κάναδος für γναθος. Allerdings findet sich diese doppelte Schreibung nur bei κ γ, nicht bei π β, τ δ, und da sie sich auch ohne Mitwirkung des Hauches in γῶπας = σκῶπας und ἀρκός für ἀργός findet, bleiben andere Möglichkeiten der Erklärung bestehen.

Daß im einzelnen von Hoffmann zwar manches Rätsel gelöst wird, recht viel aber auch noch zu lösen bleibt, erhöht den Reiz seines Buches. Der dritte Monat nach der Herbst-Tag- und Nachtgleiche heißt Αὐδναῖος. Er dürfte nach einem Fest αὐδναῖα benannt sein, dies nach αὖδνα, das vielleicht die Winterkälte bedeutet hat.

Dann stellt sich dies Wort zu altbaktr. aota- kalt, ai. oman Kälte (Neißer BB 17, 62); noch näher vielleicht zu lit. audra Orkan, Windsbraut (vgl. zur Bedeutung χειμών), at-auszta es wird kühl; vielleicht gehört auch αὔρη, lat. aura dazu, wie ich jedenfalls die Wurzel dieser Wörter eher in ave wehen als in dem von Johansson I, 2, 62 A. angesetzten eue „nass sein" erkennen möchte.

Für näheren Zusammenhang mit dem Thessalischen (Nordachäischen) sprechen Formen wie Κόραννος (241), Σέλευκος (? 174 ff.), Δέρδᾶς (160; zu lett dards scheckig?) ἀκρουνοί, κουνουπεύς, Θούριδες (244), die Entwicklung eines α zwischen Liquida oder Nasal und Explosivlaut (vgl. thess. Ἀσκαλάπιος) und die weitgehende Apokope der Präpositionen (246).

Zur Erkenntnis der thessalischen Sprachgeschichte, besonders des Gegensatzes zwischen der Thessaliotis, die viel mehr dorische Elemente zeigt, und der Pelasgiotis, bringt einen ausgezeichneten Beitrag der Aufsatz von F. Solmsen im Rhein. Mus. 58; 1903, S. 598—623: Thessaliotis und Pelasgiotis. Er war zunächst Gegenstand eines Vortrags auf der Hamburger Philologenversammlung 1903. Vgl. die Verhandlungen derselben, S. 146—147.

Der Genetiv auf -οιο, den die alten Grammatiker als den thessalischen bezeichnen, ist jetzt wirklich auf Inschriften belegt. Εφημ. ἀρχ. 1901, S. 132 heißt es in einem Ehrendekret πολέμοιο καὶ ἱράνας, einer der Beamten heißt darin im Gen. Μαρσύαο Ἀναξίπποιο. Ferner steht nach einer Mitteilung O. Kerns an Bechtel (Hermes 37, 1902. S. 631, Anm.) Samml. d. gr. Dial. Inschr. 1328 Φιλάγροιο Μενεσταίοι. Damit sind die Gelehrten, die in dem -οι einen Locativ oder einen alten, auch im Illyrischen und Italischen erhaltenen Genetiv erkennen wollten (Kretschmer Einl. 277), endgültig widerlegt und die Anschauung von Ahrens, daß in -οι eine Verkürzung von -οιο zu erkennen sei, als richtig erwiesen. Wie man sich den Gang des Wandels vorzustellen hat, zeigt wohl die Grabinschrift, in der der Name selbst die volle Endung, das patronymische Adjektiv die Verkürzung zeigt. So konnten, wie Hoffmann (Philol. 59, 421) zu Alkaios 5 v. 2 χορόφαισιν ἄγναις im Anschluß an Ahrens ausführt, auch im Äolischen Adjektiva und Artikel vor oder nach dem Substantiv mit voller Endung -οισι, αισι, die kürzere Form -οις, αις zeigen.

In betreff der Gen. masc. gen. auf -ᾶς und -ης (Φερεκράτης liest Hoffmann in der Sotairosinschrift Philol. N. F. 15, 245 ff.) erhebt Bechtel (Hermes 37, 631) Zweifel, die jedoch Hoffmann (Philol. 16, 155) mit Glück abweist. Für seine Annahme, daß die erste Zeile der Inschrift ans Ende gehöre, spricht allerdings der Strich,

den die Abbildung der Inschrift in der höchst dankenswerten Ausgabe von O. Kern (Inscriptionum Thessalicarum antiquissimarum sylloge. Index lect. Rostock 1902) ganz deutlich hinter der ersten Zeile zeigt. Zu Nr. 17 bei Kern eine Ergänzung: Μάτερος εὐχωλάν, Αἰσώνιε, τοὶ τόδ' ἄγαλμα Πατροκλέας ἀνέθηκε. Ὁ μὰ λα[ὸς Ὀρε]σστειάτας (= ὁ δὲ λαός).

Mit den thessalischen Endungen τει, σθειν, νθειν und dem Wandel von αι zu ει in Εἵμουν beschäftigt sich in scharfsinniger und gelehrter, aber nicht überzeugender Untersuchung M. Nacinovich, Note sul vocalismo dei dialetti di Larisa e di Gortyna. Roma 1905. Der zweite Teil handelt von dem Wandel von αι zu αε, η und ε zu ι. Auf S. 9 erwähnt er übrigens eine mir noch unbekannte Inschrift (Mon. ant. VIII 5 ff., Nr. 67) mit einem Verzeichnis der γένη von Larisa, die dem, der etwa an der Undeutbarkeit einiger makedonischer Namen bei Hoffmann Anstoß nehmen sollte, zum Studium empfohlen sei. Schon die Ἰκκίδαι auf ἵκκος (equus), ἵππος zu beziehen, wird man in Thessalien Bedenken tragen, für die Ἀχυγρίδαι, Σιρβό[δ]αι, Ποιδίδαι, Θρουιᾶται fehlt auch der entfernteste Anhalt. Hier dürften noch unbekannte, vielleicht vorgriechische Ortsnamen zugrunde liegen, wie ich es für die Κανδάδαι zufällig nachweisen kann. Über die Ableitung solcher Namen auf -άδας von Ortsnamen spricht Sadee De Boeotiae titul. dialecto 106. Die Thespier Φεράδας und Φαράδας leiten ihr Geschlecht von den Φεραῖοι und den Φαραιεῖς her. So stammen die Κανδάδαι von Κάνδα oder Κανδαία, worauf das Ethnikon Κανδαιέων einer κοινή-Inschrift aus Thessalien (Ἐφ. ἀρχ. 1901, 123) hinweist. Auf das neue Wort κελέτρα derselben Inschrift, das Halde (vgl. κλίνω in meinem et. Wb.² 228) zu bedeuten scheint, und die Adjektiva πρόςχορος und πλησιόχορος (vgl. Hom. εὐρύχορος) sei gleichfalls aufmerksam gemacht.

Eine Erweiterung unserer Erkenntnis des südachäischen Dialekts bringt der Aufsatz von O. Hoffmann, Zwei neue arkadische Inschriften. Philol. 59, 201 ff. Es sind zwei Verwünschungstafeln, die Hoffmann an der 2. Sing. κεῖοι „du liegst" als arkadisch erkennt, woneben das kontrahierte ἀναγνώσει (aus σεαι) zeigt, daß die Endungen τοι, σοι einzelmundartlicher Entstehung sind. Dieselbe arkadische Endung will Karl Meister, der rühmlich auf den Plan tretende Sohn des um die griechische Sprachwissenschaft so verdienten Forschers Richard Meister, in dem überlieferten und bisher korrigierten ἀμφιλέγοντοι der Xuthias-Inschrift erkennen (Indog. Forsch. 18, 83); was dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß er auch in den gleichfalls bisher korrigierten τζετρακάτιαι eine besondere Schreibung

des aus *q* vor hellem Vokal entstandenen Palatals sieht, wie sie das Arkadische in ειτε, τις zeigt. Vgl. den vor. Ber. S. 79.

Ein besonders für die Erforschung des Dorischen wichtiges Ereignis ist die Vollendung der Collitz-Bechtelschen Sammlung der griechischen Dialektinschriften, Göttingen. Die zweite Hälfte des dritten Bandes bringt in Heft I die Inschriften von Lakonien, Tarent, Herakleia und Messenien in der Bearbeitung von R. Meister; in Heft 2 die Inschriften von Thera und Melos von F. Blaß bearbeitet; Heft 3 enthält die kretischen Inschriften von demselben; Heft 4, die von Sizilien und Abu-Simbel von O. Hoffmann; Heft 5 endlich die ionischen Inschriften von F. Bechtel, der sich seit 21 Jahren mit diesem Stoffe beschäftigt und ihn wie kein anderer beherrscht. — Aber daß die „Sammlung" jetzt bereits sehr unvollständig aussieht, ist bei den zahlreichen neuen Funden natürlich. Hoffentlich entschließen sich Herausgeber und Verleger zu periodischen Nachträgen.

1901 erschien als Heft 2 des vierten Bandes das Wortregister zum 2. bis 6. Heft des zweiten Bandes, d. h. den Inschriften von Dodona, Achaja und Delphi. Das Register zu den Inschriften von Delphi von C. Wendel gibt zugleich eine Übersicht über die Grammatik nach Laut- und Formenlehre, Syntax und Wortformen. Letztere allerdings sind nur in knapper Zahl aufgenommen, doch bietet das praktisch eingerichtete Wörterverzeichnis vollständigen Ersatz dafür.

Ausführlicher, aber sehr oberflächlich behandelt diese Mundart J. Valaori. Der Delphische Dialekt. Gött. Vandenhoeck und Ruprecht 1901, der ich eine ausführliche Besprechung in den Beiträgen zur Kunde der indogerm. Spr. 26, S. 325 gewidmet habe. Daß ein Schüler J. Schmidts die Vokalassimilation in πενταμαριτεύειν neben ἀμέρα mit betontem ε und in Φανατεύς neben attischem Φανοτεύς nicht erkennt, ist Zeichen höchst oberflächlicher Betrachtung.

Die Breslauer Doktorarbeit von E. Hanisch, de titulorum Argolicorum dialecto. Prior pars. Gött. 1903 konnte sich außer auf meine Ausgabe der Inschriften in der Collitz-Bechtelchen Sammlung auf den ersten Band des Corpus inscriptionum Graecarum Peloponnesi et insularum stützen. Sie bietet die Lautlehre in der üblichen Anordnung und im allgemeinen gründlicher Behandlung. Die Literatur ist nicht immer vollständig bekannt, sonst hätte zur Erklärung von Ἀζόσιος: Ἀζέσιος nicht γόνος: γένεσις und zur Etymologie mit Keil √ζεσ gären, herangezogen werden können. Ich habe diesen Monatsnamen des πολυδίψιον Ἄργος von ἄζειν, dörren

hergeleitet. Zunächst dürfte ein Fest ἀζέσια einer Göttin Ἀζεσία anzunehmen sein. Diesen Namen lesen wir bei Lebas Voy. archéol. Inscr. 2, Nr. 146 b. Es verhält sich ἄζοτος Dürre zu ἄζετος ds. wie δημοτής zu δαμέτας (Carpath. I. Gr. Ins. I, 1022, 9, 14), kret. βίετος zu βίοτος; maked. ῥουβοτός (Hoffmann Maked. S. 73) zu ὑετός, νιφετός, κοπετός, παγετός, συρφετός. Vgl. Beitr. zur Kunde der indog. Spr. 26, 326. Die Anmerkung 2 zu S. 46, in der für das Etymon von ἐνιαυτός auf mein etymologisches Wörterbuch verwiesen wird, war 1903 eine Prolepsis der 1905 erschienenen zweiten Auflage. Zu den in dieser gegebenen Beweisen für die Bedeutung „Jahreswiederkehr“ möchte ich jetzt noch kret. πρὸ τῶ ἐνιαυτῶ (Gort. IV 4/5 S. Gr. D. Inschr. 4991) hinzufügen. Für die Aspiration in καθ' ἔτος, καθ' ἐνιαυτόν (S. 46) ist vor allem die häufige Verbindung καθ' ἕκαστον [ἔτος, ἐνιαυτόν verantwortlich zu machen. Sie schwebte vor, auch wo man der Kürze wegen ἕκαστον nicht aussprach. Richtiger wäre es also καθ' ἔτος, καθ' ἐνιαυτόν zu schreiben. Die Substantiva haben den Asper nicht gehabt. Vgl. meine Darlegung in Vollmöllers Roman. Jahresber. VI, I, 65—67. Λειτουργίας (S. 25) zeigt doch wohl attischen Einfluß (vgl. mein etym. Wb² 259 unter λαός), nicht auch ἑώρτ[ι] im Anlaut (S. 21)? Es scheint mir jetzt nicht mehr so unmöglich, hier „dorische Kontraktion am Ende und attische Umstellung der Quantität am Anfange“ anzunehmen. Unachtsam wird das mittlere α in ἀρχ-α-γέται als suffixal, das erste in ἀλιαία für wurzelhaft erklärt, beachtenswert ist aber die Erklärung von κὰ τάταν (S. 13) und ἱαρ | ρεύς (S. 38).

Was Hanisch über die Verwandlung von σ im Wortinnern in den Hauchlaut (S. 47), über die Erhaltung von νσ (S. 39) und den Wandel von ε vor Vokalen in ι (S. 22) sagt, geht über die Feststellung des vereinzelten Vorkommens dieser Erscheinungen nicht hinaus.

Diesen merkwürdigen, einer einheitlichen Auffassung der Mundart durchaus widerstrebenden Erscheinungen wendet sein besonderes Augenmerk R. Meister zu, in der wichtigen Abhandlung

Dorer und Achäer I (24. Bd. der Abh. der sächs. G. d. W.) Leipzig 1904. „Bereits in den frühesten Zeiten, die uns Spuren der Dialekte liefern, sind infolge mannigfacher Trennungen und Verbindungen, Isolierungen und Mischungen an Stelle der früheren Stammgemeinschaften neue politische Gemeinschaften getreten, in denen die Dialekteigentümlichkeiten verschiedener Stämme weiter lebten. Bisher sind gewöhnlich die Dialekte dieser politischen Gemeinschaften, z. B. der attische, lakonische, argivische, kretische, elische, böotische,

thessalische Dialekt, als Einheiten aufgefaßt und dargestellt worden, ohne daß man die Erkenntnis genügend nutzbar gemacht hat, daß diese politischen Einheiten erst in verhältnismäßig später Zeit entstanden sind; und wenn es auch an einzelnen Versuchen, Dialektabweichungen auf Grund geographischer und ethnographischer Verschiedenheiten in derselben Landschaft nachzuweisen, nicht gefehlt hat, so ist doch die Erklärung solcher Dialektverschiedenheiten durch die Annahme chronologischer Entwicklung innerhalb des landschaftlichen Dialekts bisher das herrschende Prinzip gewesen.

Im folgenden sollen zunächst Verschiedenheiten innerhalb des lakonischen Dialekts genauer auf Zeit und Ort ihres Vorkommens hin untersucht werden. Wenn sich dabei ergibt, daß die voneinander verschiedenen Dialektformen nicht chronologisch, sondern topographisch in zwei Gruppen zu scheiden sind, daß die eine Gruppe nach Sparta, die andere in das Periökenland gehört, und daß somit Verschiedenheiten des Dialekts der Spartaner von dem Dialekt der Periöken in ihnen zu erkennen sind, so werden wir daraus schließen, daß Spartaner und Periöken zwei verschiedenen Stämmen angehörten, und eine Bestätigung der Tradition, daß die Spartaner Dorer, die Periöken Achäer gewesen seien, in dieser sprachlichen Tatsache erblicken. In Argolis, wo sich nach der Tradition in ähnlicher Weise die Dorer als Herrenvolk in Argos und Mykenä niedergelassen hatten, während die Landschaft den achäischen Periöken verblieben war, werden wir bei genauerer Prüfung der Dialekturkunden dieselben Gegensätze finden, die ebenso wie in Lakedämon den Dialekt und Stamm der Hauptstätte von dem der Landschaft unterscheiden. Daß endlich die Periöken in Lakedämon, Messenien und Argolis mit Recht als Abkömmlinge der Achäer bezeichnet worden sind, wird die genaue Übereinstimmung ihres Dialekts mit dem Dialekt der Achäer in den beiden achäischen Landschaften und in den achäischen Kolonien bestätigen. Die Existenz aber derselben für den dorischen Stamm charakteristischen Dialekteigentümlichkeiten in Argolis wie in Sparta wird uns das hohe Alter dieser Dialekteigentümlichkeiten zeigen und zum Beweise dafür dienen, daß die Tradition einer den politischen Gründungen der Dorer in Argolis und Sparta vorausliegenden dorischen Stammgemeinschaft kein leerer Wahn ist. Haben wir so in Sparta und Argolis den Dialekt und Stamm der Dorer von dem Dialekt und Stamm der Achäer geschieden und jeden für sich kennen gelernt, so werden wir sie auch in anderen Landschaften erkennen, in denen ihre Anwesenheit und geographische Verteilung durch die Tradition und politische Organisation weniger deutlich angegeben wird. So

wird es uns möglich sein, auch auf der Insel Kreta eine Scheidung nach Dialekten und Stämmen vorzunehmen" (S. 5 f.). Folgende fünf Lauterscheinungen erklärt Meister für unzweifelhaft echt dorische Besonderheiten:

1. Die Verhauchung des Sigmas zwischen Vokalen;

2. die spirantische, dem σ ähnliche Aussprache des ϑ, außer a) wo es im Wortauslaut vor aspiriertem Anlaut aus τ entstanden ist; b) im Anfange einer Silbe, wenn die nächste Silbe mit σ beginnt; c) in den Gruppen σϑ und νϑ;

3. die Schreibung des ζ als δδ, d. h. spirantische Aussprache des ζ und des δ;

4. β (d. h. spirantisches *t* oder *w*) für ϝ;

5. Verwandlung des bereits im Urgriechischen vor einem Vokal stehenden ε in ι.

Diese Eigenheiten der Sprache der Spartiaten finden sich in der Landschaft, wo die Periöken wohnen, nur in wenigen Spuren (s. Meister Ber. d. k. sächs. Ges. d. W. 1904, 280 f., dazu aber das von mir unten S. 11 dagegen bemerkte), die wohl von Spartiaten selbst herrühren; in Kreta hat sich die dorische Einwanderung nach der Mitte der Insel, besonders nach Gortyn und Knossos gerichtet. Hier findet sich zwar kein Beispiel der Verhauchung von σ, aber sichere Beweise spirantischer Geltung des ϑ (in Gortyn sogar in σϑ), die Vertretung des ζ durch δδ (ζ, ττ), β für ϝ, ε zu ι, wo es schon urgriechisch (d. h. nach Ausfall von σ oder j) vor Vokalen gestanden. Daß dieser letzte Wandel auf Zentralkreta beschränkt ist, hatte schon F. Solmsen (K.Z. 32, 513 ff. Über den Wandel von ε in ι vor Vokalen in den griechischen Mundarten) bemerkt. In einer Anzeige dieser Abhandlung Meisters Indogerm. Anzeiger 18, 46 findet E. Schwyzer, daß ihr bleibender Wert in den überall eingestreuten Einzelbeobachtungen liege, während er die Hauptsätze Meisters nicht als bewiesen anerkennt. Er hält es für möglich, daß gerade die Verhauchung des σ nicht ein dorisches, sondern ein altachäisches Merkmal sei, wie Thumb erklärt hat, und gibt gelehrte Anmerkungen dazu über romanische und germanische Dialektforschungen, Sprachkarten und Sprachgrenzen. Demgegenüber möchte ich nachdrücklich auf das schon im vorigen Jahresberichte gezogene Ergebnis der griechischen Dialektforschung hinweisen, daß nicht allgemeine Theorien und Vergleiche, sondern die Verbindung der sprachlichen Tatsachen mit den geschichtlichen Überlieferungen der Griechen uns hier zu einer relativen Gewißheit führen können und, allgemein gesprochen, bin ich mit diesem Ergebnis sehr zufrieden. Würde nur noch immer mehr

in Deutschland erkannt, daß Einzelwesen und Einzelfragen nur durch eingehende Vertiefung in ihre Eigenart, in den Stoff, den sie selbst darbieten, nicht mit allgemeinen Theorien gelöst werden können. Übrigens können Vergleiche sehr anregen; ich würde aber nicht romanische oder westdeutsche, sondern die Verhältnisse des östlichen Deutschlands heranziehen, wo es öfters mehrere Schichten von Kolonisten, neben- und übereinander gibt, daneben die Nachkommen der älteren Bevölkerungen. Auf die Fragen, die Schwyzer am Schlusse seiner Besprechung des ersten Teiles der Untersuchung Meister stellt, wird Meister erst in den nächsten Teilen die Antwort bringen können. Wir sehen ihnen gespannt entgegen.

Ich möchte aber hier im Anschluß an die Ausführungen meines vorigen Berichtes (S. 74) und an die hier besprochenen Bücher von Fick, Hoffmann und Meister anregen, eine Sammlung aller von den Griechen selbst herrührenden Überlieferungen über ihre Sprache und die ihrer Nachbarn und Miteinwohner zu veranstalten. Dieselben sind von Homer ab über die ganze Literatur verstreut, so daß es unmöglich ist, sich ohne besondere Studien ein klares Bild über ihre Anschauungen in diesem Punkte zu bilden. Eine nach Quellen und Zeiten geordnete Übersicht wäre sehr dankenswert. Überlieferungen über Stammesgeschichte und Kolonisation, wie sie z. B. bei Herodot sich so vielfach (z. B. VII, 90 ff.) finden, gehören natürlich auch hierher. Hier fände sich Stoff für eine Reihe von Doktorarbeiten.

Auch seine wertvollen „Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie" in den Berichten der K. sächs. G. d. W. hat R. Meister fortgesetzt. Nr. II (Bd. 53, 1901. S. 21 ff.) behandelt die Trözenische Entschädigungs-Urkunde, die Legrand im Bulletin d. corr. hell. 24. S. 190, Nr. 5 veröffentlicht hat. Die besonders schwierige Form πεπεμμένοις τι wird in Nr. III (1903, S. 2 ff.) als Participium Perfecti Medii von πένομαι, bearbeite ein Land, überzeugend gedeutet. Ganz besonderes Lob aber verdient Nr. IV (1904, S. 3 ff. Sitzung vom 4. Mai). „Die Inschrift von Sillyon und der pamphylische Dialekt." Hier wird dieses größte Zeugnis derjenigen altgriechischen Mundart, die sich von der Schriftsprache am meisten entfernt und zugleich dem Neugriechischen auffallend nahesteht, von dem man aber bisher nur einzelne Wörter, keinen einzigen Satz verstand, soweit es einigermaßen vollständig erhalten ist, gedeutet und erläutert. Ein schönes Ergebnis liebevoller Vertiefung gelehrten Scharfsinnes! Nr. V (Bd. 57, 1905. S. 272 ff.) bringt zunächst die Erklärung der Legende zweier Didrachmen des pamphylischen Aspendos Μένετυς ἔλυψα = οἱ Μένητος ἔγλυψαν; so-

dann eine Weiheinschrift eines Geronten Nikosthenidas, im alten Thalamae bei dem alten Traumorakel der Pasiphae (Παίφᾱ) gefunden. „Sprachlich“, sagt Meister (S. 279) merkwürdigerweise, „ist die Inschrift vor allem deshalb interessant, weil sie in dem altdorischen Dialekt abgefaßt ist, den wir bisher fast nur aus Sparta kannten“ .... „Außerhalb Spartas kannten wir bisher nur wenige vereinzelte Beispiele dieses Dialekts in Lakonien; ihre Zahl ist jetzt ... vermehrt worden, so daß sie nicht als spartanische Eindringlinge, sondern als Zeugen einer weiteren Verbreitung des dorischen Dialekts im Lande der achäischen Periöken ähnlich wie in der Argolis zu betrachten sind.“ Ja, aber welche Sprache soll denn ein Spartiate, der γεροντεύων in Thalamai eine Weiheinschrift auf ein Standbild setzen läßt, anwenden, als eben seine eigene, echt spartanische? Das ist doch ebenso klar, wie daß gerade diese Sprache mit ihrem h = σ, σ = ϑ, β = ϝ, εω = ιω nicht altachäisch, sondern rein dorisch ist. Und ebenso dürften die übrigen Spuren dieser Mundart im Lande der Periöken größtenteils von Mitgliedern des Herrenstandes unmittelbar herrühren, die natürlich ihre Mundart nie verleugnet haben. Meisters angeführte Worte offenbaren ein merkwürdiges Zurückbleiben hinter der von ihm selbst errungenen Erkenntnis, oder es muß auch ihm gegenüber noch betont werden, nicht topographisch, sondern sozial sind die Unterschiede des Dialekts aufzufassen. — Endlich enthält Nr. V noch die Ergänzung einer Inschrift aus Thespiae und Bemerkungen zu böotischen Eigennamen.

Daß im Böotischen eine wirkliche Mischung verschiedener Mundarten, nicht etwa bloß ein Nebeneinander verschiedener Mundarten voneinander geschiedener Schichten der Bevölkerung vorliegt, ist zweifellos. Das geht auf das deutlichste auch aus der Arbeit des Dr. Leopold Sadée, De Boeotiae titulorum dialecto (Halis Sax. 1903), hervor, der eine vollständige, auf sorgfältigem Studium des Stoffes beruhende Darstellung der Mundart gibt, wie man es bei einer Friedrich Bechtel gewidmeten Arbeit erwartet.

Sie zeigt auch nicht die übliche schematische Einteilung, sondern zerlegt den Dialekt sogleich in seine Komponenten. Der erste Teil behandelt die Spracherscheinungen, die dem Böotischen mit dem Leobischen und Thessalischen gemeinsam sind, der zweite das, was aus dem Westgriechischen stammt. Einiges Böotisch-Dorische enthält ja auch das Thessalische, anderes die Landschaften Mittelgriechenlands, anderes ist allen Doriern gemeinsam. Der dritte Teil behandelt Besonderheiten der Flexion; der vierte, was die Böoter an Altertümlichkeiten bewahrt, der fünfte, was sie geneuert haben.

Dabei wird manches Problem, wie das von νθ statt ντ (S. 22), das von διού Νυμείνιος (ο nach Vokalen wird υ 84 f.), Διοίδοτος (S. 86) gelöst oder doch gefördert und die Schärfe, mit der auf noch ungelöste Fragen hingewiesen wird (wie böot. ἀΐ S. 89) ist besonders lobenswert. Über das späte ἀσαυτῶ aus Chaeronea scheint Sadée die Meinung Wackernagels zu teilen. Ich möchte eher im Anschluß an Meister I, 247, den Wackernagel bekämpft, glauben, daß das unbetonte αυ der ersten Silbe der Dissimilation zu α unterlegen ist. Als ähnlichen Fall führe ich die von mir Etym. Wb.[2] 73 erklärten Parallelformen βάναυσος und βαύνασος an, die auf βαύναυσος „Ofenbrenner", Nom. βαύνασος, Gen. βαναύσου zurückweisen. — Ob nun das δδ für ζ und das ι für ε vor Vokal nach Ausfall von σ und ϳ auch auf dorischem Einfluß beruht? Nach seinen Darlegungen auf S. 80 ff. wird Sadée diese Frage verneinen müssen. Warten wir Meisters Untersuchung ab.

Mit der bisher wenig beachteten Syntax der Dialektinschriften beschäftigt sich Edith Frances Claflin, The syntax of the Boeotion Dialects inscriptions (Bryn Mawr College Monographs Vol. III, 1905). Es werden in der sorgfältigen Arbeit die syntaktisch bemerkenswerten Erscheinungen übersichtlich zusammengestellt, ohne daß gerade überraschende Ergebnisse herauskämen, was bei der im ganzen einfachen Sprache des ziemlich einförmigen Stoffes ja nicht wunderbar ist. Daß ἔττε „bis" nicht aus ἐς (εἰς) + τε = *qe* sein kann, wird nicht bemerkt (S. 61, 80). Steht es für ἐπ (= ἐπί) + τε? Bechles Vergleich mit ἔππασις für ἔμπασις und Zurückführung auf ἐν-ττε fördert nicht, weil ττε auf *qe* nicht zurückgehen kann, also ganz unklar bleibt (Hermes 36, 426). Doch dies gehört nicht zur Syntax. Ein syntaktischer Irrtum aber ist es, wenn S. 92 gesagt wird, daß ὅτι nach φανερόν ἐστι indirekte Rede einleite, wo das Beispiel einen die einfache Tatsache bezeichnenden Subjektsatz bringt.

Ein viel ergiebigeres Feld für syntaktische Untersuchungen ist natürlich das Kretische mit seinen die verschiedensten Lebensgebiete berührenden Gesetzestafeln. Karl Meisters Abhandlung „Der syntaktische Gebrauch des Genetivs in den kretischen Dialektinschriften" (JF. 18, 133 ff.) umfaßt daher 71 Seiten und bietet eine Fülle sehr interessanter Tatsachen, die durch die gediegene Beurteilung des gelehrten Verfassers in das rechte Licht gerückt werden. Besonders mache ich auf den nicht aus einer Ellipse erklärten Genetiv bei ἐν, εἰς und ähnlichen Richtungswörtern aufmerksam (S. 148 ff.) und auf den Genetivus partitivus, der gewiß mit Recht zunächst als Subjekt oder Objekt des Verbs gefaßt wird,

dem die Bestimmung des betroffenen Teiles im Nominativ oder Akkusativ, d. h. als Apposition, beigefügt war (S. 177). Die Voranstellung dieses Genetivs in den älteren Beispielen zeugt entschieden für diese Auffassung. Auch die anderen alten Dialektinschriften werden herangezogen, so daß die Abhandlung für die gesamte Syntax des Genetivs von erheblicher Bedeutung wird.

Für den ionischen Dialekt habe ich noch über den Herodottext von Adolf Fritzsch (nicht Fritzsche; für diese falsche Schreibung im vorigen Berichte S. 98 bitte ich um freundliche Nachsicht) zu berichten, die schon früher hätte erwähnt werden sollen; denn wenn es auch zunächst nur ein Schultext ist (Bibliotheca Teubneriana. Leipzig 1899), so darf er doch Anspruch auf Würdigung als eine wissenschaftliche Leistung erheben. Fritzsch hat den Text von Buch V—IX im wesentlichen nach den Grundsätzen, die er 1888 in seinem Hamburger Programm „Zum Vokalismus des Herodotischen Dialekts“ dargelegt hat, von den Hyperionismen der handschriftlichen Überlieferung und besonders der modernen Ausgaben befreit und sogar die Psilose im Texte durchgeführt. Daß dies theoretisch richtig ist, kann nicht bezweifelt werden, ob man in der Praxis besser dem Beispiel der Neugriechen folgt, die den Asper auch nicht sprechen und doch schreiben, kann mindestens in Frage gestellt werden. Denn wenn man ἴσταται liest, kommt einem κατίσταται ἐπιξῆς, ἐπίστιος, ἀπηγεῖσθαι usw. ganz natürlich vor, und der Gegensatz der alten Composita ἔφεδρος, ἔφορος καθεύδω, κάθημαι, καθώς, αὐδαδής, αὐθέντης hiezu tritt um so klarer hervor. Im übrigen ist an der Überlieferung oft gegenüber den neueren Ausgaben festgehalten, und der Text liest sich nicht nur angenehmer, sondern auch leichter wegen seiner wissenschaftlichen Folgerichtigkeit. Bei der Erörterung über diesen Gegenstand auf der Philologenversammlung in Bonn 1899 haben die Grundsätze des Herausgebers in allen wesentlichen Punkten Beifall gefunden. Dem Text vorangeschickt ist eine kurze Darstellung des Dialektes, der ja auch in dieser gereinigten Gestalt noch manches Rätsel bietet. Aber das ist bei einer so stilisierten Sprache nicht anders zu erwarten.

Zum Schluß seien hier zwei Arbeiten erwähnt, die sich mit dem Vorkommen mundartlicher Ausdrücke bei den attischen Dichtern beschäftigen.

A. v. Meß stellt in seiner Dissertation Quaestiones de epigrammate Attico et tragoedia antiquiore dialecticae (Bonn 1898) das Vorkommen ionischer, epischer und dorischer Spracheigentümlichkeiten auch in den älteren attischen Grabinschriften fest

und bespricht namentlich die Endungen αισι, ησι, αις bei den Tragikern und einige merkwürdige Fälle von η in den lyrischen Stellen, von α in den iambischen Trimetern der Tragödie. Auch hier zeigen sich ganz besondere euphonische oder noch häufiger literarische Veranlassungen für die scheinbaren Abweichungen von dem Sprachgesetz.

W. Aly, De Aeschyli copia verborum capita selecta. Berlin 1906 behandelt die aus dem Dorischen, Sizilischen, Äolischen und besonders die aus dem Ionischen stammenden Wörter bei Äschylus. Es findet sich eine Reihe guter Beobachtungen darin.

Rastenburg.

Walther Prellwitz.

Bericht über Paläographie und Handschriftenkunde (1903—1906).

Von

Wilh. Weinberger
in Iglau.

In dem vorliegenden Berichte konnte ich mich auf eine Orientierung über wichtigere Werke beschränken, da es mir dank einem vom k. k. Unterrichtsministerium gewährten Urlaub möglich sein wird, auf Einzelheiten und auf Arbeiten, die der Kürze halber einstweilen übergangen werden konnten, in „Beiträgen zur Handschriftenkunde“ zurückzukommen. Dafs ich ausführliche Inhaltsangaben in einigen Fällen gegeben habe, wo sie unnützes Suchen ersparen können, wird man hoffentlich gerechtfertigt finden.

Für einzelne Autoren verweise ich hier auf die Nummern des Berichtes bezw. Ortsnamen. Äsop 7, 96; Aristides: Raudnitz; Aristophanes 7, 8; Ansegisus 96; Augustin 31, Bamberg, Cambridge; Basilius 132; Boetius 85, 119; Chrysostomus 119, 132; Cicero 9 (schol. Bobiens.), 74, 86, 90, 111; Columella: Moskau; Cyprian: Oxford (2 Hss.); Dioskurides 7, 122, 123, Oxford; Dictys Cretensis 99; Eusebius 39; Fronto 9; Galen 24; Gregor 32, 119, 132, Athos, Cambridge; Herondas 24; Hieronymus 39, Bamberg; Homer 15 u. (Batrachom.) Capodistria; Horaz 96; Hrabanus 92, Cambridge; Hygin 49; Julius Valerius 96; Juvenal 9; Libanius: Raudnitz; Livius 31, 35—37, 43; Ovid 84, 96, 146; Palaephatus: Alexandrien; Palladius 84, Athos; Persius 9, 128, 146; Plato: Raudnitz; Porcius Latro 129; Properz: Moskau; Prudentius 31, 33, 119; Quintus Smyrn. 136; Sallust 100, 138; Smaragdus: Berlin; Sueton: Cheltenham; Symmachus 9; Tacitus 84, 99, 108; Terenz S. 30 A. 1; Tertullian: Rom; Theodoret 137; Theophil: Athos; Valerius Maximus 146; Vergil 96, London; vgl. die bei 108 angeführte Anzeige.

Von Abkürzungen sind zu erwähnen:

N(eues) Archiv (der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte).
Arch(iv für) Sten(ographie).
Bibl. = Biblio(th)eca, Bibliothek, Bibliothèque.
Bibl. d(e l'école des) chartes.
B(yzantinische) Z(eitschrift).
C. = Catalogo, Catalogue, Catalogus.
C(entralblatt für) B(ibliothekswesen).

C. D. = C. général des mss. des bibl. publiques de France. Départements.
J(ahr)h(undert).
(The) J(ournal of) Th(eological) St(udies).
K(atalog).
Ms., Mss., = Manuscript(us), manuscrit, manoscritto, Manuskripte usw.
N(eos) H(ellenomnemon).
Pal. = Paläographie, Paléographie usw.; pal. = paläographisch usw.
Revue (des bibl.).
Revue (des bibl. et archives de) Belg(ique).
Studi (Italiani di filologia classica).

Bei Verweisungen auf die früheren Berichte steht nach Bd. 98 (106, 127) entweder die bloße Nummer oder S. mit der Seitenzahl. Werke, die nicht vorgelegen haben, werden mit einem Stern bezeichnet.

---

1. A. Hortzschansky, Bibliographie des Bibliotheks- und Buchwesens. C.B. Beiheft 29 (1904), 31 f. (1905 f.). (II 8 Schriften über mehrere Bibl. III. Einzelne Bibl. IV 1 Schriftwesen, 2 Hsskunde: im allgem., einzelne Hss., Miniaturen, Faksimilia. XII 3 Privatbibl.; ähnlich sind die Literaturübersichten in den einzelnen Heften des C.B. angeordnet).

2. H. Omont, Listes des recueils de fac-similés et des reproductions de mss. conservés à la Bibl. Nationale. Revue XIII (1903) 111—178.

3. K. Krumbacher, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften. N. Jahrb. XVII (1906) 601—659, 727.

Fünfzehn beigegebene Tafeln veranschaulichen die Vor- und Nachteile verschiedener Reproduktionsarten und die Möglichkeit der Reduktion (vgl. unten Nr. 32 f.), welche die Kosten der Faksimilia etwa auf 1/10 herabsetzen und die Verwendung von Photographien an Stelle der Kollationen gestalten könnte; vgl.

4. E. Wiedemann, Über Photographien von Hss. und Drucksachen. C.B. XXIII (1906) 22—25, 247.

5. Actes du Congrès international pour la reproduction des mss. des monnaies et des sceaux tenu à Liège le 21, 22 et 23 Août 1905. Publications de la Revue Belg. I. Brüssel 1905.

Aus 5 sei R. A. Reiß, La reconstitution photographique des documents mal conservés ou brulés hervorgehoben (S. 193—202, vgl. Bibliographe VIII 343 f. über Reiß, La photographie judiciaire. Paris 1904). Man kann die Spuren von Schriftzügen, die auf mechanischem oder chemischem Wege entfernt worden sind, durch Photographien (ohne Verwendung von Reagenzien) feststellen, auch bei verbrannten

Stücken (sofern sie nicht zu Staub zerfallen sind). Hieran reihe ich die auch Literaturangaben bietende, durch den Brand der Turiner Universitätsbibl. veranlaßte Arbeit von

6. I. Guareschi, Della pergamena con osservazioni ed esperienze sul ricupero e sul restauro dei codici daneggiati negli incendi e notizie storiche. S.A. aus Supplemento annuale dell' Enciclopedia di Chimica XXI (Turin 1905). 44 S. u. 20 T. (Erweiterung zu Memorie d. R. Accad. di Torino 2. Ser. LIV. Scienze fisiche 423 bis 458).

Für das in 6 dargelegte und durch die Tafeln (die namentlich den Erfolg der Glättung in der Feuchtkammer zeigen) veranschaulichte Verfahren vgl. die Inhaltsangaben: C.B. XXII 122—129 und Bibl. d. chartes LXVI 435, ferner P. Giacosa, Relazione dei lavori intrapresi al laboratorio di Materia Medica per il ricupero e ristauro dei codici appartenenti alla Bibl. di Torino. Atti d. R. Accad. di Torino XXXIX 1070—1078, für die Verwendung von Zapon C.B. XX 67 u. 255, für die Behandlung von Palimpsesten Wiener S.Ber. CXLVIII (1904) I 9.

7. (Bd. 127, 3) Codices graec. et lat. photographice depicti duce S. de Vries. 1904 erschien der 9. Band: der Ravennas des Aristophanes s. X/XI mit einer wesentlich textkritischen Einleitung von Leeuwen (vgl. auch

8. Ἀριστοφάνους κωμῳδίαι. Facsimile of the Codex Venetus Marcianus 474 with . . an introduction by Th. W. Allen. London u. Boston 1902 [sämtliche Hände werden ins 11. Jh. gesetzt]),

1905 das 3. Supplement: der illustrierte lat. Äsop des Ademar (Voss. lat. O 15 f. 195—205) mit einer literar- und kunsthistorischen Einleitung von Thiele, 1906 der 10. Band: die beiläufig 512 für Anicia Iuliana, die Enkelin Valentinians III. angefertigte Wiener Dioskurides-Hs. Die von Premerstein, Wessely und Mantuani verfaßte Einleitung ist auch besonders erschienen, s. unten zu 15; für literar- und kunsthistorische Fragen verweise ich auf meine Besprechung: Z. f. d. öst. Gymn. 1906, 695 ff.

9. (Bd. 127, 17) Codices e Vaticanis selecti.

Der 3. und der 5. Band (für Matthias Corvinus bestimmtes Pontificale: Ottob. 501 [1903] — Josuarotulus: Palat. 431 [1905] mit zahlreichen Abbildungen aus den Vat. 746 u. 747) sind fast nur wegen der bildlichen Darstellungen bemerkenswert; die T. 3a, 6a, 11a, 13a des 5. Bandes sind koloriert. Der 4. Band, dessen Einleitung mir noch nicht vorgelegen hat, enthält den Bibelkodex B:

Vat. gr. 1209. Der 6. Band bietet eine Petrarca-Hs, der 7. (1906) den Fronto-Palimpsest (Vat. 5750 aus Bobbio; vgl. Ambros. E 147 sup.). Die untere Schrift ist Unziale (Fr. [auch ein griech. Brief], Scholiasta Bobiensis, arianischer Traktat), Halbunziale (Symmachus) und Kapitale (Juvenal und Persius), die obere (Acta concilii Chalcedonensis) Halbunziale und Halbkursive. Auf die pal. wichtige Einleitung kommen wir bei der Kursive und bei den Nationalschriften zurück. Aus der Verwendung weniger Blätter eines Werkes, die auch sonst bei Bobbieser Palimpsesten vorkommt, wird S. 7 geschlossen, daß nicht ganze B. Hss. abgeschabt wurden, sondern abgeschabte Blätter in einem „promptuarium" zu finden waren; s. 142 T. 9.

10. Collezione pal. Vaticana. I. Mailand, 1905. 13 S., 22 T. bietet mit einer kunstgeschichtlich wichtigen Einleitung (wie 9 V) die Miniaturen des Vat. Reg. gr. 1 (s. X; Bibel) und des Pal. gr. 381 (s. XII/XIII; Psalter).

11. The New Pal. Society. Facsimiles of Ancient Mss. 4 Lief. London 1903—1906. 100 T. enthält Faksimilia griech. und lat. Papyri, Hss und Urkunden aus englischen, deutschen und französischen Sammlungen, ferner aus den Athos-Klöstern, Brüssel, Leiden und dem Prodromos-Kloster in Serres (Inhaltsangabe der T. 1—73 Bibl. d. chartes LXVI 620). Hervorzuheben ist T. 17: Signaturen englischer Klosterbibl. (14. u. 15. Jahrh.); dem Timotheos-Papyrus (T. 22 f.) ist eine Zusammenstellung von Alphabeten beigegeben.

Für Papyri und Ostraka ist im allgemeinen wieder auf das Archiv für Papyrusforschung und Seymour de Riccis Berichte in der Rev. d. études grecques zu verweisen (vgl. auch die Übersicht in den Jahresber. d. Geschichtsw. XXVII 1, 192 f. Nr. 1142—1201). Die von Wessely herausgegebenen

12. (Bd. 127, 14). Studien zur Pal. und Papyruskunde. III bis VI (1904—1906) sind wegen der pal. Indizes zu nennen, IV auch wegen des Literaturverz. III 1 enthält griech. Papyrusurkunden kleineren Formats mit (autographierten) Überresten griech. Tachygraphie. — Wir wenden uns nun der griech. Unziale zu (vgl. unten Nr. 38, 116 und die Zusammenstellung von Bibel-Fragmenten auf Papyrus und auf Pergament in der Rev. arch. 4. Ser. III 160).

13. K. Lake, Facsimiles of the Athos Fragments of Codex H of the Pauline epistles. Oxford 1905, 16 T. (für die anderen in Kiew, Moskau, Paris und Petersburg befindlichen Teile der dem 5. oder eher dem 6. Jh. angehörigen Hs vgl. Omont, Notices et extraits XXXIII 145 ff.).

14. A. Bauer und J. Strzygowski, Eine alexandrinische Weltchronik. Text und Miniaturen eines griech. Papyrus der Sammlung Goleniščew. Wiener Denkschriften LI (1906) III (auch Proben aus dem Vat. gr. 699).

B. tritt S. 14 für Wilckens Deutung von ὀξύρυγχος χαρακτήρ ein. Nun ist eine alte schräge Unziale sicher, vielleicht auch eine spitzbogige; aber die Deutung scheint nach dem Bd. 127, 218 Beigebrachten falsch.

15. Homeri Iliadis pictae fragmenta Ambrosiana phototypice edita cura doctorum M. Ceriani et A. Ratti. Mailand 1904. VII, 45 S. 104 T.

Es sind 58 Bilder und 310 Verse erhalten; ein Hinweis auf die farbige Wiedergabe in Bd. 127 Nr. 28 fehlt. Die spärlichen Akzent- und Interpunktionszeichen (auch)Spiritus, ϊ, ϋ dienen ebenso wie im Dioskurides-Kodex, wo sie weit häufiger sind, der Wort- bezw. der Silbentrennung; vgl. Z. f. d. öst. Gymn. 1906, 696, Index pal. in 12 V und die Einleitung zum Theätet-Papyrus (Berl. Klassikertexte II S. IX). Die Schrift, die R. Pietschmann, Das Buch (Kultur der Gegenwart I 524) noch dem 5. Jh. zuweist, wird, mit literarischen Papyris verglichen, nicht ohne Grund ins 3. oder 4. Jh. gesetzt. Dagegen kann ich nicht unbedingt beistimmen, wenn aus den schlanken und schräggeneigten Buchstaben geschlossen wird, der Schreiber sei ein Italiener gewesen; vgl. Wilamowitz, Das älteste Denkmal antiker Buch-Illustration. DLZ 1906, 2861—2865. Die griech. Pal. ist zu einer sicheren Scheidung von Schreibschulen, namentlich der unteritalienischen, trotz Batiffol (Bd. 106, 21) noch nicht gelangt, und wenn wir auch in den Zweifeln nicht so weit wie

16. V. Gardthausen, National- und Provinzialschriften. BZ. XV (1906) 227—242 gehen*) und die Berücksichtigung der Tinte und des Pergaments, historischer und textkritischer Argumente nicht verschmähen werden, bleibt doch Vorsicht geboten. Über den italienischen Ursprung des Codex Bezae, der sich wahrscheinlich schon im 9. Jh. in Lyon befand, im 16. sicher nur als Lugdunensis bezeichnet wurde (H. Quentin, Revue Bénédictine XXIII 1—25), und der sogenannten Ferrar-Gruppe vgl. Bd. 127, Nr. 93 (S. 132 ff. wird auf zwei von Amalfitanern, bezw. Kalabrern gegründete Klöster hingewiesen, die mit dem Athos in Beziehung standen), Texts and

---

*) Bei der Polemik gegen Zereteli (Bd. 106, 22) ist Wesselys wichtige Bemerkung (Bd. 127 S. 118 f.) nicht berücksichtigt.

Studies VII 3 (1902) LIV, JThSt I 117—120, 441—454. III 501 bis 513.

17. S. Gassisi, I mss. autografi di S. Nilo Juniore, fondatore del monastero di S. Maria di Grottaferrata. Oriens Christianus IV (1904) 308—370 macht auf mehrere Hss des 10. und 11. Jh. aufmerksam (Grottaferrata, Monte Cassino, Vatican), die mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf den h. Nilus zurückgeführt werden können; mehrere Faksimilia sind beigegeben. (In der vierten Zeile des akrostichischen Gedichtes vermutet Maas B.Z. XIII 620 ὦ κτίστα statt ὄκιστα). Für diese Schreibschule kommt ferner in Betracht:

18. K. Lake, The Greek Monasteries in South Italy. JThSt IV (1903) 345, 517 (The development of Scriptoria). V 22, 189 (The Libraries of the Basilian Monasteries).

Im Anschluß an die in 11 T. 81, 27 T. 47 gegebenen Beispiele abendländischer griech. Unziale (s. 16 S. 240) kann auf die Verwendung und Bezeichnung griechischer Zahlzeichen (Enacos statt Sampi) im Mittelalter hingewiesen werden: Berl. phil. Woch. 1906, 92, 477, 1020 (Gardthausen, griech. Pal. 167), ferner auf lat. Subskriptionen mit griech. Buchstaben: 30 T. 36, 73 (Manchester 99),

19. H. Omont, Note sur un recueil de grammairiens latins copié par une femme au Xe siècle. Comptes rendus de l'Acad. d. Inscr. 1905, 15—19,

20. A. Meister, Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift. Paderborn 1902, 9 f.

Meister spricht S. 2—10 über verschiedene Arten antiker Kryptographie; vgl. auch desselben Arbeit über die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie (Quellen und Forsch. aus dem Gebiete der Gesch., hgg. v. der Görresgesellschaft XI 1906) und für die Ersetzung der Vokale durch Punkte in lat. Hss:

21. W. M. Lindsay, Geheimschrift im Codex Lucensis (jetzt Berl. lat. fol. 612) des Martial. C.B. XXI 278.

Ein auf Zerlegung des Zahlenwertes in zwei gleiche oder auch ungleiche Teile beruhendes System haben

22. C. Wessely, Ein neues System griech. Geheimschrift. Wien. Stud. XXVII (1905) 185—189;

23. V. Gardthausen, Zur byzant. Kryptographie. B.Z. XIV (1905) 616—619 aufgeklärt. κκ = μ, ικ = λ; dabei wird das Zeichen für $^1/_2$ zu ι oder σ, so daß α durch ιι oder σσ ersetzt wird. Für

eine besondere Kryptographie in Athos-Hss (mit beigegebenem Schlüssel) s. Nr. 78; für das Grenzgebiet von Krypto- und Tachygraphie Nr. 48.

24. A. Brinkmann, Λάμβδα περιεστιγμένον. Rh.M. 59, 159 f. deutet ·Λ· (Herondas-Papyrus, Galen XVI 799 K) als ein auf den Rand verweisendes kritisches Zeichen; hierzu wird B.Z. XIII 393 der Monac. 374 s. XV herangezogen.

25. B. Bretholz, Lat. Pal. im Grundriß der Geschichtswiss., hgg. v. A. Meister I (Leipzig 1906) 21—130 bietet eine gute, in Literaturangaben und Beispielen auch auf Einzelheiten eingehende Einführung (namentlich für das Schriftwesen). Für die erste Einführung kann auch

26. H. Breßlau, Die schriftl. Quellen der romanischen Philologie. Gröbers Grundriß d. rom. Phil. I² (1904) 212—253

genannt werden (s. unten S. 24), ebenso Gundermanns Berichte über Pal. und Hsswesen (Jahresber. roman. Phil.). Eine knappe Einleitung enthält das Tafelwerk von

27. F. Steffens, Lat. Pal. Freiburg 1903—6. XLII S. 107 T. (Übersicht über Bibl. und Schreibstoffe in der Anzeige von Brandi, Gött. Anz. 1905, 968—971, wo auch Mängel der Reproduktion berührt werden). Zur Besprechung der Einleitung sind die anderen Tafelwerke heranzuziehen:

28. A. Chroust, Monumenta pal. 11.—24. Lief. München 1903 ff. (11. Wiener Hofbibl., 12. u. 13. Wiener Haus- und Staatsarchiv, 14.—17. St. Gallner, 18. u. 21.—23. Bamberger, 19. u. 20. Reichenauer Hss, 24 Nürnberger Urkunden).

29. Archivio pal. Italiano diretto da E. Monaci. 19.—25. Lief. Rom 1903 ff. (II 62, 66, 73—100; Index angekündigt. III 43—100. V: Monumenti epigrafici di Roma 1—12, [62, 66]. VI: päpstliche Urkunden 1—13. VII 1—8).

30. Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Pal. 4. Aufl. Berlin 1903 (I) u. 1906. 45 S. 70 T.

Die Erläuterungen sind entsprechend dem Stande der Forschung namentlich in der Terminologie wesentlich geändert; bei allen irgendwie schwierigen Stellen ist eine Transkription beigegeben. Neu hinzugekommen sind 26a: die älteste datierbare Verwendung arabischer Ziffern (vgl. 27 S. XXXIX, A. Huemer, Zur Einführung des indisch-arabischen Zahlensystems, Z. f. d. öst. Gymn. LV 1093 bis 1104, *M. Campagne, De l'emploi des chiffres dits arabes au moyen âge. Revue de l'Agenais XXXI (1904) 5—42 und unten zu Athen), 30a Humanistenschrift (Poggio: Nachahmung des 11. Jh. vgl. 27 T. 91), 30c: Fälschung des 18. Jh., 32a: von H. Breßlau

(Ein lat. Empfehlungsbrief. Archiv f. Papyrusf. III 168—172) herausgegebener Straßburger Papyrus, dessen Unzialkursive aus inhaltlichen Gründen wahrscheinlich vor 362 anzusetzen ist, 49a: Ostertafel.

31. M. Prou, Manuel de pal. Recueil de facsimiles du Ve au XVIIe siècle (Mss. latins, français, provençaux). Paris 1904. IV S. 30 T. mit Erläuterung und Umschrift. Für uns kommen in Betracht: II (Kapitale: Prudentius). I u. IV (Unziale: Livius, Vie de S. Wandrille). III u. V (merovingische Schrift: Lectionarium Gallicanum, Pergamentstreifen zur Bezeichnung der Reliquien). VI, XI, XII, XVIII (Minuskel des 9.—13. Jh.: Ecclesiast., Collectio canonum, Augustin).

32. Bibl. Nationale. Département des Mss. a) Histoire des Francs de Grégoire de Tours. Reproduction réduite du ms. en onciale lat. 17 654 de la Bibl. Nat. — *b) Anthologie des poètes latins dite de Saumaise. R. du ms. lat. 10 318 de la B. N. Paris, Berthaud (ohne Jahreszahl; Einleitung von H. Omont).

Zu dieser Sammlung, der ein entsprechender Gesamttitel fehlt, gehören auch Bd. 127, 6 und lat. Psalter (Par. 8846, 10 525); s. Bibl. d. chartes LXVII 593. In verkleinertem Maßstab (vgl. Bd. 106, *28; Neuauflage 1906), sind auch Proben aus einer Anzahl von Kodizes gegeben bei

33. R. Stettiner, Die illustrierten Hss des Prudentius. Berlin 1905. 200 T.

Aus Bibl. d. chartes LXVII 597 und Bibliographe IX 405 habe ich Kenntnis von Codices belgici selecti (für die Auswahl vgl. auch 5 S. 125—138, 280 ff.; eine Probe der Caesarius-Hs Nr. 11 T. 28 f.); vgl. unten Nr. 142. — Für nicht ganz reine Kapitale erweist die Ähnlichkeit der Hälften von M mit einem A als Fehlerquelle

34. L. Havet, Les moitiés de M. Rev. phil. XXVIII (1904) 69.

35. F. W. Shipley, Certain sources of corruption in Latin Mss. American Journal of Arch. 2 Ser. VII (1903) 1—25, 157 bis 197, 405—428, eine auf den Puteanus des Livius (s. V) und dessen Abschrift (Regin. s. IX) bezügliche Arbeit, kommt ebenso für die aus den Buchstabenformen der Unziale entspringenden Fehler wie für fahrlässige und absichtliche Abweichungen der karolingischen Abschreiber in Betracht (vgl. die Anzeige von Traube, Berl. phil. Woch. 1904, 942 f.). Die bei Zahlzeichen unterlaufenden Versehen (S. 176 ff.) hatte Sh. schon in den *Transactions and Proceedings of the Amer. Phil. Assoc. XXXIII (1902) 45—54 behandelt.

Die runden Formen der Unziale treten in der diokletianischen Zeit (vgl. 30 S. 4 mit Hinweis auf Bd. 106, 35 T. 13) an die Stelle

der eckigen Formen der Steinschrift. Die bei Hieronymus (praef. in Iob; für die Lesart initiales s. Mém. présentés à l'Acad. d. inscr. 1. Ser. XI 2 S. 19) und im 5. Briefe des Lupus von Ferrières überlieferte Bezeichnung unciales litterae befriedigt, wie Madan (Class. Rev. XVIII [1904] 48) bei Bekämpfung von Allens Konjektur: uncinalis (ebds. XVII 387) zugeben muß, nicht ganz. Faksimilia bei

36. L. Traube, Pal. Forschungen IV: Bamberger Fragmente der 4. Dekade des Livius. Abh. d. bayer. Akad. histor. Kl. XXIV 1, 1—56. (S. 28: Die Hs kann ebensogut älter sein als das 5. Jh., wie sie nicht jünger sein kann als das 6. Jh.; für hohes Alter spricht auch die bei klassischen Texten ganz seltene Teilung in 3 Kolumnen.)

37. M. Vattasso, Frammenti d'un Livio del V secolo recentemente scoperti (Cod. Vat. lat. 10 696; l. XXXIV). Studi e testi 18 (1906).

38. Iustiniani Augusti Digestorum seu Pandectarum codex Florentinus phototypice expressus. A cura della commissione ministeriale per la riproduzione delle Pandette. Rom 1902 ff. (F und R sehr groß, am Zeilenende manchmal kursives r und s).

39. The Bodleian Ms. of Jerome's Version of the Chronicle of Eusebius reproduced in collotype with an introduction by J. K. Fotheringham. Oxford 1905.

Diese von Traube (7 Suppl. II S. 11 vgl. Bd. 127 S. 216) in die erste Hälfte des 5. Jh. gesetzte Hs dürfte einer späteren Zeit*) angehören (nach links verlaufende Schäfte bei P und am Ende vom M). Daß die Rekapitulation nur bis zum Jahre 442 reicht, ist kein entscheidendes Argument und kommt mehr für den Archetypus des Bodl. als für diesen selbst in Betracht (vgl. auch die Anzeige von Schwartz, phil. Woch. 1906, 745). T. gibt betreffs der Kursivschrift im Bodl. selbst zu, daß ähnliche Beispiele (vgl. die Zusammenstellung kursiver Scholienschrift in 9 VII S. 25) eher dem 6. Jh. angehören.

Es ist allerdings nicht unmöglich, daß neue Funde und Forschungen die Entwicklung der Kursive hinaufrücken lassen; dabei wäre zwischen rechtsgeneigter Unziale oder Halbunziale und Kursive strenger zu scheiden. Die Unzialkursive entwickelte sich, wie schon bei Nr. 30 erwähnt wurde, gleichzeitig mit der Unziale. Wo äußere Umstände (Raummangel oder mangelhafte Kenntnis der lat. Schrift) an die Stelle der gewöhnlichen epigraphischen Formen die Kursive, die Schrift der Vorlage, treten lassen, zeigen sich frühzeitig Minuskelformen (b, m);

*) Die Abkürzungen $\overline{DAD}$, $\overline{ISL}$, $\overline{ILM}$ (von denen S. 63 gesagt wird, dafs sie auf eine Zeit und Gegend weisen, in der griech.-christl. Schrift direkt auf die lat. einwirkte) möchte ich hiefür nicht anführen.

vgl. 27 T. 11, 12; 29 V 3b (De Rossi Inscr. Christ. urbis Romae I 50 aus dem Jahre 338), 5 ff. (C I L III 459 a. 362, Suppl. S. 1913: edict. Dioclet. aus Plataä; Faksimile auch Pal. Soc. II 127 f.). Faksimile der kursiven Inschrift CIL III 14206[38] (Suppl. 2316[48]) bei Lambros, N. H. II 277, 503.

Für die Übergangsschriften von der Kursive zur Minuskel hat Tangl die Bezeichnung Kursiv-Minuskel, Steffens Halbkursive vorgeschlagen; lotztere scheint wegen der Analogie zu Halbunziale den Vorzug zu verdienen. Sowohl die Übergangsschriften als auch die Minuskel sind lokal differenziert, und Bezeichnungen wie westgotisch (vgl. unten zu Wolfenbüttel), merovingisch, die nicht leicht ausgemerzt werden können, bringen es wohl mit sich, daß Steffens S. VIII noch immer von Nationalschriften spricht, „nicht als ob sie von den Nationen erfunden worden wären, sondern weil sie, wie gesagt, nationale Eigentümlichkeiten haben." Der von Traube wiederholt (auch 36 S. 24 ff.) bekämpfte Mißbrauch, der besonders mit der Bezeichnung langobardisch getrieben wurde, indem man sie auf insulare Schrift, auf jede eigentümliche (s. auch 11, T. 28 ff., 28 XVII 6 u. 7) und überhaupt auf jede Minuskel bezog, hat zur Folge, daß die durch Brechungen und Einkerbungen charakterisierte Schrift (27 T. 62, 28 XXIII 1—3, 29 III 65—73, 36 S. 8 und 11) jetzt langobardisch-beneventanisch oder montecassinesisch-beneventanisch genannt wird; besser wäre wohl die von Breßlau (26 S. 215) vorgeschlagene Bezeichnung: süditalienisch. In der Einleitung zum Fronto-Palimpsest (7 IX S. 21 f.) wird allerdings bei Besprechung der kursiven und halbkursiven Bücherschrift, die bereits Elemente der sogenannten Nationalschriften enthalte, behauptet, langobardische Schrift sei auch in Norditalien üblich gewesen. Es dürfte sich aber nur um insulare Elemente handeln, die aus der Mischschrift von Bobbio, auf die wir noch zurückkommen, in die süditalienische aufgenommen wurden. Für den Augiensis CIX s. den unten bei Karlsruhe angeführten K. („Beneventer Vorlage s. VI") und die dort verzeichnete Literatur.

Für die insulare Schrift (die aus der Halbunziale hervorgegangen ist, vgl. 27 u.

40. W. Keller, Angelsächs. Pal. Palaestra XLIII (Berlin 1906) 1 [Einl. besonders S. 18; die Tafeln bieten nur angelsächs. Texte]) und ihre Bedeutung in der Überlieferungsgeschichte s. *Ch. U. Clark, The text tradition of Ammianus Marcellinus. New Haven 1904 (Anzeige von Schickinger, N. phil. Rundsch. 1904, 344—347), Traube, Die Überlieferung des A. M. Mélanges Boissier (Paris

1903) 443—448 (u. oben Nr. 36 S. 24 ff.), P. v. Winterfeld, Wie sah der Codex vetustissimus des Horaz aus? Rh. Mus. LX (1905) 31—37, H. M. Bannister, Some recently discovered Fragments of Irish Sacramentary. JThSt V (1904) 49—75 (Augiensis CLXVII vielleicht aus Péronne, Hs von Piacenza), 11 T. 32—34, 91 T. 3 und das Faksimile des Voss. Q. lat. 69 bei Hessels, A late eight-century Latin-Anglo-Saxon Glossary preserved in the Library of the Leiden University. Cambridge 1906 (die Erläuterung S. XI ist durchaus nicht einwandfrei).

Man kann vor und nach der karolingischen Reform einzelne Schreibschulen zu unterscheiden versuchen, aber man muß sich gegenwärtig halten, daß auch zur selben Zeit und an demselben Orte individuelle, schon durch das verschiedene Lebensalter der Schreiber gegebene Unterschiede bestehen (vgl. die St. Gallner Hss bei Chroust; die Winithariusfrage XIV 1 bedarf einer nochmaligen Untersuchung, patrare XV 6 u. 7 ist nicht auf das Schreiben zu beziehen) und daß Mischschriften nicht ausbleiben konnten. Für den Ragyndrudis-Codex in Fulda, der merovingische und insulare Eigentümlichkeiten zeigt, s. unten Nr. 91 (Faksimile u. Erläuterungen). Die irischen Schreiber, sagt Steffens S. XIV (vgl. T. 25), wurden von der Schrift des Landes, in der sie lebten, beeinflußt. Traube spricht (36 S. 17) von Schreibern, die in Bobbio, dieser Stätte halb irischer, halb italienischer Kultur, ihre kalligraphische Schule durchlaufen hatten (vgl. Madans K. zu 28717 [Bodl. Add. C 152]) und gewiß spielt außer Heimat und Bildung der Schreiber und dem Wechsel ihres Aufenthaltsortes auch die jeweilige Vorlage eine Rolle.

Steffens ist der Ansicht, daß die Verwendung tironischer und juristischer Noten zu Abkürzungen der gewöhnlichen Schrift nicht den Iren überhaupt, sondern den Iren in Bobbio zuzuschreiben sei; eine ähnliche Auffassung einiger Ligaturen s. in 141 S. 168; gleich den Abkürzungen und Ligaturen kommen für Schreibschulen auch orthographische Eigentümlichkeiten und künstlerische Ausschmückung in Betracht. Von der bei Chroust angeführten kunsthistorischen Literatur sei hervorgehoben:

41. G. Swarzenski, Reichenauer Malerei und Ornamentik im Übergang von der karolingischen zur ottonischen Zeit. Repert. f. Kunstw. XXVI (1903) 389—410, 476—495.

Für die Schrift von Corbie s. 30 S. 3, für die von Luxeuil 36 (S. 15) und 91, für die Schreibschulen von Farfa u. Subiaco 29 (II 76—82) und 130. Die von

42. V. Lazzarini, Scuola calligrafica veronese del secolo IX.

Memorie del R. Istituto Veneto XXVII (1904) 14 S. 3 T. aus den Veron. 16, 86 u. 106 angeführten Eigentümlichkeiten scheinen zu wenig charakteristisch; der weiteren Entwicklung der angenommenen Schule werden 16 Hss zugeschrieben.

43. W. C. F. Walters, On some symbols of omission in Livian Mss. Class. Rev. XVII 161 f. bringt Stellen bei, an denen his oder haud aus h(ic) s(upple), bezw. h(ic) d(eest) entstanden sei.

44. R. Kauer, Die sogenannten Neumen im Codex Victorianus des Terenz. Wiener Stud. XXVI (1904) 222—227 erklärt die fraglichen Zeichen als Konstruktionshilfen; für kritische Zeichen vgl. 27 T. 18 und 43.

Zeretelis Arbeit über die Abkürzungen in den griech. Hss (Bd. 98, 654) ist 1904 in 2. Auflage erschienen (Schriften [Zapiski] d. russ. archäol. Gesellsch. 3. Bd. d. klass. Abteil.). Die Tafeln sind ohne Kenntnis der russischen Sprache benutzbar. Einen Auszug aus der Einleitung gibt Wessely, Arch. Sten. LVI 137 bis 139. Diesen habe ich verwertet in einem zusammenfassenden Berichte:

45. Aus dem Archiv für Stenographie. Berl. phil. Woch. 1907, 60—62, 93—95, 125—128, auf den ich für alle Arbeiten verweise, welche die Anwendung antiker Schnellschrift behandeln. Die einleuchtende Bemerkung von Gardthausen (Tachygraphie oder Brachygraphie d. Akropolis-Steines. Arch. Sten. LVI 81—84), daß sich mit dem Akropolissystem vielleicht Raum- aber nimmermehr Zeitersparnis erzielen ließ, erlaubte, von den Arbeiten von Chr. Johnen (Maßgebliches und Unmaßgebliches zur Kurzschrift des Akropolis-Steins. Arch. Sten. LV 35—49), W. Larfeld (Handb. d. griech. Epigraphik II 537 ff., Korrespondenzbl. d. k. stenogr. Instituts zu Dresden L 53—58, 84—91), A. Mentz (Gitlbauer und die Erforschung der griech. Tachygraphie. Korrespondenzbl. 49, 171—179; vgl. 50, 4—11, 152—155) und K. Riesenfeld (ebds. 49, 303—306; 50, 147—152) abzusehen. Die resultatlos verlaufenden Erörterungen über Stenogramme im Neuen Testament (Arch. Sten. LV 130—132, 215) wurden absichtlich übergangen. Die erhaltenen Reste griech. Tachygraphie sind zusammengestellt in dem orientierenden Überblick von

46. V. Gardthausen, Geschichte d. griech. Tachygraphie. Arch. Sten. LVII 1—10, 49—56, der S. 51 f. (vgl. S. 206) Gassisis (oben Nr. 17) Aufstellungen über die tachygraphische Tätigkeit des h. Nilus mit Recht zurückweist. Auch die Bezeichnung: Grottaferratasystem läßt sich nicht aufrecht erhalten (vgl. 18 S. 525).

47. J. W. Allen, Two tachygraphical notes. Class. Rew. XX 349

weist auf die Abkürzung der Formen von αὐτός durch die Endung mit darübergesetztem Strich (in Hss des 9. und 10. Jh.) und auf eine bisher ausgelassene, tachygraphisch geschriebene Stelle eines grammatischen Traktats (Barocc. 50 s. X/XI) hin.

Die tachygraphischen Eintragungen am Schlusse griech. Papyrusurkunden (oben Nr. 12 III) haben gewiß nicht schnellschriftlichen Zwecken gedient; St. Waszýnski, Die Bodenpacht. Leipzig und Berlin 1905, S. 41, sieht darin ein Idiogramm oder Kanzleizeichen des Notars. Für tironische Noten in Urkunden (s. Steffens S. XXXI: Zu den ältesten erhaltenen tir. Noten gehören die in den merovingischen Urkunden des 7. u. 8. Jh.) verzeichne ich in Erwartung der (N. Archiv XXXII 10) angekündigten zusammenfassenden Arbeit von Tangl die Aufsätze und Notizen: Bibl. d. chartes LXV 364, LXVI 361, 661. Arch. Sten. LVI 301, 390, Le Moyen Âge 1901, 407; 1904, 478; vgl. auch

48. E. Chatelain und A. Spagnolo, La tachygraphie latine des mss. de Vérone. Revue XV (1905) 339—358 (mit autographierten Tafeln und Index der tachygraph. Zeichen; s. Bd. 127, 45), wo am Schlusse ausgeführt wird, es habe schon im 8. Jh. eine Silbenschrift gegeben, die mehr krypto- als tachygraphisch gewesen sei und jedenfalls bei der Entzifferung von Urkunden helfe. Für die Verwendung der commentarii notarum Tironianarum in der Karolingerzeit und den im Paris. 1597 A aufgefundenen Kommentar verweise ich auf 45 S. 126; die Angaben von A. Mentz, Die Stenographie zur Zeit der Karolinger. Arch. Sten. XV 225—235 sind meist sekundär. Für die literarischen Quellen der commentarii s. Breidenbach, ebds. 97—104, 193—208. Von Hss mit einzelnen tironischen Noten sind zu nennen Tours 10, 106, 286, 334.

49. E. Chatelain, Le ms. d'Hygin en notes tironiennes. Revue XIII (1903) 224—228 (vgl. auch Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. 1903, 169—174) glaubt eine von Bembo erwähnte Hs (de sideribus) im Ambros. M 12 sup. wiederzuerkennen. Aus einem anderen Teile dieses Ambros. (Beda) gibt 27 T. 48 eine Probe; vgl. für tir. Noten noch 27 T. 37, 57, 102 u. 103, 9 VII S. 24 f., 30 T. 15a, für Abkürzungen in lat. Hss oben S. 23 (A. 1) und 25.

Dem in 45 vorgelegten Materiale für die Anwendung der Diktatstenographie zu amtlichen und literarischen Zwecken (1.—6. Jh.) habe ich nur eine Bemerkung über die Bd. 127, 55 erwähnte Grabschrift des Xanthias hinzuzufügen. Nach Wiederauffindung des Steines ergab sich, daß die Inschrift nicht dem 1. oder 2., sondern dem 3. oder 4. Jh. angehört. Von den Erklärungen fraglicher Stellen

wäre die von Rubensohn*), daß sich der Vers iam nemo superaret legens auf stenographische Tätigkeit beim Exzerpieren bezieht, von allgemeinerem Interesse, wenn sie ausreichend begründet wäre, ebenso die von Bücheler und Klinkenberg (vgl. noch Arch. Sten. LVI 168 ff.), die an der Stelle iam voce erili coeperat ad omne dictatum volans aurem vocari ad proximam die Worte aurem ad proximam zu dictatum (= epistulam) ziehen und so eine stenographische Korrespondenzschrift annehmen. Daß eine solche durchaus unwahrscheinlich ist, kommt für die Erklärung von Cic. ad Att. XIII 82 in Betracht (45 S. 126 f.); für die von Preisigke mit Unrecht herangezogenen Papyri vgl. jetzt auch Archiv f. Papyrusforsch. IV 259.

Für den Übergang von der Rolle zum Kodex sind anzuführen:

50. G. A. Gerhard und O. Gradenwitz, Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelberger Universitätsbibl. Neue Heidelb. Jahrb. XII (1903) 141—183 (vgl. Birt, Buchrolle in der Kunst. 1907).

51. L. Delisle und L. Traube, Un feuillet retrouvé du recueil écrit sur papyrus de lettres et de sermons de Saint-Augustin. Bibl. d. chartes LXIV (1903) 453—480.

52 u. 53. S. Lambros, La stèle d'un orthographe. Comptes rendus du congrès international d'archéol. I. Athen 1905, 192 f. — Αἱ ἀνασκαφαί τοῦ Παναθηναικοῦ σταδίου καὶ ἡ στήλη τοῦ ὀρθογράφου. N. H. II 266 ff. (III 256 Bemerkung zum Text von Tsountas).

Der Anzeige von 50 Berl. phil. Woch. 1904, 1107 füge ich betreffs der Stelle, durch die Gerhard Pergamentkodizes des Apostels Paulus erweisen will: 2 Tim. 4, 13, einen Hinweis auf Soltau, N. Jahrb. XXIII 22 f. hinzu, der die Briefe an Timotheus um 120 ansetzt, ferner auf Basilius des Großen 231. Brief (M 32, 861 g; angeführt von A. Schramm, Korrespondenzbl. d. sten. Instit. zu Dresden XLVIII 244), wo Niederschrift ἐν χάρτῃ und ἐν σωματίῳ gegenübergestellt wird, also Papyrus und Pergamentkodex; über Verluste beim Übergang von der Rolle zum Kodex vgl. unten Nr. 65. Die wenigen erhaltenen Papyruskodizes des 6. u. 7. Jh. sind in 51 erwähnt (die Wiener Ulpianfragmente sind auf Pergament), ein Doppelblatt eines alten griech. Papyruskodex (Ignatius) von Harnack, Theol. L.Z. 1906, 596 f.; für die Seltenheit der Buchschrift auf Papyrus im 5. Jh. s. auch 14 S. 13 f. — Die Stele, die einen aufrechtstehenden Jüngling mit einem Kodex zeigt, wird ins 2. Jh. gesetzt;

*) Arch. Sten. LIII 104—110. Korrespondenzbl. L 119—124; vgl. Johnen, Arch. Sten. LIII 51 f., Die Stenographie im alten Köln (Schrift. d. sten. Ges. zu K. 2) K. 1904, J. Klinkenberg, Arch. Sten. LIII 57—64.

sollte sich das ὀρθογραφῶν, das L. (52 u. 53) ohne Belege im Sinne von βιβλιογράφος nimmt, auf das Aufrechtstehen beziehen? L., der sowohl literarische Belege als Denkmäler berücksichtigt, gibt auch Zusammenstellungen für Wachstafeln, κίσται und δέσμαι. Für Holztafeln nenne ich Bull. Corr. Hell. XXVIII 207, Philol. LXIV 146, Oxford Nr. 31079 u. 32409; für Blei, ohne auf Bleitesserae und Fluchtäfelchen eingehen zu wollen, A. Wilhelm, Der älteste griech. Brief (4. Jh. v. Chr.). Jahreshefte des öst. archäol. Instituts VII (1904) 94—104. J. Wiesner, Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Papiers. Wien. S.-Ber. CXLVIII (1904) VI, bezieht sich zunächst auf ostasiatische Papiere. Bei der von Crum (in den Proceedings der Society of Biblical Archaeology XXVII 166—171) veröffentlichten koptischen Anweisung für Pergamentbereitung handelt es sich um geringe, schwer zu deutende Fragmente; vgl. 6, den 106. Brief des Maximus Planudes (S. 142 ed. Treu): τὸ τῶν τετράδων ἐπέμψαμεν μέτρον, ὡς δύο τοιαῦτα τὴν μεμβράνην ποιεῖν u. für τετράς 45, S. 94. Von 63 Lagen der Wiener Dioskurides-Hs (7 X) beginnen nur fünf mit der Haarseite: auch Störungen der üblichen Aufeinanderfolge je zweier Haar- oder Fleischseiten kommen nur in fünf Lagen vor. Links oben auf der ersten Seite einer Lage findet sich oft ein Kreuz oder eine Gebetsformel, vgl. 8 S. 9, 39 S. 27. Zusammenstellung der lat. Palimpseste (s. auch 9 VII) bei

54. E. Chatelain, Les palimpsestes latins. École pratique des hautes études. Section des sciences histor. et philol. Annuaire 1904, 5—42. — Aus dem Vat. 914 s. XV wird eine σκευασία μέλανος, κινναβάρεως καὶ καταστατοῦ veröffentlicht N. H. I 370 f.; ebds. I 242 f.; Bemerkungen über ἐπιγραφεύς (rubricator), ἐρυθρογράφος, πρασινογράφος, χρυσογράφος. Von einer Tinte, die unsichtbar und wieder sichtbar gemacht werden kann, handeln Philo, Belop. 102, 31 (ed. Schöne, Berlin 1893), Aen. Tact. 31, 10, Leo strateg. I 2. In einem andern Werke Philos (Notices et extraits XXXVIII 1, 195) ist von einem durch Ringe drehbaren Schreibzeug die Rede, in das man von jeder Seite eintauchen kann; für ein kunstvolles byzantinisches Tintenfaß s. C.B. XXIII 171 (L'Arte IX 35). Anweisungen für den Schreiber finden wir in St. Gallner Hss (28 XV 8, 9, XVII 9). Nicht bloß Anweisungen, sondern auch Skizzen für Bilder (vom chef d'atelier) weist nach

55. H. Martin a) Observations sur la technique de l'illustration des livres au moyen âge. Comptes rendus de l'Acad. d. inscr. 1904, 121—132. — b) Les esquisses des miniatures. Rev. archéol. 4. Ser. IV 17—45; vgl. 7 (X S. 50, Suppl. III 39) u. 96.

56. I. Guareschi, Osservazioni sul De arte illuminandi. Atti d. R. Accad. di Torino XL. Scienze fisiche 663—690 (zu einer Arbeit über die Farben der Alten erweitert in *Storia della Chimica V — Turin 1903 — 288—402; vgl. Bd. 98, 722 f., Revue Belg. III 504 und den von C. Mazzi, Rivista delle bibl. XVII 31 bis 50 aus dem Riccardianus 1246 s. XV veröffentlichten trattatello di Frate Domencio Baffo Del modo di comporre l'azzurro oltramarino).

Photographien von Miniaturen *) sind verzeichnet in

*57. G. Millet, La collection Chrétienne et Byzantine des hautes études. Paris 1903.

Für einzelne Schreiber sind anzuführen N. H. I 43, 209, 334; II 203, 299; III 123, Nachträge zu Bd. 127, 90 in der *'Επετηρίς τοῦ Παρνασσοῦ VIII (1904) 49—62,

58. Σ. Π. Λαμπρός, 'Ελληνίδες βιβλιογράφοι καὶ κύριαι κωδίκων κατὰ τοὺς μέσους αἰῶνας καὶ ἐπὶ Τουρκοκρατίας. Athen 1903 (Sd. aus 'Επετηρίς τοῦ 'Εθν. Πανεπιστημίου). 36 S.

59. M. R. James, The Scribe of the Leicester Codex. JThSt V (1904) 440 - 447. — Zu 58 Nr. 2 gibt

60. A. Papadopulos-Kerameus, Ἀνύπαρκτος κῶδιξ Μαρίας βασιλίσσης τοῦ 800οῦ ἔτους. B.Z. XIV (1905) 260—270 eine wichtige Berichtigung, N. A. Bees im *Ποικίλον ἡμερολόγιον τῆς δεσποινίδος Κατίνας Γ. 'Ηλιακοπούλου (Athen 1905) Ergänzungen. — James erkennt im Voss. graec. 56 (Demosth., Äschin., Plato) die Schrift des Leicestrensis (69 of the Gospels), die Rendel Harris (The origin of the Leicester Codex 1887, Further Research into the Ferrar Group 1900) auch in zwei Psaltern (Gonvill and Caius Coll. 348, Trinity Coll. 314) und zwei Durhamer Hss (C I 15 Aristot., C IV 2 Plato) nachgewiesen hat. Der Voss. wurde aber nach der

*) Für Miniaturhss s. 2, 6, 7 (zum 8. Bande vgl. Jahrb. d. archäol. Instituts XVIII 93, Harvard Studies XIV 36—172 und O. Engelhardt, Die Illustrationen der Terenzhss. Jena 1905), 9 f., 14, 15, 28, 41, 75 f., 120, 122 f. (andere Arbeiten von Muñoz sind Revue XV 383 verzeichnet), 135, endlich London, ferner O. Wulffs eingehenden Bericht über D. Ainalow, Die hellenistische Grundlage der byzantinischen Kunst (Petersburg 1901, russ.) im Repert. f. Kunstw. XXVI (1903) 135—155, Atene e Roma 1905, 295; E. Bertaux, L'art dans l'Italie méridionale. Paris 1904; J. Ebersolt, Miniatures byzantins de Berlin (Hamilton 246 s. X). Rev. archéol. 4. Ser. VI (1905) 55—70, Hiersemanns K. 330 (Mss. des Mittelalters und späterer Zeit. Leipzig 1906); G. Schlumberger, L'épopée Byzantine. Paris 1896 bis 1905. *V. Vulten, La miniatura sulla pergamena. Corso teorico-pratico. Turin 1905. Die für Ende 1906 angekündigte Reproduktion des Oktateuchs des Serails (B.Z. XIV 671, XV 712) hat mir nicht vorgelegen.

Subskription von Emanuel von Konstantinopel 1468 geschrieben und dem Erzbischof George Neville von York zum Geschenk gemacht.

Notizen über antike Bibl. in Delphi, Ephesus und Rom s. C.B. XXI 458 f.; für Rom vgl. Grisar, Civiltà cattolica 18. Ser. VI 717 f., VII 715—723 (ebds. VIII 463—477 u. Z. f. kath. Theol. 1903, 131—138 über die ältesten christl. Bibl.), Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] (Berlin 1905) 298 ff.

61. R. Heberdey, Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesus. Jahreshefte d. öst. archäol. Instituts VIII Beiblatt 61 ff., stellt (vgl. Mitteil. d. öst. Vereins f. Bibl. X 97, Comptes rendus du congrès d'archéol. [Athen 1905] 186) eine eingehende Untersuchung über antike Bibliotheksgebäude mit Berücksichtigung von Pergamum, der Hadrianstoa in Athen und der Funde von Timgad (vgl. Nr. 63) in Aussicht.

62. O. M. R. Blomfield, L'emplacement du musée et de la bibl. des Ptolemées. Bull. de la Soc. archéol. d'Alexandrie N.S. I (1904) 15—26 (27 ff. englisch) bietet einen auch Rev. archéol. 4 II (1848) 758 (vgl. phil. Woch. 1907, 352) und von Botti, Plan de la ville d'Alexandrie (1898) veröffentlichten Fundbericht. 1847 wurde ein Steinblock von rechteckiger Form, 17¼ Zoll lang, 15½ Zoll breit, mit einer rechteckigen, 10 Zoll langen, 8 Zoll breiten und 3 Zoll tiefen Aushöhlung gefunden; aus der Aufschrift ΔΙΟCΚΟΡΙΔΗC Ι ΤΟΜΟΙ wurde geschlossen, daß er zur Aufnahme von Papyrusrollen bestimmt war. Minder wichtig sind die Bemerkungen von Lumbroso (Rendiconti d. Accad. d. Lincei XII 311—316) über unterschiedslosen Gebrauch von βιβλιοθήκη und ἀρχεῖον, die Erwähnung einer Bibl. in Alexandrien in syrischen Texten des 7. Jh. und die neuerliche Widerlegung der Fabel von der Bibliotheksverbrennung durch die Araber (vgl. Bd. 106, 188) bei A. J. Butler, The Arab conquest of Egypt. Oxford 1902 (Anzeigen B.Z. XII 607, Revue archéol. 4. Ser. III 455).

63. R. Cagnat, Les bibl. municipales dans l'empire Romain. Mémoires présentés à l'Acad. d. Inscr. XXXVIII 1 (1906; s. C.B. XXIV 118).

64. Th. Schermann, Griech. Hssbestände in den Bibl. der christl. Kulturzentralen des 5.—7. Jh. Oriens Christianus IV (1904) 151—163 stellt hauptsächlich nach Konzilsakten Hss. von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Konstantinopel und Rom zusammen. Hieran schließe ich (vgl. Bd. 127, 71) einen Hinweis auf M. Roger, L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin. Paris 1905, 206, 268—273, 388—393 (griech. Kenntnisse der Iren; vgl. N. Archiv XXXI 784), und auf J. Gay, L'Italie méridionale et

l'empire Byzantin (867—1071). Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome 90 (1904) 242 (im 9. Jh. sind in Neapel griech. Schreiber zu finden, in Rom sehr selten). Für textkritische Tätigkeit der Byzantiner vgl.

65. J. Mewaldt, Maximus Planudes und die Textgeschichte der Biographien Plutarchs. Berl. S.-Ber. 1906, 824—834; für die Überlieferungsgeschichte des Livius 36 S. 15 ff., für J. E. Sandys, A History of Classical Sholarship from the sixt Century b. Chr. to the End of the Middle Ages. Cambridge 1903 (S. 594—650: The mediaeval Copyists and the Classics; Hss und Bibl. im Index) Traubes Anzeige der *2. Auflage: DLZ 1907, 334.

Inventare griech. Hss aus dem Mittelalter und späterer Zeit werden im N. H. I 213, 295 behandelt. G. Meier gibt Nachträge zu Gottlieb: C.B. XX 89, 161; ebds. 221 regt F. Eichler eine Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Bibl. (750 bis 1815) an; dabei wird auch die bereits im Gange befindliche Herausgabe der österreichischen mittelalterlichen K. durch die Wiener Akademie erwähnt. Diese Arbeit wird in Verbindung mit anderen Akademien weiter ausgedehnt werden. Daher glaube ich mich nach Anführung von M. Manitius, Zur Überlieferungsgeschichte mittelalterlicher Schulautoren. Mitteil. d. Ges. für deutsche Schulgesch. XVI (1906) 35—49, 232—277 (vgl. Woch. f. kl. Phil. 1907, 267) auf einige wenige Inventare beschränken zu dürfen; ich greife heraus:

66. A. Sorbelli, La bibl. capitolare della cattedrale di Bologna nel secolo XV. Atti e memorie d. R. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna 3. Ser. XXI (1903) 493—616,

67. M. R. James, The Ancient Libraries of Canterbury and Dover. Cambridge 1903. XCV, 552 S.,

68. G. Morin, Le c. des mss. de l'abbaye de Gorze au XIe siècle. Revue Bénédictine XXII (1905) 1—11 u. z. 66 wegen der Beziehung auf den bibliographischen Kanon Tommaso Parentucellis (Nikolaus V; vgl. 70 S. 200), 67 wegen der Ergebnisse für die Anordnung mittelalterlicher Bibl. und wegen der Identifikationen (für übersichtlichere Darstellung vgl. Bayot, Revue Belg. II 234), 68 wegen des Alters und der Reichhaltigkeit des Inventars (Klassiker, seltene oder unbekannte Patristica). Endlich sei

69. Ad. Schmidt, Hss der Reichsabtei Werden. C.B. XXII (1905) 241—264 (auch in den Beiträgen zur Gesch. d. Stiftes W. XI 113—137), der die von Hüpsch verzeichneten Hss in Berlin, Darmstadt, Düsseldorf und Münster nachweist, hier genannt wegen des beachtenswerten Vorschlages, in Provenienz-Registern auch die Signa-

turen bestimmter oder unbestimmter Bibl. genau zu beschreiben, bezw. abzudrucken. Das wird an der charakteristischen Signatur von Weingarten und anderen Beispielen verdeutlicht; vgl. 11 T. 17 und 150.

70. R. Sabbadini, Le scoperte dei codici latini e greci ne' secoli XIV e XV. Bibl. storica del rinascimento II (Florenz 1905) IX, 233 S. bietet ein anschauliches Bild der Entdeckungen der Humanisten und reiche Literaturangaben über Hss.-Sammlungen, so daß ein Index der Bibliotheken und Hss. vermißt wird (verzeichnet sind a) antike und mittelalterliche Autoren; b) Entdecker, Sammler, Besitzer und Schreiber); vgl. die Anzeigen von Clark, Class. Rev. 1906, 224—229 und Zippel, Giorn. stor. della lett. Ital. XLVIII 205—216); für Konstantin Laskaris die Bemerkungen von A. Bauer, Texte und Untersuch. N. F. XIV 1 (1906) 5 ff. (mit Faksimile der Schrift), für Orsini E. König, Kardinal Giordano O. Stud. u. Darstell. aus d. Gebiete d. Gesch. V 1 (Freiburg im B. 1906) 82 ff.; für Petrarca die Literaturübersicht von A. Della Torre im Arch. stor. Ital. 5. Ser. XXXV 104—189 (namentlich S. 151 Libri appartenuti alla bibl. di P.; bei Nolhac [Bd. 98, 217] fehlt S. 324 apud vor Barlaam), für Sozomenos unten S. 34, für Sammler des 16. Jh. s. Nr. 39 u. 51. In 39 stellt S. 48—63 (vgl. 25 ff. The History of the Bodleian Ms.) C. H. Turner 1 griech., 1 hebr. und 12 lat. Hss. zusammen, die der Bischof von Brieuc (später von Meaux) Jean du Tillet (Ioannes Tilius) besessen oder doch benutzt hat; mehrere kamen durch Petau unter die Reginenses. Die in 51 von Delisle zusammengestellten Notizen beziehen sich zumeist auf Hss. von Nikolaus Faber (Le Fèvre); vgl. H. Quentin, Moyen Âge XVII (1904) 97—114.

71. (H. Omont) C. alphabétique des livres imprimés mis à la disposition des lecteurs dans la salle de travail du département des mss. de la Bibl. Nationale. 2. Aufl. Paris 1904. 110 S. verzeichnet nicht nur Hss.-K., sondern auch Zeitschriften-Aufsätze (Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch.!) nach dem Alphabet der Ortsnamen; vgl. auch die Literaturangaben im 3. Bande des Jahrbuchs der deutschen Bibl. (Bd. 127, 78) und die Nachträge zum österr. Adreßbuch (Bd. 106, 194; Mitt. d. öst. Ver. f. Bibl. V 33, 79; VII 13, 126; VIII 39). Die Nachträge, die sich zu Gardthausen (Bd. 127, 72) aus dem schon dort S. 233 angeführten Werke von Soden und aus Lambros' Anzeige N.H. I 105—115 ergeben, sollen an anderem Orte exzerpiert werden; K. mehrerer peloponnesischer Bibl. sind angekündigt N.H. I 513 (vgl. II 378—381). Die durch

72. E. Gollob, Verz. d. griech. Hss in Österreich außerhalb Wiens. Wien. S.-Ber. CXLVI (1903) VII, 173 S., eine Arbeit, auf die wir bei Capodistria, Nikolsburg, Prag und Raudnitz zurückkommen, gebotenen Nachträge sind in meiner Anzeige: Berl. phil. Woch. 1905, 164, 1 angeführt; ebds. 1907, 296 über

73. (Bd. 106, 224). H. Schenkl, Bibl. patrum lat. Britannica XII. Wien. S.-Ber. CL (1905) V. Auf dieses Heft, das den Text der Bibl. Britannica mit der Behandlung von etwa 40 kleineren Bibl. zum Abschluß bringt, kann nur bei Cambridge, London und Manchester verwiesen werden. Die 9 griech. Hss — Reste der Sammlung Canonici — enthaltende Bibl. des Rev. Walter Sneyd ist (nach einem Nachtrage in 67) 1903 versteigert worden.

Zu dem fast abgeschlossenen K. der franz. Hss sind 1902 bis 1904 4 Supplementbände erschienen: C.D. 40—43. Das Verzeichnis sämtlicher Bibl. (43 XVI) ist auch Revue XIV 187 abgedruckt. Wegen der wenigen älteren Hss (z. B. Evangelienfragmente des 9. Jh. in Grénoble) ist die Table générale heranzuziehen. Wegen der Provenienz sind zu nennen: Macon 81—85 aus Cluny (Fragment eines Kommentars zu Jesaias s. X, theol.-patristische Hss. des 12. u. 13. Jh.), Romorantin 1 (Ovid des Sozomenos); die Clarevallenses in Troyes kommen für uns nicht in Betracht.

74. M. Menéndez y Pelayo, Bibliografia Hispano-Latina Clásica. Biblioteca de la Revista de Archivos, Bibl. y Museos. I. Madrid 1902 f., die mir bis S. 816 (Cicero) vorgelegen hat, verzeichnet auch erhaltene und verschollene Hss nach gedruckten Quellen, wobei die verstreuten Notizen über einzelne Escorialenses berücksichtigt sind; die Cicero- Hss gehören meist dem 15. Jh. an. — Wegen der guten über Alter und Provenienz der Hss orientierenden Indizes ist zu erwähnen

75. Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Hss in Österreich, hgg. v. F. Wickhoff (Publikationen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung). Leipzig 1905.

Aus Band I (Tirol; H. J. Hermann) sind Innsbruck 88 (Ambros. de off., Hieron. ep. de psalt., in Ierem. s. XI) und 484 (Evangeliar von Jnnichen s. VIII/IX), aus II (Salzburg; H. Tietze) Salzb. Studienbibl. V 1 B 18 (Hieron. de libro psalm. s. IX) hervorzuheben; vgl. auch das Hss-Verzeichnis in

76. St. Beissel, Geschichte der Evangelienbücher während der ersten Hälfte des Mittelalters. 92 u. 93. Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach (1906).

Eine Anzahl von Hss-K. enthält das von Gardthausen abhängige Verzeichnis der ausgenutzten Bibl. bei H. Diels, Die Hss. der antiken Ärzte. Philos.-histor. Abhandl. d. preuß. Akad. 1906 I, XI bis XXIII. — Ehe wir zu den einzelnen Bibl. übergehen, seien zwei Behelfe für die Beschreibung von Hss genannt: M. Vattasso, Initia patrum aliorumque scriptorum ecclesiast. Lat. I (A-M). Studi e testi XVI (1906), A. G. Little, Initia operum lat. quae saeculis XIII, XIV, XV attribuuntur. Publications of the University of Manchester. Historical Series 2; vgl. 113 u. C.B. XXIV 69.

Adrianopel. 152 Hss der Gymnasialbibl. beschreibt ohne Datierung und ohne Index

77. B. K. Στεφανίδης, Οἱ κώδικες τῆς Ἀ. B.Z. XIV (1905) 588—611, XVI 266—84. (Die Nummern 1, 34, 54, 55, 63, 66 (Palimpsest), 69, 71, 73 sind Pergamenthss.; Ergänzungen bietet Bees, *Παναθήναια 1906 S. 123).

Alexandrien. Über eine jetzt dem Museum geschenkte, von Harris angefertigte Abschrift eines Palaephatus-Kodex s. Rh. Mus. LVIII 308, Atti del Congresso Storico II 155—160, Studi XII 446.

Athen. Lambros beschreibt (unter Mitwirkung einiger Schüler) im N.H. I 89, 225, 353, 488; II 226, 357, 490; III 113, 243 bisher 63 Hss der Βιβλ. τῆς Βουλῆς: Evangeliare des 11. u. 12. Jh. (3 scheint aus Stroumnitza zu stammen), byzantinische und hagiographische Stücke des 14. und späterer Jahrhunderte. Auf dem Deckblatt von 32 steht von einer Hand des 14. Jh. eine metrologische Eintragung, bei der die Buchstaben dekadisch verwendet sind, so daß ζβ und ein besonderes Zeichen für die 0 für 720 steht (Faksimile II 229). Autoren und Vorbesitzer sind in den Indizes der einzelnen Bände verzeichnet, I 112 die übrigen athenischen Bibl., deren Hss im NH beschrieben werden sollen.

Athos (vgl. 11, 13, 117). Die kanonistischen Hss der Klöster Laura und Vatopedi (10.—19. Jh.) katalogisiert V. N. Beneševič in der zweiten Beilage (παράρτημα) zum 11. Bande der Βυζαντῖνα Χρονικά; Athanasios-Hss derselben Klöster im Index vom Texte und Untersuch. N.F. XIV 2. Die hagiographischen Hss von Vatopedi verzeichnet Th. Schmit in den Nachrichten (Izvěstija) des russ. archäol. Inst. in Konstantinopel VIII (1903) 264—298 nach dem Alphabet der Heiligennamen. Im Index der Verfasser sind die S. 265 beschriebenen Hss (Gregor, Palladius, Theophil) nicht berücksichtigt. Eine Übersicht der Hss nach den Jahrhunderten geht voran. Einige Nachträge zu Schmit bei

78. D. Serruys, Souscriptions et signatures dans les mss. des X—XIII[e] siècles conservés au monastère de Vatopédi. Revue XIV (1904) 63—76.

Bamberg. Von dem K. (Bd. 106, 169) den nach Leitschuhs Tod H. Fischer bearbeitet, erschien I 1, 3 (Kirchenväter und ältere Theologen; Nr. 1—154 nach den Autoren, 155—165 Homiliensammlungen), 4 (theologische Schriftsteller vom 14. Jh. an), 5 kanonistische Hss des 9.—15. Jh.), I 2, 4 (Philologie [unbedeutend], astronomisch-math. Hss, Varia), 5 (juristische Hss); Nachträge und Indizes zum I. Band sind in Vorbereitung. In der Vorrede zu I 1, 3 werden die Berichtigungen zu niedriger Datierungen Jaecks durch Traube hervorgehoben; vgl. die Erläuterungen in 28 namentlich zu Lief. 18, wo Chroust für die Datierung der Halbunziale von B IV 21 (Hieron. vir. illustr., Augustin; 6. Jh.) Beweise von T. erwartet. Die Erläuterungen von 28 kommen auch für die Zusammenstellungen von Provenienzangaben über Bamberger Hss in 36 (Fulda, Frankreich [Ioannes Scottus — Gerbert — Otto III. — Heinrich II.], Italien) in Betracht. Der Bamberger Livius wurde im Einbande einer jüngeren theol. Hs gefunden.

Berlin. Der 13. Band der Hss Verzeichnisse (lat. Hss der kurfürstl. Bibl.) ist zum Abschluß gebracht worden: 2. Abt. (weitere theol. Hss: 756 Smaragdus, regula Benedicti s. X) 1903, 3. Abt. (historische Hss, etwa 30 klassische Hss aus den späteren Jh.) 1906. Den Bd. 127, 95 genannten Heimstätten ist Himmerode hinzuzufügen; für Werden vgl. 69. Auf die Corviniani und die Nachträge zu den Meermanniani hoffe ich an anderem Orte zurückzukommen. Nach B. gelangten auch zumeist die von

79. E. Jacobs, Die Hss-Sammlung Joseph Görres'. C.B. XXIII (1906) 189—204 nach dem Auktionskatalog (Bd. 127, 145) und anderen Quellen mit Angabe des gegenwärtigen Verbleibes verzeichneten 78 Hss. Einige kamen nach Paris (vgl. Bd. 127, 146, 189, 190), London und in Privatbibl. (Freiherr von Cramer-Klett, Eduard Langer in Braunau, Frank Mac Lean in Rusthall House (Tunbridge Wells); das Evangeliar von Prüm wurde (L.C.B. 1906, 1812 unter „Verschiedenes") von einem amerikanischen Sammler erworben (etwa von Pierpont Morgan, über dessen New Yorker Hss-Sammlung Revue Belg. IV 338 zu vergleichen ist). Einzelne Erwerbungen der B. Bibl. s. C.B. XXIII 89 (Miszellankodex Morbio), 454 (Donat. s. XV) und

80. Beiträge zur Bücherkunde und Philologie August Wilmanns gewidmet. Leipzig 1903 (67—96: L. Stern, Mitteilungen aus der Lübener Kirchenbibl.).

Der K. von Besançon ist 1904 durch den Index (C.D. XXXIII/2) abgeschlossen worden. — Bonn s. N. Archiv XXXII 509 (zu 69).

Bordeaux. Bd. 127, 101 ist Abdruck aus C.D. 40 (Suppl.).

Brescia. Einige der jungen Hss bespricht in der Vorrede eingehend

81. A. Beltrami, Index codicum class. lat. qui in bibl. Queriniana Brixiensi adservantur. Studi XIV (1906) 17—96.

*82. Verz. d. Schausammlung d. k. u. Universitätsbibl. zu Breslau. 1906 (vgl. DLZ 1906, 1867).

Brüssel. Von van den Gheyns K. (Bd. 127, 103) erschienen Band III (Théologie), IV (Jurisprudence, Philosophie), V (Histoire, Hagiographie), VI (Histoire des ordres religieux).

83. H. Moretus, C. codicum hagiograph. lat. bibl. Bollandianae. Anal. Bolland. XXIV (1905) 425—468 bezieht sich auf die seit 1837 gesammelte Bibl., die Hss der alten Bollandistenbibl. gelangten nach Aufhebung des Jesuitenordens größtenteils in die k. Bibl. zu Br. S. 467 f. wird eine Descriptio librorum Sanctae Rictrudis (bibl. Marchianensis) s. XI/XII veröffentlicht; mehrfach können die Hss mit den zu Douai erhaltenen identifiziert werden.

Cambridge. M. R. James hat nicht nur den K. des Trinity College (Bd. 127, 104) durch einen 4. (Index-)Band, der auch 17 Tafeln mit Faksimilien (vom 8. Jh. an) enthält, zum Abschlusse gebracht, sondern auch K. des Christs-, Clare-, Emmanuel-, Pembroke- und Queens-College veröffentlicht. Die 12 Hss des Christs- u. die 34 des Queens-C. sind für uns von geringer Bedeutung; von den 31 des Clare-C. wären ein griech. Lectionar, ein Augustin s. X (de bono coniugali, virgin., nuptiis et concupisc.) und ein Gregor s. XI zu nennen. Bedeutender ist der Descriptive C. of the Western Mss in the Library of Emmanuel College; vgl. Bibl. Britannica (oben Nr. 73) II 2, 2 (Wien. S.-Ber. CXLIII, VIII) 35, wo auch die wichtigsten Hss der anderen Colleges (zum Teil in II 2, 1) behandelt sind. Von den Hss des Pembroke College gehören einige dem 9. (darunter ein Rabanus aus Reims) und dem 11. Jh. an; die meisten stammen aus Bury, einzelne aus Canterbury, Durham und Ely. Die von William Smart 1599 geschenkten Hss sind zum Teil in Oxford nachzuweisen oder zu vermuten. 73 bietet S. 62—75 einen Auszug aus J. Nasmiths schwer zugänglichem C. librorum mss. quos collegio Corporis Christi legavit Matth. Parker. Cambridge 1777 (mit Berücksichtigung von M. R. James, The sources of Archbishop Parkers collection of Mss. Cambridge Antiquarian Society. 8° Publications XXXII [1899]; darunter 3 griech. Hss).

In Cambridge (Massachusetts) befindet sich eine der versteigerten Cheltenhamer Hss (Nr. 6748 s. XV); vgl.

84. E. K. Rand, A Harvard Ms of Ovid, Palladius and Tacitus. The American. Journ. of Phil. XXVI (1905) 291—329 (für Ovid *Transactions of the American Phil. Assoc. XXXV (1904) 128 und DLZ 1906, 148).

Capodistria s. 72 und B. Ziliotto, Codici Capodistriani con particolare riflesso a un codice della Batracomiomachia. Archeografo Triestino 3. Ser. II (1905) 3—40 (auch 3 unbedeutende lat. Hss; Inhaltsangabe Rivista delle bibl. XVI 202).

Cheltenham. Die Versteigerung der Hss wird fortgesetzt; vgl. C.B. XX 480, N. Archiv XXVIII 758, Cambridge (Mass.) und Oxford. Die wenigen einschlägigen Hss, die von der Pariser Bibl. erworben wurden (Revue XIII 189 ff.), sind jung. Eine versteigerte Suetonhs wird von Preud'homme (Mémoires couronnés . . . par l'acad. . . . de Belgique. Collection in 8º LXIII [1903/4] 63 ff.) mit einem verschollenen Palatinus identifiziert.

Cluny s. oben S. 34 (Macon),

85. H. Stein, Le ms. de Boèce revendiqué par la Bibl. Nat. Bibliographe VII (1903) 332 f.,

86. A. C. Clark, The vetus Cluniacensis of Poggio. Anecdota Oxoniensia. Class. Series X (1905).

Beim Boethius-Kodex, der mit Hss der Jesuiten von Lyon feilgeboten wurde, schien die Übereinstimmung mit dem K. von 1801 dem Gericht nicht ausreichend, um auf Rückstellung dieses Staatseigentums zu erkennen. 86 gibt eine Rekonstruktion einer Hss ciceronianischer Reden (hauptsächlich auf Grund des Laur. LIV 5 und des Par. 14 749).

Unzureichende Angaben über die Reste der Bibl. von

Corvey bei

87. G. Bartels, Die Geschichtschreibung des Klosters C. Veröffentl. d. hist. Komm. d. Prov. Westfalen (Münster 1906) 108—113.

Cues.

88. J. Marx, Verz. der Hss-Sammlung des Hospitals zu C. bei Bernkastel a. d. Mosel. Trier 1905. XII, 332 S. (Index S. 308).

5 Hss sind griech., 10 gehören dem 9. bis 11. Jh. an. Mängel der Beschreibung rügt Jacobs C.B. XXIII 415. Bei 52 ist Hellmann, Anecdota aus dem Codex Cusanus C 14 nunc 37. N. Archiv XXX 15 ff. (vgl. jetzt auch Z. f. Kirchengesch. XXVI 96—104, Quellen und Untersuch. z. lat. Phil. im Mittelalter I [München 1905]) zwar zitiert, aber nicht gehörig verwertet. Aus der Bemerkung

von H., daß dieser Cusanus, die Hss, die von Cues nach Brüssel gekommen sind, und ein Teil einer Darmstädter Hs, die aus S. Jakob in Lüttich *) stammt, die gleichen pal. Eigentümlichkeiten zeigen, ist die Erwähnung der vier Brüsseler Hss in die Vorrede von M. gekommen. Davon, daß zwischen 1723 und 1725 der bessere Teil der Sammlung an Harley verkauft wurde, ist in der Vorrede nichts zu finden (ebensowenig in der Festschrift des Priesterseminars zum Bischofsjubiläum Trier 1906: N. v. C. und seine Stiftungen zu C. und Deventer S. 178); vgl. außer Jacobs Anzeige 70 S. 112 f. und den Harleianus 5402.

Darmstadt. Die durch 69 erregte Erwartung, wenigstens über einen Teil der D. Hss Aufschluß zu erhalten, wird durch

89. Ad. Schmidt, Baron Hüpsch und sein Kabinett. Ein Beitrag zur Gesch. d. D. Hofbibl. u. d. Museums zu D. (D. 1906) enttäuscht, da Sch. zwar allerhand wenig Erbauliches von H. erzählt (der eigentlich Honvlez hieß; vgl. auch 94), auf die Hss aber „aus naheliegenden Gründen" nicht eingeht.

Dresden. E. Dobschütz, Eine Sammelhs des 16. Jh. B.Z. XV 243—274 beschreibt eingehend A 187. — Der 1906 veröffentlichte 3. Band des K. (Bd. 98, 310) kommt wegen einiger Fragmente in Betracht.

Da ein ausreichender K. der lat. Escorialenses (vgl. auch 74) noch nicht vorliegt, ist von älteren Inventaren Aufschluß über einzelne Hss zu erwarten. R. Beer veröffentlicht im Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen des allerh. Kaiserhauses XXIII (1902) I—CXL ein Inventar aus dem Jahre 1576, das von den 4000 Hss, die Philipp II. dem Eskorial geschenkt hat, 1800 umfaßt, mit Anmerkungen (Identifizierungen) und guten Indizes. Aus der lehrreichen Einleitung sind die Ergänzungen zu Bd. 98, 199 (S. XV; mehrere Hss der aragonischen Bibl. kamen an Karl V.) und die Bemerkungen (S. XVIII) über griech. von Montano in den Niederlanden erworbene Hss (vgl. Jahrb. XXV, 1, LXXVI) besonders hervorzuheben. B. Fernández, Antigua lista de mss. latinos y griegos inéditos del Escorial (Sd. aus 'La Ciudad de Dios' 1901/2) hat ein im Anfang des 17. Jh. von P. Alaejos verfaßtes Verzeichnis der Inedita gefunden und zwar a) 194 lat. Stücke mit alphabetischem Index, b) 237 alphabetisch angeordnete griech. Hss. Die geringe Zahl von identifizierten Stücken

*) Dort hielt sich Nikolaus von Cues 1451 auf; vgl. *J. Paquay, La mission du Cardinal-legat N. d. C. au diocèse de Liège. Annales pour servir à l'hist. ecclés. de la Belgique XXX (1904) 285.

bei Beer und bei Fernández zeigt, wie viel der Brand von 1671 vernichtet hat, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß bei manchen erhaltenen Stücken die Angaben der Inventare zur Bestimmung nicht ausreichen. In Fernandez' Übersicht über die verschiedenen Signaturen (S. 31) sind nicht ganz 60 lat. Hss als erhalten ausgewiesen, von denen nur 10 in der Bibl. patr. Lat. Hispaniensis vorkommen; die Inedita betreffen eben meist mittellat. Literatur.

Feldkirch, Collegium Stella Matutina. Kollation von Deckblättern s. XI/XII bei

90. W. Fox, Bruchstücke einer bisher unbekannten Hs von Ciceros Laelius. N. ph. Rundsch. 1904, 289—293.

Florenz. Für die Provenienz von Laurentiani kommen in Betracht: 80 S. 329 (Erwerbungen von Cristoforo Buondelmonti im Orient), E. Lasinio, Della bibl. di Settimo. Rivista delle bibl. XV (1904), 169—177 (vgl. Rivista XVI 157 u. *E. L., Un antico inventario della bibl. di S. Florenz 1904; auch einige Barberiniani und Sessoriani stammen aus S.), F. Baldasseroni und P. d'Ancona, La bibl. della Basilica Fiorentina di San Lorenzo nei secoli XIV e XV. Rivista XVI 175—201 (gute Inhaltsangabe C.B. XXII 412); vgl. *F. Pintor, La libreria di Cosimo de' Medici nel 1418. Florenz 1902 (Nozze Della Torre-Guidotti), Per la storia della libreria Medicea nel Rinascimento. 1904 (Nozze Saluris-Parducci). — Band 12 u. 13 von Mazzatintis Inventari (Bd. 106, 103) enthalten einige junge klassische oder patristische Hss der Bibl. Naz.

Fulda. Über die pal. Bedeutung der von

91. C. Scherer, Die codices Bonifatiani der Landesbibl. zu F. Festgabe zum Bonifatius-Jubiläum F. 1905 beschriebenen Hss wurde oben S. 25 gesprochen; für den Inhalt (namentlich des dem Sessorianus des Eucherius nahe verwandten Ragyndrudis-Codex) vgl. die Anzeigen DLZ 1905, 2685 und Theol. LZ 1906, 307.

92. A. Boinet, Notice sur deux mss. Carolingiens à miniatures exécutés à l'abbaye de F. Bibl. d. chartes LXV (1904) 355 bis 363 bezieht sich auf Amiens 223 und Paris 2423 (Hrabanus Maurus), vgl. Bamberg und für die aus F. stammenden Parisini

93. F. Falk, Varia. C.B. XX (1903) 335—338.

Mehr als 50 Gothaer Hss, von denen es feststeht oder doch wahrscheinlich ist, daß sie durch Maugérard nach G. kamen, werden beschrieben bei

94. L. Traube und R. Ehwald, Jean-Baptiste Maugérard. Ein Beitrag zur Bibliotheksgesch. (Traube, Pal. Forsch. III). Abh. d. bayer. Akad. III. Kl. XXIII/2 303—387.

Die Hss. stammen zumeist aus Echternach, Erfurt, Hildesheim, Metz und Murbach; vgl. Bd. 127, 117 und meine Anzeige Z. f. d. öst. Gymn. 1906, 215. Für die Beziehungen M.s zu Hüpsch (s. Nr. 89) stellt T. 36 S. 55 einen Nachtrag in Aussicht.

95. K. Weiske, Mitteilungen über die Hss-Sammlung der Hauptbibl. in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. (Aus d. Hauptbibl. d. Fr. St. zur Begrüßung der 47. Philologenvers., dargebracht von d. Kollegium d. Hauptschule 1903, S. 7—24) ergänzt die auf 15 ältere (für uns unbedeutende) Hss bezüglichen Mitteilungen von Bd. 106, 175 nach dem von G. A. Weiske 1877 fertiggestellten K.

96. (R. Münzel) Philologica Hamburgensia für die Mitglieder der 48. Philologenvers. ausgestellt von der Stadtbibl. zu H. (1905, 58 S.).

Die Hss stammen von Holstein (S. 2 Berichtigungen zu Bd. 98, 305 und 324, S. 49 Briefwechsel des h. Senats mit dem Kardinal Barberini, S. 54 C. librorum a Luca Holstenio Bibl. Hamburgensi legatorum; von den 31 fehlen nur 2), Lindenbrog (S. 34 Leistungen von Friedrich und Heinrich L., Johann von Wouver, Geverhart Elmenhorst, vielfach Abschriften und Auszüge aus Scaligerschen Papieren) und Uffenbach (S. 28 Uffenbach-Wolfsche Briefsammlung mit Register). Hervorzuheben sind Ansegisus, Collectio capitularium und Lex Salica s. IX/X aus Corvey, jüngere patristische Hss aus S. Pantaleon in Köln, ein Puteanus s. X (Horazfragmente), ein Sarravianus s. X/XI (Vergil, Ovid), ein unbenutzter Iulius Valerius s. XI, endlich ein illustrierter Äsop. s. XIV mit Farbenanweisungen.

Heidelberg. In einem Einband aus Petershausen wurden dem 6. Jh. angehörige, aus der Reichenau stammende Fragmente gefunden; s.

97. R. Sillib, Ein Bruchstück der augustinischen Bibel. Z. f. d. n. t. Wiss. VII (1906) 82—86.

Mitteilungen über die Holkhamer Bibl. sind von Dorez zu erwarten (Comptes rendus de l'Acad. d. Inscr. 1906, 335 f.).

98. H. Delehaye, C. cod. hagiogr. graec. bibl. comitis de Leicester Holkhamiae in Anglia. Anal. Boll. XXV (1906) 451 bis 477.

Von der Tacitus-Hs von Jesi (Bd. 106, 125) werden nur mehr 8 Blätter (Agricola) ins 10. Jh. gesetzt, diese aber von

99. F. Ramorino, De codice Taciti Aesino nuper reperto. Atti del Congresso Storico II 227—232 und 70 S. 141, 19 für das Original Enochs gehalten. Die vier beigegebenen Photographien (I.Dictys Cretensis, angeblich 9. Jh., III. Agricola 10. Jh. [keine

Variante], II. und IV. 15. Jh.) lassen auch an eine humanistische Nachahmung der alten Hs denken; s. oben S. 21 u. den Nachtrag.

Karlsburg (früher Weißenburg). Eine Hs des Batthyaneums, die ins 11. Jh. gesetzt wird, behandelt

100. J. Czerép, Codicem Sallustii Albae-Iuliensem praecipuis integrorum respondere. Egyetemes Philologiai Közlöny XXVI (1902) 449—454.

Karlsruhe. Vom 5. Teile des K. (Bd. 127, 126): Die Reichenauer Hss beschrieben und erläutert von A. Holder, ist der 1. Band: Die Pergamenthss (ohne Index) erschienen (Leipzig 1906); vgl. meine Anzeige Berl. phil. Woch. 1907, 394, wo auch auf 28, 41 und 97 verwiesen wird, und den Nachtrag.

Griech. Hss (des 18. Jh.) in Kastellorizo (Achilles S. Diamantaras) werden erwähnt BZ XIV 614, XV 139.

Für Leiden vgl. Molhuysen, Tijdschrift vor boek-and biblioteeksw. II (1904) 33, 90, 153, 193, 227 (die auf die Geschichte der Bibl., zum Teil auch auf Hss bezüglichen Bemerkungen sind auch besonders erschienen) und III 71—74 (De Cyrillus Hss van Bonaventura Vulcanius).

101. (Bd. 106, 178) K. d. Hss d. Universitätsbibl. zu Leipzig. VI. Die lat. und deutschen Hss. III. Die juristischen Hss (von R. Helssig). L. 1906.

Der Haenelianus 1 ist ein Pithoeanus, der durch die Schloßbibl. von Rosny gegangen ist, 6 wahrscheinlich ein Sessorianus.

102 u. 103. A. Solari, Codici lat. della bibl. comunale di Livorno anteriori al secolo XVII. Studi XII (1904) 1—9 (19 unbedeutende Hss). — Il de viris illustribus attribuito ad Aurelio Vittore collazionato col codice Livornese. Studi XI 84—92.

London. Der K. der Miniaturhss des Brit. Mus. (Bd. 127, 134) ist 1904 mit der 4. Lief. zum Abschluß gebracht worden; Dorez veröffentlicht Revue XIV 145—184 eine Inhaltsangabe und eine Übersetzung von Warners Einleitung. Ein K. der hagiographischen Hss ist angekündigt Anal. Boll. XXV 495 ff.; für Neuerwerbungen s. 79 und den Nachtrag — Wie lohnend eine Untersuchung der Provenienz der Harleiani wäre, können die oben bei Cues gemachten Bemerkungen, ferner die im JThSt III 102 = Texte u. Untersuch. N. F. XIV 2, 6 (Erwerbungen von John Cowel, Kaplan der englischen Botschaft in Konstantinopel) zeigen, ebenso

104. H. Omont, La bibl. de Pedro Galés chez les Jésuites d'Agen. Journal d. Savants N. S. III (1905) 384 ff.

Eine Hs von G. (1537—1595) kam nachweisbar an das Jesuiten-

kollegium in A. Es ist also wahrscheinlich, daß die 24 Harleiani und 1 Bodleianus, die sich auf A. zurückführen lassen, von G. stammen (von dem noch andere griech. Hss bekannt sind). — Von W. C. Braithwaite wurde 1900 eine Evangelienhs s. IX erworben, die sich früher in Kosinitza befand (Codex Macedonianus; vgl. JThSt III 303, V 265). — In 73 werden einige kleinere Bibl. besprochen und S. 10—30 ein Auszug aus Todd, Archiepiscopal Mss in the Library of Lambeth Palace (1812) gegeben mit Berücksichtigung von M. R. James, The Mss in the L. at L. P. Cambridge Antiquarian Society. 8° Publications XXXIII (1900). Griech. Hss finden sich in L. P., Sion College und College of Arms; in letzterem auch ein Palimpsest mit Virgilfragmenten s. X in angelsächsischer Schrift.

Lund. Auf die Hs HLa Fol. 18 s. XII bezieht sich

105. L. Wählin, Collatio codicis Vegetii de re militari librorum lundensis. Commentationes philologae in honorem Iohannis Paulsen (Gotoburgi 1905) 106—123.

Madrid. Die von

106. M. Schiff, La bibl. du marquis de Santillane. Bibl. de l'école des hautes études. Sciences hist. et philol. 153 (1905) behandelte Sammlung, der Grundstock der Bibl. Osuna, enthält wohl Übersetzungen von Klassikern und Kirchenvätern; die wenigen lat. Hss sind jung.

Mailand.

107. Aem. Martini und D. Bassi, C. codicum graec. bibl. Ambrosianae. M. 1906. 2 Bde. XXXVI u. 1297 S.

Es werden 1093 Hss beschrieben, die mit wenigen Ausnahmen vor 1609 von Federigo Borromeo erworben wurden, für den Gratia Maria Gratius in Unteritalien, Antonius Salmatius im Orient sammelten. Die Vorrede macht auf Vorbesitzer (Pinelli, Merula, Valla u. a.) und auf Hss aufmerksam, die durch Alter (39 Palimpseste) oder Inhalt merkwürdig sind. Zu den Indizes (S. 1162—1297) sei bemerkt, daß die Konkordanz der Signaturen in eine Pars superior und eine Pars inferior zerfällt. Daß bei T. 122 sup. f. 139 ⟨Philostrati minoris⟩ Imagines angegeben werden, obwohl es sich um den älteren Philostrat handelt und Εἰκόνες Φιλοστράτου in der Hs steht (von Ceriani freundlich bestätigt), ist hoffentlich ein vereinzelter Fall.

108. R. Sabbadini, Spogli Ambrosiani lat. Studi XI (1904) 165—388 (mit gutem Index) spricht über einzelne weniger bekannte Hss so vieler Autoren, daß nur auf die eingehende Besprechung von Wessner, Woch. f. kl. Phil. 1905, 128 ff. verwiesen werden kann.

Dort wird mit Recht betont, daß zwar der Gewinn für die Textkritik ein geringer ist, wohl aber vielfach die Textgeschichte aufgehellt wird. Die Lücken im Mediceus des Tacitus werden durch den Parmensis 861 zeitlich fixiert; für Enoch von Ascoli vgl. oben 99. — Hier ist zu erwähnen, daß S. 377 die einzige Klassikerhs des Archivs von S. Ambrogio beschrieben und S. 377 ff. 65 jetzt in der Ambrosiana befindliche Hss von Francesco Pizzolpasso (1435 bis 1443 Erzbischof von M.) verzeichnet werden; eine 66. bei 70 S. 218 (Nachtrag zu S. 121).

Die John Rylands Library in Manchester besitzt die früher in Haigh Hall befindlichen Hss der Bibl. Lindesiana; wir finden in 73 S. 53—60 wichtige patristische Stücke verzeichnet. Abgesehen von Libri- und italienischen Hss sind an Heimstätten zu nennen Himerode, Murbach (Cyprian), Stavelot, Tournai, Weissenau. Einige Bibelhss in The J.R.L.M. C. of the Mss and Printed Books exhibited on the occasion of the Visit of the National Council of the Evangelish Free Churches (1905).

Im Staatsarchiv zu Mengeringhausen in Waldeck haben sich in einem Einband dem 10. oder 11. Jh. angehörige Reste einer Abschrift des Codex Claromontanus gefunden:

109. Codex Waldeccensis. Unbekannte Fragmente einer griech.-lat. Bibelhs, hgg. von V. Schultze. München 1903. 23 S. mit Faks.

Messina. Hss des 11.—13. Jh. werden beschrieben von

110. H. Delehaye, C. codicum hagiogr. monasterii S. Salvatoris nunc bibl. universitatis M. Anal. Boll. XXIII (1904) 19—73.

Unter den Vorarbeiten wird weder B. 127, *188 noch E. Malgeri, Spoglio di codici greci del monastero del S. Salvatore. Atti d'Accad. Peloritana XIV (1900) 334—350 (eine nicht ausreichende Beschreibung von 10 meist anderweitig bekannten Hss) erwähnt; vgl. noch Le bibl. governative Italiane nel 1898 (Rom 1900) S. 318.

111. N. Pirrone, Un codice delle Epistolae ad familiares di Cicerone nel museo com. di M. Studi XI (1903) 447—454 nimmt Bezug auf die Beschreibung dieser (s. XIV/XV) und 4 anderer lat. Hss. im 2. Bande des *Archivio Stor. Mess.

Meteora-Klöster. A. Berendts bespricht Texte und Untersuch. N. F. XI 3 (1904) 67—84 einige in einem aus Uspenskis Nachlaß herausgegebenen russischen Werke erwähnte theologische und byzantinische Hss, die sich im Athener K. vom Jahre 1892 nicht finden. Es scheinen eben 1882 nicht (wie Βυζαντῖνα Χρονικά VII 300, 613 behauptet wird) alle Hss der Meteorischen und Ossa-Olympischen Klöster nach Athen gebracht worden zu sein. Die

Par. suppl. gr. 1257—1281 kamen 1897/8 aus thessalischen Klöstern nach Paris; über die gleichfalls aus den Meteora-Klöstern stammende jetzt im Brit. Mus. aufbewahrte Curzonhs 99 s. XV s. N.H. II 368. Übrigens sollen schon 1696 von Athanasius die besten Stücke nach Rom und Venedig gebracht worden sein; vgl. unten 117, wo auch von Hss, die nach Cheltenham gelangten, die Rede ist.

Metz (vgl. 11 T. 35—37).

112. Abbé Paulus, Supplément au c. des mss. de la bibl. de la ville de M. (Collection Salis). Le Bibliographe Moderne VII (1903) 401—416, verzeichnet die 118 Hss ohne Index nach den Angaben von Salis, die nicht überall ausreichen. Über Kraus (Bonner Jahrb. 69, 72) geht er nur durch Angabe der Vorbesitzer, bezw. der Buchhändler, bei denen die Hss gekauft wurden, und der Preise hinaus. An Heimstätten seien genannt Anchin, Flavigny, Hérival, Liessies, S. Pierremont, Sens. — Ein K. der übrigen Metzer Neuerwerbungen wird in Aussicht gestellt.

Micy. Von den Bd. 127 zu S. 216 nachgetragenen Aufsätzen ist der von Poncelet für uns ohne Bedeutung; der von Auvray soll nach Bibliographe VIII 185 einige interessante Beobachtungen zu Traubes Liste hinzufügen.

Monreale. Die wenigen noch vorhandenen Hss von S. Maria Nuova in M., die G. Millunzi im Arch. Stor. Sicil. N.S. XXVIII (1903/4) 41 ff. erwähnt, sind unbedeutend.

Moskau. Nach J. P. Postgate, Class. Rev. XVII (1903) 47 sind der Columella- und der Properz-Kodex der Bibl. Demidow (die der M. Universitätsbibl. einverleibt worden war) 1812 verbrannt.

In München finden sich einige der von *Lambros 'Ἐκ τῆς βιβλ. τοῦ Ὄθωνος καὶ τῆς Ἀμαλίας. Τὸ Ἄστυ 26. u. 27. Okt. 1903 erwähnten Hss: B.Z. XIII 593. — H. Simonsfeld, Einige kunst- und literargesch. Funde. Münch. S.-Ber. 1902, 521—568 weist den Monac. gr. 157 als Corvinianus nach.

New York s. 79. Nikolsburg s. 72 (1 Hs des Patriarchen Metrophanes, 1 von Theodosios Zygomalas geschrieben) u. 121 VI (1 Hs); zu I 136 vgl. den beim Athos angeführten K. von Beneševič 98 f. (russ.).

Das griech. Gymnasium in Odessa besitzt (B.Z. XIV 318) drei junge Miszellenhss, deren Inhalt *Sp. Papageorgios, K. μετὰ περιγραφικῶν σημειώσεων τῶν κωδίκων τῆς ἑλληνικῆς σχολῆς Ὀδησσοῦ. Ἐπετηρίς τοῦ Παρνασσοῦ VIII (1904) 93—146 analysiert.

Oxford (vgl. 39 u. 104). Von Madans K. (Bd. 98, 464) erschien 1905 der 5. Band, 1906 die 1. Hälfte des 6., die erst nach

dem Abschluß des Werkes durch die Indizes recht verwertbar sein werden. Der 5. Band verzeichnet die in der 2. Hälfte des 19. Jh. einverleibten Sammlungen und (von S. 741 an) einzeln in der Zeit von 1659—1890 erworbenen Hss (Nr. 24 331—31 000), darunter eine Anzahl bisher nicht bekanntgemachter griech. Hss. Von den lat. Hss. sind wenigstens die älteren in der Bibl. Britannica (oben Nr. 73) verzeichnet; vielfach bietet aber Madan neue Provenienzangaben. Die Hamilton- und die Libri-Hss sind jung (letztere mit Ausnahme eines Cyprian des 10. und eines Homiliars aus Stavelot des 11. Jh.). 28 420 (Add. C 251) enthält K. von Hss und Büchern italienischer Privatbibl., 28 728 (Canon. ital. 302) Notizen über die Sammlung Canonici. Im 6. Band sind die Accessions 1890—1904 (Nr. 31 001—33 548) innerhalb der einzelnen Jahre nach den Signaturen geordnet, so daß Greek und Latin Mss leicht zu finden sind. Von den lat. verdienen Erwerbungen aus Cheltenham hervorgehoben zu werden, von den griech. alte Pergamentfragmente aus Ägypten — die Papyri sind mit knappen Angaben besonders gestellt — und Photographien von Hss anderer Bibl. (darunter 31 528 Dioskorides-Fragmente [III 173 u. 175] aus Edschmiadzin). — Ein Pergamentfragment des 4. Jh. (griech. Evang.) befindet sich im Queens College (Woch. f. kl. Phil. 1906, 671), ein zu den Turiner und Mailänder Cyprianfragmenten (s. V) gehöriges Blatt im Besitze von Hartwell Grissel: JThSt III (1902) 576.

Die Pariser Neuerwerbungen sind, wie schon bei Cheltenham angedeutet wurde, von geringer Bedeutung; aus

113. H. Omont, Nouvelles acquisitions du département des mss. pendant les années 1903/4. Bibl. d. chartes LXVI 5—69 seien die Initia scriptorum lat. collecta a B. Hauréau (n. a. lat. 2392—2402) genannt. Revue Belg. IV (1906) 482 werden Neophyti monachi catecheses graece s. XII erwähnt. Von

114. R. Poupardin, C. des mss. des collections Duchesne et Bréquigny. Paris 1905. XXVI, 338 S. interessieren uns mehr als die meist historischen Hss, die von D. an Colbert und an die Königin Christine gelangten, Kollationen von Br. und Arbeiten desselben über verschiedene (auch griech.) Autoren, die im Index zu finden sind. Wichtig ist dagegen

115. H. Omont, Concordances des numéros anciens et des numéros actuels des mss. latins de la Bibl. Nat. précédées d'une notice sur les anciens c. Paris 1903.

S. 191—194 werden die verschollenen Sangermanenses zusammengestellt (für das Blatt des aus S. Germain stammenden Augustin-Papyrus, das sich in Petersburg gefunden hat, vgl. oben 51). Wie

bei der Besprechung der alten Signaturen und K. die Provenienz eine Rolle spielt, so beschäftigt sich mit ihr auch

116 u. 117. H. O., Ms. des œuvres de S. Denys l'Aréopagite envoyé de Constantinople à Louis le Débonnaire en 827. Rev. d. études grecques 1904, 230—236 (m. Faks.) — (Bd. 127. 191), Missions archéol. françaises en Orient aux XVII[e] et XVIII[e] siècles. Collection de documents inédits sur l'histoire de France. 1. Ser. LXX. Paris 1902.

In 117 erhalten wir nicht nur Aufschluß über Hss, die durch P. Athanasius, Sevin, Fourmont, Galland und andere Gelehrte und Diplomaten aus dem Orient (Athos, Konstantinopel, Kypern usw.) nach Paris gebracht wurden, sondern werden auch (853 ff.) auf Hss aufmerksam gemacht, die namentlich aus den Athos- und Meteorenklöstern in deutsche, englische, italienische und russische Bibl. gelangten. Für die Provenienz von Pariser Hss aus dem Orient vgl. 132 S. 13 ff. und die Angaben von

118. A. Gastoué, Curieuses annotations de quelques mss. byzantins. Revue de l'Orient chrétien 2. Ser. I (1906) 317—327 (eine Pal. musicale byzantine mit C. des mss. de musique byz. des bibl. publiques de France wird angekündigt), für Pariser Hss deutscher Herkunft Nr. 93.

Petersburg s. 51. Prag.

119. I. Truhlář, C. codicum mss. lat. qui in c. r. bibl. publica atque universitatis Pr. asservantur. 2 Bde. Prag 1905 u. 1906.

Die einzige griech. Hs. (1653) wird gegen 72 ins 14., bezw. 15. Jh. hinaufgerückt. Von den lat. ist die älteste ein Evangelienfragment s. VII/VIII. 7 gehören dem 9.—11. Jh. an (Bibel [2426 Wyšehrader Evangeliar], Boethius, Chrysostomus, Gregor, Prudentius), 85 dem 12. und 13. (2349: operculo adglutinatum est fragmentum cuiusdam lexici [in Aeneidem?] characteribus langobardicis aut visigothicis saec. XII exarati); die Klassikerhss (bis herauf zum 14. Jh.) wurden schon 1872 von J. Kelle (Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. 6. Folge V) beschrieben. Der Provenienz-Index berücksichtigt nur die unmittelbare Herkunft der Hss; andere Vorbesitzer sind im Index personarum locorum rerum zu suchen. Im Anschluß an diesen K. gibt R. Wolkan in den Mitteil. d. öst. Vereins f. Bibl. IX 172 ff. eine Liste von mehr als 90 Hss böhmischer Provenienz, die in zahlreichen Bibl. Österreichs, Deutschlands und Italiens zu finden sind.

120. A. Podlaha, Die Bibl. d. Metropolitankapitels (Topographie d. hist. und Kunstdenkmale im Königreiche Böhmen. Prag II/2) Prag 1904.

Ein Marcus-Evangelium gehört dem 6., einige Evangeliare dem 9. Jh. an, die übrigen (Miniaturen-) Hss sind jung.

Raudnitz, Lobkowitzsche Bibl. vgl. 72, wo auch für lat. Hss ein Auszug aus dem hsl. K. gegeben wird, und dazu die Identifizierungen von Förster (Berl. phil. Woch. 1905, 750 f., Libanius, Aristides) und Diels, Berl. S.-Ber. 1906, 749, der den Plato-Kodex ins 15. Jh. setzt.

Reims: C.D. 38, 39 (1 u. 2); Einleitung und Index stehen aus.

Rom. Zur Geschichte der vatikanischen Bibl. (die durch den Brand vom 1. November 1903 in keiner Weise betroffen wurde) sind Notizen über die Bibliothekare (unter Alexander VI.: Baumgarten, Röm. Quartalschr. XX [1906] 97—100), Vizebibliothekare und Kustoden (Novae patrum bibl. a Maio collectae tomus X [1905] 1, 385—417 mit den Bemerkungen von Mercati, Theol. Revue 1906, 267) zu verzeichnen. Die Vaticana berücksichtigt auch

121 (Bd. 127, 83). C. codicum astrolog. graec. V 1. Codicum Rom. partem priorem descripserunt F. Cumont et F. Boll. Brüssel 1904. (V 2 [von W. Kroll; 1906] behandelt nur den cod. Vatic. gr. 191).

Angelica, Casanatensis und Vallicelliani sind mit je 1 Hs vertreten; die übrigen Vat. und Barberiniani sollen im 3. Teil beschrieben werden. — Abbildungen aus dem Vat. gr. 699 finden wir in Nr. 14, aus 755 und 1153 bei

122. A. Muñoz, I codici greci miniati delle minori bibl. di R. Bibl. della Rivista d'Arte I (Florenz 1906), der Ausdehnung seiner Studien auf andere italienische Bibl. (farbige Wiedergabe des Rossanensis) ankündigt und einen beachtenswerten Indice dei mss. citati beigibt. Für die Chisiana (Dioskurides, Prophetenhss) vgl. den auch lat. Hss behandelnden Aufsatz

123. A. M., I codici miniati della bibl. Chigi in R. Revue XV (1905) 359—376.

124. A. Poncelet, C. codicum hagiogr. lat. bibl. Romanarum praeterquam Vaticanae. (Beilage zum 24. und 25. Bande der Anal. Boll., bisher 200 S.) berücksichtigt die Kapitulararchive S. Petri, S. Iohannis in Laterano (das bisher nicht gehörig ausgenutzt scheint) und S. Mariae Maioris, die Bibl. Vittorio Emanuele (Sessoriani [vgl. Lasinios bei Florenz angeführte Arbeit und Nr. 101), Farfenses, S. Andreae de Valle, S. Onuphrii) u. Alexandrina. — Für die Vittorio Emanuele gibt Lundström (105 S. 140—146) in schwedischer Sprache einige Ergänzungen zu Nr. 1, 3, 14, 15, 17, 18 von Tamilias K. (Bd. 127, 178). Böhmer macht

ThLZ 1903, 646 auf eine Tertullianhs (Apolog.) des 12. Jh. in dem an wertvollen Hss ungemein reichen Archiv des Minoritenkonvents San Isidoro de' Irlandesi (Via de' Artisti) aufmerksam. Pastors Bemerkungen über verstreute und noch bestehende fürstliche und andere Privatbibl. in R. (Atti del congresso internazionale di scienze storiche III 123—130; im Histor. Jahrb. 1906, 939 wird ein erweiterter Abdruck gewünscht) sind, da auf philologisch wichtige Hss nicht eingegangen wird, für uns von geringerer Bedeutung.

Rouen.

125. A. Poncelet, C. codicum hagiogr. lat. bibl. publ. Rotomagensis. Anal. Boll. XXIII (1904) 129—275.

Schaffhausen. Eine Vita Columbani s. VIII irischen Ursprungs wird Bibliographe VIII 46 f. herausgehoben aus

*126. Verz. d. Inkunabeln u. Hss d. Sch. Stadtbibl. Sch. 1903.

Siena. Zu

127—129. N. Terzaghi, De cod. lat. philologicis, qui Senis in bibl. publica adservantur. Bull. Senese di Storia patria X (1903) 392—410. — Nota al cod. Sen. lat. 7. Ebds. XII 303—307. — Index cod. lat. classicorum, qui S. in Bibl. publ. adserv. Studi XI (1904) 401—431

sind die nicht zahlreichen, aber wichtigen Bemerkungen von Weyman, Woch. f. kl. Phil. 1905, 242 f. heranzuziehen; von Bedeutung scheint nur der Kodex zu sein, der die hsl. ziemlich seltene Deklamation des Porcius Latro gegen Catilina enthält (vgl. 70 S. 127, 6). Die Einleitung in 127 behandelt auch die Vorbesitzer; 11 (von den 75) Hss (des 14. oder 15. Jh.) stammen aus dem Kloster Montis Oliveti Maioris (vgl. auch Bull. Sen. IX 279, X 24, 206, 411), 5 von diesen sind Geschenke von Lodovico da Terni (den Zippel, Giorn. stor. d. letter. ital. XLVIII 213, 1 mit Lodovico Pontano identifiziert).

Mit einem K. der Sinaihss (vgl. Bd. 106 S. 210) ist Th. Bolides betraut: N. H. I 513.

Subiaco. Die Bibl. ist von Federici behandelt in

*130. I monasteri di S. a cura e spese del Ministero della pubbl. Istruzione. 1904.

Das Therapnäkloster in Lakedaimon hat während der griech. Befreiungskriege zahlreiche Hss erhalten (namentlich von der Metropolis Mistra), doch wurden viele durch die Türken vernichtet, andere gingen durch Entwendung oder nachlässige Aufbewahrung verloren (vor 20 Jahren wurde ein Neues Testament des 10. Jh. nach Rußland verkauft). Von den 76 Hss, die

*131. N. A. Βέης, Κ. τῶν χειρογράφων κωδίκων τῆς ἐν Θ. μονῆς τῶν ἁγίων Τεσσεράκοντα. Ἐπετηρὶς τοῦ Παρνασσοῦ VIII (1904) 93 ff. beschreibt, gehören nach C. R. Gregorys Anzeige (L.C.B. 1906, 582) 2 dem 12., 4. dem 14. und 1. dem 15. Jh. an (liturgisch oder theologisch).

Thessalonike. Den Bestand nach dem Brande von 1890 verzeichnet (mit guten Indizes)

132. D. Serruys, C. des mss. grecs conservés au gymnase de Salonique. Revue XIII (1903) 12—92.

Die älteren Hss (s. X—XIII; Basilius, Chrysostomus, Gregorius, hagiograph.) stammen aus der erzbischöflichen Bibl. Die liturgischen Hss werden summarisch beschrieben. S. 13 ff. kommen für verschiedene Hss-Verz. des Mynas in Betracht.

Toledo. Alphabetisch geordnet ist

133. J. M. Octavio de Toledo, C. de la libreria del cabildo Toledano. Bibl. de la Revista de Archivos, Bibl. y Museos III. Madrid 1903 ff.

Die Hss stammen zumeist von Kardinal Zelada und sind jung: in dem (1869 abgefaßten) K. treten die Altersangaben zu wenig hervor.

Tours. C. D. 37, 2 (1905) enthält außer dem Index S. 1055 ff. Listen der Hss von S. Gatien, S. Martin und Marmoutier, eine Übersicht der Hss von Tours nach ihrer Herkunft und ein Verz. der Pariser aus T. stammenden Hss (vgl. Bd. 98, 551).

Trapani. 10 Hss des 13.—15. Jh. (darunter klassische und humanistische) beschreibt

134. N. Pirrone, Codices lat. qui in publ. bibl. Drepanensi adservantur. Studi XIII (1905) 59—66.

Trient. Eine der städt. Bibl. 1897 vererbte Hss soll die beim Trienter Konzil benutzte Bibelhs sein:

135. M. Hetzenauer, Codex Bassetti Tridentinus. Bibl. Z. II (1904) 225—233.

Über die Bibl. von Trapezunt und Umgebung macht F. Cumont in seiner Anzeige von Gardthausen (Bd. 127, 72; Revue de l'instruct. publ. en Belgique 1903, 16—20) einige Bemerkungen; Vaselon, Peristera, Sumela (Ergänzungen zu Bd. 127, 180, wo eine wesentlich kanonistische Hs des 13. Jh. fehlt).

Tübingen. 41 (meist Papier-) Hss beschreibt ausführlich

136 (Bd. 127, *181). W. Schmid, Verz. d. griech. Hss der Universitätsbibl. T. Beilage zum Doktorenverz. d. philos. Fakultät. 1902.

die Crusiani allerdings ohne Angabe des Originals (vgl. Nestles und Schmids Berichtigungen C.B. XX 277, 462); daß eine Hs des

Quintus Smyrnaeus dem 14. Jh. angehöre, ist nicht wahrscheinlich. Das Register berücksichtigt auch Vorbesitzer und Schreiber.

Turin. Durch den Brand vom 26. Jänner 1904 wurde etwa die Hälfte der griech. und lat. Hss vernichtet, auch das vollständige hsl. Verz., so daß für die 1300 bei Pasini nicht katalogisierten Hss (darunter etwa 400 Pergamentkodizes) keine ausreichende Orientierung vorhanden ist. Die erhaltenen Stücke haben durch Feuer und Wasser stark gelitten. Der Grad der Beschädigung ist angegeben in

137. (C. Cipolla, C. Frati, G. de Sanctis) Inventario de codici superstiti greci e lat. antichi della Bibl. Naz. di T. Rivista di filol. XXXII (1904) 385—588 (ohne Index).

Ein Nachtrag (S. 582—586) zu den griech. Hss (S. 387—429) berücksichtigt auch Fragmente, die durch die oben (Nr. 6) erwähnte Tätigkeit von Chemikern erhalten und in Stand gesetzt worden sind. Bisher konnten 284 (von 406) griech. Hss verzeichnet werden; Theodoret ist fast unversehrt (s. XI nicht IX), vom Kondakion ist etwa ein Drittel in schlechtem Zustande erhalten. Auch sonst ergeben sich einige Berichtigungen zu Krumbachers Darstellung (Allgem. Zeit. 26. Feb. 1904 = Rev. d. études grecques XVII 12—17).

Von S. 430 an werden die erhaltenen lat. Hss verzeichnet: 59 Bobienses, die Hss des 11.—14. Jh., die sicher aus der Abtei Staffarda stammen (Nr. 60—84) und die jungen Hss des Kardinals della Rovere (Nr. 85—155). Das Verzeichnis dieser 155 Hss ist abgedruckt bei

138. G. Gorrini, L'incendio della B. N. di T. J. 1904 (ital. und franz.) S. 273 f.; S. 38 A. 1 Verz. der verbrannten Bobienses (vgl. 140, 142).

In 137 folgen die übrigen erhaltenen (mit Ausnahme einiger weniger Patristica jungen) Pergament- und älteren Papierhss. (Nr. 156 bis 1067); einen Sallustkodex s. XV (Catilina), der geschenkt wurde, erwähnt 138 S. 234. — Angesichts der großen Verluste gewinnt die Bibliographie von

139. (Bd. 106, 162) A. Avetta, Secondo contributo di notizie bibliograf. per una bibliogr. dei codici della B. N. di T. C.B. XX (1903) 209—221 an Bedeutung und ihre Fortsetzung wäre wünschenswert; vgl. besonders

140. E. Chatelain, Notes sur quelques palimpsestes de T. Rev. phil. XXVII (1903) 27—48,

141. W. Meyer, Das T. Bruchstück der ältesten irischen Liturgie. Gött. Nachr. 1903, 163—214.

Einige Bobienses sind durch Reproduktionen erhalten, die für die 142. Collezione pal. Bobbiese. I. Codici B. della Bibl. N. di T. con illustrazione di C. Cipolla. 198 S. 90 T. Mailand 1907 angefertigt wurden. Auch sind Reproduktionen von Hss von Turin, Jvrea und Vercelli in Aussicht genommen; vgl. Atti d. Accad. di T. 39, 404) (abgedruckt 138 S. 258), Für Miniaturhss s. 57; Proben erhaltener Hss in 6 und 138.

Venedig.

143. H. Delehaye, C. cod. hagiograph. graec. bibl. D. Marci. Anal. Boll. XXIV (1905) 169—256 bietet viele Provenienzangaben. Einige Angaben über Vorbesitzer (s. oben Nr. 8: vielleicht aus S. Nicola di Casole) auch bei

144. Laura Pittoni, La libreria di S. Marco. Pistoja 1903, namentlich aber in der Festschrift:

145. La bibl. Marciana nella sua nova sede. Venedig 1906, deren Bibliographie (S. 89 ff.) auch hsl. K. bezw. Vorarbeiten z. B. zur Fortsetzung von Morellis K. (1802) berücksichtigt. Man ersieht, daß von 532 griech. Hss der Appendice bei Castellani (Bd. 98, 269) nur 78 beschrieben sind und auch von den lat. bei Valentinelli etwa 500 fehlen. Auch K. der einverleibten Bibl. werden erwähnt, z. B. ein hsl. von S. Ioannes in Viridario.

Verona (vgl. 42 u. 48). Den L.A. einiger Ovid-, Persius- u. Valerius Maximus-Hss des 13. u. 14. Jh. mißt Bedeutung bei

146. C. Marchesi, De codd. quibusdam adhuc non compertis qui V. in bibl. capitulari adservantur. Studi XII (1904) 121—138.

Wells. Einige in der Bibl. Britannica (oben 73) III 1 (Wiener S.-Ber. 131 X) S. 49 nicht erwähnte Hss nennt

147. T. W. Williams, W. Cathedral Library. The Library Association Record VIII (1906) 372—377.

Wien (vgl. 7 X, 28). Die astrologischen griech. Hss der Hofbibl. beschreibt Kroll Nr. 121 VI (Brüssel 1903); für den Inhalt vgl. DLZ 1903, 1837; Berl. phil. Woch. 1904, 1217.

148. F. Menčik, Die Neapolitaner Hss der Hofbibl. Mitteil. d. öst. Vereins f. Bibl. VIII 133—148, 170—177, IX 31—37 druckt für 22 griech. und 90 lat. Hss, die 1718—1721 nach Wien kamen, das von Cavalcanti angelegte Verz. ab. Darunter sind Parrhasiani (2 Bobienses), die an Antonio Seripandi vererbt, durch dessen Bruder Girolamo an das Kloster S. Ioannis de Carbonaria kamen; andere stammen aus dem Severin- und dem Apostelkloster.

149. C. van de Vorst, Verz. d. griech. Hss der Bibl. Rossiana. C.B. XXIII (1906) 492—508, 537—550 beschreibt 43 Hss des 10.

bis 16. Jh., die sich, aus dem Besitze von Giovanni Francesco de Rossi stammend, seit 1877 im Wiener Jesuitenkollegium befinden. Die Indizes berücksichtigen auch Schreiber und Vorbesitzer (darunter Georgius comes). Das Verz. von Bethmann (Archiv XII 417: Commendatore Torquato Rossi, 22 Hss) ist nicht berücksichtigt; in der Datierung bestehen einige Divergenzen, namentlich zwischen 15. und 16. Jh.

Wolfenbüttel. Der 8. Band von Heinemanns K. (Bd. 106, 192) enthält II 5 u. III sowie die Register zu den Augusteischen und zu den Weißenburger Hss. Die Kodizes der Abtei Petri und Pauli zu W. im Elsaß sind patristisch (meist IX—XI); Nr. 64 (Isidor) stammt nach dem K. aus Spanien, die Herkunft aus Bobbio (vgl. Bd. 127, 100) wird bezweifelt. Traube bestreitet (N. Archiv XXIX 566), daß die Kursive (ein Faksimile im K.) westgotisch sei, und tritt für die Herkunft aus B. ein; unter der ersten Schrift sowohl dieses Palimpsests als auch des Vat. 5763 kommt nämlich zusammenhängender Galentext vor, vgl. aber das in 9 VII über Palimpseste Bemerkte und dazu 142 T. 9 (erhaltener griech. Text). Als endgültig entschieden kann die Frage nicht betrachtet werden.

Worcester.

150 u. 151. J. K. Floyer, The Mediaeval Library of the Benedictine Priory of St. Mary in W. Cathedral Church. Archäologia 2. Ser. VIII 2 (1903) 561—570. — *C. of Mss. preserved in the Chapter library of W. Cathedral (W. Hist. Soc. 20). Oxford 1906. XVIII, 196 S.

283 Hss sind in W., 66 in anderen englischen Bibl. erhalten. Die bei der Übersicht über die ersteren genannten Stücke sind zumeist auch in der Bibl. Britannica (oben 73) III 2 (Wien. S.-Ber. 139 IX) 44 beschrieben. Der gewöhnliche Einband und einige Eintragungen der fratres in den Hss sind abgebildet.

Nachtrag.

Zu S. 41 (Jesi). L'Agricola e la Germania di Cornelio Tacito nel ms. lat. 8 della bibl. del Conte G. Balleani a cura di C. Annibaldi (1907) hat mir noch nicht vorgelegen.

Zu S. 42 (Karlsruhe). K. Künstle, Die Kunst des Klosters Reichenau im IX. und X. Jh. Freiburg 1906 (16 ff.: Die R. Miniaturmalerei).

London. C. of Additions to the Mss. in the British Museum (s. Bd. 127 S. 256) XI (1907; 1900—1905: Add. Mss. 36298 bis 37232, Egerton Mss. 2827—2861).

Jahresbericht über griechische Geschichte (1903—1906).

Von

Thomas Lenschau-Berlin.

Erstes Kapitel.

Die Anfänge der griechischen Kultur.

Ausgrabungen.

Troja und Ilion. Ergebnisse der Ausgrabungen in den historischen und vorhistorischen Schichten von Ilion 1870—94. Unter Mitwirkung von A. Brückner, H. v. Fritze, A. Götze, H. Schmidt, W. Wilberg, H. Winnefeld hrsg. v. W. Dörpfeld. Athen 1903.

Schliemanns Sammlung trojanischer Altertümer hrsg. v. d. Generalverwaltung der Kgl. Museen zu Berlin. Berlin 1903 (vgl. Hub. Schmidt, Ztschr. für Ethnol. 1901. S. 257 ff. und 331 ff.)

Excavations at Phylakopi in Melos, conducted by the British School at Athens. Described by T. D. Atkinson, R. C. Bosanquet, C. C. Edgar, A. J. Evans, D. G. Hogarth,, D. Mackenzie, C. Smith and F. B. Welch. London 1904.

Knossos. A. J. Evans, Excavations at K. 1902/3 in Annual of the British School at Athens IX, für 1904: Report of the meoting of the Brit. Association for the advancement of Science Bd. 74, p. 822—4, für 1905: Report. Bd. 75 p. 209 f.

Palaikastro. Excavations at P., conducted by Hogarth, Dawkins a. o. Annual of the British School at Athens IX, 274—355.

Phaistos. Pernier, Scavi della Missione Italiana a Ph. 1900/1 Mon. ant. XII, 1—142. Zweiter Ber. Mon. ant. XIV, 313—494. Über die Nekropole ebd. XIV, 501—666 von Savignoni.

Hagia Triada. Halbherr, Resti dell'età Micenea scoperti ad Haghia Triada presso Ph. Mon. ant. XIII, 1—72, vgl. Savignoni, il vaso di H. T. 77—131. Über die Nekropole Paribeni ib. XIV, 676—756.

Argos. Vollgraff, fouilles d'Argos Bull. Corr. Hell. 1906, 1—41.

Benndorf, zur Ortskunde und Stadtgeschichte von Ephesos. Wien 1905.

Bürchner, Art. Ephesos in Pauly-Wissowas Realencyklopädie.

Dawkins, the pottery from Zakro, Journ. of Hell. Stud. 23, 248—260.

Dörpfeld W., Die kretischen, mykenischen und homerischen Paläste. Mitt. d. d. Arch. Inst. 30, 257—297.

—, Verbrennung und Beerdigung der Toten. Ztschr. f. Ethnol. 37,538—41, auch W. f. klass. Ph. 1905, 1213—1215.

—, Leukas. Athen 1905 (Abdrücke aus Mélanges Perrot (1902 p. 79—94) und Arch. Anz. 1905 p. 65—74).

Dussaud, questions mycéniennes. Revue de l'histoire des réligions 51, 24—62.

Evans, pictographic and linear script of Minoic Creta, Athenaeum 3971 p. 757 ff.

Fick, Aug., Vorgriechische Ortsnamen als Quelle für die Vorgeschichte Griechenlands verwertet. Göttingen 1905.

Fisher, Clarence, the Mycenaean palace at Nippur. Am. Journ. of Arch. 1904, 403—442.

Gercke, A., Die Myrmidonen in Kyreue, Herm. 41, 447—459.

Goeßler, P., Leukas-Ithaka, die Heimat d. Odysseus. Stuttgart 1904.

Gruhn, A., Leukas-Ithaka, Neue phil. Rdsch. 1907, 193 ff., 217 ff.

Gutscher, H., Vor- und frühgeschichtliche Beziehungen Istriens und Dalmatiens zu Italien und Griechenland. Jahresb. des K. K. II. Staatsgymnasiums zu Graz 1903.

Hall, R. C., The oldest civilization of Greece. London 1901.

—, the two labyrinths Journ. Hell. St. 25, 320—337.

Kießling, M , Das ethnische Problem des alten Griechenland. Ztschr. f. Ethnol. 1905, S. 1009—1024.

Kornemann, M., zu den Siedelungsverhältnissen der mykenischen Epoche Klio (Beitr. z. alt. Gesch.) VI, 171—176.

Lang, G., Untersuchungen zur Geographie der Odyssee. Karlsruhe 1905.

Lehmann-Haupt, C. F., Aus und um Kreta, Klio 4, 387—96.

—, Karisch-Chaldisches ib. 6, 176—8.

Mackenzie, Duncan, the pottery of Knossos Journ. Hell. St. 23, 157—206.

v. Marees, W., Die Ithakalegende auf Thiaki. Neue Jbb. kl. Alt. 1906, 233—245.

Mayer, M., aus der ältesten Zeit Großgriechenlands. Berl. phil. Woch. 1905, 1614—1616.

Michael, H., Die Heimat des Odysseus. Ein Beitrag zur Kritik v. Dörpfelds Ithakahypothese. Jauer 1905.

Müller, Sophus, Urgeschichte Europas, übers. v. O. L. Jiriczek. Straßb. 1905.

Noack, Ferd., Homerische Paläste. Leipzig 1903.

Pfuhl, Ernst, zur Geschichte des Kurvenbaus. Mitt. d. arch. Inst. 30, 331—374.

Radet, G., la colonisation d'Ephèse par les Joniens Rev. Et. Grecq. VIII, 1—23. 1906.

Schmidt, Hubert, Troja-Mykene-Ungarn. Ztschr. f. Ethn. 36. 1904. S. 608—656.

—, Die Keramik der makedonischen Tumuli ebd. 37, 91—113.

Vollgraff, C. W., over den orsprong onzer Europeesche beschaving. De Gids. 1905, Heft 12.

Walters, History of Ancient Pottery. London 1905.

Wilamowitz, über die ionische Wanderung. S. B. d. Berl. Akad. 1906.

—, über Dörpfelds Leukas-Ithaka Hypothese, Arch. Anz. 1903 p. 42 f.

Winkler, Hugo, Auszug aus der vorderasiatischen Geschichte. Leipzig 1905.

Drei Jahrzehnte unermüdlicher und erfolgreicher Durchforschung des griechischen Bodens haben nach und nach eine ungeheure Masse wertvollster Einzelfunde ans Licht gebracht, die für die hellenische Urgeschichte von grundlegender Bedeutung geworden sind. Aber immer schwieriger wird zugleich bei der gegenwärtigen Zerstreuung des Materials in teilweis entlegenen, kostspieligen und schwer zu beschaffenden Publikationen der Überblick über die gesamte vorhandene Fundmasse, und so ist es denn von hoher Bedeutung, daß in der vergangenen Berichtsperiode wenigstens für zwei Fundstätten abschließende Veröffentlichungen erfolgt sind, die das gesamte an einem Orte gefundene Material in kritischer Durcharbeitung enthalten. Das große Sammelwerk über Hissarlik-Troja, das Dörpfeld und seine langjährigen Mitarbeiter in zwei Bänden herausgegeben haben, legt in einer Reihe von musterhaft klaren und zugleich erschöpfenden Abhandlungen die ganze in 28jähriger Arbeit gewonnene Fundmasse vor. Nur der wichtige Abschnitt über die Töpferei von Hubert Schmidt läßt, besonders was die Abbildungen betrifft, die wünschenswerte Ausführlichkeit vermissen, was wohl der Rücksicht auf den vorhandenen Raum zuzuschreiben ist; hier aber bietet der von demselben Forscher verfaßte Katalog der Schliemannschen Sammlung eine willkommene Ergänzung. Eine zweite Fundstätte, die zwar an Bedeutung nicht mit Hissarlik-Troja zu vergleichen ist, aber ebenfalls auf allgemeines Interesse Anspruch machen kann, ist die im vorigen Bericht eingehend besprochene vorgeschichtliche Siedelung in Phylákopi auf Melos, und für sie hat mit anerkennenswerter Schnelligkeit die britische Schule in Athen die abschließende Publikation erfolgen lassen, in der vor allem D. Mackenzies Aufsatz Beachtung verdient, sofern hier zum erstenmal versucht ist, die für die gesamte Kulturentwicklung aus den Funden sich ergebenden Folgerungen zu ziehen.

Dagegen ist man in bezug auf die übrigen Fundstätten noch immer im wesentlichen auf die mehr oder weniger ausführlichen Berichte der Leiter der Ausgrabungen beschränkt, und unter ihnen nimmt immer noch Knossos den ersten Rang ein. Eine Untersuchung des Zentralheiligtums im Haupthof des Palastes, die 1902/3 von Arthur J. Evans vorgenommen ward, ergab eine ganze Reihe sakraler Funde, so vor allem das Bild der Schlangengöttin, das uns zum erstenmal eine genaue Vorstellung der altkretischen Frauentracht vermittelte, die von Lehmann nicht mit Unrecht auf babylonische Vorbilder zurückgeführt wird. Aus den Einzelfunden, deren sakraler Charakter übrigens von Dussaud lebhaft bestritten, von Reinach (BCH 30, 150—160) durch Parallelen gestützt wird, hat Evans

die Kultstätte selbst in ihrer äußeren Erscheinung zu rekonstruieren versucht (Annual p. 92); eigentümlich ist dabei das Marmorkreuz und das ungemein häufige Vorkommen der Swastika, die sich sonst besonders häufig in Sizilien findet, wohin ja auch die Sage von Minos Tod weist. Weiter kam eine von allen Eingängen aus leicht zu erreichende, mit Platten belegte Fläche zutage, zu der, abweichend von der Anlage zu Phaistos, von allen Seiten Stufen hinabführen; das Ganze erscheint als eine Art primitiven Theaters und wird vom Entdecker mit dem Tanzplatz zusammengebracht, den der Sage nach Daidalos für Ariadne baute (Ann. p. 109). Sodann untersuchte Evans die Gebäude im NW. und NO. des Haupthofes; das NW.-Gebäude, das zugleich die NO-Ecke des Westhofes bildet, erwies sich dabei als Anlage von vielleicht sakralem Charakter, die aus dem älteren Palast stammend unverändert in den Bauplan des jüngeren übernommen ward (Ann. 112), während im NO. eine mit besonderer Pracht eingerichtete, infolge der Ostabdachung des Hügels mehrstöckig angelegte Villa zum Vorschein kam, die offenbar einen der jüngsten Bestandteile des Palastes bildet. In ihr befindet sich ein kleiner Thronsaal, in dessen Gliederung Evans die Grundformen der christlichen Basilika wiedererkennen will. Die folgende Kampagne (1904) brachte dann die Untersuchung des Westhofes, unter dem die Fundamente noch viel älterer Bauten und endlich eine bis zu 7 m dicke neolithische Schicht entdeckt ward, weiter die Auffindung einer Masse von Tontäfelchen mit Inschriften, die eine Art Arsenalinventar darstellen, und zuletzt die lange vermißte Entdeckung größerer Grabanlagen. Zunächst fanden sich auf einem etwas nördlich gelegenen Hügel etwa 100 solcher Anlagen aus der letzten Zeit des Palastes, die zum Teil sich als viereckige Kammern mit eingeschnittenen Dromos erwiesen und sowohl Tonsärge wie einfache Kisten mit Skeletten in Hockerlage enthielten. Andre waren einfache Schachtgräber, zum Teil mit ausgemauerter Seitenhöhlung, alle mit ausgestreckt daliegenden Skeletten (Rep. p. 322). Wichtiger erscheint ein einzelnes Grabmal, das auf derselben Hügelreihe etwa $3^1/_2$ km weiter nördlich entdeckt wurde. Den Zugang bildete ein imposanter in den Fels eingeschnittener Dromos, an dessen Ende ein gewölbtes Tor in die Eingangshalle mit zwei Nischen rechts und links führte, die ebenfalls zur Beisetzung gedient hatten. Dem Eingang gegenüber lag die Tür zur Zentralzella, einer mit Kalksteinblöcken ausgesetzten Kammer von 8×6 m. Die Funde waren vorwiegend ägyptische Alabastergefäße aus dem mittleren und neuen Reich bis zur XIX. Dynastie hinab. Evans denkt an das berühmte Grab des Idomeneus,

doch erscheint ihm die zweite, in der Nähe liegende Grabkammer für das im Altertum ebenfalls hochberühmte Grab des Meriones nicht bedeutend genug. 1905 ist dann der Westhof genauer untersucht worden; seine Südseite ward von einem Gebäude eingenommen, das die Westfassade des Hauptpalastes in kleinem Maßstabe wiederholt; im W. lag ein großes Gebäude mit einem Säulenhof nach der Hofseite zu, von dem man durch fünf Türen in eine weite, von Säulen umgebene Halle gelangte. Alle diese Gebäude gehören der letzten Palastperiode an; ein dort gefundenes Siegel zeigt ein Schiff mit Ruderern und darüber ein Pferd, was nach Evans die Einführung des Pferdes in Kreta darstellen soll. Über die letzten Grabungen ist ein Bericht bisher noch nicht erschienen.

Von nicht geringerer Bedeutung erscheinen die Entdeckungen der Italiener, die unter der Leitung Halbherrs und Perniers ihre Aufmerksamkeit dem Süden zuwandten und hier auf der Hügelkette, die die Messaraebene westlich gegen das Meer abschließt, den derselben Zeit angehörigen Palast von Phaistos entdeckten, der ebenfalls bereits im letzten Bericht erwähnt wurde. Der zweite Bericht Perniers über Phaistos zeigt, daß auch hier wie in Knossos zwei übereinander geschichtete Anlagen zu erkennen sind, und gibt genauere Auskunft über den prämykenischen Palast, der durch Feuersbrunst zerstört worden ist. Doch standen seine Grundmauern noch, als der zweite Palast erbaut ward, bei dessen Konstruktion der alte Grundriß berücksichtigt wurde. Sodann fanden die Italiener im NW. von Phaistos noch eine zweite ausgedehnte Anlage bei Hagia Triada, die von ihnen als Sommerresidenz des Königs angesehen wird und eine Reihe erlesener Kunstwerke, darunter die hervorragende Specksteinvase mit den heimkehrenden Kriegern, geliefert hat. Ziemlich bedeutend sind auch die in der Nähe entdeckten Gräber, unter denen ein Tholosgrab mit Gefäßen der Kamaresperiode das älteste ist; die jüngeren zeigten bereits eine reichere Erzbearbeitung und eines von ihnen enthielt das Siegel der Thii, der Lieblingsgattin Amenhoteps III. (XV. Jahrh.), das in seiner Vereinzelung indessen nicht zur Datierung verwandt werden kann. Weitere Gräberfelder, aber meist der jüngeren Periode angehörig, lagen in der Umgebung des Palastes von Phaistos; sie erweisen für das Volk eine Beisetzung in Tonsarkophagen, während die Edlen in Kuppelgräbern, meist direkt auf dem Boden beigesetzt wurden.

Im Osten Kretas hat die britische Schule unter Hogarths Leitung ihre Forschungen in Palaikastro und Kato Zakro fortgesetzt, wobei sich denn herausgestellt hat, daß beide Siedelungen

bereits in die ältere Kamareszeit zurückgehen. Doch war jene die frühere und überdauerte anderseits den Fall von Kato Zakro, der um die Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. eintrat, noch um ein erhebliches. Eine ganze Reihe von Häusern und Straßen sind freigelegt; interessant sind vor allem die nahegelegenen Friedhöfe, die aber nur in älterer Zeit benutzt wurden und nur Kamarestöpferei, Steingefäße und Obsidianwerkzeuge, dagegen keine Metallreste lieferten. Die Untersuchung der erhaltenen etwa 70 Schädel, die sämtlich also den ältesten Bewohnern Kretas angehört haben müssen, durch Mr. Duckworth hat ein eigentümliches Überwiegen von Langköpfigkeit festgestellt; der Prozentsatz von 65,3 bei den Männern stieg bei den Frauen auf 70,6. Die Körpergröße war gering, eine genauere Bestimmung war deshalb nicht möglich, weil es fraglich erschien, ob die einzelnen Knochen von Männern oder Frauen herrührten. Duckworth rechnet nach diesem Befunde die Ureinwohner Kretas zur dolichocephalen Mittelmeerrasse; immerhin bleiben weitere Schlüsse bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der untersuchten Schädel (78) problematisch. Noch ältere Reste wurden bei der Kapelle Hagios Nikolaos gefunden, die ebenfalls von Duckworth behandelt worden sind. — Im übrigen mag hier zum Schluß noch darauf hingewiesen werden, daß die im zweiten Kapitel zu erwähnenden Ausgrabungen Furtwänglers in Aigina und Vollgraffs in Argos ebenfalls noch manche Überbleibsel der Urzeit zutage gefördert haben; besonderes Interesse erregt die prähistorische Anlage auf der Höhe des Oros in Aigina, die merkwürdige Berührungen mit trojanischen Funden erkennen läßt.

Inzwischen hat natürlich die Verarbeitung der Funde begonnen, wiewohl abschließende Veröffentlichungen noch jahrelang auf sich warten lassen werden, und zwar hat in erster Linie die Töpferei Beachtung gefunden, da sie bei einigermaßen lückenloser Entwicklung immer eine relative Zeitbestimmung gewährt, die dann durch einzelne glückliche Koinzidenzen sich leicht in eine absolute verwandeln kann. Über die in Knossos gefundenen Tongefäße hat Mackenzie gehandelt, der im ganzen nach den verschiedenen Schichten drei große Perioden unterscheidet: die neolithische Schicht, die hier in Knossos dicker ist als irgendwo im Umkreis des ägäischen Meeres und damit die Stätte als einen der hervorragendsten Kulturmittelpunkte auch in allerältester Zeit erweist, zweitens die früh- und mittelminoische Schicht und endlich die spätminoische, deren letzte Lagen etwa dem gleichzusetzen sind, was man sonst als mykenisch bezeichnet. Die älteste Schicht enthält nur handpolierte, ungebrannte Gefäße ohne jede Verzierung; in ihren oberen Lagen, etwa vom

dritten und vierten Meter ab, tauchen Einritzungen in geometrischer Musterung auf, die etwa 3 v. H. der gesamten Gefäße ausmachen. Vom fünften Meter ab werden diese Einritzungen mit Weiß gefüllt, eine wichtige Neuerung; daneben finden sich schüchterne Anfänge der Bemalung (meist ein helles Orange) und bei andern Gefäßen die nach und nach häufiger werdende Reifelung der Oberfläche (IHSt. 25, p. 159 ff.). Die zweite Periode setzt sofort mit gebrannten Gefäßen ein, wobei sich jedoch die Dekorationsweise der Steinzeit zunächst erhält. Dann wird die Verwendung der Farbe häufiger, und nun unterscheidet man von vornherein zwei Dekorationsweisen, die eine glanzlos weiß auf glänzend schwarzem Grunde, die andre wird durch ein glänzend schwarzes oder braunes Dekor auf hellgelbem Grunde hervorgebracht. Die Weiterentwicklung läßt sich nicht vollständig lückenlos überblicken; indem bei der ersten Dekorationsweise nach und nach neben dem glanzlosen Weiß noch Gelb, Rot, Orange, Karmin zur Anwendung kommen, entwickelt sich der polychrome Stil, während der monochrome sein glänzendes Schwarz auf Hellgelb beibehält und offenbar mehr bei schnellerer Dekoration verwandt wird. Allmählich aber bildet sich der polychrome Stil durch das Fortfallen andrer Farben ebenfalls zu einem monochromen um, so daß zum Schluß die einfarbige Dekorationsweise allein herrscht. In dieser Entwicklung nun erlauben einige Punkte eine absolute, wenn auch nur annähernde Festlegung, indem die kretischen Gefäße aus Kahun, die M. auf etwa 2500 ansetzt, noch den besten polychromen Stil zeigen, der also etwa von 3000—2000 geblüht haben mag. Die Anfänge der dritten Periode, die durch die Alleinherrschaft des monochromen Stils bezeichnet ist, setzt M. gleichzeitig mit den Schachtgräbern von Mykene und der Hyksosherrschaft an, also etwa 1800; der Verfall beginnt mit der Einführung der Bügelkanne, die in ägyptischen Gräbern seit dem XV. Jahrhundert auftritt. — Nach diesen Ergebnissen wären dann die Ausführungen von Dawkins über die Töpferei von Zakro zu berichtigen; wenn er behauptet, daß hier Kamares- und mykenische Vasen in ganz gleicher Technik gleichzeitig vorkommen, so löst sich dies Rätsel leicht durch den Nachweis Mackenzies, daß in der älteren Zeit polychrome und monochrome (mykenische) Dekorationsweise nebeneinander hergehen, während man bisher die monochrome Art durchweg als die spätere ansehen mußte.

Was Mackenzies Zeitbestimmung betrifft, so ist die erste, die die Blüte des alten polychromen Stils auf etwa 2500 festlegt, ganz ansprechend, und sie würde noch eine besondere Stütze durch die Ausführungen Halls erhalten, der das kretische Labyrinth — denn

als dieses hat sich ja der Palast von Knossos erwiesen —, und zwar in seiner älteren Gestalt, mit dem ägyptischen Labyrinth zusammenbringt, das von Amenemhat III. erbaut ist. Hall hält dieses für das frühere und sucht nun in der Bauweise und Technik zwischen dem älteren Palast in Knossos und der ägyptischen Architektur der XI. und XII. Dynastie enge Zusammenhänge zu erweisen; ja er meint, daß sowohl an dem kretischen wie an dem ägyptischen Labyrinth dieselben Baumeister tätig gewesen sind. Dies berührt sich mit seiner Gesamtanschauung, die er in seinem beim vorigen Bericht mir leider noch nicht zugänglichen Buche niedergelegt hat, und die eine starke Beeinflussung der altkretischen Kultur durch die ägyptische hauptsächlich über Cypern (Alaschiya) her annimmt. Doch scheint Hall jetzt an direkte Einwirkung zu denken, da er die Hanebu im 25. Jahrhundert mit den Keftiu im 16. und den Milesiern im 8. Jahrhundert vergleicht; alle drei Erwähnungen deuten doch wohl auf einen direkten Handelsverkehr. Auch die zweite Ansetzung Mackenzies kann man innerhalb gewisser Grenzen gutheißen; sie beruht bekanntlich darauf, daß auf den Wandgemälden des Rekhmaragrabes, das der Regierung Dhutmes III. um 1550 entstammt, tributbringende Keftiu und „Männer von den Inseln mitten im Meer" Gefäße tragen, die durchaus mykenischen Formen gleichen. Dagegen wird die Grenze gegen die ältere Periode natürlich immer nur annähernd zu ziehen sein.

Eben dieser Charakter als Annäherungswert überhaupt, den die meisten Daten in dieser vorgeschichtlichen Zeit tragen müssen, läßt es unrichtig erscheinen, derartig viele Unterabteilungen und Perioden anzunehmen, wie es Evans tut, der in seinen drei minoischen Perioden noch wieder je drei Unterabteilungen trennt, und zugleich erhebt sich die kürzlich abermals von Dörpfeld (Mitt. 30) aufgeworfene Frage, ob es nicht angezeigt ist, durchweg einheitliche Benennungen einzuführen. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, zeigt die umstehende Tabelle mit den wichtigsten Fundstätten. Das Mißliche in derartigen Gleichsetzungen tritt allerdings sofort zutage, insofern gleiche Kulturschichten keineswegs chronologische Gleichheit bedingen, die nur für die großen Kulturzentren zutrifft; beispielsweise ist es ja sehr möglich, daß auf abgelegenen Inseln wie Amorgos die primitive Kultur gleichzeitig mit viel entwickelteren Stufen in den Kulturmittelpunkten bestehen konnte. Immerhin sondern sich doch schon jetzt deutlich drei große Perioden, die allgemein so genannte neolithische, eine ältere, die im wesentlichen mit der Zerstörung der ersten kretischen Paläste abschließt und ihre glänzendste Entfaltung im alten Kreta erfahren hat, und eine jüngere, der die

Kreta	Troja	Mykene	Inselkultur
I. Neolithische Schicht	I. Stadt		Kistengräber von Pelos. Älteste Fundschicht in Phylakopi. Kistengräber von Paros.
II. Frühminoische Periode	II. Stadt		I. Stadt in Phylakopi, Amorgos.
a)			
b)			
c)			
Mittelminoische Periode			
a)			
b) Erbauung d. älteren Palastes zu Knossos.			
c)			
Spätminoische Periode			
a)			
b) Zerstörung des älteren,			
c) Erbauung d. jüngeren Paläste in Knossos, Phaistos, Hagia Triada.	VI. Stadt,	Schachtgräber	
		Kuppelgräber	III. Stadt in Phylakopi.

auf den Ruinen der älteren Bauwerke gegründeten späteren Paläste in Knossos, Phaistos, Hagia Triada angehören, die aber ihren Mittelpunkt doch in Mykene findet. Demgemäß wäre die neolithische Periode etwa bis 3500, die kretische (3500—1700) und die mykenische (1700—1000) Periode zu unterscheiden, wie dies Dörpfeld zum Teil nach Noacks Vorgang vorgeschlagen hat, und in der Praxis geschieht dies schon überall: Evans trennt früh- und mittelminoisch stets von spätminoisch, und ebenso sprechen die Italiener stets von einer prämykenischen oder Kamareskultur im Gegensatz zur eigentlich mykenischen. Zu bemerken ist noch, daß die oben angegebenen absoluten Zahlen nur als Annäherungswerte aufzufassen sind.

Eine weitere Hauptfrage ist die nach den verschiedenen Einflüssen, denen die ägäische Kultur ausgesetzt gewesen ist, und da lag es bei der verhältnismäßig bedeutenden Anzahl ägyptischer Funde an den ägäischen Kulturstätten, der eine geringere Anzahl ägäischer Kulturüberreste in Ägypten gegenübersteht, in der ersten Zeit unzweifelhaft nahe, die Einwirkung des Nillandes in den Vorder-

grund zu stellen, wie dies Hall in seinem eingangs erwähnten Buche getan hat; vor allem macht er auf die Steintechnik der kretischen Paläste aufmerksam, die eine entschiedene Einwirkung der großartigen ägyptischen Technik zeigt. Dazu sind nun in den letzten Jahren neue Funde hinzugekommen; außer einer Dioritschale der III. und IV. Dynastie (ca. 3500), jene neben der Statue der Schlangengöttin (p. 41 ff.) gefundenen Gegenstände aus hellblauer Fayence, die bei einheimischer Technik — die Hohlformen sind dabei gefunden — im Material die größte Ähnlichkeit mit der ägyptischen blauen Fayence zeigen, wie sie sich von den ältesten Gräbern an bis zur XII. Dynastie (ca. 2500) findet. Allein nach und nach kommen, worauf C. F. Lehmann (S. 387) hinweist, doch auch babylonische Einflüsse zum Vorschein, in der Steinschneidetechnik, in der weiblichen Tracht, wie wir sie aus der kleinen Statue der Schlangengöttin kennen gelernt haben, an der Lady Evans sogar den Schnitt der einzelnen Kleidungsstücke feststellen konnte, vor allem aber an dem Gebrauch der Tontafel als Schreibmaterial. Die Schrift selbst zeigt keinerlei Einwirkung, übrigens ist weder bei dem älteren noch bei den beiden jüngeren Schriftsystemen bis jetzt eine Entzifferung gelungen. An sich wäre es ja auch wunderbar, wenn die große babylonische Kultur nicht auch Kreta in ihre Kreise gezogen hätte, und in diesem Zusammenhang gewinnt jene Notiz in der Omensammlung Wert, wonach Sargon v. Agade (um 2800) nicht bloß den Westen unterworfen, sondern auch jenseits des Meeres drei Jahre verweilt hat, wie es scheint (Winkler S. 80). Orientalischen Einfluß schlechthin dagegen, ohne daß man sagen kann, ob er direkt von Babylon aus oder über Ägypten gewirkt hat, zeigt die Anlage der ältesten kretischen Paläste. Über sie wird später im Anschluß an Noacks Forschungen noch weiter zu sprechen sein, doch ist das ganze Problem neuerdings in weiterem Umfange von Pfuhl aufgenommen. In seiner sehr lesenswerten Untersuchung erkennt er als die ursprünglich europäische Grundform des Hauses den Rundbau an, der auch auf dem Boden der ägäischen Kultur überall zu Hause ist und z. B. in der bekannten melischen Hausurne zutage tritt. Doch ist schon früh an seine Stelle der im Orient erfundene viereckige Hausbau getreten, der eine bequeme Erweiterung des Hauses ermöglichte und überall den alten Rundbau verdrängte; dieser hielt sich nun in Grabanlagen, Wirtschaftsgebäuden oder Kultstätten, bis ihn die hellenistische Zeit im Tempelbau wieder zu neuem Leben erweckte. Da uns nun schon bei den ältesten Bauwerken der ägäischen Kultur die Anwendung der viereckigen Form entgegentritt, so muß in dem Übergang von

der Stein- zur Bronzezeit die neue Hausform mit dem Steinbau zugleich von Osten her eingewandert sein. So erklären sich nach Pfuhl auch die eigentümlichen aus Rundbau und Viereckform gemischten Grundrisse mancher ältesten Grabformen. Ob zur Steinzeit schon der Steinbau in Europa existierte, ist in der Tat zweifelhaft. Weder auf Melos noch in Kreta haben sich in den neolithischen Schichten irgendwelche Reste von Mauerwerk gefunden, was sich doch am besten dadurch erklärt, daß man bis dahin nur Hütten von vergänglichem Material kannte. Allerdings wissen wir damit auch nichts über ihre Form, doch macht es die Darstellung der melischen Hausurne wahrscheinlich, daß das erste der Rundbau und die Verbindung mehrerer Rundbauten miteinander gewesen ist.

Indessen noch von einer dritten Seite her könnte eine Einwirkung gekommen sein. Im Gegensatz zu Sophus Müller, der in seinem eingangs genannten Werke den Satz verficht, daß die gesamte ägäische Kultur im wesentlichen für Europa nur den Vermittler orientalischer Kulturerrungenschaften bilde, die stets über das ägäische Meer, wenn auch auf verschiedenen Wegen, nach Europa Eingang gefunden hätten, hat Hubert Schmidt das umgekehrte Verhältnis darzutun gesucht, indem er aus der eigentümlichen Form der Hängespiralen, wie sie in gleicher Ausbildung in Siebenbürgen, Troja II, den Schachtgräbern von Mykene und noch später am Kaukasus sich vorfinden, eine Einwirkung dieser in Siebenbürgen entstandenen Schmuckform auf die ägäische Kultur erschließt, die er (wohl zu spät) etwa um das Jahr 2000 setzt; als Träger der Vermittlung nimmt er das Thrakervolk an, dessen Erz- und Waffentechnik noch bei Homer in hohem Ansehen steht. Von diesem Standpunkt aus gesehen erscheinen nun auch die Berührungen, die zwischen der neolithischen Keramik und der Weißmalerei, wie sie in den ältesten Schichten von Phylakopi, Kreta, in Amorgos und Troja II vorkommt, in einem wesentlich anderen Lichte; wie die Hängespirale um 2000, so kann auch Jahrhunderte früher die Weißmalereitechnik aus den Donauländern in die ägäische Kultur eingedrungen sein, und zwar wahrscheinlich durch nördliche, ans ägäische Meer vordringende Stämme, unter denen sicher auch die Thraker waren. Das Hauptverdienst der Schmidtschen Arbeit liegt darin, daß sie der verbreitetsten Ansicht, die in Müllers Buch einen klassischen Ausdruck gefunden hat, gegenüber auch das Vorhandensein neuer Möglichkeiten zeigt, und in einer Hinsicht hat die Forschung auch bereits eine Bestätigung seiner Ansicht gebracht. Immer mehr stellt sich der Zusammenhang der phrygisch-thrakischen Volksgruppe heraus, die in den Osten der Balkanhalbinsel eingewandert, von hier nach

Nordkleinasien bis tief ins Innere hinein hinübergriff. Die im vorigen Jahresbericht erwähnte Entdeckung Körtes, der in Bosöjük und Gordion eine der troischen identische Keramik vorfand, stimmt vortrefflich dazu, daß die vielen Tumuli in der makedonischen Axiosebene nach den Untersuchungen Trägers ebenfalls starke Berührungen mit der troischen Töpferware aufweisen, so daß nach Hubert Schmidt hier auf eine Identität des Volkstums geschlossen werden muß. Ob aber diese phrygisch-thrakische Völkerwelle als eine der griechischen nahe verwandte anzusehen ist, wie im vorigen Bericht geschlossen ward, muß einstweilen dahingestellt bleiben: die von Kießling hervorgehobene Zugehörigkeit der thrakisch-phrygischen Völker zu der ostindogermanischen Gruppe der Satemsprachen, während die illyrisch-griechischen Stämme zur westindogermanischen Gruppe der Kentumsprachen gehören, würde nicht gerade dafür sprechen. Immerhin nimmt auch Kießling bei der Entstehung des griechischen Volkstums einen thrakischen Einschlag an.

Trotz aller Einflüsse indes, die die ägäische Kultur erlitten haben mag, steht ihre Einheitlichkeit ganz außer Frage, wie dies noch kürzlich von Noack und Dörpfeld hervorgehoben ist: von der ältesten neolithischen Zeit herab läßt sich ihre Entwicklung nahezu lückenlos bis zur dorischen Wanderung verfolgen, die dann nicht bloß in Altgriechenland sie vernichtete, sondern sie auch von ihrem Verbreitungsgebiet im Westen abschnitt, wohin Mayer Beziehungen in der älteren kretischen, Gutscher und Dawkins (JHSt. 24, 125 ff.) in spätmykenischer Zeit aufgedeckt haben. Dies Gebiet reichte nach den bisherigen Funden im W. bis Spanien, im O. bis Tell el Safi in Südpalästina und Utsch-Öjück bei Konia, im S. bis zum ägyptischen Theben, während im N. die Funde bis Dalmatien hinaufgehen. Dagegen erhielt sich die mykenische Kultur im Osten an der kleinasiatischen Küste, wo aus ihr die ionische (altrhodische, altsamische) Kunst erwuchs: in der kretischen Schwarzmalerei auf hellem Grunde erkennt Mackenzie und andere mit ihm die Vorläuferin der schwarzfigurigen Vasenmalerei Athens (vgl. bes. über das Erbe, das Athen antrat, Walters I, 234—464). Aber jene Kontinuität der Kultur bedingt nicht Kontinuität der Rasse, und so könnte es doch sein, daß zwischen den ursprünglichen Trägern der ägäischen Kultur und den späteren Griechen ein Rassenunterschied vorhanden gewesen ist. Dieser schon im vorigen Bericht ausgesprochene Gedanke hat eine neue Stütze durch die tiefeinschneidenden Untersuchungen Ferdinand Noacks erfahren, die er der Architektur der verschiedenen, nach und nach aufgedeckten mykenischen Paläste ge-

widmet hat, und als deren Ergebnis sich das Vorhandensein eines zweifachen Grundtypus der Palastarchitektur herausgestellt hat. Auf der einen Seite steht die südliche kretische Grundform, die durchgehende Baufluchtlinien und durchweg direkte Verbindung zwischen Haupt- und Nebenraum durch Öffnungen in den Zwischenwänden aufweist; dazu sind die meisten Räume breiter als lang, und die Front zeigt entweder eine Zwei- oder eine Vierteilung. Demgegenüber zeichnet sich der nördliche Typus, wie er in seiner einfachsten Form in Troja II, dann weitergebildet in Arne (so Noack; die Identität der Örtlichkeit wird von de Ridder BCH 18, 446 bestritten), Tiryns und Mykene vorliegt, durch vollkommene Abgeschlossenheit des Hauptraumes aus, mit dem die Nebenräume vielmehr durch ein System der Hauptachse des Megaron gleichlaufender Korridore verbunden sind. Die Räume selber sind mehr tief als breit, Dreiteiligkeit der Front bildet die Regel, von der fast nirgends abgewichen wird. Nun ist in jener ersten Form das orientalische Vorbild nicht zu verkennen, wie denn auch Noack auf Sendschirli und ägyptische Bauten verweist: ihm konnte der von Cl. Fisher in Nippur aufgedeckte sog. mykenische Palast aus der Kassitenzeit (1700—1150 nach Winkler, p. 12) noch nicht bekannt sein, der in dem völligen Fehlen des Korridorsystems seine Identität mit dem ersten Typus zeigt. Doch wird man kaum darin mit dem Entdecker das Werk eines mykenischen, richtiger also kretischen Baumeisters, als vielmehr das orientalische Urbild erkennen, von dem die kretischen Palastanlagen abgeleitet sind. Für das weitere charakteristische Merkmal, die Zweiteilung des Einganges, bilden die ältesten lykischen Grabanlagen die beste Parallele, die durch die literarische Überlieferung von ehemaligen Beziehungen zwischen Lykien und Kreta gestützt wird. Anderseits ist der nördliche Typus auf griechischem Boden erwachsen, und wenn Noack p. 36 besonders seine Verwandtschaft mit dem ostgermanischen, skandinavischen Haustypus betont, so berührt er sich da in seltsamer Weise mit den Darlegungen H. Schmidts, der ja ebenfalls eine Einwirkung Osteuropas auf die ägäische Kultur annimmt.

Diese Forschungen Noacks nun sind in sehr erwünschter Weise von Dörpfeld (MDAJ. 30) modifiziert und erweitert worden. Manche Abweichungen in der Bauart der kretischen Paläste von ihrer typischen Grundform, deren Erklärung Noack noch Schwierigkeiten bereitete. werden sofort verständlich. wenn man mit Dörpfeld sowohl in Knossos wie in Phaistos beide Bauperioden unterscheidet, wie dies für Ph. erst durch Perniers Bericht möglich geworden ist, den Noack noch nicht kennen konnte. Es zeigt sich dann nämlich sofort, daß jene

scheinbaren Abweichungen spätere Zutaten sind, daß vielmehr sowohl in Knossos wie in Phaistos und Hagia Triada über der älteren, streng dem kretischen Typus mit seinen Pfeilersälen usw. folgenden Anlage ein zweiter Palast errichtet ist, der durchaus den nördlichen mykenischen Typus, vor allem in der Abgeschlossenheit des Megaron, zeigt. In andern Dingen dagegen erscheint die nördliche Grundform der altkretischen südlichen angenähert, und wenn man nun hinzunimmt, daß die Art des Mauerwerks, die Steinbehandlung, die Säulengestalt, die Art und Ornamentierung des Wandputzes, kurz die gesamte künstlerische Ausstattung in den neuen Bauten dieselbe ist wie in den alten, so wird man allerdings zu dem Schlusse gedrängt, daß diese zweite Palastanlage von einem fremden Volke herrührt, das zwar in der Umwelt des täglichen Lebens sich der höheren Kultur anbequemte, die es vorfand, aber an seinem Hausplan mit der Sonderstellung des Hauptraumes festhielt, so daß dem einheimischen Architekten nichts weiter übrig blieb, als sich dem Verlangen der neuen Herren nach dieser Seite hin so gut wie möglich anzubequemen. In diesen neuen Herren sieht Dörpfeld die Achäer, d. h. die ersten Griechenstämme, die die Seeherrschaft Kretas vernichteten und alsdann der Kultur der Besiegten erlagen. — Doch darf nicht verschwiegen werden, daß ein so besonnener Forscher wie Duncan Mackenzie neuerdings (Annual of the Brit. school vol. 11, 180—223) die Grundlagen von Dörpfelds Beweisführung in Zweifel gezogen hat, indem er in dem sog. jüngeren Megaron von Phaistos gar kein Megaron, sondern einen in der bekannten altkretischen Weise durch Luftschächte erleuchteten Portikus erblickt. Auch die sog. jüngere Schicht geht nach ihm der mykenischen Einwanderung vorher, die viel zu spät kam, um an der altkretischen Kunst noch wesentliches zu ändern. Ich kann die abweichende Ansicht M.s hier nur verzeichnen: wer recht hat, er oder Dörpfeld, könnte nur durch eine erneute Untersuchung an Ort und Stelle entschieden werden, die wir vielleicht von Pernier erhoffen dürfen.

Schon im vorigen Bericht ist darauf hingewiesen, daß die Annahme eines solchen Wechsels an den sprachlichen Verhältnissen eine wertvolle Unterstützung findet: Kretschmer hat schon 1896 aus den Ortsnamen des ägäischen Kulturgebietes das Vorhandensein eines nichtindogermanischen Volkes erwiesen, das in vorgeschichtlicher Zeit einen großen Teil Kleinasiens, das griechische Festland sowie die Inseln bedeckte und wahrscheinlich als der ursprüngliche Träger der ägäischen Zivilisation anzusehen ist. Dieser Gedanke ist nun von Fick in seinem Buche systematisch weiter

verfolgt worden, obwohl dieses in einem Punkte mir einen Rückschritt zu bezeichnen scheint. in dem Versuche nämlich, auf Grund sprachlicher Eigentümlichkeiten nun auch noch verschiedene Dialekte dieses Urvolkes zu konstruieren, die dann als karisch, pelasgisch, lelegisch usw. bezeichnet werden. Jedenfalls hat Fick den Angaben der Alten über die ehemaligen Sitze dieser Urvölker viel zu viel Glauben beigemessen. Auch kann man aus einer Namensgleichheit nicht ohne weiteres auf Stammesgleichheit oder wohl gar Zuwanderung aus entfernten Gegenden schließen: so bedeutungsvoll uns die Gleichung Priansos — Priene, Milatos — Milet erscheint, so ist das doch nur deshalb der Fall, weil uns aus dem Altertum eine wirkliche Überlieferung über den Zusammenhang der Lykier und Karer mit den Ureinwohnern Kretas vorliegt, der vielleicht einmal für die Entzifferung der knosischen Schrift einen wertvollen Fingerzeig geben mag. Übrigens sieht sich auch F. schließlich genötigt, eine Verwandtschaft aller der von ihm statuierten Völker zuzugeben, und so wird es sicherer sein, zunächst einmal nur das Vorhandensein einer nichthellenischen oder vielmehr nichtindogermanischen Unterschicht festzustellen, wobei wenig darauf ankommt, ob man diese nun als hethitisch-lelegisch oder karisch-lykisch bezeichnet. Wenn allerdings Kießling zur weiteren Begründung dieser Annahme auf den ursprünglichen geographischen Zusammenhang Griechenlands mit Kleinasien, der noch in der Diluvialzeit vorhanden war, und ebenso auf die ursprüngliche Trennung der Balkanhalbinsel von Europa durch das die ungarische Ebene einnehmende Binnenmeer hinweist, so erscheint es mir doch fraglich. ob man derartig entfernte, Zehntausende von Jahren zurückliegende örtliche Verhältnisse zur Erklärung der ägäischen Kultur heranziehen darf. Für wertvoll dagegen halte ich Kießlings Bemerkung, daß auch im nördlichen Kleinasien unter der thrakisch-phrygischen Oberschicht überall noch die Spuren der südkleinasiatisch-griechischen Urrasse zu erkennen sind. Möglich, daß sich diese einst über das ganze Mittelmeerbecken ausdehnte; doch genügen einzelne Funde, wie sie z. B. von Mayer gemacht sind, noch nicht, die Tatsache mit Sicherheit zu erweisen.

Steht also das Vorhandensein einer nichtindogermanischen Bevölkerung in der ältesten Zeit fest, so deutet allerdings der oben mitgeteilte Befund der kretischen Paläste darauf hin, daß die von Norden her kommenden Völker, die der kretischen Seeherrschaft ein Ende machten, eben bereits Griechen waren, und dann erhebt sich die Frage, ob sie mit den Achäern Homers identisch sind oder nicht. Für das erste hat sich noch letzthin wieder Dörp-

feld sehr energisch ausgesprochen, und darin wird man ihm recht geben müssen, wenn er den Ausführungen Noacks, der zwischen mykenischen und homerischen Palästen einen Wesensgegensatz konstruiert, entgegentritt und auf die weitgehende Übereinstimmung beider hinweist (Mitt. S. 278 ff.). Einen andern Einwand, der sich auf den Unterschied der Bestattungsweise — Beisetzung bei den Mykenäern, Verbrennung bei Homer — stützt, hat er in der Ethnol. Ztschr. zu entkräften gesucht, indem er es unternimmt, nachzuweisen, daß bei den Griechen immer dieselbe Bestattungsweise, erst Brennung oder besser Räucherung (ταριχεύειν), dann Beisetzung, im Gebrauch gewesen ist; nur die Schwierigkeit, an den beigesetzten Skeletten die vorangegangene Brennung zu erkennen und nachzuweisen, hat nach ihm zu einer falschen Beurteilung des Sachverhalts geführt. Dagegen ist zunächst hervorzuheben, daß Dragendorff (Thera II, 83 ff.) die vollständige Verbrennung als einen von Kleinasien herkommenden Brauch erwiesen hat, der allmählich auf die Inseln übergriff: der Friedhof von Assarlik, die Gräber von Thera zeigen immer völlige Verbrennung, und auch nach Kreta hat dieser Brauch Eingang gefunden. Gerade auf dem Gebiet also, das man bisher für die Heimat der homerischen Dichtungen gehalten hat, an der kleinasiatischen Ostküste ist die totale Verbrennung eingebürgert, und insofern wäre allerdings der Gegensatz in der Bestattungsweise zwischen Mykenäern und homerischen Achäern vorhanden. Auch in Argos hat Vollgraff (BCH. 28, 393) beide Bestattungsweisen nebeneinander gefunden. Allein ist es nötig, daraus auf einen Rassengegensatz zu schließen? Offenbar nicht, da es doch möglich ist, daß dasselbe Volk seine Bestattungsgebräuche gewechselt hat. Daß dabei religlöse Überzeugungen im Spiel waren, wie Rohde, Psyche I, 29 ff. 37 ff., gemeint hat, glaube ich ebensowenig wie Dragendorff, dessen Erklärungsversuche allerdings auch nicht befriedigen: das wahrscheinlichste bleibt doch immer, daß der Übergang von der Bestattung zur Verbrennung dann eintritt, wenn ein bis dahin seßhaftes Volk in eine Periode dauernder Wanderungen eintritt, so daß es sich gezwungen sieht, die Reste seiner Toten mit sich zu führen, falls es sie nicht in fremder Erde ruhen lassen will. Dies mag auch der Fall der Mykenäer gewesen sein, und insofern stehen die Bestattungsgebräuche einer Gleichsetzung der Mykenäer und der homerischen Griechen nicht im Wege. Dann aber ergibt sich eine ziemlich reinliche Scheidung: die kretische Kultur ist nicht griechischen, wahrscheinlich sogar nicht indogermanischen Ursprungs, während die mykenische bereits einen unzweifelhaft griechischen Einschlag zeigt. Auf Grund dieser Unterscheidung hat

es dann Vollgraff in seinem geistvollen Aufsatz unternommen, den Umfang der künstlerischen Begabung der Urrasse und ihre Nachwirkung bis in die Kultur unserer Tage hinein darzustellen.

Danach wird man sich das Eindringen der Griechen in ihr späteres Gebiet etwa so vorzustellen haben, daß die von Norden her kommenden ostindogermanischen, wohl den Thrakern verwandten Scharen zunächst die auf den Inseln und dem Festland sitzenden Urstämme, die sich bereits im Besitz einer hohen, für uns durch die altkretischen Funde repräsentierten Kultur befanden, unterwarfen und auf Grund dieser Kultur die mykenische Mischkultur erzeugten. Um etwa 1500 (nach Evans; nach Dörpfeld um 1300) gelang es ihnen, endlich auch die Hochburg und den letzten Hort der alten Kultur, Kreta, zu unterwerfen und hier ebenfalls die ihnen eigentümliche Mischkultur zum Siege zu bringen. Auf diese traf dann der zweite Hauptstoß der — nach Kießling — den Illyriern verwandten westindogermanischen Dorier mit dem Ergebnis, daß die eigentümlich mykenische Kultur auf dem Festlande und Kreta vollständig vernichtet ward: sie hielt sich nur in Kleinasien, wo dann auf spätmykenischer Kulturstufe die homerischen Dichtungen entstanden sind. Allerdings ist gerade diese letzte Behauptung in letzter Zeit sehr lebhaft bestritten worden, und zwar von Dörpfeld: wenigstens ist dies das für die Geschichte Wesentliche in seiner viel, vor allem von Wilamowitz, bekämpften Leukas-Ithakahypothese. Auf die Einzelheiten kann hier im Rahmen des Jahresberichts über griechische Geschichte kaum eingegangen werden, so viel jedoch muß gesagt werden, daß beide Forscher auf einem grundsätzlich verschiedenen Standpunkt stehen, der eine Verständigung unmöglich erscheinen läßt. Wilamowitz geht von der bisher allgemein geteilten Voraussetzung aus, daß die Odyssee in Kleinasien entstanden ist, und daß folglich ihre geographischen Angaben über Ithaka eine scharfe Interpretation gar nicht vertragen, da „dem Dichter nur einige Ortsnamen und vage Vorstellungen zu Gebote standen, sonst nichts." Anders Dörpfeld, dem „Homer die Literatur der jüngeren mykenischen Epoche ist", und dem wenigstens die Odyssee als in Westgriechenland in unmittelbarer Anschauung der geschilderten Gegenden entstanden gilt: für ihn sind die Angaben der Odyssee über die Lage Ithakas vollkommen genau, und da sie auf Ithaka nicht, besser dagegen auf Leukas passen, so muß eben dieses das homerische Ithaka sein, das durch einen Zufall seinen Namen an das kleine Felseneiland verloren hat. Schließlich liegt der einen Ansicht so gut eine petitio principii zugrunde wie der andern, und nur

das läßt sich sagen: sollte es Dörpfeld gelingen, durch Grabungen, wie er sie tatsächlich auf Leukas angestellt hat, oder sonstwie durch unzweifelhafte Beweise seine These zu stützen, so würde dadurch die herrschende Theorie, die Ilias wie Odyssee in Kleinasien entstanden sein läßt, allerdings stark erschüttert werden. Gegen Dörpfelds These sind Michael, Lang und Gruhn aufgetreten, für sie vor allem Goeßler und W. v. Marées.

Wie dem aber auch sein möge: daß jener Stoß der Griechen von Norden her, der die kretische oder altägäische Kulturwelt traf, mannigfache Völkerverschiebungen erzeugt hat, liegt auf der Hand, und als seine letzte Nachwirkung betrachtet man jene Völkerwellen, die unter Merenptah und Ramses III. bis nach Ägypten gelangten. Daß unter den Aquaiwascha der ägyptischen Inschriften die Achäer zu verstehen sind, gilt gegenwärtig als ausgemacht; dagegen werden die Schardana nicht mehr von Sardinien, sondern von Sardes abgeleitet, und in den Tuirscha oder Turuscha erblickt man die Tyrrhener, die Lehmann wie Dörpfeld beide durch den Vorstoß der Achäer aus Kreta oder Kleinasien verdrängt nach ihren späteren Wohnsitzen gelangen lassen. Sonach wären also die Etrusker tatsächlich wie Lykier und Karer, Eteokreter u. a. ein Überbleibsel jener alten vorgriechischen und nichtindogermanischen Bevölkerung, der die Anfänge der ägäischen Kultur zuzuschreiben sind (vgl. die später angeführten Schriften Schjøtts S. 77). Dagegen hat schon Hall in seinem Buche den Einwand erhoben, daß sich die Einwanderung der Etrusker aus Mitteleuropa über das Potal nach Etrurien noch heute deutlich verfolgen lasse (Anc. Civ. p. 174), ein Bedenken, das doch nicht so ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Im übrigen ist es klar, daß bereits jener erste Stoß der Achäer die ursprünglichen Völkerverhältnisse im Gebiet des ägäischen Meeres stark gegeneinander verschoben hat, und diese Verwirrung hat sich dann noch gesteigert, als der zweite Stoß der dorischen Wanderung dieselben Gegenden traf und abermals alles durcheinanderschob. Am stärksten war die Verwirrung an der kleinasiatischen Ostküste und aus dem Chaos der hier zusammengeschobenen Völkersplitter hat sich nach v. Wilamowitz endlich der ionische Stamm entwickelt (S. 12 ff.). Die Sache erscheint durchaus plausibel, wenn man eine Analogie aus der deutschen Geschichte herbeizieht: aus den mannigfachen Völkerresten und versprengten Trümmern, die sich im Norden der großen Heerstraße über den Brenner in der Völkerwanderungszeit absetzten, ist allmählich ein Stamm von so starker Individualität wie die Bayern erwachsen, deren Name doch wohl den damals längst verschollenen

Bojern entnommen ist. Die Möglichkeit, daß die Ionier auf diese Weise entstanden sind, wird man zugeben müssen; sieht man von der Anknüpfung an Athen und Achaia ab, die v. Wilamowitz unzweifelhaft richtig als Reflex späterer Verhältnisse betrachtet, so geben die einheimischen Sagen ein geradezu chaotisches Gewirr, indem Ansiedler aus beinahe sämtlichen Gegenden Griechenlands erwähnt werden. Immerhin heben sich doch noch einige Schichten deutlich ab, so daß hier vielleicht die Forschung noch über die v. Wilamowitz erzielten Ergebnisse hinausgeführt werden kann. Daß ursprünglich das ionische Gebiet besonders nach Süden hin weiter ging als später, hat v. Wilamowitz mit Recht betont, und auch das kann richtig sein, daß der Ioniername erst mit dem später geschlossenen Bunde am Panionion aufkam. Indessen würde sich dadurch die Gründung dieses Bundes ziemlich weit ins 8. Jahrhundert hinauf verschieben, da die bisher ersten Erwähnungen des Ioniernamens nach Winkler (S. 81) unter Sargon 709 und Senacherib 695 fallen.

So viel dagegen scheint festzustehen, daß der größte Teil der ionischen Städte bereits vor der dorischen Wanderung, also noch in mykenischer Zeit, besiedelt worden sind, und um dieselbe Zeit scheinen auch vom Südpeloponnes herüber Griechen nach Kyrene gegangen zu sein, wofür Gercke allerhand Material beigebracht hat. Im ganzen können — darin hat v. Wilamowitz zweifellos recht — nur Einzeluntersuchungen über die zwölf Städte die wünschenswerten Aufschlüsse über Ionien geben; dennoch wird er schwerlich mit der Art der Behandlung zufrieden sein, die die Urgeschichte von Ephesos unter Radets Händen, man darf wohl sagen, erlitten hat. Was hier über die ältesten Schicksale der Stadt gesagt wird, ist bare Konstruktion ohne die geringste Grundlage; dem delphischen Orakel wird bei der Gründung im 11. Jahrhundert bereits eine Rolle zugeschrieben, wie sie das Heiligtum etwa im 7. und 6. Jahrhundert ausübte; geradezu beängstigend aber wirkt das Jonglieren mit derartig vagen Völkerbezeichnungen wie Pelasgern und Lelegern. Dazu kommt nun eine ganz unberechtigte Neigung, die hier gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern: en somme, sagt der Vf. zum Schluß, topographiquement et historiquement Ephèse nous réprésente un des types les plus saisissants et les plus complets des colonies grecques de l'âge héroique. Reconnaissances préliminaires d'aventuriers, essais et déboires de ces éclaireurs, consultation du dieu de Delphes et réponse de l'oracle, choix d'un roi de famille sainte, investi du commandement et du sacerdoce, expédition régulière sous la conduite de l'oekiste officiel, utilisations de postes ou débarcadères phéniciens, négociations diplomatiques entre

l'îlot parasitaire et le sanctuaire d'en face, avances au clergé de l'asile, traités d'alliance devant l'autel de la grande déesse cosmopolite avec la classe turbulente des métèques, guerre aux notables de la Haute ville et aux nobles du château, prise de l'acropole, refoulement des indigènes, partage du pays conquis, édification de temples, syncrétisme réligieux . . . . . installation d'une bourgade rurale à proximité du port et de l'agora, campagnes de frontière pour donner de l'air à l'État nouveau: enfin dernier trait, construction de l'héroon du fondateur — voilà quels sont les épisodes significatifs de la colonisation d'Éphèse. Und das alles soll typisch sein für diese ältesten Ansiedelungen, die doch unter den verschiedensten Formen vor sich gegangen sind! Typisch ist es höchstens für die Art, wie sich spätere Geschichtschreiber den Beginn der Kolonisation vorstellten, und sicher bilden der Artikel Bürchners und die Ausführungen Benndorfs eine bedeutend bessere Grundlage für unsere Kenntnis der Geschichte von Ephesos als Radets phantasievolle, aber der Kritik nirgends standhaltende Darstellung.

Zweites Kapitel.

Das griechische Mittelalter.

Ausgrabungen.

Aigina. Furtwängler A., das Heiligtum der Aphaia. Unter Mitwirkung von R. Fiechter und H. Thiersch. München 1906.

Argos. Ch. Waldstein, The Argive Heraeum by Ch. W. with the cooperation of Chase, de Cou, Heermance, Hoppins, Lythgoe, Norton, Richardson, Tilton, Washington and Wheeler. Boston and New York. I 1902. II 1905.

Milet. Ausgrabungen in Milet, veranstaltet von der Generalverwaltung der Museen zu Berlin. Vorläufiger Ber. (v. Kékulé) S. Ber. Pr. Akad. 1900, S. 104—115, zweiter (und ff. v. Th. Wiegand) 1901, S. 903—914, dritter 1904, S. 72—91, vierter 1905, S. 533—548, fünfter 1906, S. 249—265.

Thera. Hiller v. Gaertringen, Thera. Untersuchungen, Vermessungen, Ausgrabungen 1895—1902. Bd. III, Stadtgeschichte von Thera. Berlin 1904.

Babelon, les origines de la monnaie. Journ. internat. d'archéol. numismatique 1905, vol. VII, p. 7—52, 209—254.

Bérard V., les Phéniciens et l'Odyssée I, II. Paris 1902/03.

Bonfiglio, S., Questione Akragantine 1901. cf. Notizie degli Scavi. 1902, 387 ff.

Clerc, Michel, les premières explorations phocéennes dans la Méditerranée orientale. Rev. Étud. Anc. 1905, vol. VII, 329—356.

Clerc, Michel, la prise de Phocée par les Perses et ses conséquences. Rev. Ét. Grecq. 1905. XVIII, p. 143—158.
Costanzi, nota sugli ectemori ateniese. Bibl. Scuole Italiane vol. X no 6.
Curtius, L., Samiaca. Mitt. Arch. Inst. zu Athen. XXXI, S. 151—185. 1906.
Dörpfeld, W., Altathen zur Königszeit. Philol. N. F. 19, S. 128—141. 1906.
—, die Zeit des älteren Parthenon. Mitt. Arch. Inst. Ath. XXVII, 379—416. 1902.
Drerup, Engelbert, Beiträge zur Topographie von Alt-Athen, Philol. N. F. 18, S. 66-94. 1905.
Finsler, G., das homerische Königtum, N. Jahrb. f. kl. Altert. 1906. Bd. 17, 313—336, S. 394—412.
Fougères, G., Athènes et ses environs. Paris 1906.
Geyer, Topographie und Geschichte der Insel Euböa (Sieglin, Quellen und Forschungen zur alten Gesch.). Berlin 1903.
Graeber, Enneakrunos, Mitt. Arch. Inst. Ath. 1905. XXX, 1—64.
—, Wasserleitung des Peisistratos und Wasserversorgung im Altertum, Centralbl. der Bauverwaltung 1905 S. 557—560.
Heidemann, L., die territoriale Entwickelung Lakedaemoniens und Messeniens bis auf Alexander. Diss. Berlin 1904.
Jullian, C., la thalassocratie phocéenne à propos du buste d'Elche. Rev. ét. anc. 1903, p. 317—326.
Judeich, W., Topographie von Athen in Handbuch für Altert.-Wissensch. III, 2, 2. München 1906.
Kawerau, G., d. Heraion v. Argos. Mitt. Arch. Inst. Ath. 1905. XXXI, 159—192.
Kazarow, Gawril, per la storia di Sparta. Riv. stor ant. 1906. XI, p. 127—131.
Kern, O., die Landschaft Thessalien. Neue Jahrb. Kl. Alt. 1904. XIII, 12—22.
Körte, A., die Entstehung der Olympionikenliste, Herm. 39, 224—243. 1904.
v. Landau, W., die Bedeutung der Phönizier im Völkerleben. Ex oriente lux von Hugo Winkler, I, 4. Leipzig 1905.
Maaß, E., Griechen und Semiten auf dem Isthmos von Korinth. Berlin 1903.
—, Die Griechen in Südgallien, Jahrb. d. Östr. Arch. Inst. IX, S. 139—164.
Malten, Cyrenarum origines. Diss. Berol. 1904.
Myres, J. H., on the list of thalassocracies in Eusebius. Journ. Hell. Stud. XXVI p. 84—130.
Neumann, K. J., Die lykurgische Gesetzgebung. Hist. Ztschr. 1906. 95, 1—81.
Niccolini, gli ectemori ateniese nell Ath. pol. di Aristotele Riv. Stor. ant. 1903. VII, 673—681, VIII, 260—262.
—, per la storia die Sparta, Riv. Stor. ant. IX, 94—108, 211—226.
—, per la storia di Sparta. Rendiconti del Ist. Reale Lombardo. vol. 38, 229 ff., 538—557.
—, i re e gli efori a Sparta, Riv. Stor. ant. V, 524-551, VI, 2, VII, 363-379.
Niese, B., Neue Beitr. zur Gesch. und Landeskunde Lakedaemons. Nachr. v. d. Kgl. Gesch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1906, 101—142.
Nordin, R., Aisymnetie und Tyrannis. Klio, (Beitr. z. alt. Gesch.). V, 392—409. 1905.
Oddo, A., Pisistrato. Palermo 1903.
v. Prott, H., die Ebene von Sparta. Mitt. Arch. Inst. Ath. 1904. XXIX, 1-15.

Robinson, David, M., Ancient Sinope, Am. Journ. Phil. 1906. XXVII, 126—156, 246—278.
Schjøtt, P. O., Studien zur alten Geschichte I. Christiania 1903. Studien zur alten Geschichte II. Christiania 1906 (Videnskabs-Selskabets-Skrifter II Histor. filos. Klass. 1903 no. 2 und 1906 no. 9).
Schurz, H., Urgeschichte der Kultur. Leipzig 1901.
—, Altersklassen und Männerbünde. Leipzig 1902.
Seeck, O., Quellenstudien zu Aristoteles' Verfassungsgeschichte von Athen. Klio (BAG.) 1905. IV, 164—181, 270—326.
Seymour, Thomas D., The homeric assemblies and Aristotle, Class. Rev 1906, p. 338 f.
Smith, K. F., the tale of Gyges and the king of Lydia. Am. Journ. Phil. 1903. XXIII.
Solari, Art., Ricerche Spartane. Livorno 1907. (Sammlung aller Aufs. des Vf. über spart. Geschichte seit 1897.)
Swoboda, H., Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte. Jahrb. der Savigny-Stiftung. Romanist. Abt. 1905.
Szanto, Emil, die griechischen Phylen in S. Ber. Wien. Ak., Phil. Hist. Kl. 1901. Bd. 144, 361—387.
—, Artikel Ephoroi in Pauly-Wissowas Realencyclopädie 1905.
Ure, Percy, the origin of the tyrannis, Journ. Hell. Stud. 1906. XXVI, 131—142.
Wells, J., some points in the chronology of the reign of Cleomenes I. Journ. Hell. Stud. 1905. XXV, 193—203.
Weniger, Ludw., Olympische Forschuugen Klio 1906. VI, 1—33.
Wiegand, Theod., Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit d. J. 1899. 1. Heft. P. Wilski, Karte der milesischen Halbinsel. Berlin 1906.
Wilamowitz, Panionion. S. Ber. Berl. Ak. 1906. S. 38—57.

Wenn auch der Verlauf der dorischen Wanderung noch keineswegs in allen Punkten aufgehellt ist, so beginnen wir doch jetzt allmählich im einzelnen klarer zu sehen und einzelne Etappen auf dem Wege der westgriechischen Scharen genauer zu erkennen. Daß Thessalien eine wichtige Station auf diesem Zuge war, darauf hat bereits Kern, auf religionsgeschichtliche Gründe gestützt, hingewiesen; auch Kornemann nimmt in der im vorigen Kapitel erwähnten Abhandlung an, daß die erste griechische Einwanderung von dort über die Kykladen nach Kreta ging. Einen weiteren wichtigen Beitrag hat Heidemann geliefert. Er geht davon aus, daß schon im Schiffskatalog Südmessenien einen Teil des spartanischen Gesamtstaates bildet und begründet dann die zuerst von Wilamowitz und Schwartz ausgesprochene Ansicht (vgl. d. vor. Ber.), daß Messenien von der Südostecke aus erobert worden ist, unmittelbar im Anschluß an die dorische Wanderung. Der Weg, den die Eroberer dabei einschlugen,

ging von Las hinüber nach Oitylos durch eine tiefe Talspalte, die den eigentlichen Taygetos von seinem südlichen Ausläufer trennt (S. 16 f); die Landstriche, die sie eroberten, wurden dem Reich von Pylos abgenommen, das durch die eindringenden Dorier schwere Verluste erlitt, wie man schon lange aus der bekannten Erzählung Nestors von der Vernichtung des Neleidengeschlechts durch Herakles geschlossen hatte. Die geschlagene Bevölkerung, deren ursprünglicher Name Kaukonen war, ging zum Teil in Pylos auf die Schiffe, zum Teil zog sie sich nordwärts nach Triphylien zurück und gründete hier ein zweites Pylos. Dessen Existenz ist nun der Anlaß für Apollodor zu seiner eigentümlichen Auffassung von Nestors Reich geworden, nach der dieses mit dem messenischen Pylos nicht das geringste zu tun haben sollte, eine Auffassung, die, wie bekannt, Strabo in seiner Geographie sehr stark beeinflußt hat. So weit Heidemann; bedenklich scheint bei der Sache zunächst eines: wenn das messenische Pylos, dessen Namen H. übrigens wohl richtig als Tor der Unterwelt erklärt (S. 24), tatsächlich nur eine Durchgangsstation war (S. 36), wie kam es dann, daß die Kaukonen von dieser Stadt gerade den Namen erhielten, und daß der neue Name Pylier den alten so vollständig verdrängen konnte? Das scheint doch eher darauf hinzudeuten, daß das messenische Pylos einmal eine viel wichtigere Rolle in der Geschichte der Kaukonen gespielt hat. Und weiter sehe ich nicht ein, wieso H. auf S. 42 die Erwartung aussprechen kann, daß im triphylischen Pylos Grabungen auf Überreste aus mykenischer Zeit wohl auf die Dauer erfolglos sein würden. Gerade wenn seine Darstellung richtig ist, woran ich im großen und ganzen nicht zweifle, würde man doch hier Spuren vordorischer, mykenischer Kultur erwarten, die die Kaukonen hierher mitbrachten. Sollten sich keine finden, so würde nichts im Wege stehen, alle jene von H. meines Erachtens durchaus richtig dargestellten Vorgänge ein paar Jahrhunderte später zu legen und die Eroberung Südmesseniens nicht ins 10. und 11. Jahrhundert, sondern ins 8. zu verlegen, so daß sie nicht den letzten Akt der dorischen Wanderung, sondern den ersten Akt der messenischen Kriege darstellt, wie denn K. J. Neumann diese Vorgänge tatsächlich in den Beginn des 8. Jahrhunderts, kurz vor die lykurgische Verfassung verlegt. Inzwischen scheint die Frage der Entscheidung sich zu nähern: Zeitungsnotizen zufolge hat Dörpfeld das triphylische Pylos entdeckt, und wenn man den Nachrichten trauen darf (Voss. Zeitung vom 15. 6. 07), bedeutende mykenische Überreste gefunden. Dadurch würde der Auffassung H.s, das triphylische Pylos sei eine spätere Gründung,

um reisenden Griechen die Stätte, wo Nestor gelebt, zeigen zu können (S. 36), allerdings der Boden entzogen sein.

Auch Heidemann ist übrigens der Ansicht, daß der Stoß der Dorer von der Argolis her über die Parnonpässe das obere Eurotastal traf, wie sich denn die ganze Wanderung größtenteils doch wohl zu Lande und über den Isthmos vollzogen hat. Während der schweren Kämpfe, die sie hervorrief, ist den Griechen die Seeherrschaft verloren gegangen und an ihre Stelle schoben sich die Phönizier, die in den homerischen Gedichten als das vorwiegende Handelsvolk erscheinen. Über ihre Stellung im Völkerleben hat W. von Landau gehandelt und auch er huldigt der jetzt herrschenden Ansicht, daß ihre Einwirkung auf Griechenland verhältnismäßig gering gewesen ist, während früher mit der Annahme phönizischer Siedelungen in Griechenland geradezu Mißbrauch getrieben wurde. Neuerdings aber hat sich der Zweifel sogar gegen die einzige Position gerichtet, die bisher für sicher phönizisch in Griechenland galt: von dem an sich richtigen Grundsatz ausgehend, daß Götternamen zunächst aus der Sprache des Volkes zu erklären seien, das sie verehrt, hat Maaß den Namen des Melikertes auf dem Isthmus, den man bisher dem tyrischen Stadtgott Melqart gleichsetzte, von μέλι und κείρειν abgeleitet und den „Honigschneider“ selbst als eine altheimisch ländliche Gottheit aufgefaßt, eine Erklärung, die freilich nicht jeden befriedigen wird. Dagegen hat Bérards Buch, der überall in der Odyssee die Spuren der Phönizier findet, besonders nach der linguistischen Seite hin in Deutschland fast allgemeine Ablehnung erfahren: die Behandlung der Probleme erinnert unwillkürlich an Movers' bekanntes Werk, dessen Einfluß bei uns jetzt wohl völlig überwunden ist. Eigentümlich ist die Wendung, die Schjøtt neuerdings dem Gedanken einer Beeinflussung Griechenlands von Osten her gegeben hat. Ungefähr im 14. vorchristlichen Jahrhundert sind nämlich seiner Ansicht nach zwei Typen von Staatsverfassungen unter den nordsyrischen Völkerschaften ausgebildet worden. Den nördlichen, der eine Zwölfteilung des Volkes zugrunde legt und auch in der Stammeseinteilung Israels zutage tritt, übertrugen die Rutennu, die Vorfahren der Tyrrhener oder Etrusker (Rasenna-Rutennu), nach Etrurien und Athen (Dodekapolis), und in der Tat zeigen ja attische Lokalsagen starke Spuren tyrrhenischen Einflusses; den südlichen (3 Phylen zu 10 Phratrien zu 10 Geschlechtern) will Sch. in Sparta, Rom und Karthago wiederfinden, wohin er durch phönizische Vermittelung gelangt ist. Im allgemeinen bewegt sich hier sowohl wie in seinen später zu erwähnenden Ausführungen über die Ausbildung des athenischen Staates

der Vf. durchaus auf dem Boden der Konstruktion; er verschmäht es, seine Ansichten im einzelnen zu begründen, da sie nach seiner Meinung ihre Begründung in sich tragen, und in der Tat läßt sich nicht leugnen, daß er einige interessante Parallelen aufgedeckt hat. Allein so bestechend derartige Konstruktionen in aphoristischer Form auch sind, so können sie doch eine eingehende, das gesamte Material umfassende Darstellung nicht ersetzen, und solange Sch. diese nicht gibt, wird man seine Forschungsergebnisse sowohl für die griechische wie für die römische Geschichte ablehnen müssen.

Überhaupt ist die Frage nach den ältesten Lebensformen der hellenischen Stämme noch nicht geklärt. Über die Phylen hat Szanto ausführlich gehandelt und zunächst darauf hingewiesen, daß wir für weite Gebiete Griechenlands, z. B. Boiotien, und große Gebiete des Peloponnes sicher ursprüngliche Phylen gar nicht kennen: ein wirkliches Leben zeigen sie nur bei Doriern und Ioniern, wo aber zugleich eine tiefe Wesensverschiedenheit zutage tritt. Die drei dorischen Phylen sind nach Sz. nicht als urspruglich verschiedene Stämme aufzufassen, aus denen das Gesamtvolk zusammenwuchs, sondern sie sind einem zur Zeit der dorischen Wanderung bestehenden Besiedelungsprinzip entsprungen, und daher sind sie auch überall dort verbreitet, wo sich Dorier ansiedelten. Vielfach aber trat neben die drei dorischen Phylen noch eine vierte, in der die früheren Bewohner vereinigt waren, und so entstand ein Übergang zur gentilizischen Einteilung, indem auch bei jenen drei dorischen Phylen sich aus dem ius soli ein ius sanguinis entwickelte. Anders die ionischen Phylen, die aber besser attische zu nennen wären, da sie nur in Attika bodenständig erwachsen sind. Hier stellt sich Sz. den Urzustand des Landes als eine Amphiktionie selbständiger Staaten vor — ob es gerade zwölf waren, wie die Sage behauptet, bleibt zweifelhaft —, die sich dann zum Einheitsstaat zusammenschlossen, der nunmehr die vier attischen Phylen als lokale Unterabteilungen entwickelte. Dieser lokale Charakter wirkt auch später noch nach, so in der Naukrarieneinteilung; im ganzen aber hat auch hier eine Entwicklung des ius soli zum ius sanguinis stattgefunden, so daß die Phylen später als gentilizisch erscheinen. Eine Möglichkeit der Erklärung der Phylennamen fällt dann freilich fort, und auf sie verzichtet Sz. auch; schwieriger ist es bei seiner Ansicht allerdings, das Vorkommen der Phylen in den ionischen Städten zu erklären. Natürlich setzt er eine Zuwanderung aus Attika voraus, aber gerade hier ist ein wirklich historischer Zusammenhang besonders in dem Umfang, wie ihn das Altertum annahm, doch mehr als zweifelhaft. Immerhin behält die Zusammenstellung des Materials

in Sz.s Arbeit auch dann ihren Wert, wenn man seine Ansicht über die Entstehung der Phylen nicht zu teilen vermag, und wichtig vor allem scheint der Gedanke, daß aus dem ius soli tatsächlich im Laufe der Jahrhunderte ein ius sanguinis hervorgehen kann.

Die ursprüngliche Regierungsform ist bei den griechischen Stämmen unstreitig das Königtum gewesen: indes schon bei Homer unterliegt die Königsgewalt bedeutenden Beschränkungen durch die Aristokratie, wie Finsler hervorgehoben hat; in der Ilias, die übrigens im Schiffskatalog und im Schild das Königtum überhaupt nicht kennt, scheint zwar noch eine Erinnerung an das mächtige Königtum der mykenischen Zeit durchzuklingen, im ganzen aber ist hier und mehr noch in der Odyssee der König ein Regent von Adels Gnaden. Das aber legt nach F. die Vermutung nahe, daß die Weiterentwicklung, die allmählich zu immer stärkerer Beschränkung, ja zur Abschaffung des Königtums führte, rascher vor sich gegangen sein muß, als man gewöhnlich glaubt, und nicht bis ins 8. Jahrhundert hinabreicht. Doch beruht diese Ansicht wohl auf einer Unterschätzung der Lebenskraft sozialer Einrichtungen: in Eleusis bestand ein Sonderkönigtum noch im 8. Jahrhundert, und nach Seecks Ansicht hat es auch um dieselbe Zeit noch in Athen bestanden. S. schließt nämlich (S. 292 ff.) aus der auch später noch im Archonteneid üblichen Formel (ἦ μὴν τὰ ἐπ' Ἀκάστῳ κτἑ), daß Medon und Akastos die ersten Jahresarchonten waren, die an die Stelle des Königtums traten, und daß also die sog. zehnjährigen Archonten in Wirklichkeit nur einjährige sind, daß somit der Sturz des Königtums 711 stattfand. Als man nun später sah, daß bei Anwendung des chronologischen Systems in der athenischen Geschichte zwischen Kodros, dem letzten König, und dem ersten Archonten eine mehrhundertjährige Lücke entstand, half man sich dadurch, daß man die 28 ersten Namen der Archontenliste hernahm und ihre Inhaber zu zehnjährigen Archonten machte, so daß jetzt die Liste der Jahresarchonten mit Kreon 683 begann. Die Ansicht hat unzweifelhaft einiges für sich, und jedenfalls mit Gründen aus der allgemeinen Entwicklung wird man ihr nicht beikommen können.

Dennoch wird man im allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man das 8. Jahrhundert als die Zeit betrachtet, in der die Adelsherrschaft sich durchsetzte, nicht bloß gegenüber dem Königtum, sondern auch im Kampf mit der Volksversammlung, die doch in der Ilias noch eine beschließende Funktion hat, wie Seymour im Gegensatz zu der aristotelischen Auffassung sich darzutun bemüht. Zugleich beginnen die inneren Kämpfe, die dann eine der Hauptursachen der

Kolonisation ausmachen, die etwa das Jahrhundert von 750—650 einnimmt. Freilich lassen sich die einzelnen Daten nicht unbedingt feststellen, möglich ist ja, daß Sinope wie Robinson meint, der der Stadt eine eingehende Darstellung gewidmet hat, bereits im Anfang des 8. Jahrhunderts von Griechen besetzt worden ist; doch beruht die Ansetzung nur auf der von Xenophon mitgeteilten Tatsache, daß Trapezus, das nach Eusebios 756 begründet sein soll, eine Kolonie von Sinope war. In die spätere Zeit führt dann die Kolonisierung von Kyrene, über die Malten gehandelt hat; er befaßt sich zunächst hauptsächlich mit der Sagengeschichte der Stadt, während Gercke bereits eine Ansiedelung aus mykenischer Zeit an dieser Stelle wahrscheinlich gemacht hat (s. oben S. 72). Begründetere Ergebnisse haben Bonfiglios Forschungen über das ältere Akragas gezeitigt; danach lag die Griechenstadt allein auf dem östlichen Hügel, und das heutige Girgenti fiel ganz aus dem Mauerring der Stadt heraus. Vielmehr lag auf dem Hügel, auf dem sich heute G. erhebt, die alte Sikelerstadt Kamikos, die in der Minossage eine so bedeutende Rolle spielt, und wir hätten demnach hier ein interessantes Beispiel für das sicher öfter vorgekommene Nebeneinanderbestehen von Griechen- und Barbarenstadt, die erst allmählich miteinander verschmolzen. Allerdings hat dann die Burg von Akragas auf der jetzt sogenannten Rupe Atenea gelegen, der höchsten, an Flächeninhalt nur geringen Erhebung des östlichen Hügels, was zwar mit den antiken Zeugnissen, nicht aber mit den Ansichten der neueren Forscher stimmt, die die Topographie von Akragas behandelt haben.

Die letzte Phase der antiken Staatenentwicklung vor dem Siege der Demokratie ist die Tyrannis, über die neuerdings Nordin gehandelt hat, und in der er eine Art Neuschöpfung des Königtums auf demokratischer Grundlage erkennt. Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Königswürde, Aisymnetie und Tyrannis ist nach N. nirgends nachzuweisen; Aristoteles' bekannte Nebeneinanderstellung und Trennung in der Politik beruht auf staatsrechtlichen Fiktionen, die er in den späteren Schriften selber wieder aufgegeben hat. Die Wurzel der Tyrannis erkennt N. in dem Aufkommen der Macht des Großkapitals, eine an sich richtige Bemerkung, die indessen Ure nicht übertreiben und als allgemein gültig hinstellen durfte. Auch ist der Nachweis, daß der Tyrann der Großkapitalistenklasse angehört, Ure nur für Samos gelungen; bei Athen hapert es schon bedenklich mit der Beweisführung, und die Gleichsetzung der διάκριοι mit Bergleuten im technischen Sinne wird er trotz des Beispiels von Cardiff, wo die im Kohlenbergbau beschäftigten Leute als people up

the hills bezeichnet werden, wenig Beifall finden. Für die übrigen Tyrannen ist das von U. (S. 139 f.) beigebrachte Material zu gering, um so weitgehende Schlüsse zu rechtfertigen, wie er daraus zieht. Im allgemeinen aber wird gegenwärtig der Einfluß der Tyrannis auf die griechische Geschichte viel höher eingeschätzt, als noch vor zwanzig Jahren; mit Recht weist U. gelegentlich darauf hin, daß es lediglich der Einäscherung durch die Perser zuzuschreiben ist, wenn das spätere Athen die Züge der perikleischen und nicht der Peisistratidenherrschaft getragen hat.

Große Schwierigkeiten bietet die Chronologie dieser Jahrhunderte, und da ist von großer Wichtigkeit, daß ein Ereignis, dessen Datierung als vollkommen sicher galt, neuerdings wieder chronologisch zweifelhaft geworden ist: der Beginn der Olympiadenrechnung im Jahre 776. Nach der Untersuchung A. Körtes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Olympionikenliste, wie sie Hippias feststellte, und wie sie dann allgemeine Anerkennung fand, für die ältere Zeit ein ziemlich willkürliches Machwerk ist; offizielle Aufzeichnungen standen Hippias nicht zu Gebote einfach aus dem Grunde, weil es keine gab. Woher er sein Material hatte, wissen wir nicht; jedenfalls ist es nicht mehr gestattet, aus der Beschaffenheit der Liste irgendwelche Schlüsse zu ziehen, wie man sie z. B. aus dem Fehlen der messenischen Sieger in späterer Zeit gezogen hat. Leider läßt uns auch ein zweites Denkmal, das für uns von großem Werte sein könnte, eben infolge seiner Beschaffenheit im Stich. John L. Myres hat gezeigt, daß die bei Eusebios vorliegende Liste der Thalassokratien auf eine Zusammenstellung aus perikleischer Zeit zurückgeht; seine scharfsinnigen Rekonstruktionsversuche werden indessen dadurch stark beeinträchtigt, daß die Liste in der Mitte sehr verdorben ist. Natürlich haftet auch den Versuchen M.s, hier das Ursprüngliche wiederherzustellen, bei allem aufgewandten Scharfsinn eine nicht zu vermeidende Unsicherheit an; immerhin hat er viel wichtiges Material beigebracht, das im folgenden noch zu verwenden sein wird.

Wenden wir uns nunmehr den Einzelstaaten und zunächst den dorischen zu, so stehen hier neben Furtwänglers und Waldsteins Ausgrabungen, die manches Licht auf die ältere Geschichte von Aigina und Argos werfen, im Vordergrund des Interesses die Arbeiten über altspartanische Geschichte. Im allgemeinen kam die Forschung in den letzten Jahren immer mehr zu der Überzeugung, daß die gesamte Lykurgtradition, wie sie am vollständigsten in Plutarchs Lykurgos vorliegt, als eine Konstruktion durch Rückdatierung

aus verhältnismäßig später Zeit betrachtet werden müsse, in der es für uns schwer sei, Fiktion und geschichtliche Wahrheit zu unterscheiden; insbesondere galt Lykurgos' Persönlichkeit als durchaus unhistorisch, trotz des lebhaften Protestes, den der verstorbene Töpffer in einer nachgelassenen Abhandlung dagegen erhob. Eine starke Reaktion gegen diese Richtung bezeichnet K. J. Neumanns Aufsatz, der aus einem auf der Historikerversammlung zu Salzburg gehaltenen Vortrage hervorgegangen ist. Auch N. nimmt an, daß die Eroberung des Eurotastales und Südmesseniens zeitlich zusammengehören, und erkennt in diesen beiden räumlich durch die hohe Mauer des Taygetos voneinander geschiedenen Gebietsteilen die Wurzel des spartanischen Doppelkönigtums. Unmittelbar auf die Eroberung aber ist nach N. die Landaufteilung gefolgt, und bei dieser Gelegenheit ist an die Stelle der drei alten Phylen, die nur noch sakrale Bedeutung behielten, die lokale Komen- oder Phylenverfassung getreten, die nunmehr das grundlegende Element der Verfassung ward. Es gab fünf Komen oder Phylen in Sparta: Pitane, Mesoa, Limnai, Konoura und Dyme, und ihre Unterabteilungen bildeten die zweifellos lokalen Oben, indem diejenigen Spartaner, deren Landlose in derselben Obe lagen, auch derselben spartanischen Phyle angehörten, die ihrerseits aber natürlich mehrere Oben, vielleicht in verschiedenen Landesteilen, umfaßte. Jede Phyle bildete den Rekrutierungsbezirk für einen der fünf Lochen (Edolos, Sinis, Arimas, Ploas und Mesoates), aus denen sich das spartanische Heer zusammensetzte, und an ihrer Spitze stand jedesmal ein Ephor, deren Fünfzahl sich eben auf diese Weise erklärt. Aus dieser inneren Übereinstimmung der verschiedenen Elemente schließt nun Neumann, daß es sich um eine einmalige Einrichtung gehandelt, deren Datierung er aus dem Anfang der offiziellen Ephorenliste (754) gewinnt. Danach haben also im Beginn des 8. Jahrhunderts kurz nacheinander erst die Eroberung des Eurotastales, dann die von Südmessenien, dann die Landverteilung stattgefunden, und auf dieser beruht erst die Verfassung, die in ihrer Geschlossenheit und Folgerichtigkeit nur das Werk eines einzigen Mannes sein kann. Ob dieser Mann wirklich Lykurgos hieß, ist dabei eine Frage von sekundärer Wichtigkeit.

So bestechend die Ansicht auf den ersten Blick erscheint, so leidet sie doch zunächst an einer chronologischen Schwierigkeit. Nimmt man mit N. — und dies halte auch ich für ein gesichertes Ergebnis der Heidemannschen Arbeit — einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Eroberung Lakoniens und Südmesseniens an, so ist man aus einem doppelten Grunde genötigt, mit der Datierung

bis ins X. Jahrhundert hinaufzugehen, einmal, weil in dem triphylischen Pylos, das von einem Teil der südmessenischen Pylier begründet ward, sich vorwiegend mykenische Reste gefunden haben, was doch im VIII. Jahrhundert undenkbar ist, sodann aber, weil nach der allgemeinen Überlieferung, an der zu zweifeln kein Grund vorliegt, Thera von Lakedaimon aus besiedelt ist; hier aber steht es nach den Forschungen Dragendorffs in der Nekropole sicher, daß die älteste dorische Ansiedelung auf dem Messavuno noch ins IX. Jahrhundert gehört (Hiller von Gärtringen, Thera III c. 1). Damit aber schwindet bereits der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Landaufteilung, die der Eroberung folgte, und der Verfassung, indem zwischen beiden ein Zeitraum von mindestens 150 Jahren liegt, was der Glaubwürdigkeit von N.s Hypothese entschieden Eintrag tut. Weiter beruht auch jene auffallende Zahlenübereinstimmung, auf die übrigens gelegentlich schon Niccolini (Riv. stor. ant. IX) hingewiesen hat, auf wenig sicherer Grundlage. Pausanias nennt (3, 16, 9) nur vier Phylen, die aber sämtlich auch inschriftlich nachgewiesen sind, Pitane, Mesoa, Limnai, Kynosura, übrigens offenbar alles lokale Bezeichnungen: Mesoa die Mittelebene, Limnai die Küstenebene, Kynosura die Parnonhalbinsel, während mit Pitane der restliche Teil, vielleicht also Südmessenien gemeint ist. Für eine fünfte Phyle ist eigentlich kein Raum, und ihr Name ist tatsächlich nur bei Hesych überliefert, was niemand für eine sehr glänzende Beglaubigung halten wird. Unsicher ist die Sache auch mit den fünf Lochen; die Zahl geben die Schol. bei Ar. Lysistr. 454 und Thuc. 4, 8, vielleicht aus Aristoteles (vgl. Hesych. λόχοι), und dazu würden Herodots 5000 Spartiaten bei Plataiai ja passen. Aber 418 bei Mantineia sind es sieben, was man damit erklärt, daß infolge des notorischen Rückganges der Spartiatenzahl im 5. Jahrhundert die Periöken in die Lochen eingereiht wären und deren Zahl dann um zwei vermehrt sei, wofür indessen eigentlich kein Grund ersichtlich ist. Weiter nimmt N. infolge der Namensübereinstimmung der Phyle Μεσόα mit dem λόχος Μεσοάτης an, daß die fünf Phylen die Aushebungsbezirke der Lochen gewesen sind, und das ist insofern ganz plausibel, als sich dann der bekannte Widerspruch des Thuk. gegen den λόχος Πιτανάτης des Herodot erklärt: der offizielle Name war freilich anders, da sich der Lochos aber aus Pitane rekrutierte, so begreift man, wie Her. zu der Bezeichnung kam. Dies aber zugegeben, entsteht eine neue Schwierigkeit. N. führt sehr richtig aus — und dies halte ich für einen wirkliehen Gewinn seiner Untersuchungen —, daß die ländlichen Oben, deren lokale Natur feststeht, eben vermöge des Systems der

Grundherrschaft sich in die städtischen Komen oder Phylen eingliedern konnten, und erinnert ganz gut an Kleisthenes' Zusammenfassung lokaler Demen zu einer Phyle. Wie aber erklärt sich dann Xen. hell. 4. 5. 11, wonach Agesilaos ἐκ πάσης τῆς στρατιᾶς τοὺς Ἀμυκλαίους κατέλιπεν ἐν Λεχαίῳ? Denn da es eine inschriftlich bezeugte ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαίων gab, so müßten doch unter der Voraussetzung fester Aushebungsbezirke sämtliche Amyklaier in ein und demselben Heeresteil vereinigt gewesen sein, was aber offenbar Xenophons Worten widerspricht. Der einzige Ausweg für N. wäre der, daß er annähme, bei der Heeresreform, durch die an Stelle des λόχος die μόρα trat, seien eben geradezu die Grundlagen der ganzen Heeresverfassung umgeworfen, wovon doch sonst keine Spuren vorliegen (vgl. unten Kap. 4).

Einstweilen möchte ich also weder an die Fünfzahl der Komen noch der Lochen glauben; die Angaben der Scholiasten scheinen mir nicht sicher genug, um sie zur Grundlage so weitgehender Spekulationen zu machen. Allein mit der Zahlenübereinstimmung fällt auch das beste Argument N.s, denn gerade sie erregt den Eindruck einer bewußten Neuordnung nach bestimmtem Schema, und so glaube ich denn, daß Neumanns scharfsinniger Versuch, der bisherigen Tendenz der Forschung entgegen zu treten, mißlungen ist. Im übrigen bezieht sich alles Gesagte ja nur auf die Verfassung im engeren Sinne; die Vorschriften über die spartanische Erziehung, die die Sage ebenfalls auf denselben Gesetzgeber zurückführt, enthalten Elemente, die teilweise noch aus der Urzeit des Volkes stammen. Mit Recht haben Schurz und nach ihm Kazarow darauf hingewiesen, daß manche Gebräuche, wie die Scheidung der Altersklassen, die διαμαστίγωσις und die Syssitien ihre nächste Analogie in ähnlichen Erscheinungen haben, (Jünglingsweihen, Männerhäuser usw.), wie sie noch jetzt bei den primitiven Völkern der Südsee im Gebrauch sind, und in mancher Beziehung kann man Schurz beistimmen, wenn er Sparta „ein wahres Museum älterer, sonst überall von der Kultur beseitigter Sitten" nennt (Alterskl. S. 98). — Was endlich die Anzahl der ursprünglichen Eroberer betrifft, so geht Neumanns Ansicht, der sie auf 8—10000 schätzt, wohl weit über die richtige Zahl hinaus, während Niccolinis Ansatz (1000) ebensosehr darunter bleibt, weil er die Grenze des für die Spartiaten zur Verfügung stehenden Landes viel zu eng annimmt. Immerhin verdient sein Versuch, die Größe des spartanischen Landloses zu bestimmen (14 ha), einige Beachtung, wenngleich er zu hoch gegriffen erscheint.

An dieser Stelle aber sind vor allem Nieses Untersuchungen über die lakedaimonischen Periöken zu erwähnen, die ich nicht an-

stehe als einen der wichtigsten Beiträge zur altspartanischen Geschichte zu bezeichnen. Der Verf. betont zunächst, daß Periöken und Spartiaten nicht bloß durch gemeinsame Abstammung und Religion miteinander verbunden waren, sondern auch durch gemeinsame Sprache, was er gegen Meister (Dorier und Achäer SB. Sächs. Ges. Wiss. Ph.-hist. Kl. 1904 S. 1 ff.) erweist (S. 137 ff.). Dann geht er dazu über, den Umfang des Periökenlandes zu bestimmen; von der aus dem Altertum überlieferten Hundertzahl gelingt es ihm, achtzig sicher und weitere zehn mit Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Nicht größer, aber von besserer Beschaffenheit war das Spartiatenland, das zu beiden Seiten des Taygetos lag, keine Stadt enthielt und — das ist das Eigentümliche — rings vom Periökenland umschlossen war. Das Absichtliche dieser Anordnung springt in die Augen: die Periökenstädte, die übrigens im Altertum als spartanische Kolonien galten, bilden einen Schutzwall um das Spartiatenland; nur nach W., wo große Viehweiden lagen, reichte es bis ans Meer, und das Fehlen des Schutzwalls hat sich hier 425 unangenehm genug bemerkbar gemacht. Als Sparta diese Anordnung schuf — der Schluß ist zwingend —, war es bereits der Mittelpunkt des Staates, der demnach aus der Stadt erwachsen ist; ob dagegen die Anordnung auch die Eroberung Messeniens voraussetzt, wie N. will, ist mir zweifelhaft. An sich kann die Einrichtung, die ursprünglich nur für Lakonien gedacht war, später auf das eroberte Messenien übertragen sein, und vielleicht erklärt sich die Lücke bei Pylos gerade aus dem Umstand, daß die vorhandene Periökenzahl nicht mehr ausreichte, auch hier einen vollständigen Ringwall zu schaffen.

Während der folgenden Jahrhunderte vollzieht sich in der spartanischen Politik ein tiefgreifender Wandel, indem nach außen hin an die Stelle der Eroberungs- die Bundespolitik tritt, während im Innern die Königsmacht mehr und mehr zugunsten der Ephoren eingeschränkt wird. Den erstgenannten Vorgang behandelt Niccolini (in den Rendic.); die Wendung tritt nach ihm bald nach den messenischen Kriegen ein, für die übrigens nach allem bisher Gesagten die Bezeichnung als „Bruderkrieg“ nicht mehr verwendbar ist. Den Grund zum Umschlag sieht N. in einer Koalition, die von Pisa, Arkadien und Argos um die Zeit des messenischen Krieges zur Verhinderung der spartanischen Eroberungspolitik geschlossen wird. Um diesen Bund zu sprengen, geht Sparta um 560 das Bündnis mit Elis ein, das dann die Grundlage der Bundespolitik geworden ist. Nach und nach wird der ganze Peloponnes dafür gewonnen; nur Argos schließt sich aus, wird aber durch die furchtbare Niederlage

von Sepeia gelähmt, die Wells mit entscheidenden Gründen in den Anfang der Regierung Kleomenes I. verlegt und mit den Plänen des Königs in Mittelgriechenland zusammenbringt. Über den Kampf zwischen Königtum und Ephorat handeln Niccolini und Solari (S. 153 ff.); danach ging zuerst die Regelung auswärtiger Beziehungen und der Verträge mit fremden Staaten auf die Ephoren über, dann folgten militärische Beschränkungen und Herabsetzung der Kommandogewalt, bis endlich in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts die Unterordnung der königlichen Gewalt unter die der Ephoren als vollendete Tatsache erscheint. Szantos Artikel behandelt hauptsächlich die Entstehung des Ephorats; seine spätere Entwicklung wird nur ganz kurz gestreift.

Wie bei Sparta, so sind auch bei Athen die ersten geschichtlichen Anfänge in Dunkelheit gehüllt; doch ist so viel sicher, daß wenigstens die Stadt schon bis in die mykenische Zeit zurückgeht. Über ihre Entstehung hat sich neuerdings ein Streit erhoben; gestützt auf einige Reste auf der Pnyx, die er für mykenisch erklärt, hat Drerup hier eine besondere Ansiedelung angenommen, die in mykenischer Zeit eine Art Unterstadt zu der eigentlichen Polis auf dem Akropolishügel gebildet habe. Das widerspricht indessen der Äußerung des Thuk. II, 15, dem zufolge die ältere Stadt τὸ ὑπ' αὐτὴν (nämlich der Akropolis) πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον umfaßt habe, und diese Worte haben in Dörpfeld einen Verteidiger gefunden, der die von Drerup als mykenisch angesprochenen Trümmer auf der Pnyx für später, teilweise allerdings für vorperikleisch erklärt und darauf aufmerksam macht, daß sich nur Vasenscherben aus klassischer Zeit auf der Pnyx gefunden haben. Seiner Ansicht nach war die alte Akropolis eine kleine, von den Ureinwohnern (Pelasgern sagt D.) erbaute Burg, wie es damals mehrere in Attika gab. Sie bestand aus einer Oberburg, der späteren Akropolis, und einer Unterburg, die D. mit etwas liberaler Auslegung des Begriffes νότος von der Klepsydra an der NW.-Ecke der Burg, bis zur zweiten Quelle im SO. beim Asklepieion reichen und ebenfalls stark befestigt sein läßt (dies das sog. Enneapylon). Rings um beide herum entwickelte sich später eine offene ἄστυ, die dann von Themistokles ummauert und nun als Unterstadt betrachtet wurde. Dörpfelds Erklärung erscheint im ganzen viel überzeugender; indessen kann auf diese topographischen Fragen nicht genauer eingegangen werden. Eine umfassende Erörterung der einschlägigen Verhältnisse geben Judeich und in kürzerer Fassung auch das Buch von Fougères.

Ebensowenig sind die Anfänge des athenischen Staates bisher

völlig geklärt, und die neueste Theorie von Schjøtt ist eher geeignet, wieder Verwirrung zu stiften, indem er die Entstehung des Staates auf die nach ihm erfolgreich verlaufene dorische Invasion zurückführt. Ursprünglich nimmt auch er wie Szanto eine Zwölfteilung des Landes an zu der Zeit, da noch tyrrhenische Pelasger und Semiten im Lande wohnten. Zu diesen beiden Stämmen, die später als ἀγροικοί und δημιουργοί bezeichnet wurden, kamen als dorisch-hellenisches Element bei der gewaltsamen Kolonisation Athens durch die Dorier die 360 Familien der eupatridischen γεωμόροι, deren Landlose über ganz Attika verteilt wurden. Doch blieb die alte Zwölfteilung, jetzt mit dem Namen φρατρία bezeichnet, in Kraft, indem das dorische Verfassungsschema (s. S. 77) den attischen Verhältnissen angepaßt ward; aus ihnen gingen im Anfang des 7. Jahrhunderts die Naukrarien hervor, deren Vorsteher, die Prytanen der Naukraren mit den drei an Stelle des Königtums getretenen Archonten, die 51 Epheten bildeten, das eigentlich ausführende Organ der Adelsherrschaft, während der Rat der Vier-, später Fünfhundert nur der geschäftsführende Ausschuß der Volksversammlung war. Auch von diesen Ausführungen Schjøtts gilt das schon früher Gesagte, daß sie neben einzelnen ansprechenden Erklärungen nur Hypothesen enthalten, deren Begründung der Vf. verschmäht, da er sie für unmittelbar einleuchtend hält.

Unter dem Adelsregiment, dessen völlige Durchführung an das Ende des VIII. Jahrhunderts fällt (s. S. 79), haben sich in Athen unerträgliche soziale Mißstände gebildet, die in erster Linie den ländlichen Grundbesitz betroffen haben, deren Natur jedoch noch nicht völlig klar erkannt worden ist. Dies gilt besonders von der Klasse der Hektemorier, von der schon im vorigen Bericht die Rede war (S. 150); die neueren Arbeiten neigen sich doch der Ansicht zu, daß es Pächter waren, die gegen Abgabe eines Sechstels das Land bebauten; das Drückende lag, wie ich schon im letzten Bericht betonte, in der Kleinheit der Pachtparzellen, deren Ertrag nur eben zureichte, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Abweichend hiervon erklärt Swoboda die Hektemorier für hörige Kolonen, glebae adscripti, für die der Staat ein für allemal die bestimmte Abgabenquote festgesetzt hatte, die aber sonst persönlich frei waren. Den naheliegenden Einwand, daß dabei kaum von einer Härte gesprochen werden könne, beseitigt S. damit, daß er sagt, die Härte habe eben nicht in der Höhe der Abgabe, sondern in der relativen Unfreiheit gelegen, die ihrerseits auf eine freiwillige Ergebung zurückzuführen sei. Abgesehen davon, daß die Quellen von einem derartigen Verhältnis nichts wissen, scheint

mir die ganze Darstellung Swobodas stark durch Analogien beeinflußt, die der Entstehung des mittelalterlichen Lehnswesens entnommen sind. Ob das zulässig ist, mag man bezweifeln; an sich ist es durchaus möglich, alle Formen der Hörigkeit bzw. der Schuldknechtschaft bei den Griechen aus der Hypothekar- oder Personalverschuldung abzuleiten. Übrigens erkennt S. das Vorhandensein der Hypothekarverschuldung in vorsolonischer Zeit an, im Gegensatz zur französischen Schule (Fustel de Coulanges, Beauchet, Glotz), die bis auf Solon herab nur ein Familieneigentum statuiert, bei dem natürlich eine Hypothekarverschuldung in dem gewöhnlichen Wortsinn nicht möglich war. Doch wird über diese Frage noch später zu handeln sein. — Über Drakon und seine Tätigkeit ist jetzt der Artikel v. Miller (Pauly-Wissowas Realenc. Bd. V. 1905) zu vergleichen, der nach eingehender Revision der Frage es für unwahrscheinlich erklärt, daß Dr. eine Verfassung gegeben hat.

Daß das Verfassungswerk Solons mit einem allgemeinen Schuldenerlaß begann, hat kürzlich noch Seeck wieder festgestellt, und insofern bezeichnet es einen Rückschritt, wenn Babelon wieder zu der alten Ansicht des Androtion und Aristoteles zurückgekehrt ist, wonach die Seisachtheia in der Einführung eines neuen Münzfußes bestand. Nur insofern modifiziert er die antike Ansicht, als er das Vorhandensein des euboeischen Münzfußes in Attika vor Solon nachweist; Solon gestattete also nur, die nach dem schwereren Münzfuß kontrahierten Schulden in dem euboeischen leichteren Gelde abzutragen. Richtiger beurteilt Seeck die Sache, der ebenfalls die Existenz eines doppelten Münzfußes in Attika vor Solon annimmt; einer galt im Westen im Handel mit Aigina, der andere im Osten des Landes im euboeischen Verkehr. Diese Verschiedenheit benutzt nun S. in sehr ansprechender Weise dazu, zu erklären, wieso Androtion und Aristoteles zu ihrer Ansicht gekommen sind. Da beide in Solon den Vater der echten, alten gemäßigten Demokratie sahen, glaubten sie ihm eine so radikale Maßregel wie einen allgemeinen Schuldenerlaß, die Forderung der revolutionären Massen des ausgehenden 4. Jahrhunderts, gar nicht zutrauen zu dürfen, und die Existenz eines doppelten Münzfußes zu Solons Zeit brachte sie auf die Idee, der leichtere von beiden sei erst von Solon selber und zwar zum Zwecke der Schuldenerleichterung, eingeführt. In Wirklichkeit hat Solon an der Münze gar nichts geändert. Die erste Änderung, die erwähnt wird, fand vielmehr nach S. erst unter Hippias statt und war lediglich eine Finanzoperation, um die leere Kasse des Tyrannen zu füllen, indem er die alten Stücke zu einem niedrigeren Zwangskurs einzog

und neue, nach demselben Münzfuß geprägte zum vollen Kurswert wieder ausgab (Ar. oec. II, 2, 4 1347 a). Da nun aber doch eine Kontrolle nötig und anderseits wegen der Beliebtheit der attischen Münze eine größere Veränderung des Münzbildes untunlich war, so bringt S. mit dieser Operation die einzige Änderung zusammen, die unseres Wissens im Gepräge bei den älteren attischen Münzen vorgenommen ist: nämlich die ziemlich unauffällige Anbringung der drei Olivenblätter am Helm der Athena. Die Erklärung erscheint durchaus plausibel, vorausgesetzt, daß es möglich ist, die Münzen mit den Olivenblättern so hoch hinaufzusetzen. Babelon hält sie erst für nachmarathonisch. Dagegen kann ich mich der allgemeinen Ansicht Seecks über Solons Reformen, der in ihnen eine agrarisch-reaktionäre Tendenz erkennt (S. 315 ff.), in keiner Weiße anschließen; mit den πλούσιοι, gegen die sich Solon so oft in seinen Gedichten wendet, sind nicht etwa die Großkapitalisten, sondern die Großgrundbesitzer gemeint, die ihre Macht den wirtschaftlich Schwächeren gegenüber rücksichtslos ausnützten. Wäre S.s Ansicht richtig, so hätte doch gerade der Teil seines Verfassungswerkes, in dem diese agrarisch-reaktionäre Tendenz noch am ersten zu entdecken wäre, die lediglich auf dem ländlichen Besitz beruhende Abstufung der bürgerlichen Rechte und Pflichten, dem Andrängen der Gegner zum Opfer fallen müssen. Aber gerade die Klasseneinteilung hielt sich unverändert bis ins V. Jahrhundert, ein Beweis, daß sie nicht aus einer reaktionären Tendenz hervorging, sondern den Verhältnissen des Landes entsprach, das damals noch wesentlich agrarisch war und der Betätigung des Kapitalismus in Handel und Industrie noch sehr geringen Spielraum gewährte.

Den Grund zur wirtschaftlichen Blüte Athens hat erst die Herrschaft des Peisistratos gelegt, über den eine Monographie von Oddo vorliegt, die sich in ihrem ersten und letzten Kapitel hauptsächlich mit der Quellenzusammenstellung und Literaturnachweisen beschäftigt. Der Hauptteil befaßt sich mit der immer noch sehr streitigen Chronologie der Regierung des Tyrannen. Wenn O. für die Verbannung — er nimmt mit Beloch natürlich nur eine einzige an — die Jahre 556/5—542/1 gewinnt, so wird die Wahrscheinlichkeit dieses Ergebnisses einigermaßen dadurch beeinträchtigt, daß er die c. 14, 15 der athenischen Verfassungsgeschichte ganz beiseite läßt. Zwar erscheint die darin vorhandene Verwirrung auf den ersten Blick fast hoffnungslos; dennoch liegt hier vielleicht der Schlüssel, wie ich im vorigen Bericht (S. 168 ff.) zu zeigen versucht habe. Allerdings ist nach Seeck auf Einzelheiten hier überhaupt kein

Verlaß, sondern die ganze Chronologie ist vom Vertreibungsjahr rückwärts durch Generationenrechnung — $^1/_2$ für die Söhne = $16^1/_2$ Jahre (527—510), eine ganze von 33 Jahren für Peisistratos selber (560 bis 527) — künstlich hergestellt worden. Allein, wenn ich auch glaube, daß S. in vielem, was er über die Atthis sagt (S. 292 ff.), Recht hat, so ist es doch ganz wohl möglich, daß sich der Archontenname des Jahres der Verbannung und der Rückkehr im Gedächtnis erhalten hat, und daß insofern die Angaben bei Ar. Ath. pol. c. 14 f. nicht aus der Luft gegriffen sind, die m. E. auf 538 als Jahr der Rückkehr führen. Streitig war ferner lange das Jahr des Bündnisses zwischen Athen und Plataiai, das den Wendepunkt in der Politik der Peisistratiden bildet: die klare Angabe des Thuk., die von Grote u. A. verworfen, dann aber von Ed. Meyer wieder aufgenommen wurde, ist kürzlich von Wells mit guten Wahrscheinlichkeitsgründen verteidigt worden.

Bekannt ist die glänzende Bautätigkeit des Tyrannen und seiner Söhne, deren genauere Besprechung in den Jahresbericht über Archäologie gehört; hier sei nur noch erwähnt, daß Athen ihnen den Ausbau der Enneakrunos und die Wasserversorgung verdankt, worüber die Aufsätze Graebers zu vergleichen sind. Weiter ist aber auch der große, unvollendete Athenatempel auf der Burg, auf dessen Fundamenten später der perikleische Parthenon errichtet ward, und dessen Beginn man der Zeit unmittelbar nach den Perserkriegen zuschrieb (themistokleischer Parthenon Furtwänglers), neuerdings dicht an die Peisistratidenzeit herangerückt. Dörpfelds genaue Untersuchung hat ergeben, daß der aus Poros hergestellte Unterbau in die kleisthenische Zeit, vielleicht unmittelbar nach den Siegen der jungen Demokratie fällt; später nach Marathon hat man dann die Weiterführung in Marmor beschlossen, die aber noch nicht sehr weit gediehen war, als die Zerstörung durch die Perser alles vernichtete. Der Tempel hat dann unvollendet gelegen, bis 447 der Ausbau des perikleischen Parthenons begann. Ist dies richtig, so wäre die im vorigen Bericht S. 208 erwähnte Auslegung der Stelle des Anon. Argent. durch Foucart, der 469 den Wiederbeginn der Arbeiten ansetzen wollte, zurückzuweisen und Bruno Keils Ausführungen der Vorzug zu geben. — Zuletzt mag an dieser Stelle noch Geyers Schrift über Euboia erwähnt werden, die das vorhandene Material über die Geographie der Insel zusammengestellt und manche Fragen glücklich gefördert hat. Hierunter möchte ich den Nachweis rechnen, daß das italische Kyme von dem später untergegangenen euboeischen Kyme gegründet worden ist. Dagegen scheint in den eigentlich

historischen Problemen der Vf. weniger zu Hause zu sein, sonst wäre seine Darstellung des lelantischen Krieges, fast des einzigen größeren Ereignisses der früheren Zeit, an dem Euboia einen entscheidenden Anteil genommen hat, wohl weniger unbefriedigend ausgefallen.

Auch für die Geschichte der Ostgriechen haben die Ausgrabungen sehr beachtenswerte Ergebnisse geliefert. Von den Österreichern in Ephesos ist oben schon die Rede gewesen; seit Herbst 1899 graben die Deutschen unter Wiegands Leitung in Milet, und als erste Frucht dieser Arbeiten ist kürzlich die vortreffliche Karte Wilskis erschienen. Unter den Ausgrabungsberichten ist für die ältere Geschichte der Stadt besonders der vierte wesentlich: er berichtet zunächst die Auffindung des heiligen Athenabezirks aus archaischer Zeit, wie die gefundenen Vasenfragmente beweisen, die neben dem geometrischen vor allem den sog. rhodischen und Fikelluratypus zeigen. Weiter wurden in dem heiligen Bezirk des Apollon Delphinios sechs Fragmente einer Beamtenliste gefunden: zwei ergeben in lückenloser Abfolge die Eponymen der Stadt (στεφανηφόροι οἱ καὶ αἰσυμνῆται) von 523—260 v. Chr., ein drittes Namen aus der Mitte des 2. Jahrhunderts, die drei letzten umfassen die Zeit von 89 v. Chr. bis 20 n. Chr. Weitere interessante Funde, die den späteren Jahrhunderten angehören, werden später Erwähnung finden.

In die ältere Zeit Ioniens führen die Untersuchungen, die v. Wilamowitz unter dem Titel Panionion der Entstehung des ionischen Bundes gewidmet hat. Nachdem er zunächst den politischen Charakter des Bundes festgestellt hat, zeigt W., daß er sich zuerst bei der Zerstörung der Stadt Melia betätigte, die nördlich vom Mykale ein ziemlich bedeutendes Stadtgebiet besaß. Nach der Zerstörung des Ortes wurde dieses unter die Eroberer geteilt; das Hauptheiligtum der Stadt dagegen, das natürlich erhalten werden mußte, ward zum Bundesheiligtum erhoben, dessen Besorgung das südlich vom Mykaleberg gelegene Priene übernahm. Später folgten, nachdem der Trerensturm vorübergebraust war, um einzelne Teile des Gebietes heftige Kämpfe zwischen Samos, Priene und Milet, die endlich mit einer schweren Niederlage von Priene endeten. Unsere Kenntnis dieser Ereignisse beruht im wesentlichen auf einigen umfangreichen Inschriften späterer Zeit, die in Priene gefunden sind und eine Darstellung des alten, vor verschiedenen Schiedsrichtern verhandelten Streites zwischen Samos und Priene enthalten. Ich kann an den Ergebnissen v. Wilamowitzens um so weniger etwas aussetzen, als seine glänzenden Ausführungen eine früher einmal von mir (Lpz. Stud. XII.) geäußerte Vermutung bestätigt haben. Was die Zeit-

bestimmung betrifft, so ist die untere Grenze ja in dem Trereneinfall unter Lygdamis (Tugdammu der assyrischen Inschriften) gegeben, den Winkler (S. 60) auf 650 ansetzt. Nach oben hin ist sie zunächst nur aus allgemeinen Erwägungen zu gewinnen, die natürlich etwas Unsicheres haben. Zugestanden muß werden, daß ein wichtiger Anlaß zum Zusammenschluß in dem Aufkommen der größeren Hinterlandstaaten gegeben war; ob aber dieser Fall schon unter Mita v. Muski (spätestens 715, s. Winkler S. 59) oder unter Guggu v. Lydien eintrat, können wir nicht wissen. Immerhin ist es erfreulich, aus den assyrischen Annalen die wirkliche Existenz des Gyges bestätigt zu sehen. In welchem Maße die griechische Überlieferung seine Gestalt mit Sagen und Mythen übersponnen hat, ist von Smith überzeugend nachgewiesen worden.

Hier aber tritt nun weiter die Liste der Thalassokratien, die bereits oben erwähnt ward, in ihrer Wichtigkeit für die Frühgeschichte Ioniens hervor. In den unteren Partien, wo die Überlieferung einigermaßen übereinstimmt, d. h. etwa bis zur Seeherrschaft der Phokaier, erweist sie sich als durchaus zuverlässig, abgesehen von dem einen Kardinalfehler, daß das untere Ende zu tief herabgerückt ist. Wie die Dinge liegen, dauert nach Eusebios die Herrschaft von Eretria von 500—485, die von Aigina 485—475, während es doch klar ist, daß für jene die Zerstörung Eretrias 490, für diese Salamis den Endpunkt gebildet haben muß. Indessen oberhalb des Ansatzes der Phokaier beginnen die Lücken und starken Abweichungen zwischen der Chronographie, dem Kanon, Synkellos und der armenischen sowohl wie der lateinischen Übersetzung, und hier kommen denn auch die beiden Bearbeiter, Winkler und Myres, zu ganz verschiedenen Ergebnissen, die ich hier einander gegenüberstelle:

Rhodier	nach	W.	757—734,	nach	M.	800—767,
Phryger	„	„	734—709,	„	„	767—742,
Cyprier	„	„	709—676,	„	„	742—709,
Phoeniker	„	„	676—631,	„	„	709—664,
Ägypter	„	„	631—605,	„	„	664—604,
Milesier, Carer	„	„	605—587,	„	„	604—586,
Lesbier	„	„	587	„	„	586—578,
Phokaier				„	„	578—534.

Der Hauptunterschied liegt darin, daß W. die überlieferten Daten beibehält, während Myres an einer Stelle abweicht, nämlich darin, daß er die ägyptische Seeherrschaft über sechzig Jahre erstreckt, was ich im wesentlichen für richtig halte. Was indessen für uns hauptsächlich

in Betracht kommt, ist dies: Myres hat es in der Tat wahrscheinlich gemacht, daß die Schlacht zwischen Kyaxares und Alyattes 585 einen Umschwung der politischen Verhältnisse zu ungunsten der Milesier herbeiführte und das Ende der Seeherrschaft, die sie naturgemäß seit dem Zusammenbruch der ägyptischen Macht bei Karchemisch 604 erworben hatten. Möglich, daß zugleich der Sturz des Thrasybulos stattfand, wie M. meint; jedenfalls folgten nun zwei Geschlechter hindurch jene Parteiungen und Zwistigkeiten, von denen Her. 5, 28 spricht, und die wahrscheinlich erst durch die Tyrannis des Histiaios ein Ende nahmen. Natürlich beeinträchtigten sie die Machtentfaltung der Stadt nach außen, und das ist der Grund, weswegen in dieser Zeit Phokaia an die Spitze der griechischen Städte Ioniens trat.

Die Richtigkeit des Datums der Seeherrschaft von Phokaia 578—534 ist wohl bezweifelt worden, und allerdings gestattet Her.s Darstellung kaum, den Zeitpunkt der Eroberung durch Harpagos viel später als 541 oder 540 anzusetzen; Myres geht da jedenfalls zu tief hinab. Allein der Fall Phokaias war keineswegs eine Zerstörung, und Clerc hat mit vollkommenem Recht nachgewiesen, daß die ganze Erzählung Herodots von der Auswanderung der Phokaier an schweren inneren Widersprüchen krankt. Dem mag sein wie ihm wolle, jedenfalls konnte eine Stadt nicht der Seeherrschaft verlustig gehen, deren Flotte noch sechzig Segel stark auf dem Wasser schwamm. Erst die Vernichtung dieser Flotte, meine ich, vor Alalia im Jahre 535/4 kann mit Fug als das Ende der phokaischen Thalassokratie bezeichnet werden, so daß also mindestens der Endpunkt, den die Liste gibt, durchaus einwandfrei erscheint. Eine andere Schwierigkeit in chronologischer Hinsicht geben die Beziehungen der Phokaier zu Arganthonios von Tartessos, dem Her. eine Regierungsdauer von 80, eine Lebensdauer von 120 Jahren zuschreibt. Nun ist ja diese letztgenannte Zahl entschieden nur durch die ἀκμή-Berechnung gefunden; daß dagegen die 80 Regierungsjahre ganz wohl auf Wahrheit beruhen können, darin wird man Clerc beistimmen, der auf Ludwigs XIV. 72 Jahre verweist. Um sie zu beseitigen, hatte Radet vermutet, Herodot habe in seiner Erzählung von dem Anerbieten des Königs beim Herannahen der Meder seinen Gewährsmann Hekataios mißverstanden; dieser habe mit dem Meder Kyaxares, nicht Harpagos gemeint und die Sache falle also in den Anfang der achtziger Jahre. Diese Vermutung, die auf den ersten Blick die Schwierigkeit zu lösen scheint, ist aber nicht nur unnötig, sondern direkt falsch, indem Herodots Erzählung von der Einnahme Phokaias voraussetzt, daß der Tod des Arganthonios noch nicht so sehr lange

erfolgt ist (1, 165). Man wird demnach die Regierung des Arganthonios etwa von 625—545 ansetzen müssen, und hier fällt nun auf, daß die Phokaier das Anerbieten des Königs, eine Kolonie an der Mündung des Guadalquivir zu gründen, nicht annahmen, später dann aber doch Mainake, Abdera und Hemeroskopion an der spanischen Küste gründeten, die doch offenbar bestimmt waren, über das iberische Scheidegebirge hinweg und die Sierra Nevada den Verkehr mit dem oberen Tal des Guadalquivir zu pflegen, wo die großen Silbergruben lagen. Jullian wie Clerc erklären dies übereinstimmend damit, daß nach der Ablehnung der Phokaier eine karthagische Reaktion am Hofe des Königs erfolgt sei, so daß der direkte Weg zu den Silberminen den Griechen verschlossen blieb, und auch darin stimmen beide überein, daß diese spanischen Kolonien direkt und nicht von Massilia gegründet worden sind. Im übrigen beruhen alle diese chronologischen Bestimmungen auf einem festen Punkt, auf dem Zusammenstoß zwischen Alyattes und Kyaxares, der durch die dabei erwähnte Sonnenfinsternis auf 585 festgelegt erscheint. Diese aber setzt Winkler neuerdings an zwei Stellen seines Buches (S. 61 und 85) ins Jahr 557, und das befremdet um so mehr, als er sie beide Male unter Kyaxares' Regierung erwähnt, die er in Übereinstimmung mit der hergebrachten Chronologie von 624—585 dauern läßt. Man würde S. 85 an einen Druckfehler glauben, wenn nicht S. 60 eigens hervorgehoben wäre, daß die Schlacht 557, nicht 585, geliefert worden sei.

Die Zeit der Gründung Massilias läßt sich nicht genau bestimmen. Daß es nur einmal von Phokaia aus Bewohner erhalten hat, zeigt Clerc; die gegenteilige Behauptung beruht auf einer alten Verderbnis bei Strabo 6, 1. 1. (Antiochos), wo Ἀλαλίαν statt Μασσαλίαν zu lesen ist, wie schon Casaubonus sah. Dennoch sind alle diese Küstengegenden schon vor den Phokaiern besiedelt worden, und zwar, wie es scheint, von Kretern und Rhodiern, die auch bei der Gründung von Gela zusammen tätig gewesen sind. Dies ist das Ergebnis der von Maaß geführten Untersuchungen, in denen er beweist, daß die gesamte Nomenklatur an der Rhonemündung hellenisch ist; zugleich beweist die Rolle, die gerade diese Gegenden in der Heraklessage spielen, sowie die zahlreichen Heraklestempel an der Riviera, daß hier dorische Ansiedler die ersten waren, und daß ihre Spur erst später durch die darüber liegende Schicht der ionischen Kolonisation verdeckt ist.

Nimmt man 534 als Ende der phokaischen Seeherrschaft an, so schließt sich unmittelbar daran die samische, die mit der Regierung

des Polykrates zusammenfällt. Daß P. als Vertreter des Großkapitalismus aufzufassen ist, wird man Ure glauben dürfen (s. S. 80); interessant ist es, daß kürzlich von Curtius die Statue seines Vaters Aiakes, Sohn des Bryson, aufgefunden ist mit einer Inschrift, die m. E. allerdings noch nicht ganz genügend erklärt ist.

Drittes Kapitel.

Die Perserkriege und das Emporsteigen der attischen Seemacht.

Bannier, Wilh., zu den attischen Rechnungsurkunden des 5. Jahrhunderts. 1906. Rh. Mus. 61, 202—231.
Bauer, Adolf, die Seeschlacht von Salamis. Jahreshefte d. östr. arch. Instituts IV, 90—111. 1901.
Busolt, Georg, Thukydides und der Themistokleische Mauerbau. Klio (Beit. z. alt. Gesch.) V, 255—279. 1905.
Carcopino, Damon a-t-il été ostracisé? Revue ét. Grecq. 1905. p. 415—429.
Costanzi, l'intervallo tra la presa di Mileto e la battaglia di Maratone. Rev. Stor. Ant. XII, 357—362. 1903.
—, una testimonianza importante trascurata (Diod. 11, 60) ib. 735.
—, il movimento antilaconico nel Peloponnese dopo la guerra persiana, ib. 659—672.
—, l'anno attico della battaglia presso l'Eurimedonte. Riv. di fil. Nuova Ser. II, 249—267. 1903.
Dahms, Rud., de Atheniensium sociorum tributis quaestiones septem. Berl. Diss. 1904.
Hüsing, Beiträge zur Kyrossage in Orientalist. Lit.-Zeit. 1903, Nr. 3 ff.
Jacoby, F., über das Marmor Parium Rh. Mus. 59, 63—107. 1904.
—, d. Marmor Parium hrsg. und erklärt. Berlin 1904.
Laird, Studies in Herodotus. Madison, Wisconsin 1904. 47 S.
Lanzani, Carolina, i Persica di Ctesia fonte di storia Greca. Riv. stor. Ant. VI, 1902. (Sonderabdr. Messina 1904. 104 S.)
Lanzani, Carolina, Ricerche intorno a Pausania reggente di Sparta. Riv. stor. ant. VII, 229—282. 1903.
—, de fontibus Diodori in Cyri expeditione enarranda. R. Stor. Ant. IX, 579—617. 1905.
Lehmann-Haupt, C. F., zur Geschichte und Überlieferung des ionischen Aufstandes. Klio II, 334—340. 1902.
—, Pausanias d. Spartaners Todesjahr. Ebd. 345—346.
—, die Schrift τὰ μετὰ Δαρεῖον des Dionysios v. Milet. Ebd. III, 330—332. 1903.
—, Chronologisches zur griechischen Quellenkunde 1. Hellanikos, Herodot, Thukydides. Klio VI, 140—164. 1906.

Lipsius, J. H., das Ende des herodoteischen Geschichtswerkes. Leipzig. Studien 20, 195—203. 1902.
v. Meß, A., Untersuchungen über Ephoros. Rh. Mus. 61, 360—407. 1906.
—, Unters. über die Arbeitsweise Diodors ebd. S. 240—266.
Meyer, Ed., der Mauerbau des Themistokles. Herm. 40, 561—569. 1905.
Migliazza, data dalla battaglia di Lade e della presa di Mileto. Riv. di scienze stor. 1904 vol. VII (separat, Pavia. 5. S.).
Mommsen, Aug., attische Jahrbestimmung. Philol. N. F. 17, 162—185.
—, Formalien der attischen Volksbeschlüsse. Philol. N. F. 18, 506—553.
Munro, J. A. R., Some Observations on the Persian wars. 3. The campaign of Plataea. Journ. hell. Stud. XXIV, 144—165. 1904.
Niccolini, Sparta nel periodo delle prime guerre persiane. Rendiconti del Inst. Reale Lomb. di scienze e lettere. Scr. II vol. XXXVIII, 741—772. 1905.
Oppert, Jul., l'année de Méton. Rev. ét. grecq. 1903, p. 5—17.
Perrin, Bernad., the ἱέρειαι of Hellanicus and the burning of the Argive. Heraeum Amer. Journ. of Phil. XXII, 39—43.
v. Prašek, J. V., Hekataios als Herodots Quelle zur Geschichte Vorderasiens. Klio IV, 193—208. 1904.
Quinci, Anacronismi diodorei nel periodo Duceziano. R. Stor. Ant. VII, 333—354. 1903.
Raase, W., die Schlacht von Salamis. Diss. Rostock 1904.
Reuther, Pausanias, Sohn des Kleombrotos usw. Diss. Münster 1902, 71 S.
Rühl, Franz, die Zeitansätze für Hellanikos. Rh. Mus. 61, 473—476.
—, Herakleides v. Mylasa. Ebd. 352—359.
Schwartz, Ed., Artikel Diodoros in Pauly-Wissowa. Realenc. V, 1903.
v. Stern, Eug., der Mauerbau in Athen und die List des Themistokles. Herm. 39, 543—562. 1904.
Thiele, Bemerkungen zur griech. Geschichte (darin d. Schlacht v. Salamis). Jahrb. d. Erfurter Akad. gemeinnütz. Wissensch. 29, 207—216.
Tod, M. N., Bruchstück einer att. Tributliste. Ann. Brit. School. Athens X, 78—89.
Weil, das Münzmonopol Athens im ersten attischen Seebund. Ztschr. f. Numian. 25, 52—62. 1902.
Wright, H. B., the campaign of Plataea. New Haven 1904. 148 S.

Je höher der Rang ist, den unter den Quellen der Perserzeit Herodots Darstellung einnimmt, um so wichtiger ist die Frage nach dem Wert oder Unwert seiner Berichte, und da ist nicht zu leugnen, daß an die Stelle der früheren Überschätzung allmählich eher das Gegenteil zu treten beginnt. Seit den Untersuchungen von Nordin und Meyer wissen wir, daß eine antispartanische Tendenz Herodots Erzählung der Perserkriege beherrscht, und diese muß natürlich bei dem Ereignis am stärksten hervortreten, das wie kein anderes immer als die glänzendste Ruhmestat der Spartaner im Befreiungskriege angesehen worden ist, bei der Schlacht von Plataiai.

In sorgfältiger Untersuchung hat Wright gezeigt, daß hier in der ursprünglichen perikleischen Überlieferung, die ein im ganzen durchaus zutreffendes Bild des Schlachtverlaufes gab, von Herodot eine ganze Reihe späterer Bestandteile hineinverwoben sind, die dazu bestimmt waren, Athens Anteil an dem gewaltigen Ereignis über Gebühr zu vergrößern. Erst die großen Geschichtschreiber des IV. Jahrhunderts haben die Tendenz erkannt und sich infolgedessen an die vorperikleische Tradition gehalten. Die Scheidung der verschiedenen Berichte ist m. E. dem Verfasser durchaus gelungen; sollte sein Verfahren Nachahmung finden, so wird es uns vielleicht einmal möglich sein, den genauen Umfang der athenischen Mache festzustellen, die auf Herodots Darstellung einen so tiefgehenden Einfluß gewonnen hat.

Dagegen ist man mit der Annahme schriftlicher Quellen und Gewährsmänner bei Herodot entschieden vorsichtiger geworden als früher. Auf Hekataios hat kürzlich Prašek hingewiesen, indem er in der herodoteischen Erzählung vom Sturz des Mederreichs zwei Versionen unterscheidet, eine, die den Harpagos zu entlasten bestrebt ist, und eine zweite ziemlich einfache und den Tatsachen entsprechende Volksüberlieferung; jene beruht nach P.s Ansicht, die vor ihm zum Teil schon Schubert ausgesprochen hat (1890), auf der Darstellung der Familie des Harpagos, die später in Ionien ansässig war, und ist zunächst in das Geschichtswerk des Hekataios, von da in Herodots Bericht übergegangen. Ob Dionysios von Milet bei Herodot benutzt ist, bleibt zweifelhaft, ebenso wie die Frage, ob sein Hauptwerk Περσικά mit dem zweiten uns überlieferten Titel τὰ μετὰ Δαρεῖον zu identifizieren ist. Während Lipsius die Frage bejaht, möchte C. F. Lehmann den zweiten Titel als eine Fortsetzung des ersten Werkes auffassen, dessen Bezeichnung dann für Arrians τὰ μετ' Ἀλέξανδρον das Muster abgab; seine Benutzung bei Herodot hat in einem Falle wenigstens (I, 153) Lehmann ziemlich wahrscheinlich gemacht. Endlich hat Lipsius auch die Frage nach dem Abschluß des herodoteischen Geschichtswerkes aufgerollt. Mit Recht weist er darauf hin, daß ein eigentlicher Abschluß fehlt, und daß Herodot vielmehr erst mit der Gründung des delischen Bundes zu schließen beabsichtigte. Das Werk ist also unvollendet, dennoch würden die Ἀσσύριοι λόγοι, auf die Her. einmal verweist, keinen Platz darin gefunden haben; dies für uns verlorene Werk hat vielmehr selbständig existiert und ist wenigstens an einer Stelle erwähnt, in der hist. anim. von Ar. p. 601 b i. A., wo freilich alle Handschriften mit Ausnahme einer einzigen Ἡσίοδος bietet. Indessen zeigt L., daß an dieser Stelle unmöglich von einem Dichter die Rede sein kann, und

da das hier angeführte Ereignis genau das ist, welches Herod Ἀσσύριοι λόγοι zu erzählen verspricht, so ist es allerdings w scheinlich, daß hier der in einer Hs. erhaltene Name Herodots zusetzen ist. Was die Abfassungszeit von Herodots Werk betı so beruht die genaue Ansetzung bei Wright (Buch I—III IV—VI 425, VII—IX 424/3) auf gewissen Anspielungen, die der nach Steins Vorgang in den Stücken des Aristophanes findet; inde ist in diesen Dingen schwerlich mehr als eine subjektive Überzeug erreichbar.

Als zweite Hauptquelle für diese Zeit käme, wenn uns eins seinen Werken erhalten wäre, Hellanikos in Betracht. Gegen der Unzahl der unter seinem Namen überlieferten Titel hat Se (S. 289) mit Recht zur Vorsicht gemahnt; wahrscheinlich sind Un titel einzelner Bücher von größeren Werken in dem Suidasart als selbständige Schriften mit aufgeführt. Ähnlich glaubt a Perrin, daß in den beiden großen chronologischen Werken des den Ἱέρειαι und der Atthis, wesentlich dasselbe Material verarb war; jenes reichte nur bis zum Brande des argivischen Heraions (4 worauf dann der Verf. noch einmal den gesamten chronologis Stoff nach Archonten ordnete. Daß beide Werke manche über stimmenden Partien enthielten, ist ja wohl selbstverständlich. — die Zeit des Hellanikos haben wir das bekannte Zeugnis der Pam bei Gellius, in welchem der Ansatz von Hellanikos Geburtsjahr zweifelhaft durch Rechnung erschlossen ist, einerlei, ob man Schlußjahr der Atthis 411 mit dem Todesjahr gleichsetzte und d die von Lukian erhaltene Angabe des Lebensalters kombinierte Lehmann) oder ob man es einfach mit Hilfe der Akmerechı gewann, wie das bei den gleichzeitig gegebenen Ansätzen für Her und Thukydides unstreitig der Fall ist (Rühl). Im übrigen Lehmann wie vor ihm auch Perrin Herodot und Hellanikos wesen für Zeitgenossen, und allerdings deutet der ungewöhnliche N daraufhin, daß Hell. bald nach dem großen Jahr 480 geboren muß; die Persika fielen vor, die Atthis nach Herodots Geschichtsw das letztgenannte Werk vermochte Thukydides noch in einer spät Einlage — als solche faßt L. die Pentekontaetie — noch zu benut

Über Thukydides und sein Werk hat erschöpfend wie in Busolt im 3. Band seiner griechischen Geschichte alles Material sammengestellt; da indessen diese Partie des Werkes bereits geschlossen war, als Meyers Forschungen zur Griech. Geschi Band II erschienen, so konnten diese m. E. grundlegenden U suchungen nicht mehr benutzt werden. Bei der geradezu einzigart

Stellung des Thukydides kann es nicht fehlen, daß seine Darstellung immer wieder auf ihre Grundlagen geprüft wird, und so hat denn auch diesmal wieder E. v. Stern in der Frage des themistokleischen Mauerbaus Thukydides' Glaubwürdigkeit bemängelt, ein Angriff, der indessen durch Meyers und vor allem durch Busolts Verteidigung als abgeschlagen gelten kann. Dagegen scheint allerdings bei der Darstellung der Schicksale des Pausanias dem Historiker kein sehr gutes Material zur Verfügung gestanden zu haben; die drei letzten Bearbeiter der Geschichte des spartanischen Regenten, Reuther, Fräul. Lanzani und Niccolini erklären übereinstimmend den Briefwechsel des Pausanias mit dem Könige entweder für gefälscht oder mindestens für eine Komposition des Thukydides nach Art seiner Reden, und ebenso erscheint die Darstellung vom Ende des Regenten sensationell ausgeschmückt. Indessen Thuk. wußte zu gut, was ein Aktenstück war, als daß er selber eins hergestellt hätte, und so möchte ich eher glauben, daß Thuk. aus den Prozeßakten des Pausanias schöpfte, die ja auch gegen Themistokles verwandt wurden; es waren behördliche begangene Fälschungen, durch die Thuk. getäuscht ward. Auf eine Benutzung ähnlicher Quellen führt Seeck (S. 319 ff.) Thuk. Darstellung des kylonischen Frevels zurück, die deutlich eine gegen die Alkmeoniden gerichtete Spitze zeigt: er meint, Thuk. habe sich an die Anklagerede in dem 508 verhandelten Prozesse gehalten, während Aristoteles die Verteidigungsrede seinem Bericht in der Verfassungsgeschichte zugrunde legte. Ob indessen die Akten eines Staatsprozesses in Athen noch 80 oder gar 150 Jahre nachher einem Forscher zu Gebote gestanden haben, mag freilich zweifelhaft sein, doch denkt auch S. wohl an Mittelglieder, und tatsächlich muß ja kurz vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges die Sache infolge der bekannten lakedaimonischen Forderung wieder sehr aktuell geworden sein. Immerhin erscheint Thuk. Stellungnahme gegen die Alkmeoniden bei der Verehrung, die er für Themistokles hegte, schon an sich ganz begreiflich. Wichtiger erscheint mir eine andere Bemerkung Seecks, der die Frage aufwirft, wie es kommt, daß Thuk., der doch die chronologische Ungenauigkeit des Hellanikos in der Pentekontaetie tadelt, bei seiner eigenen Darstellung nur mit ganz vagen Zeitbestimmungen operiert. Der Schluß liegt nahe, daß er keine besseren hatte, und wenn dem so ist, so erscheint allerdings die Annahme einer offiziellen attischen Chronik in einem einigermaßen bedenklichen Lichte; von den genaueren Datierungen im 6. Jahrhundert hält Seeck nur die des Solon und des Kleisthenes für sicher, da beide zufällig Archonten waren.

Von den Historikern des dritten Jahrhunderts kommt für diese Zeit besonders Ephoros in Betracht, der in seiner Darstellung der Perserkriege nicht zu seinem Vorteil Ktesias heranzog, wie das Holzapfel und neuerdings v. Meß erwiesen haben. Übrigens wendet sich v. Meß zunächst den Spuren des Ktesias in der Darstellung der Expedition des jüngeren Kyros zu, und hier berührt er sich vollständig mit der oben angeführten Arbeit Frl. Lanzanis. Wenn ich nun auch dieser bei der Bestimmung der Quellen im einzelnen den Vorzug geben möchte, so scheint mir doch die Grundanschauung bei v. Meß richtiger, der eine starke Einarbeitung des Ktesias durch Ephoros in den xenophontischen Grundstock der Darstellung annimmt. Anders Frl. Lanzani: sie meint, daß diese Einarbeitung erst durch Diodor geschehen sei, und daß sich ihre Spuren überall dort fänden, wo in die knappe, summarische Erzählung plötzlich ausführliche Partien eingesprengt sind. Das widerspricht der bisherigen Auffassung, die man von Diodor gehabt und die kürzlich erst wieder Schwartz in seinem Artikel festgelegt hat; entscheidend aber ist m. E., daß bei Diod. 14, 22 eine Zahlangabe direkt auf Ephoros zurückgeführt wird, während sich aus der Parallelstelle in Plut. Artox ergibt, daß sie aus Ktesias stammte. Was Frl. Lanzani S. 591 vorbringt, um dies Argument zu widerlegen, sind kaum mehr als Verlegenheitsausflüchte. Im übrigen hat gerade in bezug auf Ktesias Frl. L. sich insofern ein Verdienst erworben, als sie die kolossalen Irrtümer in der Darstellung der Perserkriege, die ihm gewöhnlich untergeschoben werden, in ganz plausibler Weise damit erklärt, daß es dem erklärten Spartanerfreunde in erster Linie darauf angekommen sei, den Anteil Spartas möglichst hervorzuheben, daß er dagegen die Ereignisse, an denen Athen das Hauptverdienst zufiel, nur nachträglich und ganz kurz behandelte. So würde sich die Fortlassung von Artemision und Mykale ganz gut erklären, vor allem aber auch der merkwürdige Umstand, daß Ktesias in seinem Bericht Salamis erst nach Plataiai schilderte.

Über die Verfassungsgeschichte Athens von Aristoteles handelt im Zusammenhang die schon mehrfach erwähnte Abhandlung von Seeck, in der er die bis dahin geltende Ansicht Busolts, daß Androtion die Hauptquelle sei, durch eine andre zu ersetzen sucht. Allerdings ist es ja auffallend, daß der historische Teil kein Ereignis erwähnt, das später fiele als 392, während der systematische bis 324 hinabgeht, und auf den ersten Blick wird man mit Seeck geneigt sein, darin keinen Zufall, sondern den Beweis zu sehen, daß die Quelle das Werk eines uns unbekannten Verfassers

gewesen ist, der kurz nach 392 schrieb und ein Freund und Gesinnungsgenosse der Dreißig war; daher auch Ar.s Vorliebe für Theramenes. Allein aus c. 41 ergibt sich ganz deutlich, daß nach Ar.s Auffassung die Verfassung aus dem Archontat des Pythodoros noch in seiner Zeit zu recht bestand mit ein paar unwesentlichen Abweichungen, die er am Ende des Kapitels zusammenstellte; er konnte also seinen geschichtlichen Abriß mit dem Jahre 404 abschließen, so daß sich hierdurch die Nichterwähnung späterer Ereignisse auf eine ganz ungezwungene Weise erklärt. Dagegen scheint mir S. in einer andern Hinsicht das Richtige getroffen zu haben, wenn er in diesem ersten Teil eine Reihe von Einschiebseln erkennt, die Ar. selber erst nachträglich gemacht hat. Als solche bezeichnet er c. 3,1—5,1 — hier genügt wohl die Tilgung von c. 4 mit den Worten τῆς πρὸ Δράκοντος — c. 7,3 8,4. c. 10. c. 13,1—3. c. 22,5. c. 41,2; dazu kämen nach Carcopino noch die Worte τοῦτο — ὕστερον in c. 24,2. Den Vorgang stellt sich S. so vor, daß diese Zusätze Nachträge sind, die sich Ar. in seinem Handexemplar machte, und zwar stammten sie, wie S. wahrscheinlich zu machen sucht, aus der Lektüre der Werke des Phalereers Demetrios. Bei der Herausgabe nach seinem Tode gelangten sie dann in den Text. Ich stimme dieser Ansicht um so lieber zu, als ich im vor. Bericht die chronologische Verwirrung der Peisistratidengeschichte auf einen ganz ähnlichen Vorgang zurückführen zu können geglaubt habe.

Von den Lebensbeschreibungen des Plutarch endlich, die sich auf diese Zeit beziehen, ist die des Perikles von Busolt (Griech. Gesch. III, 727) einer eingehenden Analyse unterzogen, die auf sämtliche früheren Arbeiten Bezug nimmt. Zugrunde liegt nach B. das Kapitel des Theopomp über die Demagogen in Buch 10 der Philippischen Geschichten; doch hat Plut. für Kriegsereignisse auch Ephoros herangezogen und dabei noch viel andres Material benutzt, dessen Herkunft nicht mehr genau zu bestimmen ist.

Den Übergang zu den inschriftlichen Quellen bildet die συναγωγὴ ψηφισμάτων des Krateros, über die Dahms S. 35 eine Reihe einleuchtender Bemerkungen gemacht hat, wodurch nicht bloß eine genauere Beziehung einzelner, auf die Schätzung der Bundesgenossen bezüglicher Fragmente, sondern auch eine bessere Anordnung des Gesamtwerks ermöglicht wird. Ferner hat das Marmor Parium durch Jacoby eine neue handliche Ausgabe erfahren, die außer dem Text die gesamte Parallelüberlieferung in sachlicher wie in chronologischer Hinsicht bringt. Die Quellenuntersuchung Jacobys hat ergeben, daß neben einer Atthis, die vielleicht der zweiten Hälfte

des 4. Jahrhunderts angehört, in erster Linie Ephoros in Frage kommt, sicher für die universalgeschichtlichen Notizen, wahrscheinlich auch für die verschiedenen εὑρήματα, wobei dann an eine Spezialschrift des Historikers zu denken wäre. Dagegen hat die Quelle der literarhistorischen Notizen sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen; wahrscheinlich sind hier mehrere Schriften benutzt worden. Über die attischen Dekrete hat Mommsen gehandelt, und zwar sowohl über die Datierung nach dem Archonten bzw. dem Schreiber der Prytanie, als auch die über Gestaltung der Praeskripte; dabei ergeben sich einige Anhaltspunkte, die zu genauerer chronologischer Fixierung dienen können. Ähnliches hat für die Rechnungsurkunden des 5. Jahrhunderts Bannier geleistet, der zu dem Ergebnis kommt, daß die älteren Urkunden stets für das ganze Jahr ausgestellt und danach disponiert wurden, allmählich aber beginnen Abweichungen von der Regel, bis dann zwischen Ol. 90,2 und 89,3 die neue Anordnung nach Prytanieen eingeführt und von da an immer beibehalten worden ist. Von wichtigen Inschriften des 5. Jahrhunderts sind besonders zwei bei den Ausgrabungen von Milet hinzugekommen; die eine enthält Bestimmungen über geflüchtete Mörder und wird von Wiegand (s. d. 5. Bericht) hoch ins 5. Jahrhundert hinaufdatiert; die zweite von U. v. Wilamowitz (SB. Preuß. Ak. 1904 S. 619 ff.) behandelte enthält die Satzungen einer Sängergilde und ist eine spätere Kopie eines bis 448 v. Chr. hinaufgehenden Originals. Dazu kommt ein neues Bruchstück der Tributlisten, dessen Zugehörigkeit zu JG. I, 256 (aus dem Jahre 428/7) Tod erwiesen hat.

Die Anfänge des persischen Reiches sind für uns in das Dunkel der Sage gehüllt, und nur so viel steht sicher, daß Kyros sich an der Spitze der Perser erhob und durch die Einnahme von Ekbatana der Mederherrschaft ein Ende machte; beide Ereignisse fixiert Winkler (S. 54, 85) auf 553 und 550, so daß also der Krieg gegen Kroisos unmittelbar auf den Sturz des Mederreichs gefolgt sein müßte. Alles andere, was über Kyros Abstammung, seine wunderbare Aussetzung und Errettung von Herodot erzählt wird, ist unhistorisch: nach Schuberts Vorgang hat Hüsing ein ungeheures Material zusammengebracht, aus dem sich ergibt, daß wir es mit einer von Irland bis Japan bekannten Sagenform zu tun haben, die erst nachträglich an Kyros' Persönlichkeit angeknüpft worden ist. Daß gewisse geschichtliche Züge dazu den Anlaß gegeben haben, leidet keinen Zweifel; welche es aber sind, entzieht sich bisher unsrer Kenntnis. Übrigens

hat die Sage auch noch auf Kambyses Gestalt übergegriffen, und erst mit Dareios großer Inschrift von Behistun rückt Persien in das volle Licht der Geschichte.

Der erste Zusammenstoß zwischen Persern und Griechen erfolgte im ionischen Aufstand, für den Herodot fast unsere einzige Quelle bildet. Daher die chronologische Unsicherheit, die sich besonders gegen das Ende hin bemerklich macht; Herodots Ansetzung der Schlacht von Lade auf 496 und der Eroberung auf 494 gibt eine durchaus unwahrscheinliche Länge der Belagerung. Zur Abhilfe schlägt Costanzi vor, den Fall Milets schon ins Jahr 495 zu rücken; dann würde Miltiades Ankunft in Athen bereits 494, Mardonios Auszug 493, seine Katastrophe am Athos Frühjahr (nicht Herbst) 492 fallen. Umgekehrt möchte Migliazza die Schlacht von Lade ins Jahr 495 hinabrücken, was zu der überlieferten Chronologie besser paßt, insofern der Fall Milets, der Sturz der Alkmeoniden und die Wahl des Themistokles zum Archonten für 493/2 doch in einem untrennbaren und unmittelbaren Zusammenhang stehen. Übrigens ist es für die Stellung Athens zum ionischen Aufstand einigermaßen von Belang, ob man annimmt, daß Athen damals zum lakedaemonischen Bunde gehörte oder nicht. Dafür haben sich Lehmann-Haupt und selbstverständlich Schjøtt, dagegen E. v. Stern ausgesprochen; auch Niccolini nimmt kein Bundesverhältnis, sondern nur eine ἐπιμαχία an. Doch lassen die beiderseits ins Feld geführten Gründe eine sichere Entscheidung der Frage nicht zu.

Natürlich hängt von ihr auch die Beurteilung des Verhaltens der Spartaner bei Marathon ab; um es zu erklären, hat Niccolini die inneren Verhältnisse Spartas herangezogen. Die Notiz Platos (legg. 3,692 d. 698 c), daß damals gerade ein messenischer Aufstand stattgefunden habe, verwirft auch er, macht aber auf den tiefgehenden Zwist zwischen den beiden Königshäusern aufmerksam, der in den letzten Jahren des Kleomenes begann und nicht lange vor der Schlacht (Juli 490) mit Demaratos' Verbannung seinen Höhepunkt erreichte. Daß indessen damit die Unruhen keineswegs vorüber waren, zeigen Kleomenes' weitere Umtriebe, seine Verbannung, Rückkehr und Tod, in dem übrigens N. nicht Selbstmord, sondern ein politisches Verbrechen der Gegenpartei erkennt. So richtig die Darstellung der Verhältnisse bei N. ist, so hat doch schon Meyer darauf hingewiesen, daß eine künstliche Erklärung des Zuspätkommens der Lakedaimonier nicht nötig ist; die Mobilmachung hatte sechs Tage gedauert und dadurch verzögerte sich der Abmarsch, so daß das Kontingent zu spät kam. Den Grund, den Herodot angibt, halte ich

für athenische Mache; die Fadenscheinigkeit des Vorwandes sollte die Böswilligkeit Spartas ins rechte Licht stellen.

Zehn Jahre später erfolgte der Zug des Xerxes, der mit dem glänzenden Siege des Königs in der Doppelschlacht Thermopylai-Artemision eröffnet ward. In der Seeschlacht bei Euboia soll nach dem von Wilcken Herm. 41, 103 ff. herausgegebenen Fragment des Sosylos (τῶν περὶ Ἀννίβου πράξεων δ′) auch Herakleides von Mylasa mitgefochten haben, wovon Herodot merkwürdigerweise nichts sagt, obwohl er doch sonst über karische Dynasten sehr gut Bescheid weiß und gerade diesen als Führer des nächtlichen Überfalls im Jahre 497 nennt, der die blutige Niederlage der Perser herbeiführte. Gegenüber den Verdächtigungen Herodots, die Wilcken an die Nichterwähnung des Her. knüpft, erklärt Rühl die Sache so, daß hier eine Verwechslung vorliegt; in irgendeiner Strategemensammlung mag die geschilderte List angeführt und mit der Angabe ἡ ἐπ' Ἀρτεμισίῳ μάχῃ irgendein karisches Artemision gemeint sein, vielleicht das von Strabo XIV, 51 westlich vom Glaukosbusen erwähnte, das dann später mit dem berühmten Artemision verwechselt ward. — Für die Schlacht von Salamis hat Bauer eine ganz neue, von der bisherigen, durch Loeschke begründeten, abweichende Ansicht aufgestellt. Er geht von der Fahrt des Umgehungsgeschwaders aus, das auf Xerxes Befehl den Griechen den Abzug nach Norden verlegte, und erklärt es für unmöglich, daß die Schiffe bei der Umsegelung infolge der kurzen ihnen zu Gebote stehenden Zeit auch nur bis zur Trupikabucht (30 km) gelangten. Infolgedessen, so schließt er weiter, kann die Umgehung nicht hier, sondern nur im Osten von Salamis, vom Peiraieus nordwärts an der attischen Küste entlang stattgefunden haben, und zwar mit dem Ergebnis, daß das Umgehungsgeschwader nördlich quer über den Sund etwa von H. Georgios bis zum Aigaleos stand, während die Hauptflotte südlich von Psyttaleia quer hinüber von Kynosura bis zum Peiraieus den Ausgang sperrte, so daß also die von Salamis aus der Bucht von Ambilaki ansegelnde Griechenflotte sofort zwischen beide persische Linien geriet. Diese Ansicht wird von Laird und Thiele ohne weiteres angenommen. Allein mit Recht hat Raase dagegen die Worte des Aischylos (Pers. 368) ἄλλας δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ geltend gemacht, die allerdings am besten von einer Umfahrt um Salamis zu verstehen sind. Übrigens lassen sich m. E. aus der Erzählung des Aeschylos noch andere Momente gewinnen, die sich gerade gegen den Ausgangspunkt von Bauers Kritik richten; aus 364 ff. und 377 ergibt sich zur Genüge, daß die Umsegelung sofort mit dem Einbruch des Dunkels, d. h. etwa um 7 Uhr abends, begann,

wogegen Her. (8,76) abweichende Darstellung, wonach die Fahrt erst um Mitternacht anfing, nicht aufkommen kann; es war also reichlich Zeit, nicht bloß bis zur Trupikabucht, sondern sogar noch weiter zu gelangen. Weiter ist nicht recht ersichtlich, wie es den Griechen, die doch nach Bauers Ansicht sofort von Norden und Süden her angegriffen sein müssen, dennoch ihrerseits gelang, eine Umgehung des persischen Geschwaders auszuführen (vs. 417); dazu müssen sie doch wenigstens nach Norden zu den Rücken frei gehabt haben. Ebenso wenig ist Raases Ansicht, nach der die Perserflotte von der Spitze Kynosuras nordwärts etwa bis zum Aigaleos der Richtung der attischen Küste parallel stand und die Griechen in der Kalamakibucht absperrte, mit dem Bericht des Aischylos zu vereinigen. Denn dann wäre doch die anfahrende Griechenflotte den Persern sofort in ihrer ganzen Ausdehnung zu Gesicht gekommen, während dies nach Aesch. erst nach und nach geschah, offenbar indem sie, den rechten Flügel voran, um die Spitze von Kynosura umbog und hier mit der Front nach Süden der persischen Flotte gegenüber auffuhr. Es wird also einstweilen bei der bisherigen Ansicht verbleiben müssen.

Auch in der Schlacht von Plataiai ist neuerdings die Unzulänglichkeit des herodoteischen Berichts vollständig erkannt; gerade in diesem Punkte stimmen die beiden neuesten Arbeiten von Munro und Wright völlig überein. M. beginnnt mit der Vorgeschichte der Schlacht und sieht in dem Strategenwechsel in Athen—Aristeides und Xanthippos statt Themistokles für 479 — eine verabredete Maßregel, nicht wie Meyer eine Niederlage des Themistokles. Weiter erklärt er das Zögern der Spartaner, das Meyer damit motiviert, daß auch für diesmal die Entscheidung zur See in Ionien gesucht werden sollte, mit der Furcht vor der medischen Gesinnung von Argos, Mantineia, Elis, wozu allerdings die Heimlichkeit des Auszuges, dessen Route bis zuletzt niemandem bekannt war, sehr wohl stimmen würde; doch ist auch er der Ansicht, daß die endliche Entscheidung der Spartaner durch die absichtliche Saumseligkeit der athenischen Flotte hervorgerufen ward. Was den Verlauf der Schlacht selbst betrifft, so versucht M. die drei aufeinanderfolgenden Stellungen der Griechen näher zu bestimmen, wobei er in der Fixierung der Örtlichkeiten von Skolus, Hysiai, Erythrai und der Gargaphia den Ansätzen Leakes folgt. Das Reitertreffen fand bei Hysiai am äußersten rechten Flügel statt, der Hauptangriff des Mardonios erfolgte, als die Griechen, im Begriff, die dritte Stellung einzunehmen, durch das Ungeschick der Athener in zwei getrennte Heerhaufen gespalten waren. Überall tritt M. der athenischen Legendenbildung entgegen, die hauptsächlich dazu bestimmt

war, das Ungeschick und die Fehler des athenischen Kontingents zu verschleiern. Allein die richtige Konsequenz in der Aufspürung der athenische Mache verratenden Einschiebsel hat erst Wright bewiesen; nach ihrer Abscheidung bleibt ein durchaus verständlicher Schlachtbericht übrig und zwar erscheint die Sache so, als ob Pausanias durch eine fingierte Rückzugsbewegung Mardonios zum Angriff verlockte, auf einem ebenen, von hohen Hügeln umgebenen Gelände, das der Entwicklung der persischen Reiterei wenig günstig war. Mit dem fingierten Rückzug mag es seine Richtigkeit haben: wenn aber W. dabei besonders auf Plat. Lach. 191 b fußt, so muß doch gesagt werden, daß es sich hier nicht um eine Bewegung des ganzen Heeres, die die Schlacht herbeiführt, sondern um ein Manöver des lakedaimonischen Kontingents während des Kampfes selber handelt, was doch zwei recht verschiedene Dinge sind. In einem aber stimmen alle Neueren, auch M. und W., überein, daß vorwiegend der genialen Führung des Pausanias der Sieg zu verdanken gewesen ist.

In den Winter nach Plataeae fällt die Wiederherstellung Athens und vor allem der Mauerbau, der entgegen dem spartanischen Einspruch durch Themistokles List durchgesetzt ward. Gegen die Erzählung des Thukydides, die von Beloch in Zweifel gezogen, von Br. Keil verteidigt worden ist, hat sich neuerdings E. v. Stern gewandt, indem er zunächst mit Recht zwei Versionen der Erzählung bei Thuk. und Ephoros statuiert und daraus bereits ein Verdachtsmoment herleitet. Dazu kommen nach v. St. innere Gründe; den Spartanern muß doch klar gewesen sein, daß sie entweder einen schweren Krieg oder mindestens eine schroffe Ablehnung riskierten: den Bundesgenossen, die angeblich hetzten, konnte die Ummauerung Athens gleichgültig sein, für sie war lediglich die Seeherrschaft Athens bedrohlich, die mit der Befestigung wenig zu tun hatte; endlich ist das Motiv, das die Spartaner angaben, doch recht kindlich. Das allerschwerste Bedenken aber ist technischer Natur, wie sollte in der kurzen Zeit von 4—6 Wochen — höchstens so lange konnte Themistokles sein Doppelspiel in Sparta aufrecht halten — eine 10 km lange, 2—5 m breite Mauer bis zu Manneshöhe aufgeführt sein, zumal auch die Ziegel großenteils erst herzustellen waren? Die ganze Erzählung ist im Anfang des peloponnesischen Krieges entstanden, als man die Mauern revidierte und dabei die offenbar sehr rasch bewerkstelligte Erbauung bemerkte, die man natürlich aus einer drohenden Gefahr herleitete. Da sie von den Persern nicht herrühren konnte, so kam sie von Sparta, und zu ihrer Beseitigung ward dann selbstverständlich Themistokles bemüht. Ebendamals hat auch Thuk. die Geschichte

gehört und sie bei seiner Vorliebe für den großen Staatsmann unbesehen als wahr angenommen.

Man hat mit Recht darauf hingewiesen, wie bedenklich eine derartige Annahme für unsere Wertschätzung des Thukydides sein müßte, und so hat Meyer seine Verteidigung übernommen; obwohl auch er die tendenziöse Färbung der Geschichte nicht in Abrede stellt, so hält er doch an der Hauptsache, dem Einspruch der Spartaner, fest. v. Stern verkennt eben, daß die tumultuarisch, Hals über Kopf hergestellte Mauer nun doch einmal vorhanden war und zum Teil noch ist, und so läßt sich seine Argumentation auch umdrehen; gerade der Zustand der Mauer, der nicht anders erklärt werden kann, ist der Beweis für die Wahrscheinlichkeit der Erzählung vom Einspruch der Spartaner. Übrigens hatten die Bundesgenossen wirklich allerhand Grund zur Furcht, wenn das seegewaltige Athen sich nun noch in eine uneinnehmbare Festung verwandelte, und insofern ist ihre Haltung ganz begreiflich. Was aber endlich das Motiv des spartanischen Einspruchs betrifft, so mußte gerade die alberne Begründung den Argwohn erwecken, als ob mehr dahinter stecke; daß die Spartaner vor einem Eingriff nicht zurückschreckten, wußte man seit den Tagen des Kleisthenes. Ähnlich macht auch Busolt die Übergriffe des Kleomenes nach Mittelhellas geltend, um die Besorgnis der Athener zu erklären, und zeigt die innere Haltlosigkeit der v. St.schen Argumentation; sein Hauptverdienst bleibt aber, daß er das technische Bedenken aus dem Wege geschafft hat. An der Hand von eigenen, wohlbegründeten Schätzungen und ferner von Gutachten sachverständiger Baufirmen, die auch gegenwärtig derartige umfangreiche Maurerarbeit rasch zu liefern haben, zeigt er, daß der Bau in der durch v. St. angegebenen Frist nicht bloß möglich war, sondern auch gar nicht einmal als eine so besondere Leistung anzusehen ist. Durch die auch technisch interessanten Ausführungen B.s halte ich v. Sterns Angriffe auf Thuk. Glaubwürdigkeit für vollkommen widerlegt.

Nicht ganz so haltbar erweisen sich, wie schon bemerkt wurde, die Grundlagen der thukydideischen Darstellung beim Untergang des Pausanias; sowohl Niccolini wie Frl. Lanzani kommen hier zu Ergebnissen, die für den Regenten wesentlich günstiger sind, als man bisher angenommen hat. Danach erscheint P. als das Haupt der spartanischen Kriegspartei, die für Sparta die Früchte des großen Sieges einheimsen und im Gegensatz zu Athen auch die Seeherrschaft gewinnen wollte. An persische Hilfe dachte der Regent zunächst wohl nicht — tatsächlich konnte ihm bei seinem ersten Prozeß nach

dieser Richtung nichts nachgewiesen werden —, erst später, als er von den Athenern vertrieben in Kolone sich befand, scheint er die Verhandlungen mit Persien angeknüpft zu haben, deren Spitze sich indessen auch jetzt noch vorwiegend gegen Athen richtete. Daneben wird er sich mit den Heloten ins Einvernehmen gesetzt haben, die das Rudermaterial für die zur Behauptung der Seegewalt nötige Flotte abgeben mußten; daß eine Durchführnng seiner Absichten ohne eine durchgreifende Änderung der spartanischen Verfassung im demokratischen Sinne unmöglich war, kann dem Regenten nicht entgangen sein. Aber damit rührte er an die Grundlagen des Staates, und so fiel er denn einer Koalition der spartanischen Friedenspartei mit den Ephoren und Athen zum Opfer, die sich alle drei gleich bedroht fühlten. Sein Fall zog den Sturz des Themistokles nach sich, dem man vermutlich aus — möglicherweise noch gefälschten — Äußerungen des Perserkönigs den Strick drehte; an eine wirkliche Verbindung zwischen Themistokles und Pausanias ist, wie Frl. Lanzani mit Recht hervorhebt, bei dem diametralen Gegensatz in den Zielen beider Männer nicht zu denken. Auch das ist charakteristisch und mit Recht von Reuther hervorgehoben, daß sehr bald nach seinem Tode eine Reaktion zugunsten des Pausanias eintrat; man sah bald in Sp. ein, daß man nur die Geschäfte Athens besorgt hatte, dem der fähige Mann ein Dorn im Auge gewesen war. Im ganzen hat die neuere Forschung Pausanias sowohl als Feldherrn wie als Staatsmann so rehabilitiert, daß Meyers Urteil (IV S. 518) doch als zu hart erscheinen muß.

Leider ist die Chronologie gerade dieser Ereignisse sehr unsicher. Die meisten halten an der von Justin überlieferten Ansicht einer siebenjährigen Dauer der Herrschaft des Pausanias fest, und zwar rechnen die einen von der ersten Einnahme der Stadt 478/7 ab, so daß die Vertreibung 472/1, der Tod etwa ein Jahr später fiele; für 471 hat sich Lehmann-Haupt erklärt. Andere wie Meyer rechnen von 476/5 ab, dem Jahre der Rückkehr des Pausanias von seinem ersten Verhör — Costanzis Ansicht, Paus. sei 476/5 bereits aus Byzanz vertrieben gewesen, beruht auf einem Mißverständnis von Diod. 11,60 — und kommen dann auf 469/8 als Todesjahr. Damit hängt nun auch die Ansetzung der starken antilakonischen Bewegung zusammen, die sich um diese Zeit im Peloponnes erhob; nimmt man mit Meyer das spätere Datum, so erscheint die Bewegung als das Werk des Themistokles, der damals schon verbannt war, und fällt somit vor Pausanias Tod. Ist anderseits Paus. 471/0 gestorben, so bildete wahrscheinlich sein Tod den Anlaß zum Sturz des Them.

wie zu den Unruhen im Peloponnes, und diese würden mit Costanzi etwa von 471—468 anzusetzen sein. Dazu würde stimmen, daß Tiryns, das im Verlauf dieser Unruhen von den Argivern zerstört ward, im Sommer 468 noch nach Ausweis der olympischen Siegerliste existierte. Die Sache ist mit unsern Mitteln ebensowenig zu entscheiden, wie das Jahr der Eurymedonschlacht. Allerdings darf der Angriff des Königs wohl als eine Wirkung der Verhandlungen mit Pausanias angesehen werden, daher wird man auch hier sich entweder für 469 oder 467 entscheiden. Costanzi wählt das frühere Datum, weil er den Aufstand der Thasier auf 466/5 legt und der Ansicht ist, daß es unmittelbar nach dem Siege nicht gleich zum Abfall kommen konnte. Von der Beute der Schlacht ward dann die kimonische Südmauer der Burg gebaut, nicht aber, wie Foucart meinte (vgl. Ber. S. 208 ff.), auch die Grundlagen des vorperikleischen (nach Furtwängler themistokleischen) Parthenon. Nach Dörpfelds eingehender Untersuchung ist dies ein Porosbau aus der Zeit des Kleisthenes, der dann nach 490 in Marmor fortgesetzt ward, aber noch nicht über die unteren Wände und Säulentrommeln hinausgediehen war, als der Brand von 480 alles vernichtete. Von einer späteren Bautätigkeit zwischen 480 und dem Beginn des perikleischen Baues ist nach D. keine Spur erhalten.

Um dieselbe Zeit etwa wie die Eurymeden-Schlacht fällt auch der Sturz der westlichen Tyrannen. Das chronologische Material hat am bequemsten Jacoby (Mar. Par. S. 178) zusammengestellt, daraus ergibt sich, daß die bei Diodor vorhandenen Angaben des Timaios (Gelon 485/4—478/7, Hieron 478/7—467/6, Thrasybul 467/6—466/5) die einzig brauchbaren sind. An die Vertreibung der Tyrannen schließen sich die Versuche des Duketios zur Begründung eines Sikulerreichs, über die Quinci gehandelt hat. Wir kennen sie nur aus Diodor, der die Geschichte des Duketios unter den Jahren 459/8, 453/2 und 451/0, seine Rückkehr und Tod unter 446/5 und 440/39 erzählt. Diese Datierung sucht Q. durchweg hinaufzusetzen, so daß die erste Erhebung unmittelbar nach der Vertreibung der Tyrannen im Jahre 466/5, die Gründung von Palike 458, seine Niederlage und Verbannung 457, seine Rückkehr 453, sein Tod 447 erfolgt wäre. Das Eigentümliche dabei ist, daß Diodors chronologische Angaben gerade hier eine starke Abweichung im Ansatz der römischen Konsuln zeigen, und daß merkwürdigerweise diese mit den Verschiebungen, die Q. in der Geschichte des Duketios aus inneren Gründen annimmt, übereinstimmen, so daß es fast scheinen könnte, die Angaben Diodors über Duketios seien einer nach römischen Konsuln

datierenden Quelle entnommen. Q. hat sich über diesen Punkt nicht ausgelassen.

Der Friede von 446, der den Wendepunkt in der Politik des Perikles bezeichnet, gab den Anlaß zu einer Reihe von Anfeindungen des großen Staatsmannes, die in der Verbannung des Thukydides, Melesias Sohn, mit seinem Siege endeten. In diesem Zusammenhang mag auch die von Plutarch und Aristoteles erwähnte Verbannung des Damon oder Damonides fallen, der als einer der vertrauten Ratgeber des Perikles geschildert wird. Den ganzen Vorgang hat Carcopino bezweifelt auf Grund einer genauen Analyse der in Frage kommenden Stellen. Die erste ist Plut. Per. c. 4, wo er von Damon, dem Musiklehrer des Perikles spricht, der zugleich sein politischer Ratgeber war und deshalb von den Athenern verbannt ward; da die abweichende Ansicht des Aristoteles angeführt wird, so kann die Stelle nicht aus Aristoteles entnommen sein. Dagegen beruft sich Plut. in c. 9, wo er ebenfalls Damonides von Oie als Ratgeber des Perikles anführt, direkt auf Artistoteles und hier findet sich in der Aristotelesstelle (Verfass. Ath. 27,4) die Notiz angefügt ὃς ἐδόκει τῶν πολλῶν εἰσηγητὴς εἶναι τῷ Περικλεῖ· διὸ καὶ ὠστράκισαν αὐτὸν ὕστερον. Indem nun C. annimmt, daß Plutarch Damon in c. 4 und Damonides in c. 9 für verschiedene Personen hielt, wundert er sich, daß Plut. an der zweiten Stelle nichts über die doch sicher auffallende Tatsache bemerkt, daß zwei Ratgeber des Perikles mit so ähnlichem Namen beide vom Volk verbannt wurden, und schließt weiter daraus, daß in dem Exemplar der Verfassungsgeschichte, das Plut. benutzte, der Zusatz ὃς ἐδόκει — ὕστερον fehlte. Wir haben es also mit einem späteren Einschiebsel zu tun, und da dieses bisher das einzige Zeugnis von Gewicht ist, so wird die Sache damit überhaupt zweifelhaft. Der Schluß ist ein Schluß ex silentio und folglich an sich mißlich, das Anfechtbare aber liegt in der Prämisse. Wie, wenn Plut. Damon in c. 4 und Damonides in c. 9 für ein und dieselbe Person hielt? Dann hat es nichts Auffallendes, wenn Plut. in c. 9 beim Zitieren des Aristoteles die Erwähnung des Ostrakismos fortließ, obwohl sie in seiner Quelle stand; hierüber glaubte er sich in c. 4 bereits genügend ausgesprochen zu haben. Liegt also kein Grund vor, die Worte in Ar. rep. Ath. 29,4 und damit die Tatsache anzuzweifeln, so macht doch die chronologische Ansetzung einige Schwierigkeiten. Daß die früheren Versuche nicht das Richtige treffen, hat Carcopino erwiesen; Beloch verzichtet darauf ein bestimmtes Jahr zu nennen. Am angemessensten erscheint immer noch Meyers Ansatz (446/5 oder kurz danach), der die Sache mit dem Verfahren gegen den Friedens-

vermittler Kallias und der Empörung über die damalige Wendung in der athenischen Politik zusammenbringt.

In der folgenden Friedenszeit ist das Bestreben des Perikles hauptsächlich auf den festeren Ausbau des Reiches gegangen, über dessen Verhältnisse Dahms in einer inhaltreichen Dissertation mancherlei Neues und großenteil Richtiges beibringt. Zunächst ist ihm der Nachweis gelungen, daß die Kleruchien vom Tribut befreit waren; die scheinbar entgegenstehenden Argumente hat er mit Glück weggeräumt. Weiter berührt er die Frage der Neueinschätzung oder besser Revisionen, die ordnungsmäßig alle vier Jahre stattzufinden hatten; als außerordentliche Maßregeln haben die Neueinschätzung zu gelten, die 443/2 mit der neuen Provinzialeinteilung vorgenommen ward, und die Erhöhung 425. Wahrscheinlich aber hatten sie auf die regelmäßige Abfolge der Schätzungen keinen Einfluß; ich glaube daher, daß die letzte Schätzung vor Einführung der εἰκοστή, auf die Dahms mit Recht Crat. fragm. 12—14 bezieht, 414/3 im ordnungsmäßigen Revisionsjahr vorgenommen worden ist. Weiter erklärt der Verfasser die in den Tributlisten vorkommenden Rubriken πόλεις αὐταὶ ταξάμεναι und πόλεις ἃς αἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν aus dem Verfahren der Athener nach der Niederwerfung aufständischer Bundesgenossen; das Vorrecht, sich selbst zu schätzen, erhielten die von jenen widerrechtlich geknechteten Städte, während man die συντελεῖς ebenfalls der rebellischen Stadt entzog, indem man hier mit der Schätzung athenische Privatleute beauftragte. Die Erklärung erscheint mir etwas künstlich und umständlich und dasselbe gilt von den Gedanken, die D. im zweiten Kapitel über die Finanzbehörden und die verschiedenen Kassen in Athen bemerkt; doch hat er die Angaben des Anonymus Argent. über Höhe und Überführung des Bundesschatzes mit Glück verteidigt. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der Vf. mit Recht aus der verschiedenen Tributhöhe allerlei Schlüsse über die innere Geschichte des Bundes gezogen hat, wenngleich seine Ergebnisse nicht immer ganz einwandsfrei sind. So schließt er z. B. aus der Tributhöhe ganz richtig, daß die Thasier 446/5 ihren Landbesitz wieder erhalten haben; daß dies aber eine der Bedingungen gewesen sei, die Sparta im Frieden von 446 stellte, wird sich schwerlich erweisen lassen. Vielleicht handelten die Athener aus freien Stücken so, da nach dem Frieden die Rückgabe gefahrlos erschien, wie denn der Verfasser für Erythrai einen ähnlichen Vorgang statuiert.

Eigentümlich ist das Verhalten der Athener gegen die Bundesgenossen in betreff des Rechtes der Münzprägung gewesen. Head behauptet — und dies ist die herrschende Ansicht —, daß es den

Bundesgenossen überhaupt verboten war, Silbermünzen zu schlagen. Daß dies auch im großen und ganzen richtig ist, hat Weil an der Hand der Inschrift (Inscr. mar. aeg. V, 480) von Siphnos gezeigt, in der festgesetzt wird, wie die von außen in das Bundesgebiet einströmenden Münzsorten zu beseitigen sind. Offenbar haben die Athener es sich zugetraut, den ganzen Bedarf an Kurant zu decken. Als dies nach 413 nicht mehr ging, begannen einzelne Städte ohne Erlaubnis wieder zu münzen; dies ist für Ainos, Abdera u. a. Orte festgestellt. Vor allem nahm Kyzikos mit seiner Goldprägung eine Sonderstellung ein; da Athen damals noch keine Goldmünzen schlug, so war es offiziell eine Art zweiter Münzstätte des Reiches, und die amtlichen Zahlungen erfolgten, wenn sie in Gold gemacht wurden, in kyzikenischen Stateren.

Endlich ist hier noch eines vornehmlich in chronologischer Hinsicht wichtigen Ereignisses zu gedenken: der von Oppert behaupteten Einführung des metonischen Zyklus im Jahre des Apseudes 433/2. Unter diesem Jahre bringt Diodor die Notiz ἐν δὲ ταῖς Ἀθήναις Μέτων ὁ Παυσανίου μὲν υἱός, δεδοξασμένος δὲ ἐν ἀστρολογίᾳ ἐξέθηκε τὴν ὀνομαζομένην ἐννεακαιδεκαετηρίδα, τὴν ἀρχὴν ποιησάμενος ἀπὸ μηνὸς ἐν Ἀθήναις Σκιροφοριῶνος τρισκαιδεκάτης. Wenn sie aber, so schließt O., am 13. Skirophorion begann, so trat sie ja also erst im folgenden Jahre wirklich in Kraft, wozu erwähnt sie denn Diodor bereits unter Apseudes und nicht unter seinem Nachfolger Pythodoros? Und was soll das sinnlose ἐν Ἀθήναις? Vielmehr ist festzuhalten, daß das Jahr des Apseudes tatsächlich das erste Jahr des metonischen Zyklus ist — wie auch schon A. Mommsen angenommen hat —, und um dies auch im Diodortext bestätigt zu sehen, genügt die leichte Änderung τρισκαιδεκάτης in δεκάτου, so daß das Wort auf μηνὸς zu beziehen ist, und in dem müßigen Zusatz ἐν Ἀθήναις steckt ἔτους τοῦ ἔμπροσθεν oder irgendeine derartige Bemerkung. Es ist also zu übersetzen, „indem er mit dem 13. Monat des vorhergehenden Jahres dem Skirophorion begann", den er also fortfallen ließ. Weiter betrachtet nun O. den Charakter der Reform Metons und erkennt ihn darin, daß M. eine trieterische Periode zwischen zwei oktaeterische einschaltete, um die entgegengesetzten Fehler beider sich aufheben zu lassen; als Schaltjahre erhielt er dann 3, 6, 8, 11, 14, 17, 19. Nun sind in unserer Überlieferung als Schaltjahre nachzuweisen 426/5 aus Ar. nub. 584, d. i. das 8. Jahr des ersten Zyklus, weiter 382/1 aus Ptol. 4, 10, 275, d. i. das 14. des dritten und endlich 320/19 das 19. des sechsten Zyklus. Dadurch werden aber auch 11 und 3 als Schaltjahre festgelegt, und es bleibt nur zweifelhaft, ob 6 oder 7.

16 oder 17 ein Schaltjahr war. Allein schon Petavius wies auf den Osterzyklus des nicenischen Konzils als Analogon hin, und so ergab sich ihm die jetzt von Oppert — übrigens auch von Unger — angenommene Schaltung des metonischen Zyklus. Zugleich aber sieht nun O. darin auch den Beweis, daß tatsächlich seit dem Beginn des Archontenjahres 433/2 von Apseudes in Athen nach der Enneakaidekaeteris gerechnet ward, während man bisher annahm, daß die Oktaeteris ruhig beibehalten und erst zu Alexanders Zeit der metonische Zyklus eingeführt ward, und berechnet demnach dessen Anfangspunkt auf den 28. (jul.) bzw. 23. (greg.) Juli 433 = 22 Pharmuthi 315 der Ära Nabonassars. Soweit Oppert, allein die Sache hat ihren Haken. Wäre tatsächlich 433/2 der metonische Zyklus eingeführt, so müßten sowohl Ol. 91,2 = 415/4 als letztes Jahr des ersten und Ol. 108,3 = 346/5 als elftes Jahr des fünften Zyklus Schaltjahre gewesen sein; beides aber waren nach Unger (Chronol. § 36) Gemeinjahre. Überhaupt aber kann in dieser Zeit gar nicht nach dem metonischen Zyklus gerechnet sein, da zwei durch eine volle doppelte Ennaeteris getrennte Jahre 414/3 und 376/5 nicht etwa den gleichen Anfang, sondern ganz verschiedene Daten des Beginns zeigen (28. Juni bzw. 27. Juli). Endlich müßte, wenn tatsächlich 433/2 die Einführung des meton. Zyklus in der von O. angegebenen Weise stattfand, das Jahr 434/3 ein Schaltjahr gewesen sein; indes auch dieses ist nach der bisherigen Annahme ein Gemeinjahr. Dann ist aber die Änderung τρισκαιδεκάτου unmöglich und bei Lichte besehen ist auch die Erwähnung des 13. Skiroph. 433/2 gar nicht so seltsam, denn dies war, wie wir jetzt aus dem in Milet gefundenen, von Diels und Rehm behandelten (S. Ber. Pr. Akad. 1904 S. 92 ff.) Parapegmenfragment wissen, das von Meton für die Sommersonnenwende dieses Jahres berechnete Datum; vgl. die Worte θερινῆς τροπῆς γενομένης ἐπὶ Ἀψεύδους ἄρχοντος Σκιροφοριῶνος ιγ̄, ἥτις ἦν κατὰ τοὺς Αἰγυπτίους μία καὶ κ̄ τοῦ Φαμενῶθ, ἕως τῆς γενομένης ἐπὶ Πολυκλείτου (110/9) Σκιροφοριῶνος ιδ̄, κατὰ δὲ τοὺς Αἰγυπτίους τοῦ Παῦνι τῆς ιδ̄ κτε. Mit vollkommenem Recht betrachtet Diodor dies als den Anfangspunkt des metonischen Zyklus,' wenn es auch nicht gerade das Anfangsdatum ist; dies war vielmehr der erste Neumond nach dem 13. Skir. 433. Auch der Zusatz ἐν Ἀθήναις ist insofern nicht müßig, als bekanntlich nicht bloß der Monatsname, sondern auch die Tagzählung in den griechischen Staaten verschieden war. Sonach wäre also weder an der Diodorstelle noch an der bisherigen Ansicht von der Einführung der Enneakaidekaeteris etwas zu ändern. Zum Schluß aber ist hier wohl ein Hinweis auf die vortrefflichen Erläuterungen

der Parapegmenfragmente von Rehm am Platze, aus denen man zum ersten Male eine anschauliche Vorstellung davon erhält, wie die öffentlichen Kalender in damaliger Zeit gehandhabt wurden.

Viertes Kapitel.

Der Kampf um die Vorherrschaft 431—338.

Beloch, J., Griechische Aufgebote. Klio (Beit. alt. Gesch.) V, 341—374, VI, 34—78. 1905/06.
Busolt, G., Griechische Geschichte bis zur Schlacht von Chaeronea III, 2. Der Peloponnesische Krieg. XXXV, S. 591—1640. Gotha 1904.
—, Spartas Heer und Leuktra. Herm. 40, 385—449. 1905.
Cousin, G., Cyrus le jeune en Asie Mineure LI, 440 S. Paris-Nancy 1905.
Delbrück, H., Theologische Philologie. Preuß. Jahrb. 1904, Bd. 116, 209—240.
Diels und Schubart, Didymos' Kommentar zu Demosthenes nebst Wörterbuch zur Aristocratea, bearb. v. D. u. Sch. Berlin 1904 (Papyr. 9780 u. 5008). — Kl. Ausg. Lpzg. 1904.
Foucart, P., Athènes et Thasos à la fin du cinquième siècle. Rev. de Phil. 27, 215—222. 1903.
Hoeck, Adalb., zur Geschichte des Thrakerkönigs Kotys I. Klio IV, 265—269. 1904.
Kirchner, Joh., Prosopographia attica I, II. Berlin 1901/03.
Kolbe, Walt., zur attischen Marineverwaltung. Mitt. Arch. Inst. 27, 376—418.
Kromayer, Joh., Studien über Wehrkraft und Wehrverfassung der griechischen Staaten, vornehmlich im 4. Jahrhundert. Klio III, 47 ff., 173 ff. 1903.
—, Wahre und falsche Sachkritik. Hist. Ztschr. 95, 1905. S. 1 ff.
—, zu den griech. Schlachtfelderstudien. Wien. Stud. 27, 1—34. 1905.
Lammert, Edmund, Die neuesten Forschungen auf antiken Schlachtfeldern in Griechenland. Neue Jahrb. f. Philol. 1904, 112—134.
Levi, Lionello, l'oratore Andocide e l'ermocopia. Riv. Stor. Ant. N. Ser. IX, 565—579. 1905.
Lohse, Herwart, quaestiones chronologicae ad Xenophontis Hellenica pertinentes. Leipz. Diss. 1905.
Mahaffy, J. P., the progress of hellenisme in Alexanders Empire. London 1905.
Marshall, F. H., the second Athenian confederacy. Cambridge 1905. XII, 136 S.
Niese, Bened., Beiträge zur griechischen Geschichte. Herm. 39, 84—132. 1904.
Pancritius, Marie, Studien über die Schlacht von Kunaxa. Berlin 1906.
Perrin, Bernadotte, the rehabilitation of Pausanias. Americ. Hist. Rev. 1904, 649—669.
Pomtow, H., eine delphische Stasis im Jahre 363 v. Chr. Klio VI, 89—126. 1906.
—, Neues zur d. St. ib. 400—419.
Regling, ein Tridrachmon v. Byzanz. Ztschr. für Numism. 25, 207—214.

Roloff, Gust., Probleme der griech. Kriegsgeschichte. Berlin 1904.
Schubert, Rud., die Quellen zur Geschichte Philipps II. von Makedonien. Königsberg 1904.
Solari, Art., sulle relazioni diplomatiche tra la Grecia e la Persia. Riv. Stor. Ant. VII, 380—412. 1903.
—, ricerche Spartane Livorno 1907.
Sotiriades, Georg., Das Schlachtfeld v. Chaironeia und der Grabhügel d. Makedonen. Mitt. Arch. Inst. (Athen) 28, 301—330. 1903.
Strazzulla, V., di Kotys I e Kersebleptes, re di Tracia. Klio III, 325—330. 1903.
Swoboda, Artikel Epaminondas in Pauly-Wissowas Realencyklopädie V. 1905.
Usteri, P., Ächtung und Verbannung im griechischen Recht. Berlin 1903.
Werenka, die Schlacht bei Mantinea am 13. Juli 362. Programm, Czernowitz 1905.

Über die literarischen Quellen des peloponnesischen Krieges hat Busolt in der Einleitung seines größeren Werkes (S. 569—578) eine eingehende Übersicht gegeben, die eine vollständige Aufarbeitung des Materials enthält, soweit es bis zum Jahre 1900 etwa vorlag. Fortlaufend zu vergleichen sind daher die bereits im vorigen Bericht besprochenen Arbeiten Ed. Meyers, die den Stand der Frage in wesentlichen Punkten verändern, und die oben mehrfach erwähnte Quellenuntersuchung zur athenischen Verfassungsgeschichte des Aristoteles von Seeck. Nachträglich hat dann in der wichtigen Frage Aristoteles oder Thukydides bei der Schilderung der Umwälzung im Jahre 411 Busolt noch einmal das Wort ergriffen (S. 1476 Anm. 4), und hier sind auch Meyers Forschungen benutzt. Danach nimmt Busolt hier eine Art Mittelstellung zwischen Meyer und Köhler-v. Wilamowitz ein. Thukydides bietet ein lebensvolles Bild der Verschwörung, indem der Staatsstreich nach mancherlei Vorbereitungen an einem Tage zu Ende geführt wird; doch enthält seine Darstellung mancherlei Irrtümer und Ungenauigkeiten. Aristoteles dagegen bietet ein Gerippe ohne Fleisch und Blut unter Übergehung der ganzen Vorgeschichte; nach ihm vollzieht sich die Verfassungsänderung stufenweise in einigen Wochen. Die von ihm mitgeteilten Volksbeschlüsse und aktenmäßigen Angaben enthalten viel wertvolles urkundliches Material, nicht aber die volle Wahrheit. Daraus ergibt sich Bus. der methodische Grundsatz: „Durch die urkundlichen Angaben ist die Darstellung des Th. zu berichtigen, jedoch nur insoweit, „als sie mit ihnen in einem wirklich unvereinbaren, nicht bloß „scheinbaren, durch die offizielle Form bedingten Widerspruch steht. „Was dagegen bei Ar. weder urkundlich bezeugt noch durch die bald „nach dem Sturze der 400 gehaltene Rede für Polystratos bestätigt

„wird, muß durch die Angaben des Historikers ergänzt und berichtigt „werden.“ In der Praxis stellt sich dann die Sache auch bei B. noch etwas günstiger für Thukydides, und in dem Hauptpunkte, der Frage, ob die Fünftausend wirklich berufen sind oder nicht, erklärt B. sich gegen die aristotelische Darstellung (S. 1484 Anm.).

Ziemlich kompliziert ist die Quellenfrage bei der Expedition des Kyros. Bei dem Hauptwerk, der Anabasis Xenophons, nimmt Cousin eine doppelte Rezension an: eine kurz nach den Ereignissen niedergeschriebene, aus der sich die Frische und Anschaulichkeit des Buches erklärt, und eine zweite, viel später, wahrscheinlich nach dem Aufenthalt in Skillus verfaßte, deren Veranlassung darin lag, daß Xen. in den damals bereits über die Expedition verfaßten Schriften sich zu sehr übergangen glaubte. Erst damals ist die selbstverherrlichende Tendenz hineingekommen, die sich allerdings stark fühlbar macht, während Diodors Bericht zeigt, daß X. keineswegs eine entscheidende, ja kaum überhaupt eine Rolle spielte. Daß die erste Ausgabe unter dem Pseudonym des Themistogenes aus Syrakus herausgekommen sei, verneint der Vf. m. E. mit Recht; allein sein Hauptgrund, daß man einen Syrakusier unmöglich ein so reines Attisch habe zutrauen können, erscheint wenig stichhaltig; auch Georgias redet in den platonischen Dialogen ein reines Attisch, ohne daß die Zeitgenossen daran Anstoß nahmen. Dagegen kann eine andere Bemerkung C.s weiterführen; wenn er mit Recht hervorhebt. daß die Anabasis, was die Auswahl der vom Vf. berichteten Tatsache betreffen, den Eindruck eines militärischen Leitfadens für eine zweite Invasion mache, so legt das doch den Gedanken nahe, daß Xen. gleich nach der Rückkehr für Agesilaos eine derartige Schrift verfaßte, deren Nutzanwendung freilich dann durch den Ausbruch des korinthischen Krieges vereitelt ward. Ob X. bei der zweiten Bearbeitung noch weitere Quellen herangezogen hat, ist zweifelhaft; daß Ktesias nicht darunter war, scheint mir Frl. Pancritius erwiesen zu haben (S. 3 ff.). Auch über das Verhältnis der Anabasis zur Kyrupaideia macht C. eine interessante Bemerkung, die er durch Parallelen zu stützen sucht. In der Anabasis zeigt X. den Kyros, wie er ihm erschien, in der Kyr. schildert er unter dem Bilde des Ahnherrn, wie Kyros sich entwickelt haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.

Die zweite Hauptquelle über diese Ereignisse, Ktesias, bildet eine wichtige Grundlage in dem Bericht des Diodor, und nur das ist die Frage, ob wir es mit direkter oder indirekter Benutzung durch Diodor zu tun haben. Schon oben (S. 100) ist bemerkt worden, daß

v. Meß mit der Annahme indirekter Benutzung das Richtige getroffen hat. Dasselbe gilt auch von Sophainetos, von dem sowohl Cousin wie Frl. Lanzani Spuren bei Diodor entdecken, die ebenfalls durch Ephoros hindurchgegangen sein mögen. Allerdings behauptet auch hier Frl. Lanzani das Gegenteil, daß Diodor in das kurze xenophontische Exzerpt des Ephoros selbständig die Notizen aus Ktesias, Sophainetos, Deinon eingelegt habe, und das wird sich ja nicht leugnen lassen: es mehren sich die Anzeichen dafür, daß Volquardsens Einquellentheorie nicht mehr ganz zureicht. Wenn ein so scharfsinniger und genauer Forscher wie Schubert sich genötigt sieht, in der Geschichte Philipps II. mehrere Quellen anzunehmen, die Diodor selbständig zusammengearbeitet hat, so läßt sich die Ansicht nicht abweisen, daß er in den früheren Büchern dasselbe getan hat, und so wäre es wohl an der Zeit, daß die Einquellentheorie einmal von neuem gründlich durchgeprüft würde.

Was endlich die Wertschätzung der Quellen betrifft, so ist man neuerdings geneigt, Ktesias, dessen Werk mit Bruchstücken aus Deinon vermischt in Plutarchs Artoxerxes vorliegt, erheblich mehr Glauben zuzumessen, als es das Altertum und neuere Historiker getan haben. Sicherlich war er, wie Cousin hervorhebt, bei seiner Stellung in der Lage, mancherlei zu wissen, was den übrigen griechischen Augenzeugen infolge ihrer mangelhaften Kenntnis der persischen Sprache und der allgemeinen Verhältnisse entging. Und gerade hier, wo er selber Augenzeuge war und mit den gefangenen Führern verkehrte, verdient er häufig Glauben, soweit nicht seine Abhängigkeit von der offiziellen persischen Version und seine Lakonerfreundlichkeit in Frage kommt. Diesen an sich richtigen methodischen Grundsatz hat nun aber C. in der Praxis übertrieben, so daß sich sein Buch stellenweise wie ein Pamphlet auf Kyros und Xenophon liest. Dennoch liegt ein zweifelloses Verdienst darin, daß er einmal energisch auf die Kehrseite der Medaille hingewiesen und den persischen Standpunkt zu Ehren gebracht hat. Unleugbar hat persönliche Eitelkeit und ehrliche Begeisterung für den Prinzen, dem er diente, X. häufig verführt, sich selbst in den Vordergrund zu drängen und die Gestalt seines Helden zu idealisieren. So ist denn das Bild, das C. von beiden zeichnet, viel weniger lichtvoll, aber, wenn man von den Übertreibungen absieht, entschieden wahrer ausgefallen als in den bisherigen Darstellungen.

Für die Folgezeit beruht unsere Kenntnis vorwiegend auf Xenophons griechischer Geschichte, was in chronologischer Hinsicht seine Schattenseiten hat; wünschenswert wäre es, wenn sich die Nachricht

bestätigen sollte, daß sich unter den Grenfell- und Huntschen Papyrusfunden auch ein größeres Stück des Theopompos über boiotische Verhältnisse des vierten Jahrhunderts gefunden habe. Reichlicher beginnen die Quellen erst wieder mit dem Auftreten Philipps von Makedonien zu fließen, bei denen Schuberts Arbeit einsetzt, um das gesamte Material einer kritischen Durcharbeitung zu unterziehen. Er geht davon aus, daß sich sowohl bei Diodor wie bei Justin starke Spuren des Theopomp finden, der eine Hauptquelle für beide abgegeben haben muß. Allein die Erzählung von Philipps Benehmen am Abend von Chaironeia bei Diodor zeigt plötzlich ein mit Theopomp nicht vereinbares Bestreben, Ph. herabzusetzen; eine Vergleichung mit Plut. Dem. 20 führt auf die Vermutung, daß hier Duris vorliegt, der sich ebenfalls in der romanhaften Ausschmückung der Ermordung Philipps bei Diod. XVI c. 92—94 verrät. Hier aber begegnet man auch zuerst den Spuren einer dritten Quelle, die allmählich erkennbar wird, auch bei Justin; sie führt auf einen Schriftsteller, der ziemlich spät, wahrscheinlich nach dem Galliereinfall, schrieb, Philipp sehr ungünstig behandelte, dagegen den Phokiern und vor allem den Athenern wohlwollte. Der Verfasser erkennt in ihm Diyllos, wofür wenigstens ein direktes Fragment spricht (Müll. Diyllos fr. 3 bei Ath. IV, 155a = Diod. 19, 52, 5), und führt auf ihn auch die häufig durchscheinende Benutzung der attischen Redner bei Diodor und Plutarch in der Demosthenesvita zurück. Sodann geht Sch. zur Analyse der Nachrichten über den heiligen Krieg bei Diodor, Pausanias und Justin über, in deren Anfang sich deutlich drei Versionen scheiden: die eine (Paus.) schrieb die Schuld des Krieges den Thessalern, die zweite (Just.) den Thebanern zu, die dritte (Diod.) nennt ebenfalls die Thebaner, daneben aber als eigentlichen Anstifter den Philomelos, so daß hier zwei Versionen kontaminiert erscheinen. Dieselbe Verschiedenheit zeigen die Nachrichten über den Tempelraub; nach der einen ist Philomelos ganz unschuldig (Diod.), nach der zweiten wird er von den Thebanern gezwungen (Just. und ebenfalls Diod.), nach der dritten hat er von vornherein ungescheut die Tempelschätze angegriffen, um für sich persönlich die Tyrannis zu gewinnen. Es gelingt Sch., von diesen drei Versionen, deren Vorkommen nicht auf diese beiden Stellen beschränkt ist, die erste auf Demophilos, Ephoros Sohn und Fortsetzer, die zweite auf Diyllos, dessen Spuren sich auch sonst bei Diod. und Paus. finden, die letzte auf Theopomp zurückzuführen, und er zeigt nun, wie bei Diod. alle diese drei Quellen, bei Justin nur Demophilos und Diyllos zusammengearbeitet sind, während Paus. vorwiegend Theopomp gefolgt ist. Natürlich läßt sich

im einzelnen manches aussetzen, und Reuß hat daher Sch. Spitzfindigkeit und übermäßige Schärfe vorgeworfen (Wkl. Ph. 1905 No. 5); allein wenn irgendwo, so darf man bei derartigen Quellenuntersuchungen nicht an Einzelheiten haften, und im ganzen machen Sch.s Ausführungen einen überzeugenden Eindruck. Gewiß handelt es sich hier immer nur um Möglichkeiten, wie Niese (BphW. 1906, 494/5) in seiner Besprechung betont; allein in der Kritik der Quellen zum heiligen Kriege scheint mir Schubert doch über bloße Möglichkeiten hinausgekommen zu sein, und hier wird auch die Forschung seine Ergebnisse verwerten müssen. Eine ganze Reihe äußerst wichtiger Historikerbruchstücke für diese Zeit gibt der von Diels und Schubart herausgegebene Didymoskommentar: besonders handelt es sich um Fragmente des Philochoros, Theopomp, Anaximenes, Marsyas, Demon, deren historischen Wert F. Stähelin, Klio V, 55—71, diskutiert hat.

Was die inschriftlichen Quellen des peloponnesischen Krieges betrifft, so hat auch hier Busolt das Erreichbare sämtlich zusammengestellt; neu hinzu kämen eine bereits bekannte, aber zu spät datierte Inschrift, die nun von Foucart ins 5. Jahrhundert hinaufgerückt ist (s. u. S. 124). Unter den für die spätere Zeit neu hinzugekommenen ist die wichtigste ein bei den Ausgrabungen v. Milet gefundener Stein (s. Kekulé, vorläuf. Bericht SB. Berl. Ak. 1900), auf dem ein Satrap Ioniens Struses erwähnt wird, der einen Rechtsstreit zwischen den Myessiern und Milesiern zugunsten dieser entscheidet. Der Anfang der Inschrift, die übrigens auch juristisch interessant ist, enthält die Richternamen, je fünf aus Chios, Erythrai, Klazomenai, Lebedos, Ephesos; weggebrochen ist im Anfang noch mindestens eine Fünfzahl und ein Stadtname. Da indessen nicht angegeben ist, wieviel oben fehlt, so halte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß die Sache im κοινὸν τῶν Ἰώνων im Panionion zur Sprache gekommen ist. Dann müßten im Anfang noch vier Städte genannt sein, da Milet und Myus als streitende ausschieden und Priene um diese Zeit — allerdings ist 392 das wahrscheinlichste Datum — doch wohl noch in Trümmern lag. Interessant ist auch eine Inschrift von Karystos, Eph. arch. 1905, 1—3, die in die Zeit herabgeht, wo der Einfluß der Athener im zweiten Seebund zu sinken beginnt und die Bundesstädte anderweitig Anschluß — hier an Boiotien — suchen. Andere Urkunden werden später angeführt werden; hier zum Schluß ist noch eines Werkes zu gedenken, das für das Studium der Inschriften und ihre geschichtliche Verwertung ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel bildet: Joh. Kirchners Prosopographia attica. In der Hauptsache enthält das Buch ein Verzeichnis sämtlicher in attischen In-

schriften vorkommenden Namen mit Nachweis der Stellen, an denen sie sich finden; bei den Persönlichkeiten, die aus den literarischen Quellen bekannt sind, sind auch die Schriftstellerzeugnisse mit seltener Ausführlichkeit und Genauigkeit angegeben. Wertvolle Beigaben sind eine ganze Reihe von Kirchner ausgeführter Stammbäume und endlich eine attische Archontenliste, die den damaligen Stand der Forschung repräsentiert. Das Buch, ein Ergebnis 18jähriger Arbeit, kommt wirklich — hier ist der Ausdruck am Platze — bei der geringen Übersichtlichkeit der Indizes zum CIA einem allgemein gefühlten Bedürfnis entgegen. Einige Nachträge gibt Sundwall, Klio V, 131/2 u. 282/4.

Die neue Darstellung des peloponnesischen Krieges von Busolt bringt das gesamte Material in derjenigen Ausführlichkeit und Genauigkeit, die für das Werk bereits sprichwörtlich geworden ist, vor allem aber auch in derselben energischen Verarbeitung, die die früheren Bände auszeichnet. Es ist schwer, einem derartigen Riesenwerk gegenüber einen Standpunkt zu gewinnen; vielleicht aber läßt sich das Charakteristische des Werkes dahin umschreiben, daß es vor allem darauf aus ist, die tatsächlichen Vorgänge so genau und so scharf herauszuarbeiten, wie dies nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis möglich ist, und nach dieser Hinsicht hin hat B., um es kurz zu sagen, alles geleistet, was zu leisten war. Als ein besonderer Vorzug, der aber schon aus den früheren Bänden bekannt ist, muß es dabei gelten, daß die Untersuchung einzelner strittiger Punkte stets mit der Vorlegung des gesamten Forschungsmaterials geführt ist, so daß jeder in die Lage versetzt wird, sich ein eigenes Urteil zu bilden, das dann oft genug mit dem des Vf. übereinstimmen wird. Dagegen treten die allgemeinen Betrachtungen über die Weltlage, wie man sie am Anfang des Krieges und dann nach dem Ausgang der sizilischen Expedition gewünscht hätte, mehr zurück. Der kombinierte Angriff der Mächte von Osten und Westen auf das Griechenvolk, dessen Bollwerk mit der athenischen Macht gefallen war, kommt nicht zum Ausdruck, und in dieser Beschränkung auf die rein griechischen Verhältnisse, deren Vorbild Thukydides war, liegt es wohl auch begründet, daß Nissens Theorie über die letzten Gründe des peloponnesischen Krieges nicht stärker die Darstellung beeinflußt hat. Noch ein Wort über den Ausdruck, auf den der Vf. nach seinem eigenen Bekenntnis im Vorwort diesmal besondere Sorgfalt verwandt hat. So sehr man anerkennen wird und muß, daß seine Bemühungen

von Erfolg gekrönt gewesen sind, so ist es doch anderseits schon in der Anlage des Werkes begründet, daß Vorzüge des Stiles bei ihm nicht hervorzutreten vermögen, und so erneuere ich hier den schon an anderer Stelle geäußerten Wunsch, daß es dem Verfasser vergönnt sein möge, nach Abschluß der großen Arbeit, der er sein Leben gewidmet hat, die Ergebnisse noch einmal in einer kurzen, von allem Anmerkungsballast befreiten Darstellung der Mitwelt vorzulegen.

Natürlich ist es unmöglich, hier auch nur annähernd eine Vorstellung von dem Reichtum des Stoffes, von der Zahl der glücklich gelösten und der neu aufgeworfenen Probleme zu geben. Ohnehin wird jeder, der in den peloponnesischen Krieg einschlagende Fragen bearbeitet, genötigt sein, sich in erster Linie mit B. auseinanderzusetzen. Dennoch möchte ich wenigstens einiges hervorheben und darunter vor allem Busolts Berechnung der Streitkräfte Athens im Beginn des Krieges, eins der Probleme, von dessen Lösung die richtige Beurteilung der Kriegsereignisse in erster Linie abhängt, und dazu eines, in dem ich gern bekenne, durch B. zu der richtigen Auffassung gekommen zu sein. Die Grundlage bildet die bekannte Stelle bei Thuk. II, 13, in der die Feldarmee Athens auf 13000 Hopliten angegeben wird; daneben aber soll nach dem Zeugnis der Historiker noch eine aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen sowie aus den Metöken gebildete Garnisonarmee von 16000 Hopliten verfügbar gewesen sein. Mit guten Gründen, die er in dem obenerwähnten Aufsatz gelegentlich noch einmal zusammengefaßt hat (S. 348 ff.), war zuerst Beloch dieser Behauptung entgegengetreten und hatte eine Textverderbnis angenommen: das καὶ μυρίων nach dem ἑξακισχιλίων sei zu streichen. Dem gegenüber hatte Meyer den überlieferten Text damit verteidigt, daß er darauf hinwies, für die ungeheuer lange Befestigungslinie hätten 6000 Hopliten bei weitem nicht zur Verteidigung genügt, es sei daher an der höheren Zahl festzuhalten. Allein mit Recht macht Busolt in seiner Epikrise der ganzen Frage (S. 880 A. 1) darauf aufmerksam, daß ja von der Feldarmee immer ein großer Teil in Athen gewesen sei, und daß diesem naturgemäß die Verteidigung der Stadt zugefallen wäre. Man hielt die Leute im Innern der Stadt in konzentrierter Stellung beisammen, um sie an bedrohten Punkten jederzeit einsetzen zu können; es war also nur eine Mauerwache (nicht eine Besatzung) nötig, und dazu reichten die 6000 völlig aus. Es ist nicht zu leugnen, daß hiermit der Haupteinwand gegen Belochs Streichung von καὶ μυρίων hinfällig geworden ist.

Auch in der vielerörterten Frage über die Zeit des Kriegsanfanges scheint mir B. in der Anm. 2 zu S. 907 die Sache zur

Entscheidung gebracht zu haben, indem er von seinem bereits im vorigen Bericht (S. 225) erwähnten Hermesaufsatz ausgeht. Das jetzt von ihm beigebrachte Material läßt m. E. keinen Zweifel zu, daß sich seit dem Altertum ebenso wie in Italien so auch in Griechenland die Ernte um nahezu einen Monat nach rückwärts verschoben hat. Damit aber ist auch die Frage entschieden, wann der Überfall von Plataiai stattfand, der nach Thuk. 80 Tage vor die Schnittreife des Getreides fiel. Wenn im Altertum die Ernte erst Mitte Juni stattfand, so kann von den beiden in Frage kommenden Neumonden (9. März und 7. April) nur der letztgenannte in Frage kommen. Auch die Vorgänge von 428 lassen erkennen, wie Busolt mit Recht hervorhebt, daß die Schnittreife der Gerste in den Juni fiel.

Sehr richtig erscheint ferner die Hervorhebung der Bedeutung des Kampfes bei Mantineia: „Der Sieg der Lakedämonier ist zugleich ein Sieg der Oligarchie und insofern bedeutete die Schlacht einen Wendepunkt in der politischen Entwicklung Griechenlands. . . . Es setzte eine oligarchische Reaktion ein, die nach manchen Schwankungen in ganz Hellas zur Herrschaft gelangte". Dagegen wird man es dem Vf. nicht verargen, wenn er in der Frage des Hermokopidenprozesses ein bestimmtes Urteil nicht geäußert hat; es ist für uns wohl unmöglich, da Sicherheit zu erzielen, wo selbst die Mitwelt im Dunkeln tappte. Interessant ist dagegen die Bestätigung einer Vermutung Keils, daß die Tat nicht, wie aus dem Altertum überliefert ist, am Neumond (also 10./11. Mai oder 8./9. Juni) verübt sein könne, sofern der Betrug des falschen Angebers Diokleides nur gelingen konnte, wenn in der Nacht Mondschein möglich war, sich aber bei genauerer Untersuchung ergab, daß zu der Zeit, wo D. die Verschwörer gesehen haben wollte, der Mond bereits untergegangen war. Die Berechnung Ambronns (mitgeteilt bei B. S. 1289 Anm.) ergibt, daß dies damals in der Tat der Fall war. Am besten paßt die Nacht des 22. Mai. Im übrigen hat auch die letzte Behandlung durch Levi nichts wesentlich Neues ergeben; sie befaßt sich hauptsächlich mit der Person des Andokides, den der Vf. für schuldig hält, dagegen von dem Vorwurf freispricht, seinen eigenen Vater angegeben zu haben. Fast nichts gibt das Bruchstück einer Alkibiadesvita (Oxyrh. Pap. vol. III no. 411), das vom Hermokopidenprozeß bis zu dem Rat, Dekeleia zu besetzen, reicht; um so wichtiger für die Beurteilung des Andokides ist das Philochorosfragment bei Didymos, das seine und seiner Mitgesandten Rolle im Jahre 392 beleuchtet.

Unter den Staatsmännern, die im letzten Teil des peloponnesischen

Krieges hervortreten, hat Theramenes von jeher die verschiedenste Beurteilung gefunden; neuerdings aber beginnt die in ihrem Ursprung noch nicht ganz aufgeklärte günstige Auffassung bei Ephoros und Aristoteles die ältere zurückzudrängen, die im wesentlichen auf Lysias Rede gegen Eratosthenes und den Angriffen der Komödie beruhte. Dementsprechend hat auch Perrin eine Ehrenrettung des Mannes versucht und, so viel wird man ihm zugeben müssen, nicht zum wenigsten ist jenes ungünstige Urteil darauf zurückzuführen, daß Th. eine mittlere gemäßigte Politik verfolgte und deshalb sowohl von extrem oligarchischer Seite, wie von der radikalen Demokratie angefochten ward. So kam er in den Ruf politischer Gesinnungslosigkeit, den er nicht verdiente; wenigstens liegt in den entscheidenden Jahren 411 und 404 seine Politik klar und deutlich vor uns. Wie er damals die extrème Demokratie durch die Oligarchie stürzte, um dann diesen an der Spitze der Mittelpartei dasselbe Schicksal zu bereiten, so hatte er auch 404 zum entscheidenden Schlage gegen die bis dahin siegreichen Oligarchen ausgeholt, als Kritias Energie ihm im letzten Augenblick zuvorkam. Das alles kann auf den Charakter des Mannes keinen Schatten werfen, sondern zeigt nur sein großes politisches Geschick, dem auch Thuk. Beifall zollt. Im übrigen ist es ein Irrtum, wenn P. behauptet, der Historiker beurteile Theramenes günstig; mit Recht hebt Busolt (S. 1465) das kühle Urteil des Thuk. hervor, der ihn schlechtweg zu den aus egoistischen Gründen handelnden Staatsmännern zählt.

In der Tat aber gibt es zwei dunkle Punkte in Theramenes politischer Laufbahn: sein Verhalten im Arginusenprozeß und die Friedensgesandtschaft zu Lysander, durch die er seine Vaterstadt in die äußerste Not brachte, um sie seinen Wünschen gefügig zu machen. Die Verteidigung ist hier nicht leicht; und für den Arginusenprozeß läuft sie bei Perrin darauf hinaus, daß Theramenes und sein Genosse Thrasybulos in Notwehr handelten, als die angeklagten Feldherren, die wirklich Fehler begangen hatten, ihnen die Schuld zuschieben wollten. Allein wie kommt es denn, daß gerade Theramenes so oft und mit so scharfen Worten sein Ränkespiel im Arginusenprozeß vorgeworfen wird, während sich gegen Thrasybul nie auch nur eine Hand geregt hat? Das läßt doch darauf schließen, daß Theram. eine besonders gehässige Rolle gespielt hat, und dagegen verschlägt es natürlich gar nichts, daß Lysias, worauf P. so viel Gewicht legt, über sein Verhalten im Arginusenprozeß völlig schweigt. Das gebot ihm die Rücksicht auf den Befreier Thrasybulos, der doch auch in jenen schlimmen Handel verwickelt war, und die Rücksicht auf die

Richter aus dem Volke, das sich nur ungern an jenen Blutbeschluß erinnern ließ. Ebensowenig glücklich ist P.s Verteidigung in dem zweiten Punkte. Es ist doch eitel Spiegelfechterei, wenn er es für eine grobe Ungerechtigkeit des Lysias erklärt, daß dieser Ther. die Motive unterschiebt, die Lysander bei jenem Herausziehen der Entscheidung hatte. Denn damit sinkt Ther. auf den Standpunkt des Dummkopfes herab, der sich von Lysander vier Monate lang nasführen ließ, und das wird ihm niemand zutrauen. Vielmehr wird man annehmen müssen, was auch Beloch bei seiner günstigen Beurteilung des Ther. konsequenterweise getan hat, daß Theram. mit voller Absicht die vier Monate vertrödelte, um die extremen Demokraten mürbe zu machen, allerdings zum Besten des Staates. Politisch gesinnungslos war Theramenes nicht; aber die Mittel, die er anwandte, sind doch derart, daß das überschwängliche Lob des Aristoteles nicht gerechtfertigt erscheint. Sein Auftreten gegen die Dreißig und sein tragischer Tod sind seinem Andenken zugute gekommen (Bus. S. 1465); sein Altersgenosse Thukydides hat ihn wesentlich schärfer beurteilt.

Die letzten Jahre des peloponnesischen Krieges stehen bereits unter dem Einfluß der persischen Großmacht, den Solari zum Gegenstand einer genaueren Darstellung gemacht hat; mit Recht hebt er hervor, daß die Schaukelpolitik des Tissaphernes im persischen Interesse richtiger war als das starke Attachement des Kyros an die Lakedämonier, was natürlich auch Cousin nicht verfehlt hervorzuheben. Aber beide vergessen, daß die persischen Statthalter, sowohl Tissaphernes wie Kyros, doch nach Weisungen aus Susa handelten: es kam also vielmehr darauf an, die Politik des susischen Hofes und ihre Wandlungen zu schildern, was in dem einen Falle Busolt wirklich getan hat (S. 1567 ff.). — In chronologischer Hinsicht hat Lohse diese letzten Jahre behandelt, und dabei sich wie Beloch vor ihm, der spartanischen Nauarchenliste als eines Hilfsmittels bedient; die Einwürfe Judeichs und Solaris gegen den jährlichen Charakter der Nauarchie hat er mit Glück widerlegt. Der Amtsantritt der Nauarchen fand danach im Herbst statt, zum Beginn des spartanischen Jahres; doch war es den Ephoren erlaubt, wenn es ihnen zweckmäßig erschien, den alten Nauarchen noch im Winter im Amt zu belassen, so daß der neue dann im Frühjahr die Flotte übernahm. In dem bekannten Dodwell-Haackeschen Streit, von denen jener Thrasylls Expedition ins Jahr 409, dieser sie ins Frühjahr 410 verlegt, entscheiden sich Busolt und Lohse für Haacke. Dem entgegen steht die Angabe des Dionysios v. Halikarnaß im Arg. or. Lys. 32, wonach die Abfahrt unter Glaukippos erfolgte, d. h. Mai 409. Wenn Bus.

hier einen Irrtum annehmen will und meint, in dem von Dion. benutzten Werk sei nur der spätere Verlauf der Expedition erwähnt, so daß ihr Anfang doch noch ins Vorjahr fiele, so ist dagegen zu erinnern, daß der Ausdruck des Dion. sehr bestimmt ist und weiter, daß wir kein Recht haben, Dionys eine Nachlässigkeit aufzubürden, die wir Diodor unbedenklich zutrauen würden. Daß anderseits auch manches gegen die Dodwellsche Ansicht spricht (Bus. 1532 Anm.), soll nicht geleugnet werden; die Sache ist eben auf diesem Wege nicht zur Entscheidung zu bringen.

An das Ende des großen Krieges versetzt uns ein Aufsatz von Foucart, der von einem thasischen Dekret ausgeht, das seinerzeit Jacobs (Mitt. Arch. Inst. 1897) aus den Abschriften des Cyriakos v. Ancona ans Licht gezogen hat. Es handelt sich darin um die Vermögenskonfiskation bei fünf Bürgern, deren einer Apemantos ist, wohl derselbe, der in einem attischen Dekret als Proxenos erscheint. Bei dem Abfall der Insel bald nach 411 war er, wahrscheinlich einer der Führer der athenischen Partei, vertrieben worden; doch scheint er nach der Wiedereinnahme durch Thrasybulos wieder zurückgekehrt und vor dem Ende des Krieges gestorben zu sein. Die Inschrift setzen Fouc. wie Jacobs beide etwa ins Jahr 408. Nach Aigospotamois aber trat die Reaktion ein; die Söhne des Apemantos mußten flüchten, und nach der Einsetzung der Dreißig hoben diese sogar das Proxeniedekret für den Vater auf. Doch gelang es den Söhnen, später nach der Wiederherstellung der Demokratie die Erneuerung des Dekrets zu erwirken (CIA II, 3). Einer von ihnen, Amyntor, scheint sich dann in Athen niedergelassen und hier auch noch die Atelie erhalten zu haben, was durch ein Dekret bezeugt wird, das Wilhelm im Eran. Vindob. 1903 herausgegeben hat. Es heißt dort εἶναι δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις φεύγουσι ¦Θασίων ἐπ' ἀττικισμῷ τὴν ἀτέλειαν καθάπερ Μαντινεῦσι . . . . ἀπογράψαι δὲ αὐτῶν τὰ ὀνόματα Ναύμαχον καὶ Ἔκφαντον; es folgen die übrigen Namen. Die Ergänzungen, größtenteils von Wilhelm, sind ziemlich sicher. Nun bezieht sich Dem. in der Lept. § 51 auf dies Dekret und sagt, Ekphantos habe die Atelie für die Verdienste erhalten, die er bei der Eroberung durch Thrasybulos sich erworben habe. Wilhelm war der Ansicht, daß hiermit eine spätere Einnahme von Thasos gemeint sei; doch zeigt F. mit einleuchtenden Gründen, daß es auf jene Einnahme 408/7 geht, und setzt deshalb das Dekret für die Thasier auf 402, was ungefähr der Wahrheit entsprechen dürfte.

Unmittelbar nach dem großen Kriege folgte der Zug des Kyros, der Griechenland vor allem den Dienst erwies, daß die

plötzlich beschäftigungslos gewordenen Söldnermengen zum großen Teil in eine auswärtige Unternehmung verwickelt und dadurch unschädlich gemacht wurden. Nicht die Expedition selbst, wohl aber die Umstände, unter denen sie erfolgte, die treibenden Kräfte und die Hauptpersonen hat Cousin in seinem umfänglichen Werke behandelt. Für unsere Kenntnis von dem Verlauf des Zuges ist es von großer Wichtigkeit, daß C. bis Thapsakos am Euphrat der Route der 10000 gefolgt ist und seine Beobachtungen dabei in ein Reisejournal eingetragen hat, das den zweiten Teil seines Buches bildet. Über die Tendenz des Buches und die scharfe Kritik, die der Vf. an Kyros und Xenophon übt, ist schon oben gesprochen worden. Nicht viel besser kommen die Griechen weg, die als ein zuchtloser Söldnerhaufe erscheinen, und deren Führer, Klearch nicht ausgenommen, wenig mehr als gute Offiziere, jedenfalls keine Feldherren waren. Immerhin bietet das den Söldnern gewidmete Kapitel des ersten Teiles eine Menge wertvoller Einzelheiten; u. a. weist der Verfasser nach, daß der Sold der Kyreer keineswegs hoch war, und erklärt dies auch ganz richtig durch das massenhafte Angebot, das nach dem Ende des großen Krieges eintrat. Sehr viel mehr Licht fällt auf die Asiaten, wie denn C. geflissentlich die Perser zu heben sucht. Gegen ihn hat Frl. Pancritius die Verteidigung der alten Ansicht nicht ohne Glück an einzelnen Stellen unternommen. Am wichtigsten scheint mir das Kapitel, das sie den überlieferten Zahlen gewidmet hat. Sie weist hier nach, daß man in Vorderasien schon von der assyrischen Zeit her, wie die Keilinschriften beweisen, mit der Bewegung gewaltiger Heeresmassen durchaus vertraut war, daß also auch wahrscheinlich für die Verpflegung der Massen in besserer Weise gesorgt war, als es unsere Überlieferung erkennen läßt. Nun wird niemand — auch Frl. P. tut das nicht — die riesigen Zahlen des königlichen Heeres in der Schlacht von Kunaxa (900000!) für bare Münze nehmen; aber derartige Tatsachen sind doch sehr geeignet, der seit Delbrück und durch ihn in Mode gekommenen Unterschätzung antiker Zahlenangaben entgegenzuwirken. Auch die Angabe, daß das asiatische Heer 100000 betragen habe, kann, obwohl sicher übertrieben (vgl. die lehrreiche Anm. 2 auf S. 28), doch nicht so ganz verkehrt sein, daß man mit Meyer das asiatische Heer nicht viel stärker als das griechische ansetzen dürfte; Xen. hat doch beide zusammen manövrieren sehen. Übrigens bleiben im Verlauf der Schlacht selber, dem Frl. P. ein Hauptinteresse entgegenbringt, noch manche dunklen Punkte, von denen sie einige, z. B. das Verschwinden der Heeresmassen des Königs nach der Schlacht, ganz

plausibel erklärt. Sicher ist nur das eine, daß die Schuld an der Niederlage in erster Linie Klearchos trifft.

Nicht lange nach dem Ausbruch des spartanisch-persischen Krieges, der durch Spartas Hilfeleistung an Kyros hervorgerufen war, beginnt mit dem korinthischen Kriege die lange Reihe der Kämpfe, die endlich mit dem Untergang der griechischen Freiheit bei Chaironeia endete. Um die einzelnen Ereignisse richtig beurteilen zu können, ist es nötig, einen möglichst deutlichen Begriff von den Machtmitteln der um die Vorherrschaft ringenden Staaten zu bekommen, und nach dieser Seite haben Kromayers Untersuchungen aufklärend gewirkt, auch dadurch, daß sie die Gegenschriften von Beloch und Busolt hervorgerufen haben. Kr. geht von dem Grundsatz aus, daß auch die Angaben späterer, aber auf zeitgenössische Quellen zurückgehender Schriftsteller, wenn nicht absichtliche Übertreibung vorliegt, durchaus verwertbar sind, da bei der Kleinheit und Übersichtlichkeit der griechischen Verhältnisse eine starke Verzeichnung sofort von den Zeitgenossen bemerkt worden wäre. Darin stimmt ihm auch Beloch zu, jedoch mit der Einschränkung, daß nicht immer die wirkliche Truppenzahl, sondern öfters nur die Sollstärke angegeben wird. Was nun Athen und Theben betrifft, so erinnert Kr. daran, daß ihre Streitkräfte an Hopliten etwa als gleich galten, und berechnet alsdann für das Zweidrittelaufgebot Athens in den Jahrgängen 20—40 eine das ganze Jahrhundert hindurch sich so ziemlich gleichbleibende Stärke von 5—6000 Mann. Das würde einem πανδημεὶ-Aufgebot (20.—50. Jahrgang) von 10 000 und einer Gesamtzahl aller zur Verfügung stehenden Hopliten (18.—60. Lebensjahr) von 13 000 entsprechen, so daß also die Angaben Diodors bei einzelnen Auszügen der Athener mit 10—12 000 Mann durchaus nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Demgemäß berechnet Kr. weiter das volle Aufgebot für Theben allein auf 4500, für Ostboeotien auf 7000, für Samtboeotien auf rund 10 000 Mann. Dabei bilden immer die Grundlage der Berechnungen Xenophons Angaben über die Streitkräfte in der Schlacht am Nemeabach (394), wo Kr. durchweg Zweidrittelaufgebote der Jahrgänge 20—40 ansetzt. Indem Beloch das bestreitet und durchweg Aufgebote von 20—50 Jahren annimmt, gelangt er für Boiotien und Athen zu wesentlich geringeren Zahlen (rund 7—8000 Mann für das Gesamtaufgebot der Jahrgänge 20—50). Natürlich ist die Frage nicht zu entscheiden; wir wissen eben nicht, ob am Nemeabach die Mannschaften bis zum 40. oder bis zum 50. Jahre aufgeboten waren. Dennoch möchte ich mich, vor allem, was die Verwertung für die Bevölkerungsstatistik betrifft, für Belochs

geringere Zahlen erklären; für mich unterliegt es keinem Zw daß die meisten Staaten, sicherlich Athen, im Laufe d Zeit mehr und mehr die Söldnerwirtschaft anfingen, und daß n ihre Truppen nur noch zum Teil aus Bürgeraufgeboten bestai Sonst wäre es völlig unerklärlich, wo plötzlich die riesigen Söl massen herkamen, mit denen Philomelos seine Tyrannis begrün alle kann das Ende des großen Satrapenaufstandes auch nicht liefert haben.

Auf den so gewonnenen Zahlen für Athen und Boiotien fuß kommt nun Krom. zu dem Schlusse, daß Spartas Heerbann wesentlich geringer gewesen sein kann, und da die beiden ein uns erhaltenen genauen Angaben, Thuk. über die Schlacht Mantineia und Xen. mit Bezug auf Leuktra, viel geringere Za ergeben, so folgert er weiter, daß es sich in beiden Fällen nur das stadtspartanische Aufgebot gehandelt habe, in dem Spartiaten Priöken zusammenstanden, daß aber daneben noch gesonderte Trup körper von Neodamoden und Periöken vorhanden gewesen sein müs Hiervon weiß allerdings die Überlieferung nichts, die nur für Pla gesonderte Periökenkontingente kennt. — Gegen diese Ausführu Kr.s wendet sich Busolt, der in dem Aufgebot von 418 tatsäch den gesamten Heerbann Spartas bis zum 53. Jahre sieht und da eine Gesamtzahl von 4500 mit Einschluß der höheren Offiziere rechnet, die alle Dienstpflichtigen vom 18. bis 60. Lebensjahr umf das Verhältnis der Spartiaten zu den Periöken in den Lochen sch er damals auf 2 : 3. Allein im Verlauf des 4. Jahrhunderts schlechtert sich dies Verhältnis zusehends, so daß es bei Leuktra noch 1 : 5 ist, was mit der stärkeren Anspannung der Sparti durch die Pflichten der Hegemonie und mit Verlusten im korinthisc Kriege zusammenhängt. Dieses Zusammenschmelzen ist auch eigentliche Beweggrund für die Heeresreform, die an Stelle der sie Lochen die sechs Moren setzte, und deren schrittweise Durchführ Busolt darlegt. Umgekehrt hält Beloch an der Identität des spa nischen Heerwesens bei Mantineia und Leuktra fest, berechnet a die Zahl von Mantineia etwas günstiger (5200—5700 mit Einschluß Skiriten); dieses soll im wesentlichen die Streitkraft der Sparta geblieben sein. Ziemlich gleich schätzen Krom. und Beloch die Str kräfte des peloponnesischen Bundes auf Grund der Organisation 10 Armeekorps; nur bei Korinth gibt Krom. höhere Zahlen, a wohl mit Unrecht.

Doch berücksichtigen diese Berechnungen für eine Reihe von Staa nur den einen Machtfaktor, da diese zugleich noch über eine Flo

verfügten, und unter ihnen ist natürlich weitaus die bedeutendste die athenische, die sich nach der Niederlage von 404 verhältnismäßig rasch erholt hat. Der früheren Ansicht Böckhs, der schon im Jahre der Gründung des Seebundes eine ansehnliche Flotte annahm, war seinerseits Köhler mit der Behauptung entgegengetreten, damals habe Athen nur etwa 100 Schiffe gehabt, und Keil hat ihm noch im Anon. Arg. S. 205 zugestimmt. Beide sind indessen durch den Aufsatz von Kolbe widerlegt, der auch sonst viel Interessantes über die attische Marine in damaliger Zeit enthält, so z. B. über die Dauer der Diensttüchtigkeit bei den Trieren, die er auf etwa 20 Jahre veranschlagt. Vielmehr muß schon im Jahre des Nausinikos der Schiffsbestand beträchtlich gewesen sein; 357/6 waren es mindestens 283, vielleicht 383 (CIA. II, 793, Keil a. a. O.); im Jahre 353/2 zählte die Flotte 349 Trieren. Doch gilt noch immer das Wort Köhlers: „Das Verhängnis Athens wollte es, daß, während das Flottenmaterial beständig „wuchs, sich das persönliche und die Handhabung der Marinegesetze, „wie dies aus den Urkunden und den Angaben der Redner hervor„geht, in umgekehrter Progression zunehmend verschlechterte. Durch „dieses Mißverhältnis ist es möglich geworden, daß um die Mitte des „4. Jahrhunderts im ägäischen Meere neben der athenischen eine „zweite Seemacht in der makedonischen aufkommen konnte, die vom „ersten Tage ihres Bestehens an gegen Athen gerichtet war.“ Der Tag von Amorgos hat darüber entschieden, wem die Seegewalt im ägäischen Meere gehörte.

Das waren etwa die Kriegsmittel der Staaten, die im Sommer 395 den verderblichen korinthischen Krieg begannen, dessen Ausgang den Perserkönig zum ausschlaggebenden Faktor in der griechischen Politik machen sollte. In der Chronologie des Krieges ist manches kontrovers, da fast die einzige Quelle, Xenophon in der griechischen Geschichte, nur bei den Landoperationen einigermaßen die Jahresabschnitte erkennen läßt; hier stimmen denn auch die Ansätze Lohses mit Ed. Meyer ziemlich überein. Doch verlegt er im Anschluß an eine Notiz des Aristides, wonach zwischen den beiden Schlachten am Nemeabach und bei Lechaion das Jahr des Eubulides lag (394/3), dies letzte Ereignis in den Spätsommer 393 und nimmt eine zweimalige Eroberung Lechaions durch die Spartaner an, was wohl richtig ist. Schwieriger ist es, die Ereignisse des Seekrieges auf die einzelnen Jahre zu verteilen, zumal L. aus der von Beloch für den Krieg aufgestellten Nauarchenliste drei Namen (Podanemos, Teleutias I., Teleutias II.) ausscheidet, da sie von Xen. nie als Admirale bezeichnet werden (S. 54). Seinerseits versucht nun L. die Wegnahme des

athenischen Hilfsgeschwaders für Euagoras auf Winteranfang 390 zu fixieren (Hell. IV 8. 24). Aus einer genauen Bestimmung der Ereignisse vor Olynth und Phleius gewinnt er als Ansatz für Isokrates Panegyrikos Spätherbst 380; da nun damals der Krieg in Kypros noch nicht zu Ende war, so kann er bei der überlieferten zehnjährigen Dauer nicht vor Winteranfang 390 begonnen haben, und somit fällt die Entsendung dieses Geschwaders, das Teleutias abfing, nicht vor diesen Zeitpunkt. Viel weniger glücklich ist L. auf S. 58 f., wo er zu erweisen sucht, daß sie auch nicht lange nachher erfolgt sein kann; Meyers Ansatz (Frühjahr 389) ist ebenfalls einwandfrei. Im übrigen kann man L.s Verteilung der Ereignisse (S. 79) billigen; nur wird Thrasybuls Tod schwerlich schon 388 fallen. Denn mit diesem Ereignis brachen alle vorher erzielten Erfolge zusammen, und die Hoffnungen, denen Aristophanes im „Plutos" (Frühjahr 388) Ausdruck gab, wären sehr wenig begründet gewesen.

Die durch den Königsfrieden gefestigte Macht Spartas erlitt ihren ersten Stoß durch die Begründung des zweiten athenischen Seebundes, dessen Spitze, wie das Aristoteles-Dekret in seinen Eingangsworten zeigt, direkt gegen Sparta gerichtet war. Allerdings gibt es Spuren einer schon früher geschlossenen Vereinigung, der Byzanz, Knidos, Rhodos, Samos, Jasos, Ephesos angehört haben: es sind das die Bundesmünzen dieser Städte mit der Inschrift ΣΥΝ, von denen Regling gehandelt hat. Doch scheint dieser Bund in den großen attischen Seebund aufgegangen zu sein, über den kürzlich Marshall eine zusammenfassende Arbeit geliefert hat. Schon die staatsrechtlichen Grundlagen des Bundes sind nicht völlig klar; so hat bekanntlich Lipsius darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme neuer Mitglieder nur durch Athen möglich gewesen sei, und hieraus auf ein Übergewicht Athens gleich beim Beginn geschlossen. M. gibt das Faktum zu, leugnet aber die Notwendigkeit des Schlusses; gerade in der Gleichberechtigung der Mitglieder und allerdings auch in der Repräsentativverfassung erkennt er die Grundgedanken, die in diesem zweiten Seebund einen wesentlichen Fortschritt nach dem Ziel wirklicher Föderation erkennen lassen, wie sie dann in den großen Bünden des 3. Jahrhunderts zutage tritt. Allerdings ist die Entwicklung dieser Grundgedanken dadurch vereitelt worden, daß Athen mit allen Mitteln danach strebte, wieder die herrschende Stadt zu werden, was von Lipsius zweifellos richtig hervorgehoben wird und besonders in rechtlicher Hinsicht zu erkennen ist. Überhaupt würde — darin ist M. recht zu geben — eine stärkere Ausgestaltung des gemeinsamen Gerichtshofes eine einigende Wirkung hervorgebracht

haben; allein die Unerfahrenheit der Griechen in der Art der Wirkung war noch so groß, daß man einen Fall, in dem die beiden theoretisch gleichberechtigten Faktoren, das Synedrion und der Demos von Athen einmal verschiedener Ansicht sein könnten, gar nicht in Betracht gezogen hatte (Marshall p. 32). Somit trug der Bund den Keim der Auflösung bereits in sich, und dazu kamen als schlimmstes Übel die finanziellen Verlegenheiten, die von Anfang an auch in der glänzenden ersten Periode von 377/6 bis 371 sich in der drückendsten Weise fühlbar machten (Marsh. 75 ff.). Natürlich steigerte sich dieses Finanzelend in der mittleren Periode des Bundes, die M. bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges 357 rechnet. In dem Augenblick, wo Sparta aufhörte furchtbar zu sein, fiel die Notwendigkeit der συντάξεις für die meisten Bundesgenossen einfach fort, und die Geldverlegenheiten wurden chronisch. Wie sich einzelne Bundesglieder ihren Pflichten zu entziehen wußten und anderweit Anschluß suchten, zeigt die oben erwähnte Inschrift von Karystos (Eph. arch. 1905, 1—31).

Die Schlacht von Leuktra hat die Gruppierung der griechischen Staaten von Grund aus verändert, die fortan nicht mehr von dem Gegensatz Athen/Sparta beherrscht wird: beide Staaten sind vielmehr gegen die neuen Gewalten, die sich geltend machen, verbündet. Da man auch für diese Zeit noch immer auf Xen. angewiesen ist, so liegt auch hier die Chronologie im argen, und gegen die hergebrachte, auf Sievers zurückgehende Verteilung der Ereignisse hat sich Niese gewandt, dessen Ansätze von Lohse und Marshall im wesentlichen angenommen werden. N. kehrt zur alten Clintonschen Chronologie zurück und setzt Epaminondas ersten Zug nach dem Peloponnes ins Jahr 370/69, seinen Prozeß unmittelbar hinterher und 368 den zweiten Zug; gleichzeitig greift Pelopidas in Thessalien ein. 367 fällt dann die Gefangennahme des Pelopidas und der zweimalige Zug zu seiner Befreiung, ebenso Dionys' zweite Hilfssendung und sein Tod, der erst im Sommer erfolgte, entgegen Diodors Notiz, der ihn bald nach den attischen Lenaien, also im Frühjahr, sterben läßt. Gegen N. halten Meyer und Swoboda an der alten Sieversschen Ansicht fest. Danach fällt Ep. zweiter Zug und Pelopidas erstes Eingreifen in Thessalien noch ins Jahr 369, im folgenden Jahre 368 erfolgt Pel.s Gefangennahme und Dionys' zweite Sendung, 367 Pelopidas Befreiung und Tod des Dionys (Frühjahr 367). Nur darin differieren beide, daß Meyer den Prozeß ans Ende des zweiten, Swoboda an das des ersten Zuges legt. — Die Sache ist noch nicht völlig geklärt, so viel aber wird man Niese zugeben müssen: Sind die Angaben Xen. Hell. 4. 4. 34 über die thessalischen Ereignisse richtig,

so können die Thebaner kaum vor 368 in Thessalien unter Pelopidas eingegriffen haben. Aber gegen ihn spricht die zweimalige Entsendung eines sizilischen Hilfskorps, die 369 und 368 anzusetzen ist. N. allerdings nimmt 368 und 367 an; da aber der Tyrann im Frühjahr starb, so müßte die Sendung wirklich sehr früh, fast zum Ausgang des Winters, von Syrakus abgefahren sein. Um dieser Unwahrscheinlichkeit zu entgehen, sucht Niese den Tod des Dionys tiefer in den Sommer hinabzurücken, indem er den bei Diod. gegebenen Zusammenhang für unglaubwürdig erklärt; allein wenn irgendwo, so beruht hier Diodor auf Timaios, und bei einem so wichtigen Ereignis, wie es der Tod des großen Dionys war, wird die Zeit doch wohl genau chronologisch festgestanden haben. Wenn Lohse einwendet, 368 habe Dionys alle seine Kräfte für den bevorstehenden Karthagerkrieg gebraucht, so ist dagegen zu erwidern, daß der sizilische Führer, wie sich aus Xen. ergibt, in betreff des Zeitpunktes seiner Rückkehr sehr bestimmte Ordre hatte, und daß dieser Zeitpunkt den Spartanern sehr unerwartet kam; er lag also sehr früh, und Dionys wollte seine Truppen noch zeitig genug für den Karthagerkrieg zurück haben.

Kurze Zeit nach diesen Ereignissen entstanden heftige Kämpfe in Delphi zwischen der thebanerfreundlichen Mehrheit und der phokierfreundlichen Minderheit, die mit der Verbannung der Parteigänger der Phokier auf der Frühjahrspylaia 363 endeten, wie dies Pomtow erwiesen hat. An der Spitze der Verbannten, die in Athen Aufnahme fanden, stand Astykrates; wir besitzen noch das Ehrendekret für ihn und seine Genossen CIA. II, 54. Auch eine ganze Reihe früher von Homolle (BCH. 23, 517 ff., 25, 104 ff.) veröffentlichter Inschriften werden von Pomtow mit diesen Vorgängen in Verbindung gebracht; ebenso die Weigerung der Phokier, den Thebanern im Frühjahr 362 Heeresfolge in den Peloponnes zu leisten. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit, die erst 330 zur Ruhe kam, hat Pomtow in dem zweiten Aufsatz dargelegt; ihre Bedeutung beruht darin, daß wir hier offenbar die Vorgänge vor uns haben, die am letzten Ende den Ausbruch des heiligen Krieges herbeiführten.

An die Katastrophe von Mantineia knüpft sich eine sehr lebhafte Kontroverse, die durch Kromayers eingehende Behandlung des ganzen Feldzuges und seine Charakteristik des Epaminondas als Vertreters der Niederwerfungsstrategie hervorgerufen ist (vgl. vor. Ber. S. 245* ff.). Kr. hatte im Gegensatz zu Delbrück außer Xen. auch noch Diodors Bericht über die Schlacht von Mantineia herangezogen, der nach seiner Ansicht zur Aufhellung der Vorgänge auf dem linken athenischen Flügel der Verbündeten beitragen konnte. Gegen

die ganze Forschungsmethode richtete zunächst Delbrück einen sehr scharfen, aber ziemlich allgemein gehaltenen Artikel in den Preuß. Jahrbüchern, der von Krom. ebenso scharf zurückgewiesen ward, ohne daß bei dem Streit etwas Wesentliches herauskam. Erst Delbrücks Schüler G. Roloff wandte sich der Sache selber zu, indem er zunächst die strategischen Probleme einer Betrachtung unterzog und zu dem Schlusse kam, daß von einer Niederwerfungsstrategie bei Epaminondas keine Rede sei und auch deshalb nicht sein könne, da die Kräfte des thebanischen Feldherrn dazu gar nicht ausgereicht hätten. In taktischer Hinsicht betonte Roloff besonders, daß Epaminondas' Neuerung in der Verstärkung des linken Flügels lag, was Kr. in Abrede gestellt hatte, da nach ihm jeweils die Umstände darüber entschieden, ob der linke oder der rechte Flügel zu verstärken sei; im übrigen beschränkte sich R. darauf, die bekannte Theorie Delbrücks vom Rechtsziehen der Schlachtreihen in den alten Frontschlachten weiter auszuführen. Diese wird von Krom. in seiner ausführlichen Anzeige der Roloffschen Schrift (BphW. 1904 S. 981—96) mit Recht als übertrieben und in den Quellen nicht hinlänglich begründet angesehen; auch verteidigt er seine Auffassung des Epaminondas gegen Roloff, der indes Epaminondas' numerische Schwäche vor der Schlacht bei M. unzweifelhaft richtig erkannt hat. Rein vom taktischen Standpunkt bespricht Edm. Lammert die Schlacht ebenfalls in scharfem Gegensatz gegen Krom. Indessen ist ein Teil seiner Aufstellungen durch Krom. (Wien. Stud.) widerlegt, der nun aber seinerseits Gelegenheit genommen hat, seine Ansichten zu revidieren, und dadurch zu einer wesentlich neuen Auffassung gekommen ist: es war keine reguläre Schlacht mit Offensiv- und Defensivflügel, sondern Epaminondas hatte das ganze Heer zu einer einzigen Durchbruchskolonne formiert, die links durch die Reiterei, rechts durch detachierte Truppen in der Flanke gedeckt war. Es läßt sich nicht leugnen, daß dadurch einige Schwierigkeiten der früheren Ansicht Kr.s fortfallen. Die Abhandlung Werenkas habe ich leider nicht einsehen können.

In die Zeit des planlosen Hin- und Herzerrens zwischen den griechischen Staaten, das auf den Tod des Epaminondas folgte, gehören die Kämpfe Athens mit König Kotys I. um den Chersones, die Strazzulla behandelt hat. Einige Irrtümer, die ihm dabei untergelaufen sind, hat der kürzlich verstorbene Hoeck hervorgehoben; insbesondere hat er gezeigt, daß Kotys aus Privatrache ermordet ward; die Ansicht Strazzullas, wonach die Mörder den Tod von Kotys' Vater Seuthes rächten, beruht auf Mißverständnis einer Stelle von Ar. Politik. Soweit Athens Politik in diesen Jahren in Frage kommt,

ist auch Marshalls Darstellung heranzuziehen, der mit Recht den Mangel an Nachrichten aus dieser Zeit beklagt. Erst mit Philipps Anfängen und dem Beginn des heiligen Krieges erfahren wir wieder mehr; Philomelos hat gleich nach seiner Erhebung Astykrates und die Seinen zurückgerufen, die Gegenpartei der Thrakiden ihrer Macht beraubt und eine durchaus geordnete Verwaltung auch des Tempels eingeführt, wofür Pomtow sehr interessante Beweise gibt. Dasselbe haben auch Onomarchos und Phayllos aufrechtzuerhalten versucht; sofort nach ihrem Antritt haben sie die Zahlungen an die Naopoioi wieder aufgenommen, offenbar, um zu zeigen, daß sich Phokis als Vormacht Delphis keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht habe. Was den Verlauf des Krieges betrifft, so scheinen die beiden Niederlagen Philipps gegen Onomarchos, die kaum sehr schwer gewesen sein können, in das Jahr 353, seine Siege über Phayllos und die Entscheidungsschlacht gegen Onomarchos ins Folgejahr zu fallen (Schub. S. 60 f.). Wie stark übrigens die Legendenbildung die Überlieferung, besonders die vom Untergang der drei Söldnerführer, überwuchert hat, dafür gibt Schubert S. 65 interessante Belege. Weiteren Aufschluß über einzelne Ereignisse dieser Zeit liefern die Philochorusbruchstücke des Didymoskommentars, so über die Abgrenzung der heiligen Orgas gegen Megara 350/49, über die hochfahrende Abfertigung einer persischen Gesandtschaft durch die Athener 344/3, wahrscheinlich auf Antrag des Androtion, der dafür später verbannt ward, über den Handstreich Philipps während der Belagerung von Byzanz 340/39, auf den sich Dem. 18, 72 u. 139 beziehen, endlich über die Rückforderung Nikaias durch Philipp 339/8. Sehr ausführlich nach verschiedenen Quellen ist das Ende des Hermias erzählt, das ins Jahr 341 zu setzen ist.

Auch um die Aufhellung der letzten Katastrophe, die dem makedonischen König die Hegemonie verliehen hat, der Schlacht von Chaironeia, hat sich Kromayer manches Verdienst erworben, besonders durch die Erschließung der recht komplizierten Vorgeschichte. Dagegen haben seine Aufstellungen über die Schlacht selber ebenfalls in Roloff und Lammert sehr scharfe Beurteiler gefunden; insonderheit hat man das Zurückweichen der Phalangiten mit der Front nach vorn auf 600 Schritt Kromayer als eine einfache Unmöglichkeit stark aufgemutzt. Aber ebensowenig wahrscheinlich ist, was Lammert will, daß die antiken Heere auf Flankendeckung sehr wenig bedacht gewesen sind. An Stelle der südnördlichen Richtung quer über die Ebene, so daß sich die Flügel an Fluß und Gebirge anlehnen, schlägt er eine ostwestliche Stellung vor, so daß die Ver-

bündeten das Gebirge, Philipp den Fluß im Rücken hatte. Das oben erwähnte Manöver des Philipp sucht auch L. zu erklären; allein von dem ursprünglichen Wortlaut bleibt dabei so gut wie nichts übrig. Im übrigen haben sich sämtliche Vermutungen über die genaue Lage des Schlachtfeldes als verkehrt erwiesen durch die schöne Entdeckung von Georgios Sotiriades, der den Grabhügel der Makedonen wieder aufgefunden hat, in dessen Nähe die Schlacht stattgefunden haben muß. Er liegt über 3 km östlich von Chaironeia, 1120 m vom nächsten Punkt des Thuriongebirges, das die Ebene südwärts begrenzt. Hier standen die beiden Heere einander gegenüber, das makedonische im Norden etwa vom Hügel hinüber bis zum Keratapaß, das griechische südlich, so daß die Niederlage sie vom Paß bald abgedrängt haben muß. Das würde zugleich die schweren Verluste auf verbündeter Seite erklären.

Fünftes Kapitel.

Die Begründung des Weltreichs und sein Zerfall. 336—301.

Ausgrabungen und Inschriften.

Delos. Vgl. die Berichte und Inschriften von Dürrbach und Jardé im Bull. Corr. Hell. Bd. 27—30.

Delphi. Fouilles de Delphes, exécutées aux frais du Gouvernement français sous la direction de M. Théophile Homolle. Tome II Topographie et Architecture. Paris 1902. Vgl. dazu die fortlaufenden Veröffentlichungen der Inschriften in BCH. 27—30 und Pomtow, Delphica Berl. phil. Woch. 1906, 1165—1182.

Priene. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen in den Jahren 1895—98 von Th. Wiegand und Hans Schrader unter Mitwirkung von G. Kummer, W. Wilberg, H. Winnefeld, R. Zahn. Berlin 1904.

—, Inschriften v. Priene, unter Mitwirkung von C. Fredrich, H. v. Prott, H. Schrader, Th. Wiegand, H. Winnefeld, herausgegeben von F. Frhr. Hiller v. Gaertringen. Berlin 1906.

Dittenberger, W., Orientis graeci inscriptiones selectae. Supplementum Sylloges inscriptionum graecarum. Vol. I Leipz. 1903, vol. II 1905.

Inscriptiones Graecae. vol. XII. Inscriptiones insularum Maris Aegaei praeter Delum fasc. V. 1. Inscriptiones Cycladum praeter Tenum ed. Hiller v. Gaertringen 1903. fasc. III. Suppl. Inscr. Symes, Teutlussae, Calymnae Teli Nisyri Astypalaeae Anaphes Therae et Therasiae, Pholegandri, Meli, Cimoli ed. H. v. G. 1904.

Ansbach, F., de Alexandri Magni expeditione indica III Progr. Duisburg 1903.

Beloch, Jul., Griechische Geschichte. III. Die griechische Weltherrschaft. Erste Abt. Straßburg 1904. Zweite Abt. ebd. 1904.

Bernoulli, die erhaltenen Darstellungen Alexanders d. Gr. München 1905.

Bevan, E. R., the house of Seleucus I. II. London 1902.

Bouché-Leclercq, A., Histoire des Lagides t. I, Les cinq premiers Ptolémées. Paris 1903. t. II, Décadence et fin de la dynastie 1904. t. III, Administration fasc. 1. 1906.

Bulle, der Leichenwagen Al. d. Gr. Jahrh. d. Östr. Arch. Inst. XXI, 57—73.

Burrows, Alexander in the art. London 1903.

Gruhn, A., die Schlacht von Issos. Jena 1905.

Haussoullier, Histoire de Milet et du Didymeion. Paris 1902.

Hoffmann, O., die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum. Göttingen 1906.

Holleaux, M., le prétendu traité de commerce entre les Rhodiens et les Romains. Mélanges Perrot 1902, p. 183—190.

Jacoby, F., die Beisetzungen Al. d. Gr. Rh. Mus. 58, 461/2.

Janke, F., Topographie des Schlachtfeldes bei Issos. S. B. d. Archaeol. Ges. Mai 1903.

—, die Ergebnisse einer historisch-geogr. Studienreise in Kleinasien. Ztschr. d. Ges. für Erdk. Berlin 1904, Heft 6, 7.

—, auf Alexanders d. Gr. Pfaden in Kleinasien. Berlin 1904.

Keller, E., Alexander d. Gr. nach der Schlacht von Issos. Diss. Berl. 1904.

Kirchner, Joh., attische Buleutenliste von 335/4. Mitt. Arch. Inst. 29, 244—253

Köhler, A., Reichsverwaltung und Politik Alexanders d. Gr. Klio V, 303—16. 1905.

Körte, A., Anaximenes v. Lampsakos als Alexanderhistoriker. Rh. Mus. 61, 476—480. 1906.

Müller, Curt F., der Leichenwagen Alex. d. Gr. Diss. Leipzig 1905.

Nietzold, W., die Überlieferung der Diadochengeschichte bis zur Schlacht v. Ipsos. Würzburger Diss. Dresden 1905.

Petersen, Eug., Der Leichenwagen Alex. d. Gr. Neue Jahrb. f. d. kl. Alt. 1905, 698—710.

Radet, G., sur un point de l'itinéraire d'Alexandre en Lycie. Rev. Et. Anc. 1903, 1—10.

Reuß, F., der Leichenwagen Alex. d. Gr. Rh. M. 61, 408—413.

Schreiber, Theod., Studien über das Bildnis Al. d. Gr. Abh. Sächs. Ges. Wiss., Phil.-hist. Kl. Bd. 21. Leipzig 1903 (auch separat).

Schwartz, Ed., Art. Diodoros in PWRE.

Smith, Vincent A., The early history of India. Oxford 1904.

Spieker, der Hof und die Hofordnung Alex. d. Gr. Progr. Stolp 1904 (mir nicht erreichbar gewesen).

Tod, M. N., an unpublished Attic decree. Annual of the Brit. School at Athens IX, 154—175.

Ujfalvy, le type physique d'Alexandre le Gr. Paris 1902.

v. Wilamowitz-Moellendorf, der Leichenwagen Alex. d. Gr. Jahrb. Arch. Inst. 1905, S. 103—108.

Im Verlauf der Geschichte des Hellenismus, die mit Alexanders Übergang nach Asien beginnt, erscheint die Schlacht bei Ipsos als ein erster natürlicher Ruhepunkt, insofern ihr Ausgang endgültig den Untergang des Reichsgedankens besiegelt, dessen Träger der große König und nach ihm außer Perdikkas vor allem der alte Antigonos gewesen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt „ist das Reich Alexanders des Großen immer noch als ein Ganzes anzusehen, die Teilungen waren so rasch aufeinander gefolgt, daß sich feste Territorien mit sicheren Grenzen und ausgeprägten Eigenheiten nicht bilden konnten; jeder der neuen Könige hielt sich für berechtigt, nach Vermögen und Gelegenheit seinen Teil zu vergrößern, ja selbst das Ganze in Anspruch zu nehmen" (Niese II, S. 123). Mit dem Ausgang von Ipsos ist das vorbei, und die Einzelstaaten beginnen eine Sonderexistenz zu führen, indem unter der allen gemeinsamen, dünnen griechischen Oberschicht sich die Kräfte der unterworfenen Völker zu regen beginnen und schließlich, ihre eigene Natur durchsetzend, jene Mischkultur erzeugen, an der der Orient mindestens den gleichen Anteil hat wie der Hellenismus. Dazu aber kommt noch ein äußerer Grund, aus dem es sich empfiehlt, für diesen Bericht das Jahr 301 als Schlußpunkt der ersten Periode des Hellenismus anzunehmen: mit diesem Jahre, dem des Nikokles, schließt die Erzählung Diodors, die bis dahin eine zusammenhängende Darstellung und ein leidlich zuverlässiges chronologisches Gerüst bietet. Von nun an wird unsere Kenntnis so lückenhaft und vor allem die Chronologie so unsicher, daß es umfassender Vorarbeiten bedurft hat, um hier einen einigermaßen sicheren Grund zu schaffen.

Wenige Perioden der griechischen Geschichte gibt es, in denen das Quellenverhältnis so klar vor uns liegt wie für die Zeit Alexanders des Großen. Es ist nicht anzunehmen, daß in den einmal festgelegten Grundzügen dieses Verhältnisses noch eine tiefgehende Veränderung eintritt. Auf der einen Seite steht die arrianische Tradition, die zum größten Teil auf Ptolemaios und Aristobulos zurückgeht; auf der andern die sogenannte Alexandervulgata, die nach einer alten bewährten Hypothese von Kleitarchos begründet ist und für uns durch Diodor, Justin und Curtius repräsentiert wird. Einem Teil der Vulgata ist eine alexanderfeindliche Tendenz eigen, die jedoch nicht überall in gleichem Sinne hervortritt. Im übrigen sind beide Versionen nicht streng geschieden: wie Arrian häufig die Vulgata heranzieht, so ist diese mehrfach nach der arrianischen Version durchkorrigiert, so daß in den einzelnen Quellen häufig Nachrichten von sehr verschiedener Herkunft und verschiedenem Werte stehen. Noch

nicht völlig geklärt ist die Stellung der plutarchischen Lebensbeschreibung Alexanders, die wohl eine besondere Behandlung verdienen würde. Eine kurze, allgemeine Übersicht der Quellen hat Beloch im Anfang der Exkurse zu seiner Geschichte des Hellenismus gegeben.

Wenn sonach die Beschaffenheit unserer Quellen es erlaubt, im allgemeinen eine reinliche Scheidung der Nachrichten nach Herkunft und Wert vorzunehmen, so ist es klar, daß der Fortschritt mehr in der Bestimmung der Stellung einzelner Schriftsteller zur Gesamtüberlieferung zu suchen ist, und dies Geschäft hat für Curtius Rufus Rüegg mit gutem Erfolge durchgeführt. Nachdem er Kleitarch im wesentlichen eine rein panegyrische Tendenz zugewiesen hat, gibt er eine sehr tüchtige Darstellung der vernichtenden Kritik, die der Trogus-Justin zugrunde liegende Gewährsmann an Alexanders Taten geübt hat, und weist alsdann als das charakteristische Merkmal des Curtius die Vereinigung beider so ganz verschiedenen Versionen nach. Natürlich ergab sich nur eine oberflächliche Verkittung mit rhetorischen Übergängen und jene schillernde, aus Widersprüchen zusammengesetzte Beurteilung der Taten Alexanders, die sich bei Curtius findet. Dabei tritt das rhetorisierende Element besonders in der schon von Schwartz (Art. Curtius in P. W. R. E.) betonten Hervorhebung der τύχη hervor. Schwieriger dagegen ist es zu bestimmen, woher diese verschiedenen Tendenzen zuerst in die Vulgata hineingekommen sind; und da der Vf. für Kleitarch rein panegyrische Tendenz annimmt, so muß er als Zwischenglied zwischen Curtius und Kleitarch eine Bearbeitung des letztgenannten Schriftstellers annehmen, die sich sowohl in den gelegentlich eingestreuten universalgeschichtlichen Notizen wie in der makedonierfeindlichen — ich würde lieber sagen griechenfreundlichen — Tendenz und in gelegentlichen Anspielungen auf spätere Ereignisse besonders des Westens verrät. Die Frage bleibt aber offen, ob hier wirklich eine Bearbeitung des Kleitarchos durch Phylarch vorliegt, oder ob nicht die genannten Eigentümlichkeiten eben dem Kleitarchos selber zuzuschreiben sind. Rüegg entscheidet sich für die erste Ansicht, da er — aber allerdings mit ganz unzureichenden Gründen, S. 8 — annimmt, Kleitarch habe vor Ptolemaios geschrieben und dieser bezöge sich bei der Darstellung des Kampfes in der Mallerstadt auf seinen Vorgänger. Allein Reuß hat im Vorbeigehen gezeigt (Rez. v. Rüegg, Berl. phil. Woch. 1906, S. 946), daß Kl. sich tatsächlich nicht auf Alexanders Taten beschränkte, sondern daß sein Werk universalgeschichtlichen Charakter trug und wahrscheinlich den Abschluß der ganzen Alexander-

literatur auf lange Zeit gebildet hat. Die Sache ist nicht so glatt zu entscheiden, wichtig ist, daß jene Anschauung, wonach Alexanders Taten im wesentlichen der τύχη zuzuschreiben seien, sich schon bei Diodor (z. B. 17, 38, 4) und Liv. IX, 16 ff. findet, an dieser letzten Stelle bereits in jener Mischung mit der andersgearteten Tendenz der Quelle Justins, die sich bei Curtius zeigt. Man sieht, hier bleibt noch einiges zu tun, und vielleicht liegt die Lösung in der Erforschung der Vita des Plutarch. Eine willkommene Ergänzung zu Rüegg bietet übrigens die Abhandlung von E. Keller, der ebenfalls von Curtius ausgehend dessen Quellen darzulegen sucht, aber nur die Ereignisse von Issos bis zur Eroberung Ägyptens betrachtet. Infolge dieser Beschränkung ist nicht viel Neues dabei herausgekommen; immerhin zeigt K. an einigen interessanten Beispielen, wie Curtius das ihm von der Vulgata überlieferte Material selbständig weiterbildet und mit eigenen Erfindungen bereichert, so z. B. bei der angeblichen Gesandtschaft der Karthager, die wohl auf sein eigenes Konto kommt. Auch darauf hat der Vf. mit Recht aufmerksam gemacht (S. 65), daß gerade die übertriebene panegyrische Darstellung bei Kallisthenes und Hegesias einen Rückschlag hervorgerufen und damit den Anlaß zu jener vernichtenden Kritik gegeben haben mag, die Trogus-Justin zugrunde liegt. Deutlich tritt das bei den Vorgängen vor Gaza in die Erscheinung; die hier bemerkbare Gleichsetzung Alexanders mit Achillus scheint mir auf Kallisthenes zurückzugehen.

Daß übrigens manche Alexanderhistoriker für uns fast verschollen sind, hat kürzlich noch die Ausgabe des Didymoskommentars an dem Beispiel des Anaximenes v. Lampsakos erwiesen. Aus dem Kommentar erfahren wir, daß die Schlacht von Issos im 9. Buch seiner Alexandergeschichte erzählt war; ein zweites Bruchstück gibt Harp., nach dem die Sendung des Alkimachos nach Athen, die etwa 335 erfolgte, im zweiten Buch berichtet war. Umfaßte sonach die Erzählung der Ereignisse zweier oder dreier Jahre bereits sieben Bücher, so müßte, wie Körte hervorhebt, das Werk des Anaximenes weit umfänglicher als die meisten andern Alexandergeschichten gewesen sein. Da er es nun für unwahrscheinlich hält, daß ein so umfängliches Werk bis auf so geringe Spuren verschollen sei, und da uns außerdem bekannt ist, daß Anax. auch eine Geschichte Philipps in mindestens 8 BB. geschrieben hat, so nimmt K. an, daß beide Werke ein Ganzes gebildet hätten, und daß somit das 9. Buch des Gesamtwerkes die Vorgänge bei Issos gebracht habe. Indessen ist es dann ja wieder unwahrscheinlich, daß Alkimachos' Gesandtschaft von 335/4 im 2. Buch bzw., wenn wir hier Zählung der Alexander-

geschichte allein annehmen, im 10. Buch, d. h. nach Issos, erzählt ward. Diese Schwierigkeit sucht K. dadurch zu umgehen, daß er annimmt, Anax. habe erst im Zusammenhang die Ereignisse des Landkrieges bis Issos im 9. Buch dargestellt und darauf den Seekrieg, mit dem Alkimachos Sendung im Zusammenhang steht, im 10. Buch nachgeholt. Mir erscheint die Annahme etwas künstlich und ebensowenig scheint mir eine Änderung der bei Didymos überlieferten Zahl nötig zu sein, was K. für unumgänglich hält, falls man seinen Vermittelungsvorschlag zurückwiese. Die übrigen Nachrichten, die wir aus dem Didymoskommentar über Anaximenes schöpfen, zeigen, daß er ungeheuer ausführlich war und ganze Aktenstücke, ja seitenlange Reden seiner Darstellung einverleibte. Ich kann demnach nichts Auffälliges darin sehen, daß er mit den Anfängen Alexanders bis Issos bereits 9 Bücher gefüllt hat.

Anders wie bei den Quellen der Alexanderhistorie liegt die Sache bei den Quellen der Diadochengeschichte, die Beloch ebenfalls einer kurzen Betrachtung unterzogen hat (III, 2, 4 ff.). Auch hier kann man zunächst zwei große Gruppen unterscheiden, indem allen übrigen hier Diodors Darlegung gegenübersteht, die von Nietzold in seiner eingangs angeführten Schrift ausführlich charakterisiert wird. Es ist eine Quelle ersten Ranges, die hier zugrunde liegt, und die vor allem die militärischen Vorgänge in der eingehendsten Weise schildert. Dazu kommt eine genaue Kenntnis der Länder und Gegenden, in denen die Vorgänge spielen, sowie eine verständnisvolle, echt historische Würdigung der Motive bei den handelnden Personen, endlich ein starkes Bemühen um chronologische Genauigkeit, das uns durch Angabe der Winterquartiere, genaue Bestimmung der Jahreszeit usw. sogar ermöglicht, den Fehlern, die Diodor bei der Einreihung in sein Jahresschema macht, auf den Grund zu kommen (vgl. die Ausführung über die Chronologie der Jahre 323 bis 301 bei Beloch III, 2, 187 ff.). Nimmt man hinzu, daß der Kampf für die Einheit des Reichsgedankens, wie er von Perdikkas und Eumenes, dann von Antigonos durchgefochten wird, bei Diodor durchaus verstanden und gewürdigt erscheint, so drängt sich allerdings die Erkenntnis auf, daß man es hier mit einem ganz hervorragenden zeitgenössischen Schriftsteller zu tun hat, und als solcher kann nach Reuß' grundlegenden Untersuchungen nur Hieronymus von Kardia in Betracht kommen. Dazu stimmt, daß sich eine deutliche Parteilichkeit für Eumenes, Antigonos und Demetrios bemerkbar macht, indem die übrigen Diadochen nur insoweit erwähnt werden, wie sie mit diesen Vertretern des Reichsgedankens in Berührung

kommen. Wie stark diese Parteilichkeit hervortritt, erkennt man am besten in den umfangreichen Zusammenstellungen Nietzolds, der alle auf die genannten Männer bezüglichen Stellen durch den Druck hervorgehoben hat.

Die Frage ist nur die: hat Diodor Hieronymos selber benutzt, wie N. annimmt, oder ist eine Mittelsperson zwischen beiden anzunehmen? Die schon früher geäußerten Bedenken gegen eine direkte Benutzung hat kürzlich Beloch noch einmal a. a. O. zusammengefaßt; es sind etwa folgende. Erstens bemüht sich D. bei aller Vorliebe für Antigonos und sein Haus doch auch sehr, Ptolemaios herauszustreichen, weiter sprechen die recht rhetorischen Schlachtbeschreibungen nicht gerade für Hieronymos, drittens ist bei Diod. 19, 44, 4 ganz offenbar Duris benutzt, viertens kann, was Diod. 18, 50, 4 von Hieronymos schreibt, dieser unmöglich von sich erzählt haben, und endlich deutet die Erwähnung der Satrapie von Idumaia 19, 98, 1, die es erst nach der Eroberung Koilesyriens durch Antiochos III. gegeben haben kann, auf einen späteren Autor, beispielsweise Agatharchides, den Diodor auch sonst benutzt hat. Dennoch ist es fraglich, ob diese Gründe genügen. Wie Diod. nachweislich in den Bericht des Hieron. Einlagen gemacht hat — vor allem die Belagerung von Rhodos und die Anfänge des pontischen Königreiches (vgl. Nietzold S. 46 ff.) —, so ist es doch auch sehr wohl möglich, daß er den Bericht selbständiger bearbeitet hat, als man ihm gewöhnlich zutraut, und so mag er die Vorliebe für Ptolemaios, für den er als einen Freund der Stoa viel übrig hatte, sowie die Rhetorik der Schlachtschilderungen, die trotzdem ganz im Gegensatz zu denen des Ephoros die Sachkenntnis nicht vermissen lassen, aus eigenem hinzugefügt haben. Auch das Durisfragment ist nicht beweisend; selbst wenn aus inneren und äußeren Gründen eine direkte Beziehung zwischen Duris und Hier. ausgeschlossen wird, so bleibt doch immer die Möglichkeit, daß beide aus derselben Quelle schöpften. Ähnlich steht es mit der Satrapie Idumaia; möglich wäre es doch, daß man in Koilesyrien als in einem Außenlande der ptolemaischen Herrschaft die seleukischen Verwaltungsbezirke hätte bestehen lassen, wonach dann also Idumaia zu den von Antigonos oder Seleukos vor 301 eingerichteten Bezirken gehört haben würde. Endlich aber sehe ich auch nicht, wieso Hieronymos nicht selber seinen Vermittelungsversuch zwischen Antigonos und Eumenes erzählt haben kann; daß er dafür von Antigonos beschenkt ward, versteht sich doch bei der Sitte der damaligen Zeit von selbst, und er mag ja von seinem Standpunkt aus die Anbahnung freundlicherer Beziehungen zwischen beiden

Männern für sehr erwünscht gehalten haben. Die Ausdrucksweise, das etwas bedenkliche μεγάλαις δωρεαῖς προκαλεσάμενος, kann auf Diod. Konto kommen, der seinem Gewährsmann ein bißchen am Zeuge flicken wollte. Ebensowenig sind die Bedenken, die Schwartz (im Art. Diod.) gegen die direkte Benutzung des Hier. durch Diod. erhebt, wirklich schwerwiegender Natur. Alles in allem genommen steht der Annahme direkter Benutzung nichts im Wege, und die Annahme einer Vermittlung durch Agatharchides, so plausibel sie an sich ist, bleibt unnötig.

Wie steht es nun mit den übrigen Quellen? Auf Grund einer sorgfältigen Vergleichung (S. 50 ff.) erkennt N. auch hier eine gemeinsame Grundlage, eine ähnliche Vulgata, wie wir sie bei den Alexanderhistorikern finden. Ihr Hauptmerkmal ist das Rhetorisieren, ihr Hauptzweck nicht die geschichtliche Belehrung, sondern die Unterhaltung des Lesers, und da dem Verfasser die eigentlichen Motive der handelnden Personen unbekannt sind, so treten Frauenschönheit und konventionelle Begriffe, wie Ehre und Ruhm, an ihre Stelle; vor allem aber spielt die τύχη eine Rolle, der auch die häufige Verwendung von Träumen entspricht. Dazu kommt übrigens noch eine besonders bei Justin hervortretende Vorliebe für Seleukos und Lysimachos, auf die schon Rüegg gelegentlich aufmerksam gemacht hat; indessen ist es noch zu früh, einen bestimmten Namen zu nennen. Übrigens nimmt Arrian, für den auch Beloch eine direkte Benutzung des Hieron. zugibt, eine besondere Stellung ein, insofern sich bei ihm auch Spuren der Vulgata finden. Es scheint demnach, als ob Arr. auch hier ebenso wie in der Alexandergeschichte die λεγόμενα mit heranzog. Freilich ist auch hier noch manches zu tun; eine genauere Untersuchung Justins sowie der einschlagenden Lebensbeschreibungen bei Plutarch und Nepos würde wahrscheinlich mehr Licht in das Verhältnis der Quellen untereinander bringen.

So weit die literarischen Quellen; die Ausbeute an Inschriften, die der Zeit Alexanders und der Diadochen angehören, ist in der Berichtsperiode nicht allzugroß gewesen: so interessante Urkunden wie der 1899 gefundene Brief des Antigonos an die Skepsier fehlen diesmal vollständig. Dafür aber haben wir ein Werk erhalten, in dem nahezu sämtliche historisch wichtigen Inschriften aus dem Zeitalter des Hellenismus vereinigt und mit einem vortrefflichen Kommentar versehen sind: Dittenbergers Orientis graeci inscriptiones selectae. Sie bilden ein Seitenstück zu der schon vor einigen Jahren erschienenen Neuauflage der Sylloge inscriptionum Graecarum und sammeln — darin liegt ihre Hauptbedeutung — ein bis dahin in den

verschiedensten Veröffentlichungen weit zerstreutes Material, dessen Überblick von Jahr zu Jahr schwieriger ward. Gegenüber diesem Vorteil tritt selbst das zurück, was D. für die Erklärung der Inschriften in seinem unübertrefflich knappen Kommentar beigebracht hat. Es ist vielleicht noch mehr als das, was er für die älteren Inschriften der Sylloge leistete, und vom Standpunkt des Benutzers bleibt nur der immerhin noch sehr hohe Preis zu bedauern, der die Anschaffung beider Sammlungen erschwert. Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß der verstorbene D. sich seine Werke als Handbücher dachte, die die noch immer fehlende Minuskelausgabe des CIA. ersetzen sollten, so erscheint es wünschenswert, daß die Verlagsbuchhandlung durch eine Lieferungsausgabe mit Nachträgen sie auch weiteren Kreisen zugänglich macht. Weiterhin sind von dem großen Corpus der Akademie, den Inscriptiones Graecae (IG.) zwei neue Abteilungen erschienen, die von den Inschriften der Inseln des ägäischen Meeres (XII Ins. maris Aegaei) die der Kykladen und nördlichen Sporaden enthalten. Die Herausgabe lag in den Händen Hillers von Gärtringen, dessen erschöpfende und genaue Bearbeitung nur um so schmerzlicher den noch ausstehenden Band der delischen Inschriften vermissen läßt. Diese muß man sich nach wie vor aus den zahlreichen Bänden des BCH. zusammensuchen und gerade die letzten Jahrgänge (29—30) bringen viel neues Material, das meistenteils von Dürrbach und Jardé bearbeitet ist. Ebenda findet man auch die neuesten delphischen Funde verzeichnet. Endlich ist noch eine abschließende Arbeit zu erwähnen, das schöne Werk über Priene, das Hiller v. Gärtringen, Schrader und Wiegand unter Mitwirkung einer ganzen Reihe anderer Gelehrten herausgegeben haben. Der erste Band enthält die Beschreibung der Landschaft von Priene und der baulichen Reste, vor allem den interessanten Bauplan, das bisher beste Beispiel einer hellenistischen Stadtanlage, der zweite, von v. Hiller bearbeitete, die Stadtgeschichte und die Inschriften, die sowohl in Zahl wie in der Erklärung einen bedeutenden Fortschritt über die grundlegende Arbeit von Hicks in den Inscriptions of the British Museum erkennen lassen. Allerdings ist die Menge der auf die Zeit von 334—301 bezüglichen Inschriften nicht gerade sehr groß, da weitaus die meisten den späteren Jahrhunderten angehören; immerhin sind es 17 Stücke, darunter neben den stereotypen Ehrendekreten doch auch so wichtige Urkunden, wie der Beschluß für Antigonos (2) und der Brief des Lysimachos (15); auch das Edikt Alexanders hat mit Wilamowitz' Hilfe eine bessere Ergänzung erfahren. Die Chronologie (S. 13), die die Vf. aufgestellt

haben, ist zwar nicht ganz sicher, doch hält sich die Möglichkeit der Fehler in so engen Grenzen, daß die historische Verwertung der teilweise sehr beschädigten und vom Herausgeber mit großer Kunst hergestellten Urkunden möglich ist. Auch der umfangreiche Schiedsspruch der Rhodier hat eine erneute Behandlung erfahren, die freilich gerade den historisch wichtigsten Teilen der jämmerlich zerstörten Inschrift doch nur wenig neue Ergebnisse abgewinnen konnte. Sehr interessant und förderlich sind die Zusammenstellungen aller erreichbaren Nachrichten über Priene und ebenso die schönen Indices, die den Band beschließen und eine bequeme Orientierung über den gesamten Inhalt gestatten. — Von einzelnen anderweitigen Inschriften, die sich auf diesen Zeitraum beziehen, nenne ich die von Kirchner herausgegebene attische Buleutenliste von 335/4 und das von Tod mitgeteilte Ehrendekret aus dem Jahre des Pherekles 304/3, das über die staatlichen Zustände in Athen kurz vor der Katastrophe von Issos einigen Aufschluß gewährt.

Die Beurteilung der weltgeschichtlichen Stellung Alexanders des Großen wird immer bis zu einem gewissen Grade davon abhängen, ob man in ihm und seinem Volke einen griechischen Stamm oder ein völlig wesensverschiedenes Volk erkennt. Die Beantwortung dieser vielbehandelten Frage ist neuerdings durch Otto Hoffmann auf eine sichere Grundlage gestellt, der zum ersten Male unter Heranziehung aller vorhandenen Sprachreste und sonstiger Nachrichten aus dem Altertum Sprache und Volkstum der Makedonen genauer untersucht hat. Das Ergebnis ist dies, daß der weitaus größte Teil aller erhaltenen Sprachreste, insbesondere alle Ausdrücke des Heerwesens, der Verwaltung, der Rechtssprache, sowie die weitaus überwiegende Anzahl der auf den Götterkult, auf die Pflanzen- und Tierwelt bezüglichen Benennung rein griechischen Charakter an sich tragen. Ganz vereinzelt finden sich barbarische Bezeichnungen bei fremdartigen Pflanzen und Tieren (7—8) sowie bei Speisen und Getränken (6), noch weniger bei den Geräten (3), in der Rüstung und Tracht (2) sowie bei dem sicher aus Thrakien eingeführten Savadioskult. Da nun der Lautstand der makedonischen Sprache und gewisse grammatische Eigentümlichkeiten sich dem thessalischen Dialekt annähern, so könnte die Sprache ja in sehr alter Zeit von den Thessaliern entlehnt und auf ein nichtgriechisches Volk aufgepfropft sein. Aber dem widerspricht es, daß sämtliche uns bekannten Namen echter vollbürtiger Makedonen, insbesondere der Fürsten und des Adels

rein griechisch ohne eine Spur barbarischer Einwirkung sind. Vielmehr deutet alles darauf hin, daß wir in der makedonischen Sprache einen Schwesterdialekt des Thessalischen vor uns haben. Die dem Maked. eigentümlichen mediae aspiratae würden nur dann dagegen sprechen, wenn das Gemeingriechische wirklich nur tenues aspiratae gekannt hätte, eine Behauptung Kretschmars, die aber von H. lebhaft bestritten wird, der statt dessen stimmlose Medien als urgriechisch annimmt. Im ganzen machen H.s Ausführungen einen überzeugenden Eindruck, wenn er die Makedonen als Griechen und die kleine Ebene zwischen Bermios und Axios als den Ausgangspunkt ihres Staates bezeichnet.

Für eine ganze Reihe von wichtigen Punkten des Alexanderzuges sind die geographischen Grundlagen neu gelegt durch das Buch des Obersten Janke, der seine Aufmerksamkeit vor allem den Schlachtfeldern am Granikos und bei Issos zugewendet hat. Was das erstgenannte Treffen angeht, so kann es nach seinen Ausführungen als ausgemacht gelten, daß Alexanders Anmarsch von Kolone aus weder nordwestlich den Küstenweg noch die südöstlich zum oberen Lauf des Bigha Tschai (Granikos) führende Straße einschlug, sondern die mittlere Route nördlich von dem damals noch nicht vorhandenen oder bedeutend kleineren Sumpf Edje Giöl wählte, die ihn zum unteren Granikos an die Stelle führte, wo auf dem linken Ufer die Berge zurückweichen. Hier standen die Perser auf dem ziemlich steilen 4 m hohen rechten Ufer in Deckung hinter dem Flusse, der aber an sich kein sehr bedeutendes Hindernis gebildet haben wird. Wenn allerdings Janke, der die Stelle um die Jahreszeit der Schlacht, d. h. Ende Mai, besuchte, den Fluß überall durchwaten konnte, so ist das für die Verhältnisse im Jahre 334 nicht ganz maßgebend, wo die Witterung ja eine andere gewesen sein kann, und insofern könnte Plutarchs Schilderung doch richtig sein, der die Gewalt des Stromes mehrfach hervorhebt. Allein sie ist an sich etwas verdächtig, da sie das auch sonst mehrfach hervortretende Bestreben zeigt, die Ähnlichkeit der Taten Alexanders mit seinem Vorbild Achill hervorzuheben; darauf sind sicher die Übertreibungen Plutarchs bei seiner Schilderung hervorzuheben. Die eigentliche Entscheidung fiel auf dem rechten griechischen Flügel, mit dem Al. das persische Zentrum durchbrach (Arr. 1, 16, 2), was leider auf dem beigegebenen Schlachtplan nicht recht zu erkennen ist. Hier erhält man eher den Eindruck, als ob Al. mit dem rechten Flügel eine Umfassungsbewegung ausgeführt habe. Auch die Stelle Arr. 1, 14, 7 λοξὴν ἀεὶ παρατείνων τὴν τάξιν ᾗ παρεῖλκε τὸ ῥεῦμα, ἵνα δὴ μὴ ἐκβαίνοντι αὐτῷ οἱ Πέρσαι κατὰ κέρας

προςπίπτοιεν übersetzt J. seltsam „er ließ seine Linie nach dem Laufe des Flusses hin in schiefer Richtung abwärts sich ausdehnen, um nicht beim Erklettern des rechten Ufers von den Persern in der Flanke gefaßt zu werden", während die Worte doch nur sagen, daß Al. den Fluß nicht senkrecht zur Uferrichtung, sondern schräg aufwärts gegen den Strom überschritt. Im ersten Falle würden die Streiter schräg abgetrieben mit der rechten unbeschildeten Seite an den Feind gekommen sein.

Der Weitermarsch des Königs an der Westküste entlang endete mit dem Spätsommer 334; die Winterquartiere bezog er in der damphylisch-pisidischen Landschaft, und hier beim Eintritt vollzog sich jener heroische Kampf der Marmarer, von dem Diod. 17, 28, 1—5 berichtet, und dessen Örtlichkeit Radet genauer festzustellen sucht. Zunächst zeigt er, daß der von Diod. erwähnte Kampf mit der bei Arr. 1, 24, 5 geschilderten Eroberung eines Kastells identisch ist. Der Vorgang muß sich also in der Nähe von Phaselis zugetragen haben, und hier findet der Vf. nach Schönborns Vorgang die geeignete Örtlichkeit in dem Dorfe Saradschick, das auf unzugänglichem Felsen gelegen die Höhe des aus dem Tal des Alaghir Tschai in das des Tschandyr-Tschai hinüberführenden Passes beherrscht. Diese Verbindung zwischen Lykien und Pisidien wird hier durch eine zweite Straße gekreuzt, die aus der alten Milyas nach Phaselis führt. Auf dieser Straße rückte A. heran, bezwang die den Phaseliten sicherlich sehr unangenehme Burg des räuberischen Bergstammes und zog in Phaselis ein, von wo aus er dann die sogenannte Klimax, d. h. den Küstenweg bis Perge, benutzte. Aus den Winterquartieren in Pamphylien brach er im folgenden Frühjahr nach Gordion auf und überschritt dann nordwärts, von den kleinasiatischen Hochebenen herkommend, hinter Tyana die kilikischen Pforten oder den Gülek Boghas, jenen engen, aber vielbenutzten Taurospaß, der sowohl von Ramsey wie von Janke (S. 97 ff.) sehr anschaulich beschrieben wird. Es ist derselbe Paß, durch den der jüngere Kyros zog; daß auch der ältere Kyros beim Anmarsch gegen Lydien ihn benutzte, scheint mir ein Autoschediasma des guten Curtius oder seiner Quelle, das ich an Jankes Stelle (S. 108) ihm lieber nicht glauben würde.

Damit sind wir nahe an das Schlachtfeld von Issos herangekommen, dessen Lage diesmal den Anlaß zu einem lebhaften Streit gegeben hat, bei dem aber schließlich ein ziemlich sicheres Ergebnis herausgekommen ist. Auf Grund einer genauen Aufnahme des ganzen Geländes (vgl. Tafel I—II) ist Janke zu der Überzeugung gekommen, daß Delbrücks Ansatz der Schlacht am Paias Tschai zu

verwerfen ist, daß vielmehr in topographischer Hinsicht Adolf Bauer das Richtige gesehen hat, dessen Ansicht ich im vorigen Jahresbericht (S. 273 ff.) ausführlich auseinandergesetzt habe. Danach hat Dareios die kilikische Ebene durch den Arslan-Boghaspaß über den nördlichen Amanos betreten, während Alexander ihn vom Beilanpaß her erwartete und daher nur nach dieser Richtung hin aufklären ließ. Auf diese Weise gelangten die Perser von Norden her in den Rücken des Heeres, so daß schließlich Alexander kehrt machen und dem Feinde entgegenrücken, die Schlacht also mit verkehrter Front etwa in der Gegend des heutigen Deli Tschai schlagen mußte. Gegen diese Ansicht wenden sich in sehr temperamentvoller Weise die Ausführungen Gruhns; nach ihm kam Dareios wirklich über den Beilan und marschierte zufällig an Alexander vorbei, der noch nicht weit über das am Ausgang des Passes liegende Alexandrette — nach Gruhn das alte Issos — hinaus bis Myriandos vorgerückt war. Al. machte kehrt und zog nun hinter Dareios her, der seinerseits in dem engen Gelände nördlich vom Paias Tschai ebenfalls kehrt machte. Hier kam es zur Entscheidungsschlacht, die mit der Vernichtung des persischen Heeres endete.

Der erste Fehler Gruhns liegt in der verkehrten Ansetzung von Issos, das er mit Alexandrette gleichsetzt, während es in Wirklichkeit nach den Angaben sämtlicher antiken Schriftsteller an der Nordseite des innersten Golfes lag. Der Name Ἀλεξάνδρεια κατ'Ἰσσόν, den Alexandrette führt, bedeutet nicht A. bei Issos, wie G. will, sondern A. Issos gegenüber, womit seine Lage an der Südseite der innersten Golfspitze gut bezeichnet ist. Damit hängt nun gleich ein weiterer Irrtum G.s zusammen. Da uns überliefert ist, daß Dareios unmittelbar vom Passe kommend nach Issos gelangte und hier die verwundeten und kranken Makedonier massakrieren ließ, so kann für G. der Übergang nur über den Beilan stattgefunden haben, an dessen Ausgang ja sein Issos, das heutige Alexandrette, liegt. Anderseits, wenn Issos wirklich an der Nordseite des Golfs gelegen hat, so kann, wie der Blick auf die Karte lehrt, nur der Arslan Boghas für den Übergang in Betracht kommen. Daß aber Issos tatsächlich am Nordufer der Bucht lag, das beweisen nicht nur, wie oben angeführt, die geographischen Nachrichten aus dem Altertum, sondern vor allem auch Xenophons Angaben in der Anabasis, die übrigens durch Cousins Itinerar vollkommen bestätigt werden. Nun sind ja, worauf G. nicht verfehlt hinzuweisen, Xenophons Distanzangaben nicht immer ganz verläßlich, da er die Entfernung meist nach der verbrauchten Zeit bemißt und daher in schwierigem Gelände oft zu große Zahlen gibt. Hier aber, wo es sich von Tarsos bis zum Pajas

um einen Marsch in glatter Ebene handelt, ist schlechterdings kein Grund anzunehmen, weshalb sich Xen. geirrt haben sollte. Sind aber seine Angaben richtig, so kann Issos nur am Nordufer der inneren Bucht gelegen haben, und Dareios kam wirklich über den Arslan Boghas und nicht über den Beilan.

Ein zweiter Fehler Gruhns — und ihn begeht auch Janke — liegt in der falschen Ansetzung von Alexanders letztem Nachtlager vor dem Kampfe. Auf die Nachricht von Dareios Anmarsch kehrt Al. um, und nachdem er noch einmal die Engen, d. h. das ganze Gelände zwischen dem Strandpaß und dem Paß am Jonaspfeiler, aufgeklärt und unbesetzt gefunden hat, führt er das Heer zurück und lagert auf dem Engpaß, d. h., wie Janke und Gruhn übereinstimmend sagen, am Jonaspfeiler, dem südlichen der beiden Pässe. Allein dann wird man auch Gruhns Schlußfolgerung nicht abweisen können, daß der Marsch bis zum Schlachtfeld beim Deli Tschai am folgenden Morgen viel zu lang gewesen ist. In der Tat, da die Entfernung vom Jonaspfeiler bis zum Deli Tschai ca. 22 km beträgt, so hätte Al. eines vollen Tagesmarsches (durchschnittlich 25 km) bedurft, um seine Truppen überhaupt ans Schlachtfeld heranzubringen, was völlig unmöglich ist (Gruhn S. 25 f.). Daraus aber folgt nicht, wie bei Gruhn, daß nicht der Deli Tschai, sondern der 11 km südlicher fließende Paias Tschai der Pinaros der Alten war, an dem die Schlacht stattfand, sondern höchstens, daß sowohl Gruhn wie Janke den Ausgangspunkt des Marsches, den Al. am Morgen des Schlachttages zu machen hatte, falsch angenommen haben. Selbstverständlich hat Al. die größere Marschleistung auf den Vorabend der Schlacht verlegt und ist sofort bis zum Strandpaß, dem Pajas Eski Ras, vorgerückt. Da Janke und seine Begleiter den Weg in wenig über 4 Stunden (Janke S. 18, 21), Cousin ihn in etwa 6 Stunden (Cousin S. 285 f.) zurückgelegt haben, so genügt die von Arrian gegebene Zeit vom Abend (Sonnenuntergang zur Zeit der Schlacht in dieser Gegend etwa 5 Uhr 40 Min.) bis Mitternacht vollkommen, den Marsch auszuführen, zumal der Weg dem Heere bereits bekannt war. Auch eignet sich der lange und breite Rücken, der vom Amanos westlich vorspringend im Ras Eski Pajas ausläuft (Janke S. 18), viel besser zum Nachtlager des Heeres als der steile Bergpaß am Jonaspfeiler. Von dort aus rückte er am folgenden Morgen in aller Gemächlichkeit bis zum Schlachtfeld am Deli Tschai, wo er gerade etwa gegen Mittag anlangte. — Im übrigen hat Janke noch einmal S. 72 ff. alle die Gründe zusammengestellt, die für den Deli Tschai und gegen den Pajas sprechen; besonders kommt hier die Beschaffenheit der Ufer in Frage. Sie ist am oberen

Pajas derartig, daß es absolut unmöglich ist, hier die Schlacht anzunehmen, während der Deli Tschai den Persern eine ganz ähnliche Stellung wie am Granikos ermöglicht, was sowohl durch die Photographien wie durch die Skizze bei Janke sehr leicht erkennbar ist. Im ganzen hat Gr. wenig Glück mit seinen Ausführungen gehabt, bei denen die temperamentvolle Darstellung allzuoft das Gewicht der Gründe ersetzen muß. Es ist nicht zu billigen, wenn man einen ernsthaften und verdienten Forscher wie Janke in diesem Tone abzufertigen sucht.

Über den letzten Teil des großen indischen Feldzuges, dessen erste Phasen er bereits früher besprochen hatte, handelt Anspach, indem er es zunächst für einen müßigen Streit erklärt, ob Poros nach seiner Besiegung als König oder als Satrap zu bezeichnen sei; nach Ansicht des Vf. blieb er König, aber natürlich als Untergebener Alexanders, so daß er später, z. B. bei der Teilung zu Triparadeisos, ganz wohl als Satrap bezeichnet werden konnte. Weiter untersucht der Vf. nahezu alle Einzelheiten des Feldzuges, wobei er unter Berücksichtigung seiner Vorgänger Lassen, Cunningham und Mc. Crindle die Angaben der Quellen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen sucht. Dasselbe Ziel verfolgt Vincent A. Smith, der in seiner Geschichte Indiens von 600 v. Chr. bis zur mohammedanischen Eroberung einen beträchtlichen Abschnitt (S. 42—106) dem indischen Unternehmen Alexanders gewidmet hat. Wertvoll erscheinen seine Darlegungen über die Örtlichkeiten am Hydaspes. Die Cunningham-Mc Crindlesche Ansicht, wonach der Übergang über den Strom bei Jalâlpur stattfand, hat er m. E. widerlegt und Jhelum als die Übergangsstelle erwiesen (S. 71 ff.). Weniger befriedigt seine Darstellung des Kampfes selber, da er hier sehr zu seinem Schaden die Arbeiten seiner deutschen Vorgänger York v. Wartenburg, Delbrück und Schubert vernachlässigt hat. Auch bei ihm hat Alexanders rechter Flügel, der zum Angriff bestimmt war, die Deckung am Flusse, was absolut unnötig ist; vielmehr spricht gerade dieser Umstand für York v. Wartenburgs Ansicht, wonach der Übergang Alexanders unterhalb des Lagers stattfand (vgl. den vor. Ber. S. 286). Ist sonach Smiths Schilderung der Schlacht ein reines Phantasiegemälde, so hat er doch anderseits in der chronologischen Bestimmung des Kampfes das Richtige gesehen. Gewöhnlich legt man die genaue Angabe Arrians V, 19 zugrunde, mit der er seinen Schlachtbericht schließt. Danach soll der Kampf unter Hegemon 327/6 im Munychion, d. h. Mai, spätestens, wenn man Schaltung annimmt, Mai/Juni stattgefunden haben (so auch Beloch Frühling 326). Allein die ganze Erzählung zeigt, daß die

indische Regenzeit bereits eingetreten war, und V, 9 sagt Arrian ganz richtig μετά τροπάς, was sicher nicht in κατά mit Sint. zu ändern ist. Man könnte also auf den Gedanken kommen, Diodor habe hier das Richtige, der die Schlacht unter Chremes 326/5 setzt. Allein Diodors Ansätze sind meist wenig zuverlässig, und in der Tat läßt sich Arrians Angabe halten, wenn Hegemons Jahr nicht, wie Unger will, am 15. Juni 326, sondern erst am 17. Juli endete. Sicher falsch ist aber die Monatsangabe. Wenn unter Hegemon, so ist die Schlacht in Skirophorion geschlagen, und da eine einigermaßen einleuchtende Konjektur unmöglich ist, so wird wohl nichts anderes übrig bleiben als die Annahme, daß die ursprüngliche Angabe nach dem makedonischen Kalender schon von Arrians Quelle falsch geglichen ist.

Wenden wir uns nun der Allgemeinbetrachtung von Alexanders Wirken zu, so fällt hier zuerst das eigentümliche Gesamturteil auf, das Beloch (III. 1, S. 66) über Alexander gefällt hat, und in dem er ihm sowohl den Ruhm des großen Feldherrn als auch den des Staatsmannes fast vollkommen abspricht. Seine Erfolge über die Perser verdankt er nach Beloch in erster Linie dem alten Parmenion, wie das bei seiner Jugend ja auch gar nicht anders sein konnte, und ebenso muß das so oft bewunderte Einsetzen der eigenen Persönlichkeit als ein Beweis für sein mangelndes Feldherrntalent gelten. Allein was die Jugend betrifft, — wenn der große Napoleon ohne nennenswerte militärische Vorbildung mit 27 Jahren den schwierigen italienischen Feldzug mit dem glänzendsten Erfolge durchführen konnte, warum soll nicht Alexander, der von Jugend auf durch seinen Vater militärisch durchgebildet war und bereits mit 18 Jahren bei Chaironeia kommandierte, mit 22 oder 23 Jahren der Täter seiner Taten gewesen sein? Und das rücksichtslose Einsetzen der eigenen Persönlichkeit läßt sich doch noch aus einem wesentlich anderen Gesichtspunkt betrachten. Sehr gut hat Delbrück (Geschichte der Kriegskunst I, 198 ff.) gezeigt, daß die Pflicht des Oberfeldherrn, in erster Linie sich zu schonen, erst in dem Augenblicke beginnt, wo in der Kriegsgeschichte die Reserven aufzutauchen beginnen. Bis dahin war der wichtigste Posten die Leitung des Offensivflügels, insofern alles darauf ankam, den siegreichen Flügel im rechten Augenblick zum Aufrollen einschwenken zu lassen. Das ist bei einer siegreichen Reiterei noch viel schwerer als bei einer Hoplitenphalanx, und wenn sogar Epaminondas es für nötig hielt, diesen Posten selber zu besetzen, so konnte eben Alexanders Platz nirgendwo anders sein als an der Spitze der Hetärenreiterei, der er aus taktischen Gründen den Offensivstoß in seinen Schlachten zuwies. Der Ausgang von

Ipsos hat die Gefahr gezeigt, die darin lag, wenn der auf diesem Posten stehende Führer seine Leute nicht fest in der Hand hielt und etwas Ähnliches wie Demetrios wäre ja Alexander bei Gaugamela auch beinahe passiert. Eines ist allerdings richtig: Neue strategische Gesichtspunkte, wie sie die Kampagne von 1796 aufweist, sucht man in den ersten Alexanderschlachten vergebens, sofern überall das Schema der Durchbruchsschlacht des Epaminondas angewandt wird. Erst das Treffen gegen Poros zeigt eine etwas andere Anlage und läßt den Schluß zu, daß Alexander auch auf diesem Gebiete Neues geschaffen haben würde, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre. Ähnlich steht es in taktischer Hinsicht; die von Al. zur Ausbildung gebrachte Taktik der verbundenen Waffen ist im wesentlichen von Epaminondas (bei Mantineia) und König Philipp geschaffen worden. Aber A. erscheint als Vollender der griechischen Taktik, die nach ihm kaum noch Fortschritte gemacht hat; tatsächlich zeigen Sellasia 222 und Mantineia 207 noch ganz dieselbe Anlage wie Mantineia 362. Erst mit Hannibal beginnen die genialen Neuerungen auf diesem Gebiete.

Allein auch das Urteil über Alexander als Staatsmann ist zu hart, sobald man bedenkt, daß der König gerade da starb, als der militärische Teil seiner Aufgabe vollendet war und die Arbeit des Staatsmannes begann. Daß er die alte Verwaltung zunächst für sich weiter arbeiten ließ und nur ihre schlimmsten Schäden beseitigte, ist ein Beweis seiner staatsmännischen Selbstbescheidung, die die notwendigen Reformen so lange zurückstellte, bis das wichtigste, die militärische Okkupation durchgeführt war. Von der Weite seines politischen Horizonts geben auch die von Beloch mit Recht hervorgehobenen Städtegründungen einen vorteilhaften Begriff. Manche der von ihm gewählten Stätten sind noch heute nach Jahrtausenden Mittelpunkte des Handels und Verkehrs. Im übrigen sind wir über die staatsmännische Seite von Al. Tätigkeit bei weitem nicht so gut unterrichtet wie über die militärische; jene bot der Vulgata mit ihren panegyristischen oder alexanderfeindlichen Tendenzen keinerlei Angriffspunkt und Arrian wendet sich so ausschließlich der kriegerischen Tätigkeit Al.s zu, daß man über staatsmännische Maßnahmen nur das allernotwendigste aus ihm erfährt. Immerhin sind trotz der kurzen Regierungszeit Ansätze zu entdecken, die Al. auch als schöpferischen Staatsmann erkennen lassen, und die von Köhler in einem etwas umständlichen Aufsatz dargelegt sind. Richtig ist vor allem der Ausgangspunkt gewählt: das Material, aus dem Alexander schöpfte, war außer den staatlichen Verhältnissen der eigenen Heimat

in erster Linie die Verfassung und die Verwaltungstechnik des persischen Reiches, das er unterwarf. Jenen entnahm er die Abstufung des Untertanenverhältnisses, die seiner sonst zentralisierenden Tendenz zuwiderlief und sich vor allem in der Belassung, ja sogar Neuschaffung abhängiger Dynastien zeigt, eine Erscheinung, die übrigens vorher im Perserreich und später unter der Seleukidenherrschaft ganz ebenso hervortrat. Weiter ließ er die Satrapieneinteilung bestehen, suchte aber dem alten Übel der Selbständigmachung einzelner Satrapien dadurch entgegenzuwirken, daß er die Satrapengewalt teilte, das militärische Kommando sowie die finanzielle Seite bestimmten Beamten übergab und dem Satrapen nur die innere Verwaltung überließ. Doch halte ich es nicht für richtig, mit Köhler diese Neuerung auf Alexanders Konto zu setzen; wenigstens die Teilung zwischen Militär- und Zivilgewalt war schon unter Dareios I. eingeführt, eine Ansicht, die ich schon vor Jahren zu erweisen gesucht habe (Leipz. Stud. XII, S. 137 f.), und die ich auch durch Meyers Bemerkungen in der Griech. Geschichte (III. Anf.) nicht widerlegt finde. Wenn also Al., da die Zweiteilung im sinkenden Perserreich nicht mehr genügte, nun auch die finanzielle Seite einem besonderen Beamten übergab, so ist das nur ein Schritt weiter auf dem bereits von Dareios eingeschlagenen Wege. Das wirklich Schöpferische liegt dagegen in einem andern Punkte, auf den Köhler mit Recht aufmerksam macht, nämlich darin, daß er die Steuereinnehmer mehrerer Provinzen einem Oberbeamten unterstellte; denn damit scheint mir der Übergang zum modernen Staat mit seinen getrennten Verwaltungszweigen oder, um es vielleicht noch schärfer auszudrücken, der Übergang vom Provinzial- zum Ressortministersystem gegeben zu sein. Leider hat der frühe Tod Alexanders diese und andere verheißungsvolle Ansätze vernichtet: sofort griffen die Nachfolger auf das alte Satrapensystem zurück und der Zerfall begann. Weder Perdikkas noch Antigonos, die doch beide Vertreter der Reichseinheit waren, scheinen den Gedanken des großen Königs wirklich erfaßt zu haben. Wie verhältnismäßig wenig überhaupt von Alexanders Tätigkeit geblieben ist, davon wird noch ausführlich am Ende des siebenten Kapitels die Rede sein müssen.

Doch kehren wir wieder zu der Reihenfolge der geschichtlichen Ereignisse zurück. Alexanders Beisetzung, die Arrhidaios übertragen war, erfolgte erst zwei Jahre nach dem Tode, und zwar in Memphis; die übrigen Angaben, die von einer zweimaligen Beisetzung in Alexandria reden, erklärt Jacoby mit Recht als durch Mißverständnis hervorgerufen. Die Konstruktion des dabei benutzten Wagens ist neuerdings eine archäologische Streitfrage geworden.

die durch die Dissertation von Müller eröffnet worden ist. Daran hat sich eine ganze Reihe von Erörterungen von v. Wilamowitz, Petersen, Reuß und Bulle geschlossen, die ich hier übergehen kann, da sie nicht ein historisches Interesse im engeren Sinne, sondern vorwiegend archäologische Bedeutung haben. Dasselbe gilt von den Untersuchungen über die Bildnisse Alexanders des Großen, die uns von Ujfalvy, Schreiber, Burrows und Bernoulli beschert sind. So wichtig die Entwicklung der einzelnen Alexandertypen für die Kunstgeschichte ist, so wenig lernt man daraus über das wirkliche Aussehen des Königs, und nur dieses ist für den Historiker von Interesse. Im großen und ganzen ergibt sich das eine, was H. v. Fritze in seiner Besprechung des Schreiberschen Buches (WSkPh. 1904, S. 1107) kürzlich erst wieder festgestellt hat, daß nämlich von wirklicher Porträtähnlichkeit nur bei der kleinen Pariser Bronzefigur gesprochen werden kann, deren Züge im wesentlichen mit dem Bilde stimmen, das die gleichzeitigen Quellen von der physischen Erscheinung des Königs geben. Im letzten Grunde wird sie wohl auf eine Arbeit des Lysippos zurückgehen.

Die Reihenfolge der Ereignisse von Alexanders Tod bis zur Schlacht von Issos, die im allgemeinen durch Diodor sicher steht, hat Beloch einer genauen, bis ins einzelne gehenden Untersuchung unterworfen, die in allem Wesentlichen das Richtige trifft (III, 2, Kap. 11). Insbesondere hat er mit scharfem Blick die Seeschlacht von Amorgos als die Entscheidung des lamischen Krieges erkannt, neben der die Kämpfe in Thessalien nur sekundäre Bedeutung haben. Ins Jahr 320 fällt wahrscheinlich eine von B. nicht berücksichtigte Expedition des Kleitos nach Cypern, die im Dekret der Nasioten CIG. 2166e = Hicks, Greek hist. Inscr. 138 erwähnt ist; es ist wohl dieselbe, bei der sich auch Phaidros' Vater Thymochares auszeichnete (CIA. II, 331, 9). Offenbar war sie bestimmt, den in Kleinasien kämpfenden Perdikkanern eine Diversion zu machen, was auch gelang. Die Bedrohung im Rücken, nicht böser Wille, wie Beloch und Bouché Leclercq I, 33 wollen, war der Grund, weswegen Alketas und Attalos Eumenes in der Schlacht von Orkynia nicht zu Hilfe kamen. Auch in der Beurteilung des Friedensschlusses von 311 kann ich Beloch nicht folgen, wenn er meint, Seleukos sei nicht nur in den Frieden mit einbegriffen, sondern auch als Herr der oberen Provinzen anerkannt worden. Richtig ist, daß Diodors Schweigen nichts beweist, weil er möglicherweise die bei Hieronymos vorhandene Notiz einfach ausließ, und ebensowenig beweist die Nichterwähnung des Seleukos in dem Briefe des Antigonos an die Skepsier, weil

möglicherweise im Augenblick des Schreibens die Verhandlungen mit Seleukos noch nicht abgeschlossen waren. Allein wenn B. sagt, die Bundesgenossen hätten Seleukos nicht ausschließen dürfen, und wenn er ausgeschlossen wäre, so hätte sich Antigonos nach dem Frieden sofort gegen Seleukos wenden müssen, so sind diese Gründe nicht gerade zwingend. An der allerdings notwendigen Abrechnung kann Antigonos durch den zwei Jahre nachher erfolgenden Wiederausbruch des Krieges verhindert sein, und anderseits konnten die Verbündeten Seleukos insofern mit einem Schein des Rechtes fallen lassen, als er seit seiner Ankunft in Babylon überhaupt nicht mehr am Kriege teilgenommen, sondern sich mit der Begründung seiner Herrschaft in den oberen Provinzen befaßt hatte. Sehr anständig war das freilich von den Verbündeten nicht, besonders nicht von Ptolemaios, und ihm wenigstens hat Seleukos den Streich mit Zinsen heimgezahlt: zehn Jahre später ward nach demselben Grundsatz Ptolemaios von der Beute ausgeschlossen, da er, angeblich durch ein falsches Gerücht getäuscht, an der Schlacht von Ipsos nicht teilgenommen hatte. Will man also nicht mit Niese annehmen, daß zwischen Antigonos und Seleukos ein Waffenstillstand abgeschlossen ward, was mir ziemlich unwahrscheinlich vorkommt, so bleibt nur ein Ausweg: es kann gegangen sein wie 1805 im Frieden zu Preßburg, der zwischen Frankreich und Rußland kein Abkommen, sondern nur ein tatsächliches Aufhören des Kriegszustandes herbeiführte. Ähnlich sieht Bouché (I, 54) die Sache an; die bei Arr. Ind. 43 zeitlos überlieferte Hilfsexpedition des Ptolemaios an Seleukos verlegt er hinter den Frieden von 311 und glaubt, dann, nach dem Wiederausbruch des Krieges durch Polemaios' Abfall 309, sei ein Separatfriede zwischen Antigonos und Seleukos geschlossen worden.

Um diese Zeit fällt auch der Abfall von Delos, den Beloch gleich nach dem Freiheitsdekret des Antigonos 315, v. Schöffer und Bouché-Leclercq (1, 62 ff.) erst nach dem Befreiungszuge des Ptolemaios 309 erfolgen lassen. Nun war der Abfall sicherlich ein Schlag gegen das von Kassandros beherrschte Athen, also mittelbar für Kassandros selber, und den wird man an sich eher dem Antigonos als dem Ptolemaios zutrauen, der sich eben noch mit Kassandros im Bunde befunden hatte. Überhaupt richtet sich ja die ägyptische Expedition in erster Linie gegen Polyperchon, dem eine Reihe von Städten abgenommen wurde. Wenn eine von diesen, Megara, ein Jahr später in Kassandros Besitz erscheint, so braucht das nicht durch eine Rückgabe im Frieden, wie Beloch III, 1, 150 will, geschehen zu sein. Bei der Eile, mit der Ptolemaios auf die Nachricht

von Ophelas Tod (Bouché I, 65) sein peloponnesisches Unternehmen liquidierte, mag er dem mit ihm befreundeten Kassandros Megara ohne sofortige Gegenleistung überlassen haben. Paßt also der Abfall von Delos 309 nicht so recht in die politische Lage hinein, so spricht für den früheren Termin auch die von Dürrbach und Jardé mitgeteilte älteste Verpachtungsurkunde der Hieropen in Delos (BCH. 29, 417—579 no. 143). Die hier erwähnten Archontennamen, einer auf -αρης und Diaitos, fehlen in der für die Zeit von 301—216 vollständig erhaltenen Liste, sie müssen nach dem ganzen Aussehen der Urkunden früher fallen, und zwar bedeutend früher, wie sich aus den in ihnen enthaltenen Zahlenangaben schließen läßt. Nach Dürrbach ist es nämlich eine durchgehende Erscheinung in den Hieropenlisten des 3. Jahrhunderts, daß — ich setze die Worte her — „le taux des fermages va constamment en s'abaissant, tandis que le loyer des propriétés bâties subit une hausse à peu près régulière". Zieht man nun die bis dahin älteste Hieropenurkunde aus dem Jahre des Pyrrhichides 297 zum Vergleich heran, so ergibt sich ein so bedeutender Unterschied zwischen den Zahlenangaben in dem oben bezeichneten Sinne, daß ein zwölfjähriger Zwischenraum kaum zu seiner Erklärung genügen würde. Dürrbach ist daher geneigt, den Archon Diaitos ins Jahr 314 zu setzen, womit dann die Entscheidung für Belochs Ansatz gegeben wäre.

Damit erledigt sich auch der Verdacht, den Bouché a. a. O, gegen Demetrios v. Phaleron ausgesprochen hat, daß er nämlich beim Verlust von Delos für Athen seine Hände im Spiel gehabt habe. Sein späterer Aufenthalt am Ptolemaierhof gibt dazu kaum eine Handhabe: er ging erst nach dem Tode seines Herrn Kassandros dorthin, wohl weil der Aufenthalt in Alexandrien seinen literarischen Neigungen am meisten zusagte. Tatsächlich ist das Verhältnis zwischen Demetrios und Kassandros nie getrübt worden, was doch notwendigerweise hätte eintreten müssen, wenn der Phalereer Ptolemaios die Insel in die Hände gespielt hätte. Im Gegenteil, Demetrios war ein zuverlässiger Diener seines Herrn, und von diesem Gesichtspunkt wird man auch seine Verwaltung Athens betrachten müssen. Daß sie glänzend war, daß Athen wahrscheinlich nie so gut regiert worden ist wie damals, kann man Beloch (III, 1, 150 ff.) ruhig zugeben; allein die Macht Athens, vor allem seine Flotte ist rettungslos in Verfall geraten, so daß nach der Vertreibung des Phalereers eine große Reorganisation nötig ward, zu der der alte Antigonos die Mittel stiftete. Geholfen hat es freilich nicht mehr. Mit seiner auf die besitzenden Klassen sich stützenden Politik ist Demetrios doch darauf ausgegangen, syste-

matisch den Athenern den Großmachtkitzel und das Freiheitsgefühl auszutreiben, das im chremonideischen Kriege noch einmal aufflammt, um dann von den lediglich materiellen Interessen erstickt zu werden, die er gepflegt hatte. Der materielle Aufschwung Athens darf über diese politische Demoralisierung nicht hinwegtäuschen. Bis zum Tage von Amorgos war Athen die erste Seemacht, die auf dem Meere gebot; unter dem Phalereer hat sie sich höchstens noch gegen die Piraten betätigt; ein Machtfaktor ist sie nie wieder geworden. Und doch zeigt das Beispiel des kleineren Rhodos, daß eine energisch geleitete Stadtrepublik auch damals noch eine hervorragende Rolle zu spielen vermochte.

Die Belagerung von Rhodos 305/4 ist der Anfang jener glänzenden Entwicklung, die sich über 150 Jahre erstreckte, bis die Römer ihr durch die Ruinierung des rhodischen Handels ein Ziel setzten. Schon gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte die Stadt überallhin ihre Beziehungen, auch ins Westmeer und wahrscheinlich auch mit Rom; dennoch bleibt es zweifelhaft, ob ein wirklicher Handelsvertrag zwischen den beiden Städten damals schon existierte. Man schloß dies aus Pol. 30, 5—6, wonach die Rhodier „140 Jahre mit den Römern zugleich die herrlichsten und schönsten Dinge verrichtet haben". Allein Holleaux und gleichzeitig etwa Beloch (I, 299, Anm. 2) haben gezeigt, daß es sich hier doch nur um die Bundesgenossenschaft mit den Römern seit dem zweiten makedonischen Kriege gehandelt haben kann, und daß eben darum die Worte πρὸς τοῖς ἑκατὸν im Text des Polybios zu streichen sind. Alsdann ist nur von den gemeinsamen Kriegstaten der letzten „fast vierzig" Jahre 200—167 die Rede, und es entfällt jede Nötigung, einen Handelsvertrag um 300 anzunehmen. Wenn Colin dagegen geltend macht (Rome et la Grèce p. 44, Anm. 4), daß „fast vierzig" doch für 33 Jahre eine etwas seltsame Abrundung sei, so steht der Annahme nichts im Wege, daß die Beziehungen zwischen Rom und Rhodos bald nach der Beendigung des ersten makedonischen Krieges 205 geknüpft worden sind. Wie vorsichtig der Senat den zweiten Waffengang mit Philipp vorbereitete, hat Colin ja selber am besten gezeigt. Wie die Worte πρὸς τοῖς ἑκατὸν in den Text hineingekommen sind, bleibt allerdings unklar; jedenfalls aber können sie nicht mehr als Unterlage für die Annahme eines Handelsvertrages von 306 benutzt werden. Womit natürlich nicht gesagt ist, daß damals auch keine Handelsbeziehungen zwischen Rhodos und Rom existiert hätten, wie Beloch mit Recht hervorhebt.

Um dieselbe Zeit haben die Herrscher des Ostens den Königstitel angenommen, indem sie dem Beispiel des Antigonos, der gleich

nach dem Seesiege seines Sohnes bei Salamis das Diadem nahm, unmittelbar Folge leisteten, wie Diod. 20, 53 eigens hervorhebt. Damit stimmt es nicht, daß der vordatierende ägyptische Königskanon das erste Regierungsjahr Ptolemaios I. mit dem 1. Thot (7. Nov.) 305 beginnen läßt. Beide Angaben suchte Strack dadurch zu vereinigen, daß er die Annahme des Königstitels zwar sofort 306, die feierliche Krönung in Memphis aber erst nach dem 7. Nov. 305 erfolgen ließ, worin ihm Bouché-Leclercq 1, 71 f. beistimmt. Doch scheint es richtiger, eine Ungenauigkeit Diodors anzunehmen, der an die Erwähnung von Antigonos Annahme des Titels sofort die Namen der übrigen Diadochen ohne Rücksicht auf die Zeit anschloß; auch Agathokles und Seleukos können sich, wie Beloch II, 203 f. ausführt, erst im Laufe des Jahres 305/4 den Königstitel beigelegt haben.

In die letzte Zeit vor die Katastrophe von Ipsos fällt der Synoikismos von Teos und Lebedos, der nach einer sehr einleuchtenden Vermutung Haussoulliers (Histoire de Milet S. 23) mit dem großen Erdbeben zusammenzubringen ist, das nach dem Marm. Par. 304/3 die Städte Kleinasiens verheerte. Im übrigen gewinnt die alte Droysensche Ansicht, daß Antigonos den Griechenstädten die Autonomie gewährt und sie überhaupt am besten behandelt hat, immer mehr an Boden, wie sie denn auch gerade in der großen Inschrift, die wir über die Vereinigung von Teos und Lebedos besitzen, besonders deutlich hervortritt. Schon früher (Lpz. Stud. XIII, S. 174) habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß der König dem ganzen Tone nach in dieser Inschrift nicht verfügt, sondern eher als Schiedsrichter auftritt: sie ist später von Köhler in einem auch sonst mit meinen Ausführungen sich vielfach berührenden Aufsatz wieder aufgenommen. Wenn Hauss. sie dadurch zu entkräften glaubt, daß er auf die tatsächlichen Verhältnisse hinweist, die dem König es leicht machten, seinen Willen durchzudrücken, und deshalb dem Tone des Reskripts nicht viel entnehmen will, so verkennt er doch gerade die Hauptsache: gerade der Ton ist es, der hier die Musik macht, und daß Antigonos einen freundlichen Rat gibt, wo er zweifellos befehlen konnte, zeigt am besten die Stellung, die die Griechenstädte einnahmen. Durchaus paßt dazu die manchmal rührende Art, mit der er in jenem andern von ihm erhaltenen Reskript den Skepsiern seine Politik von der besten Seite zu zeigen sich bemüht. Hier wie sonst ergibt es sich, daß Antigonos der einzige der Diadochen gewesen ist, der die Hauptgedanken Alexanders begriffen hat: es war der schlimmste Schlag für die Hellenisierung des Ostens, als 301 sein Reich auf der Wahlstatt von Ipsos zusammenbrach.

Sechstes Kapitel.

Die hellenistischen Reiche des Ostens bis zum Eingreifen Roms. 301—217.

a) Inschriften.

Bourguet, inscriptions de Delphes. Bull. Corr. Hell. 1903. 27, 5—61.
Dürrbach et Jardé, fouilles de Délos. Bull. Corr. Hell. 1904. 28, 93—188.

b) Papyrusurkunden.

Papyrus grecs et démotiques publiés par Th. Reinach, W. Spiegelberg. Seymour de Ricci. Paris 1905.
The Oxyrhynchus Pap. edited with translation and notes by B. Grenfell and A. S. Hunt. Vol. III. 1903, vol. IV. 1904. London.
The Hibeh Papyrus ed. with transl. and notes by B. Grenfell and A. S. Hunt. London 1906. Tome I.
The Tebtunis Papyri ed. by B. Grenfell, A. S. Hunt, J. G. Smyly. Part. I. Oxford 1902.
Jouguet et Lefebvre, Papyrus de Magdola. Bull. Corr. Hell. 1903. 27, 174 bis 205.

c) Münzen.

Macdonald, G. early Seleucid Portraits J. H. St. 1903. 23, 92—116.
Svoronos, τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων. ἐν Ἀθήναις 1904.
Wace, Alan J. B., hellenistic royal portraits JHSt. 1905. 25, 86—104.

d) Einzelschriften.

Beloch, Bevan, Bouché s. vor. Kap.
Breccia, Evaristo, il diritto dinastico nelle monarchie ellenistiche Roma, 1903.
Th. Büttner-Wobst, zur Geschichte des pyrrhischen Krieges. Klio. III, 164 —167. 1903.
Cardinali, Giuseppe, il regno di Pergamo. Torino 1906.
—, la guerra di Litto. Riv. fil. 33, 519—551. 1905.
—, Crete e le grande potenze hellenistiche sino alla guerra di Litto. Riv. stor. ant. IX, 69—94. 1904.
—, della terza guerra Siriaca e della guerra fraterna. Riv. fil. 1903. 31, 431—448.
Contoléon et Reinach, Décret d' Ios. Rev. ét. grecq. 1904. 17, 196—214.
Corradi, nota sulla guerra tra Tolomeo Euergete etc. Atti Real. Accad. Tor. 40, 805—827.
Cuntz, Polybios und sein Werk. Leipzig 1903.
Delamarre, P., l'influence Macédonienne dans les Cyclades. Rev. de Philol. 1902, 304—325.
—, un nouveau document, rélatif à la confédération des Cyclades. Ib. p. 291—300.
Ferguson, W. S., Athenian politics in the early third century. Klio. V 155—179, mit Nachwort v. Ed. Meyer.

Ferguson, W. S., the priests of Asklepios. A new method of dating Athenian archons. Publ. of the Univ. of California. Vol. I, p. 131—173. 1906.

Ghione, note sul regno di Lisimaco. Atti Real. Accad. Torino 39, 619—628.

Graef, Botho, Antiochos Soter. Jahrb. Arch. Inst. 1902, S. 72—80.

Graindor, P., Décret d'Ios. BCH. 27, 394—400. 1903, fouilles de Karthaia ib. 30, 92—102. 1906.

Hiller v. Gaertringen, Fr., der Verein der Bacchisten und die Ptolemaeerherrschaft auf Thera. Festschrift für O. Hirschfeld. S. 87—99. 1904.

Holleaux, Maur. remarques sur le papyrus de Gourob. (Flinders Petrie Pap. II, 15 III, 144). Bull. Corr. Hell. 30, 330—348. 1906.

—, Πτολεμαῖος Λυσιμάχου. Ib. 28, 408—419.

—, Décret de Siphnos. Ib. 29, 319—328.

—, sur un passage de la vie d'Aratos Herm. 1906, 475—78.

—, la première expedition d'Antiochos-le-Grand en Koilésyrie Mél. Nicole.

Keil, Br., Κόρου πεδίον. Rev. de Phil. 1902, 257—262.

Kolbe, Walter, die attischen Archonten von 293/2—271/0. Mitt. Arch. Inst. Athen. 30, 73—112.

Kromayer, Joh., Antike Schlachtfelder in Griechenland I. Berlin 1903.

Lammert, Edm., zu den griechischen Schlachtfelderstudien. Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. 1904, 112 ff., 195 ff., 252 ff.

Lehmann, C. F., zur Chronologie des chremonideischen Krieges. Klio. III, 170—71.

—, nochmals die Chronol. des chrem. Krieges. Ib. IV, 121.

—, der erste syrische Krieg und die Weltlage um 275. Klio. III, 491—547.

—, Seleukos, König der Makedonen. Klio. V, 244—254. 1905.

—, zur attischen Politik vor dem chremonideischen Kriege. Ebd. 275—291.

Levi, L., la battaglie di Cos e di Andros Atti Real. Acc. Torino 39, 629—635.

Mahaffy, J. P., the progress of Hellenism in Alexanders empire. Chicago and London 1905.

— and J. G. Smyly, on the Flinders Petrie papyri with transcriptions, commentaries and index. Royal Irish Acad. Cunningham Memoirs XI. Dublin 1905.

Reinach, Th., l'attaque de Delphes par les Gaulois. Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1904, 158—172.

Roloff, G., Probleme der antiken Kriegsgeschichte. Berlin 1904.

Smyly, J. G., on the relation of the Macedon to the Egyptian calendar Hermathena 31, 393—98. 1905.

—, the revenue years of Philadelphus, Euergetes and Philopator. Ib. 32, 106—116. 1906.

Sokolow, Theod., zur Geschichte des III. vorchristlichen Jahrhunderts. 1. Alexander, Krateros Sohn. Klio. III, 119—130.

—, der Antiochos der Inschriften von Ilion. Klio. IV, 101—110.

—, das jährliche Nemeenfest. Klio. V, 219—228.

Soteriades, Georgios, Ἀνασκαφαὶ ἐν Θέρμῳ Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1905. S. 55—100.

Sundwall, J., Epigraphische Beiträge zur sozial-polit. Geschichte Athens im Zeitalter des Demosthenes. Leipzig 1906.

Varese, P., Il calendario Romano all' età della prima guerra Punica. Studi di Stor. Ant. Vol. IV. Roma 1906.

Wilcken, Ulr., die angebliche Abdankung Euergetes I. Klio. IV, 386. 1904.

Das dritte vorchristliche Jahrhundert ist in seinem größten Teile eine der dunkelsten Perioden der griechischen Geschichte, was mit dem nahezu vollständigen Aufhören der literarischen Quellen zusammenhängt. Von dem geradezu jammervollen Zustand unserer Überlieferung gibt Beloch einen bei aller Knappheit vollständigen und zuverlässigen Überblick (III, 2, S. 6 ff.). Erst die Verhältnisse des Mutterlandes in den Jahren von 230—220 stehen wieder mit hinlänglicher Deutlichkeit vor uns, dank der Darstellung Plutarchs in den Lebensbeschreibungen von Arat, Agis und Kleomenes, über die noch immer Klatts Forschungen (1878) das Beste bieten; auch Beloch greift stets wieder auf ihn zurück. Mit dem Jahre 220, also erst ganz am Ende des Zeitraumes, setzt dann Polybios ein, zweifellos trotz aller Angriffe, die besonders seine Schlachtberichte in den letzten Jahren erfahren haben, eine Quelle ersten Ranges. Über ihn haben wir die eingehende Monographie von Cuntz erhalten, die allerdings hauptsächlich den geographischen Problemen nachgeht, aber auch für die Anlage und Entstehungszeit des Gesamtwerkes eine Reihe wertvoller Bemerkungen enthält.

Je spärlicher die literarische Überlieferung ist, um so wichtiger sind für uns die Inschriften, die infolge der systematisch geleiteten Ausgrabungen in immer wachsender Anzahl zutage treten. Vor allem fördern die Franzosen in Delos und Delphi ein gewaltig anschwellendes Material zutage, das leider noch immer der Verarbeitung harrt; nur für Delos halten Dürrbach und Jardé in ihren fortlaufenden Veröffentlichungen im BCH. das Publikum auf dem Laufenden, wodurch das Fehlen des betreffenden Bandes im Insel-Korpus (IG. XII), dessen Bearbeitung die Franzosen übernommen haben, immerhin einigermaßen ersetzt wird. Schlimmer steht es mit den delphischen Inschriften IG. VIII, deren Bearbeitung ebenfalls den Franzosen überlassen worden ist. Auch hier ruht die Aufgabe allein auf den Schultern Homolles und Kontoleons, und es wäre sehr zu wünschen, daß die französische Regierung bald genügend Arbeitskräfte mobil macht, um die Herausgabe des inschriftlichen Materials zu beschleunigen. Welche Gefahren der gegenwärtige Zustand in sich birgt, darauf hat Pomtow mit seinem im Eingang des vorigen Kapitels erwähnten Bericht hingedeutet. Um so erfreulicher ist die Schnelligkeit, mit der im letzten Jahre die Inschriften von Priene erschienen sind; weitere kleine Funde, wie die Entdeckungen, die Soteriades bei seiner Durchforschung des alten Thermon gemacht hat, werden weiter unten zur Sprache kommen. Doch sei auch hier auf Dittenbergers Orientis graeci inscriptiones hingewiesen, die das gesamte

bis 1904 vorhandene Material historisch interessanter Inschriften in bequemer Übersicht darbieten. Nicht so günstig sind wir für die Münzen gestellt, da das Corpus numorum noch in den Anfängen steckt; die bisher erschienenen Bände (die makedonischen Münzen von Gaebler (1906) und die Münzen Moesiens und Dakiens v. Pick (1899) bieten für die Geschichte des gegenwärtig in Rede stehenden Zeitraumes nicht viel. Dagegen haben die Münzen der Ptolemaier in Svoronos einen Bearbeiter gefunden, dessen Ergebnisse auch der sachkundigen Beurteilung Kurt Reglings (Ztschr. für Numism. 25, 344—399) für die Zeit von 305—204 und für den Ausgang der Dynastie 80—30 (Ptolemaios XIII und Kleopatra) als durchaus gesichert gelten können. Einigermaßen trifft das auch auf die Zeit von 204—180, weniger für die ersten Jahre 323—305 zu, während für das Jahrhundert von 180—80 die endgültige Zuteilung noch nicht gelungen ist. — Mit den Münzen der Seleukiden befaßt sich der Aufsatz Macdonalds, der 34 Nummern der Münzstätte Alexandreia Troas zusammenbringt, die alle zwischen 280—229 fallen und deren Hauptmasse er Antiochos Hierax zuweist. Einen Überblick über das Gesamtmaterial der hellenistischen Herrscherporträts gibt Wace. Von den Seleukiden belegt er die ganze Reihe bis Antiochos VIII. Grypos, von den Lagiden Ptolemaios I. und Berenike, Philadelphos, Euergetes und Berenike d. J., Philopator und Arsinoe, Ptolemaios V., Kleopatra I. und VI., dazu drei Attaliden (Philetairos, Attalos und Apollonis), endlich Demetrios und Perseus aus dem Geschlecht des Antigonos. Eine Porträtbüste Antiochos' I. (Soter) erkennt Graef in dem vatikanischen Kopf bei Arndt-Bruckmann 105, 106 (Helbig, Führer 219).

Neben die Inschriften und Münzen treten als zeitgenössische Quelle ersten Ranges die Papyrusurkunden, von denen mehrere Sammlungen neu erschienen sind. Allerdings sind die meisten nicht direkt geschichtlicher Natur, sofern man besonders die politische Geschichte im Auge hat; vielmehr beziehen sie sich in erster Linie auf die Verwaltung des Pharaonenreiches. Immerhin finden sich darunter auch so wichtige Stücke, wie der schon vor mehreren Jahren in Gurob entdeckte Papyros mit dem militärischen Bericht über Vorgänge aus dem Beginn des dritten syrischen Krieges; andere, wie besonders die von Jouguet und Lefebvre herausgegebenen Papyri von Magdola sind durch genaue Datierungen wesentlich, die eine schärfere chronologische Festlegung ermöglichen. Zu nennen sind hier die Oxyrhynchos und Tebtunis Papyri, beide herausgegeben von Grenfell und Hunt, die neben einem umfangreichen Urkundenmaterial aus späterer Zeit (120—90 v. Chr.) auch einzelne frühere Stücke

wie die Briefe über Steuereintreibung in Lesbos, Karien und Lykien enthalten (Ende des 3. Jahrh.). Ferner die ebenfalls von Grenfell und Hunt herausgegebene Hibeh-Papyri, die fast nur Material aus den Jahren 300—220 liefern, während die von Reinach, Spiegelberg und Ricci edierten Urkunden in ihrem zweiten Teil sich wieder auf die spätere Ptolemaierzeit (143—103) beziehen. Auch die Neuherausgabe der Flinders-Petrie Papyri mit dem Kommentar von Mahaffy und Smyly wäre hier zu erwähnen; über das gesamte täglich anwachsende Material orientiert am besten Wilckens, Archiv für Papyrusforschung (bisher Bd. I—III 1901—1906). Die letzte eingehende Bearbeitung gibt August Bouché-Leclercq im dritten Band seiner Geschichte der Lagiden.

Damit sind wir bei den neuen Bearbeitungen der Geschichte des Hellenismus angelangt, unter denen Belochs Werk unstreitig den ersten Rang einnimmt. Es umfaßt den Zeitraum von 330—217, der zweite Band enthält eine große Anzahl von Einzelabhandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ansätze und Ergebnisse des Hauptwerkes näher zu begründen und auszuführen. Das Werk ist dazu geschaffen, auf lange Zeit die Grundlage unserer Kenntnis der hellenistischen Zeit zu bilden; immer wieder wird sich die Forschung an ihm orientieren müssen, und man kann nur bedauern, daß der Verfasser sich veranlaßt gesehen hat, schon mit dem Jahre 217 abzuschließen. Innerhalb des von ihm behandelten Zeitraumes aber gibt es kein Problem, zu dem er nicht Stellung genommen hat, und das ist um so bewunderungswürdiger, als er sich keineswegs auf die politische Geschichte beschränkt, sondern die gesamte wirtschaftliche und geistige Entwicklung des Zeitraumes behandelt. Sehr passend sind diese inhaltreichen Übersichten gerade an der Stelle in die Darstellung eingelegt, wo mit dem Jahre 280 ein bedeutsamer Abschnitt in der Entwicklung des Hellenismus erreicht ist. Nicht überall standen dem Verf. so gute Vorarbeiten wie Wilckens Ostraka und Meyers Heerwesen für den Staat der Ptolemaeer, oder Breccias Diritto dinastico für das Staatsrecht oder Vareses Arbeit für die Chronologie des ersten punischen Krieges zu Gebote: daß er trotzdem ein lebensvolles Bild der hellenistischen Kultur geschaffen hat, verdankt er einer Darstellungskunst, die weit über das hinausgeht, was in historischen Werken üblich ist. Auch in dieser Hinsicht bietet sein Werk ein Gegenstück zu Mommsens römischer Geschichte, obwohl seine Grundauffassung sich fast nirgends mit der des großen römischen Historikers deckt. Hierüber wie über alle Einzelfragen wird im Verlauf der Darstellung zu sprechen sein.

Allein die letzten Jahre haben auch eine Reihe wertvoller Einzeldarstellungen gebracht, die insofern als Ergänzungen zu Belochs großem Werke gelten können; unter ihnen sind in erster Linie Bevans House of Seleukos und Auguste Bouché-Leclerqs Geschichte der Lagiden zu nennen. Beide gehen auch auf die wirtschaftlichen und Verwaltungsfragen ein, wobei indessen Bevan im Nachteil ist, da er die wichtigen Untersuchungen Haussouilliers (Milet, chap. VI) nicht mehr benutzen konnte, während Bouchés dritter Band, von dem erst die Hälfte erschienen ist, eine vollständige Durcharbeitung des gesamten Materials zu werden verspricht. Was diese beiden Forscher für die beiden Großreiche geleistet haben, leistet Cardinali für das pergamenische Reich in einer äußerst sorgfältigen und erschöpfenden Weise, so daß also nur das makedonische Reich einer eingehenden Behandlung entbehrt, die auch Beloch als eine Notwendigkeit bezeichnet hat. Wie viel die drei genannten Werke zur Erweiterung unserer Kenntnisse beigetragen haben, vor allem Bouché und Cardinali, wird sich im Verlauf des Berichtes noch zeigen; hier möge noch auf das kleine Werk Mahaffys hingewiesen werden, das aus einer Reihe von Vorträgen erwachsen ist und den Fortschritt des Hellenismus im Alexanderreich behandelt. Den Glanzpunkt bildet die Darstellung des Ptolemaierreiches, zu dessen besten Kennern der Vf. zu zählen ist. Allein auch da, wo die Kürze der Darstellung, die nur die Hauptgesichtspunkte angibt, ihn zu phantastischen Konstruktionen verführt, wie im letzten Kapitel, bleibt der Verf. interessant und originell, obwohl er an mehr als einer Stelle zum Widerspruch herausfordert.

Für die chronologischen Fragen, die bei dem fast vollständigen Fehlen der Überlieferung für diese Zeit des Hellenismus im Vordergrund stehen und daher hier im Anfang besonders abgehandelt werden sollen, haben Belochs umfassende Untersuchungen zum ersten Male einen Grund gelegt, auf dem sich ein einigermaßen solider Bau errichten läßt. Er beginnt mit einer kurzen Auseinandersetzung über Kalender und Aeren, insbesondere über die Beziehungen zwischen dem makedonischen und ägyptischen Kalender, die in allem wesentlichen von Smyly bestätigt wird. Zunächst lief in Ägypten der makedonische Kalender neben dem ägyptischen her, wie die Doppeldatierungen ergeben, deren letztes sicheres Beispiel aus dem 9. Jahr des Epiphanes 197/6 (Stein v. Rosette) stammt. Dann eine Gleichsetzung eingetreten, die zuerst im 18. Jahr des Epipha 188/7 erscheint und zwar auf einer Inschrift JG. XII, 3, 327,

zwar von den Herausgebern dem Euergetes, von Beloch und Smyly aber mit Recht Epiphanes zugewiesen wird. Danach glich man den makedonischen Monat Dystros mit dem ägyptischen Thot. Später beginnen die beiden Kalender wieder auseinanderzugehen und zwar vom 8. Jahr Philometors ab (174/3), bis dann endlich die zuerst im 35. Jahr Euergetes II. erscheinende endgültige Gleichsetzung 1 Dios = 1 Thot erfolgt ist (117/6). Übrigens gab es neben der Zählung nach Regierungsjahren auch die nach Steuerjahren, die öfters in den Papyrusurkunden vorkommt. Dies Steuerjahr begann, wie S. in einem zweiten Aufsatz zu erweisen sucht, im Mecheir, und danach muß es als wahrscheinlich gelten, daß Euergetes I. Tod zwischen Mecheir und Thot fällt. Das stimmt nicht zu Belochs Ansatz, der den Tod bis zum Ende des Kalenderjahres 221 hinausschieben will; man wird ihn also kurz vor dem 1. Thot 221 ansetzen müssen, d. h. Oktober, was sowohl zum Kanon wie zu den Ereignissen stimmt.

Hierauf geht Beloch zur Prüfung der Königslisten über, unter denen besonders die ptolemäische und die seleukidische gesicherte Ergebnisse liefern, sofern hier eine häufige Kontrolle nach ägyptischen Papyrusurkunden und babylonischen Kontrakttäfelchen möglich ist. Beide koinzidieren in zwei Punkten: 247/6 Tod des Philadelphos und des Antiochos Theos, und 146/5 Tod Philometors und Alexanders I. Bala, was durch die Quellen durchaus bestätigt wird. Auch die makedonische Königsliste kann im allgemeinen als von Beloch festgelegt gelten; sie beruht auf dem Ansatz der Schlacht von Kurupedion auf 281. Allerdings rückt dadurch Keraunos' Tod in 279, was streng genommen nicht zu Pol. II, 41, 1 stimmt, der ihn in die 124. Olympiade, d. h. vor Mitte 280, setzt; doch läßt der Ausdruck des Polybios χαιροὶ δὲ καθ' οὓς eine gewisse Latitüde der Auslegung zu. Weiter hat Beloch auch die achäische Strategenliste sichergestellt, indem er durchweg Klatts Ansätze gegen Niese verteidigt (III, 2, 168 ff.), der vor allem darin irrt, daß er Sellasia ins Jahr 222 setzt. Sicher ist nämlich, daß das Jahr der Schlacht ein Nemeenjahr ist, und daß die Nemeen in den ungeraden Jahren gefeiert wurden; da nun von 223 nicht die Rede sein kann, so bleibt nur 221 für die Schlacht übrig. Diesem Schluß sucht Niese dadurch zu entgehen, daß er annimmt, die Nemeenfeier 223 sei auf das Folgejahr verschoben. Aber mit Recht führt Sokolow dagegen aus, daß eine derartige ungewöhnliche Maßregel in unsern Quellen erwähnt sein müßte, zumal sie die viel geringere Verschiebung von 195 getreulich registrieren. Trotzdem erklärt sich S. für Nieses Ansatz, da seiner Ansicht nach 221 Mitte Euergetes schon tot war, der doch

nach Polybios Zeugnis die Schlacht noch mehrere Monate überlebte, und dem Einwurf, daß 222 kein Nemeenjahr war, begegnet er durch die Annahme, daß die Nemeen jedes Jahr gefeiert wurden. Daß das mit der Überlieferung streitet, liegt auf der Hand, und tatsächlich betont auch S. den trieterischen Charakter des Festes. Aber die Annahme ist auch völlig unnötig, da Euergetes nach dem Zeugnis der Papyri von Magdola am Ende seines 26. Regierungsjahres, d. h. vor Mitte Okt. 221, starb; es würden auch bei Ansetzung der Schlacht auf 221 noch genügend Raum für die Ereignisse bis zum Tode des Königs bleiben. Anders faßt Holleaux das Problem an, indem er gegen Beloch zeigt, daß zur Zeit der ersten Expedition des Antiochos gegen Koilesyrien, die gewöhnlich ins Jahr 221 gesetzt wird, bereits Philopator regierte und nicht mehr Euergetes. Der Beweis ist völlig gelungen, indessen ergibt sich m. E. nur daraus, daß die Expedition gegen Koilesyrien ein Jahr später anzusetzen ist.

Weniger gesichert scheinen mir Belochs Ergebnisse, soweit sie die spartanische Königsreihe betreffen. Bekanntlich liegt die Eurypontidenliste bei Diodor in einer doppelten Fassung vor, von denen die eine bei feststehender Regierungszeit der einzelnen Herrscher Archidamos III. Tod mit der Vernichtung der Phokier gleichsetzt, wobei dann auf seinen Sohn Agis 15 Jahre entfallen, während die zweite auf dem Synchronismus Archidamos Tod — Schlacht von Chaironeia beruht. Nach den Ausführungen Ed. Meyers (Forsch. z. Gr. Gesch. II, 502 ff.), der zugleich die Entstehung des Irrtums aufdeckt, bringt die erste Ansetzung den Tod des Königs zu früh und hat dadurch bewirkt, daß die Eurypontidenreihe durchweg um 8 Uhr Jahre hinaufgerückt ist; korrigiert man den Fehler, so fallen die sämtlichen, auch von Beloch anerkannten Schwierigkeiten im 5. Jahrh. fort. Allerdings muß man dann annehmen, daß Diod. XIV, 88 einer andern Quelle folgt als sonst, was m. E. keine Schwierigkeiten macht, da man in chronologischen Dingen sicher nicht mit der Einquellentheorie bei Diodor auskommt. Anders Beloch, der in dem Bericht über Archidamos Tod 346/5 bei Diod. XVI, 63 nur eine begreifliche Vorausnahme sieht und die dort für Agis gegebene Regierungszahl IE als aus E für Θ verschrieben ansieht, wodurch Einklang zwischen beiden Fassungen erzielt wird. Da aber dann doch die Schwierigkeiten im 5. Jahrhundert bestehen bleiben, so möchte ich der Meyerschen Theorie, die auch diese löst, den Vorzug geben.

Wir kommen zu den Listen der eponymen Jahresbeamten, unter denen natürlich die attische Archontenliste das meiste Interesse

beansprucht. Für sie kommen zunächst zwei Hilfsmittel in Frage: das eine ist die von Ferguson entdeckte regelmäßige Abfolge der Phylen, die den Ratsschreiber stellten, das andere der 19jährige metonische Schaltzyklus, deseen Beobachtung für diese Zeit nicht mehr zweifelhaft ist und der eine bestimmte Abfolge von Schalt- und Gemeinjahren verlangt. Leider aber sind beide Mittel nicht durchaus zuverlässig. Fergusons Ansätze sind mittlerweile bereits in einigen Punkten widerlegt worden und das ist ganz klar, wenn überhaupt auch nur einmal eine Unregelmäßigkeit in der Phylenfolge nachgewiesen ist, so haben wir nicht die geringste Garantie, daß sie nicht öfter vorgekommen ist, ja bei dem politisch starkbewegten Charakter der Zeit ist eine öftere Abweichung sogar ziemlich wahrscheinlich. Das zweite Kriterium wäre der Schaltzyklus, der besonders von Beloch verwertet wird (III, 2, 50 ff.); allein abgesehen davon, daß seine Gestalt keineswegs über jeden Zweifel erhaben ist, so zeigt doch die von B. aufgestellte Tafel (S. 53) so viel Abweichungen, daß auch diesem Kriterium nur ein relativer Wert beizumessen ist und es wenig geeignet erscheint, „der subjektiven Willkür Schranken zu setzen" (Beloch S. 54). Vielmehr bemerkt Kolbe ganz richtig, daß bei der Unregelmäßigkeit in der Abfolge von Schalt- und Gemeinjahr eigentlich nur eins verbindlich bleibt, das Vorhandensein von sieben Schaltjahren in einem Zyklus, und auch darin hat er recht, daß für die Aufstellung der Archontenliste in erster Linie nur historische Kriterien in Betracht kommen. Übrigens hat auch Beloch den lediglich subsidiären Wert sowohl des Fergusonschen Gesetzes als auch des Schaltzyklus anerkannt.

Der erste schwierige Punkt, bei dessen Festlegung Beloch sofort von Ferguson und Kolbe differiert, ist die Bestimmung des Philipposjahres. Dionys gibt in der bekannten Stelle der Schrift περὶ Δεινάρχου c. 4 ein Archontenverzeichnis von Nikophemos 361/0 bis Philippos, das 70 Namen zählen soll, aber nur 68 wirklich enthält; der eine fehlende ist Hegesias 324/3, der andere hatte seine Stelle zwischen den drei letzten Namen der Reihe, wie Beloch S. 38 richtig ausgeführt hat. Allein es wäre ja möglich, daß Dionys, eben mit Ausnahme des Hegesias, der doch auch später ausgefallen sein kann, die Namen zwar richtig gab, aber beim Zusammenzählen sich versah und einen zu viel herausrechnete. Dann würde Philippos in das Jahr 293/2 fallen, und diesen Ansatz, den bereits Ferguson verteidigte, hat kürzlich wieder Kolbe sich zu eigen gemacht. Aber dem entgegen steht die früher ungerecht verdächtigte Menandrosinschrift JG. XIV, 1184 — CIG IV, 6084, in der die Geburt des Menandros unter

Sosigenes (342/1), sein Lebensalter auf 52 Jahre, sein Tod unter Philippos gesetzt wird, der sonach das Jahr 291/0 fallen müßte. Nun wird aber in der Inschrift das Todesjahr dem 32. Jahr des Ptolemaios Lagu gleichgesetzt, und dies benutzt Kolbe, um die Glaubwürdigkeit der Inschrift zu erschüttern. Da der ägyptische Königskanon das erste Jahr des Ptolemaios mit dem 1. Thot 305 beginnen läßt, so müssen hier die Satrapenjahre mitgerechnet sein, d. h. seine Regierung setzte unmittelbar nach Alexanders Tod ein, und sein erstes Jahr begann demnach mit der bekannten ägyptischen Vordatierung, die dem Monarchen das Sterbejahr seines Vorgängers zurechnet, am 1. Thot (7. Nov.) 324. Sein 32. also fing mit dem 1. Thot 293 an, und folglich fällt das Archontat des Philippos 293/2. Freilich muß dann eine der beiden andern Angaben der Inschrift falsch sein: entweder das Lebensalter ist richtig, dann fiel Menandros Geburt unter Lykiskos (345/4) oder er ist nicht im 52., sondern im 50. Lebensjahr gestorben. — Gegen diese Beweisführung aber läßt sich mit B. geltend machen, daß wir ja gar nicht wissen, ob die Inschrift wirklich nach dem Königskanon rechnet. Vielleicht zählte sie die Jahre des Ptolemaios von der wirklichen Besitzergreifung, die erst 322 nach dem Tode des Kleomenes eintrat; dann ist das Jahr des Philippos 291/0, und alle Angaben der Inschrift befinden sich vollkommen in Einklang. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß das Jahr des Sosigenes 342/1 wirklich Menandros Geburtsjahr war. Es kann sehr wohl aus dem einzigen urkundlichen Zeugnis errechnet sein, das man über sein Leben hatte, aus dem Ephebenkatalog, der seine Ephebie aufs Jahr des Philokles 322/1 fixierte, und dann hat es keine Gewähr, da wir nicht wissen, ob damals die Eintragung in die Ephebenliste tatsächlich im 20. Jahre stattfand (Kolbe S. 82). — Fassen wir also zusammen: auf der einen Seite steht die in ihren Angaben als völlig übereinstimmend erwiesene Menandrosinschrift, nach der Philippos im Jahre 291/0 Archon war; auf der andern das Zeugnis des Dionys, das zwar Philippos auf 293/2 fixiert, aber eingestandenermaßen mindestens einen Fehler enthält. Die Entscheidung muß unter diesen Umständen doch wohl zu Belochs Gunsten und für das Jahr 291/0 fallen. Die beiden Vorgänger des Philippos wären dann Lysias und Kimon (Beloch p. 34); indessen ist dies nach den Ausführungen Kolbes einigermaßen zweifelhaft geworden, der das Dekret für Aristophanes CIA. IV, 2, 614b in die Zeit Demetrios II. setzen will und dann einen Kimon II. anzunehmen genötigt ist.

Weiter handelt es sich sodann um die zusammenhängende Gruppe Diokles, Diotimos, Isaios, Euthios, die von Beloch in die Jahre

288/7—285/4, von Kolbe ein Jahr später angesetzt wird. Beide stimmen darin überein, daß sie unmittelbar nach dem Abfall Athens von Demetrios fallen und mehr wird sich auch vorderhand nicht sagen lassen. Denn die Schlüsse, die K. aus dem makedonischen Königskanon gegen Beloch gezogen hat, wonach der Sturz des Demetrios erst 287 erfolgt sei und somit Diokles frühestens 287/6 amtiert haben könne, sind keineswegs zwingend; es ist sehr wohl möglich, daß der Kanon als das Ende von Demetrios Herrschaft seinen wirklichen Verzicht im Jahre 287 annahm, während er tatsächlich schon 288 aus Makedonien vertrieben ward. Auch das wird man Beloch zugeben müssen, daß Athen bereits abgefallen sein wird, als Demetrios noch in Makedonien sich befand, und daß man nicht bis zu seiner Vertreibung nach Boiotien wartete, wo er nur wenig Tagemärsche von der Stadt entfernt war. Der nächste feste Punkt ist das Jahr des Gorgias, von Kolbe richtig auf 280/79 fixiert. Belochs Konjektur oder vielmehr abweichende Lesung bei Plut. vit. X or. 847 d, die ihn auf 284/3 festlegt, ist zwar möglich, aber nicht notwendig; auch Anaxikrates und Demokles sind durch Pausanias Olympiadenangaben an 279/8 und 278/7 gebunden. Polyeuktos ist durch Dittenberger auf 275/4 fixiert, ihm folgt Hieron, während Pytharatos nach Apollodor ins Jahr 271 0 fällt. Für Eubulos sind die Jahre 276/5 und 272/1 möglich, doch spricht die Wahrscheinlichkeit für das frühere Datum. Damit aber ist auch alles einigermaßen sichere erschöpft; die Verteilung der übrigen uns überlieferten Namen muß aus mehr oder minder guten Wahrscheinlichkeitsgründen vorgenommen werden, und so ist es kein Wunder, wenn Beloch und Kolbe hier stark differieren.

Unter diesen Umständen erscheint eine Entdeckung von höchster Wichtigkeit, die vor kurzem Sundwall und Ferguson unabhängig voneinander gemacht haben: die Entdeckung nämlich, daß ebenso wie die Ratsschreiber auch die Asklepiospriester nach der offiziellen Phylenfolge jährlich wechselten. Ferguson geht von der Inschrift IG. II, 836 aus, in der die Namen von 14 Asklepiospriestern stehen. die in der offizielen Phylenordnung aufeinander folgen, allerdings mit einer Ausnahme, indem der vierte und fünfte derselben Phyle angehören. Aber gerade diese Ausnahme macht eine genauere Bestimmung möglich; denn da für die Abfolge der Priester nur die Jahre 265/4—253/2 oder 253/2—241/0 in Frage kommen können (Ferg. p. 139), so muß die Entscheidung für den ersten Zeitraum fallen, da alsdann die beiden Priester derselben Phyle, von denen der zweite offenbar suffectus war, in das Jahr 262/1 gehören, d. h. nach Ferguson das Jahr, in dem der chremonideische Krieg beendet

wurde und Athen wieder in die Gewalt des Antigonos geriet. Alsdann erklärt sich die Nachwahl sehr leicht, indem Antigonos damals, wie wir wissen, Sorge trug, alle wichtigen Ämter neu zu besetzen, und zwar selbstverständlich mit makedonischen Parteigängern. Aber war wirklich 262/1 das Ende des chremonideischen Krieges? Die Hauptstelle darüber enthalten die Fragmente Philodems περὶ τῶν στωικῶν (Vol. Herc. VIII) col. III, wonach Athen ἐπ' Ἀντιπάτρου τοῦ ἐπ' Ἀρρενείδου übergeben ward, und col. IV, wonach von Klearchos 301/0 bis auf Zenons Tod im Jahre des Arrheneides 39 Jahre und drei Monate verflossen waren. Danach hat Beloch Arrheneides auf 262/1 fixiert, und leugnen läßt sich nicht, daß das die natürlichste Auffassung ist, während Ferguson exklusive Rechnung annimmt, d. h. vom Ende des Klearchosjahres, und so auf 261/0 für Arrheneides kommt (p. 153). Die Möglichkeit, daß die Zählung so zu fassen ist, kann nicht bestritten werden, und die übrigen Ausführungen Fergusons sind geeignet, seine Gesamtansicht zu stützen. Ich lasse daher die Archonten von 294/3—261/0 in der neuen von ihm festgesetzten, von Kirchner gebilligten Anordnung folgen, ohne auf das sehr interessante Detail seiner Untersuchung, die die ganze Reihe bis 40/39 umfaßt, hier genauer eingehen zu können.

294/3	Olympiodoros	277/6	—laios?
293/2	Charinos	276/5	Eubulos
292/1	Philippos	275/4	Polyeuktos
291/0	Kimon I.	274/3	Hieron
290/89	Diokles	273/2	—
289/8	Diotimos	272/1	—
288/7	Isaios	271/0	Pytharatos
287/6	Euthios	270/69	—
286/5	Xenophon	269/8	—
285/4	Urios	268/7	Philokrates
284/3	Telokles?	267/6	—
283/2	Menekles	266/5	Peithidemos
282/1	Nikias v. Otryne	265/4	—
281/0	Aristonymos	264/3	Diognetos
280/79	Gorgias	263/2	—
279/8	Anaxikrates	262/1	Antipatros
278/7	Demokles	261/0	Arrheneides.

Sundwall, der die Entdeckung ebenfalls gemacht hat, gelangt zu wesentlich andern Ergebnissen, da er den Namen in IG. II, 836 eine wesentlich andere Datierung gibt, die aber von Ferguson zugunsten seiner eigenen Ansicht m. E. mit Erfolg bekämpft wird

(S. 168 ff.). Daß wenigstens die Bestimmung von Menandros' Todesjahr in der Inschrift durch das entsprechende Jahr Ptolemaios' I. auch unter den Voraussetzungen Fergusons möglich bleibt, will ich nur beiläufig erwähnen.

Auch die delphische Archontenliste, die im wesentlichen auf Pomtows Aufstellungen beruht, hat Beloch einer Rekonstruktion unterworfen, obwohl der Gewinn für die allgemeine Chronologie nicht sehr groß ist. Dabei geht er von der wechselnden Zahl der delphischen Hieromnamonen aus, und indem er auf der Annahme fußt, daß der ätolische Bund sich nach und nach ohne erhebliche Rückschläge zu der Machthöhe emporgearbeitet hat, die er am Ende des 3. Jahrh. einnahm, ergibt sich ihm als leitender Satz, daß mit gewissen Einschränkungen natürlich die einzelnen Dekrete um so früher anzusetzen sind, je geringer in ihnen die Zahl der ätolischen Hieramnamonen erscheint. Daher hat er die Archonten von Archiadas bis Peithagoras (Pomtows Gruppe C), unter denen die Ätoler 5—7 Vertreter haben, auf die Jahre 272—263 verteilt und ihnen sofort die Archonten der Soterienkataloge (Gruppe B) folgen lassen. Dagegen hatte Pomtow — allerdings ohne Grund, wie man Beloch S. 336 f. zugeben muß — einen nahen zeitlichen Zusammenhang zwischen Peithagoras und Herys (ca. 230) angenommen und somit die erstgenannte Gruppe in die dreißiger Jahre des Jahrhunderts hinabgerückt. Den Rückgang der Stimmen, die unter Praochos (Mitte 3. Jahrh.) noch 9 betragen hatten, erklärte er durch eine furchtbare Niederlage der Ätoler im Kriege gegen Demetrius II., die ihnen die Hälfte des Besitzstandes gekostet habe, was nach B. ganz unwahrscheinlich ist. Mittlerweile hat sich Bourguet in der Ansetzung des Archiadas auf 273/2 an B. angeschlossen; Herakleidas amtierte nach ihm 287, da unter ihm drei Boiotier erscheinen, was nur mit der Rückgabe der Freiheit an das Land durch König Demetrios I. in diesem Jahre zusammenhängen kann. Dann fiele Athambos wahrscheinlich zwischen 299—290, und für die Zeit von 240—230 wäre ein Athambos II. anzunehmen (S. 46 ff.).

Wesentlich gesichertere Resultate haben Belochs Untersuchungen zur Chronologie des ersten punischen Krieges ergeben, obwohl sie auf den ersten Blick geradezu revolutionär erscheinen (III, 2, 203 bis 235). Im Anschluß an Varese führt Beloch aus, daß der römische Kalender seit seiner Feststellung durch den Aedilen Cn. Flavius im Jahre 304 infolge falscher Berechnung des vierjährigen Schaltzyklus, der um vier Tage zu groß war, jährlich um einen Tag zurückblieb. Demnach begann das römische Konsulat, dessen Anfangstermin offiziell auf den 1. Mai fiel, tatsächlich zur Zeit des ersten punischen Krieges

erst um Mittsommer, und von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich dann eine ganz abweichende Chronologie des großen Kampfes um Sizilien. Sein Beginn fällt ins Jahr 263, bald nach der Schlacht am Longanos, die Beloch auf 265 ansetzt, indem er die Angabe des Polybios über Hieron πεντήκοντα καὶ τέσσαρα ἔτη βασιλεύσας auf die Gesamtregierung, nicht nur auf die Zeit, wo er König war, bezieht. Weiter rückt das überlieferte Datum der Schlacht an den ägatischen Inseln, a. d. VI. Id. Mart., in den Mai desselben Jahres (10. Mai 241), was sicher richtiger ist, da eine so große Seeschlacht unmöglich Anfang März geschlagen sein kann. In ähnlicher Weise behandelt B. die gesamte Chronologie des ersten punischen Krieges und erhält auf diese Weise eine bedeutend bessere Verknüpfung der Ereignisse, als sie die ältere Methode geben kann, die an dem offiziellen Konsulatsanfang festhält, sich damit aber in fast unlösbare Schwierigkeiten verwickelt. Übrigens muß kurz nach den illyrischen Kriegen den Römern der Unterschied zwischen Kalender und wirklicher Jahreszeit zu groß geworden sein — er betrug ca. $2^1/_2$ Monate —, und sie stellten durch einen Eingriff die Übereinstimmung wieder her, womit es nach Beloch zusammenhängt, daß im Frühjahr 222 der Beginn des Konsulatsjahres offiziell auf den 15. März verlegt wurde.

Einer der größten Fehler, die die früheren Geschichtsschreiber des Hellenismus und vor allem Droysen begangen haben, ist die Unterschätzung des Mutterlandes und der Rolle, die es in den Diadochenkämpfen gespielt hat. Seitdem zuerst Holm diesen Irrtum aufdeckte, haben wir allmählich gelernt, daß Griechenland für die Großmächte jener Zeit nicht bloß als Menschenreservoir in Betracht kam, dem sie die nötigen Krieger und Beamten zur Beherrschung ihrer riesigen Ländergebiete entnahmen, sondern daß es der Mittelpunkt der Bildung und das Herz der Nation war, die der Welt ihren Stempel aufgedrückt hatte (Beloch III, 1, 123 ff.). Eben darum lag jener Forderung nach Freiheit und Autonomie der Griechenstädte, die immer von neuem fast formelhaft in den Staatsverträgen der Diadochen wiederkehrt, und die auch zu Flamininus' Zeit ihren Zauber noch nicht verloren hatte, ein höchst realer Sinn zugrunde, nämlich der, daß Griechenland frei bleiben müsse, weil sein Besitz jeder der konkurrierenden Mächte das Übergewicht über die Rivalen gesichert haben würde. Tatsächlich haben alle um diesen Besitz gerungen, und nur dem Umstand, daß es einen mehr oder minder großen Teil Griechenlands beherrschte, verdankt das spätere Makedonien seinen Platz als ebenbürtige Großmacht neben Ägypten und Syrien. Achtungs-

wert bleibt es doch auch immer, daß aus ihren verfahrenen Verhältnissen heraus die Griechen noch die Kraft fanden, eine neue Form der Staatenbildung, den Staatenbund auf Grundlage der Gleichberechtigung, zu entwickeln. Es ist also verkehrt und ein Rückfall in überlebte Anschauungen, wenn man sie lediglich als das verderbliche Element im Schoße der makedonischen Großmacht betrachtet, wie Mahaffy tut, dem überhaupt die von ihm gezogene Parallele Irland-Großbritannien = Griechenland-Makedonien den Blick einigermaßen getrübt hat. Eher mag man Griechenlands Stellung zu Makedonien mit der Bedeutung vergleichen, die die Beherrschung Italiens für die deutschen Kaiser bis zum Ende der Hohenstaufenzeit besaß. Ihre weltbeherrschende Stellung beruhte darauf, daß sie wirtschaftlich und politisch über Italien geboten, und ebenso sehen wir Makedonien in einem fortwährenden Kampf um Griechenland begriffen, der nur vorübergehend unter Doson und in den Anfängen Philipps von einem vollen Erfolge begleitet gewesen ist.

Unter diesen Umständen lag es in der Bedeutung der Stadt sowohl auf materiellem als auch auf geistigem Gebiet begründet, daß in den ersten Jahrzehnten der Diadochenzeit Athen das hervorragendste Objekt der makedonischen Politik in Griechenland sein mußte, und hier war in erster Linie ja auch die aristokratische Partei darauf angewiesen, wie bisher ihren hauptsächlichen Rückhalt in Makedonien zu suchen. Die mannigfach wechselnden Phasen der athenischen Politik in dieser Zeit hat Ferguson in einem Aufsatz behandelt, der wie manche andere Arbeiten der neueren Forscher erst durch Kirchners Prosopographia attica ermöglicht worden ist. Den sichersten Ausgangspunkt bieten nach F. die Namen der Antragsteller in den vielen uns erhaltenen Dekreten; indem er annimmt, daß diese der herrschenden Partei angehörten, und daß vielfach wie auch noch heute die politische Richtung innerhalb der einzelnen athenischen Familien sich vererbte, gelingt es ihm, ein Bild des Ganges der athenischen Politik in den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts zu gewinnen, das in manchen Dingen von der bisherigen Annahme abweicht. Die Schwierigkeit, mit der die makedonisch-aristokratische Partei in Athen zu kämpfen hatte, lag demnach wesentlich darin, daß die Demokratie ihr nicht mehr wie früher isoliert gegenüberstand, sondern daß diese jetzt andere auswärtige Mächte gegen Makedonien ausspielen konnte, was zum ersten Male 308/7 geschah, als der Belagerer Demetrios unter dem Jubel des athenischen Volkes in den Hafen einfuhr und der von seinem Namensvetter ausgeübten makedonischen Herrschaft ein Ende bereitete. Doch brachte schon der

Ausgang von Ipsos einen Umschwung, indem die Männer der extremen Demokratie, die Demochares, Stratokles, Diotimos verschwinden und stramme Oligarchen, wie Diopeithes (so schon 300/299) an ihre Stelle treten. Allerdings muß dann eine Spaltung eingetreten sein, sofern die Aristokraten, unter denen bald Lachares eine tyrannische Stellung gewann, sich auf die Stadt beschränkten, während der Demos den Peiraieus besetzte, von wo er 296 mit König Demetrios anknüpfte. So Ferguson; nach seiner Auffassung gehört also Lachares der aristokratischen Partei an, und Pausanias, der ihn προστάτης τοῦ δήμου nennt, braucht den Ausdruck nur mißverständlich für προστάτης τῆς πόλεως. Allein wahrscheinlicher ist Meyers Ansicht, daß 301 nicht die reine Aristokratie, sondern eine Art Kompromißregierung ans Ruder kam, in der sich gemäßigte Aristokraten und gemäßigte Demokraten vereinigten. Das würde zugleich erklären, woran Beloch III, 2, 375 f. mit Recht Anstoß nimmt, daß die 308/7 verbannten Oligarchen nicht 301 zurückkehrten. Diese Ultras konnte eine Kompromißregierung ebensowenig brauchen wie die Radikalen vom Schlage des Demochares. Vielmehr erfolgte ihre Rückkehr erst einige Jahre später unter Philippos, nachdem sich plötzlich ein starkes Anschwellen des aristokratischen Einflusses geltend gemacht hatte, das F. sehr ansprechend mit der Erwerbung Makedoniens durch Demetrios zusammenbringt. Denn so sehr König Demetrios auch bis dahin mit den athenischen Demokraten liiert war, infolge seiner Thronbesteigung im Jahre 294 sah er sich genötigt, in die traditionelle Politik der makedonischen Könige einzulenken, die in Athen eben die aristokratische Partei begünstigte, eine Wandlung, die von den Führern der Demokratie nur Stratokles mitgemacht hat, der eben mit König Demetrios durch dick und dünn ging. So kommt es, daß der Abfall Athens, den ich mit Beloch und Ferguson noch vor die Vertreibung des Demetrios aus Makedonien setzen möchte, diesmal die Demokraten ans Ruder brachte, die noch unter Gorgias 280/79 herrschten, unter dessen Archontat das bekannte Ehrendekret für Demochares fällt. Erst 275/4 in dem großen Phaidrosdekret finden sich die ersten Spuren einer aristokratischen Reaktion, die wohl mit der endgültigen Etablierung des Antigonos auf dem makedonischen Königsthron 276 zusammenhängt; 274/3 ist sie in vollem Gange und wird auch durch den Versuch der Demokratie, Anschluß bei Pyrrhos zu suchen (Gesandtschaft 273), nicht mehr aufgehalten. Seltsam bleibt es allerdings, daß unter diesen Umständen 271/0 der bekannte, im Leben der zehn Redner überlieferte Beschluß des Laches für Demochares durchgehen konnte; dennoch scheint es mir nicht nötig, wie F. tut,

jeden Erklärungsversuch aufzugeben. Entweder fühlte sich die aristokratische Partei, damals im Bunde mit Antigonos, Sparta und Ptolemaios, so sicher, daß sie den Demokraten die unschädliche Demonstration gestatten zu können glaubte (C. F. Lehmann), oder das beginnende Erstarken der Demokratie, die wenige Jahre darauf den chremonideischen Krieg entfesselte, ließ es der aristokratischen Regierung rätlich erscheinen, dis Zügel nicht zu straff zu halten. — Es würden also nach Ferguson (und Meyer) folgende Phasen der attischen Politik zu unterscheiden sein:

317—308/7 Aristokratie. Demetrios von Phaleron.

308/7 Sturz des Demetrios, von 307—301 Demokratie.

301—295/4 Kompromißregierung, dann Tyrannis d. Lachares.

295/4—289/8. Nach kurzer demokratischer Reaktion Aristokratie, gestützt auf die demokratischen Anhänger des Demetrios mit Stratokles an der Spitze. Rückkehr der Verbannten.

288—276/5 Demokratie.

275/4 Beginn des Umschwunges zur Aristokratie, die nach und nach erst in eine Kompromißregierung, dann in die volle Demokratie übergeht, die den chremonideischen Krieg herbeiführt.

Es ist natürlich, daß die mannigfachen Änderungen der politischen Richtung auch mannigfache Verfassungsänderungen im Gefolge gehabt haben, was dann im einzelnen von Sundwall für die frühere, von Ferguson für die spätere Zeit erwiesen ist. Zu den wichtigeren Änderungen gehört die Einsetzung des obersten Finanzbeamten, ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως, der zuerst 307/6 erwähnt, aber von beiden Forschern noch in die Regierung des Demetrios zurückdatiert wird. Allerdings paßt das Amt in den aristokratischen Rahmen besser, doch blieb es während der ersten Demokratie und der Kompromißregierung. 295/4 mit dem Beginn der demokratischen Reaktion wurde es durch ein Kollegium ersetzt (οἱ ἐπὶ τῆς διοικήσεως), die dann erst 275/4 unter der zweiten aristokratischen Periode dem Einzelbeamten wieder Platz machen. Eine ebenfalls nur vorübergehende Existenz haben der ἐξεταστής und die τριττύαρχοι gehabt, die 301 an die Stelle des ταμίας τοῦ δήμου treten, aber schon 295/4 auch ihrerseits durch ein Kollegium ersetzt werden. Im übrigen stimmt mit dem Gesagten auch das Democharesdekret, das zwei Perioden bezeichnet, in denen D. nicht am Staatsleben teilnahm; während der ersten war er verbannt, d. h. offenbar unter der Kompromißregierung 301—294, mit der zweiten muß die Zeit von 294—288 gemeint sein, als der demetrianische Flügel der Partei unter Stratokles mit den Aristokraten gemeinsame Sache machte. Erst 288 kamen die Unentwegten der demokratischen

Partei, die Gesinnungsgenossen des Demochares, wieder ans Ruder. — Schließlich freilich ist zu alledem doch zu bemerken, daß derartige Darstellungen der Geschichte Athens, wie sie Kolbe und Ferguson gegeben haben, so anregend sie auch sein mögen, doch immer nur auf einen problematischen Wert Anspruch machen können, ehe nicht die Datierung der einzelnen Archonten wenigstens in den Hauptpunkten endgültig festgelegt ist. Damit aber hat es, wie wir vorhin gesehen haben, einstweilen noch gute Wege.

Wenden wir uns indessen von den Verhältnissen Athens, das nach dem chremonideischen Krieg politisch genommen wenig mehr war als eine makedonische Provinzialstadt, wieder dem Gange der großen Weltereignisse zu, den wir am Ende des vorigen Kapitels bei der Schlacht von Ipsos verlassen haben. Es muß als wahrscheinlich angesehen werden, daß die siegreiche Koalition bereits vor der Entscheidung die Bedingungen festgesetzt hatte, nach der die Teilung der Länder des Antigonos erfolgen sollte, und diese hat sich denn auch, soweit wir sehen, ohne größere Schwierigkeit vollzogen. Allerdings hatte der eine der drei Bundesgenossen die Koalition schmählich im Stich gelassen und war dadurch seines Anspruches auf Entschädigung verlustig gegangen, tatsächlich aber hatte Ptolemaios es bereits verstanden, sich in den Besitz des südlichen Syriens zu setzen, und als nun Seleukos Miene machte, ihn von dort zu vertreiben, fand sofort zwischen Ptolemaios, Kassandros und Lysimachos eine politische Annäherung statt, der Seleukos nur eine Koalition mit dem eben besiegten Demetrios entgegensetzen konnte. Der Leidtragende bei den nun folgenden Kämpfen war in erster Linie Kassandros Bruder Pleistarch, dessen Reich an der kleinasiatischen Südküste von Demetrios erobert ward; doch wußte sich Lysimachos den westlichen Teil, Lykien und Pamphylien, zu sichern (vgl. Beloch III, 2 c. 24). Nunmehr wandte sich Demetrios gegen Ptolemaios und griff dessen Stellung im südlichen Syrien an, brach aber diesen Kampf plötzlich ab, um sich auf das durch das Aussterben von Kassandros Geschlecht verwaiste Makedonien zu stürzen. So begründet dieser Entschluß in Demetrios Natur ist, so unklar erscheint die Notiz unserer Quellen, daß der Friede zwischen ihm und Ptolemaios durch Seleukos vermittelt wurde, sofern dieser ja gerade an der Fortsetzung des Kampfes das allergrößte Interesse haben mußte. Allerdings nimmt Beloch (III, 1, 150 f.) hier eine politische Entfremdung zwischen Seleukos und Demetrios an, als deren ferneres Anzeichen er auch die damals erfolgte Trennung der eben geschlossenen Ehe zwischen Seleukos und Stratonike, der Tochter des Demetrios, ansieht. Allein

wenn Seleukos damit „politisch von Demetrios abrücken wollte“, so durfte er doch Stratonike nicht seinem Sohn und Thronfolger zur Frau geben, zumal die Sache doch entschieden etwas das natürliche Gefühl Verletzendes hat. Auch hier steht man vor einem Rätsel, wenn man mit Beloch die bekannte Geschichte von der Leidenschaft des Antiochos für seine Stiefmutter als abgeschmackt verwirft. Aber abgeschmackt ist nur die Ausschmückung, an der Sache selber wird doch wohl etwas daran gewesen sein und somit, wenn von einer Entfremdung zwischen Seleukos und Demetrios keine Rede sein kann, bleibt für die Friedensvermittelung des Seleukos nur ein zweifaches Motiv: entweder es war ihm unbequem, daß sein Schwiegervater unmittelbar vor den Toren seiner Hauptstadt sich ein Reich begründete, und er suchte deswegen dessen Tatkraft nach Europa abzulenken, oder das Ganze ist eine weitschauende politische Maßregel und gehört in die Kette der Maßnahmen, mit denen Seleukos die Stellung des Lysimachos untergrub, ehe er den entscheidenden Schlag gegen ihn führte. Von vorn durch Seleukos, im Rücken durch Demetrios gepackt, hatte Lysimachos allerdings wenig Aussicht, sich erfolgreich verteidigen zu können. Inzwischen aber begann auch die Minierarbeit in Kleinasien; die von Haussouillier, S. 34, herausgegebene und von ihm noch vor 293 angesetzte Inschrift zeigt, daß Seleukos schon damals begann, sich in den kleinasiatischen Städten jene Sympathieen zu erwerben, die später bei Lysimachos Sturz eine so große Rolle spielten. Beiläufig ergibt sich aus vs. 42 der Inschrift, wenn die Ergänzung H.s richtig ist — und eine andere kann kaum gedacht werden —, daß Antiochos damals schon vermählt war; es muß also die Heirat mit Stratonike seiner Erhebung zum Mitregenten vorausgegangen sein. Diese Annahme empfiehlt sich auch durch die Rücksicht auf das Lebensalter des erstgeborenen Sohnes Beider, des Seleukos, der bereits 280 zum Mitregenten ernannt ward. Nun ist es allerdings richtig, daß damals die Verhältnisse Antiochos I. nötigten, einen Mitregenten für die oberen Provinzen zu ernennen, und daß er deshalb die Mündigkeit seines Sohnes, die nach Breccia (S. 165) etwa mit 18 Jahren eintrat, nicht abwarten konnte; aber die Sache wird doch erklärlicher, wenn der junge Seleukos damals 15—16, als wenn er 13 Jahre alt war. Ich glaube daher im Gegensatz zu Beloch (III, 2, 150 f.), der die Gleichzeitigkeit beider Ereignisse annimmt, daß die Heirat des Antiochos mit Stratonike schon etwa 297/6, seine Erhebung zum Mitregenten aber frühestens 293 stattgefunden hat. Zwischen beide Termine würde die milesische Inschrift fallen, die Antiochos noch nicht den Königsnamen gibt.

Indessen, es gelang Lysimachos noch für diesmal, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen; man darf ihn als die Seele der Koalition betrachten, die 288 gegen Demetrios zusammentrat, und der sich auch Seleukos nicht entzog, obwohl er, charakteristisch genug, am Kriege nicht aktiv teilgenommen hat. In raschen Schlägen zertrümmerte Lysimachos das makedonische Reich des Demetrios, und sein Sohn Agathokles gab ihm den Rest, als er den Krieg auf das asiatische Gebiet seines Feindes hinüberspielte; den gefallenen Mann konnte Seleukos nicht mehr brauchen, hat ihm aber eine Art St. Helena in seinem Reiche beschert, wo er langsam zugrunde ging. Mächtiger als je war Lysimachos aus dem Kampfe hervorgegangen; sein Reich dehnte sich von den Tauruspässen bis zu den Bergen, die Makedonien von Epeiros und Illyrien trennen, und erfreute sich einer straffen und tüchtigen Verwaltung. Daß in ihr die von Alexander beliebte Teilung der Provinzialgewalten, wie Ghione meint, wieder zugunsten einer strafferen Zentralisierung aufgehoben sei, möchte ich nicht so ohne weiteres glauben; die finanzielle Verwaltung war doch wohl sicher getrennt. Möglicherweise aber deutet — darin kann man Gh. recht geben — das Bestehen zweier Hauptkassen, der einen für Europa in Tirizis, der andern für Asien in Pergamon, darauf hin, daß die asiatischen Landesteile eine administrative Einheit unter Agathokles bildeten. Dazu würde es auch passen, daß die Exkönigin von Ägypten, Eurydike, mit ihren Kindern Aufnahme in Milet bei ihrem Schwiegersohn fand, und dies mag den ersten Anlaß zu jenen Familienzwistigkeiten gegeben haben, die endlich die Herrschaft des Lysimachos vernichteten. Damals mag Arsinoe den Plan gefaßt haben, Agathokles, der mit ihren Stiefgeschwistern allzu eng liiert war und der Nachfolge ihrer eigenen Kinder im Wege stand, aus der Welt zu schaffen, was ihr denn auch in der Tat gelungen ist. Allein, daß Keraunos dabei seine tätige Mithilfe lieh, der doch an sich keinen Grund hatte, zu seiner Stiefschwester zu stehen, das deutet doch noch auf fremde Einflüsse hin, und man braucht die Stelle nicht weit zu suchen, von wo sie kamen. Denn nach vollbrachter Tat suchten sowohl der Mörder wie auch Frau und Kinder seines Opfers Zuflucht bei Seleukos, und zu spät erkannte die Ägypterin, daß sie nur die Geschäfte des alten Fuchses in Antiochia besorgt hatte. Als Rächer des ermordeten Kronprinzen rückte Seleukos 282 in Kleinasien, dessen Herrschaftsbereich, ein, wo ihm alles bereitwillig die Tore öffnete, und auf dem Kurosfelde verlor Lysimachos Krone und Leben (281). Der Ort der Schlacht ist neuerdings durch die von Keil behandelte Grabinschrift des Menas festgestellt, aber auch nicht mehr. Ob der Kampf, in dem

Menas fiel, wirklich die Schlacht zwischen Seleukos und Lysimachos oder eines der späteren Treffen zwischen Bithynern und Pergamenern gewesen ist, bleibt ganz unsicher, worauf Bevan mit Recht aufmerksam macht (I, 323 f.).

Hier aber erhebt sich nun eine Frage, nach deren Beantwortung man auch bei Beloch vergeblich sucht, wo war Ägypten, als die Entscheidung auf dem Kurosfelde fiel? Unzweifelhaft mußte der Ausgang des Kampfes das bisherige Gleichgewicht der Mächte nach der einen oder nach der andern Seite hin verschieben, war es da überhaupt möglich, daß der Ptolemaier sich vollkommen passiv verhielt? Und wenn nicht, warum trat er dann nicht offen auf die Seite des Lysimachos, mit dem er sowohl politisch wie verwandtschaftlich verbunden war, während der von ihm verdrängte, besser berechtigte Thronerbe bei Seleukos Aufnahme gefunden hatte? Die Erklärung hängt von der Beantwortung einer andern Frage ab, der nach den Ursachen des ersten syrischen Krieges, über die C. F. Lehmann besonders eingehend gehandelt hat. Er kommt zu dem Schlusse, daß die Ursache des jahrhundertelangen, hartnäckigen Kampfes um das südliche Syrien in den unklaren Verhältnissen lag, die der Tag von Ipsos geschaffen hatte. Daß Ptolemaios I. damals als Preis seines Beistandes das südliche Syrien zugesichert war, unterliegt wohl keinem Zweifel, und daß darüber ein schriftlicher Vertrag existiert hat, wird man L. ebenfalls zugeben. Allein wie konnten sich die Lagiden später auf diesen Vertrag berufen, dessen Voraussetzung die doch eben nicht geleistete Hilfe bei Ipsos war? Anderseits aber, wie erklärt es sich, daß die Seleukiden nie den Rechtsstandpunkt geltend machen, während doch nach Lehmanns Erklärung die Sache durchaus zu ihren Gunsten lag, ja, daß Pausanias sagen kann, Antiochos I. habe den Vertrag seines Vaters mit Ptolemaios gebrochen, als er den syrischen Krieg begann? Das Rätsel löst sich, sobald man annimmt, daß Seleukos kurz vor Kurupedion, um sich den Rücken zu decken, mit Ägypten einen Vertrag schloß, in dem er diesem den Besitz der Landschaften bestätigte, die es bereits seit 302 und 287 inne hatte, gegen das Versprechen, ihn seinen Strauß mit Lysimachos allein ausfechten zu lassen. Ob Seleukos die Aufgabe dieser Provinzen als eine endgültige ansah, wissen wir nicht; ähnlich sieht es ihm nicht, und vielleicht wollte er diese Aufgabe seinem Sohne hinterlassen, der denn auch sehr bald nach dieser Seite hin die Politik des Vaters wieder aufnahm. Danach würde also Niese im Recht sein, der in dem Vertrag bei Pausanias einen Vertrag des Seleukos mit Philadelphos erkannte, seinen Gedanken aber nicht konsequent durchführte. Daß wir von dem Vertrage

sonst nichts wissen, darf nicht wundernehmen: keiner der Herren Kontrahenten hatte Veranlassung, die Sache an die große Glocke zu hängen. Seleukos täuschte Keraunos, der sich von ihm Hilfe versprach, und für Philadelphos war Südsyrien der Judaslohn, um den er Lysimachos verriet; persönliche Beziehungen banden ihn nicht, wie seinen Vater, dessen Abdankung ihm auch nach dieser Richtung hin freie Hand gesichert hatte.

Diese Hypothese würde übrigens noch nach einer andern Seite hin Licht verbreiten, nämlich über die Motive, die Ptolemaios Keraunos zur Ermordung des alten Seleukos bewogen haben. Eine Erklärung haben neuerdings Beloch (III, 1, 255) und Lehmann versucht; beide stimmen darin überein, daß das Hauptmotiv in der Absicht des Ptolemaios lag, die Ansprüche der Kinder seiner Schwester Lysandra aus ihrer Ehe mit Agathokles durchzusetzen. In der Hoffnung, zu ihrem Rechte zu kommen, war Lysandra zu Seleukos geflohen, und mit dem Vorwand, ihre Rechte zu vertreten, war auch Seleukos ins Feld gerückt, jetzt, wo er Miene machte, selber die Früchte des Feldzuges für sich allein einzuheimsen, traf ihn der Dolch des Rächers. So ungefähr Beloch, noch schärfer hat Lehmann die Sache herausgearbeitet. Nach ihm hatte Ptolemaios ursprünglich nur die Absicht, nach Seleukos' Tod, nicht eher, die Ansprüche seiner Schwesterkinder geltend zu machen. Allein, als er erfuhr, daß Seleukos damit umging, sich auf Makedonien zu beschränken und seinem Sohne die asiatischen Besitzungen zu übergeben, sah er seinen Plan vereitelt; denn daß es ihm, wenn Antiochos, durch die Anordnungen seines Vaters genötigt, seine Regierung nach dem Westen verlegen würde, niemals gelingen könne, gegen diesen nach Seleukos' Tod die Ansprüche seiner Neffen durchzusetzen, das war Keraunos von vornherein klar. Er führte also Seleukos' Tod, den er sonst abgewartet hätte, in einem Augenblick herbei, wo Antiochos noch fern in den oberen Provinzen weilte und die Sache somit für ihn am günstigsten lag; tatsächlich gab ihm denn auch der Erfolg recht. Ich gestehe, daß mir die Art, wie Lehmann die Tat als ein Ergebnis kühlster politischer Berechnung darstellt, wenig zu dem Charakter des Mannes zu stimmen scheint, der infolge seiner jähen Entschlüsse und seiner zufahrenden Energie den Namen Keraunos erhalten hat. Gewiß mag der Gedanke an die Kinder der Lysandra, deren Vater er ermordet hatte, bei ihm aufgetaucht sein, aber wie viel glaublicher wird alles, wenn Seleukos ihm die Wiedereinsetzung in sein väterliches Reich versprochen, ihn dann getäuscht und hinter seinem Rücken sich mit dem Ägypter vertragen hatte! Die Empörung,

sich hintergangen zu sehen, vielleicht auch die Reue, um des Verräters willen an seinem Schwager zum Schurken geworden zu sein. das sind, meine ich, die Motive, die Keraunos den Dolch in die Hand gedrückt haben; er verdient eher unser Mitleid als sein Opfer, der große Rechner, der diesmal sein Leben selbst hineingerechnet hatte. — Daß übrigens Seleukos tatsächlich König der Makedonen gewesen ist, hat Lehmann zuerst gezeigt und durch keilschriftliche Zeugnisse erhärtet; daraus erklären sich auch die Ansprüche, die Antiochos I. später auf den makedonischen Thron erhob.

Mit den hier berührten Ereignissen steht bekanntlich auch die Begründung der pergamenischen Herrschaft in Zusammenhang, die Beloch auf das Jahr 282 verlegt (III, 2, 158 f.). Allerdings kommt er dann ein wenig ins Gedränge, indem aller Wahrscheinlichkeit nach Eumenes noch 263/2 zur Regierung kam, was bei 20jähriger Dauer der Herrschaft des Philetairos nicht möglich ist. Er sowohl wie Cardinali (S. 8 Anm. 3) nehmen an, daß die 20 eine runde Zahl seien. Wahrscheinlich ist das gerade nicht, da die übrigen Zahlen der Herrscherliste genau sind; m. E. aber hindert auch nichts, Philetairos Abfall bereits in das Jahr 283/2 zu setzen: es würde nur beweisen, wie früh bereits die Auflösung der Verhältnisse in den asiatischen Landesteilen der Herrschaft des Lysimachos begann. Dann fiele also Eumenes Regierungsantritt in 263/2, der des Attalos bei Vordatierung in 241/0, und zwar womöglich in den Anfang, während der Tod ganz ins Ende 198/7 gefallen sein muß, so daß dies Jahr bereits seinem Nachfolger zugerechnet ward. In der Liste zählte seine Regierung 43 Jahre, faktisch aber waren es von kurz nach Mittsommer 241 bis kurz vor Mittsommer 197 nahezu 44, und so würde sich die Angabe des Polybios bei Livius erklären, der eben diese Zahl nennt. — Übrigens sind fast alle die Inschriften (Ditt. or. 310—312, 749), die man lange Zeit auf Philetairos, den dritten Sohn Attalos I., deutete, neuerdings von Holleaux, und wohl mit Recht auf den Gründer der Dynastie bezogen, eine Ansicht, der sich endlich, wenngleich mit einigen Reserven, auch Dittenberger Or. graec. inscr. I, 655 sq. angeschlossen hat. Auch die größere von Smith und Rustafjael 1902 in JHSt. edierte Inschrift Ditt. or. 748 gehört in diesen Zusammenhang.

Fast unmittelbar nach der Schlacht von Kurupedion, der die hellenistische Welt ihre endgültige Gestaltung verdankt, erfolgte eine jener gewaltsamen Katastrophen, wie sie die antike Welt mehrfach durch den Einbruch der Nordvölker zu erleiden gehabt hat: der Einfall der Gallier, der Makedonien vernichtete und erst durch

die Kämpfe an den Thermopylen und bei Delphi zum Stehen kam. Ein interessantes Dokument zu diesen Kämpfen ist kürzlich in Kos entdeckt und von Herzog herausgegeben, die Einleitung dazu hat Reinach verfaßt. Die Inschrift, in der auf die Ereignisse von Delphi hingewiesen wird, ordnet eine Festgesandtschaft der Koer zu den Pythien an, worunter die im Bukatios (August) 278 gefeierten gemeint sein müssen. Da nun der Angriff Herbst 279, vielleicht noch später erfolgte und die Nachricht davon nach Ansicht der Herausgeber schwerlich vor Frühjahr 278 in Kos eintreffen konnte, so muß der Beschluß zwischen April und Juli 278 gefaßt sein. Interessant ist dabei, daß von einer Plünderung des delphischen Heiligtums gar nicht die Rede ist. Die Nachrichten darüber, die sich bei Livius, Strabo, Appian und Diodor finden, gehen nach Reinach entweder auf die Plünderung einiger kleinerer Heiligtümer oder auf die übertriebenen Gerüchte zurück, die im Winter 279/8 Griechenland beunruhigten. Eher möchte ich glauben, daß die delphische Priesterschaft die unzweifelhaft vorgekommenen Schädigungen absichtlich übertrieb, um einen desto erfolgreicheren Fischzug bei gütigen und wohltätigen Spendern ins Werk setzen zu können. Noch interessanter ist die Erwähnung der ἐπιφάνεια des Apoll; wenn Herzog meint, daß ein zufällig während des Kampfes niedergehendes Gewitter bei der Erregtheit der Gemüter den Anlaß gab, daß man den Gott leibhaftig zu sehen glaubte, so wird er darin recht haben. Wie schnell in solchen Fällen die Legende arbeitet, zeigt das althochdeutsche Ludwiglied über die Schlacht von Saucourt (3. 8. 881), das wenige Monate höchstens nach der Schlacht gedichtet schon einen ganz legendenhaften Charakter hat. Übrigens kann die Verlegung des in Kos begangenen Jahresdankfestes in den Panamos doch wohl nur damit erklärt werden, daß der Überfall des Heiligtums selber in den koischen Panamos, d. h. (Paton Inscriptions of Cos p. 327) ans Ende des Jahres fiel, das mit der Herbst-Tag- und -Nachtgleiche begann. In der Tat wird der Schneefall, der allerdings auf eine spätere Jahreszeit deuten würde, von den meisten Quellen erst bei der Verfolgung erwähnt, die sich lange und weit nach Norden zu ausdehnte. Eine andere Frage ist, ob die delphischen Soterien um dieselbe Zeit gefeiert wurden; nach Beloch III, 2, 416 f. war das Fest trieterisch und wurde in den geraden Jahren umschichtig im Anschluß an die im August stattfindenden Pythien gefeiert.

Bald nach den Vorgängen in Delphi setzte ein Haufe der Gallier unter Lutarios und Leonnorios nach Asien hinüber, wo er bald alles mit dem Schrecken seines Namens erfüllte. Ihre Spuren

erscheinen in Nachrichten aus Erythrai, Milet — vgl. die Zusammenstellungen Haussouilliers S. 63 — und vor allem in Priene, wo die neuentdeckte Sotasinschrift (Ditt. or. 765, mit neuen Ergänzungen Hillers von Gaertringen, Priene II, no. 17) von rühmlichen Taten der Bewohner gegen die fremden Unholde zu berichten weiß. Gerufen waren sie von der nordkleinasiatischen Liga, Bithynien, Herakleia, Pontos, die damals mit Antiochos I. in Fehde lag, also von wesentlich nichtgriechischen Völkerschaften, während die Griechen ihnen gegenüber sich solidarisch fühlten; sowohl in den Thermopylen wie in Kleinasien haben sich alle Großmächte am Kampfe gegen die Barbaren beteiligt. Auch Ptolemaios' Flotte entfaltete damals eine lebhafte Tätigkeit im ägäischen Meer; in diese Zeit oder vielleicht noch etwas früher fällt das von Graindor herausgegebene Dekret von Ios, in dem ein gewisser Zenon, Befehlshaber der νῆες ἄφρακτοι unter Bakchon, belobt wird. Dieser Bakchon ist uns als Nesiarch schon aus andern Inschriften bekannt, die alle etwa um 280 anzusetzen sind, neu ist ein anderes von G. herausgegebenes, aber leider sehr lückenhaftes Dekret (BCH. 30, 92 ff.). Doch läßt sich ihm so viel entnehmen, daß Bakchons Anordnungen von Philokles bestätigt werden, dem bekannten König von Sidon, der in den achtziger Jahren Admiral des Philadelphos in den ägäischen Gewässern war. Daß Bakchon später ebenfalls dies Amt bekleidete, scheint mir von Kontoleon und Reinach aus einer falschen Lesung geschlossen (ναυάρχου statt νησίαρχου), möglich bleibt es ja allerdings; sein Nachfolger wäre dann Hermias gewesen, der von 276/69 in den delischen Listen erscheint.

Allein als der eigentliche Besieger der Gallier gilt Seleukos' Sohn, Antiochos I., der davon den Beinamen Soter erhalten hat. Über seine Anfänge sind wir durch einige Inschriften unterrichtet, die jetzt am besten bei Ditt. or. 219 ff. zusammengestellt sind. Die drei ersten davon, die sämtlich in Ilion gefunden sind, hat Sokolow dem Antiochos I. abgesprochen und sie auf Antiochos III. bezogen. Die in 220 erwähnte Verwundung kann natürlich dann nicht aus dem Gallierkrieg herstammen, sondern rührt wahrscheinlich aus der Schlacht am Berge Paneion her. Der Hauptgrund liegt für Sokolow darin, daß die Gemahlin des Antiochos in diesen Inschriften als ἀδελφὴ βασίλισσα bezeichnet wird. Stratonike, Antiochos I. Gemahlin, war eben die Tochter des Demetrios Poliorketes. Nun wird freilich zuweilen aus Polyaen 8, 50, wo Antiochos II. Gemahlin Laodike als seine ἀδελφή ὁμοπάτριος bezeichnet wird, die Folgerung gezogen, daß Antiochos I. neben (Ditt.) oder nach Stratonike noch eine zweite Frau gehabt habe, eben die, welche in der Inschrift als ἀδελφή

βασίλισσα bezeichnet werde; allein das ist nach dem, was wir von Antiochos und Stratonike wissen, ziemlich unwahrscheinlich, und auch Sokolow nimmt hier einen Irrtum Polyaens an. Ist also die Königin gemeint, so kann der Antiochos der Inschrift nicht Antiochos I. sein; es bleibt dann eben nur Antiochos III., der tatsächlich mit einer Schwester vermählt war. Unter dem im Beginn der Inschrift genannten Aufstand ist sonach der berühmte Aufstand des Molon zu verstehen, und die Seleukis ist also weder die von Strabo so bezeichnete Gegend (Nordsyrien) noch die App. Syr. 56 sogenannte Gegend in Kappadokien, wozu auch das ὑπερέβαλε τὸν Ταῦρον nicht paßt, sondern die Gegend um Seleukeia am Tigris. Ich bedauere, mich der Ansicht Sokolows nicht anschließen zu können. Nicht nur, daß wir den Namen Seleukis für die Gegend am Tigris überhaupt nicht kennen (vgl. Ditt. or. 219 b); vor allem erscheint die Sprache der Inschrift für so gewaltige Erfolge, wie sie Antiochos III. im Osten errang, bei weitem nicht enthusiastisch genug, auch konnte die Niederwerfung des Achaios nicht so gleichsam gelegentlich in Vs. 12 mit den nüchternen Worten τὴν εἰρήνην κατεσκεύασεν abgetan werden. Weiter bleibt es einigermaßen merkwürdig, daß die Bewohner von Ilion bei Ant. Thronbesteigung Opfer gebracht haben wollen; damals gehörten sie selber zum Reiche des Attalos (Beloch III, 1, 709), während im übrigen Kleinasien Achaios mit souveräner Machtfülle gebot, und endlich müßte doch auch erklärt werden, wie Antiochos III. dazu kommt, als σωτήρ der Stadt Ilion bezeichnet zu werden, was bei Antiochos I. ohne weiteres begreiflich ist. Es wird also wohl bei der alten Erklärung verbleiben müssen, wonach Antiochos eben Antiochos I. ist, und der Friede, den er in Kleinasien herstellt, auf die Beilegung des makedonischen Erbfolgekrieges zwischen ihm und Antigonos Gonatas sich bezieht. Alsdann aber bleibt, wenn man nicht mit Ditt. wirklich annehmen will, daß Antiochos neben Stratonike noch eine zweite Frau gehabt hat, und daß diese seine Schwester war (Ditt. or. 220, 107), nur der eine Ausweg, daß ἀδελφή βασίλισσα hier lediglich als ein Titel aufzufassen ist, der nach ägyptischer Mode der Stratonike beigelegt wird. Dafür entscheidet sich auch Breccia S. 157 ff.

Mit dem Jahre 280 beginnt der Angriff des Königs Pyrrhos auf Italien, der bereits im folgenden Jahre den Zusammenschluß der beiden Westmächte, Rom und Karthago, zur Folge hatte. Den bei Polybios überlieferten Text des Bündnisses hat zuerst Beloch richtig interpretiert und auch gegenüber den Einwendungen von Büttner-Wobst mit Recht an seiner ursprünglichen Erklärung festgehalten

(III, 2, 401 ff.). Daß die von demselben Forscher entdeckte Verwirrung des römischen Kalenders auch für den Pyrrhoskrieg von großer Bedeutung ist — die Verschiebung betrug damals fast einen Monat —, kann hier nur angedeutet werden; für die Geschichte des Ostens gewinnt Pyrrhos erst wieder Bedeutung, als er nach der Schlappe von Benevent wieder in die Heimat zurückkehrte, gleichzeitig etwa mit dem Ausbruch des ersten syrischen Krieges, der sich dann bald zu einem allgemeinen Weltbrand erweiterte. Die genauere Kenntnis des Krieges wird im wesentlichen C. F. Lehmann verdankt, der zuerst keilschriftliche, eine genaue Datierung zulassende Dokumente herbeizog. Eines von ihnen — die Datierung lautet: sattu 38 m An-ti-uk-su u m Si-lu-ku šar-râ-ni, d. h. Jahr 38 (der seleukidischen Ära vom 1. Dios 312, also 274/3) Antiochos und Seleukos Könige — berichtet, daß Antiochos von Sapardu gekommen sei und sich gegen die in Ebir-nâri eingebrochenen Truppen gewendet habe. Weiter werden dann die Hilfssendungen der Satrapen von Babylonien und Baktrien erwähnt, sowie das Faktum, daß damals die Krankheit ik-ki-tum im Lande war. Danach war also 274/3 Krieg im Lande mit Ägypten; daß es aber nicht der Anfang war, zeigt die Pithomstele, die aus dem 11. Regierungsjahr des Philadelphos, d. h. Nov. 275/4 bereits die Rückführung von Götterbildern aus Syrien berichtet. Anderseits wissen wir, daß das Fest zu Ehren des Ptolemaios Soter im Jahre 275 noch im Frieden begangen ward, der Krieg muß also im Laufe des Sommers 275 ausgebrochen sein. Nicht so genau ist sein Ende zu bestimmen; ein terminus ante quem ist daraus zu erschließen, daß der Kanal des östlichen Landes in Ägypten, der 279/8 begonnen, dessen Bau aber durch den Ausbruch des Krieges ins Stocken geraten war, 270/69 vollendet ward. Ebenso war nach einer Keilschrifturkunde der Bau des Tempels von Esaggil schon im Jahre 27, d. h. 275/4 beschlossen, aber 268 lag er noch in den Anfängen, so daß auch hier eine Verzögerung durch den Krieg anzunehmen ist. Anderseits herrscht in Theokrits bekanntem Gedicht, das Arsinoe noch als lebend erwähnt und daher vor Sommer 270 verfaßt sein muß, tiefer Friede; dieser muß also schon 271 oder 272 abgeschlossen sein.

Über die Gründe des Krieges ist bereits oben gesprochen worden; was den Anlaß betrifft, so war der Angreifer jedenfalls Antiochos, da sich das Streitobjekt, Koilesyrien, zu Beginn des Krieges in Ptolemaios Händen befand. Offenbar plante der Syrer mit seinem Schwiegersohn Magas v. Kyrene einen kombinierten Angrif auf Ägypten, der aber mißlang, weil Magas zu früh losschlug; dadurch ward

Antiochos seinerseits in die Defensive gedrängt. Über den Verlauf des Krieges wissen wir nicht viel; nach Lehmann gehört in ihn die Eroberung von Kaunos (so auch zweifelnd Beloch III, 2, 420; aber Philokles war damals schwerlich noch Admiral), die Einnahme von Erythrai und der Sieg des pontischen Herrschers mit Hilfe der Gallier über ägyptische Truppen (S. 532), wenn diese abgerissen überlieferte Notiz überhaupt Wert hat. Daß auch Milet damals unter ägyptische Herrschaft gekommen ist, schließt Haussoullier a. a. O. aus der Weihinschrift für Philotera, die aber auch in eine spätere Zeit fallen kann. Nicht anders liegt die Sache mit Erythrai; daß der Brief des Antiochos Ditt. or. 223 auf Antiochos I. zu beziehen sei, habe ich schon früher auseinandergesetzt und darin auch Dittenbergers Zustimmung gefunden, während Beloch (S. 273) und Cardinali (S. 223 Anm. 2) in dem Vf. Antiochos II. erkennen. Ist aber jenes richtig, so muß Erythrai doch eben um diese Zeit in den Händen des Antiochos gewesen sein, und auch die Inschrift Ditt. syll [1] 159 kann nicht das Gegenteil beweisen. Denn warum die dort erwähnten Πτολεμαϊκοὶ eine ägyptische Besatzung sein sollen, ist nicht abzusehen, sie stehen auf derselben Stufe wie die Söldner unter Hermokrates, und wahrscheinlich sind es gerade diese, die, im Solde der Stadt stehend, ihre Besatzung bilden, wie uns derartige städtische Söldner z. B. in Priene (Hiller no. 19—23) entgegentreten. Möglicherweise hatte Ptolemaios seine Leute angewiesen, in der furchtbaren Galliernot den Städten beizustehen, wo sie konnten. Immerhin muß Philadelphos im ägäischen Meer und an der Küste Kleinasiens nicht ohne Glück gekämpft haben, wie das Dekret von Siphnos zeigt, in dem die Einwohner der Insel dem König zu seinen Erfolgen gratulieren. Allerdings beziehen es die Herausgeber in den IG. auf Ptolemaios Philopator und seinen Sieg bei Rhapheia, allein dann ist, wie Holleaux sehr richtig nachgewiesen hat, die Erwähnung der Königin einigermaßen problematisch, da Philopator Arsinoe erst 215/4 nach Bouché-Leclercq, nach Svoronos gar erst 211 heiratete. Auch fällt auf, daß der erwähnte Perigenes, der mit Philopators Admiral (bei Pol. V, 68—69) identisch sein soll, nicht als solcher bezeichnet wird. Infolgedessen denkt Holleaux an die 70er Jahre des Jahrhunderts (vor dem Tod der Arsinoe 270) und das wird richtig sein; die Inschrift gehört also der Zeit des ersten syrischen Krieges an. Wahrscheinlich (Beloch a. a. O.) fällt auch die von Polyaen 4, 15 erwähnte Eroberung der Stadt Damaskos durch Antiochos, Seleukos' Sohn, in diesen Krieg, während Lehmann sie in den Anfang des zweiten setzen möchte. Jedenfalls besaß Philadelphos am Ende dieses Krieges nach Theokrit Pamphylien,

Kilikien, Lykien und Karien, Gebiete die z. T. allerdings noch unter seiner Regierung verloren gingen; wenn Ionien vom Dichter nicht erwähnt wird, so spricht auch das gegen die Einnahme solcher Städte wie Erythrai und Milet. So viel über den Verlauf des Krieges, dessen Darstellung bei Bouché-Leclercq I, 171 ff. danach in einigen Punkten zu modifizieren wäre.

Allein die Bedeutung des Krieges beschränkt sich nicht allein auf den Konflikt zwischen Syrien und Ägypten. Nach den einleuchtenden Bemerkungen Lehmanns a. a. O. unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß damals, wenn auch nicht überall durch ausdrückliche Bündnisse, so doch durch stillschweigendes Einverständnis, die Welt in zwei große Heerlager gespalten war. Auf der einen Seite standen Magas, Antiochos, Pyrrhos, Tarent und Karthago, auf der andern Ptolemaios, Antigonos, Athen, Sparta und seine Bundesgenossen, endlich Rom, und so stark war der Gegensatz, daß er selbst alte eingewurzelte Nachbarfehden, wie die zwischen Akarnanien und Aitolien, für den Augenblick zum Stillstand brachte. Der große, in Thermon aufgefundene Bündnisbeschluß beider Staaten wird von dem Entdecker Sotiriades mit guten Gründen in die Zeit von 285—272, wahrscheinlich ins Jahr 273 gesetzt. Auch in Athen war damals infolge dieser Gruppierung der Mächte der Gegensatz zu Makedonien ausgeschaltet. Mit Recht hat Lehmann, wie schon oben erwähnt, darauf aufmerksam gemacht, daß unter solchen Umständen das Dekret für Demochares auch bei einer oligarchischen Regierung möglich war. Ebenso beginnt schon damals der Antagonismus der eben noch verbündeten Mächte Rom und Karthago, wie er in der karthagischen Hilfssendung an Tarent nach Pyrrhos Abzug zum Ausdruck kam; sie mit Beloch III, 2, 25 für eine Erfindung der Annalisten zu halten, liegt kein Grund vor. Nur die augenblickliche Gefahr hat die beiden Gegner zusammengeführt; gleich nach Pyrrhos Abzug aus Sizilien machte sich der natürliche Gegensatz wieder geltend, der dann 263 zum vollen Ausbruch kam. Erst der Friede zwischen Ptolemaios und Antiochos hat die damalige Gruppierung der Weltmächte zerstört, indem er den Übertritt des Antigonos auf die Gegenseite veranlaßte, der dann sehr bald zum chremonideischen Kriege geführt hat.

Die Frage nach den Gründen des chremonideischen Krieges ist noch keineswegs geklärt, um so beachtenswerter ist Lehmanns Ansicht, daß er im wesentlichen durch die Intrigen der Königin Arsinoe entstanden ist, die seit der Heirat mit ihrem Bruder (274) auf dem Gipfel ihrer Macht angelangt, jetzt ihre alten Ansprüche auf Makedonien geltend machen wollte, und zwar zugunsten ihres ältesten Sohnes aus erster Ehe mit König Lysimachos, der den Namen

Ptolemaios führte und infolge seiner Abwesenheit dem Blutbad in Kassandreia (279) entgangen war. Daher erklärt sich die Erwähnung der verstorbenen Königin in dem Psephisma des Chremonides, daher auch die eigentümliche Erscheinung, daß gerade um diese Zeit Antiochos in verschiedenen Keilschrifttäfelchen sein Anrecht auf Makedonien wieder betont, indem er seinen Vater als Si-lu-uk-ku sâr Ma-ak-ka-du-na-aia sâr Bâ-bî-li, d. h. König von Makedonien, König von Babylon bezeichnet (Lehm. S. 246); denn da seit 277 Antigonos und Antiochos nicht bloß in freundschaftlichen, sondern auch in verwandtschaftlichen Beziehungen standen — der Makedonier hatte Phila, Antiochos' Schwester und Stieftochter geheiratet —, so kann diese Spitze sich nur gegen Ägypten gerichtet haben. Der Tod der Königin (270) verzögerte den Krieg, der nach Lehmann 268/7, nach Beloch 266/5 zum Ausbruch kam. Die Entscheidung hängt von der Ansetzung des Peithidemos ab, unter dem das Psephisma des Chremonides zur Annahme gelangte. Das Ende ist von Beloch nach einer Notiz des Philodemos περὶ τῶν στωικῶν col. 3 auf den Archon Antipatros festgelegt, der von ihm auf Grund von Philodem col. 4 a. a. O. auf 263/2 fixiert wird. Die Verteilung der Ereignisse, die dann B. S. 425 vornimmt, drängt diese allerdings stark zusammen und ignoriert den Zug des Antigonos gegen Alexander v. Epeiros, der freilich nur schwach (durch Justin) bezeugt wird und den er lieber 10 Jahre später setzen möchte; auch fällt Areus' Tod in der Entscheidungsschlacht bei Korinth ins Jahr 264, was B. für möglich hält, obwohl die spartanische Königsliste 266/5 als sein Todesjahr angibt. Setzt man dagegen Areus Tod in 265, so gewinnt man Zeit für die Expedition gegen Alexander; dann ist aber die Zeit für die vorhergehenden Ereignisse zu kurz, und so gelangt Lehmann zu seinem Ansatz des Peithidemos auf 268/7. Fergusons neuer Ansatz stimmt auch hier zu Beloch; Philokrates 268/7, Peithidemos 266/5; dagegen differiert er in der Fixierung des Antipatros, der nach ihm 262/1 amtierte, was mit dem Wortlaut von Philod. col. 4 nur dann vereinbar ist, wenn man exklusive Zählung annimmt. Nach Ferguson (S. 153) erfolgte Athens Fall Ende 262, als mit der Kriegserklärung des neuen syrischen Königs Antiochos II. an Ägypten jede Aussicht auf ägyptische Hilfe verschwunden war. Der Schluß beruht auf der auch von Beloch (III. 1, 612) geteilten Annahme, daß Antiochos I. sich ganz vom chremonideischen Kriege ferngehalten habe, was mir ebensowenig wie Lehmann wahrscheinlich vorkommt. So viel allerdings ist zuzugeben, daß man von einem direkten Eingreifen des Syrers kaum etwas weiß; immerhin stand, wie Lehmann wohl mit Recht aus keilschrift-

lichen Nachrichten geschlossen hat, 268 Antiochos wieder an der Südgrenze seines Reiches, bereit, den Krieg gegen Ägypten zu beginnen. Und auf seine fortwährend feindliche Haltung ist offenbar die Lauheit der ägyptischen Unterstützung zurückzuführen, die Athens Fall herbeiführte, und die Beloch a. a. O. dem Charakter des Philadelphos zuschreibt; nur sie hat Antigonos vollständigen Sieg ermöglicht. Zu einem wirklich tatkräftigen Eingreifen ist es allerdings auf Antiochos' Seite nicht gekommen. In diese Zeit fällt die Hinrichtung seines älteren Sohnes Seleukos, die sicher mit einer schweren Erschütterung seines Reiches verbunden war (zwischen 268 und 266; vgl. die Zusammenstellung bei Beloch III, 2, 140), und weiter wußte ihm der Ptolemaier im eigenen Lande eine schlimme Diversion zu bereiten. 263/2 starb Philatairos von Pergamon und sofort trat in den Beziehungen zum Seleukidenhause, die dieser Monarch während seiner ganzen Regierung gepflegt hatte, eine plötzliche Wendung ein. Sein Neffe und Nachfolger Eumenes I. erhob sich sofort gegen seinen Souverain und besiegte den alten Antiochos I. unter den Mauern von Sardes, unzweifelhaft im Einverständnis, wenn nicht tatkräftig unterstützt von Philadelphos, wie früher schon Meier vermutet hat und sowohl von Beloch III, 1, 614 A., wie Cardinali S. 13 f. mit Recht hervorgehoben wird. Mit der Erweiterung des pergamenischen Gebietes zugleich sind damals wohl auch Ephesos und Milet in die Hand Ägyptens gefallen. In Milet herrschte als Tyrann der ätolische Söldnerführer Timarchos; in Ephesos finden wir etwas später als Kommandanten der ägyptischen Streitkräfte einen gewissen Ptolemaios, der als Sohn des Philadelphos bezeichnet wird.

Wer war dieser Ptolemaios von Ephesos? Ein Sohn des Philadelphos aus erster Ehe kann er nicht gewesen sein, da aus ihr nur drei Kinder existierten, Ptolemaios, der spätere Euergetes, Lysimachos und Berenike (Beloch III, 2, 130); ein Bastard (so Bouché I, 206 und Ditt. or. 224 [4]) noch weniger, denn diese führten nicht den Namen Ptolemaios (Breccia S. 147). Also, sagt Beloch, ist es der Sohn der Arsinoe aus erster Ehe mit König Lysimachos, dem sie im chremonideischen Krieg Makedonien verschaffen wollte, der nach B. später mit Übergehung seiner leiblichen Kinder von Arsinoe (I.) von Philadelphos adoptiert ward und wahrscheinlich derselbe, der in den Papyrusurkunden von 267—259/8 als Mitregent des Ptolemaios erscheint. Diese Identifikation, die schon vor Beloch von andern (Gercke, v. Prott) versucht worden war, ist jetzt durch eine zwingende Ergänzung von Holleaux als unrichtig erwiesen. In der Inschrift von Telmissos, Ditt. or. 55 = Mich. 40, die genau auf den Februar 240

datiert ist, wird ein Πτολεμαῖος Λυσιμάχου erwähnt, der dann in Zl. 22/3 als ἐπιγ . . . ν bezeichnet wird. Die Ergänzung Holleaux ἐπίγονον ist unzweifelhaft; danach ist also der hier erwähnte Ptolemaios, der Herr von Telmissos, eben der Sohn des Königs Lysimachos, insofern nach bekanntem Sprachgebrauch die Söhne der διάδοχοι eben als Epigonen bezeichnet werden, und folglich nicht identisch mit dem Kommandanten von Ephesos, der bereits 18 Jahre vor dem Datum des Dekretes zugrunde ging. Der Telm. ist auch in der Durdurkar-Inschrift gemeint (Ditt. or. 224), in der ein König Antiochos die Oberpriesterinnenwürde eines Bezirkes an Beronike überträgt, Πτολεμαίου τοῦ Λυσιμάχου τοῦ προσήκοντος ἡμῖν κατὰ συγγένειαν θυγατέρα vs. 29/30. Allerdings ist die Datierung des Dekretes nicht ganz einfach; den gewöhnlichen Ansatz, daß der Antiochos der Inschrift Antiochos II. sei, bekämpft Sokolow, der auch hier Antiochos III. versteht. Allein der Ausdruck βασίλισσα, der in der Inschrift von Laodike gebraucht wird, kann keine Gegeninstanz gegen Antiochos II. bilden; denn einmal könnte das Dekret ja vor der Verstoßung entstanden sein, und zweitens ist es gar nicht sicher, daß L. tatsächlich durch die Verstoßung des königlichen Titels verlustig ging. Sein Fehlen in der großen Inschrift von Didyma, das Haussouillier damit erklären wollte (S. 76), kann auch mit dem privaten Charakter der Urkunde zusammenhängen (Beloch III, 1, 622 A, was übrigens auch Hauss. p. 87 anerkennt). Anderseits ist aber auch gegen die Annahme, Antiochos III. sei der Vf. des Briefes an den Satrapen, Positives kaum einzuwenden, und somit muß die Sache unentschieden bleiben. Fällt die Inschrift unter Antiochos II., so ist die genannte Beronike wohl die Tochter des Fürsten von Telmissos, obwohl dann zunächst unerklärt bleibt, wieso Antiochos diesen seinen Verwandten nennen kann. Er ward das erst durch die ägyptische Heirat Antiochos II., und so würde ich die Inschrift gerade nach der Heirat mit Beronike ansetzen, vielleicht, wegen der entschiedenen Verehrung mit der Laodike behandelt wird, in der kurzen Zeit vor Antiochos' Tod, als er eine Aussöhnung mit der verstoßenen Gattin anstrebte und erreichte. Zu demselben Ergebnis, wenn auch aus andern Gründen, gelangt Bouché I, 212 A. 1. Entscheidet man sich für Antiochos III., so war Beronike wohl die Urenkelin des Vorgenannten und Tochter des Ptolomaeus Telmessius, der 189 sein Fürstentum von den Römern zurückerhielt, und von dem mehrere Weihungen in Delos vorhanden sind. Wer dagegen der Kommandant von Ephesos war, muß vorderhand unaufgeklärt bleiben.

In den Zusammenhang dieser Ereignisse, die in den Beginn der

Regierung Antiochos II. fallen, gehört nun auch die zeitlos überlieferte Schlacht von Kos, um deren Datierung sich Beloch verdient gemacht hat. Bekanntlich beruht unsere Kenntnis des Vorganges nur auf einer Anekdote, die immer auf einen Antigonns, bald aber auf die Schlacht von Kos, bald auf die von Andros bezogen wird (Plut. v. Selbstlob c. 15., apopthegm. p. 183 Pelop. c. 2); dabei ist es aber sicher, daß es sich in beiden Fällen um einen Sieg gehandelt hat, weil sonst, wie Beloch treffend bemerkt, die Geschichte keine Pointe haben würde. Auf die Schlacht von Kos bezicht sich. Ath. 5, 209 e, auf die von Andros Prol. Trog. 27, und aus der Stellung dieser zweiten Notiz, in der sie zwischen den Tod des Ziaelas (ca. 229) und des Hierax (227) eingeschoben erscheint, schließt Beloch (III, 2, 428 ff.), daß die Schlacht etwa ins Jahr 228 fällt und von Doson gewonnen ist. Die Richtigkeit des Schlusses wird von Levi bestritten, und das ist ja zuzugeben: zwingend ist er nicht. Die Möglichkeit ist da, daß Trogus im 27. Buch mit dem Krieg in Syrien begann, dann die Ereignisse des Bruderkrieges bis Ancyra, darauf den Tod des Ziaelas erzählte, um nun, erst zum Anfang zurückgreifend, die gleichzeitigen Vorgänge zur See nachzuholen. Dann fiele die Schlacht vielleicht noch vor 240, und Antigonos wäre doch vielleicht noch der Gonatas. Bedenklicher noch ist, daß die Notiz des Prol. Trog. 27, so wie sie überliefert ist, gar nicht einmal den Ausgang erkennen läßt. Die Worte lauten: Ut Ptolemaeus Adaeum denuo captum interfecerit et Antigonum Androproelio navali opera oprona vicerit, was gewöhnlich mit Müller in Antigonus und Soprona verbessert wird. Anders Levi, der nach de Sanctis Vorgang per Soprona schreibt, natürlich mit Beibehaltung des Antigonum, so daß dann gerade der entgegengesetzte Sinn, ein ägyptischer Seesieg über Antigonos, herauskommt. Allein, daß es sich auch bei Andros um den Sieg eines Antigonos handelt, scheint mir durch die eingangs angeführte Bemerkung Belochs erwiesen und wird unterstützt durch die Abhandlung Delamarres, der nach Zusammenstellung aller einschlägigen Dokumente zu dem Schluß kommt, daß eben der Sieg von Andros es war, der den Makedonen das Übergewicht in den Kykladen gab, und daß also der in den Inschriften der Inseln öfter erwähnte Antigonos eben Doson ist. Wunderbar bleibt es freilich immer, wenn tatsächlich die Schlacht von Andros 228 fällt, wie schnell diese makedonische Seemacht zugrunde ging; denn im ersten makedonischen Kriege war nichts mehr vorhanden, und die Flotte, mit der Philipp 202 in den griechischen Gewässern erschien, war eine Neuschöpfung, wie die Quellen noch ganz gut

erkennen lassen. Immerhin spricht doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit — mehr allerdings auch nicht — für Belochs Ansatz von Andros auf 228 und, nun erst kann man daran gehen, auch die Schlacht von Kos zu bestimmen. Daß sie nicht vor den chremonideischen Krieg, auch nicht gut in ihn fallen kann, hat Beloch wahrscheinlich gemacht, als terminus post quem ergäbe sich also Ende 262 (s. o.). Anderseits beginnen in den delischen Tempelinventarien etwa seit 252 die Namen des makedonischen und seleukidischen Königshauses häufiger zu erscheinen, was auf einen Rückgang der ptolemäischen Macht hindeutet, die doch am passendsten mit der Niederlage von Kos in Beziehung gesetzt wird. In diesen Zusammenhang gehört auch wohl der von Dürrbach und Jardé herausgegebene Beschluß des Koinons der Nesioten (BCH. 28, 93 ff.), in dem die Einführung eines Festes der Demetrieia beschlossen wird; diese sollen ebenso ausgestaltet werden wie die bereits bestehenden Antigoneia und abwechselnd mit ihnen gefeiert werden. Nachdem die Herausgeber zunächst festgestellt haben, daß diese Feste als Feste des Koinons der Nesioten von den speziell delischen Feiern gleichen Namens, die in den Hieropenverzeichnissen erwähnt werden, durchaus zu scheiden sind, suchen sie die Zeit zu bestimmen. Wäre das Dekret von 306—302 entstanden, wo Antigonos in den Kykladen gebot, so wäre nicht recht abzusehen, warum nicht auch Demetrios sofort dieselbe Ehrung zuteil geworden ist; anderseits ist es wohl klar, daß der erwähnte Demetrios kein König war, da Zeile 3 nur Platz für den Namen ohne den Titel βασιλέα zu sein scheint. Also bliebe nur die Zeit vor 309 etwa zurück bis 315, die aber wenig wahrscheinlich ist; viel richtiger erscheint es, die Antigoneia als zu Ehren des Gonates eingesetzt anzusehen, denen der Bundesbeschluß nunmehr auch die Demetrieia zu Ehren des Kronprinzen Demetrios anreiht. Auch für diesen Beschluß paßt am besten die Zeit nach dem Siege von Kos, der Delos dauernd in Antigonos Hand lieferte; von 252 ab finden sich von ihm, seit 237 von seinem Sohn Demetrios jährlich Geschenke aufgeführt. — Danach ist es immer noch das Wahrscheinlichste, daß die Schlacht von Kos etwa 256 oder etwas früher geschlagen ward; mit Recht macht Beloch darauf aufmerksam, daß die Zurückziehung der makedonischen Besatzung aus Athen selber 255/4 mit dem entscheidenden Siege des Königs in Zusammenhang stand, was Levi S. 34 nicht hätte bezweifeln sollen.

Kurze Zeit nachher trat die entscheidende Wendung in der seleukidischen Politik ein, die Syrien und Ägypten zusammenführte und endlich in der Verstoßung der bisherigen Königin Laodike

gipfelte, an deren Stellung die ägyptische Prinzessin Beronike trat. Den Anlaß mag wohl die Rückkehr der makedonischen Kronprinzessin gegeben haben, die, empört über die zweite Ehe ihres Gemahls mit der Epirotin Phthia, den Hof ihres Bruders in Antiochia wieder aufsuchte. Der Zeitpunkt aller dieser Ereignisse ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, man müßte denn die große von Haussouillier S. 76 herausgegebenen Inschrift aus Didyma dazu verwerten. Diese Urkunde, genau auf den 5. Dios des Jahres 60 der seleukidischen Ära, d. h. Herbst 253 datiert, stellt sich als ein Kaufvertrag zwischen Laodike und dem König dar, und es ist bisher von niemand bezweifelt, daß diese Laodike eben die Gemahlin Antiochos II. ist. Da sie nun in der Urkunde nur mit ihrem Namen, nicht als Königin bezeichnet ist, so liegt es ja zunächst nahe, anzunehmen, daß sie damals bereits von Antiochos verstoßen war; allein schon Haussouillier S. 86 ff. hat dagegen geltend gemacht, daß L. ja eben hier nicht als Königin handelt, und daß es bei dem rein geschäftlichen Charakter der Transaktion nicht nötig war, sie als solche zu bezeichnen, worin ihm Beloch (III, 622, A. 1) offenbar beistimmt. Ich weiß nicht, ob man das in Anbetracht der öffentlichen Aufstellung des Kaufvertrages in Ilion, Ephesos, Sardes, Didyma und Samothrake aufrecht erhalten kann; sollte es wirklich möglich gewesen sein, von der regierenden Königin ohne jeden Titelzusatz zu sprechen? Daß anderseits das gewöhnlich für die ägyptische Heirat angenommene Datum (248) zu spät ist, hat schon Niese (II, 139. Hieron zu Daniel c. 11, 6) festgestellt. Dazu kommt nun der Charakter der Urkunde, in deren Beurteilung ich mit Bouché I, 212, A. 1 übereinstimme. Da es sich augenscheinlich um eine bedeutende Domäne handelt, so erscheint der Preis 30 t sehr gering, und das Ganze stellt sich als eine Art Scheinkauf dar, der die eigentliche vorliegende Schenkung unwiderruflich machen sollte. Ist das richtig, so muß 254 oder spätestens 253 jener Umschwung in der seleukidischen Politik erfolgt sein, und dazu stimmt auch die Auswahl der Aufstellungsstätten. Zu den vier sicher damals im Besitz der Seleukiden befindlichen Orten kommt als fünfter nicht Delos, wo damals bereits der Makedonier herrschte, sondern Samothrake, wo der ägyptische Einfluß immer besonders stark gewesen ist. Denn daß diese Insel damals ebenfalls seleukidisch war, wie Haussoullier a. a. O. behauptet, scheint mir sehr fraglich.

In die fünfziger Jahre des Jahrhunderts endlich, die Beloch einmal mit Recht als die dunkelste Periode des Hellenismus bezeichnet, muß nun auch wohl der Abfall von Alexander, dem Sohn des Krateros, gesetzt werden, der Antigonos Herrschaft

über Griechenland eine Zeitlang aufs schwerste beeinträchtigte. Allerdings hat Sokolow dies Ereignis bereits auf 261 fixieren wollen, allein mit Recht macht Beloch geltend, daß der Abfall nicht gut unmittelbar vor die Schlacht von Kos fallen kann, da Alexander in Korinth und Chalkis ja die beiden Hauptarsenale in Händen hatte, und gleich nach der Entscheidung ist sein Abfall ebensowenig wahrscheinlich. Dagegen ist er ganz gut begreiflich, nachdem zwischen Makedonien und Syrien ein Bruch eingetreten war. Übrigens ward Al. sowohl von Antiochos wie von Ptolemaios unterstützt, und in der Tat hatte der Ägypter allen Grund dazu, denn nur der Schwächung der makedonischen Flotte, deren Waffenplätze in der Hand des Abgefallenen waren, verdankt Euergetes Flotte die starken Erfolge, die sie im Beginn des dritten syrischen Krieges im ägäischen Meere davontrug. Daß in den letzten Jahren des Philadelphos Thera und Astypalaia die letzten Außenposten der ptolemäischen Macht im ägäischen Meere waren, wie Dürrbach und Jardé a. a. O. meinen, glaube ich nicht, vielmehr muß es schon damals Ägypten gelungen sein, einen Teil des am Tage von Kos verlorenen Einflusses zurückzubringen, und es ist nicht recht abzusehen, wie auch Delamarre a. a. O. zu der Behauptung kommt, es sei nicht zu begreifen, auf welche Weise die Herrschaft über die Kykladen, einmal verloren, von den Ägyptern wieder gewonnen werden konnte. Es war der Abfall des Alexandros und die Lähmung der makedonischen Seemacht, die Philadelphos gestattete, seine durch die Schlacht von Kos zertrümmerte Macht im Archipel teilweise wiederherzustellen, wie denn auch das Marmor Adulitanum die Kykladen als einen Teil des auf Euergetes vererbten Besitzstandes nennt. Erst als nach dem Tode Alexanders — 247 nach Sokolow — sein Besitz, Korinth und Chalkis, an Antigonos zurückfiel, begann die Reorganisation der makedonischen Flotte, und der Tag von Andros entschied zum zweiten Male über die Seeherrschaft im ägäischen Meere.

Schwierig dagegen ist die Chronologie der Verhältnisse in Kyrene. Nach dem Königskanon des Porphyrios, der allerdings wenig Gewähr haben mag, regierte Magas etwa von 308—258, und dies stimmt wenigstens zu einem bisher unerklärten Faktum ausgezeichnet, nämlich zu dem Mitregenten Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, der, wie oben erwähnt, von 267—259/8 in den Papyrusurkunden erscheint; dies ist dann eben Euergetes, dessen Mitregentschaft in Ägypten natürlich in dem Moment aufhörte, wo er mit der Hand der jungen Prinzessin Berenike den Thron von Kyrene gewann. Auch paßt dazu das Alter der Apame, die etwa um 292 geboren war, 274

oder kurz vorher Magas heiratete und damals, als sie sich mit dem schönen Demetrios einließ, etwa 34 Jahre zählte; wenn Justin sie Arsinoe nennt, so könnte man das als eine seiner beliebten Flüchtigkeiten ansehen. Aber dagegen hat Beloch neben anderen minder wichtigen Zeugnissen ein sehr schwerwiegendes geltend gemacht (III. 2, 133 ff.). Nach Cat. 66, 10 ff., d. h. also nach dem zeitgenössischen Zeugnis des Kallimachos, war Euergetes jung vermählt, als er seinen großen Eroberungszug nach Asien antrat, und da die Heirat Berenikes doch offenbar mit der Wiedergewinnung Kyrenes durch Euergetes in Zusammenhang steht, so kann diese nicht allzulange vor 247 erfolgt sein. Beloch setzt deshalb Magas Regierung etwa von 300—250, und es läßt sich nicht leugnen, daß sowohl 259 wie 249 die politischen Verhältnisse für eine Diversion Makedoniens in Kyrene günstig waren. Die Entscheidung ist sehr schwierig. Merkwürdig bleibt es nur, daß Beloch bei seinem Ansatz (248 etwa) an dem Namen der Apame festhält. Aber diese war damals 44 Jahre, also, um mit B. zu reden (S. 135), nach griechischen Begriffen sicher eine alte Frau, als Demetrios sich mit ihr einließ. Unmöglich ist das natürlich nicht, aber immerhin unwahrscheinlich, und so wird man die Angabe Justins, die Mutter Berenikes habe Arsinoe geheißen, nicht so ohne weiteres mit B. von der Hand weisen dürfen. Magas wäre also in zweiter Ehe mit einer Arsinoe vermählt gewesen, deren Tochter Berenike 248 noch eine parva virgo, also etwa 14jährig war. Wer diese Arsinoe war, ist freilich nicht auszumachen. Niebuhrs Vermutung, es sei die erste Gemahlin des Philadelphos gewesen, ist wohl sicher unrichtig; der Name kommt zuerst in der makedonischen Familie der Argeaden vor (Beloch S. 125) und ist erst von dort ins Lagidenhaus gekommen. Möglich wäre es also, daß diese Arsinoe irgendwie einer Seitenlinie des alten Königshauses entstammte.

Mit dem dritten syrischen Kriege und dem Bruderkrieg zwischen Seleukos Kallinikos und Antiochos Hierax betreten wir ein Gebiet, das infolge der Mangelhaftigkeit unserer Quellen von jeher ein Schauplatz der verschiedensten Konstruktionen gewesen ist. Zu den vorhandenen Vermutungen, die Beloch (S. 451 f., vgl. bes. die gute Übersicht G. Cardinalis a. a. O.) aufzählt, kommen als neu seine eigene, mit der Cardinalis Aufstellung sich im wesentlichen deckt, und die von Corradi hinzu, der zuletzt das ganze Problem behandelt hat. Auszugehen wird von der großen smyrnäischen Inschrift sein, in der erzählt wird, daß zu der Zeit, da König Seleukos εἰς τὴν Σελευκίδα ὑπερέβαλεν, die Stadt Smyrna trotz bedrängter äußerer Umstände dem König die Treue gewahrt habe; deshalb habe auch

der König die Stadt geehrt und in betreff der Asylie des Heiligtums der Aphrodite Stratonikis an die hellenische Welt geschrieben; jetzt aber seien ὑπερβεβληκότος τοῦ βασιλέως, von Smyrna, um dem König die Treue bewahren zu können, Verhandlungen mit Magnesia eingeleitet usw. Nun ist der Zeitpunkt jenes königlichen Sendschreibens ziemlich genau zu bestimmen, da wir die Antwort von Delphi haben (Michel 258 = Dial. Inschr. II, 2733), worin die Asylie bewilligt wird, und die Theoren οἱ τὰ Πύθια ἀπαγγέλλοντες den Auftrag erhalten, dem König die Anerkennung von Delphi auszusprechen. Es handelt sich hier, wie Beloch richtig gesehen hat, um die Pythien von 242, also fallen die schwierigen Umstände, in denen die Stadt dem König die Treue wahrte, und der Brief des Königs noch in 243. Bald darauf hat er den Übergang über den Tauros in die Seleukis bewerkstelligt, wo er bedeutende Erfolge erzielte. Damit stimmt die Nachricht von der Gründung von Kallinikon am Euphrat, die nach dem Chronicon Paschale unter den Konsuln von 242 stattfand, und eine zweite Notiz über die Befreiung von Orthosia und Damaskos, die nach Euseb. Arm. Übers. Ol. 134, 1, d. h. 242/1 erfolgte. Darauf greift er Ägypten an, wird geschlagen und tritt nunmehr seinem Bruder die Herrschaft über den Tauros ab, worauf Euergetes sich veranlaßt sieht, Frieden zu schließen (240/39 nach Niese und Bouché-Leclercq). Die bisher genannten Ereignisse bilden eine in sich zusammenhängende Kette, denn daß mit dem ὑπερέβαλε der Inschrift und dem späteren ὑπερβεβληκότος dieselbe Unternehmung gemeint ist, wie auch Haussoullier S. 118 f. hervorhebt, ist an sich klar und hätte von Beloch nicht bezweifelt werden sollen. Dieser zusammenhängende Komplex von Tatsachen muß den Angelpunkt der Chronologie bilden, und schon aus diesem Grunde ist es wenig wahrscheinlich, daß das in der armen. Übers. für die Befreiung von Orthosia und Damaskos angesetzte Datum Ol. 134, 1 mit Beloch und Cardinali in Ol. 135, 1 zu ändern ist.

Welches sind nun die bedenklichen, im Anfang der Inschrift als ἔφοδος τῶν πολεμίων und τῶν ὑπαρχόντων ἀπωλεία charakterisierten Vorgänge, trotz deren die Stadt sich rühmt dem König die Treue gewahrt zu haben? Die Antwort gibt Eusebios (arm. Übers.), der vor den erwähnten Ereignissen die Anfänge des Bruderkrieges erzählt. Laodike und Antiochos erheben sich gegen Seleukos, der in Lydien siegt, aber weder das von Laodikens Bruder behauptete Sardes, noch das von den Ägyptern besetzte Ephesos nehmen kann, sondern nach diesen vergeblichen Versuchen, eine Operationsbasis zu gewinnen, eine Niederlage erleidet, sich dann im Osten Kleinasiens auf die Seleukis

wirft und hier die vorhin erwähnten bedeutenden Erfolge erzielt. Nimmt man für diese Ereignisse, die also den bedrängten Umständen der Inschriften gleichzusetzen sind, die Jahre 245/3 an, so ergibt sich eine mindestens partielle Gleichzeitigkeit des Bruderkrieges mit Euergetes' Rachezug. Dieser war schon, wie das Fragment von Gurob lehrt, in dem „die Schwester" sicher Berenike bezeichnet, und das vielleicht den König selber zum Verfasser hat, in Syrien (nicht in Kilikien, wie die Herausgeber wollten, vgl. Holleaux a. a. O.), zu Lebzeiten der Berenike im Gange, hatte also unmittelbar nach dem Tode des Antiochos Theos II. begonnen. Auch an sich ist es nicht gerade sehr wahrscheinlich, daß Euergetes sich auf eine so weitaussehende Unternehmung wie den Zug in die oberen Satrapieen, der seine Rückzugslinien jedem Angriff von Kleinasien preisgab, überhaupt eingelassen haben sollte, wenn er nicht genau gewußt hätte, daß die seleukidische Hauptmacht in Kleinasien völlig durch den Bruderkrieg gelähmt war. Um noch sicherer zu gehen, ließ er vielleicht seine Flotte in Kleinasien den Empörer unterstützen; das konnte geschehen, wenn auch ein Einverständnis zwischen Euergetes und der intellektuellen Mörderin seiner Schwester nicht vorausgesetzt werden darf. Der hier entwickelten Ansicht steht unter den älteren die von Köhler, unter den neueren die von Corradi am nächsten; doch kann ich dessen Ansetzung der Schlacht von Andros auf 244/3 aus den oben angeführten Gründen nicht billigen.

Anders Beloch und Cardinali, bei denen der syrische Krieg gegen Ptolemaios und der Friedensschluß dem Bruderkriege vorausliegen. Die Worte des smyrnaeischen Dekrets, in denen das Volk von sich rühmt, es habe Seleukos die Treue gewahrt, οὐ καταπλαγεὶς τὴν τῶν ἐναντίων ἔφοδον οὐδὲ φροντίσας τῆς τῶν ὑπαρχόντων ἀπωλείας, bezieht B. III, 1, 700 A. nur auf die Erfolge, die die ptolemäische Flotte am Anfang des Rachekrieges in Kleinasien erzielte. Allein dagegen spricht m. E. einmal die bestimmte Angabe des Eus., der die Anfänge des Bruderkrieges vorher erwähnt, und die Ausschließlichkeit, mit der in der Inschrift stets Seleukos genannt wird. Laodike und Antiochos werden gar nicht erwähnt, wozu kein Grund vorlag, wenn die Verfeindung damals noch nicht eingetreten war. Vor allem aber begreift man eins nach der Anordnung von Bel. und Card. gar nicht: warum rief Seleukos nach der verunglückten Unternehmung gegen Ägypten seinen Bruder zu Hilfe? Antiochos muß damals doch wohl über eine recht bedeutende Macht verfügt haben, wenn von seinem Beitritt Seleukos eine günstige Wendung der Dinge erhoffen, Ptolemaios sie befürchten konnte, und wie soll er diese Macht sich angeeignet haben,

außer im Kampf mit dem rechtmäßigen Erben der Gesamtmonarchie, d. h. mit Seleukos? Hier erkennt man ganz deutlich, daß die ersten Phasen des Bruderkrieges dem Rachezug gleichzeitig sind, und Antiochos' Jugend kann sicher nicht dagegen ins Feld geführt werden. Den Krieg führte für ihn seine Mutter Laodike, und mir wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, daß die Bezeichnung Λαοδίκειος πόλεμος, die sich in einer Inschrift von Priene findet (jetzt Priene no. 37, 134), auf die erste Periode des Bruderkrieges und nicht, wie alle Forscher getan haben, auf den Rachezug des Ägypters zu beziehen ist.

Wann der Friede mit Ptolemaios geschlossen ist, wissen wir nicht genau; der oben gegebene Ansatz 240/39 kann noch ein paar Jahre herabgedrückt werden, da durch die Notiz des Eutrop III, 12 der Abschluß nur innerhalb der Jahre 241—237 festgelegt ist (Bel. III, 2, 453. Corradi a. a. O.). In diese Zeit der Eintracht zwischen den beiden Brüdern setzt B. auch die gemeinsame Schenkung beider an das Didymeion, weil in der Urkunde beide als Könige bezeichnet werden (Ditt. [1] 170 = CIG. 2852, nach eigener Abschrift bei Haussoullier S. 195 ff.). Dann ist es allerdings charakteristisch, wie auch B. hervorhebt, daß Seleukos allein das Begleitschreiben verfaßt, zumal Milet doch sicher zum Machtbereich des Antiochos Hierax gehörte, dem alles Land bis zum Tauros abgetreten war; man wird kaum umhin können, alsdann für Seleukos mit Bouché-Leclercq die Stellung als Oberkönig in Anspruch zu nehmen. Einfacher aber erscheint es, die Schenkung ebenso wie das bei Haussoullier S. 114 abgedruckte Dekret mit diesem Forscher S. 130 den ersten Regierungsjahren Seleukos II. zuzuweisen, wo denn die Weglassung des damals noch unmündigen Antiochos sich leichter erklärt. Jedenfalls hat das gute Einvernehmen nicht lange gedauert; wie es scheint, war es Seleukos, der den Frieden brach, sich aber im Kriege mit seinem Bruder nur eine gewaltige Niederlage holte. Dies ist wahrscheinlich die im Prol. Trog. 27 genannte Schlacht von Ankyra, von der sich eine Spur auch in der Arm. Übersetzung findet, wenn auch an falscher Stelle. Ich wüßte wenigstens nicht, worauf sich sonst die Nachricht von einer Niederlage des Seleukos beziehen sollte, in der er 20 000 Mann gegen die Gallier verlor. Allerdings wird sie unmittelbar vor seinem Übergang nach der Seleukis (Ende 243 oder Anfang 242), erwähnt, was aber offenbar ein Irrtum ist. Es ist schwer zu glauben, daß Seleukos unmittelbar nach einer so vernichtenden Niederlage so glänzende Erfolge 242 und 241 in der Seleukos erzielen konnte. Vielleicht hat Eusebios auf ein kleines für Seleukos ungünstiges Rückzugsgefecht beim Übergang die Verlustangaben von

Ankyra übertragen. Ist das richtig, so hat Sel. einen neuen Angriff auf die Besitzungen seines Bruders nicht mehr unternommen und sich vielmehr der Konsolidierung seines Reiches in den oberen Satrapien zugewandt. Wann die Schlacht anzusetzen ist, bleibt ungewiß, Belochs Ansatz auf 237 hat manches für sich; indessen wird man nach dem oben Gesagten eher geneigt sein, noch etwas weiter hinabzugehen, zumal wenn wirklich, wie es nach Justin erscheinen muß, der Krieg des Attalos gegen die Gallier und Antiochos mit der Schlacht von Ankyra in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

Gegen diesen Zusammenhang wendet sich Cardinali (il regno di P. p. 21 f.) mit großer Schärfe, allein das liegt nur daran, daß er die Schlacht von Ankyra ins Jahr 289/8 verlegt, wodurch dann freilich der Krieg zwischen Attalos und Antiochos samt den Galliern eine unwahrscheinliche Ausdehnung gewinnt. Geht man aber, wogegen kein Grund vorliegt, mit Ankyra bis 235 hinab, so ist der Zusammenhang durchaus möglich. In die Folgejahre fallen Antiochos Unternehmungen in Großphrygien, seine Gefangennahme durch die Galater, sein Sieg bei Magnesia (welches ist gemeint?) und endlich sein Bündnis mit den bisherigen Gegnern. Diese Ereignisse füllen ein paar Jahre aus, und daran würde sich dann der Kampf des Pergameners gegen beide anschließen. Denn das halte ich allerdings für einen Hauptgewinn aus Belochs (III, 2, 458 ff.,) und Cardinalis (Perg. S. 23 f.) Ausführungen, daß von einem besonderen großen Siege des Attalos über die Galater nicht die Rede sein kann, daß dieser auch bei Polybios gelegentlich erwähnte Sieg nichts weiter ist als der Niederschlag des Gesamtkampfes gegen Galater und Antiochos. Die bewußte Absicht des Attalos, sich als den Champion des Hellenentums gegen die Barbaren hinzustellen, hat allmählich jene Auffassung bewirkt und den Anteil des Antiochos ganz eliminiert. Attalos konnte nichts daran liegen, die Erinnerung an den Kampf gegen den Seleukiden zu konservieren, dessen Geschlecht sich schon früher wie er als den Hort des Griechentums gegen den Nationalfeind erwiesen hatte. Sehr gut macht weiter Card. (S. 37 ff.) darauf aufmerksam, daß die ganze Art, wie der Krieg entstand, diese Entwicklung begünstigte, und daß wir auch hierin die schlaue Berechnung des Attalos zu erkennen haben. Der Krieg ging zuerst nur gegen die Galater, denen er den Tribut verweigerte. Allein er wußte ganz gut, daß nach dem bestehenden Bündnis Antiochos eingreifen mußte, und das gerade war seine Absicht, denn nur im Kampf gegen ihn konnte er sein eigentliches Ziel, die Eroberung Kleinasiens, erreichen.

Antiochos aber war damit von vornherein in eine sehr ungünstige Position gedrängt; denn da er im Nationalkampf sich auf die Seite des Feindes schlug, so mußte er sich damit die Sympathien der Völker gegen das angestammte Herrscherhaus verscherzen. Was diese bedeuteten, hat Attalos selber erfahren müssen, als wenige Jahre später seine Macht elend vor Achaios zusammenbrach. Der Verlauf des Krieges ergibt sich aus Eusebios, der aber hier, wo er von den Seleukiden spricht, nur die Kämpfe zwischen Antiochos und Attalos erwähnt; das waren zwei Schlachten in Lydien 229/8, dann der Kampf bei Koloe wohl noch in demselben Jahre, endlich ein letzter Kampf in Karien 228/7. Der Sieg über die Gallier an den Kaikosquellen und über die Gallier mit Antiochos am Aphrodision fallen dann wohl früher 231 und 230, so daß dem zeitlichen Zusammenhang dieser Kämpfe mit Ankyra nichts im Wege steht.

Der Krieg zwischen Attalos und Antiochos Hierax war wohl noch nicht ganz zu Ende, als auch der große Kampf zwischen Doson und Euergetes ausbrach, der in der Schlacht bei Sellasia sein Ende fand. Die Expedition Dosons nach Karien fixiert Beloch auf 227, damals vernichtete der Sieg von Andros die ägyptische Herrschaft, nur in Thera hielt sie sich, wie Hiller erwiesen hat, und ebensowohl auch zum Teil in Kreta. Hier war es nach der Schlacht von Kos Patroklos gelungen, im großen und ganzen die ptolemäische Herrschaft oder besser das Protektorat des Ägypters über die Insel aufrechtzuerhalten, wie Cardinali (Crete p. 80) zeigt. Allein schon Demetrios II. faßte auch auf Kreta festen Fuß, wie der Vertrag zwischen ihm einerseits und Gortyn und Genossen anderseits beweist (Am. Journ. 1897, S. 118, no. 17). In dieselbe Zeit gehören die attischen Dekrete bei Ditt. syll. [2] 241—243, die bisher in die Jahre 219—217, d. h. in den Bundesgenossenkrieg gesetzt wurden. Aber Card. zeigt, daß unter dem Archon Heliodor, nach dem die eine Inschrift datiert ist, noch 12 Phylen vorhanden waren (CIA. IV, 2, 385 b); er fällt also vor 221/0, wo die 13. (Ptolemais) begründet ward. Nach dem Schaltzyklus verlegt Card. ihn auf 231/0, nach Ferguson kommt nur 229/8 in Betracht. Damals waren die Athener Freunde des Demetrios II., und so erklärt es sich denn auch, warum die athenische Gesandtschaft nicht nach Gortyn geschickt ward; dies war damals schon ohnehin mit Demetrios befreundet. Etwas später sind dann nach Card. die Verträge zwischen Eleutherna und Antigonos anzusetzen, natürlich ist Doson gemeint, mit dessen Sieg bei Andros sie in Zusammenhang stehen.

Für die Geschichte des unmittelbar hier anschließenden Krieges

des achäischen Bundes gegen Kleomenes haben sich die seinerzeit von Klatt gelegten Grundlagen auch heute noch bewährt; dagegen hat die Endkatastrophe, die Schlacht von Sellasia, durch Kromayer eine eingehende Behandlung erfahren, die dann nicht ohne starken Widerspruch von seiten Roloffs und Lammerts geblieben ist. Kromayer hat zunächst im Auschluß an Roß das Gelände der Schlacht festgelegt und zwar auf der Stelle, wo der Oinus-(j. Kelephina-)bach, ein Nebenfluß des Eurotas, nördlich von Sellasia auf der rechten Seite einen kleinen Zufluß empfängt, dessen tief eingerissenes Bett die im Schlachtbericht erwähnte Gorgylosschlucht bildet. Südlich erhebt sich unmittelbar und steil genug der Euas, während gegenüber, am linken Ufer des Oinus, mit sanfteren Abhängen der Olympos emporsteigt. Allein während Roß der Ansicht war, daß eben durch die Gorgylosschlucht die antike Straße nach Sparta führte, hat Krom. südlich vom Euas die Spuren der alten Straße im Oinustal entdeckt, woraus hervorging, daß diese dem Lauf des Oinus folgend zwischen Euas und Olympos hindurchging und dann erst, an der Stelle, wo sich das Oinustal zu einer fast unpassierbaren Klamm verengert, südöstlich nach Sparta abbiegend das Tal verließ. Dies ist insofern wichtig, als uns überliefert ist (Pol. II, 65), die Straße habe zwischen beiden Flügeln des Kleomenes hindurchgeführt, was Kromayers Ansetzung von Euas und Olympos bestätigt, während Roß, bei dem die Straße nördlich am Euas vorbeigeht, die rechts nordwestlich davon gelegenen Turlahöhen als den Euas in Anspruch nehmen mußte. Weiter hat Krom. die Hauptmomente der Schlacht, die nächtliche Umgehung des Euas, die Aufstellung beider Heere, den Sturm auf den Euas, den Kampf im Zentrum, endlich den entscheidenden Zusammenstoß der beiden Phalangen auf dem Olympos m. E. bis auf einige minder wichtige Nebenumstände durchaus zutreffend dargestellt, und es ist ganz charakteristisch, daß in allem, was das Gelände (vgl. die vortreffliche Karte des Hauptmann Göppel bei Kromayer) und den eigentlichen Schlachtverlauf betrifft, Roloff sich an Krom. anschließt, ohne dies, wie es sich gerechterweise gebührt hätte, genügend hervorzuheben.

Dagegen erklärt R. die Intentionen des Spartanerkönigs ganz anders als Kr., der den Worten des Polybios (II, 65, 11), Kleomenes Stellung habe der Auslage eines guten Fechters geglichen und sei zu beidem, zum Angriff und zur Verteidigung gleich geeignet gewesen, zu viel Bedeutung beimißt. Kr. läßt den Kleomenes schon beim Beginn der Schlacht entschlossen sein, zum Angriff vorzugehen, was scheinbar durch die Worte des Polybios unterstützt wird, daß beide

Könige sich zum Angriff entschlossen hätten (c. 66, 4). Allein dagegen wendet Rol. mit Recht ein, daß nach dem Schlachtbericht des Polybios die Einnahme des Euas, mit der er nicht einen Augenblick gerechnet hatte, dem Kleomenes völlig überraschend kam, daß er erst jetzt sich zum Angriff entschloß (c. 69, 6), und daß dieser somit als eine vom Augenblick eingegebene Tat der Verzweiflung erscheint. Diese Ansicht wird noch durch die Anlage der Feldbefestigung auf dem Olympos unterstützt; wäre Kleomenes von vornherein entschlossen gewesen, zum Angriff vorzugehen, so konnte ihm die Befestigung nur hinderlich sein, wie sie denn ja auch tatsächlich kurz vor dem Angriff beseitigt werden mußte. Ihre Anlage deutet darauf hin, daß ursprünglich Kleomenes Antigonos Angriff hinter seinen Wällen erwarten wollte, um ihn dann durch den Gegenstoß seiner Phalanx den Abhang hinunterzufegen. Die weiteren Bemerkungen Roloffs betreffen mehr Kleinigkeiten; richtig ist die, daß Krom. Philopoimens Anteil an der Schlacht ungebührlich herabsetzt und an eine Parteilichkeit des Polybios zu glauben scheint. Antigonos Äußerung zeigt doch, daß er dem Eingreifen des jungen Mannes einen wichtigen Anteil am Erfolg zuschrieb, insofern dadurch der kombinierte Angriff auf den Euas überhaupt möglich ward. Im übrigen scheint mir Kleomenes Überraschung auch darin begründet, daß er von seinem Standpunkt auf dem Olymp nur den Nord- und Ostabhang des Euas übersah; er erblickte wohl die hier ansteigenden Sturmkolonnen, aber er sah auch den Rückenangriff seiner Leichten und hielt dadurch den Sturmangriff des Feindes für gelähmt. Daß die Gefahr von der ihm unsichtbaren Westseite des Euas drohte, hat er nicht geahnt, wie es scheint, durch das Ergebnis einer von ihm angeordneten, aber sehr mangelhaft ausgeführten Rekognoszierung getäuscht.

Anderseits hat sich nun Lammert besonders gegen die Stellung gewandt, die Kr. den einzelnen Truppenteilen anweist, und zunächst die Ansetzung des makedonischen Lagers in der Oinusebene, 3—400 m nördlich von der Gorgylosschlucht beanstandet. Die Worte des Polybios, daß Antigonos die Schlucht als πρόβλημα gewählt habe, zeigen doch nach L. — und das ist richtig —, daß das Lager unmittelbar hinter der Gorgylosschlucht lag; dies aber ist nach L. unmöglich, da dann das makedonische Lager von dem überragenden Euas aus beschossen werden konnte. Das stimmt, wenn Antigonos sein Lager unmittelbar unter dem steilen Abhang im NW. des Berges anlegte; allein so töricht wird er wohl nicht gewesen sein, sondern zum Lagerplatz den Winkel zwischen Oinus und Gorgylos gewählt haben, den beide beim Zusammenfluß bilden, und dieser lag, wie ein Blick auf

Goeppels Karte zeigt, reichlich 5—600 m von der Höhe des Euas entfernt. Weiter ist die Nullfläche des Olymposabhanges, auf dem der Zustammenstoß der beiden Phalangen erfolgte, nach L. zu klein, da nach Plut. im Leben des Kleom. Antigonos 900 m zurückgeworfen ward, wozu allerdings der Platz in keiner Weise ausreicht. L. hat daher auch hier, wie bei Mantineia, mit Benutzung von Kr.s topographischem Material eine wesentlich neue Anordnung der Schlacht gegeben, die allerdings sehr unglücklich ausgefallen ist. Danach stand Kleomenes Zentrum da, wo es auch Kr. ansetzt, an der Stelle, wo sich das Oinustal plötzlich verengert, während beide Flügel weit nach N. vorgeschoben waren. Eukleidas stand, wie schon Roß angenommen hatte, auf den Turlahöhen, WNW. von Kromayers Euas, Kleomenes dagegen auf der nördlichen höheren Kuppe des Olympos, von der sich das Gelände in sanfter Neigung westlich zum Oinus herabsenkt; die Gorgylosschlucht ist die kleine Schlucht nördlich vom Khan des Krevatas. Der Angriff auf die Turlahöhen erfolgte von W. und SW.; dagegen ward Antigonos 900 m bis ins Oinustal beim Zusammenstoß hinabgetrieben und erst, als sich seine Leute auf dem andern Oinusufer wieder gesammelt hatten, erfolgte der Gegenstoß, der Kleomenes 900 m den Berg hinauf und über die Kuppe des Berges weg zurückwarf. Schon das klingt wenig wahrscheinlich, und unbegreiflich bleibt es, wie die Leichten von Kleomenes Zentrum überhaupt den Angriff auf die Turlahöhen bemerken konnten, der doch auf der ihnen abgewandten Seite des Berges, von W. und SW. erfolgte, und wie sie dann überhaupt κατ' οὐρὰν angreifen konnten. Selbst südlich um Krom. Euas herum hatte das seine Schwierigkeit. Endlich aber ist die kaum 2—300 m lange Schlucht beim Khan des Krevatas viel zu klein, um einen Hinterhalt von 4600 Soldaten zu verbergen, ganz abgesehen davon, daß sie auch viel zu entfernt von den Turlahöhen liegt, um die feindliche Stellung wirksam zu umfassen. Nichts zeigt besser, als dieser Lammertsche Erklärungsversuch, daß Kr. die topographischen Grundlagen der Schlacht richtig bestimmt hat.

Wenige Monate nach der Schlacht von Sellasia, die um Mittsommer 221 stattfand, starb König Ptolemaios Euergetes etwa im Herbst desselben Jahres (s. o. S. 165), nachdem er bis zuletzt die Regierung geführt hatte. Den Gedanken, den Wilcken im Vorübergehen auf Grund einer Stelle in den Pap. von Magdola ausgesprochen hatte, daß nämlich Euergetes gegen Ende seiner Regierung abgedankt habe, hat er selber zurückgezogen, nachdem der Text der genannten Stelle sich als auf falscher Lesung beruhend erwiesen hat. Der König hinterließ bei seinem Tode, wie die von Soteriades in Thermon

gefundenen Basen der vom ätolischen Bunde geweihten Statuen ergeben, vier Söhne: Ptolemaios, Magas, Alexandros und noch einen, dessen Name nicht erhalten ist, sowie zwei Töchter, von denen die eine Berenike, die zweite wohl Arsinoe hieß. Die Überlieferung nennt drei Söhne und zwei, vielleicht auch drei Töchter, von denen dann zwei den Namen Berenike geführt haben müssen; von diesen war die eine am 7. 3. 238 (Dekret von Kanopos) bereits gestorben. So Beloch III, 2, 132, dessen Ausführungen über die Inschriften in Thermon sich noch auf Soteriades vorläufigen Bericht (Panath. II, S. 173) stützen mußten und durch die endgültige Veröffentlichung etwas modifiziert werden. Die Ehrung des Königs durch die Ätoler setzt Soter. wohl richtig zwischen das Bündnis der Achäer mit Doson zu Aigion 224 und den Tod des Königs Herbst 221.

Ganz ans Ende der hier behandelten Periode fällt der Krieg um Lyttos, der Kreta wieder einmal in zwei Heerlager spaltete, und von Cardinali eingehend behandelt worden ist. Die Hauptstelle ist Pol. 4, 53—55, und Card. stellt zunächst die richtige Reihenfolge der Ereignisse her, indem er beweist, daß alles, was Pol. von c. 53, 3 — 55, 6 berichtet, dem im Eingang c. 53, 1—2 erwähnten und auf den Herbst 220 anzusetzenden Ereignissen vorhergeht. Die Zerstörung von Lyttos gelingt ihm mit einleuchtenden Gründen auf Beginn 220 festzusetzen, während Beloch III, 1, 750 einen etwas späteren Zeitpunkt anzunehmen scheint. Alsdann geht Card. zu einer Prüfung der kretischen Inschriften über, die von Scrinzi, Svoronos, Kern auf diesen Krieg bezogen worden sind; da die sehr umsichtige epigraphische Untersuchung (S. 530—534) keine bestimmten Indizien ergibt, so erörtert er ihren historischen Gehalt und kommt zu dem Ergebnis, daß keine einzige der von den genannten Forschern beigebrachten Inschriften mit Sicherheit auf den Krieg gedeutet werden kann; ja daß sich von manchen das Gegenteil beweisen läßt. Dagegen gehört in den Krieg oder kurz danach das Ehrendekret der Gortynier für den Arzt Hermias von Kos, das sich auf die Parteikämpfe in Gortyn zwischen Alten und Jungen bezieht, in des Ruinen des Asklepieions zu Kos gefunden und von Herzog, Arch. Anz. 1903 S. 11, herausgegeben ist. Das milesische Ehrendekret für Lichas scheint einer etwas späteren Periode anzugehören.

Bald nach 220 beginnt alsdann mit der Schlacht am Trasumennus und dem darauffolgenden Bündnis Philipps mit Hannibal das Eingreifen der Römer in die Geschicke des Ostens; der Friede von Naupaktos, auf dem der Ätoler Agelaos seine warnende Stimme erhob, ist das letzte Ereignis, mit dem Beloch seine Geschichte des

Hellenismus abgeschlossen hat. Kaum fünfzig Jahre haben genügt, die hellenistische Welt unter Roms Joch zu zwingen, ein Erfolg, der wesentlich der Uneinigkeit der griechischen Monarchien und Roms geschickter Politik zuzuschreiben ist. Denn daß die Kräfte des hellenischen Ostens nicht gering zu bemessen sind, das haben Belochs instruktive Übersichten gelehrt, die vielleicht in einzelnen Punkten sogar noch zu knapp veranschlagen. So scheint mir die Bevölkerungszahl Ägyptens mit 10 Mill. einschließlich der Dependenzen, Kypros und Kyrene, doch ziemlich unterschätzt. Heute ernährt Ägypten etwa allein dieselbe Zahl, aber für das Altertum glaubt B. herabgehen zu müssen, da damals das Land Getreide exportierte, was heute nicht mehr der Fall ist. Allein heute sind, wie Lord Cromers letzter Bericht zeigt, reichlich 22 % des Areals mit Baumwollkulturen bedeckt; rechnet man dies für das Altertum dem Areal für Körnerbau hinzu, so konnte auch bei nennenswertem Export die Bevölkerung Ägyptens im Altertum ebensogroß sein, so daß also das Reich mit Einschluß der Dependenzen ganz wohl 12 Mill. Einwohner gezählt haben kann. Auf eine ähnliche Zahl — 10 Mill. für das eigentliche Ägypten bis Ἱερὰ Συκάμινος im Altertum, heute bis Wadi Halfa — führen auch die Angaben des Josephus, die Wachsmuth (BAG. III, 272—80) behandelt und im wesentlichen als auf gutem Material beruhend nachgewiesen hat. Um so wichtiger ist es, daß dieser geschlossenste und verhältnismäßig volkreichste Staat sich von dem Konflikt zwischen den Römern und dem Orient fast vollständig fernhielt. Die ganze Politik der Ptolemaier, die sich um die Solidarität der griechischen Interessen stets sehr wenig gekümmert hat, ist schon früh durch eine nationalägyptische Reaktion beeinflußt. Auch die syrische Monarchie bot, obwohl die Seleukiden stets die griechischen Interessen hoch hielten, nur geringen Widerstand, zum Teil infolge der zentrifugalen Tendenzen, die in ihr herrschten und die nie ganz zu unterdrücken waren, wie das Beloch und Bevan sehr schön auseinandergesetzt haben. Und auch hier treffen wir schon auf den Beginn der nationalen Reaktion, die die Kraft des Seleukidenreiches lähmte und den Römern den Sieg erleichterte; weiter unten wird genauer zu erörtern sein, inwieweit überhaupt von einer Hellenisierung des Ostens die Rede sein kann. So bleiben als wirkliche Gegner Roms nur die Antigoniden übrig und das eigentliche Griechenland, die nach kurzer Einigung 217 sofort von neuem in den erbittertsten Kampf eintraten; wenn trotzdem Rom 50 Jahre gebraucht hat, Makedonien niederzuringen, so ist das kein schlechtes Zeugnis für die zähe Widerstandskraft dieses Volkes, das sich an der Kolonisation eines Weltteiles fast verblutet hatte.

Siebentes Kapitel.

Die griechische Welt unter römischem Einfluß 217—146.

Brückner, Alfr., Wann ist der Altar von Pergamon errichtet worden? Jahrb. d. Dtsch. Arch. Inst. 1904. Arch. Anz. 217—225.

—, zum Athenaios eines Psephismas aus Notion. Jahrb. d. Östr. Arch, Inst. IX, Beiblatt 57—60.

Cardinali, Gius., Creta nel tramonto dell' Ellenismo. Riv. di Fil. 35, 1—32. 1906.

Colin, Gustave, Rome et la Grèce de 200 à 146 av. J. Chr. 1905.

Cousin, Georges, et Maur. Holleaux, remarques sur les décrets trouvés dans le sanctuaire de Zeus Panamarios. Bull. Corr. Hell. 28, 345—363. 1904.

Deiters, zwei kretische Inschriften aus Magnesia. Rh. Mus. 59, 565—579.

Demoulin, Hub., les Rhodiens à Ténos. BCH. 27, 233—255. 1903.

Durrbach, F. et Jardé, fouilles de Délos (faites aux frais du duc de Loubat en 1903) in BCH. 28, 265—307; 29, 169—257. 1904/5.

Egg, W., die Polybiosfragmente von Ol. 154. Progr. Gymn. Zweibrücken 1905.

Ferguson, W. S., the premature deification of Eumenes II. Public. Univ. of California. Class. Philol. I, 231—234. 1906.

Foucart, P., le S. C. de Thisbé Mem. Acad. inscr. t. 37. II, 1903.

Francotte, Henri, le conseil et l'assemblée générale chez les Achéens. Mus. Belge X, 4—21.

Graindor, Paul, les fouilles de Ténos. Mus. Belge X, 309—361, vgl. BCH. 27. 1903.

Holleaux, Maur., sur les assemblées ordinaires de la ligue étolienne. BCH. 29, 362—372. 1905.

—, note sur une inscription de Colophon nova. BCH. 30, 349—358. 1906.

—, sur un passage de la vie d'Aratos Herm. 60, 475—478. 1906.

Kornemann, F., die neue Liviusepitome aus Oxyrhynchos. Klio, Beiheft II. 1904.

Kromayer, Johs., Antike Schlachtfelder in Griechenland II. 1907.

Mahaffy, John P., the progress of Hellenism in Alexanders empire. Chicago and London 1905.

Meischke, Kurt, zur Geschichte des Königs Eumenes II. von Pergamon. Progr. Pirna 1905.

Mundt, König Nabis von Sparta. Diss. Münster i. W. 1903.

Niese, Bened., Geschichte der griechisch-makedonischen Staaten seit der Schlacht von Chaeroneia. III. Von 188—120 v. Chr. Gotha 1903.

Papabasileios, Εὐβοϊκά. Ephem arch. 1903, 115—134. 1905, 1—36.

Reinach, Th., remarques sur le décret d'Athènes en honneur de Pharnaces I. BCH. 30, 49—51.

Vollgraff, W., notes sur la fin et les conséquences de la guerre Etolienne. Rev. Phil. 27, 236—244. 1903.

Wilhelm, Ad., Εὐβοϊκά. Eph. arch. 1904, 87—110.

Willrich, Hugo, der Geburtstag des Antiochos Epiph. BAG. IV, 116 f.

Für die Periode der griechischen Geschichte vom Kongreß zu Naupaktos bis zum Untergang der griechischen Freiheit bilden die Hauptquelle die Bruchstücke des Polybios und die livianische Bearbeitung des Werkes, die uns bis zur Schlacht von Pydna vollständig, von da ab in dem kurzen Auszug der Periochen erhalten ist. Von diesen sind kürzlich Bruchstücke einer neuen Bearbeitung in einem Papyrus von Oxyrhynchos zutage getreten, die die Zeit von 189—137, wenn auch nicht ganz vollständig umfassen und mit wertvollen Erläuterungen von Kornemann herausgegeben sind. Für die ersten Jahre bis Pydna lehrt das Fragment nicht viel Neues, da hier die livianische Darstellung erhalten ist, dann folgt eine Lücke, bis die Epitome wieder mit Ende des 48. Buches und dem Jahre 150 einsetzt. Der Auszug geht dann weiter bis zum Beginn des 53. Buches, d. h. bis zum Jahre 143, worauf abermals eine Lücke von einer Kolumne folgt. Hier muß das Exzerpt sehr ausführlich gewesen sein, da die Erzählung noch im 53. Buch Ende 142 wieder beginnt; sie wird dann in einem Zuge bis zum 55. Buch, d. h. bis zum Jahre 137 hinabgeführt. Obwohl natürlich der Hauptertrag der Bruchstücke der römischen Geschichte zugute kommt, so fällt doch auch für die griechische Geschichte manches ab. Insbesondere erfahren wir allerhand über den letzten makedonischen Aufstand sowie über die Unterwerfung Griechenlands und die Kriege in Syrien, worauf später an geeigneter Stelle hinzuweisen sein wird.

Das geschichtliche Hauptproblem dieser Zeit ist die Beurteilung der Politik, die die Römer den Griechen gegenüber eingeschlagen haben. Es ist bekannt, daß die Auffassungen einander hier diametral gegenüberstehen. Während Mommsen das Verhalten des Senats als durchweg ehrlich und von echter Sympathie mit den Griechen getragen ansieht, einer Sympathie, die den verlotterten und verkommenen Griechenstaaten gegenüber fast in Schwäche ausartete, haben Duruy und Peter es als einen Ausfluß feinster zugleich und niederträchtigster Berechnung gebrandmarkt, als ein Meisterstück macchiavellistischer Staatskunst, die die Griechen erst politisch demoralisierte, ehe sie ihre Selbständigkeit vernichtete. Daß die Wahrheit auch hier in der Mitte liegt, hat das schöne Werk von Colin erwiesen. Vor allem hat er gezeigt, daß Roms Politik gegen die hellenistischen Großstaaten durchaus von dem Verfahren zu trennen ist, das der Senat gegenüber den Staaten des Mutterlandes beobachtete. Während jene reichlich alle die Vorwürfe verdient, die gegen sie erhoben worden sind, war dieses unzweifelhaft zunächst von wirklicher Freundlichkeit diktiert. und erst der Abfall der Ätoler im syrischen Kriege hat einen Um-

schwung zu ungunsten der Griechen herbeigeführt. Allein auch nachher ist das Verhalten Roms den Griechen gegenüber keineswegs durchaus unfreundlich, vielmehr zeigt es eine ganz merkwürdige Inkonsequenz, und diese steht mit dem Anschwellen und Nachlassen jener großen geistigen Bewegung Roms in Zusammenhang, die man als den Philhellenismus bezeichnet, und deren erster und überzeugter Vertreter T. Quinctius Flamininus gewesen ist. Es ist das Hauptverdienst Colins, daß er gezeigt hat, wie diese bereits seit der Mitte des dritten Jahrhunderts beginnende Bewegung nach dem syrisch-ätolischen Kriege einer Reaktion unterliegt, als deren Wortführer M. Porcius Cato betrachtet werden kann, um dann später unter dem Einfluß des jüngeren Scipio und seines Kreises um so stärker wieder anzuschwellen. Aus diesem Auf und Ab, das auch von der Gier der römischen Kapitalisten nach Ausbeutung der Länder des Ostens stark beeinflußt wird, entsteht die wechselvolle Politik Roms gegen die Griechen, die jene eingangs erwähnte verschiedene Beurteilung hervorgerufen hat und beiden Ansichten den Schein der Berechtigung verleiht. Unzweifelhaft ist Colins Werk, trotz der zuweilen etwas ermüdenden Länge die bedeutendste Veröffentlichung, die neben Nieses letztem Bande über diese Periode erschienen ist. Nieses Werk ist in seinen Vorzügen und Nachteilen zu bekannt, als daß ein Gesamturteil darüber hier am Platze wäre. Dieser letzte Band ist schon deswegen von hervorragendem Wert, weil er die erste Gesamtbehandlung der Geschichte des Ostens in diesem Zeitraum gibt, zu der jedoch immer Bevans, Bouché-Leclercqs und Cardinalis schon früher genannte Spezialwerke zu vergleichen sind.

Die ziemlich wirren und unübersichtlichen Kämpfe, die wir unter dem Namen des ersten makedonischen Krieges zusammenfassen, haben wenigstens in einem Punkte eine neue und besser begründete Darstellung durch Kromayer gefunden, der die Schlacht von Mantineia einer eingehenden und von vortrefflichem Kartenmaterial unterstützten Untersuchung unterzogen hat (Antike Schlachtf. Bd. I). Danach beabsichtigte der achäische Bundesfeldherr Philopoimen, wie auch die Aufstellung hinter dem Graben beweist, zunächst sich in der Defensive zu halten, wozu er übrigens auch durch sein bedeutend schlechteres Soldatenmaterial gezwungen ward; allein das schloß den Gedanken einer kräftigen Offensive nicht aus, sobald sich die Gelegenheit dazu bot, und hierzu hatte er den linken Flügel bestimmt. Wider Erwarten ward er durch den Umstand, daß Machanidas seine Front mit schwerem Geschütz bestreichen ließ, sofort zur Offensive gezwungen, und diese mißglückte völlig, indem der linke

Flügel der Achäer trotz seiner Überzahl von Machanidas überrannt und bis nach Mantineia verfolgt ward. Dennoch gelang es Philopoimen, das Schicksal der Schlacht dadurch zu wenden, daß er den Angriff der lakedaimonischen Phalanx in den Graben zurückwarf und dann den von der Verfolgung zurückkehrenden Machanidas vernichtete. Gegen diese Darstellung der Schlacht hat Roloff (S. 76 ff.) einige Einwendungen erhoben, die insofern berechtigt sind, als von einer Überlegenheit des linken achäischen Flügels wohl kaum die Rede sein kann; dagegen befand sich dieser in überhöhter Stellung, wie Polybios' Ausdruck ὑπερδέξιοι zeigt, was Krom. dem Sprachgebrauch des Schriftstellers zuwider von einer Überflügelung versteht. Auch über die Ausdehnung des Grabens scheint mir Roloffs Urteil richtiger; doch betrifft alles das nur Nebenpunkte, und wenn die Schlachtberichte bei Polybios und Plutarch auch nicht auf alle Fragen Antwort geben, so ist doch durchaus kein Grund vorhanden, sie mit Delbrück als gänzlich widerspruchsvoll zu verwerfen. Wenn übrigens Rol. fragt, warum die Katapelten ihren Aufmarseh nicht fortsetzten (S. 136), so liegt da die Antwort ziemlich auf der Hand: der Sieg des Machanidas machte ihn überflüssig, ja geradezu hinderlich für den Stoß der lakedaimonischen Phalanx. Dieser aber mußte unmittelbar nach dem Siege des rechten Flügels erfolgen, da zu erwarten war, daß sich Machanidas nach der Besiegung der ihm entgegenstehenden Truppen sofort auf die jetzt ungedeckte linke Flanke der achäischen Phalanx werfen würde. Daß er das nicht tat, so wenig wie Demetrios bei Ipsos, Antiochos bei Rhapheia und Magnesia, hat hier ebenso wie in den übrigen genannten Fällen die Niederlage herbeigeführt.

Der Friede von 205, der den Kämpfen in Griechenland ein Ziel setzte, ward sehr bald durch Nabis von Sparta gebrochen, dessen Feindseligkeiten gegen die Achäer sofort das Wiederaufflackern des Krieges im Peloponnes herbeiführten. Diesen Nabis schildert Polybios als einen der elendesten Tyrannen seiner Zeit, was Mundt nicht verhindert hat, an ihm die übliche Ehrenrettung zu vollziehen. So viel ist allerdings wohl als sicher anzunehmen, daß Nabis aus königlichem Geschlecht war; schon Homolle hat das (BCH. 1896, S. 502) aus der delischen Weihinschrift βασιλεὺς Νᾶβις Δαμαράτου Λακεδαιμόνιος geschlossen und ihn von der asiatischen Linie der Eurypontiden abgeleitet, die auf den vor 480 vertriebenen und später in Kleinasien ansässigen König Damaratos zurückgeht. Daß sich Nabis auf das Volk stützte und dieses im ganzen zu ihm stand (Mundt S. 34), ist richtig, aber auch schon von andern bemerkt. Gewiß übertrieb Polybios, dennoch aber kann der Umstand, daß von Verschwörungen gegen

König Nabis nichts bekannt ist, während sie unter Lykurg 219 zweimal vorkamen, uns noch nicht dazu berechtigen, Polybios Bericht als ein Zerrbild zu betrachten. Wahrscheinlich war Nabis nicht besser, aber auch nicht viel schlechter als die meisten Monarchen seiner Zeit, die in den Mitteln alle wenig wählerisch waren, und daß er mit den Seeräubern von Kreta in Verbindung stand, kann auch Mundt nicht leugnen. Übrigens hatte in Kreta seit der Zerstörung von Lyttos der Kampf nur vorübergehend aufgehört. Zwei Inschriften von Magnesia (Kern 65 a u. b), die der neueste Bearbeiter, Deiters, in den Zeitraum von 216/5 bis 205/4 setzen möchte, zeigen, daß damals Knossos und Gortyn wieder in erbitterter Fehde lagen.

Der Tod Philopators (205/4) führte in den Verhältnissen des griechischen Ostens insofern eine bedeutende Änderung herbei, als die unmittelbar folgenden Wirren und die Jugend seines Nachfolgers jenes Bündnis zwischen Philipp und Antiochos hervorriefen, dessen ausgesprochener Zweck die Aufteilung der auswärtigen Besitzungen des Ptolemäerreiches war. Die Aufteilung sollte in der Weise vor sich gehen, daß Philipp Kyrene, die Kykladen und Ionien, Antiochos Koilesyrien und die übrigen Besitzungen in Kleinasien und am Hellespont erhielt. Während aber Antiochos ohne große Schwierigkeiten Koilesyrien an sich riß und durch die Schlacht am Berge Paneion behauptete, stieß Philipp auf einen energischen Widerstand, zu dem sich König Attalos, die Rhodier und die freien Griechen, zuletzt auch Athen vereinigten. Unter den Bundesgenossen war Attalos unzweifelhaft der mächtigste, obwohl ihm von seiner einstigen Eroberung Kleinasiens wenig mehr als die bereits vom Vater ererbten Landschaften geblieben waren. Daß indessen nach Süden zu sein Gebiet weiter reichte, als z. B. Beloch annahm, und sicher noch Neukolophon (Notion) mit umfaßte, hat Cardinali (S. 86 ff. und 94) erwiesen; seine Ausführungen werden durch eine Inschrift bestätigt, die zuerst von Macridy (Jahresh. d. östr. arch. Inst. VIII, 161—3), dann vollständiger von Holleaux a. a. O. herausgegeben ist. Dieser erkennt in ihr ein Dekret zu Ehren des Athenaios, des vierten Sohnes von Attalos I. und Apollonis, und vermutet wohl mit Recht, daß es noch vor 197 fällt, da sonst bei der Nennung seiner Brüder doch Eumenes II. als König besonders hervorgehoben wäre. Anderseits kann die Inschrift auch nicht wohl viel früher fallen, da Athenaios zwischen 219 und 215 geboren ist; sie ist also um 200 anzusetzen. Zu denselben Schlüssen in bezug auf Person und Inhalt des Dekrets ist unabhängig von H. auch Brückner gekommen, der ebenfalls eine Ergänzung der Inschrift bietet, die von der H.s in einigen

Punkten abweicht. — Übrigens waren auch die Rhodier für Philipp nicht zu verachtende Gegner; je mehr die Macht der Ptolemaier nach und nach im ägäischen Meer unter Philopator in Verfall geraten war, um so mehr hatte sich die ihre ausgebreitet. Besonders auf Tenos haben sich davon dentliche Spuren in einer Reihe von Dekreten erhalten, die Demoulin herausgegeben hat. Danach war die Macht der Rhodier gegenüber den Inseln, die sich ihnen anschlossen, keineswegs gering. Wie es scheint, stellten sie den Oberbefehlshaber der Bundesmarine und hatten auch sonst in militärischer Hinsicht weitgehende Befugnisse, wie die Worte der Dekrete ἀποσταλεὶς ἐς τὴν στρατιωτ(ῶν συλλογήν od. γυμνασίαν καὶ τῆς πό)λεως ἐπιμέλειαν bezeichnen. Doch möchte ich diese letzten Worte nicht mit dem Herausgeber auf einen Eingriff in die städtische Verfassung beziehen, sondern nur darauf, daß die Stadt in Verteidigungszustand gesetzt werden sollte. Übrigens gehören die meisten dieser Dekrete, wie auch D. betont, wohl erst der Blütezeit der rhodischen Herrschaft an, die von Kynoskephalai bis Pydna reichte; sicher ist das bei der von Graindor veröffentlichten Inschrift der Fall; der in ihr erwähnte Agathagatos ist wohl identisch mit dem bei Pol. 27, 6, 28, 2—3 genannten, der in dem lykischen Feldzug der Rhodier eine Rolle spielte. — Daß endlich auch Milet, das damals von ägyptischer Herrschaft frei war, und Athen dem Bunde, wenn auch nicht sofort beigetreten sind, darauf deutet das 1900 bei den deutschen Ausgrabungen in Milet gefundene Ehrendekret für Lichas, das Haussoullier a. a. O. wohl mit Recht bald nach der Schlacht von Lade angesetzt hat. Einen Grund, sie mit den kretischen Inschriften, die Deiters besprochen hat, in Beziehung zu setzen, wie dieser will, kann ich beim besten Willen nicht entdecken.

Der Verlauf des Kampfes zwischen Philipp und der Koalition ist in seinen Hauptzügen bekannt. Daß es Philipp gelang, seine Eroberung Karien auch nach seiner Rückkehr und trotz des Krieges mit Rom noch eine ganze Zeitlang festzuhalten, ergeben die von Cousin und Holleaux herausgegebenen Ehrendekrete aus dem Heiligtum des Zeus Panamarios. Das erste, für den König selber, fällt wohl unmittelbar nach der Eroberung von Stratonike, das zweite geht auf einen militärischen Beamten Philipps Asklepiodoros und ist vom Mai 198 datiert; das dritte geht ebenfalls auf einen makedonischen Offizier, der offenbar im Auftrage Philipps sich bemühte, die durch ein Erdbeben, wahrscheinlich 199/8, entstandene Not zu lindern. Man sieht, daß selbst auf diesen entlegenen Punkten seines Reiches Philipps Herrschaft 198 noch völlig unerschüttert war. Die folgenden

Dekrete Nr. 4—6 gehören dann bereits der rhodischen Herrschaft an, die nach der Schlacht von Kynoskephalai diese Gegenden in ihren Bereich zog.

Inzwischen hatten sich nach dem Rückzug des Königs im Jahre 200 die Verbündeten nach Athen gewandt, wo besonders Attalos mit allen erdenklichen Ehren empfangen ward. In dieses Jahr fällt die Einrichtung der neuen Phyle Attalis, der die Antigonis und Demetrias weichen mußten, wodurch die seit dem Ausgang des 4. Jahrhunderts vorhandene Zwölfzahl wiederhergestellt ward. Wahrscheinlich stammt das Demenverzeichnis CIA. II, 991 gerade aus dem Jahre 200, wie sowohl Schöffer (PWRE. Art. Demetrias, Demoi) und Tod Annual. Br. School IX, 154—175 gesehen haben. In diesem Augenblick trat aber auch die Intervention der Römer ein. Die diplomatische Vorgeschichte des zweiten makedonischen Krieges, wie sie von Colin S. 53 ff. in sehr klarer und übersichtlicher Weise behandelt worden ist, zeigt allerdings, in welch tödlicher Verlegenheit sich der Senat befand, als es galt, einen Grund zum Einschreiten zu finden, und wie er sich endlich mit einem elenden Vorwand begnügte, der aber auch nur dadurch sich rechtfertigen ließ, daß Rom ohne weiteres das Protektorat über die Griechenstaaten des Mutterlandes übernahm. Es war keineswegs besonderes Wohlwollen gegenüber den Griechen, das diesen Entschluß des Senats herbeiführte, sondern die bare Unmöglichkeit, anderweitig einen Kriegsfall zu konstruieren, den der Senat zur Ausführung seiner von langer Hand vorbereiteten Pläne auf den Osten brauchte. So viel ist jedenfalls sicher: weder das römische Volk das noch völlig genug vom Kampf mit Hannibal hatte, wollte den Krieg, noch König Philipp, der sich tief in die Verhältnisse des Ostens verstrickt hatte und in den späteren Verhandlungen oft seine Friedensliebe bewies. Der Ausbruch des Krieges ist also lediglich der Absicht des Senates zuzuschreiben, die von keinerlei besonderem Wohlwollen gegen die Griechen, sondern lediglich von der Staatsraison diktiert war, die die Eroberung des Ostens forderte. Dieser wahre Sachverhalt wird nur dadurch verschleiert, daß die Ausführung der Absichten des Senats nachher T. Flamininus zufiel, der als Haupt der griechenfreundlichen Partei diesen das größte Wohlwollen entgegenbrachte. Erst sein durch den Sieg vermehrter Einfluß bewirkte, daß die Griechenfreunde im Senat das Übergewicht erhielten und jene Politik des Wohlwollens inaugurierten, die dann bis zum Krieg gegen Antiochos festgehalten ward.

Über den eigentlichen Verlauf des Krieges geht Colin der Anlage seines Werkes gemäß kurz hinweg; um so wertvoller ist

es, daß wir hier von Kromayer eine genaue, auf sorgfältigen Studien und vortrefflichem Kartenmaterial beruhende Darstellung erhalten haben, die sowohl die allgemeinen Absichten Philipps wie auch deren Ausführung klar erkennen läßt. Die Sachlage erforderte es, daß Philipp durch strikte Einhaltung der Defensive den Krieg hinziehen und den Römern die Überzeugung beizubringen suchen mußte, eine Niederwerfung Makedoniens sei nur unter sehr schweren Opfern möglich, die der Erfolg kaum rechtfertigen dürfte. Dies Prinzip hat er zwei Jahre mit bestem Erfolge durchgeführt; der römische Angriff auf Obermakedonien im Jahre 199 mißlang vollständig und auch der Feldzug von 198 brachte ihm trotz seiner Niederlage an den Aoospässen nicht allzustarke Verluste, sofern er den größeren Teil Thessaliens in der Hand behielt und Makedonien vom Kriege freigehalten hatte. Nicht mit Unrecht vergleicht Kromayer seine Lage mit der Friedrichs des Großen im siebenjährigen Kriege. Die Entscheidung liegt in der diplomatischen Arbeit, die Flamininus während des Winters 198/7 in Griechenland leistete, und durch die es ihm gelang, die mühsam von Antigonos Doson errichtete Hegemonie Makedoniens in Griechenland zu zertrümmern; im Frühjahr 197 standen nur noch Chalkis und Korinth auf Seiten des Königs. Um sein Prestige zum Teil wenigstens wieder zu gewinnen, sah sich Philipp genötigt, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten und zum Angriff überzugehen, der bei Kynoskephalai mit dem Zusammenbruch endete. Das Schlachtfeld scheint mir Krom. im Gegensatz zu Leake richtig auf 6—7 km westlich von Skotussa bestimmt zu haben (S. 69 ff.), und ebenso klar ist seine Darstellung der Schlacht. Der ungenannte römische Militärtribun, der zwei Drittel der siegenden Legion des rechten Flügels der makedonischen Phalanx in den Rücken führte, ist es gewesen, dem die Ehre des Tages gebührt. Nicht ganz so glücklich ist die Zeitbestimmung der Schlacht, die Kr. in Ende Mai oder Anfang Juni verlegt, da sie in die Zeit der Getreidereife fiel. Dabei sind Busolts Ausführungen übersehen (vgl. S. 122), die keinen Zweifel darüber lassen, daß für Mittelgriechenland sich die Erntezeit um rund einen Monat gegen das Altertum verschoben hat. Ähnliches wird auch für Thessalien anzunehmen sein, so daß die Schlacht also etwa Anfang Juli geschlagen sein wird. Damit stimmt es auch, daß die Verhandlungen mit Philipp erst nach der Designation der neuen Konsuln, der Abschluß erst nach ihrem Amtsantritt stattfand. Denn wenn dieser auch offiziell auf den 15. März fiel, so hatte er sich doch infolge der Unordnung des römischen Kalenders auf Nov./Dez. des Vorjahres

verschoben (S. 106 ff.). Dann aber läßt sich mit einigem guten Willen auch die Nachricht des Livius halten, der 33, 24, 3 sagt, die Botschaft von der Schlacht sei gegen Ende des Jahres in Rom eingetroffen; kam sie im Anfang August und endete das Jahr im November, so konnte Liv. das ganz gut als exitu ferme anni bezeichnen.

Die Vorgeschichte des ätolisch-syrischen Krieges zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit der des Kampfes gegen Philipp. Auch hier tritt sofort das Doppelgesicht der römischen Politik hervor; gegenüber den griechischen Staaten des Mutterlandes ist das Benehmen des Senats eitel Freundlichkeit, und die philhellenische Partei in Rom steht im Zenith ihres Einflusses. Zu den zahlreichen Gunstbeweisen des Senats an griechische Städte und Heiligtümer gehört auch die goldene Krone, die der ältere Afrikanus als στρατηγὸς ὕπατος nach Delos weihte, wahrscheinlich im Laufe seines zweiten Konsulats 194 (Dürrbach und Jardé BCH. 1904, Bd. 28, 265 ff.). In scharfem Gegensatz dazu steht das Verfahren gegen Antiochos, mit dem man sich offenbar nur so lange freundlich gestellt hatte, bis die Entscheidung gegen Philipp gefallen war. Gleich nachher begann seitens des Senats seine systematische Brüskierung, die schließlich darin gipfelte, daß Antiochos sich ganz aus Europa zurückziehen und das Protektorat Roms über die Griechen anerkennen sollte: Forderungen, die der König trotz aller Friedensliebe nicht bewilligen konnte. Denn das geht allerdings aus der übereinstimmenden Behandlung dieser Ereignisse bei Colin (S. 178 ff.) und Kromayer (S. 128 ff.) mit voller Deutlichkeit hervor, daß von einer aggressiven Haltung Syriens, wie sie damals von Rom behauptet ward — auch Bevan in Bd. II hat sich noch nicht ganz von dieser Anschauung frei machen können —, nicht im entferntesten die Rede sein kann. Als seine Lebensaufgabe betrachtete Antiochos die Herstellung des Seleukidenreiches im Zeitpunkt seiner größten Ausdehnung unter Seleukos nach der Schlacht von Kurupedion. In zwanzigjähriger Arbeit hatte er für den Osten der Monarchie diese Aufgabe gelöst, als er sich 197 anschickte, sein Programm auch für die Lande westlich vom Taurus durchzuführen. Dazu aber gehörte auch die Okkupation Thrakiens und — wie Colin und Kromayer vergessen hervorzuheben — Makedoniens, wie denn nicht nur Seleukos I., sondern noch Antiochos I. sich als Könige von Makedonien bezeichnet haben (s. S. 180, 187). Darin liegt der tiefste Grund des eigentümlichen Verhaltens der beiden Verbündeten zueinander, die noch 204 beim Tode Philopators ein Herz und eine Seele gewesen waren.

Antiochos rührte keinen Finger im zweiten makedonischen Krieg, da ihm eine Schwächung seines Rivalen nicht unlieb war, und Philipp seinerseits hatte keinen Grund, 192 auf die Seite des Syrers zu treten, der nicht minder wie die Römer sein natürlicher Feind war. Allein alle angeblich weitergehenden Pläne des Antiochos, insbesondere seine Absichten auf Italien erscheinen als eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, die der Senat aus sehr durchsichtigen Gründen, ebenso wie seinerzeit gegen Philipp in Umlauf setzte, und die auch durch die Aufnahme Hannibals am syrischen Hofe in keiner Weise begründet werden kann. Daß Hannibal solche Pläne hegte, und daß er den König dafür zu gewinnen suchte, ist sehr wohl möglich, obwohl der Rat Hannibals, 10 000 Mann nach Italien zu werfen, recht verdächtig klingt. Er würde in Rom wohl denselben Heiterkeitserfolg gehabt haben, wie die angeblich vor einigen Jahren ausgesprochene Absicht eines auswärtigen Monarchen, im Fall eines deutsch-französischen Krieges 100 000 Mann nach Schleswig-Holstein zu werfen. Hannibal, der die Kraft Roms kannte, hat unmöglich geglaubt, mit einer solchen Handvoll den Siegern im zweiten punischen Kriege auf ihrem eigenen Boden entgegentreten zu können, die Zahl ist offenbar nach der Stärke des Kontingents angesetzt, das der König nachher tatsächlich zur Insurgierung Griechenlands aufzubringen vermochte. Aber sei dem, wie ihm wolle, sicher ist doch, daß diese Pläne Hannibals ins Wasser fielen, worin sich m. E. nur die nüchterne Politik des Königs zeigt, der sich auf so weitgehende Unternehmungen mit Recht nicht einlassen wollte, nicht etwa seine Unfähigkeit, die „einen Hannibal in ihren Diensten hatte und ihn nicht zu benutzen verstand“.

Der beste Beweis aber dafür, daß auch hier wie im Fall mit Philipp der Senat den Krieg absichtlich herbeigeführt hat, liegt, wie auch Colin S. 187 hervorhebt, im ganzen Verlaufe des Konflikts selber. Noch im Jahre 192 schickt der Senat, auf das bloße Gerücht hin, Antiochos habe den Hellespont überschritten — was sich natürlich später als falsch erwies — ein konsularisches Heer. d. h. etwa 25 000 Mann, nach Illyrien, ohne auch nur das Volk darüber zu befragen, ob es den Krieg wolle. Jetzt sah sich auch Antiochos genötigt, nach Griechenland zu gehen; daß er für diesen Zweck nur 10 000 Mann aufbringen konnte, zeigt deutlich, wieviel von der Annahme einer aggressiven Politik auf seiner Seite zu halten ist. Schon am 26. Janr., also ganz ungewöhnlich früh, läßt Acilius Glabrio das zweite konsularische Heer in Brundusium zusammenkommen, so daß die Römer bereits im März mit fünffacher Überlegenheit

dem König entgegentreten können. Das alles zeigt, ganz abgesehen von den sehr bedeutenden Konzessionen, zu denen sich der König wiederholt bereit erklärte, doch hinlänglich deutlich, auf wessen Seite der Wille zum Kriege vorhanden war. Was übrigens die Kenntnis der kriegerischen Vorgänge selber betrifft, so ist sie durch die eindringende Behandlung, die Kromayer auch diesem Feldzug hat angedeihen lassen, wesentlich gefördert worden. Sowohl der Kampf in den Thermopylen wie die Schlacht bei Magnesia geben keinen geringen Begriff von den strategischen Fähigkeiten des Königs, der insbesondere bei der Entscheidungsschlacht den Feind auf ein für ihn wenig vorteilhaftes Gelände zu locken wußte. Die Darstellung der Vorgänge vor dem Kampfe ist Krom. m. E. sehr gut gelungen, weniger die des Kampfes selber. Daß Eumenes II. der Ruhm des Tages gebührt, wird allerdings nicht zu bezweifeln sein; aber unbegreiflich bleibt es, daß Antiochos trotz seines schnellen Sieges und trotz der Nähe des römischen Lagers, vor dessen Wällen er sofort umkehrte, doch zu spät kam, um seiner Phalanx im Zentrum Luft zu machen. „Nur wenige hundert Meter trennten den Schauplatz von Sieg und Niederlage", sagt Krom. (S. 195), so daß es sich nur um Minuten gehandelt haben kann. Um so unbegreiflicher erscheint es, daß die Phalanx, der doch auch Krom. gar keine unbedeutende Widerstandskraft zutraut (S. 191 ff.), bereits in völliger Auflösung war, als Antiochos eintraf. Das Unbefriedigende in dieser Darstellung des Verlaufes scheint übrigens Krom. selbst nicht entgangen zu sein, wie seine Schlußbemerkungen auf S. 195 erkennen lassen.

Unmittelbar nach der Schlacht unterwarf sich Antiochos den Bedingungen der Römer; länger dauerte der Widerstand seiner griechischen Bundesgenossen, bis endlich auch hier durch Vermittlung von Athen und Rhodos der Friede mit den Ätolern zustande kam. Indessen brachte er eine wesentliche Verschärfung; während in den Präliminarien festgesetzt war, daß nur die seit dem Übergang des L. Cornelius, d. h. seit 190 in die Gewalt der Römer geratenen Städte ihnen verbleiben sollten, enthielt die vom Senat festgesetzte endgültige Fassung die Bestimmung, daß alle unter L. Quinctius und Cn. Domitius (192) oder später gewonnenen Städte von den Ätolern abzutreten seien (Pol. 21, 30, 4 vgl. mit 32, 13). Nun macht Vollgraff mit Recht darauf aufmerksam, daß Liv. von dieser Verschärfung nichts weiß, indem nach ihm gleich bei den Präliminarien (38, 9) das Jahr 192 festgesetzt wird, und schließt daraus, Livius habe hier absichtlich gefälscht, um die Milde des Senats mehr hervortreten zu lassen. Ob es so ganz ausgeschlossen ist, daß Liv. hier einer andern

Quelle folgt, wie V. will, möchte ich nicht entscheiden; möglich bleibt auch, daß Liv. hier in eine seiner gewöhnlichen Flüchtigkeiten verfallen ist und die endgültige Bestimmung versehentlich in die Präliminarien hineinsetzte. Übrigens muß, da es unter diese Bestimmung fiel, damals auch Herakleia in Trachis aus dem ätolischen Bunde ausgetreten sein; wenn es trotzdem nach den delphischen Freilassungsurkunden in den Jahren 184, 176, 175 als Bundesglied erscheint, so schließt V. wohl mit Recht, daß es zu den südthessalischen Städten gehörte, die Philipp in der Konvention von Tempe 185 wieder herausgeben mußte (Pol. 32, 9 = Liv. 39, 24), und sich dann den Ätolern wieder anschloß. Beloch und Pomtow nehmen an, daß die Stadt erst 168 sich vom Bunde trennte.

Über die inneren Verhältnisse der beiden großen Bünde handeln zwei Arbeiten, die zwar eigentlich unter den Staatsaltertümern zu besprechen wären, aber wegen ihres historischen Interesses hier Erwähnung verdienen: in beiden dreht sich die Untersuchung um Zahl und Kompetenz der Bundesversammlungen. Daß es neben der großen Versammlung der Ätoler in Thermon, die unmittelbar nach der Herbst-Tag- und Nachtgleiche stattfand, noch eine zweite gegeben hat, ist von Holleaux aus inschriftlichen und literarischen Quellen erwiesen. Zwar in den erhaltenen Partieen des Polybios findet sich nichts, was darauf hindeutet, wohl aber nennt Liv. 31, 32 zwei Versammlungen, Panaetolicum et Pylaicum concilium, in denen allein über Krieg und Frieden beschlossen werden konnte. Nun ist es seit Nissens einleuchtender Bemerkung unzweifelhaft, daß Pylaicum concilium ein Mißverständnis des Livius für ἡ τῶν Θερμικῶν σύνοδος ist, d. h. also für die große Herbstversammlung; was ist aber dann das Panaetolicum? Beide zu identifizieren, verbieten Stellen wie Liv. 31, 29, 1; 35, 32, 7, und da nun zugleich in mehreren Inschriften die Παναιτωλικά erwähnt werden (Ditt. syll. [2] 280 wohl aus 202 und IG IX [1], 411 aus späterer Zeit), so wird man wohl mit Holl. eine zweite Versammlung annehmen müssen, die nach der Reihenfolge der Ereignisse bei Liv. 31, 28 u. 32 am Anfang des Jahres stattgefunden haben muß. Noch Genaueres ergibt die Vergleichung mit BCH. XXVI, 282 ff., wonach sie kurz vor die Frühjahrspylaia, d. h. Febr./März fiel. Der Ort wechselte wahrscheinlich im Gegensatz zur großen Herbstversammlung, die stets in Thermon zusammenkam, und es ist sehr wohl möglich, daß es dies Frühjahrskonzil war, nach dessen Muster Philopoimen 189 auch im achäischen Bunde einen Wechsel des Versammlungsortes einführte, wie Holl. annimmt.

Komplizierter liegt die Sache bei den achäischen Bundes-

versammlungen, über die zwei neue Abhandlungen von Beloch (III, 2, 181 ff.) und Francotte vorliegen. Mit Recht geht Fr. von der Stelle Polyb. 29, 23, dem Hilfsgesuch der beiden Ptolemaier, aus. Aus dem dort geschilderten Verfahren ergibt sich mit Sicherheit, daß in gewissen Fällen, die Pol. 22, 16 aufzählt (Krieg, Bündnis, Botschaften vom Senat), die σύνοδος nicht kompetent war, sondern daß alsdann eine σύγκλητος berufen werden mußte. Dazu stimmen Polyb. 38, 9—11, wo der Krieg von 146 gegen Lakedaimon, in Wirklichkeit gegen Rom, in einer σύγκλητος beschlossen wird, und die Inschrift Ditt. syll. 308, wonach die Oropier bei der σύνοδος gewesen sind und von dieser an die σύγκλητος verwiesen werden. Die beiden Kompetenzen waren demnach getrennt, und von vornherein ist es daher nicht gerade wahrscheinlich, daß die σύνοδος ebenfalls das Recht hatte, über Krieg und Frieden zu entscheiden, worauf Fr. S. 8 mit Recht hinweist. Dies aber behaupten bekanntlich Lipsius und Busolt; Lipsius besonders im Hinblick auf die Stelle Polyb. 33, 16, die indessen m. E. von Francotte S. 9 durchaus befriedigend erklärt wird, während Busolt für seine Ansicht, die σύνοδος habe über Kriege zum Schutz des achäischen Besitzstandes die Entscheidung gehabt, besonders die beiden Fälle aus älterer Zeit II, 46, 5 und IV, 25—26 heranzieht. Allein an diesen beiden Stellen handelt es sich um einen besonderen Fall, den auch Fr. nicht genügend beachtet, nämlich darum, daß während der ordnungsmäßigen Sitzung der σύνοδος zugleich auch die σύγκλητος tagt. Das ergibt sich m. E. deutlich aus Pol. 4, 7, 1 οἱ δ' Ἀχαιοί (d. h. die Gesamtheit), καθηκούσης αὐτοῖς ⟨τῆς⟩ ἐκ τῶν νόμων συνόδου (d. h. während der gesetzmäßigen Tagung der σύνοδος) ἧκον ἐς Αἴγιον, συνελθόντες δὲ εἰς τὴν ἐκκλησίαν (natürlich die Gesamtheit, die σύγκλητος). Ebenso ist IV, 26, 7 οἱ δ' Ἀχαιοί συνελθόντες εἰς τὴν καθήκουσαν σύνοδον zu übersetzen „nachdem die Gesamtheit der Achäer zu der damals fälligen Sitzung der σύνοδος“ zusammengekommen war. Es ist also an beiden Stellen die σύγκλητος, nicht die σύνοδος, die hier über den Krieg beschließt, und nur scheinbar widerspricht dem IV, 7, 5: wer hier beschließt, ist die σύγκλητος, und nur die Ausführung wird der Heeresversammlung übertragen, ebenso wie 146 die Ausführung des Krieges den kommenden Strategen 38, 11, 7 übertragen ward, was Polybios als ungesetzlich brandmarkt. Gab es also σύγκλητος und σύνοδος mit getrennten Befugnissen, so ist die dritte mehrfach von Polybios angewandte Bezeichnung βουλή offenbar mit einer der beiden erstgenannten zu identifizieren, und dann kann dies nur, wie Beloch richtig hervorhebt, die σύνοδος sein. Nimmt man das an, so löst sich die

Schwierigkeit bei Polyb. 28, 3, 7—10, die Lipsius und Francotte zu schaffen macht. Die ἐκκλησία, zu der die römischen Gesandten kommen, ist die σύγκλητος, die ja für Botschaften vom Senat allein zuständig ist, und die βουλή in Aigion ist die in der gesetzlichen Zeit tagende σύνοδος. Ebenso ist 4, 26, 7 zu erklären, und 22, 10 vereinigt sich sogar sehr gut damit, wo Eumenes die Mittel bereit stellt für das μισθοδοτεῖσθαι τὴν βουλὴν τῶν Ἀχαιῶν ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις. Auf diese Weise erhält die Bundesverfassung etwas sehr Durchsichtiges und dem Einzelstaat Konformes, indem die σύνοδος der βουλή im Einzelstaat, die σύγκλητος der ἐκκλησία entspricht, woher es denn auch kommt, daß Polybios die Ausdrücke des Einzelstaates für die Bundesbehörden einsetzt. Daß dies Verhältnis von der Theorie geradezu gefordert wird, hat m. E. Francotte sehr schön in der Auseinandersetzung S. 11 gezeigt; allein er selber wirft dann σύνοδος und σύγκλητος zusammen: beide sind ihm ihrer Zusammensetzung nach identisch (S. 19). Aber hat es je in Griechenland irgendwo eine engere und eine weitere Volksversammlung nebeneinander gegeben?

Unmittelbar nach dem Kriege gegen Antiochos begegnet man auch im ägäischen Meere häufiger den Spuren der Römer. Dahin gehört das Ehrendekret von Delos für P. Cornelius Scipio, offenbar den Afrikaner, der sich damals auf der Rückreise nach Rom befand (BCH. 28, 271 ff.); noch etwas früher fällt das für P. Cornelius Scipio Cn. (die Inschr. hat ΚΛ) filius, der als στρατηγὸς ὕπατος bezeichnet und von den Herausgebern (BCH. 29, 98) mit Nasica, dem Konsul von 191 identifiziert wird. Dennoch war der römische Einfluß hier noch keineswegs vorherrschend. Um dieselbe Zeit, wo Scipio in Delos geehrt ward, mißglückte ein römischer Einmischungsversuch auf Kreta vollständig (Cardinali, Creta p. 15 ff.); die Kreter wußten die bereits während des Krieges mit Antiochos bewiesene Unabhängigkeit zu bewahren. Fünf Jahre später, 184, hatten die Römer mehr Glück, indem sie sich bei einem der vielen kleinen Kriege einmischten, von denen die Insel dauernd zerrissen ward. Diesmal standen Kydonia und Gortyn zusammen gegen Knossos, das 189 noch im Bund mit Gortyn gegen Kydonia gewesen war, und es gelang den römischen Gesandten, einen allgemeinen Landfrieden sowie ein Bundesgericht herzustellen, dem die meisten Städte beitraten. Doch hielt sich Kydonia fern, wie es auch bei dem großen Bunde nicht beteiligt war, den 31 kretische Städte im Juni 183 mit König Eumenes schlossen; offenbar war damals die Stadt das Haupt der römerfeindlichen Partei, wie Cardinali in seiner Darstellung dieser Vorgänge a. a. O. vermutet.

Der Beweggrund zu dem oben genannten Bündnis lag für Eumenes offenbar in den vielen Kriegen, die er damals kurz hintereinander zu führen hatte. Sie begannen, wie Meischke wahrscheinlich gemacht hat, 185 mit dem Kampf gegen Prusias, der aber bereits 183 auf Geheiß der Römer beendet ward. Daß damals zum Andenken an den Sieg über Prusias und seine gallischen Bundesgenossen die Νικηφόρια in Pergamon eingesetzt wurden, sucht Cardinali zu zeigen (109 ff.). Es folgt unmittelbar darauf der Krieg gegen Pharnakes I. von Pontos, der 183 Sinope überfiel und, wie es scheint, durch Verrat eroberte, um es dann zu seiner Residenz zu machen (Robinson, ancient Sinope p. 230 ff.). Gegen das Ende dieses Kampfes entstanden die Differenzen mit den Rhodiern, die die Sperrung des Hellesponts verhinderten, und gegen die der König wahrscheinlich die Kreter gut brauchen konnte. Mit dem Jahre 179 schließen alle diese Streitigkeiten für Eumenes günstig ab; sein Hauptgegner Pharnakes I. hatte sich 172/1 noch nicht ganz von den erlittenen Verlusten erholt, wie das große von Dürrbach und Jardé herausgegebene Ehrendekret der Athener für ihn beweist (BCH. 29, 169 ff.), dessen Datierung übrigens gewisse Schwierigkeiten bietet. Der im Anfang erwähnte Archon Tychandros kann nach dem Fergusonschen Gesetz nur 172/1 oder 160/59 amtiert haben, und zwar kann, da es sich um Pharnakes I. handelt, nur die erste Zahl in Betracht kommen. Dem steht auch die zweite Inschrift aus dem Jahre des Tychandros IG. II, 1, 436 nicht im Wege, insofern in ihr nicht vom Tode des Eumenes, sondern von einer vorübergehenden Abgabe der Regierung die Rede ist, die gerade ins Jahr 172/1 fiel, und endlich wird die Ansetzung auch durch den neuentdeckten Turnus der Asklepiospriester bestätigt. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß dies athenische Dekret in Delos aufgestellt worden ist, ohne daß in ihm die Einholung der Erlaubnis der delischen Behörden erwähnt wäre, was nur unter der Voraussetzung zu erklären ist, daß die Insel bereits wieder athenisch war. Allein diese Rückgabe fand erst 166 statt. Dennoch wird man wohl an der Datierung der Herausgeber festhalten müssen, zumal Pharnakes 166 aller Wahrscheinlichkeit gar nicht mehr regierte. Möglicherweise ist der Beschluß nur eine Kopie des echten Dekrets aus dem Jahre 172/1, die später nach 166 aus irgendwelchen Gründen in Delos aufgestellt ward. Übrigens erkennen die Herausgeber in der Königin Nysa, Tochter des Königs Antiochos und der Königin Laodike, also unzweifelhaft einer seleukidischen Prinzessin, nicht die vierte Tochter Antiochos III. und der Ladike, die bereits 193 Eumenes angeboten ward und sich also schon damals im heiratsfähigen Alter

befand, sondern eher die Tochter seines Sohnes und Mitregenten Antiochos, der mit seiner leiblichen Schwester Laodike verheiratet war und 193 nach dreijähriger Ehe starb. Doch ist von Kindern desselben sonst nichts überliefert.

Inzwischen vollzog sich gegen die Mitte der siebziger Jahre ein Umschwung in den politischen Verhältnissen des Ostens, der, wie es scheint, mit der Unterstützung Antiochos IV. durch Eumenes einsetzt. Diese erste Regung einer selbständigen Politik von seiten des ergebenen Römerfreundes legte wahrscheinlich den Grund zu einer tiefen Verstimmung des Senats, der er denn freilich klugerweise erst nach Pydna Ausdruck gab. Möglich ist es, daß hiermit auch die Veränderung in Kreta zusammenhängt. Seit 174 herrschte trotz aller Vermittlungsvorschläge Roms von neuem Krieg auf der Insel, 171, wie es scheint (Cardinali, Creta p. 24), war Apollonia von den Kydoniaten zerstört, und diese waren dafür von Gortyn aus angegriffen worden. In ihrer Not wandten sie sich an Eumenes II., der auch sofort Hilfe sandte, ein Beweis, daß damals die Gruppierung der Mächte sich wieder einmal gründlich geändert hatte; 183 noch war Gortyn unter den 31 Verbündeten des Königs gewesen, während damals Kydonia, die römerfeindliche, beiseite stand. Im übrigen schlug der Versuch der Römer, die Insel in dem herannahenden Kampf mit Perseus für sich zu gewinnen, wiederum völlig fehl; wenn sich die Insel auch neutral hielt, so stand sie mit ihren Sympathien doch völlig auf Seiten des Königs, wie sich aus der Stärke der auf beiden Seiten kämpfenden Kontingente der Kreter ergibt. Überhaupt ist es interessant, zu sehen, wie sich trotz aller inneren Zwistigkeiten die Insel sofort fast instinktiv bei jedem Eingreifen der Römer gegen diese zusammenschließt und auf diese Weise ihre Unabhängigkeit länger als irgendein anderer griechischer Stamm bewahrt (Cardinali a. a. O.). Anderseits herrschte im Osten der Insel, wo das Ptolemäerreich in Itanos eine Art Protektorat besaß, immer noch ägyptischer Einfluß, wovon unter anderem die Inschriften BCH. 1900, S. 238 und IG. XII 3, 466 Zeugnis ablegen (vgl. auch Hiller v. G. in der S. 159 genannten Arbeit); erst nach Philometors Tode 145 wurde die ägyptische Besatzung zurückgezogen, worauf auch das Protektorat ein Ende nahm.

Die zweite Hälfte der siebziger Jahre steht bereits unter dem Zeichen des heraufziehenden Konflikts zwischen Rom und Makedonien; gegen 172 hin nahm die Spannung einen stellenweise unerträglichen Charakter an. Seit längerer Zeit hatte in Rom die Reaktion gegen den Philhellenismus schärfer eingesetzt, und sie fand

ihre beste Nahrung in dem Wiedererstarken des makedonischen Königtums, das Rom vergeblich zu verhindern gesucht hatte. Je mehr die Griechen die römische Freundschaft in der Nähe kennen lernten, um so wünschenswerter mußte ihnen ein Zustand erscheinen, in dem Rom und Makedonien einander die Wage hielten. Unter diesen Verhältnissen war eine Auseinandersetzung beider Mächte unvermeidlich, und nur das bleibt fraglich, ob Perseus wirklich, wie zuerst Polybios zu zeigen versucht hat, die Schuld des Krieges beizumessen ist, oder ob nicht auch hier der Senat aus Besorgnis vor der wachsenden Macht des Königs zum Kriege gedrängt hat, wie Colin S. 383 ff. die Sache darstellt. Für Colins Auffassung spricht ebensosehr die Politik der Nadelstiche, die der Senat gegen Philipp und später gegen Perseus anwandte, und die doch keinen andern Zweck haben konnte, als den Gegner zum Kampf zu reizen, wie die oft bewiesene Friedensliebe des Königs, der auch während des Krieges nicht müde ward, seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen zu beteuern. In der Tat wäre eine Verständigung möglich gewesen, da Perseus kaum mehr als anständige Behandlung forderte. Anderseits spricht gegen die bewußte Absicht, mit der der Senat den Krieg herbeigeführt haben soll, die ganz erbärmliche Kriegführung der Römer, die erst im dritten Jahr die Kooperation der Flotte, im vierten die Aufstellung einer zweiten Angriffsarmee ins Auge faßten (Krom. S. 254 ff.) Das läßt doch eher darauf schließen, daß man in Rom recht schlecht vorbereitet war und eher durch den Ausbruch des Krieges überrascht ward, woraus sich denn auch psychologisch ganz gut das in Rom vielfach herrschende Gefühl erklärt, daß man der angegriffene Teil sei. Wenn also auch an Roms Bereitwilligkeit zum Kriege, der ohnehin in der Richtung der römischen Politik lag, nicht zu zweifeln ist, so tragen doch offenbar die Hauptschuld an dem schnellen Ausbruch des Krieges die Hetzereien der Kleinstaaten, vor allem des Eumenes, der seit Perseus' Heirat mit einer Tochter Seleukos IV. und seiner Verschwägerung mit Prusias sich einer Politik der Einkreisung verfallen glaubte und sich auf diese Weise seines gefährlichsten Feindes zu entledigen hoffte. Eben um den Krieg zu schüren, ging er 172 nach Rom; mit welchem Erfolge, zeigt die plötzliche Beschleunigung der Entwicklung, die bereits im folgenden Jahre den Ausbruch des Kampfes herbeiführte. Auch Perseus kannte offenbar seinen gefährlichsten Gegner — auf dem Rückwege fiel Eumenes bei Delphi fast einem Attentat zum Opfer, das niemals aufgeklärt worden ist. Die Wunde war schwer, und der König genas nur langsam, so daß er sogar eine Zeitlang totgesagt wurde, was dann zu allerhand lächer-

lichen Konsequenzen führte. Auf die falsche Nachricht hin hatte sein Bruder Attalos bereits Thron und Königin in Besitz genommen, als der Totgeglaubte plötzlich wieder in Pergamon erschien. Als einen urkundlichen Beweis für diese Ereignisse betrachtet Ferguson die eigentümliche Inschrift Ditt. or. 302 ὑπὲρ βασιλέως Εὐμένους φιλαδέλφου θεοῦ. Da das ὑπὲρ nur auf Lebende geht (Ditt. or. p. 648), anderseits die pergamenischen Herrscher erst nach ihrem Tode zu Göttern erklärt wurden, so muß die Inschrift in einem Augenblick verfaßt sein, als sich die Nachricht verbreitete, daß König Eumenes lebe, während er offiziell noch als tot und göttlich betrachtet ward. Ob der Schluß zwingend ist, muß nach der Auffindung des königlichen Briefes an die Milesier (Berl. S. B. 1904, S. 86 f.) als zweifelhaft erscheinen; wenn Eumenes in Milet ein τέμενος erhielt, so ist er dort doch wohl auch als Gott verehrt worden, und zwar bei seinen Lebzeiten. Über alle diese Dinge handelt ausführlich Cardinali (Pergamo S. 145 ff.), der allerdings die genannte Inschrift in die Zeit Attalos II. verlegt (S. 153 A. 4), allein dann bleibt das ὑπὲρ unerklärt, das nach Dittenbergers feiner Beobachtung nur von Lebenden gebraucht wird.

Den Verlauf des Krieges hat Kromayer S. 231—345 in seinen verschiedenen Phasen sehr anschaulich geschildert und dadurch nicht bloß in einzelnen Punkten, sondern auch im ganzen eine viel richtigere Beurteilung herbeigeführt. Vor allen Dingen erscheint Perseus Strategie, der man so oft seit Polybios Tagen Kopflosigkeit und Unfähigkeit vorgeworfen hat, in einem wesentlich andern Lichte. Die anfängliche Beschränkung auf die strengste Defensive erscheint durchaus geboten, und selbst so oft und hart verurteilte Maßregeln, wie die Aufgabe des Tempepasses nach dem Olympübergang und die Räumung der festen Stellung am Elpeos, lassen sich aus den Verhältnissen vollkommen erklären. Auf der andern Seite verdient der Olympübergang des Konsuls Q. Marcius Philippus keineswegs die Vorwürfe, die Mommsen gegen den römischen Heerführer gerichtet hat. Dennoch kommt im allgemeinen Perseus wohl zu gut bei Krom. weg; so sehr man im Anfang die defensive Haltung des Königs billigen muß, und so energisch er auch, besonders im zweiten Jahre, die Verteidigung geführt hat, merkwürdig bleibt es doch, daß er selbst dann, als seine zähe Verteidigung die gewünschte Wirkung gehabt, als Griechenland, ja selbst Eumenes und die Rhodier wankend geworden war, nicht den Mut zu einem energischen Vorstoß besaß, sondern weiter bei seinem Verteidigungssystem beharrte, das endlich doch, wenn er auf sich selbst gestellt blieb, in sich zusammenbrechen mußte. Zu dem Bilde der Unentschlossenheit, das sich daraus ergibt,

paßt es denn auch, daß er schließlich die Schlacht ganz ohne Not annahm; auch Krom. hat nicht nachweisen können, daß er dazu gezwungen oder durch besondere Vorteile bewogen ward. Hier macht seine Führung wirklich den Eindruck der Kopflosigkeit und Unüberlegtheit, die dann in seiner hastigen Flucht im Augenblick der Entscheidung am augenfälligsten zutage tritt.

Wahrscheinlich in die Zeit kurz vor Pydna fällt ein von Papabasileios herausgegebenes Ehrendekret von Chalkis für Herakleides von Soloi, der im Auftrag des älteren Ptolemaios eine größere Getreidesendung für die in Chalkis stationierten Römer dorthin gebracht hatte. Durch den Beisatz πρεσβύτερος wird gewöhnlich entweder der erste Ptolemaios im Gegensatz zu seinem Sohne Philadelphos bezeichnet, der zwei Jahre vor seines Vaters Tode die Regierung übernahm, oder Ptolemaios VI. Philometor im Unterschied von seinem Bruder Euergetes II. oder Physkon, die von 170/69 bis 164 gemeinsam über Ägypten herrschten. Demgemäß zeigt Wilhelm, daß als Zeit des Dekrets nur die Jahre von 170/69 bis zur Schlacht von Pydna in Frage kommen können, als das römische Heer in der Strandebene am Olympos lag und wohl zum Teil von Chalkis her verproviantiert werden mußte. Damals suchten beide Ptolemaier sowohl bei den Achäern wie bei den Römern Kriegshilfe gegen Antiochos IV., und die Getreidesendung sollte wohl das Hilfsgesuch unterstützen. Nun meint freilich Papabasileios, wenn die Hilfe von beiden kam, so sei es seltsam, daß nur der ältere erwähnt werde, und will deshalb die Inschrift entweder vor oder hinter die gemeinsame Regierungszeit der beiden Könige datieren. Allein vor 170/69 lag überhaupt kein Grund vor, Philometor als πρεσβύτερος zu charakterisieren, da sein Bruder Physkon damals noch gar nicht mündig oder regierungsfähig war, und nach 164 ist wieder kein Fall denkbar, daß ein römisches Heer in oder in der Nähe von Chalkis gestanden hätte. Es muß also bei Wilhelms Ansatz sein Bewenden haben; entweder ging die Sendung wirklich nur von Philometor aus oder dieser handelte zugleich im Namen seines jüngeren Bruders. Einem ähnlichen Fall sind wir oben in der seleukidischen Geschichte begegnet (vgl. S. 197 f.). Noch etwas genauer läßt sich die Zeit durch ein von Foucart S. 344 f. geltend gemachtes Moment bestimmen; insofern nämlich die römische Flotte im Spätsommer 169 ihr bisheriges Standquartier Chalkis verließ, ist es allerdings wahrscheinlich, daß das Dekret in die erste Hälfte des Jahres 169 zu setzen ist. Über die damaligen Vorgänge in Boiotien handelt Foucart ausführlich in seiner Neubehandlung des SC. von Thisbe 170, die

indessen für das Verständnis der einzelnen Begebenheiten nicht viel Neues bringt.

Die Schlacht von Pydna, die die Römer zu unbedingten Herren des Orients machte, hat auch einen starken Umschwung ihrer Politik herbeigeführt: rücksichtslos haben sie besonders in der ersten Zeit nachher ihre Macht geltend gemacht und die Griechen mit einer Härte behandelt wie nie zuvor, wozu nicht bloß ihr gesteigertes Machtbewußtsein, sondern auch die Erkenntnis beigetragen hat, wie unsicher ihre Position bis dahin gewesen, wie wenig es ihnen gelungen war, den Dank der Griechen sich zu erwerben (Colin S. 447 f.). Selbst Eumenes II. bekam es zu spüren, daß jetzt ein anderer Wind wehte; man hatte ihm die selbständige Politik in Syrien beim Tode des Seleukos nicht vergessen und noch weniger sein Schwanken 170/69, als er mit den Rhodiern zugleich den Vermittlungsversuch wagte, der beiden so übel bekommen sollte. Auch konnte es den Römern ja nicht entgehen, daß das Ergebnis der drei Kriege die Schaffung eines neuen griechischen Großstaates war, der sicher nicht an materiellen Hilfsmitteln, wohl allerdings an nationaler Geschlossenheit Makedonien nachstand, der aber trotzdem geeignet erschien, die Vormacht des Hellenentums zu werden. Sie begannen ihn also schlecht zu behandeln, etwa so, wie Philipp nach Kynoskephalai (Colin a. a. O.), und die Folge war eine dauernde Entfremdung zwischen Pergamon und Rom, die erst mit dem Tode Eumenes II. ein Ende nahm. Diese Mißhelligkeiten bilden für Brückner das Mittel, die Entstehung des Telephosfrieses und die Anlage des großen Altars zu Pergamon genauer zu bestimmen, und so viel scheint mir nach seinen Ausführungen unzweifelhaft: die Errichtung fällt in eine Zeit, in der Pergamon sowohl mit Rhodos als auch mit dem achäischen Bunde und Athen eng befreundet war. Dadurch werden zunächst die Zeiten von 187/6 bis 170/69 ausgeschlossen, in denen König Eumenes sehr schlecht zum achäischen Bunde stand. In eben diese Zeit fällt auch der Gegensatz zwischen den alten Bundesgenossen Rhodos und Pergamon, der zuerst 188 vor dem römischen Senat hervortrat. Rhodier und Achäer haben von diesem Zeitpunkt ab die Politik des Pergameners, der der ergebene Schleppenträger Roms und, wenn einer, die treibende Kraft in der Vernichtung der hellenistischen Reiche war, völlig richtig erkannt und demgemäß gewertet. Also bleibt nur die Zeit vor 187/6 oder nach 170/69, und für diese spätere Zeit entscheidet sich B., da in der Schilderung bei Philostratos auch Thraker als Bundesgenossen erwähnt werden: „eine solche mythologische Hegemonie aber über

das binnenländische Thrakien konnte Eumenes nicht fingieren, solange an die reale nicht zu denken war" (S. 221); d. h. also erst nach der Vernichtung des Antigonidenreiches bei Pydna. Zu dieser Zeit paßt aber auch die völlige Ignorierung Roms, das doch genug mythische Beziehungen nach der Troas hatte, und mit dem eben Eumenes damals schwer brouilliert war; ebenso paßt der deutliche Anlehnungsversuch gerade an Staaten wie Rhodos und den achäischen Bund, die ebenfalls Roms Zorn nach 168 erfahren hatten. Somit schließt sich der Versuch des Pergameners, die Griechen zu gewinnen, der in dem ganzen zugrunde liegenden Mythos deutlich hervortritt, an die großen Feste an, die 167 L. Aemilius Paullus in Amphipolis, 166 Antiochos IV. in Daphne gefeiert hatten. Für eine ähnliche Feier, offenbar zur Verherrlichung der Galatersiege des Königs (166), war der Mythos ersonnen, und bald nachher, noch vor dem Tode Eumenes' II. wird die Arbeit am Telephosfries begonnen sein. — Mit dem Ergebnis dieser Ausführungen Brückners deckt sich auch Cardinalis Ansatz (Pergamo S. 104 ff.), der allerdings auf anderem Wege gewonnen ist; besonders macht er darauf aufmerksam, daß eben jene glänzende Verherrlichung des Gallierkampfes in der pergamenischen Kunst ein stummer Protest gegen die Handlungsweise des Senats war, der den König um die Frucht seines Sieges betrogen hatte, und daß gerade damals Eumenes den Beinamen Soter annahm. Wenigstens glaube ich kaum, daß das ein Zufall ist; vielleicht wollte er sich den Griechen dadurch als Hort des Hellenentums empfehlen, daß er den Beinamen des ersten Antiochos sich beilegte, der hundert Jahre früher den Sieg gegen die fremden Unholde gewonnen hatte. Wie wenig sich das für ihn schickte, der zur Demütigung des glänzenden Seleukidenhauses am meisten beigetragen hatte, das hat Eumenes schwerlich bedacht: Takt pflegt solchen Parvenüs, wie er einer war, nun einmal nicht gegeben zu sein.

So scheint sich manches zusammenzuschließen, um Brückners Vermutung zu bestätigen, wenn nicht schließlich ein Bedenken bliebe. Konnte der Mann, der dreißig Jahre lang alles für die Vernichtung der hellenischen Reiche des Ostens eingesetzt hatte, wirklich erwarten, daß sein Liebeswerben um die Gunst der Griechen Erfolg habe? Wußte doch jedermann, daß er den Judas gespielt hatte. Wenn der achäische Bund auf Polybios Antrag ihm 170/69 die jahrelang versagten Ehren zurückgab, so geschah das eben in jenem ereignisvollen Winter, der einen Augenblick den Traum einer Gesamterhebung des griechischen Ostens gegen das verhaßte Rom zu verwirklichen schien. Aber nach dem Sturz Makedoniens fiel der Groll der Griechenwelt

erst recht auf den Pergamener zurück; wir haben Spuren genug, daß Eumenes damals, und mit Recht, der bestgehaßte Mann des Ostens war. Daran ändert auch die Bemerkung des Polybios 31, 10, 6 nichts, deren Zusammenhang wir nicht kennen, und die ohnehin erst in die allerletzten Jahre des Königs gehört, noch auch der Umstand, daß ihm Milet damals aus Gott weiß welchen Gründen ein τέμενος weihte, wie sich das aus dem bei den deutschen Ausgrabungen gefundenen Antwortschreiben ergibt (Berl. S. B. 1904). Im Gegenteil, die Beflissenheit des Königs, der bei seinem Danke hervorhebt, daß die Milesier die ersten seien, die ihn so geehrt hätten, läßt tief blicken, wenn man bedenkt, wie gewöhnlich solche Ehrenverleihungen waren. Es mag eine nette schmutzige Wäsche gewesen sein, die damals zutage kam, als C. Sulpicius Gallus zehn Tage lang im Gymnasium zu Sardes saß und vergnüglich „allen Schimpf und alle Schande anhörte, die gegen den König von den Griechenstädten zusammengetragen ward“ (Polyb. a. a. O. 10, 1—5). Sicherlich waren für den Pergamener die Aussichten, der προστάτης der Hellenen zu werden, sehr gering. Nun mag ihn das ja trotzdem nicht von dem Versuch, diese Stellung zu gewinnen, abgehalten haben; aber unter diesen Umständen wird man sich doch die Frage vorlegen müssen, ob es nicht noch eine andere Periode in der Geschichte des Attalidenhauses gegeben hat, in der es mit sehr viel mehr Recht und bedeutend größerer Aussicht auf Erfolg eine solche Vormachtstellung beanspruchen konnte. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: es ist die Zeit, in der die glänzenden Taten Attalos' I. ihm den Sieg über Antiochos Hierax und die mit ihm verbündeten gallischen Erbfeinde verliehen, damals, als er auch in Thrakien Eroberungen machte und sein Reich von dort bis zum Tauros ausdehnte. Möglich ist, daß kunstgeschichtliche Erwägungen gegen eine solche Heraufdatierung sprechen: zur Konzeption des Mythos und der Grundgedanken, die dem Altarfries zugrunde liegen, war die Zeit um 225, als man noch nichts von Rom wußte, sicherlich geeigneter als sechzig Jahre nachher, und die Ausführung muß ja ohnehin längere Zeit in Anspruch genommen haben.

Das nächste wichtige Ereignis nach Pydna ist der Thronwechsel in Syrien, der Tod des vierten Antiochos, dem sein Sohn Eupator nur zu kurzer Regierung folgte, um bald dem rechtmäßigen Thronerben aus der Hauptlinie, Demetrios, Platz zu machen. Der Zeitpunkt des Todes ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; während Unger, gestützt auf das erste Makkabäerbuch, auf eine Notiz des Granius Licinianus, wonach Antiochos' Tod ins zweite Konsulat des Tib. Sempronius, d. h. 163/2, fiel, und auf Porphyrios, der 164/3

als sein letztes Jahr bezeichnet, das Ende des Königs in den September 163 setzte, hat Niese (III, 218 A. 7) an seiner früher gegebenen Datierung (165/4) festgehalten, und Bevan ist ihm in seinem großen Werke gefolgt. Ungers Ansicht wird von Egg bei seiner Anordnung der Polybiosbruchstücke zu Ol. 154, 1 nach jeder Richtung hin verteidigt, und in der Tat scheint mir Nieses Ansatz dadurch widerlegt, daß er sich mit der Angabe des Gran. Lic. in keiner Weise vereinigen läßt, zumal diese durch eine Münze Antiochos IV. aus Sel. 149 (1. Okt. 164/3) gestützt wird. Dagegen setzen sich Unger und Egg mit der allerdings unsicher überlieferten Angabe des Porphyrios in Widerspruch, nach der Antiochos' V. Eupator $1^1/_2$ Jahre regiert hat. Nach Beloch III, 2, 143 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Demetrios I. im Laufe des Sommers 162 zur Regierung gekommen ist; setzt man nun Epiphanes Tod in den Sept. 163, so schrumpft Eupators Zeit auf wenig mehr als $^1/_2$ Jahr zusammen. Es empfiehlt sich daher der Mittelweg, Antiochos' Tod in den Anfang der guten Jahreszeit 163, d. h. unter Sempronius' zweitem Konsulat anzusetzen und ihn damit auch zugleich in die Nähe der Tempelweihe zu rücken, die Bevan (II, 299 Append. zu S. 180) auf den 25. Chislev — übrigens nach Willrich (Klio IV, 116 f.) der Geburtstag des Königs — Dez. 164 fixiert hat. Allerdings wird dadurch die Verteilung der Ereignisse von Ol. 154 bei Egg wesentlich modifiziert, der nicht nur Antiochos' Tod in den Sept. 163, sondern auch Demetrios Flucht aus Rom auf Frühjahr 161 ansetzt. Allein das stimmt nicht zu Polyb. 3, 5, 3, wonach König Demetrios 12 Jahre regierte; denn bis zu Alexander VI. Balas Regierungsantritt (spätestens Sept. 150; vgl. Beloch III, 2, 140) kommen dann nur 11 Jahre heraus, was allerdings mit Jos. Ant. 13, 2, 4 übereinstimmen würde. Vielleicht belehren uns die Keilinschriften noch einmal eines besseren, bis dahin aber würde etwa folgende Verteilung die Wahrscheinlichkeit für sich haben:

163 Mittsommer Antiochos' IV. Tod,
162 Herbstanfang Demetrios' I. Antritt,
150 Spätsommer Tod Demetrios' I.

Dann sind die $1^1/_4$ Jahre Eupators bei Porphyrios auf eineinhalb abgerundet, und ebenso die elfeinhalb des Demetrios bei Pol. auf zwölf, während Josephus nur die vollen Jahre gerechnet hat.

Die Kämpfe der folgenden Jahre im griechischen Orient haben bei Niese, Bevan und Bouché-Leclercq eine neue Darstellung gefunden, die manche Irrtümer berichtigt hat; auch Breccias Aufsatz über Mithridates I. von Parthien gibt manche wertvolle Bemerkung zur

gleichzeitigen syrischen Geschichte. Auf ein meist unrichtig datiertes Ereignis der kleinasiatischen Geschichte hat Th. Büttner-Wobst hingewiesen, den bei Suid. unter Ἀπολλωνιάς λίμνη erwähnten Kampf des Attalos mit Nikomedes Monodus, welchen Niese III, S. 365 A. 2 unter Attalos III. ansetzt. B.-W. zeigt, daß Suidas hier auf Johannes Antiochenos zurückgeht, und da bei ihm am Schlusse Apollonis als Mutter des Attalos erwähnt wird, so ergibt sich, daß wir es hier mit Attalos II. zu tun haben. Eine genauere Datierung hat er nicht versucht; leider ist sie noch nicht möglich, da die neue Liviusepitome sie nicht erwähnt, die sonst über die Jahre von 149 ab manchen wertvollen Aufschluß gibt, besonders über die letzten Kämpfe, die den Untergang der Selbständigkeit Griechenlands und Makedoniens herbeiführten. Zunächst lassen sich die Ereignisse des makedonischcn Krieges etwas genauer fixieren (Kornemann S. 91); 149 fällt die Eroberung Makedoniens durch Andriskos, sein Vordringen nach Thessalien und dessen Verteidigung durch P. Cornelius Nasica; 148 sein Sieg über Juventius, seine Niederlage durch Q. Caecilius Metellus und noch im selben Jahre seine Gefangennahme. 147 erfolgte die Beleidigung der Gesandtschaft unter L. Aurelius Orestes durch den „Prätor“ der Achäer, offenbar nicht Kritolaos, der erst Herbst 147 Strateg wird, sondern Diaios, wie Cass. Dio 21, 72, 1 richtig angibt: welcher Art die Beleidigung war, erfährt man aber nicht. 146 folgt die Zerstörung und nachher der Tod des Diaios, während unsere Quellen die Anordnung umgekehrt haben. Doch wird die Erzählung der Vorgänge, wie sie sich bei Niese und Colin findet, dadurch nur in nebensächlichen Punkten geändert; vor allem bleibt Colins Grundauffassung bestehen, daß der Senat ganz gegen seine frühere Gepflogenheit diesmal den Griechen gegenüber eine ganz unglaubliche Milde und Langmut bewiesen hat. Das schreibt Colin wesentlich dem Wiedererwachen des Philhellenismus zu, dessen Vertreter damals der jüngere Scipio und sein Kreis waren (S. 555 ff.). Allein so richtig das ist, so werden doch der schwere Krieg in Spanien, dessen Furchtbarkeit die neue Liviusepitome besonders hervortreten läßt (vgl. Kornemann a. a. O.), und der Kampf gegen Karthago mit dazu beigetragen haben, daß der Senat diesmal nur zögernd gegen Makedonien und den achäischen Bund vorging. Es war ihm sichtlich unangenehm, vor der Beendigung jener Kriege noch an einem dritten Punkt militärisch eingreifen zu müssen. Daß dann nach der Niederwerfung des Aufstandes Griechenland zunächst die volle Schwere des römischen Zornes zu erdulden hatte, ist richtig: allein die Zörstörung Korinths hat schon Mommsen auf die Eifersucht

der römischen Handelskreise zurückgeführt, und im übrigen ist Griechenland doch ziemlich glimpflich davongekommen (Colin 640 ff.). Insbesondere hat Colin mit Recht Mummius sowohl gegen den Vorwurf der Grausamkeit wie gegen den der Lächerlichkeit und Unbildung verteidigt (S. 626 ff.); in dieser letztgenannten Hinsicht hat sich die Nachwelt geradezu in Erfindungen überboten. Ein kulturell hochstehendes Volk, das unterliegt, hat dem Sieger gegenüber kaum eine andere Waffe, als ihn lächerlich zu machen, wie wir das 1870/71 ebenfalls hinlänglich zu unserem Schaden erfahren haben; das wird man bei der Beurteilung eines Mannes wie Mummius stets in Anschlag bringen müssen.

Achtes Kapitel.

Der griechische Osten unter der Herrschaft Roms von 146—30 v. Chr.

Bevan, E. R., Antiochus III. and his title Great-King. Journ. Hell. Stud. 22, 241—244. 1902.

Chapot, Vict., les destinées de l'Hellénisme au delà de l'Euphrate. Mém. de la Société Nationale des Antiquaires de France, tome 63, p. 207—296. 1904.

—, la province romaine proconsulaire d'Asie depuis ses origines. Paris 1904.

Colin, Gust., inscriptions de Delphes. Bull. Corr. Hell. 1903, p. 104—173.

—, inscriptions de Delphes. La théorie athénienne à Delphes BCH. 30, 161—329. 1906.

Ferguson, W. S., the oligarchic revolution at Athens of the year 103/2. Klio (BAG.) IV, 1—17. 1904.

Foucart, P., la formation de la province romaine d'Asie. Mém. de l'Acad. des inscriptions et belles lettres t. 37, 1, 297—339. 1903.

—, un senateur romain en Égypte sous le règne de Ptolemée X. Mélanges Boissier 1903, p. 197—207.

Holleaux, Maur., observations sur une inscription de Lebadeia. BCH. 30, 469—481. 1906.

Mahaffy, J. P., the silver age of the Greek world. Chicago and London 1906.

Tarn, W. W., notes on Hellenism in Bactria and India. Journ. Hell. Stud. 22, 268—293. 1902.

Die letzte Periode der griechischen Geschichte, die hier behandelt wird, reicht vom Verlust der Unabhängigkeit des Mutterlandes bis zur Schlacht von Aktion, deren unmittelbare Folge die Ein-

verleibung des letzten großen hellenistischen Reiches in das römische Imperium war. Eine Gesamtdarstellung dieses Zeitraumes fehlt, da Nieses Werk mit dem Jahre 120 abbricht; in gewisser Weise wird sie jedoch durch die Spezialgeschichten von Bouché-Leclercq und Bevan ersetzt, und diesen schließt sich, allerdings mehr der Kulturgeschichte zugewandt, Mahaffys Werk an, eine Neubearbeitung seines früher erschienenen Buches „the Greek world under Roman sway", das mit seiner Darstellung denn freilich noch über die hier gesteckten Grenzen bis in die Kaiserzeit hineinreicht.

In dem Augenblick, wo die politische Herrschaft des Ostens aus den Händen der Griechen auf Rom übergeht, erhebt sich naturgemäß eine Hauptfrage, die das Ergebnis der bisherigen Entwicklung festzustellen sucht, die Frage nämlich, inwieweit es dem Griechentum wirklich gelungen ist, den großen Gedanken Alexanders, die Hellenisierung des Ostens, völlig durchzuführen. Die Antwort darauf lautet heute bei weitem nicht mehr so zuversichtlich wie zu Droysens Zeit. Unzweifelhaft haben von allen Diadochen nur die Seleukiden dies Ziel Alexanders im Auge gehabt; nicht bloß in ihrer unbezähmbaren Kriegslust, sondern auch in ihrer Vorliebe für Städtegründungen gleichen sie dem Vorbild des großen Königs und, wie er, haben auch sie in der Ansiedelung der Griechen mitten im Barbarenlande das geeignetste Mittel zur Hellenisierung dieser Gegenden erkannt. Allein die Zahl der Griechen, die auf diese Weise angesiedelt wurden, war doch nur gering im Vergleich zur Masse der einheimischen Bevölkerung, vielleicht noch geringer als die Zahl der Germanen in den von ihnen begründeten Reichen im Verhältnis zur römischen Provinzialbevölkerung, und wie es diesen doch eben nur gelang, die höheren Schichten des Volkes zu germanisieren, so wird auch die Wirkung der hellenischen Kolonisation im Orient nicht allzu hoch angeschlagen werden dürfen, zumal die Kolonisten häufig auf eingeborene Frauen angewiesen waren. Mit Recht hat Tarn darauf aufmerksam gemacht, daß solche Gründungen, wenn sie nicht zugleich mit griechischen Frauen besetzt wurden, meist schon innerhalb weniger Generationen in der einheimischen Bevölkerung aufgehen mußten, vor allem an den Grenzen des Reiches, da, wo der Zusammenhang mit den griechischen Kulturzentren naturgemäß leicht der Unterbrechung ausgesetzt war.

Das gilt in allererster Linie vom hellenischen Osten, der, seit etwa 250 durch den Aufstand des Diodotos politisch losgetrennt, bald durch die Anfänge der parthischen Herrschaft vollständig vom Westen abgeschnitten ward. Die Wiedereroberung dieser Gebiete

durch Antiochos III., der eben dadurch nach Bevan den an die Beherrschung Irâns (vgl. Breccia S. 114) gebundenen Titel Großkönig gewann, war von zu kurzer Dauer, als daß sie die Orientalisierung dieser Gegenden hätte aufhalten können, die trotz einzelner hellenistischer Rückschläge (Eukratides) unaufhaltsam ihren Gang nahm. Nur die griechischen Münzen, die in großer Zahl und wunderbarer Prägung von diesen Dynastien erhalten sind, haben immer wieder den Gedanken nahegelegt, als habe hier im Osten jahrhundertelang eine hohe griechische Kultur geblüht und indische Kunst und Literatur in der nachhaltigsten Weise beeinflußt. Es ist ein Verdienst Tarns, diesen Problemen energisch zu Leibe gegangen zu sein, und da hat sich denn gezeigt, daß außer den Münzen fast gar nichts für eine solche Annahme spricht. Mit Recht weist er zunächst darauf hin, daß alles, was wir von den vier größten Kulturzentren dieser Gegenden, von Baktra, Sagala, Taxila und Eul-tsche, der Hauptstadt Ta-yuans, wissen, diese als Städte rein orientalischen und keineswegs hellenischen Charakters kennzeichnet (S. 269 ff.). Schon die ersten Könige, die in Baktra residierten, Diodotos und Euthydemos scheinen sich wesentlich auf die einheimische Bevölkerung gestützt zu haben. Nach dieser Seite hin ist es besonders ckarakteristisch, daß der Usurpator Eukratides, der eine Art hellenischer Reaktion herbeiführte, seinen Sitz von Baktra nach der Neugründung Eukratideia verlegte, daß dagegen sein Mörder und Nachfolger Heliokles wieder Baktra, die alte Kapitale dieser Gegenden, zum Mittelpunkt des Reiches machte. Weiter zeigt schon der Beiname von Sagala, der bei Ptol. p. 273 als Εὐθυμέδεια erscheint (Εὐθυδήμεια ist müßige Konjektur) und wahrscheinlich von Menandros (sanskr. Milinda) herrührt, die buddhistischen Tendenzen dieses Fürsten, der im übrigen als der glänzendste Vertreter des Griechentums in diesen Gegenden erscheint. Die dritte Stadt, Taxila, ist in der indischen Geschichte dadurch bemerkenswert, daß ihre Bewohner stets im Widerstand gegen die herrschende Gewalt verharren, so unter Alexander, so auch wieder unter Vindusara, Açokas Vater; wie sie damals die erste war, die sich Alexander unterwarf, so mag sie zuerst auch den Rücktritt auf die Seite der einheimischen Kultur vollzogen haben, was Tarn an den Münzen des Königs Agathokles zu zeigen versucht. Endlich pflegt man wohl das Ta-yuan der chinesischen Quellen mit den Yona oder Yavana der indischen Literatur zusammenzubringen, die zum Teil zweifellos Griechen bezeichnen sollen; allein demgegenüber weist T. darauf hin, daß schon Dareios' Inschrift zu Naksch-i-Rustem neben den Saka die „helmtragenden Yuna“ erwähnt, offenbar also einen östlichen Stamm,

der in der Nähe der Saka wohnte und von den indischen Quellen öfters mit ihnen zusammen genannt wird. Vielleicht war Ta-yuan der Wohnsitz dieses Volkes, das mit den Griechen demnach gar nichts zu tun hat. So bleiben also nur die Spuren griechischer Kunst in Indien, die aber, wie Mahaffy hervorhebt p. 27 ff., weder sehr zahlreich noch sehr alt sind; wenige gehen über 50 v. Chr. hinaus und stehen also mit jenen hellenistischen Herrschern kaum in Berührung, wie es denn auch unwahrscheinlich ist, daß die Griechen damals viel Zeit für eine künstlerische Betätigung übrig hatten, in dieser Zeit der Okkupation, „when every Greek man was requested either as a fighting man or a governor" (Tarn a. a. O.). Daß gewisse Einflüsse vorhanden sind, soll nicht geleugnet werden; insbesondere für das indische Drama hält Mahaffy im Anschluß an Weber und Windisch an einer griechischen Einwirkung fest, die er sich durch dionysische Künstlergesellschaften vermittelt denkt, wie denn solche um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts am parthischen Hofe die Bakchen des Euripides aufführten. Allein ihre Spärlichkeit läßt es sehr wohl möglich erscheinen, daß sie durch die indopersische Kunst vermittelt sind, und so bleibt das Ergebnis im ganzen doch das bereits von Tarn im Beginn seines Aufsatzes angedeutete, „daß man viel mehr iranisches Wesen in diesen Gegenden findet und viel weniger griechisches, wie man erwartete". Wären die Münzen nicht, man würde nie dazu gekommen sein, eine starke Hellenisierung hier im äußersten Osten anzunehmen.

Nicht viel anders als auf diesem vorgeschobenen Posten des Hellenismus lag die Sache in Iran und überhaupt den Ländern jenseits des Euphrat, in denen Chapot den Spuren des Hellenismus nachgegangen ist. Mit der Arsakidenherrschaft beginnt hier eine stramme nationale Reaktion einzusetzen, die der griechischen Kultur durchaus feindlich gegenübersteht: selbst die Kunst weist nur geringe Spuren griechischer Einwirkung auf, so daß es einigermaßen schwer hält, sich vorzustellen, wie griechische Kunst durch Iran hindurch auf Indien wirkte. Doch ist immerhin eine Besserung mit der Zeit zu konstatieren: im letzten Jahrhundert vor Christo war eine gewisse Bekanntschaft mit griechischer Literatur in den höheren Ständen vorhanden, und ebenso hat mit dem Christentum zugleich auch griechische Philosophie Eingang in die Länder jenseits des Euphrat gefunden, soweit sie den Zwecken der neuen Religion dienen konnte, die sie zu einer unfruchtbaren Scholastik mißbrauchte. Mit Recht weist Chapot auf die äußerst geringe Anzahl von literarisch, wissenschaftlich, künstlerisch hervorragenden Männern hin, die den Land-

schaften jenseits des Euphrat entstammten (S. 241 ff.); im wesentlichen waren es nur die technischen Fortschritte des Hellenismus, die man sich zu eigen machte, während seine Kultur glattt abgelehnt ward.

Etwas anders lag die Sache in Ägypten, wo unter den ersten Lagiden das griechisch-makedonische Element in jeder Weise überwog und sich durch griechische Heiraten rein erhielt, wie besonders die im Fayûm angesiedelten Krieger deutlich erkennen lassen. Allein die Könige waren doch von vornherein darauf bedacht, die ägyptische Hauptmasse ihrer Untertanen, insbesondere die mächtige Priesterschaft, nicht vor den Kopf zu stoßen, und so gerieten sie nach und nach ins nationale Fahrwasser, besonders seit neben makedonisch-griechischen Söldnern die einheimischen μάχιμοι bei Rapheia den Sieg über den Landesfeind gewonnen hatten. Unter Physkon kommt diese Nationalisierung zum vollen Durchbruch, tatsächlich waren in der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts Syrien und der größte Teil Kleinasiens die einzigen Gebiete des asiatischen Alexanderreiches, in denen der Hellenismus herrschte, und auch hier war die nationale Reaktion der Makkabäer an der Arbeit, in Südsyrien das Werk der Seleukiden und des Hellenismus zu vernichten (vgl. über diese Entwicklung Mahaffy, Silver Age c. 3 und Progress c. 3). Solchen Erscheinungen gegenüber wird man fast geneigt sein, dem harten Urteil Chapots zuzustimmen, der von einem totalen Mißerfolg, ja, einem völligen Bankerott des Hellenisierungsgedankens spricht. In der Tat war das Hellenentum gegen das Jahr 100 hin im Begriff, überall den Orientalen zu erliegen. Da griff Rom ein, und so wenig sympathisch es den Griechen war, so schwer seine Herrschaft auch auf ihnen lastete, ein vollkommenes Versinken des Hellenismus ins Barbarentum hat es doch an manchen Stellen, z. B. in Palästina, glücklich verhindert (Mahaffy, Silver age 1 ff.).

Es ist kein Zufall, daß der Niedergang des Hellenismus in der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts zeitlich mit der beginnenden Auflösung im Seleukidenreich zusammenfällt, die, hervorgerufen durch die Spaltung des Herrscherhauses in verschiedene sich untereinander bekämpfende Linien, vorübergehend sogar die Eroberung des Reiches durch Ptolemaios Philometor herbeiführte. Unmittelbar nachher mit dem Jahre 144 setzt die neue Liviusepitome ein, die in eine chronologische Schwierigkeit etwas mehr Licht gebracht hat. Auch Liv. setzt hier, wie die gesamte Überlieferung, den Tod des jungen Antiochos VI. Epiphanes, der von Diodotos Tryphon ermordet ward, nach der Gefangennahme Demetrios II. durch

die Parther an, also nach 140/39. Nun aber wissen wir Münzen, deren Zeugnis durch 1. Makk. 13, 31 bestätigt wi tatsächlich 143/2 das Todesjahr' Antiochos VI. war, und so l allerdings der Schluß Kornemanns kaum abweisen, daß Jahre Tryphons (nach Jos. Ant. XIII, 224), die von 143/2– reichen, dem Verstorbenen hinzugerechnet sind, daß also literarische Überlieferung Epiphanes' Regierungszeit von 146/5– erstreckt. Der Grund lag offenbar darin, daß der Usurpat auch von Rom nicht anerkannt war, als Regent überhaupt i ward. Im Prinzip stimmen damit auch Euseb. und Por die aber die drei Jahre von 143/2 bis 140/39 an Tryphons Demetrios II. geben. Übrigens gibt es aus diesem Jahre au tyrische Münzen des Demetrios, während sich ebenda aus de 139/8 schon Münzen des Antiochos v. Side finden (Babelon S. 12

Ungefähr um dieselbe Zeit, als dieser letzte kraftvolle H Syriens im Kampf gegen die Parther ein ruhmvolles Ende fand sich die Römer zuerst auf asiatischem Boden festgesetzt. Da ment des letzten Attaliden ist der Anlaß zur Gründun römischen Provinz Asien geworden. An der Reali Testamentes kann seit Auffindung der Inschrift Perg. 249 nicl gezweifelt werden; was Attalos' Motive betrifft, so hat F wohl recht, wenn er nicht sowohl Liebe zu den Römern gegen Aristonikos für das treibende Moment hält: vielleich auch die Grausamkeiten des verbitterten und kinderlosen He gegen vermeinte oder wirkliche Anhänger des Prätendenten g (Fouc. S. 300 ff.). Das Testament verfügte, worauf es hier be ankommt, die Freiheit sämtlicher Griechenstädte, nicht bloß die bis dahin frei und autonom gewesen waren, sondern a tributären Schutzstädte, wie Ephesos und Tralles, endlich au jenigen städtischen Gemeinwesen, die dem äußeren Scheine na in Wirklichkeit aber Bestandteile des Reiches waren wie Pergamon Alle drei Kategorien, wie sie Foucart S. 311 und ähnlich au dinali (Perg. S. 226 ff.) unterscheiden, wurden also in gleiche für frei und unabhängig erklärt und als solche vom Senat be Diese Bestätigung, auf die sich später P. Servilius Isauri seinen Maßregeln im Jahre 48 berief, ist dann auch für M. A maßgebend gewesen, als er 129—127 die Grundlagen der schuf. Das zeigt sich in der Art, wie die Städte Differenzen einander beilegen; sie haben es nicht nötig, die Sache dem vorzulegen, obwohl natürlich auch das möglich war, wie dem Rhodos und Stratonikeia Bargylia als πόλις ἔκκλητος wählte

Dekr. bei Fouc. S. 334 ff.) oder eine Streitigkeit zwischen Sardes und Ephesos unter Vermittlung eines Pergameners beigelegt ward. Zu diesen Beispielen Foucarts kommt noch ein sehr bezeichnendes hinzu: der Streit Prienes mit den Steuerpächtern (δημοσιῶναι), in dem der Senat sogar in einer römische Bürger angehenden Sache Erythraia das Schiedsgericht überläßt (Priene 111, 120 ff.). Allerdings hat dann die lex Sempronia Asien den Zehnten auferlegt und es der Ausbeutung durch die römische Geldaristokratie überliefert, die ziemlich arg gewirtschaftet haben muß, wie die Erbitterung im mithridatischen Kriege beweist (Chapot S. 20 ff.). Allein für die Städte läßt sich diese Bedrückung kaum beweisen; ihre Haltung im mithridatischen Kriege, wo die Besitzenden durchaus auf römischer Seite standen, spricht eigentlich mehr dagegen, wie Chapot S. 29 ff. ausführt. Freilich brachte der Krieg gegen Aristonikos manche von ihnen in Bedrängnis; denn daß er mit der Gefangennahme des Aristonikos 130 durch M. Perperna (vgl. über ihn Priene 108, 223 ff.) nicht zu Ende war, zeigt Foucart an der Hand zweier Ehrendekrete aus Bargylia S. 327 ff., deren Original leider verloren gegangen ist. Die Städte senden hier *κατὰ συμμαχίαν*, was sehr bezeichnend ist, ihre Kontingente an M. Aquillius, der sie im Kleinkriege verwendet. Daß es sich übrigens hier keineswegs um die Niederwerfung eines Prätendenten, sondern um eine tiefgreifende Bewegung gegen die römische Herrschaft gehandelt hat, wird durch den Zusammenhang wahrscheinlich, in den Mahaffy S. 8 ff. diesen Krieg mit dem gleichzeitigen Sklavenaufstand in Sizilien stellt. Alles in allem genommen, in den 37 Friedensjahren, die von der Niederwerfung des Aristonikos bis zum Einbruch des Mithradates währte, kann die Stellung wenigstens der Griechen städte nicht schlecht gewesen sein; manche von ihnen haben das Andenken an einzelne hervorragende Statthalter bewahrt. Zu den von Chapot a. a. O. angeführten Beispielen kommen die Ehrungen für C. Julius Caesar, den Vater des Triumvirn, der in den neunziger Jahren die Provinz verwaltete (BCH. 29, 88 in Delos; vgl. auch die Erwähnung im freundlichen Sinne Priene 111, 21, 117). Was übrigens die Persönlichkeit Attalos' III. angeht, so ist auch durch die neueste Behandlung der Frage durch Breccia S. 50 ff. und Cardinali (Perg. S. 129 ff.) die Sache noch keineswegs völlig geklärt. Von den drei Möglichkeiten — Sohn Attalos II. und der Stratonike aus ihrer kurzen, rechtlich ungültigen Ehe (vgl. oben S. 221, so Köpp und Wilcken) oder natürlicher Sohn Eumenes II. oder in der Ehe geborener, folglich legitimer Sproß der Stratonike wahrscheinlich doch auch des Eumenes — entscheidet sich

Breccia für die zweite, Cardinali für die dritte Möglichkeit: beide unter ausdrücklicher Verwerfung der Nachricht von der übereilten Heirat des Attalos mit Stratonike. Doch sind ihre Argumente teilweise sehr subjektiver Natur; in Dingen, wie sie Breccia S. 52 als unmöglich darstellt, dachte man im Altertum wohl wesentlich anders als heute.

Über die Verhältnisse im Mutterlande wissen wir um diese Zeit recht wenig; hier und da sind einige Inschriften oder Neubearbeitungen von Inschriften anzuführen. So hat Holleaux die Inschrift von Lebadeia BCH. 25, 365, die von Vollgraff in die Zeit Ptolemaios Philopators, also ans Ende des dritten Jahrhunderts gesetzt ward, neuerdings in bedeutend spätere Zeit datiert. Er schwankt zwischen Ptolemaios XIII. φιλοπάτωρ καὶ φιλάδελφος (Auletes 80—51) oder Ptolemaios IX. νέος φιλοπάτωρ, der 121/0—117/6 Vizekönig von Kypros gewesen sein soll; übrigens ist dieser letzte eine etwas rätselhafte Persönlichkeit, über dessen Identifizierung sich Bouché-Leclercq II, 56 ff. A. 2 und S. 80 ff. ausführlich ausgesprochen hat. Eine Dedikation in Delos erwähnt Ptolemaios X. Lathyros Soter II (BCH. 29, 77); sie fällt nach den Herausgebern Dürrbach und Jardé in die Zeit seiner Verbannung auf Cypern (116—88). Wichtiger ist die Neubehandlung der großen Wescherschen Inschrift von Delphi, die Colin vorgenommen hat. Die in ihr enthaltenen Dekrete, die auf Anregung eines römischen Beamten, wahrscheinlich des Statthalters von Makedonien (Colin S. 119), gefaßt wurden, fallen sämtlich in die Jahre 117 und 116 und befassen sich in erster Linie mit der Feststellung verschiedener Defizits, die sich im Tempelschatz, bei einer anderen Kasse und im Bestand der Tempelherden vorgefunden hatten; die Höhe des Fehlbetrages im Schatz wird auf 53^{t} 35 Minen fixiert. Sodann folgt die Festsetzung von Geldbußen für 13 Delphier, lauter vornehme Leute, die aber später in amtlicher Stellung nicht mehr vorkommen, wie Colin ganz richtig bemerkt. Merkwürdigerweise ist ihm aber entgangen, daß die Gesamtsumme der verhängten Strafen, 50^{t} 215^{min}, genau dem Defizit des Tempelschatzes entspricht. Offenbar haben wir es hier mit den Verwaltern des Schatzes zu tun, in deren Amtsführung die Unregelmäßigkeiten entstanden waren, und die nun zur Deckung herangezogen werden. In die Folge dieser finanziellen Beschlüsse ist an zweiter Stelle der Beschluß über die Grenzfestsetzung eingeschoben, bei dem es sich darum handelt, ob die unter dem Archon Ornichidas — 338 und 285, gemeint ist nach C. der erste, da nach Chaironeia eine Grenzberichtigung stattgefunden haben muß — oder die des Pausanias, der 195 ätolischer Strateg war und dem Flamininus die Sache übergeben haben wird, maßgebend sein soll

(Colin S. 144). In einer zweiten Abhandlung stellt Colin eine Reihe von Synchronismen zwischen delphischen und attischen Archonten auf: Τιμοκράτης Εὐκλείδα — Timarchos (c. 134), Πύρρος — Dionysios ὁ μετὰ Λυκίσκον (128/7), Ξενοκράτης Ἀγησιλάου — Agathokles 106/5, Μέντωρ Φιλαιτώλου — Argeios I. (97/6), wobei nur zu bemerken ist, daß Ferguson neuerdings Timarchos auf 138/7 festgesetzt hat.

Kurz vor der Jahrhundertwende ist in Athen jene eigentümliche oligarchische Revolution eingetreten, die die Stellung der Stadt im mithradatischen Kriege bedingte und von Ferguson eingehend behandelt worden ist. Eine Reihe von Anzeichen in den vorhandenen Dekreten läßt darauf schließen, daß kurz vor 101/0 in Athen eine Verfassungsänderung eintrat. Dahin gehört die Ersetzung des Loses bei der Archontenwahl durch Cheirotonie, die Änderung in der Rechenschaftsablegung, für die plötzlich die Bule allein entscheidend ist, die Aufgabe der offiziellen Phylenabfolge bei der Besetzung der Ämter des Prytanienschreibers und des Sarapispriesters in Delos, endlich die Änderung in der Rangfolge der höheren Beamten, indem der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα den Archonten vorgeht, der κῆρυξ βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου ihnen gleichsteht — alles Anzeichen einer der Demokratie feindlichen Staatsumwälzung. Damit stimmt es, daß eine ganze Reihe altadeliger Familien, wie die Eurykleides-Mikion, Diokles-Dromeas, Zenon-Asklepiades u. a., plötzlich aus den Ämtern verschwinden und anderen Platz machen, von denen außer der des Medeios keine über das Jahr 167 zurückreicht. Dagegen hatten diese ausgezeichnete Beziehungen zu Delos, und Ferg. hält sie im wesentlichen für reich gewordene Sklavenverkäufer, die mit Hilfe der Römer, vielleicht bei Gelegenheit des Sklavenaufstandes in den Bergwerken von Sunion (S. 12), jene Verfassungsänderung durchsetzten, die auf eine Stärkung von Rat und Areopag sowie auf eine Schwächung der Volksgerichte hinauslief. Vor allem aber sorgten sie durch Abschaffung oder mindestens Einschränkung des Loses für die Besetzung der wichtigsten Ämter mit ihren Parteigenossen; so ist Argeios zweimal 97/6 und 96/5, Medeios sogar dreimal 91/0—89/8 hintereinander Archon gewesen. Eben dies aber scheint die Gegner in Bewegung gesetzt zu haben, das Jahr 88/7 wird als ἀναρχία bezeichnet; damals, wohl Frühjahr 88, gelang es Athenion an der Spitze der antirömischen Partei, die Stadt Mithradates in die Arme zu treiben. Athenion scheint bald darauf (nach dem verunglückten Versuch auf Delos?) gestürzt zu sein; an seine Stelle trat Mithradates' Abgesandter Aristion. Als dann nach der furchtbaren Belagerung durch Sulla Athen endlich erstürmt ward, legte sich nach Plut. ein gewisser Meidias für die

unglückliche Stadt ins Mittel. Man wird nicht Anstand nehmen, mit Schebelew darin eine Textverderbnis für eben jenen Medeios zu erkennen. Sulla scheint die Verfassung von 103/2, wenn auch mit gewissen Änderungen hergestellt zu haben; wenigstens deutet darauf die hohe Stellung, die der Areopag zu Ciceros Zeit einnahm.

Der mithradatische Krieg bezeichnet die letzte Erhebung des Hellenismus gegen Rom. Charakteristisch genug war es ein Barbar, der die Sache des Griechentums vertrat, dessen legitime Vormächte damals rettungslos ihrem Verfall durch dynastische Kämpfe entgegeneilten. In Syrien herrschte bereits vollkommene Auflösung, so daß das Land sogar Tigranes als Retter begrüßte — vgl. die Darstellung der letzten Kämpfe bei Bevan —, und Ägypten, wenngleich äußerlich noch in ungebrochener Macht, abgesehen vom Verlust Kyrenes, das die Römer 96 eingezogen hatten, war nichts mehr als ein willenloses Spielzeug in der Hand der großen Republik. Charakteristisch ist es, mit was für Umständen schon 112 ein Senator. L. Memmius, der wahrscheinlich nur in Geschäften (Foucart a. a. O.), gar nicht einmal in politischer Sendung, in Ägypten erschien, von der königlichen Verwaltung aufgenommen werden mußte. Gegenüber diesen schwächlichen Vertretern des hellenischen Königtums erschien Mithradates als der Retter, und die Sympathien, die er sofort in Kleinasien und Griechenland fand, zeigen, wie verhaßt sich überall das römische Aussaugesystem gemacht hatte. Die Entscheidung fiel in der boiotischen Ebene in den Schlachten von Chaironeia und Orchomenos. Bei der erstgenannten, bei der sich unser Hauptgewährsmann Plutarch auf heimischem Boden befand und daher über eine genaue Kenntnis der Örtlichkeit verfügte, ist es Kromayer in seinem mehrfach erwähnten Werke gelungen, den Verlauf des Kampfes in überzeugender Weise zu rekonstruieren, während für das Treffen von Orchomenos infolge der Unklarheiten Plutarchs auf eine solche Wiederherstellung verzichtet werden muß. Der Ausgang des Krieges war für die Griechen verhängnisvoll, weniger für die des Mutterlandes, von denen nur Athen schwer zu leiden hatte, als vor allem für die asiatischen Griechenstädte. Daß damals einer ganzen Reihe von ihnen die Freiheit gonommen ward, unterliegt wohl keinem Zweifel; daß Milet und Klazomenai dazu gehörten, ist wahrscheinlich. doch möchte ich es nicht ohne weiteres mit Haussoullier S. 247 aus dem SC. de Asclepiade (CIL. 1, 203) schließen, in dem der Senat die Steuerfreiheit von Bürgern verfügt. Einzelne, wie Milet und Pergamon, scheinen durch P. Servilius Isauricus später die Freiheit wieder erlangt zu haben (Hauss. a. a. O.); im großen und ganzen

aber trifft wohl die Schilderung zu, die Chapot, hauptsächlich auf Cic. pro Flacco und die Briefe des Redners an seinen Bruder gestützt, von den Zuständen in der Provinz entworfen hat (S. 36 ff.). Eine Erleichterung brachten Lucullus und Pompejus, der zu seiner Beliebtheit im Osten während des dritten mithradatischen Krieges den Grund gelegt haben muß. Schlimmer aber ward die Sache, als dann Kleinasien in die Wirren des dritten Bürgerkrieges einbezogen ward, wo es sogar eine Zeitlang Sitz der legitimen Regierung war. Auch unter Antonius' schlaffer Herrschaft setzten sich die Heimsuchungen noch fort — drangen doch sogar die Parther bis Kleinasien vor —, bis endlich der Tag von Aktion der Not ein Ende machte.

Die Schlacht von Aktion muß das Ziel dieses Berichtes bilden. Ihre unmittelbare Folge war die Einverleibung Ägyptens in das römische Reich, die Bouché-Leclercq in musterhafter Weise geschildert hat. Das Reich Alexanders war im Imperium Romanum aufgegangen; Rom übernahm das Werk der Hellenisierung, das den kraftlosen Händen der Nachfolger des großen Königs entsunken war. Aber auch dem römischen Staate ist es nicht gelungen, den Gegensatz zwischen Occident und Orient zu überbrücken; in verhängnisvoller Weise durch das Aufkommen des Christentums verschärft, hat er endlich auch das scheinbar so feste Gefüge des römischen Imperiums zerrissen. Erst Theodosios' Teilung, die nur die offizielle Anerkennung eines seit lange bestehenden Zwiespalts war, stellte die von der Natur deutlich gesetzte Grenze wieder her, die die Eroberungspolitik des Senats 600 Jahre vorher überschritten hatte.

Neuntes Kapitel.

Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte.

Bannier, Wilh., vgl. S. 95.

Barbagallo, la produzione media relativa dei cereali e delle vite nella Grecia, nella Sicilia e nella Italia antica. Riv. Stor. Ant. 8, 477—504. 1904.

—, i prezzi dei grani nell' età Tolemaïca. Atene e Roma. 1906, 252—268.

Bourguet, P., l'administration financière du sanctuaire Pythique au IV. siècle. Paris 1905.

Breccia, Evaristo, Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica. Riv. Stor. Ant. 7, 107—133, 283—310. 1903.

Francotte, Henri, l'administration financière des cités grecques. Mém. cour. de l'Acad. Belg. tom. 63. 1903.

Francotte, Henri, l'organisation des cités à Rhodes et en Carie. Mus. Belge X, 127—159.
—, le pain à bon marché et le pain gratuit dans les cités grecques. Mélanges Nicole. S. 135—157. Genf.
—, φόρος, σύνταξις, εἰσφορά. Musée Belge 1907.
Glotz, Gust., études sociales et juridiques sur l'antiquité grecque. Paris 1906. (p. 187—229 l'exposition des enfants.)
Guiraud, P., études économiques sur l'antiquité. Paris 1905.
Huch, Gregor, die Organisation der öffentlichen Arbeit im Altertum, I. Lpz. Diss. Frankenstein i. Schles. 1903.
Kazarow, G., der liparische Kommunistenstaat. Philol. 62. NF. 16, 157—160.
Osborne, W. C., A history of the ancient working people. London 1904. (Mir nicht zugänglich gewesen.)
Philippson, Alfred, das Mittelmeergebiet, seine geogr. und kulturelle Eigenart. Leipzig 1904.
Pottier, E., le commerce des vases peints attiques au VI. siècle. Rev. Archéol. 1904, p. 45—51.
Riezler, Kurt, über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Berlin 1907.
Speck, E., Handelsgeschichte des Altertums. 2. die Griechen. Leipzig 1902.
Sundwall, J., Epigraphische Beiträge zur sozialpolitischen Geschichte Athens im Zeitalter des Demosthenes. Ak. Abhdlg. Lpzg. 1906.
Swoboda s. S. 75.
Thalheim, Th., Gesetz von Samos über Getreideankauf und -verteilung. Herm. 39, 604—610. 1904.
Wachsmuth, K., Zwei antike Bevölkerungsprobleme. Klio (BAG.) III, 272—80.
Waszynsky, Stefan, Die Bodenpacht, agrargeschichtliche Papyrusstudien. Erster Band: die Privatpacht. Leipzig und Berlin 1905.
Wiegand, Th. und U. v. Wilamowitz-Moellendorf, ein Gesetz von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentl. Mitteln. SB. Berl. Akad. 1904. (Auch separ.)
Willers, H., ein neuer Kämmereibericht aus Tauromenion. Rhein. Mus. 60, 321—360. 1905.

Die Zahl der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen, die sich dem griechischen Altertum zugewandt haben, ist auch diesmal gar nicht so gering, aber sie verteilt sich sehr ungleichmäßig über das ganze Gebiet. Während die industriellen und finanziellen Verhältnisse in den letzten Jahren mehrfach und eingehend behandelt sind, bleibt insbesondere die griechische Landwirtschaft nach wie vor das Aschenbrödel, dem sich nur hier und da ein Forscher zuwendet. Das liegt zum Teil sicher in der Beschaffenheit des Materials begründet, das vielfach erst in vorläufigen, nicht jedem zugänglichen Veröffentliehungen vorliegt; dennoch aber würde die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der verschiedenen Gebiete wohl verschwinden, wenn die berufenen Vertreter der alten Geschichte an unseren Universitäten ihre eigene und die Aufmerksamkeit ihrer Schüler mehr, als dies gegenwärtig

geschieht, den wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen zuwenden wollten. Gerade hier fehlt an manchen Punkten noch die grundlegende Zusammenstellung und Sichtung des Materials, die ganz wohl auch von jüngeren Kräften geleistet werden kann. Eine erfreuliche Ausnahme machen Julius Beloch und seine Schule, denen wir auch diesmal einige einschlägige Arbeiten verdanken. Vor allem hat Beloch selbst in den wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitten des dritten Bandes der griechischen Geschichte mit der ihm eigentümlichen Schärfe und Übersichtlichkeit ein Bild der wirtschaftlichen Zustände in der griechischen Welt des dritten vorchristlichen Jahrhunderts gegeben. Verhältnismäßig das reichste Material haben wir in den Papyrusurkunden für das Ptolemaierreich; hier ist neben Einzeluntersuchungen wie Waszynskis Bodenpacht abermals eine Gesamtschilderung in Arbeit, ich meine den dritten Band von Bouché-Leclercqs Histoire des Lagides, von dem aber bisher erst die erste Hälfte (1906) erschienen ist.

Weitaus am besten ist diesmal die griechische Finanzwirtschaft weggekommen, der eine ganze Anzahl einschlägiger Abhandlungen, vornehmlich von Francotte, Bourguet und Riezler, gewidmet sind. Zunächst stellt Francotte fest, daß ein eigentliches Budget in unserem Sinne in den griechischen Staaten gar nicht vorhanden war; da die Einheit fehlte, gab es nur eine Reihe von Spezialbudgets. Zu Anfang jeden Jahres ward die sogenannte διάταξις vorgenommen, d. h. die und die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben wurden auf bestimmte regelmäßige Einnahmen angewiesen. Es gab also eine ganze Reihe von Einzelkassen, die das ganze Jahr mit den eingehenden Geldern wirtschafteten und etwaige Restbestände (τὰ περιόντα in Athen) meist direkt in den Staatsschatz oder zur Verteilung unter das Volk abführten; reichten die vorhandenen Gelder nicht, so wurden allerhand Schiebungen vorgenommen, die die Rechnungslegung aufs äußerste erschwerten. Das Ergebnis war in zwiefacher Hinsicht unangenehm: mangelnder Überblick über das finanzielle Gesamtergebnis des Rechnungsjahres und jedesmalige Verlegenheit gegenüber den im Laufe des Jahres erwachsenden außerordentlichen Ausgaben. Selten traf man hierfür geeignete Vorkehrungen wie in Delos (2. Jahrh.), wo ein Teil der Einnahmen nicht der διάταξις unterworfen ward, so daß dann diese ἀδιάτακτα einen Fonds für unvorhergesehene Ausgaben bildeten; anderswo wie in Athen mußte bei der Beschließung unvorhergesehener Ausgaben immer auch gleich der Kredit mitbewilligt werden, was der Natur der Sache nach entweder zu der Veräußerung von Staatseigentum oder zu einer εἰσφορὰ — die aber sehr unbeliebt

war und daher nur vorsichtig angewendet ward, vgl. darüber Guiraud a. a. O. — oder zur Aufnahme einer Anleihe führen mußte. Die geschilderte Verzettelung der Einnahmen auf eine ganze Reihe von Ausgabenposten des Ordinariums scheint allgemein griechische Sitte gewesen zu sein, sie findet sich sowohl in Athen und Delos, wie beim delphischen Heiligtum, dessen Finanzgeschichte in den Jahren 360—306 von Bourguet behandelt worden ist. Hier ist die Übersicht noch dadurch erschwert, daß fast niemals die Kasse angegeben wird, aus der die Ausgaben geschöpft werden (S. 125), doch macht der Verfasser mit Recht darauf aufmerksam, daß während der von ihm geschilderten Zeit infolge des Tempelneubaues, der Phokierherrschaft und der später eingehenden Strafgelder die Finanzverwaltung des Tempels einen sehr ausnahmsweisen Charakter trägt, der nicht ohne weiteres zu Rückschlüssen auf die Verwaltung unter normalen Verhältnissen berechtigt.

Immerhin sind die Schäden dieser Töpfchenwirtschaft den Griechen nach und nach zum Bewußtsein gekommen. Etwa seit der Mitte des 4. Jahrhunderts spürt man sowohl in Athen als in Delphi das Bestreben, aus der Verwirrung herauszukommen. Als Grundlage für die Unifizierung des Budgets wird zunächst die Unifizierung der Kasse angestrebt, d. h. die Einrichtung einer Hauptkasse, in die sämtliche Einnahmen fließen und aus der letzthin alle Zahlungen zu leisten sind. In Athen sieht Franc. darin wohl mit Recht den Einfluß der großen Finanzmänner vom Schlage des Eubulos und Lykurgos, die damals an Stelle des jährlich wechselnden Rats die Oberleitung übernehmen; mit ihnen trat die Gewandtheit des Finanziers, der mit größeren Zeiträumen arbeiten kann, an die Stelle des blutigen Dilettantismus einer jährlichen Bule, deren Maßregeln im wesentlichen auf eine von der Hand in den Mund lebende Politik herauskamen. Offenbar hat die chronische Geldverlegenheit des zweiten Seebundes den Athenern endlich die Augen darüber geöffnet, wo eigentlich der Schaden lag. In Delphi war es ein äußeres Ereignis, das den Stein ins Rollen brachte, der Beginn der phokischen Bußzahlungen, die zu jeder Pylaia 30, jährlich 60 tal. der Tempelkasse zuführten. Bald nachher, in der Herbstpylaia 339 (vgl. Bourg. 110 f.), ward die internationale Behörde der Schatzmeister des Gottes eingesetzt, die ursprünglich wohl als Vorsteher einer Zentralkasse gedacht waren. Aber charakteristisch ist es doch, daß es in beiden Fällen, in Delphi wie in Athen, nur gelang, einen Teil der Finanzgeschäfte, die Ausgaben, zu unifizieren, indem in Delphi diese jetzt sämtlich durch die Schatzmeister aus dem Fonds geleistet werden,

der durch die Zahlungen der Phokier entstanden ist und dadurch auch regelmäßig wieder aufgefüllt wird. Dagegen fließen die Tempeleinnahmen nach wie vor in verschiedene Kassen, so daß die Unifizierung eben nur nach einer Seite hin wirklich erfolgt ist (Bourg. S. 126 f.). Ähnlich ging die Sache in Athen, wo die Begründung der Theorikenkasse das Mittel war. In diese flossen alle Restbestände der Spezialkassen; erst dadurch ward es dem Vorsteher dieser Kasse möglich, einen Gesamtüberblick über die regelmäßigen Jahresausgaben zu gewinnen, und zugleich besaß er in ihr einen Fonds für unvorhergesehene Ausgaben, weswegen denn auch Demosthenes ihre Umwandlung zur Kriegskasse durchsetzte. Die völlige Einigung aller Ein- und Ausgänge aber und damit die Möglichkeit der Aufstellung eines wirklichen Budgets ist wohl erst in den hellenistischen Monarchien vorhanden gewesen, die auch nach dieser Seite hin einen bedeutenden Fortschritt der Entwicklung zeigen.

Man sieht, der wunde Punkt in der Finanzwirtschaft der meisten griechischen Staaten war die Deckung unvorhergesehener Ausgaben, deren Entstehen die Entwicklung notgedrungen mit sich brachte, und dieser Aufgabe gegenüber haben sich denn auch die Finanzgenies der griechischen Stadtstaaten hauptsächlich betätigt. Eine Anzahl der dabei gewonnenen „Lösungen“ bietet der pseudoaristotelische Oikonomikos, der bald nach Alexanders Tode zusammengestellt ist. Eine sorgfältige Untersuchung des darin enthaltenen Materials verdanken wir Kurt Riezler, der im ersten Teil seiner Arbeit zunächst die Natur der durch die eigentümlich abgerissene, exzerpierende Form der Darstellung ziemlich verdunkelten Finanzkniffe festzustellen sucht. Es liegt in der Natur der Sache, daß man hier nicht immer mit dem Verfasser übereinstimmen wird, der dem griechischen Ausdruck doch manchmal etwas zu viel zumutet, selbst wenn man einem Exzerpt gegenüber alle möglichen Freiheiten walten läßt. Auch in der Sache selbst sind oft andere Erklärungen möglich, wie denn der Finanzkniff des Hippias bei der Einziehung des Staatssilbergeldes m. E. von Seeck richtiger als vom Verfasser erkannt worden ist (vgl. oben S. 88 f.). Auf Grund des so gewonnenen Materials geht aber Riezler dann S. 47 zu einer Gesamtdarstellung griechischer Stadtwirtschaft über, die — ich will das gleich von vornherein sagen — dem Gegenstande nicht gerecht wird, weil sie in der Beurteilung der Schrift von einem unrichtigen Standpunkt ausgeht. Danach sind die Mittel, durch die der Staat zu Geld zu kommen sucht, sehr mangelhafter Natur: Verkauf oder Verpachtung von Domänen und Gerechtsamen, d. h. also Verminderung

der Staatsfonds; ferner wirtschaftliche Monopole, meist nur so lange ausgeübt, wie die Not vorhielt, aber besonders schädlich, weil sie eine Unsicherheit aller kommerziellen und gewerblichen Verhältnisse schufen; endlich direkte εἰσφοραί und Anleihen, aber beide nur in geringem Maße. Jene wurden als eine partielle Vermögenskonfiskation aufgefaßt und als sehr drückend empfunden; Anleihen aber konnten nur deswegen eine geringe Rolle spielen, da der Staat selbst durch Nichtzahlung, Unterlassen des regelmäßigen Zinsendienstes usw. seine Kreditfähigkeit in der gröblichsten Weise schädigte: im allgemeinen erfolgte nur dann Zahlung, wenn der Gläubigerstaat oder die Gläubiger den Schuldnerstaat zu zwingen vermochten, was doch nur selten vorkam. Ich glaube, daß gerade nach dieser Seite hin R. die Zustände viel zu düster gemalt hat. Vertrauensbrüche bankerotter Länder sind doch auch in unseren Tagen gerade keine Seltenheit, um vom Ausgang des Mittelalters gar nicht zu reden, wo der Staatsbankerott ein sehr beliebtes Mittel war, die Finanzen zu sanieren. Die Hauptsache ist aber doch die — und damit komme ich auf den prinzipiellen Fehler, den Riezler m. E. begangen hat —, daß nämlich die im Oikonomikos uns überlieferten Zustände nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen. Maßgebend für die Anlage der Sammlung war die Freude der Griechen an allerhand Kniffen, Tricks und Gaunereien, in denen sich die πανουργία oder geschäftliche smartness zeigte, wie sie seit der Odyssee und dem Hymnos auf Hermes oft genug in ihrer Literatur hervortritt; aber falsch wäre es doch, in dieser Sammlung volkswirtschaftlicher Kuriositäten etwa eine Anleitung zur Finanzpolitik zu erblicken; wenn auch der Vf. von c. 1 etwas derartiges beabsichtigt haben mag, so ist doch die angehängte Beispielsammlung sicher nicht von ihm für seine Zwecke gemacht. Leute wie Eubulos, Lykurgos, Kleomenes waren schließlich keine Gauner, und ein Buch wie die Schrift περὶ πόρων, die uns unter Xenophons Namen überliefert ist und auch vielleicht wirklich von ihm stammt, gibt jedenfalls ein besseres Bild der wirtschaftlichen Grundanschauungen, die um 350 herrschten. Man mag die Vorschläge des Verfassers mit Böckh (Sth. [3] I, 698 ff.) als unpraktisch belächeln, was ich übrigens gar nicht einmal für ganz richtig halte, die Grundanschauung, daß man Handel und Industrie heben müsse, wenn man dem Staat größere Einnahmen verschaffen wolle, ist doch gesund und himmelweit von jenem volkswirtschaftlichen Raubbau entfernt, der die Anekdoten des Oikonomikos charakterisiert. Übrigens weist der Vf. an einzelnen Stellen, wie z. B. bei der Münzpolitik, mit vollem Recht darauf hin, daß hier ein derartiger Raubbau unmöglich war; einer

systematischen Aneignung des Unterschiedes zwischen Kurs- und Metallwert sind sehr enge Grenzen gezogen. Größere Staaten hielten auf vollwertige Münze, so daß athenisches Geld um 350 noch überall beim Wechseln einen Agiogewinn erzielte, und unter der Unzahl uns erhaltener Münzen sind unterwertig ausgebrachte Stücke doch verhältnismäßig selten. Keinesfalls aber darf man mit R. sagen, daß der Raub in der griechischen Stadtwirtschaft tatsächlich eine große Rolle gespielt hat, wenn es auch immer hier und da kleine Gemeinwesen gegeben hat, wie den famosen Kommunistenstaat auf Lipara, dessen eigentümliche Verfassung eben auf der Piraterie beruhte, wie Kazarow richtig gezeigt hat, der aber mit dem Aufhören dieser seiner ursprünglichen Lebensgrundlage bald wesentliche andere Formen annahm.

Aber R. geht noch einen Schritt weiter und sucht die von ihm geschilderte Eigentümlichkeit der griechischen Stadtwirtschaft aus der allgemeinen Entwicklung zu begreifen. Wir haben den Existenzkampf der Polis vor uns, die ihre Daseinsgrundlagen schwinden sieht und nun mit Gewalt sich aufrechtzuhalten sucht, eine überlebte Form, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Allein wenn R. als die drei grundlegenden Eigenschaften der Polis ihre Allmacht den Mitgliedern gegenüber, ihre Autarkie und den Willen zur Macht betrachtet, der sich in dem Bestreben betätigt, andere Gemeinwesen zu knechten, so vergißt er doch, daß dieser Wille zur Macht erst da hervorzutreten beginnt, wo die Lebensgrundlage der Polis, ihre Autarkie, zerstört ist. Weil es seine wachsende Bevölkerung nicht mehr ernähren konnte, begann Sparta seine Eroberungspolitik, und weil es der Getreidezufuhr in einem Maße bedurfte, wie keine andere hellenische Stadt, mußte Athen die unbedingte Seeherrschaft zu behaupten suchen; es ist Themistokles Verdienst, diese Notwendigkeit erkannt zu haben, wie R. auch richtig hervorhebt. Das Unglück war, daß keiner von beiden Staaten die Macht hatte, Griechenland nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zu einen. Ihre engherzige Bürgerrechtspolitik hat die Polis zugrunde gerichtet, wie zuerst Ed. Meyer in seiner glänzenden Darlegung GdA. IV, 12 ff. gezeigt hat. Insofern hat R. ja recht: die verlorene Autarkie herzustellen, war für die Polis unmöglich, da sie nicht imstande war, sich auszudehnen, und die zu ihrem Unterhalt notwendigen Gebiete wirklich zu inkorporieren. Also schließt er, blieb ihr nur möglich, entweder sich abzuschließen und künstlich die Autarkie wiederherzustellen oder gewaltsam die ihrer Existenz feindliche Entwicklung zu stören; beides hat jene schweren, vernichtenden

Eingriffe hervorgerufen, die der griechischen Stadtwirtschaft eigentümlich sind. Allein das trifft doch nur in erster Linie auf die kleinen Gemeinwesen zu, für die im 4. Jahrh. die Zeit allerdings vorbei war. Es ist charakteristisch und ebenfalls m. E. von Riezler nicht genügend beachtet, daß die meisten Notizen des Oikonomikos dem 4. Jahrhundert entstammen und sich auf recht unbedeutende Städte beziehen. So gilt das düstere Gemälde, das R. entworfen hat, eben doch nur für die kleine Polis im Augenblick ihres Unterganges und kann deshalb kein Bild einer normalen griechischen Stadtwirtschaft darstellen. Indem ich damit von R.s Arbeit Abschied nehme, möchte ich nur das eine hinzufügen: wenn auch in der vorhergehenden Kritik naturgemäß der abweichende Standpunkt hervortritt, so bleibt die Schrift doch immer einer der interessantesten und gehaltvollsten Beiträge, die die diesmalige Berichtsperiode zur griechischen Wirtschaftsgeschichte geliefert hat.

Noch ein Punkt der städtischen Finanzwirtschaft verdient besondere Aufmerksamkeit, die Beschaffung billigen Brotgetreides für die Massen, die um so nötiger war, als mangelhafte Verbindungen und das Fehlen einer Warenbörse die Teuerungen und Hungersnöte zu einer notwendigen Begleiterscheinung des wirtschaftlichen Lebens machten. Eingehend und im größeren Zusammenhang hat Francotte die Frage behandelt und unter vollständiger Vorlegung des Materials die verschiedenen Mittel erörtert, mit denen man solchen Teuerungen begegnete. Aber zugleich zeigt er auch, wie das Verfahren, Getreide zu billigem Preise an Unbemittelte abzugeben, schließlich mit Notwendigkeit zu Gratisverteilungen führen mußte. Auch hier treffen wir auf den so oft erkennbaren Zusammenhang zwischen römischen und hellenistischen Einrichtungen. Ein neues Beispiel für die verschiedenen Arten, wie man diese Getreideversorgung bewerkstelligte, hat das neuentdeckte von Wiegand und v. Wilamowitz veröffentlichte Gesetz v. Samos gegeben, das nach dem Urteil der Herausgeber in den Beginn des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gehört. Der in dem Gesetz, um dessen genauere Erklärung sich auch Thalheim verdient gemacht hat, geschilderte Modus ist im großen und ganzen folgender. Durch freiwillige Beiträge, d. h. also durch eine Art Zwangsanleihe bei den reicheren Bürgern wird ein Fonds geschaffen, dessen Zinsen zum Ankauf von Brotgetreide zu verwenden sind; dabei soll in erster Linie das dem Tempel der Hera Anaia (samischer Besitz auf dem Festlande) zufließende Zehent- oder richtiger Zwanzigstelgetreide berücksichtigt werden, was natürlich dazu dient, dem Tempel einen sicheren Abnehmer zu zivilen Preisen

(5 1/8 dr., offenbar für den Scheffel) zu verschaffen. Übrigens hatte die Sache noch einen zweiten Vorteil: die vorhandenen Fonds, zum Teil auch die noch nicht verbrauchten Zinsen werden gegen Bürgschaft ausgeliehen; sie dienten kleineren Gewerbe- und Handeltreibenden dadurch als Betriebskapital, wovon sonst damals nicht allzuviel vorhanden war. Mit Recht weist Wilam. in einer lehrreichen Anmerkung (S. 928, A. 1) auf den Zusammenhang mit den römischen Getreideverteilungen und daneben auf die Ursache des Mangels an Betriebskapital hin: es gab keine Börse, die den bequemen Umlauf der immerhin in Tempel- und Privatbesitz vorhandenen Gelder regelte.

Damit kommen wir auf den Geldhandel im Altertum zu sprechen und seine wichtigsten Vermittler, die Bankiers, über die Breccia eine eingehende Studie geliefert hat. Nach Vorlegung des gesamten Materials sucht er zunächst den Wirkungskreis der Privatbankiers zu umschreiben und geht hier von der Ähnlichkeit zwischen der Geschäftsführung der Tempelkassen und der der Privatbanken aus. Jene waren seiner Ansicht nach reine Depositenbanken, die keinerlei Zins gaben, öfter noch eine Vergütung für die sichere Aufbewahrung forderten, und im übrigen die Depositengelder für sich arbeiten ließen, diese garantierten einen festen Zinssatz, während sie selber zu höheren Sätzen ausliehen. Ich muß gestehen, daß ich an diesen Fundamentalunterschied Breccias nur bedingungsweise glaube, sofern eine zinslose Übergabe mobiler Kapitalien an den Tempelschatz mir nur für die älteste Zeit, wegen der damals allgemein herrschenden Unsicherheit, denkbar erscheint. Später, besonders nach dem Aufkommen der Privatbanken, müssen sich die Tempel, wenn sie Kapital anlocken wollten — und selbst ein so großes Heiligtum wie Delphi erhielt an freiwilligen Spenden im 4. Jahrh. nach Bourguets Schätzung kaum mehr als 4 tal. jährlich — doch dazu verstanden haben, einen wenn auch nur mäßigen Zinsfuß zu garantieren. Die Anlage bei ihnen galt eben, wie wir sagen würden, als pupillarisch sicher. Allein abgesehen davon, daß im Depositengeschäft zwischen Privatbanken und Tempelverwaltung kein grundsätzlicher Unterschied war, scheint es mir überhaupt ziemlich unwahrscheinlich, daß das Depositengeschäft die Wurzel war, aus dem die Bank erwachsen ist. Vielmehr war der Urtypus wohl der Geldwechsler, der bei der Vielgestaltigkeit der griechischen Münzprägung früh eine bedeutende Rolle gespielt haben muß. Wahrscheinlich war der anfänglich von ihnen genommene Agiogewinn sehr bedeutend, und dies wird der Anlaß gewesen sein, daß der Staat, um Bürger und Fremde im eigenen

Interesse zu schützen, ihnen nach dieser Seite hin gewisse Beschränkungen auferlegte; diese aber konnten um so eher ertragen werden, wenn der Staat bestimmten Wechslern ein Monopol gewährte, wie das z. B. in Byzanz der Fall war. Insbesondere muß Athen, das in seinem Reiche nur die Zirkulation der eigenen Münze duldete, die Hilfe der Privatbankiers benutzt haben, um das massenhaft einströmende fremde Silbergeld zu beseitigen. So bildeten sich bald feste Beziehungen zum Staat heraus, und diese haben ebenso wie der sich ansammelnde Reichtum und die im ganzen reelle Geschäftsführung schließlich bewirkt, daß man den Wechsler auch Depositen anvertraute. Diese völlig ausgebildete Form des Bankgeschäfts nimmt Breccia wohl mit Recht schon für eine ziemlich frühe Zeit an. Daß auch die Tempel mit Privatbanken in Verbindung standen, halte ich für durchaus wahrscheinlich; so gut wie sie selbständig Kapital anlegten, konnten sie auch den Bankiers Gelder zur Anlage übergeben. Daß sie sich dabei vor allzu gewagten Unternehmungen zu schützen suchten und ein Verzeichnis über die Art und Weise verlangten, wie das Geld angelegt war, ist sehr wohl möglich; so verstehe ich die viel behandelte Stelle in der koischen Inschrift τοὶ ἀποδειχνύμενοι ὑπὸ τῶν τραπεζιτᾶν ἢ ἄλλως πως. Gemeint wären also die Tempelschuldner, die das Geld durch Vermittlung der Bankiers oder sonstwie, auch direkt entliehen hatten. Wenig plausibel dagegen erscheint mir Breccias Ansicht (S. 288 f.), τράπεζα heiße einfach Kasse und so werde τραπεζίτης auch von dem einer Staatskasse vorstehenden Kassierer gebraucht; δημοσία τράπεζα bedeute also nichts anderes als öffentliche Kasse. Vielmehr liegt die Sache wohl so, daß bei den mannigfachen Beziehungen zwischen Staat und Bankiers die Behörden jährlich einige von ihnen ernannten, die den Staat bedienten; diese hatten dann das Recht, ihr Geschäft als δημοσία τράπεζα zu bezeichnen. An Staatsbanken im heutigen Sinne glaube ich ebensowenig wie Breccia. Weiterhin beschäftigt sich Breccia eingehend mit den verschiedenen Geschäftszweigen einer Bank, besonders mit den Darlehen, deren Form sehr vielseitig war. Es gab Darlehen gegen Hypothek, gegen Bürgschaft usw.; vor allem aber war auch das kleine Lombardgeschäft, dem jetzt unsere Leihhäuser dienen, damals durchaus in den Händen des Bankiers. Übrigens bestreitet Br. wohl mit Recht die hier und da aufgestellte Behauptung, daß die ordnungsmäßig geführten Bücher des Bankiers absolute Beweiskraft vor Gericht gehabt hätten. Offenbar wurde ihnen nur da, wo andere Beweismittel fehlten, ein Wahrscheinlichkeitswert zugebilligt.

Abgesehen vom Bankiergeschäft sind nur wenige Gebiete des

antiken Handels eingehender bearbeitet. Die Handelsgeschichte von Speck, deren zweiter Band die Griechen umfaßt, ist wenig mehr als ein Lesebuch etwa für Handelshochschüler und hat nicht einmal als Zusammenstellung des Materials Wert, da nur sehr selten Nachweise gegeben werden. Das ist um so bedauerlicher, als gerade eine Sammlung aller bei den alten Schriftstellern vorkommenden Notizen über Handel und Handelsbeziehungen von großem Nutzen sein konnte. Einen bestimmten Zweig des Handels, den attischen Handel mit Tonvasen bespricht Pottier. Er geht von der durch Paolo Orsi u. a. festgestellten Tatsache aus, daß in Italien und Sizilien während des 6. Jahrhunderts nach und nach die korinthischen, chalkidischen, ionischen Vasen verschwinden und plötzlich attische an ihre Stelle treten. Die Ursache davon sucht er in der Unterwerfung Ioniens durch Kyros, die vor allem auch Korinth und Chalkis schwer geschädigt habe. Ob diese letzte Behauptung zutrifft, steht doch noch sehr dahin; Chalkis hatte im lelantischen Kriege gelitten, und Korinth hatte höchstens Vorteil davon, daß seine schärfsten Konkurrenten mit den Persern zu tun bekamen. Aber so viel ist klar, der Export ionischer Tongefäße nach dem Westen hat durch die politischen Ereignisse in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, vor allem auch durch die Vernichtung von Sybaris, einen starken Stoß bekommen. Nun ist es aber eigentümlich, daß von Handelsbeziehungen Athens zu Etrurien nur sehr wenig zu erkennen ist. Je häufiger archaische attische Münzen in Unteritalien sind, um so mehr überrascht ihr gänzliches Fehlen in Etrurien und hieraus hat Helbig den Schluß gezogen, daß im 6. Jahrh. ein direkter Vasenhandel zwischen Etrurien und Athen überhaupt nicht bestand, daß vielmehr Syrakus den Zwischenhändler zwischen beiden abgegeben habe. Dann aber ist es doch sehr merkwürdig, wie P. mit Recht hervorhebt, daß sich fast gar keine schwarzfigurigen attischen Vasen auf Sizilien gefunden haben, und so kommt er zu dem Schluß, daß eben doch ein direkter Verkehr zwischen Athen und Etrurien auch im 6. Jahrh. bestanden haben muß. Allein er bezog sich keineswegs allein auf die Gefäße, sondern auch auf das Öl, das darin versandt wurde, und dessen Export, seit Solon die Erlaubnis dazu gegeben hatte, einen erheblichen Aufschwung nahm; später ward wahrscheinlich auch Wein ausgeführt, da das solonische Verbot nicht allzulange vorgehalten zu haben scheint. Das würde zugleich — dies scheint mir ebenfalls eine richtige Bemerkung P.s — erklären, warum unter den attischen Vasen die Amphorenform dominiert. Der Inhalt bestimmte die Form des Gefäßes, eine Beziehung, die auch bei den kleinen Salbenbüchsen von

Korinth und den Oinochoen aus Rhodos, weniger allerdings bei den korinthischen Mischkrügen und den Bechern von Kyrene zu erkennen ist. Die Ansicht Pottiers hat vieles für sich, nur ein Punkt bedarf m. E. der Aufklärung: wenn etruskische Schiffe direkt nach dem Peraieus gingen, um Öl und Wein zu holen, woraus bestand die Hinfracht? Etruskische Bronzen, wie P. nach Loeschkes Vorgang annimmt, dürften dazu kaum genügt haben, eher wohl noch Getreide. Ich halte es für durchaus möglich, daß Athen im 6. Jahrhundert seinen Getreidebedarf im Westen deckte und erst später, sicher schon zur Zeit der Perserkriege die Pontosländer heranzog.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Handelsgeschichte, allerdings aus viel späterer Zeit gibt die im vorigen Kapitel erwähnte Abhandlung von Tarn, der S. 288 ff. zeigt, daß ein direkter Verkehr Chinas mit dem Westen vor der Zeit des Kaisers Wu-te (140—87 v. Chr.) bisher nicht nachgewiesen ist. Man ist daher zunächst nur berechtigt, für die frühere Zeit indirekten Verkehr anzunehmen. Auf diesen werden also wahrscheinlich die griechisch-baktrischen Münzfunde zurückgehen, die im Tarimbecken gemacht worden sind. Immerhin erinnert aber doch auch Tarn daran. daß die Herrschaft der griechisch-baktrischen Könige im Nordosten über die Hochflächen Innerasiens weg bis zum Altai gereicht haben muß, was er aus ihrem Goldreichtum schließt; Eukratides hat die größten griechischen Goldmünzen geprägt, die wir kennen. Wenn das aber richtig ist, so müssen die Grenzen des griechisch-baktrischen Reiches sich denen der Achtzehn Provinzen doch sehr genähert haben. so daß die Möglichkeit eines direkten Verkehrs in früheren vorchristlichen Jahrhunderten trotz der gegenteiligen chinesischen Zeugnisse nicht abzuweisen ist, wie übrigens auch T. zugibt.

Während in der vorigen Berichtsperiode eine ganze Reihe von Arbeiten sich mit den industriellen Verhältnissen Griechenlands beschäftigte, kann diesmal nur eine einzige zur Besprechung gelangen, da mir das Buch von Osborne nicht zugänglich gewesen ist, die Dissertation nämlich von Gregor Huch über die Organisation der öffentlichen Arbeit in Athen. Seltsamerweise scheint sie gar keine Beachtung gefunden zu haben; mir wenigstens ist keine Besprechung des Buches, ja kaum ein Zitat, bekannt geworden. Ich halte dies Schicksal der aus einer Anregung Büchers hervorgegangenen Arbeit für unverdient, trotz der etwas doktrinären Ausführungen des ersten Teiles, die zu allerlei Ausstellungen Anlaß geben können: immerhin ist die Art und Weise, wie hier das Verhältnis des Bauherrn zum Arbeiter, die verschiedenen Arten der auf einen Bau

bezüglichen Urkunden, endlich das Schema der Urkunden selbst auseinandergesetzt wird, sowie die generelle Betrachtung der aus den Urkunden sich ergebenden Schlüsse, in methodischer Hinsicht durchaus beachtenswert; in ihrer Gesamtheit bilden H.s Ausführungen eine Art theoretischer Anleitung zur Behandlung von Bauurkunden, die man nicht ohne Nutzen lesen wird. Allerdings bedarf seine Ansicht, daß die Rechnungslegung der leitenden Behörde jedesmal am Schluß des Amtsjahres zu erfolgen habe, eine Korrektur durch die oben angeführten Ergebnisse Banniers (s. o. S. 102). Im zweiten Teil geht nun der Vf. dazu über, die attischen Bauinschriften des 5. Jahrhunderts, in erster Linie die große Erechtheioninschrift für seine Zwecke zu verwerten und stellt zunächst die Lohnform fest, wobei sich ergibt, daß der Zeitlohn meist für den ungelernten, der Stücklohn für den gelernten Arbeiter angewandt wurde; insbesondere arbeiten Steinmetzen, Bildhauer, Vergolder, Maler, Ornamentarbeiter nur im Stücklohn. Was die Lohnhöhe betrifft, so scheint beim Zeitlohn neben dem vorwiegenden Satz von 1 dr. für den Tag auch ein niedrigerer von 5 ob. vorzukommen und zwar, was sehr befremdet, beide anscheinend ohne Unterschied für gelernte und ungelernte Arbeit: der Architekt (1 dr.) und der Hypogrammateus (5 ob.) bekommen nicht mehr als der Handlanger. Ob dies mit Recht von H. auf die demokratische Gleichheit zurückgeführt wird, ist mir zweifelhaft. Beim Akkordlohn sind die Grundlagen verschieden; eine Vergleichung ergibt, daß er auf den Tag berechnet fast das Dreifache des Zeitlohnes beträgt, was H. damit erklärt, daß hier ein Meister mit Gesellen und Lehrlingen, auch wohl mit Sklaven zusammenarbeitete. Indessen können es kaum mehrere gewesen sein, man wird meistens an den Meister mit einem Gesellen oder zwei Sklaven zu denken haben; sonst wäre ja die auf den Meister entfallende Quote zu gering, und er hätte besser getan, im Zeitlohn zu arbeiten. Im großen und ganzen herrscht also der Regiebetrieb vor mit sehr weitgehender Zerlegung der Akkordarbeit in ihre kleinsten Teile, so daß einmal deren Ausführung leicht zu überwachen und zweitens das Lohnquantum nach den zahlreichen feststehenden Akkordsätzen leicht zu berechnen ist. Einmal aber findet sich daneben, im Fall des Dionysios von Melite, ein förmlicher Werkvertrag (CIA. I, 324 frgm. a col. I, II), indem eine bestimmte Arbeit, hier die Ausmalung von 113 Fuß Hohlleiste am inneren Epistyl, dem Genannten für eine Pauschalsumme überlassen wird, wobei er einen Bürgen für tadellose Ausführung zu stellen hat. Mit Recht erkennt Huch hier den Keim der Auflösung des Regiebetriebes und den Anfang des Submissionswesens, das notwendig zum

Unternehmtertum und zu einer Umgestaltung der ganzen Gewerbeverfassung führen mußte. Diese Feststellung scheint mir das Wesentliche an H.s Arbeit; wir erhalten damit zum ersten Male eine annähernde Zeitbestimmung für einen wichtigen sozialen Vorgang, und da man wohl annehmen darf, daß damals, als der Staat sich zu dieser Änderung entschloß — es scheint ein Versuch gewesen zu sein —, in den Privatbetrieben das Unternehmertum schon Boden gewonnen hatte, so würde also etwa die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts als die Zeit anzusehen sein, wo in Athen der Kleinmeister allmählich durch den Unternehmer verdrängt zu werden begann. — In den Einzelheiten der technischen Erklärung, in der Behandlung einzelner Stellen der Inschrift mögen Archäologen und Epigraphiker mit Huch rechten; seine Hauptergebnisse in wirtschaftlicher Hinsicht halte ich für ziemlich gesichert.

Verhältnismäßig am schlechtesten ist die antike Landwirtschaft weggekommen, außer dem wertvollen Nachweis von Busolt, daß im Altertum die Ernte wesentlich später lag als jetzt, ist eigentlich nur eine Abhandlung von Barbagallo zu erwähnen, in der dieser den mittleren Bodenertrag einiger Kulturpflanzen im Altertum zu bestimmen sucht. Über die allgemeinen Bedingungen des Ackerbaues, Klima, Bodenbeschaffenheit usw. gibt das Buch von Philippson guten Aufschluß, dessen genauere Besprechung aber einem anderen Gebiet der Jahresberichte vorbehalten bleiben muß. Mehr den rechtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft sind die Untersuchungen von Swoboda (Titel s. S. 75 oben) und Waszynski zugewandt, doch gestatten ihre Ausführungen nebenbei allerlei Rückschlüsse auf die Lage der Landwirtschaft. Swoboda bemüht sich in der schon oben genannten Abhandlung mit Erfolg, die Existenz der Hypothek, auch in der speziell attischen Form der πρᾶσις ἐπὶ λύσει schon von Solon zu erweisen, im Gegensatz zu Fustel de Coulanges, Glotz und Wilbrandt, die vor Solon noch das Familieneigentum und folglich Unmöglichkeit hypothekarischer Verschuldung des einzelnen annehmen. Vielmehr war ihrer Ansicht nach vor Solon nur Personalverschuldung möglich; Solons größte Tat wäre danach die Mobilisierung des Familieneigentums durch die Testierfreiheit. Auf die Einzelheiten der Widerlegung, die ich im wesentlichen für gelungen eachte, kann ich hier nicht eingehen; Swobodas eigene Ansicht geht dahin, daß vor Solon die kleinen Grundbesitzer im wesentlichen hypothekarisch verschuldet waren, teils durch wirkliche Hypothek, teils in der Form der πρᾶσις ἐπὶ λύσει, während bei Handel- und Gewerbetreibenden die Form der Personalverschuldung vorherrschte. — Auch bei der

Arbeit von Waszynski ist es im Rahmen dieses Berichtes unmöglich, auf einzelne juristische Fragen einzugehen; so viel aber scheint sich doch als gesichertes Resultat in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu ergeben, daß dem Pächterstand, der im alten Ägypten eine sehr gedrückte Stellung einnahm, wie die einseitige Verpflichtung und die kurze Pachtdauer beweisen, die Einführung des makedonisch-griechischen Rechts zugute kam. Von da ab beginnen die zweiseitigen Verpflichtungen, von seiten des Verpächters so gut wie des Pächters, und die längeren Fristen; beide ermöglichten es dem Pächterstand, sich emporzuarbeiten und so eine bessere Stellung zu gewinnen, die er dann in der ersten Römerzeit noch behauptete. Inwieweit ähnliche Verhältnisse auch in den übrigen hellenistischen Monarchien, insbesondere im Seleukidenreiche anzunehmen sind, bedarf allerdings noch näherer Untersuchung, die zum Teil bereits durch Francotte begonnen ist. Auch Belochs wirtschaftliche Übersicht über die Zeit des Hellenismus (III, 1, 309 ff.) ist hier zu vergleichen.

Was die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Mutterlandes betrifft, so ist für die ältere Zeit nicht viel zu erwähnen. Den Versuch Steins, einen Urkommunismus zu konstruieren und als ein Überbleibsel desselben in historischer Zeit den liparischen Kommunistenstaat zu erweisen, ist von Kazarow widerlegt worden, der dessen Existenz auf eigentümliche lokale Verhältnisse zurückführt. Für die älteste Zeit der Städtegründung und der Synoikismen sind in vielfacher Hinsicht Francottes Ergebnisse interessant und wertvoll, der eine Reihe ähnlicher Vorgänge, die sich im vollen Lichte der Geschichte auf Rhodos und in Karien abspielen, eingehend dargestellt hat. Im übrigen aber hat sich die Forschung auf diesem Gebiete mehr der späteren Zeit, dem Übergange zum Hellenismus, zugewendet. Seit Pöhlmanns Darstellung gilt es als ausgemacht, daß im 4. Jahrhundert eine immer steigende Proletarisierung der Massen eingetreten ist, die zum Teil mit dem Steigen der Preise von 350 bis 300 zusammenhängt. Einzelne Erscheinungen wie die oben erwähnte allmähliche Zersetzung des Gewerbes durch die Zurückdrängung des Kleinmeisterstandes durch den Unternehmer sind nur geeignet, diese Auffassung von dem allgemeinen Gange der Entwicklung zu bestätigen. Daß man aber darum nicht ohne weiteres auf eine Einwirkung in der inneren Politik schließen darf, als ob diese etwa jetzt vollkommen von dem Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen beherrscht wird, haben die schönen Untersuchungen Sundwalls gelehrt. In statistischen Zusammenstellungen, wie sie jetzt durch Kirchners Prosopographia attica

möglich geworden sind, zeigt er zunächst, daß in Athen auch von 360—322 ebenso wie in den vorhergehenden Jahren die Reichen und Wohlhabenden bei der Besetzung des Rates und der Beamtenstellen das Übergewicht haben; insbesondere entstammen Feldherren, Staatsmänner, Gesandte, Redner durchaus den begüterten Klassen. Nur die Marinebehörden scheinen sich aus dem Mittelstand oder den niederen Schichten der Bevölkerung zusammengesetzt zu haben, und damit bringt S. die Verwirrung und Ungenauigkeit der Seeurkunden zusammen, was denn freilich dem Pflichtgefühl und der Fähigkeit zur politischen und Verwaltungstätigkeit bei diesen Klassen kein sehr günstiges Zeugnis ausstellt. Wenn sich nun aber die Führer der demokratischen wie der makedonischen Partei wesentlich aus denselben Gesellschaftsklassen rekrutierten, so wird damit die Auffassung hinfällig, als habe sich Philipps Politik wesentlich und ausschließlich auf die besitzenden Klassen gestürzt. Vielmehr gehörte ein großer Teil von ihnen auch zur Gegenpartei und man darf sagen, daß sie auch in der Folgezeit die politische Gewalt über die Massen behauptet haben. Überhaupt aber scheint im 3. Jahrhundert die Proletarisierung der Massen nicht in demselben Maße vorwärts gegangen zu sein, da die Auswanderung vielen es ermöglichte, sich im Koloniallande eine neue Existenz zu gründen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der hundert Jahre nach Alexanders Tod hat Beloch in einem meisterhaften Kapitel seiner Griechischen Geschichte (III, 1, Kap. 8, S. 279—330) dargestellt. Vor allem hebt er das Anwachsen des Weltverkehrs hervor, der sich gegen die frühere Zeit mehr als verdoppelte, besonders durch die Verbesserung der Handelswege und die Erschließung der Kulturländer des Ostens. Während die Seleukiden die Straße des Landhandels sichern, die aus dem Innern Asiens über die Hauptumschlagsplätze Seleukeia am Tigris und Antiocheia das Meer erreicht (S. 288), wenden sich die Ptolemaier dem Verkehr nach Indien zu, dessen Kopfstation Alexandreia bildet, ohne doch die direkte Fahrt über das Rote Meer auszudehnen (S. 293): offenbar haben hier die Himjariten ihre Stellung als Zwischenhändler zwischen Ostafrika und Indien einerseits und Europa anderseits gewahrt. Die Folge ist eine allmähliche Verschiebung des Schwerpunktes im hellenischen Handel nach Osten: Rhodos am Schnittpunkt der Verlängerung jener beiden Handelsstraßen wird der erste Transitplatz, vor dem Athen trotz größeren Eigenhandels mehr und mehr zurücktritt. Daneben steigt Korinth empor, nachdem die Römer Rhodos durch die Errichtung des delischen Freihafen ruinierten, unbestritten der erste Handelsplatz des Ostmeeres, bis der Neid der

römischen Handelswelt ihm das Schicksal Karthagos bereitete. Ein weiteres Moment, das B. mit Recht hervorhebt, ist das massenhafte Einströmen des bis dahin in den persischen Schatzkammern lagernden Edelmetalles in den Verkehr (S. 311), das denn freilich durch die Thesaurierungspolitik, wie sie erst Lysimachos, dann die Attaliden und Ptolemaier betrieben, einigermaßen eingeschränkt ward. Doch glaube ich nicht, daß der Vf. das Rechte trifft, wenn er meint, der ganze Zuwachs an Bargeld sei durch die Erweiterung des Verkehrs absorbiert und eben darum sei ein Steigen der Preise nicht eingetreten. Allerdings ist es richtig, was ich früher bezweifelt habe, daß ein Steigen des Getreidepreises nicht eingetreten ist; das beweist der Satz in dem samischen Getreidegesetz — $5^1/_3$ dr. pro Scheffel — der seiner Natur nach ein Durchschnittspreis ist und noch nicht einmal die uns aus dem Ende des 4. Jahrh. bekannten Durchschnittssätze von Eleusis (6 dr. für Weizen) erreicht. Allein der Grund dafür liegt wohl in dem gleichzeitigen Anwachsen der Getreideproduktion; die Hebung des ägyptischen Pächterstandes muß mit einer kräftigen Vermehrung der Getreideerzeugung parallel gegangen sein, und zugleich begann nordafrikanisches Getreide in die Märkte des Ostens einzudringen. Bald nachher erscheint Massinissas Name in Delos, wo auch eine namhafte Getreidespende von ihm erwähnt wird (vgl. Francotte, le pain p. 153 ff.). Offenbar kam dagegen nicht in Betracht, daß die Pontosländer damals aus der Reihe der getreideexportierenden Staaten ausschieden, wie Beloch richtig gesehen hat; das Plus der Welterzeugung war imstande, den Getreidepreis auf dem Stande von ca. 320 zu halten trotz der starken Vermehrung der Metallbestände. Dieselbe Erscheinung hat sich auch bei uns in den letzten Jahrzehnten gezeigt, wo das mächtige Anwachsen der Getreideproduktion sowohl der Bevölkerungszunahme wie auch der Zunahme an Edelmetallen gegenüber den Preis auf derselben Höhe gehalten hat. Übrigens beginnt mit dem Ende des 3. Jahrh. v. Chr. ein langsames und stetiges Ansteigen des Preises; aus den Angaben der Papyri berechnet Barbagallo für das zweite Jahrhundert im Fayûm, dem Zentrum der Weizenproduktion Ägyptens, einen Mittelpreis für Weizen von 5 Mk., für Gerste von 3 Mk., während gegen das Ende des 3. Jahrh. der Preis noch 4 bzw. 2,40 Mk. betragen hatte. Im ersten Jahrhundert steigt dann der Mittelpreis im Fayûm auf 6,80 bzw. 4,40 Mk., was in der Bevölkerungszunahme seinen Grund haben kann, aber auch mit den unsicheren Verhältnissen Ägyptens in dieser Zeit zusammenhängen mag. Jedenfalls aber beweist der gleichbleibende Weizenpreis noch nichts für die Stabilität der übrigen

Preise im 3. Jahrh.; diese könnten immerhin gestiegen sein und das würde um so schwerer ins Gewicht fallen, als die Löhne im Sinken waren. Beloch allerdings glaubt auch hier eine stationäre Entwicklung zu erkennen, allein bei seiner Berechnung auf S. 322 scheint insofern ein Irrtum untergelaufen zu sein, als der Tagelohn von 4 ob. nicht an Sklaven, die nur 2 ob. beziehen, sondern an freie Arbeiter gezahlt worden ist, was übrigens, wenn man die Verzinsung des Kaufpreises, Amortisation und Risikoprämie einrechnet, für beide Arten der Arbeit so ziemlich denselben Satz ergibt. Auch das ist ein Zeichen der fortschreitenden Proletarisierung. Sehr instruktiv sind ferner Belochs Ausführungen über das Münzwesen der Diadochenzeit, für Sizilien werden sie durch Willers' Ausführungen ergänzt, dessen Aufsatz sich mit der Datierung der neuen Inschrift von Tauromenion (ca. 70—36 v. Chr.) und weiter mit der Einführung der römischen Silbermünze auf Sizilien befaßt. Dabei wurde nach ihm ein festes Wertverhältnis zwischen Kupfer und Silber von 120 : 1 angenommen, das etwa dem in Ägypten üblichen entsprach.

Mehrfach ist in den vorhergehenden Blättern auch das Bevölkerungsproblem gestreift worden, dem hier an letzter Stelle noch einige Worte gewidmet sein mögen. Im allgemeinen haben sich auch hier Belochs vorsichtige Ansätze durchaus bestätigt, wie das im einzelnen für das Athen des peloponnesischen Krieges und für die hauptsächlichsten Staaten Griechenlands im 4. Jahrh. aus den oben gegebenen Übersichten (S. 121 f., 127 ff.) zur Genüge hervorgeht. Daß Griechenland beim Beginn des Alexanderzuges sehr stark bevölkert war, trotzdem die Neubesiedelung Siziliens und die kolonisatorische Tätigkeit König Philipps schon bedeutende Mengen von Ansiedlern absorbiert hatten, unterliegt keinem Zweifel. Allein sehr bemerkenswert ist es — und auch B. hebt das mit Recht hervor (III, 1, 288) — daß trotz des ununterbrochenen Stromes von Ansiedlern, der sich fast ein Jahrhundert lang über die neuerschlossenen Länder des Ostens ergoß, die Bevölkerung Griechenlands und Makedoniens keine wesentliche Abnahme am Ende dieser Periode zeigt. Noch 168 konnte der achäische Bund, der damals die Peloponnes umfaßte, 30—40000 Mann ins Feld stellen, also rund ebensoviel wie der lakedaimonische zwei Jahrhunderte früher (s. o. S. 127 ff.) und Perseus' Heer bei Pydna war auch ohne die Söldner nicht geringer als das Heer, mit dem der große König die Eroberung der Welt begonnen hatte. Derartige Erscheinungen muß man sich gegenwärtig halten, wenn man Ansichten, wie sie Glotz in dem eingangs genannten Aufsatz vertritt, gegenüber den richtigen Standpunkt gewinnen will. Der französische

Gelehrte führt hier aus, daß die Aussetzung von Kindern bei den Griechen nicht bloß rechtlich erlaubt — woran natürlich nicht zu zweifeln ist —, sondern auch tatsächlich in sehr weitem Umfange ausgeübt worden sei. Ja er behauptet in seinem Schlußwort geradezu das Vorhandensein malthusianistischer Bestrebungen in Griechenland: die Aussetzung sei eben das bequemste Mittel gewesen, sich den unerwünschten Nachwuchs vom Halse zu schaffen, indem die größte Anzahl der Kinder tatsächlich zugrunde ging. Natürlich ist ein in großem Umfang geübter Kindermord mit der oben gekennzeichneten Bevölkerungsentwicklung unvereinbar, und Gl.s Ansicht läßt sich kaum anders als unter der Voraussetzung verstehen, daß er die Bestrebungen und Sitten der späteren Kaiserzeit, insbesondere der nachchristlichen Jahrhunderte schlankweg auch auf die Zeit bis ca. 150 v. Chr. überträgt. Vor allem aber scheint ihn die Häufigkeit des Aussetzungsmotives in der griechischen Tragödie und Komödie getäuscht zu haben; allein es liegt ja auf der Hand, daß das Motiv eine viel zu bequeme dramatische Entwicklung gestattete, als daß man sich seiner nicht häufig bedient hätte. Auf dieselbe Weise könnte man aus der Häufigkeit, mit der in gewissen Possen bei uns der Onkel aus Amerika als deus ex machina benutzt wird, auf die Häufigkeit amerikanischer Erbschaften schließen. Nirgend mehr als in der Bevölkerungsforschung gilt es, sich an Tatsachen zu halten, und diese lassen zur Genüge erkennen, daß bis zum Ende des dritten Jahrhunderts der Stamm der griechischen Nation seine Triebkraft noch nicht eingebüßt hatte. Erst der Eintritt der Römerherrschaft ist auch hierin der Anfang vom Ende gewesen.

Sachregister.

Autorenverzeichnis.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Verzeichnis
der in den Bänden 133, 134, 135 besprochenen Schriften.

(133 = I. Abteilung. 134 = II. Abteilung. 135 = III. Abteilung.)

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.